Sammlung

der für die

österreichischen Universitäten

giltigen

Gesetze und Verordnungen.

Im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

redigirt von

Dr. Georg Thaa,

k. k. Ministerial-Secretär.

WIEN.

VERLAG DER G. J. MANZ'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1871.

2876

8°. H. lit. P.
457 a

Thaa

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Sammlung

der für die

österreichischen Universitäten

giltigen

Gesetze und Verordnungen.

Bibliothek
des
K. Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k.
Ministeriums für Cultus und Unterricht

redigirt von

Dr. Georg Thaa,

k. k. Ministerial-Secretär.

Bibliothek
des
K. St. Ministeriums d. Innern
für Kirchen u. Schulangeleg.

WIEN.
VERLAG DER G. J. MANZ'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1871.

G. m. 19

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Wien. Druck von Carl Fromme.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Die legale Grundlage, auf welcher das österreichische Universitätswesen basirt, besteht bekanntlich nicht in einer Reihe von grösseren Universitätsgesetzen, welche — von einheitlichem Geiste durchdrungen, — je ein bestimmtes Gebiet vollständig umfassen und regeln, sondern vielmehr in einer ausserordentlich grossen Anzahl von kaiserlichen Entschliessungen, Hofkanzlei-, Hofkammer- und Studienhofcommissions-Decreten und Ministerial-Verordnungen, die sich ihrer Entstehungszeit nach auf zwölf Decennien, von der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis auf die Gegenwart vertheilen und die verschiedensten in den betreffenden Epochen herrschenden Anschauungen abspiegeln.

Die Mehrzahl derselben behandelt nur einzelne Fragen oder doch nur ein kleines Gebiet des Universitätswesens; der Form nach erscheinen sie oft nur als Beantwortung aus Anlass concreter Fälle gestellter Anfragen; sie bergen aber gleichwohl principielle Entscheidungen in sich und haben in die amtlichen Normalien-Sammlungen und theilweise auch in die Gesetzes-Sammlungen Aufnahme gefunden.

Der bei weitem grössere Theil der heute noch geltenden Anordnungen über die österreichischen Universitäten entstammt den Decennien nach 1848, welches Jahr auch im Universitäts-

wesen den Grenzstein zweier Epochen bildet, und viele früheren Einrichtungen definitiv beseitigte.

Es sind jedoch auch noch viele ältere, zum Theile aus dem 18. Jahrhundert herrührende Normen über das Jahr 1848 und bis zur Gegenwart in Kraft geblieben und andererseits zahlreiche Gesetze, welche in der Periode von 1848—59 entstanden sind, mittlerweile durch neue Bestimmungen wieder ausser Geltung gelangt.

Die Uebersicht dieses massenhaften Stoffes wird dadurch ungemein erschwert, dass in den wenigsten Fällen die neuern Verordnungen jene älteren Normen, an deren Stelle sie treten sollten, ausdrücklich namhaft gemacht und unwirksam erklärt haben. Und auch die Anwendung des Grundsatzes: Lex posterior derogat priori bringt in diese Frage aus dem Grunde wenig Klärung, weil die neueren Normalien, wie schon vorher bemerkt, oft nur eine einzelne Frage oder doch nur einen Theil des in den betreffenden früheren Gesetzen behandelten Stoffes berühren, und somit dieselben auch nur theilweise aufheben können. Bei vielen älteren Normen sind es lediglich die veränderten Verhältnisse und Anschauungen, aus welchen die Unwirksamkeit derselben für das heutige Universitätswesen zu folgern ist.

Angesichts dieses Standes der einschlägigen Gesetzgebung war es bisher höchst mühevoll, sich in vorkommenden Fällen den ganzen auf eine bestimmte Frage bezugnehmenden Stoff gesetzlicher Anordnungen gegenwärtig zu halten und noch weit schwieriger, aus der Menge der theilweise veralteten und überlebten Bestimmungen das noch Bestehende herauszufinden.

Die literarischen Behelfe und Sammlungen der Universitätsgesetze, welche in dieser Beziehung existiren, sind zum Theils ganz

veraltet, wie das Buch von Unger aus dem Jahre 1838, und stets blosse Privatarbeiten, für welche weder der gesammte einschlägige Stoff, zu dessen Herbeischaffung die Benützung der Registratur des Unterrichtsministeriums unentbehrlich ist, und noch weniger die gerade hier so wesentliche persönliche Mitwirkung der mit diesem Stoffe zumeist vertrauten Departements-Vorstände und Fachmänner des Ministeriums zur Verfügung stand.

Um die vorerwähnten Schwierigkeiten zu beseitigen und Denjenigen, für welche ein Ueberblick der noch geltenden Universitätsnormen von Wichtigkeit ist, eine klare Orientirung zu ermöglichen, hat das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die gegenwärtige Arbeit veranlasst, für welche der gesammte Stoff an gesetzlichen Bestimmungen, welche seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts über die einschlägigen Gegenstände erflossen sind, angesammelt wurde, und aus welchem sodann unter freundlicher Intervention der Herren Ministerial-Referenten eine Ausscheidung des noch Giltigen von dem Veralteten und nicht mehr zu Recht Bestehenden vorgenommen worden ist.

In jenen Fällen, wo diese Entscheidung bei dem Mangel einer bezüglichen Gesetzes-Bestimmung und wegen Unklarheit über den Fortbestand oder die definitive Beseitigung bestimmter Verhältnisse nicht mit vollster Sicherheit getroffen werden konnte, sind im Zweifel die betreffenden Anordnungen beibehalten worden.

Die wichtigeren noch in Geltung stehenden Gesetze und Verordnungen haben im Texte Aufnahme gefunden.

In die Noten sind nebst den noch geltenden, minder wichtigen Vorschriften, und den Verweisungen auf andere Abschnitte des Buches, wo dies zum klaren Verständnisse der neueren Gesetze zweckmässig erschien, auch die älteren Normalien aufgenommen worden.

Was die Anordnung des Stoffes anbelangt, so ist dieselbe, wie die nachfolgende Inhaltsübersicht zeigt, in erster Linie eine stoffliche, indem das ganze Materiale nach einem aufgestellten Systeme in gewisse Haupt- und Unterabtheilungen vertheilt wurde; in den einzelnen Abschnitten ist sodann der dahin gehörige Stoff von Gesetzen und Verordnungen chronologisch aneinandergereiht worden.

Die während der Drucklegung dieses Werkes erschienenen, das Universitätswesen berührenden Gesetze und Verordnungen, welche nicht mehr an jenen Stellen, wohin sie nach dem aufgestellten Systeme gehören, eingereiht werden konnten, sind unter der Rubrik „Nachtrag“ zusammengestellt worden.

Es würde das Erscheinen dieses Werkes zu sehr verzögert haben, wenn in dasselbe auch die dermalen noch in Verhandlung stehenden neuen Gesetze über die Organisation der Universitäts-Behörden und über die Erwerbung des Doctorgrades hätten aufgenommen werden sollen. Der Herausgeber beabsichtigt übrigens, um das vorliegende Werk für längere Zeit vollständig und brauchbar zu erhalten, in angemessenen Zeitabschnitten Supplementhefte zu demselben erscheinen zu lassen und in denselben nebst den mittlerweile erflossenen Gesetzen und Verordnungen auch die dadurch eingetretenen Abänderungen der bisherigen Universitäts-Normalien ersichtlich zu machen.

Zur Erleichterung der Benützung dieser Sammlung sind derselben nebst dem systematischen Inhaltsverzeichnisse am Schlusse auch noch ein chronologisches und ein Sachregister beigefügt worden.

Inhalts-Uebersicht.

A. Allgemeiner Theil.

(Alle Facultäten berührend.)

I. Generelle Satzungen.

Lehrer und Studierende gleichmässig betreffend.

	Seite
Studienordnungen	3
Anordnungen der Vorlesungen (Lectionscataloge)	20
Bestimmungen über Collegiengelder	41
Anordnungen über die Unterrichtssprache	54
Verhältniss der österreichischen Universitäten zum Auslande	59
Ferienwesen	64

II. Rechte und Pflichten der Universitäts-Lehrer.

a) Organisation der akademischen Behörden.
Consistorium, akademischer Senat, Rectorat, Decanat, Doctoren-Collegien, Quästur, Pedell, Universitätskanzlei . . . 67

b) Universitäts-Professoren.
Rechte, Verpflichtungen, Rang, Bezüge, Ehrenvorzüge der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren 101

c) Privatdocenten, Assistenten, Adjuncten und Supplenten.
Privatdocenten 129
Assistenten und Adjuncten 137
Supplenten 143

III. Rechte und Pflichten der Universitätshörer.

a) Aufnahme, Immatriculirung, Inscription, Löschung der Collegien, Absolutorien und Abgangszeugnisse 145
b) Disciplinarvorschriften 153
c) Allgemeine Vorschriften über Stipendien und Stiftungen . 165
d) Vorschriften über die Wehrpflicht der Univ.-Studierenden . 203
e) Allgemeine Vorschriften über die Erwerbung des Doctorgrades 213

B. Besonderer Theil.

IV. Theologische Facultät.

a) Principielle Bestimmungen über die theologischen Studien und das Verhältniss derselben zum Ordinariat und zur Staatsgewalt 227

b) Verhältnisse der theologischen Professoren. Seite
Erfordernisse zur Erlangung eines theologischen Lehramts, Rechte und Pflichten der theologischen Professoren 245
c) Theologisches Studienwesen i. e. S. 261
d) Besondere Stipendienvorschriften für die theologische Facultät 275
e) Theologisches Doctorat 279
f) Evangelisch-theologische Facultät 288

V. Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

a) Juridische Studienordnung und Erläuterung derselben . . 321
b) Specielle Verordnungen über die Unterrichtssprache an einigen juridischen Facultäten 353
c) Besondere Stipendienvorschriften für die juridische Facultät . 358
d) Theoretische Staatsprüfungen 363
e) Juridisches Doctorat 419

VI. Medicinische Facultät.

a) Besondere Bestimmungen über das Lehrpersonale an den medicinischen Facultäten 431
b) Vorschriften, welche sich auf alle oder doch mehrere Zweige der Heilkunde beziehen (mit Ausschluss des Stipendienwesens) 440
c) Speciell medicinisches Studium und Doctorat 485
d) Chirurgisches Studium und Doctorat 494
e) Geburtshilfliches Studium und Magisterium 510
f) Pharmaceutisches Studium, Magisterium und Doctorat . . 524
g) Thierärztliches Studium 540
h) Besondere Stipendienvorschriften für die medicinische Facultät 554

VII. Philosophische Facultät.

a) Philosophisches Facultätsstudium und Doctorat . . . 567
b) Besondere Stipendienvorschriften für die philosophische Facultät 575
c) Wissenschaftliche Anstalten und Institute im Anschlusse an die philosophische Facultät 580
d) Anhang: Universitätsbibliotheken 583
Nachtrag 601

Register.

1. Chronologisches Register 617
2. Sach-Register 627

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

ALLGEMEINER THEIL.

I.

Generelle Satzungen,

Lehrer und Studirende gleichmässig betreffend.

Allgemeine Studienordnungen.
Einführung der Collegiengelder.
Anordnung der Vorlesungen (Lectionskataloge).
Unterrichtssprache.
Ferienwesen.
Verhältniss der österr. Universitäten zum Auslande.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Allgemeine Studienordnung.

Ministerial-Erlass vom 1. October 1850, Z. 8214/265, *)

womit in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 29. September 1850 die allgemeinen Anordnungen über die Facultätsstudien der Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck kundgemacht werden.

Seine Majestät haben auf Antrag des Ministers des Cultus und öffentlichen Unterrichtes mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. September 1850 nachstehende allgemeine Anordnungen über die Facultätsstudien der Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck zu genehmigen geruht.

I. Von der Immatriculation.

§. 1. Die Hörer der Facultätsvorlesungen an den Universitäten sind entweder immatriculirte (ordentliche) oder nicht immatriculirte (ausserordentliche).

§. 2. Die Aufnahme der Studirenden in die Zahl der akademischen Bürger geschieht durch die Immatriculation. Diese wird im Namen des Rectors durch den Decan des Professorencollegiums derjenigen Facultät vorgenommen, in welche der Studirende einzutreten beabsichtigt.

§. 3. Der zu Immatriculirende wird zunächst in die Facultätsmatrikel eingetragen, und aus dieser geschieht sodann die Uebertragung in das Album der Universität. Doch wird in Zukunft nur Ein Matrikelschein hierüber ausgestellt und auch nur Eine Matrikeltaxe entrichtet. (§. 18.) Der Immatriculirte nimmt Theil an den den akademischen Bürgern überhaupt zukommenden Rechten und Pflichten, und wird durch die Aufnahme in die Facultätsmatrikel zunächst der

---

*) Der Min.-Erlass vom 1. Oct. 1850, Z. 8214 ist das noch bestehende Hauptgesetz für die philosophische und medicinische Facultät.
Für die theologische Facultät ist derselbe derogirt durch Min.-Erlass vom 16. Sept. 1851 und 29. März 1858.
Für die juridische Facultät entscheidet der M.-Erlass v. 2. Oct. 1855, welcher jedoch den M.-E. vom 1. Oct. 1850 auch für diese Facultät nicht ganz aufhebt, sondern in manchen Bestimmungen, z. B. hinsichtlich der Meldungsbücher etc. fortbestehen lässt.

speciellen Leitung und Aufsicht eines bestimmten Lehrkörpers und seines Decanes unterstellt.

Nur die immatriculirten Studirenden können die Zulassung zu den strengen Prüfungen oder zu solchen Staatsprüfungen erlangen, welche ein Facultätsstudium voraussetzen.

§. 4. Jeder Studirende kann zu derselben Zeit nur bei einer Facultät, zu verschiedenen Zeiten aber bei verschiedenen Facultäten immatriculirt sein. Es steht ihm jedoch frei, auch in jeder anderen Facultät als derjenigen, welcher er immatriculirt ist, Collegien zu hören.

§. 5. Jeder Studirende, welcher nach erlangter Universitätsreife aus dem Vorbereitungsstudium, oder von einer anderen Universität, oder einer ihr gleichgesetzten Lehranstalt an eine Universität neu eintritt, oder an ihr von einer Facultät zur andern übertritt, ist verpflichtet, sich immatriculiren zu lassen.

§. 6. Die geschehene Immatriculation an einer Facultät behält ihre Wirksamkeit bis der Studirende:

a) die Universität verlässt, oder

b) an eine andere Facultät derselben Universität übertritt, oder

c) seine Studien an der Facultät durch längere Zeit als durch Ein Semester unterbricht.

§. 7. Jeder zur Immatriculation nach §. 5 verpflichtete Studirende hat sich zu diesem Behufe in den drei Tagen vor Beginn oder innerhalb der ersten 14 Tage des Semesters persönlich an den Decan des betreffenden Professorencollegiums zu wenden und ihm die Belege seiner Universitätsreife und sein vollständiges, eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Nationale in duplo vorzulegen.

§. 8. Die Rubriken des zu überreichenden Nationales sind:

I. In der ersten Abtheilung:

a) Vor- und Zuname,

b) Geburtsort, Alter und Religion,

c) Wohnung des Studirenden,

d) Name, Stand und Wohnort seines Vaters, und

e) wenn dieser nicht mehr am Leben ist, des Vormundes,

f) Bezeichnung der Lehranstalt, von welcher der Studirende an die Universität übertritt,

g) falls er Stipendist ist, die Benennung des Stipendiums oder der Stiftung, welche er geniesst, Angabe des jährlich damit verbundenen Geldbetrages und das Datum der Verleihung mit Angabe der verleihenden Instanz,

h) Anführung der Grundlage, auf welcher er die Immatriculation oder Inscription ansprechen zu können glaubt, z. B. Maturitätszeugniss.

II. In der zweiten Abtheilung:

Anführung der Vorlesungen, welche er in dem beginnenden Semester hören will, mit namentlicher Anführung der betreffenden Docenten und seiner eigenhändigen Fertigung bei jeder derselben.

§. 9. Als hinreichende Belege der Universitätsreife werden angesehen:

a) Zeugnisse über die entsprechend bestandene Maturitätsprüfung, oder

b) Universitäts-Zeugnisse über den Abgang von einer Universität, oder

c) Zeugnisse der beiden Universitäten Padua und Pavia über die bisher an denselben über die höheren Facultätsstudien bestandenen Prüfungen;

d) Darlegung, dass der Studirende in dem nächst vorhergehenden Semester einer anderen Facultät derselben Universität immatriculirt war, oder

e) Zeugnisse über die an den Akademien zu Pressburg, Kaschau, Grosswardein, Agram, Klausenburg und Hermannstadt oder an anderen, diesen durch nachträgliche Verfügungen gleichzustellenden Rechtsakademien, oder an dem zu Zara in den Jahren 1848—1850 bestandenen Privatstudium zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien.

§. 10. In zweifelhaften Fällen hat das betreffende Professoren-Collegium zu entscheiden, ob der Studirende ohne Weiteres zu immatriculiren, oder abzuweisen, oder zu verhalten sei, sich vorher in Gemässheit des Ministerial-Erlasses vom 3. Juni 1850 einer Maturitätsprüfung an der philosophischen Facultät zu unterziehen.

§. 11. Angehörige fremder Staaten können an österreichischen Universitäten immatriculirt werden, wenn sie nach dem Urtheile des immatriculirenden Decans im Allgemeinen denjenigen Grad von Vorbildung besitzen, welcher von den österreichischen Studirenden bei ihrer Immatriculation gefordert wird, oder falls sie von einer auswärtigen Universität kommen, ein genügendes Universitätszeugniss vorweisen.

§. 12. Gegen ein Erkenntniss der Professorencollegien über den Abgang der Universitätsreife findet kein Recurs statt.

§. 13. Steht der Immatriculation kein Bedenken im Wege, so erklärt der Decan den Studirenden als aufgenommen, fertigt ihm einen Interims-Aufnahmsschein aus, behält ein Exemplar des Nationales für sich, stellt ihm das andere mit seinem Vidi versehen zurück und weist ihn an, wegen Bezahlung der Matrikeltaxe und wegen der Inscription zu den Vorlesungen sich an die Quästur zu wenden. Die Interims-Aufnahmsscheine derjenigen Studirenden, welche bereits in dem verflossenen Semester einer Facultät derselben Universität immatriculirt waren und nunmehr nur in eine andere Facultät übertreten wollen, sind zur Unterscheidung auf blauem Papier vorzudrucken und auszufertigen.

§. 14. Der Studirende hat sohin bei der Quästur die Matrikel-Taxen und den diesfälligen Stempelbetrag zu entrichten und mit dem gehörig ausgefüllten Meldungsbuche, dem Interims-Aufnahmsscheine und

dem vidirten Nationale versehen, sich zur Inscription bei der Quästur zu melden. (§. 23 — 27.) Der Erlag des Tax- und Stempelbetrages wird auf dem Aufnahmsschein bestätiget, und erst hienach die Inscriptionsverhandlung vorgenommen.

§. 15. Bereits immatriculirte Hörer, welche ihre Studien an derselben Facultät fortsetzen, bedürfen, wenn keine länger als ein Semester dauernde Unterbrechung eingetreten ist, in dem folgenden Semester keiner neuen Immatriculation, sondern nur der Einschreibung in die Vorlesungen (Inscription).

§. 16. Die Decane der Professorencollegien und die Quästoren haben darauf zu sehen, dass Studirende nicht gegen den Inhalt rechtskräftiger Erkenntnisse, durch welche sie von jeder oder von einer bestimmten österreichischen Universität ausgeschlossen worden sind, immatriculirt oder inscribirt werden. Dasselbe gilt auch von dem gänzlich oder auf eine bestimmte Zeit relegirten Studirenden auswärtiger Universitäten, mit deren Regierungen ein Uebereinkommen über diesfalls zu beobachtende Gegenseitigkeit besteht.

Eine gegen den Inhalt solcher Erkenntnisse erschlichene Immatriculation oder Inscription ist in jeder Beziehung als ungiltig zu betrachten.

§. 17. Einige Zeit nach Ablauf des Termines zur Immatriculation bestimmt der Rector einen Tag, an welchem die Immatriculirten zu erscheinen haben, um die Matrikelscheine in Empfang zu nehmen. Nach einer von dem Rector oder von einem der Decane an sie gerichteten Ansprache legen die Neuimmatriculirten ausdrücklich oder durch Vornahme eines symbolischen Actes das Gelöbniss ab, dass sie den akademischen Gesetzen gewissenhaft nachleben und den akademischen Behörden stets Gehorsam und Achtung bezeigen wollen, und erhalten hierauf nach Abgabe des von der Quästur vidirten Aufnahmsscheines den von dem Rector und dem Professorendecan unterzeichneten Matrikelschein und ein Exemplar der Studien und Disciplinar-Ordnung und des Gesetzes über die Collegiengelder.

§. 18. Die Immatriculationstaxe beträgt 2 fl. Conv.-Münze, und ist zugleich mit dem Stempelbetrage von 15 kr. C.-M. bei der Quästur (§. 14) zu erlegen. Ein immatriculirter Studirender einer Facultät, welcher zu einer anderen Facultät derselben Universität übertritt, hat bei diesem Uebertritte keine Matrikeltaxe, sondern nur den Stempelbetrag zu erlegen.

Von der Entrichtung dieser Tax- und Stempelbeträge findet in Hinkunft keine Ausnahme oder Befreiung statt.

§. 19. Von dem Gesammtertrage der Matrikeltaxen einer Facultät werden vorweg die Kosten der Auflage der im Paragraphe 17 erwähnten, den Immatriculirten unentgeltlich zu übergebenden akademischen Gesetze abgezogen.

Ueber die Verwendung des Restes werden nachträgliche Bestimmungen erfolgen. *)

§. 20. Die Gebahrung mit den Matrikeltaxen besorgt die Quästur, und legt ihre Rechnungen darüber dem akademischen Senate vor.

II. Von der Einschreibung der immatriculirten Hörer in die Vorlesungen.

(Inscription, Anmeldung der Vorlesungen.)

§. 21. Die Einschreibung in die Vorlesungen findet für jedes Semester insbesondere statt. Die Grundlage der Einschreibung in die einzelnen Vorlesungen bildet für die immatriculirten Hörer das Meldungsbuch.

Das Meldungsbuch sammt dem Blanquete zur Ausfertigung des Nationales hat der Studirende gegen Erlag eines Betrages, der die Druck- und Buchbinderkosten zu decken bestimmt, und dem gemäss von dem akademischen Senate festzusetzen ist, bei dem Universitätspedell oder dem betreffenden Facultätsdiener zu erheben.

§. 22. Der Studirende hat das Meldungsbuch wohl aufzubewahren.

Es soll ihm für die ganze Zeit, durch welche er seine Universitätsstudien fortsetzt, mithin auch bei einem Uebertritte von einer Universität an eine andere zur Anmeldung der Vorlesungen, zur Aufnahme der Bestätigung über die gehörige Frequentation, über das bezahlte Collegiengeld und seiner Zeit zur Grundlage des auszufertigenden Universitätszeugnisses dienen.

§. 23. Das Meldungsbuch besteht aus zwölf Quartblättern. Auf der ersten Seite des ersten Blattes ist der Vor- und Zuname des Studirenden, sein Geburtsort, Name und Stand des Vaters von dem Studirenden selbst zu schreiben, die anderen vier Rubriken dieser Seite, betreffend seine Immatriculation, sind von der Quästur bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit der Bestätigung über das Collegiengeld gegen Vorweisung des Matrikelscheines auszufüllen. Auf der letzten Seite ist für den Studirenden eine kurze Anweisung über die Art und den Vorgang bei der Immatriculation, Inscription und Bezahlung der Collegiengelder zu drucken. Von dem übrigen Raume sind je 2 Seiten der Anmeldung und Bestätigung der Vorlesungen in je einem Semester mit folgenden Rubriken zu widmen:

a) Die nähere Bezeichnung des Semesters und der Universität, und insbesondere der Facultät, an welcher er dasselbe zubringt, bildet den Kopf von je 2 Seiten.

b) Bezeichnung des Gegenstandes und Lehrers.

c) Zahl der wochentlichen Stunden der angemeldeten Vorlesungen.

---

*) Vergl. als Erläuterung den Minist.-Erlass vom 26. Mai 1854, Z. 6039/335, (sub I. a).
Die definitiven Bestimmungen wurden getroffen mit dem Min.-Erlass vom 30. Nov. 1862, Z. 10184/1091 (sub III. a).

d) Bestätigung der Quästur über diese Meldung und über die geschehene Eintragung der Meldung in den Hauptkatalog.

e) Bestätigung des Lehrers über die persönliche Meldung des Studirenden bei ihm.

f) Nummer des Platzes, wenn der Studirende auf seinen Wunsch für ein Collegium einen bestimmten Platz erhalten hat (§. 28).

g) Bestätigung der Quästur über das bezahlte Collegiengeld, oder die gänzliche oder theilweise Befreiung von demselben.

h) Bestätigung des Lehrers über die Frequentation.

i) Anmerkungen.

§. 24. Die Meldungsbücher werden in lateinischer Sprache ausgefertigt. Nur der Inhalt der Vorlesungen kann in derjenigen Sprache eingeschrieben werden, in welcher sie gehalten werden, und in welcher sie daher auch in dem Lectionskataloge angekündigt wurden.

§. 25. Bevor der Studirende zur Einschreibung in die einzelnen Collegien, die er in was immer für einer Facultät zu hören beabsichtiget, sich bei der Quästur meldet, hat er vollkommen gleichlautend diese Collegien sowohl in der 2. Abtheilung des Nationales (§. 8), als in dem Meldungsbuche unter Anführung des Gegenstandes genau so, wie er in dem Lectionskataloge bezeichnet ist, des Namens des Docenten und der wochentlichen Stundenzahl derselben eigenhändig einzuschreiben.

§. 26. Der Quästor hat zu untersuchen, ob das Nationale gehörig ausgefüllt ist, und ob die Aufzählung der Vorlesungen auf demselben mit der des Meldungsbuches übereinstimmt.

Im bejahenden Falle bestätigt er die Anmeldung der einzelnen Vorlesungen in dem Meldungsbuche durch seine Unterschrift, behält das Nationale zurück (§. 39), und erinnert den Studirenden, sich nunmehr allen denjenigen Docenten, deren Vorlesungen er angemeldet hat, vorzustellen.

§. 27. Die Docenten bestätigen diese Vorstellung durch ihre Unterschrift in der vierten Rubrik des Meldungsbuches, weisen den Studirenden an, seinen Vor- und Zunamen und seinen Geburtsort in eine aufliegende Liste einzutragen und füllen, wenn der Studirende die Zuweisung eines bestimmten Platzes in dem Hörsaale wünscht, die fünfte Rubrik des Meldungsbuches entsprechend aus.

Erst mit dieser persönlichen Meldung bei den Docenten ist die Einschreibung in ein Collegium als gehörig vollendet anzusehen. Von der Vorschrift, dass der Studirende sich zur Immatriculation und zur Inscription persönlich zu melden habe, darf unter keinem Vorwande eine Ausnahme gemacht werden.

§. 28. Die Numerirung der Plätze in den Hörsälen ist dazu bestimmt, dem Studirenden, welcher einen bestimmten Platz zugewiesen erhielt, ein Recht auf denselben einzuräumen. Diejenigen Studirenden, welche sich früher bei dem Docenten diesfalls melden, haben Anspruch auf die Auswahl des Platzes.

§. 29. Um Irrungen und nachträglichen Reclamationen vorzubeugen, werden die Docenten verpflichtet, einen Tag vor und zwei Tage nach dem ordentlichen Inscriptionstermine die Namen der bei ihnen gehörig eingetragenen Studirenden zu dem Behufe in dem Collegium vorzulesen, damit bei etwa unterlaufenden Irrungen den Studirenden Gelegenheit gegeben werde, sich noch rechtzeitig inscribiren zu lassen.

§. 30. Wenn ein Studirender seine Wohnung wechselt, so hat er die neugewählte Wohnung binnen 3 Tagen der Quästur anzuzeigen.

§. 31. Die ordentliche Frist zur Immatriculation und Inscription ist drei Tage vor und vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Beginne eines jeden Semesters (§. 7).

Nach Ablauf dieser Frist darf die Quästur nur gegen Vorweisung einer besonderen Bewilligung des Professorencollegiums oder des akademischen Senates eine Meldung annehmen.

§. 32. Nur aus sehr erheblichen Gründen kann binnen der nächsten 8 Tage bei dem Professorencollegium um eine nachträgliche Aufnahme eingeschritten werden, bei deren Verweigerung der Recurs an den akademischen Senat offen steht. *)

Spätere Aufnahmsgesuche sind von dem Professorencollegium dem akademischen Senate vorzulegen, welcher nur dann, wenn die offenbarsten Billigkeitsrücksichten für den Bittsteller sprechen, insbesondere, wenn er die Ursachen einer unverschuldeten Verspätung in unzweifelhafter Art nachweist und die Vorlesungen nicht schon zu weit vorgerückt sind, um mit gehörigem Erfolge gehört zu werden, solchen Gesuchen stattzugeben, übrigens strengstens darauf zu sehen hat, dass nicht durch zu häufige Nachsicht die akademische Disciplin von vorne herein gelockert werde, und diese nur in den seltensten Fällen zu ertheilenden Ausnahmen zur Regel erwachsen.

Gegen Entscheidung des akademischen Senates findet kein weiterer Recurs statt.

III. Von den ausserordentlichen Hörern.

§. 33. Wer ohne einer Facultät immatriculirt zu sein, als ausserordentlicher Hörer ein oder mehrere Collegien zu hören wünscht, hat sich persönlich bei dem Decan des Professorencollegiums der Facultät, an der er ein Collegium zu hören beabsichtigt, zu melden und sein Nationale mit Angabe der Vorlesungen zu übergeben.

Er kann eingeschrieben werden, wenn er:

1. wenigstens 16 Jahre alt ist,
2. einen Grad geistiger Bildung besitzt, welcher den Besuch der Vorlesung für ihn wünschenswerth und nutzbar erscheinen lässt.

---

*) Vergl. ad §. 32 den Min.-Erlass v. 19. Febr. 1853, Z. 338/19 (sub II. a).

Zweifel, welche über die Aufnahme ausserordentlicher Hörer entstehen, sind vom Professorencollegium in erster und letzter Instanz zu entscheiden.

§. 34. Der ausserordentliche Hörer erhält von dem Decan einen auf grünem Papier vorgedruckten Aufnahmsschein, und bei dem Pedell anstatt eines Meldungsbuches einen Meldungsbogen in Folioformat, giltig für zwei Semester.

Der Meldungsbogen hat ähnliche Rubriken wie das Meldungsbuch der ordentlichen Hörer. Doch entfallen die Rubriken für die Immatriculation, und der ordentliche Hörer ist als solcher ausdrücklich zu bezeichnen.

Ueber die Benützung und Ausfüllung des Meldungsbogens gelten im Allgemeinen dieselben Anordnungen, welche oben in Ansehung der Meldungsbücher getroffen wurden.

§. 35. Die Einschreibung der ausserordentlichen Hörer in die Vorlesungen geschieht bei der Quästur und bei den betreffenden Docenten auf dieselbe Weise, wie bei den ordentlich Studirenden.

§. 36. Unter die ausserordentlichen Hörer gehören insbesondere die Pharmazeuten.

Im Uebrigen gelten in Ansehung der Bedingungen der Aufnahme der Pharmazeuten und ihre Zulassung zu den strengen Prüfungen die bisherigen Bestimmungen.

§. 37. Die ausserordentlichen Hörer sind eben so wie die immatriculirten zur Beobachtung der akademischen Gesetze und zum Gehorsame und zur Ehrerbietung gegen die akademischen Behörden verpflichtet.

IV. Von der Evidenzhaltung der Studirenden.

§. 38. Die Evidenzhaltung der ordentlichen und ausserordentlichen Hörer der Universität ist Sache der Quästur.

Dieselbe hat für jeden Semester folgende Kataloge neu anzulegen

1. Einen Hauptkatalog der immatriculirten Studirenden für jede Facultät.
2. Einen Hauptkatalog, welcher alle ausserordentlichen Hörer der Universität umfasst.
3. Einen besonderen Katalog für die Pharmazeuten.

§. 39. Die Grundlage der Abfassung dieser Kataloge bilden die bei Gelegenheit der Inscription zurückbehaltenen Nationalien der gemeldeten Zuhörer, mit allfälliger Benützung der Kataloge des vorhergehenden Semesters.

Die Rubriken dieser Kataloge sind:

a) Vor- und Zuname, Alter, Religion und Wohnung des Studirenden,

b) Vaterland und Geburtsort,

c) Name, Stand und Wohnort des Vaters, und wenn dieser nicht mehr am Leben ist, des Vormundes,
d) alle von ihm angemeldeten Vorlesungen,
e) wochentliche Stundenzahl derselben,
f) Namen der Docenten,
g) Bestätigung des Besuches der Vorlesungen,
h) Stipendium oder Stiftung, welche der Studirende geniesst,
i) ertheilte Befreiung von der Honorarpflicht,
k) Vorschreibung und
l) Abstattung des Collegiengeldes,
m) Anmerkungen.

§. 40. In die Rubrik der Anmerkungen ist aufzunehmen:

a) dass der Studirende etwa im letzten Semester an einer anderen Universität studirt,

b) das Datum und die Zahl des Universitätszeugnisses, welches er allenfalls am Schlusse des Semesters erhebt, um die Universität zu verlassen,

c) ob gegen ihn eine Disciplinar-Untersuchung gepflogen worden, und mit welchem Erfolge, unter Hinweisung auf das darüber geführte Protocoll,

d) die Ursache, aus welcher ihm ein Besuchszeugniss von der Facultät versagt worden ist,

e) im Falle der Studirende erst nachträglich aufgenommen worden ist, das Datum seiner Meldung bei der Quästur und das Datum und die Zahl der die nachträgliche Aufnahme bewilligenden Entscheidung der betreffenden akademischen Behörde. (§. 31.)

§. 41. Nach Abfassung dieser Kataloge hat die Quästur jedem Decane:

a) ein Pare des Kataloges über die seiner Facultät immatriculirten und inscribirten Hörer,

b) ein Pare des Kataloges der ausserordentlichen Studirenden der ganzen Universität, und

c) nach dem Formulare des Hauptkataloges einen Katalog derjenigen ordentlichen Hörer zu verfassen, welche anderen Facultäten immatriculirt sind, welche aber in der seiner Leitung unterstehenden Facultät Collegien hören.

§. 42. Sechs Wochen vor Ablauf des Semesters hat die Quästur ferner jedem Docenten einen Katalog der für jedes seiner Collegien gehörig eingeschriebenen Hörer und zwar:

a) der ordentlichen und
b) der ausserordentlichen

zu übergeben, und in denselben die den einzelnen Hörern zukommende gänzliche oder theilweise Befreiung von der Honorarpflicht anzumerken.

§. 43. Ersieht ein Decan aus diesen Katalogen, dass ein immatriculirter Studirender seiner Facultät in kein Collegium einge-

schrieben ist, so hat er denselben nach vorausgegangener Einvernehmung von der Universität wegzuweisen; hört ein Studirender in der Facultät, in welcher er immatriculirt ist, kein Collegium, oder ergibt sich aus der Richtung seiner Studien, dass er einer anderen Facultät angehört, so ist er dieser anderen Facultät zuzuweisen.

V. Von den Studien.

§. 44. Den Studirenden steht es unbeschadet der Anforderungen, welche an sie bei der Meldung zu den Staats- oder zu den strengen Doctorats-Prüfungen gestellt werden, im Allgemeinen frei, zu wählen, welche Vorlesungen und bei welchem Lehrer sie dieselben hören wollen.

§. 45. Um den in eine Facultät neu Eintretenden einen Ueberblick über das Gesammtgebiet derselben und die Einsicht in die zweckmässigste Anordnung und Auswahl der zu hörenden Vorträge zu verschaffen, haben die Lehrkörper dafür zu sorgen, dass von Zeit zu Zeit kurze encyklopädische und hodegetische Vorträge als allgemeine Einleitung in das Facultätsstudium gehalten werden.

Es ist eine Pflicht, sowohl der Decane als der einzelnen Lehrer, denjenigen Studirenden, welche in dieser Hinsicht eine Belehrung wünschen, mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen.

§. 46. Es ist den österreichischen Staatsangehörigen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um an einer österreichischen Universität immatriculirt zu werden, gestattet, solche nicht österreichische Universitäten, an welchen Lehr- und Lernfreiheit besteht, zu besuchen, und es soll ihnen die an denselben zugebrachte und ausgewiesene Studienzeit unter den §. 47 aufgestellten Beschränkungen eben so angerechnet werden, als wäre sie an einer österreichischen Universität zugebracht.

Sie unterliegen dabei den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen, welche sich auf das Reisen und den Aufenthalt im Auslande beziehen.

Eben so können Angehörige anderer Staaten an österreichischen Universitäten immatriculirt werden. (§. 11.)

Uebrigens haben sie den Gesetzen über den Aufenthalt Auswärtiger in Oesterreich zu genügen.

§. 47. Um künftig zu strengen Prüfungen wegen Erlangung des Doctorgrades einer österreichischen Universität oder zu einer Staatsprüfung, welche ein Facultätsstudium voraussetzt, zugelassen zu werden, ist die Nachweisung eines Universitätsbesuches von einer bestimmten Dauer nothwendig, und zwar für das philosophische Doctorat von drei, für das medicinische von fünf Jahren, für das juridische Doctorat und für die Staatsprüfungen, welche das rechts- und staatswissenschaftliche Studium voraussetzen, im Allgemeinen von vier Jahren, worüber die näheren Bestimmungen in dem Gesetze vom 29. Juli 1850 (Reichsgesetz- und Regierungsblatt Nr. 327) enthalten sind.

Von den für das medicinische Doctorat geforderten fünf Universitätsjahren müssen wenigstens vier an der medicinischen Facultät zugebracht, und zwei Jahre zum Besuch der Kliniken verwendet worden sein.

Ein Jahr der geforderten Universitätszeit kann der Candidat des medicinischen und juridischen Doctorates, so wie der rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung auch ausschliessend an der philosophischen Facultät zugebracht haben.

Die bis zum Jahre 1848 bestandenen zwei philosophischen Jahrgänge sind in die für das rechts- und staatswissenschaftliche und medicinische Doctorat und für die rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen geforderten Universitätsjahre nicht einzurechnen.

§. 48. Von den im vorigen Paragraphe festgesetzten Universitätsjahren muss ein Theil an einer österreichischen Universität verwendet werden, und zwar von den für das philosophische Doctorat vorgeschriebenen wenigstens ein Jahr, von den übrigen wenigstens je zwei Jahre.

§. 49. Damit einem Studirenden ein Semester in seine gesetzliche Universitätszeit eingerechnet werden könne, wird in der Regel zukünftig die Anmeldung und der Besuch von so vielen Collegien gefordert, dass durch dieselben (ungerechnet die Unterrichtsstunden der Lehrer im engeren Sinne) wochentlich wenigstens zehn Stunden ausgefüllt werden.

Eine Ausnahme ist in Ansehung Derjenigen zu machen, welche mit besonderer Verwendung sich einem einzelnen Lehrgegenstande vorzugsweise widmen, und in demselben intensivere Studien machen. (§. 55.)

§. 50. Das Privatstudium im Sinne der bisherigen Anordnung ist in so ferne aufgehoben, dass ein Studium ohne Besuch der öffentlichen Vorlesungen künftig weder zur Ablegung einer strengen Prüfung, noch zur Bestehung einer Staatsprüfung, welche ein Facultätsstudium voraussetzt, befähigt.

§. 51. Die früher bestandenen Annual- und Semestralprüfungen zur Erlangung eines öffentlichen Zeugnisses über den Fortgang der Studirenden in den Wissenschaften sind von dem Studienjahre 1850/51 an in Ansehung aller Studirenden dieser Facultäten aufgehoben. Bedarf ein Studirender eines Zeugnisses über seine wissenschaftliche Bildung von irgend einem Docenten, so ist dies eine Privatangelegenheit Beider, und das ausgestellte Zeugniss hat in jeder Beziehung als Privatzeugniss zu gelten. Dasselbe gilt von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, welche etwa zum Zwecke der Erlangung oder Beibehaltung eines Stipendiums, oder der Befreiung von der Honorarpflicht vorgenommen werden. Ueber den Erfolg einer solchen Prüfung wird entweder ohne Ausstellung eines Zeugnisses nur an den Lehrkörper, der sein Urtheil über die Würdigkeit des Studirenden abzugeben hat, berichtet, oder

das ausgestellte Zeugniss hat den Zweck, für welchen es gewünscht worden ist, ausdrücklich zu bezeichnen.

Zur Abhaltung solcher Prüfungen während der Dauer des Semesters, zur Veranstaltung von Disputatorien, Colloquien u. s. w., in so ferne dieselben, insbesondere bei grösseren Auditorien, als das unentbehrliche Mittel erscheinen, über die wissenschaftliche Verwendung von Stipendisten und Befreiten ein gewissenhaftes Urtheil abgeben zu können, sind die Docenten nicht nur berechtigt, sondern gesetzlich verpflichtet.

VI. Von dem Besuche der Vorlesungen.

§. 52. Die Studirenden sind zu einem regelmässigen Besuche der von ihnen angemeldeten Vorlesungen verpflichtet. Er ist die Bedingung der Einrechnung eines Semesters in ihre gesetzliche Universitäts- oder Facultätszeit.

§. 53. In der Mitte eines jeden Semesters versammelt der Decan des Lehrercollegiums einer jeden Facultät sämmtliche Professoren und Privatdocenten derselben zu einer Besprechung über die Frequentation der dieser Facultät immatriculirten Studirenden, bei welcher sie ihre hierüber gemachten Erfahrungen gegenseitig austauschen. Ergibt sich hiebei, dass einzelne Studirende nachlässig frequentiren, so ist es die Pflicht des Decans, diese vorzurufen, sie darüber zu hören und Ermahnungen oder Rügen auszusprechen, oder die Sache vor das Professorencollegium zu bringen. Wegen beharrlichen Unfleisses kann ein Studirender zu jeder Zeit von der Universität weggewiesen werden.

§. 54. Die Docenten sind verpflichtet, bei dieser Gelegenheit, so wie bei Bestätigung des Besuches überhaupt, gewissenhaft in Anschlag zu bringen, was ihnen über den Besuch ihrer Collegien durch die Studirenden im Laufe des Semesters bekannt geworden ist.

§. 55. Kurz vor dem Schlusse des Semesters versammelt der Decan abermals die Professoren und Privatdocenten seiner Facultät zur Berathung, ob einem Studirenden die Besuchszeugnisse zu versagen seien und der abgelaufene Semester daher einem immatriculirten Hörer in seine Facultätszeit eingerechnet werden könne oder nicht.

Ergibt sich, dass das Letztere der Fall sei, so ist dies in dem Hauptkataloge vom Decan, so wie von jedem betreffenden Docenten in seinem Handkataloge vorzumerken.

Hat der Studirende nur über ein einziges Collegium ein Besuchszeugniss zu bekommen, so hat der Decan ihn vorzurufen, die Art seiner Studien zu untersuchen, und das Professorencollegium entscheidet darüber, ob der Semester in seine gesetzlichen Facultätsjahre einzurechnen sei oder nicht.

Der Decan hat die Pflicht, nöthigen Falles in Betreff der Frequentation sich auch mit dem Decane oder den Docenten einer anderen Facultät, in welcher der Studirende Collegien hört, in's Einvernehmen zu setzen.

§. 56. Um die Bestätigung des Besuches hat sich der Studirende binnen der letzten drei Wochen des Semesters persönlich bei den betreffenden Docenten und bei dem Decane des Professorencollegiums zu melden, nachdem er vorher seiner Honorarpflicht gehörig nachgekommen ist, und hierüber oder über seine gänzliche Befreiung von Entrichtung des Honorars für alle von ihm angemeldeten Collegien die gehörige Bestätigung von der Quästur erhalten hat. (§. 61.)

§. 57. Die einfache Bestätigung des Besuches durch die Einzeichnung des Wortes „besucht“ in das Anmeldungsbuch oder in den Meldungsbogen hat den Sinn: der Studirende sei für das benannte Collegium eingeschrieben gewesen und es sei nicht bekannt, dass er so wenig frequentirt habe, dass der Zweck des Collegienbesuches dadurch nicht habe erreicht werden können.

§. 58. Die Bestätigung der Frequentation geschieht im Meldungsbuche oder Meldungsbogen in der vorletzten Rubrik.

§. 59. Nach eingeholter Besuchsbestätigung von Seite der einzelnen Docenten hat der Studirende sein Meldungsbuch oder seinen Meldungsbogen dem Decane zur Vidirung vorzulegen. Wenn über einen Studirenden eine Disciplinarstrafe verhängt wurde, so ist dies bei dieser Gelegenheit in dem Meldungsbuche mit Hinweisung auf das betreffende Protocoll zu bemerken.

In dem Falle, als einem Studirenden das ablaufende Semester aus was immer für einem Grunde nicht in seine Universitätszeit einzurechnen ist, hat der Decan dies in der Rubrik „Anmerkung“ zu notiren. Kommt eine solche Anmerkung nicht vor, so hat die Unterschrift des Decans die Bedeutung, dass dem Studirenden das betreffende Semester im Allgemeinen in seine Universitätszeit eingerechnet werden könne.

§. 60. Meldet sich ein Studirender bis zum Schlusse des Semesters nicht um ein Besuchszeugniss, so ist es so anzusehen, als hätte er die Universität im Laufe des Semesters verlassen, und dieses wird ihm in sein Facultätsstudium nicht eingerechnet, ausgenommen, wenn bei einer nachträglichen Meldung um das Besuchszeugniss der Studirende hinlängliche, seine Verspätung rechtfertigende Gründe nachweist, und wenigstens Ein Docent, und zwar in diesem Falle nicht blos negativ in der oben §. 7 angegebenen Weise, sondern positiv aus eigenem bestimmten Wissen bestätiget, dass der Bittsteller seine Vorlesungen fleissig besucht habe.

Wird ihm aus Ursache der nicht rechtzeitig und nicht persönlich geschehenen Meldung von einem oder mehreren Docenten die Bestätigung der Frequentation verweigert, so steht ihm zu, sich an das Professorencollegium zu wenden, welches das Recht hat, ausserordentliche und nachgewiesene Billigkeitsrücksichten, insbesondere bei sonst notorisch ausgezeichnet Studirenden, in Anschlag zu bringen.

Gegen die diesfällige Entscheidung des Professorencollegiums findet kein weiterer Recurs statt.

§. 61. Keinem Studirenden darf von irgend einem Docenten der Besuch eines Collegiums bestätiget werden, bevor er in dem Meldungsbuche oder in dem Meldungsbogen die Bestätigung des Quästors über die Bezahlung des Collegiengeldes für sämmtliche von dem Studirenden angemeldeten Collegien oder über die gänzliche Befreiung von der Entrichtung desselben vorgemerkt gesehen, und ihm derselbe im ersten Falle zugleich eine den legalen Beweis des Honorar-Anspruches des Docenten liefernde ungestempelte Specialquittung der Quästur über das von ihm bezahlte Honorar für die betreffende Vorlesung des Docenten eingehändigt hat.

§. 62. Die in jedem Meldungsbuche oder Meldungsbogen enthaltenen Bestätigungen über den Besuch der Vorlesungen unterliegen zusammen für jedes Semester einem Stempel von 6 Kreuzern.

Die gehörige Stempelung der einzelnen Blattseiten des Meldungsbuches hat der Studirende selbst zu besorgen.

§. 63. Ueber den Betrag und die Zeit der Entrichtung der Collegiengelder und über den Vorgang bei Ertheilung einer gänzlichen oder theilweisen Befreiung sind die näheren Bestimmungen in dem mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Juli 1850 sanctionirten Gesetze über die Einführung der Collegiengelder enthalten (Reichsgesetz- und Regierungsblatt Nr. 310).

VII. Von den Ferien.

§. 64. Das Studienjahr zerfällt in das Winter- und Sommer-Semester. Jenes beginnt an dem 1. October eines jeden Jahres und dauert bis exclusive zum Donnerstag vor dem Palmsonntag des gregorianischen Kalenders.

Dieses beginnt mit dem Donnerstag nach den Osterfeiertagen und dauert bis letzten Juli.

Die grossen Herbstferien betragen somit 2 Monate, die Osterferien 14 Tage.

§. 65. Rücksichtlich der Feiertage ist sich an die bisher bestehenden Vorschriften oder in Ermangelung ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen an die an jeder Universität beobachtete Uebung zu halten.

§. 66. Was den an den Universitäten bisher in jeder Woche noch ausser dem Sonntag zugestandenen Ferialtag anbelangt, so ist es Sache eines jeden Professorencollegiums, zu bestimmen, ob ein solcher und allenfalls welcher Wochentag hiezu auch noch in Zukunft fortbestehen soll.

Der an einigen Facultäten an jedem Dienstag Nachmittag eingeführte halbe Ferialtag wird aufgehoben.

VIII. Von dem Abgange von der Universität.

§. 67. Verlässt ein immatriculirter Studirender die Universität, entweder weil seine Studien beendet sind oder um sich an eine andere Universität zu begeben, so ist er verpflichtet, ein Universitätszeugniss zu verlangen.

Ohne ein solches Universitätszeugniss (Abgangszeugniss) darf er weder an einer anderen Universität definitiv aufgenommen, noch zu den Doctoratsprüfungen oder zu der letzten theoretischen Staatsprüfung zugelassen werden.

Er hat sich zu diesem Behufe bei dem Decane zu melden, seine früheren Zeugnisse und sein Meldungsbuch demselben zu übergeben.

§. 68. Die näheren Bestimmungen über die Universitätszeugnisse sind in dem Ministerialerlasse vom 10. März 1850, Z. 1585/63, enthalten. Reichsgesetz- und Regierungsblatt Nr. 117 (sub III a.)

Die Ausfertigung derselben geschieht innerhalb der ersten acht Tage der Oster- und Herbstferien. Für die Ausfertigung dieser Zeugnisse ist ausser dem gesetzlichen Stempel eine Schreibgebühr von Einem Gulden Conv.-M. bei der Einhändigung derselben, welche durch die Quästur geschieht, zu entrichten.

Dieselbe Gebühr ist zu entrichten bei Ausstellung eines Duplicates, eines Meldungsbuches oder Meldungsbogens, oder eines Abgangszeugnisses oder Absolutoriums.

Für Duplicate anderer Art ist die Hälfte obiger Schreibgebühr zu bezahlen.

Die Hälfte des Ertrages dieser Schreibgebühr fällt dem Decane des betreffenden Professorencollegiums, die andere Hälfte den Kanzlei- und Quästurs-Beamten zu.

IX. Von der Anbringung von Gesuchen und Beschwerden der Studirenden.

§. 69. Hat ein Studirender ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, so hat er sich zuerst, und in so weit nicht eine schriftliche Eingabe ausdrücklich durch das Gesetz gefordert wird, mündlich an den betreffenden Decan zu wenden.

Dieser bescheidet ihn mündlich oder weist ihn an, eine schriftliche Eingabe an das Professorencollegium zu richten.

§. 70. Fühlt sich der Studirende durch den erhaltenen mündlichen oder schriftlichen Bescheid des Decans oder des Professorencollegiums nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, so weit das Gesetz nicht einen solchen Recurszug ausdrücklich abgeschnitten hat, den Recurs an den akademischen Senat zu ergreifen, an welchen er auch in dem Falle seine Eingabe zu stylisiren hat, wenn die Gewährung irgend eines Gesuches in erster Instanz dem akademischen Senate vorbehalten ist.

Doch ist jedenfalls ein solches Gesuch, sowie jeder Recurs an den akademischen Senat, oder, so weit er zulässig ist, an das Unter-

richts-Ministerium, bei dem betreffenden Professorencollegium zu überreichen, und von diesem mit seinem Berichte weiter zu befördern.

Die Recursfrist beträgt in der Regel acht Tage, von dem Tage an gerechnet, an welchem der recurrirte Bescheid dem Studirenden mündlich gegeben worden oder schriftlich von ihm in der Universitätskanzlei zu erheben war.

§. 71. Der Studirende hat in der Regel keine Zustellung von Seite der Universitätskanzlei zu erwarten, sondern die ihn betreffenden Erledigungen selbst oder durch einen Stellvertreter, welcher sich über den erhaltenen Auftrag zu legitimiren hat, bei der Universitätskanzlei abzuholen.

Die Verständigung, dass die einen Studirenden betreffende Erledigung in der Kanzlei zu erheben sei, geschieht durch Anschlag auf dem schwarzen Brette.

§. 72. Nur in besonders dringenden oder wichtigen Fällen kann der Decan oder Rector eine Zustellung zu Handen des Studirenden durch den Universitäts- oder Facultätsdiener anordnen.

Die Studirenden haben von den Anschlägen auf dem schwarzen Brette Kenntniss zu nehmen, und Alles, was von Seite der akademischen Behörden oder der Quästur auf demselben angeschlagen worden ist, als gehörig kundgemacht und als diejenigen, die es angeht, verpflichtend anzusehen.

X. Von der Beziehung dieser Vorschrift auf die Studirenden der Theologie und auf die nicht immatriculirten Hörer von solchen Lehrvorträgen, welche nicht Facultätsvorlesungen sind.

§. 73. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf die Studirenden der Theologie bleibt näheren Bestimmungen vorbehalten.

§. 74. Für Diejenigen, welche sich für die Collegien der Lehrer im engeren Sinne des Wortes oder in Vorlesungen von Lehrabtheilungen einschreiben lassen, welche keine eigentlichen Facultätsstudien umfassen, sondern diesen nur aggregirt sind, gelten die bisherigen Vorschriften, sowohl über die Aufnahme, als über ihren Studiengang, über die von ihnen abzulegenden Prüfungen und über ihre sonstigen Beziehungen zur Universität und zu ihren Professoren oder Lehrern.

Anmerkung: Die Durchführung dieser allgemeinen Anordnungen wurde den Universitäten mit Erlass vom 7. October 1850, Z. 8418, aufgetragen.

— Diese Anordnungen wurden eingeschaltet in das Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1850, Z. 370, S. 1675.

2. Ministerial-Erlass vom 3. Februar 1849, Z. 944/278,

an den Landeschef für Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Krakau, Steiermark, Illyrien, Küstenland, Tirol, Dalmatien,

hinsichtlich der Abhaltung eines kurzen Cyclus von Universitätsvorlesungen.

Es sind von Seite höherer Lehranstalten Anträge gestellt worden, welche dahin gehen, dass Personen, die nicht Professoren sind, gestattet werde, über irgend einen Gegenstand eine ganz geringe Anzahl von Vorlesungen, z. B. 6, zu halten.

Da die höheren Lehranstalten dazu bestimmt sind, Wissenschaften mitzutheilen, ein Zweck, dessen Erreichung sich bei solcher Beschränktheit nicht leicht erwarten lässt, so sind Anträge zu solchen Vorlesungen, wenn sie von Personen herrühren, welche zu öffentlichen Vorlesungen über das bezeichnete Gebiet überhaupt nicht berechtigt sind, in der Regel von den Lehrkörpern zurückzuweisen. Nur ausnahmsweise kann in berücksichtigungswerthen Fällen die Zustimmung des Ministeriums dafür eingeholt werden, es haben dann aber solche Personen alle Bedingungen zu erfüllen, welche nach Massgabe des Ministerial-Erlasses vom 19. December v. J., Z. 8175, für die Zulassung zur Privatdocentur vorgeschrieben sind.

Wenn einen so kurzen Cyclus von Vorlesungen Personen zu halten beabsichtigen, welche bereits zu öffentlichen Vorträgen über das einschlagende Gebiet berechtiget sind, so ist es Sache des Lehrkörpers, die Zweckmässigkeit dieser wie aller andern in der Studienabtheilung abzuhaltenden Vorlesungen zu beurtheilen, und darnach seine Anordnung zu treffen.

Als Regel hat zu gelten, dass jeder Cyclus von Vorlesungen einen Semester ausfülle.

---

3. Ministerial-Schreiben vom 7. Februar 1849, Z. 695/117,

an den Landeschef von Böhmen,

worin bemerkt wird, dass nur streng wissenschaftliche Gegenstände zu Vorträgen auf Universitäten geeignet seien.

Zum Vortrage auf Universitäten sind nur streng wissenschaftliche Gegenstände geeignet, deshalb gehören der Sprachunterricht, ohne Verbindung mit der Literatur, der Unterricht in der Stenographie, Kalligraphie etc. nicht zur Universität, und die Lehrer derselben können nicht den Rang eines Docenten ansprechen.

---

4. Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1850, Z. 5432/178,

an das Universitätsconsistorium in Wien, den akademischen Senat der Universität zu Prag, Pest, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz, Innsbruck,

womit eine Instruction über den Vorgang bei Anordnung der Vorlesungen an den Universitäten und bei Abfassung und Veröffentlichung der Lectionskataloge zur Darnachachtung mitgetheilt wird.

Vorschrift

über die Anordnung der Vorlesungen an den Universitäten und die Abfassung und Veröffentlichung der Lectionskataloge.

Um den Vorgang bei Abfassung und Veröffentlichung der Vorleseordnungen an den österreichischen Universitäten auf eine den neuen Studieneinrichtungen entsprechende Weise zu regeln und die auch hiebei wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erzielen, werden folgende Anordnungen getroffen:

§. 1. Beiläufig in der Mitte eines jeden Semesters haben sämmtliche Mitglieder des Lehrstandes einer Facultät ihrem Decane eine kurze schriftliche Erklärung zu übergeben, über welche Gegenstände und in welcher Ausdehnung sie in dem nächsten Semester zu lesen, was für ein Collegiengeld sie für diese Vorlesungen zu fordern gedenken und welche Localitäten sie für dieselben wünschen.

§. 2. Hierüber ist von dem Decane oder von einem hiezu in Gemässheit der Geschäftsordnung bestellten Referenten ein Entwurf der Vorlese-Ordnung mit Beschleunigung zu verfassen und in einer allgemeinen Versammlung aller Mitglieder des Lehrkörpers zum Vortrage zu bringen, um Allen die Gelegenheit zu eröffnen, die Interessen der von ihnen vertretenen Lehrfächer in Darlegung ihrer Wünsche und Anträge geltend zu machen.

Die Entscheidung kommt aber nur den in Gemässheit des provisorischen Gesetzes über die Organisirung der akademischen Behörden stimmberechtigten Mitgliedern des Professorencollegiums zu.

§. 3. Bei collidirenden Ansprüchen sind vor Allem die Bedürfnisse des Unterrichtes, das organische Ineinandergreifen der Vorlesungen und die Rücksicht auf die natürlichen Wünsche der Studirenden zur Grundlage der Entscheidung zu machen.

Erst wenn diese Rücksichten ihre gehörige Würdigung gefunden haben, können persönliche Rücksichten auf die lehrämtliche oder sonstige Stellung der Docenten oder individuelle Verhältnisse derselben in Betrachtung gezogen werden, und es ist unter dieser Voraussetzung daran zu halten, dass bei Collisionsfällen im Allgemeinen die Hauptcollegien der angestellten Professoren vor denjenigen Collegien, welche zu halten sie nur berechtigt aber nicht verpflichtet sind, ferner die Wünsche der ordentlichen Professoren vor denen der ausserordentlichen, und die Wünsche Beider vor denen der Privatdocenten, und dieser vor denen der Lehrer im engeren Sinne den Vorzug haben.

§. 4. Bei der Anordnung der Vorlesungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass

1. Vorlesungen, welche denselben Gegenstand behandeln, sowie diejenigen, von welchen eine die andere, um mit Nutzen und gehörigem Verständnisse gehört zu werden, voraussetzt oder bedingt, von denen daher nicht zu erwarten, ja nicht zu wünschen ist, dass sie zugleich von denselben Hörern besucht werden, in ihrer Vorlesezeit zusammenfallen und sich decken können, dass dagegen

2. diejenigen, welche voraussichtlich und mit Erfolg zugleich gehört werden dürften, zweckmässig an und nach einander gereiht werden.

§. 5. Es ist festzuhalten, dass jede einzelne Vorlesung für sich in der Regel die Dauer Einer Stunde nicht überschreite, ausgenommen in jenen seltenen Fällen, wo eine längere Dauer durch die besondere Natur des Lehrfaches oder durch die besonderen Verhältnisse der Hörer desselben geboten und keine störende Einwirkung auf den Besuch anderer Vorlesungen hieraus zu besorgen ist.

Insoweit hienach $1^1/_2$ stündige Vorlesungen ausnahmsweise *) als zulässig sich darstellen, sind sie den übrigen Vorlesungen so anzureihen, dass die halbe Stunde den für die Vorlesungen bestimmten Zeitraum des Vor- oder Nachmittags beginnt oder schliesst.

Mehr als zwei Stunden im Tage darf ein Collegium nicht in Anspruch nehmen. In diese Zeit sind aber die Arbeiten und Uebungen in den wissenschaftlichen Lehr- und Uebungs-Anstalten nicht eingerechnet.

Fordert es die Ausdehnung eines Lehrfaches, dass ein Docent hierüber an einem oder an mehreren Tagen der Woche zweimal liest, so ist in der Regel eine Stunde des Vormittags und eine des Nachmittags hiezu zu widmen.

§. 6. Die Bestimmung, ob ausser den Sonn- und Feiertagen noch ein wochentlicher Ferialtag allgemein bei Anordnung der Vorlesungen einer Facultät beibehalten werde, und welcher Tag im bejahenden Falle hiezu der geeignetste sei, wird jedem Professorencollegium anheimgestellt.

§. 7. Ist nach diesen Grundsätzen bei sämmtlichen Facultäten einer Universität der erste Entwurf ihrer Vorlese-Ordnung zu Stande

---

*) **Ministerial-Erlass vom 15. Mai 1850, Z. 3863|276,**
an das rechts- und staatswissenschaftliche Professorencollegium der Grazer Universität,
wodurch $1^1|_2$- und 2stündige Vorlesungen als unzulässig bezeichnet werden.

Ueber die mit Bericht vom 1. Mai 1850 vorgelegte Vorlese-Ordnung für das zweite Semester des laufenden Studienjahres wird bemerkt:

Vorlesungen, welche $1^1|_2$ und 2 Stunden andauern, sind für die Zukunft bei allen Vorlesungen mit Ausnahme der allgemeinen und Staatsrechnungswissenschaft zu vermeiden, da $1^1|_2$ stündige Vorlesungen störend in die Stundeneintheilungen der Studirenden, welche mehrere Vorlesungen besuchen, eingreifen und dieselben (umsomehr die 2stündigen) die Aufmerksamkeit der Zuhörer in einem zuletzt abspannenden Masse in Anspruch nehmen.

und in eine Uebersicht gebracht, so haben die Decane der Professorencollegien sich hierüber in einer unter dem Vorsitze des Rectors abzuhaltenden Versammlung zu besprechen und sich ihre Bemerkungen und Wünsche wegen möglichster Uebereinstimmung und des zweckmässigen Ineinandergreifens der verschiedenen Facultäts-Vorlesungen mitzutheilen.

Es ist hierbei besonders der Umstand zu beachten, dass es zum Theile nothwendig, jedenfalls aber sehr wünschenswerth ist, dass die Vorlesungen der philosophischen als der allgemeinen Facultät den immatriculirten Hörern aller Specialfacultäten nach Möglichkeit zugänglich gemacht werden.

§. 8. Das Resultat dieser Besprechung ist von jedem Decane einer zweiten allgemeinen Lehrerversammlung seiner Facultät vorzulegen, über die beantragten Aenderungen zu berathen und die sohin revidirten Entwürfe sämmtlicher Facultäten sind unter Einbegleitung des akademischen Senates im Manuscripte längstens sechs Wochen vor Ausgang eines jeden Semesters dem Unterrichtsministerium zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

§. 9. Erst nachdem diese Genehmigung erfolgt oder die Entwürfe allenfalls auf Grundlage der von dem Unterrichtsministerium gemachten Bemerkungen abgeändert worden, sind dieselben in Druck zu legen und hievon dem Unterrichtsministerium zwölf Exemplare und jeder österreichischen Universität sechs Exemplare zuzusenden.

Der akademische Senat bestimmt, mit welchen auswärtigen Universitäten ein Austausch der Lectionskataloge einzutreten habe.

§. 10. Die Vorlesungen sind in den Lectionskatalogen nach einem doppelten Gesichtspunkte:

a) dem der Facultät,

b) dem der Vorlesestunden in getrennte Uebersichten zu bringen.

§. 11. In der ersten Uebersicht sind die Vorlesungen nach den einzelnen Facultäten gesondert in derjenigen gegenständlichen Ordnung anzuführen, welche dem Professorencollegium im Allgemeinen als die zweckmässigste für seine Facultät erscheint.

§. 12. Diese Anführung ist die eigentlich massgebende, über die Bezeichnung des angekündigten Lehrfaches, über die Ausdehnung und über die Natur des Collegiums. — Sie ist die eigentliche Ankündigung der Vorlesung.

Sie ist in jener Sprache zu geben, in welcher der Vortrag gehalten wird, und hat zu enthalten:

a) die genaue gegenständliche Bezeichnung des Inhaltes der Vorlesung in derjenigen Ausdehnung, welche der Docent ihr in dem nächsten Semester zu geben beabsichtigt;

b) an welchen Tagen und zu welchen Stunden das Collegium gelesen wird;

c) die namentliche Anführung des Docenten und seiner lehrämtlichen Stellung.

d) Wird ein Collegium unentgeltlich gelesen, so ist dies ausdrücklich zu bemerken. Wird es um ein höheres als das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes gelesen, so ist dies durch ein besonderes Anführungs-Zeichen, z. B. durch das Zeichen eines Sternes anzudeuten, und auf der zweiten Seite des ersten Umschlagblattes anzumerken, dass die auf diese Art bezeichneten Collegien um ein höheres, alle übrigen, nicht als unentgeltlich angezeigten Collegien aber um das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes gelesen werden.

e) In ähnlicher Weise sind z. B. mit zwei Sternen diejenigen Collegien besonders zu bezeichnen, welche als Hauptcollegien der ordentlichen Professoren, oder in Folge der ausdrücklichen Zustimmung der betreffenden Docenten den von der Honorarpflicht ganz oder theilweise befreiten Studirenden ganz unentgeltlich oder gegen die Hälfte des Collegiengeldes zugänglich sind. Erklärende Bemerkungen hierüber sind mit Hinweisung auf die betreffenden Paragraphe des Gesetzes über die Collegiengelder an dem oberwähnten Orte beizufügen.

§. 13. Ist ein Lehrfach, für welches eine Lehrkanzel systemisirt ist, nicht besetzt, und dasselbe auch durch keinen Privatdocenten vertreten, so ist am Schlusse der Vorlesungen der betreffenden Facultät der Umstand zu bemerken, dass jene Lehrkanzel erledigt sei.

Inzwischen ist bei der Zuweisung der Vorlese-Localitäten auf solche Vorlesungen Rücksicht zu nehmen, wenn mit Grund erwartet werden kann, dass diese Lücke auf irgend eine Weise bei Beginn des nächsten Semesters ausgefüllt sein werde.

§. 14. Die Vorlesungen der Lehrer im engeren Sinne, ferner über besondere, an einigen Universitäten bestehende Unterrichtsabtheilungen, z. B. für Chirurgen, Hebammen, sind bei den betreffenden Facultäten in einer besonderen Unterabtheilung anzuführen.

§. 15. Am Schlusse der Uebersicht einer jeden Facultät ist ein Verzeichniss der ihr eigenthümlichen, und am Schlusse der ganzen ersten Uebersicht ein Verzeichniss der wissenschaftlichen Institute, Sammlungen und sonstigen literarischen Hilfsmittel unter Angabe der Zeit und Gelegenheit ihrer Benützung beizufügen, welche der ganzen Universität angehören, oder welche sonst den Studirenden der Universität allgemein zugänglich sind, und deren Benützung zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung der Studirenden als wünschenswerth erscheint.

§. 16. Die zweite Uebersicht umfasst alle an der Universität gehaltenen Vorlesungen und ist bestimmt, einerseits den Studirenden bei der Wahl der Vorlesungen, andererseits den Professoren bei Ausstellung der Besuchszeugnisse die Eruirung der collidirenden Vorlesungen zu erleichtern.

Sie ist nach dem beispielsweise beigefügten Formulare in tabel-

larischer Form zu entwerfen und enthält die Bezeichnung des Docenten, eine kurze Bezeichnung des Lehrfaches und die Stundenzahl.

Sie wird ganz am Schlusse des Lectionsverzeichnisses gedruckt.

§. 17. Mit der Vorlese-Ordnung ist zugleich entweder in einem eigenen Hefte oder jener vorangedruckt, eine Uebersicht der akademischen Behörden, der den einzelnen Facultäten zugehörenden Decane, Prodecane, Professoren, Privatdocenten und Lehrer unter Angabe der Lehrfächer, für welche sie angestellt sind oder worüber sie lesen, dann der Mitglieder der Universitätskanzlei und der akademischen Institute zu veröffentlichen.

Alle diese Mitglieder des Universitäts-Status sind mit Angabe ihrer Titulatur und ihrer Wohnung, und die Glieder des Lehrpersonals auch dann anzuführen, wenn sie etwa in dem betreffenden Semester nicht lesen. — Doch ist dieser letzte Umstand ausdrücklich zu bemerken.

§. 18. Nach erfolgter Drucklegung dieser Uebersichten hat der akademische Senat, in Wien das Universitätsconsistorium, wegen Kundmachung der in den §§. 11 und 12 erwähnten ersten Uebersicht durch Anschlag derselben auf dem schwarzen Brette, in den betreffenden officiellen Landeszeitungen und in dem Amtsblatte der Wiener Zeitung die geeigneten Einleitungen zu treffen.

§. 19. Ergeben sich in dem Zeitraume von der Drucklegung des Kataloges bis zum Beginne des nächsten Semesters in dem lesenden Lehrpersonale oder in der Ankündigung der Vorlesungen ein Zuwachs oder Abgang, oder sonst eine wesentliche Aenderung, so ist dies in der officiellen Landeszeitung mit kurzen Worten, soweit eine solche Notiz für die Studirenden zur Richtigstellung des Leseverzeichnisses zu wissen nothwendig ist, nachträglich bekannt zu machen, nach Erforderniss allenfalls auf einem besonderen Blatte zu drucken und dies Blatt den Lectionskatalogen beizugeben.

§. 20. Sowohl die Vorlese-Ordnungen, als die Darstellung des Personalstandes der Universität sind um einen billigen Preis, durch welchen die Hereinbringung der Druckkosten erzielt werden soll, den Studirenden zugänglich zu machen.

Beilage zu §. 16.

Uebersicht

der Vorlesungen nach den Stunden, in welchen sie gehalten werden.

Stunde	Theologie	Rechts- und Staatswissenschaften	Medicin	Philosophie
½8 –9				
8—9		N. Rechtsphilosophie (5 St.) O. Strafprocess (5 St.)		
9—10				
10—11				
11 - 12				
12—1				
12—1½				
3—4		N. Rechtsphilosophie (3 St.)		
4—5				
5—6				
6—7				
6—7½				

5. Ministerial-Erlass vom 3. Februar 1851, Z. 1147/125,

an das Wiener Universitäts-Consistorium, den akademischen Senat der Universität zu Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz, Innsbruck, Pest,

womit die Vorschrift vom 30. Juni 1850, Zahl 5432, betreffend die Abfassung der Lections-Kalatoge etc. in Erinnerung gebracht und diesfalls Weisungen ertheilt werden.

Bei dem Herannahen des Zeitpunktes, in welchem dem Unterrichts-Ministerium der Entwurf der Lectionskataloge für das Sommer-Semester 1850/51 vorzulegen ist, findet dasselbe den akademischen Behörden der Universitäten Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz, Innsbruck und Pest im Allgemeinen folgende Erinnerungen zu machen:

1. Bei den Lections-Katalogen für das Winter-Semester 1850/51 wurde die Vorschrift vom 30. Juni 1850 nicht von allen Facultäten der genannten Universitäten gehörig beobachtet, selbst mitunter nicht in Punkten, bei welchen ihre genaue Beachtung ohne alle Schwierigkeiten möglich gewesen wäre. — Das Unterrichts-Ministerium ist überzeugt, dass die akademischen Behörden es sich nunmehr, wo die Abfassung und Drucklegung derselben im Allgemeinen mit geringeren Hindernissen zu kämpfen hat, angelegen sein lassen werden, die Unvollkommenheiten der Lections-Kataloge des Wintersemesters zu verbessern.

2. In mehreren Lectionskatalogen wurde der so wesentliche Unterschied zwischen Professoren, Privatdocenten und Lehrern nicht gehörig festgehalten. —

Statt des Ausdruckes „Privatdocent“ kommt häufig das Wort „Docent“ vor. — Dies ist unzulässig, denn Docenten sind auch die Professoren.

Es ist ferner eine unrichtige Meinung, dass der Professor einer Facultät, welcher auch eine Vorlesung an einer zweiten Facultät hält, an dieser nur als „Docent“ oder „Privatdocent“ aufzuführen sei. — Durch eine solche Vorlesung wird zwar der betreffende Professor nicht Mitglied des Prefessorencollegiums der zweiten Facultät, aber er büsst seinen Titel als Professor diesfalls nicht ein, er ist — eben ein Professor der Facultät A, welcher auch ein Collegium an der Facultät B liest.

3. Die im §. 11 angeordneten Bezeichnungen der Collegien mit Rücksicht auf ihre Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit wurden von mehreren Professorencollegien gar nicht, von den meisten aber wenigstens nicht in der Art angewendet, dass es den Studirenden und dem Quästor möglich wäre, unmittelbar hieraus zu entnehmen, welcher Studirende durch eine erhaltene Befreiung auch bei jedem einzelnen Collegium sich als befreit ansehen dürfe.

Es ist nothwendig, dass sich die Decane der Facultäten über gemeinsame hiefür einzuführende Bezeichnungen verständigen.

4. Man hat Ursache, mehreren Universitäten eine genauere Beobachtung der §§. 14, 15 und 16 anzuempfehlen.

Bei dem zu entwerfenden Stundenkataloge ist sich genauestens an das zu §. 16 mitgetheilte Formulare zu halten.

5. Der im §. 8 gegebene Termin der Vorlegung an das Unterrichts-Ministerium ist nur so gemeint, dass sie in keinem Falle später geschehen dürfe, aber nicht so zu verstehen, als ob sie unter gewisser Voraussetzung nicht früher erfolgen müsse. Das Letztere wird dann der Fall sein, wenn etwa durch die unvermeidliche Verzögerung des Geschäftsganges, der Drucklegung, der Versendung u. s. w. mit Grund zu besorgen wäre, dass die Lectionskataloge widrigens nicht eine geraume Zeit vor Beginn des nächsten Semesters zur Publicität kommen.

Eine Einschaltung der Lectionskataloge in die öffentlichen Blätter ist ganz überflüssig, wenn sie nicht wenigstens 3—4 Wochen vor Beginn des nächsten Semesters erfolgen kann.

Es ist daher den akademischen Behörden die grösste Energie in der Zusammenstellung, Einsendung und Drucklegung der Lectionskataloge zu empfehlen.

6. Bei der Einschaltung der Vorlese-Ordnung in die öffentlichen Blätter ist über den Zweck derselben nicht hinauszugehen. Sie hat zu unterbleiben, wenn sie durch unvermeidliche und unvorhergesehene Hindernisse nicht rechtzeitig geschehen kann. — Es ist aber auch hiebei Alles zu vermeiden, was ihr ein unverhältnissmässiges Volumen gibt: hiezu gehören die vollen Titulaturen der Docenten. Der Inhalt der Vorlesungen ist hiebei abgekürzt, wie im Stundenkataloge, zu geben, und auch rücksichtlich der Honorarpflicht genügt es hier vollkommen, wenn nur die Publica als solche bezeichnet werden. Die Zeitungsannonce soll dem Studirenden die Anschaffung oder wenigstens die Einsicht in den eigentlichen Lectionskatalog nicht entbehrlich machen.

---

6. Ministerial-Erlass vom 3. März 1851, Z. 1505/165,

an das Wiener Universitäts-Consistorium,

womit bezüglich der Abfassung des Lections-Kataloges Weisungen ertheilt werden.

I. Es ist sowohl für die Studirenden als für die Quästur von grösster Wichtigkeit, die Collegien in Ansehung ihrer Honorarpflichtigkeit so zu bezeichnen, dass darüber und insbesondere über die Wirksamkeit der ertheilten Befreiungen kein Zweifel entstehen kann.

Die Eingangs-Bemerkungen haben daher allenfalls folgendermassen zu lauten, und es sind sohin die betreffenden Abänderungen der Zeichen in den einzelnen Vorlese-Ordnungen der Facultäten zu veranstalten.

1. „Bei denjenigen Collegien, welche ganz unentgeltlich gelesen werden, ist dies ausdrücklich bemerkt.“

2. „Diejenigen Collegien, welche um das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes gelesen werden, und welche

a) den von der Honorarpflicht ganz oder theilweise Befreiten ganz unentgeltlich oder beziehungsweise gegen die Hälfte des Collegiengeldes zugänglich sind, sind mit *

b) welche von den ganz oder theilweise Befreiten nur gegen Entrichtung des halben Collegiengeldes besucht werden können, mit **

c) endlich diejenigen, für welche auch die sonst Befreiten jedenfalls das ganze Collegiengeld zu bezahlen haben, mit *** bezeichnet.“

3. „Diejenigen Collegien, welche um ein höheres als das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes gelesen werden, sind mit † und je nach dem oben sub a — c angeführten Unterschiede noch dazu mit *, ** oder *** bezeichnet.“

Das Universitäts-Consistorium hat darauf zu dringen, dass diese Bezeichnungen (natürlich mit allfälliger Weglassung des Zeichens ***, wenn sich kein Fall dieser Art ergeben sollte) von allen vier Professorencollegien an ihren Vorlese-Ordnungen genau vorgenommen werden.

II. In dem vorgelegten Verzeichnisse kommen bei der medicinischen und philosophischen Facultät Publica von wöchentlich drei Stunden vor, zu deren Abhaltung keine besondere hierortige Genehmigung angesucht wurde. Dies verstösst gegen die klare Bestimmung des Gesetzes. Diese Collegien sind daher auf zwei Stunden zu beschränken oder als entgeltlich zu lesen.

III. Es erscheinen ferner viele Collegien, welche gar keine der in der Eingangsanmerkung erwähnten Bezeichnungen führen. Es wäre diesfalls in dieser Anmerkung darauf hinzudeuten gewesen, was für eine Bewandtniss es mit solchen nichtbezeichneten Collegien habe.

Nach der oben getroffenen Verfügung erhält jedoch dieser Anstand seine Erledigung, indem hienach jedes Collegium eine bestimmte Bezeichnung erhalten wird.

Diese fast für alle Fälle ausreichende Bezeichnung ist auch für die Folge beizubehalten.

IV. Die ausserordentlichen Professoren sind als solche zu bezeichnen, und dem Ausdrucke „Docent“ der richtige „Privatdocent“ überall zu substituiren.

---

7. Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1851, Z. 5399/496,

an das Wiener Universitäts-Consistorium,

wornach zur Abhaltung von Vorträgen in den Privatwohnungen der Docenten von Fall zu Fall die specielle Bewilligung des Ministeriums erforderlich ist.

Die akademischen Behörden werden als Regel zu betrachten haben, dass die in dem Lectionskataloge angekündigten Vorlesungen nur in solchen Localitäten abzuhalten sind, welche im Allgemeinen oder durch besondere Weisungen zu den Universitätsvorlesungen bestimmt wurden, und dass zur Abhaltung von Vorträgen in Privatwohnungen der Docenten von Fall zu Fall eine specielle Bewilligung des Ministeriums erforderlich ist. Die akademischen Behörden werden daher bei Habilitationsgesuchen von Privatdocenten oder bei Vorlegung des Entwurfes der Lectionskataloge die Gründe, welche für eine solche ausnahmsweise Gestattung sprechen, zu erwägen und darnach ihre Anträge zu stellen haben.

---

8. Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1851, Z. 6485/584,

an das Universitäts-Consistorium zu Wien, den akademischen Senat der Universität in Prag, Pest, Krakau, Lemberg, Olmütz, Graz, Innsbruck,

betreffend die mangelhafte Durchführung mehrerer akademischer Gesetze.

I.

(Lehr- und Lernfreiheit betreffend.)

Es ist von mehreren Seiten der Zweifel angeregt worden, ob ienem Docenten das Recht zustehe, die Meldung eines Studirenden für eines seiner Collegien nicht anzunehmen, für welches dieser die unumgänglich nöthigen Vorstudien nicht gemacht hat, z. B. wenn, wie es an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten vorkam, Studirende die politischen Wissenschaften hören wollen, ohne früher Rechtsphilosophie studirt zu haben, oder Einige Finanzpolitik ohne nationalökonomische Vorstudien, gerichtliches Verfahren ohne Vorkenntnisse des Civilrechtes frequentiren wollen.

Das Recht der Lernfreiheit kann nicht als ein Recht zum absolut Unvernünftigen aufgefasst werden. Der §. 44 der Studien-Ordnung stellt es zwar den Studirenden frei, zu wählen, welche Vorlesungen und bei welchem Lehrer sie dieselben hören wollen. Allein der eben da vorkommende Ausdruck „im Allgemeinen“ deutet schon darauf hin, dass dieses Recht kein unbeschränktes sei. Diese Beschränkungen liegen eben sowohl in positiven Verfügungen, z. B. in den Bestimmungen über die theoretischen Staatsverfügungen, als auch in einer natürlichen Stufenfolge der wissenschaftlichen Disciplinen, soweit diese eine rein objective und mithin so evidente ist, dass nur offenbarer Unverstand sie ignoriren kann.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass eine zu weit gehende Bevormundung zuletzt zu dem Aufdringen eines Studienplanes führen, somit das Wesen der Lernfreiheit zerstören und dessen eigentlichen Nutzen, nämlich die strebsamen Studirenden gewährte Möglichkeit, ihre Studien ihren individuellen Bedürfnissen, Neigungen und Vorkenntnissen gemäss einzurichten, vernichten würde.

Es ist zu bedauern, dass noch keine für die Studirenden der verschiedenen Facultäten berechneten hodegetischen Anweisungen über die zweckmässige Verwendung der Universitätszeit bisher im Drucke erschienen sind, und dass auch derlei Vorlesungen nicht allgemein in einer solchen Art abgehalten werden, dass sie noch rechtzeitig zu Führern der studirenden Jugend bei Auswahl der Vorlesungen werden könnten.

Die Zukunft wird vielleicht auf diesem Wege den wirklichen Bedürfnissen ohne directes Einschreiten des Unterrichts-Ministeriums abhelfen. Bis dies jedoch geschieht, will dasselbe den akademischen Behörden und Professoren die Ermächtigung nicht vorenthalten, gegen schreiende Missgriffe der Studirenden wirksam eintreten zu können.

Derlei Missgriffe kommen nicht an allen Facultäten in gleichem Masse vor, und die Nothwendigkeit der Abhilfe dürfte nicht überall gleich dringend sein.

Diejenigen Facultäten, bei welchen sie aber nach den bisherigen Wahrnehmungen sich häufiger und entschiedener herausgestellt haben, werden hiemit aufgefordert, dies unverzüglich zum Gegenstande ihrer Berathung zu machen.

Spricht sich die Majorität eines Collegiums dahin aus, dass es an der betreffenden Facultät nothwendig sei, einigen Professoren ausser dem Rechte der Belehrung und des Abrathens das Recht zur Verweigerung der Inscription einzuräumen, so haben sie diesfalls die Lehrfächer zu bezeichnen, in Ansehung derer eine Beschränkung der freien Wahl einzutreten habe, die Bedingungen der Anmeldung solcher Vorlesungen zu bestimmen und zur Handhabung dieser Bestimmungen die Ermächtigung von Seite des Unterrichtsministeriums einzuholen.

II.

(Juridische Facultät.)

Zu einer vernünftigen Wahl, sowie zu einem fleissigen Besuche der Vorlesungen können namentlich an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten zwei Umstände beitragen:

a) eine solche Ordnung der Vorlesungen bei Entwerfung des Lectionskataloges, welche sich mit den Anforderungen des Staatsprüfungsgesetzes und dem hieraus entspringenden natürlichen Streben der Studirenden, vor Allem die Erfüllung dieser Anforderungen sicher zu stellen, in Einklang setzt,

b) eine solche Methodik der Vorträge, wodurch diese für den Studirenden möglichst fruchtbar werden.

ad a): Es ist ein natürlicher und gerechtfertigter Wunsch der Studirenden, durch die Anordnung der Vorlesungen in ihrer fortlaufenden Vorbereitung für die Staatsprüfungen nicht nur nicht gestört, sondern vielmehr möglichst gefördert zu werden. Der grösste Theil der Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät wünscht daher, diejenigen Lehrfächer, welche Prüfungsgegenstände einer Prüfungsabtheilung sind, möglichst gleichzeitig in einigen fortlaufenden Semestern hören zu können.

Es ist nun nicht genug, dass derlei Collegien, insoferne sie zweckmässig in einem Semester gehört werden können, in der Anordnung der Stunden nicht collidiren, sondern es ist auch wünschenswerth, dass sie sich ohne Zwischenräume aneinander reihen, um nicht die Zeit der Studirenden zu zersplittern.

Es ist begreiflich, dass keine Lectionsordnung den Wünschen Aller vollkommen entsprechend sein kann. Namentlich wird man darauf Verzicht leisten müssen, Denjenigen hierin vollkommen gerecht zu werden, welche das Erscheinen des Staatsprüfungsgesetzes bereits im vorgerückteren Stadium ihrer Studienzeit angetroffen hat.

Desto mehr gerechtfertigt ist aber die Erwartung der Neueintretenden, ihre Wünsche diesfalls berücksichtigt zu sehen, und zum Theile schon in der Stundenanordnung einen Fingerzeig für den von ihnen zu verfolgenden Studiengang zu erhalten.

Der Umstand, dass die drei Abtheilungen der Staatsprüfungen in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden können,*) erschwert zwar die Zusammenstellung nach einem bestimmten, für die Mehrzahl berechneten Plane, macht sie aber nicht unmöglich.

In Zukunft werden die hierüber zu machenden Erfahrungen den Professorencollegien zu Hilfe kommen. Aber auch schon jetzt dürfte nichts im Wege stehen, theils auf gewisse, in der Natur der Sache liegende Voraussetzungen, theils auf die bisher schon gemachten Erfahrungen gestützt, die Lectionskataloge in einen näheren Zusammenhang mit dem Studiengange zu bringen, welchen die Mehrzahl der Studirenden dieser Facultät vermöge des Staatsprüfungsgesetzes einschlagen dürfte, und vernünftiger Weise sollte.

ad b): Es ist von mehreren Seiten mündlich berichtet worden, dass an einigen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten die Collegien von den dafür inscribirten Hörern nicht mit dem Fleisse besucht werden, welcher in wissenschaftlicher und insbesondere auch in disciplinärer Hinsicht zu wünschen ist.

Hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten, ist eine Pflicht der akademischen Behörden, und den Fleiss in dem Besuche und in der Benützung der Vorlesungen zu steigern, sei ein Gegenstand ihrer sorgfältigsten und fortgesetzten Berathung.

Es ist nun allerdings zu erwarten, dass, je mehr das Gesetz über die theoretischen Staatsprüfungen und über die Collegiengelder ihre Wirksamkeit zu äussern, Zeit und Gelegenheit finden werden, desto mehr auch der Fleiss in Besuch und Benützung der rechts- und staatswissenschaftlichen Collegien sich steigern werde.

Allein der Umstand, dass die diesfälligen Klagen sich vorzugsweise nur auf die für die Hörer der Rechts- und Staatswissenschaften bestimmten Collegien beschränken, enthält einen nicht zu übersehenden Fingerzeig.

Wenn, wie berichtet wurde, die Vorlesungen an den medicinischen Facultäten im Allgemeinen fleissiger besucht werden, so hat dies einen Grund gewiss mit in der durchdringenden Ueberzeugung, dass dem Studirenden der Besuch der Vorlesungen ein nothwendiges Förderungsmittel seiner Ausbildung und durch bloses Selbststudium nicht zu ersetzen sei, und einen zweiten darin, dass durch die Natur dieser Vorlesungen die Studirenden fortwährend in nähere Berührung mit den Docenten gebracht werden.

An dieser näheren Berührung fehlt es nun grossentheils an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, und es muss sonach dahin gestrebt werden, diese Berührungen zu vervielfältigen und den Impuls, der bei der medicinischen Facultät in der Natur demonstrativer

---

*) Punkt II. ist hierin sowie überhaupt vielfach durch den M.-E. vom 2. Oct. 1855, Z. 15.162 (sub V. a.), modificirt und überholt.

Collegien liegt, bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät auf andere Weise zu ersetzen.

Diesen Ersatz können Examinatorien, Repetitorien oder Conversatorien wenigstens zum Theile bilden, insoferne sie dem Studirenden etwas bieten, was er als Autodidakt in Büchern und Schriften nicht finden kann, insoferne sie wirklich geeignet sind, die Vorträge zu ergänzen, zu beleuchten und dem Studirenden einen Massstab der Selbstbeurtheilung zu geben, ob er jene richtig aufgefasst und sich wenigstens in dem Masse angeeignet habe, welches das Staatsprüfungsgesetz von den Candidaten fordert.

Dass derlei Uebungen in den Lectionskatalogen der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät so sparsam erscheinen, hat vielleicht darin seinen Grund, dass man besorgt durch diese Form gegen die wissenschaftliche Würde der Universität zu verstossen und den Schein einer schulmässigen Führung der Studirenden zu veranlassen.

Ein Blick in die Lectionskataloge deutscher Universitäten, an welchen die Lehr- und Lernfreiheit längst eingebürgert ist, dürfte jedoch geeignet sein, hierüber zu beruhigen.

Der Nutzen solcher Examinatorien kann und wird auch von den Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät um so weniger verkannt werden, je mehr schon jetzt der Einfluss sich geltend macht, den das Staatsprüfungsgesetz auf alle Diejenigen übt, welche sich dem Staatsdienste widmen wollen, und es bedarf kaum einer Erwähnung, dass durch ihre Vervielfältigung die Professoren-Collegien auch mehr Mittel an die Hand bekommen werden, die Würdigkeit von Stipendisten und Befreiten zu beurtheilen, eine genauere Kenntniss der Individualitäten eines jeden Collegiums zu erlangen und die Erfüllung jener Verpflichtung zu erleichtern, welche der §. 54 der Studienordnung ihnen auferlegt.

III.

(Besuchszeugnisse.)

Es ist vorgekommen, dass einige Professoren bei Bestätigung der Frequentation Beisätze, als: mit besonderem, mit ausgezeichnetem Fleisse, mit hervorragender Verwendung u. s. w. gemacht, ihre Collegen aber die Gesetzlichkeit eines solchen Vorganges bezweifelt haben. — Solche Beisätze sind in der Studienordnung weder anbefohlen, noch verboten.

Es steht daher den Professoren frei, dieselben zu machen, wenn sie sich zur Markirung ausgezeichneter Studirender dazu aufgefordert fühlen, und es lässt sich nicht läugnen, dass die Einführung und zweckmässige Handhabung einer solchen Praxis ihre Vortheile haben kann. — Das Unterrichts-Ministerium ist daher weit davon entfernt, der Heranbildung einer solchen Uebung Hindernisse in den Weg legen zu wollen, so wie es denn überhaupt seinen Intentionen nicht widerstrebt, sondern ihnen sogar entgegenkommt, wenn die akademischen

Behörden und die einzelnen Professoren in ihren Collegien auf eigene Verantwortung innerhalb der gesetzlichen Schranken Einrichtungen treffen, die sie für die Förderung des Fleisses, Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Hintanhaltung jeder Umschiffung des Gesetzes oder jeder Vereitlung seiner klaren Absicht für zweckmässig oder nothwendig erachten.

Wenn auch der §. 57 der Studienordnung vom 1. October 1850 dem Ausdrucke der Frequentationsbestätigung nur eine mehr negative Bedeutung gibt, so ist doch jeder Docent schon durch die Natur der Sache der akademischen Disciplin und den §. 54 derselben Studienordnung nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, diejenigen Massregeln zu handhaben, welche er selbst (insbesondere bei einem auffallend lückenhaften Besuche seiner Collegien) für nothwendig erachtet, um die Bestätigung der Frequentation nicht zu einer blos leeren Formel herabsinken zu lassen. Die Lernfreiheit darf nicht als eine gesetzliche Gestattung akademischer Indolenz, als die Freiheit des literarischen Müssigganges aufgefasst oder vielmehr zu ihr herabgewürdigt werden. Es kann daher keinem Docenten verwehrt werden, zu diesem Behufe die ihm zweckmässig erscheinenden Mittel zu ergreifen, und selbst durch Aufrufen der Namen seine Schüler kennen zu lernen und sich von ihrer Anwesenheit zu überzeugen.

IV.

(Ueber die Besuchszeugnisse.)

Wenn von mehreren Seiten darüber geklagt wurde, dass die Studirenden im Laufe der letzten drei Wochen des abgelaufenen Semesters die Vorlesungen sichtlich vernachlässigt haben, wenn der Grund hievon in der Bestimmung des §. 56 der Studienordnung gesucht und die Aufhebung oder Einschränkung der diesfälligen Frist gewünscht wurde, so zeugt dies von einer nicht ganz richtigen Auffassung dieses Paragraphen. Der §. 56 ordnet an, dass um die Bestätigung des Besuches der Studirende sich binnen der letzten drei Wochen zu melden habe. Damit ist nur gesagt, dass der Studirende sich in keinem Falle früher diesfalls melden dürfe. Es folgt aber keineswegs daraus, dass der Docent, welcher noch volle drei Wochen zu lesen hat, noch weniger aber, dass der Decan ihm auch sogleich die Bestätigung geben und ihm das Meldungsbuch ohne weitere Vorkehrung gegen einen Missbrauch ausfolgen müsse.

Soweit durch eine consolidirte Führung der Quästurs-Geschäfte und in Folge der Einbürgerung der Collegiengelder nicht zu besorgen ist, dass aus der Einschränkung der Meldungsfrist Störungen bei der Quästur entstehen, steht es den akademischen Behörden frei, bestimmte, kürzere Termine der Meldung zur Frequentationsbestätigung festzusetzen. Insbesondere werden die einzelnen Docenten als berechtigt anzusehen sein, den ihnen bekannten fleissigen Studirenden die Frequentation schon mit Beginn des dreiwochentlichen Termines zu be-

stätigen, andere aber, von welchen sie Besorgniss eines Missbrauches der früheren Bestätigung hegen, vorläufig ab- und anzuweisen, sich um dieselbe erst einige Tage vor Ablauf des Semesters neuerdings zu melden. Die dreiwochentliche Frist des §. 56 besteht dessenungeachtet in dem Sinne fort, in welchem sie gegeben ward, nämlich als der allgemeine, für alle Universitäten in gleicher Weise bestimmte Zeitraum, vor welchem in keinem Falle eine akademische Behörde oder ein Docent die Bestätigung ertheilen darf.

Wie enge innerhalb dieser Frist die akademischen Behörden den Termin ziehen wollen, ist als ein Gegenstand der akademischen Disciplin ein Gegenstand ihrer autonomen Anordnung, und wird sich uach den Verhältnissen der einzelnen Universitäten richten.

V.

(Wirkungskreis der akademischen Behörden.)

Bei mehreren Anlässen haben einige akademische Behörden im Allgemeinen eine zu grosse Aengstlichkeit in dem Gebrauche der ihnen durch die neue Gesetzgebung eingeräumten grösseren Freiheit und ein zu weit gehendes Streben gezeigt, jede Verantwortlichkeit für ihre Geschäftsführung von sich abzuwälzen.

Die den akademischen Behörden zugestandene freiere Bewegung ist von einer grösseren Verantwortlichkeit untrennbar, und es liegt in der Natur der Sache, dass jene zu einem blosen Scheine wird, wenn sie sich bei vielen in ihr eigenthümliches Gebiet gehörigen Dingen durch Anfragen an das Ministerium, durch Vorlegung der Acten zum Behufe der hierortigen Entscheidung, durch Bitten um hierortige Weisungen u. s. w. zu decken suchen.

Abgesehen davon, dass ein Eingehen auf alle solchen Anträge, Anfragen, Bitten um Weisungen und Ministerial-Entscheidungen zu einer unabsehbaren Vermehrung der Geschäfte führen, und ein Vielregieren zur Folge haben müsse, welches durch die neue Organisation der akademischen Behörden eben vermieden werden soll, kann eine solche zu weit getriebene Aengstlichkeit auch nicht der Hebung des Ansehens der akademischen Behörden weder den Studirenden, noch den Staatsbehörden gegenüber förderlich sein.

Die akademischen Behörden dürfen überzeugt sein, dass das Unterrichts-Ministerium selbst bei allfälligen Missgriffen von ihrer Seite die möglichste Berücksichtigung für die äussere Schonung ihrer Auctorität nicht ausser Acht lassen werde.

Allein je weniger es möglich ist, von hier aus die Detailleitung der Universitäten erfolgreich zu besorgen, desto mehr muss das Unterrichts-Ministerium wünschen und darauf dringen, dass die akademischen Behörden sich in dem ihnen anvertrauten Wirkungskreise mit Muth und Entschiedenheit bewegen, dass sie bei eclatanten Fällen nicht zurückschrecken, die Missstimmung, welche sich zuweilen nothwendig an eine strenge Handhabung der Gesetze knüpft, auf sich zu nehmen,

und dass sie selbst durch Rücksichten der Collegialität niemals die strenge Wahrhaftigkeit und volle Verlässlichkeit ihrer Aeusserungen und Anträge beeinträchtigen lassen.

Nur unter dieser Voraussetzung können die Anträge der akademischen Behörden dem Unterrichts-Ministerium bei der Leitung der Studienangelegenheiten und insbesondere der Personalfragen jene wirksame Beihilfe gewähren, welche es von denselben wünschen und erwarten muss, während es durch eine sichtbare principielle Ueberordnung des Gesichtspunktes der Collegialität gewiss zu seinem Bedauern jenes Momentes verlustig würde, welcher in der Einbegleitung der akademischen Behörden bei solchen Anlässen liegen könnte und liegen sollte.

VI.

(Factische Abänderungen der Lectionskataloge.)

Es hat sich ereignet, dass einige in Lectionskatalogen angekündigte Vorlesungen nicht so gehalten worden sind, wie sie angekündigt wurden, einige aber wegen Mangel an Theilnahme ganz unterbleiben mussten.

Es hätte sich in Fällen der letzten Art ohne besondere Anordnung von selbst verstanden, dass hierüber Anzeigen an das Unterrichts-Ministerium erstattet werden, da es sonst natürlich ist, dass dieses voraussetzt, die Vorlesungen würden dem Kataloge gemäss gehalten, es aber andererseits ungeziemend ist, das Unterrichts-Ministerium hierüber in einem Irrthume zu lassen.

Besteht jedoch die Aenderung einer angekündigten Vorlesung in einer eigenmächtigen Verminderung der Stundenzahl solcher Collegien, zu welchen ein Docent verpflichtet ist, oder in einer auffallenden Abkürzung der einzelnen Vorlesestunden, so geht ein solcher Vorgang, abgesehen von der darin liegenden widerrechtlichen Beeinträchtigung der Studirenden, in eine eigentliche Vernachlässigung der Lehramtspflichten über, und der betreffende Decan und der Rector sind dafür verantwortlich, dass einem solchen, dem Credite eines Professors und selbst der ganzen Universität gefährlichen Vorgange Einhalt gethan, derselbe in den Sitzungsprotocollen zur Kenntniss des Unterrichts-Ministeriums gebracht werde, und sie es nicht darauf ankommen lassen, dass selbes zu dieser Kenntniss erst im Wege der Presse gelange.

VII.

(Befreiungen.)

Es ist die Frage angeregt worden, ob ungeachtet des §. 21 des Gesetzes über die Collegiengelder den Professorencollegien einer Universität die Ermächtigung zukomme, unter sich nach gepflogenem Einvernehmen unter einander zu beschliessen, dass die von einer Facultät ihren ordentlichen Hörern ertheilten ganzen oder halben Befreiungen

mit gleicher Wirkung auch für die von denselben an anderen Facultäten besuchten Vorlesungen giltig sein sollen.

Es wurde hiefür zur Unterstützung angeführt:

1. Dass, wenn eine Facultät ihren immatriculirten Studirenden befreit, ihn somit für würdig und für dürftig erklärt hat, es ohnehin jeder anderen Facultät, an der er die eine oder andere Vorlesung besucht, um so schwieriger sein würde, ihm die Befreiung zu verweigern, als ja eben jene als seine eigentliche Facultät am besten seine Würdigkeit beurtheilen kann.

2. Es würden durch einen solchen Beschluss sowohl den akademischen Behörden als den Studirenden eine Menge von Schreibereien und den ersteren die unangenehmen Collisionen erspart, die daraus hervorgehen können, dass Ein Professoren-Collegium einem Studirenden die Befreiung verweigert, das andere sie ihm gewährt.

3. Sei auch die entgegengesetzte Ansicht nicht sehr practisch. Denn würde die gestellte Anfrage auch verneint, so wären die Professoren-Collegien als erste und letzte Instanzen in dieser Frage doch nur in ihrem Rechte, wenn sie in jedem Einzelfalle die Befreiung, die ihre Nebenfacultät ertheilt hat, respectiren. Das Resultat würde daher das nämliche sein, ohne die Vortheile der Geschäftsvereinfachung für die Facultäten, die Studirenden und die Quästur erzielt zu haben.

In Würdigung dieser Gründe und der gemachten Erfahrung, dass an allen Universitäten die Professoren-Collegien bei Ertheilung der Befreiungen von ziemlich gleichen Anhaltspuncten ausgegangen sind, nimmt das Unterrichts-Ministerium keinen Anstand, diese Frage unter der Voraussetzung bejahend zu beantworten, dass dieser Beschluss gegenseitig von allen Professoren-Collegien derselben Universität gefasst, und in dem Lectionskataloge unter den allgemeinen Anordnungen mit gehöriger Klarheit und Deutlichkeit als solcher in Folge hiezu von Seite des Unterrichts-Ministeriums ertheilter Ermächtigung gefasster Beschluss den Studirenden und der Quästur bekannt gegeben werde.

---

9. Ministerial-Erlass vom 21. August 1851, Z. 6804/632,

an das Universitäts-Consistorium zu Wien, den akademischen Senat der Universität in Prag, Krakau, Lemberg, Olmütz, Graz und Innsbruck,

womit den betreffenden Professoren-Collegien Bemerkungen hinsichtlich der Eröffnung der Vorlesungen zur Darnachachtung mitgetheilt werden.

Das Unterrichts-Ministerium sieht sich veranlasst, die akademischen Behörden darauf aufmerksam zu machen, wie wichtig es sei, bei den Studirenden nicht die irrige Ansicht aufkommen zu lassen, als ob die ersten 14 Tage nur zur Inscription, nicht aber zum Beginne der Vorlesungen bestimmt seien.

Abgesehen davon, dass, wenn die Unsitte, den Beginn der Vorlesungen von dem zahlreicheren Erscheinen der Studirenden abhängig zu machen, sich festsetzte, das natürliche Verhältniss, wonach die Studirenden sich nach den Professoren und nicht diese nach Ersteren sich zu richten haben, verkehrt würde, — abgesehen davon, dass durch den verspäteten Beginn der Vorlesungen das Recht, zu hospitiren, den Studirenden verkürzt wird, — abgesehen davon, dass die Professoren auch den Schein vermeiden sollen, als wären ihnen die Vorschriften des Gesetzes minder heilig — mögen die akademischen Behörden erwägen, welche Nachtheile für die ganze Ordnung der Studien und für die Disciplin daraus nothwendig hervorgehen muss, wenn die Studirenden in der Meinung bestärkt werden, dass es nur bei ihnen stehe, sich die Ferienzeit um 14 Tage und dann vielleicht immer mehr und mehr zu verlängern, und wenn durch das Nachgeben der Professoren in diesem Puncte auch der fleissige Studirende bei bestem Willen in den ersten 8 oder 14 Tagen keine Collegien besuchen kann, weil keine gehalten werden.

Es versteht sich wohl von selbst, dass auf eine Differenz von 2 oder 3 Tagen bei einzelnen Collegien, besonders wenn eigenthümliche Umstände obwalten, es hiebei nicht ankommt. Aber gegen das Streben, die Inscriptionszeit gleichsam in einen Anhang der Ferialzeit umzugestalten, gegen eine Lauigkeit im Collegienbesuche selbst schon beim Beginne der Studienzeit muss energisch angekämpft werden.

Das Unterrichts-Ministerium macht für die Ergreifung der hiezu dienlichen Mittel die akademischen Behörden und die betreffenden Professoren verantwortlich, und wird diesem wie jedem Gegenstande, der mit der Wiederherstellung der gelockerten Universitätsdisciplin in unmittelbarem Zusammenhange steht, seine besondere Aufmerksamkeit widmen.

Den betreffenden Professoren-Collegien sind diese Bemerkungen durch die Decane mitzutheilen.

---

10. Ministerial-Erlass vom 27. März 1854, Z. 13257/1142 ex 1853, *)

an den akademischen Senat der k. k. Universität in . . ,

in Betreff angekündigter und später nicht abgehaltener Collegien.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass es dem Ansehen und der Würde einer Lehranstalt wesentlich zum Abbruche gereicht, wenn angekündigte Collegien nicht eingehalten werden, und dass dieser Uebelstand noch bedeutend erhöht wird, wenn eine Mehrzahl von derlei Fällen gleichzeitig vorkommt. Es erweckt dies den Schein, als ob man den Lectionskatalog so zu sagen auf das Gerathewohl mit einer Fülle von Ankündigungen habe ausstatten wollen, um ihn in den Augen der Welt reicher erscheinen zu lassen, als er sich dann in

*) Vergl. hiezu Punkt VI. d. M.-E. v. 5. Juli 1851, Z. 6485/584 (sub I a).

Wirklichkeit erweisen kann. Es lässt sich auch nicht übersehen, dass in solchem Falle manche Studirende gerade um die Vorlesungen gebracht werden können, um derentwillen sie eine bestimmte Universität aufsuchten; und dass sie, wenn die Einstellung der beantragten Collegien erst im letzten Augenblicke bekannt wird, mit einer passenden Combinirung der auszuwählenden Collegien nicht mehr gut zurecht kommen können. Wenn daher auch das Ministerium im Allgemeinen es willkommen heisst, dass die Professoren von dem Rechte, ihre Hauptfächer durch Vorträge über einschlägige Materien zu vervollständigen, Gebrauch machen, so muss es doch auch nicht minder darauf bestehen, dass hierbei mit Ernst und Bedacht vorgegangen, und nicht auf's Unbestimmte hin Ankündigungen gemacht werden, welche zu realisiren sich hinterher als schwierig oder als unmöglich erweist.

Was aber insbesondere den Umstand betrifft, dass wegen geringer Zahl der Inscribirten angekündigte Collegien nicht zur Eröffnung gelangen, so muss das Ministerium die Erwartung aussprechen, dass Professoren, die von ihrem Berufe durchdrungen sind, es nicht unter ihrer Würde finden werden, -- namentlich über Gegenstände, für welche das Interesse der Studirenden erst geweckt werden muss, — auch vor einem wenig zahlreichen, wenn nur strebsamen Auditorium vorzutragen, indem widrigenfalls der Verdacht nahe liegt, dass die Absicht, den wissenschaftlichen Unterricht zu fördern, der Rücksicht auf den Ertrag der Collegiengelder in unerfreulicher Weise nachstehe.

Der Senat hat dies den Professorencollegien zu eröffnen, und in Zukunft darüber zu wachen, dass Collegien, die einmal angekündigt waren, wenn nicht besonders triftige Gründe und gebieterische Umstände es erheischen, nicht rückgängig gemacht werden.

---

11. Ministerial-Erlass vom 7. Juli 1856, Z. 9657/533,

an das Wiener Universitäts-Consistorium,

womit die Aufnahme von Collegien, die als privatissima abgehalten werden wollen, in den Lections-Katalog als unzulässig erklärt wird.

Aus Anlass der von . . . . beabsichtigten Privatissima wird bemerkt, dass derlei Collegien ihrer Natur nach gar nicht in den Lectionskatalog aufzunehmen sind, sondern es den Professoren, die solche abhalten wollen, überlassen bleibt, ihre Absicht auf eine andere geeignete Art zur Kenntniss der Studirenden zu bringen.

---

12. Ministerial-Erlass vom 10. April 1857, Z. 6367/354,

an das Universitäts-Consistorium zu Wien und an die akademischen Senate der Universitäten zu Prag, Pesth, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck,

betreffend Massregeln zur rechtzeitigen Eröffnung der Vorlesungen.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass an mehreren österreichischen Universitäten die Vorlesungen erst gegen Ende des Inscriptionstermines allgemein ihren regelmässigen Anfang zu nehmen pflegen, und dass hieran hauptsächlich die Saumseligkeit vieler Studirender die Schuld trägt, welche sich eben erst wenige Tage vor Ablauf der gesetzlichen Inscriptionsschrift an der Universität einfinden und inscribiren lassen.

Die akademischen Behörden haben es vom Studienjahre 1857/8 an zu ihrer angelegentlichen Sorge zu machen, diesem Unfuge mit grösserer Energie als dies bisher von den meisten akademischen Behörden geschehen zu sein scheint, entgegen zu treten.

Zu diesem Ende haben sie den Studirenden zu bedeuten, dass sie es als ihre akademische Pflicht anzusehen haben, schon an dem ersten Tage des gesetzlichen Beginnes eines jeden Semesters in der Universitätsstadt einzutreffen, und sofort die Vorlesungen anzumelden und zu besuchen, die zu hören sie verpflichtet sind oder die sie als freie Collegien zu hören wünschen, und dass zur ernsten Aufrechterhaltung dieser Verpflichtung sowohl von den Quästuren, als von den Docenten die nöthige Vorsorge werde getroffen werden, den Tag der Anmeldung der Collegien in Evidenz zu halten.

Die Professoren ihrerseits werden (soweit sie nicht, wie dies bei den Vorständen und Prüfungscommissären der rechtshistorischen Staats-Prüfung der Fall ist, hieran amtlich verhindert sind) hiermit ausdrücklich verpflichtet, ihre Vorlesungen am 3. oder 4. Tage des beginnenden Semesters zu eröffnen, und sie sowohl als die Quästoren haben in den Meldungsbüchern der Studirenden an dem betreffenden Orte den Tag der geschehenen Anmeldung zu notiren, erstere ihn auch in den Inscriptionslisten vorzumerken.

Wird sohin bemerkt, dass ein Studirender mehr als einmal verabsäumt hat, sich allsogleich in den ersten Tagen des Semesters zur Inscription zu melden, so ist eine solche Lauigkeit in Erfüllung einer zur Aufrechterhaltung der akademischen Ordnung gehörenden Verpflichtung bei sich ergebenden Gelegenheiten, als Verleihung von Stipendien, Collegiengelder-Befreiungen oder bei Gesuchen um sonstige Begünstigungen oder Nachsichten, in geeigneter Weise in Anschlag zu bringen.

Dies ist den Studirenden gegen Ende des Semesters in geeigneter Weise mit dem Beisatze zur Kenntniss zu bringen, dass das Unterrichts-Ministerium bei den sich nur zu häufig ergebenden An-

lässen, wo es um Nachsichten oder sonstige Begünstigungen von Seite der Studirenden angegangen wird, stets auf die Zeitpuncte der Inscriptionen Rücksicht nehmen und sie als Momente der Beurtheilung der Pünctlichkeit des Candidaten in Erfüllung seiner akademischen Verpflichtungen in Betrachtung ziehen werde.

Endlich wird sämmtlichen Quästuren, Docenten und Decanaten aufgetragen, auch bei den Bestätigungen und Vidirungen am Schlusse eines jeden Semesters das Datum beizusetzen.

Ueber den Vollzug und Erfolg dieser Anordnungen ist nach Ablauf von drei Wochen des nächsten Wintersemesters anher zu berichten.

---

13. Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1857, Z. 7081/465,

an das Universitäts-Consistorium in Wien,

womit dasselbe ermächtigt wird, über geringfügige Veränderungen, welche sich in einem Semester nach Drucklegung des betreffenden Lectionskataloges hinsichtlich desselben ergeben, im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden.

Das k. k. Universitäts-Consistorium wird ermächtigt, über geringfügigere Veränderungen, welche sich in einem Semester nach der Drucklegung des betreffenden Lectionskataloges hinsichtlich desselben ereignen, im eigenen Wirkungskreise und ohne hierher gerichtetes Einschreiten zu entscheiden.

Vorschriften

über

Einführung der Collegiengelder.

14. Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1850, Z. 5697/187,*)

R. G. B. Jahrgang 1850, Z. 310, Seite 1274,

über die Einführung von Collegiengeldern an den Universitäten zu Wien, Prag, Pesth, Lemberg, Krakau, Olmütz und Innsbruck.

In Gemässheit der bereits mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. September 1849 genehmigten Grundsätze über die Einführung von Collegiengeldern an denjenigen Universitäten, an welchen die Lehr- und Lernfreiheit eingeführt ist, haben Seine Majestät über Antrag des Ministers des Cultus und Unterrichtes mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Juli 1850 nachstehende provisorische Vorschrift zu genehmigen geruht:

§. 1. Mit dem Studienjahre 1850/51 wird an allen österreichischen Universitäten, an welchen die Lehr- und Lernfreiheit eingeführt ist, d. i. an den Universitäten zu Wien, Prag, Pest, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck das Unterrichtsgeld, insoweit es gegenwärtig besteht, aufgehoben, und es ist im allgemeinen von den Studirenden für jedes einzelne Collegium, welches sie besuchen, ein Collegiengeld zu entrichten, welches dem betreffenden Professor oder Privatdocenten zufällt.

§. 2. Die Collegien sind in Betreff der Honorarpflicht entweder unentgeltliche (publica) oder entgeltliche. Die letzteren werden entweder gegen Entrichtung des geringsten vom Gesetze als zulässig erklärten Collegiengeldes, oder gegen ein höheres gelesen.

---

*) Vergl. hiezu den

Ministerial-Erlass vom 9. Jänner 1852, Z. 173/20,

an den Decan der philosophischen Facultät in Lemberg (durch den Statthalter von Galizien), mit Weisungen hinsichtlich der Berathung über Gesuche um Befreiung vom Collegiengelde und hinsichtlich der Zurückstellung stempelgebrechlicher Befreiungsgesuche.

Zur künftigen Vermeidung des Aufschubes in der rechtzeitigen Vorlage von Sitzungsprotokollen wird insbesondere zur Pflicht gemacht, Gesuche um Befreiung vom Collegiengelde erst dann zur Berathung vor das Professoren-Collegium zu bringen, wenn dieselben schon früher vollkommen instruirt worden sind.

Zugleich wird bedeutet, dass es unzulässig ist, stempelgebrechliche Befreiungsgesuche erst in Folge Beschlusses bei der Berathung den Bittstellern b. m. zurückzugeben, indem dieses nur unmittelbar bei persönlicher Ueberreichung der Gesuche durch die Bittsteller geschehen darf, ausserdem aber sich genau nach dem §. 81 des Stempelpatentes vom 9. Februar 1850 benommen werden muss.

§. 3. Das geringste Collegiengeld beträgt für jedes Semestral-Collegium so viele Gulden Conv.-Münze, wie viele Stunden das Collegium wochentlich ausfüllt.

§. 4. Das Recht der Docenten auf Collegiengelder steht im Zusammenhange mit den Verpflichtungen ihres Lehramtes. Es ist verschieden, je nachdem dieselben mit Gehalt angestellt sind oder nicht.

§. 5. Jeder mit Gehalt definitiv oder provisorisch angestellte Professor hat seine Collegien über diejenigen Lehrfächer, für welche er angestellt ist, in einer angemessenen (§. 6) Anzahl von wochentlichen Vorlesungen um das oben §. 3 bezeichnete Collegiengeld zu lesen. Er hat diesen Collegien, welche seine Hauptcollegien heissen, vorzugsweise seine Lehramtsthätigkeit zuzuwenden. In diesen Hinsichten sind ihnen auch die nur Remunerationen bezeichnenden Docenten gleichgehalten.

Nur Supplenten, welche etwa noch nach besonderen obwaltenden Verhältnissen gegen Bezug der gesetzlichen Substitutionsgebühr zur Ausfüllung einer erledigten Lehrkanzel verwendet werden, haben auf die für ihre Collegien zu bezahlenden Collegiengelder keinen Anspruch, sondern diese fliessen in denjenigen Fond, aus welchem die Substitutionsgebühr bezahlt wird.

§. 6. Bei der Beurtheilung, auf wie viele Stunden in der Woche ein angestellter Professor seine Hauptcollegien auszudehnen verpflichtet sei, haben folgende Bestimmungen als Anhaltspuncte zu dienen:

a) zuerst ist das Anstellungsdecret oder die der Berufung eines Professors vorausgegangene Verhandlung zur Grundlage der Entscheidung zu nehmen;

b) sohin ist bei bereits längere Zeit angestellten Professoren auf die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen oder auf die Uebung;

c) auf das objective Bedürfniss des Gegenstandes und Herstellung eines gewissen Ebenmasses in der extensiven Behandlung gleich wichtiger Lehrfächer, endlich

d) darauf zu sehen, dass es dem Studirenden im allgemeinen möglich gemacht werden müsse, während seiner gesetzlichen Universitätszeit wenigstens alle Hauptfächer seiner Facultät oder bei der philosophischen Facultät doch die Hauptfächer seiner speciellen wissenschaftlichen Richtung bei Professoren, und ohne offenbare Ueberbürdung seiner Kräfte zu hören.

§. 7. Neben diesen Collegien, durch welche ein angestellter Professor der bei seiner Anstellung übernommenen Verpflichtung genügt, ist er berechtigt, noch ein oder mehrere Collegien über sein ganzes Lehrfach oder einzelne Theile desselben oder über solche Fächer, über welche zu lesen er bei seiner Anstellung oder späterhin zwar nicht verpflichtet aber berechtigt wurde, um das geringste oder um ein beliebig höheres von ihm festgesetztes Collegiengeldes zu lesen.

§. 8. Jeder ordentliche Professor ist ferner verpflichtet, wenigstens in jedem dritten Semester ein unentgeltliches Collegium (Publicum) von wochentlich einer oder von zwei Stunden über einzelne

Parthien seines Hauptgegenstandes oder über ein anderes Fach, worüber zu lesen er zwar nicht verpflichtet aber berechtigt wurde, zu geben.

Diese Publica hat er neben seinen ordentlichen Collegien zu lesen, doch darf er sich die hierauf verwendeten Stunden bei Berechnung der pflichtmässigen Stundenzahl seiner Hauptcollegien zu Guten rechnen.

Abgesehen von diesen Collegien darf ein Professor unentgeltlich nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums in dem Falle lesen, wenn nach der eigenthümlichen Beschaffenheit eines Lehrgegenstandes der Besuch eines Collegiums, dessen Zustandekommen wünschenswerth ist, durch die Forderung eines Honorars wesentlich beeinträchtigt würde.

Das Unterrichtsministerium wird bei Ertheilung einer solchen Genehmigung darauf sehen, dass durch dieselbe nicht ein in diesem Fache heranstrebender Privatdocent unterdrückt werde.

§. 9. Privatdocenten und unbesoldete ausserordentliche Professoren dürfen alle ihre Collegien entweder um das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes, oder um ein höheres, unentgeltlich aber nur unter den im vorigen Paragraphe gestellten Bedingungen lesen.

§. 10. Jeder Professor oder Privatdocent, welcher ein Collegium um ein höheres Collegiengeld lesen will, hat dies bei Entwerfung des Lectionskataloges dem Professorencollegium, und den Betrag des Honorars vor Beginn des Aufnahmstermines der Universitätsquästur anzuzeigen. Unterlässt er es, diese Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so wird angenommen, dass er sich mit dem gesetzlich normirten Collegiengelde begnüge.

§. 11. In den Vorleseordnungen sind diejenigen Collegien besonders ersichtlich zu machen, welche unentgeltlich oder als Hauptcollegien oder gegen ein höheres als das §. 3. angeführte Honorar gelesen werden.

§. 12. Zur Zahlung des Collegiengeldes für ordentliche oder ausserordentliche Collegien sind sowohl die immatriculirten als nicht immatriculirten Hörer einer Facultät verpflichtet, so weit sie nicht eine gesetzliche Befreiung geniessen oder die Befreiung davon nach Inhalt dieses Gesetzes erwirkt haben.

§. 13. Die zu ertheilende Befreiung kann sich entweder auf das Ganze oder auf die Hälfte, unter keiner Voraussetzung aber auf irgend einen anderen Bruchtheil des Collegiengeldes erstrecken.

§. 14. Einen directen gesetzlichen Anspruch, von dem Collegiengelde ganz befreit zu sein, haben nur folgende Studirende der Theologie:

a) Vom Secularclerus

die dürftigen Diözesenseminaristen und Externisten, welche für das Bedürfniss der Diözese nothwendig sind, und dem Diözesenclerus entweder wirklich schon einverleibt sind oder wenigstens die bestimmte Zusicherung der Aufnahme in denselben erhalten haben. Der Bischof hat mit Anfang jedes Studienjahres ein Verzeichniss dieser Studi-

renden unter Bestätigung ihrer Dürftigkeit dem theologischen Professorencollegium zu übermitteln.

b) Vom Regularclerus

alle Diejenigen, welche einem Orden angehören, der aus einem öffentlichen Fonde eine Dotation bezieht.

Auf alle diese Studirenden der Theologie, so lange sie ihre Studien mit genügendem Erfolge fortsetzen, haben daher die weiter folgenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 15. Bei dem innigen Zusammenhange zwischen der Entrichtung von Collegiengeldern und dem ganzen Systeme der Lehr- und Lernfreiheit gilt als Regel, dass jeder Studirende für jedes Collegium, welches er hört und welches kein publicum ist, ein Collegiengeld nach Inhalt dieses Gesetzes zu bezahlen hat.

Eine Befreiung von der Entrichtung des ganzen oder halben Collegiengeldes kann nur ausnahmsweise, und zwar nur an Studirende a) von tadellosem Benehmen stattfinden, welche b) ihre wahrhafte Dürftigkeit, und c) eine ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung nachweisen können.

Ausländer, welche österreichische Universitäten benützen, können unter denselben Bedingungen wie österreichische Studirende befreit werden, wenn ähnliche Befreiungen an den Universitäten des betreffenden Staates auch österreichischen Studirenden zu Theil werden können.

§. 16. Stipendisten und Stiftlinge haben als solche im Allgemeinen keinen Anspruch auf Befreiung von Entrichtung des Collegiengeldes, sondern haben darzuthun, dass sie ungeachtet des diesfälligen Genusses als dürftig anzusehen sind.

§. 17. In Ansehung der von einem Gymnasium oder von einer früher sogenannten philosophischen Lehranstalt an die Universität übertretenden Studirenden gilt es als Regel, dass sie in dem ersten Semester ihrer Universitätszeit zur Zahlung des Collegiengeldes verpflichtet sind und erst im zweiten Semester um die Befreiung einschreiten können, wenn sie die im §. 16 vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen vermögen. *)

Nur Diejenigen können auch schon im ersten Semester ihrer akademischen Studien um die Befreiung einkommen, welche die Maturitätsprüfung mit ausgezeichnetem Erfolge abgelegt haben.

§. 18. Diejenigen Studirenden, welche

a) im Jahre 1849—50 schon an einer der drei Universitäten zu Pest, Krakau und Innsbruck immatriculirt waren, oder

b) an einer anderen österreichischen Universität immatriculirt und an derselben gesetzlich zur Zahlung des Unterrichtsgeldes nicht verpflichtet oder davon befreit waren,

haben Anspruch, auf Grundlage dieser gesetzlichen oder besonders er-

*) Eine wichtige Abänderung dieser Bestimmung enthält der M.-E. vom 2. Oct. 1855, Z. 15162, indem derselbe im Hinblicke auf die erhöhte Stundenzahl der für die Juristen obligat erklärten Collegien die Befreiung vom halben Collegiengelde bedeutend erleichtert.

theilten Befreiung durch die Studienjahre 1850—51 bis incl. 1852—53 ohne einen anderen Nachweis, als den eines tadellosen Benehmens während des Studienjahres 1849—50, von dem halben Collegiengelde aller von ihnen zu besuchenden Collegien befreit zu werden, und es durch diese drei Jahre zu bleiben, so lange sie durch tadelloses Benehmen und fleissige Verwendung sich dieser Begünstigung nicht unwürdig machen (§. 25).

§. 19. Wenn ein im Jahre 1849—50 zur Zahlung des Unterrichtsgeldes nicht verpflichteter Studirender sich mit der ihm durch den vorigen Paragraph gewährten theilweisen Befreiung für die Jahre 1851—53 nicht begnügen will, sondern um die gänzliche Befreiung einschreitet, so ist ihm dies nicht verwehrt, allein sein Befreiungsgesuch ist sohin ohne weitere Rücksicht auf den §. 18 lediglich mit Bezugnahme auf die allgemeinen Bedingungen einer solchen Befreiung: tadelloses Benehmen, wahrhafte Dürftigkeit und ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung zu beurtheilen und es ist ihm demgemäss die Befreiung ganz oder zur Hälfte zu bewilligen oder auch ganz zu versagen.

§. 20.*) Den im §. 18 erwähnten theilweisen Befreiungsanspruch haben bei ihrem Uebertritte an eine Universität auch diejenigen Studirenden, welche im Studienjahre 1849—50 an einer der Rechts-Akademien zu Pressburg, Kaschau, Grosswardein, Agram, Hermannstadt oder Klausenburg dem rechts- und staatswissenschaftlichen Studium mit gutem Erfolge obgelegen sind.

§. 21. Keine, auf was immer für einem Titel beruhende oder theilweise Befreiung geht jedoch von einer Universität auf eine andere über, noch gilt die an einer Facultät erhaltene Befreiung für den Besuch von Vorlesungen an einer anderen Facultät derselben Universität.

Nur die den Studirenden der Theologie aus dem Gesetze zustehenden Befreiungen haben auch für andere Facultäten volle Giltigkeit. **)

§. 22. Jeder Studirende, welcher auf eine gänzliche oder theilweise Befreiung Anspruch machen zu können glaubt, hat in den ersten vierzehn Tagen des Semesters bei dem betreffenden Professoren-Collegium um dieselbe schriftlich einzukommen.

Dieses entscheidet darüber nach reiflicher Prüfung der Grundlage des Gesuches und seiner Behelfe.

Gegen diese Entscheidung findet kein Recurs statt.

---

*) Durch M.-E. v. 4. August 1850, Z. 6424/209 wurde berichtigt, dass im §. 20 des Ges. v. 12. Juli 1850 anstatt des §. 19 der § 18 citirt werden sollte.

**) Der Minist.-Erl. vom 2 Oct. 1855, Z. 15162/939, bemerkt: „Die von den rechtswissenschaftlichen Professoren-Collegien den immatriculirten Rechtshörern ertheilten Befreiungen von dem halben oder ganzen Collegiengelde haben von nun an, ebenso wie die den Studirenden der Theologie aus dem Gesetze zustehenden Befreiungen auch für die von ihnen an anderen Facultäten besuchten Collegien volle Giltigkeit und werden hiemit für sie die entgegengesetzten Bestimmungen des ersten Absatzes des §. 21 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 103, ausser Wirksamkeit gesetzt."

§. 23. Wird einem Gesuche gar nicht oder theilweise stattgegeben, so hat der Studirende für alle entgeltlichen Collegien, für welche er sich hat einschreiben lassen, im ersten Falle das ganze, im zweiten Falle das halbe Collegiengeld zu entrichten.

§. 24. Jede ertheilte Befreiung erstreckt ihre Wirksamkeit zunächst nur auf zwei Semester.

Nach Ablauf derselben muss der Studirende, welcher Anspruch zu haben glaubt, sie fort zu geniessen, um ihre Erneuerung einschreiten.

Die Bedingungen, diese Erneuerung zu erhalten, sind verschieden, bei Denjenigen, welche auf Grundlage des §. 18 die Befreiung von der Hälfte des Collegiengeldes angesprochen haben und zuerkannt erhielten, und bei allen Uebrigen.

§. 25. Diejenigen, welche auf Grundlage des §. 18 von der Hälfte des Collegiengeldes befreit wurden, haben zwar ebenfalls von Jahr zu Jahr um die Erneuerung ihrer Befreiung anzusuchen, allein dieselbe kann ihnen bis inclusive zum Studienjahre 1852—53 nicht verweigert werden, so lange sie sich tadellos benehmen, und sonst nichts vorkommt, wodurch sie dieser Begünstigung unwürdig erscheinen.

§. 26. Die übrigen vom Collegiengelde theilweise, sowie alle vom ganzen Collegiengelde befreiten Studirenden haben sich in ihrem Gesuche zur Erneuerung der Befreiung bei ihrem Ehrenworte zu erklären, dass ihre pecuniären Verhältnisse sich seit der erhaltenen Befreiung nicht verbessert haben, es darf ferner nicht nur rücksichtlich ihres Benehmens nichts zu Beanständendes gegen sie vorgekommen sein, sondern es muss wenigstens Einer der Professoren, deren Vorlesungen sie in dem letzten Semester besuchten, aus eigener Ueberzeugung ihre ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung zu bezeugen im Stande sein.

§. 27. Ueber jede Erneuerung der Befreiung entscheidet das Professorencollegium. Die Form, in welcher sie gewährt wird, besteht in einer einfachen, in Folge Collegialbeschlusses von dem Decan auf das Befreiungsdecret geschriebenen und unterschriebenen Bemerkung, dass diese Befreiung auch für die zwei nächsten (namentlich und mit der Jahreszahl anzugebenden) oder nach Umständen auch nur für das nächste Eine Semester giltig sei.

§. 28. In welcher Weise die Professorencollegien sich die Ueberzeugung von der Dürftigkeit des um Befreiung ansuchenden Studirenden verschaffen wollen, hängt innerhalb der Grenzen folgender Beschränkungen von ihrem Ermessen ab:

1. Sie haben es als eine Pflicht anzusehen, sowohl bei Prüfung der Dürftigkeitsausweise und Beurtheilung ihrer Glaubwürdigkeit, als bei Beurtheilung der wissenschaftlichen Verwendung mit gewissenhafter Strenge vorzugehen, und das mit dem ganzen Systeme der Lernfreiheit verbundene Institut der Collegiengelder durch missverstandene Nachsicht nicht zur Täuschung zu machen.

2. Die Studirenden, welche auf Befreiung Anspruch machen, haben sich mit Ausnahme der im §. 18 erwähnten Fälle, nicht blos im Allgemeinen auf ihre Dürftigkeit oder auf den Umstand, dass ihnen schon vordem auf Grundlage eines Armuthszeugnisses eine Befreiung oder ein Stipendium verliehen worden sei, zu berufen, sondern positiv diejenigen Verhältnisse wahrheitsgetreu anzuführen und nach Möglichkeit zu belegen, deren Darlegung zur Beurtheilung ihrer und der Mittellosigkeit ihrer Eltern nothwendig ist.

3. In der Regel haben sie auf Beibringung öffentlicher Zeugnisse von Gemeinde-Vorständen, Magistraten oder Stadthauptmannschaften u. s. w., in welchen positive Daten zur Beurtheilung der Dürftigkeit enthalten sind, zu dringen.

4. Privatzeugnisse können nur dann zur Grundlage der Befreiung genommen werden, wenn die Aussteller vollkommen Vertrauen verdienende Personen und in den Zeugnissen positive Anhaltspuncte der diesfälligen Beurtheilung enthalten sind, und der Aussteller ausdrücklich sie „aus eigenem Wissen und unter eigener Dafürhaftung“ als wahr bestätigt.

§. 29. Die Befreiung wird solchen Studirenden zu versagen sein, deren Eltern, oder welche selbst durch ihre Lebensweise darthun, dass sie die Mittel für unnöthige Ausgaben besitzen oder herbeizuschaffen vermögen.

§. 30. Die Docenten haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich über die wissenschaftliche Verwendung der Befreiten auf jede ihnen zweckmässig erscheinende Weise, sei es durch Vornahme von Colloquien oder Privatprüfungen, oder Veranstaltung schriftlicher Ausarbeitungen, Gewissheit und mit ihr die erforderliche positive Grundlage zur Beurtheilung ihrer Würdigkeit, eine Befreiung zu erhalten oder sie fortzugeniessen, zu verschaffen.

§. 31. Die von einem Professorencollegium ertheilten Befreiungen haben volle Giltigkeit nur für die Hauptcollegien der mit Gehalt angestellten Professoren oder remunerirten Docenten.

Für die Vorlesungen der Privatdocenten und auch für die von Professoren neben ihren Hauptcollegien angekündigten entgeltlichen Vorlesungen erlangen sie die Giltigkeit nur dadurch, dass diese hiezu ihre ausdrückliche Zustimmung entweder bei Abfassung der Lectionskataloge vor dem versammelten Professorencollegium, oder nachträglich, jedoch jedenfalls vor Beginn des Termins zur Aufnahme der Studirenden, bei der Universitätsquästur abgeben.

§. 32. Während der ersten zehn Tage eines Semesters steht es jedem Studirenden frei, in jedem Collegium der Universität zu hospitiren, d. i. sie als Gast zu hören, ohne dass dadurch eine Verpflichtung zur Zahlung des Collegiengeldes begründet wird.

§. 33. Nach Ablauf dieser Frist wird es als unehrenhaft anzusehen sein, ein entgeltliches Collegium regelmässig zu besuchen, ohne gebührendermassen dem Docenten das ihm zukommende Collegiengeld zu entrichten.

§. 34. Es ist dem Docenten untersagt, das Collegiengeld von den Studirenden unmittelbar in Empfang zu nehmen. Zur Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Collegiengelder ist die Quästur bestimmt.

§. 35. Der Studirende kann das Collegiengeld für alle von ihm angemeldeten Collegien auf einmal oder für jedes einzeln in Vorhinein oder decursiv entrichten. Die Entrichtung muss jedoch vor Ablauf desjenigen Termins geschehen, welcher am Schlusse eines jeden Semesters zur Bestätigung des Collegienbesuches bestimmt ist.

§. 36. Kein Docent darf einem Studirenden am Schlusse des Semesters ein Collegium als besucht bestätigen, wenn ihm nicht die Bescheinigung vorgelegt wird, dass derselbe für alle von ihm angemeldeten Collegien bei der Quästur bezahlt oder sich bei ihr gehörig über die Befreiung ausgewiesen hat.

Die Quästur haftet eben so für die Richtigkeit ihrer Bescheinigung wie jeder Docent dafür, dass er nicht ohne dieselbe voreilig dem Studirenden sein Besuchszeugniss ausfertige.

§. 37. Auch ein Abgangszeugniss darf einem von der Universität abgehenden Studirenden nicht eher ausgefertigt werden, bis er alle seine Verpflichtungen in Beziehung auf Zahlung von Collegiengeldern vollkommen erfüllt hat.

§. 38. *) Studirende, welche der durch die Einschreibung oder durch regelmässigen Besuch eines Collegiums begründeten Honorarpflicht nicht in der gehörigen Zeit nachgekommen sind, sind von der Quästur besonders vorzumerken. Dieselben sind für das nächste Semester nur gegen Nachzahlung des rückständigen Collegiengeldes und gegen Vorauszahlung der Collegiengelder für das nächste Semester zu inscribiren.

§. 39. Wenn ein angekündigtes Collegium nicht zu Stande kommt, so sind die allenfalls vorausbezahlten Collegiengelder zurückzuerstatten.

§. 40. Wird ein Collegium durch Erkrankung oder sonstige Verhinderung des Docenten nur zeitweilig, aber nicht auf so lange unterbrochen, dass dadurch der angekündigte Gegenstand der Vorlesung einen wesentlichen Abbruch erlitte, so hat dies auf sein Recht zum Bezuge der Collegiengelder keinen hemmenden Einfluss.

§. 41. Im Zweifel wird bei diesen wie bei anderen Veranlassungen zur Unterbrechung eines Collegiums daran zu halten sein, dass das Collegiengeld dann nicht zu entrichten und das allenfalls vorausbezahlte zurückzuerstatten sein wird,

a) wenn die Unterbrechung länger als acht Wochen dauert,

b) oder wenn die Ursache einer länger als vier Wochen dauernden Unterbrechung in der eigenen Entschliessung des Docenten gelegen ist.

§. 42. Ueber alle entstehenden Zweifel, ob in den Fällen der vorhergehenden Paragraphe ein Collegiengeld zu bezahlen sei oder

---

*) Cf. M.-E. v. 4. Febr. 1854, Z. 13713/1180 ex 1853 (sub I a).

nicht, entscheidet nach eingeholtem Berichte des betreffenden Professorencollegiums in erster Instanz der akademische Senat.

§. 43. Die Zurückerstattung eines für ein Semester vorausbezahlten Collegiengeldes muss jedoch längstens vor Ablauf des nächsten Semesters verlangt werden, widrigens angenommen wird, dass der hiezu Berechtigte hierauf zu Gunsten des betreffenden Docenten verzichtet habe.

Wenn der Fall einer Zurückerstattung eintritt, so ist dies alsbald durch Kundmachung am schwarzen Brette zur Kenntniss der Studirenden zu bringen.

§. 44. Eine Vormerkung der Collegiengelder für die befreiten Studirenden zum Behufe einer nachträglichen Eintreibung derselben, falls sich die Vermögensverhältnisse der Befreiten in der Folge bessern sollten (Stundung der Honorare), findet nicht statt.

§. 45. Der mit der Erhebung und Verrechnung der Collegiengelder beauftragte Universitätsbeamte hat die für Rechnung der einzelnen Docenten eingehobenen Honorare nach Abzug der Einhebungspercente an sie gegen ihre Empfangsbestätigung abzuführen, und dem akademischen Senate am Schlusse eines jeden Semesters Rechnung zu legen.

§. 46. Die von der Quästur den Studirenden über die bezahlten Collegiengelder ausgestellten Bestätigungen sind stempelfrei.

§. 47. Die im §. 45 erwähnten Einhebungsprocente sollen dazu dienen, die durch neue Einrichtung der Universitätskanzlei und Quästur entstehenden Auslagen ganz oder doch theilweise zu decken.

Sie werden vorläufig auf fünf Procent festgesetzt, und fliessen in denjenigen Fond, aus welchem die Universitätsbeamten ihren Gehalt beziehen. Nach Ablauf eines jeden Semesters haben die akademischen Senate das Recht, auf angemessene Remunerationen für das Kanzlei- und Quästurspersonale aus den Einhebungspercenten bei dem Unterrichts-Ministerium anzutragen.

§. 48. Das Geschäft der Quästur ist vorläufig von den akademischen Senaten einem der bisher angestellten Universitätsbeamten, welcher den Namen Quästor führt, als widerrufliches Amt zu übertragen, und umfasst nicht nur die Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Collegiengelder, sondern auch das damit im wesentlichen Zusammenhange stehende Geschäft der Inscription zu den Vorlesungen, Führung der verschiedenen Kataloge, der Evidenzhaltung der Studirenden, der Einhebung und Verrechnung aller anderen Gebühren und Zahlungen zur Universitätscassa.

§. 49. Auf die Studirenden an den chirurgischen Studienabtheilungen hat dies Gesetz keine Anwendung.

§. 50. Ueber die Honorare der Lehrer im engeren Sinne werden zugleich mit der umfassenden Regulirung ihres künftigen Verhältnisses zu den Universitäten besondere Bestimmungen erfolgen.

---

15. Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 27. Februar 1853,

R.-G.-Bl., Jahrgang 1853, Z. 37, Seite 185,

an die akademischen Behörden der Universitäten in Wien, Prag, Pest, Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck und Olmütz,

betreffend die Entrichtung der Collegiengelder von Seite der ausserordentlichen Hörer.

Die akademischen Behörden mehrerer Universitäten haben den Antrag gestellt, dass die ausserordentlichen Hörer gleich bei der Inscription verhalten werden mögen, die Collegiengelder im Vorhinein zu entrichten, insoweit dies als nothwendig und zweckmässig erscheint, um die Wirksamkeit des §. 12 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310, zu sichern, der Anhäufung von Rückständen und den daraus entstehenden Uebelständen vorzubeugen, endlich auch den Zudrang solcher ausserordentlicher Hörer hintanzuhalten, welche ohne ernsten Beruf sich in die Vorlesungen einschreiben lassen, sie aber bald vernachlässigen, und sich sodann unter dem blossen Vorwande des Studirens beschäftigungslos in der Universitätsstadt aufhalten.

Nachdem einerseits der Ausdruck: „Studirende“ im §. 35 des citirten Gesetzes, wie sich aus dem zweiten Satze dieses Paragraphes ergibt, sich nicht nur auf die ordentlichen, sondern auch auf jene ausserordentlichen Studirenden bezieht, welche zur regelmässigen Fortsetzung oder zum Behufe eines Ausweises bei dem Abschlusse ihrer Universitätsstudien einer ordentlichen Bestätigung des Collegienbesuches bedürfen; andererseits aber die Zahl der nicht in diese Kategorie gehörigen ausserordentlichen Hörer im Zunehmen begriffen ist, und die Erfüllung des §. 12 des Gesetzes vom 12. Juli 1850 von Seite derselben jener Sanction, welche in dem zweiten Satze des §. 35 vorgesehen ist, grossentheils ganz entbehrt, so wird in Erledigung obiger Anträge zur Hintanhaltung der erwähnten Unzukömmlichkeiten angeordnet:

Die durch die bestehenden akademischen Gesetze als ausserordentliche Hörer bezeichneten Studirenden an den Universitäten haben in der Regel das Collegiengeld für alle von ihnen angemeldeten Collegien, vom Beginne des Sommersemesters 1853 angefangen, sogleich bei der Inscription für ein Semester anticipativ zu entrichten, soweit sie sich nicht schon bei der Inscription über eine erwirkte Befreiung ausweisen können. Von dieser Vorschrift sind jedoch ausgenommen:

1. Diejenigen Theologen, welche wegen Abgangs der Maturitätsprüfung im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 16. September 1851, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 216, als ausserordentliche Hörer an der theologischen Facultät zugelassen werden;

2. die Pharmaceuten;

3. für das Sommersemester 1853 jene ausserordentlichen Hörer der Staatsrechnungswissenschaft, welche bereits im Wintersemester

1852—53 inscribirt waren und ihrer Honorarpflicht gehörig nachgekommen sind.

---

16. Ministerial-Erlass v. 4. Februar 1854, Z. 13713/1180, ex 1853,

an das Wiener Universitätsconsistorium,

womit die Zurückstellung eines nach §. 38 des Gesetzes vom 12. Juli 1850 erlegten Collegiengeldes bei später eingetretener, theilweiser Befreiung für statthaft erklärt, und die Frage, ob aus dem Umstande, dass ein Sitzungsprotokoll ohne Bemerkung zurückgefolgt sei, auf die sachliche Genehmigung der darin bezogenen Verhandlungen geschlossen werden könne, verneint wird.

Der §. 38 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310, stellt sich nur als eine theilweise Ausnahme der Bestimmungen des §. 35 dar, und beabsichtigt durch die dem zahlungssäumigen Studirenden auferlegte Verpflichtung; die Collegiengelder vorauszubezahlen, nicht jene Modificationen auszuschliessen, welche der Betrag der Collegiengelder durch eine bereits bewilligte oder etwa weiterhin zu bewilligende halbe oder ganze Befreiung erleiden würde.

In diesem Sinne hat daher das Wiener Universitätsconsistorium die Professorencollegien über die Bedeutung des §. 38 des Gesetzes vom 12. Juli 1850 aufzuklären. Um jedoch anderseits eine unzeitige Connivenz und die Eventualität, dass vielleicht manche Studirende auf Rechnung der später zu erwirkenden Befreiung gegen ihre Honorarpflicht sich säumig erweisen, hintanzuhalten: ist den Professoren-Collegien zur strengsten Pflicht zu machen, dass sie bei Bewilligung von Honorarsbefreiungen solcher Studirender von der durch den §. 22 des Gesetzes vom 12. Juli ihnen eingeräumten Befugniss nur bei besonders rücksichtswürdigen Gründen Gebrauch machen und hierbei mit Strenge vorgehen.

Das Consistorium hat bei diesem Anlasse ferner die Bedeutung der dem Ministerium vorgelegten und von da zurückgestellten Sitzungsprotokolle und sohin die Frage zur Sprache gebracht, ob aus dem Umstande, dass ein Sitzungsprotokoll ohne Bemerken zurückfolgt, auf die sachliche Genehmigung aller darin bezogenen Verhandlungen von Seite des Ministeriums geschlossen werden könne und solle oder nicht.

Die Vorlage der Protokolle hat nur den Zweck, eine Uebersicht des Geschäftsganges im Allgemeinen zu bieten, und die Zurücksendung derselben ohne Bemerkung involvirt daher auch weiter nichts, als eine Approbation des eingehaltenen, formalen Geschäftsganges. Die Genehmigung des sachlichen Inhaltes der darin im Auszuge nicht selten nur summarisch dargestellten Verhandlungen kann daraus allein niemals gefolgert werden. — Das Wiener Universitätsconsistorium hat dies den Professorencollegien nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen.

Anmerkung. Die gleiche Erinnerung, dass aus dem Umstande, dass ein Sitzungsprotokoll ohne Bemerkung zurückgefolgt sei, auf eine sachliche Genehmigung der darin bezogenen Verhandlungen nicht geschlossen werden könne, erging mit dem Ministerial-Erlasse vom 23. Mai 1854, Z. 3468/199, an den akademischen Senat der Universität zu Prag.

17. Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1854, Z. 6039/335,

an den Statthalter von Mähren,

womit a) über die Verwendung der akademischen Matricelgelder, und b) über die Verwendung der Einhebungsprocente der Collegiengelder an der Olmützer Universität erläuternde Bemerkungen ausgesprochen werden, und c) der gestellte Antrag, dass sowohl die Matriceltax- als auch die Collegiengelder-Rechnung zur Prüfung und Erledigung der k. k. Staatsverwaltung zukommen möge, nicht genehmigt wird.

1. Nach den Bestimmungen des §. 19 der Studien-Ordnung vom 1. October 1850, Z. 370, sind von dem Gesammtertrage der Matriceltaxen einer Facultät vorweg nur die Kosten der Auflage der den Neu-Immatriculirten unentgeltlich zu übergebenden akademischen Gesetze abzuziehen.

Ueber die Verwendung des Restes wurden nachträgliche Verfügungen in Aussicht gestellt.*)

2. Was die in den §§. 45 und 47 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310 erwähnten Einhebungsprocente der Collegiengelder anbelangt, so bestimmt der §. 47 zwar, dass sie dazu dienen sollen, die durch die neue Einrichtung der Universitäts-Kanzlei und Quästur entstehenden Auslagen ganz oder theilweise zu decken, und der §. 45 verfügt, dass die Quästur am Schlusse eines jeden Semesters dem akademischen Senate Rechnung zu legen hat.

Allein damit ist nicht ausgesprochen, dass der akademische Senat berechtigt sei, Auslagen, wenn auch für Quästurs- oder Kanzleizwecke, propria auctoritate auf diese Einhebungsprocente bei der Quästur ohne Genehmigung der Statthalterei anzuweisen.

3. Was die Bemerkung der k. k. Staatsbuchhaltung, dass weder ein Empfang noch eine Ausgabe bei dem Studienfonde ohne eine Statthalterei-Verordnung und ohne vorhergegangene Rechnungsprüfung von Seite der Staatsbuchhaltung stattfinden soll, und den hieran geknüpften Antrag anbelangt, dass sowohl die Matriceltax- als auch die Collegiengelder-Rechnung derselben zur Prüfung und Erledigung zukommen mögen, so kann das Ministerium diesem Antrage seine Zustimmung darum nicht geben, weil der §. 45 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310, und der §. 20 der Studien-Ordnung vom 1. October 1850, Z. 370, den akademischen Senat ausdrücklich und ausschliesslich als diejenige Instanz bezeichnet, welcher die Prüfung und Erledigung der Quästurs-Rechnungen zukommt.

Es kann jedoch hiebei immerhin die von der k. k. Staats-Buchhaltung erwähnte Anordnung, dass kein Empfang bei dem Studien-

---

*) Diese Bestimmungenwurden getroffen mit M.-E. vom 30. November 1862, Z. 10184/1091, sub IIIa. der gegenwärtigen Sammlung.

fonde ohne eine Statthalterei-Verwendung stattfinde, dadurch aufrecht erhalten werden, dass der akademische Senat nach erledigter Rechnung der Quästur den an den Studienfond entfallenden Betrag an Einhebungsprocenten oder an Collegiengeldern der Supplenten der Statthalterei berichtlich zu dem Behufe anzeigt, dass diese an die Landeshauptcassa sohin den Auftrag erlasse, von der Quästur den erwähnten Betrag für Rechnung des Studienfondes in Empfang zu nehmen.*)

---

18. Erlass des Staatsministeriums C. U. v. 27. März 1865, Z. 2368,

an den akademischen Senat in Lemberg,

worin bezüglich der Auslegung des §. 8 der Verordnung vom 12 Juli 1850, R.-G.-B. 310. bemerkt wird, dass die Verordnung über die Abhaltung von Publica so zu verstehen sei, dass zwischen zwei solchen höchstens ein Zeitraum von 2 Semestern, während dem ein Professor kein Publicum liest, liegen darf.

Paragraph 8 legt dem ordentlichen Professor die Verpflichtung auf, von Zeit zu Zeit unentgeltliche Collegien zu lesen, so zwar, dass zwischen je zwei von einem Professor abgehaltenen unentgelitlchen Collegien höchstens ein Zwischenraum von je zwei Semestern, in welchen er kein Publicum liest, liegen darf.

---

19. Erlass des Staatsministeriums C. U. v. 16. Februar 1867, Z. 833,

an die Krakauer Statthalterei-Commission,

womit für einen gegebenen Fall angeordnet wird, dass die Collegiengelder eines Docenten, der während des Semesters vom Supplenten zum ausserordentlichen Professor avancirte, für die Zeit der Supplirung dem Studienfonde zufallen, von der Periode seiner Ernennung zum ausserordentlichen Professor angefangen, aber dem Professor auszufogenl sind.

Es wird genehmigt, dass die Vertheilung der fraglichen Collegiengelder pro rata in der Art erfolge, dass dieselben für die Dauer der von Dr. . . . . als Docenten besorgten Supplirung an den Studienfond abzuführen, für jene Periode aber, während welcher derselbe als ausserordentlicher Professor fungirt, an den letzteren auszufolgen sind.

---

*) In Beziehung auf Collegiengeld-Befreiungen vergl. noch M.-E. vom 5. Juli 1851, Z. 6485/584 (sub I a).

Vorschrift über die Unterrichtssprache.

20. Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1861, Z. 615 St. M.*)

an den akademischen Senat der Krakauer Universität,

betreffend die Unterrichtssprache 1. an den drei weltlichen Facultäten, 2. bei den theoretischen Staatsprüfungen.

I.

In Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 4. d. M. werden bezüglich der Unterrichtssprache an den drei weltlichen Facultäten dieser Universität folgende Bestimmungen kund gegeben:

1. An der medicinischen Facultät ist in Zukunft die polnische Sprache die Unterrichtssprache, doch wird, um der deutschen Sprache bei dem Unterrichte die wünschenswerthe Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen,

a) jeder Docent verpflichtet, in den polnischen Vorlesungen über seine Hauptfächer das Auditorium mit der gesammten deutschen Fachliteratur des Gegenstandes bis auf die neueste Zeit eingehend vertraut zu machen;

b) den Professoren zur Pflicht gemacht, um die studirende Jugend in der deutschen Sprache geübt zu erhalten und einen regen Verband zwischen der polnischen und deutschen Literatur zu ermöglichen, die Collegia publica, welche sie wenigstens in jedem dritten Semester zu lesen gehalten sind, in deutscher Sprache zu lesen;

c) der Professor der Staatsarzneikunde angewiesen, seinen Zuhörern practische Collegien als publica in deutscher Sprache zu halten und auch practische Uebungen im Abfassen ärztlicher Parere und Gutachten in deutscher Sprache mit ihnen vorzunehmen, endlich

---

*) Theilweise modificirt (mit Bezug auf die juridische Facultät) durch M.-E. vom 9. October 1868, Z. 8808 (sub V a).

d) der Vortrag einer Encyclopädie der medicinischen Wissenschaften und einer Geschichte der Medicin in deutscher Sprache zu halten sein.

2. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät wird mit Festhaltung des Unterschiedes zwischen den allgemeinen einerseits, und andererseits den positiven österreichischen und deutschen Rechtsfächern die polnische Sprache als Unterrichtssprache für die allgemeinen Lehrfächer des römischen und canonischen Rechtes, der Rechtsphilosophie, der rechtswissenschaftlichen Encyclopädie, der politischen Oekonomie in ihrem ganzen Umfange, der Verwaltungs- und Culturpolitik, der allgemeinen Statistik, des europäischen Völkerrechtes, des französischen und ehemaligen polnischen Rechtes, endlich für die Civil- und Strafprocesspractica;

dagegen die deutsche Sprache als Unterrichtssprache für die positiven österreichischen und deutschen Rechtsfächer, österreichisches Civilrecht, österreichisches Strafrecht und Strafprocess, civilgerichtliches Verfahren, österreichische Statistik, Bergrecht, Handels- und Wechselrecht, Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde (als specialia austriaca), endlich für die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte und das gemeine deutsche Privatrecht (als specialia germanica) vorgezeichnet.

3. An der philosophischen Facultät wird grundsätzlich die polnische Sprache als Unterrichtssprache bestimmt.

Nachdem aber die philosophische Facultät zugleich als die Bildungsanstalt für die Gymnasiallehramtscandidaten in's Auge zu fassen ist, und ihnen daher Gelegenheit geboten werden muss, sich die zur Ertheilung des theilweisen Unterrichts in der deutschen Sprache am Gymnasium nöthige wissenschaftliche Vorbildung zu erwerben, so wird zugleich angeordnet,

a) dass nebst den Vorträgen über die deutsche Sprachwissenschaft und Literatur in deutscher Sprache
b) von den zwei für jedes der Lehrfächer der Geschichte und classischen Philologie an der Hochschule bestehenden Professoren der eine die Vorträge in polnischer, der andere in deutscher Sprache abhalte,
c) dass an dem philologischen Seminar in Krakau die Uebungen von einem Professor in polnischer und von dem andern in deutscher Sprache abzuhalten sind, und dass eventuell auch an dem historischen Seminar, dessen Einführung in Krakau mit möglichster Beschleunigung zu bewerkstelligen sein wird, die doppelte Abhaltung von Uebungen in polnischer und deutscher Sprache einzutreten haben werde, endlich
d) dass bezüglich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer die Collegia publica über sämmtliche Lehrfächer in deutscher Sprache abzuhalten sind.

4. Zugleich haben Seine k. k. Apostolische Majestät die Aufstellung des Grundsatzes Allergnädigst zu genehmigen geruht, dass in

Hinkunft bei Anstellung der Professoren an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in Krakau diejenigen Professoren, welche für die Vorträge über die positiven Rechtsfächer in deutscher Sprache bestellt werden, ihre Zuhörer mit der juristischen Terminologie neben der deutschen auch in der polnischen Sprache bekannt zu machen haben und dass sohin eventuell nur solche Professoren für diese Facultät bestellt werden, welche der polnischen Sprache vollkommen kundig sind.

5. Rücksichtlich der Prüfungssprache bei den theoretischen Staatsprüfungen wird in Hinkunft der Grundsatz zu gelten haben, dass vor den Prüfungscommissionen in Krakau die theoretischen Staatsprüfungen von den Rechtshörern der dortigen Hochschule in derselben Sprache abzulegen sind, in welchen die Gegenstände, aus denen sie abgelegt werden sollen, vorgetragen wurden.

6. Da es höchst wünschenswerth erscheint, dass obige Allerhöchst genehmigte Aenderungen in der Unterrichtssprache der drei weltlichen Facultäten, so weit es ohne Ueberlastung der Studienfonde und nach den sonst obwaltenden Verhältnissen thunlich erscheint, schon mit Beginn des nächsten Sommersemesters in's Leben treten, die vollkommene Durchführung dieser Grundsätze aber wesentlich davon abhängt, ob es bis dahin möglich sein wird, alle jene Voreinleitungen, welche in dieser Beziehung nothwendig sind, zu Ende zu bringen, so wird der akademische Senat angewiesen, von diesen Anordnungen sogleich die Professorencollegien zu dem Ende in Kenntniss zu setzen, dass

a) diejenigen angestellten Professoren, welche der polnischen Sprache vollkommen mächtig, und deren Lehrfächer zum Vortrage in dieser Sprache bestimmt sind, schon bei der Ankündigung ihrer Collegien für das nächste Sommersemester hierauf Rücksicht nehmen und die Vorträge sohin gleich mit Beginn dieses Semesters in der polnischen Sprache eröffnen, und

b) dass jedes Professorencollegium der drei genannten Facultäten bezüglich aller übrigen Anordnungen, die zur genauen Durchführung nothwendig sind, namentlich in Betreff der nothwendig erscheinenden Personaländerungen sofort anher mit thunlichster Beschleunigung ihre umfassenden und motivirten Anträge stelle.

Um die Erledigung dieser zu gewärtigenden Anträge möglichst zu fördern, wird Folgendes angeordnet:

1. Jedes der betreffenden Professorencollegien wird aufgefordert, die Anträge genau zu formuliren, und so gründlich zu instruiren, dass sich keine Nothwendigkeit zu nachträglichen Erörterungen, Ergänzungsberichten u. s. w. ergibt.

2. Sobald ein Professorencollegium seine diesfälligen Berathungen geschlossen und seine Anträge formulirt hat, sind sie sogleich dem akademischen Senate vorzulegen, welcher sie, ohne erst die Anträge der übrigen Collegien abzuwarten, unverzüglich in Verhandlung zu

nehmen und mit seinem Gutachten versehen und der Bezeichnung „dringend“ im Wege des galizischen Statthalterei-Präsidiums anher zu leiten hat. Eine cumulative Vorlegung der Anträge zweier oder aller drei Facultäten mittelst gemeinsamen Senatsberichtes ist zu vermeiden, sondern sind die Facultätsanträge einzeln und getrennt anher zu befördern.

3. Ohne den Professorencollegien rücksichtlich ihrer Personalanträge vorgreifen zu wollen, werden sie nur darauf aufmerksam zu machen sein, dass Anträge auf Supplirungen einerseits wegen der damit verbundenen Auslagen, andererseits als minder vereinbar mit dem bestehenden Studiensysteme thunlichst zu vermeiden sind, indem die gegründete Erwartung gehegt werden darf, dass, wenn nicht früher, doch im Laufe des Sommersemesters, jedenfalls aber vor Beginn des nächsten Studienjahres die erforderlichen neuen Lehrkräfte in definitiver Weise werden gewonnen werden, und selbstverständlich nichts im Wege steht, dass bis zum Zeitpuncte dieser definitiven Ernennungen die gegenwärtig angestellten Professoren ihre betreffenden Lehrfächer in der bisherigen Weise, in keinem Falle aber über das Sommersemester 1861 hinaus vertreten können.

4. Werden die Professorencollegien darauf zu achten haben, dass, falls sie mehrfache Anträge zu stellen finden, wovon die einen mehr, die anderen weniger dringend sind, es unter gewissen Voraussetzungen räthlich erscheinen kann, dieselben in abgesonderten Berichten zu stellen, damit im Zuge der weiteren Verhandlung nicht die dringenden Entscheidungen durch die zufällige Cumulirung mit weiteraussehenden aber minder dringenden Fragen hinausgeschoben werden mögen.

Schliesslich wird der k. k. akademische Senat verständigt, dass unter Einem das Präsidium der k. k. galizischen Statthalterei von diesen Anordnungen mit dem Auftrage in Kenntniss gesetzt wird, die von dem k. k. akademischen Senat an dasselbe in ihrer Durchführung gelangenden Berichte mit grösster Beschleunigung anher vorzulegen.

Anmerkung. Eine Abschrift dieses Erlasses wurde dem galizischen Statthaltereipräsidium mitgetheilt.

II.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben aus Anlass der mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 4. d. M. Allergnädigst genehmigten Bestimmungen über die in Betreff der Unterrichtssprache an der Krakauer Universität künftig festzuhaltenden Grundsätze zugleich den Antrag Allergnädigst zu genehmigen geruht, dass vor den Prüfungscommissionen in Krakau die theoretischen Staatsprüfungen von den Rechtshörern der dortigen Hochschule in derselben Sprache abzulegen sind, in welcher die Gegenstände, aus denen sie abgelegt werden sollen, vorgetragen wurden.

Das . . . . wird von dieser Bestimmung mit dem Auftrage, den beiden anderen Prüfungsvorständen den Inhalt dieses Erlasses mitzutheilen, und mit dem Beifügen in Kenntniss gesetzt, dass von den Gegenständen der drei theoretischen Staatsprüfungen in Hinkunft das canonische Recht, sowie die politische Oekonomie in ihrem ganzen Umfange in polnischer, die übrigen Prüfungsfächer derselben aber in deutscher Sprache vorzutragen sein werden.

Verhältniss der österreichischen Universitäten zum Auslande.

21. Ministerial-Erlass vom 12. September 1848, Z. 5723/1542,

an das Vicedirectorat und den Lehrkörper der philosophischen Studien-Abtheilung an der Wiener Universität,

womit das Verbot der unmittelbaren Correspondenz inländischer Universitäten mit ausländischen als aufgehoben erklärt wird.

Das bestandene Verbot des unmittelbaren Briefwechsels mit jenen Hochschulen, welche sich ausserhalb der Monarchie befinden, war ein Ausfluss der Censurgesetze und ist nach der Aufhebung der letzteren ebenfalls nicht mehr bestehend.

22. Ministerial-Erlass vom 30. September 1848, Z. 6488/1715,

an das k. k. Vicedirectorat der philosophischen Studien-Abtheilung der Wiener Universität,

hinsichtlich der Annahme eines Diploms als Mitglied einer ausländischen Gelehrten-Gesellschaft.

Dem k. k. Vicedirectorate wird im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 12. September l. J., Z. 5723, bedeutet, dass laut einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. d. M., Z. 4032, die Annahme eines Diploms, als Mitglied einer ausländischen gelehrten Gesellschaft oder Akademie, ohne alle weitere Bewilligung durchaus keinem Anstande unterliegt.*)

---

*) **Erlass des Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1849, Z. 12405/370 ex 1848,**

an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand und Venedig.

Im Nachhange zu dem h. o. Erlasse do. 18. September l. J., Z. 4032/158, wird die k. k. etc. erinnert, dass, wenn gleich bei dem Eintritte eines österreichischen Unterthanes in einen ausländischen gelehrten Verein künftig die Einwirkung der diesfälligen Beitrittsbewilligung nicht mehr erforderlich ist, doch jeder, der ein Diplom als Mitglied einer solchen Gesellschaft erhalten hat, verpflichtet ist, die Anzeige hievon an die k. k. etc. zu machen.

Die k. k. etc. hat sodann die Beitrittsanzeigen in einem Ausweise zusammenzustellen und denselben hieher halbjährig vorzulegen.

23. Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1850, Z. 4513/153,

R.-G.-Bl. Jahrgang 1850, Z. 240, Seite 975,

an alle österreichischen Universitäten,

betreffend die Geltung der Doctorsdiplome von auswärtigen Universitäten für den Umfang der österreichischen Monarchie.

Ueber die angeregte Frage, unter welchen Bedingungen ein In- oder Ausländer, welcher an einer auswärtigen Universität den Doctorsgrad erworben hat, auf Grundlage desselben in den Besitz derjenigen akademischen Berechtigung gelangen kann, welche den Doctoren einer österreichischen Universität zukommt, werden folgende provisorische Bestimmungen getroffen.

§. 1. Hat ein In- oder Ausländer an einer auswärtigen Universität das theologische, juridische oder philosophische Doctorat erworben, und wünscht er auf Grundlage desselben an einer österreichischen Universität diejenige Stellung einzunehmen, welche der von ihr verliehene Doctorsgrad ertheilt (Nostrification), so hat er sich zu diesem Behufe an das betreffende Professorencollegium zu wenden und sich bei demselben über seine Vor- und Universitätsstudien und über den Vorgang bei Erwerbung seines Diploms auszuweisen.

§. 2. Dieses hat zu beurtheilen, ob er in der ersten Beziehung den für die Erwerbung des österreichischen Doctorates bestehenden Anwendungen über die Dauer und Verwendung der Universitätszeit in einer dem Zwecke genügenden Weise entsprochen und dann in Wien und Prag nach gepflogenem Einvernehmen mit den betreffenden Doctoren-Collegien die Bedingungen zu bestimmen, von deren Erfüllung es die Gewährung seines Gesuches abhängig macht.

§. 3. Der Bewerber kann angewiesen werden, sich den strengen Prüfungen in den übrigen, für das österreichische Doctorat vorgeschriebenen Vorbedingungen zu unterziehen. Soll hievon ganz oder zum Theile Umgang genommen werden, so ist unter Auseinandersetzung der dafür sprechenden Gründe von dem Professorencollegium Bericht an das Unterrichtsministerium zu erstatten, und dessen Genehmigung einzuholen.

Dies wird in Wien und Prag auch dann insbesondere zu geschehen haben, wenn über die Frage, ob und welche Erleichterungen den Candidaten zu ertheilen seien, zwischen dem Professoren- und Doctorencollegium eine Meinungsverschiedenheit obwaltet.

§. 4. Nach Erfüllung der auferlegten Bedingungen oder nach ertheilter Dispens von denselben, ist von Seite des Universitätsrectors ohne Vornahme eines Promotionsactes und ohne Ausfertigung eines Diploms zu bestätigen, dass seinem an der auswärtigen Universität erworbenen Diplome a) unbedingt, oder b) nach Erfüllung der von der betreffenden österreichischen Facultät ihm auferlegten Leistungen dieselbe akademische Berechtigung zuerkannt werde, welche die Diplome dieser Facultät in Oesterreich haben.

§. 5. Insolange die medicinisch-chirurgischen Doctoratsprüfungen in Oesterreich zugleich Staatsprüfungen sind, und das hierüber ausgestellte Diplom die Berechtigung zur Praxis gibt, kann einem von einer auswärtigen Universität erworbenen Doctorsdiplome nicht dieselbe Wirkung eingeräumt werden, welche dem an einer österreichischen Universität erworbenen zukommt, sondern der Competent hat sich in der Regel denselben Bedingungen zu unterwerfen, welche der inländische Doctoratscandidat zu erfüllen hat, ist sohin förmlich zu promoviren und erhält ein eigenes Diplom der betreffenden österreichischen Universität.

§. 6. In Ansehung der solchen Candidaten allenfalls zu gewährenden Erleichterungen und des Verfahrens bei dieser Angelegenheit ist sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen der vorigen §§. zu benehmen.

§. 7. Wird ein Professor von einer auswärtigen Universität an eine österreichische Hochschule zu einer Professur berufen, für welche das Doctorat als Bedingung gesetzlich oder herkömmlich gefordert wird, so gilt ihm sein an einer auswärtigen Hochschule erworbenes Doctorat unbedingt in dieser Beziehung ebenso, als ob er dasselbe an einer österreichischen Universität erworben hätte.

---

24. Ministerial-Erlass vom 14. December 1855, Z. 19044/1190,

an das Universitäts-Consistorium in Wien,

womit unter Aufhebung des Normales von 1819 in Betreff der Verlautbarung der auf österreichischen Universitäten gefällten Verweisungserkenntnisse deutschen Universitäten gegenüber die Weisung ertheilt wird.

In Beantwortung einer gestellten Anfrage, ob die Verweisung eines wegen Mitschuld am Hochverrathe verurtheilten Studirenden von den Universitäten der österreichischen Monarchie sämmtlichen im Gebiete des deutschen Bundes gelegenen Universitäten bekannt zu geben sei, wird über gepflogene Rücksprache mit dem Ministerium des Aeussern eröffnet, dass bei dem Umstande, als die Bundesbeschlüsse vom Jahre 1819 als nicht mehr bestehend anzusehen sind, eine Vers ändigung von den auf österreichischen Universitäten gefällten Verweisungserkenntnissen nur gegenüber jenen deutschen Universitäten stattzufinden habe, mit deren Regierungen hierüber eine neue Vereinbarung getroffen wurde, wie dies seither nur mit Baiern im Jahre 1850 geschah.

---

25. Ministerial-Erlass v. 3. Jänner 1859, Z. 22600/1343, ex 1858,

an das Wiener Universitäts-Consistorium,

über die gestellte Anfrage, ob durch die in den §§. 1 und 5 des Ministerial-Erlasses vom 6. Juni 1850 (Reichs-Gesetz-Blatt Z. 240) enthaltenen Bestimmungen nicht jedem österreichischen Unterthane die Annahme auswärtiger Doctordiplome unbedingt gestattet sei.

Ueber die vom Consistorium gestellte Anfrage, ob durch die in den §§. 1 und 5 des Ministerial-Erlasses vom 6. Juni 1850 (R.-G.-Bl. Z. 240) enthaltenen Bestimmungen nicht jedem österreichischen Unterthane die Annahme auswärtiger Doctordiplome unbedingt gestattet sei, wird demselben zur künftigen Richtschnur bedeutet, dass laut der von der bestandenen Studien-Hofcommission unterm 9. Dec. 1819, Z. 8027/813, *) bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschliessung vom 1 Dec. 1819 keinem Unterthane der österreichischen Monarchie zu gestatten sei, ein Doctordiplom von einer fremden Universität anzunehmen, dass mit der unterm 19. Febr. 1834, Z. 1004/251, **) bekannt gegebenen weiteren Allerhöchsten Entschliessung vom 17. April 1832 dieses Verbot auch auf die Ehrendiplome ausländischer Universitäten ausgedehnt und zufolge des unterm 28. Jän. 1850, Z. 467/19, ***) verlautbarten Ministerraths-Beschlusses vom 3. Jänner 1850 erkannt wurde, dass der Frage wegen Annahme von Doctordiplomen auswärtiger Hochschulen keine weitere Folge zu geben ist, dass sonach zur Geltendmachung eines derartigen an einen österreichischen Unterthan verliehenen Diploms einer auswärtigen Hochschule dermal nur der mit dem berufenen Ministerial-Erlasse vom 6. Juni 1850 geregelte Weg der Nostrification erübriget.

---

*) **Decret der Studien-Hofcommission vom 9. December 1819, Z. 8627/813,**

an die Gubernien von Ob der Enns, Böhmen, Mähren, Niederösterreich, Galizien, Tirol, Steiermark, Illyrien und Küstenland.

Seine Majestät haben mittelst Höchster Entschliessung v. 1. d. Mts. zu befehlen geruht, dass von nun an keinem Unterthane der österreichischen Monarchie zu gestatten sei, ein Doctordiplom von einer fremden Universität anzunehmen, wovon $\frac{\text{die Regierung}}{\text{das Gubernium}}$ zur Wissenschaft und genauen Befolgung in die Kenntniss gesetzt wird.

) **Note der k. k. Studien-Hofcommission vom 19. Februar 1834, Z. 1004/251,

an die löbliche k. k. vereinigte Hofkanzlei.

Ehrendiplome ausländischer Universitäten dürfen von keinem österreichischen Unterthan angenommen werden.

***) **Ministerial-Erlass vom 28. Jänner 1850, Z. 478/10,**

an den Statthalter von Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Steiermark, Tirol, an den Landeschef von Galizien,

betreffend die Annahme von Doctordiplomen auswärtiger Universitäten.

Mit Beschluss des Ministerrathes vom 3. Jänner 1850 wurde der in Anregung gekommenen Frage wegen Annahme von Doctordiplomen auswärtiger Hochschulen keine weitere Folge gegeben.

26. Ministerial-Erlass vom 4. April 1861, Z. 3102,

an das akademische Universitäts-Consistorium in Wien, an die akademischen Senate in Prag, in Graz und in Innsbruck,

über die preussischen Studirenden zugestandene Einrechnung der auf den Universitäten in Wien, Prag und Innsbruck zugebrachten Studienzeit in das gesetzlich vorgeschriebene Triennium, resp. Quadriennium des Universitätsstudiums.

Das k. k. Ministerium des Aeussern hat mit Note vom 28. März l. J., Z. 3257, anher die Mittheilung gemacht, dass die Curatoren sämmtlicher preussischer Universitäten, sowie die wissenschaftlichen Prüfungscommissonen und die Provinzial-Schulcollegien durch den königlichen preussischen Minister der geistlichen und Schulangelegenheiten in Kenntniss gesetzt worden sind, dass (unter Aufrechthaltung der königlichen Ordre vom 30. Juni 1840, Gesetzsammlung Seite 139, nach welcher Studirende, die dereinst eine Anstellung im Staatsdienste oder die Approbation als practische Aerzte erhalten wollen, in der Regel mindestens drei Semester auf preussischen Universitäten studirt haben müssen) preussischen Studirenden ihre auf der Universität zu Wien, Prag, Graz und Innsbruck zugebrachte Studienzeit in das gesetzlich vorgeschriebene Triennium, resp. Quadriennium des Universitätsstudiums einzurechnen sei. Eine Ausnahme wird hiebei nur in Ansehung der Mediciner gemacht, welche die Universitäten von Graz und Innsbruck, an denen eine medicinische Facultät nicht besteht, besucht haben.

Hievon wird (das — der) in Kenntniss gesetzt.

Ferienwesen.

27. Ministerial-Erlass vom 5. November 1857, Z. 16914/933,

womit die Haupt- und Zwischenferien an sämmtlichen österreichischen Universitäten definitiv geregelt werden,

R.-G.-Bl. Jahrgang 1857, Nr. 219 nnd 220, pag. 729 und ff.

I.

An die Rectorate der Universitäten Wien, Prag, Pest, Krakau, Innsbruck und Graz.

Indem man die akademischen Behörden auf den unter Einem dem Reichsgesetzblatte eingeschalteten hierortigen Erlass über definitive Regelung der Herbst- und der Zwischenferien an den österreichischen Universitäten aufmerksam macht, wird, in Folge der mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 28. September 1857 dem Unterrichts-Ministerium hiezu ertheilten Ermächtigung, bestimmt, dass auch an den Tagen vom 24. December bis inclusive zum Neujahrstage, ferner an den drei letzten Tagen des Faschings und am Aschermittwoche keine Vorlesungen zu halten sind.

Ob an diesen Tagen Rigorosen oder sonstige Doctoratsacte vorzunehmen seien, wird der Bestimmung der akademischen Behörden anheimgestellt.

Schliesslich wird dem Rectorate eröffnet, dass Seine k. k. Apostolische Majestät unter Einem das Unterrichts-Ministerium allergnädigst ermächtigt haben, insofern etwa einzelne Collegien wegen zu kurzer Dauer des Sommersemesters ihrer Aufgabe nicht sollten genügen können, die entsprechenden Aenderungen in der semestralen Stellung oder Ausdehnung der betreffenden Lehrfächer, soweit dadurch ein gesetzlich bestehender Studienplan nicht in seinem Wesen alterirt wird, anzuordnen.

Eine solche Anordnung erfolgt unter Einem bezüglich des römischen Rechtes und der österreichischen Geschichte, und es bleibt jeder Facultät vorbehalten, derlei Aenderungen jederzeit, wenn sie durch die Kürze des Sommersemesters dringend erscheinen sollten, im geeigneten Wege bei dem Unterrichts-Ministerium zu beantragen.

28. Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 5. November 1857,

wirksam für den ganzen Umfang der Monarchie,

Womit in Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 28. September 1857 die Herbstferien und die Ferien zwischen dem Winter- und Sommer-Semester an den k. k. österreichischen Universitäten definitiv geregelt werden.

R.-G.-Bl. 1857, Nr. 219, S. 729.

In Gemässheit der Allerhöchsten Entschiessung vom 28. September d. J. werden über die Herbstferien und über die Ferien zwischen dem Winter- und Sommersemester an den k. k. österreichischen Universitäten folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1. Das Studienjahr beginnt am 1. October und dauert bis letzten Juli.

§. 2. Die akademischen Ferien zwischen dem Winter- und Sommersemester eines jeden Studienjahres dauern in der Regel zwei Wochen und nehmen mit dem Donnerstage vor dem Palmsonntage des gregorianischen Kalenders ihren Anfang.

§. 3. An der Universität zu Lemberg hat die in dem vorhergehenden Paragraphe getroffene Anordnung nur in denjenigen Jahren zu gelten, in welchen die griechischen Ostern mit den lateinischen zusammenfallen.

In denjenigen Jahren, in welchen dies nicht der Fall ist, beginnen die akademischen Zwischenferien mit dem Palmsonntage nach dem gregorianischen Kalender und dauern sohin 17 oder nur 10 Tage, je nachdem die griechischen Ostern unmittelbar in der nächsten Woche sich an die lateinischen Ostern anschliesen, oder erst später fallen.

§. 4. Diese Bestimmungen treten mit dem Studienjahre 1857/58 in Kraft und Anwendung.

---

29. Ministerial-Erlass vom 1. Februar 1858, Z. 21.777 ex 1857

an die Statthalterei von Galizien,

wegen Reduction der collegienfreien Tage an der Universität Lemberg.

In Erledigung des Berichtes des akademischen Senates vom 4. Dezember v. J., Z. 74, wird Folgendes angeordnet:

1) An der theologischen Fakultät ist sich nach wie vor rücksichtlich der collegienfreien Tage an die bisher bestehende Uebung zu halten.

2) dasselbe gilt auch von solchen Collegien an anderen Facultäten, deren Zuhörer wenigstens zu einem Drittheil aus Studirenden der theologischen Facultät bestehen.

3) an der juridischen und philosophischen Facultät haben folgende bisher als collegienfrei behandelte Tage als Ferialtage zu entfallen:

a) der 27. Dezember,
b) der 31. Dezember,
c) der 12. Jänner,
d) die drei Bitttage,
e) der Markustag,
f) der Pfingstdienstag.

Hievon ist der academische Senat zur weiteren geeigneten Verfügung zu verständigen.

II.

Rechtsverhältnisse der Universitätsbehörden.

a) Organisation der akademischen Behörden.

(Consistorium. — Akademische Senate. — Rectorat. — Decanat. — Doctoren-Collegien. — Quästur. — Pedell. — Universitätskanzlei.)

30. Hofkammer-Decret vom 11. Mai 1815, Z. 13747,

an das böhmische Landesgubernium.

Die Diäten-Klassen für Universitäts-Beamte betreffend †).

Nach dem von der k. k. Hofkammer gefassten Beschlusse sind die Universitäts-Beamten, und zwar der Syndicus in die IX. Diätenclasse mit täglichen fünf Gulden; der Actuar in die X. mit täglichen vier Gulden, und die Kanzelisten in die XI. mit täglichen zwei Gulden gesetzt worden.

31. Decret der k. k. Hofkammer v. 20. Nov. 1835, Z. 45233,

an alle politischen Länderstellen,

wegen Einführung der Kanzleipauschalien bei höheren Studienanstalten.

Seine k. k. Majestät haben über eine gemachte a. u. Anfrage mit A. h. Entschliessung v. 21. Mai d. J. die Einführung der Kanzleipauschalien auch bei allen Unterrichts- und höheren Lehranstalten anzuordnen geruht.

Man ist nunmehr in Bezug auf die hiebei zu beobachtenden Grundsätze mit der k. k. Studien-Hofcommision in Folgendem übereingekommen:

*) Mit Erlass des Finanz-Ministeriums v. 20. Aug. 1858, Rbl. XXXII. Stück Z. 125, wurde das Diätenausmass für Staatsbeamte in österr. Währung in nachfolgender Weise festgestellt, beziehungsweise herabgemindert: für die IX. Diätenklasse auf 4 fl., für die X. auf 3 fl. 50 kr. und für die XI. auf 3 fl. ö. W.

1. Die Pauschirung hat sich nur auf jene Unterrichts- und höheren Lehranstalten zu beschränken, die auf Kosten öffentlicher Fonds erhalten werden und wo die Bestreitung der Auslagen nicht im Wege der Privatconcurrenz oder aus Localquellen geschieht.

2. Zur Pauschirung sind geeignet die in den §§. 3 und 4 der A. h. sanctionirten Bestimmungen bezeichneten Objecte nebst den Druck- und Buchbinderarbeiten, wozu jedoch die anzuschaffenden Prämienbücher nicht gehören, ferner die in dem §. 9 der erwähnten Bestimmungen aufgeführte Localitätserfordernisse, insofern bei diesen Anstalten das Bedürfniss derselben obwaltet.

3. Von diesen Localitäts-Erfordernissen ist jedoch die Beheizung in der Regel ausgeschlossen, und nur da, wo bei den Anstalten ganz eigene, abgesonderte Kanzleien bestehen, oder die Vorsteher ihre Amtsgeschäfte in ihren eigenen ganz allein für diese Geschäfte bestimmtem Zimmern verrichten, kann auch die Beheizung, soweit bisher die Aufrechnung derselben gestattet, oder ein Aversum bewilligt ist, in die Pauschirung einbezogen werden; sowie auch die übrigen etwa bereits wirklich bestehenden Beheizungs-Pauschalen nach Umständen fortbestehen können.

4. Von der Pauschirung sind ferner ausgeschlossen jene Kanzleierfordernisse, welche hie und da auf Kosten der Anstalt an die Schüler abgegeben werden.

5. Wo bereits Geldpauschalien bestehen, ist nachzuweisen, auf welchen Verordnungen und auf welcher Basis sie beruhen, und ob nicht bei denselben mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse, eine Aenderung einzutreten hätte.

Im Uebrigen haben bei Ausmittlung der Kanzleipauschalien für die gedachten Anstalten die bereits bestehenden Pauschirungsvorschriften zu gelten, und es ist nur noch zu bemerken, dass bei Berechnung der Auslagen nach dem vorgeschriebenen dreijährigen Durchschnitte die letzten drei Jahre 1833, 1834, 1835, jedoch mit Rücksicht auf die bei einigen Artikeln in den Jahren 1834 und 1835, als ungewöhnlich hoch anzunehmenden Preise als Masstab anzunehmen sind; wobei es sich übrigens von selbst versteht, dass bei jeder einzelnen Anstalt auch nachzuweisen sein wird, inwiefern die Abstellung der nachmittägigen Amtsstunden, von welcher eine bedeutende Ersparung an Beleuchtungs- oder Beheizungsauslagen abhängt, thunlich sei, oder nicht.

Hienach wird $\frac{\text{das}}{\text{die}}$ . . . . . aufgefordert, alsogleich die erforderlichen Erhebungen einzuleiten, und die Verfügung zu treffen, dass von der dortigen Prov.-Pauschirungs-Kommission in Bezug auf die Bestimmung neuer, oder Regulirung schon bestehender Kanzlei-Geldpauschalien für alle in der Provinz befindlichen Unterrichts- und höheren Lehranstalten geeignete Vorschläge erstattet und selbe mit einem gründ-

lichen Gutachten und zwar mit thunlichster Beschleunigung anher vorgelegt werden. *)

---

32. Ministerial-Schreiben vom 17. Februar 1849, Z. 917,

an den Landeschef von Tirol und Vorarlberg,

wornach die provisorische Dienstzeit der Universitätsdiener nur auf drei Jahre erstreckt werden darf.

Es wird genehmigt, dass bezüglich künftiger Besetzungen von Universitätsdiener-Posten die provisorische Dienstzeit nur mehr auf drei Jahre erstreckt werde, nach deren Ablauf bei erwiesener Diensttauglichkeit die definitive Anstellung von dem Landeschef bewilligt werden kann.

---

33. Ministerial-Erlass vom 30. September 1849, Z. 6798,

an den Landeschef von Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Krakau,

womit das von Sr. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 27. September 1849 genehmigte provisorische Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden kundgemacht wird, und Massregeln zu dessen Durchführung festgesetzt werden.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1849, Z. 401. S. 722.

Provisorisches Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden.

A.

Für sämmtliche Universitäten mit Ausnahme derer von Wien und Prag.

§. 1. Die Universitäten gliedern sich in die bisher üblichen vier Abtheilungen; jede derselben führt den Namen Facultät und besteht aus den Lehrercollegien und den immatrikulirten Studenten.

---

*) Die Allerhöchste Entschliessung v. 21. Mai 1834 hat die Einführung der Kanzleipauschalien auch bei allen Unterrichts- und höheren Lehranstalten angeordnet.

Das Hofkammer-Decret vom 20. Nov. 1835, Z. 46233/4735 enthält die hiebei zu beobachtenden Grundsätze.

Auf dieser Grundlage beruht die Mehrzahl der jetzt bestehenden Grundsätze.

Die laut Präs.-Erinner. v. 4. October 1865, Z. 4620/St. M., zur Vereinfachung in der Gebarung und Verrechnung und Erzielung einer Erleichterung der Staatsfinanzen vom 1. Jänner 1866 an eingeführte Geldpauschalirung der Kanzlei-Auslagen und Reisekosten-Erfordernisse wurde damals blos auf die Reiseauslagen der Schulräthe, die Akademie der bild. Künste und die Central-Comm. z. Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale ausgedehnt.

Seither wurden von Seiten des Ministerial-Rechnungs-Departements auf analoger Grundlage die Beheizungsauslagen für die Lemberger Universität vom J. 1868 an pauschirt, und es darf die voranstehende Vorschrift wohl als ein allgemeines Normale für die österr. Universitäten betrachtet werden.

§. 2. Unvollständige Universitäten, wenn sie nach den Bedürfnissen und Verhältnissen einzelner Länder nothwendig sind, ermangeln einer oder der anderen Facultät, müssen aber stets die philosophische und wenigstens eine der übrigen Facultäten in sich enthalten.

§. 3. Das Lehrercollegium einer Facultät besteht aus den sämmtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, den Privatdocenten dieser Facultät, und den Lehrern im engeren Sinne dieses Wortes. Ordentliche Professoren sind diejenigen, welche als solche bei ihrer Ernennung bezeichnet sind. Sie werden in der Regel nur für die Hauptfächer einer Studienabtheilung bestellt.

Ausserordentliche Professoren sind diejenigen, welche bei ihrer Ernennung als solche bezeichnet sind. Sie sind gleich den ordentlichen Professoren bleibend angestellt, und zwar entweder für Lehrfächer, welche nicht als Hauptfächer systemisirt sind, deren gesicherte Vertretung aber doch wünschenswerth ist, oder zur verstärkten Vertretung eines Faches, für welches bereits ein ordentlicher Professor oder mehrere bestellt sind, oder zur Anerkennung von Verdiensten, welche sich Lehrer als Privatdocenten an der Universität erworben haben.

Privatdocenten sind nicht vom Staate bestellte, sondern von diesem nur zugelassene Lehrer. Sie erwerben durch die Zulassung das Recht, ihre Vorlesungen öffentlich anzukünden und in einem Hörsale der Universität zu halten.

Lehrer im engeren Sinne sind diejenigen, welche nicht eine Wissenschaft vertreten, sondern eine Kunst oder Fertigkeit. Dazu gehören auch die Lehrer lebender Sprachen, insoferne sie diese nicht vom wissenschaftlichen Standpunkte aus, sondern zunächst für den practischen Gebrauch zu lehren haben.

§. 4. Aus dem Lehrercollegium einer jeden Facultät geht das Professorencollegium, als die unmittelbar leitende Behörde der Studienabtheilung hervor. Es besteht aus den sämmtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, doch darf die Zahl der letzteren die Hälfte der Zahl der ersteren nicht übersteigen. Wäre dies der Fall, so treten diejenigen ausserordentlichen Professoren ein, welche an Dienstjahren in ihrer Eigenschaft als ausserordentliche Professoren die älteren sind.

§. 5. Um die Interessen der Privatdocenten im leitenden Lehrkörper zu vertreten, haben zwei derselben in ihm Sitz und berathende Stimme in allen zu verhandelnden Angelegenheiten.

Eine beschliessende Stimme steht ihnen nur in den §. 6 und §. 11 bezeichneten Fällen zu.

Es müssen jedoch diese Privatdocenten der Vorschrift vom 19. Dezember 1848, Z. 8175/2212 gemäss habilitirt sein, und bereits wenigstens durch zwei Semester in der Facultät als Privatdocenten lehren.

Sind der in solcher Weise zum Eintritte Befähigten mehr als zwei vorhanden, so wählen sämmtliche nach obiger Vorschrift habili-

tirte Privatdocenten aus den zum Eintritte Befähigten jährlich ihre beiden Vertreter in den leitenden Lehrkörper.

§. 5. Der leitende Lehrkörper wählt jährlich aus der Zahl der in ihm enthaltenen ordentlichen Professoren seinen Vorstand, welcher den Namen „Decan“ führt.

Es ist jedoch gestattet, zu dieser Würde auch einen Mann zu wählen, welcher nicht mehr ordentlicher Professor dieser Facultät ist, der es aber früher gewesen. An der Wahl sind auch die beiden Privatdocenten, welche im Professorencollegium sitzen, sich zu betheiligen berechtiget.

Die Decane treten an die Stelle der bisherigen Studiendirectoren, deren Würde erlischt.

§. 7. Zur Giltigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich; kommt sie bei zweimaligem Wählen nicht zu Stande, so wird zur engeren Wahl geschritten, auf welche diejenigen gesetzt werden, welche in der zweiten Wahl die höchste Stimmenzahl hatten, vorausgesetzt, dass deren mehrere waren. Fand dieser Fall nicht statt, so kommen diejenigen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen hatten, auf die engere Wahl. Führt auch sie nach dreimaligem Wählen zu keinem Resultate, so entscheidet der akademische Senat, zwischen denjenigen, welche die höchste Stimmenzahl hatten, wenn deren mehrere sind, oder wenn dies nicht der Fall ist, zwischen denjenigen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen für sich hatten.

Der abtretende Decan kann wieder gewählt werden.

§. 8. Nur der abtretende Decan und solche Personen, welche nicht mehr ordentliche Professoren sind (§. 6) können die Wahl ohne Angabe von Gründen ablehnen; jedes andere Mitglied hat die Gründe seiner Ablehnung anzugeben, über deren Zulässigkeit die Wählenden ohne Debatte abstimmen.

Fällt die Abstimmung gegen den Ablehnenden aus, so kann er Berufung an den akademischen Senat einlegen, welcher über die Zulässigkeit der Ablehnung definitiv entscheidet.

§. 9. Wenn wegen Zerwürfnissen im Innern eines Lehrercollegiums oder aus anderen Ursachen die Leitung eines Facultätsstudiums durch dessen Lehrkörper die Interessen des Unterrichtes ernstlich bedroht, so ist es die Pflicht des Unterrichtsministeriums, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einen Decan aufzustellen, und mit den zur Leitung der Facultät nöthigen, den Umständen angemessenen Vollmachten auszurüsten.

§. 10. Aus den Professorencollegien geht jährlich der akademische Senat hervor.

Er besteht aus dem Rector, dem Prorector (Rector des letztverflossenen Jahres) den sämmtlichen Decanen und den Prodecanen (Decanen des letztverflossenen Jahres) der Professorencollegien. Für das erste Jahr, in welchem diese Vorschriften in Wirksamkeit treten, werden die Prodecane gleich den Decanen und nach diesen gewählt.

§. 11.*) Der Rector wird jährlich aus einer anderen Facultät der Reihe nach und zwar aus der Zahl der ordentlichen Professoren oder derjenigen Personen, welche ordentliche Professoren waren, gewählt. Die Wahl geschieht durch die Professorencollegien mit Einschluss der in sie aufgenommenen Privatdocenten. Zu diesem Zwecke wählt jedes Professorencollegium als leitende Behörde aus sich vier Glieder, von denen zwei ordentliche Professoren sein müssen, zwei aber auch ausserordentliche Professoren oder Privatdocenten sein können.

Die so Gewählten versammeln sich unter dem Vorsitze des abtretenden Rectors und wählen in der für die Wahl des Decans (§. 7) bezeichneten Weise den Rector. Wenn die engere Wahl zu keiner Entscheidung führt, so entscheidet das Ministerium des Unterrichtes.

§. 12. Lehnt der Gewählte die Würde ab, und ist er doch noch wirklicher ordentlicher Professor (§. 11), so ist so zu verfahren, wie in gleichem Falle bei der Wahl des Decans; die Berufung geht an den Minister des Unterrichtes.

§. 13. Die Constituirung der akademischen Behörden geschieht für jedes Studienjahr im letzten Monate des vorangehenden Studienjahres, sie ist mit den Wahlprotocollen unverzüglich dem Ministerium des Unterrichtes zur Bestätigung vorzulegen.

Die neuen Behörden treten, wenn sie die Bestätigung erhalten haben, acht Tage vor dem Beginne des neuen Studienjahres in Wirksamkeit, bis zu ihrem Eintritte fungiren die früheren Behörden. Die feierliche Installation, wo eine solche üblich ist, findet beim Beginne des Studienjahres statt.

§. 14. In Verhinderungsfällen wird der Rector durch den Prorector, der Decan durch den Prodecan, dieser aber durch den im Amte ältesten ordentlichen Professor ersetzt.

§. 15.**) Das Professorencollegium, welches unter seinem Decane sich regelmässig versammelt, oder von diesem ausserordentlich beru-

---

*) ad §. 11 vergl. die Erläuterung im M.-E. v. 16. Februar 1850, Z. 8918/54, 1849 (sub. II. a).

) **Ministerial-Erlass vom 13. December 1856, Z. 18287/1057,

Nachdem das provisorische Gesetz über die Organisirung der akademischen Behörden ausser der sich auf currente, sowie durch einfache und unzweifelhafte Anwendung der bestehenden Vorschriften zu erledigende Geschäftsstücke erstreckenden Amtswirksamkeit des Decans nur das in befähigter Anzahl versammelte Professoren-Collegium als eigentliches und integrirendes Glied der akademischen Leitung in erster Instanz anerkennt, kann dem Antrage, an die Stelle des letzteren einen Senat von vier Gliedern des Lehrkörpers, wenn auch nur bei Geschäftsstücken, bei denen es lediglich auf Anwendung der bestehenden Vorschriften und nicht auf principielle Erörterungen ankommt, cum auctoritate pleni treten zu lassen, in dieser Form nach Lage der bestehenden Gesetze keine Folge gegeben werden.

Es steht aber nichts im Wege, dass das Professoren-Collegium den Begriff der currenten Geschäftsstücke, die der Decan allein zu erledigen hat, in einer angemessenen Weise ausdehne.

fen wird, leitet unmittelbar alle Unterrichts- und diejenigen Disciplinar-Angelegenheiten seiner Studienabtheilung, welche nicht künftig ausdrücklich dem akademischen Senate werden zugewiesen werden.

Es hat darauf zu achten, dass die Lehrfächer seiner Facultät genügend vertreten seien, und nöthigenfalls Anträge über die Ausfüllung vorhandener Lücken an das Ministerium zu stellen.

Es hat insbesondere das Vorleseverzeichniss für jeden Semester so zu ordnen, dass jeder Studirende, welcher die gesetzliche Zeit an der Facultät zubringt, Gelegenheit habe, die sämmtlichen Hauptfächer und zwar bei Professoren zu hören.

§. 16. Jeder Professor, welcher Mitglied des Professorencollegiums ist, hat die Pflicht, bei den Versammlungen desselben zu erscheinen, oder sein Wegbleiben zu entschuldigen.

Ueber die Zulässigkeit der angeführten Entschuldigungsgründe urtheilt der Lehrkörper ohne Debatte; das Urtheil wird im Protocolle verzeichnet.

Erscheint ein Professor in drei auf einander folgenden Sitzungen nicht, ohne dass seine Abwesenheit gerechtfertigt erscheint; oder bleibt er überhaupt häufig weg, so ist der Decan verpflichtet, ihn schriftlich zum Erscheinen aufzufordern, und wenn dies ohne Erfolg ist, dem akademischen Senate die Anzeige zu machen. Ist auch dies fruchtlos, so hat der akademische Senat Bericht an das Ministerium zu erstatten.

§. 17. Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit von der Hälfte der Professoren, welche Mitglieder des Collegiums sind, nothwendig. Verhandlungsgegenstände, bei denen es sich um die Interessen eines bestimmten Lehrfaches handelt, sind dem betreffenden Professor zum Voraus anzuzeigen.

§. 18. Gegen das Ende eines jeden Studienjahres beruft der Decan sämmtliche Lehrer mit Einschluss aller Privatdocenten und der Lehrer im engeren Sinne (§. 3) zu einer allgemeinen Versammlung, in welcher die Wünsche und Anträge aller Gegenwärtigen in Betreff des Unterrichtes und der Disciplin vorzubringen und zu besprechen sind. Das Protocoll der Versammlung, über dessen Inhalt das Professorencollegium in einer darauffolgenden Sitzung sein Gutachten abzugeben hat, wird mit diesem Gutachten an das Ministerium eingesendet.

§. 19. Die Stellung des Decans zum Professorencollegium ist im Allgemeinen durch die Stellung des Directors (in Wien des Vicedirectors) wie sie durch die neueren Anordnungen geworden war,

---

Dem Decane selbst bleibt es dann immerhin unbenommen, nach seinem Ermessen oder in Gemässheit eines dahin abzielenden Beschlusses des Collegiums sich einen stabilen oder wechselnden Beirath mehrerer Professoren beizugesellen, deren Ansichten er zu seiner eigenen Beruhigung bei Erledigung der vermehrten Currentien vernehmen mag, oder vernehmen soll.

Nur versteht es sich dann von selbst, dass die Verantwortlichkeit der Erledigung nicht diese Beiräthe, sondern nur immer den Decan zu treffen haben wird.

Ueber die Abfassung der Sitzungsprotocolle vergl. M.-E. v. 28. October 1857, Z. 18.280.

bezeichnet. Insbesondere aber trägt der Decan zunächst die Verantwortung für die Vollziehung aller die Studienabtheilung betreffenden Gesetze und Verordnungen; er hat daher die Pflicht, diese Vollziehung zu beaufsichtigen, auf Mängel in derselben aufmerksam zu machen, sie zu rügen, und nöthigenfalls dem akademischen Senate und dem Ministerium zur Kenntniss zu bringen. Glaubt er die Ausführung eines Beschlusses des Collegiums nicht verantworten zu können, so legt er den Fall dem akademischen Senate vor.

Currente Geschäftsstücke, und alle, welche nur einer einfachen Anwendung bestehender Vorschriften in unzweifelhafter Weise bedürfen, erledigt er selbst, und berichtet darüber dem Professorencollegium in der nächsten Sitzung aus dem Geschäftsprotocolle; wo Gefahr am Verzuge ist, ordnet er selbstständig an, leichtere Disciplinarfälle der Studirenden erlediget er durch Ermahnung oder Rüge.

Es ist die Sache der Lehrkörper, für ihre Verhandlungen eine Geschäftsordnung zu entwerfen, und dem Ministerium zur Bestätigung vorzulegen.

§. 20. Der akademische Senat ist die oberste akademische Behörde.

Seinen Wirkungskreis bilden alle allgemeinen Angelegenheiten der Universität, mögen sie Verwaltungs-, Unterrichts- oder Disciplinargegenstände betreffen, sowie alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetze, Statuten, Privilegien oder Stiftungen zugewiesen sind.

Er hat das Recht der Aufsicht über Alles was zur Universität gehört und nicht durch besondere Anordnungen dem Wirkungskreise einer Fakultät zuerkannt ist, der Einsichtsnahme in die Verhandlungen aller Professorencollegien, das Recht, Beschlüsse einzelner Kollegien unter unverzüglicher Berufung an das Ministerium zu sistiren.

Er übt die Disciplin über alle Mitglieder der Lehrercollegien und in näher zu bestimmenden Fällen über die Studirenden.

Er ist die nächste Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Decane und Collegien, und entscheidet Competenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Collegien, Competenzstreitigkeiten zwischen diesen und ihm selbst legt er dem Ministerium vor.

Die Correspondenz der Professorencollegien mit dem Ministerium geht durch ihn, und er ist berechtiget, sie mit seinem Gutachten einzubegleiten.

Ihm unterstehen die Universitätsbeamten, welche bis auf Weiteres in ihren bisherigen Functionen verbleiben.

§. 21. Der akademische Senat versammelt sich regelmässig und ausserordentlich auf Einladung des Rectors unter dem Vorsitze des Letzteren.

Die Mitglieder sind zur Anwesenheit verpflichtet; besonders wichtige Verhandlungsgegenstände sind in der Einladungszuschrift zu bezeichnen.

Zu einer giltigen Schlussfassung, welche nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§. 22. Der Rector ist der Vorstand des akademischen Senates.

Er hat im Verhältniss zu diesem die nämlichen Befugnisse, welche dem Decane im Verhältnisse zum Professorencollegium zustehen. (§. 19).

Er trägt zunächst die Verantwortung für die Geschäftsführung des akademischen Senates.

§. 23. Die genaue Regelung des Wirkungskreises der akademischen Behörden bedarf einer vorläufigen durch längere Zeit fortgesetzten Erfahrung; einstweilen sind darüber entstehende Zweifel, wenn sie der akademische Senat in befriedigender Weise zu entscheiden nicht vermag, vor das Ministerium zu bringen.

Auch sind, bis die Ausführung der neuen Universätseinrichtungen die nöthige Festigkeit und Sicherheit genommen haben wird, die Sitzungsprotocolle sämmtlicher Professorencollegien und des Senates längstens binnen acht Tagen dem Unterrichtsministerium ein Original zur Einsicht einzusenden.

Die Protocolle eines jeden Studienjahres sind mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

§. 24. Im Uebrigen bleiben die bisherigen Universitätseinrichtungen, so weit sie durch die gegenwärtigen Anordnungen nicht abgeändert werden, in Kraft.

Es steht jedoch den Universitäten frei, die Abänderung derjenigen, welche unpassend scheinen, zu beantragen.

§. 25. Diese provisorische Organisirung der Universitätsbehörden ist durch einen, die sämmtlichen Facultäten umfassenden Cyclus von vier Jahren zu erproben, nach deren Ablaufe auf Grundlage der gemachten Erfahrungen und gestellten Anträge einer jeden Universität die ihren besonderen Verhältnissen entsprechenden definitiven Statuten werden gegeben werden.

B.

Für die Universitäten von Wien und Prag.

§. 26. Für die Universitäten von Wien und Prag gelten die Bestimmungen der früheren Paragraphe (§§. 1—25) mit denjenigen Abänderungen und Zusätzen, welche die folgenden Paragraphe enthalten.

§. 27. Die Universitäten zu Wien und Prag sind Gemeinschaften, welche aus den Lehrercollegien, den Doctorencollegien, welche bisher den Namen der Facultäten führten, und aus den immatriculirten Studirenden bestehen. Jede Facultät besteht daher aus dem Lehrercollegium, dem entsprechenden Doctorencollegium und den ihr immatriculirten Studirenden.

§. 28. Es ist nicht bloss zulässig, sondern wünschenswerth, dass die Mitglieder des Lehrercollegiums zugleich Mitglieder des Doctorencollegiums derselben Facultät seien.

§. 29. Aus dem Lehrercollegium bildet sich nach den §§. 4 und 5 das Professorencollegium als leitender Lehrkörper, und dieser wählt nach den §§. 6—8 seinen Vorstand, welcher den Namen „Decan des Lehrercollegiums“ führt. Ebenso wählt ein jedes Doctorencollegium nach der Weise und auf die Dauer, welche die bisherigen Gesetze bestimmen, seinen Vorstand, welcher den Namen „Decan des Doctorencollegiums“ führt.

Jedes Mitglied des Doctorencollegiums kann zu dieser Würde erwählt werden; die Wahl unterliegt der Bestätigung des Unterrichtsministers.

§. 30. Der Decan des Doctorencollegiums hat Sitz und Stimme im Professorencollegium, vorausgesezt, dass das Doctorencollegium das gleiche Recht dem Decane des Professorencollegiums einräumt.

Der beisitzende Decan hat seinen Platz unmittelbar nach dem Vorsitzenden: nur die emeritirten Rectoren gehen da, wo die bisherige Uebung es mit sich bringt, ihm vor.

§. 31. Das Universitätsconsistorium in Wien, sowie der academische Senat in Prag bestehen aus den §. 10 bezeichneten Personen, und den 4 Decanen der Doctorencollegien, zu welchen bei den ersteren noch der Kanzler hinzukömmt.

Ist der Rector ein Professor, so haben die Decane der Doctorencollegien den Sitz vor den Decanen der Professorencollegien; ist jener kein Professor, so folgen die Decane in umgekehrter Ordnung. Die Prodekane sitzen nach sämmtlichen Decanen.

§. 32.*) Der Rector wird jährlich aus einer anderen Facultät der Reihe nach, und zwar in folgender Weise gewählt.

Sowohl das Professoren- als Doctorencollegium der Facultät, aus welcher der Rector hervorgehen soll, bezeichnet je 2 Personen; aus den sämmtlichen vorgeschlagenen, deren Zahl nicht unter zwei und nicht über 4 sein kann, je nachdem die Vorschläge beider Collegien von einander abweichen, oder nicht, wählt in Wien das nach §. 31. constituirte Consistorium, in Prag der akademische Senat den Rector. (§. 11.)

§. 33. Jeder Professor und jeder dem betreffenden Doctorencollegium immatriculirte Doctor ist wählbar.

Die Natur des neuen dem Rector durch das gegenwärtige Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises, welcher einen wesentlichen Einfluss auf den Unterricht und auf die Disciplin der Lehrer und der Studirenden in sich schliesst, bringt es mit sich, und es lässt sich daher mit Zuversicht erwarten, dass in der Regel ausgezeichnete Professoren als Rectoren werden gewählt werden.

Eine Wahl ausser dem Kreise derselben ist nur in besonderen Ausnahmsfällen zulässig, und es sind daher die Motive derselben bei Vorlage der Wahlacten an das Ministerium des Unterrichts insbesondere darzulegen.

---

*) ad §. 32 und 33 siehe M-E. vom 16. Februar 1850, Z. 8918/54 ex 1849.

§. 34. *) In Verhinderungsfällen wird der Decan des Doctorencollegiums in der bisher gesetzlichen oder üblichen Weise ersetzt. (§. 14.)

§. 35. Die Wirkungskreise der Professorencollegien und der Doctorencollegien und deren Beziehungen zu einander sind mit Rücksicht auf die vorangehenden Bestimmungen einstweilen dieselben, wie die bisherigen der Lehrkörper und der Facultäten. Zuschriften, welche an eine Facultät ohne Unterscheidung der beiden in ihr enthaltenen Collegien gerichtet sind, werden demjenigen Decane zugestellt, in dessen Wirkungskreis sie gehören. Wenn hierüber ein Zweifel entsteht, so hat ihn das Consistorium oder der Senat zu entscheiden.

§. 36. Ebenso bleibt das Verhältniss zwischen dem Universitätsconsistorium, oder dem akademischen Senate und den Doctorencollegien dasselbe, welches früher zwischen jenen und den Facultäten stattgefunden hat. Competenzstreitigkeiten zwischen ihnen sind dem Ministerium des Unterrichtes vorzulegen.

§ 37. Den Doctorencollegien steht es zu, Veränderungen in ihrer Organisation vorzunehmen; sie bedürfen aber, um als Theile der Universitäten fortzubestehen, für dieselben der Genehmigung des Unterrichtsministeriums.

§. 38. Die Promotion zum Doctor ist an sich und in Bezug auf die zu leistenden Zahlungen unabhängig von dem Eintritte des Promovirten in ein Doctorencollegium oder in irgend eine andere Gesellschaft.

§. 39. Die bisherigen Würden der Directoren und Vicedirectoren, so wie der Procuratoren erlöschen. Diejenigen Mitglieder der Doctorencollegien, welche gegenwärtig als Senioren im Consistorium oder im Senate sitzen, sind berechtigt, ihre Plätze mit berathender, jedoch nicht mit beschliessender Stimme auch ferner einzunehmen; auf ihre Nachfolger im Senoriate geht dies Recht nicht über.

***) Ministerial-Erlass vom 28. October 1854, Z. 9883,**

an das Consistorium der Wiener Universität,

bezüglich der Anfrage, ob im Verhinderungsfalle eines Doctoren-Decans sein Stellvertreter in der Facultät eo ipso auch zur Theilnahme an den Consistorial-Sitzungen berufen sei.

Ueber die hieher gestellte Anfrage findet das Ministerium gegen die Auslegung und Anwendung, welche der Universitäts-Rector uud die Majorität des Consistoriums den bezüglichen §§., §. 34 des Gesetzes vom 27.-30. Sept. 1849 über die Grenzen der Stellvertretung des verhinderten Decans eines Doctoren-Collegiums gegeben hat, wonach im Verhinderungsfalle eines Doctoren-Decans sein Stellvertreter in der Facultät eo ipso zur Theilnahme an den Consistorial-Sitzungen nicht berufen ist, nichts zu erinnern.

34. Ministerial-Erlass vom 12. November 1849, Z. 7670,

an das Consistorium der Wiener Universität,

womit ausgesprochen wird, dass die Leitung der strengen Doctorsprüfungen und Disputationen und der Vorsitz bei denselben dem Decane des Professorencollegiums zustehen.

Der Decan des Doctoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, Dr. . . . . hat in einer Vorstellung den Zweifel angeregt, ob nach der in Gemässheit des Allerhöchst sanctionirten Gesetzes vom 27. September d. J. geschehenen Constituirung der akademischen Behörden die Leitung der strengen Doctorsprüfungen und Disputationen und der Vorsitz bei denselben an der hiesigen Universität dem Decane des Professoren- oder dem des Doctorencollegiums zukomme und um Anweisung der ihm bei diesen Prüfungen gebührenden Stellung gebeten. Bisher führte den Vorsitz der von der Regierung ernannte Director, welcher der gemeinschaftliche Vorsteher der gesammten Facultät, d. i. sowohl der Professoren, wie der dem Lehrkörper nicht angehörigen Doctoren war. In welcher diesen Eigenschaften ihm der Vorsitz gebührte, ist niemals entschieden worden; wem der Vorsitz jetzt zukomme, kann daher aus §. 24 des obigen Gesetzes und aus der bisherigen Einrichtung nicht gefolgert werden, weil eben ein gemeinsamer Vorstand des Professoren- und des Doctorencollegiums nicht mehr besteht, sondern es muss die Frage nothwendig mit Berücksichtigung des Umstandes entschieden werden, welches Collegium es sei, als dessen Angelegenheit die Vornahme der Prüfung vorzugsweise anzusehen ist. Nachdem nun der Natur der Dinge nach die Doctorats-Prüfungen hauptsächlich von den Professoren vorgenommen werden müssen, und an der Wiener, wie an allen anderen Universitäten vorgenommen worden sind, während andere Facultätsmitglieder immer nur in geringer Anzahl und specieller, ihnen vorübergehend übertragener, zum Theile nicht mehr bestehender Würden wegen dabei intervenirten, so kann nicht in Abrede gestellt werden, dass diese Prüfungen an der Wiener Universität, eben so wie es an allen anderen der Fall ist, ganz eigentlich eine Angelegenheit des Professorencollegiums seien. Deren Leitung und der Vorsitz bei demselben, sofort auch die Leitung der Disputationen muss daher, in so lange das Eingangs erwähnte provisorische Gesetz gilt, und nicht über die Erlangung des Doctorates und die damit zusammenhängenden Fragen durch ein eigenes Gesetz andere Bestimmungen getroffen sind, dem Decane des Professorencollegiums zustehen.

35. Ministerial-Verordnung v. 24. November 1849, Z. 8605,

an den Landeschef von Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Tirol, Steiermark, Galizien und den Vorstand der Gubernial-Commission in Krakau,

betreffend die Correspondenz der akademischen Behörden mit dem Unterrichtsministerium und dem Landeschef, ferner den Geschäftsgang bei Eingaben und Recursen in Studienangelegenheiten.

R.-G.-B. Jahrg. 1849, Z. 38, S. 66.

Zur genaueren Regelung der durch die jüngst erflossenen provisorischen Gesetze über das höhere Studienwesen den Universitäten gegebenen Stellung haben in Betreff des Verkehres der akademischen Behörden mit dem Ministerium des Unterrichtes und mit dem Landeschef (künftig Statthalter) nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Schon durch den Ministerialerlass vom 6. April 1848, Z. 2618, wurde ausgesprochen, dass die Unterordnung der Universitäten unter die Landesbehörde in Beziehung auf die Leitung in Studiensachen aufhöre, und durch die neuerlich erflossenen Gesetze und zwar insbesondere durch das provisorische Gesetz vom 27. September d. J. über die Organisirung der akademischen Behörden, durch die provisorische Studienordnung für das Jahr 1850, und durch die Disciplinarordnung vom 11. October d. J. wurde den Hochschulen in ausgedehntem Masse Selbstständigkeit verliehen und anerkannt, dass sie nunmehr in Studiensachen unmittelbar dem Unterrichtsministerium unterstehen.

Insoferne aber dem Landeschef als Stellvertreter der Regierung Seiner Majestät obliegt, in dem Kronlande, welchem er vorgesetzt ist, über die Befolgung der Gesetze in ihrem ganzen Umfange zu wachen und insoferne er als das höchste Organ der Regierung bezüglich der gesammten administrativen Thätigkeit in dem betreffenden Kronlande anzusehen ist, unterstehen ihm in dieser Beziehung auch die akademischen Behörden. Es steht ihm zu, in solchen Angelegenheiten Weisungen an die akademischen Behörden zu erlassen, sie haben ihm jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, und wo sie des Beistandes der Landesregierung bedürfen, sich berichtlich an ihn zu verwenden.

2. Damit der Landeschef auch in fortlaufender Kenntniss der wichtigen die Landesuniversitäten betreffenden Angelegenheiten erhalten werde und in der Lage bleibe, da wo es nöthig ist, dem Ministerium sein Gutachten ohne Verzug zu erstatten, ist die Correspondenz zwischen dem Unterrichtsministerium und den akademischen Behörden durch seine Hände zu leiten.

3. Alle Eingaben der Professorencollegien sind zwar unmittelbar an das Ministerium zu richten, haben jedoch in Gemässheit des §. 20 des Gesetzes vom 27. September d. J. vorerst durch den akademischen Senat oder den Rector als dessen Vorstand zu gehen. Der akademische Senat oder nach Umständen der Rector hat sie sohin nach Massgabe der Wichtigkeit des Gegenstandes mit einem eigenen Berichte, oder ohne einen solchen mit blosser Beifügung seiner Bemer-

kungen oder einfach mit seinem Vidi versehen, unter Couvert an den Landeschef zu seiner Einsichtnahme und Weiterbeförderung an das Unterrichtsministerium zu überreichen.

In solcher Weise sind auch die Sitzungsprotocolle vorzulegen. Alle Erledigungen und andere Erlässe des Ministeriums werden den akademischen Behörden eben so durch den Landeschef zukommen*).

4. Eine Ausnahme findet nur zur Vereinfachung des Geschäftsganges hinsichtlich der Wiener Universität insoferne statt, dass das Consistorium seine Eingaben unmittelbar an das Ministerium zu überreichen hat, welches in der Lage ist, dem Landeschef, wo es nöthig ist, im kürzesten Wege einzuvernehmen.

5. Alle Gesuche der Studirenden oder anderen Personen in Angelegenheiten, welche sich auf das Studienwesen, oder auf die Universitäten als Ganzes, oder in ihren Gliederungen beziehen, sind stets bei den betreffenden akademischen Behörden, mithin auch in denjenigen Fällen zu überreichen, in welchen diese zur definitiven Erledigung der Angelegenheit nicht berechtigt sind, damit Gelegenheit erhalten, mit Vermeidung jeder unnöthigen Verzögerung vor der endlichen Erledigung einer Angelegenheit ihre gutächtliche Aeusserung über dieselbe abzugeben.

6. Dieses gilt auch in Ansehung der gegen Entscheidungen der akademischen Behörden ergriffenen Recurse. Dieselben sind bei derjenigen akademischen Behörde zu überreichen, gegen deren Verfügung recurrirt wird.

7. An das Unterrichtsministerium gerichtete Eingaben der akademischen Senate und verschiedene Professorencollegien sind nicht cumulativ mit einem Einbegleitungsberichte, sondern wenigstens nach den Facultäten abgesondert vorzulegen. Insbesondere aber sind Actenstücke, welche von besonderer Wichtigkeit sind, oder eine eigene Verhandlung erfordern, jederzeit von allen andern Eingaben getrennt, an den Landeschef und von ihm weiterhin an das Unterrichtsministerium zu befördern.

***) Ministerial-Erlass vom 6. Jänner 1857, Z. 20415 ex 1856,**

an die Statthalterei-Abtheilung in Ofen,

womit bedeutet wird. dass die von den akademischen Behörden an das Unterrichts - Ministerium erstatteten Berichte keiner Einbegleitung an die Statthalterei bedürfen.

Die k. k. Statthalterei - Abtheilung hat dem Rector der Universität zu bedeuten, dass die von den akademischen Behörden an das Unterrichts - Ministerium erstatteten Berichte keiner Einbegleitung an die k. k. Statthalterei - Abtheilung bedürfen, sondern nur durch dieselbe anher vorzulegen sind, und dass der Rector zur Vermeidung unnöthiger Schreibgeschäfte sie lediglich mit seiner Unterschrift, oder allenfalls mit einer Indorsatbemerkung zu versehen hat, wenn nicht besondere Umstände die Nothwendigkeit eines abgesonderten Einbegleitungs-Berichtes begründen.

§. 8. Endlich ist sich im Allgemeinen gegenwärtig zu halten, dass die Sitzungsprotocolle der akademischen Behörden nur Urkunden über Verhandlungen im Inneren dieser Collegien, keineswegs aber bestimmt und geeignet sind, unmittelbar in denselben, wie es schon vorgekommen ist, Beschwerden, Anträge oder Anfragen dem Ministerium vorzulegen.

Ueber alle dergleichen Verhandlungsgegenstände sind selbstständige motivirte Eingaben zu verfassen, und auf dem oben angezeigten Wege zur Kenntniss und Entscheidung des Ministeriums zu bringen.

---

36. Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1850, Z. 803,

an den Vorstand der Gubernialkommission in Krakau,
über die Bestellung des Prorectors der Universität.

Nach der klaren Absicht des Gesetzes ist bei Bestellung des Prorectors weder eine Wahl noch ein Vorschlag nöthig, sondern es ist ganz einfach in der Reihe der Rectoren chronologisch zurückzukehren, und der zuletzt gewesene Rector, welcher diese Würde anzunehmen verpflichtet ist, oder sie ohne diese Verpflichtung freiwillig übernimmt, ist Prorector.*)

---

37. Ministerial-Erlass v. 16. Februar 1850, Z. 8918 ex 1849,

an das Universitätsconsistorium zu Wien, an den akademischen Senat der Universität in Prag, Olmütz, Lemberg, Krakau, Innsbruck, Graz,
wodurch die Bestimmungen des provisorischen Gesetzes über die Organisirung der akademischen Behörden, bezüglich der Wählbarkeit zur Würde eines Universitätsrectors erläutert werden.

R.-G.-Bl. Jahrgang 1850, Z. 71, S. 654.

Ueber die angeregten Zweifel, 1. ob zur Rectorswürde auch solche ordentliche Facultätsprofessoren wählbar sind, welche nicht an der Universität, um deren Rectorswürde es sich handelt, sondern an einer anderen österreichischen Hochschule angestellt waren, und 2. ob insbesondere in Wien und Prag ebenso wie es der §. 11 des provisorischen Gesetzes über die Organisirung der akademischen Behörden im Allgemeinen ausdrücklich erklärt, auch solche Personen zum Rector gewählt werden können, welche zwar nicht mehr ordentliche Facultäts-Professoren daselbst sind, aber es doch waren, findet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichtes zu erklären:

ad 1. Aus den in den §§. 11 und 32 vorkommenden Worten, wornach der Rector a u s der Facultät zu wählen ist, noch mehr

---

*) Für den Fall, als auch der Prorector verhindert sein sollte, hat (wie mit M.-E. vom 5. August 1863, Z. 8293 dem akad. Senate in Krakau aus Anlass eines speciellen Falles eröffnet wurde) der Decan und eventuell der Prodecan jener Facultät, aus welcher der Rector hervorging, die Rectoratsgeschäfte zu führen.

aber aus der in dem §. 33 ausdrücklich von dem Gesetze erwähnten Natur des neuen dem Rector zugewiesenen Wirkungskreises ergibt sich, dass im Allgemeinen nur solche Personen, welche ordentliche Facultätsprofessoren an der betreffenden Hochschule sind oder waren, welche daher mit ihr in einem dauernden Zusammenhange stehen, oder doch gestanden sind, zur Rectorswürde wählbar sind.

ad 2. Aus der bei Vergleichung der Eingangsworte der §§. 11 und 32 und ihrer Zusammenstellung mit dem §. 33 klar hervorleuchtenden Absicht des Gesetzgebers und aus der am Schlusse des §. 32 vorkommenden Hinweisung auf den Inhalt des §. 11 erfolgt aber eben so deutlich, dass auch an den Universitäten zu Wien und Prag, für welche nach §. 26 die Bestimmungen der früheren Paragraphe gleichfalls gelten, und für welche laut der folgenden Paragraphe das passive Wahlrecht zum Rectorate eher erweitert als beengt werden wollte, nicht blos an diesen Hochschulen noch lehrende ordentliche Professoren, sondern auch solche Personen, welche an denselben ordentliche Professoren waren, zu Rectoren gewählt werden können.

---

38. Auszug aus dem Ministerial-Erlass vom 11. October 1850, Z. 8718,

an das Universitäts-Consistorium in Wien, den akademischen Senat der Universität zu Prag, Krakau, Lemberg, Olmütz, Innsbruck, Graz, *)

womit die Durchführung der Anordnung in Betreff der Universitäts-Quästur anbefohlen wird.

Die Functionen des Quästors sind aus dem Gesetze über die Collegiengelder und aus der neuen Studienordnung klar zu entnehmen.

Die Katalogisirung und das Geschäft der Evidenzhaltung der Studirenden sollen hienach von den Decanaten an die Quästur übergehen, und bei der Ausfertigung von Universitätszeugnissen und Duplicaten (§. 67—68 der Stud.-O.) das Decanat die Mitwirkung des Quästors in Anspruch nehmen können.

Die Gebahrung mit den Collegiengeldern und das sonstige Cassa- und Verrechnungswesen concentrirt sich in der Quästur.

Im Uebrigen bleiben die Geschäfte des Decanates dieselben wie bisher, ohne dass die Universitätskanzlei und Quästur diesfalls in einem höheren Grade als bisher in Anspruch genommen werden darf.

---

*) cf. M.-E. vom 12. Juli und 1. October 1850 (sub 1).

Ueber die Natur des zu treffenden Provisoriums weise ich die akademischen Behörden an den §. 48 des provisorischen Gesetzes über die Collegiengelder.

Vereinigt dasjenige Individuum, welches zum Quästor designirt wird, etwa derzeit mehrere Functionen in sich, so ist in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit dieselben noch fernerhin mit der Stellung und mit den Pflichten des Quästors vereinbar sind, und nach Ausscheidung derjenigen, welche sich als incompatibel darstellen, entweder weil sie selbst zu viele Zeit in Anspruch nehmen, oder weil sie leicht in Collision mit den Obliegenheiten des Quästors treten können, sind über die Einleitungen zur künftigen Versehung derselben die geeigneten Anträge an (das Unterrichts-Ministerium, nach Umständen an) den Statthalter zu machen.

Die innere Geschäftseintheilung für die Kanzlei und Quästur ist in der Tendenz zu entwerfen, dass sie nicht blos auf die Bedürfnisse und Verhältnisse des nächsten Studienjahres, sondern auf eine längere Dauer berechnet und dabei den durch die zu gewinnenden Erfahrungen bedingten Verbesserungen leicht zugänglich sei.

Der Quästor wird jedenfalls, wenn über seine definitive Stellung entschieden sein wird, einen seinen fixen jährlichen Bezügen gleichkommenden Betrag als Caution zu erlegen haben.

Bis dahin kann jedoch nach dem Ermessen (des Universitäts-Consistorium) des akademischen Senates von einer solchen Caution Umgang genommen werden, soweit es sich um die Verwendung eines Mannes handelt, welcher bereits längere Zeit im Dienste der Universität sich verwendet hat, oder dessen Verlässlichkeit sonst hinlänglich bewährt ist. *)

---

39. Ministerial-Erlass vom 17. Juli 1851, Z. 6632,

an das Wiener Universitäts-Consistorium, an den akademischen Senat der Universität zu Prag, Pest, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck,

über die Stempelpflichtigkeit der Quittungen, welche die Docenten dem Quästor über die ihnen ausgezahlten Collegiengelder auszustellen haben.

Ueber den angeregten Zweifel, ob mit Hinblick auf die §§. 45 und 46 des Collegiengelder-Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310 Reichsgesetzblatt, die Empfangsbestätigungen, welche die Docenten dem Quästor über die ihnen ausgezahlten Collegiengelder auszustellen haben, einer Stempelpflicht unterliegen oder nicht, findet man im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu bemerken, dass nachdem in dem

---

*) Die übrigen Bestimmungen des M.-E. lauten für die verschiedenen Universitäten verschieden.

Gesetze über die Collegiengelder und in der neuen Studienordnung ausdrücklich nur diejenigen Empfangsbestätigungen für die bezahlten Collegiengelder als stempelfrei erklärt werden, welche von dem Quästor den Studirenden ausgefertigt werden, es gar keinem Zweifel unterliegen kann, dass diejenigen Quittungen, welche die Professoren und Privat-Docenten bei Gelegenheit der Auszahlung der ihnen zukommenden Collegiengelder durch die Quästur an diese auszustellen haben, nach dem Stempelpatente vom 9. Februar 1850 stempelpflichtig sind.

---

40. Ministerial-Erlass vom 7. October 1851, Z. 9608,

an den akademischen Senat der Universität zu Innsbruck,

womit gestattet wird, unter Beseitigung der Specialquittungen über die einbezahlten Collegiengelder Zahlungslisten versuchsweise einzuführen.

Ueber den vom akademischen Senate in dem Berichte vom 17. v. Mts., Z. 536, gestellten Antrag, wird demselben die Ermächtigung ertheilt, nach Anhörung und Bestimmung der Professorencollegien die von dem dortigen Universitätsquästor überreichten Vorschläge — wegen Beseitigung der Specialquittungen über die einbezahlten Collegiengelder und Ersatz derselben durch Zahlungslisten — für die Dauer der zwei Semester des kommenden Studienjahres versuchsweise in Ausführung zu bringen.

Es versteht sich von selbst, dass auch bei dieser Manipulationsweise die Stempelvorschriften genau zu beobachten sind.

---

41. Ministerial-Erlass v. 11. Februar 1852, Z. 9187, ex 1851,

an das Wiener Universitäts-Consistorium,

womit zur Durchführung der neuen Universitäts-Organisation, insbesondere die Rigorosen und Promotionen berührend, Anordnungen getroffen werden.*)

Zur speciellen Erledigung einiger, gegen den hierortigen Erlass vom 29. April v. J., Z. 2076 erregten Anstände wird zur genauesten Darnachachtung angeordnet:

1. In den Antrag der Vornahme eines eigenen Promotionsactes für den Fall, als ein Doctor der Medicin einen zweiten Doctorsgrad erwirbt, findet das Unterrichts-Ministerium bei der ohnehin im Zuge

---

*) Modificirt mit M.-E. vom 28. Februar 1852, Z. 1922, und M.-E. vom 12. Juni, Z. 2806.

befindlichen Verhandlung über eine Reform des gesammten Doctoratswesens nicht einzugehen.

Es wäre allerdings nicht wohl zukömmlich, dass sich in solchen Fällen der Rector in die Decanatskanzlei des Doctoren-Collegiums verfüge, um dort dem neuen Doctor in Gegenwart des Decans und Notars das Diplom einzuhändigen und seiner Sponsion und Protokollirung beizuwohnen, allein es steht nicht das geringste im Wege, dass diese Functionen in einer gewöhnlichen Sitzung des Consistoriums mit Zuziehung des Notars stattfinden, oder wenn besondere Dringlichkeit obwalten sollte, dass der Professorendecan im Namen des Rectors das Diplom einer der hier sub 2 abgehaltenen Commission übergebe.

2. Ueber die Bemerkung des medicinischen Doctoren-Collegiums, dass die Uebergabe der kleinen Diplome sich zum Nachtheile des Candidaten oft zu sehr verzögern würde, wenn damit in Gemässheit des hierortigen Erlasses, Zahl 2076/218 1851, bis zur nächsten Sitzung des Professoren-Collegiums gewartet werden müsste, wird diese Anordnung dahin modificirt, dass die hieher bezüglichen Acte der Diplomsübergabe, Beeidigung u. s. w. auch bei Gelegenheit der Abhaltung einer strengen Prüfung vorgenommen werden können, und dass dazu die Gegenwart der beiden Decane, zweier ordentlicher Professoren und des Notars genüge.

3. In dem oft citirten Erlasse, Z. 2076, wurden sub β die Pauschalien dem Betrage nach angeführt, welcher im abgelaufenen Studienjahre für die Decane der verschiedenen Facultäten genehmiget wurde. Es liegen keine zureichenden Gründe vor, diese Beträge zu erhöhen, sondern es ist vielmehr dahin zu wirken, dass durch die möglichste Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung der Schreibereien diese Pauschalien mit der Zeit reducirt werden können.

4. Das Unterrichtsministerium glaubte die Modalitäten der Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der von der Universitätskanzlei einzuhebenden Rigorosen- und Promotionstaxen und der vormaligen Pedellsgebühren mit Beruhigung dem Ermessen und der Anordnung des Universitäts-Consistoriums überlassen zu können, und hat hierüber keine Berichterstattung verlangt.

So viel jedoch aus der Eingabe des medicinischen Doctoren-Collegiums zu entnehmen ist, scheint das Consistorium eine sehr weitwendige und umständliche Manipulation diesfalls eingeführt zu haben. Wenigstens erklärt das Doctorencollegium, dass durch die eingeführte Manipulation nicht nur viele neue Schreibereien erwachsen, sondern dass eine Vermehrung der Arbeitskräfte der Universitätskanzlei bei der neuen Anordnung aller dieser Rechnungsdurchführungen und Rechnungsbelege unumgänglich nothwendig sein werde. Das Universitäts-Consistorium wird daher beauftragt, zu prüfen, inwieweit diese Behauptung des Doctoren-Collegiums begründet sei oder nicht, und im ersten Falle die möglichste Vereinfachung der diesfälligen Manipulation —

selbstverständlich ohne Beeinträchtigung der Sicherheit — zu bewerkstelligen.

Das Unterrichtsministerium will hiebei nur bemerkt haben, dass eine Erhöhung der Auslagen für die Universitätskanzlei und Quästur in keinem Falle mehr dem so sehr belasteten Studienfonde zur Last fallen dürfe, sondern dies nur ein Grund der mehr zu einer Erhöhung der Einhebungspercente von den Collegiengeldern werden müsste.

5. Mit Befremden wurde vernommen, dass bei der Ausfertigung der verschiedenen Diplome bisher nur die Unterschriften der Decane der Doctorencollegien auf denselben Platz fanden, die Professoren-Decane aber hiebei gänzlich umgangen wurden.

Bei denjenigen Diplomen, welche im Namen einer Facultät ausgestellt, und mit dem Facultätssiegel bekräftigt werden, versteht sich eine solche Beiziehung der Unterschrift des Professorendecans um so mehr von selbst, als nunmehr zweifellos beide Collegien zusammen die Facultät bilden, und die Corroborirung eines Diplomes im Namen der Facultät die Unterschrift ihrer beiden Vorsteher voraussetzt.

Aber auch bei den Doctors-Diplomen ist eine Umgehung der Professorendecane um so weniger zulässig, als noch im Jahre 1849 erklärt wurde, dass die strengen Prüfungen ganz eigentlich eine Sache der Professoren-Collegien sind, der Professorendecan an der Stelle des ehemaligen Studiendirectors den Vorsitz bei den strengen Prüfungen führt, und in der Gesammtvertretung der Universität, in dem Consistorium, an die Stelle des Studiendirectors tritt.

Es darf daher bei Ausfertigung der Diplome die Unterschrift des Professorendecans nicht mehr ausser Acht gelassen werden. Und um Zweifeln über den Platz der Unterzeichnung vorzubeugen, wird bestimmt, dass der betreffende Professorendecan seine Unterschrift bei der Ausfertigung derjenigen Diplome, welche früher der Studiendirector unterzeichnete, dort beizusetzen hat, wo vordem die Unterschrift des Letzteren Platz fand.

6. Schliesslich wird bemerkt, dass das Facultäts-Siegel der gesammten Facultät angehört. Wenn nun auch bisher kein Grund vorliegt, nicht zu gestatten, dass ein Collegium der Doctoren oder Professoren, welches nur einen Bestandtheil der Facultät bildet, sich dieses Siegels auch in Angelegenheiten bediene, die nicht die gesammte Facultät betreffen, so ist doch jedenfalls dafür zu sorgen, dass das Facultätssiegel den von dem Consistorium bezeichneten Individuen der Universitätskanzlei jederzeit zur Siegelung derjenigen Acte zur Verfügung stehe, welche nach dem früher Gesagten als im Namen der Gesammtfacultät ausgestellt, mit dem Facultätssiegel zu versehen sind.

42. Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1852, Z. 1922,

an das Wiener Universitäts-Consistorium,

womit eine Modification der Anordnung vom 11. Februar 1852, Z. 9187 (ex 1851), betreffend die Bestimmung über den Ort für die Unterschrift der Decane auf den Doctordiplomen genehmigt wird.

Auf die unter dem 26.—27. d. M., Z. 298 überreichte Vorstellung über die Modalitäten der sub 5 des Erlasses vom 11. d. M., Z. 9187 angeordneten Ausfertigung der Diplome, finde ich Folgendes zu bemerken:

Es war die aus mehreren Stellen des Einganges und der Motivirung dieser Anordnung hervorleuchtende Absicht des Erlasses vom 11. Februar 1852 keine andere, als die Unzukömmlichkeit abzustellen, dass bei Ausfertigung der verschiedenen Diplome bisher nur die Unterschriften der Decane der Doctoren-Collegien auf denselben Platz fanden, die Professorendecane aber gänzlich umgangen wurden.

Keineswegs sollte aber hiemit weder für den Act der Diploms-Ausfertigung, noch sonst im Allgemeinen eine Rangabstufung zwischen den beiden Facultätsdecanen gegen die Grundsätze des Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörden ausgesprochen oder begründet werden.

Nachdem nun das Universitäts-Consistorium besorgt, dass aus der getroffenen Bestimmung über den Ort für die Unterschrift des Professorendecans eine Folgerung über den Rang gezogen werden könnte, und nachdem es deshalb für zweckmässiger erachtet, dass die Beisetzung der Unterschrift der Professorendecane in der Art stattfinde, wie dies bei den Unterschriften der Doctorendecane beobachtet wird, und dass, wenn dabei noch ein Zweifel des Vorranges zwischen beiden entstehen sollte, ein ähnlicher Ausweg des Alternirens zu wählen sei, wie ihn das Gesetz vom 27. September 1849, Z. 31, vorgezeichnet, so wird diese Modification der oben erwähnten Anordnung hiermit genehmigt.

---

43. Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1852, Z. 2806,

an den Rector der Universität zu Wien,

womit die Frage, ob bei der Ausfertigung der Doctorsdiplome der Decan des Professoren-Collegiums ebenfalls seine Unterschrift beizufügen habe, im Sinne der bestehenden gesetzlichen Anordnungen entschieden wird.

Mit dem Einbegleitungsberichte vom 23. März d. J., Z. 502, legten E . . . . unterstützend eine Beschwerdeschrift des juridischen Doctorencollegiums vom 29. Februar d. J., Z. 22, vor, welche gegen

den hierortigen Erlass vom 11. Februar d. J., Z. 9187, und zwar gegen die darin enthaltene Anordnung gerichtet ist, dass bei der Ausfertigung der Doctorsdiplome auch die Unterschrift des Decans des Professoren-Collegiums beizusetzen sei.

Das Unterrichtsministerium hat in dem Erlasse vom 11. Februar d. J., Z. 9187, den Standpunct, von welchem es hiebei ausging, klar und entschieden ausgesprochen; er ist kein anderer als der der Durchführung des Allerhöchst sanctionirten Gesetzes vom 27. September 1849.

Es hat dabei das Verhältniss dieses Gesetzes zu älteren gesetzlichen Bestimmungen und zu den mehrfach berufenen Privilegien der Wiener Universität, die Bedeutung der letzteren, und die Bedingungen ihrer Wirksamkeit, endlich die einzelnen Bestimmungen des kaiserlichen Gesetzes vom 27. September 1849 in ihrem gegenseitigen Zusammenhange und nach der klaren Absicht des hohen Gesetzesgebers reiflich und wiederholt erwogen.

Es kann sich durch die überreichte Vorstellung nicht bestimmt finden, von den getroffenen Anordnungen abzugehen, noch Seine k. k. Apostolische Majestät mit der Bitte um Entscheidung einer Angelegenheit zu behelligen, welche das Unterrichts-Ministerium als in seinem Wirkungskreise gelegen anzusehen sich verpflichtet fühlt; einer Angelegenheit, deren an sich untergeordnete Wichtigkeit die überreichte Eingabe insoferne selbst anerkennt, als sie sich in ihrem bei weitem grösseren Theile bemüht, aus der Anordnung über die Unterschriften der Diplome erst eine Principienfrage zu machen, die Besorgnisse über die Consequenzen darzustellen, welche hieraus in Beziehung auf den Act der Promotion selbst gezogen werden könnten, und zu zeigen, dass der Professorendecan zur Theilnahme an diesem Acte nach älteren und neueren Gesetzen, nach den Privilegien der Universität und nach dem Herkommen nicht als berufen angesehen werden könne.

Ohne in die Erörterung einzugehen, ob die befürchteten Consequenzen mit Nothwendigkeit Platz greifen mussten, wird hierauf nur bemerkt, dass der hierortige Erlass vom 11. Februar 1852 nur von der Mitunterfertigung der Diplome durch den Professorendecan spricht, und dass weder dieser noch der Erlass vom 12. November 1849, Z. 7670, an der Vornahme der Doctorspromotionen selbst etwas geändert haben.

Was die behauptete Unzukömmlichkeit betrifft, dass der Professorendecan das Diplom unterfertige, nachdem er doch bei der Promotion nicht anwesend ist, so wäre wenigstens dieselbe nicht grösser, als die schon vorher stattgehabte unbestrittene und für unbedenklich erachtete Unterfertigung der Diplome durch die Studiendirectoren.

Diese Unzukömmlichkeit verschwindet aber gänzlich, wenn man in den Inhalt der Doctorsdiplome, wie sie gegenwärtig ausgefertigt zu werden pflegen, näher eingeht.

Sie enthalten nicht blos die einfache Bestätigung, dass Jemand zum Doctor promovirt worden sei, sondern auch eine Bestätigung des ganzen gesetzlichen Herganges und der Grundlagen der ertheilten Doctorswürde, welche der Professorendecan als unmittelbarer Intervenient und Leiter dieser Acte ebenso zu bestätigen berufen ist, wie der Universitätsrector als Vorsitzender des Promotionsactes die erfolgte Promotion.

In so lange es in den Diplomen heisst: „cum N. N. diligentem assiduamque jurisprudentiae multos annos operam navasset," ferner „ipsum per universam jurisprudentiam accurate examinavimus, ac deinde theses ex omnibus juris speciebus desumtas publice adversus omnium opponere volentium argumenta objectionesque tuentem audivimus, in quibus omnibus cum praeclaram eruditionem suam ac juris peritiam abunde nobis probasset" u. s. w. dürfte die denselben beigefügte Unterschrift des Professorendecans alles Befremdliche verlieren, während sie andererseits bei einer Urkunde, die ausdrücklich im Namen der Universität ausgestellt wird, Angesichts des Allerhöchst sanctionirten Gesetzes, welches das Professorencollegium dem Universitäts-Organismus als integrirenden Theil eingefügt hat, nicht wohl umgangen werden kann, ohne der dem hohen Gesetzgeber bei dieser provisorischen Anordnung klar ausgesprochenen Absicht entgegenzutreten.

Mit dem sehr geschätzten Schreiben vom 15. v. M., Z. 757, legten E . . . . ferner die in gleicher Richtung mit der Beschwerde des juridischen Doctoren-Collegiums abgefassten Eingaben des medicinischen Doctoren-Collegiums vom 3. und 23. März d. J., Z. 223, vor, während E . . . . von dem medicinischen Professoren-Collegium in der Eingabe vom 5. v. M., Z. 547, um Verhaltung des medicinischen Doctorendecans zur gänzlichen Vollziehung des hierortigen Erlasses vom 11. Februar d. J., Z. 9187, gebeten werden.

Was die auch in der Eingabe des medicinischen Doctoren-Collegiums ohne zureichenden Grund zur Principienfrage erhobene Beirückung der Unterschrift der Professorendecane auf die medicinischen Doctorsdiplome betrifft, so hat sich dasselbe diesfalls ganz der von dem juridischen Doctorencollegium überreichten Vorstellung angeschlossen, und es findet daher die auf letztere gegebene Erledigung auch auf jene ihre volle Anwendung.

Aber auch die gegen die angeordnete Mitfertigung der Diplome des Professoren-Collegiums angeführten besonderen Gründe können das Unterrichts-Ministerium nicht bestimmen, an den getroffenen Anordnungen etwas zu ändern, da diese Gründe auf der gleichen unrichtigen Auslegung und Auffassung der Wirksamkeit und der Verbindlichkeit des Allerhöchst sanctionirten Gesetzes vom 27. September 1849 beruhen.

Anlangend a) die Erledigung der sogenannten kleinen Diplome für Chirurgen und Hebammen u. s. w. durch den betreffenden Professorendecan, und b) die im Professoren-Collegium vorzunehmenden

dahin bezüglichen Acte der Beeidigung, so liegt es ganz in der Absicht des Ministeriums für Cultus und Unterricht, an den in Ansehung der Uebergabe jener Diplome durch den medicinischen Professorendecan und der Beeidigung der graduirten oder approbirten Individuen der fraglichen Kategorie getroffenen Anordnungen festzuhalten.

Da aber diese beiden Acte naturgemäss mit einander verbunden werden sollen und der Act der Beeidigung an Feierlichkeit nur gewinnen kann, wenn er vom Decan des medicinischen Doctoren-Collegiums im Locale, wo die strengen Prüfungen stattfinden, in Gegenwart des medicinischen Professorendecans, des Notars der medicinischen Facultät und mehrerer Mitglieder der Behufs dieser Prüfungen ohnehin daselbst schon versammelten Prüfungs-Commission vorgenommen wird, so wollen E . . . . dahin wirken, dass die erwähnte Beeidigung im Amtslocale des medicinischen Professorencollegiums vollzogen werde. Die sich an die Beeidigung anschliessende Einregistrirung in jene Bücher der Facultät, welche zu diesem Behufe vom Decane des medicinischen Doctoren-Collegiums geführt werden, kann sohin im Amtslocale des medicinischen Doctoren-Collegiums vorgenommen werden, wenn anders nicht zu befürchten steht, dass die bereits mit dem Diplome versehenen und beeidigten Individuen sich minder genau zu diesem Acte in jenem Locale einfinden werden. Es wird daher zunächst dem einsichtsvollen Ermessen E . . . . anheimgestellt, in dieser Beziehung das Geeignete zu verfügen.

Es wird übrigens zur Abwendung jeder diesfälligen Besorgniss des medicinischen Doctoren-Collegiums erklärt, dass die Beeidigung wenngleich im Collegium der Professoren vor sich gehend, dennoch, als ein in die Geschäfte des medicinischen Doctoren-Collegiums einzubeziehender Act, durch den Doctorendecan und Facultätsnotar vollzogen werden soll, welchen Beiden auch fernerhin der gesetzliche Taxbezug ungeschmälert und so lange zuzufliessen hat, als nicht etwa eine allgemeine gesetzliche Regelung der Universitätstaxen zur Ausführung kommen wird.

---

44. Ministerial-Erlass vom 18. September 1852, Z. 8527,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium der Krakauer Universität,

womit bemerkt wird, dass die Professorencollegien auch dann einen bestimmten Antrag stellen und denselben zu begründen haben, wenn es sich um einen Fall handelt, dessen Entscheidung dem Ministerium als Gnadensache vorbehalten wird.

Es wird zur Darnachtung für künftige Fälle bemerkt, dass bei Fragen, deren Entscheidung dem Unterrichtsministerium als Gnaden-

sache zusteht, die Professoren-Collegien durch diese Beschaffenheit des Verhandlungsgegenstandes nicht der Verpflichtung enthoben sind, einen bestimmten Antrag zu stellen und denselben zu begründen.

---

45. Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht, vom 7. December 1852, Z. 603*),

an den Statthalter von Galizien,

womit für die Universität Lemberg in Betreff der Leitung der Universitäts-Kanzlei eine Anordnung getroffen wird.

In Absicht auf die Oberaufsicht über das untergeordnete Kanzleipersonale der Universität wird angeordnet, „dass ein Mitglied des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums die Functionen eines Kanzleidirectors übernehme.“

---

46. Auszug aus dem Ministerial-Erlass vom 19. Februar 1853, Z. 338,

an den akademischen Senat der Lemberger Universität,

betreffend die Competenz-Linie zwischen dem akademischen Senate und den Professoren-Collegien bei der Entscheidung über nachträgliche Aufnahmsgesuche der Studirenden.

Bei dem bestimmten Wortlaute des §. 32 des Gesetzes vom 1. October 1850, Z. 370, kann das Unterrichts-Ministerium keinen genügenden Grund finden, denselben durch eine Declaration über die Competenzlinie zwischen dem akademischen Senate einer- und den Professorencollegien andererseits zu erläutern. Es können in einzelnen Fällen Rücksichten und Verhältnisse eintreten, welche, unbeschadet des Grundsatzes, dass diese Frage zunächst von dem Professorencollegium zu entscheiden, und dass diese Entscheidung in der Regel für den akademischen Senat präjudiciell sei, es doch hinlänglich rechtfertigen, wenn, in Gemässheit des allgemeinen Verhältnisses der akademischen Behörden zu einander, der akademische Senat auch hierüber sich nicht eines jeden Entscheidungsrechtes begibt.

---

*) In dem Ministerial-Erlass vom 13. December 1853, Z. 9087, an den Statthalter von Galizien wurde genehmigt, dass die Functionen eines Universitäts-Kanzlei-Directors mit dem Decanate des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums verbunden werden.

47. Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. April 1853, Z. 563, *)

an: 1. Das Universitäts-Consistorium in Wien, 2. an die akademischen Senate zu Prag, Olmütz, Krakau, Lemberg, (Pest), Graz, Innsbruck,

womit die Vorlage der Quästurs-Ergebnisse am Schlusse jedes Semesters angeordnet wird.

Da es für das Unterrichts-Ministerium von Wichtigkeit ist, einen Ueberblick über den Erfolg der neuen Einrichtungen bezüglich der Collegiengelder zu gewinnen, die diesfälligen Nachweise aber von einigen akademischen Behörden bisher entweder gar nicht, oder doch nur in einer höchst summarischen Weise geliefert wurden, so dass die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Facultäten daraus nicht ersichtlich werden konnten, so wird angeordnet, dass vom Wintersemester 1852/53 angefangen, am Schlusse eines jeden Semesters, nach Richtigstellung der diesfälligen Rechnungen, dem Ministerium eine genaue Uebersicht über die Quästur-Ergebnisse des eben abgelaufenen Semesters, gesondert je nach den einzelnen Facultäten und sohin je nach den einzelnen Docenten, und unter Angabe der eingetretenen gänzlichen oder theilweisen Befreiungen und der von jedem Professor oder Privatdocenten für jedes von ihm gehaltene Collegium zugeflossenen Collegiengelder, vorgelegt werde.

Diejenigen akademischen Behörden, welche diese detaillirten Nachweisungen für das Wintersemester 1852/53 bisher entweder noch gar nicht oder nur unvollständig geliefert haben, werden angewiesen, diese Nachweise baldmöglichst nachzutragen.

---

48. Auszug aus dem Ministerial-Erlasse vom 21. Juli 1853, Z. 6624,

an das medicinische Professorencollegium in Prag,

wornach Mitglieder des Professorencollegiums, welche im akademischen Senate Sitz und Stimme haben, dem letzteren nicht als Mandatare des ersteren beisitzen, sondern selbstständig stimmberechtigt sind.

Die Mitglieder des medicinischen Professorencollegiums, welche im akademischen Senate Sitz und Stimme haben, sitzen dem Senate nicht als Mandatare dieses Collegiums, welche im Sinne der ihnen

---

*) Vergl. M.-V. vom 8. März 1854, Z. 3119.

vom Collegium gegebenen Weisung zu votiren haben, bei, sondern dieselben haben in dem akademischen Senate selbstständig ihre eigene Ansicht über die in Verhandlung kommenden Gegenstände auszusprechen und zu vertreten.

---

49. Auszug aus dem Ministerial-Erlasse vom 23. Mai 1854, Z. 3468*).

Die Rückstellung der Protokolle ohne Bemerkung enthält noch keine Genehmigung der darin erwähnten Beschlüsse.

---

50. Ministerial-Erlass vom 16. November 1854, Z. 16796,

an den Landespräsidenten in Krakau,

über die Weise, in welcher Uebergaben von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen an Hochschulen zu pflegen sei.

Uebergaben von Lehrmitteln oder Einrichtungsgegenständen der Museen sind im commissionellen Wege zu pflegen und hiebei die Grundinventare zu entwerfen, welche, um die Professoren nicht mit lästigen Schreibgeschäften zu überhäufen, füglich vom Kanzlei-Personale des akademischen Senates angelegt werden sollen. Das Grundinventar ist dann bei der Staatsbuchhaltung, ein Pare davon bei dem Vorstande der betreffenden Lehrmittel-Sammlung zu hinterlegen. Beide sind nach den viertel-, halb- oder ganzjährig vom Vorstande zu liefernden Nachtrags-Inventarien, welche nur ganz einfach den in jenem Zeitraume vorgekommenen Zuwachs oder Abgang enthalten müssen, fortzuführen und zu ergänzen.

---

51. Ministerial-Erlass vom 28. October 1857, Z. 18280,

an das Professoren-Collegium der medicinischen Facultät in Wien,

betreffend die Abfassung der Sitzungs-Protokolle.

Zur Ermöglichung einer beschleunigten Vorlage der Sitzungs-Protokolle, dann einer übersichtlicheren Fassung derselben, sowie zur Fernhaltung aller unnöthigen Schreibumtriebe sind künftighin in dieselben nicht alle einlangenden Eingaben und Geschäftsstücke detaillirt aufzunehmen, sondern dem Geiste und Sinne des provisorischen Ge-

---

*) Vergl. S. 51 Anmerkung.

setzes über die Organisirung der akademischen Behörden vom 30. September 1849, insbesonders den Bestimmungen der §§. 15, 17, 18 und 19 dieses Gesetzes, dann jenen des hierortigen Erlasses vom 24. November 1849, R.-G. Bl., St. VIII., Nr. 38, S. 66, gemäss, blos eigentliche Verhandlungsgegenstände, welche einer Berathung und Schlussfassung des k. k. Professoren-Collegiums bedürfen, in diesen Protokollen ersichtlich zu machen.*)

---

52. Ministerial-Erlass vom 29. November 1860, Z. 1863/C. U. M.,

an den Vicepräsidenten der Statthalterei von Galizien,

über einige aus Anlass der Auflösung der Landesregierung von Krakau sich ergebende Umgestaltungen im Unterrichtswesen.

Um den Interessen des öffentlichen Dienstes in Absicht auf die Wahrung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit gerecht zu werden und sachdienlichen Vereinfachungen des Geschäftsganges Rechnung zu tragen, finde ich dem Krakauer Kreishauptmanne in allen auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung Bezug nehmenden Angelegenheiten einen imperativen Einfluss Namens der galizischen Statthalterei auf die Unterrichtsanstalten einzuräumen, wonach die Vorstände dieser Lehranstalten in den gedachten Angelegenheiten den Weisungen des Kreisvorstehers unweigerlich Folge zu leisten haben, und diesem das Recht zustehen soll, dem akademischen Senate und den Directionen der übrigen Lehranstalten in Krakau vorkommenden Falls ein disciplinäres Einschreiten aufzutragen und im Falle der äussersten Nothwendigkeit selbst zur Schliessung der Hörsäle und zeitweiligen Suspendirung der Collegien, gegen unverweilte Anzeige an das Statthaltereipräsidium, zu schreiten.

Desgleichen finde ich der Krakauer Kreisbehörde die Erhebung der Nothwendigkeit und die Vornahme der Sicherstellungsverhandlung bezüglich der ökonomischen Erfordernisse der Unterrichtsanstalten in Krakau vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Landesstelle — dann die Beaufsichtigung und technische Verwaltung der zur Unterbringung dieser Anstalten bestimmten eigenen und gemietheten Gebäude zuzuweisen, sohin den Lehranstalten die Pflicht aufzuerlegen, das Einschreiten hinsichtlich der ökonomischen Erfordernisse mittelst der Kreisbehörde an die Statthalterei zu richten, welcher es anheimgestellt bleibt, nach Bedarf, der ersteren behufs der schleunigen Befriedigung der Unternehmer die Ermächtigung zur Flüssigmachung von Vorschüssen zu ertheilen.

Was den systemmässigen Correspondenzverkehr der Krakauer akademischen Behörden mit dem Unterrichts-Mini-

---

*) In mehreren Erlässen (u. A. im M.-E. vom 20. Jänner 1860, Z. 523 an den akad. Senat in Krakau) wurde betont, dass die Sitzungsprotokolle von allen anwesenden Professoren und Docenten zu unterfertigen sind.

sterium betrifft, so haben die gedachten Behörden ihre anher bestimmten Eingaben durch die Statthalterei in Lemberg vorzulegen und auf diesem Wege werden selbe auch die bezüglichen Erledigungen erhalten.

---

53. Erlass des Staatsministeriums C. U. vom 16. März 1863, Z. 3017,*)

an das Universitäts-Consistorium Wien und die akademischen Senate Prag, Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck,

mit der Anordnung, dass zur Vermeidung des Zweifels, ob ein beim Ministerium gestellter Antrag nur von den Vorständen (Rector oder Decane) ausgehe oder auf einem Sitzungsbeschlusse der betreffenden akademischen Behörde als Körperschaft beruhe, das betreffende Protokoll womöglich beigelegt oder doch wenigstens ausdrücklich bezogen werde, und dass auch durch die Art der Unterfertigung der Berichte jener Zweifel hintangehalten werde.

Es sind von mehreren akademischen Behörden in neuerer Zeit dem Staatsministerium Berichte zugekommen, aus deren Stylisirung und Fertigung nicht zu entnehmen war, ob die darin gestellten Anträge von der betreffenden akademischen Behörde als Körper in Folge Sitzungsbeschlusses, oder von dem Rector oder Decan als solchem ausgegangen sind.

Es ward sich oft in denselben auf keinen Sitzungsbeschluss berufen, kein Protokoll beigelegt, und doch lautete schliesslich die Ausfertigung von Seite des Professoren-Collegiums oder des akademischen Senates gleichförmig, es mochte sich um currente in das Bereich des Vorstandes fallende Angelegenheiten, oder um wichtigere der Gremialberathung anheim fallende Agenda handeln.

Die akademischen Behörden werden daher hiemit angewiesen, ihre an das Staatsministerium zu leitenden Berichte so zu instruiren und zu formen, dass über die oft sehr relevante Frage, ob der Bericht in seiner Totalität von dem ganzen Collegium, resp. seiner Majorität, oder von dem Vorstande der akademischen Behörde ausgehe, kein Zweifel entstehen kann.

Zu diesem Ende wird es nicht nur angezeigt, und auch aus anderen Gründen sehr zweckdienlich sein, dass bei Berichten, welche auf einem Sitzungsbeschlusse beruhen, das betreffende Protokoll — wenn es thunlich ist — beigeschlossen, oder doch im Inhalte des Berichtes sich auf diesen Beschluss ausdrücklich bezogen werde, sondern man muss auch wünschen, dass bei der Fertigung der Berichte obiger Unterschied in geeigneter Weise berücksichtigt und zur Anschauung gebracht wird.

---

*) Die Bestimmungen dieses Erlasses wurden mit St.-M.-E. vom 27. December 1866, Z. 10378 den akadem. Behörden der obbenannten Universitäten in Erinnerung gebracht.

54. Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 14. Juni 1863, Z. 6291/C. U.,

an die löbl. Statthalterei-Präsidien von Böhmen, Steiermark, Tirol, Galizien und an jenes der Statthalterei-Commission in Krakau.

Um den Geschäftsverkehr des Staatsministeriums mit den akademischen Behörden zu vereinfachen und zu beschleunigen, und zugleich auch die Länderstellen in Studiensachen von mehreren Schreibgeschäften, die in vielen Fällen nur auf Formalitäten hinauslaufen, zu entbürden, findet das Staatsministerium sich bestimmt, folgende Anordnungen zu treffen:

1. Obgleich aus den in den §§. 1 und 2 des Erlasses des Unterrichts-Ministeriums vom 24. November 1849, R.-G.-Bl., Z. 38 angedeuteten Rücksichten bezüglich der Correspondenz der akademischen Behörden mit dem Staatsministerium auch in Zukunft als Regel zu gelten haben wird, dass dieselbe von Seite der akademischen Behörden an das Staatsministerium durch die Hände des Landeschefs (beziehungsweise in Gemässheit des h. o. Erlasses vom 23. Februar 1862, Z. 1477/84 des Vorstandes der Statthalterei-Commission) zu leiten ist, so werden dieselben doch auch ausser jenen Fällen, in welchen das Staatsministerium eine unmittelbare Berichterstattung oder Aeusserung anher anordnet, hiemit ermächtiget, über Gesuche und Recurse von Studierenden in Studien-Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Ministerium vorbehalten ist, unmittelbar anher zu berichten, und zwar insbesondere dann, wenn eine Beschleunigung der Verhandlung wegen des Einflusses der Entscheidung auf den regelmässigen und möglichst ungestörten Gang und Fortsetzung der Studien von Seite des Bittstellers nothwendig erscheint, es wäre denn, dass die Eigenschaft desselben als Stipendisten oder Stiftlings oder andere besondere Rücksichten es nach dem Ermessen des betreffenden Professoren-Collegiums zweckmässig erscheinen lassen, die Verhandlung im Wege der k. k. Statthalterei, beziehungsweise der k. k. Statthalterei-Commission, anher zu leiten.

2. Was dagegen die Erledigung der Berichte der akademischen Behörden von Seite des Staatsministeriums oder andere Erlässe desselben in Universitäts-Angelegenheiten anbelangt, so erhält es hiemit sein Abkommen von der im zweiten Absatze des §. 3 der obcitirten Verordnung diesfalls aufgestellten Regel, dass sie den akademischen Behörden stets durch den Landeschef zukommen sollen.

Das Staatsministerium behält sich vielmehr vor, je nach der Beschaffenheit der Wichtigkeit, dem objectiven Inhalte oder der Dringlichkeit der Verhandlung nach seinem Ermessen entweder den bisherigen Intimationsmodus beizubehalten oder seine Erlässe den betreffenden Professoren-Collegien und den akademischen Senaten unmittelbar

zu eröffnen, oder sie den ersteren durch den akademischen Senat zukommen zu lassen.

3. Indem man das Löbliche k. k. . . . . ersucht, hievon den akademischen Senat der . . . . Universität zur Darnachachtung in Kenntniss zu setzen, wolle das Löbl. . . . . stets darauf bedacht sein, die nach diesen Anordnungen in die Hände desselben gelangenden Studien-Angelegenheiten, sei es im Wege von den akademischen Behörden zu dem Staatsministerium, sei es von diesem an die Universität herab, mit grösster Beschleunigung zu behandeln.

---

55. Erlass des Staatsministeriums C. U. vom 28. Februar 1865, Z. 1280,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium in Krakau,

betreffend die Dauer der Weihnachtsferien und die Frage der Zulässigkeit der Reproduction älterer in Vergessenheit gerathener Verordnungen nicht blos durch Anschlag am schwarzen Brett, sondern auch durch mündliche Erinnerung von Seite eines Professors.

Indem das Staatsministerium das Sitzungsprotokoll vom 25. v. M., Nr. V, im Anschlusse zurückmittelt, sieht es sich zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

Gegen den über Antrag des Professors F. . . . . gefassten Beschluss, dass in die neue Auflage der den Studierenden bei ihrer Immatriculation zu übergebenden Studienordnung vom 1. October 1850 die Bestimmungen des auf Grundlage der A. h. Entschliessung vom 28. September 1857 erflossenen Ministerial-Erlasses vom 5. November 1857, Z. 16914 über die Dauer der Weihnachtsferien am passenden Orte aufgenommen werden, ist nicht nur nichts zu erinnern, sondern es wäre wünschenswerth gewesen, dass dies schon früher geschehen wäre. Denn da, wie aus dem Protokolle zu entnehmen ist, sich auf die bisherige Uebung, nach welcher die Weihnachtsferien in Krakau vom 21. December bis zum 6. Jänner währten, berufen wurde, so muss man annehmen, dass die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 5. November 1857 niemals kundgemacht oder wirksam republicirt, oder wenn dies geschah, doch nicht beobachtet worden sind.

Der Beruf des Rectors und der Decane, einer solchen Nichtachtung einer bestehenden Vorschrift entgegenzutreten, kann nach den §§. 22 und 29 des Gesetzes vom 30. September 1849, R.-G.-Bl. Z. 401 keinem Zweifel unterliegen.

Insoferne nun der Rector nach den citirten gesetzlichen Bestimmungen für die Vollziehung der sich auf die Universität beziehenden Gesetze und Verordnungen zunächst verantwortlich ist, war er eben dadurch auch vollkommen berechtigt, die Republicirung des bisher

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

nicht beachteten Ministerial-Erlasses vom 5. November 1857 zu veranlassen und hiezu jenen Weg zu wählen, der ihm nach Lage der Verhältnisse als der hiezu geeignete erschien.

Als einer dieser Wege ist auch die Publicirung einer Anordnung durch die Professoren an ihre Auditorien anzusehen, und es lässt sich nicht verkennen, dass dieser Weg, namentlich wenn er in geeigneter Weise und nicht zu häufig betreten wird, in manchen Fällen dem Anschlage am schwarzen Brette insoferne vorzuziehen ist, als die Professoren hiedurch Gelegenheit und implicite die Aufforderung erhalten, den Studierenden die Gründe und Tendenz einer Anordnung darzulegen, und als diesen dadurch die pflichtmässige Mitwirkung des Professors zur Handhabung der kundgemachten Anordnung ersichtlich gemacht wird.

Allerdings bestimmt der §. 72 der Studienordnung, dass „Alles, was von Seite der akademischen Behörden auf dem schwarzen Brette angeschlagen worden ist, als gehörig kundgemacht und als diejenigen, die es angeht, verpflichtend anzusehen“ sei.

Allein weder hier noch anderswo ist gesagt, „dass nur dasjenige, was auf dem schwarzen Brette affigirt ist, als gehörig kundgemacht zu betrachten ist.“

Es muss befremden, dass dieser Unterschied von dem Antragsteller übersehen oder verkannt, und von keinem der Mitglieder des Professoren-Collegiums bemerklich gemacht wurde.

Die Kundmachung neuer wichtigerer Verordnungen, Erinnerungen und Mahnungen an die Studierenden, namentlich in Fällen, wo sich erwarten liess, durch das lebendige Wort geachteter Lehrer auf sie in eindringlicher und nachhaltiger Weise zu wirken, waren daher, theils verbunden mit gleichzeitigem Anschlage am schwarzen Brette, theils ohne denselben, seit jeher an den österr. Universitäten in Gebrauch, und ist dieser Gebrauch weder durch die bestehenden Gesetze noch durch die seitherige Uebung ausser Anwendung gekommen.

Besonders zweckmässig aber erscheint eine solche Art der Kundmachung dann, wenn es sich wie im vorliegenden Falle darum handelt, den Studierenden eine nicht beachtete, entweder gar nicht gehörig bekannt gegebene oder in Vergessenheit gerathene höhere Anordnung in Erinnerung zu bringen, und zwar namentlich, wo es sich um Abstellung einer eingewurzelten normalwidrigen Uebung handelt.

Werden diese den bestehenden Gesetzen und der an allen österr. Universitäten eingeführten Uebung entnommenen Bemerkungen berücksichtigt, so wird es sich kaum treffen können, dass ein Professor durch Anfragen über die Art der Republication älterer Gesetze oder Verordnungen wirklich in Verlegenheit versetzt wird, so wie sich andererseits dem Uebelstande, dass, wenn alle Docenten eine Anordnung in ihren Collegien kundmachen, manche Hörer sie 3 bis 4mal zu hören bekommen, dadurch grösstentheils abgeholfen werden kann, dass

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

die Republication an der theologischen, juridischen und medicinischen Facultät, an welchen eine Eintheilung der Studien nach Jahrgängen besteht, in jedem Jahrgange nur durch Einen hiezu bestimmten Professor geschieht.

---

56. Auszug aus dem Erlasse des Staatsministeriums C. U. vom 3. April 1866, Z. 1390,

an den akademischen Senat der Lemberger Universität,

über die Berechtigung des akademischen Senates wegen Disposition über die akademischen Localitäten.

Im Allgemeinen kann dem akademischen Senate, welcher das Ganze der akademischen Angelegenheiten und das Interesse der Lehrvorträge in ihrer Gesammtheit zu berücksichtigen hat, das Recht nicht abgesprochen werden, die durch drängende unabweisliche Verhältnisse gebotenen Aenderungen in den Dispositionen über akademische Localitäten zu treffen.

In Fällen unabweislicher Nothwendigkeit muss das particuläre Interesse dem allgemeineren Gesichtspuncte zuweilen weichen, und hierüber zu urtheilen, ist zunächst der akademische Senat berufen.

Der akademische Senat wird jedoch in solchen Fällen im Allgemeinen und insbesondere dann, wenn es sich um eine Disposition über Museen, Laboratorien u. s. w. handelt, darauf zu sehen haben, dass dem durch eine solche Aenderung berührten Professor vorher volle Gelegenheit eröffnet werde, seine gegen die beabsichtigte Aenderung vorzubringenden Bedenken geltend zu machen, und dass die Einvernehmung desselben in einer Weise geschehe, welche allen Reclamationen wenigstens gegen die formelle Behandlung der Angelegenheit vorzubeugen geeignet ist.

Die akademischen Behörden sind in der Lage, schon bei Feststellung des Lectionsplanes und der damit verbundenen Zuweisung der Hörsäle durch angemessene Voraussicht und collegiales Entgegenkommen von vorneherein ähnlichen Collisionen vorzubeugen.

Sollte demnach für ein Collegium ein grösseres andauerndes Auditorium, als der angewiesene Hörsaal zu fassen vermag, sich finden, so wird, vorausgesetzt, dass der Universität überhaupt eine specielle Fürsorge für diesen grösseren Andrang zugemuthet werden kann, zu sehen sein, ob nicht durch eine Verlegung der Vorlesestunden und durch so vielleicht ermöglichte Zuweisung eines grösseren Hörsaales, durch Theilung des Collegiums in zwei Parallel-Vorlesungen oder anderweitige in dem Organismus der Universität nicht störend eingreifende Vorkehrungen dem Bedürfnisse abgeholfen werden kann, wobei es als selbstverständlich anzusehen ist, dass es bei der allgemeinen Verpflichtung eines jeden Professors, zunächst selbst für Aufrechterhaltung der Ordnung in seinem Collegium zu sorgen und Störungen

hintanzuhalten, auch der betreffende Professor als verpflichtet angesehen werden kann, zu diesem Ende entgegenkommend die Hand zu bieten.

Es muss hier nur noch bemerkt werden, dass das Verbot, zwei Stunden hintereinander über dasselbe Fach zu lesen, auf den Fall keine Anwendung findet, wenn dasselbe Collegium etwa zweimal hintereinander vor wechselnden Auditorien gelesen wird, und dass in derlei besonderen Fällen sich der akademische Senat als ermächtigt ansehen darf, von obiger Anordnung eine Ausnahme zuzugestehen.

b) Verhältnisse der Universitäts-Professoren.

(Rechte, Verpflichtungen, Rang, Bezüge, Beeidigung, Lehrbefähigung und Ehrenvorzüge derselben.)

---

57. Auszug aus dem Hofkammer-Decrete vom 24. October 1811, Z. 29.760,

an sämmtliche Länderstellen.

Diäten für das Lehr-Personale.

Man hat für die Dienst-Kategorien des gesammten Lehrkörpers, auf die zum Bezuge der Diäten nach den bestehenden Directiven geeigneten Fälle folgende Diätenclassen auszumessen gefunden:

Für Universitäts-Professoren, für den Director des Thierarznei-Institutes, für die Vorsteher der Sternwarten, für die Bibliothekare an Universitäten die siebente Classe;

für Professoren des Thierarznei-Institutes zu Wien, für Bibliotheks-Custoden an Universitäten, für Astronoms-Adjuncten die achte Classe *).

---

*) Uebereinstimmend hiemit ist die Bestimmung des Hofkammer-Decretes vom 20. Mai 1813:

Hofkammer-Decret vom 20. Mai 1813, Z. 13.393,

an sämmtliche Länderstellen, Administrationen und Directionen,

betreffend die Bestimmung der Diäten für die verschiedenen k. k. Dienst-Kategorien.

Seit der Erscheinung des neuen Diäten-Normale vom Jahre 1807 sind so viele Veränderungen in den Dienst-Kategorien vorgegangen, so viele Dienststellen für den Bezug der Diäten erst nachträglich classificirt worden, und so manche Abänderung nöthig gewesen, dass man sich veranlasst gefunden hat, das Diäten-Schema ganz neu zusammen zu setzen, nach welchem allein von

58. Auszug aus dem Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. März 1815, Z. 668,

an sämmtliche Länderstellen,

betreffend die Bewilligung der Uniform für das Lehrpersonale.

Da das öffentliche Lehrpersonale durchaus den Staatsbeamten gleich zu halten ist, haben Seine Majestät dasselbe auch mit Einschluss der Lehrer der Hauptschulen von der Gnade Uniform zu tragen, nicht ausgeschlossen.

Den Directoren, Vice-Directoren und Professoren, welche zugleich bei einer politischen oder Justizbehörde eine Anstellung haben, ist es frei zu stellen, ob sie bei den Feierlichkeiten des Lehrstandes sich der Uniform der politischen oder Justizbehörde, zu der sie gehören, oder der Uniform, die ihnen als Gliedern des Lehrstandes zukömmt, bedienen wollen.

Directoren, Vice-Directoren und Professoren, welchen blos der Titel und Rang der Individuen einer politischen oder Justizbehörde, ohne Anstellung bei derselben, ertheilt wurde, dürfen nur die Uniform des Lehrstandes tragen.

Rectoren und Decane, welche einen Staatsdienst oder ein Lehramt bekleiden, können sich bei allen Feierlichkeiten der Lehranstalt und des Lehrstandes der Uniform bedienen, welche ihnen als Staatsbeamten oder als Lehrern zukommt.

---

nun an die Diäten der in Commission reisenden Beamten, wo deren Bezug nach dem Sinne der unter dem 21. Mai v. J. bekannt gemachten Directiven einzutreffen hat, angewiesen werden können.

Lehr-Personale.	Diäten-Classen.
Universitäten.	
Facultäts-Director	VI
„ Vice-Director	VII
Professor	VII
Bibliothekar	VII
Bibliotheks-Custos	VIII
Vorsteher der Sternwarte	VII
Astronoms-Adjunct	VIII

Vergl. M.-E. vom 3. Sept. 1851, Z. 1107.

Für Nieder-Oesterreich.

Da übrigens das Thierarznei-Institut nur einen Zweig der Universität ausmacht, so gehören die Professoren desselben in die Classe der Universitäts-Professoren; der Director in jene der Facultäts-Directoren.

Diese Gleichstellung des Directors des Thierarznei-Instituts mit den Facultäts-Directoren hat jedoch nur auf den Genuss der Diäten und die Uniformirung Bezug, und haben hiebei jene Verhältnisse, in welchen dieser Director zu dem Vice-Directorate des medicinisch-chirurgischen Studiums steht, unverändert zu verbleiben.

---

59. Hofkanzlei-Decret vom 4. November 1820, Z. 33.118,

an sämmtliche Länderstellen.

Remuneration für die Verwendung der Professoren bei ämtlichen Commissionen.

Ueber einen vorgekommenen Fall, wo ein Professor um eine Remuneration für seine Verwendung bei ämtlichen Commissionen angesucht hat, haben Seine Majestät mit höchster Entschliessung vom 28. October 1820 zu verordnen geruhet: Dass, da Professoren als Staatsbeamte im Orte ihrer Amtsbestimmung verpflichtet sind, Gutachten in ihrem Kunstfache abzugeben, ohne dafür eine besondere Remuneration oder Diäten ansprechen zu können, die von dem in der Rede stehenden Professor angesprochene Belohnung des Beispieles wegen nicht statt finde, wohl aber seien ihm, wenn mit seinem Erscheinen bei commissionellen Verhandlungen Auslagen verbunden wären, oder ihm sonst ein Taggeld gebührte, diese sowohl für das Vergangene, als für die Zukunft, sobald er diese Auslagen, oder dass ihm ein Taggeld gebührt, erweiset, zu vergüten.

Diese höchste Willensmeinung wird zur Wissenschaft und Darnachachtung in künftigen ähnlichen Fällen bekannt gemacht.

---

60. Hofkammer-Decret vom 10. November 1824, Z. 43.875,

an sämmtliche Länderstellen und Administrationen,

betreffend die Einziehung der Personal-Zulagen bei Vorrückung in einen höheren Gehalt.

Seine Majestät haben bei Gelegenheit einer wegen eines besonderen Falles gemachten Anfrage mit höchster Entschliessung vom 31. October 1824 zur künftigen allgemeinen Richtschnur zu bestimmen geruhet: dass Personal-Zulagen immer nach Mass, als der damit Be-

theilte in einen höheren Gehalt rückt, einzuziehen seien, wenn gleich bei Verleihung der Personal-Zulage nicht eigens diese ohnehin in den bestehenden Vorschriften gegründete Beschränkung in Hinsicht der Fortdauer des Bezuges beigefügt worden ist.

Wonach sich die Landesstelle bei vorkommenden Fällen zu benehmen, und die unterstehenden Cassen und Aemter hievon in die Kenntniss zu setzen hat.

---

61. Allerhöchstes Cabinetschreiben vom 9. September 1826, Z. 4412,

das dreijährige Provisorium aller neu angestellten Lehrer betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, dass Lehramts-Candidaten in den mit ihnen vorgenommenen Concurs-Prüfungen zwar vollkommen bestanden, bei Ausübung des ihnen anvertrauten Lehramts aber den in sie gesetzten Erwartungen keineswegs entsprochen haben, wodurch sich also der Beweis dargestellt hat, dass man durch die Concurs-Prüfungen und vorläufigen Erhebungen noch keineswegs ganz versichert sein kann, ob das Individuum wirklich alle zur wahrhaft erspriesslichen Führung des Lehramtes erforderlichen Eigenschaften besitze oder nicht, so finde Ich Mich in einstweiliger Erledigung des Vortrages der Studien-Hof-Commission vom 9. April 1825 über die Frage, wie die Besetzung der Lehrämter mit ganz geeigneten Männern zu erzielen wäre, um diesem Uebelstande für die Zukunft so schleunig als möglich vorzubeugen, dermalen schon bestimmt, Folgendes anzuordnen:

Alle von nun an bei l. f. Lehranstalten Meiner Monarchie als Lehrer und Professoren neu angestellt werdenden Individuen sind durch drei Jahre vom Tage ihrer Anstellung an gerechnet nicht als stabil zu betrachten, sie sollen zwar den, denen ihnen anvertrauten Lehrämtern anklebenden vollen Genuss an Geld und anderen Emolumenten erhalten, müssen sich jedoch inner der erwähnten Periode gefallen lassen, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes und in ihrem übrigen Benehmen den in sie gesetzten Erwartungen oder überhaupt nicht entsprechen sollten, ohne weiters vom Amte entfernt zu werden, ohne dafür eine Abfertigung oder Pension zu erhalten, wenn selbe hingegen durch diese drei Jahre solche Beweise ihrer Brauchbarkeit und ihres guten Benehmens in jeder Hinsicht an den Tag legen, dass man ihre Anstellung mit voller Beruhigung als definitiv erklären kann, dann sind dieselben als stabil zu erklären, und sind ihnen auch die drei im provisorischen Zustande zugebrachten Dienstjahre eben so anzurechnen, als wenn sie selbe in der effectiven Dienstleistung zugebracht hätten.

Sie werden in Folge dieser Meiner gehörig bekannt zu machenden Willensmeinung sogleich das Erforderliche verfügen, und hievon der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei zu gleichem Ende die Mittheilung machen.

ad 61. Studien-Hofcommissions-Decret vom 18. September 1826, Z. 4412,

an sämmtliche Länderstellen,

Der Landesstelle wird die Allerhöchste Entschliessung vom 9. September 1826 zur gehörigen Bekanntmachung mit der Weisung bekannt gemacht, hinsichtlich eines jeden von nun bei landesfürstlichen Lehranstalten als Lehrer oder Professor angestellt werdenden Individuums nach Verlauf dreier Jahre von seiner Anstellung, gutächtlichen Bericht über die definitive Erklärung oder über die Entfernung desselben hieher zu erstatten.

---

62. Studien-Hofcommissions-Decret vom 14. September 1827, Z. 4798,

an sämmtliche Länderstellen,

worin bestimmt wird, dass das dreijährige Provisorium der Neuangestellten auf die Vorrückung der Professoren in höhere Gehaltsstufen keinen Einfluss hat.

Seine Majestät haben mit höchster Entschliessung vom 3. September 1827 als Normal-Vorschrift zu bestimmen geruhet: dass nach der Ernennung eines Lehrers oder Professors, welche nun in jedem Falle durch drei Jahre als provisorisch anzusehen ist, die übrigen Lehrer oder Professoren der öffentlichen Lehranstalt, für welche er ernennet ist, ohne weiters in die ihnen gebührende Gehaltsstufe einrücken. Eine Vorrückung in höhere Gehaltsstufen, welche von überzähligen Professoren besetzt sind, habe aber nicht stattzufinden.

---

63. Studien-Hofcommissions-Decret vom 23. October 1829, Z. 5510,

an sämmtliche Länderstellen,

worin bestimmt wird, dass die Verordnung wegen des dreijährigen Provisoriums auf bereits stabile Professoren keine Anwenduug findet.

Zu Folge höchster Entschliessung vom 20. October 1829 hat die Anordnung des höchsten Cabinets-Schreibens vom 9. September 1826, nach welcher alle seither als Lehrer oder Professoren neu angestellt

werdenden Individuen drei Jahre vom Tage ihrer Anstellung nicht als stabil zu betrachten sind, keine Anwendung auf jene Individuen, welche schon bei einem Lehramte die volle Dienstes-Stabilität haben, und dann zu einem anderen Lehramte übersetzt oder befördert werden.

---

64. Allerhöchste Entschliessung vom 22. Februar 1833, Z. 1243,

die Rangsbestimmung der Universitäts-Professoren betreffend.

St.-H.-D. vom 29. März 1833.

Der Rang und die Gehaltsbemessungen *) sind den wirklichen Facultäts-Professoren in jedem Falle, mithin auch wenn sie von der Lehrkanzel einer Facultät in das Lehramt einer anderen Facultät übertreten, nach den Dienstjahren zu bestimmen, welche sie als wirkliche, ordentliche Facultäts-Professoren zählen.

---

65. Auszug aus dem Hofkammer-Decret v. 21. October 1834, Z. 42398,

an das k. k. General-Hoftaxamt,

betreffend die Erwirkung des Definitivum für die dreijährig provisorischen Lehrkräfte.

In Gemässheit der höchsten Entschliessung vom 16. Juni 1832 ist von jener Behörde, von welcher die anfängliche Ernennung eines Lehrindividuums ausgeht, auch die Stabilitäts-Erklärung auszusprechen.

Durch diese höchste Anordnung ist die Verfügung der k. k. Studien-Hofcommission vom 5. December 1830 und die darin enthaltene Erklärung, „dass alle Lehrer und Professoren, wenn sie die ersten drei Jahre ihrer provisorischen Anstellung klaglos bestanden sind, als definitiv angestellt zu betrachten seien, ohne einer schriftlichen Anerkennung oder Bestätigung zu bedürfen“, ganz ausser Wirksamkeit gesetzt worden.

Uebrigens hat die allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. Studien-Hofcommission anzuordnen gefunden, dass den Professoren und Lehrern bei l. f. Lehranstalten gleich bei ihrer provisorischen Ernennung die vorschriftmässige Dienst-, d. i. die Charakters- und Carenz-Taxe von dem k. k. General-Hoftaxamte bemessen und dabei unmittelbar bei Ausstellung und Zustellung der Taxnote an die Casse, die es betrifft, die Einleitung getroffen werde, dass diese Taxen

---

*) Hinsichtlich der Gehalte ist dieses Normale durch neuere Vorschriften ausser Kraft gesetzt worden. Vergl. M.-E. v. 19. December 1857, Z. 21.091.

nicht in den gesetzlich festgesetzten zwölf, sondern mit Rücksicht auf das dreijährige Provisorium, in sechsunddreissig Monatsraten mittelst der gewöhnlichen Besoldungsabzüge hereingebracht werden.

Da jedoch diese Verfügung an die Bedingung geknüpft ist, dass bei diesen provisorischen Anstellungen der Lehrindividuen nach Verlauf von drei Jahren die Stabilitäts-Erklärung erfolge, so ergibt sich hieraus von selbst, dass in dem Falle dieser nicht eintretenden Bedingung (wenn nämlich die stabile Anstellung eines oder des anderen dieser Individuen nicht stattfinden sollte) demselben die bereits berichtigten Diensttaxen, jedoch nach Abzug der in jeder Hinsicht zu entrichtenden $5^1/_4$ perc. Cameraltaxe, wieder zurückbezahlt werden müssen *).

---

66. Studien-Hofcommissions-Decret vom 16. September 1841, Z. 5959,

an sämmtliche Länderstellen,

wegen Evidenzhaltung der Diensttaxen der Professoren und Lehrer während der Periode ihrer dreijährigen probeweisen Anstellung bis zu ihrer stabilen Anstellung.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. Studien-Hofcommission unterm 30. August 1841 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen, an die Cameral-Magistrate und an das General-Hoftaxamt die Verordnung erlassen, dass im Sinne des §. 176 des Stempel- und Taxgesetzes die Diensttaxen der Professoren und Lehrer während der Periode ihrer dreijährigen probeweisen Anstellung in Vormerkung und Evidenz zu halten, und erst dann nach Vorschrift eingebracht werden sollen, wenn die stabilen Ernennungen erfolgt sind.

Diese Verfügung wird der Landesstelle zur eigenen Wissenschaft und Bekanntgebung an die betreffenden Unterbehörden mit dem Auftrage eröffnet, Sorge zu tragen, dass alle Erlässe, wodurch Professoren und Lehrer als stabil in ihrer Dienstleistung bestätigt werden, zuverlässig von den betreffenden Behörden den Taxämtern zum Behufe der Taxeinforderung zur Einsicht zugefertigt werden.

---

*) Der zweite Theil dieses Decretes ist durch das nachfolgende St.-H.-D. vom 16. September 1841 abgeändert.

67. Studien-Hofcommissions-Decret vom 8. November 1841, Z. 7557,

an sämmtllche Länderstellen.

Ansuchen der definitiven Bestätigung der landesfürstlichen Lehrer und Professoren nach Verlauf der ersten drei Jahre ihrer provisorischen Anstellung.

Da man beobachtet hat, dass sich in Bezug auf die mit dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 18. September 1826 bekannt gemachte Allerhöchste Entschliessung vom 9. September 1826, zu Folge welcher jeder landesfürstliche Lehrer und Professor die ersten drei Jahre seiner Anstellung nur als provisorisch anzusehen, und erst, wenn er diese drei Jahre zur vollen Zufriedenheit zurückgelegt hat, als stabil zu erklären ist, nicht überall vorschriftmässig benommen, und die Einholung oder Ertheilung dieser Bestätigung hier und da gänzlich ausser Acht gelassen wurde, so wird diese Allerhöchste Vorschrift zur allgemeinen Darnachachtung in Erinnerung gebracht und der Landesstelle bedeutet, dass die definitive Bestätigung der in diesen Verhältnissen stehenden Lehrindividuen jedesmal eigens anzusuchen ist, und dass der definitive Ausspruch derselben jener Behörde zusteht, von welcher die Verleihung des betreffenden Lehramtes ausgegangen ist.*)

---

68. Hofkanzlei-Decret vom 24. November 1846, Z. 8712,

an sämmtliche Länderstellen,

betreffend die Bestätigung der Professoren gleich nach Beendigung ihres Trienniums.++)

Aus Anlass eines speciellen Falles haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. November 1846 zu befehlen geruht: es sei dafür zu sorgen, dass die Anträge zur Bestätigung der Professoren sogleich nach der Beendigung ihres Trienniums im Lehramte vorgelegt werden.

---

*) Diese Bestimmung gilt zufolge M.-E. vom 29. Mai 1858, §. 14 auch von den theolog. Professoren.

Zufolge A. h. Handbilletes vom 24. Februar 1855 findet diese Anordnung über das provisorische Dienstes-Triennium der Professoren, auf solche Männer keine Anwendung, welche aus einer anderen (stabilen) Anstellung an die Universität berufen werden. (Siehe Seite 123 dieser Sammlung.)

**) Erneuert mit M.-E. vom 23. September 1856, Z. 14872, dann vom 24. April 1865, Z. 3888.

69. Ministerial-Erlass vom 11. December 1848, Z. 8309,

an die Landespräsidien in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Steiermark, Illyrien, Küstenland, Tirol, Galizien und Dalmatien,

womit zur Normirung des Verfahrens bei Wiederbesetzung erledigter Lehrkanzeln an Universitäten, Lycäen, Gymnasien, technischen Instituten und Realschulen eine provisorische Anordnung getroffen wird.

R.-G.-B. Ergänzungsband 1849, Z. 20, S. 20.

Um das vorgeschriebene Verfahren bei Wiederbesetzung erledigter Lehrkanzeln an Universitäten, Lycäen, Gymnasien, technischen Instituten und Realschulen genauer zu normiren, wird bis zur definitiven Organisirung des öffentlichen Unterrichtswesens Folgendes provisorisch angeordnet:

1. Der Vorschlag zur Wiederbesetzung einer Lehrstelle geht von dem Lehrkörper der Anstalt aus, an welcher das Amt erledigt ist, und ist durch das Landespräsidium an das Ministerium zu erstatten. Es ist jedesmal eine Terna vorzulegen.

2. Nur solche Personen können in Vorschlag gebracht werden, für deren wissenschaftliche Befähigung, wissenschaftliche Arbeiten, gedruckte oder geschriebene, vorliegen, und deren sonstige Lehrfähigkeit entweder durch wirkliches Lehren oder wenigstens durch eine Probevorlesung bewährt ist. Sie können übrigens wirkliche, in- oder ausländische Lehrer und Professoren, oder Privat-Docenten sein, oder Privatgelehrte, welche noch nicht wirklich gelehrt haben.

3. Sobald ein Lehramt erledigt ist, erstattet der Lehrkörper die Anzeige davon an das Ministerium durch das Landespräsidium und veranlasst durch das letztere die Ausschreibung des Amtes mit Bezeichnung des Termins, bis zu welchem die Bewerber um dasselbe sich, und zwar bei der Landesstelle, zu melden haben. Diese gibt die Gesuche sammt allen Belegen an den Lehrkörper.

4. Der Lehrkörper kann auch Männer in Vorschlag bringen, welche sich nicht beworben haben. In diesem Falle hat er jedoch vorerst auf Privatwegen sich darüber Kenntniss zu verschaffen, ob der so in Vorschlag Gebrachte den Ruf, und unter welchen Bedingungen er ihn annehmen würde; Beides ist mit dem Vorschlage zur Kenntniss des Ministeriums zu bringen.

5. Der Lehrkörper ist berechtigt, über Lehrer und Privat-Docenten, welche sich beworben haben, von den Lehrkörpern der Anstalten, an welchen sie wirken, Auskünfte über ihre Wirksamkeit einzuholen.

6. Bewerber, welche noch nicht öffentlich gelehrt haben, müssen, wenn es sich um Facultätsstudien handelt, wenigstens diejenigen Bedingungen erfüllen, welche in dem Ministerial-Erlasse vom 19. December l. J., Z. 8175, für die Privat-Docenten vorgeschrieben sind;*) die

*) Nachdem dort in erster Linie das Doctordiplom gefordert wird, bleibt mithin in der Hauptsache das St.-H.-Bd. vom 1. März 1839 (über A. h. E. vom 26. Februar 1839) aufrecht, womit für Candidaten des Lehramtes der drei weltlichen Facultäten der Besitz des betreffenden Doctorgrades in der Regel gefordert wird. Dasselbe gilt von dem Lehramt der Theologie. Vgl. M.-E. vom 29. März 1858. R. G. B.

Bewerber für andere Lehranstalten haben nebst der Nachweisung ihrer wissenschaftlichen Befähigung jedenfalls einer Probevorlesung sich zu unterziehen. Diese können sie an jeder Anstalt halten, welche derjenigen gleichartig ist, an welcher sie angestellt zu werden wünschen. Ueber den Erfolg derselben wird an den vorschlagenden Lehrkörper von derjenigen Lehranstalt ein Gutachten abgegeben, welche die Probevorlesung vorgenommen hat.

7. Da das Institut der Privat-Docenten bis jetzt nur in geringem Grade entwickelt ist, da von den jüngeren Lehramts-Candidaten gegenwärtig nur wenige schon in der Lage sind, einen literarischen Ruf nachweisen zu können, da es wünschenswerth ist, dass auch den von einer Lehranstalt entlegen wohnenden und ihr vielleicht ganz unbekannten Lehramts-Candidaten die Möglichkeit bleibe, sich mit Erfolg in Bewerbung zu setzen; so ist es den Lehrkörpern einstweilen noch gestattet, in jenen Fällen, wo sie nicht in der Lage sind, mit voller Beruhigung und unter Beibringung von allgemein überzeugenden Lehrfähigkeits-Beweisen einen Candidaten in Vorschlag zu bringen, subsidiarisch von dem Ministerium die Abhaltung einer allgemeinen Concursprüfung zu verlangen. Auch wird das Ministerium selbst eine Concursprüfung veranlassen, wenn ihm die gemachten Vorschläge mit Rücksicht auf die erwähnten Umstände eine volle Beruhigung zu gewähren nicht vermögen.

8. Es bleibt den Lehrkörpern überlassen, nach Umständen entweder sogleich nach der Erledigung des Lehramtes, oder erst nach dem Ergebnisse der über die Ankündigung des Erledigungsfalles in den öffentlichen Blättern eingetretenen Competenz auf die Einleitung einer Concursprüfung beim Ministerium anzutragen.

9. Das Ministerium wird durch die Beschaffenheit der zu beantwortenden Fragen dafür Sorge tragen, dass bei den Concursprüfungen den Bewerbern Gelegenheit geboten werde, Talent und Kenntnisse in umfassender Weise zu beurkunden. Zu diesem Ende wird auch die zur Beantwortung der Fragen vormals mit Einem Tage bemessene Frist auf zwei Tage ausgedehnt. Zur Beurtheilung der Concurs-Elaborate, welche dem Ministerium unverzüglich einzusenden sind, werden von diesem competente Männer vom Fache, und zwar jedenfalls nicht weniger als drei ohne Bevorzugung irgend einer Lehranstalt bestimmt werden.

Desgleichen wird jedem Bewerber, der sich einer Concursprüfung unterzogen hat, auf sein Verlangen zu seiner eigenen Belehrung und zur Controle des Urtheils ein Auszug aus den über sein Elaborat abgegebenen Gutachten mitgetheilt werden.

Im Uebrigen ist sich bezüglich des Geschäftsganges an die früheren Concursvorschriften zu halten.

10. Die Concursarbeiten sammt den über sie ergangenen Gutachten werden dem Lehrkörper eingesendet, welcher auf Grundlage derselben seinen Vorschlag zu erstatten hat.

---

*) Ueber die Art der Abhaltung der Concurse zur Besetzung der Lehrämter wurde die letzte eingehende Vorschrift mit den St. H. C. D. vom 9. April 1825, Z. 2174 ertheilt. (P. G. S. Bd. 53 S. 63.)

70. Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1849, Z. 358,

an die Länderchefs zu Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Graz, Laibach, Triest, Innsbruck, Zara und Krakau,

womit die Eidesabnahme der Professoren wie bisher den Landesstellen inbelassen wird.

Aus Anlass einer vorgekommenen Anfrage, ob die Abnahme der Diensteseide der Professoren zu jenen Angelegenheiten in Studiensachen gehöre, welche den Lehrkörpern übertragen sind, wird erinnert, dass solche Diensteseide fernerhin wie bisher von den Landesstellen abzunehmen sind.

---

71. Ministerial-Erlass vom 28. October 1849, Z. 7657,

an den Landeschef von 1. Nieder-Oesterreich, 2. Steiermark, 3. Tirol, 4. Böhmen, 5. Mähren, Schlesien, 6. Galizien, 7. Krakau.

wodurch die mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. October 1849 genehmigte provisorische Vorschrift über die künftige Regulirung der Gehalte und des Vorrückungsrechtes der Facultäts-Professoren an den Universitäten zu Wien, Prag, Olmütz, Graz, Innsbruck, Lemberg und Krakau mitgetheilt wird.

R.-G.-Bl. Jahrgang 1849, Z. 438, S. 811.

Provisorische Vorschrift

über die künftige Regulirung der Gehalte und des Vorrückungsrechtes der Facultäts-Professoren an den Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck.

§. 1. Bei Bestimmung der Gehalte der an Universitäten anzustellenden Professoren gilt künftig keine allgemeine, insbesondere keine die Höhe derselben beschränkende Vorschrift, sondern in so ferne das Bedürfniss der Lehranstalten die Berufung ausgezeichneter Männer erfordert, ist das Unterrichtsministerium ermächtigt, die Bedingungen der Anstellung im Wege des Uebereinkommens mit ihnen festzustellen und zugleich mit dem Antrage auf ihre Ernennung zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

§. 2. Insofern es sich nicht um die Berufung von Männern, die sich bereits an anderen Universitäten des In- oder Auslandes ausgezeichnet haben, sondern nur um eine Auswahl aus mehreren tüchtigen, um ein erledigtes Lehramt im Allgemeinen sich bewerbenden Privat-Docenten oder Professoren, oder darum handelt, ausnahmsweise eine Bewerbung um eine specielle Lehrkanzel durch Ausschreibung eines Concurses hervorzurufen, werden vor der Hand bezüglich der Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck, in Berücksichtigung der durch die Localverhältnisse bedingten Verschiedenheit der Lebensbedürfnisse die geringsten Gehalte

der ordentlichen Professoren weltlichen Standes an der rechts- und staatswissenschaftlichen, medicinischen und philosophischen Facultät in Wien auf 1600 fl., in Prag auf 1300 fl., in Lemberg und Krakau auf 1200 fl. in Olmütz, Graz und Innsbruck auf 1000 fl.*) und die zwei Vorrückungsstufen in Wien und Prag zu je 300 fl., in den übrigen angeführten Universitätsstädten zu je 200 fl. bestimmt, für die Professoren der theologischen Facultät haben künftighin in Olmütz und Graz 800 fl. mit der Vorrückung auf 900 fl. und 1000 fl., für Lemberg 900 fl. mit der Vorrückung auf 1000 fl. und 1100 fl., in Prag 1000 fl. mit der Vorrückung auf 1100 fl. und 1200 fl., in Krakau und Wien die bisherigen Gehalte als Minimum zu gelten.

Die für die theologische Facultät geltenden Bestimmungen finden auch auf die Professoren geistlichen Standes an anderen Facultäten Anwendung.

§. 3. Die Vorrückung hat jedoch nicht wie bisher nach dem relativen Senium der an einer Universität bei derselben Facultät mit dem Vorrückungsrechte angestellten ordentlichen Professoren, sondern in der Weise stattzufinden, dass jeder nach gegenwärtiger Vorschrift überhaupt mit dem Vorrückungsrechte an einer der genannten Universitäten angestellte ordentliche Professor, nach einer zehnjährigen Dienstleistung in dieser Anstellung auf die zweite, nach einer zwanzigjährigen auf die dritte Gehaltsstufe Anspruch hat.

§. 4. Ausserordentliche Professoren und Lehrer haben kein Vorrückungsrecht, sondern werden mit fixen Gehalten angestellt.

§. 5. Da obige Bestimmungen auch auf jene ordentlichen Professoren keine Anwendung finden, die zufolge mit ihnen gepflogener Verhandlungen mit einem fixen Gehalte oder mit einem von dem gewöhnlichen abweichenden Vorrückungsrechte angestellt werden, so ist die ausdrückliche Bestimmung, ob einem neu angestellten oder an eine andere Universität übersetzten Professor ein Vorrückungsrecht, in welche Stufen und in welcher Zeit gebühre, in das Anstellungs-Decret so klar aufzunehmen, dass darüber kein Zweifel entstehen kann.

§. 6. Durch diese Bestimmungen werden die Rechte und Bezüge der bereits mit oder ohne Vorrückungsrecht angestellten Professoren nicht berührt und es soll hiedurch weder zu ihrem Nachtheile an ihrer gegenwärtigen Stellung etwas geändert, noch denselben ein neuer, bisher ihnen nicht zukommender Anspruch eingeräumt werden.

§. 7. Die nach dem älteren Vorrückungs-Systeme angestellten Professoren einer Facultät werden in ihren bisherigen Vorrückungs-

---

*) Vergl. die spätere Erhöhung im Ministerial-Erlass vom 19. März 1851, Z. 2600 und für die theolog. Facultät die M. E. vom 15. September 1851, Z. 9037, 16. Juni 1864, Z. 5509, 4. April 1865, Z. 2951 und 16. December 1865, Z. 12030; endlich die Gleichstellung der Professoren in Graz und Innsbruck mit jenen in Lemberg und Krakau mit M. E. vom 11. Juli 1866, Z. 5865.

und dem damit verbundenen Intercalar-Rechte erhalten und bilden an jeder Universität unter sich einen abgeschlossenen Theil des Lehrpersonales, in welchem sie in der bisherigen Weise nach ihrem relativen Senium vorrücken.

§. 8. Die Vorrückung derselben tritt mit dem Tage ein, an welchem eine erledigte, bisher den Anspruch auf Vorrückung gewährende Lehrkanzel mit einem Professor besetzt wird, welcher nach den bisherigen Directiven nicht auf die höhere Gehaltsstufe von einem oder mehreren an der Universität bereits befindlichen Professoren selbst Anspruch gehabt hätte.

§. 9. Ueberhaupt setzt die Geltendmachung des älteren Vorrückungs-Rechtes voraus, dass eine mit dem älteren Vorrückungsrechte versehene Lehrkanzel erlediget und für dieselbe ein jüngerer Professor ernannt werde.

Wird daher von einer solchen Lehrkanzel nur ein Lehrfach abgetrennt und dafür ein eigener, wenn auch jüngerer Professor ernannt, oder wird eine ganz neue Lehrkanzel errichtet, oder wird neben einem bereits für ein Lehrfach bestehenden ein zweiter oder dritter Professor ernannt, so gibt diess den nach dem älteren Systeme angestellten Professoren kein Recht, eine Vorrückung anzusprechen.

§. 10. Wird eine erledigte Lehrkanzel in zwei selbstständige und neu zu besetzende Lehrkanzeln getheilt, so tritt das Vorrückungsrecht der an dieser Universität bereits angestellten älteren Professoren nur dann in Wirksamkeit, wenn von den zwei neuernannten ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren keiner nach den bisherigen Directiven die höhere Gehaltsstufe vor jenen anzusprechen berechtigt gewesen wäre.

§. 11. Allfällige Zweifel und Streitigkeiten über das Vorrückungsrecht bleiben der Entscheidung des Unterrichts-Ministeriums vorbehalten. Dieses hat nicht nur darauf zu sehen, dass Niemand durch die Einführung und Handhabung des neuen Systemes in seinem Rechte verkürzt, sondern auch auf die Forderungen der Billigkeit überhaupt, insbesondere aber dann Rücksicht genommen werde, wenn ausgezeichnete literärische Leistungen sie unterstützen.

§. 12. Die diesen Grundsätzen entsprechende Regulirung der Besoldungs-Verhältnisse an den hier nicht erwähnten Universitäten bleibt nachträglichen Bestimmungen überlassen.

---

72. Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1850, Z. 739,

an das Universitäts-Consistorium in Wien,

womit in Erläuterung der Allerhöchsten Entschliessung vom 16. August 1817 bestimmt wird, dass das Recht als Examinator an den strengen Prüfungen zur Erlangung der Doctorswürde Theil zu nehmen, von dem Eintritte in die Facultät nicht bedingt wird.

Die Allerhöchste Entschliessung vom 16. August 1817 machte das Recht, als Examinator an den strengen Prüfungen Theil zu nehmen nirgends, insbesonders vor dem Eintritte in die Facultät als Bedingung abhängig, sondern verhielt die Professoren nur im Allgemeinen dazu. Das provisorische Gesetz über die akademische Organisation erklärt es ebenfalls nur als zulässig und wünschenswerth, aber nicht als nothwendig, dass die Facultäts-Professoren sich den betreffenden Doctoren-Collegien einverleiben lassen.

Das Abwechseln von zwei Examinatoren ist nicht nur nicht bedenklich, sondern geradezu vortheilhaft, da die Candidaten in der Ungewissheit, welchem Examinator sie zufallen werden, sich nur zu einer desto gründlicheren und vielseitigeren Vorbereitung veranlasst ehen werden. Wenn ein solcher Wechsel vor Einführung der Lehrfreiheit nicht vorkam, so hat es lediglich seinen Grund darin, dass früher überhaupt das Concurriren mehrerer Docenten oder Professoren — die Seele des Systems der Lehrfreiheit — unbekannt war.

73. Ministerial-Erlass vom 26. April 1850, Z. 2796,

an den Landeschef von Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Tirol, Kärnten, Krain, Küstenland, Galizien, Krakau, Dalmatien, der Bukowina und an den kaiserlichen Commissär für Civil-Angelegenheiten in Ungarn,

womit Anordnungen über die Ertheilung eines Urlaubes an Mitglieder des Lehrstandes getroffen werden. *)

R.-G.-Bl. Jahrgang 1850, Z. 189, S. 877.

Es steht den Mitgliedern des Lehrstandes der höheren Studien-Anstalten und der Mittelschulen, soweit sie nicht durch besondere Verpflichtungen gebunden sind, frei, die gesetzlichen Ferialzeiten am Schlusse eines jeden Semesters gegen blosse Meldung bei dem unmittelbaren Vorstande der Lehranstalt zur Entfernung von dem Orte ihrer Lehramtsthätigkeit beliebig zu benützen, ohne dass sie hierzu der besonderen Bewilligung einer vorgesetzten Behörde bedürften.

Nur diejenigen Mitglieder des Lehrstandes, welche Rectoren, Decane oder sonstige Leiter einer Lehrabtheilung sind, haben bei solchen Anlässen rechtzeitig die Genehmigung des Unterrichts-Mini-

*) Vergl. M.-E. vom 26. August 1857, Z. 13063. (S. 123 dieser Sammlung.)

steriums oder der vorgesetzten Schulbehörde einzuholen und darzulegen, dass für die Zeit ihrer Abwesenheit für die Erledigung dringender Angelegenheiten die entsprechende Fürsorge getroffen werden könne.

Während der Dauer eines Semesters aber bedürfen die Mitglieder des Lehrpersonales der höheren Studien-Anstalten und der Mittelschulen zu jeder Entfernung von dem Orte ihrer Lehramtsthätigkeit, durch welche irgend eine Unterbrechung der Vorlesungen oder sonst eine Störung in den geregelten Verhältnissen der Lehranstalt eintreten kann, des Urlaubes einer vorgesetzten Behörde, welchen diese nur aus sehr wichtigen und nachweislich dringenden Gründen ertheilen kann.*)

Bei Ertheilung dieses Urlaubes ist sich an folgende Bestimmungen zu halten:

1. Facultäts-Professoren kann das betreffende Professoren-Collegium einen Urlaub bis zur Dauer einer Woche, einen längeren Urlaub in der Regel nur das Unterrichts-Ministerium, ausnahmsweise aber auf die Dauer von vier Wochen gegen nachträgliche Anzeige an dieses der Statthalter (Landeschef) ertheilen, wenn Gefahr am Verzuge ist.

**) 5. Die Vorstände der Unterrichts-Anstalten haben genau darüber zu wachen, dass die zugestandene Urlaubszeit nicht überschritten werde.

6. Diese Vorschrift hat jedoch nur auf solche Unterrichts-Anstalten Anwendung, welche unter der directen Leitung der Regierungsbehörden stehen.

---

74. Ministerial-Verordnung vom 24. Mai 1850, Z. 786,

an die Statthalter von Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnthen, Krain, Mähren, Schlesien, Böhmen, Küstenland, an den Landespräsidiums-Verweser von Dalmatien, den Landeschef von Galizien, den Vorsteher der Gubernial-Commission in Krakau und den Kreishauptmann in der Bukowina,

wegen Einführung einer zeitgemässen Eidesformel für Professoren an höheren Lehranstalten, für Directoren und Lehrer an Gymnasien, Realschulen und andern Staatsschulen.

R.-G.-Bl. 1850, Nr. 219, S. 923.

Bei der Beeidigung von Professoren an Universitäten, technischen Instituten, Akademien, medicinisch-chirurgischen Studien, wissenschaftlichen Special-Instituten, von Directoren und Lehrern an Gymnasien,

---

*) Die in das Abgeordnetenhaus gewählten öffentl. Beamten und Functionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes. (§. 8 des Ges. vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. 141). Als Mitglieder der Landtage sind die Professoren an die Bestimmungen des M.-E. v. 26. April 1850 gebunden. (M.-E. vom 13. Mai 1861, Z. 3426, St.-M.).

**) Die §§. 2—4 des voranstehenden Gesetzes betreffen ausschliesslich die Lehrer der Mittelschulen und wurden desshalb hier weggelassen.

Realschulen und anderen Staatsschulen sind in Zukunft statt den bisher eingeführten, nicht mehr zeitgemässen Eidesformeln die beiliegenden in Anwendung zu bringen *).

---

75. Kaiserliche Verordnung vom 19. März 1851, Z. 2600,

womit nachträgliche Bestimmungen zu der provisorischen Vorschrift vom 26. October 1849 über die Gehaltsregulirung der Facultäts-Professoren zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck getroffen, und die Gehalte der Professoren der chirurgischen Lehranstalten zu Lemberg, Olmütz, Graz, Innsbruck und Salzburg regulirt werden **).

R.-G.-Bl. 1851, Z. 90, S. 339.

Im Nachhange zu Meiner Entschliessung vom 26. October 1849 verordne Ich über Antrag Meines Ministers des Cultus und öffentlichen Unterrichtes und auf Einrathen Meines Ministerrathes, wie folgt:

---

*) Die in der Ministerial-Verordnung vom 24. Mai 1850, Z. 786/31 festgesetzte Eidesformel ist seither durch neuere Bestimmungen, insbesonders Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1868, Z. 34, mit welchem die Bezugnahme auf die Staatsgrundgesetze angeordnet wurde, wieder verändert worden.

Die gegenwärtig geltende Eidesformel ist die folgende:

Eid.

Nachdem Sie laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom . . . . . von Seiner kais. und königl. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom . . . . . zum . . . . . Professor . . . . . ernannt worden sind, werden Sie einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz Josef dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischen König von Ungarn, und nach Allerhöchstdemselben den aus dessen Stamme und Geblüte nachfolgenden Erben, unverbrüchlich treu und gehorsam zu sein, und die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten, ferner werden Sie schwören, dass Sie diesem Ihnen anvertrauten Amte redlich und pflichtgemäss vorstehen, sich genau nach der erhaltenen Instruction benehmen, Ihre Arbeiten getreu, fleissig und emsig erfüllen, nichts Gesetzwidriges lehren, die von . . . . . erhaltenen Aufträge pünktlich und genau erfüllen und überhaupt alles dasjenige thun werden, was ein treuer und rechtschaffener Diener zu thun schuldig ist.

Auch werden Sie schwören, dass Sie einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft weder gegenwärtig angehören, noch einer solchen Gesellschaft in Zukunft angehören werden.

Was mir so eben vorgelesen worden, und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich getreu und fleissig nachkommen. So wahr mir Gott helfe!

**) Für die theologische Facultät wiederholt als geltend citirt, z. B. im M.-E. vom 12. April 1865, Z. 2639, C. U.

§. 1. Die ordentlichen Professoren der theologischen Facultäten in Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz und Graz, welche gegenwärtig nach dem älteren Systeme angestellt sind, und nicht schon gegenwärtig einen Gehalt haben, welcher der höchsten für die betreffende Facultät durch die Vorschrift vom 26. October 1849 bestimmten Gehaltsstufe wenigstens gleichkommt, erhalten den Anspruch:

a) vom 1. Mai 1851 an in diejenige Gehaltsstufe des neuen Gehaltssystemes zu treten, auf welche sie mit Rücksicht auf ihre Dienstzeit Anspruch haben würden, falls ihre Anstellung gleich ursprünglich auf Grundlage der Vorschrift vom 26. October 1849 erfolgt wäre, und

b) unbeschadet ihres bisherigen Vorrückungsrechtes in die älteren Gehaltsstufen nach dem relativen Senium, je nach Umständen unter Nachweisung der diesfalls im Gesetze vom 26 October 1849 gestellten Bedingungen, auch von dem neuen Vorrückungsrechte Gebrauch zu machen, wenn sich aus demselben eine günstigere Behandlung ergibt, als auf welche sie schon nach den früheren Normen Anspruch hatten.

Bei Berechnung der Dienstzeit dieser Professoren werden ihre an was immer für einer österreichischen Universität in der Eigenschaft als ordentliche Professoren zugebrachten Dienstjahre in Anrechnung gebracht.

§. 2. Die ordentlichen Professoren der philosophischen Facultät an den genannten Universitäten und an der Innsbrucker Universität, welche nach dem älteren Systeme an dieser Facultät mit dem Vorrückungsrechte angestellt, oder in Folge der neuen Facultäts-Eintheilung von der medicinischen zur philosophischen Facultät übersetzt worden sind, erhalten das Recht, wenn ihr gegenwärtiger Gehalt nicht einmal die niedrigste, für die philosophischen Facultäten durch die Vorschrift vom 26. October 1849, §. 2, festgesetzte Gehaltsstufe erreicht, vom 1. Mai 1851 an, in diese Gehaltsstufe einzutreten und es bleibt ihnen nicht nur

a) ihr weiteres allfälliges Vorrückungsrecht in die nach dem älteren Systeme festgesetzten höheren, von ihnen noch nicht erreichten Gehaltsstufen vorbehalten, sondern

b) sie können weiterhin auch auf das Vorrückungsrecht in die durch den §. 2 der Vorschrift vom 26. October 1849 bestimmten Gehaltsstufen Anspruch machen, wobei jedoch die dazu erforderliche Dienstzeit von zehn und zwanzig Jahren, erst vom 1. November 1849 an berechnet wird.

Sie können daher unter den, in den §§. 7 — 11 der Vorschrift vom 26. October 1849 enthaltenen Bedingungen, sowohl von dem Vorrückungsrechte in die älteren Gehaltsstufen nach dem relativen Senium als auch unter der hier sub b enthaltenen Beschränkung von dem Vorrückungsrechte in die neuen Gehaltsstufen, in jedem sich ergebenden Falle, Gebrauch machen.

§. 3. Dieses doppelte Vorrückungsrecht haben von nun an, unter den in dem vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Bedingungen auch diejenigen, nach dem älteren Systeme angestellten ordentlichen Professoren der philosophischen Facultät, welche gegenwärtig schon einen höheren Gehalt beziehen, als die niedrigste Gehaltsstufe nach dem neuen Systeme beträgt.

§. 4. Die Gehalte der Professoren der chirurgischen Lehranstalten in Lemberg, Olmütz, Graz, Innsbruck und Salzburg, mit Ausnahme des Professors der Veterinärkunde, werden mit dem fixen Betrag von 900 fl. — der Gehalt des Professors der Veterinärkunde mit 600 fl. systemisirt, und es wird dieser erhöhte Gehalt vom 1. Mai 1851 an auch den bereits an diesen Lehranstalten angestellten Professoren angewiesen, insoweit der Eine oder Andere derselben nicht schon gegenwärtig eine Personal-Zulage geniesst, welche den Betrag dieser Gehaltserhöhung erreicht oder übersteigt.

§. 5. In allen Fällen, in welchen ein Professor, welcher eine Personalzulage bezieht, in einem höheren Gehalt, sei es im Wege der graduellen Vorrückung oder einer ausserordentlichen Gehaltserhöhung eintritt, wird derselbe nach den noch in Kraft bestehenden Verordnungen*) ganz eingezogen, wenn der neue Gehalt dem bisherigen sammt der Personal-Zulage gleichkommt oder ihn übersteigt. Sonst aber wird die Personal-Zulage in dem Verhältnisse vermindert, in welchem der neue oder späterhin durch Vorrückung erlangte Gehalt gegen die vorigen Bezüge erhöht ist.

Remunerationen, welche Professoren für besondere die Pflichten ihres Ordinariums übersteigende Leistungen bezogen haben, werden bei ausserordentlichen Gehaltserhöhungen oder Vorrückungen nicht eingerechnet. — Die Entscheidung zweifelhafter Fälle steht dem Unterrichts-Ministerium zu.

§. 6. Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 dieser Vorschrift haben keine Anwendung:

1. auf diejenigen ordentlichen Professoren der philosophischen Facultät, deren Gehaltsbemessung sich auf besondere, bei ihrer Berufung oder Anstellung mit ihnen gepflogenen Verhandlungen gründet, oder welche an denselben nach dem älteren Systeme schon ohne Vorrückungsrecht aufgestellt worden sind;
2. auf Lehrer im engeren Sinne;
3. auf Docenten, welche nur Remunerationen beziehen, und
4. auf Professoren, welche entweder schon bei ihrer Ernennung als ausserordentliche bezeichnet worden sind, oder welche nach dem früheren Systeme bei ihrer Anstellung zwar ordentliche genannt wurden, welche aber nach dem §. 3 des provisorischen Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörden mit Rücksicht auf ihr Lehrfach und die bisherige Stellung ihrer Lehrkanzel eigentlich in die Kategorie der ausserordentlichen Professoren oder Lehrer im engeren Sinne fallen.

---

*) S. Die Hofkanzlei-Decrete vom 28. Jänner 1806 und 6. December 1824.

§. 7. Es liegt in der Natur der Sache, dass, wenn einer oder mehrere der bisher an einer Facultät nach dem älteren Systeme angestellten ordentlichen Professoren in Folge der Anwendung dieser Vorschrift eine Erhöhung ihres bisherigen Gehaltes unter was immer für einem Titel erlangen, dadurch den übrigen jüngeren kein Recht erwächst, die von jenen bisher innegehabten Gehaltstufen als erledigt anzusehen und die Vorrückung in dieselben zu verlangen; sondern es werden in dieser Beziehung die ersteren zur Beurtheilung des Vorrückungsanspruches der zuletzt erwähnten fortwährend als in den Status desjenigen Theiles des Lehrpersonals befindlich angesehen werden müssen, von welchem der §. 7 der Vorschrift vom 26. October 1849 spricht.

---

76. Ministerial-Erlass vom 26. August 1851, Z. 8358,

an das medicinische Professoren-Collegium in Prag,

die Einreihung der ausserordentlichen Professoren betreffend.

Die Einreihung der ausserordentlichen Professoren mit Inbegriff jener, welchen früher der Titel eines ausserordentlichen Professors Allerhöchsten Orts verliehen wurde, hat nach dem Zeitpunkte der geschehenen Allerhöchsten Verleihung des betreffenden Characters oder Titels in der Art zu geschehen, dass für den Fall, als diese Verleihung gleichzeitig an mehrere erfolgte, das Senium im Lehramte den Vorrang gewähre.

---

77. Ministerial-Erlass vom 3. September 1851, Z. 1107,

an den akademischen Senat der Grazer Universität,

womit im Sinne der geltenden Vorschriften bestimmt wird, ob eine Staats-Uniform, und welcher Diätenclasse den Rectoren und Prorectoren, Decanen und Prodecanen, den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, den Privat-Docenten und Lehrern an Universitäten gebühre.

Ueber die Anfrage, welche Diätenclasse und sohin, welche Staats-Uniform den ausserordentlichen Professoren, den Privat-Docenten, den Lehrern, dann den Decanen und Prodecanen, den Rectoren und Prorectoren gebühre, findet das Unterrichts-Ministerium derzeit in eine neue Regulirung der diesfälligen Verhältnisse nicht einzugehen. — Es sind daher die bisher hierüber geltenden Vorschriften als massgebend anzusehen, und man bemerkt in Beziehung auf einige der gestellten Anfragen Folgendes:

1. Schon die Allerhöchste Entschliessung vom 14. December 1814*) sagt ausdrücklich, dass die Rectoren der Universitäten und die Decane der Facultäten als solche, da ihre Aemter wandelbar sind, auf Uniformen keinen Anspruch haben. In dieser Eigenschaft der Wandelbarkeit der Functionen ist auch durch die neue Organisation, vermöge welcher die Decane an die Stelle der aufgehobenen Directoren zu treten haben, nichts geändert. Es ist daher — auch abgesehen von der Unzukömmlichkeit eines daraus folgenden steten Wechsels in den Rangabzeichen — kein gesetzlicher Anhaltspunkt und auch sonst kein Grund vorhanden, den Rectoren und Decanen eine höhere Diätenclasse und eine andere Uniform zuzugestehen, als welche ihnen vermöge ihrer sonstigen Eigenschaft als Professoren oder Staatsdienern zukömmt. Uebrigens dürfen sie sich bei Feierlichkeiten der üblichen akademischen Decorationen und Abzeichen bedienen.

2. Das gleiche gilt auch für die Prorectoren und Prodecane.

3. Den ausserordentlichen Professoren gebührt nach den derzeit noch bestehenden Anordnungen gleich den ordentlichen Professoren die siebente Diätenclasse und die entsprechende Uniform.

4. Privat-Docenten sind nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes vom 30. September 1849, §. 3, nicht vom Staate bestellte, sondern nur vom Staate zugelassene Lehrer, sie sind keine Staatsbeamte. Es kann daher von einem Anspruche derselben auf eine Diätenclasse oder auf eine Uniform keine Rede sein. Dasselbe gilt von denjenigen Lehrern, welche nicht förmlich auf systemisirten Lehrstellen angestellt, sondern analog den Privat-Docenten nur vom Staate zugelassen, und daher keine Staatsbeamte sind.

---

*) **Auszug aus der Allerhöchsten Entschliessung vom 14. December 1814,**

die Uniformirung der Professoren betreffend.

Da das öffentliche Lehrpersonale durchaus den Staatsbeamten gleich zu halten ist: so kann selbes auch von der Gnade, Uniformen tragen zu dürfen, nicht ausgeschlossen werden. Uebrigens ist sich hiebei im Allgemeinen ebenfalls nach dem Diäten-Normale zu benehmen.

Die Rectoren der Universität und Decane der Facultäten haben als solche, da ihre Aemter wandelbar sind, auf Uniformen keinen Anspruch, mögen bei Feierlichkeiten beliebige Staatskleider tragen, und sind übrigens durch ihre Decorationen ausgezeichnet.

Auf Grundlage der voranstehenden A. h. Entschliessung v. 14. December 1814 wurde ein neuerlicher a. u. Vortrag erstattet, welcher unterm 17. März 1815 a. h. Orts resolvirt wurde. Das St.-H.-C.-Decret vom 24. März 1815, mit welchem der Inhalt beider höchster Entschliessungen den Länderstellen bekannt gegeben wurde, ist auf Seite 102 dieser Sammlung abgedruckt.

---

78. Ministerial-Circulandum vom 7. Mai 1852, Z. 4387,

wornach öffentliche Lehrer, welchen ein Urlaub zu einer wissenschaftlichen Reise in das Ausland bewilligt wird, von der Gehaltscarenz losgezählt werden können.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Mai l. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, dass öffentliche Lehrer, welchen ein Urlaub bloss zu einer wissenschaftlichen Reise in das Ausland bewilliget wird, von der Gehaltscarenz losgezählt werden können.

Diese Allerhöchste Erläuterung des §. 3, i, des Allerhöchst sanctionirten „allgemeinen Wirkungskreises der k. k. Ministerien“ wird mit dem Bedeuten zur Kenntnissnahme und Nachachtung bekannt gegeben, dass die erwähnte Gehaltscarenz mit dem Hofkammer-Erlasse vom 29. November 1822 (Politische Gesetz-Sammlung I. Band, S. 673) kundgemacht wurde, „wornach dem zu einer Reise in das Ausland Beurlaubten für die ganze Zeit der Abwesenheit der Gehalt nur in solchem Betrage erfolgt werden darf, als wenn er normalmässig jubilirt wäre, wogegen der Ueberrest für das Aerar als Taxe zu verrechnen ist.“ *)

---

79. Ministerial-Erlass vom 11. März 1854, Z. 2673,

an den akademischen Senat in Prag,

womit aus Anlass eines vorgekommenen Falles die Rangstellung der einzelnen Mitglieder des Lehrkörpers an Universitäten ausgesprochen wird.

Von einer relativen Rangstellung der einzelnen Mitglieder eines Lehrkörpers kann eigentlich und im strengeren Sinne des Wortes nur in Beziehung auf die Kategorien der von ihnen eingenommenen Stellung die Rede sein, und zeigt sich insoferne, als der fungirende Decan vor dem Prodecan, dieser vor den ordentlichen, die ordentlichen vor den ausserordentlichen Professoren, diese endlich vor den Privat-Docenten und Lehrern eine höhere akademische Stellung inne haben.

Die ordentlichen, ebenso wie die ausserordentlichen Professoren unter sich sind einander an Rang in ihrer akademischen Eigenschaft gleich.

---

*) **Verordnung vom 24. Juni 1852, Z. 5080.**

Zufolge einer Erklärung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 13. Mai l. J., Z. 16849/1143 hat die im allgemeinen Wirkungskreise der k. k. Ministerien §. 3, i, erwähnte Gehaltscarenz bei der Bewilligung von Urlauben an Beamte und Diener zu Reisen in das Ausland, nur mehr auf die dem Militärstande angehörigen Personen Anwendung zu finden.

Insofern es aber bei akademischen Functionen auch unter ihnen eine Ordnung des Sitzes, des Votums, des Vortrittes u. s. w. geben muss, richtet sich diese Ordnung laut den bestehenden älteren und neueren Vorschriften, welche selbst in dem provisorischen Gesetze über die Organisirung der akademischen Behörden in den §§. 4 und 14 ihre Bestätigung finden, lediglich nach der Dienstzeit, welche die betreffenden Glieder des Lehrkörpers in ihrer Eigenschaft als ordentliche oder beziehungsweise ausserordentliche Professoren zurückgelegt haben, und es können andere Momente der äusseren Rangstellung, Ehrenauszeichnungen u. s. w., welche sich nicht auf das akademische Verhältniss des betreffenden Professors zu dem Lehrkörper als solchen beziehen, hierbei nicht in Anschlag gebracht werden.

---

80. Ministerial-Erlass vom 27. März 1854, Z. 3885,

an das Universitäts-Consistorium in Wien, die akademischen Senate zu Prag, Olmütz, Krakau, Lemberg, Innsbruck, Graz, Pest,

wegen Besteuerung des, den Universitäts-Mitgliedern aus den Taxen und Collegiengeldern zufliessenden Einkommens.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit Erlass vom 7. März d. J. Z. 47351 in Betreff der Steuerpflichtigkeit des Einkommens der Universitäts-Mitglieder aus den ihnen zufliessenden Collegiengeldern und Taxen erklärt, dass dieses Einkommen allerdings unter den — gemäss §. 4, II. a, steuerbaren Arten des Einkommens begriffen ist, und als solches in der II. Classe mit weiterer Beachtung der Anordnungen der §§. 12 und 19 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 29. October 1849 zu besteuern kömmt.

Diesen Erlass hat das k. k. Finanz-Ministerium anher mit dem gleichzeitigen Ersuchen mitgetheilt, dass vom Unterrichts-Ministerium die erforderlichen Verfügungen getroffen werden, damit von Seite der, mit der Einhebung und Verrechnung dieser Gelder an den Universitäten beauftragten Organe, den Steuerbehörden die zu ihrem Zwecke nöthigen Daten über ihr Verlangen an die Hand gegeben werden.

Es ergeht demnach der Auftrag, nicht nur die Universitäts-Kanzlei und die Quästur anzuweisen, dass sie den Steuerbehörden auf ihr Verlangen die zu ihrem Zwecke nöthigen Daten allenfalls durch Mittheilung von Personalstands-Tabellen, Auszügen aus den Rigorosen-Protocollen, Quästurs-Ausweisen u. dgl. an die Hand gehe und dieselben in ihrem diesfälligen Wirken auf das willfährigste und pünktlichste unterstütze, sondern auch seinerseits dafür zu sorgen, dass die verlangten Auskünfte richtig und vollständig und mit möglichster Beschleunigung ertheilt werden.

---

81. Ministerial-Erlass vom 18. August 1854, Z. 1279,

giltig für den ganzen Umfang des Reiches,

betreffend die Unzulässigkeit der Kumulirung einer Professur mit anderen Anstellungen im Staatsdienste.

R.-G.-Bl- Nr. 211, S. 914.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchsten Entschliessungen vom 6. und 16. August l. J. anzuordnen geruht, dass die Kumulirung einer Professur mit einem nicht systemmässig damit verbundenen systemisirten Posten in einem andern Zweige des Staatsdienstes unzulässig sei.*)

---

82. Auszug aus dem Allerhöchsten Handschreiben an den Minister des Aeussern Grafen Buol-Schauenstein v. 24. Februar 1855,

das dreijährige Provisorium der Professoren betreffend.

In Beziehung auf die Anstellung der Professoren und die Zulassung von Privat-Docenten haben die bestehenden Vorschriften in Geltung zu verbleiben, insbesondere auch diejenigen, denen zu Folge die erste Anstellung von Professoren bis zu der, auf Grundlage einer dreijährigen, entsprechenden Dienstleistung erfolgenden definitiven Bestätigung, in der Regel als provisorisch zu betrachten ist. Jedoch hat diese Bestimmung auf Männer keine Anwendung, welche aus einer anderen festen Stellung an eine Universität berufen werden, oder bereits berufen worden sind, oder hinsichtlich welcher andere Umstände eine Ausnahme begründen, in welcher Beziehung jederzeit bei Erstattung des Vorschlages der Ernennung der bestimmte Antrag zu erstatten und ebenso in dem Anstellungs-Decrete sich mit Bestimmtheit auszusprechen sein wird.

---

83. Ministerial-Erlass vom 26. August 1857, Z. 13063,

an den Landespräsidenten von Krakau,

betreffend die Frage der Urlaubsertheilung an Universitäts-Professoren und akademische Würdenträger.

Bezüglich der angeregten prinzipiellen Frage über das Verhältniss des Erlasses vom 26. April 1850, R.-G.-B., Z. 189 zu dem §. 20

---

*) Die Vorschrift des St.-H.-C.-D. vom 5. April 1828 (A. h. E. vom 26. März 1828) „dass die Professoren keine Privat- oder ständischen Bedienstungen und keine Advocatie bekleiden sollen", ist in erster Beziehung bereits durch die A. h. Entschliessung vom 16. Juli 1835 und in letzterer durch die neue Advocaten-Ordnung (Ges. vom 6. Juli 1868 R.-G.-Bl. 96, S. 274) aufgehoben worden.

des Ministerial-Erlasses vom 19. Jänner 1853 *) entscheidet der Erlass vom 24. November 1849, R.-G.-Bl. Z. 38, S. 66, mit welchem das Verhältniss der Universität zu dem Unterrichts - Ministerium und zu der obersten politischen Landesbehörde normirt wurde.

Da in demselben ausgesprochen ist, dass in Studiensachen die Universität und mit ihr die akademischen Behörden und ihre Professoren unmittelbar dem Unterrichts-Ministerium untergeordnet sind, und da dieses Verhältniss auch seither Allerhöchsten Ortes ausdrücklich genehmigt worden ist, so können die Universitäts - Professoren und akademischen Würdenträger nicht unter jene Beamte gezählt werden, von denen der §. 20 des Erlasses vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Z. 10, S. 94 spricht, sondern bezüglich ihrer hat der hierortige Erlass vom 26. April 1850 nach wie vor in Anwendung zu kommen.

---

84. Ministerial-Erlass vom 19. December 1857, Z. 21091,

(an den akademischen Senat der Universität zu Pest),

betreffend die Festsetzung des Ranges der Facultäts-Professoren.

Nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 22. Februar (Studien-Hofcommissions - Decret vom 29. März 1833) ist der Rang der wirklichen Facultäts-Professoren in jedem Falle nach den Dienstjahren zu bestimmen, welche sie als wirkliche ordentliche Facultäts-Professoren zählen.

In Ermanglung den gegenwärtigen Universitäts - Verhältnissen vollkommen angepasster neuerer Bestimmungen ist auf diese Allerhöchste Entschliessung in allen Fällen zurückzugehen, in welchen nicht Professoren anderer Lehranstalten in Folge specieller Allerhöchst sanctionirter Bestimmungen rücksichtlich ihres Dienstranges den Universitäts-Professoren ausdrücklich gleichgestellt worden sind, wie dies bei den ehemaligen rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren der Theresianischen Ritter-Akademie und den Professoren der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten der Fall ist.

Die an den ehemaligen ungarischen Rechtsakademien zurückgelegten Dienstjahre können der an einer k k. Universität zurückgelegten Dienstzeit behufs der Rangbestimmung nicht gleichgeachtet werden.

---

*) Der §. 20 des Ministerial-Erlasses vom 19. Jänner 1853 lautet: „Der Statthalter bewilliget Urlaube für die Räthe der Statthalterei und Kreisvorsteher auf längstens drei Monate, und für alle übrigen Beamten sowie die Diener auf längstens sechs Monate.

---

85. Ministerial-Erlass vom 24. März 1859, Z. 4430,

an das Decanat des Professoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in Graz,

womit demselben bedeutet wird, dass die Professoren nur mit ihren eigenen Zuhörern, und zwar nur über Materien jener Vorlesungen, für welche diese bei ihnen inscribirt sind, Kolloquien abhalten dürfen.

Es liegt im Sinne der bestehenden Normen, dass die Professoren nur mit ihren eigenen Zuhörern, und zwar nur über Materien jener Vorlesungen, für welche diese bei ihnen inscribirt sind, Kolloquien abhalten dürfen.

---

86. Ministerial-Erlass vom 20. Mai 1860, Z. 7039,

(an den Vicepräsidenten der Statthalterei-Abtheilung Ofen),

womit erklärt wird, unter welchen Verhältnissen eine Verlängerung des Probetrienniums eines Lehrers stattfinden kann.

Nach den bestehenden Vorschriften ist das Probetriennium bestimmt, darüber Gewissheit herzustellen, ob der bezügliche Lehrer auf definitive Anstellung Anspruch habe. Stellt sich während dieser Zeit heraus, dass er kein Vertrauen verdiene, so soll er entlassen werden. Eine Verlängerung des Provisoriums erscheint nur angezeigt, wo Umstände vorliegen, die zu der Erwartung berechtigen, dass sich nach einer neuerlichen Probezeit ein verlässlicheres Urtheil werde fällen lassen, und dem Betreffenden Thatsachen, welche diese dilatorische Massregel rechtfertigen, mitgetheilt werden können. Schlechte Gesinnung kann die Entlassung, nicht aber die Belassung im Lehramte unter Verweigerung der materiellen Vortheile, welche aus der anrechnungsfähigen Dienstzeit erwachsen, begründen.

---

87. Ministerial-Erlass vom 22. Juni 1860, Z. 1146/C. U. M.,

an die Statthaltereien und Landesregierungs-Präsidien von Böhmen, Mähren, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Kärnten, Krain, Küstenland, (lombardisch-venetianisches Königreich), Dalmatien, (Kroatien, Wojwodschaft Serbien, Siebenbürgen), Galizien und Krakau, (ferner an den Leiter der politischen Verwaltung in Ungarn),

womit eröffnet wird, dass das Verbot der Annahme von Verwaltungsraths-Stellen bei Erwerbsgesellschaften von Seite activer Staatsbeamten auf Mitglieder des Lehrstandes im Allgemeinen keine Anwendung zu finden hat.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juni 1860 Allergnädigst zu genehmigen geruht,

dass das Verbot der Annahme von Verwaltungsraths-Stellen bei Erwerbsgesellschaften von Seite activer Staatsbeamten auf Mitglieder des Lehrstandes im Allgemeinen keine Anwendung zu finden habe, und dass daher denselben die Annahme von solchen Stellen insoferne zu gestatten sei, als in den betreffenden Fällen durch die Ausübung der damit verbundenen Functionen die Erfüllung ihrer eigentlichen Berufspflichten nicht gehindert wird.

---

88. Ministerial-Erlass v. 5. September 1862, Z. 9001 C. U.,

an die Statthaltereien zu Prag, Lemberg, Innsbruck, Graz und Wien; dann an die Direction der Kunst-Akademie und das Universitäts-Consistorium in Wien,

womit die volle Pensionsfähigkeit der Univers.-Professoren nach 30 Dienstjahren ausgesprochen wird.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. August l. J. geruht, die Allerhöchste Entschliessung vom 10. Juli 1819, der zu Folge die Individuen des aus öffentlichen Fonden besoldeten Gymnasial-Lehrerpersonales nach einer durch 30 Jahre und darüber ununterbrochen im Lehramte zugebrachten lobenswürdigen Dienstzeit, bei ihrer Deficienz mit ihrem vollen Gehalte in die verdiente Ruhe entlassen werden können, auch auf die Universitäts-Professoren, dann auf die Directoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste zu Wien auszudehnen, und daher das Staatsministerium zu ermächtigen, unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch ohne vorliegende Allerhöchste Signatur ihrer Gesuche, ihre Pensionirung mit dem vollen Betrage ihres letzten Activitätsgehaltes allerunterthänigst zu beantragen, oder in jenen Fällen, in welchen, wie bei den Professoren der akademischen Vorbereitungsschule in Wien, die Ernennung derselben nicht der Allerhöchsten Entschliessung vorbehalten ist, sondern unmittelbar vom Staatsministerium erfolgt, im eigenen Wirkungskreise zu verfügen.

---

89. Circulandum vom 24. April 1868, Z. 3030,

betreffend den Wirkungskreis des Unterrichts-Ministeriums hinsichtlich der Uebertragung eines zweiten Nominalfaches an einen Universitäts-Professor nebst seinem bisherigen Nominalfache.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der A. h. Entschliessung vom 11. April 1868 das Ministerium für Cultus und Unterricht zu ermächtigen geruht, in Fällen, in welchen ein Universitäts-Professor die Uebertragung eines zweiten Pflichtfaches zu seinem bisherigen Nominalfache wünscht, diese Uebertragung im eigenen Wirkungskreise auszusprechen, wenn das betreffende Professoren-Collegium dieselbe unterstützt, wenn mit derselben keinerlei Aenderung in Bezug

auf das bisherige Nominalfach des Professors verbunden ist, und wenn hiedurch nicht eine Mehrbelastung des Studienfondes herbeigeführt werden soll.

Selbstverständlich erwächst hieraus dem betreffenden Professor die Verpflichtung, auch über das zweite Nominalfach, den gesetzlichen Anordnungen gemäss, regelmässig Vorlesungen anzukündigen und abzuhalten.

---

90. Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1868, Z. 4108,

an das Decanat des philosophischen Professoren-Collegiums in Wien,

betreffend die Frage der Zulässigkeit von Vorträgen an einer Facultät durch Docenten und Professoren einer andern.

Der h. o. Erlass vom 1. April 1849 (R.-G.-Bl. 1849 *), Z. 203) geht lediglich von der Voraussetzung aus, dass ein Docent oder ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor an derselben Facultät,

---

*) Der Ministerial-Erlass vom 1. März 1849, Z. 1395 hatte bemerkt, dass die Auffassung des Wiener philosophischen Professoren-Collegiums, dass jeder Universitäts-Professor berechtiget sei, über ein beliebiges Fach seiner Studienabtheilung (nebst demjenigen, wozu er vermöge seines Lehramtes verpflichtet ist) Vorlesungen zu halten und es darüber lediglich einer Anzeige an sein Professoren-Gremium bedürfe, und ein förmliches Gesuch an die betreffende Facultät nur dann gefordert werde, wenn er in einer andern Facultätsstudien-Abtheilung vorzutragen wünscht — ganz im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 19. December 1848, Z. 8175 (Haupt-Norm) über die Habilitirung der Privat-Dozenten und demselben vollkommen entsprechend wäre.

Der Erlass des provisorischen Ministeriums des Unterrichts vom 1. April 1849, an den Lehrkörper der medicinisch-chirurgischen Studien in Prag, (R.-G.-B. 1849, Nr. 203), bemerkt übereinstimmend, dass bei den wirklich angestellten Professoren, wenn sie über ein verwandtes Fach lesen wollen, die ordnungsmässige Anzeige bei dem Lehrkörper genügt.

Der Ministerial-Erlass vom 18. Jänner 1851, Z. 341, an das Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in Innsbruck erklärt „die Anfrage, ob ordentliche Professoren berechtigt seien, über andere Fächer, als für welche sie angestellt sind, auch dann zu lesen, wenn sie dafür ein Collegiengeld in Anspruch nehmen, finde schon im §. 7 der Verordnung vom 12. Juli 1850, R.-G.-Bl., Z. 310 ihre vollständige Beantwortung. Um über verwandte Fächer zu lesen, bedarf es nur der Anzeige an das Professoren-Collegium; um auch über andere Fächer derselben oder einer andern Facultät zu lesen, ist aber die Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums einzuholen. — Welches Collegiengeld sie hiefür zu fordern berechtiget sind, ist mit Rücksicht auf ihre lehrämtlichen Verpflichtungen und auf die Bestimmungen obigen Gesetzes zu entscheiden.

Welche Fächer als verwandte anzusehen seien, hat zunächst das Professoren-Collegium zu beurtheilen und bei dieser Beurtheilung der Lehrfreiheit keine zu engen Schranken zu ziehen; in zweifelhaften Fällen ist an das Unterrichts-Ministerium von Fall zu Fall Bericht zu erstatten.“

an welcher zu lesen er berufen ist, auch über analoge und homogene Gegenstände Vorträge zu halten beabsichtige, findet auf den Fall keine Anwendung, wenn die letzteren Vorträge an einer anderen Facultät, als für welche der betreffende Docent bestellt ist, abgehalten werden sollen.

In diesem Falle ist es Sache des Professoren-Collegiums dieser Facultät, über die im Allgemeinen vollkommen zulässige Aufnahme der beabsichtigten Vorträge in den Lections-Catalog, in Berüchsichtigung ihrer Zweckmässigkeit und in Würdigung ihres gegenständlichen Zusammenhanges mit den speciellen Aufgaben der Facultät in erster Instanz selbständig zu entscheiden, worauf sich sodann bei Vorlage des Lections-Cataloges an das Ministerium zu beziehen ist.

In dem Ministerial-Erlass vom 16. April 1858, Z. 5164, an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium in Graz, betreffend die Frage, unter welchen Bedingungen die Ausdehnung der Lehrbefugnisse der angestellten Professoren auf Lehrfächer, welche ihrem Nominalfache nicht homogen sind, ausgesprochen werden kann, wird bemerkt: „Ein angestellter Professor kann nicht zugleich Privat-Docent sein, und wenn er über ein seinem Normalfache ferner stehendes wissenschaftliches Gebiet zu lesen, die Bewilligung erhält, so liest er sohin über dasselbe in seiner Eigenschaft als Professor. Er kann auch nicht einem Habilitationsacte vor seinen Collegen unterzogen werden. Anderseits kann aber allerdings die Ansdehnung der Lehrbefugnisse der angestellten Professoren auf Lehrfächer, welche ihrem Nominalfache nicht analog und homogen sind, doch nicht ausgesprochen werden, ehe nicht Beweise von einer tieferen, wissenschaftlichen Thätigkeit auf dem Gebiete, welchem jene Lehrfächer angehören, vorliegen. Wenn die unabweisbare Nothwendigkeit eintritt, ein Lehrfach für eine kurze Teit suppliren zu lassen, so können an denjenigen, welcher damit betraut wird, solche Anforderungen nicht unbedingt gestellt werden. Eben desshalb ist aber auch die blosse Thatsache der Supplirung noch nicht hinreichend, jene Beweise einer wissenschaftlichen Beherrschung des Faches zu ersetzen, und können solche nur in Leistungen gefunden werden, welche der Beurtheilung nicht bloss der Studirenden, sondern auch des gelehrten Publicums vorliegen.“

---

c) Rechte und Verpflichtungen der Privat-Docenten, Assistenten, Adjuncten und Supplenten.

Privat - Docenten.

91. Ministerial-Erlass vom 19. December 1848, Z. 8175,

an die Länderchefs von Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Illyrien, Küstenland, Tirol und Dalmatien,

womit eine provisorische Anordnung bezüglich der Habilitirung der Privat-Docenten kundgemacht wird.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1849, Nr. 37, S. 40.

Da es wünschenswerth und auch zu erwarten ist, dass in Folge der den Facultätsstudien zugestandenen Lehr- und Lernfreiheit eine grössere Zahl Männer sich als Privat-Docenten zu habilitiren wünschen, so wird in dieser Beziehung Folgendes provisorisch angeordnet:

1. Wer in einem Facultätsstudium als Privat-Docent aufzutreten wünscht, hat sich desshalb an den Lehrkörper dieser Facultät zu wenden und

a) sein Doctors-Diplom;

b) eine biographische Skizze seines Lebens (curriculum vitae);

c) ein Programm seiner Vorlesungen, woraus Gegenstand und Behandlungsart derselben ersichtlich sind;

d) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung oder ein grösseres Werk aus dem Gebiete der Wissenschaft, über welche er lehren will, vorzulegen.

2. Der Lehrkörper untersucht nach dem vorgelegten Programme, ob die beabsichtigten Vorlesungen in Rücksicht ihrer Wissenschaftlichkeit der Universität, als einer für Pflege der Wissenschaften bestimmten Lehranstalt und nach ihrem Gegenstande der Facultät, bei

welcher der Bewerber sich gemeldet hat, angehören. Ebenso untersucht er den wissenschaftlichen Werth der vorgelegten Abhandlung oder des grösseren Werkes.

3. Ergibt sich aus diesen Untersuchungen kein Grund, der zur Abweisung des Bewerbers nöthigt, so veranstaltet der Lehrkörper eine wissenschaftliche Besprechung (sogenanntes Colloquium) mit dem Bewerber, welche in Gegenwart des Lehrkörpers durch von diesem bestimmte Fachmänner vorgenommen wird, und den Inhalt der überreichten Abhandlung, welcher zugleich ganz oder zum Theile der Inhalt der beabsichtigten Vorlesungen ist, zum Gegenstande hat.

4. Fällt das Colloquium zur Befriedigung des Lehrkörpers aus, so hat der Bewerber eine öffentliche Probevorlesung über einen in das betreffende Fach einschlagenden Gegenstand zu halten. Der Gegenstand ist dem Bewerber von dem Lehrkörper zu bestimmen und in einer zur gründlichen Vorbereitung ausreichenden Frist vorher bekannt zu geben.

5. Auf Grundlage der Probevorlesung, des Colloquiums, der vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit und seiner sonstigen Kenntniss von der Sittlichkeit und Ehrenhaftigkeit des Charakters des Bewerbers gibt der Lehrkörper seine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit desselben zum Privat-Dociren; jene legt er dem Ministerium zur Bestätigung vor, diese theilt er dem Bewerber mit, welchem der Recurs dagegen an das Ministerium offen steht.

6. Von der Vorlegung des Doctordiplomes kann der Lehrkörper Umgang nehmen bei Männern, die in Folge wissenschaftlicher Leistungen einen ausgezeichneten öffentlichen Ruf geniessen, oder bei denen ein besonderes auf andere Weise nicht leicht zu befriedigendes Bedürfniss der Lehranstalt dafür spricht.

7. Bei wissenschaftlichen Celebritäten kann der Lehrkörper mit der Vorlegung wissenschaftlicher Werke sich begnügen, ohne das Colloquium und die Probevorlesung zu fordern*). Die Probevorlesung kann überdies überall nachgesehen werden, wo die Befähigung zum mündlichen Vortrage dem Lehrkörper schon genügend bekannt ist.

8. Jeder Privat-Docent ist nur berechtigt über dasjenige Fach Vorlesungen zu halten, für welches, und nur an derjenigen Lehranstalt und Facultät, an welcher er seine Lehrfähigkeit nachgewiesen, d. i. sich habilitirt hat. Uebrigens ist es Sache des Lehrkörpers, ob er einen Privat-Docenten, der sich an einer anderen Lehranstalt schon habilitirt hat, ohne neue Habilitirung zum Dociren glaubt zulassen zu können oder nicht.

9. Die Privat-Docenten sind berechtigt, von ihren Zuhörern Honorare zu fordern.

10. Die hier gegebenen Vorschriften gelten auch für diejenigen höheren Lehranstalten, welche, obgleich über die Gegenstände ihres

---

*) Vergl. hiezu M.-E. vom 18. Jänner 1869, Z. 10.462 ex 1868.

Lehrcurses in Oesterreich keine Doctorsdiplome ertheilt werden, doch Lehr- und Lernfreiheit geniessen und daher des Institutes der Privat-Docenten bedürfen; bei ihnen fällt jedoch, wie sich von selbst versteht, die Vorlage eines Doctordiplomes von Seite der Bewerber hinweg.

11. Die hier gegebenen Vorschriften haben einstweilen keine Anwendung auf die Universität und das ständisch-technische Institut zu Prag, für welche die im März l. J. Allerhöchst genehmigten Anordnungen bis zur definitiven Organisirung der Universitäten in Wirksamkeit bleiben *).

12. Die wirklichen Mitglieder der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien, und die ordentlichen Mitglieder der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag sind als solche berechtiget, an jeder österreichischen Universität öffentliche Vorträge zu halten **).

---

*) Vergl. hiezu den Ministerial-Erlass vom 18. October 1849, an den Landeschef in Böhmen, womit die für die übrigen österreichischen Universitäten festgesetzten Bestimmungen über die Habilitation der Privat-Docenten nunmehr auch auf die Universität und das ständisch-technische Institut in Prag vom Jahre 1850 an ausgedehnt wurden. R.-G.-B. Jahrg. 1849, Z. 421, S. 768.

„Vom Studienjahre 1850 an, als für welches die Allerhöchst sanctionirte Vorschrift über die neue Organisirung der akademischen Behörden ins Leben getreten ist, haben sowohl für die Universität als für das ständisch-technische Institut zu Prag über die Habilitation der Privat-Docenten jene Bestimmungen zu gelten, welche in dem citirten Ministerial-Erlasse vom 19. December 1848, dessen 11. Absatz hiemit aufgehoben wird, enthalten sind."

**) Erlass des provisorischen Ministers des Unterrichts vom 24. Jänner 1849, Z. 100, 1. an die k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien; 2. an die k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag, womit den wirklichen Mitgliedern der k. k. Akademie der Wissenschaften und den ordentlichen Mitgliedern der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften die Ermächtigung ertheilt wird, an jeder österreichischen Universität öffentliche Vorlesungen zu halten. „Um der k. k. Akademie der Wissenschaften (k. k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften) einen Beweis meiner Achtung zu geben, habe ich die Anordnung getroffen, und an sämmtliche betreffende Lehrkörper mitgetheilt, kraft welcher die wirklichen (ordentlichen) Mitglieder der k. k. Akademie der Wissenschaften (k k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften) ermächtigt sind, an jeder österreichischen Universität öffentliche Vorträge zu halten.

Indem ich die k. k. Akademie der Wissenschaften (k. k. böhmische Gesellschaft der Wissenschaften) hievon in Kenntniss zu setzen mich freue, kann ich nicht umhin, meine Ueberzeugung auszusprechen, dass, gleichwie die Stelle eines Lehrers der Wissenschaft für Jeden eine Ehrenstelle ist, der sie würdig auszufüllen vermag, so auch die hohen Schulen es sich zum besonderen Glücke rechnen können, wenn die Männer, welche schöpferisch die Wissenschaften erweitern und fördern, auch an der Verbreituug derselben durch Lehre und Wort sich betheiligen mögen."

92. Auszug aus dem Ministerial-Erlasse vom 5. Jänner 1849, Z. 108,

an die Landes-Präsidien von Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Illyrien, Tirol, Küstenland, Dalmatien und an die Gubernial-Commission in Krakau,

über die Stellung*), Pflichten und Rechte der Privat-Docenten an Lehranstalten, welche Lehr- und Lernfreiheit geniessen.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1849, Nr. 71, S. 78.

Nachdem durch den hierortigen Erlass vom 19. December 1848, Z. 8175, die nöthigen provisorischen Anordnungen über Habilitirung von Privat-Docenten für diejenigen Lehranstalten, welche Lehr- und Lernfreiheit geniessen, gegeben sind, wollen E . . . . den betreffenden Lehrkörpern Folgendes mittheilen.

1. Die Privat-Docenten, welche der obigen Vorschrift gemäss sich habilitirt und Vorlesungen gehalten haben, sind berechtigt, sowohl Frequentations- als Fortgangszeugnisse, wo letztere verlangt werden, auszustellen. Diese Zeugnisse haben dieselbe gesetzliche Wirksamkeit wie die der wirklichen Professoren, vorausgesetzt, dass, wo es sich um die bisher sogenannten Obligat-Lehrfächer handelt, die Vorlesungen der Privat-Docenten nach Zweck und Umfang denen der wirklichen Professoren gleich sind. Ob und dass dies der Fall sei, darüber hat der Lehrkörper zu entscheiden und zu wachen**).

2. Die Lehrkörper, welchen die unmittelbare Leitung der Lehranstalten anvertraut ist, sind dafür verantwortlich, dass, gleichwie jeder wirkliche Professor, so auch jeder Privat-Docent dem Zwecke der höheren Unterrichtsanstalten entsprechend lehre, und in seinen Verhältnissen zu den Studirenden sich benehme. Der Inhalt der Vorlesungen kann also nicht etwa auf geistreiche Unterhaltung oder rednerische Erregungen abzwecken, sondern er hat Wissenschaft zu sein, um wissenschaftliche Einsicht hervorzubringen. Er hat ferner den Geist echter Freisinnigkeit und darum zugleich den Geist strengster Gesetzlichkeit, soweit es in seinem Gegenstande liegt, zu nähren, und darf diesem nie und nirgends feindlich entgegentreten.

---

*) In Beziehung auf die Stellung der Privat-Docenten vergl. auch §. 3 und ff. des Gesetzes über die akademischen Behörden vom 27. September 1849.

Von Privat-Docenten ist nach dem St.-H.-C.-D. vom 23. Februar 1844 (welches allerdings unmittelbar nur von den juridisch-politischen Lehrfächern spricht) eine Angelobung nicht zu fordern.

**) Vergl. hiezu M.-E. vom 27. April 1850, Z. 2971.

Die Lehrkörper sind berechtigt und verpflichtet, hierauf mit Ernst zu sehen und nöthigenfalls im disciplinarischen Wege mit Verwarnung, Rüge und selbst mit allsogleicher Suspension des Rechtes zu lehren, Letzteres jedoch unter gleichzeitiger Anzeige an das Ministerium vorzugehen*).

---

93. Auszug des Ministerial-Erlasses v. 1. März 1849, Z. 1395,

an den Lehrkörper der philosophischen Studien in Wien,

womit in Hinblick auf den Erlass vom 19. December 1848, Z. 8175, eine Vorschrift in Betreff der Habilitirung der Privat-Docenten und der Berechtigung der Universitäts-Professoren zur Abhaltung von Vorlesungen über ein beliebiges Fach ihrer Studienabtheilung ertheilt wird.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1849, Nr. 146, S. 146.

Der im Erlasse vom 19. December v. J., Z. 8175 von den angehenden akademischen Docenten geforderte Doctorsgrad bezieht sich nur auf das Doctorat derjenigen Facultäts-Studienabtheilung, in welcher der Bewerber zu lehren gedenkt**).

---

94. Ministerial-Erlass vom 15. December 1849, Z. 8892,

an das Universitäts-Consistorium in Wien, an den akademischen Senat der Universität zu Prag, Olmütz, Lemberg, Krakau, Graz und Innsbruck,

wodurch die Erlöschung der Berechtigung zur Privat-Docentur wegen Nichtausübung durch vier auf einander folgende Semester festgesetzt wird.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1850, Z. 14, S. 179.

Jeder Privat-Docent, welcher von der ihm ertheilten Berechtigung Vorlesungen zu halten, an der Lehranstalt und in der Studienabtheilung, für welche er habilitirt ist, durch vier auf einander folgende Semester keinen Gebrauch macht, wird seines Privat-Docentenbefugnisses verlustig und muss sich, wenn er neuerdings wünscht, als Privat-Docent aufzutreten, einem neuen Habilitationsacte unterziehen, von welchem zu dispensiren nur dem Unterrichts-Ministerium zusteht†).

---

*) Die Verantwortlichkeit der Lehrkörper in Betreff des Verhaltens der Privat-Docenten wurde neuerlich hervorgehoben mit M.-E. vom 7. Juni 1849 R.-G.-Bl. Jahrg. 1849, Nr. 270, S. 296, wo bemerkt ist, dass jene Verantwortlichkeit wesentlich mit der Leitung der Studienabtheilung verbunden ist und factisch an allen Universitäten besteht, wo es Privat-Docenten und eine Lehrfreiheit gibt, und wo zugleich die unmittelbare Leitung bei dem Lehrkörper steht.

**) Der zweite Theil des M.-E. vom 1. März 1849 ist unter die Anmerkungen zum M.-E. vom 26. Mai 1868, Z. 4108 (sub 12 b) aufgenommen worden.

†) Vergl. M.-E. vom 25. December 1866, Z. 410 C. U.

95. Ministerial-Erlass vom 27. April 1850, Z. 2971,

an das Professoren-Collegium der philosophischen Facultät in Wien,

betreffend eine Erläuterung der Vorschriften über Habilitirung der Privat-Docenten und der Giltigkeit ihrer Zeugnisse.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1850, Nr. 208, S. 895.

Ein Bewerber um eine Privat-Docentur kann, wenn auch seine Befähigung dazu von einem Professoren-Collegium, bei welchem er sich dem diesfälligen Habilitirungsacte unterzogen hat, anerkannt wurde, doch dem anderen Professoren-Collegium nicht als Privat-Docent aufgedrungen werden, da jedes Professoren-Collegium nach dem provisorischen Gesetze über Privat-Docenten*) einen gewissen Grad von Verantwortlichkeit für seine Privat-Docenten trägt, wesshalb es auch nicht verpflichtet ist, einen an einer anderen Universität habilitirten ohne Weiteres zuzulassen, sondern es muss diesem letzteren Professoren-Collegium freigestellt werden, ob es den von dem ersteren vorgenommenen Act wolle gelten lassen oder nicht.

Jeder Privat-Docent hat zwar das Recht, gleich den ordentlichen Professoren, Frequentations-Zeugnisse auszustellen**), wenn aber ein Lehrfach besondere Lehrmittel voraussetzt, so können die Zeugnisse des Privat-Docenten nur dann jenen des ordentlichen Professors gleichgestellt werden, wenn er den Besitz dieser Lehrmittel nachweiset.

---

96. Ministerial-Erlass vom 4. October 1850, Z. 7483,

an das Wiener Universitäts-Consistorium, an den akademischen Senat der Universität zu Prag, Graz, Innsbruck, Lemberg, Krakau,

wodurch bestimmt wird, unter welchen Bedingungen Privat-Docenten für demonstrative Fächer zulässig sind.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1850, Z. 425, S. 1833.

In Folge der bei einem speciellen Falle erhobenen Frage, unter welchen Bedingungen Privat-Docenten für demonstrative Fächer zulässig seien, finde ich Folgendes zu bestimmen:

1. Der Nachweis von Lehrmitteln für die Vorträge der Privat-Docenten ist als Bedingung ihrer Zulässigkeit nicht zu fordern.

2. In den Prälections-Katalogen und in den Meldungsbüchern der Studirenden sind ihre Vorträge sowohl in Beziehung auf den Inhalt als auch den Umfang genau anzugeben.

---

*) Vergl. auch M.-E. v. 5. Jänner 1849, Z. 108 und 7. Juni 1849, R.-G.-B. 270.

**) Siehe M.-E. v. 5. Jänner 1849 und §§. 56—61 des Gesetzes v. 1. October 1850, endlich das Gesetz v. 4. October 1850, Z. 7483 (Nr. 96 der Sammlung.)

3. Sie sind zur Ausstellung von öffentlich beglaubigten Zeugnissen über ihre nach Nr. 2 genau bestimmten Vorträge berechtigt.

4. Die Privat-Docenten haben bei ihren Vorträgen keinen wie immer gearteten Anspruch auf Benützung der vom Staate herbeigeschafften und den ordentlichen Professoren zugewiesenen Sammlungen und Lehrmittel.

---

97. Ministerial-Erlass vom 19. Februar 1861, Z. 1112,

an das Decanat des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums in Prag,

womit die Dispens von der Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung auch bei Bewerbung um Zulassung zur Privat-Docentur über Practica als unzulässig erklärt wird.

Das Ministerium kann die Ansicht über die untergeordnete Bedeutung der collegia practica, welche das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium zu hegen scheint, nicht als die seinige erkennen.

Soll durch derlei Collegien eben nichts Mehreres bezweckt werden, als Candidaten des Justizdienstes einige Kenntniss der äusseren Formen des gerichtlichen Verfahrens, eine Art Routine in der Manipulation beizubringen oder Gelegenheit zur Einübung in schneller Auffassung und gewandter Entscheidung strafrechtlicher Fälle zu eröffnen, so kann man derlei Unterweisungen immerhin einigen und nach einer Richtung hin vielleicht sogar recht erheblichen Nutzen beilegen. — Allein sie gehören dann nicht auf die Universität, nicht unter die Vorlesungen, die als wissenschaftliche bezeichnet und angekündigt werden wollen. Sie können auf diesen Platz nur dann Anspruch machen, wenn sie auf wissenschaftlicher Grundlage und im wissenschaftlichen Geiste gehalten werden.

Der Docent eines solchen Collegiums muss daher in der Theorie des Faches, worüber er ein Practicum ankündigen will, tief bewandert sein und sie um so sicherer beherrschen, je mehr er bereit sein muss, auf sich ergebende Zwischenfragen in jedem Augenblicke wissenschaftlichen Bescheid zu geben, und Abschweifungen der Discussion, irrigen Auffassungen u. s. w. entgegenzutreten.

Aus diesen Gründen und bei dem allgemeinen Wortlaute und der diessfälligen Tendenz der Verordnung vom 19. December 1848 kann dem Ansuchen des Dr. . . . um Dispens von Vorlegung einer wissenschaftlichen Abhandlung um so weniger Folge gegeben werden, als er die venia legendi nicht bloss über Strafprocess, sondern auch über ein Practicum über Strafrecht zu erhalten wünscht.

Sein Gesuch wird vielmehr gerade so zu behandeln sein, als ob er sich als Privat-Docent für Strafrecht und Strafprocess im All-

gemeinen zu habilitiren beabsichtigte, und es wird zu dem allgemeinen diessfälligen Erforderniss nur noch die Forderung hinzutreten, dass ausserdem auch auf die Erforschung seiner praktischen Gewandtheit Bedacht genommen werden muss.

---

98. Ministerial-Erlass vom 25. December 1866, Z. 2410,

an das Universitäts-Consistorium in Wien und die akademischen Senate der Universitäten Prag, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck,

betreffend die Frage des Erlöschens der venia legendi der Privat-Docenten als Folge der Nichtabhaltung ihrer Vorlesungen*).

Wenn ein Privat-Docent eine Vorlesung angekündigt hat, und sie abzuhalten bereit war, dieselbe aber nur darum nicht abgehalten wurde, weil sich keine Zuhörer für dieselbe inscribiren liessen, so hat er das Seinige gethan, um von der ihm ertheilten Berechtigung, Vorlesungen zu halten für das betreffende Semester Gebrauch zu machen, und es kann ein ausser seinem Verschulden gelegener Nichterfolg seiner Vorlesungs-Ankündigung ihm nicht zum Nachtheile gereichen

Indem das Staats-Ministerium übrigens bezüglich des Vorganges und der Competenz zu der Erklärung, dass eine venia legendi durch Nichtgebrauch erloschen, und ein Privat-Docent aus dem Personalstande des Universitäts-Lehrpersonales zu löschen sei, auf die §§. 19 und 20 des provisorischen Gesetzes vom 27./30. September 1849, R.-G.-Bl. Z. 401 verweist, findet es nur anzuordnen, dass in Zukunft jeder Decan, welcher wahrnimmt, ein Privat-Docent habe schon durch drei Semester keine Vorlesung angekündigt, ihm in geeigneter Weise die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 15. December 1849, R.-G.-Bl. Z. 14, vom Jahre 1850 in Erinnerung zu bringen haben wird.

---

99. Ministerial-Entscheidung vom 18. Jänner 1869, Z. 10.462 ex 1868,

(aus Anlass eines speciellen Falles),

über die Bedeutung des gegen eine verweigerte Habilitirung als Privat-Docent eingeräumten Recursrechtes).**

Ich kann dem gegen die Verweigerung der Habilitation eingeräumten Recurse nur die Bedeutung beilegen, dass durch denselben das Unterrichts-Ministerium in die Lage gebracht wird, solchen Beschwerden abzuhelfen, welche es als begründet zu erkennen vermag,

---

*) Vergl. M.-E. vom 15. December 1849, Z. 8892. (Nr. 94 d. Sammlung).

**) Erläuterung zu §. 7 des Gesetzes vom 19. December 1848, Z. 8175.

ohne das fachmännische Urtheil des Professoren-Collegiums einer Ueberprüfung zu unterziehen. In keinem Falle aber würde ich das im Punkt 7 der Habilitirungs-Vorschrift vom 19. December 1848, R.-G.-Bl. Erg.-Bd. Nr. 37, ausdrücklich dem Lehrkörper vorbehaltene Recht, sich mit der Vorlegung wissenschaftlicher Werke zu begnügen, ohne das Colloquium zu fordern, für mich in Anspruch nehmen und von dieser Vorbedingung dispensiren können, ohne dass ein Antrag des Lehrkörpers vorliegt.

Assistenten und Adjuncten *).

100. Studien-Hofcommissions-Decret v. 20. September 1811, Z. 1641,

an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Galizien,

betreffend die Errichtung einer Pflanzschule der Lehrer aus der Arzneikunde **)

Um den an den Universitäten zu Wien und Prag gemäss Allerhöchsten Entschliessungen bereits organisirten Pflanzschulen zur Bildung künftiger Professoren für die verschiedenen Zweige der Heil-

*) Die Bestellung von Adjuncten beruht auf dem St.-H.-C.-D. vom 27. September 1811, Z. 1654, womit, „um den Mangel an den zu Lehrämtern hinlänglich gebildeten Individuen zu mindern," die von Sr. Majestät beschlossene Errichtung einiger Pflanzschulen künftiger Lehrer für die Gymnasial- und höheren Lehranstalten zur Ausführung gelangte.

Es bestehen gegenwärtig folgende Assistenten an den Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: In Wien 18 an der medizinischen Facultät, 2 an der philosophischen Facultät, 2 bei der Sternwarte, 1 bei der Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus und 1 beim physikalischen Institut;

in Prag	12	bei	der	med.-chir.	Facultät;	5	an	der	philos. Facultät;
„ Krakau	6	„	„	„	„	4	„	„	„ „
„ Graz	7	„	„	„	„	1	„	„	„ „
„ Innsbruck	3	„	„	„	„				
„ Lemberg	1	„	„	„	„				

Adjuncten bestehen derzeit nur mehr für die praktisch-demonstrativen Fächer in Wien, u. z.: 1 an der phil. Facultät, 1 an der Sternwarte, 2 an der Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus). Ausserdem bestehen noch je 2 Adjuncten an der theologischen Facultät in Prag. (Voranschlag für 1869.)

**) Wiewohl das St.-H.-C.-D. vom 20. September 1811 seiner Stylisirung nach nur auf die medicinische Facultät Bezug zu nehmen scheint, so sind die darin gegebenen Anordnungen, Punkt 3—9, doch stets als die Hauptnorm für die (auch in anderen Facultäten bestellten) Assistenten betrachtet worden, und mussten sohin im allgemeinen Theile dieser Sammlung angeführt werden. Die Geltung dieses Decretes ist durch zahlreiche neuere Hinweisungen auf dasselbe (z. B. M.-E. vom 11. April 1849, R.-G.-B. 212, 13. Febr. 1869, Z. 1630) ausser Zweifel gestellt.

kunde, ihrer Hilfswissenschaften, der Wundarzneikunst und der Entbindungskunst, jene Vervollkommnung und Erweiterung zu geben, deren sie empfänglich sind, um willkürlichen Deutungen vorzubeugen, und um diese nützliche Einrichtung auch auf die Lycäen zu übertragen, erhält die Landesstelle die beifolgende Anordnung, über deren genaue Beobachtung zu wachen ist.

Anordnung

zur Organisirung der Pflanzschulen künftiger Professoren für die verschiedenen Zweige der Arzeneikunst und ihrer Hilfswissenschaften, der Chirurgie und Entbindungskunst an Universitäten und Lycäen.

1. Die Adjuncten, Assistenten, Prosectoren und Praktikanten, welche Professoren zugetheilt und untergeordnet sind, die Secundar-Aerzte, Secundar-Wundärzte, Assistenten und Praktikanten, welche in einem Krankenhause oder in einem Gebärhause angestellt sind, über das ein Professor die Oberleitung führt, oder als Primar-Arzt und Primar-Wundarzt dasselbe besorgt, bilden die Individuen der Pflanzschule künftiger Professoren.

2. Zu Adjuncten, Assistenten und Prosectoren können nach der Erforderniss der Stelle nur promovirte Aerzte und Wundärzte, oder in deren Abgange solche Individuen gewählt werden, welche wenigstens Eine strenge Prüfung mit Beifall gemacht haben *). Die Praktikanten mögen aus den Schülern auserlesen werden.

3. Bei der Auswahl der Individuen, welche zur Pflanzschule (1.) gehören, müssen jene den Vorzug erhalten, an denen während ihrer Studienzeit die Anlagen und Eigenschaften zum künftigen Professor am deutlichsten sich aussprechen.

4. Bei der Besetzung der Stellen von Adjuncten, Assistenten, Prosectoren und Praktikanten, welche den Professoren an den Lehrämtern zugetheilt und untergeordnet sind, schlägt der betreffende Professor mehrere der vorzüglichsten Individuen dem Studien-Director vor, dieser (in Wien der Vice-Studien-Director im Einverständnisse mit dem Director) bestimmt aus den Vorgeschlagenen den geeignetesten; oder (wenn etwa der Vorschlag des Professors mit den Studien-Katalogen im Widerspruche stünde) wählt auch einen Anderen, und zeigt ihn im letzten Falle mit Beifügung der Gründe, um welcher Willen er von dem Vorschlage des Professors abging, der Landesstelle zur Anweisung des Gehaltes an; die Stellen der Secundarärzte und Wundärzte oder Praktikanten in den Spitälern, welche von den Professoren besorgt werden, werden nach der bisher üblichen Art, jedoch mit Beobachtung der Vorschrift von Nr. 3 besetzt.

---

*) Mit der Ah. Entschliesung v. 14. Juli 1824 (St.-H.-C.-D. v. 20. Juli 1824, Z. 4779) wurde angeordnet, dass zu Assistenten an den Kliniken nicht Individuen, welche bereits mehrere Jahre von den Studien entfernt waren, sondern nach Thunlichkeit solche zu wählen seien, welche die Studien eben oder vor Kurzem vollendeten.

5. Die Dauer aller Nr. 1 genannten Anstellungen ist für zwei Jahre. Hat ein Individuum während dieser zwei Jahre durch vorzügliche Verwendung sich ausgezeichnet, wünscht dieses eine Verlängerung der Anstellung, und findet man sie für den beabsichtigten Zweck vortheilhaft, so kann die Landesstelle nach dem Einrathen des Studien-Directors (in Wien des Vice-Studien-Directors im Einverständnisse mit dem Director) dieselbe auf zwei Jahre verlängern, nach deren Verlaufe aber unabänderlich ein neues Individuum für die Stelle ernannt werden muss. *)

Sind unter den Adjuncten, Assistenten oder Spitalsärzten (1.) einige, welche bei ihrer Anstellung Decrete auf mehrere Jahre, als hier bestimmt werden, oder auf ihre Lebenszeit erhielten; so sind sie in dem ungestörten Genusse ihrer Anstellung zu lassen, und findet die neue Ordnung bei den von ihnen bekleideten Stellen erst nach ihrem Abgange Statt.

6. Die Directoren und Professoren müssen Sorge tragen und darüber wachen, dass die Nr. 1 bezeichneten Individuen in dem für sie bestimmten wissenschaftlichen Zweige den möglichsten Grad von Ausbildung sich eigen machen.

7. Daher ihnen keine Beschäftigungen aufgetragen werden dürfen, welche der Erreichung des Hauptzweckes hinderlich und unter ihren Dienstverrichtungen nicht begriffen sind.

8. Zu Supplirungen der etwa erkrankten oder abgängigen Professoren können sie nur dann verwendet werden, wenn sie die hiezu erforderliche Bildung bereits erlangt haben **).

9. Zur Erlangung einer Lehrkanzel haben sie sich den Concursen nach der betreffenden Ordnung zu unterziehen ***).

---

*) Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Assistenten am physik. Cabinete der Sternwarte und meteorologischen Anstalt. (Vergl. Abschnitt VII).

Zur Dienstesverlängerung eines Adjuncten bedarf es der ministeriellen Genehmigung. M.-E. v. 30. August 1850, Z. 7123.

**) Vergl. M.-E. v. 7. Nov. 1852, Z. 11123 und M-E. v. 8. Aug. 1853, Z. 7432 (sub VI).

***) Vergl. M.-E. v. 11. Dec. 1848, Z. 8309. Mit dem St.-H.-C.-D. vom 27. Sept. 1811, Z. 1654 wurden die organisatorischen Bestimmungen über die Errichtung von Adjunctenstellen bekannt gegeben. Die §§. 4—8 dieses Decretes lauten ähnlich, wie die bezüglichen Anordnungen des St.-H.-C.-D. vom 20. Sept. 1811 über die Assistentenstellen.

Mit St.-H.-C.-D. v. 31. März 1815 wurden eigene Instructionen für die Assistenten hinausgegeben (P.-G.-S. Bd. 43, S. 139).

Im St.-H.-C.-D. v. 6. Jänner 1821, Z. 9140 wurde bemerkt: dass den Adjuncten, da sie keine Beamten, sondern Präparanden für Lehrämter sind, denen der Staat auf 2—4 Jahre zu diesem Ende eine Unterstützung gibt, kein Diensteid abzunehmen ist.

Die Verwendung von Studirenden als Assistenten ist zufolge des St.-M.-E. v. 3. Sept. 1862, Z. 9125, an das medicinische Professoren-Collegium in Krakau nicht gestattet.

101. Studien-Hofcommissions-Decret vom 17. März 1827,

an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Böhmen,

womit die Verwendung der bei einem Lehrfache bestellt gewesenen Assistenten bei einem anderen Lehrfache untersagt wird.

Mit höchster Entschliessung vom 5. August 1823 ist aus Veranlassung eines Falles befohlen worden, dass einem Individuum, welches als Assistent bei einem Lehramte austrat, nicht abermals eine zweite Assistentenstelle bei einem anderen Lehramte verliehen werden könne.

Diese höchste Weisung liegt zwar schon klar in der schon früher bestandenen höchsten Vorschrift, dass die Assistenten oder Adjuncten der Lehrämter nur auf zwei Jahre ernannt, und in gewissen Fällen höchstens nur noch auf weitere zwei Jahre belassen werden dürfen. Da jedoch hervorkommt, dass man diese Vorschrift nicht auf den Fall anwenden zu müssen glaubt, wo ein Assistent oder Adjunct bei einem anderen Lehrfache als solcher bestellt wird; so wird die erwähnte höchste Entschliessung vom 5. August 1823 der Landesstelle zur genauesten Richtschnur für alle Lehranstalten, an welchen Assistenten oder Adjuncten bestehen, eröffnet.

---

102. Studien-Hofcommissions-Decret vom 19. December 1836,

an sämmtliche Länderstellen,

womit die Verwendung der Lehramts-Assistenten zu längeren Supplirungen von Lehrämtern untersagt wird.

Es ist schon mehrmal die Wahrnehmung gemacht worden, dass die an mehreren Universitäten für einzelne Lehrfächer angestellten Assistenten während der Dauer ihrer zeitlichen Anstellung zur längeren Supplirung von Lehrfächern verwendet, und zu diesem Ende sogar in andere Provinzen berufen oder versendet worden sind.

Dieses Verfahren ist den mit höchster Entschliessung vom 14. September 1811 erflossenen und mit dem hierortigen Decrete vom 27. September 1811 bekannt gemachten Bestimmungen entgegen, mit welchen im Absatze 7 verordnet wird, dass die Supplirung eines Lehramtes keine allgemeine Beschäftigung der Assistenten zu bilden habe, und sie nur in einzelnen Fällen von kurzer Verhinderung der Professoren hiezu verwendet werden können.

Um so weniger ist nach dieser höchsten Bestimmung die Versendung oder Berufung eines Assistenten oder Adjuncten zur Supplirung einer Lehrkanzel einer auswärtigen Lehranstalt während der Dauer der Assistentenzeit zulässig.

---

103. Ministerial-Erlass v. 29. August 1854, Z. 13058,

an die Statthalterei von Böhmen,

womit ausgesprochen wird, dass bei Ertheilung eines Urlaubs an Lehramts-Assistenten nach der mit dem Ministerial-Erlasse vom 26. April 1850, Z. 2796 (R.-G.-Bl. Nr. 189) über Ertheilung eines Urlaubs an Mitglieder des Lehrstandes vorgezeichneten Norm vorzugehen sei.

Ungeachtet die Assistenten strenge genommen nicht zum Lehrstande gehören und keine Beamte sind, so werden sie doch dem Lehrpersonale insoferne mit Recht beigezählt, als sie nebst der Verpflichtung ihrer Ausbildung für den Lehrstand auch noch die haben, nach Massgabe ihrer Befähigung, dem Professor bei Ertheilung des Unterrichtes behilflich zu sein, und was insbesondere die klinischen Assistenten betrifft, ihn, bei kürzeren Verhinderungsfällen, im Amte zum Theile zu ersetzen. Sie werden daher auch im Personalstande der Universität sub lit. B unter dem Titel: „der übrige Lehrkörper" angeführt. Mit Hinblick auf diese Verhältnisse ist bei Ertheilung eines Urlaubes an Assistenten nach der mit dem Ministerial-Erlasse vom 26. April 1850, Z. 2796 (R.-G.-B. Nr. 189) über Ertheilung eines Urlaubes an Mitglieder des Lehrstandes eröffneten Norm vorzugehen *).

---

104. Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1856, Z. 8934,

an die Statthalterei von Niederösterreich,

rücksichtlich der Flüssigmachung der Bezüge der Assistenten.

Die Assistenten gehören in der Regel in die Reihe der Stipendisten **), die mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Juni 1853 †) erflossene Norm findet daher bei der Flüssigmachung ihrer Bezüge keine Anwendung.

Hiervon wird die k. k. Statthalterei zur weitern Veranlassung in Kenntniss gesetzt.

---

*) Nach dem St.-H.-C.-D. vom 11. Juni 1829, Z. 2892, sollte Assistenten überhaupt kein Urlaub ertheilt werden; und noch mit M.-E. vom 1. Dec. 1852, Z. 12395 wurde einem chirurg.-klinisch. Assistenten der erbetene Urlaub behufs wissenschaftlicher Ausbildung in Paris verweigert, „da Assistenten Stipendisten sind, welche sich in dem Fache, für welches sie bestimmt sind, an der Lehranstalt, bei welcher sie angestellt sind, auszubilden haben".

**) M.-E. v. 11. Juli 1851, Z. 6357 an das medic. Professoren-Collegium in Krakau. „Die Assistenten der med.-chir. Lehranstalten sind als Stipendisten und die von ihnen bezogenen Adjuta sind als Stipendien, welche sie zum Behufe ihrer wissenschaftlichen Ausbildung geniessen, zu betrachten."

†) Der auf die Ah. Entschliessung v. 26. Juni 1853 fussende Ministerial-Erlass v. 20. Juli 1853 enthält die allgemeinen Normen über die Anweisung und Einstellung der Bezüge der Staatsdiener („Gehalte, Adjuten, Zulagen und überhaupt alle diejenigen stehenden Bezüge, welche in den für die Gehalte festgesetzten Zeitabschnitten erfolgt werden").

105. Ministerial-Erlass vom 3. Jänner 1859, Z. 22573 ex 1858,

an das medicinische Professoren-Collegium in Prag,

betreffend den bei der Wahl der Assistenten zu beobachtenden Vorgang.

Es ist nicht genug, dass bei der Wahl der Assistenten besondere Rücksicht auf jene Individuen genommen werde, welche während der Studienzeit eine besondere Vorliebe für jenes Fach, bei welchem dieselben als Assistenten angestellt werden wollen, an den Tag legten, sondern es haben nach Massgabe des §. 3 und 4 des Studien-Hofcommissions-Decretes vom 20. September 1811, Z. 1641 von den gemeldeten Bewerbern jene den Vorzug zu erhalten, an denen im Laufe der Studien die Anlagen und Eigenschaften zum künftigen Professor am deutlichsten sich aussprachen.

Dass die Anträge der Fachprofessoren nicht ohne weiters, so wie einzig und allein als massgebend anzusehen sind, geht aus den Bestimmungen des oberwähnten §. 4 hervor; nicht minder ist aus denselben zu entnehmen, dass, wenn ihnen Genüge geleistet werden soll, eine Concurrenz eröffnet werden müsse.

---

106. Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1860, Z. 1630,

an das Universitäts-Consistorium zu Wien, an die akademischen Senate zu Krakau, Prag, die Statthalterei von Mähren und Landesregierung von Salzburg,

betreffend die Ernennung von Assistenten an Universitäten und chirurgischen Lehranstalten und die Bewilligung der Dienstverlängerung für dieselben.

Nach den bestehenden Vorschriften liegt die Ernennung der Assistenten auf die Dauer von zwei Jahren und die Bewilligung der Dienstverlängerung derselben für fernere zwei Jahre unter genauer Beobachtung der diesfalls vorgezeichneten Bestimmungen im Wirkungskreise der akademischen Behörden erster Instanz*). Die Erstattung besonderer Anzeigen über diese Amtshandlungen und deren Erfolg, sowie die Einholung der hierortigen Genehmigung der ersteren erscheint nur dann nothwendig, wenn die genannten Bestimmungen hierbei nicht genau eingehalten, sondern ein hiervon abweichender Vorgang eingeschlagen werden sollte.

Ausserdem genügt es vollkommen, wenn jene Amtshandlungen bloss mittelst der vorgeschriebenen Berathungs-Protokolle zur hierortigen Kenntniss gebracht, in diesen Protokollen aber jedenfalls alle jene Daten gehörig ersichtlich gemacht werden, aus denen der bei der Berathung und Schlussfassung beobachtete Vorgang verlässlich entnommen werden kann **).

---

*) Zufolge M.-E. vom 25. October 1854, Z. 15623 kann die Verlängerung der Anstellung der Assistenten (der gerichtlichen Arzneikunde) nur ausnahmsweise geschehen und ist der Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums zu unterziehen.

**) Hinsichtlich der chirurgischen Lehranstalten in Brünn und Salzburg liegt die Ernennung der Assistenten auf 2 Jahre und der Antrag auf Diensteslverlängerung für fernere 2 Jahre, nach gepflogenem Einvernehmen des betreffenden Professors, im Wirkungskreise des medic.-chirurgischen Studien-Directorates.

---

107. Allerhöchste Entschliessung v. 6. October 1861, Z. 9832,

mit welcher das Staatsministerium ermächtigt wird, in besonders rücksichtswürdigen Fällen behufs der Belassung von Assistenten an Lehranstalten die Nachsicht des Verwandtschafts - Verhältnisses oder der Verehelichung zu ertheilen *).

Diese über den allerunterthänigsten Vortrag vom 9. September 1861, Z. 8311, erflossene Allerhöchste Entschliessung lautet:

Ich genehmige die gestellten Anträge.

Laxenburg, am 6. October 1861.

Franz Joseph m. p.

Supplenten**).

108. Ministerial-Erlass vom 30. Jänner 1860, Z. 1059,

an das Professoren-Collegium der philosophischen Facultät an der Universität Innsbruck,

womit demselben zur Richtschnur vorgezeichnet wird, dass den Supplenten bei den Sitzungen des Professoren-Collegiums in didactischen Angelegenheiten ihres Faches eine beschliessende Stimme, in allen übrigen Verhandlungen aber nur ein berathendes Votum zusteht *).**

Man findet sich veranlasst, dem k. k. Professoren - Collegium zur genauen Richtschnur für die Zukunft vorzuzeichnen, dass den Supplenten bei den Sitzungen des Professoren-Collegiums in didactischen Angelegenheiten, welche sich unmittelbar auf das von ihnen vertretene Fach beziehen, allerdings eine beschliessende Stimme zusteht, in allen übrigen Verhandlungen aber nur ein berathendes Votum.

---

*) Diese Ah. Entschliessung bezieht sich einerseits auf das St.-H.-C.-D. vom 29. December 1828, Z. 6729, wegen der Ausschliessung der Studien-Directoren und Professoren von den Prüfungen nahe verwandter und verschwägerter Individuen und das St.-H.-C.-D. vom 15. Juni 1827 (erneuert und modificirt unterm 7. December 1843), worin dieses Verbot ausdrücklich auf die Assistenten und Adjuncten in Bezug auf den Professor oder Lehrer ausgedehnt wird, bei dessen Lehrfache sie angestellt sind; dann in letzterer Beziehung auf die St.-H.-C.-Decrete vom 12. April 1833, Z. . . . und 20. Mai 1834, Z. 3132, wornach als Assistenten und Adjuncten nur ledige Individuen angestellt werden sollen.

**) Supplenten werden an den österreichischen Universitäten nur ausnahmsweise bei vorübergehender Erledigung einer Lehrkanzel oder Verhinderung des betreffenden Professors, (z. B. durch Krankheit) verwendet.

***) Mit früheren Ministerial-Erlässen vom 15. Jänner 1852, Z. 12740 ex 1851 und 22. October 1856, Z. 16413, war den Supplenten stets nur eine berathende Stimme eingeräumt worden.

109. Ministerial-Erlass vom 8. April 1868, Z. 2591,

an die k. k. Statthalterei für Böhmen,

betreffend den Anspruch nicht besoldeter Docenten auf Supplirungsgebühr nebst ihrer Remuneration bei Uebernahme der Supplirung eines zweiten Lehrfaches.

Wenn unbesoldete Docenten, welche für die Vertretung eines Lehrfaches eine Remuneration beziehen, ausserdem noch die Supplirung eines anderen Lehrfaches übernehmen, erhalten sie — in analoger Anwendung des Absatzes 5 des §. VI des Substitutions-Normale vom 3. Juni 1839*) — nebst ihrer Remuneration noch 50 Procent desjenigen Gehaltes, welcher mit dem supplirten Lehramte in der untersten Gehaltsstufe verbunden ist.

---

*) Der Absatz 5 des §. VI des Substitutions-Normale vom Jahre 1839, dessen Bestimmungen in den Ausnahmsfällen von Supplirungen an Universitäts-Lehrämtern zur Anwendung kommen, lautet: „Ein besoldeter Beamter, Lehrer oder Professor, welcher nebst der vollen Besorgung seines eigenen Dienstes ein Lehramt supplirt, erhält nebst dem Gehalte dieses seines eigenen Dienstes noch 50 Procent von dem systemisirten Gehalte des supplirten Lehramtes als Substitutions-Gebühr."

Mit dem M.-E. vom 29. September 1853, Z. 3413, wurde erklärt, dass auch bei Supplirungen an der Krakauer Universität das Substitutions-Normale vom 3. Juli 1839 in Anwendung zu kommen hat.

III.

Allgemeine Vorschriften,

die Universitäts-Studirenden betreffend.

---

a) Aufnahme. — Immatriculirung. — Inscription. — Löschung der Collegien — Absolutorien und Abgangszeugnisse. *)

110. Ministerial-Erlass vom 10. März 1850, Z. 1585,

an das Wiener Universitäts-Consistorium, an den akademischen Senat der Universität zu Prag, Olmütz, Graz, Innsbruck, Lemberg, Krakau,

womit ein Formular der Universitäts-Abgangszeugnisse mit einer Vorschrift über ihre Ausfüllung hinausgegeben wird.

R.-G.-Bl. Jahrgang 1850, Z. 117, pag. 700.

Zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit in der Einrichtung und Ausfüllung der in den §§ 23 und 24 der provisorischen Studien-Ordnung **) erwähnten Universitätszeugnisse für diejenigen Studirenden, welche eine österreichische Universität verlassen, entweder weil ihre Studien beendet sind, oder weil sie sich an eine andere Universität begeben wollen, wird hiermit ein Formulare mitgetheilt, nach welchem diese Universitätszeugnisse auszustellen sind.

Bei ihrer Ausfüllung werden folgende allgemeine Weisungen zu beobachten sein:

1. Diese Universitätszeugnisse treten theilweise an die Stelle der an mehreren Facultäten bisher bestandenen Absolutorien, von deren Ausfertigung es nunmehr abzukommen hat. ***)

---

*) Die im Abschnitte III. a) enthaltenen Verordnungen stehen mit den allgemeinen Studien-Vorschriften des Abschnittes I. a) im engsten Zusammenhange.

**) Den §§. 23 und 24 der prov. Studienordnung vom 11./13. Oct. 1849 entsprechen die §§. 67 und 68 der Studienordnung vom 1. Oct. 1850.

***) Für die juridische Facultät wurden mit M.-E. vom 3. April 1856, Z. 5169 wieder sogenannte Absolutorien mit eigenen Formularen in deutscher Sprache eingeführt.

2. Dieselben werden an allen österreichischen Universitäten in lateinischer Sprache nach dem beigeschlossenen Formulare ausgestellt.*)

3. Sie sind bestimmt einen vollständigen Ueberblick über die akademische Verwendung des von der Universität abgehenden Studirenden für denjenigen Zeitraum zu geben, welchen er an dieser Universität ohne alle Unterbrechung, oder wenigstens ohne in der Zwischenzeit eine andere Universität besucht zu haben, zugebracht hat.

4. In der allgemeinen Ueberschrift ist nach den Worten „quum se dignum civitate academica praestitisset“ anzumerken, ob der Studirende auf Grundlage eines Abgangszeugnisses von einer anderen Universität oder der Studienzeugnisse der früher bestandenen zwei philosophischen Jahrgänge, oder eines Maturitätszeugnisses eines Gymnasiums immatrikulirt worden ist. Die betreffenden Lehranstalten sind dabei individuell zu bezeichnen.

5. Zur Aufnahme in diese Zeugnisse als akademischer Studienzeit sind nicht geeignet die bis incl. zum Jahre 1848 bestandenen zwei philosophischen Jahrgänge.

6. Im Allgemeinen sind die betreffenden Lehrgegenstände in chronologischer Ordnung der an der Universität zugebrachten Semester und zwar dadurch besonders übersichtlich zu machen, dass in der zweiten Columne vor der Aufzählung der einzelnen Lehrfächer in hervortretender Schriftart Studienjahr und Semester hervorgehoben würden.

7. Da jedoch die jetzt oder in mehreren der nächsten Semester von einer Universität abgehenden Studirenden Zeugnisse vorweisen werden, in welchen mehrere Gegenstände nach den früheren Studienanordnungen nicht nach Semestern, sondern nach Jahrgängen aufgeführt sind, so wird auch noch einige Zeit hindurch in diesen Zeugnissen eine oft wenigstens theilweise Anführung der Lehrgegenstände nach Jahrgängen zulässig, ja selbst nothwendig sein.

In diesen Fällen sind nach der Bezeichnung des Studienjahres zuerst a) die ganzjährigen, b) die halbjährigen Gegenstände besonders anzuführen.

8. Die an der Wiener Universität in dem abgekürzten Studienjahre 1849, in welchem keine Semestral-Abtheilung statt hatte, gelesenen Collegien sind, ohne sie in halb- oder ganzjährige zu scheiden, anzusetzen.

9. Die Aufzählung der Lehrgegenstände hat sich in jedem Semester, oder nach Umständen in jedem Jahrgange auf alle zu erstrecken, welchen der Studirende in dem betreffenden Semester oder Jahrgange in einer oder mehreren Facultäten sich gewidmet hat.

10. Die Rubrik der Fortgangsclasse ist für Diejenigen bestimmt, welche aus früheren Jahren oder aus dem Jahre 1850 als Privatisten der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät Fortgangszeugnisse

---

*) Die Formularien wurden in dieser Sammlung weggelassen.

vorweisen. — Kommen in denselben wiederholte Prüfungen vor, so sind dieselben durch den Beisatz rep. ex ersichtlich zu machen. *)

11. Ein besonderer Frequentationscalcül ist nur insoferne, und zwar in der Rubrik der Anmerkungen aufzunehmen, als er auf „minder fleissig“ oder „nachlässig“ lautet.

12. Ausserdem ist unter der Anmerkungsrubrik zu bemerken, dass der Studirende in dem einen oder anderen Semester oder Jahrgange, oder einen einzelnen Gegenstand als „Privatist“ studirt habe.

13. Nach Aufzählung sämmtlicher an der Universität gemachten Studien und Durchstreichung des allenfalls unausgefüllt bleibenden Raumes sind auf der letzten Seite rücksichtlich seines akademischen Benehmens jedenfalls zuerst die in seinem von einer anderen Universität etwa mitgebrachten Universitätszeugnisse enthaltenen Angaben über sein akademisches Verhalten an dieser ihrem wesentlichen Inhalte nach und sohin die Bemerkungen über sein Betragen an der das neue Universitätszeugniss ausstellenden Universität beizufügen.

Kam an dieser gegen ihn kein Anstand vor, so wird die diesfällige Bestätigung dahin lauten, dass sein Betragen während seines Aufenthaltes an dieser Universität den akademischen Gesetzen „vollkommen gemäss“ oder bei geringeren Vergehen, welche nach §. 19 der Disciplinar-Ordnung nicht besonders in das Universitätszeugniss aufzunehmen sind, denselben „gemäss“ war.

Im entgegengesetzten Falle ist zu bemerken, sein Benehmen sei den akademischen Gesetzen insoweit zuwidergelaufen, dass gegen ihn folgende Disciplinar-Erkenntnisse eintraten; diese sind sohin ihrem wesentlichen Inhalte nach mit Verweisung auf das betreffende Protokoll anzuführen.

14. Das Universitätszeugniss wird von dem Decan des betreffenden Professoren-Collegiums zusammengestellt, welcher in dem Falle, als der Candidat bereits gehörig ausgestellte Universitätszeugnisse oder Studienzeugnisse zum Belege seiner akademischen Verwendung beibringt, aus diesen die Zusammenstellung verfassen kann, ohne sich erst insbesondere mit den Decanen anderer Facultäten, deren Vorlesungen der Studirende besucht hat, in das Einvernehmen setzen zu müssen.

15. Dass der gesammte Inhalt des Universitätszeugnisses von dem betreffenden Decane eigenhändig geschrieben sei, ist nicht nothwendig, doch haftet er für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben.

16. Das Universitätszeugniss wird von dem Decane des Professoren-Collegiums derjenigen Facultät, an welcher der Studirende zuletzt immatriculirt war, und von dem Rector unter Beidrückung des Universitätssiegels unterschrieben.

---

*) In den Abgangszeugnissen der Theologen sind zufolge §. 20 des M.-E. vom 16. Sept. 1851 R.-G.-Bl. 216 auch die in den Annual- und Semestral-Prüfungen erhaltenen Classificationen ersichtlich zu machen.

17. Die in jedem Jahre an einer Universität ausgestellten Universitätszeugnisse sind mit durch alle Facultäten durchlaufenden Nummern zu bezeichnen, und in der Universitätskanzlei in einem eigenen Register in Evidenz zu halten.*)

---

111. Ministerial-Erlass vom 22. December 1850, Z. 10827,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium der Prager Universität,

womit bestimmt wird, dass die Löschung eines vorschriftsmässig gemeldeten Collegiums in dem Meldungsbuche nur mit Zustimmung des betreffenden Docenten erfolgen darf.

Sobald sich ein Studirender zu einer Vorlesung vorschriftsmässig gemeldet, kann die Ausstreichung dieses Collegiums aus seinem Mel-

---

*) Mit Ministerial-Erlass vom 29. September 1850, Z. 8256, an das Universitäts-Consistorium zu Wien, den akademischen Senat der Universität in Prag, Lemberg, Krakau, Pest, Olmütz, Graz, Innsbruck wurden ferner Formularien a) von Aufnahmsscheinen für Universitätsstudirende, b) von Meldungsbüchern für die ordentlichen Hörer, c) von Meldungsbogen, d) von Nationalien und e) vom Hauptkataloge mitgetheilt.

Vergleiche

Ministerial-Erlass vom 13. Jänner 1852, Z. 11435 ex 1851,

an den akademischen Senat der Krakauer Universität,

womit über Anfrage bedeutet wird, dass die Meldungsbogen auch für ausserordentliche Universitätshörer mit einem Stempel zu versehen; die Aufnahmsscheine der ausserordentlichen Hörer aber, sowie die Interims-Aufnahmsscheine der ordentlichen Hörer dem Stempel nicht unterworfen seien.

Es ist nach dem §. 14 und 18 der Studienordnung vom 1. October 1850, Z. 370 keinem Zweifel zu unterziehen, dass der zu erlegende Stempelbetrag von 15 kr. C.-M. zur Stempelung der Matrikelscheine mit dem 15 kr.-Stempel zu verwenden sei. (Gegenwärtig ist ein Stempel von 1 fl. ö. W. zu verwenden.)

Rücksichtlich der Frage, ob auch die ausserordentlichen Hörer zur Stempelentrichtung verpflichtet sind, ist zwischen dem Aufnahmsscheine (§. 34, 1. Absatz) und dem Meldungsbogen zu unterscheiden. Die auf letzterem enthaltenen Bestätigungen über das bezahlte Collegiengeld oder die erhaltene Befreiung und die Frequentation machen diese Meldungsbogen zu förmlichen Studienzeugnissen, und der §. 62 verfügt ausdrücklich, dass dieselben für jedes Semester mit einem Stempel von 6 kr. zu versehen seien, und dass die Studirenden diese Stempelung selbst und zwar vor ihrer diesfälligen Meldung bei der Quästur zu besorgen haben.

Die Aufnahmsscheine der ausserordentlichen Hörer aber, sowie auch die Interims-Aufnahmsscheine der ordentlichen Hörer (§. 13), welche späterhin gegen den gestempelten Matrikelschein umgewechselt werden, sind von der Studienordnung dem Stempel nicht unterworfen worden. Sie sind auch nicht wie die Matrikelscheine zu einer Legitimation der Studirenden über ihr akademisches Bürgerrecht in allen Fällen, somit auch gegen aussenhin, sondern nur zur Verständigung der Professoren und der Quästur, mithin zur Manipulation im Innern des akademischen Lebens bestimmt, und sollen nicht mehr bedeuten, als dass der ausserordentliche Hörer nach den Bestimmungen des §. 33 von den Docenten und der Quästur als Frequentant eingetragen werden könne. Sie sind daher bis zu einer etwa sich hierüber besonders aussprechenden Weisung des Finanzministeriums stempelfrei zu behandeln, so lange sie nicht als eine Beilage eines Exhibites dem Beilagenstempel zu unterziehen sind.

dungsbuche, falls er zur Zahlung des Collegiengeldes verpflichtet ist, nur mit Zustimmung des betreffenden Docenten erfolgen, da dieser durch die Anmeldung des Collegiums ein Recht auf das Collegiengeld erworben hat, worüber die Majorität des Professoren-Collegiums nicht ohne seine Zustimmung disponiren darf.

---

112. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. August 1853, Z. 9656,

betreffend die Ueberwachung der Frequentation und der Verwendung der Hörer der Facultäts-Studien an den Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz, Innsbruck (und Pest.)

R.-G.-Bl. Jahrgang 1853, Nr. 196, pag. 1067.

Um den bestehenden, auf fleissige Frequentation und wissenschaftlichen Fortgang der Studirenden hinzielenden Vorschriften verlässliche, unparteiliche und rechtzeitige Anwendung und hiedurch wirksamen Erfolg zu verschaffen, finde ich, da die bezüglichen Bestimmungen der §§. 53 und 55 der allgemeinen Verordnung über die Facultäts-Studien vom Jahre 1850 nach der bisherigen Erfahrung sich nicht als ausreichend erwiesen haben, zu verfügen:

1. In Hinkunft hat das Professoren-Collegium wenigstens einmal in jedem Monate nach eröffnetem Studienjahre zusammenzutreten, über den Besuchfleiss der Schüler die gemachten Beobachtungen auszutauschen, darüber zu berathen, und sohin zu jenen Massregeln zu schreiten, welche das mehrerwähnte Gesetz über die Facultäts-Studien daran knüpft.

Diese Verfügung hat mit dem eben beginnenden Schuljahre in Wirksamkeit zu treten.

2. Die Art und Weise, in welcher die Docenten mit Rücksicht auf die Zahl ihrer Hörer und andere specielle Verhältnisse die Frequentation zu überwachen haben, soll zwar, wie es nach dem Ministerial-Erlasse vom 5. Juli 1851, Z. 6485, bisher der Fall war, auch fernerhin ihrem Ermessen anheimgestellt sein. *) Sie werden jedoch besondere Aufmerksamkeit denjenigen Studirenden zu widmen haben, welche sich im ersten Jahre des Universitäts-Studiums befinden, oder welche ein Stipendium geniessen, oder endlich, deren Betragen bereits Ursache gegeben hat, ihren Fleiss zu bezweifeln.

3. Weil die blosse Frequentation ohne eifrige Verwendung und wirklichen wissenschaftlichen Fortgang nur ein sehr äusserlicher Gewinn wäre, so wird allen Lehrer-Collegien der §. 51 des obcitirten Gesetzes und den Docenten in Erinnerung gebracht, dass es

---

*) Im Abschnitt I. a) abgedruckt unter Nr. 8.

ihre Pflicht ist, über die wissenschaftliche Verwendung ihrer Hörer sich ein Urtheil zu bilden.

Insoferne nun hiezu nicht nur Colloquien der Docenten mit den Studirenden, sondern auch Disputatorien der Studirenden unter einander unter der Leitung des Docenten, und über von ihm gegebene Themata, sowie schriftliche Ausarbeitungen vorzugsweise eignen, und diese Mittel bereits von mehreren Professoren mit vorzüglichem Erfolge angewendet werden, wird ihre allgemeine Einführung dringend empfohlen.

4. Bei den früher erwähnten allmonatlichen Conferenzen der Lehrer-Collegien hat auch die Angelegenheit der Disputatorien und Colloquien zur Sprache zu kommen, und jeder Docent die Themata und Hauptfragen, die er zu Disputatorien oder zum Gegenstande schriftlicher Ausarbeitungen der Studirenden wählte, dem Conferenz-Protokolle beizulegen.

Die in den §§. 73 und 74 des Gesetzes vom 1. October 1850, R.-G.-Bl. Nr. 370, und in den §§. 92, 93 des Gesetzes vom 8. October 1850, R.-G.-Bl. Nr. 430, enthaltenen Restrictionen haben auch auf die vorliegenden Verfügungen Anwendung zu finden.

---

113. Ministerial-Erlass vom 29. Juli 1860, Z. 7372,

an das Universitäts-Consistorium in Wien und den akademischen Senat zu Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck,

über die Frage, ob ein Studirender, welcher nach zurückgelegten achtjährigen Gymnasialstudien bei der Maturitäts-Prüfung reprobirt worden ist, unter keiner Bedingung als ausserordentlicher Hörer an einer Facultät aufgenommen werden dürfe. *)

Ueber die gestellte Anfrage eines rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums, ob ein Studirender, welcher nach zurückgelegten achtjährigen Gymnasialstudien bei der Maturitäts-Prüfung reprobirt worden ist, unter keiner Bedingung als ausserordentlicher Hörer an einer Facultät aufgenommen werden dürfe, wird Folgendes bemerkt:

Die mit gutem Erfolge bestandene Maturitäts-Prüfung bildet nach dem Gesetze die Cynosur der Beurtheilung, ob ein Studirender die gehörige Reife besitze, um mit Erfolg das ordentliche Facultäts-Studium anzutreten.

Wem bei dieser Prüfung diese Reife nicht zuerkannt wurde, der kann zwar in Anwendung des §. 33 der Studienordnung vom

---

*) In übereinstimmender Weise hatten die älteren Ministerial-Erlässe vom 4. Mai 1853, Z. 3371 und 17. April 1855, Z. 5170 diese Frage behandelt. Letzterer ist im Abschnitte V a) ad M.-E. vom 30. März 1859, Z. 3027 abgedruckt.

1. October 1850 in einzelne Vorlesungen an der philosophischen Facultät oder auch in die eine oder die andere Vorlesung an der rechts- und staatswissenschaftlichen oder an der medicinischen Facultät, für welche Vorlesung er nach Ausweis seiner Gymnasial Zeugnisse eine hinlängliche Vorbildung besitzt, als ausserordentlicher Hörer, jedoch nur mit dem ausdrücklichen Bedeuten, dass ihm das betreffende Semester in seine akademische Studienzeit in keinem Falle werde eingerechnet werden, niemals aber in zwei oder mehreren derjenigen Collegien inscribirt werden, durch deren Anmeldung er in der Hoffnung könnte bestärkt werden, dass er nur der äussern Form und Benennung nach nicht zu den ordentlichen Studirenden der Facultät zähle, und dass es ihm gelingen werde, nachträglich die Einrechnung des bezüglichen Semesters zu erwirken. *)

114. Verordnung des Staatsministeriums, Abth. f. Cult. u. Unt., vom 30. November 1862, Z. 10184,

in Betreff der Verwendung der nach der Studienordnung vom 1. October 1850 R.-G.-Bl. Nr. 370 zu erlegenden Matrikeltaxen.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1862, Nr. 91, pag. 291.

In Folge Allerh. Genehmigung vom 15. September 1862 wird die im §. 19 der Studienordnung vom 1. October 1850 vorbehaltene Normalbestimmung dahin getroffen, dass an den Universitäten zu Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck die disponiblen Matrikelgelder, und zwar die angesammelten und die baar erliegenden, wie die künftig eingehenden Taxbeträge, den betreffenden Universitäts-Bibliotheken, unbeschadet der ordentlichen Dotation, für Anschaffungen zugewiesen werden, über deren Beschaffenheit und Controle durch eine eigene Belehrung und bis eine solche vom Staatsministerium ergeht, gelegentlich der bezüglichen Bewilligung das Geeignete zu bestimmen sein wird. **)

---

*) **Ministerial-Erlass vom 5. December 1855, Z. 18461,**

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium der Wiener Universität,

womit die Erörterung des Professoren-Collegiums bezüglich des Schlusscalcüls und der Noten über die einzelnen Prüfungsgegenstände in den Maturitäts-Zeugnissen, welche einfach auf die Anerkennung der „Reife zum Universitätsbesuche" lauten, als unstatthaft erklärt wird.

Es ist nicht zulässig, dass ein Professoren-Collegium bei Maturitäts-Zeugnissen, welche einfach auf die Anerkennung der „Reife zum Universitäts-Besuche" lauten, erst in eine Erörterung der scheinbaren Disharmonie zwischen dem Schlusscalcül und den Noten über die einzelnen Prüfungs-Gegenstände eingehe, und letzteren allenfalls eine dem Hauptcalcül derogirende Wirkung beilege.

Vergl. übrigens noch M.-E. vom 8./III. 1869, Z. 86, über die Geltung der Maturitäts-Zeugnisse von ausländischen Lehranstalten.

**) Hiermit sind die älteren Bestimmungen über die Matrikelfrage (Hofd. vom 30. März 1804) ausser Kraft gesetzt.

Nach dem Hofdecrete an sämmtliche Länderstellen vom 5., kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 30. März 1804 sollten

115. Erlass des Staatsministeriums, Abth. f. Cult. und Unt., vom 23. März 1865, Z. 2459,

betreffend die Aufnahme von Studirenden in eine Facultät, nachdem bereits mehr als das halbe Semester verstrichen ist.

Die Aufnahme von Studirenden in eine Facultät, nachdem bereits mehr als das halbe Semester verstrichen ist, ist in didaktischer Hinsicht mit den Intentionen des §. 32 der Studienordnung kaum zu vereinigen und es muss daher den akademischen Senaten in Zukunft bei ähnlichen Fällen grössere Strenge anempfohlen werden.

---

116. Erlass des Staatsministeriums, Abth. f. Cult. u. Unt., vom 20. Juni 1865, Z. 3805,

an das Wiener medicinische Professoren-Collegium,

über die Erleichterungen, welche den promovirten Doctoren einzuräumen sind, welche noch Vorlesungen an der Universität hören wollen, gegenüber den sonstigen für die Inscription ausserordentlicher Hörer und deren Honorarleistung bestehenden Vorschriften.

Die promovirten Doctoren, welche noch Vorlesungen an der Universität hören wollen, werden von den Formalitäten, welchen sonst die ausserordentlichen Hörer unterworfen sind, insoweit enthoben, dass die Ersteren nur unter Angabe ihres Namens das Honorar bei der Quästur zu erlegen haben, im Verhinderungsfalle auch durch jemand Anderen übersenden können, um daselbst inscribirt zu werden; nur ist darauf zu sehen, dass am Ende eines jeden Semesters gehörige Ausweise über derlei Hörer von Seiten der Quästur und der Docenten dem Decan eingeschickt werden.

---

117. Erlass des Staatsministeriums, Abth. f. Cult. u. Unt., vom 18. December 1865, Z. 11027,

an das Rectorat der Universität in Prag,

womit der Vorgang als unstatthaft erklärt wird, selbst solche Studirende, die schon innerhalb des gesetzlichen Termines inscribirt sind, nach Ablauf desselben noch in andere Collegien ohne specielle Bewilligung des Decans zu inscribiren.

Nachträgliche Inscriptionen in neue Collegien sind, wie Inscriptionen überhaupt, in den einzelnen Fällen an die specielle Zustim-

---

die vorhin bestandenen Matrikel der Studirenden an den Universitäten und Lyceen mit Entrichtung der vormals üblich gewesenen Taxen überall wieder eingeführt, von dem Erlage derselben jedoch die Stipendisten, die Stiftlinge in den Erziehungshäusern und die sich mit dem Armuthszeugnisse ausweisen, befreit werden, und von diesen Taxen dem jeweiligen Rector und der Kanzlei ein Drittel und die anderen zwei Drittel dem Studienfonde zufliessen.

mung des Decans gebunden, welche Zustimmung übrigens zur Vermeidung jeder Weitwendigkeit mündlich angesucht und in den zur Gewährung geeigneten Fällen durch eine einfache Anmerkung des Decans in der betreffenden Rubrik des Meldungsbuches ertheilt werden kann.

---

118. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. März 1869, Z. 86,

betreffend die von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Länder ausserhalb derselben erworbenen Maturitäts-Zeugnisse.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1869, Nr. 31.

Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder können in der Regel nur an einer innerhalb der letzteren befindlichen Anstalt sich der Maturitäts-Prüfung wirksam unterziehen.

Maturitäts-Zeugnisse, welche dieselben an einer auswärtigen Anstalt erlangt haben, sind daher an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder als ungiltig zu behandeln, sofern nicht der Unterrichtsminister ausnahmsweise dem Schüler die Ablegung der Prüfung an einer auswärtigen Anstalt vorher gestattet oder das Zeugniss nachträglich als giltig anerkannt hat.

---

b) Disciplinar-Vorschriften.

119. Allerhöchste Entschliessung v. 23. December 1812.

(St. H. C. D. vom 31. Dec. 1812, Z. 2720.)

Studirende, welche als Verbrecher aus der Universitäts- oder Lyceal-Matrikel gestrichen wurden, können nach überstandener Strafe, wenn sie sonst hiezu geeignet sind, wieder eingetragen werden, um die Studien zu vollenden, wornach sich in vorkommenden Fällen zu benehmen ist. *)

---

*) Vergl. noch die Allerh. Entschl. vom 18. März 1845 (St.-Hofd., Z. 3297), die Strafgesetz-Novelle vom 15. November 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 131, pag. 371), nach welcher in Zukunft keine strafgerichtliche Verurtheilung mehr den Verlust oder eine Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit des Verurtheilten nach sich zieht, und das St.-Grundg. vom 21. Dec. 1867. R.-G.-Bl. 142. (Art. 18.)

120. Decret der Studien-Hofcommission vom 6. October 1827, Z. 5157,

an sämmtliche Länderstellen.

In Folge Allerh. Entschliessung vom 23. September 1827 ist die Ausschliessung eines Schülers an einer Lehranstalt, sie möge aus einer Sittenlosigkeit oder aus schlechten Fortgangsclassen herrühren, den betreffenden Lehranstalten der österreichischen Monarchie und somit auch der hiesigen medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie bekannt zu machen. *)

---

121. Ministerial-Erlass vom 13. October 1849, Z. 7215,

an den Landeschef von Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen, Mähren, Galizien, den Vorstand der Krakauer Gubernial-Commission, an das Wiener Universitäts-Consistorium, den akademischen Senat der Universitäten in Prag, Olmütz, Innsbruck, Graz, Lemberg, Krakau,

wodurch die provisorische Disciplinar-Ordnung für die Universitäten bekannt gemacht wird.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1849, Z. 416, pag. 745.

Provisorische Disciplinar-Ordnung für die Universitäten.

§. 1. Die akademischen Behörden haben die Pflicht, die Freiheit des akademischen Unterrichtes und Lebens im Einklange mit dem Zwecke der Universitäten, welcher zu oberst in der Pflege echter Wissenschaftlichkeit und wahrer Charakterbildung besteht, kräftig zu schützen, zugleich aber den Missbrauch jener Freiheit und die Gefährdung dieses Zweckes mit Entschiedenheit hintanzuhalten.

Die ihnen zustehende Disciplinargewalt hat sich zu äussern in der Aufsicht und in Anordnung und Vollziehung derjenigen Mass-

---

*) **Auszug aus der Allerhöchsten Entschliessung vom 18. März 1845,**
(Studienhof-Commissions-Decret, Z. 3297.)

Die eines Verbrechens wegen geschehene Ausschliessung Studirender von einer Lehranstalt ist in den übrigen Lehranstalten der Monarchie nicht zu publiciren. Wollen dieselben nach ausgestandener Strafe ihre Studien fortsetzen, und steht dieser Fortsetzung sonst kein gesetzliches Hinderniss entgegen, so bedarf es zu deren Wiederaufnahme in die Studien Meiner Bewilligung nicht.

Dieses Normale ist wohl durch die Disciplinar-Ordnung vom 13. October 1849, Z. 7215 (§. 14) und den M.-E. vom 16. Juni 1851, Z. 5126, als aufgehoben zu betrachten.

Nachdem dasselbe jedoch mehrfach in neueren Gesetzen citirt ist, dürfte die Aufnahme desselben in der Anmerkung als gerechtfertigt erscheinen.

Vergl. noch das Normale vom 29. Aug. 1851, Z. 7968, womit (allerdings vorzugsweise im Hinblicke auf Mittelschulen) die bei allgemeinen Ausschliessungen zu beobachtenden Grundsätze aufgestellt wurden.

regeln, welche allgemein oder durch jeweilige Umstände geboten erscheinen, um Ordnung und Anstand auf den Hochschulen aufrecht zu erhalten, den Charakter derselben als wissenschaftlicher Lehranstalten auf das Strengste zu wahren und die Ehre und Würde der ganzen Anstalten sowohl als ihrer Gliederungen rein zu erhalten.

§. 2. Die akademischen Behörden sind für die Erfüllung ihrer diesfälligen Obliegenheiten verantwortlich, daher sind auch alle Angehörigen der Hochschule verpflichtet, nicht nur den Anordnungen derselben auf das Pünktlichste Folge zu leisten, sondern in ihrer Sphäre denselben auch unaufgefordert auf das Thätigste Beistand zu leisten.

§. 3. Alle Studirenden unterstehen in Ansehung ihrer bürgerlichen Verhältnisse, sowie der bürgerlich strafbaren Handlungen den allgemeinen Gesetzen und Behörden, *) in Ansehung ihres akademischen Verhaltens aber noch überdies den besonderen akademischen Anordnungen und Disciplinar-Vorschriften und den akademischen Behörden.

§. 4. Die Studirenden sind im Allgemeinen zu dem aus der Natur ihres Verhältnisses als akademischer Bürger fliessenden anständigen Benehmen, und zur Befolgung der bestehenden akademischen Gesetze oder der besonderen Anordnungen der akademischen Behörden verpflichtet.

Wer sich dagegen vergeht, wer sich insbesondere auffallender Störungen der akademischen Ruhe und Ordnung oder einer Verletzung der für Studienzwecke bestehenden Institute, Sammlungen, Utensilien schuldig macht, wer durch beharrlichen Unfleiss **) oder unanständiges Betragen, durch unsittliche oder Aergerniss erregende Handlungen Anstoss gibt, wer sich Beleidigungen gegen die akademischen Behörden oder Lehrer, oder ihre im Interesse der Ordnung und Ruhe einschreitenden Organe oder gegen seine Collegen erlaubt, wird nach Massgabe der Grösse seines Vergehens zur Verantwortung gezogen.

§. 5. Wird ein Studirender wegen einer Uebertretung der bestehenden allgemeinen Gesetze von anderen als den akademischen Behörden in Untersuchung gezogen, so ist hievon der akademische Senat zu verständigen, und demselben nach vollführter Untersuchung das erflossene Urtheil bekannt zu geben.

Der wesentliche Inhalt desselben ist in den Universitäts-Acten vorzumerken, und es kann bei einem Einflusse der begangenen Uebertretung auf die akademische Ordnung oder auf die Ehre der Universität dem Schuldigen von Seite der akademischen Behörden eine Warnung, ein Verweis ertheilt, oder die allfällige Befreiung von Bezahlung des Unterrichtsgeldes, oder ein Stipendiumsgenuss entzogen,

---

*) Erläutert durch M.-E. vom 21. Februar 1859, Z. 20700, an die Direction der Rechtsakademie in Hermannstadt.

**) Vergl. §. 53 der Studien-Ordnung vom 1. Oct. 1850, Z. 8214, M.-E. vom 31. August 1853, Z. 9656 (sub III. a).

oder nach Umständen auf Wegweisung von der Universität erkannt werden.

§. 6. Die Studirenden einer Universität oder Facultät in ihrer Gesammtheit sind keine Corporation; sie können daher weder regelmässige Versammlungen halten, noch bleibende Geschäftsführer oder ständige Repräsentanten haben, noch andere nur einer Corporation zustehende Functionen ausüben.

§. 7. Versammlungen der Studirenden an öffentlichen Orten ausserhalb des Universitäts-Gebäudes zu anderen als geselligen Zwecken sind nicht gestattet, wohl aber können Studirende in den Localitäten des für den Unterricht bestimmten Gebäudes und in nicht regelmässig wiederkehrenden, sondern nach dem speciellen Bedürfnisse veranstalteten Versammlungen bestimmte, sie betreffende akademische Angelegenheiten berathen. *)

§. 8. Zu einer jeden solchen Versammlung ist unter bestimmter Angabe des Berathungsgegenstandes die Zustimmung des Rectors einzuholen. **)

Dieser hat zu beurtheilen, ob der Gegenstand dem §. 7 entspricht, und wenn er ihn als solchen anerkennt, und durch die Versammlung die akademische Ordnung nicht gefährdet scheint, ein Versammlungslocale anzuweisen.

Diejenigen, welche um diese Zustimmung ansuchen, übernehmen den akademischen Behörden gegenüber die Bürgschaft für die Aufrechthaltung der Ordnung in der Versammlung und für die genaue Befolgung der akademischen Gesetze.

§. 9. Der Rector, der Prorector und jeder Decan eines Professoren-Collegiums haben das Recht, den Versammlungen der Studirenden beizuwohnen; sie können Erinnerungen machen, und auch die sogleiche Aufhebung der Versammlung verfügen, sobald dieselbe von den akademischen Gesetzen oder von dem angegebenen Zwecke abweicht.

§. 10. Nur immatriculirte Hörer sind berechtiget, an Versammlungen Studirender Theil zu nehmen, nicht immatriculirten Hörern und allen anderen Individuen, mit Ausnahme der akademischen Lehrer, ist jede Betheiligung, daher auch die Gegenwart bei denselben untersagt. Die Veranlasser von Versammlungen (§. 8) sind für die Beachtung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 11. Studentenverbindungen sind nicht gestattet.

Die Execution dieses Verbotes steht nicht den akademischen, sondern den allgemeinen bürgerlichen Behörden zu. ***)

§. 12. Der akademische Senat kann den Studirenden die Theilnahme an bestimmten Versammlungen oder bestimmten Vereinen

---

*) Vergl. M.-E. v. 10. Juli 1868, Z. 4873. sub III. b)

**) Vergl. M.-E. v. 10. September 1854, Z. 13748. sub III. b)

***) Siehe §. 38 des Vereinsgesetzes vom 5. Nov. 1867.

Nichtstudirender, wenn die Zwecke der Universität es erheischen, untersagen *)

§. 13. Die Arten der Ahndung disciplinärer Vergehen nach Massgabe der Grösse und Wiederholung derselben sind:

1. Ermahnung und Verwarnung durch den Decan allein oder vor dem Lehrkörper;

2. Rüge durch den Rector vor dem akademischen Senate; sie kann verschärft werden durch die Drohung, dass im Falle einer wiederholten, wenn auch geringen Straffälligkeit die Verweisung von der Universität unnachsichtlich erfolgen werde (consilium abeundi);

3. Verweisuug von der Universität auf 1—4 Semester;

4. Verweisung von der Universität für immer;

5. Verweisung von allen österreichischen Universitäten für immer.

Der Verlust eines Stipendiums, einer Stiftung oder der Befreiung vom Unterrichts- oder Collegiengelde ist nicht als Strafe, sondern als die natürliche Folge eines Betragens anzusehen, welches den akademischen Gesetzen nicht vollkommen entspricht; er hat daher in jedem Falle einzutreten, wo der Genuss einer solchen Wohlthat an die Bedingung eines untadelhaften Betragens geknüpft ist.

§. 14. Die Verweisung von allen österreichischen Universitäten schliesst die Immatriculation des Verurtheilten an einer derselben für die Zukunft gänzlich aus Sie kann nur vom Ministerium des Unterrichts auf Antrag einer akademischen Behörde verfügt werden.

Ob ein von einer Universität verwiesener an einer anderen zur Fortsetzung seiner Studien zugelassen werde, hängt von dieser, beziehungsweise von dem Professoren-Collegium gegen Berufung an den akademischen Senat ab.

§. 15 Die gegen die Studirenden verhängten Disciplinarstrafen sind in einer steten Evidenz zn erhalten. **)

§. 16. Nicht immatriculirte Hörer, sowie Gäste, welche einzelne Vorlesungen besuchen, sind zur Beobachtung der akademischen Ordnung verpflichtet. Machen sie sich einer Verletzung derselben schuldig, so sind sie nach Umständen zu ermahnen, oder von dem Besuche der Vorlesung oder der Universität überhaupt auszuschliessen. ***)

§. 17. Sowohl der akademische Senat als die Lehrkörper der einzelnen Studienabtheilungen haben in ihren Wirkungskreisen die Pflicht, die nach den Umständen nothwendig erscheinenden Verfügungen zu treffen, und Disciplinar-Vorschriften zu erlassen.

Von allen solchen Anordnungen, wenn sie nicht blos executiver und vorübergehender Natur sind, ist sogleich Anzeige an den Minister des Unterrichts zu machen.

---

*) Vergl. M-E. v. 10. April 1868, Z. 1417. sub III. b)

**) Vergl. M.-E. vom 16. Juni 1851, Z. 5126. sub III. b)

***) Vergl. M.-E. vom 24. Mai 1853, Z. 5013. sub III. b)

§. 18. Jeder Decan eines Lehrkörpers und jedes Mitglied des Lehrcollegiums hat die Pflicht, seinen Einfluss geltend zu machen, um die Studirenden zu einer besonnenen Benützung ihrer Bildungszeit zu veranlassen, disciplinäre Vergehungen durch Rath, Zuspruch, Vermittlung oder Ermahnung zu verhindern, und im freundschaftlichen Verkehr das Verhältniss gegenseitiger Achtung und Theilnahme zu pflegen.

Leichtere Vergehen sind von dem Decane oder dem Professoren-Collegium durch Ermahnung, Warnung oder Rüge auszugleichen, Vergehen, welche um ihrer Grösse oder um der Rückfälligkeit des Schuldigen willen eine Strafe erheischen, sind dem akademischen Senate (in Wien dem Universitäts-Consistorium) zuzuweisen.

§. 19. Die disciplinäre Strafgewalt übt der akademische Senat (in Wien das Universitäts-Consistorium). Ihm steht es zu, Rügen und Verweisungen von der Universität auszusprechen, und die Verweisung von allen österreichischen Universitäten zu beantragen. Alle von ihm verhängten Strafen und nur diese sind in die Universitätszeugnisse der Studirenden aufzunehmen. *)

§. 20. Jeder akademische Senat hat auf Grundlage dieser allgemeinen Disciplinar-Ordnung eine besondere, den Verhältnissen seiner Universität entsprechende Disciplinar-Ordnung, wenn er eine solche für wünschenswerth erachtet, auszuarbeiten und dem Unterrichtsministerium zur Genehmigung vorzulegen.

122. Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1851, Z. 5126 ex 1850,

an das Wiener Universitäts-Consistorium, den akademischen Senat der Universität zu Prag, Olmütz, Krakau, Lemberg, Graz, (Pest), Innsbruck,

womit eine Instruction für das Verfahren bei der im §. 16 der Studienordnung vom 1. und 8. October 1850, R.-G.-Bl., Z. 370 und 430 angeordneten Evidenzhaltung der gegen Studirende ergangenen Verweisungs-Erkenntnisse gegeben wird.

Zum Behufe einer gleichförmigen und genauen Handhabung und Evidenzhaltung der gegen Studirende rechtskräftig gefällten Verweisungs-Erkenntnisse, werden auf Grundlage der allgemeinen Disciplinar-Ordnung vom 10. October 1849 der §§. 64—82 der Studien-Ordnung vom 8. Oct. 1850, Z. 430, für die Universität zu Pest der Allerhöchsten Entschliessung vom 24. April 1850, der von der königlich baierischen Regierung an die Universitäten zu München, Würzburg und Erlangen unter dem 17. Februar und 4. Juni 1850 ergangenen Erlässe und des §. 16 der Studien-Ordnungen vom 1. und

*) Vergl. M.-E. vom 10. März 1850 §. 10. (Nr. 110. dieser Sammlung.)

8. October 1850, Z. 370 und 430 dem Universitäts-Consistorium zu Wien und den akademischen Senaten der übrigen genannten österreichischen Hochschulen folgende Weisungen gegeben, beziehungsweise die früher hierüber bereits erflossenen Anordnungen in Erinnerung gebracht:

1. An jeder der genannten Universitäten ist unter Ueberwachung von Seite des jeweiligen Rectors von dem Quästor ein genaues Verzeichniss mit einem alphabetischen Namensregister als Anhang über alle Verweisungs-Erkenntnisse zu führen, welche die betreffende österreichische Universität selbst gefällt hat, oder welche ihr von der akademischen Oberbehörde einer anderen österreichischen Universität oder von dem Rectorate einer der königlich baierischen Universitäten zu München, Würzburg oder Erlangen mitgetheilt werden.

2. Kein Studirender, welcher nach einem von dem Unterrichtsministerium bestätigten Disciplinar-Erkenntniss von allen österreichischen Universitäten verwiesen, und kein Studirender, welcher von einer der genannten königlich baierischen Universitäten dimittirt, d. i. von den Universitätsstudien temporär auf ein bis vier Jahr, oder relegirt d. i. auf immer ausgeschlossen ist, darf überhaupt, oder (bei dimittirten) während der Dauer der Strafzeit an einer österreichischen Universität immatrikulirt oder auch nur als ausserordentlicher Hörer (§§ 33—37 der Studien-Ordnung) inscribirt werden. Eine gegen den Inhalt solcher Erkenntnisse geschehene Immatriculation oder Inscription ist in jeder Beziehung als ungiltig anzusehen. (§. 16 der Studien-Ordnung.)

3. Die österreichischen Universitäten haben die von ihnen beantragten und von dem Unterrichtsministerium bestätigten, auf Verweisung von allen österreichischen Universitäten lautenden Erkenntnisse nicht nur sämmtlichen österreichischen Universitäten und den Rectoraten der königlich baierischen Universitäten München, Würzburg und Erlangen, sondern auch den Directoraten der k. k. Rechtsakademien zu Agram, Pressburg, Kaschau und Grosswardein in Abschrift mitzutheilen, und die Urtheile so genau abzufassen, dass daraus Vor- und Zuname, Alter, Geburtsort, Namen und Stand des Vaters, die Ursache der Verweisung, die ertheilte Bestätigung des Unterrichtsministeriums zur Verweisung von allen österreichischen Universitäten, sowie der Tag des Erkenntnisses zweifellos zu erkennen ist.

4. Bevor über einen diesfälligen Antrag einer österreichischen Universität der Ausspruch des Unterrichtsministeriums erfolgt ist, darf ihm kein Abgangszeugniss von der Universität ausgefertigt werden.

5. Sowie die österreichischen Universitäten von den Dimissions- und Relegations-Erkenntnissen der königlich baierischen Universitäten durch unmittelbare Zuschriften der betreffenden Rectorate verständigt werden, so haben auch die akademischen Oberbehörden der österreichischen Universitäten die Mittheilung der Verweisungs-Erkenntnisse

an die Rectorate der Universitäten München, Würzburg, Erlangen, sowie an sämmtliche österreichische Universitäten und die Directorate der k. k. Rechtsakademien unverzüglich im unmittelbaren Correspondenzwege zu richten, sobald die Bestätigung des allgemeinen Verweisungs-Erkenntnisses von dem Unterrichtsministerium herabgelangt ist.

6. Lässt sich ein Studirender einer österreichischen Universität ein solches Benehmen zu Schulden kommen, welches zwar nicht die Ausschliessung von allen österreichischen Universitäten, aber die Verweisung von einer bestimmten Universität auf 1—4 Semester oder auf immer zur Folge hat, so darf ihm während der Dauer der Untersuchung kein Abgangszeugniss ausgefertigt werden. Ist jedoch das Straferkenntniss gefällt, so ist der wesentliche Inhalt desselben nach der Vorschrift vom 10. März 1850, Z. 117 (für die Universität zu Pest vom 29. März 1850, Z. 144) in das Abgangszeugniss aufzunehmen. Der Umstand, dass der Verurtheilte gegen das Erkenntniss allenfalls den Recurs an das Unterrichtsministerium angemeldet hat, hindert nicht, dass ihm auf Verlangen das Abgangszeugniss in der erwähnten Art ausgestellt werde, doch ist in einem solchen Falle der Umstand, dass er dagegen den Recurs ergriffen und derselbe bei dem Abgange des Studirenden noch schwebe, ausdrücklich zu bemerken.

7. Auf die genaue Erfüllung dieser Weisung haben die akademischen Oberbehörden um so mehr zu sehen, als von Verweisungs-Erkenntnissen, vor deren Bestätigung durch das Ministerium, keine Mittheilung an andere akademische Behörden, weder der königlich baierischen Hochschulen noch der österreichischen höheren Unterrichtsanstalten zu machen ist.

8. Findet sich eine königlich baierische oder österreichische Universität bei der Meldung eines solchen Studirenden zur Immatriculation durch die Einsicht in den Inhalt des Abgangszeugnisses veranlasst, die betreffende österreichische akademische Oberbehörde, von welcher das Verweisungs-Erkenntniss ausging, um genauere Aufklärung über das ihm zur Last fallende Benehmen oder über seine sonstige Charakteristik anzugehen, um mit mehr Beruhigung darüber absprechen zu können, ob es räthlich sei ihn aufzunehmen, so ist dieselbe verpflichtet, einem solchen Ansuchen auf das Schleunigste und Gewissenhafteste, sei es durch Auszüge aus den Verhandlungsacten oder durch sonstige geeignete Mittheilungen nachzukommen.

9. Das oben sub 1 erwähnte, von dem Quästor zu führende Verzeichniss der von österreichischen oder baierischen Hochschulen Verwiesenen hat folgende Rubriken zu enthalten:

a) Vor- und Zuname des Studirenden,
b) Vaterland und Geburtsort,
c) Alter,
d) Religion,
e) Name und Stand des Vaters,
f) Angabe der Universität, von welcher er verwiesen wurde,

g) Datum des Erkenntnisses,
h) Ursache der Verweisung,
i) Dauer und Art derselben,
k) allenfalls hierüber getroffene Verfügung,
l) Anmerkung.

10. Zur genauen Aufrechthaltung der mit auswärtigen Regierungen und zunächst mit der königlich baierischen Regierung wegen gegenseitiger Anerkennung der Verweisungs-Erkenntnisse der beiderseitigen Landes-Universitäten getroffenen Verabredungen, werden die Decane der Professoren-Collegien in Folge des §. 16 der Studien-Ordnung verpflichtet, sich über die von auswärtigen Universitäten mitgetheilten Verweisungs-Erkenntnisse einen besonderen Auszug aus dem allgemeinen Verzeichnisse zu verfassen, um bei den Meldungen von Studirenden, die von solchen auswärtigen Universitäten kommen, zur Immatriculation oder zur Aufnahme als ausserordentliche Hörer ohne weitere Verhandlungen mit der Quästur durch die Einsicht in diese Auszüge unmittelbar den Studirenden zurückweisen und sohin auch die Quästur instruiren und überwachen zu können.

---

123. Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1853, Z. 5013,

an den akademischen Senat der Lemberger Universität,

betreffend den Vorgang bei Schöpfung von Verweisungs-Erkenntnissen im Sinne der bestehenden Gesetze.

Die akademischen Behörden sind verpflichtet, bei ihren Amtshandlungen und Anträgen vor Allem den klaren Wortlaut der Gesetze in's Auge zu fassen und darnach ihr Amt zu handeln.

Nach den §§. 13, 14 und 19 des Disciplinar-Gesetzes vom 13 October 1849 haben die akademischen Senate das Recht und die Pflicht, nach Beschaffenheit der Umstände einen Studirenden

a) von der Universität auf 1—4 Semester oder auf immer zu verweisen, oder

b) die peremtorische Verweisung von allen österreichischen Universitäten zu beantragen.

In den Fällen sub a) hat der akademische Senat das Erkenntniss zu fällen und den Studirenden hiervon zu verständigen.

Glaubt jedoch der akademische Senat, dass die Umstände von der Art sind, dass die Zulassung eines solchen Studirenden an irgend einer anderen österreichischen Hochschule Bedenken unterliegen könnte, so hat er gegen denselben kein Erkenntniss zu schöpfen, sondern bei dem Unterrichtsministerium unter Vorlegung der Acten die Verweisung von allen österreichischen Universitäten zu beantragen, wobei es ihm jedoch allerdings unbenommen ist, die allenfalls für Milderung der Strafe, auf Zulassung zum Besuche einer von dem Ministerium speciell zu bezeichnenden Universität, sprechenden Gründe anzudeuten.

Sache des Unterrichtsministeriums ist es sohin, zu beurtheilen und zu entscheiden, ob in derlei Fällen der Antrag unbedingt zu bestätigen sei, oder dem zu Relegirenden die eine oder andere Universität offen gelassen werden könne.

In allen derlei Fällen hat jedoch jede Intimation der Verweisung an den Releganden so lange zu unterbleiben, bis die Entscheidung des Ministeriums herabgelangt ist, und daher das kundzumachende Erkenntniss seinen rechtskräftigen concreten Inhalt bekommen hat.

---

124. Ministerial-Erlass vom 10. September 1854, Z. 13748,

an das Universitäts-Consistorium zu Wien und die akademischen Senate zu Prag, Krakau, Lemberg, Olmütz, Graz, Innsbruck (und Pest),

womit angeordnet wird, dass von dem Stattfinden gesetzlich zulässiger Versammlungen der Studirenden in jedem einzelnen Falle die k. k. Polizeibehörde zu verständigen sei.

Aus Anlass der in einem speciellen Falle entstandenen Frage, ob und in welcher Weise die k. k. Polizei-Directionen von Versammlungen der Studirenden, insofern solche überhaupt gesetzlich zulässig sind, vorläufig zu benachrichtigen seien, wird im Einverständnisse mit der k. k. Obersten Polizeibehörde angeordnet, dass in Gemässheit der Bestimmungen der §§. 7—10 der für die k. k. Universitäten geltenden Disciplinar-Ordnung vom 13. October 1849 (für Pest: die §§. 69—72 der provisorischen Studien-Ordnung vom 8. October 1850, Z. 430) zu den innerhalb der Grenzen dieser Paragraphe abzuhaltenden Versammlungen der Studirenden zwar nur die Bewilligung des Rectors einzuholen, dass jedoch in jedem einzelnen Falle die k. k. Polizeibehörde davon, dass eine solche Versammlung stattfinden werde, in kurzem Wege zu verständigen und ihr hiebei auch der Gegenstand der Berathung bekannt zu geben sei. *)

---

125. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht ddto. 28. Februar 1860, Z. 2786,

an das k. k. Universitäts-Consistorium in Wien,

wegen der von den Decanaten an die Polizeidirection zu leitenden Ausweise.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass junge Leute, welche nicht oder nicht mehr als Studirende an der Universität inscribirt sind, sich in Gast- und Caffeehäusern herumtrieben und durch die Art ihres

---

*) Dieses Normale ist auch nach dem M.-E. v. 10. Juli 1868, Z 4873, noch giltig.

Auftretens zu unliebsamen Wahrnehmungen Anlass gaben, welche der Universität, als deren Angehörige sie sich selbst ausgaben oder vom Publicum angesehen wurden, zur Unehre gereichen und üble Nachreden über die Studirenden im Allgemeinen verursachen.

Solchem Unfuge zu steuern, liegt nicht in der Macht der akademischen Behörden, welchen kein Mittel zu Gebote steht, auf Personen der bezeichneten Art einzuwirken, es muss daher der Polizeibehörde überlassen bleiben. Damit aber diese letztere ihre Aufgabe in der angedeuteten Richtung erfüllen könne, ist es nothwendig, ihr die genaue Evidenz über jene Individuen, welche freiwillig oder unfreiwillig vor Vollendung ihrer Studienzeit aus der Reihe der der hiesigen Universität angehörigen Studirenden austraten, zu verschaffen. Zu dem Ende ist

1. Von jedem Falle der Relegation eines Studirenden der hiesigen Universität der Polizei-Direction allsogleich Mittheilung zu machen.

2. Derselben ist von Semester zu Semester ein Ausweis derjenigen Studirenden zu übergeben, welche vor Vollendung ihrer akademischen Studienzeit ihren Austritt aus der Universität anzeigen, sei es, um angeblich eine andere Universität zu beziehen, sei es, weil sie ihren Lebensberuf ändern und die akademischen Studien aufgeben wollen.

3. Sind die Decane der Professoren-Collegien anzuweisen, am Schlusse jedes Semesters diejenigen besonders in Evidenz zu halten, welche sich zur Bestätigung der Frequentation nicht gemeldet haben, oder welchen dieselbe wegen Nachlässigkeit im Collegienbesuche verweigert wurde.

Nach Ablauf der ersten vier Wochen des Semesters sind diese gleichfalls in alphabetisch geordneten Verzeichnissen der Polizei-Direction mit dem Bemerken anzuzeigen, welche von denselben sich zu neuerlicher Inscription rechtzeitig wieder gemeldet haben und welche nicht.

---

126. Schreiben des Ministeriums des Innern vom 10. April 1868, Z. 1417/M. J.,

an die Statthalter in Böhmen, Galizien, Mähren, Steiermark und Tirol *)

betreffend die Behandlung der Studenten-Geselligkeits-Vereine.

(C. d. U.-M., Z. 2995, 1868.)

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, wo eine Studentenverbindung förmliche Statuten für einen Geselligkeits-Verein der Landesstelle zur Bestätigung vorgelegt hatte, gebe ich mir die Ehre,

---

*) Die Grundsätze dieses Erlasses wurden unter Einem dem Statthalter für Niederösterreich aus Anlass eines besonderen Falles mitgetheilt.

Eurer . . . . im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht zur gefälligen Darnachachtung zu eröffnen, dass in jenen Fällen, wo es sich nicht um eine den Behörden nicht zur Kenntniss gebrachte, blos gesellige Verbindung der Studenten handelt, sondern die Gründung eines förmlichen Vereines beabsichtiget, und die nach §. 4 des Vereinsgesetzes vorgeschriebene Anzeige unter Vorlage der Statuten erstattet wird, ein solches Einschreiten nach Massgabe des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 zu behandeln sei, durch dessen §. 38 die Bestimmung des §. 11 der Disciplinar-Ordnung vom 13. October 1849 in dieser Beziehung derogirt erscheint.

---

127. Auszug aus dem Ministerial-Erlasse vom 10. Juli 1868, Z. 4873,

an die Statthalter in Böhmen, Mähren, Steiermark und Tirol,

betreffend die Theilnahme Studirender der Hochschulen an Vereinen Nichtstudirender.

Durch den §. 38 des Vereinsgesetzes ist der §. 12 der Disciplinar-Ordnung, insoweit er sich auf die Theilnahme von Studirenden der Hochschulen an Vereinen Nichtstudirender bezieht, nicht als aufgehoben zu betrachten.

In Beziehung auf politische Vereine sind die Bestimmungen des II. Absatzes des Vereinsgesetzes, insbesondere der §. 30 desselben massgebend.

Was jedoch die Versammlungen von Studirenden anbelangt, so bleiben, da das Gesetz über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867 keine dem obcitirten §. 38 des Vereinsgesetzes analoge allgemeine derogatorische Anordnung enthält, nicht nur die bezüglichen Bestimmungen der §§. 7—10, sondern auch des §. 12, soweit sich dieselben auf das Recht des akademischen Senates beziehen, den Studirenden die Theilnahme an bestimmten Versammlungen Nichtstudirender zu untersagen nach wie vor in Geltung.

---

c) Allgemeine Vorschriften über Stipendien und Stiftungen.

Hofdecret vom 30. Juni 1802, Z. 24149,

an sämmtliche Länderstellen,

die Stipendien der Studirenden betreffend.

Die Absicht sowohl der Stiftungen als der Stipendien aus den Unterrichtsgeldern geht nur allein dahin, minder bemittelten Eltern *) in Ausbildung ihrer Kinder zur künftigen Bestimmung einige Erleichterung zu verschaffen. Nun haben diejenigen Eltern, welche schon durch mehrere Jahre eine Stiftung genossen, den grössten Theil der Erziehungskosten bereits erspart, und sind dadurch in den Stand gesetzt, den weiteren Unterhalt ihrer Kinder bis zur wirklichen Versorgung leichter zu bestreiten. In dieser Betrachtung haben Se. Majestät sich bewogen gefunden, dem eingeschlichenen Missbrauche, den Stiftlingen die Stipendien nach vollendeten Studien noch auf ein Jahr zu lassen, Einhalt zu thun, da es zugleich unbillig wäre, wenn durch den dem Einen länger beigelassenen Genuss diese Unterstützung anderen ebenfalls höchst bedürftigen Eltern entzogen würde.

Allerhöchst dieselben verordnen daher, dass sowohl der Genuss der Stiftungen (wenn die Stifter nicht insbesondere anders verfügt haben) als der Genuss der Unterrichts-Stipendien,

---

*) Dass die Dürftigkeit eine Voraussetzung der Stipendien-Ertheilung sei, wurde neuerlich ausgesprochen mit St.-Hd. vom 4. October 1816, Z. 1935.

In Folge einer gestellten Anfrage, wie es bezüglich der Fortdauer der Stipendien zu halten sei, wenn die Vermögensverhältnisse des Vaters des Betheilten sich geändert haben und der Grund der Dürftigkeit entfallen ist, wurde mit M.-E. vom 29. October 1857, Z. 18352, dem Statthalter von Dalmatien bedeutet, dass derartige Zweifel zunächst nach dem Wortlaute der Stiftungs-Urkunde, und in deren Ermanglung, nach der Bestimmung der betreffenden Unterstützungen und dem Inhalte der Verleihungs-Decrete, sowie mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Betheilten in jedem einzelnen Falle zu würdigen und zu entscheiden sind.

mit eben dem Jahre, in welchem die Jünglinge ihre Studien nach der bestehenden Vorschrift vollendeten, aufzuhören haben. *)

Decret an das böhmische Gubernium ddto. 28. Februar 1817, Z. 3004,

womit die Beibringung von Impfscheinen zur Erlangung von Stipendien vorgeschrieben wird. **)

Die Verbindlichkeit, welche den Candidaten um ein Stipendium, sich mit dem Zeugnisse über die überstandenen Pocken, als nöthiges Bedingniss auszuweisen obliegt, beruht auf der Hofkanzlei-Verordnung an sämmtliche Länderstellen vom 28. Mai 1807, Z. 10174, wo es §. 14 sub lit. d) ausdrücklich heisst:

„Ungeblatterte, welche nicht ein Certificat über die überstandene Kuhpockenimpfung aufweisen können, sollen kein Stipendium erlangen, auch in kein öffentliches unentgeltliches Erziehungs-Institut u. s. w. aufgenommen werden können."

Jenen Schülern, welche bereits ein Stipendium ohne Kuhpockenzeugniss erhalten haben, ist dasselbe deswegen nicht sogleich zu entziehen, sondern sie mögen jenes nach dem billigen

---

*) Vergl. auch Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1833:

Von dem voranstehenden Normale wurden später einige Ausnahmen zugestanden:

Mit Allerh. Erlass vom 5. August 1837 (St.-Hd v. 16. Aug. 1837, Z. 4993) wurde eine solche Ausnahme für ein Jahr zur Erwerbung des Doctorgrades für die juridische Facultät begründet. (Vergl. V. a.)

Für die medicinischen Studien sind analoge Begünstigungen durch den Allerh. Erlass v. 26. Sept. 1811 (St.-Hd. v. 4. Oct. 1811, Z. 1721) und zwar für 2 Jahre, und für das chirurgische Studium mit Allerh. Erlass vom 13. Nov. 1844, Z. 7440 bewilligt worden. (Vergl. VI. b) und d.)

Ebenso darf den Candidaten des Gymnasial-Lehramtes nach absolvirten drei Jahrgängen an der philosophischen Facultät das Stipendium, wenn sie sich zur Lehramtsprüfung gemeldet haben, durch ein weiteres Jahr unter gewissen Bedingungen belassen werden. M.-E. v. 22. Aug. 1858, Z. 13870 und M.-E. v. 9. Aug. 1859, Z. 17081 ex 1857.

Selbstverständlich ist hier immer vorausgesetzt, dass diese ausnahmsweise längere Belassung des Stipendiums der Eigenschaft desselben und der Absicht der Stiftung nicht zuwider ist.

Für das Doctorat der Philosophie ist laut M.-E. v. 19. Juni 1852, Z. 3920 und vom 9. Dec. 1861, Z. 10644 die längere Belassung im Stipendiengenusse nicht zulässig.

Nach einer neueren Verfügung, M.-E. vom 4. März 1866, Z. 83, ist jedoch die Belassung von Studirenden der philosophischen Facultät im Genusse eines Stipendiums auf die Dauer des VII. und VIII. Semesters unter gewissen Voraussetzungen zu gestatten.

**) Der Inhalt dieses Decretes wurde gleichzeitig auch den übrigen Länderstellen eröffnet.

Gutbefinden des Guberniums nachtragen. Weil aber in der angeführten Hofkanzlei-Verordnung die Befreiten vom Unterrichtsgelde nicht ausdrücklich genannt werden, so ist bei denen, welche um diese Befreiung ansuchen, auf die Vorlegung des Pockenzeugnisses nicht zu bestehen.

Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1833, Z. 7585,

an sämmtliche Länderstellen,

zur Hintanhaltung ungebührlicher Verabfolgung der bis zur Vollendung der Studien bewilligten Gnadengaben.

Nachdem sich der Fall ergeben hat, dass einem Waisen die ihm bis zur Vollendung seiner Studien verliehene Gnadengabe auch nach vollendetem vorschriftsmässigem Lehrcurse und zwar während der Zeit, als er sich zu den zur Erlangung der juridischen Doctorswürde nöthigen strengen Prüfungen (Rigorosen) vorbereitete und solche ablegte, verabfolgt worden, und dadurch ein Uebergenuss entstanden ist, so erhält die Landesstelle im Nachhange zur h. o. Verordnung vom 22. Jänner 1831 den Auftrag, den unterstehenden Kassen zu bedeuten, dass jenen Waisen, welchen Gnadengaben bis zur Vollendung der Studien verliehen worden sind, dieselben nur bis zu dem Zeitpunkte, wo sie den vorgeschriebenen Lehrcurs vollendet haben, daher nicht auch während der Zeit zu verabfolgen seien, wo sie sich für die zur Erlangung der Doctorswürde abzulegenden strengen Prüfungen (Rigorosen) vorbereiten, wonach auch unter Einem die Verfügung getroffen wird, dass solchen Waisen ihre Percipienten-Quittungen in Zukunft nach vollendeten Studien und während der Vorbereitungszeit zu den Rigorosen von den betreffenden Studien-Directoraten und Vice-Directoraten nicht mehr zu vidiren seien.

Studien-Hof-Commissions-Decret v. 16. September 1838, Z. 5718,

an sämmtliche deutsche Länderstellen,

über den Wirkungskreis der Behörden bei Verleihung von Stipendien.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 5. September 1838 den §. 33 des im Jahre 1829 für die vereinte Hofkanzlei und rücksichtlich für die Studien-Hof-Commission bestimmten Wirkungskreises dahin zu beschränken geruht, dass die Verleihung der Handstipendien *) in der Regel den Länderstellen

---

*) Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind nach dem Gebührengesetze stempelfrei, wenn sie mit einem legalen Armuthszeugnisse belegt sind. Die Mittellosigkeitszeugnisse selbst unterliegen ebenfalls keinem Stempel. Hofd. v. 8. Mai 1790.

nach dem ihnen unterm 16. Mai 1807 eingeräumten Wirkungskreise überlassen bleiben soll, und von der Studien-Hof-Commission nur jene Stipendien zu verleihen sind, welche für einzelne Provinzen aus dem Staatsschatze zu dem Zwecke bewilligt wurden, um die Studirenden ausser ihrem Vaterlande in ihren Studien an der Lehranstalt eines anderen Landes zu unterstützen. *)

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 13. Juni 1842, Z. 3571.

Nach den bestehenden Grundsätzen sind Stipendien Unterstützungen, mit welchen der Schüler seine laufenden Bedürfnisse zu befriedigen in den Stand gesetzt werden soll. Aus diesem Grunde haben dieselben, wenn auch die Verhandlung wegen deren Verleihung sich in das Schuljahr hinein erstreckt, dennoch vom Anfang des Schuljahres, nicht aber erst vom Tage der Verleihung zu laufen, und es hat auch deren Anweisung nicht verfallen (decursive) sondern in der Regel halbjäbrig in vorhinein zu geschehen. **)

---

*) Die Competenz der Statthaltereien für die Erledigung der Studien-Stiftungsangelegenheiten ist neuerlich ausgesprochen in dem M.-E. vom 24. April 1851, Z. 2875. Eine Ausnahme bilden die Windhag'schen Stipendien, deren Verleihung sich in neuerer Zeit das Ministerium mit Erlass des St.-M. Abth. C. U. v. 10. Juni 1861, Z. 5152 C. U. ex 1861, vorbehalten hat.

**) Hiermit wurde das Hofdecret vom 24. September 1802 abgeändert, welches lautete:

Decret der vereinigten Hofkanzlei vom 24. September 1802, Z. 1045,

an sämmtliche Länderstellen,

wornach der Genuss des Stipendiums nur vom Tage der Verwilligung beginnt.

Da mehrere Stiftungen, theils wegen der von Zeit zu Zeit herabgesetzten Interessen der zu ihrer Bedeckung ursprünglich gewidmeten Capitalien, theils wegen des kostspieligeren Unterhaltes der Stiftlinge, auf geringere Stipendien und wenigere Stiftplätze reducirt werden mussten, so haben Se. k. k. Majestät, um dieselben nach und nach wieder auf ihren ursprünglichen Betrag und auf die gestiftete Zahl der Stiftlinge, oder auch noch höher zu bringen, zu beschliessen geruht, dass vom nächstkommenden Schuljahre anzufangen, alle Stipendien und Stiftungen, sie mögen in oder ausser einem Erziehungshause genossen werden, nur vom Tage der Verwilligung oder des Eintrittes in das Erziehungshaus, jedoch immer vorhinein in vierteljährigen Raten flüssig gemacht werden, die Interkalarien aber alle Male dem Fonde, woraus der Stiftungsbetrag bis zum Austritte oder Tode des Stiftlings abgereicht worden ist, zugute kommen sollen, wenn etwa die Stifter nicht etwas Anderes verordnet haben, gleichwie übrigens von den vorhinein angewiesenen und empfangenen vierteljährigen Raten, wenn der Stiftling während dieser Zeit austreten oder sterben sollte, dem Fonde nichts zurückbezahlt werden darf.

Erlass des provisorischen Ministers des Unterrichts vom 3. Jänner 1849, Z. 7703,

an die Landesstellen von Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Illirien, Küstenland und Tirol,

bezüglich der Würdigkeits-Ausweise der Studirenden für den Fortgenuss der Stipendien und der Befreiung vom Unterrichtsgelde. *)

R.-G.-B. Jahrg. 1849, Z. 68, S. 76.

Obgleich es keineswegs in der Absicht liegt, den ausgesprochenen Grundsatz der Lernfreiheit für Facultäts-Studirende und Studirende sonstiger höherer Studien-Abtheilungen irgend in Frage zu stellen, so erscheint es doch nothwendig, den Lehrkörpern die Mittel in die Hand zu geben, hinsichtlich jener Studirenden, welche besondere Begünstigungen zum Zwecke des Studiums, und zwar insbesondere Stipendien oder die Befreiung von Entrichtung des Unterrichtsgeldes geniessen, über ihre Würdigkeit in Hinsicht auf sittliches Verhalten und ihre Fortschritte eine befriedigende Nachweisung sich zu verschaffen. Insbesondere was Stipendien betrifft, stellt sich dies um so wünschenswerther dar, als in den Stiftbriefen fast durchgehends, sowohl was Verleihung, als was Fortbelassung betrifft, wissenschaftliche Ausbildung und sittliche Aufführung gefordert werden.

Was in dieser Hinsicht die Gymnasial- oder Lycealschüler betrifft, so werden in beiden Beziehungen die bisherigen Vorschriften hierüber aufrecht erhalten. Für die Studirenden der höheren Fächer aber wird Folgendes festgesetzt:

1. Ueber die Frage, ob derlei Studirende der Erlangung oder Beibehaltung der Stipendien würdig sind, haben die betreffenden Lehrkörper zu entscheiden. Letztere haben mit Rücksicht auf alle ihnen zur Kenntniss gekommenen Umstände in reife und gewissenhafte Erwägung zu ziehen, ob die Studirenden der erwähnten Begünstigung in Hinsicht auf ihr Betragen und auf ihre wissenschaftlichen Fortschritte völlig würdig seien oder nicht.

2. Sind Studirende dem betreffenden Lehrkörper nicht genug bekannt, um sich, vorzüglich was Verwendung und Fortgang betrifft, mit Bestimmtheit aussprechen zu können, so steht es dem Lehrkörper frei, zu verlangen, dass sich selbe einer Prüfung unterziehen, nach deren Ergebnisse und mit Rücksicht auf die sonstigen, dem Lehrkörper bekannten Verhältnisse der Lehrkörper über die Würdigkeit der Studirenden zur Erlangung oder zum Fortbezuge von Stipendien zu entscheiden hat.

---

*) Vergl. hiezu den zur gleichmässigen Beobachtung des M.-E. vom 3. Jänner 1849, Z. 7703 an sämmtliche Universitäten ergangnen, bei dem M.-E. vom 20. März 1852, Z. 10381 abgedruckten M.-E. vom selben Datum. Ferner den M.-E. vom 7. December 1852, Z. 6715. (sub III c.)

3. Der Grundsatz der Lernfreiheit wird, wie schon bemerkt, bezüglich der Stipendisten zwar keineswegs aufgehoben, und sie können daher keineswegs zur Beobachtung der früher bestandenen Studien-Ordnung und Abtheilung in Jahrgänge verhalten werden. Wenn sie aber eine längere Zeit, als nach dem Studienplane nothwendig ist, in den Studien zubringen, so können sie deshalb nicht auch eine längere Dauer des Stipendiengenusses in Anspruch nehmen.

4. Zur Erlangung oder Beibehaltung der Befreiung von Entrichtung des Unterrichtsgeldes ist es für Studirende der höheren Studienabtheilungen genügend, wenn der betreffende Lehrkörper bestätiget, dass in Beziehung auf Verhalten und Fortgang kein ihm bekannter Anstand obwaltet, und wenn die Dürftigkeit gehörig nachgewiesen ist.

Von dieser Administrativmassregel hat die Landesstelle alle Lehrkörper in Kenntniss zu setzen.

Auszug aus dem Ministerial-Schreiben vom 17. Februar 1849, *) Z. 46,

an den Leiter des dalmatinischen Guberniums, Grafen v. Strassoldo,

betreffend die Aufhebung des k. k. Convicts in Zara und die Umwandlung der für dasselbe bestimmten Dotation in Handstipendien für dalmatinische Jünglinge, welche sich den Gymnasial- und Facultätsstudien widmen.

Nach genauer und sorgfältiger Erwägung aller auf das k. k. Convict zu Zara bezüglichen Verhältnisse und nach gepflogener Rücksprache mit dem Ministerium des Innern, finde ich im Interesse der dortigen Provinz die sogleiche Aufhebung der besagten Anstalt hiermit zu verfügen und an ihrer Stelle aus der für die Erhaltung des Convictes bisher bestimmten Dotation, welche im Durchschnitte jährlich 8000 Gulden betrug, Handstipendien zu errichten.

Da die Staatsverwaltung bei Durchführung dieser Massregel keine finanzielle Ersparung zu erzielen beabsichtigt, sondern nur die oberwähnte Dotation einer nützlicheren Verwendung zuzuführen und den damit beabsichtigten Zweck im ergiebigeren Masse zu erreichen bestrebt ist, so werden die neuen Handstipendien in der Art bemessen, dass durch sie die zu 8000 Gulden angenommene Dotation vollkommen erschöpft wird.

Ich bewillige demnach die Errichtung der nachstehenden Handstipendien und zwar:

---

*) Mit M.-E. vom 19. Oct. 1848, Z. 6932, wurde im Allgemeinen bemerkt dass die bestandene Vorschrift, wornach Jene, die sich um Stiftplätze in Convicten bewerben, weder die vierte Grammatical-Classe noch das 14. Lebensjahr überschritten haben durften, keine Anwendung auf die Bewerber um jene Handstipendien habe, welche an Stelle jener Convictsplätze getreten sind.

10	Stipendien	zu	200	Gulden	= 2000 fl.
20	„	„	150	„	= 3000 fl.
30	„	„	100	„	= 3000 fl.
Summa 60	„	„		per	8000 fl.

Diese Handstipendien werden im Geiste der für Verleihung der Handstipendien überhaupt bestehenden Vorschriften zu verleihen sein, es müssen daher zur Erlangung derselben alle jene Nachweise und Behelfe beigebracht werden, welche zur Erlangung eines Handstipendiums überhaupt erforderlich sind.

Das Verleihungsrecht hat der jeweilige Landeschef, dessen Sache es sein wird, hiebei im Interesse des Dienstes und nach Billigkeit die Bewerber aus den vier Kreisen der Provinz so zu berücksichtigen, dass kein Theil des Landes sich über Zurücksetzung zu beklagen habe.

Die Dauer des Stipendiumgenusses erstreckt sich auf die ganze Studienzeit, so dass die Stipendisten der unteren Classen nach Massgabe der Erledigungen und der Würdigkeit in Bezug auf sittliches Verhalten, Fleiss und Fortschritte in die höheren Classen z. B. von 100 fl. in 150 und 200 fl. vorrücken.

Bei den späteren Erledigungen werden daher die Verleihungen in der Art stattfinden, dass an die sich meldenden rücksichtswürdigsten Candidaten nur die niedersten Stipendien von 100 fl. verliehen werden, worauf sie die Erlangung höherer Stipendienbeträge je nach ihrer Würdigkeit zu erwarten haben.

Ich glaube auf diese Art den Interessen der Provinz die gebührende Rechnung getragen zu haben, indem Dalmatien statt der bisherigen 15 ganzen und 10 halben Convictsplätze 60 zum Theile gut dotirte Stipendien erhält, mittelst welcher nach und nach dem bisher immer umsonst beklagten Mangel an tauglichen eingebornen jungen Leuten für die Behörden und Aemter des Landes abgeholfen werden dürfte, da immer 60 Jünglinge in den Stand gesetzt sein werden, sich auf Staatskosten den Studien zu widmen. *)

---

*) **Ministerial-Schreiben vom 21. Jänner 1850, Z. 533,**

an den Verweser des dalmatinischen Landespräsidiums,

wornach der vierte Theil der aus der Dotation des aufgehobenen k. k. Convictes in Zara entstandenen 60 Handstipendien an dalmatinische Jünglinge, welche sich dem Studium der Nautik oder Technik widmen, zu verleihen ist.

In Erwägung der in dem Gubernial-Berichte vom 4. April angeführten Gründe für die Ausscheidung einer Anzahl aus den mit der Auflassung des Convicts in Zara errichteten 60 Handstipendien zu Gunsten der dem Studium der Technik oder Nautik sich widmenden dalmatinischen Jünglinge, finde ich nach gepflogener Rücksprache mit den Ministerien des Innern, des Handels und der öffentlichen Bauten, der Finanzen und der Justiz zu bestimmen, dass zu diesem Zwecke der vierte Theil jener errichteten 60 Handstipendien, d. i. die Zahl von 15 Stipendien in nachfolgender Art ausgeschieden werden, nämlich:

Sowie bisher nach den bestehenden Vorschriften nur die Zöglinge des Convictes von Zara einen gesetzlichen Anspruch auf die dalmatinischen Stiftungsplätze im Wiener Stadtconvicte hatten, so finde ich nach gepflogener Rücksprache mit den Ministerien des Innern und der Finanzen zu bestimmen, dass nach der nun erfolgten Aufhebung des Wiener Stadtconvictes die Betheilung mit den für die dalmatinischen Stiftlinge an dessen Stelle getretenen sieben Handstipendien per 300 fl. nur an solche Studirende vorgenommen werde, welche im Genusse eines der neucreirten 60 Zaraer Stipendien stehen.

Auszug aus dem Ministerial - Schreiben v. 9. März 1849, Z. 1031,

an den Landeschef von Galizien,

mit Bestimmungen über die Zahl, das Ausmass und die Verleihung der an die Stelle des aufgehobenen adeligen Convicts in Lemberg tretenden Handstipendien.

Bei der von Sr. Majestät aus Anlass der Aufhebung des adeligen Convicts in Lemberg gestatteten Wiedereinführung von Handstipendien ist Folgendes zu beobachten:

Jene dreissig Convicts-Zöglinge, welche bei Aufhebung desselben im Genusse der Stiftungsplätze standen, sind jeder mit einem Handstipendium von zweihundertfünfzig Gulden Conv.-Münze zu betheilen.

Für ihre Nachfolger im Genusse der Stiftung und für die nach Massgabe der Fondsmittel neu zu schaffenden Stipendien werden zwei Classen — eine zu zweihundert Gulden und eine zu einhundertfünfzig Gulden Conv.-Münze — festgesetzt.

Für die einzelnen Studienzweige, auch jenen der Technik nicht ausgenommen, sind keine besonderen Stipendien festzusetzen.

Die Beibehaltung und Erlangung solcher Stipendien ist mit jedem Studienzweige vereinbarlich.

Die Bestimmung der Zahl der Stipendien, wie sie mit Rücksicht auf die verfügbaren Mittel bereits für das laufende Studienjahr

---

2 Stipendien aus der Kategorie von 200 fl.
6 Stipendien aus der Kategorie von 150 fl.
7 Stipendien aus der Kategorie von 100 fl.

Die Verleihung dieser Stipendien hat in der mit der Ministerial-Verordnung vom 17. Februar v. J., Z. 46, im Allgemeinen vorgeschriebenen Art durch den jeweiligen Landeschef zu geschehen, wobei ich denselben neuerlich darauf aufmerksam mache, dass hiebei die Bewerber aus den verschiedenen Kreisen der Provinz so berücksichtigen sind, dass kein Theil des Landes sich über Zurücksetzung zu beklagen habe.

(Die Verordnung vom 21. Jänner 1850, Z. 533 wurde selbst wieder modificirt mit M.-E. vom 23. Juli 1854, Z. 7349 ex 1854. Der letztere bezieht sich indess ausschliesslich auf das Studium der Nautik und Technik und wurde daher in die gegenwärtige Sammlung nicht aufgenommen.)

und für die Zukunft zu treffen sein wird, sowie die Verleihung derselben bleibt dem Herrn Landeschef überlassen. Bei der zu erwartenden bedeutenden Vermehrung der Fondsmittel wird genehmiget, dass ein Theil derselben dem Zwecke vorbehalten werde, ausgezeichneten Stipendisten auf die von dem galizischen Landespräsidium angedeutete Art, worüber die näheren Vorschläge zu erstatten sind, eine höhere Ausbildung zu verschaffen.

Bei Verleihung der Stipendien ist sich in Betreff der Ansprüche der Bewerber nach denselben Grundsätzen zu benehmen, nach welchen in Gemässheit der Stiftungsbestimmungen die Plätze im Convicte verliehen wurden.

Hiernach dürfen insbesondere die aus den Fonds der Zawadskischen, Russian'schen, Malzinski'schen und Potocki'schen Stiftung gebildeten Stipendien ausschliesslich nur an Studirende adeliger Herkunft verliehen werden.

Bei den aus der Glowinski'schen Stiftung über die Zahl der bisherigen 22 Stiftungsplätze gebildeten Stipendien wird so viel als möglich das bisherige Verhältniss zwischen der Zahl der für Adelige und jener für Bürgerssöhne bestimmten Plätze beizubehalten sein.

Die für die Convictoren bestandenen Vorschriften über da-Maximum und Minimum des Alters und der Studienjahre haben auf die künftigen Stipendisten keine Anwendung mehr.

Der Antrag, dass die Verleihung der Stipendien ausschliesslich an Landeseingeborne von Galizien stattfinde, kann als eine Beschränkung, worauf die Absicht der Stifter offenbar nicht gerichtet war, auch nicht genehmiget werden; jedoch ist an den Genuss der Stiftung die Bedingung zu knüpfen, dass die damit Betheilten ihre Studien in Galizien betreiben, da auch die Aufnahme in das Convict den Aufenthalt im Lande voraussetzte.

Ein ferneres Erforderniss zur Erlangung der Stiftung ist die Mittellosigkeit der Bewerber; wobei jedoch zu beachten ist, dass die Glowinski'sche Stiftung die Bedingung der Armuth nur von jenen Bewerbern fordert, welche nicht seiner Verwandtschaft angehören, und dass nach dem Sinne der Zawadski'schen Stiftung dessen Verwandte ein Vorrecht auch vor anderen unbemittelten Adeligen haben, wornach nur unter zwei gleichberechtigten Verwandten des Stifters oder unter zwei Nichtverwandten die Mittellosigkeit entscheidend sein würde.

In Betreff der Erfordernisse zur Beibehaltung der Stipendien ist sich nach den bestehenden Vorschriften bezüglich der Handstipendien überhaupt zu benehmen.

Ministerial-Schreiben v. 13. März 1849, Z. 1867,

an den Landeschef von Tirol und Vorarlberg,

betreffend die Beitragspflicht des Fondes der aufgehobenen Theresianischen Ritter-Akademie in Innsbruck zu den Stipendien der Stiftlinge des Tiroler Adelsmatrikelfonds.

Ueber die von dem ständischen Matrikel-Consesse in Innsbruck gegen die Entscheidung des Tiroler Guberniums, womit die Ergänzung der Stipendien für die bei Auflösung der Theresianischen Ritterakademie *) aus derselben getretenen vier Matrikelfonds-Zöglinge aus dem Akademiefonde abgelehnt wurde, an das Unterrichts-Ministerium gerichtete Vorstellung, finde ich zu bestimmen, dass der Akademiefond die Aufzahlung von 100 Gulden C. M. zu jedem der vier gedachten Stipendien in Gemässheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 12. October 1844 (Studien-Hof-Commissions-Zahl 6808) ebenso und unter derselben Bedingung zu bestreiten habe, wie er bisher den Abgang von 100 fl. C. M. zu dem auf 300 fl. festgesetzten Kostgelde für jeden Stiftling rücksichtlich der erwähnten vier Matrikelfonds-Zöglinge zu tragen hatte. **)

---

*) Siehe das Normale vom 13. November 1849, Z. 8102, sowie jenes vom 8. Juli 1851, Z. 4252.

) **Auszug aus der Verordnung vom 31. August 1848, Z. 5560,

an das Tiroler Landespräsidium

Die Aufhebung der Innsbrucker Theresianischen Ritterakademie und die Einführung von Handstipendien wird genehmigt. Diese letzteren haben jedoch nicht in 400 fl., wie solches beantragt wurde, sondern nur in 300 fl. zu bestehen, und zwar für alle bisherigen Stiftlinge, ohne Unterschied der Studienabtheilung, in der sie sich befanden. Die für andere Handstipendien dermals bestehenden Vorschriften haben auch bezüglich dieser zu gelten; nur wird es dem eigenen Ermessen der Landesstelle überlassen, ob nicht mit Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse einiger der bisherigen Convictoren eine andere Verfügung in Bezug auf die Zahlungs-Anweisung, die insgemein halbjährig vorhinein und zu Handen der Studirenden selbst geschieht, einzutreten habe. Die Genehmigung der Stipendien von 300 fl. C. M. hat blos auf Jene Bezug, welche schon jetzt ein Recht auf die ganze Verpflegung in der Akademie hatten. Für die Folgezeit werden Handstipendien in einem mässigeren Betrage einzuführen sein. Das Gubernium hat hierüber nach Einsicht der Stiftungsurkunde und unter Nachweisung der Bedeckungsmittel binnen 6 Wochen einen gutächtlichen Bericht zu erstatten. In die Verleihung dieser Handstipendien wird das Ministerium künftig, ausser in Recursfällen, keinen unmittelbaren Einfluss nehmen.

Ministerial-Erlass vom 4. April 1849, Z. 1778,

an den Landeschef von Böhmen,

betreffend die Regelung der Handstipendien aus den Erträgnissen des Prager Convicts-Stiftungsfondes.

Mit Beziehung auf die an das böhmische Gubernium erflossene Ministerial-Verordnung vom 26. September 1848, Z. 6305 werden die nachstehenden weiteren Bestimmungen erlassen: *)

1. In Betreff der Regelung der aus dem Erträgnisse der Stiftungsfonde neu zu bildenden Handstipendien hat als Grund-

---

*) **Verordnung vom 26. September 1848, Z. 6305,**

an das böhmische Gubernium,

bezüglich der Aufhebung des Convicts in Prag.

Die Aufhebung des Prager Convictes wird genehmigt. Die bisherigen Convicts-Stiftlinge, welche zum Fortgenusse der Stiftungsplätze berechtigt sind, haben Handstipendien zu zweihundert und fünfzig Gulden C. M. zu beziehen, und sind gleich anderen Handstipendisten zu behandeln, wobei es übrigens dem Ermessen der Landesstelle überlassen wird, mit Rücksicht auf das Alter der Stiftlinge und den bedeutenden Betrag dieser Handstipendien die Modalitäten der Ausbezahlung festzusetzen.

Den Straka'schen Stiftlingen ist der Unterricht im Reiten und Fechten ferner wie bisher zu ertheilen, und es hat auch bei den Bestallungen der ständischen Exerciermeister aus dem Straka'schen Stiftungsfonde sein Bewenden.

Mit M.-E. v. 20. April 1851, Z. 2696 (an den Statthalter von Böhmen) wurde die Ermächtigung ertheilt, den Stiftlingen der gräfl. Straka'schen Stiftung in Prag aus dem Stiftungsfonde Beträge von 20 und 40 fl. C. M., je nachdem dieselben als Stipendisten nach §. 18 des Ges. v. 12. Juli 1850 auf Befreiung von der Hälfte des Collegiengeldes Anspruch haben oder nicht, zur Bestreitung der Collegiengelder zu verabfolgen, und, um einem etwaigen Missbrauche dieser Begünstigung vorzubeugen, die Revision der Meldungsbücher seitens der die Quittungen coramisirenden Professoren-Decane angeordnet.

Nach M.-E. v. 21. Juli 1851, Z. 6382 (an den Statthalter von Böhmen) hat diese Begünstigung auch auf jene Stipendisten Ausdehnung zu finden, deren Stipendien aus den früher dem Prager Convicte einverleibt gewesenen Stiftungen bestritten werden. Doch ist diese Bewilligung an die Voraussetzung gebunden, dass die betreffende Stiftungsurkunde keine entgegenlautende Bestimmung enthalte und jede einzelne solche Stiftung den zur Bedeckung der erwähnten Auslage nöthigen Ueberschuss besitze.

Mit M.-E. v. 23. Juli 1860, Z. 1525 (an den Statthalter von Böhmen), wurde die Erhöhung von 12 Stipendien der gräfl. Straka'schen Stiftung für Universitäts-Studirende oder Hörer der Technik, sowie Zöglinge der öffentl. Berg-, land- und forstwirthschaftlichen Anstalten auf 300 fl. ö. W. genehmigt, und mit St.-M.-E. v. 7. Nov. 1862, Z. 9390 die weitere Erhöhung des Betrages der Straka'schen Stipendien in der Weise gestattet, dass 30 Stipendien mit 400 fl. ö. W. und die übrigen 36 Stipendien mit 300 fl., und zwar die ersteren nur an die in dem M.-E. v. 23. Juli 1860, Z. 1525, bezeichnete Kategorie von Studirenden erfolgt werden dürfen.

satz zu gelten, dass die Anzahl dieser Stipendien für jede der dem Convicte einverleibten Stiftungen auf die vor ihrer Einziehung in das Convict zuletzt bestimmte Anzahl von Stiftungsplätzen zurückzuführen, und der jährliche Betrag eines jeden einzelnen Handstipendiums nach Massgabe des dermaligen reinen Erträgnisses der betreffenden Stiftung zu sistemisiren ist.

Der Betrag von 200 Gulden C. M. wird als das höchste Ausmass für die neu zur Verleihung kommenden Stipendien festgesetzt.

Wenn sohin bei einer oder der anderen Stiftung die Fondserträgnisse das Erforderniss für die nach obiger Bestimmung daraus zu bedeckende Anzahl von Handstipendien übersteigen, ist der Ueberschuss zur Gründung weiterer Stipendien zu verwenden.

Uebrigens wird es der Beurtheilung des Herrn Landeschef überlassen, ob nicht aus jenen Stiftungen, deren Fond die Bemessung höherer Stipendien zulässt, diese Stipendien zwei Abstufungen, allenfalls eine zu 150, die zweite zu 200 Gulden erhalten sollen, wovon die erstere für Gymnasial-, die letztere für Hörer der höheren Studien bestimmt wäre.

2. Die Regelung dieser Handstipendien nach den vorgezeichneten Grundsätzen, die Bestimmung der Zahl derselben auf der Grundlage des von der böhmischen Provinzial-Staatsbuchhaltung verfassten Vermögens-Ausweises, sowie die Verleihung derselben bleibt dem Herrn Landeschef überlassen.

3. Bei Verleihung der Stipendien ist sich in Betreff der erforderlichen Eigenschaften der Person, der Gattung der Studien, der allfälligen Präsentationsrechte und dergleichen genau an die Bestimmungen der einzelnen Stiftungen zu halten, wogegen alle jene Beschränkungen im Genusse der Stiftung, welche nicht in dem Stiftbriefe oder Willen des Stifters, sondern nur in der Einrichtung und Hausordnung des Convicts ihren Grund hatten, wegzufallen haben. Hiernach ist die Verleihung von Stipendien an Studirende der Technik nur rücksichtlich derjenigen Stiftungen nicht zulässig, wo durch eine ausdrückliche Bezeichnung der Studien, wofür die Stiftung bestimmt ist, jenes der Technik ausgeschlossen ist, oder eine solche Ausschliessung aus dem Sinne des Stiftbriefes unzweifelhaft hervorgeht.

4. In Betreff der Beibehaltung und des Verlustes der Stipendien ist nach den in dieser Beziehung überhaupt geltenden Normen vorzugehen.

Die nach Umständen erforderliche Festsetzung besonderer Modalitäten der Ausbezahlung der Stipendien bleibt dem Herrn Landeschef überlassen.

138. Ministerial-Schreiben vom 20. August 1849, Z. 5388,

an den Landeschef von Niederösterreich,

womit die Grundsätze bei Umstaltung der Wiener Stadt-Convicts-Stiftungen in Handstipendien festgestellt und Bestimmungen in Betreff der Höhe, Dauer und Verleihung dieser Stipendien, sowie hinsichtlich der Gradustaxen aus den Stiftungserträgnissen getroffen werden.

In Betreff der zu systemisirenden Handstipendien aus jenen Stiftungen, welche früher für das Stadtconvict gewidmet wurden, gilt als allgemein leitend der Grundsatz, dass die von den betreffenden Stiftern angeordneten und von der Staatsgewalt angenommenen, sonach mittelst des Stiftbriefes feierlich sichergestellten Bestimmungen, soweit es mit dem Interesse des Staates im Allgemeinen und der auf dieses hinstrebenden neuen gesetzlichen Organisation des öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtswesens nur immer vereinbar ist, auf das Genaueste in Erfüllung zu bringen sind.

Die Bestimmungen der Stiftbriefe können im entgegengesetzten Falle nur von der gesetzgebenden Gewalt aufgehoben oder umgeändert werden, in welchem Falle jedoch die im Besitze besonderer Ansprüche auf derlei Stiftungen stehenden Privaten, Familien oder Gemeinden, zur Vermeidung begründeter Reclamationen nach Möglichkeit um ihre Beistimmung anzugehen sind.

Nach diesem Grundsatze kann der von der provisorischen Staatsbuchhaltung gestellte Antrag, die bei einzelnen Stiftungen sich ergebenden Ueberschüsse zur Vermehrung der geringer dotirten zu verwenden, durchaus nicht gebilligt werden, da die einzelnen Stiftungsfonde ein besonderes, zu besonderen Zwecken gewidmetes Vermögen haben, dessen Bestimmung nur zufällig mit den anderen Stiftungen gleichartig ist, welches daher dadurch beeinträchtigt würde. Jedes Stiftungsvermögen ist vielmehr abgesondert zu verwalten, zu verrechnen und die Ueberschüsse sind nach Zulässigkeit durch Aufbesserung der bestehenden, oder Errichtung neuer Stiftplätze ihrer ursprünglichen Widmung gemäss zu verwenden.

Jene in einzelnen Stiftbriefen ausgesprochenen, noch zu Recht bestehenden Bestimmungen rücksichtlich der besonderen Eigenschaften und Erfordernisse zur Erlangung eines Stiftplatzes, rücksichtlich der während der Dauer eines solchen Stiftungsgenusses etwa besonders zu erfüllenden Pflichten oder eines besonders zu ergreifenden Fachstudiums, rücksichtlich der etwa besonders festgesetzten Dauer des Stipendiengenusses, wo nicht diese unbezweifelt nur mit Rücksicht auf die ehemals kürzere Dauer der Studien bemessen und mithin die Ausdehnung derselben der Ansicht des Stifters nicht zuwider ist — rücksichtlich der etwa bestehenden und gegenwärtig noch ausführbaren Präsentationsrechte, sowie endlich rücksichtlich der irgend einem

Competenten aus der Familien-, Orts- oder Standesangehörigkeit oder aus sonstigen besonderen Verhältnissen zustehenden Vorzugsrechte sind nach dem obigen Grundsatze noch fortan genau zu beobachten, im Uebrigen haben rücksichtlich der Würdigkeit zur Erlangung und zum Fortgenusse eines derlei Stipendiums und der Modalitäten der Auszahlung derselben die von der Staatsverwaltung für Stipendisten im Allgemeinen erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen zu gelten.

Was den zu bemessenden Betrag der künftigen Handstipendien betrifft, so wird rücksichtlich derjenigen Stiftungen, bei welchen, um Convicts-Stipendien daraus zu bilden und sie dem Convicte einverleiben zu können, eine Verminderung der ursprünglich gestifteten Anzahl von Plätzen eingetreten ist, diese Reduction wieder aufgehoben, und es ist die ursprüngliche Anzahl in dem ursprünglichen Betrage wieder herzustellen, mit der Beschränkung jedoch, dass dort, wo wegen im Laufe der Zeit eingetretener Verminderung des betreffenden Stiftungsvermögens bei dieser Wiederherstellung der ursprünglichen Anzahl der Stiftungsplätze sich ein geringerer als der vom Stifter ausdrücklich bestimmte Betrag eines Stiftungsplatzes ergeben würde, eher der ursprüngliche Betrag als die Anzahl der Plätze herzustellen ist.

Die Wiederherstellung der ursprünglichen Beträge der eben besprochenen Stipendien basirt sich, nebst dem allgemeinen Principe den Willen des Stifters nach Möglichkeit zu erfüllen, darauf, dass diese Stipendien nach der Natur von Handstipendien, was sie ursprünglich waren, nicht den mit Convicts-Anstalten verbundenen Zweck der eigentlichen Erziehung und gänzlichen Verpflegung, sondern vielmehr die Bestimmung haben, als in Geld zu empfangende Unterstützungen (Handstipendien) nur als Beitrag zur Erleichterung des Studiums und der Erziehung zu dienen, so dass derlei Stipendien nach Aufhebung des Convictes ihre ursprüngliche Eigenschaft wieder erlangen, wodurch auch die von dem Stifter beabsichtigte Wohlthat einer Unterstützung Mehreren als bisher zugänglich gemacht wird, wobei jedoch natürlich die gegenwärtig im Genusse solcher Stiftungen Befindlichen forthin nach den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 17. August 1848 *), Z. 5087 zu behandeln sind.

---

*) **Auszug aus der Verordnung vom 17. August 1848, Z. 5087,**

an die niederösterreichische Regierung.

Die Aufhebung des Wiener Stadt-Convictes und die Einführung von Handstipendien für die bisherigen Zöglinge dieser Anstalt ist unter folgenden Modalitäten in Ausführung zu bringen:

Aus dem zu creirenden Stadt-Convicts-Stipendienfonde haben alle bisherigen und zum ferneren Verbleiben im Stiftungsgenusse berechtigt gewesenen Stiftlinge, ohne Unterschied der Studien-Abtheilung, namentlich auch die Mediciner, Handstipendien von dreihundert Gulden C.-M. jährlich zu erhalten.

Jene dem Convicte zugewiesenen Stipendien, die wegen ihres zur Erhaltung eines Convicts-Zöglinges nicht ausreichenden Erträgnisses bisher nicht besetzt wurden, sind aus dem obigen Grunde, sowie um die wirkliche Erfüllung der stifterischen Anordnungen nicht länger zu unterbrechen, mit Einbeziehung der bei jeder einzelnen Stiftung wegen zeitweiliger Nichtbesetzung angewachsenen Ueberschüsse zum betreffenden speciellen Stiftungsfonde, ohne Aufschub zu besetzen.

Bei jenen Stiftungen hingegen, rücksichtlich welcher zwar die Zahl der gestifteten Plätze, nicht aber die Zahl der Stipendien vom Stifter festgesetzt wurde, wird als Maximum der Betrag von dreihundert Gulden C.-M. als der gewöhnliche Betrag eines Adjutums bestimmt, welcher nicht überschritten werden darf, und bei dessen Uebersteigung die sich ergebenden Ueberschüsse zu neuen Stipendien bis zur selben Grenze zu verwenden sind.

Ein gleiches, jedoch nur für Fälle ganz besonderer Würdigkeit festzusetzendes Maximum von 300 fl. wird für jene Stiftungen bestimmt, die ohne alle nähere Bestimmung einer Anzahl von Plätzen oder eines Betrages vom Stifter lediglich zu Stipendien gewidmet worden sind.

Der Antrag zur Bemessung der Stipendien mit jährlichen 200 fl. in den vier unteren Gymnasialclassen, mit jährlichen 250 fl. in den vier oberen Lycealclassen und mit jährlichen 300 fl. während der juridischen und medicinischen Studien wird nicht genehmigt. Es können jedoch, insofern die Stiftbriefe nicht dagegen lauten, die Stipendien in verschiedene Beträge abgestuft systemisirt werden, wo dann bei den Besetzungen und Vorrückungen in höhere Stipendien vorerst auf die Würdigkeit der Bittsteller je nach ihren Studien und nebstbei auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, inwiefern sie auf der Studienlaufbahn schon weiter vorgerückt sind, und durch eine längere Zeit Beweise ihrer Würdigkeit geliefert haben.

Für jene Stiftungen, deren ausgesprochener Zweck eine möglichst vollkommene Erziehung ist, und welche auch die Verpflegung umfassen, kann ein Stipendienbetrag auch mit mehr als 300 fl. festgestellt werden.

In Hinsicht auf die Erfordernisse zur ferneren Beibehaltung dieser Stipendien ist sich nach den Vorschriften zu benehmen, welche bezüglich der Handstipendien überhaupt bestehen. Nur ist bei jenen Zöglingen, welche noch nicht reif genug sind, um für die beabsichtigte zweckmässige Verwendung dieser bedeutenden Stipendien Bürgschaft zu geben, eine dem gedachten Zwecke entsprechende Verfügung zu treffen.

Es wird dem Ermessen der Landesstelle überlassen, ob die Stipendien solcher Zöglinge etwa zu Handen der Eltern und der Vertreter derselben anzuweisen seien, oder ob statt der sonst vorgeschriebenen halbjährigen Anweisung die Stipendien nur auf kürzere Zeit angewiesen werden sollen, oder welche sonstige Verfügung diesfalls zu treffen sei.

Für die aus der Lamormain'schen Stiftung zu bildenden Stipendien wird der Betrag von jährlichen zweihundert Gulden bestimmt, da diese Stiftung nur für Verabreichung von Kost und Unterstand Sorge trägt.

Was die Stipendien für Jene, welche ein besonderes Vorzugsrecht zu diesen Stiftungen besitzen, betrifft, so ist in dieser Beziehung zu unterscheiden, ob der Stifter, welcher seinen Verwandten ein besonderes Vorzugsrecht eingeräumt hat, für seine Stiftlinge einen nummerisch bestimmten Betrag ausgesprochen hat oder nicht. Ist das erstere der Fall, wie z. B. bei der Pyhr'schen Stiftung, wo 125 fl., bei der Tenninger'schen, wo 150 fl., bei der Troyer'schen, wo 100 fl. ausgesprochen sind, so haben diejenigen Competenten, welche ihre Verwandtschaft mit dem Stifter gesetzmässig nachzuweisen vermögen, auf den vom Letzteren ausgesprochenen Betrag, aber auch auf nicht mehr einen Anspruch.

Ist der Stiftungsbetrag für den einzelnen Stiftling auf eine höhere Ziffer als 300 fl. bemessen, so bleibt auch dieser höhere Betrag den Verwandten des Stifters vorbehalten.

Wo kein bestimmter Betrag ausgesprochen ist, haben auch die Verwandten des Stifters nur auf den für die anderen Stiftlinge bemessenen Betrag Anspruch. Nur ist hiebei auf die etwa vom Stifter getroffenen näheren Bestimmungen Rücksicht zu nehmen. Es wird in den Stiftbriefen häufig unterschieden, ob die Zöglinge in dem Seminarium beim ersten Tische, wo eine bessere Kost war, oder beim zweiten Tische verpflegt werden sollen. So heisst es in dem Suttinger'schen Stiftbriefe, dass die Zöglinge bei dem geringsten Tische gespeist werden sollen. Auf derlei Bestimmungen ist bei Bemessung der Handstipendien gehörig Bedacht zu nehmen.

Für jene Stiftungen, bei welchen ausdrücklich auf eine ganz vorzügliche aussergewöhnliche Erziehung und reichliche Ausstattung der Zöglinge die Absicht des Stifters gerichtet ist, wie dies namentlich bei der Windhag'schen Stiftung ist, kann auch ein Betrag von mehr als dreihundert Gulden C. M. festgesetzt werden.

Standesangehörigkeit oder Geburt aus einem bestimmten Lande begründen keinen Anspruch auf eine höhere Stipendien-Bemessung.

Die Fürst'schen Stiftlinge haben auf eine höhere, durch alle Studienjahre gleichmässige Stipendien-Bemessung keinen Anspruch.

In Betreff der Behandlung der aus dem Kameral-Aerare fliessenden Stipendien für die Dalmatiner Stipendisten und mutirten Hofsängerknaben beziehe ich mich auf die Ministerial-Erlässe vom 28. September, 21. October und 1. December v. J. ZZ. 6354, 7018 und 7737. *)

---

*) Der Ministerial-Erlass vom 28. September 1848, Z. 6354 enthält lediglich die Anordnung, dass die Hofsängerknaben nach Auflösung des Stadt-Convictes in dem Löwenburg'schen Convicte untergebracht werden.

Die Verordnung an die k. k. niederösterreichische Regierung ddto.

Bei jenen Stiftungen, bei welchen der Stiftungsgenuss auf eine bestimmte Anzahl Jahre oder auf die Dauer gewisser Studien vom Stifter beschränkt wurde, ist diese Zeit auch fernerhin einzuhalten, da diese Beschränkung in dem ausdrücklichen und feierlich verbrieften Willen des Stifters gegründet ist. Dieser Fall ist bei den meisten Stiftungen des Seminarium Sct. Pancratii et Sct. Ignatii vorhanden, wo der Stiftungsgenuss nur bis zur Zurücklegung der philosophischen Studien oder bis zum Abgang an die Universität zu dauern hat, und nur während des theologischen Studiums beibehalten werden kann, während die Blatter'sche, Bonivin'sche und Unruh'sche Stiftung das theologische Studium zum Zwecke haben, und dazu verpflichten.

Bei jenen Stiftungen, rücksichtlich deren Genuss der Stifter keine Zeit ausgesprochen hat, erstreckt sich die Dauer auf die ganze Studienzeit, nur werden E . . . . in dieser Beziehung auf den Ministerial-Erlass ddto. 3. Jänner l. J., Z. 7703 gewiesen. — In dieser Beziehung wird auch bei solchen Stiftungen, welche den Stiftungsgenuss auf das sogenannte triennium ordinarium, triennium universitatis eingeschränkt haben, die Dauer auf den gesetzlich bemessenen Universitätsbesuch ausgedehnt.

Die besonderen Begünstigungen der Meerfeldt'schen, Suttinger'schen und Fürst'schen Stiftung hinsichtlich der Dauer des Stiftungsgenusses sind einzuhalten.

---

21. October 1848, Nr. 7018 ist ganz trausitorischer Natur. Ihre Aufnahme in die Normalien-Sammlung erschien deshalb als überflüssig.

Der M.-E. vom 1. December 1848 enthält keine meritorische Bestimmung, sondern verweist auf das nachfolgende

Decret des k. k. Finanzministeriums ddto. 16. November 1848, Z. 28618,

an die k. k. niederösterr. Regierung.

„Bei der erfolgten Aufhebung des hiesigen Stadt-Convictes findet man die Betheilung der Dalmatiner Stiftlinge dieser Anstalt, dann der mutirten Hofsänger unter der Voraussetzung, dass sie ihre Studien weitermachen, mit Handstipendien im Betrage von je dreihundert Gulden in Ausführung bringen zu lassen.

Die k. k. . . . ., welche den Genannten das Stipendium aus der Provinzial-Ausgabscasse zu erfolgen und sie hievon zu verständigen hat, wird übrigens hierbei an die Beobachtung der Modalitäten gewiesen, welche derselben mit dem Decrete des Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 17. August l. J. Z. 5087 vorgezeichnet worden sind.

Diese Handstipendien sind in Uebereinstimmung mit der Weisung, welche die k. k. . . . . unterm 21. Octocer l. J., Z. 7018 von dem gedachten Ministerium erhalten hat, vom 1. October l. J. angefangen zahlbar anzuweisen.

Sollte Einer oder der Andere der Genannten seine Studien an einer anderen als einer hiesigen Lehranstalt fortzusetzen die Absicht haben, so wäre hievon die Anzeige hieher zu erstatten."

In Betreff der dalmatinischen Facultäts-Stipendien aus der Dotation des Wiener Stadt-Convicts vergl. noch den Unterrichts-Minist.-Erlass v. 21. August 1860, Z. 10819, wornach sechs solche Stipendien à 300 fl. für Juristen bestehen.

Was den Ort betrifft, wo die Stipendisten künftig zu studiren haben, so wird für diese Stipendisten Wien bestimmt, jedoch wird den in den unteren Classen befindlichen die Wahl unter den in Wien befindlichen Lehranstalten freigelassen. (Vide St.-H.-C. Z. 1563 und 4054 ex 1840.) *)

Das Besetzungsrecht der einzelnen Stiftungen wird, sofern rücksichtlich desselben keine besonderen Bestimmungen bestehen, oder diese dermalen nicht mehr ausführbar sind, E . . . . überlassen.

Was die Zuweisung des Erlöses der veräusserten Effecten an die Convictshauscasse betrifft, so ist, da diese Hauscasse ihre Erhaltung aus den Beiträgen der einzelnen Stiftungen geschöpft hat, der nach der Liquidation verbleibende Ueberrest an die einzelnen Stiftungen nach Verhältniss ihrer Beitragspflicht als Fondszuschuss zu vertheilen.

Was den Bezug der Gradustaxe aus den Stiftungs-Erträgnissen betrifft, so hat hierüber die Allerhöchste Entschliessung ddto. 5. August 1837 (Stud.-H.C.-Decret Z. 4993 ex 1837) **) unter Beobachtung der in derselben ausgesprochenen Beschränkung zu gelten.

Nach den beiden Fischer'schen Stiftungen und der Harruckher'schen sollen die Stiftlinge Beiträge zur Erlangung des philosophischen und theologischen Gradus erhalten. Diese Absicht der Stifter kann durch die Vollziehung der eben bezogenen Allerhöchsten Entschliessung erreicht werden.

Beim Studium der Medicin ist die Erlangung des Doctorates mit der Zulassung des Stiftlings zu diesem Studium geradezu verbunden, somit der Fortgenuss des Stipendiums durch die bezeichnete Zeit unbezweifelt in dem Willen des Stifters gelegen; dass aber die Medicin studirenden Stiftlinge den ganzen Betrag der Gradustaxen ohne Unterschied der Stiftung bisher erhielten, wird als eine unbegründete und den Stiftungsfonden zum Abbruche gereichende Begünstigung aufgehoben.

Nach den besonderen Bestimmungen der Windhag'schen Stiftung ist nach Zulänglichkeit des Stiftungsfondes jenen Stiftlingen, welche das Doctorat nicht nehmen, auch ferner ein Ausstattungsbeitrag gegen den geforderten Revers zu geben, welcher aber die Höhe von 200 fl. nicht zu erreichen braucht, und überhaupt nicht in der Allerhöchsten Entschliessung vom Jahre 1802 gegründet ist, indem der in dieser gestattete Equipirungsbeitrag per 200 fl. sich lediglich nur auf jene Stiftlinge bezog, welche damals im Genusse der Stiftung sich befanden.

Diejenigen Stiftlinge aber, denen die Kosten des Doctorates vorgestreckt werden, haben nach dem Stiftbriefe, der einen solchen

---

*) Die hier citirten Erlässe enthalten concrete Fälle der Anwendung des im Texte erwähnten Principes.

**) Das St.-H.-C.-D. vom 16. August 1837 (Allerh. Entschl. v. 5. Aug. 1837) befindet sich sub V. b) in dem Abschnitte über das Stipendienwesen der juridischen Facultät.

Vorschuss nur alternativ bewilligt, auf einen Beitrag letzterer Art gar keinen Anspruch.

Zur Schonung der Stiftungsfonde ist in Zukunft besondere Sorge zu treffen, dass diese Vorschüsse nach Möglichkeit wieder einbringlich gemacht werden, und die Reverse über die Zurückzahlung nicht zu blos leeren Förmlichkeiten herabsinken.

Da die Zoller'sche Stiftung ausdrücklich die Kosten für den Gradus aus den Stiftungsmitteln bewilligt, so hat die Allerhöchste Entschliessung vom 5. August 1837 hierauf keine Beziehung, da der Stifter selbst in dieser Beziehung auf eine ergiebigere Art gesorgt hat.

Hinsichtlich der Grabmaier'schen Stiftung ist Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen derselben bezüglich des Stiftungsgenusses durch zwei Mädchen in Ausführung kommen.

Bei jenen Stiftungen, mit deren Genusse die Verpflichtung des Mitwirkens bei der Kirchenmusik verbunden ist, ist Sorge zu tragen, dass dieser Verpflichtung nachgekommen werde. Insbesondere muss bei der Ferdinand'schen Stiftung der Stiftling bei der Aufnahme genügende Kenntnisse über die Kirchenmusik nachweisen.

Dem Staate bleibt auch in Zukunft die Oberaufsicht über sämmtliche Stiftungen vorbehalten.

---

139. Ministerial-Schreiben v. 13. November 1849, Z. 8102,

an den Landeschef von Tirol,

wornach die aus dem Fonde der aufgehobenen Theresianischen Ritterakademie zu Innsbruck creirten landesfürstlichen Handstipendien, deren Zahl unter Einem vermehrt wird, auch an Nichtadelige verliehen werden dürfen. *)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung ddto. 11. d. M. allergnädigst zu gestatten geruht, dass

---

*) Laut des im obigen Ministerialacte erliegenden Allerhöchst resolvirten allerunterthänigsten Vortrages waren in der genannten Ritterakademie zehn von Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia systemisirte oder landesfürstliche Plätze, dann vier Landschafts- und vier Matrikelplätze.

Vergleiche die Normalien vom 31. August 1848, Z. 5560, vom 13. März 1849, Z. 1867 (S. 174) und vom 8. Juli 1851, Z. 4252. (S. 187 d. Sammlung.)

Mit M.-E. vom 27. März 1861, Z. 2085 C. U. wurden zwei solche Stipendien für Preisaufgaben an Studirende der juridischen und philosophischen Facultät in Innsbruck und ein drittes (ständisches) für Preisaufgaben an Theologen bestimmt.

die Innsbrucker landesfürstlichen Theresianischen Akademie-Fondsstipendien auch an Unadelige verliehen werden können.

Die beantragte Errichtung von drei neuen landesfürstlichen Stipendien zu 200 fl. und von fünfen zu 100 fl., welche in der Regel an Studirende der untern Classen verliehen werden sollen, wird genehmigt.

---

140. Ministerial-Erlass vom 17. November 1849, Z. 8023,

an den Landeschef von Oesterreich ob der Enns,

betreffend die Grundsätze bei Umstaltung der Stiftungen des Convicts zu Kremsmünster in Handstipendien.

Bei Umstaltung der Stiftungen, welche zur Bedeckung des Convicts zu Kremsmünster dienten, in Handstipendien-Stiftungen ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. Jede dieser Stiftungen ist abgesondert zu verwalten, zu verrechnen und die Ueberschüsse zu den eigenen Zwecken jeder einzelnen Stiftung zu verwenden, und es hat somit von der Cumulirung der Stiftungsplätze sein Abkommen zu erhalten, durch welche Massregel jedoch die Stiftlinge, welche dermals eine cumulirte Stiftung geniessen, nicht benachtheiligt werden sollen.

2. Die Bemessung der Handstipendien nach verschiedenen Stufen stellt sich als sehr zweckmässig dar. Die Stipendien der höheren Stufe sind in der Regel den in höheren Studienfächern befindlichen Studirenden zu verleihen, und ebenso in der Regel die Stipendien geringeren Ausmasses an die Schüler der unteren Classen, wobei jedoch bemerkt wird, dass letztere beim Vorrücken in die höheren Studienfächer ihre minderen Stipendien nicht nothwendig zu verlieren, sondern, besonders wenn kein Stipendium höherer Bemessung eben offen ist, beizubehalten haben.

3. Bei Stiftungen, welche den Unterhalt der Stiftlinge ganz bedecken sollen, wird das Stipendium wenigstens auf 200 und höchstens auf 300 Gulden C. M. festzusetzen sein. Ist von dem Stifter nur beabsichtigt worden, den Studirenden eine Beihilfe zu gewähren, so ist eine geringere Bemessung der Stipendien angezeigt.

Die Bestimmung der Zahl und des Betrages der einzelnen Stiftungen ist dem Ermessen Eurer . . . . überlassen.

4. In Bezug auf die Rechte und Vorrechte zur Erlangung der Stipendien, wie auch hinsichtlich der Vorschlags- und Präsentationsrechte ist sich nach den Bestimmungen der Stiftungs-

Urkunden zu benehmen. Die Verleihung liegt in Eurer . . . . eigenem Wirkungskreise. *)

*) Vergleiche das nachfolgende Normale vom 6. September 1848, Z. 5709 und vom 8. Juli 1851, Z. 459.

Verordnung vom 6. September 1848, Z. 5709,

an die obderennsische Regierung.

Der Landesstelle wird Folgendes erinnert:

1. Die Virgilianischen Stiftlinge sind nicht mehr gehalten, ihre Stiftungsplätze als Zöglinge der k. k. Theresianischen Ritterakademie zu geniessen. Selbe sind mit Handstipendien von dreihundert (300) Gulden C. M. und dem bisherigen Kleiderbeitrage jährlicher 150 fl. C. M. zu betheilen. Sie sind nach den für Handstipendisten bestehenden Vorschriften zu behandeln, nur kann die Landesstelle, wenn sie solches mit Rücksicht auf den hohen Betrag der Stipendien etwa räthlich findet, bei den Zahlungs-Anweisungen jene Modificationen einführen, welche nach dem Alter und den individuellen Verhältnissen der Stiftlinge angezeigt sind.

Ein Zwang zum Besuche der Unterrichts-Anstalten zu Salzburg hat nicht einzutreten.

Sollten die Eltern dieser Stiftlinge es etwa vorziehen, die Letzteren irgend einer Erziehungsanstalt anzuvertrauen, so steht ihnen solches allerdings frei; allein ein Zwang dieser Art hat nicht stattzufinden.

Die . . . . hat die bisherigen Zahlungen an die k. k. Theresianische Ritterakademie sogleich einzustellen und Sorge zu tragen, dass nicht nur die Angehörigen der Stiftlinge, sondern auch die sonstigen Stiftungs-Interessenten von den getroffenen Verfügungen in Kenntniss gesetzt werden.

2. Das Rupertinisch-Marianische Collegium zu Salzburg ist aufzulösen. Den bisherigen Stiftlingen werden Handstipendien zu zweihundertfünfzig Gulden C. M. bewilligt.

Ueber die den betreffenden Stiftungen künftig zu gebende Einrichtung ist binnen sechs Wochen ebenfalls ein abgesonderter Bericht zu erstatten.

3. Dem Stifte Kremsmünster bleibt es allerdings unbenommen, fernerhin ein Convict zu halten, allein von Zuweisung von Stiftungen an dasselbe hat es abzukommen. Die bisherigen Stiftlinge haben Handstipendien von zweihundertfünfzig Gulden C. M. jährlich zu erhalten.

Was von dem facultativen Eintritte der Virgilianischen Stiftlinge in irgend eine Erziehungsanstalt angeordnet wurde, hat auch von den bisherigen Salzburger und Kremsmünsterer Convictoren seine Geltung, und es ist hiemit die Besorgniss mehrerer Familienväter, welche um Aufrechthaltung des Convictes zu Kremsmünster ansuchten, behoben.

4. Der Geist, in welchem die sogenannten Seminaria puerorum geleitet werden, ist allerdings nicht von der Art, dass sich die Fortdauer solcher Anstalten wünschen liesse; eine befehlweise Aufhebung derselben ist aber nicht thunlich. Es wird der Klugheit der Behörden anheim gegeben, auf die Aufhebung nach Thunlichkeit, allein stets mit Beobachtung der gesetzlichen Schranken hinzuwirken.

141. Ministerial-Schreiben vom 19. Jänner 1850, Z. 515,

an den Landeschef von Galizien,

betreffend die Errichtung von zwanzig Handstipendien à 100 fl. C. M. für Ruthenen, welche den philosophischen, den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien obliegen.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerh. Entschliessung ddto. 17. d. die Errichtung von zwanzig Handstipendien zu hundert Gulden C. M. aus dem Studienfonde für Ruthenen, welche den philosophischen, den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien obliegen, unter folgenden Modalitäten allergnädigst zu bewilligen geruht.

Diese zwanzig Stipendien sind zunächst in der Art zu verleihen, dass fünf derselben an Studirende vergeben werden, welche im laufenden Jahre die Facultätsstudien begonnen haben, ferner fünf an solche, die schon im zweiten Jahre der Facultätsstudien sind, u. s f. immer fünf für jedes Jahr des als vierjährig angenommenen Facultätsstudiums, womit der Zweck erreicht wird, dass sogleich alle Stipendien (insofern ganz geeignete Studirende vorhanden sind) zur Besetzung kommen, dass alle Jahrgänge in gleichem Grade berücksichtigt werden, und dass der beabsichtigte Erfolg sobald als möglich erreicht wird.

In den folgenden Jahren sind aber die erledigten Stipendien vorzugsweise an solche Studirende zu verleihen, die eben aus der mit gutem Erfolge zurückgelegten 8. Gymnasialclasse in die Facultätsstudien übertreten.

Wenn der Betheilte den akademischen Gesetzen nicht entspricht, oder die bezeichneten Studien nicht fortsetzt, so hat der Verlust des Stipendiums einzutreten.

Die Verleihung dieser Handstipendien haben Se. Majestät E . . . . als dem Landeschef von Galizien mit dem Bedeuten Allerhöchst zu überlassen geruht, dabei auf die Söhne verdienter katholischer Geistlicher des griechischen Ritus vorzüglich Bedacht zu nehmen.

---

142. Ministerial-Schreiben vom 7. August 1850, Z. 6382,

an den Landeschef von Galizien,

wegen semesterweiser Auszahlung der Stipendien.

Die Zahlung der Stipendien nach Schulsemestern hat als Norm für alle Stipendisten zu gelten.

---

143. Ministerial-Verordnung vom 25. April 1851, Z. 6739 ex 1850,

giltig für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest und Küstenland, Dalmatien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit dem Krakauer Gebiete und für die Bukowina,

betreffend die Frage, wie Stiftungen und Stipendien zu behandeln sind, welche für die früheren philosophischen Studien bestimmt waren.

R.-G.-B. Jahrg. 1851, Nr. 106, S. 359.

Es ist der Zweifel angeregt worden, ob Stipendien, welche nach der vorbestandenen Einrichtung der Studien für die Dauer der philosophischen Studien verliehen wurden, nunmehr auch während der Universitätsstudien genossen werden können.

Bei Entscheidung dieser Frage ist im Allgemeinen an der Regel festzuhalten, dass an die Stelle der früheren philosophischen Jahrgänge, wie sie an österreichischen Lyceen und Universitäten bestanden, jetzt die VII. und VIII. Classe des Gymnasiums getreten sind, und dass daher der Genuss von Stipendien, welche früher nur auf die Dauer jener philosophischen Jahrgänge verliehen werden konnten, auch jetzt nicht über die Dauer der Gymnasialstudien hinaus gestattet werden kann.

Wenn hingegen der Genuss eines Stipendiums nicht wegen einer in der Stiftung hierüber enthaltenen Bestimmung, sondern nur deshalb auf die Dauer der früheren philosophischen Jahrgänge beschränkt war, weil die Einrichtung der österreichischen Studienanstalten ein längeres Verweilen bei den philosophischen Facultätsstudien nicht möglich machte, so ist jetzt ein längerer Genuss eines solchen Stipendiums nicht ausgeschlossen.

Demgemäss wird von Fall zu Fall mit Berücksichtigung der speciellen Bestimmungen oder der ausgesprochenen Zwecke der einzelnen Stiftungen zu entscheiden sein.

---

144. Ministerial-Schreiben v. 8. Juli 1851, Z. 4252,

an den Statthalter von Tirol,

wornach der Genuss der aus dem Fonde der aufgehobenen Theresianischen Ritterakademie zu Innsbruck creirten landesfürstlichen Handstipendien, nicht aber der Genuss der aus der Tiroler Landschafts- und Matrikelcasse bestrittenen Theresianischen Handstipendien, auf jene Studien-Abtheilungen, denen die Zöglinge dieser Akademie oblagen, beschränkt ist.

Die Theresianischen Handstipendien, welche aus der Tiroler Landschafts- und aus der Matrikelcasse entrichtet werden, und auf

keiner Stiftung beruhen, sind an jene Studienabtheilungen, welchen die Zöglinge der bestandenen Innsbrucker Theresianischen Akademie oblagen, nicht gebunden, und es unterliegt deren Bezug durch Studirende anderer Studienzweige von hieraus keinem Anstande.

Der Genuss der landesfürstlichen Theresianischen Handstipendien aber bleibt fernerhin in der Regel auf jene Studienabtheilungen beschränkt, in welchen die Zöglinge der bestandenen Akademie sich befanden. *)

145. Ministerial-Schreiben vom 20. März 1852, Z. 10381 ex 1851,

an die Statthalter von Böhmen, Galizien, Niederösterreich, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland, Dalmatien,

mit Bestimmungen zur Beseitigung mehrerer über die Dauer des Stipendiums- und Stiftungsgenusses der Studirenden, anlässlich der Einführung der neuen Studiengesetze, entstandenen Zweifel.

Zur Beseitigung mehrerer über die Dauer des Stipendiums- und Stiftungsgenusses von Studirenden durch die Einführung der neuen Studiengesetze entstandenen Zweifel wurden folgende Massregeln in Antrag gebracht:

a) Ueber die Dauer des Stiftungsgenusses von Seite der Universitätshörer haben vor Allem nach wie vor die speciellen Bestimmungen der betreffenden Stiftbriefe massgebend zu bleiben.

b) Zum Genusse von Stiftungen, bei welchen eine Beschränkung der Dauer nicht stiftbriefmässig bestimmt ist, sind Universitätsstudirende nur so lange berechtigt, als sie ihre Studien ordentlich fortsetzen und sich der Beibehaltung des Stipendiums oder der Stiftung nicht nach Befund des Lehrkörpers wegen minderer Verwendung und tadelhaften Benehmens unwürdig machen.

c) Eine in irgend einem Semester stattfindende Unterbrechung hat zur Folge, dass der betreffende Stiftungsplatz als erledigt zu behandeln kommt, und zur anderweitigen Besetzung desselben geschritten werden könne.

d) der Genuss der Studentenstiftungen hat bei Universitätshörern,

α) welche sich bei dem Uebertritte auf die Universität bereits im Genusse einer Stiftung befinden, oder

β) im Laufe des Universitätsbesuches eine solche erlangen,

---

*) Aus den dem obigen Ministerial-Schreiben zu Grunde liegenden Acten geht hervor, dass Gymnasium, Philosophie und Jus jene öffentlichen Studien-Abtheilungen waren, in welchen sich die Zöglinge der genannten Akademie befanden.

Siehe übrigens das Normale vom 13. November 1849, Z. 8102.

unter den sub a) und b) bezeichneten Modalitäten in der Regel nur bis zur Beendigung einer bestimmten Dauer des ordentlichen d. i. semesterweise nicht unterbrochenen Universitätsbesuches zu gelten, welche Dauer nach Analogie des §. 47 der Studienordnung bei den Studirenden der juridischen Facultät auf vier, bei den Studirenden der medicinischen Facultät auf fünf nacheinanderfolgende Universitätsjahre festgesetzt wird.

e) Wünscht ein Studirender nach Beendigung dieser vier- resp. fünfjährigen Universitätszeit im Genusse der Stiftung während der Vorbereitungszeit zur Erlangung des juridischen oder medicinischen Doctorgrades zu verbleiben, so hat derselbe bei der Stiftungsbehörde um die Bewilligung dieser Begünstigung auf die Dauer des unmittelbar auf die gesetzlich festgesetzte Universitätsbesuchzeit folgenden Studienjahres speciell einzuschreiten, und es ist diese Beibelassung noch durch 1 Jahr für den Fall zu bewilligen, wenn selbe nicht der Eigenschaft des Stipendiums oder der klaren Vorschrift der Stiftung zuwiderläuft, und nach der bisherigen Richtung der Studien des Stiftlings anzunehmen ist, dass derselbe dieses Jahr wirklich zur Vorbereitung für seine künftigen Berufspflichten verwenden dürfte; dagegen hat

f) eine Verlängerung des Stipendien- oder Stiftungsgenusses selbst über die Dauer dieses Begünstigungsjahres nicht weiter Platz zu greifen.

Das Unterrichtsministerium findet auf die Publicirung einer allgemeinen Norm des vorerwähnten Inhaltes gegenwärtig aus dem Grunde nicht einzugehen, weil vor Erscheinen der Rigorosen-Ordnungen für die verschiedenen Facultäten die Studienreformen nicht als abgeschlossen angesehen werden können, die Regulirung des gesammten Stipendienwesens dann ohnehin Gegenstand umfassender neuer Normen werden dürfte, bis dahin aber das Unterrichtsministerium wünschen muss, die Zahl der vielfältigen hierüber bestehenden Vorschriften nur in dem Falle der dringendsten Nothwendigkeit, welche jedoch für die oben erwähnten Anträge keineswegs vorhanden ist, durch neue Anordnungen vermehrt zu sehen.

Mit Zuhilfenahme der Analogie und unter Ziehung der nothwendigen Consequenzen, welche sich aus dem Verhältnisse des neuen zu dem frühern Studiensysteme ergeben, wird es den Statthaltereien um so weniger Schwierigkeiten darbieten, mit den bisher erschienenen älteren und neueren Normalien über das Stipendienwesen auszulangen, als die Reformen des Studienwesens gerade an den Grundsätzen der Stipendienbetheilung und der Bedingungen ihres Fortgenusses im Allgemeinen und zunächst keine so weit gehenden Aenderungen nothwendig machen, als häufig behauptet wird.

Der oben sub a) enthaltene Grundsatz durchzieht sowohl die älteren als neueren Vorschriften über das Stiftungswesen als leitender

Grundgedanke. Er ist in der Natur der Sache gelegen und eine wiederholte Erklärung hierüber überflüssig.

ad d) und e) Ebenso liegt es in der Natur der Sache und wird von der bisherigen Gesetzgebung als massgebendes Princip angesehen, dass ein Studirender dadurch, dass er die Universität länger als die für den betreffenden Studienzweig gesetzlich vorgeschriebene Zeit besucht, sich keinen Anspruch auf eine längere Fortdauer des Stipendiengenusses einseitig versichern kann. Die regelmässige Universitätszeit ist, mit Ausnahme der philosophischen Facultät, durch die neueren Gesetze nicht alterirt worden. Sie ist dieselbe wie früher. Allerdings steht es jetzt einem Studirenden frei, noch ein oder mehrere Jahre darüber hinaus die Universität zu besuchen. Allein dasselbe war ihm auch nach dem früheren Studiensysteme nicht absolut verwehrt. Denn ein Jurist z. B. durfte immerhin den vierten Jahrgang der Rechte, wenn er wollte, wiederholen, oder in seinem fünften Jahre dem Besuche ausserordentlicher Vorlesungen sich widmen u. s. w. Thut daher jetzt ein Studirender ein Aehnliches, so kann kein Zweifel darüber obwalten, dass er sich ebensowenig jetzt wie früher durch einen solchen Jahrgang die Verlängerung des Stipendiums einseitig erwerben kann. Stand früherhin einem solchen Anspruche die aus der ganzen Gesetzgebung hervorleuchtende Tendenz entgegen, dass die extensive Wirkung gestifteter Genüsse nicht durch zu lange Dauer derselben von Seite der betheilten Individuen den Ansprüchen anderer Anwärter entzogen werde, so wurde hieran durch die neueren Gesetze nichts geändert.

Alles dies ist in der Allerh. Entschliessung vom 5. August Stud.-Hof.-Com.-Decret vom 16. August 1837, Z. 4993 rücksichtlich der absolvirten Juristen, welche sich dem Doctorate unterziehen wollen, klar genug ausgesprochen, um auch noch fortan in congruenten und analogen Fällen zur Richtschnur zu dienen.

Indem in litera d) dieser Allerh. Entschliessung ausdrücklich verfügt wird, „dass die Zahlungsanweisung erst dann geschieht, wenn der Candidat im erwähnten Schuljahre (id est, welches unmittelbar auf die Vollendung der juridisch-politischen Studien folgt) zwei strenge Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat“, so ergibt sich hieraus ebenso von selbst, dass ein gewisser längerer Zwischenraum zwischen seinem Quadriennium und der Ablegung der Rigorosen ihn dieser Begünstigung verlustig machen würde, als dass er, um sich dieselbe zu sichern, und die Verleihung des bei seiner Studienvollendung erledigten Stipendiums an einen anderen von Seite der Stiftungsbehörde zu verhüten, speciell bei dieser um die Bewilligung dieser Begünstigung einzuschreiten habe.

Sollte dies nach den gemachten Erfahrungen nicht geschehen, so bedarf es zur Bewerkstelligung dieser speciellen Gesuche nicht einer allgemeinen gesetzlichen Norm, sondern nur eines Erlasses der Statthalterei an die betreffenden Studien-Instanzen, um die Lehrkörper

und die Studirenden auf die Unerlässlichkeit eines solchen Einschreitens aufmerksam zu machen.

Ausserdem verordnet aber das sich auf eine Allerh. Entschliessung stützende Hofdecret vom 30. Juni 1802 *) ausdrücklich: „Seine Majestät haben sich bewogen gefunden, dem eingeschlichenen Missbrauche, den Stiftlingen die Stipendien nach vollendeten Studien noch auf ein Jahr zu lassen, Einhalt zu thun; Allerhöchstdieselben verordnen daher, dass sowohl der Genuss der Stiftungen (wenn die Stifter nicht insbesondere anders verfügt haben), als der Genuss der Unterrichtsstipendien mit eben dem Jahre, in welchem die Jünglinge ihre Studien nach den bestehenden Vorschriften vollendeten, aufzuhören habe.“

Endlich wurde auch mit dem Erlasse vom 3. Jänner 1849, Z. 7703 ex 1848 (Suppl. zum Reichs-Gesetz-Blatte, Z. 68 S. 77) ausgesprochen: „wenn Studirende eine längere Zeit als nach dem Studienplane nothwendig ist, in den Studien zubringen, so können sie deshalb nicht auch eine längere Dauer des Stipendiengenusses in Anspruch nehmen.

ad b) und c) Was die ununterbrochene Fortsetzung der Studien anbelangt, so fordern die älteren Gesetze dieselbe und zwar unter gleichzeitigem öffentlichem Besuche der Lehranstalten mit solcher Strenge, dass sogar das früher gesetzlich gestattete Privatstudium den Verlust des Stipendiums nach sich zog. — Diese Forderung ist eine ganz natürliche Folgerung des Grundprincips, dass die Stipendien für Studirende und zur Unterstützung des öffentlichen Universitätsbesuches bestimmt sind. Wer aber seine Studien unterbricht, ist kein Studirender mehr.

Schon die Hofentschliessung vom 4. Juli 1786 enthält die Bestimmung, dass die Stiftlinge bei Verlust der Stipendien an öffentlichen Lehranstalten den Unterricht zu nehmen haben. Ebenso verfügen:

Das Stud.-Hof-Com.-Decret vom 25. Mai 1822: „Der Bezug eines Stipendiums von dem Zeitpuncte, in welchem ein Stiftling das öffentliche Studium aufgegeben hat, und privatim studirt, ist demselben nicht mehr zu verabfolgen.“

Das Stud.-Hof-Com.-Decret vom 4. April 1827: „Diejenigen, welche den Studien obliegen, ohne eine öffentliche Lehranstalt als ordentliche Hörer zu besuchen, können kein Stipendium geniessen und verlieren dasselbe von dem Anfange desjenigen Semesters an, in welchem sie die öffentliche Lehranstalt verlassen u. s. w.“

Welchen Einfluss die durch wirkliche Krankheit eingetretene Unterbrechung der Studien auf den Fortbezug der Stipendien nimmt, entscheidet das Stud.-Hof-Com.-Decret vom 11. April 1836, Z. 1804 dahin, dass in der Regel Repetenten zum Fortbezuge des Stipendiums nicht geeignet sind, und in solchen Fällen Jünglinge nur dann sie beibehalten können, wenn Krankheiten sie gänzlich hindern, die

*) Nr. 128, pag. 165 dieser Sammlung.

Collegien zu besuchen (und die Prüfung zu machen), und wenn die Krankheit nicht über ein Jahr dauert.

Wie sich somit sämmtliche in obigen Anträgen berührten Punkte des Stipendiumswesens durch Handhabung der bestehenden Vorschriften und ihre allenfalls in analoger Weise eintretende Anwendung beantworten dürften, so ist dies auch in Ansehung anderer angeregter Zweifel der Fall:

a) ob durch Reprobation bei einer Maturitätsprüfung,

b) durch Fortsetzung der Studien an einer auswärtigen Universität,

c) durch den Uebertritt an eine verschiedenartige Lehranstalt, z. B. an eine montanistische Schule

ein Stipendium verloren gehe.

Hierüber wird vorläufig und unbeschadet späterhin allenfalls für nothwendig erachteter Aenderungen oder genauerer Bestimmungen nur bemerkt:

ad a) Ueber den Einfluss, welchen die Reprobation bei der Maturitätsprüfung auf den Fortgenuss der Stipendien nimmt, enthält der hierortige Erlass vom 1. Februar 1852, Z. 1373 *) über die Vornahme dieser Prüfungen die den Unterbehörden zur Richtschnur dienende Anordnung.

ad b) Durch den Uebertritt an eine ausländische Universität wird schon darum ein Stipendium verloren gehen müssen, **) weil ein solcher Studirender nicht wohl die Bedingungen des Fortgenusses, d. i. seine ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung in einer solchen Weise darzuthun im Stande sein wird, wie dies die bestehenden Anordnungen von Studirenden österreichischer Universitäten fordern.

Auch spricht dagegen das Decret der Hof-Commission in Convictssachen vom 16. Juni 1807, wornach Seine Majestät in Hinsicht auf die Beibelassung der Unterrichtsgelder Stipendien für diejenigen Stipendisten, welche zur Fortsetzung ihrer Studien sich in ein anderes Erbland zu begeben gezwungen sind, zu beschliessen geruht haben, „dass nur in dem einzigen Falle Demjenigen, der ein Unterrichtsgeld-Stipendium bezieht, dasselbe auch anderwärts belassen werden dürfe, wenn in dem Lande, wo ihm das Stipendium zu Theil geworden ist, die nämliche Lehranstalt zur Fortsetzung der Studien nicht besteht u. s. w.

ad c) Was diesen Punkt anbetrifft, so ist sich an den Inhalt der Stiftbriefe und die bisher diesfalls von den Länderstellen beobachtete Uebung zu halten.

---

*) Daselbst heisst es: „Das Misslingen einer Maturitätsprüfung zieht jedenfalls den Verlust des Stipendiums nach sich. Im Falle freiwilliger Verschiebung der Maturitäts-Prüfung um einen Semester ist den Stipendisten der Fortbezug des Stipendiums erst nach Ablauf des Semesters und wenn sie die Maturitäts-Prüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, anzuweisen."

**) Vergl. dagegen noch M.-E. vom 19. Juni 1852, Z. 3920. (Nr. 146 d. S.)

Um übrigens die Statthaltereien überhaupt in eine genauere Kenntniss über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit der einzelnen Stipendisten oder Stiftlinge zu setzen und ihnen vorkommenden Falles die Beurtheilung zu erleichtern, ob dem Einen oder Anderen wegen Ablauf der Zeit sein Stipendium einzustellen, oder wegen schlechter Sitten, nachlässiger Frequentation oder schlechter Verwendung seiner Universitätszeit dasselbe zu entziehen sei, habe ich unter Einem an sämmtliche akademische Behörden der Universitäten Wien, Prag, Pest, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck den in Abschrift beiliegenden Erlass gerichtet, (siehe unten) und ich hoffe durch die darin angeordnete Centralisation der Ueberwachung der Stipendisten jeder Facultät ein dem Bedürfnisse der Statthaltereien bei der diesfälligen Beurtheilung entsprechendes Resultat zu erzielen.

Werden die in diesem Erlasse angeordneten tabellarischen Uebersichten und semestralen Schlussberichte in der anbefohlenen Weise erstattet, so dürfte die Entscheidung über den Fortgenuss oder die Entziehung der Stipendien keine besonderen Schwierigkeiten veranlassen.

Da übrigens diese Uebersichten und Berichte nur an die Statthalterei desjenigen Kronlandes erstattet werden, in welchem die betreffende Universität gelegen ist, so wird es dieser Statthalterei obliegen, in den Fällen, wo in dem Verzeichnisse Stipendisten vorkommen, über welche die Entscheidung über den Stipendiums- oder Stiftungsfortgenuss einem anderen Landeschef oder überhaupt einer anderen Instanz zusteht, durch zweckmässige Auszüge aus den Uebersichten und Schlussberichten die dienliche Mittheilung mit der nöthigen Beschleunigung zu pflegen.

---

ad 145. Ministerial-Erlass v. 20. März 1852, Z. 10381 ex 1851,

an das Universitäts-Consistorium in Wien und die akademischen Senate in Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, (Olmütz), Graz, Innsbruck.

Da sich in der Ausführung des hierortigen Erlasses vom 3. Jänner 1849, Z. 7703 (Reichs-Gesetz-Blatt, Ergänzungsband Nr. 68, S. 76) an den Universitäten sehr verschieden benommen und die Evidenz der Stipendisten und Stiftlinge nicht überall in einer solchen Weise erhalten wird, dass die betreffenden Oberbehörden zeitlich genug in die Möglichkeit der Beurtheilung versetzt werden, ob einem Stipendisten sein Stipendium noch fortzubezahlen, oder ihm dasselbe wegen Unwürdigkeit oder wegen Ablaufes der Zeit zu entziehen sei, wird angeordnet:

I. Jedes Professorencollegium hat sogleich nach Ablauf eines jeden Semesters an die Statthalterei einen genauen tabellarischen Ausweis über alle bei der betreffenden Facultät immatriculirten Stipendisten und Stiftlinge mit folgenden Rubriken zu überreichen:

1. Vor- und Zuname und Geburtsort;

2. Art und Betrag des Stipendiums oder Stiftungsgenusses;

3. Angabe der verleihenden Behörde, Datum und Zahl des Verleihungs-Decretes;

4. Facultät, an welcher der Stiftling immatriculirt ist;

5. im wie vielten Jahre seiner Universitätsstudien er sich befinde;

6. Anführung der Collegien (mit ihrer Stundenzahl), welche der Studirende in dem abgelaufenen Semester besucht hat;

7. Antrag auf

a) Fortbelassung,

b) Entziehung des Stipendiums mit kurzer Anführung derjenigen gesetzlichen oder factischen Grundlagen, auf die sich der Antrag stützt;

8. Anmerkungen. *)

II. Jeder Docent hat über die in seine Vorlesungen inscribirten Stipendisten, sowohl in Beziehung auf ihr akademisches Verhalten als ihren Fleiss im Besuche der Vorlesungen und ihre wissenschaftliche Verwendung die genaueste Aufsicht zu pflegen und gegen den Schluss des Semesters über dieselben sein Votum schriftlich an den betreffenden Referenten (siehe unten sub IV) zu übergeben.

III. Es ist darauf zu sehen, dass jeder Stipendist der betreffenden Facultät gehörig immatriculirt sei.

IV. In jeder Facultät ist ein eigener Referent für das gesammte Stipendienwesen zu bestellen. — An diesen ist Alles zu leiten, was in jedem Semester auf die endliche Entscheidung über Fortgenuss oder Entziehung der Stipendien Einfluss nehmen kann.

Derselbe hat über alle Stipendisten seiner Facultät ein genaues Register zu führen. Es dürfte sich als zweckdienlich darstellen, jedem Stiftlinge in alphabetischer Ordnung einen eigenen Bogen zu widmen und in gleicher Ordnung in einem gesonderten Fascikel die sich auf jeden Einzelnen beziehenden Privatzeugnisse, Aeusserungen der einzelnen Docenten u. s. w. aufzubewahren.

Der Referent hat die Quittungen nach Einsicht in seine Vormerkungen zu vidiren, bevor der Decan dieselben vidirt und besiegelt.

Er erstattet am Schlusse des Semesters dem Professoren-Collegium das Hauptreferat und entwirft den Schlussbericht an

---

*) Modificirt durch den M.-E. vom 30. Jnli 1869, Z. 6535. (Nr. 152 d, S.)

die Statthalterei, in welchem die nähere Auseinandersetzung der gestellten Anträge und ihre Begründung, soweit sie in der Uebersichtstabelle nicht hinlänglichen Raum finden konnte, enthalten sein muss.

Es ist die Sache des Referenten, sich auf kurzem Wege von den einzelnen Docenten durch unmittelbare Einsicht in die Register der Referenten der übrigen Facultäten, in die Protokolle der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen (insbesondere in Fällen angezeigter Reprobationen) alle ihm dienlich oder nothwendig scheinenden Angaben und Auskünfte einzuholen, welche er zur Stellung gewissenhafter Anträge benöthiget.

Wenn die Zahl der einer Facultät immatriculirten Stipendisten so gross sein sollte, dass die dadurch veranlassten Geschäfte von einem Referenten nicht füglich besorgt werden können, so wird das Professoren-Collegium das Erforderliche veranlassen, um ihm die nöthige Unterstützung zu gewähren, ohne die nothwendige Uebersicht zu gefährden.

Es wäre übrigens zu wünschen, dass der Referent wenigstens anfänglich nicht von Jahr zu Jahr wechsle, sondern für zwei oder drei Jahre aufgestellt werde. Er wird dadurch in die Lage kommen, die unentbehrlichen Materialien zu einer zweckmässigen Regelung des Stipendienwesens zu sammeln, die in mehrfacher Beziehung sehr wohlthätig werden könnte.

Es wird daher von dem . . . mit Zuversicht erwartet, dass es bei der Wahl des Referenten mit gewissenhafter Umsicht vorgehen werde; das Ergebniss derselben wird durch die Protokollsvorlage zur hierortigen Kenntniss zu bringen sein.

Die Schlussberichte der einzelnen Professorencollegien sind durch die akademische Oberbehörde an die Statthalterei desjenigen Kronlandes zu leiten, in welchem die Universität gelegen ist. Diese Statthalterei wird sohin nach Beschaffenheit der Umstände die allenfalls noch weiter nöthigen Mittheilungen machen.

Mit Ausführung gegenwärtiger, an die Universitäten zu Wien, Prag, Pest, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck ergehenden Anordnungen ist sogleich mit Eintritt des Sommersemesters 1851/52 der Anfang zu machen. *)

---

*) Siehe das Normale vom 3. Jänner 1849, Z. 7703 ex 1848 (sub III, c), jenes vom 28. Februar 1852, Z. 1260 (sub V, b) und den Unterrichts-Ministerial-Erlass vom 7. December 1852, Z. 6715.

146. Auszug aus dem Ministerial - Erlasse vom 19. Juni 1852, Z. 3920,

an die Statthalterei in Tirol und Vorarlberg,

a) wegen Dauer des Stipendiengenusses in der philosophischen Facultät, b) wegen Dauer des Stipendiengenusses in den medicinischen Studien, c) wegen Uebertragung des Stipendiengenusses beim Uebertritte von einer Facultät in eine andere, d) wegen Dauer des Stipendiengenusses bei Aufschiebung der Maturitätsprüfung, e) wegen Zulässigkeit des Genusses inländischer Stipendien an ausländischen Universitäten, f) ob die Gymnasial- und die für das vormalige philosophische Studium bestimmten Stipendien auch in der VII. und VIII. Gymnasialclasse genossen werden dürfen und wann die bei einigen dortländigen Stipendien — für das ehemalige philosophische Studium zulässige — Erhöhung einzutreten habe?

ad a) und c) Durch die neue Studienordnung ist die Universitätszeit der philosophischen Facultät auf drei Jahre festgesetzt worden; es kann daher mit Rücksicht hierauf der Stipendiengenuss für die Akademiker der philosophischen Studien sich jetzt bis zu drei Studienjahren erstrecken, auf das Jahr der Graduirung und der strengen Prüfungen aber, wie bisher nicht ausgedehnt werden.

Rücksichtlich der Uebertragung des Stipendiumgenusses beim Uebertritte von einer Facultät an eine andere ist, bis auf weitere Anordnung, die diesfällige früher bestandene Uebung festzuhalten.

ad b) Da durch die neueren Gesetze die akademische Studienzeit beim medicinisch-chirurgischen Studium keine Aenderung erlitten hat, so haben die bisherigen Vorschriften rücksichtlich der Dauer des Stipendiumgenusses bei Medicinern sowohl während der gesetzlichen Universitätszeit als auch während der Vorbereitung zu den strengen Prüfungen keine Modification zu erleiden nöthig, sondern sind in vorkommenden Fällen nach wie vor ungeändert in Anwendung zu bringen.

ad d) Die hier enthaltene Anfrage findet in dem Punkte: Viertens des Ministerial-Erlasses vom 1. Februar d. J., Z. 1373 an die Landesschulbehörde ihre Beantwortung. *)

ad e) Wird bemerkt, dass gegen den Genuss von Privatstipendien an ausländischen Universitäten für den Fall nichts erinnert wird, wenn der Genuss im Auslande mit den Bestimmungen des Stiftungsbriefes vereinbarlich ist und mit Zustimmung der Curatoren und Administratoren der betreffenden Stipendien stattfindet. Der Fortbezug eines landesfürstlichen Stipendiums ist jedoch beim Uebertritte an eine ausländische Universität für die Zukunft

---

*) Da dieser Punkt sich nicht auf das Universitäts-Studium bezieht, so sind auch die citirten Bestimmungen nicht mit aufgenommen worden.

stets an eine specielle über Antrag der Statthalterei von dem Ministerium zu ertheilende Bewilligung gebunden.

ad f) Rücksichtlich der hier enthaltenen Anfrage wird die k. k. Statthalterei auf den Ministerial-Erlass vom 25. April 1851, Z. 6739*) mit dem Bemerken hingewiesen, dass bei jenen dortländigen Stipendien, bei welchen der Stipendiengenuss in den philosophischen Studien erhöht werden darf, diese Erhöhung nunmehr nur in der philosophischen Facultät einzutreten habe, da die ehemaligen Lyceal-classen nicht mehr zum philosophischen Studium gezählt werden, sondern einen integrirenden Theil des Gymnasiums bilden.

---

147. Auszug aus dem Ministerial-Erlasse vom 7. December 1852, Z. 6715,

an das Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Wiener Universität,

betreffend 1. die Ueberwachung der Stipendisten zum Behufe der Fortbelassung oder Entziehung ihrer Stipendien; 2. die Nichtanwendbarkeit der die Dauer des Stipendien- und Stiftungsgenusses regelnden Ministerial-Verordnung vom 20. März 1852, Z. 10381 (Normale) auf die der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät immatriculirten Zöglinge der k. k. Theresianischen Akademie.

Jeder Docent ist verpflichtet, über die in seine Vorlesungen inscribirten Stipendisten, was ihr akademisches Verhalten, ihren Fleiss und ihre wissenschaftliche Verwendung anbelangt, die genaueste Aufsicht zu pflegen und darüber am Schlusse des Semesters dem Stipendien-Referenten sein Gutachten zu erstatten.

Es ist Sache des Stipendien-Referenten, sich auf Grund dieser Gutachten oder auf sonst eine ihm zweckmässig scheinende Art eine bestimmte Ansicht über die wissenschaftliche Thätigkeit jedes einzelnen Stipendisten zu bilden und darauf hin seinen Antrag auf den Fortgenuss oder die Entziehung des Stipendiums zu stellen.

Es ist gleichgiltig, ob der Stipendien-Referent zu diesem Resultate auf Grund der Gutachten zweier oder mehrerer Docenten gelangt, wenn er nur die feste Ueberzeugung gewinnt, dass der betreffende Stipendist durch sein Betragen, seinen Fleiss im Besuche der Vorlesungen und seine wissenschaftliche Verwendung sich nach den über Stipendien bestehenden Vorschriften des Fortgenusses der ihm verliehenen Stiftung würdig gemacht habe.

Eine besondere diesfalsige Anordnung stellt sich demnach als nicht durch die Nothwendigkeit geboten dar.

---

*) Siehe oben Nr. 143 dieser Sammlung.

Schliesslich wird bemerkt, dass die besonderen für Stipendisten und Stiftlinge getroffenen Anordnungen nicht auf die der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät immatriculirten Zöglinge der k. k. Theresianischen Akademie zu beziehen sind, nachdem für dieselben besondere Massregeln der Ueberwachung ihres Eifers und ihrer Fortschritte, sowie überhaupt ihrer Würdigkeit zum Fortgenusse ihrer Stiftungsplätze getroffen sind und von Seite der Direction der Akademie gehandhabt werden. *)

148. Auszug aus dem Ministerial - Erlasse vom 21. Juni 1855, Z. 8617,

an die Statthalterei von Böhmen,

womit die thunlichste Berücksichtigung der Anträge der Professoren-Collegien hinsichtlich der Behandlung der Stipendisten und Stiftlinge empfohlen wird.

Jene Anträge, welche nach Ablauf eines jeden Semesters von den Professoren-Collegien in Gemässheit der Vorschrift vom 20. März 1852, Z. 10381 über die Behandlung der Stipendisten und Stiftlinge erstattet werden, werden den Statthaltereien unter der Voraussetzung zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen, dass ihre Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften keinem Bedenken unterliege und überhaupt kein Grund bestehe, das strenge und gewissenhafte Vorgehen der akademischen Behörde bei der Würdigung der entscheidenden Momente des Verhaltens, der Verwendung und des Fortganges der Studirenden zu bezweifeln.

149. Ministerial-Erlass v. 6. Februar 1860, Z. 19522 ex 1859,

an die kroatisch-slavonische Statthalterei, **)

betreffend die Cumulirung eines Stipendiums mit dem Genusse einer Stiftung oder eines Freiplatzes in einer Anstalt, welcher für sich selbst als ein Stipendium angesehen werden kann.

Die Cumulirung eines Stipendiums mit dem Genusse einer Stiftung oder eines Freiplatzes in einer Anstalt, welcher für sich selbst als ein Stipendium angesehen werden kann, ist im Sinne

*) Von der voranstehenden Schlussbemerkung wurde unter Einem die Direction der Theresianischen Akademie mit dem Auftrage verständigt, durch eine zweckmässige Leitung der Zöglinge dahin zu wirken, dass sie durch ihre Verwendung in dem juridischen Studium den Professoren und Mitschülern beweisen, es könne keinem Zweifel unterliegen, dass sie der Wohlthat, die sie geniessen, würdig seien.

**) Des ausgesprochenen Principes wegen wurde dieser Erlass hier aufgenommen.

der Hofdecrete vom 4. Juli 1786, Z. 267 *), 13. März 1795, Z. 1371 als unzulässig zu betrachten, und demgemäss von der Stipendienbehörde **) die zur Hintanhaltung des Doppelgenusses erforderliche Vorkehrung, jedoch mit der Vorsicht zu treffen, dass, wo die Bestimmung oder die Eigenschaft der Stiftung oder auch nur besondere Verhältnisse für eine Ausnahme des allgemeinen Verbotes der Cumulirung sprechen, über das diesfällige Einschreiten der Betheilten die höhere Entscheidung gutächtlich einzuholen sein wird. ***)

---

*) Das Stud.-Hof-Decret vom 4. Juli 1786, Z. 406/267 ist unter IV, c) eingereiht.

Dasselbe Princip hinsichtlich der ausnahmsweisen Cumulirung von Stipendien wurde ausgesprochen in dem M.-E. vom 10. Jänner 1857, Z. 20425 an die Statthalterei von Böhmen.

) **Auszug aus dem Decrete der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 13. März 1795, Z. 1371,

an die nied.-öst. Regierung.

Es wird genehmigt, dass die Regierung wiederholt das Verbot des Genusses zweier oder gar mehrerer Stipendien zu gleicher Zeit mit dem Beisatze kundmache, dass Derjenige, welcher zwei Stipendien zu gleicher Zeit geniessen würde, nicht nur beide Stipendien verlieren und für allzeit als unfähig zur Erhaltung eines Stipendiums erklärt, sondern auch zum Ersatz des unrechtmässig bezogenen einen Stipendiums unnachsichtlich verhalten werden würde.

***) Mit dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. October 1868, Z. 9367, wurde die Anbahnung einer gründlichen Reform der das Stipendienwesen betreffenden Einrichtungen von Seite des Unterrichtsministeriums mit Rücksicht auf die geänderten socialen Verhältnisse und die Umgestaltung des gesammten Unterrichtswesens als nothwendig bezeichnet und namentlich I. die Cumulirung kleiner Stipendien bis zu einer dem wirklichen Bedürfnisse entsprechenden Höhe und II. die Ausfindigmachung von Vorkehrungen, welche dafür bürgen, dass jedes Stipendium Demjenigen unter mehreren Bewerbern, welcher sich durch seine Leistungen als der würdigste erwiesen hat, zu Theil werde, als die wichtigsten Massregeln zu diesem Zwecke erklärt. Nach beiden Seiten hin wurden in dem citirten Erlasse sämmtliche Statthaltereien und akademischen Senate um Erstattung von eingehenden Gutachten als Grundlage weiterer legislativer und administrativer Verhandlungen über den Gegenstand angegangen.

150. Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1869, Z. 11056 ex 1868,

an die Statthaltereien für Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Tirol, Steiermark; an die Landesregierungen für Salzburg, Kärnten und an den galizischen Landesschulrath, *)

mit welchem die Ueberwachung der Studienerfolge der Militär-Stipendisten, welche ihre Studien an k. k. Civil-Lehranstalten zurücklegen, angeordnet wird.

Zufolge einer Mittheilung des k. k. Reichskriegsministeriums haben Se. k. und k. Apostolische Majestät anlässlich der beantragten Reformen in den Militärbildungsanstalten allergnädigst zu genehmigen geruht, dass Militär-Stipendien an geeignete Aspiranten verliehen werden, wenn solche ihre Vorbereitungsstudien an den k. k. Civil-Lehranstalten zurücklegen.

Durch diese Stipendien sollen den Betreffenden die Mittel geboten werden, sich für den Eintritt in eine Militärbildungsanstalt in einem reiferen Alter vorzubereiten. Die Stipendien werden in halbjährigen Raten erfolgt und bei dieser Gelegenheit dem k. k. Reichskriegsministerium die Semestralzeugnisse der Stipendisten, behufs des Fortbezuges der Unterstützung, regelmässig vorgelegt werden.

Zur Erreichung dieses Zweckes und zunächst wegen einer genauen und entsprechenden Ueberwachung der Studienerfolge der Stipendisten und ihrer Haltung an den k. k., dem Unterrichtsministerium unterstehenden Lehranstalten hat das k. k. Reichskriegsministerium anlässlich einer weiteren, diesen Gegenstand betreffenden Eröffnung, anher die Namen und die Bezeichnung der Lehranstalten, Lehrstufen und Orte mitgetheilt, an welchen diese Militärstipendisten mit Beginn des Wintersemesters 1868/9 ihre Vorbereitungsstudien bereits begonnen haben.

Unter Anschluss jenes Theiles des Ausweises, welcher die dortländigen Lehranstalten betrifft, wird ersucht, die unterstehenden Schulaufsichtsorgane, insbesondere Schulräthe und Inspectoren, wie nicht minder die einzelnen Directionen der Lehranstalten anzuweisen, die Studienerfolge und die Haltung solcher Stipendisten mit besonderer Aufmerksamkeit zu überwachen und jede wichtigere Wahrnehmung in dieser Beziehung dem Unterrichtsministerium sofort anzuzeigen, auf dass es in die Lage komme, dem k. k. Reichskriegsministerium hierüber rechtzeitig die zweckdienlichen Eröffnungen zu machen.

---

*) Diese Vorschrift wurde mit M.-E. vom 25. April 1869, Z. 3029 auch auf Dalmatien, Triest und das Küstenland ausgedehnt.

151. Ministerial-Erlass vom 4. Mai 1869, Z. 1409,

an den Leiter der Statthalterei für Böhmen,

über die Anfrage, wie es hinsichtlich der Behandlung der Stipendien solcher Studirenden zu halten sei, welche in den einjährigen Freiwilligendienst eintreten.

Bei Feststellung der den einjährigen Freiwilligendienst der Studirenden betreffenden Vorschriften ist ganz besonders darauf Bedacht genommen worden, den Studirenden es möglich zu machen, während der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht ihre Studien ununterbrochen fortzusetzen. Insbesondere geht dies aus der Verordnung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums vom 1. April 1869 *) (abgedruckt im Verordnungsblatte des Ministeriums für Cultus und Unterricht unter Nr. 32) deutlich hervor.

Eben darum kann der Eintritt in den Freiwilligendienst weder bewirken, dass der Bezug des einem Studirenden zukommenden Stipendiums eingestellt oder unterbrochen, noch, dass dem Studirenden der Nachweis seiner ordnungsmässigen Verwendung erlassen werde.

Andererseits werden die zur Bestätigung der Bezugswürdigkeit berufenen Lehranstalten den Schwierigkeiten, welche für einzelne Stipendisten aus der Verbindung des Freiwilligendienstes mit dem Studium erwachsen, gewiss billige Rechnung tragen.

---

152. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Juli 1869, Z. 6535,

an sämmtliche Länderstellen und akademische Behörden,

betreffend die von den Professoren-Collegien zu erstattenden Stipendistenausweise.

In Folge der gemachten Wahrnehmung, dass bei Vollziehung der in dem Ministerialerlasse vom 20. März 1852, Nr. 10381, in Beziehung auf Stiftungs- und Stipendiengenüsse der Universitätsstudirenden enthaltenen Anordnung nicht überall gleichförmig vorgegangen wird, und im Interesse thunlichster Vereinfachung der betreffenden Geschäftsbehandlung finde ich Folgendes zu bestimmen:

Da es sich von selbst versteht, dass ein Stipendiums- oder Stiftungsgenuss für den Betheilten so lange dauert, als nicht die hiefür festgesetzte Zeit abgelaufen ist, oder Umstände eingetreten sind, welche eine frühere Entziehung desselben zur Folge haben müssen, ist es nicht nothwendig, dass Anträge auf Fortbelassung eines solchen Genusses gestellt und Entscheidungen über sie gefällt werden. Ein

---

*) sub III, d).

Anlass zu Verfügungen wird nur durch den Ablauf der Zeit oder den Eintritt von Umständen der erwähnten Art geboten.

Ich finde es daher von den in dem bezeichneten Ministerialerlasse vorgeschriebenen, alle bei einer Facultät immatriculirten Stiftlinge und Stipendisten umfassenden Semestralausweisen abkommen zu lassen und die von den Professorencollegien nach Weisung dieses Erlasses an die k. k. Statthalterei als Stiftungs-Oberaufsichtsbehörde zu erstattenden Anträge, beziehungsweise die derselben zu überreichenden Verzeichnisse auf jene Fälle zu beschränken, in welchen es sich darum handelt, dass ein Stiftungs- oder Stipendiumsgenuss sistirt, vor Ablauf der Zeit aus irgend einem Grunde gänzlich entzogen werde oder überhaupt aufzuhören habe.

Indem ich von dieser Anordnung, welche mit dem kommenden Studienjahre in Wirksamkeit zu treten hat, sowohl die Länderstellen als die akademischen Senate in Kenntniss setze, glaube ich nicht erst daran erinnern zu dürfen, dass die genaue Evidenzhaltung sämmtlicher bei einer Facultät immatriculirter Stipendisten und Stiftlinge von Seite des betreffenden Professoren-Collegiums, beziehungsweise des von ihm bestellten Stipendienreferenten mit dem Eintritte der erwähnten Aenderungen nur um so dringender geboten sein wird.

d) Vorschriften über die Wehrpflicht der Universitäts-Studirenden.

---

153. Auszug aus dem Wehrgesetze vom 5. December 1868.

R.-G.-Bl. Jahrgang 1868, Nr. 151, pag. 437.

§. 21. Inländer, welche einen solchen Bildungsgrad besitzen, der den absolvirten Studien an einem Obergymnasium, einer Ober-Realschule oder einer denselben gleichgestellten Lehranstalt entspricht, und sich hierüber mit Zeugnissen von öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten derlei Lehranstalten oder durch eine vor einer hiezu bestellten gemischten Commission abzulegende Prüfung ausweisen, freiwillig in das stehende Heer eintreten, und sich während ihrer Dienstzeit aus eigenen Mitteln bekleiden, ausrüsten und verpflegen (bei der Cavallerie auch beritten machen und für den Unterhalt des Pferdes sorgen), werden im Frieden schon nach einer einjährigen activen Dienstleistung, vom Tage des Dienstantrittes gerechnet, in die Reserve übersetzt *) und sind, im Falle sie ihre Studien fortsetzen, zur Wahl der Garnison **) sowie des Jahres für die einjährige Dienstleistung bis zum 25. Lebensjahre ***) berechtigt. Sie dürfen, wenn sie die Kosten der eigenen Wohnung tragen, nicht casernirt werden.

Welche Lehranstalten des In- und Auslandes den Obergymnasien oder Oberrealschulen in dieser Beziehung gleichgestellt sind,

---

*) Nach §. 4 des Wehrgesetzes dauert die Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Kriegsmarine drei Jahre in der Linie, sieben Jahre in der Reserve.

**) Den Truppenkörper, in dem er dienen will, kann sich nach §. 20 jeder freiwillig Eintretende wählen, vorausgesetzt, dass der gewählte Truppenkörper zur Aufnahme von Freiwilligen berechtiget ist, und dass der Freiwillige die Eignung für ihn besitzt.

***) Ausserdem beginnt nach §. 3 die Dienstpflicht mit 1. Jänner desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet.

dann in welcher Weise die gemischte Commission zusammengesetzt ist, sowie die Gegenstände und die Art der Prüfung werden von dem Landesministerium im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium festgestellt. *)

Auch Mittellose der Eingangs bezeichneten Kategorie, wenn sie sich über ihre Mittellosigkeit, dann über ein tadellos sittliches Betragen und in den Hauptgegenständen mit Vorzugsclassen oder mit Maturitätszeugnissen oder mit Zeugnissen über eine mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung ausweisen, sind zum einjährigen Freiwilligendienste zuzulassen und während desselben aus dem gemeinsamen Kriegsbudget zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.

Wenn die in diesem Paragraph angeführten Freiwilligen die für Reserve- und Landwehrofficiere vorgeschriebene Prüfung entsprechend abgelegt und den einjährigen Dienst vollstreckt haben, sind sie nach Massgabe der bestehenden oder eintretenden Abgänge und nach ihrem Range als Officiers-Aspiranten zu Reserveofficieren zu ernennen. Diese Officiere sind innerhalb ihrer weiteren Wehrpflicht noch zu drei Waffenübungen, in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen, beizuziehen.

Bei einer Mobilisirung sind dieselben innerhalb von 9 Jahren, je nach Bedarf und Entscheidung des Reichskriegsministers entweder im Heere oder in der Landwehr, nach 9 Jahren aber ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäss in der Landwehr zu verwenden. **)

§. 23. Mediciner können den einjährigen Freiwilligendienst in Militärspitälern, Veterinäre als thierärztliche Praktikanten bei einem Cavallerie- oder Artillerie-Regimente oder bei einer Fuhrwesens-Feld-Escadron leisten, wenn sie die Befähigung dazu nachweisen.

Im Kriege werden dieselben in Uebereinstimmung mit ihrer Dienstpflicht, entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in Feld- oder anderen Spitälern verwendet.

§. 24. Pharmazeuten können den einjährigen Freiwilligendienst in den Militär-Apotheken leisten und werden im Kriege analog den wehrpflichtigen Aerzten verwendet (§. 23).

§. 25. Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft werden, wenn sie in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereiht worden sind, über ihr Ansuchen zur Fortsetzung der theologischen Studien beurlaubt.

Nach Erhalt der höheren Weihen, beziehungsweise nach geschehener Ernennung zu Seelsorgern, werden die Betreffenden in die Liste der Militärseelsorger verzeichnet und können im Kriegsfalle nach Massgabe ihrer Wehrpflicht entweder im stehenden Heere

---

*) Siehe die Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetze.
**) §. 22 betrifft Berufsseeleute.

(Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in den Feld- oder stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden.

Geben aber diese Candidaten die theologischen Studien und den geistlichen Beruf auf, so sind sie zum Waffendienste einzuberufen.

§. 26. Die im Verbande des stehenden Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr stehenden Beamten des Staates, der a. h. Privat-, Familien- und Aviticalfondsgüter, die Beamten der öffentlichen Fonds-, der Landes- und Bezirksvertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden, wenn für diese Dienstesstellen der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird, weiters die Professoren und Lehrer an öffentlichen und mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten, wozu auch die Volksschulen zählen, können im Falle eines Krieges in der zur Handhabung des Verwaltungsdienstes und zum Unterrichte unentbehrlichen Anzahl, über Antrag der betreffenden Fachminister, mit Bewilligung des Kaisers in ihren Anstellungen belassen werden.

Die gleiche Bestimmung gilt für die Angestellten im Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienste, insoweit dieselben für die Aufrechthaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

---

154. Auszug aus den Durchführungs-Bestimmungen zum Wehrgesetze vom 5. December 1868.

(Circular-Verordnung des Reichskriegs-Ministeriums vom 22. December 1868, Präs.-Nr. 4554.)

26. Inländer, welche den Bedingungen der §§. 21—24 des Wehrgesetzes entsprechen und freiwillig in das stehende Heer (Kriegsmarine) einzutreten beabsichtigen, können sich, unter Beobachtung des in den nachfolgenden Punkten vorgezeichneten Vorganges, um die Aufnahme als einjährig Freiwillige bewerben. Die Annahme der für die vorbezeichnete Präsenz-Dienstperiode Angemeldeten wird jedoch mit 31. Jänner 1869 geschlossen.

Studirende der letzten zwei Jahrgänge an einem Obergymnasium oder einer Oberrealschule, oder einer diesen gleichgestellten Lehranstalten (Punkt 41), welche sich der Stellungspflicht nähern, oder in dieselbe bereits eingetreten sind, können — wenn die Verspätung ihrer Studien an einer der vorbezeichneten Lehranstalten nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurde, und sie sich hierüber durch ein Zeugniss des Vorstandes derselben ausweisen — bis zur Erlangung der Vorbedingungen für den einjährigen freiwilligen Dienst, unter Bewilligung des Aufschubes des Präsenz-Dienstes, beurlaubt werden. Geben sie aber diese Studien vor Vollendung derselben auf, so sind sie sofort zum dreijährigen Liniendienste heranzuziehen.

27. Auch die bereits im Verbande des Heeres und der Kriegsmarine stehenden Soldaten, sowie die im Wege der diesjährigen regelmässigen Stellung, wenngleich nach dem Beginne der Wirksamkeit des Wehrgesetzes Eingereihten, welche den im vorstehenden Punkte bezeichneten Anforderungen entsprechen, können — bei Wegfall der Bedingung des freiwilligen Eintrittes — der ihnen obliegenden Präsenz-Dienstpflicht unter den für den einjährigen freiwilligen Dienst gestatteten Begünstigungen genügen, wobei denselben die etwa schon im Präsenzstande zurückgelegte Dienstzeit, insofern sie es wünschen, in den einjährigen Activdienst einzurechnen ist.

Die Inanspruchnahme der Begünstigungen des einjährigen freiwilligen Dienstes wird den im vorstehenden Alinea Bezeichneten, unbeschadet der aus der Bewilligung zum Aufschube des Präsenz-Dienstes resultirenden Berechtigung, nur für die dermalige Uebergangsperiode zugestanden und kann daher für eine spätere Präsenz-Periode weder geltend gemacht noch erneuert werden, es wäre denn, dass besonders rücksichtswürdige Umstände das Versäumniss entschuldigen.

28. Der einjährige freiwillige Dienst kann abgeleistet werden, entweder

a) auf eigene Kosten, wobei sich die Betreffenden während ihres einjährigen Präsenz-Dienstes aus eigenen Mitteln bekleiden, ausrüsten und verpflegen, bei der Cavallerie auch beritten machen und für den Unterhalt des Pferdes sorgen — oder es werden

b) diese Kosten aus dem gemeinsamen Kriegsbudget bestritten.

Die zu a) Bezeichneten werden nicht casernirt; die Gebühren der zu b) Bezeichneten werden durch nachträgliche Weisungen geregelt.

Den Aspiranten beider Kategorien steht es nach Wahl und Befähigung frei, den Präsenzdienst entweder:

c) im streitbaren Stande;

d) als Arzt;

e) als thierärztlicher Praktikant, oder

f) als Pharmaceut zu leisten.

Aspiranten zu c) sind zur Wahl der Garnison und Truppe, jene zu d) zur Wahl des Garnisonsspitales, die zu e) des Cavallerie- oder Artillerie-Regimentes oder des Fuhrwesens-Feldescadron und die zu f) der Militär-Apotheke berechtigt.

29. *) Die Aufnahmsgesuche der im vorstehenden Punkte zu a) und b) bezeichneten Aspiranten, welche den Dienst im streitbaren

---

*) Entspricht dem §. 122 der im Jahre 1869 herausgegebenen Instruction.

Stande abzuleisten wünschen, sind bei dem Commando des gewählten Truppenkörpers, jene der Aspiranten zum Dienste im Militär-Fuhrwesenscorps bei dem Reichskriegsministerium einzubringen.

Die Aufnahmsgesuche der Mediciner, Veterinäre und Pharmaceuten, welche den Dienst in den im vorstehenden Punkte zu d), e) und f) bezeichneten Eigenschaften ableisten wollen, sind dem General- (Militär-) Commando, in dessen Bereich sich der Aspirant aufhält, einzusenden.

30. *) Den Gesuchen sind folgende Nachweise beizulegen:

a) Der Nachweis des für den Eintritt in das Heer (Kriegsmarine) erforderlichen Lebensalters (§. 16 des Wehrgesetzes);

b) die beglaubigte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes des Aspiranten zum freiwilligen Eintritte;

c) der Nachweis, dass dem Aspiranten ein Versäumniss der Stellungspflicht nicht zur Last fällt;

d) der Nachweis der moralischen und

e) der wissenschaftlichen Befähigung.

Der Nachweis zu a) wird durch den Tauf- (Geburts-) Schein geliefert, kann jedoch bei Studirenden, wenn deren Lebensalter in den Studienzeugnissen bezeichnet ist, entfallen. Auf die Beibringung dieses Nachweises seitens der bereits im Militärverbande Stehenden hat es nicht anzukommen, sind sie jedoch beurlaubt, so ist der Urlaubspass anzuschliessen.

Der Nachweis zu b) ist bei Minderjährigen, soferne dieselben nicht bereits dem Militärverbande angehören, jener zu c) nur dann erforderlich, wenn der nicht zum Militärverbande gehörige Aspirant in der zweiten oder in einer höheren Altersclasse steht; letzterer wird durch die diesfällige Bestätigung der politischen Heimatsbehörde geliefert.

Der Nachweis zu d) besteht: Für Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste auf eigene Kosten in der von der politischen oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes, im Hinblicke auf §. 20 des Wehrgesetzes (alinea 2), ausgestellten Bestätigung, **) dass der Aspirant die moralische Eignung zum freiwilligen Eintritte in das stehende Heer besitze; für Aspiranten auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets in dem Zeugnisse über dessen tadellos sittliches Betragen, das für Studirende von dem Director der betreffenden Lehranstalt, beziehungsweise von dem Vorstande des betreffenden Professoren-Collegiums, für alle übrigen Aspiranten von der politischen oder Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes beizubringen ist.

---

*) Vergl. §. 123 der Instruction.

**) Nach §. 20, zweites alinea sind Jene, welche sich wegen erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden, vom freiwilligen Eintritte in das Heer ausgeschlossen.

Rücksichtlich der im Präsenz-Dienste stehenden Aspiranten genügen in beiden Fällen die Straf-Extracte und eventuell auch die Conduitelisten, nach welchen die moralische Befähigung der Aspiranten zu beurtheilen ist.

31. *) Den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung (Punkt 30 e) bilden:

A) für Aspiranten zum Dienste auf eigene Kosten:

a) Studienzeugnisse über den vollendeten letzten Jahrgang an einem Obergymnasium oder einer Oberrealschule, oder einer diesen gleichgestellten Lehranstalten (Punkt 41), wenn sie mindestens die erste (gute) Fortgangsclasse ausweisen, oder

b) die von der Prüfungscommission ertheilten Zeugnisse der Befähigung;

B) für Aspiranten zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets:

a) die im vorstehenden Absatze A) zu a) bezeichneten Zeugnisse, wenn sie die allgemeine Vorzugsclasse, oder wo eine solche allgemeine Classe nicht gegeben wird, in den Hauptgegenständen die Vorzugsclasse im Fortgange ausweisen, in welchem Falle auch die Bestätigung der Studienanstalt beizubringen ist, dass die Gegenstände, in welchen der Aspirant die Vorzugsclasse erhalten hat, die Hauptgegenstände jenes Jahrganges sind, oder

b) Maturitätszeugnisse, oder

c) das Zeugniss über eine mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung;

C) für Mediciner:

a) die amtliche Bestätigung des Decans des betreffenden Professoren-Collegiums, dass der Aspirant als ordentlicher Hörer, für welchen Jahrgang und für welche Collegien inscribirt ist und diese thatsächlich besucht, oder

b) das Doctor-Diplom;

D) für Veterinäre:

a) die amtliche Bestätigung des Directors der betreffenden Lehranstalt, dass der Aspirant als ordentlicher Hörer, für welchen Jahrgang und für welche Collegien inscribirt ist und diese thatsächlich besucht, oder

b) das thierärztliche Diplom;

E) für Pharmaceuten:

a) die amtliche Bestätigung des betreffenden Decans, dass der Aspirant als ordentlicher Hörer der Pharmacie und

---

*) §. 124 der Instruction.

für welchen Jahrgang inscribirt ist und diesen thatsächlich besucht, oder

b) das Diplom als Magister der Pharmacie oder Doctor der Chemie.

In den im Punkte 26, Alinea 2 bezeichneten Fällen sind die Studienzeugnisse des zuletzt vollendeten Semesters, dort, wo keine halbjährigen Prüfungen stattfinden, des zuletzt vollendeten Jahrganges als Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung zu betrachten, wenn diese Zeugnisse mindestens die erste (gute) Fortgangsclasse ausweisen.

Diese, dann die zu D a) und E a) bezeichneten Nachweise bilden zugleich die Grundlage für die Beurtheilung, ob der Aspirant in Beziehung auf seine wissenschaftliche Befähigung zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets geeignet sei oder nicht. In dieser Richtung sind die zu D b) und E b) bezeichneten Diplome den Maturitäts-Zeugnissen gleich zu halten, wenn der Dienst seitens des Aspiranten als thierärztlicher Praktikant oder Pharmaceut abgeleistet wird.

37. Einjährig Freiwilligen, welche ihre Studien fortsetzen und hierüber bestätigende Nachweise beibringen, kann behufs Vollendung der Studien der Aufschub des Dienstantrittes, jedoch nicht länger als bis zum 25. Lebensjahre gestattet werden.

Solche Freiwillige werden bis zu dem im Urlaubspasse zu bezeichnenden Zeitpunkte sofort beurlaubt und gehören in die Kategorie der bis zur Einberufung Beurlaubten.

39. *) Wird der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Zeugnisse von ausländischen Unterrichtsanstalten geliefert, so ist vorläufig ein solches Gesuch seitens der Truppe an das Reichskriegsministerium zur Entscheidung im Einvernehmen mit dem betreffenden Ministerium für Cultus und Unterricht in dem Falle zu leiten, wenn alle übrigen Bedingungen für den freiwilligen Eintritt als vollständig erfüllt betrachtet werden können, und der Freiwillige bei der diesfalls vorher vorzunehmenden körperlichen Untersuchung zur Einreihung geeignet erkannt wurde. **)

41. ***) In Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste werden nachstehende Lehranstalten des Inlandes als den Obergymnasien und Oberrealschulen gleichgestellt betrachtet:

a) Die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, die von der Gesellschaft der patriotischen Kunstfreunde unter-

---

*) Vergl. §. 127 der Instruction.

**) Nach der Circular-Verordnung des Reichskriegsministeriums vom 24. April 1869, Abth. 2, Nr. 3050 haben solche Aspiranten, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Zeugnisse von ausländischen Lehranstalten liefern, ihren Gesuchen das neueste Programm oder Statut derjenigen Anstalt des Auslandes beizuschliessen, an welcher sie zuletzt studirt haben und deren Zeugnisse sie beibringen.

***) Vergl. §. 126 der Instruction.

haltene Akademie der bildenden Künste zu Prag, die Schule der schönen Künste am k. k. technischen Institute zu Krakau und die Kunstgewerbeschule in Wien;

b) die k. k. Bergakademien zu Leoben und Pribram, die k. k. Forstakademie zu Maria-Brunn, die königlich ungarische Berg- und Forstakademie zu Schemnitz, die landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Ungarisch - Altenburg, Debreczin, Keszthely, Tetschen-Liebwerd, Tabor und Dublany, die Forstlehranstalten zu Weisswasser und Eulenberg, die k. k. Handelsakademie zu Triest, ferners die Handelsakademien in Wien und Prag und die Akademie für Handel und Industrie zu Graz, *) dann

c) das Militär-Thierarzenei-Institut in Wien, soweit dasselbe eine Civil-Lehranstalt ist, und das Thierarzenei-Institut zu Pest.

---

155. Verordnung des k. k. Reichs - Kriegsministeriums vom 1. April 1869,. Abth. 2, ad N. 1923,

an alle k. k. General- und Militär-Commanden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder,

betreffend die Uebergangsmassregeln in Bezug auf diejenigen in der Präsenzdienstleistung im streitbaren Stande stehenden einjährig Freiwilligen, welche ihre Studien fortsetzen wollen.

(Unterr.-Minist. Z. 2732.)

Ueber eine Anregung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht und im Einvernehmen mit demselben, hat das Reichskriegsministerium eine commissionelle Berathung angeordnet, um jene Massregeln festzustellen, welche es den in der Präsenzdienstleistung im streitbaren Stande stehenden, zur Kategorie der Studirenden gehörenden einjährig Freiwilligen ermöglichen soll, ihre Studien thunlichst ungehindert fortsetzen zu können, ohne dass hiedurch die militärische Ausbildung der betreffenden Individuen wesentlich beeinträchtiget werde.

Die berufene Commission hat sich nach eingehender Würdigung aller bei dieser Frage in Betracht kommenden Verhältnisse in dem Beschlusse geeinigt, dass bis zu dem Zeitpunkte einer entsprechenden Regelung der an einigen höheren Unterrichtsanstalten dermal noch bestehenden obligaten Studienpläne, die nachfolgenden Uebergangsmassregeln, welche das Reichskriegsministerium zu bestätigen findet, zu treffen wären, und zwar:

1. Die Vormittage an allen Werktagen, mit Ausnahme der in die Ferialzeiten (Punkt 3) fallenden Werktage, werden den

---

*) Nach der Circular - Verordnung des Reichskriegsministeriums vom 24. April 1869, Abth. 2, Nr. 1923 auch die Landes-Ackerbauschule zu Grossau und die Handelsakademie in Pest unter gewissen Voraussetzungen.

in die Kategorie der Studirenden gehörenden einjährig Freiwilligen ausschliesslich überlassen, wenn dieselben ihre Studien factisch fortsetzen.

2. An allen Werktagen, von 2 Uhr Nachmittags an, dann an allen Sonn- und Feiertagen Vormittags, endlich während der Ferialzeiten (Punkt 3) Vor- und Nachmittags, stehen die einjährig Freiwilligen ausschliesslich den militärischen Behörden zur Verfügung.

3. Als Ferialzeiten haben für die ihre Studien fortsetzenden einjährig Freiwilligen zu gelten:

a) Die Weihnachtsferien vom 24. December bis inclusive 6. Jänner;

b) die Faschingsferien, d. i. vom Faschingssonntag bis incl. Aschermittwoch;

c) die Osterferien, u. z. von Donnerstag vor dem Gründonnerstag bis Donnerstag nach Ostern;

d) die Pfingstferien, u. z. Pfingstsonntag, Montag und Dienstag, — endlich

e) die grossen Schulferien vom 16. Juli bis Ende September.

Die militärische Beschäftigung jener einjährigen Freiwilligen, welche sich nicht in der Fortsetzung der Studien befinden, erleidet dagegen durch vorstehende Bestimmung selbstverständlich keine Beschränkung.

---

156. Auszug aus der Circular-Verordnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 24. April 1869, Abth. 2, Nr. 3050. *)

betreffend weitere Bestimmungen rücksichtlich der Aufnahme einjährig Freiwilliger.

Anlässig vorgekommener Anfragen über die Zulässigkeit der Assentirung einjährig Freiwilliger nach dem Beginne der gegenwärtigen Präsenzdienst-Periode, wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnungen vom 22. December 1868, Präsid. Nr. 4554 und 4. Jänner 1869, Abth. 2, Nr. 10938 ex 1868 erläutert, dass nur die Aufnahme für die mit 1. März begonnene Präsenzdienst-Periode der einjährig Freiwilligen zu dem bezeichneten Zeitpunkte geschlossen wurde, daher auch Aufnahmsgesuche, welche nachträglich einlangen oder eingelangt sind, hinsichtlich des etwa beabsichtigten gleichzeitigen Dienstantrittes der Aspiranten nicht mehr berücksichtigt werden können.

Keineswegs aber darf den Freiwilligen, gleichviel ob sie zu dem Aufschube des Dienstantrittes berechtigt sind oder nicht, aus Ursache

---

*) Enthalten im k. k. Armee-Verordnungsblatte vom Jahre 1869, Stück 37, Nr. 121.

der erst nach dem Beginne der Präsenzdienst-Periode erfolgten Anmeldung die Aufnahmsbewilligung verweigert werden, weil es nicht angeht aus der durch das Interesse der militärischen Ausbildung gebotenen Feststellung eines regelmässigen Termins für den gleichzeitigen Dienstantritt eine Beschränkung der freiwilligen Assentirungen zu folgern, welche gesetzlich nicht begründet ist.

Nur jenen Wehrpflichtigen, welche nach ihrer Altersclasse zur regelmässigen Stellung bereits berufen sind, ist nach §. 20 des Wehrgesetzes (Gesetzartikels LX, 1868) der freiwillige Eintritt während der Stellungsperiode, deren ausnahmsweise späterer Beginn für dieses Jahr nachträglich festgesetzt werden wird, nicht gestattet.

Es unterliegt daher die fortdauernde Aufnahme der einjährig Freiwilligen unter den gesetzlichen Bedingungen keinem Anstande, nur dürfen sie gegenwärtig zum Präsenzdienste nicht mehr herangezogen werden, sondern haben denselben mit 1. October 1869 oder jenes Jahres, welches sie nach §. 21 des Wehrgesetzes (Gesetzartikels) selbst wählen können, zu beginnen. *)

---

*) Die ferneren Bestimmungen dieses Erlasses betreffen die Aufnahms-Prüfungen einjährig Freiwilliger im Sinne des §. 31 A b) der Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetze. Da aber Universitätshörer stets in der Lage sein werden, im Sinne des §. 31 A a), 31 B, C, D oder E ihre Ansprüche durch Documente nachzuweisen, so wurden jene Bestimmungen hier nicht aufgenommen.

e) Allgemeine Vorschriften.

über die Erwerbung des Doctorgrades.

---

157. Auszug aus dem Studien-Hof-Commissions-Decrete vom 29. August 1817, Z. 1995,

an die niederösterreichische Regierung,

betreffend die Einverleibung der neucreirten Doctoren in die Facultät.

Seine Majestät haben über die Frage, ob künftig jeder Doctor sich der Facultät, aus deren Studien er die Doctorswürde erhielt, pflichtmässig einzuverleiben hätte, zu beschliessen geruhet: *)

2. Es ist zwar jeder auf was immer für einer erbländischen Universität graduirte Doctor der Rechte den auf der Universität in Wien promovirten Doctoren gleich zu halten, **) jedoch sind die einen und andern nicht eher als Mitglieder der hiesigen juridischen Facultät anzusehen, bevor sie ihre Aufnahme in dieselbe praestitis praestandis bewirkt haben, auch soll keinem Doctor der Rechte, welcher sich nicht ausweisen kann, ein Mitglied der Wiener juridischen Facultät zu sein, die Advocatur verliehen werden. ***)

---

*) Der Punct 1 dieses Decretes, welcher den Professoren der philosophischen und theologischen Studien den Eintritt in die Facultät zur Pflicht gemacht hat, ist durch den M.-E. vom 6. Februar 1850, Z. 739 ausser Wirksamkeit gesetzt, nach welchem selbst das Recht der Professoren zur Theilnahme an den strengen Prüfungen von dem Eintritte in die Facultät unabhängig ist.

**) Mit der Allerh. Entschliessung vom 23. Mai 1843 (Stud.-Hofd. vom 27. Mai 1843, Z. 3707) wurde neuerdings erklärt, dass die an was immer für einer inländischen Universität graduirten Doctoren der Rechte, wenn sie an der Wiener Universität eintreten wollen, keiner Repetitionsprüfung unterliegen.

***) Dieser mit durchschossenen Lettern gedruckte Passus dürfte durch die neue Advocaten-Ordnung als aufgehoben zu betrachten sein.

3. Was oben in Rücksicht auf die Doctoren der Rechte angeführt wurde, ist auch auf die Doctoren der Heilkunde anzuwenden, jedoch von einer Seite mit der Ausdehnung, dass auch jene Doctoren diesem Zwange unterworfen werden können, welche die Heilkunde schon derzeit ausüben, ohne dieser Vorschrift Genüge geleistet zu haben, von der anderen Seite hingegen mit der Beschränkung, dass jenen neu promovirten Aerzten, welche sich erklären, in Wien nicht verbleiben zu wollen, zwei Jahre gestattet werden, ihre Ausbildung zu vervollkommnen, ohne gezwungen zu sein, sich der Facultät einverleiben zu lassen.

---

158. Studien-Hofcommissions-Decret vom 27. December 1819, Z. 8364,

an sämmtliche Länderstellen,

wornach keine Dispens von den strengen Prüfungen stattfinden darf und die Ausfolgung der Ehren-Diplome der allerhöchsten Bewilligung bedarf.

Seine Majestät haben unter dem 13. December 1819 und mit Beziehung auf die frühere höchste Entschliessung vom 9. August 1814 *) neuerdings angeordnet, dass bei keiner Facultät weder eine Nachsicht von den strengen Prüfungen statt haben, noch ein Ehrendiplom ohne erhaltene höchste Bewilligung verabfolgt werden dürfe; wie auch, dass zur Ertheilung von Ehrendiplomen nur für solche Individuen einzuschreiten sei, denen vermöge des Postens, den sie bekleiden, der Doctorsgrad einigermassen nöthig ist, und welche zur Erlangung desselben auf ordentlichem Wege nicht mehr wohl verhalten werden können. **)

---

*) Die Allerh. Entschliessung vom 9. August 1814 hebt, ohne eine meritorische Entscheidung zu treffen, nur den Unterschied hervor, dass damals wegen der Verleihung von Ehren-Doctoraten in der medicinischen Facultät stets die Allerh. Entschliessung eingeholt, bei der theologischen Facultät jedoch von der Studien-Hofcommission die Erlaubniss zur Ertheilung von Ehren-Doctoraten gegeben wurde, was eben zufolge Allerh. Entschliessung vom 13. December 1819 (St.-Hfd. vom 27. December 1819) allgemein als unstatthaft bezeichnet wird.

**) Die Fortdauer der Geltung dieses St.-Hof-C.-D. ist durch die Erneuerung derselben Anordnung mit dem M.-E. vom 10. März 1851, Z. 1754 (nach Krakau) ausser Zweifel gestellt.

159. Studien-Hofcommissions-Decret vom 29. December 1828, Z. 6729,

an sämmtliche Länderstellen,

mit einer Weisung wegen Vornahme der Prüfungen in Fällen der Verwandtschaft der Examinatoren mit den Schülern.

Seine Majestät haben mit höchster Entschliessung vom 8. December 1828 zu verordnen geruht, dass, um allen Schein der Parteilichkeit bei etwaiger Verwandtschaft der Studien-Directoren, Präfecten oder der Professoren mit den Schülern zu vermeiden, von dem Studien-Director, Präfecten oder Professor bei den (Semestral-, Jahres- oder) strengen Prüfungen solcher Schüler, welche nahe Angehörige von ihnen sind, und zu den Blutsverwandten oder verschwägerten Individuen gehören, die in dem Hofdecrete der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 15. Junius 1827 angeführt sind, *) das Amt nicht gehandelt werden könne. In solchen Fällen sei die Prüfung anstatt des ordentlichen Professors, von dem Director, Präfecten oder einem anderen des Faches kundigen Professor vorzunehmen.

Im Falle eines mit dem Director oder Präfecten obwaltenden solchen Verhältnisses aber soll von dem für andere Verhinderungsfälle bestimmten Stellvertreter desselben das Amt übernommen werden. Uebrigens verstehe sich von selbst, dass die Prüfungszeugnisse in derlei Fällen nicht von der verwandten oder verschwägerten Person, sondern von Demjenigen, der in Stellvertretung derselben die Prüfung vorgenommen oder geleitet hat, unterfertigt werden müssen.

Dass die mit der erwähnten Hofkanzlei-Verordnung vom 15. Junius 1827 **) bekannt gemachte höchste Entschliessung vom 1. Mai eben dieses Jahres in Absicht auf das bestehende höchste Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Personen bei einem und demselben Amte in ihrem ganzen Umfange auch auf das bleibend angestellte Personale sämmtlicher Bildungsanstalten anzuwenden sei, und zwar dahin zu gelten habe, dass an diesen Anstalten auch Personen, die in dem daselbst bestimmten Grade verwandt oder verschwägert sind,

---

*) Nach der Verordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei an sämmtliche Länderstellen ddto. 15. Juni 1827, Z. 1084 hat sich das Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bei Aemtern der politischen und Cameralverwaltung auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, auf Geschwisterkinder oder auf die in der Seitenlinie noch näher verbundenen Personen, dann auf alle Diejenigen zu erstrecken, welche in eben dem Grade mit einander verschwägert sind.

**) Die Stud.-Hof-C.-D. vom 15. Juni 1827, Z. 1084 und 29. December 1828, Z. 6729 reproduciren im Grunde nur dieselbe Vorschrift unter Adresse an alle Länderstellen, welche mit St.-H.-D. vom 30. Juni 1815, Z. 1069 an das böhmische Gubernium ergangen war.

zwar im Verhältnisse der Coordination aber nicht der unmittelbaren Subordination bei derselben Anstalt, weder als definitiv angestellt werden, noch als Supplenten dienen können.

Dass eben dieses Verbot auch von den unbesoldeten oder Ehrenämtern eines Studien-Directors, sowie von den Assistenten oder Adjuncten in Bezug auf den Professor oder Lehrer zu gelten habe, bei dessen Lehrfache sie aufgestellt sind.

Dass die Anwendung dieses Verbotes auf jene Individuen, die von den Bischöfen oder Ordensgemeinden, über blosse concursartige Prüfung, bei dem Lehramte oder bei der Leitung der Lehranstalten angestellt werden und daher abberufen werden können, nicht statt habe.

Dass diese höchste Entschliessung auch auf die Lehrer und Gehilfen an den blossen Trivialschulen nicht auszudehnen sei.

Diese höchste Entschliessung wird der Landesstelle zur genauesten Beobachtung und Beauftragung der unterstehenden Lehr- und Bildungsanstalten hiemit eröffnet.

---

160. Decret der Studien-Hofcommission v. 23. Mai 1829, Z. 2592,

an sämmtliche Länderstellen,

womit die vollständige Zurücklegung sämmtlicher Doctorats-Acte an einer und derselben Universität angeordnet wurde.

Seine Majestät haben mittelst Allerh. Entschliessung vom 7. d. als allgemeine Norm zur Ertheilung des Doctorgrades für alle Facultäten festzusetzen und zu verordnen geruhet, dass, nachdem die Ertheilung des Doctorgrades nicht der stückweise Act mehrerer Universitäten sein kann, von den Candidaten an einer Universität Alles geleistet und von den Prüfern begutachtet werden muss, ob der Geprüfte in jeder Hinsicht zur Erlangung des Doctorgrades geeignet sei. *) Um daher allen Unfug wirksam hintanzuhalten, haben die sämmtlichen Studienzeugnisse, welche der Candidat der Doctorswürde vor der Zulassung zur ersten strengen Prüfung beizubringen hat, so lange bei dem betreffenden Decane zu erliegen und sind in keinem Falle dem Candidaten zurückzustellen, als nachdem er Alles mit Approbirung geleistet hat, was zur Erhaltung des Doctorgrades erfordert wird.

Wird ein Candidat gänzlich verworfen und für unfähig zum Doctorgrad erkannt, so müssen ihm zwar die Studienzeugnisse aus der Theologie, der Rechtsgelahrtheit und Philosophie, welche für den-

---

*) Mit Std.-H.-C.-D. vom 24. April 1830 (sub IV e) wurde von diesem Grundsatze eine Ausnahme bewilligt.

selben auch in anderer Hinsicht Werth und Anwendung haben, zurückgestellt werden, es ist aber gleichzeitig allen Universitäten bekannt zu geben, dass der berührte Candidat für immer von der Erlangung des Doctorgrades ausgeschlossen sei und daher an keiner Universität, wenn er dies mit Beibringung seiner Studienzeugnisse nachsuchte, zu einer strengen Prüfung zuzulassen sei. Diese Allerh. Entschliessung ist den gesammten Studien-Anstalten und überhaupt allgemein zur genauesten Befolgung bekannt zu machen. *)

---

161. Studien-Hofcommissions-Decret v. 26. Febr. 1843, Z. 1425,

an die Landesstellen von Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Graz, Innsbruck, Linz, (Mailand und Venedig),

über die Form der Ausstellung der Doctors-Diplome **) und Verfahren bei Beurtheilung der strengen Prüfungen der Facultäten. *)**

Ueber die zur Verhandlung gekommene Frage, ob in den Doctors-Diplomen ein auf das Resultat der strengen Prüfungen Rücksicht

---

*) Das Stud.-Hofd. vom 23. Mai 1829 ist ausdrücklich bezogen in den M.-E. vom 12. Mai 1854, Z. 7214, 6. März 1864, Z. 1297 (sub IV. e) und 31. Jänner 1866, Z. 12407 (Nr. 171 dieser Sammlung).

**) Ueber die Leitung der strengen Prüfungen und die Unterfertigung der Diplome vergl. noch M.-E. vom 12. Nov. 1849, Z. 7670, 11. und 28. Febr. 1852, Z. 9187 und 1922 und 12. Juni 1852, Z. 2806 (sub II. a Nr. 34, 41—43).

Das Recht zur Theilnahme an den strengen Prüfungen haben in der Regel nur die ordentlichen Professoren. Die Beiziehung von Supplenten als Examinatoren bei den Rigorosen darf zufolge M.-E. vom 8. Februar 1855, Z. 1337 (nach Ofen gerichtet), M.-E. vom 22. October 1856, Z. 16413 (an das theologische Professoren-Collegium in Wien), M.-E. v. 12. Juni 1861, Z. 5160 (nach der Lombardei und Venetien gerichtet) nur mit Genehmigung des Ministeriums geschehen.

Vergl. noch M.-E. v. 6. Februar 1850, Z. 739 (sub II. c Nr. 72).

Ueber die Einhändigung der Diplome bestimmt der M.-E. vom 28. April 1851, Z. 2076, durch welchen die Stellung des Pedells geregelt wurde, dass die Doctors-Diplome bei Gelegenheit der Promotion durch den Rector oder seinen Stellvertreter, die sogenannten kleinen Diplome, als der Chirurgen, Hebammen u. s. f., von dem betreffenden Professoren-Decane in einer der ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzungen des Professoren-Collegiums zu überreichen sind. Die Einhebung aller Taxen und Gebühren, welche aus Anlass der strengen Prüfungen, Disputation und Promotion, der Ausfertigung der Diplome u. s. f. zu entrichten sind, die Abfuhr derselben an die Perceptionsberechtigten und die Ausfertigung der Diplome aller Art hat von der Universitäts-Kanzlei auszugehen.

In Bezug auf die Zahlung der Taxen wurde mit M.-E. vom 21. December 1849, Z. 8885 eröffnet, dass die Doctoranden nicht verhalten werden können, die Taxe in Gold zu bezahlen.

Die Promotions- und Sponsions-Formeln sind in dem Hofd. vom 27. April 1785, Z. 323 bestimmt werden.

***) Ueber den bei den strengen Prüfungen anzulegenden Massstab der Beurtheilung vergl. §. 1, bez. 4 der mit Hofd. vom 7. und 28. Jänner 1809 für

nehmender Beisatz aufzunehmen sei, haben Se. Majestät mit Allerh. Entschliessung vom 21. Februar 1843 festzusetzen geruhet, dass die Doctors-Diplome ihre einfache Form beizubehalten haben, und dass ein auf den Werth der bestandenen strengen Prüfung sich beziehender Beisatz in dieselben nicht einzuschalten sei.

Mit eben dieser Allerh. Entschliessung geruhten Se. Majestät in Absicht auf die Form der Classification bei den strengen Prüfungen anzuordnen, dass über das Resultat jeder strengen Prüfung ein Protokoll zu führen sei, in welches Protokoll jeder Prüfende sein Urtheil über den Werth der von dem Geprüften über alle von den gesammten Beisitzern gestellte Fragen ertheilten Antworten mit den Worten: valde bene — oder bene — sufficienter — insufficienter einzuschreiben habe. Nach dem Verhältnisse dieser Urtheile habe der Vorsitzende den Beschluss zu fassen, bei Gleichheit der für das Genüge der Prüfung ausgefallenen Urtheile die strengere Meinung zu gelten.

Der Beschluss sei auszudrücken mit den Worten: approbatus per unanimia cum applausu — vel approbatus per unanimia — per majora — reprobatus.

Dieses Verfahren habe bei den strengen Prüfungen aller Facultäten, jene der Medicin ausgenommen, stattzufinden, bei welcher sich an die unterm 19. Jänner 1810 gegebene Vorschrift zu halten ist. *)

---

162. Verordnung der k. k. Studien-Hofcommission vom 10. Jänner 1846, Nr. 346,

an die Landesstellen zu Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Graz, Innsbruck, Linz, (Mailand und Venedig),

wornach abgestrafte Verbrecher ohne bes. Allerh. Erlaubniss nicht zu Doctoren promotirt werden dürfen.

Se. k. k. Majestät haben mittelst Allerh. Entschliessung vom 14. October v. J. zu befehlen geruht, dass abgestraften Verbrechern die Promotion zum Doctorate ohne besondere Allerh. Erlaubniss nicht zu gestatten, **) und dass von dieser Allerh. Entschliessung alle Universitäten im geeigneten Wege in Kenntniss zu setzen seien.

---

die Directoren der theologischen Studien ertheilten Instructionen, §. 12 des med.-chir. Studienplanes vom Jahre 1804 und das Decret vom 29. December 1828, Z. 6729. (Nr. 159 dieser Sammlung.)

*) Vergl. Med. Facultät (Absch. VI.)

**) Vergl. Stud.-Hofd. vom 31. Dec. 1812, Z. 2270 (sub III b Nr. 119). Nach der Strafgesetznovelle vom 15. Nov. 1867, R.-G.-Bl. 131 §. 6 hört die Unfähigkeit zur Erwerbung akademischer Grade und Würden bei gewissen Verbrechen mit dem Ende der Strafe auf.

163. Ministerial-Erlass vom 4. October 1848, Z. 6902,

an das Landespräsidium von Tirol,

womit für Innsbruck die akademischen Disputationen und Promotionen aufgehoben werden. *)

Die vom Innsbrucker Universitäts-Rectorate beantragte Aufhebung der akademischen Disputationen und Promotionen wird genehmiget.

---

164. Ministerial-Erlass vom 23. December 1848, Z. 8178,

an das Lemberger Universitäts-Consistorium,

womit für Lemberg die bisherige Gepflogenheit bezüglich der Doctorats-Disputationen und Promotionen bis auf Weiteres aufrecht erhalten wird.

Bis zur bevorstehenden Regelung der Hochschulen soll die bisherige Gepflogenheit bezüglich der Disputationen und Promotionen beibehalten werden.

---

165. Ministerial-Erlass vom 10. Jänner 1849, Z. 72,

an das Consistorium der Wiener Universität,

womit für Wien die bisherige Gepflogenheit bezüglich der Disputationen und Promotionen bis auf Weiteres aufrecht erhalten wird. **)

Bis zur bevorstehenden Reorganisirung der Hochschulen ist die bisherige Gepflogenheit bezüglich der Disputationen und Promotionen beizubehalten.

---

*) Vergl. **Ministerial-Erlass vom 30. Juli 1853, Z. 6150,**

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium der Innsbrucker Universität,

in Betreff der Entrichtung der Disputationstaxen an dieser Universität.

Dem Professoren-Collegium wird bedeutet, dass vom Studienjahre 1853/54 an kein Candidat die Disputationstaxen mehr zu entrichten habe, welcher nicht ausdrücklich erklärt, sich dem Acte der Disputation, wie sie früher bestand, unterziehen zu wollen, sich demselben auch wirklich unterzieht und somit freiwillig die Verpflichtung der diesfälligen Taxentrichtung auf sich nimmt.

**) Die Bestimmung des M.-E. vom 2. August 1848, Z. 4848 (für Wien) und 2. November 1848, Z. 5164 (für Prag), wornach es an der medicin. Facultät von der Abhaltung öffentlicher Disputationen und Verfassung von Dissertationen abzukommen hat, ist aufrecht geblieben.

Vergl. hiezu die Anmerkungen zum St.-Hofd. vom 26. Febr. 1843, Z. 1425.

Nach den älteren Verordnungen (Stud.-Hofd. vom 27. October 1810, Z. 1488) sollte bei den Disputationen „statt der blos disputablen Sätze nur die

166. Ministerial-Erlass vom 6. April 1849, Z. 2586,

an den Landeschef in Böhmen,

betreffend die Aufrechthaltung der bisherigen Gepflogenheit hinsichtlich der öffentlichen Disputationen zur Erlangung des Doctorgrades an der Prager Universität.*)

Die in Betreff der Disputationen zum Behufe der Erlangung des Doctorgrades bisher in Gesetzeskraft bestehenden Normen sind

---

doctrina plura und das jus planum vorgenommen und stets nur das praktisch Brauchbare, wodurch die gute Sache der Kirche und des Staates wahrhaft gefördert wird, gewählt und Alles beseitigt werden, was für beide wie immer anstössig oder nachtheilig sein könnte." Mit dem Stud.-Hofd. vom 19. Juni 1841, Z. 3564 wurde zu diesem Behufe den Professoren neuerlich eine genaue Prüfung der Thesen eingeschärft und bemerkt, dass dieselben nur bei vollständiger Unbedenklichkeit zum Drucke und zur Vertheidigung zugelassen, und stets zwei Exemplare an die Stud.-Hofcommission eingesendet werden sollen.

*) Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. April 1846, Z. 3144,

an das böhmische Gubernium,

betreffend die Förmlichkeiten bei Disputationen und Promotionen.

Ueber eine vorgelegte Beschwerde wegen Abstellung von Förmlichkeiten bei den öffentlichen Disputationen und Doctors-Promotionen in Prag findet man Folgendes zu bedeuten:

Da es weder bei anderen inländischen Universitäten üblich noch in einem besonderen Statut der Prager Universität gegründet ist, dass zu den öffentlichen Disputationen und Doctors-Promotionen auch die Professoren der nicht betheiligten Facultäten und sämmtliche Universitätsmitglieder eingeladen werden müssen, so ist auch bei der Prager Universität diese Forderung an die Doctoranden nicht zu stellen.

Hiedurch entfällt auch der Grund zur Errichtung einer Taxe für diese Einladungen von Seite des Doctors-Candidaten, da auch der Pedell der Facultät diese Einladungen (insoferne sie der Candidat nicht selbst besorgt) ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung zu verrichten haben wird.

Die bisherige Uebung, nach welcher die Doctorats-Candidaten sowohl bei den Einladungen, als auch bei den Disputationen und Promotionen in dem deutschen Staatskleide zu erscheinen gehalten werden, wird als den dermaligen Zeitverhältnissen minder zusagend, und mit unnöthigen Kosten für die Doctoratscandidaten verbunden, abgestellt, wobei man übrigens dem Gubernium bemerkt, dass bei den öffentlichen Disputationen und Promotionen an der hiesigen Universität die Candidaten, welche dabei in gewöhnlicher schwarzer Kleidung erscheinen, über diese Kleidung während der besagten Functionen ein schwarzes Mantelkleid aus schwarzem Tuche — beiläufig im Schnitte einer Toga mit Aermeln — zu nehmen pflegen. Insofern der Prager akademische Senat eine ähnliche Einrichtung auch bei der dortigen Universität einzuführen gedächte, was jedoch ganz seinem Ermessen überlassen bleibt, würde es keinem Anstande unterliegen, dass dieses Mantelkleid in der erforderlichen Anzahl auf Kosten der Universitätscasse, oder wenn dieses nicht angemessen befunden wird, auf Kosten des Studienfonds angeschafft werde, in keinem Falle kann aber für die Benützung dieses Mantelkleides irgend eine Taxe von den Doctorscandidaten gefordert werden.

Was endlich die Lithographirung der Diplome betrifft, so hat es bei der Entscheidung des akademischen Senates und des Guberniums, nach welcher

fortan, und zwar so lange zu beachten, bis die vollkommene Regulirung des österreichischen Universitätswesens zu Stande gebracht sein wird. *)

---

167. Ministerial-Erlass vom 19. Februar 1850, Z. 9326 ex 1849,

an das Consistorium der Wiener Universität, an den akademischen Senat der Universität in Prag, Olmütz, Graz, Innsbruck, Lemberg, Krakau,

wodurch den Professoren-Collegien das Recht eingeräumt wird, den Candidaten der Doctorswürde von dem bisher üblichen Zwischenraume von drei Monaten zwischen den einzelnen strengen Prüfungen unter gewissen Bedingungen Ausnahmen zuzugestehen.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1850, Z. 72, S. 654.

In Ansehung des Zwischenraumes zwischen den einzelnen strengen Prüfungen zur Erlangung der Doctorswürde besteht nicht an allen österreichischen Universitäten die wünschenswerthe Gleichförmigkeit. Zur Herstellung derselben und zu einer genaueren Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 16. April 1848, **) durch welchen es den Facultäts-Vorständen der medicinischen Facultät in Wien überlassen wurde, die vorgeschriebenen Intervalle bei fleissigen und talent-

---

es der medicinischen Facultät überlassen wurde, die Diplome für Wundärzte, Geburtshelfer, Pharmaceuten, Hebammen und andere derlei mindere Grade lithographiren zu lassen, zu verbleiben.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass diese Bestimmungen, insofern sie auch für die anderen Facultäten (ausser der medicinischen) anwendbar sind, auch bei diesen ihre Anwendung zu finden haben.

*) Ministerial-Erlass vom 15. October 1853, Z. 9281,

an den akademischen Senat in Prag (durch den Statthalter von Böhmen),

betreffend die Verpflichtung der Doctorats-Candidaten, die Senatsmitglieder sowie die Professoren der betreffenden Facultät zu den Disputationen und Promotionen persönlich einzuladen.

Der Vorstellung des medicinischen Professoren-Collegiums gegen den Senatsbeschluss vom 11. Juni d. J., gemäss welchem alle Doctoratscandidaten zu ihren Promotionen und Disputationen, wo nämlich die letzteren bestehen, die gesammten Senatsmitglieder, sowie die Professoren ihrer Facultät persönlich einzuladen haben, findet das Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Beisatze keine Folge zu geben, dass das Studien-Hofcommissions-Decret vom 25. April 1846, Z. 3144 die Doctoratscandidaten nur von der mittelbaren Einladung der Professoren der nicht betheiligten Facultäten und sämmtlichen Universitäts-Mitglieder und der den Pedellen hierfür zu entrichtenden Taxe, nicht aber von der persönlichen Einladung des Universitäts-Rectors, der Beisitzer des akademischen Senates und der eigenen Professoren freispricht.

**) Sub VI b) (Med. Studium) eingereiht.

vollen Candidaten abzukürzen, findet sich das Ministerium des öffentlichen Unterrichts veranlasst, provisorisch anzuordnen, dass der theils durch Gesetze, theils durch das Herkommen eingeführte Zwischenraum von drei Monaten zwischen den einzelnen Rigorosen an allen österreichischen Universitäten in Zukunft zwar als Regel gelten solle, dass es jedoch den Professoren-Collegien eingeräumt sei, nach genommener Einsicht in das über die strengen Doctoratsprüfungen geführte Protokoll und mit reiflicher Erwägung Ausnahmen hievon denjenigen Candidaten zuzugestehen, welche bei der von ihnen zuletzt abgelegten strengen Prüfung mit Stimmeneinhelligkeit approbirt worden sind.*)

168. Ministerial-Erlass vom 19. Juli 1852, Z. 6229,

an den Statthalter von Mähren,

womit ausgesprochen wird, dass im Sinne der bestehenden Gesetze unter der Streichung eines zu schwerem Kerker Verurtheilten aus der Universitätsmatrikel auch der Verlust der Doctorswürde verstanden ist.

Mit der Streichung eines zum (schweren) Kerker Verurtheilten aus der Universitätsmatrikel ist auch der Verlust der akademischen Doctorswürde verbunden, da sowohl in dem §. 446 des St.-G.-B. **) als in dem Hofdecrete vom 9. Februar 1827, Z. 2253 (Justiz-Ges.-Sammlung) ausdrücklich die Entsetzung des Verurtheilten von der akademischen Würde, welche er bekleidete, angeordnet wird. ***)

169. Auszug aus dem Ministerial-Erlasse vom 7. April 1854, Z. 11448,

an den akademischen Senat der Innsbrucker Universität und die rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien in Graz (und Olmütz),

womit über die Abhaltung der Doctoratsacte mehrere Bestimmungen in Erinnerung gebracht werden.

Es wird angeordnet, zunächst für das bevorstehende Semester:

1. Dass an einem und demselben Tage, wenn es nicht ein Ferialtag ist, nie mehr als ein Rigorosum abgehalten werden

*) Ueber die Zwischenräume der Rigorosen an den medic.-chirur. Lehranstalten vergl. noch Stud.-Hofd. vom 8. Juli 1839 (sub VI b).

In einem nach Lomb.-Venetien gerichteten M.-E. vom 28. Februar 1851, Z. 9330 war die mit M.-E. vom 19. Februar 1850 den Professoren-Collegien ertheilte Erlaubniss dahin beschränkt worden, dass der Zwischenraum zwischen zwei Rigorosen doch wenigstens zwei Monate betragen solle.

**) Dem entspricht der §. 26 des St.-G.-B. vom Jahre 1852.

***) Auch nach der Strafg.-Nov. vom 15. November 1867 R.-G.Bl. 131 zieht die Verurtheilung wegen Verbrechen allgemein den Verlust der akademischen Grade und Würden nach sich. Die Unfähigkeit zur Erwerbung der akademischen Grade und Würden hört jedoch bezüglich vieler Verbrechen mit dem Ende der Strafe auf.

darf. Nur an Ferialtagen möge es gestattet sein, zwei, jedoch in keinem Falle mehr Rigorosen abzuhalten;

2. dass jedes Rigorosum zwei volle Stunden zu dauern hat *) und

3. dass demselben alle dazu Berufenen vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen haben.

---

170. Ministerial-Erlass vom 9. August 1862, Z. 8189,

an den akademischen Senat der Krakauer Universität,

den Zeitpunkt der Zulassung zum ersten Rigorosum betreffend.

Als Zwischenraum zwischen den einzelnen Rigorosen hat in der Regel eine dreimonatliche Frist zu gelten. Nur bezüglich der Zulassung zum ersten Doctorsexamen ist das Intercalare der grossen zweimonatlichen Ferien als genügend erklärt worden. Eine Abkürzung der ersteren Frist ist zwar mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. Februar 1850, Z. 9326, als gestattlich erklärt und deren Bewilligung in die Competenz der Professoren-Collegien gelegt, eine solche ausnahmsweise Begünstigung bezüglich des letzteren Intercalares dagegen den gedachten Collegien nicht eingeräumt worden.

Ohne eingeholte besondere Ermächtigung hat daher die Zulassung zu den Rigorosen im Laufe des Studienjahres künftig um so weniger stattzufinden, als nach dem §. 47 der Studienordnung vom 1. October 1850 zu diesem Behufe die Nachweisung eines Universitätsbesuches von fünf Jahren bei dem medicinischen Facultätsstudium nothwendig ist, das Studienjahr aber gemäss des §. 64 dieser Studienordnung erst mit dem letzten Juli als dem Ferienbeginn sich endet. **)

---

171. Erlass des Staatsministeriums C. U. vom 31. Jänner 1866, Z. 12407,

an das Universitäts-Consistorium in Wien und die akademischen Senate in Prag, Lemberg, Graz, Innsbruck, Krakau,

betreffend die Verständigung der übrigen Universitäten von dem Misserfolge eines Candidaten bei dem ersten Rigorosum.

Wenn ein Doctorand seine in Gemässheit der bestehenden Vorschriften bei der Meldung zu den Rigorosen deponirten Zeugnisse

---

*) Diese Vorschrift war bereits in den Instructionen für die Directoren des juridischen Studiums in Wien und den Provinzen vom 7. und 28. Jänner 1809 §§. 3 und 4, resp. 8 und 9 enthalten. Dieselbe kommt neuerdings vor in dem M.-E. vom 14. Febr. 1853, R.-G.Bl. Nr. 33 (nach Pest gerichtet), M.-E. v. 28. Februar 1851, Z. 9330 und 14. Februar 1859, Z. 21999 (für Lombardo-Venetien bestimmt).

**) Bezüglich Abhaltung von Rigorosen während der Ferien vergl. M.-E. vom 19. Juni 1867, Z. 4508, Nr. 172 dieser Sammlung und die Anmerkung.

Hinsichtlich der theologischen Facultät vergl. M.-E. vom 21. März 1864, Z. 2679 (sub IV e)

zurückverlangt, entweder a) weil er bei einem Rigorosum zum zweiten Male reprobirt und er sonach von der weiteren Fortsetzung und von der Erlangung des betreffenden Doctorates an sämmtlichen Universitäten der Monarchie ausgeschlossen ist, *) oder b) weil er nach erfolgter erster Reprobation bei einem Rigorosum von der Fortsetzung der strengen Prüfungen abstehen zu wollen erklärt, so ist 1. dieser Misserfolg und bezüglich des Falles b) auch die betreffende Erklärung in dem Original-Meldungsbuche am Schlusse des letzten Semesters, in Abgang desselben aber auf dem vorgelegten Original-Absolutorium oder auf dem letzten Abgangszeugnisse, oder nach Umständen, falls seine Zulassung zu den Rigorosen zuletzt auf Grundlage einer speciellen Bewilligung der obersten Unterrichtsbehörde erfolgt ist, auf dem betreffenden Original-Decrete anzumerken.

2. Sind sämmtliche Universitäten der Monarchie von jedem solchen Vorkommnisse allsogleich in Kenntniss zu setzen, und sind diese Mittheilungen in eigens dazu bestimmten, oder falls sie nicht schon bestehen sollten, anzulegenden genauen Registern in steter Evidenz zu halten.

3. Sollte sich ungeachtet dieser Vorkehrungen gegen einen von einer anderen Universität kommenden Candidaten Bedenken ergeben, ob er nicht in eine der oben sub a) und b) erwähnten Kategorien falle, so wird von der Zulassung desselben im geeigneten Correspondenzwege sich die Gewissheit zu verschaffen sein, dass gegen ihn keiner der oben berührten Anstände obwalte.

---

172. Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1869, Z. 4508,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium in Krakau (aus Anlass eines speciellen Falles),

betreffs der Abhaltung von Doctorats-Prüfungen während der gesetzlichen Ferien.

Während der gesetzlichen Ferien kann kein Professor verhalten werden, sich an einer Doctoratsprüfung zu betheiligen; wenn sich aber nach Schluss des Sommersemesters die zur Abhaltung einer bestimmten Doctoratsprüfung Berufenen freiwillig in der erforderlichen Vollzähligkeit versammeln, so ist gegen die Vornahme der Prüfung vom Standpuncte des Unterrichtsministeriums nichts einzuwenden. Uebrigens wird selbstverständlich jedes Collegium Sorge tragen, jeden Verdacht ungerechtfertigter Begünstigung Einzelner fernzuhalten. **)

---

*) Die strengen Prüfungen aus der Medicin und Philosophie dürfen nach §. 12 des Stud.-Hofd. vom 19. Jänner 1810, beziehungsweise nach der mit Directorial-Vorschrift vom 11. August 1752 gegebenen Instruction für den Director der philosophischen Studien zweimal wiederholt werden. Ein Candidat, welcher dreimal bei denselben reprobirt wurde, darf aus diesem Studienzweige nicht mehr zu den strengen Prüfungen zugelassen werden.

**) Ein eben absolvirter Studirender darf in den zunächstfolgenden Ferien nicht zum ersten Rigorosum zugelassen werden. Vergl. M.-E. vom 9. August 1862, Z. 8189.

BESONDERER THEIL.

A) Theologische Facultät.

a) Principielle Bestimmungen über die theologischen Studien und deren Verhältniss zum Ordinariat und zur Staatsgewalt.

b) Verhältnisse der theologischen Professoren.

c) Theologisches Studienwesen i. e. S.

d) Stipendienwesen in der theologischen Facultät.

e) Theologisches Doctorat. *)

f) Evangelisch-theologische Facultät.

---

*) Abschn. a) bis e) beziehen sich nur auf katholische Lehranstalten.

IV.

a) Principielle Bestimmungen über die theologischen Studien und das Verhältniss der theologischen Studien zum Ordinariat und zur Staatsgewalt.

---

173. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1850,

wirksam für alle Kronländer, für welche das Allerh. Patent vom 4. März 1849 erflossen ist, *)

die katholisch-theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten und Facultäten betreffend.

R.-G.-Bl. 1850, Nr. 319, S. 1321.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 23. April l. J. (Reichsgesetz- und Regierungsblatt L. Stück, Z. 156) sind die wesentlichen Grundsätze festgestellt worden, welche künftig hinsichtlich des Unterrichtes in der katholischen Religion an allen öffentlichen Lehranstalten und insbesondere hinsichtlich der theologischen Studien zu gelten haben. **) Gleichzeitig haben Se. Majestät zu genehmigen geruht, dass

---

*) Mit Ministerial-Erlass vom 29. März 1858, R.-G.-Bl. 50 wurde die Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1850 auf den ganzen Umfang des Reiches ausgedehnt.

**) Hinsichtlich der theol. Facultätsstudien haben die neuen Anordnungen des Min.-Erlasses vom 16. September 1851, R.-G.-Bl. 216 und vom 29. März 1858, R.-G.-Bl. 50 mehrere Abänderungen getroffen. Die kais. Verordnung vom 23. April 1850, R.-G.-Bl. 156 ist bei dem erst erwähnten Gesetze in der Note abgedruckt.

1. die vollständige Durchführung der Beschlüsse, welche die im vorigen Jahre in Wien versammelt gewesenen Bischöfe über die Einrichtung der theologischen Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten gefasst haben, kein Hinderniss finde, unter dem Vorbehalte, dass keine Abänderung ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache verfügt werde, dass aber dort, wo und in so weit als Diöcesan- und Klosterlehranstalten diese Beschlüsse nicht zur Richtschnur nehmen, nach den bisherigen Bestimmungen vorgegangen werde; *)

2. dass da, wo in Zukunft eine theologische Facultät bestehen wird, zugleich eine Diöcesan - Lehranstalt eingerichtet werde.

Die erwähnten Beschlüsse der bischöflichen Versammlung in Betreff der theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten sind folgende:

„In die theologischen Studien sind nur solche Candidaten aufzunehmen, welche das Unter- und Ober-Gymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben.

Die Theologie zerfällt in vier Jahrgänge und wird von wenigstens sechs Professoren vorgetragen.

Allgemein verbindliche Lehrgegenstände sind: hebräische Sprache, Bibelkunde des alten und neuen Bundes, Kirchengeschichte, Patrologie, Kirchenrecht, Dogmatik, Moral, Pastoral, Katechetik und Unterrichtslehre. Doch steht es den Bischöfen frei, einzelne Candidaten vom Studium der hebräischen Sprache loszuzählen.

Das Studium der semitischen Sprachen und der höheren Exegese ist für Alle erforderlich, welche die theologische Doctorswürde zu erlangen wünschen.

Ueberdies sollen ausserordentliche Lehrfächer, wie christliche Archäologie, Apologetik, Geschichte der Offenbarung, Synodologie, Dogmengeschichte, Symbolik nach Massgabe der Lehrkräfte vorgetragen werden.

Jenen Hörern der Theologie, welche Metaphysik und Moralphilosophie vor ihrem Eintritte in das theologische Studium nicht gehört haben, wird Gelegenheit geboten werden, in diesen Wissenschaften durch einen Professor der Theologie Unterricht zu erhalten.

---

*) Die organisatorischen Bestimmungen bezüglich der zur Bildung der angehenden Geistlichen errichteten Anstalten (der theologischen Lehranstalten für Ordenspriester und der Seminarien für Weltgeistliche) wurden mit dem Hofrescript vom 4. Juli 1790 (Krop. Samml. v. J. 1790) getroffen. Hierauf beziehen sich ferner das Decret der vereinigten Hofkanzlei vom 2. April 1802 (P.-G.-S. 17. Bd.), das Stud.-H.-C.-D. vom 8. Februar 1811 (P. G. S. 29. Bd.), mit welchem den Ordinariaten und Ordensvorstehern in Hinsicht der theologischen Hauslehranstalten eine Instruction gegeben wurde und das Stud.-H.-C.-D. vom 18. März 1843 (P.-G.-S. 71. Bd.), betreffend den Einfluss der Ordinariate auf die öffentlichen theologischen Lehranstalten. Im Falle der Collidirung sind diese Vorschriften insgesammt durch die M.-E. vom 23. April 1850, 30. Juni 1850 und 29. März 1858 als beseitigt anzusehen.

Die Bischöfe behalten sich vor, die Reihenfolge der ordentlichen Lehrvorträge zu bestimmen; sie beabsichtigen aber hierin nach kirchlichen Provinzen eine Gleichförmigkeit herbeizuführen.

Als Professoren der Theologie sollen in der Regel nur Solche angestellt werden, welche ihre Befähigung durch eine schriftliche und mündliche Prüfung ausgewiesen haben; doch kann mit den Männern, welche ihre Kenntnisse bereits durch ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen bewährt haben, eine Ausnahme gemacht werden.

Bei Erledigung von Lehrkanzeln ist die Concursprüfung von dem Ordinariate wenigstens in der ganzen Diöcese auszuschreiben. Bei Lehranstalten, welche mehreren Diöcesen gemeinsam sind, soll die Ausschreibung in allen betreffenden Diöcesen veranlasst werden.

Die Ordinariate werden die geschehene Erledigung und Ausschreibung der Lehrkanzel der obersten Landesbehörde bekannt geben.

Die Prüfungsfragen werden von dem Bischofe bestimmt, in dessen Diöcese die Lehrkanzel erledigt ist.

Die Concurs-Prüfung wird stets bei der Lehranstalt gehalten, an welcher die Lehrkanzel erledigt ist.

Der Bischof wird über die schriftliche Prüfung das Gutachten der Professoren sowohl der betreffenden als einer andern theologischen Lehranstalt einholen.

Die Beurtheilung der mündlichen Prüfung ist von den Professoren der Lehranstalt, an welcher dieselbe gemacht wurde, und einem Ordinariats-Commissäre vorzunehmen.

Nachdem die Beurtheilung der Prüfungsleistungen ordnungsmässig vor sich gegangen ist, wählet der Bischof aus den Bewerbern jenen, welcher am meisten Bürgschaften für eine heilbringende Wirksamkeit darbietet, und macht denselben der Staatsgewalt unter Beifügung der Gründe namhaft, auf welchen seine vorzugsweise Würdigkeit beruht. Erhebt diese nicht von ihrem Standpunkte aus wider den Bezeichneten eine Einwendung, oder sind die gemachten Einwendungen behoben, so verleiht ihm der Bischof das Lehramt. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Bischof einen Mann, welcher durch wissenschaftliche Leistungen hervorragt, ohne vorausgegangene Concurs-Prüfung als Professor bezeichnet.

Die theologischen Lehranstalten der Klöster unterstehen in gleicher Weise wie die übrigen der Leitung und Beaufsichtigung von Seite der Bischöfe. Auch haben sämmtliche Bestimmungen über die Lehrgegenstände und die Zahl der Jahrgänge und Professoren für dieselben Geltung.

Die Professoren an Klosterlehranstalten werden von dem betreffenden Ordensvorsteher dem Bischofe vorgeschlagen, welcher die wissenschaftliche Befähigung der Bezeichneten einer concursartigen Prüfung unterzieht.

Wenn der Erfolg ein entsprechender ist und der Candidat sich auch in den übrigen Beziehungen als zum Lehramte geeignet darstellt, so zeigt er den ihm gemachten Vorschlag der Staatsgewalt

an und theilet die Gründe mit, auf welche seine Gutheissung sich stützet. Wenn von Seite der Staatsgewalt eine Beanständigung nicht erfolgt, oder die sich ergebenden Schwierigkeiten behoben werden, so verleiht der Bischof dem Candidaten die Ermächtigung zum Lehrvortrage der Theologie.

Der Bischof hat von sämmtlichen Professoren und Lehrern der Theologie die Gewährleistung kirchlicher Gesinnung zu fordern, ihren Wandel, ihre Lehre und gesammte Amtsthätigkeit fortwährend zu überwachen, und wenn sie in einer dieser Beziehungen sich ihres Berufes unwürdig erweisen sollten, die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie zurückzunehmen.

Die Bischöfe werden sich über die Fortschritte der Schüler in sämmtlichen Lehrfächern durch genau zu überwachende Prüfungen Gewissheit verschaffen. Ueber den Erfolg der ganz- oder halbjährigen Prüfungen sollen in bisheriger Weise Zeugnisse ausgestellt werden.

Das Latein ist die ordentliche Sprache der theologischen Lehrvorträge. In wie weit die Anwendung der Landessprachen nothwendig sei, um den Seelsorger zu seinem heiligen Berufe zu befähigen, bleibt der Vereinbarung zwischen den Bischöfen derselben Kirchenprovinz überlassen.

An allen Lehranstalten, wo bisher der theologische Doctorgrad ertheilt wurde, behalten sich die Bischöfe das Recht vor, wenigstens die Hälfte der Examinatoren bei strengen Prüfungen aus Professoren oder Doctoren der Theologie zu ernennen, und bei der Promotion von dem zu Graduirenden die Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses zu verlangen.«

Zur Durchführung der Eingangs erwähnten Allerh. Bestimmungen wird Nachstehendes angeordnet:

I. In Betreff der Diöcesan- und Klosterlehranstalten.

Wo solche Anstalten dermalen bestehen, oder künftig errichtet werden sollten, hat der Statthalter dem betreffenden Bischofe mitzutheilen, dass die Regierung Sr. Majestät von der Voraussetzung ausgehe, er werde die Lehranstalt nach den voranstehenden Beschlüssen der bischöflichen Versammlung einrichten und leiten.

In dieser Voraussetzung wird künftig in Betreff der genannten Anstalten nur über die Einhaltung dieser Einrichtung zu wachen und diejenige Oberaufsicht zu üben sein, welche der Regierung durch §. 4 des Allerh. Patentes vom 4. März 1849 über alle Lehranstalten gewahrt und als Pflicht auferlegt ist. Zu dem Ende werden von dem betreffenden Bischofe, und wo ein Kloster eine theologische Hauslehranstalt besitzt, von dem Ordensvorsteher im Wege des bischöflichen Ordinariates zu Anfang jedes Studienjahres, und zwar längstens bis Ende des ersten Monates nach Eröffnung der Studien eine Personalstandstabelle in der bisher üblichen Weise, *) dann in

*) Vergl. St.-H.-C.-D. vom 16. August 1811, Z. 1407, 18. Juni 1813, Z. 1319, 17. September 1823, Z. 6355 und 24. Mai 1830, Z. 2320.

einer abgesonderten Eingabe ein Verzeichniss der Gegenstände der gehaltenen Vorträge mit Angabe ihrer Stundenzahl, sowie ein nach den Jahrgängen geordnetes Verzeichniss der Schüler dem Ministerium durch Vermittlung des Statthalters einzusenden sein.

Wenn es sich um Besetzung einer erledigten Lehrkanzel an solchen Anstalten handelt, so ist die Anzeige des Bischofes, wem er dieselbe zu verleihen gedenke, sammt den Prüfungs-Elaboraten, oder wenn die Berufung eines bereits erprobten Mannes stattfinden soll, den anderweitigen Belegen seiner Befähigung an den Statthalter des Kronlandes, in welchem sich die Anstalt befindet, zu leiten. Sollten Letzterem Umstände, welche, abgesehen von der wissenschaftlichen Befähigung, den Candidaten des Lehramtes nicht würdig erscheinen lassen, bekannt sein, so hätte er dieselben zunächst dem Bischofe mitzutheilen; wenn dieser aber die erhobenen Umstände nicht als entscheidend anerkennen sollte, hierüber an das Ministerium des Cultus und Unterrichts zu berichten.

Ist zu Bedenken der bezeichneten Art kein Anlass vorhanden, so hat der Statthalter die Mittheilung des Bischofes sogleich an das Ministerium zu leiten.

II. In Betreff der theologischen Facultäten. *)

Die theologischen Facultäten waren bisher eben so wie die Diöcesan-Lehranstalten lediglich dazu eingerichtet, den Candidaten des geistlichen Standes die ihnen für ihren praktischen Beruf unerlässliche Bildung zu gewähren. Es ist ein tief begründetes Bedürfniss, dass sie fortan die theologische Wissenschaft in einem Masse fördern, welches die gemeinsamen Bedürfnisse der Bildung aller für die Seelsorge bestimmten Geistlichen übersteigt, und es wird die Sache der Regierung sein, nach Zulass der Umstände für die zu dem Ende erforderliche Vermehrung der Lehrkräfte zu sorgen. Damit wird es aber in den meisten Fällen sehr wohl vereinbar sein, dass die Professoren der Facultät oder einige aus ihnen jene Vorträge halten, deren nächster Zweck die Bildung der Candidaten des geistlichen Standes für ihren praktischen Beruf ist, und dass daher die Diöcesan-Lehranstalt von den Facultäts-Professoren mit besorgt werde.

Hierzu wird zunächst die Zustimmung des Bischofes, dessen Alumnen bisher ihre Bildung an der Facultät erhielten, einzuholen sein. Sollte sie verweigert werden, so wird es dem Ministerium des Cultus und Unterrichts zustehen, zu beurtheilen, ob die fragliche Facultät neben einer abgesonderten Diöcesan-Lehranstalt neu zu organisiren sei, oder einzugehen habe. Wird die Zustimmung des Bischofes nicht verweigert, so werden jene Professoren der theologischen Facultät, welche bisher die von der bischöflichen Versamm-

---

*) Modificirt durch M.-E. vom 16. September 1851, R.-G.-Bl. 216 und 29. März 1858, R.-G.-Bl. 50.

lung den Candidaten des geistlichen Standes und der theologischen Doctorwürde vorgezeichneten Fächer vorgetragen haben, sich als Lehrkörper der Diöcesan-Lehranstalt constituiren, und die theologischen Wissenschaften für die Candidaten des geistlichen Standes nach den Beschlüssen der bischöflichen Versammlung vortragen. Diese Vorträge werden in den Lections-Katalogen der Facultät ausdrücklich als zunächst für die Candidaten des geistlichen Standes bestimmt, zu bezeichnen sein.

Die Professoren behalten ihren Rang, ihren Gehalt und ihre Stellung als Facultäts-Professoren bei.

In wieferne ihre Verpflichtungen als Lehrer der Diöcesan-Lehranstalt sie daran nicht hindern, bleibt es ihnen unbenommen, an der Facultät noch andere Vorträge nach den akademischen Gesetzen zu halten. Auch behält die Regierung sich vor, dort, wo es zweckmässig erscheint, Facultäts-Professoren zu ernennen, welche an der Diöcesan-Lehranstalt keine Dienste zu leisten haben.

Kommt die Stelle eines Facultäts-Professors, welcher zugleich dem Lehrkörper der Diöcesan-Anstalt angehört, in Erledigung, so steht es zwar dem Bischofe frei, die Stelle nach den für Diöcesan-Lehranstalten geltenden Bestimmungen zu besetzen, in welchem Falle eine Verhandlung wegen Ausmittlung eines Gehaltes aus dem Religionsfonde für den anzustellenden Diöcesan-Professor vorauszugehen hat; doch wird das Ministerium mit dem Bischofe von Fall zu Fall Rücksprache pflegen, um sich wo möglich über einen Mann zu vereinigen, welcher die nöthigen Eigenschaften besitzt, um zugleich als Facultäts-Professor angestellt zu werden.

---

174. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. September 1851, Z. 6165,

an das Universitäts-Consistorium in Wien, und die akademischen Senate der Universitäten zu Prag, Krakau, Lemberg, Olmütz und Graz,

womit die Anwendung der allgemeinen Anordnungen vom 1. October 1850 über die Facultätsstudien auf die Studirenden der Theologie näher bestimmt wird.

R.-.G.-Bl. 1851, Nr. 216, S. 592.

In den mit Erlass vom 1. October 1850 (Reichsgesetzblatt Nr. 370) kundgemachten allgemeinen Anordnungen *) über die Facultätsstudien der Universitäten zu Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Olmütz, Graz und Innsbruck wurde laut §. 73 die Anwendbarkeit derselben auf die Studirenden der Theologie näheren Bestimmungen

---

*) Vergl. §. 73 des M.-E. vom 1. October 1850. R.-G.-Bl. 370.

vorbehalten. Indem diese Bestimmungen nunmehr getroffen werden, ist es nothwendig, die verschiedenen Verhältnisse der Studirenden der Theologie zu unterscheiden.

A.

In Betreff der Diöcesanzöglinge in den Seminarien und der den letzteren gleichzuhaltenden in eine Diöcese aufgenommenen externirenden Candidaten des geistlichen Standes, sowie der Cleriker geistlicher Communitäten, welche an einer theologischen Facultät den Studien obliegen, hat die erwähnte Studien-Ordnung vom 1. October 1850 nur mit nachstehenden Modificationen in Anwendung zu kommen:

I. Von der Immatriculation.

(§§. 1—20 der St.-O.)

§. 1. Die ordentlichen Zuhörer der Theologie sind zu immatriculiren, wenn sie die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Hiezu gehört namentlich, dass sie das Maturitätszeugniss beibringen, wenn in dem Kronlande, in welchem sie ihre Vorbereitungsstudien gemacht haben, zur Zeit, als sie diese beendigten, die Maturitätsprüfung bereits eingeführt war.

§. 2. Jene Studirenden, welchen in Gemässheit des Ministerial-Erlasses vom 26. Mai l. J., Z. 5123, *) die Aufnahme in die theo-

---

*) **Auszug aus der Verordnung des Ministeriums des Cultus und Unterrichtes vom 26. Mai 1851, Z. 5123,**

in Betreff der Abhaltung der Maturitäts-Prüfungen am Schlusse des Schuljahres 1850—51,

wirksam für die Kronländer Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Salzburg, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest und Küstenland, Dalmatien.

„Diejenigen Schüler, welche im Schuljahre 1851 die 8. Classe eines Gymnasiums oder philosophischen Studiums in einem österreichischen Kronlande, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, absolviren, können weder an einer in den österreichischen Kronländern gelegenen Universität oder an einem öffentlichen Facultätsstudium als ordentliche Hörer immatriculirt werden, noch können sie eine auswärtige Universität mit dem Erfolge besuchen, dass ihnen die daselbst zugebrachte Zeit ganz oder theilweise in ihre gesetzliche Studienzeit eingerechnet werde, wenn sie sich nicht vorher einer Maturitäts-Prüfung unterzogen und dabei das Zeugniss der Reife zum Uebertritte an ein Facultätsstudium erhalten haben. Die Beibringung des Maturitäts-Zeugnisses ist ferner für jene, welche im Jahre 1851 die Gymnasialstudien beendiget haben, ein unerlässliches Erforderniss bei den Bewerbungen um Stipendien, bei den Meldungen zu Staatsprüfungen, welche Universitätsstudien voraussetzen, bei Bewerbungen um Habilitationen, endlich bei Bewerbungen um die erste Anstellung im Staatsdienste.

Ausnahmsweise kann die Aufnahme in die theologischen Studien, wo es von den Ordinariaten praktischer Bedürfnisse wegen für nothwendig erklärt wird, noch einzelnen absolvirten

logischen Studien von den Ordinariaten ausnahmsweise mit Nachsicht der Maturitätsprüfung auf der Grundlage blosser Semestralzeugnisse über die achte Gymnasialclasse bewilliget worden ist, sind zwar ohne Anstand zu den Studien an einer theologischen Facultät zuzulassen; sie können aber nicht immatriculirt werden, sondern sind als ausserordentliche Zuhörer zu behandeln, und können daher weder in andere Facultäten übertreten, noch zu den strengen Prüfungen zugelassen werden.

§. 3. Die Meldung behufs der Immatriculation hat durch den Studirenden persönlich zu geschehen. *) Das dem Decane in duplo zu überreichende Nationale, welches auch anzugeben hat, ob der Aufzunehmende Seminarist, Externist oder Ordenszögling ist, muss jedoch mit dem Vidi des Diöcesan-, beziehungsweise des Ordensvorstandes, oder Desjenigen, welchem er die Leitung seiner Alumnen oder Ordenscleriker übertragen hat, versehen sein.

§ 4. Jene Theologen, die in Gemässheit der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1850 (Reichsgesetzblatt Nr. 310) von der Entrichtung des Collegiengeldes befreit sind, können auch nicht zur Entrichtung der Immatriculationstaxe von 2 fl. verhalten werden, sondern haben nur die Stempelgebühr von 15 kr. **) zu bestreiten.

II. Von der Inscription.

(§§. 21—32 der St.-O.)

§. 5. Auch die Diöcesan- und Ordenstheologen müssen mit dem Meldungsbuche beziehungsweise Meldungsbogen versehen sein. Diese Documente haben jedoch eine Rubrik für die Einzeichnung der Fortgangsclasse zu enthalten.

Insoferne es an in solcher Weise für die Theologen eingerichteten Meldungsbüchern und Meldungsbogen mangelt, können auch die allgemein eingeführten angewendet werden, in welchem Falle die Fortgangsclassen in die Rubrik „Anmerkung“ einzutragen sind.

§. 6. Bei Beginn eines jeden Semesters haben die oben bezeichneten Studirenden der Theologie, deren grössere Zahl vom Collegiengelde befreit ist, nicht bei der Quästur, sondern bei dem Decane die zu hörenden Collegien anzumelden. Der Decan vidirt diese

---

Gymnasialschülern mit Nachsicht der Maturitäts-Prüfung, auf der Grundlage blosser Semestral-Zeugnisse über die 8. Classe bewilliget werden.“

In dem M.-E. vom 17. Juni 1851, Z. 6013 wurde angeordnet, dass die Ordinariate alljährlich die Verzeichnisse der in das theologische Studium aufgenommenen Individuen mit der Angabe, ob sie die Maturitätsprüfung bestanden haben oder nicht, verfassen und dem Ministerium vorlegen sollen; welche Bemerkung übrigens nach dem M.-E. vom 4. Mai 1852, Z. 3697 lediglich eine statistische Auskunft und keine Principienfrage betrifft.

*) Vergl. §. 7 des Gesetzes vom 1. October 1850.

**) Gegenwärtig 50 kr.

Anmeldung in der sonst für den Quästor bestimmten Rubrik des Meldungsbuches oder Meldungsbogens und weist die Studirenden an, sich den einzelnen Docenten vorzustellen.

§. 7. Der Decan verfasst und übergibt dem Quästor ein Verzeichniss der honorarpflichtigen ordentlichen und ausserordentlichen Hörer seiner Facultät.

§. 8. Alle in diesem Verzeichnisse nicht Enthaltenen hat der Quästor als gänzlich befreit anzusehen und ihnen diese Befreiung mit Berufung auf obige Decanatszuschrift (§. 7) in den Meldungsbüchern und Meldungsbogen zu testiren.

§. 9. Die Nationalien zum Behufe der Abfassung des Hauptkataloges werden von dem Decane gesammelt und gleichfalls dem Quästor übergeben.

§. 10. Für die Verfassung der Handkataloge zum Gebrauche der Professoren ist auf die bisher übliche Weise zu sorgen.

III. Von den ausserordentlichen Zuhörern.

(§§. 33—37.)

§. 11. Die ohne Maturitätszeugniss in das theologische Studium aufgenommenen, als ausserordentliche Zuhörer an der Universität zu behandelnden Alumnen und Ordenscleriker haben sich mit dem vorgeschriebenen Meldungsbogen zu versehen, über dessen Ausfüllung und Benützung im Allgemeinen dieselben Anordnungen gelten, welche oben in Ansehung der Theologen vorgeschrieben sind. Die Bestimmungen der obigen §§. 7—10 finden auch auf die Theologen dieser Kategorie ihre Anwendung.

IV. Von der Evidenzhaltung der Studirenden.

(§§. 38—43.)

§. 12. Für die nicht immatriculirten Theologen, von welchen in dem vorigen Paragraphe die Rede ist, muss ein besonderer Katalog angelegt werden, so zwar, dass diese nicht in dem allgemeinen Kataloge der ausserordentlichen Zuhörer erscheinen, sondern dass der Katalog der Theologen in zwei Abtheilungen (ordentliche und ausserordentliche) zerfällt.

V. Von den Studien.

(§§. 44—51 der St.-O.)

§. 13. Die Candidaten des geistlichen Standes sind verpflichtet, durch vier Jahre, d. i. acht Semester, die theologischen Vorträge, wie sie in den von den Bischöfen getroffenen und mit Allerh. Entschliessung vom 23. April 1850 *) (Reichsgesetzblatt Nr. 157)

---

*) Die Bestimmungen des M.-E. v. 23. April 1850, R.-G.-Bl. 1851 157 (beziehungsweise des M.-E. vom 16. September R.-G.-Bl. 216) sind, insoferne sie

genehmigten Bestimmungen bezeichnet wurden, zu hören. Die Wahl von anderen Vorträgen, welche sie nebstbei an der theologischen oder an einer anderen Facultät hören wollen, steht ihnen frei, jedoch haben sie hiezu die Gutheissung Desjenigen, welcher von ihrem Bischofe oder Ordensvorstande mit der Leitung ihrer Studien beauftragt ist, einzuholen und sich hierüber bei der Anmeldung der Collegien (§. 6) mit seinem Vidi auszuweisen.

§. 14. Jene Individuen, die an einer gesetzmässig organisirten Diöcesan- oder Kloster-Lehranstalt die Theologie absolvirt haben,

---

sich auf die Reihenfolge der von den Theologen zu besuchenden Collegien beziehen, durch den M.-E. vom 29. März 1858, Z. 264 C. U. M. derogirt. Da sie jedoch noch in mehreren anderen in Kraft stehenden Gesetzen citirt werden, so lassen wir dieselben hier folgen:

Kaiserliche Verordnung vom 23. April 1850,

wirksam für alle jene Kronländer, für welche das Allerhöchste Patent vom 4. März 1849 erflossen ist,

mit welcher die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte näher bestimmt werden.

R.-G.-Bl. 1850, Nr. 157, S. 827.

In Erwägung der §§. 2, 3 und 4 des Patentes vom 4. März 1849, genehmige Ich, nach dem Antrage Meines Ministers des Cultus und Unterrichts und über Einrathen Meines Ministerrathes, für alle Kronländer, für welche jenes Patent erflossen ist, nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Niemand kann an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken, ohne die Ermächtigung hiezu von dem Bischofe erhalten zu haben, in dessen Diöcese sich die Anstalt befindet.

§. 2. Der Bischof kann die Jemanden ertheilte Ermächtigung jederzeit wieder entziehen; die blosse Entziehung dieser Ermächtigung macht jedoch einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruches auf einen Ruhegehalt verlustig.

§. 3. Es bleibt Sache der Regierung, Männer, welche vom Bischofe die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie erhalten haben, an den theologischen Facultäten zu Professoren zu ernennen, oder als Privat-Docenten zuzulassen, und diese verwalten ihr Amt nach Massgabe der akademischen Gesetze.

§. 4. Dem Bischofe steht es frei, seinen Alumnen die Vorträge, welche sie an der Universität zu besuchen haben und deren Reihenfolge vorzuzeichnen, und sie darüber in seinem Seminarium prüfen zu lassen.

§. 5. Zu den strengen Prüfungen der Candidaten der theologischen Doctorswürde ernennt der Bischof die Hälfte der Prüfungs-Commissäre aus Männern, welche selbst den theologischen Doctorgrad erlangt haben.

§. 6. Es kann Niemand die theologische Doctorswürde erlangen, der nicht vor dem Bischofe oder dem von ihm dazu Beauftragten das tridentinische Glaubensbekenntniss abgelegt hat.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Cultus und Unterrichts beauftragt.

können an einer Universität nach vorläufiger Immatriculation zu den strengen Prüfungen und zur Erlangung der theologischen Doctorswürde zugelassen werden, wenn sie in das Studium der Theologie auf Grundlage eines Maturitätszeugnisses aufgenommen worden sind, worüber sie sich gehörig auszuweisen haben.

§. 15. Die Theologen aus dem Secular- und Regularclerus sind auf Verlangen aus jenen Lehrgegenständen, die von der bischöflichen Versammlung laut Ministerial-Erlasses vom 30. Juni 1850 (Reichsgesetzblatt Nr. 319) als allgemein verbindlich bezeichnet werden, den Semestral- oder Annualprüfungen zu unterziehen, und ist der Erfolg der Prüfung in dem Meldungsbuche oder Meldungsbogen anzumerken.

§. 16. Rücksichtlich anderer von ihnen besuchten Collegien sind sie nach der im §. 51 der Studien-Ordnung vom 1. October 1850 enthaltenen Vorschrift zu behandeln.

VI. Von dem Besuche der Vorlesungen.

(§§. 52—63.)

§. 17. Die theologischen Professoren sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Eingangs bezeichneten Studirenden die Collegien, in welche sie inscribirt sind, regelmässig frequentiren, und wegen beobachteter Vernachlässigung mit Demjenigen, der mit der Leitung ihrer Studien beauftragt ist, sich ins Einvernehmen zu setzen.

Ebenso ist von der allfälligen Wegweisung eines solchen Theologen von der Universität der bezügliche geistliche Vorsteher in die Kenntniss zu setzen.

§. 18. Der Besuch der Vorlesungen ist in dem Meldungsbuche oder Meldungsbogen zu bestätigen.

VII. Von den Ferien.

(§§. 64—66.)

§. 19. Die in der Studienordnung vom 1. October 1850 vorkommenden Bestimmungen über die Ferien gelten auch für die Studirenden der Theologie. Statt des bisher in jeder Woche ausser dem Sonntage zugestandenen Ferialtages können zwei halbe Ferialtage eingeführt werden.

VIII. Von dem Abgange von der Universität.

(§§. 67 und 68.)

§. 20. Den Theologen, mögen sie immatriculirt sein oder in die Kategorie jener Zuhörer gehören, von welchen in den §§. 2 und 11 die Rede ist, wenn sie die Universität verlassen, sind auf ihr Verlangen Universitäts- oder Abgangszeugnisse auszufertigen. In denselben ist die in den Annual- oder Semestralprüfungen erhaltene Classification ersichtlich zu machen. *)

---

*) Vergl. M.-E. vom 4. Nov. 1863, Z. 11642 (sub IV c).

§. 21. In Ansehung der Schreibgebühr von 1 fl. hat bei Ausstellung des Universitätszeugnisses für Theologen dieselbe Nachsicht, wie bei der Matrikeltaxe (§. 4) Platz zu greifen.

B.

Bisher haben sich den theologischen Studien auch an den Universitäten nur Diejenigen gewidmet, welche sich dadurch zum Eintritte in den geistlichen Stand vorbereiteten. Es ist aber nicht nur gestattet, sondern auch sehr wünschenswerth, dass die Vorträge an theologischen Facultäten auch von anderen Studirenden besucht werden, sei es von solchen, die — ohne sich dem geistlichen Stande zu widmen — in theologischen Wissenschaften unterrichtet zu sein wünschen, sei es von solchen, die dem geistlichen Stande schon angehören, aber eine höhere theologische Bildung anstreben, als die ist, welche als unentbehrlich für jeden Priester erkannt wird. Hinsichtlich solcher Studirenden der Theologie findet die Studien-Ordnung vom 1. October 1850 volle Anwendung, sie mögen der theologischen oder einer anderen Facultät angehören.

---

175. Auszug aus der Vereinbarung zwischen Sr. Heil. Papst Pius IX. und Sr. apostol. Majestät Franz Joseph I. Kaiser von Oesterreich vom 25. September 1855.

Art. VI. Niemand wird die heil. Theologie, die Katechetik oder die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischofe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmässig hält, zu widerrufen berechtigt ist. Die öffentlichen Professoren der Theologie und Lehrer der Katechetik werden, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus Jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist. Wo aber einige Professoren der theologischen Facultät von dem Bischofe verwendet zu werden pflegen, um die Zöglinge des bischöflichen Seminars in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immerdar Männer bestellt werden, welche der Bischof zur Verwaltung des gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält. Bei Prüfung Derjenigen, welche sich für das Doctorat der Theologie oder des canonischen Rechtes befähigen wollen, wird der Bischof die Hälfte der Prüfenden aus Doctoren der Theologie oder beziehungsweise des canonischen Rechtes bestellen.

Art. XVII. Die bischöflichen Seminare werden aufrecht erhalten, und wo ihr Einkommen für den Zweck, welchem sie im Sinne

des heiligen Conciliums von Trient dienen sollen, nicht vollkommen genügt, wird für dessen Vermehrung in angemessener Weise gesorgt werden. Bie Bischöfe werden dieselben nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten. Daher werden sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminare ernennen, und wann immer sie es für nothwendig oder nützlich halten, wieder entfernen, auch Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufnehmen, sowie sie zum Frommen ihrer Kirchensprengel im Herrn es für dienlich erachten. Diejenigen, welche ihren Unterricht in diesen Seminarien empfangen haben, werden nach vorausgegangener Prüfung ihrer Befähigung in all' und jede andere Lehranstalt eintreten und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften um jede Lehrkanzel ausser dem Seminare sich be werben können.

---

176. Auszug aus dem Ministerial-Erlasse vom 25. Jänner 1856, Z. 1371, C. U. M. ex 1855,

womit das zwischen Sr. k. k. apostol. Majestät und Sr. Heiligkeit dem Papste abgeschlossene Concordat unter Anschluss des fürsterzbischöflichen Schreibens vom 18. August 1855 „Ecclesia catholica" und des päpstlichen Breve vom 5. November 1855 mitgetheilt wird.

In Beziehung auf Art. VI enthält dieser Erlass keinerlei Bemerkung.

Ueber Art. XVII bemerkt der citirte Ministerial-Erlass wörtlich Folgendes:

8. In welcher Art und in welchem Masse der im Art. XVII enthaltenen Andeutung, dass, wo die Dotation der bischöflichen Seminarien unzureichend ist, für eine entsprechende Erhöhung derselben gesorgt werden solle, Folge zu geben sei, wird den Gegenstand abgesonderter Verhandlung zu bilden haben, wo ein Bedürfniss darnach geltend gemacht werden wird.

Die Anstellung der Vorstände und Professoren für die bischöflichen Seminarien ist in demselben Artikel XVII den Bischöfen anheimgestellt, welchen letzteren aber andererseits durch das päpstliche Breve zur Pflicht gemacht ist, nur solche Männer hiefür auszuwählen, gegen welche von Seite der kaiserlichen Regierung in politischer Beziehung keine Bedenken erhoben werden. Die Bischöfe werden daher vor der Besetzung solcher Stellen die Candidaten, die sie hiefür im Auge haben, Eurer .... namhaft machen und dem Ausspruche Eurer .... über die Zulässigkeit der Anstellung entgegensehen. Dieser Ausspruch wird sich auf die politische Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit zu beschränken haben.

---

177. Ministerial-Verordnung vom 29. März 1858, Z. 264, C. U. M.,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

die Durchführung der Artikel VI und XVII des Concordates bezüglich der theologischen Studien betreffend.

R.-G.-Bl. 1858, Nr. 50, S. 279.

Ueber die Regelung des Unterrichtes in den theologischen Wissenschaften wird mit Hinsicht auf die Bestimmungen des Concordates und in Folge der allerh. Entschliessung vom 8. März 1858 Nachstehendes bekannt gemacht:

Nach dem siebzehnten Artikel des Concordates steht es den Bischöfen frei, den Unterricht der Zöglinge ihrer Seminarien nach Richtschnur des Kirchengesetzes mit voller Freiheit zu leiten. Die Bischöfe der im Jahre 1856 zu Wien gehaltenen Versammlung haben es jedoch als wichtig und heilsam anerkannt, bei Einrichtung ihrer theologischen Diöcesan-Lehranstalten gemeinsam zu Werke zu gehen, und sich daher für dieselben zu den folgenden Bestimmungen geeinigt, welche sie bei den Verfügungen der Provincialconcilien im Auge zu behalten beabsichtigen.

§. 1. In die theologischen Studien sind nur Solche aufzunehmen, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben.

§. 2. Die Theologie zerfällt in vier Jahrgänge und wird von sechs oder wenigstens vier Professoren vorgetragen. *)

§. 3. An allen theologischen Lehranstalten müssen Dogmatik, Moral und Pastoral, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, die heilige Schrift des alten und neuen Bundes und hebräische Sprache gelehrt werden; doch kann der Bischof die Zöglinge von Erlernung der hebräischen Sprache, insoweit es ihm zweckmässig scheint, loszählen.

§. 4. Insoweit es nach Massgabe der Verhältnisse möglich ist, sollen vorzüglich über die Väterkunde, doch auch über andere dem

---

*) Vergl.

Erlass des Staatsministeriums Abth. C. U. vom 12. Juli 1864, Z. 6306,

an den akademischen Senat der k. k. Universität zu Innsbruck,

betreffend die Dauer des theologischen Studiums für künftige Seelsorger in Oesterreich.

Die Theologie ist jenen Hörern, die in Hinkunft in Oesterreich als Seelsorger verwendet werden wollen, den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 29. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 50 gemäss durch vier Jahre in der für die theologische Facultät der Universität genehmigten Weise vorzutragen.

Diener der Kirche nützliche Gegenstände ausserordentliche Vorlesungen gehalten werden.

§. 5. Die Bischöfe beabsichtigen bei dem Unterrichte ihrer Seminariumszöglinge die Reihenfolge der ordentlichen Lehrfächer nach folgendem Entwurfe zu bestimmen:

Erster Jahrgang.

Allgemeiner Theil der Dogmatik,
Einleitung in die heilige Schrift,
Erklärung der heiligen Schrift des alten Bundes aus der Vulgata,
Hebräische Sprache.

Zweiter Jahrgang.

Besonderer Theil der Dogmatik,
Erklärung der heiligen Schrift des neuen Bundes aus der Vulgata, mit fortlaufender Rücksicht auf die Begründung der Glaubenslehre,
Erklärung des Urtextes.

Dritter Jahrgang.

Kirchengeschichte mit vorherrschender Rücksicht auf Dogmen und Verfassungsgeschichte,
Moraltheologie mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Beichtvaters.

Vierter Jahrgang.

Pastoraltheologie im engeren Sinne,
Liturgik,
Geistliche Beredsamkeit,
Katechetik, Unterrichtslehre,
Kirchenrecht.

§. 6. Das Latein ist die ordentliche Sprache der theologischen Lehrvorträge. Eine Ausnahme soll nur für einzelne Lehrfächer und aus wichtigen Gründen gemacht werden.

§. 7. Als Professoren der Theologie sollen nur Solche angestellt werden, welche ihre Befähigung durch eine schriftliche Prüfung und einen mündlichen Probevortrag ausgewiesen haben, doch kann mit Männern, welche ihre Fähigkeit durch Leistungen als Lehrer oder Schriftsteller bereits hinreichend bewährt haben, eine Ausnahme gemacht werden.

§. 8. Bei Erledigung von Lehrkanzeln an Diöcesan-Lehranstalten ist die Bewerbung von dem Bischofe wenigstens in der ganzen Diöcese auszuschreiben. Bei Lehranstalten, welche mehreren Diöcesen gemeinsam sind, soll die Ausschreibung in allen diesen Diöcesen veranlasst werden.

§. 9. Wo der Religionsfond für den Gehalt des Professors Sorge trägt, wird der Bischof die eingetretene Erledigung der Lehrkanzel der obersten Landesbehörde bekannt geben.

§. 10. Der Bischof bestimmt die Fragen und trägt Sorge, dass die schriftliche Prüfung der Bewerber unter einer jeden Missbrauch ausschliessenden Aufsicht gehalten werde. Ueber das Ergebniss derselben wird er nebst dem Gutachten der Professoren der Diöcesanlehranstalt auch das einer anderen theologischen Lehranstalt einholen.

§. 11. Die Beurtheilung des Probevortrages ist von einem Ordinariats-Commissäre und den Professoren der Theologie vorzunehmen.

§. 12. Sollte keine Hoffnung vorhanden sein, durch eine Ausschreibung der Lehrkanzel befähigte Bewerber zu gewinnen, so wird der Bischof für den Vortrag des erledigten Lehrfaches Vorsorge treffen. Wenn der supplirende Lehrer Ein Jahr hindurch den in ihn gesetzten Erwartungen entsprochen hat, so kann der Bischof denselben zu einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zulassen, bei deren Beurtheilung nach den §§. 10 und 11 vorzugehen ist.

§. 13. Nach vorgenommener Beurtheilung der Prüfungsleistungen wählt der Bischof aus den Bewerbern Jenen, welcher am meisten Bürgschaft für eine heilbringende Wirksamkeit darbietet, und versichert sich mittelst einer an den Statthalter gerichteten Anfrage, dass demselben kein politisches Bedenken im Wege stehe, worauf er ihm das Lehramt verleiht. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Bischof einen Mann, welcher durch seine Leistungen als Schriftsteller oder Lehrer sich auszeichnet, ohne vorausgegangene Concursprüfung als Professor bezeichnet.

§. 14. Wo die theologische Lehranstalt für zwei oder mehrere Diöcesen gemeinsam ist, wird zwischen den betreffenden Bischöfen eine Uebereinkunft zu Besetzung der theologischen Lehrämter zu schliessen sein.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben diese Bestimmungen als den im Concordate aufgestellten Grundsätzen vollkommen entsprechend zu genehmigen geruht, und erwarten, dass dieselben bei der Wichtigkeit, welche die Heranbildung der durch Seelsorge und Unterricht wirkenden Geistlichkeit auch für den Staat hat, ohne Vorwissen der kaiserlichen Regierung nicht abgeändert werden. Allerhöchstdieselben setzen voraus, dass die Bischöfe bei Oberleitung und Beaufsichtigung der theologischen Lehranstalten jener Ordensgeistlichen, welche einem General-Oberen, der bei dem heiligen Stuhle seinen Wohnsitz hat, nicht unterstehen, an den vorgelegten zweckmässigen Anordnungen in allen wesentlichen Punkten festhalten werden. In Betreff der Männer, welche an solchen Anstalten das Lehramt übernehmen sollen, werden die Bischöfe sich in derselben Weise wie bei den Professoren ihrer Diöcesan-Lehranstalten die

Ueberzeugung verschaffen, dass denselben kein politisches Bedenken im Wege stehe.

Zugleich haben Seine k. k. Apostolische Majestät anzuordnen geruht, dass die Ministerial-Verordnung vom 30. Junius 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 319) *), nachdem dieselbe die selbstständige kirchliche Leitung der betreffenden Lehranstalten nicht beirrt, auf den ganzen Umfang des Reiches ausgedehnt werde, demnach haben die Bischöfe von den ihrer Leitung unterstehenden theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten zu Anfang jedes Studienjahres und zwar längstens bis Ende des ersten Monates nach Beginn der Vorlesungen eine Personalstandstabelle des Lehrkörpers, dann in einer gesonderten Eingabe ein Verzeichniss der Lehrgegenstände mit Angabe der Stundenzahl, wie auch ein nach Jahrgängen geordnetes Verzeichniss der Schüler mit Angabe ihres Alters und bei denen des ersten Jahrganges mit dem Nachweise ihrer Vorstudien, dem Ministerium im Wege der politischen Landesstelle einzusenden.

An den theologischen Facultäten ist bei Anstellung der von Seiner Majestät zu ernennenden Professoren in nachstehender Weise vorzugehen:

Wird an einer theologischen Facultät die Stelle eines Professors erledigt, dessen Lehrthätigkeit nothwendig ist, damit die Zöglinge des bischöflichen Seminars in Gemässheit des Seiner Majestät vorgelegten Lehrplanes unterrichtet werden, und wünscht der Bischof für dieselbe einen Mann, welcher seine Befähigung bereits durch Leistungen im Lehrfache oder als Schriftsteller hinreichend bewährt hat, so bleibt es demselben unbenommen, sich nach Anhörung des theologischen Lehrkörpers mit dem k. k. Unterrichtsministerium in's Einvernehmen zu setzen. Wünscht der Bischof keine Berufung, oder sollte über dieselbe ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, so ist durch das Unterrichtsministerium mittelst der öffentlichen Blätter eine Bewerbung auszuschreiben. Die zur schriftlichen Prüfung erforderlichen Fragen bestimmt der Bischof und übergibt dieselben dem genannten Ministerium, welchem es vorbehalten ist, einem Bewerber zu gestatten, der Concursprüfung sich an einer in der Ausschreibung nicht bezeichneten theologischen Lehranstalt zu unterziehen. Der Probevortrag wird im Beisein eines bischöflichen Commissärs gehalten.

Die Beurtheilung des wissenschaftlichen Werthes der Prüfungsarbeiten wird das Ministerium in der bisher üblichen Weise veranlassen, und sodann unter Mittheilung sämmtlicher Gesuche, der Prüfungsarbeiten und der Beurtheilung des Probevortrages sich mit dem betreffenden Bischofe in's Einvernehmen setzen, damit die Wünsche desselben im Sinne des sechsten Concordats-Artikels berücksichtigt werden können. In letzterer Beziehung müsste eine Ausnahme eintreten, wenn einem Manne, welchen der Bischof zur Verwaltung des

---

*) Sub Nr. 173 dieser Sammlung.

erledigten Lehramtes für vorzugsweise tauglich hielte, ein politisches Bedenken im Wege stünde.

Wird an einer theologischen Facultät die Stelle eines Professors erledigt, dessen Lehrthätigkeit nicht nothwendig ist, damit die Zöglinge des bischöflichen Seminars in Gemässheit des Seiner Majestät vorgelegten Lehrplanes unterrichtet werden, so steht es dem Bischofe der Diöcese frei, auf die Berufung eines befähigten Mannes anzutragen, sowie auch das k. k. Ministerium dem Bischofe einen solchen bezeichnen kann. Wird es als nothwendig anerkannt, eine Bewerbung auszuschreiben, so sind die obigen Bestimmungen zu beobachten. Die Ernennung wird stets Einem aus Jenen zu Theil werden, welchen der Bischof die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist.

Alle theologischen Facultäts-Professoren sollen übrigens in der Regel Doctoren der Theologie sein und ihre Anstellung ist wie bisher durch drei Jahre als eine provisorische zu betrachten, wenn sie nicht gleich bei der Ernennung für definitiv erklärt wird.

Dem Bischofe der Diöcese, in welcher sich die Lehranstalt befindet, steht es zu, von sämmtlichen Professoren und Lehrern der Theologie die Gewährleistung kirchlicher Gesinnung zu fordern, ihren Wandel, ihre Lehre und gesammte Amtsthätigkeit fortwährend zu überwachen, und, wenn sie in einer dieser Beziehungen sich ihres Berufes unwürdig erweisen sollten, die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie zurückzunehmen.

Im Uebrigen haben, in wie weit durch die gegenwärtige Verordnung nicht anders verfügt wird, für die Wirksamkeit der theologischen Facultäts-Professoren die Bestimmungen der Cultus-Ministerial-Erlässe vom 30. Junius 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 319) und vom 16. September 1851 (R.-G.-Bl. Nr. 216) *) zu gelten, durch welchen letzteren die Anwendung der allgemeinen Anordnungen vom 1. October 1850 über die Facultätsstudien auf die Studirenden der Theologie ihre nähere Bestimmung erhält und dem Vorhaben der Bischöfe Genüge geschieht, sich über die Fortschritte der Schüler in sämmtlichen Lehrfächern durch genau zu überwachende Prüfungen Gewissheit zu verschaffen und über den Erfolg der ganz- oder halbjährigen Prüfungen in bisheriger Weise Zeugnisse ausstellen zu lassen.

---

*) Sub Nr. 174 dieser Sammlung.

b) Verhältnisse der theologischen Professoren.

(Erfordernisse zur Erlangung eines theologischen Lehramts. Rechte und Pflichten der theologischen Professoren.)

178. Auszug aus dem Decret der Studien-Hofcommission vom 27. September 1811, Z. 1654, *)

an sämmtliche Länderstellen,

betreffend Pflanzschulen für künftige Professoren.

2. c) In Hinsicht auf das theologische Studium sind in dem erzbischöflichen Alumnate zwei Individuen nach zurückgelegtem theologischen Curse als Adjuncten zurückzubehalten, welche die Verpflegung, die sie ehedem erhielten, zu geniessen und sich für die Lehrkanzeln der Dogmatik, Moral- und Pastoral-Theologie vorzubereiten haben.

3. Bei der Auswahl der Adjuncten müssen diejenigen den Vorzug erhalten, an denen während ihrer Studienzeit die Anlagen und Eigenschaften zum künftigen Professor am deutlichsten sich aussprachen.

4. Bei der Besetzung der Adjuncten-Stellen für die höheren Lehranstalten haben die Professoren, deren Lehrkanzeln es betrifft, folglich:

c) zu den Stellen der für das theologische Fach gewidmeten zwei Adjuncten die drei Professoren der Dogmatik, Moral- und Pastoraltheologie, mehrere der vorzüglichsten Individuen dem Studien-Director vorzuschlagen, welcher aus den Vorgeschlagenen den Geeignetsten bestimmt oder, wenn etwa der Vorschlag mit den Studien-Katalogen im Widerspruche stünde, einen Anderen wählet und ihn, im letzten Falle mit Beifügung der Gründe, welcherwegen er von dem Vorschlage abging, der Landesstelle zur Anweisung des Gehaltes anzeiget.

*) Vergl. die Note 1 auf Seite 137 dieser Sammlung.

5. Die Dauer aller erwähnten Anstellungen ist für zwei Jahre. Hat ein Individuum während dieser Zeit durch vorzügliche Verwendung sich ausgezeichnet, wünschet dasselbe eine Verlängerung der Anstellung, und findet man diese für den beabsichtigten Zweck vortheilhaft, so kann die Landesstelle nach dem Einrathen des Studien-Directors dieselbe auf zwei Jahre verlängern, nach deren Verlauf aber unabänderlich ein neues Individuum für die Stelle ernannt werden muss.

6. Seine Majestät befehlen, dass bei den Adjuncten ganz vorzüglich auf die Erreichung des Hauptzweckes, d. i. der Ausbildung zum bestimmten Lehrfache gesehen werde, daher alles wegbleiben müsse, was dieser Erreichung hinderlich wäre, und die Lehrstands-Candidaten in literarische Handlanger der Professoren, Präfecte oder Directoren umwandelte.

8. Die Vergebung der Lehrkanzeln hat noch ferners nach der bestehenden Ordnung zu geschehen, daher haben sich die Adjuncten zur Erlangung eines Lehramtes dem Concurse zu unterziehen.

---

179. Studien-Hofcommissions-Decret vom 14. Februar 1817, Z. 114,

an das Gubernium 1. in Laibach, 2. in Innsbruck, (3. in Mailand, 4. in Venedig), 5. in Triest,

die Ertheilung mehrerer Begünstigungen an theologische Professoren betreffend.

Seine k. k. Majestät haben über einen a. u. erstatteten Vortrag der Studien-Hofcommission in den deutschen Provinzen unterm 15. October v. J. Folgendes zu entschliessen geruht:

(An Alle.) 1. Um den theologischen Lehrämtern mehr Reiz zu geben und die Professoren länger bei denselben zu erhalten, hat in Zukunft

a) kein Unterschied zwischen dem Gehalte eines Professors, der ein Welt- oder Ordensgeistlicher ist, zu bestehen.

b) Können verdiente Professoren zu Ehrenstellen in Antrag gebracht werden, deren Obliegenheiten das Lehramt nicht wesentlich beeinträchtigen.

c) Sollen verdiente und länger dienende Professoren Gehaltszulagen ad personam erhalten.

(Ad 1 und 2.) Sei an jedem Lyceum ein theologischer Adjunct nach der für die Universitäten vorgeschriebenen Art mit dem Bedeuten anzustellen, dass er in dem Priesterhause die Stelle eines Studien-Präfecten oder Correpetitors zu versehen, und die cursorischen Vorlesungen über die ganze heilige Schrift

vorzunehmen habe. *) In Hinsicht der Auswahl dieser Adjuncten ist sich nach der Allerh. Entschliessung vom 14. September 1811 zu benehmen. Auch folgt im Anschlusse die Instruction für theologische Adjuncten mit. **) Was die Verpflegung und Remuneration dieser Adjuncten betrifft, wird die Entscheidung nächstens folgen.

---

*) Mit Decret der Studien - Hofcommission vom 19. September 1817, Z. 2241 wurden auch bei der Lemberger Universität zwei Adjuncten für die theologische Facultät mit der Natural-Verpflegung und jährlichen Remuneration von 100 fl. bestellt. Ueber den gegenwärtigen Stand der Adjuncten vergl. die Anmerkung 1 auf Seite 137 dieser Sammlung.

) **Instruction für die Adjuncten der theologischen Studien.

(Beilage des Stud.-H.-C.-D. vom 14. Februar 1817, Z. 114.)

Bei Anstellung der Adjuncten haben Seine Majestät zur Absicht, Pflanzschulen zu errichten, in welchen fähige Subjecte nach vollendeten theologischen Studien zu tauglichen Lehrern für die Fächer der Dogmatik, der Moral- und Pastoral-Theologie gebildet werden. Zu dem Ende haben dieselben nachstehende Vorschrift genau zu beobachten.

1. Sie haben die Professoren der ihnen zugetheilten Lehrzweige als ihre unmittelbaren Obern, die Directoren als ihre höheren Obrigkeiten anzusehen; ihre Abhängigkeit erstreckt sich jedoch blos auf die eben erwähnte Bestimmung und die daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten.

2. Sie sollen sich ausschliessungsweise den ihnen angewiesenen Lehrgegenständen widmen. Den theologischen Adjuncten wird daher keine andere Nebenbeschäftigung gestattet, als die Repetition der theologischen Gegenstände mit den Zöglingen des erzbischöflichen (beziehungsweise bischöflichen) Alumnats, und die in Alumnaten vorgeschriebene Erklärung der ganzen heiligen Schrift.

3. Sie sind verpflichtet, insoweit die Stunden vereinbar sind, allen Vorlesungen der Professoren, denen sie beigegeben sind, während der ganzen Zeit ihrer Anstellung beizuwohnen.

4. Sie sollen sich über alle in ihrem Fache ihnen aufstossenden Schwierigkeiten und Dunkelheiten bei den betreffenden Professoren Raths erholen, welche sie auch mit den vorzüglichsten und brauchbarsten Schriftstellern in diesen Fächern bekannt machen werden.

5. Um von den Fortschritten und der Tauglichkeit der Adjuncten zum Lehramte versichert zu sein, haben dieselben einzelne Materien der sie betreffenden Fächer schriftlich zu bearbeiten, und unter der Aufsicht der Professoren einige Vorlesungen darüber zu halten; desgleichen sollen sie den Collegial-Prüfungen öfters, den Semestral-Prüfungen immer beiwohnen, und wenn es der Director für zweckdienlich hält, die Schüler selbst prüfen.

6. Die Adjuncten sind ordentlicher Weise nicht Supplenten der Professoren; doch können sie in einzelnen Fällen von den Directoren dazu verwendet werden.

7. Wird einem oder beiden Adjuncten ihrer vorzüglichen Verwendung wegen, worüber der Director zu wachen und mit den betreffenden Professoren zu stimmen hat, die Dauer der Adjunctur, für welche der Regel nach zwei Jahre bestimmt sind, verlängert, so sind sie verpflichtet, sich den strengen Prüfungen zur Erhaltuug der Doctorswürde zu unterziehen.

8. Sie sind verbunden, jeden aus den ihnen angewiesenen Fächern abzuhaltenden Concurs mitzumachen; jedoch steht es ihnen frei, ihrer

180. Decret der k. k. Studien-Hofcommission vom 19. September 1835, Z. 4975, *)

an die niederösterreichische Regierung,

wornach eine theologische Professur mit einem Canonicate in Wien in der Regel nicht vereinigt werden darf.

Seine Majestät haben laut hoher Präsidial-Erinnerung vom 8. Juni 1834 mittelst Allerhöchster über einen speciellen Anlass herabgelangter Entschliessung vom 2. Juni 1834 allergnädigst zu verordnen geruhet, dass die Beibehaltung der Professur, wenn ein Professor zum Domherrn der Metropolitankirche in Wien gewählt wird, keineswegs als Regel anzusehen sei, daher die Professur eines zum Domherrn gewählten Professors als erlediget anzusehen sei, wenn nicht die Allerhöchste besondere Erlaubniss zur Vereinigung beider Stellen vorliegt. **)

---

181. Decret der k. k. Studien-Hofcommission vom 9. März 1836, Z. 1415,

an die Länderstellen von Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Illyrien, Küstenland, Tirol,

betreffend den Vorgang bei Ernennung von Professoren des geistlichen Standes zu Aemtern in der Seelsorge.

In Folge Allerhöchster Entschliessung vom 25. Februar d. J. ist allen Ordinariaten die Weisung zu ertheilen, sie hätten in dem

---

Privatverhältnisse wegen auf die eben erledigte Lehrkanzel Verzicht zu leisten.

9. Damit sie in der Kenntniss der Einrichtungen, welche im theologischen Studienfache von Zeit zu Zeit getroffen werden, nicht zurückbleiben, sind die Verordnungen, welche der Director den Professoren mitzutheilen hat, auch den Adjuncten zur Einsicht mitzutheilen. Diese haben darüber ein Register zu führen, welches sie am Schlusse der Adjunctur ihren Nachfolgern zu überlassen haben.

10. Endlich können die Adjuncten die Universitäts-Bibliothek ebenso benützen, wie der Gebrauch derselben den öffentlichen Professoren durch die bestehenden Gesetze gestattet ist.

*) Die Allerh. Entschliessung vom 4. und das Stud.-H.-C.-D. vom 24. Februar 1837, Z. 887 über denselben Gegenstand sind beinahe wörtlich gleichlautend mit den oben angeführten Bestimmungen.

**) Anlässlich mehrerer in den letzten Jahren erfolgter Ernennungen von theologischen Professoren zu Domherren der Metropolitankirche in Wien wurde dem in den obigen Stud.-H.-C.-Decreten ausgesprochenen Principe mit Rücksicht auf den seither erflossenen M.-E. vom 29. März 1858 R.-G.-Bl. 50 in der Weise Rechnung getragen, dass der Herr Cardinal Fürst-Erzbischof stets um eine Aeusserung über die Wiederbesetzung der erledigten Professur ersucht wurde.

Falle, wo ein öffentlicher von Seiner Majestät Allergnädigst ernannter Professor eine nicht von Seiner Majestät verliehene Pfründe oder anderes Amt erhalten sollte, denselben zur Versehung der Pfründe oder des Amtes nicht eher zuzulassen, bis er nicht seine Entlassung im ordentlichen Wege angesucht und von Seiner Majestät erhalten hat.

---

182. Studien-Hofcommissions-Decret vom 10. October 1836, Z. 6129,

betreffend die Verwendung der Regularen für Lehrämter.

In Folge der Allerh. Entschliessung vom 27. September l. J. sind die Regularen von der Verwendung in den Lehrämtern der höheren Wissenschaften der Theologie und Philosophie auch an solchen öffentlichen Lehranstalten nicht auszuschliessen, welche weder deren Orden übergeben sind, noch sich mit dem Ordenshause in einem und demselben Orte befinden.

Doch dürfen Regularen für solche Lehrämter nur dann in Concurrenz treten, wenn sie die schriftliche und von dem Ordinariate, zu welchem das Ordenshaus gehört, genehmigte Erlaubniss ihrer Ordensobern, nämlich des Stifts- oder Provinz-Vorstehers hiezu beibringen.

Diese Vorsteher sind durch die Ordinariate anzuweisen, diese Erlaubniss für so entfernte Lehranstalten, von welchen der angestellte Ordensmann Jahre lang nicht in seine Ordensfamilie, um in derselben einige Zeit als Regular zu leben, kommen kann, nicht, und nur an solche Individuen zu ertheilen, welche anhaltend ihren regularen Sinn und Wandel so bewährt haben, dass ihnen mit Beruhigung gestattet werden kann, durch eine längere Zeit entfernt von der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Ordens-Obern zu leben. Diese Empfehlung ihrer Untergeordneten haben deren Vorgesetzte in der Erlaubniss selbst auszudrücken.

Das Leben der so gestaltet an öffentlichen Lehranstalten angestellten Regularen, damit es ihrem Stande entspreche, ist durch bestehende Vorschriften geregelt, deren genaue Befolgung handzuhaben ist. Den Vorstehern der Stifte und Ordensprovinzen ist das Zurückberufen ihrer Untergeordneten in ihre geistliche Communität, wenn sie es für nöthig erachten, als eine auf dem Gelübde des Gehorsams beruhende Massregel unverwehret; doch hat diese Zurückberufung mit der anzusuchenden Entlassung von Seiten jener Autorität zu geschehen, von welcher die Verleihung des Lehramtes ausgegangen ist.

---

183. Ministerial-Erlass vom 20. Jänner 1850, Z. 396,

an den theologischen Lehrkörper der Grazer Universität,

in Betreff der Frage: ob Jene, die ohne Doctoren der Theologie zu sein, sich zur Concurs-Prüfung melden, unbedingt abzuweisen seien. *)

Auf die Anfrage, ob alle Jene, die, ohne Doctoren der Theologie zu sein, sich zur Concursprüfung melden, unbedingt abzuweisen seien, auch Solche, die in der Lage zu sein vorgeben, sich nachträglich den Doctorsgrad erwerben zu können, findet das Ministerium Nachstehendes zu erwidern.

Die Stellung eines Facultäts-Professors, welcher in dieser Eigenschaft zugleich der gesetzlich berufene Examinator bei den strengen Doctorats-Prüfungen ist, macht es wünschenswerth, dass auch er den Doctorsgrad seiner Facultät besitze. Aus diesem Grunde sind zur Bewerbung um theologische Lehrkanzeln an Universitäten in der Regel nur Solche zuzulassen, welche bereits die theologische Doctorswürde erlangt haben. Doch erscheint es unter den gegenwärtigen Verhältnissen bis zur Entscheidung der obschwebenden Verhandlung über Organisirung der theologischen Studien noch zweckdienlich, jenen Bewerbern, welche in der Lage zu sein versichern, sich nachträglich im gesetzlichen Wege den Doctorsgrad erwerben zu können, die Zulassung zur Concursprüfung nicht zu verweigern.

---

184. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Jänner 1851, Nr. 10950 ex 1850,

giltig für die Kronländer Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien und Steiermark,

betreffend die abgesonderte Ertheilung des Unterrichtes im Kirchenrechte für Theologen an Orten, wo Universitäten bestehen.

Die Theologen, welche ihre Studien an jenen Orten zurücklegen, wo sich Universitäten befinden, waren bisher angewiesen, das Kirchenrecht an der juridischen Facultät zu studiren. Es ist aber ein durch die Natur der Sache begründetes Bedürfniss, dass das Kirchenrecht den Theologen in einer anderen Weise vorgetragen werde, als den Juristen, theils wegen der Verschiedenheit ihrer juridischen Vorbildung, theils, weil manche Partien des Kirchenrechtes für die Theologen von ungleich grösserer praktischer Bedeutung als für die Juristen sind, und daher ihnen ausführlicher vorgetragen werden müssen.

---

*) Vergl. M.-E. vom 29. März 1858, Z. 264, C. U. M.

Eben deshalb kann der Gegenstand für die Juristen ganz zweckmässig auch fernerhin in Einem Semester behandelt werden. Für die Theologen erscheint es dagegen in jeder Beziehung zweckmässiger, das Kirchenrecht durch ein ganzes Jahr in fünf Stunden wöchentlich vorzutragen, wie es bereits bisher in den Diöcesan-Anstalten geschehen ist. Aus diesen Gründen haben Se. Majestät mit Allerh. Entschliessung vom 20. v. M. zu genehmigen geruht, dass den Theologen auch da, wo das Kirchenrecht an der juridischen Facultät gelehrt wird, eigene Vorträge darüber, und zwar — in so lange nicht an den theologischen Facultäten Professoren dieses Faches aufgestellt sind — von einem der vorhandenen theologischen Professoren, oder von einem anderen geeigneten Manne in wöchentlich fünf Stunden durch das ganze Studienjahr gegen eine Remuneration aus dem Studienfonde gehalten werden. Diese Remuneration hat in der Hälfte des geringsten systemisirten Gehaltes eines Professors an der theologischen Facultät des Ortes zu bestehen.

---

185. Ministerial - Erlass vom 15. September 1851, Z. 9037,

wirksam für die Kronländer Böhmen, Mähren, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol, Krain, Küstenland und Dalmatien,

wodurch die Allerhöchste Entschliessung vom 12. September 1851 in Betreff der Erhöhung der Gehalte für Professoren an der theologischen Facultät in Salzburg, dann an bischöflichen Diöcesan-Lehranstalten und einiger anderen Begünstigungen kundgemacht wird.

R.-G.-Bl. 1851, Nr. 215, S. 592.

Se. Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 12. September 1851 für die Professoren an der theologischen Facultät in Salzburg und an bischöflichen Diöcesan-Lehranstalten nachstehende Begünstigungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

1. Die Professoren an der theologischen Facultät in Salzburg und der theologischen Lehranstalten haben vom 1. October 1851 an fixe Gehalte von achthundert Gulden (800 fl.) zu beziehen.

2. Professoren dieser Lehranstalten, wenn sie als ordentliche Professoren der Theologie an eine Universität berufen werden, an welcher die unterste Gehaltsstufe der theologischen Professoren nicht mehr als 800 fl. beträgt, sind hinsichtlich ihres Vorrückungsrechtes in höhere Gehaltsstufen und ihres Pensionsanspruches so zu behandeln, als ob sie die ganze Zeit ihres Lehramtes an dieser Universität angestellt gewesen wären.

3. Den Professoren bischöflicher Lehranstalten, die nach entsprechender Verwendung in ihrem Lehramte dienstunfähig werden, ist der übliche Deficientengehalt nach einem jeden an

einer Diöcesan-Lehranstalt zugebrachtem Decennium durch eine Zulage von einhundert Gulden zu erhöhen. *)

---

186. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1852,

wirksam für die Kronländer Böhmen, Mähren, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol, Krain, Küstenland und Dalmatien,

womit der Ministerial-Erlass vom 15. September 1851, in Betreff der Pensions-Ansprüche der, von einer Diöcesan-Lehranstalt an eine k. k. Universität beförderten theologischen Professoren, erläutert wird.

R.-G.-B. Jahrg. 1852, Nr. 141, S. 674.

In Folge Allerh. Entschliessung vom 26. Juni d. J. wird der zweite Punkt des Ministerial-Erlasses vom 15. September 1851 (Reichsgesetzblatt Nr. 215), dahin erläutert, dass den Professoren an Diöcesan-Lehranstalten, wenn sie an eine k k Universität als theologische Professoren befördert werden, die an der Diöcesan-Lehranstalt zugebrachte Dienstzeit in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gehalte an theologischen Facultäten, rücksichtlich der Pensions-Ansprüche eingerechnet wird.

---

*) Die Bestimmung des Punktes 1, welche selbst eine Ergänzung des im Allgemeinen Theile enthaltenen Gesetzes vom 28. August 1849, Z. 7657 und der M.-V. vom 19. März 1851, Z. 2600 (Nr. 71 und 75 dieser Sammlung) ist, hat durch den M.-E. vom 16. December 1865, Z. 12030 C. U. (IV. b) eine Modification erfahren.

In Beziehung auf Punkt 2 vergl. die M.-E. vom 30. Juni 1852. R.-G.-Bl. 141, vom 12. November 1858, Z. 18269 und 12. April 1865, Z. 2639 C. U.

Punkt 3 entspricht dem St.-H.C.-D. vom 17. November 1836, wornach Professoren der theologischen Diöcesan-Lehranstalten keine stabil angestellten Beamten sind.

Decret der k. k. Studien-Hofcommission ddto. 17. November 1836, Z. 6247,

an das galizische Gubernium.

Die Professoren an bischöflichen Diöcesan-Lehranstalten, welche nur über eine concursartige Prüfung approbirt werden, daher bei ihrer Anstellung keinen Diensteid ablegen, ein Vorrückungsrecht in höhere Gehaltsstufen nicht besitzen, weder Charakter- noch Carenztaxen nach erfolgter Lehrfähigkeits-Erklärung und angewiesener Besoldung entrichten, sind keineswegs stabil angestellte Beamte, hängen ganz von dem Bischofe ab, sind ad nutum ammovibiles und geniessen daher nach den bestehenden Vorschriften kein Recht auf die den Beamten zugesicherte Quiescirung oder Pensionirung.

---

187. Auszug aus dem Ministerial-Erlasse vom 17. Februar 1857, Z. 2076,

an den Statthalter von Galizien,

betreffend die Besetzung der erledigten Lehrämter an der theologischen Facultät in Lemberg.

Die theologische Facultät an der Lemberger Universität hat, und zwar mit ihrer bisherigen Bestimmung fortzubestehen, wornach sie als die gemeinschaftliche Lehranstalt der Alumnen der Lemberger Erzdiöcesen ohne Unterschied des Ritus anzusehen ist.

Die den Bischöfen durch den Artikel VI des Concordates in Bezug auf solche theologische Facultäten, deren Professoren zur Unterweisung ihrer Alumnen verwendet werden, zugesicherten Rechte sollen hinsichtlich der Lemberger Facultät von beiden Erzbischöfen in vollkommen gleichem Masse ausgeübt werden. Demzufolge sind die Concurs-Elaborate und die sonstigen Behelfe der Lehramts-Candidaten stets beiden Erzbischöfen zur anher vorzulegenden Aeusserung mitzutheilen, die Lehramts-Candidaten mögen diesem oder jenem Ritus angehören. Die kirchliche Ermächtigung zur Ausübung des Lehramtes hat derjenige Erzbischof zu ertheilen, welchem der Competent seinem Ritus nach untersteht; diesem Erzbischofe steht auch zunächst das Recht zu, die erwähnte Ermächtigung den angestellten theologischen Professoren seines Ritus zu entziehen. Die Berechtigung, darüber zu wachen, dass die Vorträge nicht mit der Lehre der Kirche in Widerspruch gerathen, kommt beiden Erzbischöfen, daher auch jenem des anderen Ritus zu. Es steht auch dem anderen Erzbischofe zu, wenn er glaubt, dass Grund dazu vorhanden ist, den Erzbischof, welchem der Professor nach seinem Ritus untersteht, aufzufordern, dass er diesem die Ermächtigung zum Vortrage des bezüglichen Gegenstandes entziehe, und wenn dieser dem Ansinnen nicht entsprechen zu können vermeinte, die Entscheidung der höheren kirchlichen Instanz in Anspruch zu nehmen. Zu den strengen Prüfungen der Doctoranden wird jeder der beiden Erzbischöfe einen Examinator aus den Professoren oder Doctoren der Theologie ernennen. — Die Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses hat vor jenem Erzbischofe stattzufinden, welchem der zu Graduirende nach dem Ritus untersteht.

Bei Besetzung der theologischen Lehrkanzeln muss selbstverständlich zunächst auf die wissenschaftliche Befähigung und sonstige Eignung der Competenten gesehen werden, insoweit es aber die Beachtung dieses Grundsatzes zulässt, wird dafür gesorgt werden, dass beide Ritus im Lehrkörper der Facultät vertreten seien.

Zwischen den beiden Kirchen besteht nebst der vollkommensten Uebereinstimmung in der Lehre und Grundverfassung eine Ver-

schiedenheit nur in Bezug auf die lithurgischen Einrichtungen und die Disciplinarvorschriften.

Den hieraus entspringenden Bedürfnissen der Theologen beider Ritus wird bei dem Unterrichte Rechnung zu tragen sein.

Nach den Beschlüssen der bischöflichen Versammlungen vom v. J. soll die Lithurgik im vierten Jahrgange und zwar durch den Professor der Pastoral-Theologie vorgetragen werden. Die dermalen bestehende Uebung, die Pastoral-Theologie für die ruthenischen Alumnen in der ruthenischen Sprache durch einen Supplenten vorzutragen, soll bis auf's Weitere beibehalten werden. *) Der Professor des Kirchenrechtes wird, welchem Ritus er angehören mag, den besonderen Auftrag erhalten, die Disciplinarvorschriften der katholischen Kirche des einen wie des anderen Ritus in der ganzen Ausdehnung zu berücksichtigen.

Bei dem Umstande, dass die theologische Facultät der Lemberger Universität nur zwei Professoren zählt, können daselbst die Vorschriften rücksichtlich der Concursprüfungen nicht beobachtet werden. Um dieses zu ermöglichen, sind die beiden betheiligten Erzbischöfe einzuladen, je zwei Commissäre zu bestimmen, welche abwechselnd den Prüfungen beiwohnen, sie sollen das beendigte Elaborat gleich den Professoren unterschreiben, auch dem mündlichen Probevortrage haben diese Commissäre beizuwohnen.

Ueber die Concurs-Elaborate haben vor allem die Professoren das Gutachten zu erstatten, dann sind dieselben sammt den beigebrachten Behelfen der Candidaten den beiden Erzbischöfen rit. graec. et latini zur Aeusserung mitzutheilen, worin zugleich bemerkt werden soll, ob und welchem Competenten sie die Ermächtigung zum Lehramte zu ertheilen gesonnen sind. Sodann sind sämmtliche Concursacten nebst der Wohlmeinung des Statthalters dem Ministerium vorzulegen.

---

188. Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Juni 1857, Z. 8260,

an die k. k. Statthalterei in Böhmen,

womit die Ertheilung von Remunerationen für Vorlesungen über orientalische Sprachen und höhere Exegese des neuen Testaments abgelehnt wird. **)

Der Bitte der (bei der ..... Diöcesan-Lehranstalt angestellten) Professoren um Verabfolgung einer jährlichen Remuneration für

---

*) Vergl. hiezu M.-E. vom 9. Juli 1867, Z. 5162.

**) Dieser Erlass bezieht sich nur auf bischöfliche Lehranstalten. An den Universitäts-Facultäten sind die Remunerationen für diese Vorträge mit den Kanzeln für das Bibelstudium des alten und neuen Testamentes systemmässig verbunden uud ohne Rücksicht auf die Gehalte der theologischen Professoren verschieden bemessen. (St. H. C. D. vom 23. Aug. 1804, Z. 14854; vom 6. Nov. 1819, Z. 7021, und M.-E. vom 11. Mai 1866, Z. 3462.)

die Vorlesungen über orientalische Sprachen und höhere Exegese des neuen Testamentes kann nicht willfahrt werden, weil diese beiden Gegenstände unter jenen Materien nicht verzeichnet erscheinen, welche zufolge der von der bischöflichen Versammlung des Jahres 1856 gestellten Anträge an bischöflichen Lehranstalten gelehrt werden sollen und nicht einmal nachgewiesen ist, aus welchem Grunde die Vorträge über orientalische Dialecte und höhere Exegese von dem . . . . . Bischofe an der dortigen theologischen Lehranstalt eingeführt, dann in welchem Umfange, und mit welchem Erfolge diese Vorträge bis nun gehalten worden sind. Es muss sich gegenwärtig gehalten werden, dass bischöfliche Lehranstalten nicht die Bestimmung haben, ihre Schüler zur Erlangung akademischer Grade zu qualificiren; auch kömmt noch die beachtenswerthe Rücksicht in Betracht, dass durch derlei Ansprüche, wenn selbe von allen bischöflichen theologischen Lehranstalten gemacht würden, dem Religionsfonde eine sehr bedeutende Last zugemuthet werden möchte.

---

189. Auszug aus dem Ministerial-Erlasse vom 22. September 1857, Z. 15433,

an die galizische Statthalterei,

womit die Ertheilung von Remunerationen für Vorlesungen über Erziehungskunde abgelehnt wird. *)

Da die Erziehungskunde nicht unter jenen Lehrfächern erscheint, welche nach den Beschlüssen der bischöflichen Versammlung vom Jahre 1856 an den theologischen Lehranstalten vorgetragen werden sollen, so ist man nicht in der Lage, in Hinkunft für den Vortrag über diesen Gegenstand eine Remuneration aus dem Religionsfonde zuzugestehen.

---

190. Ministerial-Erlass vom 12. November 1858, Z. 18269,

an die k. k. Statthalterei von Mähren,

womit bedeutet wird, dass die den Professoren der bischöflichen theologischen Lehranstalten, wenn sie als ordentliche Professoren der Theologie an eine Universität berufen werden, in Ansehung der Berechnung ihrer Dienstzeit gewährte Vergünstigung ihren Rang im Professoren-Collegium nicht berührt.

Die den Professoren der bischöflichen theologischen Lehranstalten, wenn sie als ordentliche Professoren der Theologie an eine

---

*) Eine ähnliche Entscheidung wegen Abstellung der Remuneration für Vorträge über Erziehungskunde wurde mit M.-E. vom 7. November 1866, Z. 8315 und vom 12. April 1867, Z. 2642 auch mit Bezugnahme auf andere Bisthümer getroffen.

Universität berufen werden, durch den Punkt 2 des Ministerial-Erlasses vom 15. September 1851 (R.-G.-Bl. Nr. 215) in Ansehung der Berechnung ihrer Dienstzeit gewährte Vergünstigung hat, wie dies aus dem Ministerial-Erlasse vom 30. Juni 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 141) ersichtlich wird, lediglich auf das Vorrückungsrecht und den Pensionsanspruch der erwähnten Professoren Einfluss und berührt sonach ihren Rang in dem Professoren-Collegium, dessen Glieder sie werden, nicht.

---

191. Auszug aus dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums (Abtheilung für Cultus und Unterricht) vom 16. Juni 1864, Z. 5509,

an die Statthaltereien in Wien, Prag, Lemberg und Graz,

die Gehaltserhöhung für Professoren der theologischen Facultät betreffend. *)

Se. k. k. Apostolische Majestät haben sich mit allerh. Entschliessung vom 4. Juni l. J. allergnädigst bestimmt gefunden, vom 1. Jänner 1865 anzufangen die mit Abstufungen systemisirten Gehalte für die ordentlichen theologischen Professoren an der Universität zu Wien auf 1600, 1800 und 2000 Gulden, zu Prag auf 1300, 1550 und 1800 Gulden, endlich an den Universitäten zu Lemberg und Graz auf je 1000, 1200 und 1400 Gulden zu erhöhen, ferner dem ausserordentlichen Professor der semitischen Sprachen an der Wiener Universität einen Jahresgehalt von 1600 Gulden zuzuwenden.

Der bezügliche Mehraufwand ist zu gleichen Theilen auf die betreffenden Religions- und Studienfonde zu übernehmen, und für die Bedeckung desselben im verfassungsmässigen Wege Sorge zu tragen.

---

*) Die allgemeinen Vorschriften über die Gehalte der Universitäts-Professoren, Gesetz vom 28. October 1849, Z. 7657, R.-G.-Bl. 438; und M.-V. vom 19. März 1851, Z. 2600, R.-G.Bl. Z. 90, sind im ersten Theile dieser Sammlung enthalten. Hier fanden nur die speciell auf die theologische Facultät bezüglichen Bestimmungen ihre Einreihung.

Vergl. M.-E. vom 15. September 1851, Z. 9037, 4. April 1865, Z. 2951 und 16. December 1865, Z. 12030.

192. Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht vom 4. April 1865, Z. 2951,

an die Statthalterei in Böhmen,

betreffend die Erhöhung der Bezüge der theologischen Professoren an der Prager Universität.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. März l. J. sich allergnädigst bestimmt gefunden, die Gehalte für die ordentlichen theologischen Professoren an der Universität zu Prag in den zwei untersten Gehaltsstufen auf Eintausend vierhundert und beziehungsweise auf Eintausend sechshundert Gulden zu erhöhen und anzuordnen, dass der bezügliche Mehraufwand zu gleichen Theilen auf den böhmischen Religions- und Studienfond übernommen werde.

Unter Einem wird auf Grund der oberwähnten Allerhöchsten Entschliessung, wornach die Hälfte des geringsten Gehaltes eines ordentlichen öffentlichen theologischen Professors der Prager Universität nunmehr 700 fl. Oe. W. beträgt, und der Allerhöchsten Entschliessung vom 20. December 1850 *) (R.-G.-Bl. Jahrg. 1851, Nr. 19), wornach die Remuneration für den Docenten des Kirchenrechtes für Theologen die Hälfte des geringsten Jahresgehaltes eines theologischen Professors an der bezüglichen Universität betragen soll, die zufolge hierortigen Erlasses vom 20. October v. J. Z. 9582 mit 650 fl. bestimmte Remuneration für den jeweiligen Docenten des Kirchenrechtes an der genannten Universität nach Mass dieser Gehaltshälfte auf 700 fl. erhöht, wornach wegen Flüssigmachung dieser Remunerations-Erhöhung aus den hierzu berufenen Fonden das Erforderliche zu veranlassen ist. **)

---

193. Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht vom 12. April 1865, Z. 2639,

an die k. k. Statthalterei für Galizien,

betreffend die Frage der Einrechnung der an einer theologischen Hauslehranstalt zugebrachten Lehramtszeit in die Universitäts-Dienstzeit.

Dem Antrage des theologischen Professoren-Collegiums, dass dem Professor N. N. seine an der Hauslehranstalt für Klostergeistliche zugebrachte Dienstzeit in seine Universitäts-Dienstzeit eingerechnet werde, ist das Ministerium nicht in der Lage, eine Folge zu geben, weil laut des zweiten alinea der lit. b) der kaiserlichen Verordnung

---

*) Nr. 184 dieser Sammlung.

) Vergl. die Anmerkung *) zu Nr. 194.

vom 19. März 1851 (R.-G.-Bl. Nr. 90 vom Jahre 1851) *) bei Berechnung der Dienstzeit der Universitäts-Professoren nur die an was immer für einer österreichischen Universität in der Eigenschaft als ordentliche Professoren zugebrachten Dienstjahre in Anrechnung gebracht werden und die mit Allerh. Entschliessung vom 12. September 1851 (Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. September 1851 **) R.-G.-Bl. Nr. 215 vom Jahre 1851) bewilligte Begünstigung der theologischen Professoren hinsichtlich ihres Pensions-Anspruches die Professoren an geistlichen Hauslehranstalten nicht erwähnt.

---

194. Auszug aus dem Staats-Ministerial-Erlasse Abth. für Cultus und Unterricht vom 16. December 1865, Z. 12030,

1. an die Landesbehörde in Salzburg, 2. an die Statthalterei für Mähren,

wegen Regulirung der Gehalte der theologischen Professoren in Salzburg und Olmütz.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. December l. J. haben Se. k. k. Apostolische Majestät sich bestimmt gefunden, vom 1. Jänner 1866 angefangen, die Gehalte für die ordentlichen öffentlichen Professoren an der theologische Facultät in (1.) Salzburg und (2.) Olmütz auf 900, 1000 und 1100 Gulden, das ist mit Decennalzulagen von je Einhundert Gulden zu erhöhen und anzuordnen, dass der hierdurch entstehende Mehraufwand auf den dortländigen Studienfond ***) übernommen werde.

Anbei wird bemerkt, dass die vorstehende Gehaltserhöhung auch eine Erhöhung der auf Grund der Allerh. Entschliessung vom 20. December 1850 †) mit der Hälfte des geringsten systemisirten Ge-

---

*) Nr. 75 dieser Sammlung.

**) Nr. 185 dieser Sammlung.

***) Die hier, sowie in Nr. 191, 192 und 195 enthaltenen Bestimmungen über die zur Bestreitung des Mehraufwandes berufenen Fonde sind durch den Erlass vom 3. September 1867, Z. 7075 abgeändert, wornach auf Grund einer Allerh. Entschliessung vom 28. August 1867 die den Religionsfond betreffende Tangente zu den Besoldungen und Remunerationen der Professoren und Docenten an den theol. Facultäten in Wien, Prag, Graz, Lemberg, Olmütz vom Jahre 1868 an mit dem Jahresbetrage von 5600 fl. bestimmt wurde. Dasselbe gilt für die theologische Facultät in Salzburg und auch für jene in Krakau, von der Reorganisirung derselben angefangen. Allfällige Pensionen theologischer Professoren sind nicht auf jenes Pauschale gewiesen. (M.-E. vom 27. December 1867, Z. 8976.)

†) Vergl. M.-E. vom 16. Jänner 1851, Z. 10950 ex 1850 (Nr. 184 dieser Sammlung).

haltes eines theologischen Professors bemessenen Remuneration für die Vorträge des Kirchenrechtes an der Olmützer theologischen Facultät zur Folge hat.

---

195. Auszug aus dem Staatsministerial - Erlasse Abth. für Cultus und Unterr. vom 22. December 1865, Z. 12093,

an die Statthaltereien von Niederösterreich, Böhmen, Galizien, Steiermark und Mähren,

in Ansehung der Vorträge über Fundamental- und Pastoral-Theologie in der zweiten Landessprache.

Se. Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 6. l. M. zu genehmigen geruht, dass die für die Docenten des Kirchenrechtes an den theologischen Facultäten in Anwendung stehende Allerh. Entschliessung vom 20. December 1850 (M.-E. vom 16. Jänner 1851, R.-G.-Bl. 19) *) auch auf die an den erwähnten Facultäten abzuhaltenden Vorträge aus der Fundamental-Theologie (an der Wiener, Grazer und Olmützer Universität) und aus der Pastoral-Theologie in der zweiten Landessprache (an der Prager Universität, beziehungsweise aus beiden Fächern an der Lemberger Universität), insoweit dieselben gegen Remuneration gehalten werden, ausgedehnt, und der sich hieraus ergebende Mehraufwand vom laufenden Studienjahre angefangen in der für die Gehalte der theologischen Facultäts-Professoren vorgezeichneten Weise aus den bezüglichen Religions- und Studienfonden bestritten werde. **)

---

196. Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cult. u. Unterr. vom 11. Mai 1866, Z. 3462,

an die Statthaltereien in Prag und Brünn,

in Betreff der Remunerationen für die Vorträge aus den orientalischen Sprachen und aus der höheren Exegese. ***)

Die Remuneration für die Vorträge aus der orientalischen Sprache und aus der höheren Exegese sind mit den Kanzeln für das Bibel-

---

*) Nr. 184 dieser Sammlung.

) Mit Allerh. Entschliessung vom 7. März 1806 (St.-C.-D. Z. 6861) war die Vereinigung der beiden Kanzeln für den Vortrag der Pastoral-Theologie in deutscher und böhmischer Sprache an der Prager Universität für den Fall genehmiget worden, dass der Professor beider Sprachen gleich und in vollkommenem Grade, wie es sein Amt erfordert, mächtig sei. Mit M.-E. vom 12. April 1849, Z. 2542 wurde angeordnet, dass nebst dem ordentlichen Professor, wenn dieser nicht im Stande und Willens ist, die Vorträge neben einander in beiden Sprachen zu halten, ein Privatdocent gegen Remuneration aus dem Studienfonde bestellt werde, um die Vorträge über Pastoral-Theologie in jener Sprache zu halten, in welcher sie nicht bereits vom Professor abgehalten werden. — Vergl. noch die Anm. *) zu Nr. 194.

***) Die Ertheilung des Unterrichtes in der hebräischen Sprache, cursorische Erklärung der heiligen Schrift und Zuerkennung von besonderen Remu-

studium des alten und des neuen Bundes systemmässig verbunden und ohne Rücksicht auf die an verschiedenen theologischen Facultäten verschiedenen Gehalte der theologischen Professoren bemessen, *) weswegen die Professoren keinen Anspruch auf Erhöhung dieser Remuneration haben.

---

197. Auszug aus dem Staats-Ministerial-Erlasse Abth. für Cultus und Unterr. vom 9. Juli 1867, Z. 5162,

an den Statthalter von Galizien,

wegen Besetzung des Lehramts der Pastoral-Theologie an der theologischen Facultät in Lemberg.

Se. k. k. apost. Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 1. Juli l. J. zu genehmigen geruht, dass an der theologischen Facultät der Lemberger Universität das Lehramt der Pastoral-Theologie für die Priesterstands-Candidaten des lateinischen und griechisch-katholischen Ritus stets durch einen ordentlichen Professor und durch einen mit der Hälfte des mindesten Professoren-Gehaltes remunerirten Docenten verwaltet werde.

Die Besetzung dieser beiden Posten hat in der Weise zu geschehen, dass zwischen dem lateinischen und griechisch-katholischen Ritus alternirt werde. **)

---

nerationen für die Lehre der biblischen Fächer, „über welche jedoch immer ein Bericht zu erstatten ist", wurde zuerst auf Grund Allerh. Entschliessung mit dem St.-H.-C.-D. vom 23. August 1804, Z. 14854 angeordnet. Zufolge eines Decretes der St.-H.-C. vom 6. November 1819, Z. 7021, wurde später eine Remuneration für die ausserordentlichen Vorlesungen über die orientalischen Dialecte systemisirt und an allen öffentlichen Lehranstalten, die Wiener Universität ausgenommen, mit 150 fl. C. M. bemessen. Für die zwei theologischen Adjuncten, welche nur noch an der Prager Universität bestehen (vergl. die Note auf S. 137), wurde mit M.-E. vom 19. December 1853, Z. 5665 das Adjutum von 300 fl. auf 400 fl. erhöht und bewilligt, dass hievon 240 fl. für die ganze freie Verpflegung im Alumnate in Prag verwendet und 160 fl. ihnen auf die Hand gegeben werden.

*) Dieser Erlass gilt nur für die Universitäts-Facultäten. An den Diöcesan-Lehranstalten sind für diese Fächer keine Remunerationen zu ertheilen. Vergl. M.-E. vom 19. Juni 1857, Z. 8260. (Z. 188 dieser Sammlung.)

**) Vergleiche M.-E. vom 17. Februar 1857, Z. 2076. (Nr. 187 dieser Sammlung.

c) Theologisches Studienwesen i. e. S.

---

198. Decret der k. k. Studien-Hof-Commission vom 7. Jänner 1814, Z. 2771,

an alle Länderstellen,

betreffend die Ertheilung des katechetisch-pädagogischen Unterrichtes an die Theologen des letzten Jahres.

Die Wichtigkeit des katechetisch-pädagogischen Studiums für die Bildung des Seelsorgers ist unverkennbar. Der blosse Vortrag von Grundsätzen ist hier nicht hinreichend, sondern der junge Geistliche muss seinen Lehrer selbst mit Kindern vorgehen sehen, und unter dessen Leitung eigene Versuche mit Kindern anstellen. Da diese wichtigen Zweige der Bildung des künftigen Seelsorgers nicht durchaus entsprechend behandelt werden, haben Se. Majestät über allerunterth. Vortrag zu entschliessen geruht:

1. Der katholisch-pädagogische Unterricht soll an allen Diöcesan-Lehranstalten der Theologie, bei der allda bestehenden Normal-Hauptschule oder Hauptschule durch das ganze Schuljahr den Theologen des letzten Jahrganges dergestalt ertheilet werden, dass drei wöchentliche Stunden dem katechetischen und zwei Stunden in der Woche dem pädagogischen Unterrichte gewidmet werden. Dieser katechetische Unterricht soll nicht blos in der Darstellung der allgemeinen Grundsätze und der Anwendung derselben auf die einzelnen Religionslehren bestehen, sondern zum grösseren Theile practisch sein, so, dass häufig von dem Lehrer in Gegenwart der jungen Cleriker practische Uebungen mit Kindern vorgenommen, dann von den Clerikern selbst unter der Anleitung und Berichtigung des Lehrers solche Uebungen mit Kindern abgehalten werden.

2. Hiernach hat der Professor der Pastoral-Theologie sich mit der Behandlung der Katechetik nicht mehr zu befassen, dafür aber die ihm dadurch in Ersparung kommende Zeit auf häufigere practische Uebungen durch Verfassung von allerlei Vor-

trägen, Behandlung allerlei Pastoral-Fällen und dergleichen zu verwenden.

3. Auch der pädagogische Unterricht muss die Behandlung der Jugend in den Schulen, sowohl in Ansehung der Lehrgegenstände, als in Ansehung der Schulzucht practisch darstellen, und durch diese practische Tendenz sich von dem an den grösseren Lehranstalten vorgeschriebenen Unterrichte über die Erziehungskunde, der die Grundsätze zur Ausbildung der Jugend im Allgemeinen wissenschaftlich enthält, wesentlich unterscheiden.

4. Für den Unterricht aus der Katechetik wird eine Remuneration jährlicher 200 fl. aus dem Religionsfonde, und für den Unterricht aus der Pädagogik eine Belohnung jährlicher 100 fl. aus dem Normalschulfonde *) bewilliget. Insoweit die betreffenden Fonde diese Auslage nicht tragen können, ist dieselbe aus dem Camerale gegen Rückersatz aus jenen Fonden, sobald sie ihm zu leisten im Stande sind, vorzuschiessen.

5. Man wird sich angelegen halten, sobald als möglich eigene Vorlesebücher für diese Fächer auszumitteln, welche zum Leitfaden des Unterrichtes dienen können.

6. Zur Ertheilung dieses Unterrichtes sind in der Regel die Katecheten der Normal-Hauptschule des Landes und der Hauptschulen an den Orten der Diöcesan-Seminarien zu verwenden, sobald man von ihrer Tauglichkeit überzeugt ist. Jedoch kann derselbe auch anderen Männern, deren vorzüglichere Brauchbarkeit zu diesem Geschäfte bekannt ist, mit Zuwendung der besagten Remuneration an dieselben überlassen werden.

---

199. Decret der k. k. Studien-Hofcommission vom 13. Februar 1830, Z. 688,

an sämmtliche Länderstellen,

wornach die Ausschliessung wegen Vergehen aus geistlichen Seminarien auch die Ausschliessung von den theologischen Studien zur Folge haben soll.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Jänner l. J. anzuordnen geruht, dass Zöglinge, welche wegen was immer für Vergehungen aus einem geistlichen Seminarium entlassen worden sind, für die Hinkunft dadurch auch von den theologischen Studien als ausgeschlossen anzusehen seien. Welches sämmtlichen Ordinariaten und den theologischen Directoren zur weiteren Verfügung bekannt zu machen ist.

---

*) Mit dem M.-E. vom 21. September 1869, Z. 6613 ex 1868 wurde auch diese Remuneration an den Religionsfond übertragen.

200. Ministerial-Erlass vom 7. April 1850, Z. 2704,

an den Statthalter für Böhmen,

betreffend die Zulassung von Externisten als ordentliche Hörer der Theologie an Diöcesan-Lehranstalten.

An Diöcesan-Lehranstalten sind als ordentliche Hörer der Theologie nur jene Externisten zuzulassen, welche dem Clerus der Diöcese entweder wirklich einverleibt sind, oder doch wenigstens die bestimmte Zusicherung der Aufnahme in den Diöcesan-Clerus erhalten haben *) und für das Bedürfniss der Diöcese nothwendig, aber wegen Mangel des Raumes in das bischöfliche Seminar nicht aufgenommen werden können.

---

201. Ministerial-Erlass vom 9. October 1852, Z. 10121,

an das theologische Professoren-Collegium der Wiener Universität,

betreffend die Frage wegen Befreiung der Zöglinge des Priester-Bildungs-Institutes bei St. Augustin in Wien von der Entrichtung des Collegiengeldes.

Ueber das Einschreiten der Studien-Direction des hiesigen Bildungs-Institutes zum heil. Augustin um Befreiung der Instituts-Zöglinge von der Entrichtung des Collegiengeldes hat das Professoren-Collegium um die Bestimmung gebeten, ob die Mitglieder dieses Institutes überhaupt als von der Entrichtung des Collegiengeldes befreit zu betrachten, oder ob sie in dieser Beziehung den Diöcesan-Seminaristen gleichzustellen und daher nach §. 14 lit. a) der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1850, Z. 5697 (R.-G.-Bl. 1850 Nr. 310) zu behandeln sind.

Da für die Befreiung von der Entrichtung des Collegiengeldes zu Gunsten der Instituts-Zöglinge die nämlichen Gründe sprechen, welche für die Alumnen in Diöcesan-Seminarien geltend gemacht worden sind, so sind dieselben in dieser Hinsicht den Letztern gleichzuhalten.

Von dieser Wohlthat sind daher nur jene Instituts-Zöglinge ausgenommen, die etwa einem Orden angehören, der aus einem öffentlichen Fonde keine Dotation bezieht oder überhaupt vermöglich sind.

Der Obervorsteher des gedachten Institutes wird gleichzeitig aufgefordert, mit Anfang eines jeden Studienjahres ein Verzeichniss der Zöglinge des seiner Leitung anvertrauten Institutes unter Bestätigung ihrer Dürftigkeit oder beziehungsweise ihrer Zahlungsfähig-

---

*) Vergl. Minist.-Erlass vom 2. April 1856, Z. 4443. (Nr. 204 dieser Sammlung.)

keit dem theologischen Professoren-Collegium zu übermitteln und beim Eintritte eines Zöglings während des Studienjahres demselben nachträglich namhaft zu machen.

---

202. Auszug aus dem Ministerial-Erlasse vom 30. October 1852, Z. 11122,

an die Statthaltereien von Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Tirol, Böhmen, Mähren, Küstenland, Dalmatien, Steiermark, Kärnten, Krain und Galizien; an die Gubernial-Commission in Krakau und den Kreispräsidenten in der Bukowina, *)

wornach die Aufnahme in einen geistlichen Orden und in die theologischen Studien nur dann zulässig ist, wenn der betreffende Candidat im zweiten Semester der letzten für die diesfällige Aufnahme vorgeschriebenen Gymnasialclasse kein ungünstigeres Zeugniss, als jenes mit der ersten (allgemeinen) Classe erhalten hat.

Wenn ein Gymnasialschüler zu Ende des zweiten Semesters nicht wenigstens ein Zeugniss der ersten Classe erhält, so kann er in eine höhere Gymnasialclasse, oder wenn es sich um die achte Gymnasialclasse handelt, in die höhere Studien-Abtheilung der Theologie nicht aufgenommen werden. Das Letztere steht ganz im Einklange mit dem Ministerial-Erlasse vom 30. Juni 1850 (R.-G.-Bl. **) Nr. 319), wornach in die theologischen Studien nur solche Candidaten aufzunehmen sind, welche das Unter- und Obergymnasium mit genügendem Erfolge zurückgelegt haben. Darnach versteht sich auch von selbst, dass jene Orden, denen gestattet ist, Individuen nach der zurückgelegten sechsten Gymnasialclasse in das Noviziat aufzunehmen, nur solche aufnehmen dürfen, welche im zweiten Semester der 6. Classe das Zeugniss der ersten Classe erhalten haben, indem sie nach zurückgelegtem Noviziate nur mit einem solchen Zeugnisse in die siebente Gymnasialclasse aufgenommen werden können.

Darnach ist sich in Hinkunft bei der Aufnahme in einen Orden, beziehungsweise in die theologischen Studien, zu benehmen.

---

*) Vergl. den M.-E. vom 29. März 1858, Z. 264, C. U. M., mit welchem die voranstehenden Bestimmungen dem Wesen nach im Einklange stehen, und M.-E. vom 26. Mai 1851 (sub IV. a) Nr. 177 und Note auf S. 233).

**) Sub IV. a) Nr. 173.

203. Ministerial-Erlass vom 14. Juli 1853, Z. 3457 ex 1852,

an die k. k. Statthalterei für Dalmatien,

betreffend das Studium der Theologie von Oesterreichern im Auslande.

Das mit Allerh. Entschliessung vom 27. Juli 1829 ausgesprochene strenge Verbot, im Auslande zu studiren, wurde zwar durch den Ministerial-Erlass vom 14. Juli 1848, Z. 4484 aufgehoben; allein durch die späteren Ministerial-Verordnungen vom 1. October 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 370) und 16. September 1851 (R.-G.-Bl. Nr 216) wurde der Besuch von ausländischen höheren Lehranstalten nur unter gewissen Bedingungen gestattet, welche hinsichtlich des Studiums in dem Collegium von Loretto keine Anwendung finden. Der Besuch der dortigen theologischen Lehranstalt ist daher bisher den österreichischen Unterthanen gesetzlich nicht freigestellt. Sollten gleichwohl besondere Gründe es einem oder dem anderen Bischofe Dalmatiens wünschenswerth erscheinen lassen, dass der Besuch auswärtiger theologischer Lehranstalten seinen Clerikern gestattet werde, so hätte derselbe unter Darstellung ihrer wesentlichen Einrichtung und der für seinen Wunsch sprechenden Gründe, sowie der Bedingungen, an welche etwa die Gestattung zu knüpfen sein dürfte, im Wege der k. k. . . . . um dieselbe einzuschreiten, welches Gesuch sodann zur weiteren Verhandlung mit einem gründlichen Gutachten anher vorzulegen wäre. *)

---

204. Ministerial-Erlass vom 2. April 1856, Z. 4443,

an die Statthalterei von Böhmen,

in Betreff der Collegiengeld-Befreiung solcher Theologen, welche während des Studienjahres als Alumnen in das Seminar aufgenommen werden, dann jener, welche während des Studienjahres das Seminar verlassen und Externisten werden.

Ueber gestellte Anfragen wird auf Grundlage des Gesetzes vom 12. Juli 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 310) bemerkt: Für einen Externisten, welcher während des Studienjahres als Alumnus in das bischöfliche Seminar aufgenommen wird, tritt die Befreiung von dem Collegiengelde ein, wenn derselbe dürftig ist, und sich hierüber mit dem Ordinariatszeugnisse ausweist. Dagegen ist ein gewesener Seminarist, welcher die Theologie als Externist fortstudirt, von dem Collegiengelde nur dann als befreit zu betrachten, wenn er in der Lage ist,

---

*) Vergl. M.-E. vom 28. März 1859, Z. 334 C. U. M. (sub Nr. 205) über das Studium der Theologie von Ausländern in Oesterreich.

nebst seiner Dürftigkeit sich darüber auszuweisen, dass er von einem Bischofe die bestimmte Zusicherung der Aufnahme in dessen Diöcese erhalten hat, oder dass er Candidat einer unbemittelten religiösen Ordensgenossenschaft geworden ist. *)

---

205. Ministerial-Erlass vom 28. März 1859, Z. 334,

an den Bischof von St. Pölten,

betreffend den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung von Ausländern, welche zu den theol. Studien in Oesterreich zugelassen werden wollen.

Die Feststellung der Bedingungen, unter denen Personen, welche im Auslande geboren und dahin zuständig sind, dem Stande der Weltpriester in einer österreichischen Diöcese einverleibt werden können, ist im Zuge der Verhandlung. Vorläufig wird es zur Hintanhaltung von Schwierigkeiten gerathen sein, dass Eure . . . . jene ausländischen Priester oder Priesterstands-Candidaten, welche in den Stand des Secularclerus der St. Pöltner Diöcese aufgenommen werden wollen, anweisen, sich die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben, deren Verleihung zu der Competenz des Ministeriums des Innern gehört. Uebrigens wird es genügen, wenn das Erforderniss der österreichischen Staatsbürgerschaft von ausländischen Priesterstands-Candidaten vor Erlangung der höheren Weihen nachgewiesen wird, wenn dieselben bis dahin den Gesetzen über den Aufenthalt von Ausländern in Oesterreich nachkommen.

Was ferner den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung jener Ausländer anbelangt, welche in die theologischen Studien an einer bischöflichen Lehranstalt aufgenommen oder zur Fortsetzung dieser im Auslande begonnenen Studien zugelassen werden wollen, so müssen hierwegen, sowie in dem Falle der Aufnahme eines Ausländers, der die theologischen Studien im Auslande vollendet hat, unter die Priesterstands-Candidaten oder unter den Secularclerus einer österreichischen Diöcese die Bestimmungen der Allerhöchst genehmigten Ministerial-Verordnung vom 29. März 1858 (R.-G.-Bl. Nr. 50) **) im Auge behalten werden. Diese verlangen, dass in die theologischen Studien nur Solche aufgenommen werden, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben, dann, dass die Candidaten, welche der Bischof zu Priestern zu weihen beabsichtiget, durch vier Jahrgänge in den von der bischöflichen Versammlung des Jahres 1856 bezeichneten ordentlichen Lehrfächern unterrichtet seien, und hierüber auf Grund genau zu

---

*) Vergl. M.-E. vom 7. April 1850, Z. 2704. (Nr. 200 dieser Sammlung.)

**) Sub IV a) Nr. 177.

überwachender ganz- oder halbjähriger Prüfungen in bisheriger Weise ausgestellte Zeugnisse vorliegen.

Hiernach muss von den Herren Bischöfen in Anspruch genommen werden, dass sie in die theologischen Studien nur solche Ausländer aufnehmen, welche Zeugnisse über das mit hinreichendem Erfolge zurückgelegte Unter- und Obergymnasium beibringen. Sollten sie aus einem Lande kommen, wo nach österreichischer Weise organisirte Unter- und Obergymnasien nicht bestehen, so würde sich der aufnehmende Bischof wenigstens die grundthätige Ueberzeugung darüber verschaffen müssen, dass solche Ausländer jenen Grad von Vorbildung besitzen, welcher von österreichischen Priesterstands-Candidaten nach Massgabe der bezogenen Ministerialverordnung behufs ihrer Aufnahme in die theologischen Studien verlangt wird.

Wenn Ausländer Zeugnisse über die ganz oder theilweise im Auslande zurückgelegten theologischen Studien beibringen, und auf Grund solcher Zeugnisse die Studien in einer bischöflichen Anstalt fortsetzen oder zu Priestern geweiht werden wollen, so wird von jedem Bischofe zu erwarten sein, dass er über die Gymnasial- und theologischen Studien eines solchen Candidaten, dann über den Vorgang bei diesen Studien und bei der Erlangung der über dieselben beigebrachten Fortgangszeugnisse genaue Nachforschungen pflege und die Ueberzeugung zu gewinnen suche, in wie weit die Studien eines solchen Candidaten dem entsprechen, was in Beziehung auf die Gegenstände desselben, die Dauer der ihnen zu widmenden Zeit und die aus denselben abzulegenden Prüfungen durch die in Oesterreich bestehenden Vorschriften angeordnet ist.

Von dem Ergebnisse dieser Nachforschungen ist das Ministerium in jedem einzelnen Falle mit der Aeusserung über jene Bedingungen zu verständigen, deren Erfüllung von Seite des aufzunehmenden Ausländers der betreffende Bischof für nothwendig erkennt, damit den Bestimmungen der bezogenen Ministerialverordnung entsprochen werde; worauf das Ministerium nicht säumen wird, sich darüber auszusprechen, ob und was der aufzunehmende Ausländer zu leisten habe, damit er bei der Besetzung von geistlichen Pfründen, welche dem landesfürstlichen Patronate oder dem eines öffentlichen Fondes unterstehen, wie auch bei der Verwendung zu öffentlichen Lehrämtern nicht unberücksichtigt bleibe.

Die Verleihung des Tischtitels für die Priesterstands-Candidaten aus dem Religionsfonde ist eine Angelegenheit, welche zunächst in den Wirkungskreis der politischen Landesstelle gehört, welche hiebei nach den ihr vorgezeichneten Directiven vorzugehen hat.

206. Ministerial-Erlass vom 16. December 1859, Z. 18878,

an die k. k. Landesregierung von Krakau,

über die gestellte Anfrage, ob dürftige Diöcesan-Seminaristen, welche das Gymnasium besuchen, von der Schulgeldzahlung befreit sind.

Dürftige Diöcesan-Seminaristen, welche das Gymnasium besuehen, sind in Absicht auf die Entrichtung des Unterrichtsgeldes gleich jenen zu halten, welche nach §. 14 der hierortigen Verordnung vom 12. Juli 1850 (R.-G.-Bl. 1850, Nr. 310) vom Collegiengelde ganz befreit sind, und es wird bezüglich deren thatsächlicher Befreiung vom betreffenden hochwürdigen Bischofe ein gleicherweise wie dort zu belegendes Einschreiten bei der Gymnasial-Direction erfordert.

---

207. Ministerial-Erlass vom 28. März 1860, Z. 4103,

an die Landesregierung von Krakau,

womit bedeutet wird, dass Diöcesan-Seminaristen im Genusse der ihnen im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 16. December 1859, Z. 18878, zuerkannten Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes nur so lange verbleiben können, als sie die Eigenschaft als Seminaristen behalten.

Diöcesan-Seminaristen, auf welche der hierortige Erlass vom 16. December 1859, Z. 18878 Anwendung findet, können der ihnen im Sinne dieses Erlasses zuerkannten Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes nur wegen ihrer Eigenschaft als Seminaristen theilhaftig werden und im Genusse dieser Befreiung nur so lange verbleiben, als sie diese Eigenschaft behalten.

Sobald sie aber aus dieser Eigenschaft wie immer getreten sein werden, ist ihr Anspruch auf den Fortgenuss der Befreiung nach den diesfälligen allgemeinen Normen zu behandeln.

---

208. Auszug aus dem Erlasse des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 24. Februar 1863, Z. 1160,

an die Statthalterei in Dalmatien,

betreffend das Privat-Studium der Theologie. *)

Dem Antrage, dass dem Priesterstands-Candidaten N. N., welcher privatim den theologischen Studien obliegt, das für externe

---

In dem M.-E. vom 4. März 1863, Z. 1106 an den Provincial der böhmisch-mährischen Provinz des Ordens der frommen Schulen Dr. Laurenz Zink

studirende Schüler der Theologie bestimmte Stipendium monatlicher 10 fl. 50 kr. Oe. W. angewiesen werde, vermag man in Anbetracht dessen keine Folge zu geben, da es den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1858 (R.-G.-Bl. Nr. 50) widerstreitet zu gestatten, dass die für die Seelsorge heranzubildenden Priesterstands-Candidaten die Theologie privatim studiren, und es nicht angeht, einem solchen ganz unstatthaften Vorgange durch Subventionen aus öffentlichen Fonden Vorschub zu leisten.

---

209. Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht vom 4. November 1863, Z. 11642,

an die k. k. Statthalterei für Böhmen,

betreffend die Form der theologischen Prüfungszeugnisse.

Mit Rückblick auf die am Schlusse der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1858 (R.-G.-Bl. Nr. 50) grundsätzlich genehmigte Berechtigung der Bischöfe, erhebt das Ministerium gegen die Form, in welcher das Professoren-Collegium der theologischen Facultät der Prager Universität den Erfolg der ganz- oder halbjährigen Prüfungen der in eine bischöfliche Diöcese oder in eine reguläre Genossenschaft aufgenommenen Studirenden der Theologie zu dem in der bezogenen Ministerial-Verordnung bezeichneten Zwecke nachweist, in der Voraussetzung keine Einwendung, dass den Theologen, wenn sie die Universität verlassen, auf ihr Verlangen nach Massgabe des Ministerial-Erlasses vom 16. September 1851, R.-G.-Bl. Nr. 216 (§. 20) Abgangszeugnisse ausgefertigt werden, welche jedoch von den betreffenden Ausstellern nicht als Professoren-Collegien der theologischen Facultät, sondern als Lehrkörper der Diöcesanlehranstalt auszufertigen sein werden.

---

ist dasselbe Princip ausgedrückt, „dass das Ansinnen, einige Ordenscleriker die für einzelne theologische Jahrgänge vorgezeichneten Unterrichtsgegenstände privatim studiren und dieselben blos an einer theologischen Lehranstalt einer Prüfung unterziehen zu lassen, den Allerh. genehmigten Bestimmungen des M.-E. vom 29. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 50 nicht entspreche und daher nicht zu billigen sei.“ Nur als einer vorübergehenden Ausnahme von der Regel, welche letztere das Privatstudium der Theologen als unzulässig erklärt, wollte der Minister in diesem Erlasse der Ausführung der für concrete Fälle bereits getroffenen Einleitungen nicht entgegentreten. In dem Schlusssatze des M.-E. vom 4. März 1863, Z. 1106 wird „die wohlmeinende Erinnerung beigefügt, dass alle nicht unumgänglich nöthigen Abweichungen von den seitens der bischöflichen Versammlung im Jahre 1856 über das theologische Studium getroffenen Anordnungen, deren genaue Beobachtung der kaiserlichen Regierung zugesagt worden ist, der unliebsamen Annahme Raum geben könnten, dass kirchlicherseits auf die gründliche wissenschaftliche Ausbildung Jener, die zum Priesterthum befördert werden sollen, nicht das gebührende Gewicht gelegt werde,“

---

210. Erlass vom 3. December 1867, Z. 9212,

an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Böhmens,

betreffend die Wehrpflicht der Studirenden der Theologie.

Um der Wiederholung der Schwierigkeiten vorzubeugen, die sich aus Anlass dessen ergeben haben, dass ein im Militärverbande stehender Jüngling in einen geistlichen Orden aufgenommen wurde, wolle die k. k. .... den bischöflichen Ordinariaten und Ordensvorständen des unterstehenden Verwaltungsgebietes bedeuten, dass Männer, welche in den Militärverband getreten und aus demselben noch nicht entlassen sind, weder in ein Clerical-Seminarium aufzunehmen, noch in einen geistlichen Orden einzukleiden sein werden, indem die Aufnahme in ein Clerical-Seminarium mit dem Eintritte in die theologischen Studien und die Einkleidung in einen geistlichen Orden wohl von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit, keineswegs aber die Entlassung aus dem Militärverbande nach sich zieht, und nicht verbürgt werden kann, dass solchen Männern zum Zwecke der theologischen Studien, beziehungsweise des Noviciates die dauernde Beurlaubung oder behufs des Empfanges der höheren Weihen, beziehungsweise der Ablegung der feierlichen Ordensgelübde, die gänzliche Entlassung aus dem Militärverbande gewährt werde. *)

---

211. Ministerial-Verordnung vom 22. Jänner 1869, Z. 11264 ex 1868,

an sämmtliche politische Länderstellen, das Universitäts - Consistorium in Wien, die akademischen Senate in Prag, Graz, Innsbruck, Lemberg, Krakau; dann an die theologischen Facultäten in Olmütz und Salzburg,

betreffend den Uebertritt von bischöflichen Knaben-Seminarien an die theologischen Facultäten und Diöcesan-Lehranstalten.

In Beantwortung einer an mich gerichteten Interpellation habe ich im Abgeordnetenhause des Reichsrathes nachstehende amtliche Erklärung, betreffend den Uebertritt von bischöflichen Knaben-Seminarien an die theologischen Facultäten und Diöcesan-Lehranstalten abgegeben:

„Der Unterricht in Knaben-Seminarien ist, insolange dieselben das Recht, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, nicht erlangt haben, als Privatunterricht zu betrachten.

Hieraus folgt:

1. dass die von der Direction der erwähnten Gymnasialschulen ausgestellten Zeugnisse nicht die Stelle jener Semestral-

---

*) Vergl. M.-E. vom 20. Juli 1869, Z. 6193 (Nr. 212), welcher die fortdauernde Geltung des voranstehenden Erlasses in seinem ganzen Umfange bestätigt.

zeugnisse zu vertreten geeignet sind, auf Grund deren Studirende nach §. 2 der Ministerial-Verordnung vom 16. September 1851 (R.-G.-Bl. Nr. 216) ausnahmsweise zu den Studien an einer theologischen Facultät zugelassen werden können.

Es folgt aber noch

2. das Weitere daraus, dass diese Zeugnisse, da sie überhaupt der Regierung die Ueberzeugung nicht zu verschaffen vermögen, dass Jene, welche sie beibringen, das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben, auch nur zur Aufnahme in theologische Diöcesan-Anstalten im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 50, nicht genügen, welche verfügt, dass „in die theologischen Studien nur Solche aufzunehmen seien, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben.“ Denn die Ueberzeugung hiervon ist eben für die Regierung nur durch ein staatsgiltiges Zeugniss zu gewinnen.

Nur wird, was die Durchführung der letzteren Vorschrift anbelangt, der wesentliche Unterschied, welcher zwischen den theologischen Facultäten und den Diöcesananstalten besteht, massgebend sein. Insoferne die letzteren rein kirchliche Institute sind, hat auch die Allerh. Entschliessung vom 8. März 1858, mit welcher die in der Ministerial-Verordnung vom Jahre 1858 enthaltenen Bestimmungen über das theologische Studium genehmigt worden sind, lediglich die Zuversicht ausgesprochen, dass die in derselben genehmigten, von den Bischöfen im Jahre 1856 vereinbarten Bestimmungen genau in Ausführung kommen werden, und ist ein directer Zwang auch nicht wohl zulässig.

Allein, so wenig die Tüchtigkeit des Priesterstandes und somit seine vollkommene Durchbildung der Regierung überhaupt und so wenig ihr somit die Einrichtung der bischöflichen Seminarien und theologischen Diöcesananstalten — welche zudem aus dem vom Staatsschatze namhaft subventionirten Religionsfonde dotirt sind und den Priesterstands-Candidaten der sogenannte Tischtitel fast ausnahmslos (Salzburg) aus dem genannten Fonde zugesichert wird — gleichgiltig sein kann, eben so wenig kann sie sich des indirecten Einflusses auf diese Studien entschlagen, soweit derselbe nur irgend mit der grundgesetzlich anerkannten Unabhängigkeit der Kirche vereinbar ist. Aber auch hiefür hat bereits die oben erwähnte Allerhöchste Entschliessung vom 8. März 1858 vorgesorgt, insofern sie androht, dass, falls ihre Bestimmungen nicht eingehalten werden sollten, bei Besetzung von geistlichen Pfründen, welche dem landesfürstlichen Patronate oder dem eines öffentlichen Fondes unterstehen, wie auch bei der Verwendung von Priestern zu öffentlichen Lehrämtern auf den Umstand Rücksicht zu nehmen sein werde, ob die Bewerber ihre Studien nach den erwähnten Bestimmungen zurückgelegt haben.

Die Regierung wird darüber wachen, dass an den theologischen Facultäten die oben erörterten Bestimmungen strenge eingehalten werden; sie wird, soweit erforderlich, von den eben angeführten Mitteln, um indirect auf ein gleiches Verfahren an den theologischen Diöcesananstalten hinzuwirken, Gebrauch machen, und sollten dieselben nicht zum Ziele führen, nöthigenfalls mit Entziehung der Dotation aus dem Religionsfonde vorgehen.“

Von dieser meiner Erklärung setze ich die sämmtlichen Landesbehörden und akademischen Senate mit dem Auftrage in Kenntniss, im Sinne derselben vorzugehen und die nöthigen Verständigungen zu veranlassen.

---

212. Ministerial-Erlass vom 20. Juli 1869, Z. 6193,

an sämmtliche Länderchefs,

betreffend die Anwendung des Wehrgesetzes auf Priesterstands- und Ordens-Candidaten.

Mit dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. December 1867, Z. 9212, ist das Verlangen ausgesprochen worden, dass Männer, welche in den Militärverband getreten und aus demselben noch nicht entlassen sind, weder in ein Clerical-Seminarium aufgenommen, noch in einen geistlichen Orden eingekleidet werden. Zu diesem Verlangen drängte die Erwägung, dass nach den Bestimmungen des bestandenen Heeres - Ergänzungs - Gesetzes vom 29. September 1858, R.-G.-Bl. Nr. 167, die Aufnahme in ein Clerical-Seminarium mit dem Eintritte in die theologischen Studien wohl von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreite, keineswegs aber die Entlassung aus dem Militärverbande nach sich zog und nicht verbürgt werden konnte, dass solchen Männern zum Zwecke der theologischen Studien, beziehungsweise des Noviziats die dauernde Beurlaubung, oder behufs des Empfanges der höheren Weihen, beziehungsweise der Ablegung der feierlichen Ordensgelübde die gänzliche Entlassung aus dem Militärverbande gewährt werde.

Zufolge des §. 25 des an die Stelle des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom Jahre 1858 getretenen Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R.-G.-Bl. Nr. 151, *) werden die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft, wenn sie in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereiht worden sind, über ihr Ansuchen zur Fortsetzung der theologischen Studien beurlaubt. Nach Erhalt der höheren Weihen, beziehungsweise nach geschehener Ernennung zu Seelsorgern, werden die Betreffenden in die Liste der Militärseelsorger verzeichnet und können im Kriegsfalle nach Massgabe ihrer Wehrpflicht entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in Feld- oder stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden. Geben

*) Vergl. Nr. 153 dieser Sammlung.

aber diese Candidaten die theologischen Studien und den geistlichen Beruf auf, so sind sie zum Waffendienste einzuberufen.

Ueber die Tragweite dieser Bestimmung des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 sind mehrere Fragen angeregt worden, von deren Beantwortung es abhängt, ob die Ministerial-Verordnung vom 3. December 1867, Z. 9212 *) noch Geltung hat, oder durch das Wehrgesetz vom Jahre 1868 ausser Wirksamkeit getreten ist.

Insbesondere wurde angenommen, dass der §. 25 des erwähnten Gesetzes auch auf Jene Anwendung leide, die als Gymnasialschüler in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereiht worden sind, sobald sie unter die Priesterstands-Candidaten einer Diöcese Aufnahme finden und in die theologischen Studien eintreten; desgleichen auf Jene, die gegen Aufschub des Präsenzdienstes sich als einjährig Freiwillige in der Meinung assentiren liessen, dass sie in der Zwischenzeit unter die Priesterstands-Candidaten treten, die theologischen Studien vollenden und vor Leistung des Präsenzdienstes die höheren Weihen empfangen können.

Ferner ist es fraglich geworden, wie es hinsichtlich der Wehrpflicht mit den nicht zu dem Empfange der höheren Weihen bestimmten Candidaten geistlicher Orden und mit den Ordens-Novizen vor dem Eintritte in die theologischen Studien zu halten sei.

Um hierüber volle Klarheit zu gewinnen, habe ich mir von dem Herrn Minister für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit verlässliche Auskunft erbeten, von welchem mir über gepflogenes Einvernehmen mit dem Herrn Reichskriegsminister unter dem 12. Juni 1869, Z. 3041 bekannt gegeben worden ist, dass bei der allgemeinen Wehrpflicht und bei der durch das Wehrgesetz nothwendiger Weise herbeigeführten Beschränkung der Befreiungen und Begünstigungen diese grundsätzlich auf das Strengste interpretirt werden müssen, sonach eine über den Wortlaut des Gesetzes hinausreichende Ausdehnung derselben nicht zulässig erscheint.

Dies vorausgesetzt, kann die nach §. 25 des Wehrgesetzes zulässige Begünstigung der Beurlaubung nur jenen Candidaten des geistlichen Standes zugestanden werden, welche zur Zeit der Einreihung in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr bereits den theologischen Studien obliegen, weil nur bei Solchen von einer Fortsetzung ihrer Studien, behufs deren das Wehrgesetz die Beurlaubung als zulässig erklärt, die Rede sein kann.

Demnach können Jünglinge, die in ein bischöfliches Clerical-Seminarium und in die theologischen Studien eintreten wollen, ihrer Wehrpflicht aber noch nicht entsprochen haben, anstandslos in derlei Anstalten aufgenommen werden; doch versteht es sich von selbst, dass dieselben, sobald sie in das stellungspflichtige Alter (welches mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnt, in dem der Wehr-

---

*) Sub Nr. 210.

pflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) treten, ihrer Stellungspflicht Genüge zu leisten haben, in welchem Falle dieselben, wenn sie zur Erfüllung der Wehrpflicht tauglich befunden wurden, die Begünstigung des §. 25 des Wehrgesetzes beanspruchen können und diese ihnen unter den in diesem Paragraphe gestellten Bedingungen gewährt werden muss.

Ein Wehrpflichtiger aber, der, sei es im Wege der regelmässigen Stellung oder als Freiwilliger, in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder Landwehr bereits eingereiht ist, kann nach dem Gesetze, wenn er erst nach seiner Einreihung in ein Clerical-Seminarium oder in einen Orden aufgenommen wird und die theologischen Studien beginnt, auf die im §. 25 des Wehrgesetzes zugestandene Begünstigung nicht mehr Anspruch machen.

Ebensowenig kann ein solcher Anspruch Jenen eingeräumt werden, die gegen Aufschub des Präsenzdienstes als einjährig Freiwillige assentirt worden sind und hierauf als Candidaten des geistlichen Standes in die theologischen Studien eintreten; weil nur den zur Zeit der Einreihung bereits in die theologischen Studien eingetretenen Candidaten des geistlichen Standes die Begünstigung der Beurlaubung zum Zwecke der Fortsetzung dieser Studien, eventuell die Behandlung nach Alinea 2 des §. 25 des Wehrgesetzes gesetzlich zugesichert ist, und diese Begünstigung als Ausnahme von der Regel auf das Strengste ausgelegt werden muss.

Da endlich das Wehrgesetz vom Jahre 1868 eine besondere Begünstigung der Candidaten geistlicher Orden nicht festgestellt hat, so können auf dieselben die Bestimmungen des §. 25 des erwähnten Gesetzes nur dann in Anwendung kommen, wenn sie nach dem Eintritte in die theologischen Studien in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr eingereiht werden. Ausser diesen Fällen sind sie wie andere Wehrpflichtige zu behandeln.

Da nach dem Voranstehenden die Voraussetzungen des Eingangs bezogenen Ministerial-Erlasses vom 3. December 1867, Z. 9212, durch das Wehrgesetz vom Jahre 1868 eine Aenderung nicht erfahren haben, so bin ich in dem Falle, diesen Erlass in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten zu müssen.

Eure .... wollen hiervon die bischöflichen Ordinariate und Ordensvorstände des unterstehenden Verwaltungsbezirkes zu ihrem Benehmen in Kenntniss setzen.

d) Besondere Stipendienvorschriften für die theologische Facultät.

213. Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. Juli 1786, Z. 406,

an das böhmische Gubernium,

betreffend die Behandlung derjenigen Stipendisten, welche nach absolvirten Gymnasial-Studien in das theologische Studium eintreten. *)

In Ansehen derjenigen Stipendisten, welche zur Theologie schreiten, wird folgende Belehrung ertheilt:

Den Theologen, da dieselben zum Unterrichtsgelde keinen Beitrag leisten, kann zwar als solchen kein Stipendium daraus zugetheilt, mithin mit Verleihung eines Stipendiums aus dem Unterrichtsgelde bei einem Theologen nicht der Anfang gemacht werden. Wenn aber ein Studirender, welcher bereits ein Stipendium dieser Gattung geniesst, zur Theologie übergeht, so ist ihm solches ebenso, wie es in Ansehen der Chirurgen in ähnlichen Fällen bereits festgesetzt worden, zu lassen, es sei denn, dass er in irgend eine Stiftung oder Anstalt eingenommen werde, welche für sich selbst als ein Stipendium angesehen werden kann.

---

214. Decret der Studien-Hofcommission vom 7. August 1821, Z. 5327,

an die Regierung in Oesterreich ob der Enns, **)

betreffend die Unzulässigkeit der Ertheilung oder Belassung von Unterrichtsgeld-Stipendien an Theologen.

Der Regierung wird bedeutet, dass mit Ende des gegenwärtigen Schuljahres das Unterrichtsgeld-Stipendium, welches einem Studirenden

---

*) Ungeachtet der Bestimmungen des Hofdecretes vom 7. August 1821 scheint das voranstehende St.-H.-C.-D. vom 4. Juli 1786, nicht vollständig aufgehoben, indem selbst Seminaristen die Belassung ihrer Stipendien auch noch in neuester Zeit in mehreren Fällen bewilligt worden ist. (Vergl. die Anm. zu M.-E. v. 15. März 1858 Z. 20. 513.)

**) Vergl. St.-H.-C.-D. vom 4. Juli 1786, Z. 406 an das böhmische Gubernium.

als Hörer der Theologie belassen worden ist, und falls noch andere Hörer der Theologie mit derlei Stipendien betheilt wären, auch diese einzuziehen sein, in Zukunft aber keinem Hörer der Theologie ein Unterrichtsgeld-Stipendium belassen, viel weniger ertheilt werden dürfe.*)

---

215. Decret der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 29. März 1844, Z. 9201,

an sämmtliche politische Länderstellen (ausser Dalmatien, Lombardie und Venedig),

die Aufhebung des Rückersatzes von Stipendien von Seite der Stifte betreffend, in welche ein solcher stipendirter Theologe eintritt.

Man findet es von der Verordnung vom 17. Februar 1797, Z. 6010, mit welcher bestimmt wurde, dass, wenn ein Theolog oder ein Stipendist den Beruf in ein Stift bekommt, dieses dem betreffenden Fonde den Ersatz des während des theologischen Curses genossenen Stipendiums leisten müsse, abkommen zu lassen.

216. Ministerial-Erlass vom 15. März 1858, Z. 20513, ex 1857,

an die Statthalterei Abtheilung von Ofen, **)

über die gestellte Anfrage, wie sich in Fällen vorkommender Gesuche von Zöglingen katholischer Seminarien um Belassung im Genusse der ihnen vor der Aufnahme in ein geistliches Alumnat verliehenen Stipendien zu benehmen sei.

Ueber die gestellte Anfrage, wie sich in Fällen vorkommender Gesuche von Zöglingen katholischer Seminarien um Belassung im Genusse der ihnen vor der Aufnahme in ein geistliches Alumnat verliehenen Stipendien zu benehmen sei, wird bedeutet, dass auf die bezeichneten Fälle die wegen Unstatthaftigkeit des gleichzeitigen Genusses zweier Stipendien bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Vorsicht Anwendung zu finden haben, dass, wo die Bestimmung

---

*) Nach dem Hofd. v. 16. Mai 1807, Z. 8807, Punkt 16, war die Verleihung der Handstipendien überhaupt (die Bestätigung der Privatpräsentationen und ebenso die Verleihung sistemisirter Handstipendien an Theologen) aus dem Rel.-Fde. dem Wirkungskreise der Länderstellen zugewiesen.

**) Da es sich hier um eine principielle Entscheidung handelt, so konnte wohl der zufällige Umstand, dass der Erlass nach Ofen gerichtet ist, dieses Normale aus der gegenwärtigen Sammlung nicht ausschliessen.

oder die Eigenschaft der Stiftung oder auch nur besondere Verhältnisse für eine Ausnahme von dem Verbote der Cumulirung sprechen, über das diesfällige Begehren des Betheilten die höhere Entscheidung einzuholen sein wird. *)

---

217. Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cult. u. Unterr. vom 19. April 1865, Z. 3382,

an sämmtliche Landesbehörden,

in Betreff der Behandlung der in ein bischöfliches Alumnat eintretenden Stipendisten vom Standpunkte der die Cumulirung eines Freiplatzes mit dem Genusse eines Stipendiums untersagenden Vorschriften.

Aus Anlass einer vorgekommenen Anfrage hat sich das Staatsministerium bestimmt gefunden, zu erklären, dass Stipendisten, welche in ein bischöfliches Alumnat behufs der theologischen Studien treten und daselbst einen Freiplatz erhalten, wenn das Institut aus dem Religionsfonde Dotationsbeiträge und letzterer Subvention aus dem Staatsschatze empfängt, das Stipendium in der Weise und zu dem Ende zu belassen sei, damit das Kostgeld des Freiplatzes hieraus bestritten, und der etwaige Mehrbetrag dem Betheilten zur eigenen Disposition erfolgt werde. **)

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, dass die Bestimmungen der betreffenden Stiftung oder die specielle Eigenschaft des bezüglichen

---

*) In Berücksichtigung besonderer Verhältnisse ist die Belassung von Seminaristen und Convictisten im Genusse ihrer Stipendien ausnahmsweise bewilligt worden, mit den M.-E. 708, 3422, 11796 ex 1862; 1874, 2019, 5299 ex 1865. Insbesondere ist diess bezüglich minderer Stipendien, welche nur zur Bestreitung von Nebenauslagen hinreichen, wiederholt als zulässig erklärt worden. (M.-E. 17.673 ex 1858).

**) Aus Anlass eines Falles, in welchem eine Statthalterei gegen die Ansicht des Ordinariates die Stipendien mehrerer in das Alumnat eingetretenen Stiftlinge eingestellt hat, hat das Staatsministerium Abth. für Cult. und Unterricht mit dem Erl. vom 5. Juni 1863 Z. 5371 verordnet, „dass in Fällen des Uebertrittes von Stipendisten in Seminarien oder Klöster zwischen unbedingt theologischen und den Stipendien anderer Art zu unterscheiden sei. Bei unbedingt theologischen Stipendien ist in Gemässheit des Hofkanzleidekr. von 17. Feb. 1831. Z. 2963 vorzugehen und so lange die damit betheilten sich im Priesterhaus aufhalten, ihr Stipendium in die Sustentationsgebühr einzurechnen und von dem Rel.-Fd. um so viel weniger zur Bedeckung des Seminaraufwandes zu leisten. Bei Stipendien anderer Art, wozu auch die bedingt theologischen d. h. solche Stiftungen gehören, deren Urheber nur den Wunsch äussern, dass die Stiftlinge sich dem geistlichen Stande widmen sollen oder auch nur erklären, dass sie den Stiftungsgenuss zu verlieren haben, wenn sie andere Berufs-

Stipendiums obiger Verfügung nicht widerstreiten, und dass der fragliche Zufluss bei der Inanspruchnahme der Religionsfondsbeiträge vollständig in Rechnung gebracht werde.

---

arten wählen, kann dagegen die Cumulirung des Stipendiums mit dem Genusse eines Freiplatzes im Alumnate nur ausnahmsweise und zu Gunsten des Betheilten unter den den speziellen Verhältnissen entsprechenden Bedingungen, in keinem Falle aber die Ueberweisung des Stipendienbezuges an den Seminar", resp. Relig.-Fond zulässig sein.

In dem Erlass vom 14. Mai 1865 Z. 4285 wurde zur Erläuterung des M.-E. v. 19. April 1865 Z. 3382 bemerkt, dass durch denselben das Verbot der Cumulirung eines Stipendiums mit Freiplätzen nicht alterirt wird, indem ja der Platz eines Alumnen für den das Kostgeld aus dem Stipendium bestritten wird, aufhört ein Freiplatz zu sein.

Nach dem M.-E. v. 10. Mai 1867 Z. 3373 nach Lemberg sind künftighin, im Sinne des Hofkanzleidecretes v. 8. Juli 1820 Z. 20.091, Religionsfonds-Stipendien an Hörer der Theologie nur in dem Falle zu verleihen, wenn der numerus fixus der Zöglinge in den Seminarien wegen Mangel an Raum nicht untergebracht werden kann.

---

e) Theologisches Doctorat.

218. Auszug aus dem Hofintimations-Decrete v. 30. August 1777, Z. 153,

an die Länderstellen von Böhmen, Mähren, Niederösterreich, Innerösterreich, Tirol, womit die Prüfungen und Taxen für die Erwerbung der theologischen Doctorswürde normirt worden sind. *)

Was die Taxen und künftigen Gebühren pro laurea et doctoratu theologiae anbelangt, haben Ihre Majestät, um hierinnen, da bisher an einigen Orten zu viel, an anderen aber gar nichts gezahlt worden, einen Mittelweg zu bestimmen und zugleich die Einförmigkeit allerorts in Ihren Erbländern herzustellen, folgende Taxausmessung allergnädigst bestätigt:

Für jedes Examen vier Ducaten (wovon einen der Director, die übrigen die vier Examinatoren zu beziehen haben).

Für die Disputation pro doctoratu acht Ducaten (wozon zwei dem Director, zwei dem präsidirenden Professor und einer dem Decane zu verabfolgen, der Ueberrest aber ad cassam facultatis zurückzulegen ist.)

Für die Promotion ad baccalaureum, **) welche durch den Decanum facultatis allein geschieht vier Ducaten (wovon der Decanus promovens einen, die drei übrigen aber die Facultätscasse bekömmt).

Endlich für die Promotion ad doctoratum sieben Ducaten (wovon zwei für den Decanum promotorem, für den Lectorem, den Cancellarium und die Decanos der drei übrigen Facultäten aber jedem ein Ducaten gehört).

---

*) In Betreff der theologischen Doctorats-Prüfungen selbst haben die neueren Bestimmungen des St.-H.-C.-D. v. 7. u. 28. Jänner 1809 die Geltung dieses Decretes aufgehoben. Hinsichtlich der Taxen für die theologische Doctorswürde ist dieses Decret durch das Hfk.-D. vom 7. Jänner 1809 in seiner Geltung bestätigt worden.

Im Laufe der Zeit ist jedoch in dem Ausmasse der Beträge ohne Aufhebung des obigen Decretes eine Verschiedenheit hinsichtlich der österreichischen Universitäten eingetreten.

**) Vergl. Anmerk. 2 auf S. 281.

Nach dieser Taxbestimmung seien also künftighin für den Baccalaureatum nicht mehr denn 20 und für den Doctoratum, ohne Voto et sessione in der Facultät, allein 31 Ducaten in allem zu entrichten.

In Ansehung derjenigen Taxen hingegen, welche der promovirte Doctor, so er der Facultät einverleibt und ad votum et sessionem in der Facultät zugelassen zu werden verlangt, zu bezahlen hat, wollen Ihre k. k. Majestät es bei den auf jeder Universität bisher hergebrachten Beträgen umsomehr auch fortan unverändert bewenden lassen, als zur Versehung der Doctorswürde einestheils diese Einverleibung eben nicht nothwendig ist, sondern Jedem freisteht, die Zulassung ad votum et sessionem zu begehren und somit anderntheils gleichsam den dafür eingelegten Betrag durch Participirung der jährlich in der Facultät zu vertheilenden Taxgelder anwiederum fructificando zu nutzen.

---

219. Auszug aus dem Hofkanzlei-Decrete vom 7. Jänner 1809, Z. 391,

Amts-Instruction für den Director des theologischen Studiums in Wien, §. 1 üb ereinstimmend mit §. 4 des Hofkanzlei-Decretes vom 28. Jänner 1809, für die Directoren der theologischen Studien in den Provinzen),

betreffend die Beförderung zur theologischen Doctorswürde.

Zur Erlangung der Doctorswürde der Theologie muss sich der Candidat bei dem Director mit Zeugnissen ordentlicher Professoren über das mit gutem Fortgange zurückgelegte Studium ausweisen *) und sich dann den vorgeschriebenen strengen Prüfungen unterziehen. Schüler der Theologie, die sich durch einen ausgezeichnet guten Fortgang empfehlen, können auch in dem vierten Jahre ihres theologischen Curses zu Hinterlegung einer strengen Prüfung die Erlaubniss erhalten. **)

Durch Allerh. Entschliessung sind für das Doctorat der Theologie vier strenge Prüfungen bestimmt.

1. Aus der Kirchengeschichte und dem Kirchenrechte, nach den in der Synopsis Juris ecclesiastici vorgeschriebenen Grundsätzen;
2. aus dem ganzen biblischen Studium des alten und neuen Bundes mit den biblischen Sprachen;
3. aus der Dogmatik;

---

*) Vergl. die Stud.-Ordnung vom 1. October 1850, R.-G.-Bl. 370, §§. 3, 47, 67 und M.-E. v. 16. September 1851, R.-G.-Bl. 216, §. 14.

**) Vergl. dagegen M.-E. vom 20. December 1853, Z. 13100 (sub IV e Nr. 227).

4. aus der Moral- und Pastoral-Theologie, ohne dass jedoch der Candidat zu verpflichten ist, sich an diese Ordnung zu halten.

Es wird erlaubt, dass die Prüfung aus dem biblischen Studium, wegen Menge der Gegenstände in zwei Prüfungen, in die erste aus den Gegenständen des alten Bundes, und in die zweite aus den Gegenständen des neuen Bundes getheilt werde; jedoch ist auch für die getrennten, folglich für zwei Prüfungen nur die einfache Taxe zu bezahlen.

Bei den strengen Prüfungen soll nach der bestehenden höchsten Vorschrift die zu grosse Gelindigkeit, sowie die übertriebene Strenge vermieden, und

a) mit wohlgewählter Strenge vorgegangen, und

b) nicht blos disputable Streitfragen, sondern vorzüglich die Doctrina plana und das Jus planum vorgenommen werden, dann

c) nebst dem Director noch vier Examinatoren, *) unter welchen diejenigen Professoren, aus deren Vorlesungen die Prüfung vorgenommen wird, primo loco zu verstehen, die übrigen aber von dem Director zu bestimmen sein, beiwohnen und

d) jede dieser Prüfungen zwei Stunden dauern.

Nach zurückgelegten strengen Prüfungen kann der Candidat das Baccalaureat der Theologie erlangen, welches ihm der Decan allein ertheilet. **) Dann wird von dem Candidaten, der das Doctorat verlangt, gefordert, dass er sich einer öffentlichen Vertheidigung von fünfzig aus den sämmtlichen theologischen Wissenschaften wohl gewählten, nützlichen Lehrsätzen unterziehe, auch vorher eine kleine Abhandlung über einen wichtigen Gegenstand der theologischen Fächer verfertige und der Censur des Directors unterlege. ***)

Wenn diese von einigem Werthe befunden wird, so steht es dem Candidaten frei, sie dem Drucke zu übergeben und bei der öffentlichen Vertheidigung austheilen zu lassen.

Bei den sehr mässigen, bisher üblichen und durch Allerh. Hofentschliessung vom 15. September 1777 vorgeschriebenen Taxen soll es sein Verbleiben haben. †)

---

*) Vergl. M.-E. vom 30. Juni 1850, R.-G.-Bl. 319, Absch. 7 und Art. VI des Concordates vom 25. September 1855.

**) Mit St.-H.-C.-D. vom 3. Februar 1821 wurde das Baccalaureat, welches mit Verordnung vom 23. October 1789 bei allen Facultäten aufgehoben worden war, jedoch bei der theologischen Facultät noch fortbestanden und in die Amts-Instruction vom 7. Jänner 1809 Aufnahme gefunden hatte, als eine blosse Form gänzlich abgeschafft, „indem zur Erlangung dieser akademischen Würde die Zurücklegung sämmtlicher strengen Prüfungen erforderlich ist und keine besonderen Rechte damit verbunden sind."

***) Nach der Allerh. Entschliessung vom 9. December 1833 (St.-H.-C.-D. vom 26. Jänner 1834, Z. 7659 ex 1833) sind Professoren der Theologie, welche an der Lehranstalt, wo sie als Professoren lehren, erst zu Doctoren promovirt werden sollen, von der feierlichen Disputation dispensirt.

†) S. oben sub Nr. 219 dieser Sammlung.

220. Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. November 1815, Z. 2588,

an die niederösterreichische Regierung,

womit den Zöglingen des Pazmaniten-Collegiums die Ablegung der strengen Prüfung aus den Bibelfächern nach zurückgelegtem zweiten Jahrgange gestattet wird.

Se. k. k. apost. Majestät haben Sich vermöge Allerh. Entschliessung vom 27. October d. J. bewogen gefunden, der Bitte des Vorstehers des hiesigen Pazmaniten-Collegiums . . . ., seine Zöglinge nach zurückgelegtem zweiten Jahrgange zur strengen Prüfung aus den Bibelfächern des alten und neuen Testamentes zuzulassen, zu willfahren. Welches der Regierung . . . . zur weitern Verfügung bekannt gemacht wird.

---

221. Studien-Hofcommissions-Decret vom 14. October 1820, Z. 140,

an sämmtliche Länderstellen ausser jene für das Küstenland und Dalmatien,

betreffend die Vorlage der theol. Thesen an die Ordinariate.

Se. Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 22. August l. J. anzuordnen geruht, dass theologische Theses, welche an den theologischen Lehranstalten öffentlich vertheidigt werden, vorläufig immer dem betreffenden Ordinariate, sowie Manuscripte, welche auf die Religion Bezug haben, zur Einsicht und Gutheissung zu unterlegen seien.

Das Gubernium wird hiervon mit Bezug auf die demselbeni unterm 21. Juli 1814, Z. 8189 *) durch die vereinigte Hofkanzle bekannt gegebene höchste Entschliessung in Absicht auf den Druck theologischer Schriften mit dem Auftrage in die Kenntniss gesetzt, das Erforderliche zu verfügen und sich in vorkommenden Fällen genau darnach zu benehmen.

---

*) Durch die Hofkanzlei-Verordnung vom 21. Juli 1814, Z. 8189 wurde bekannt gegeben, dass Se. Majestät zur Vermeidung von Collisionen zwischen den Ordinariaten und den Censurbehörden angeordnet haben, alle theologischen Schriften und wie immer Namen habenden Religions-, geistlichen Betrachtungs-, Erbauungs-, Andachts- und Gebetbücher vorläufig den betreffenden Consistorien zur Einsicht mitzutheilen, und falls sich die Censurbehörden mit den gemachten Einwendungen nicht einverstanden erklären würden, dieselben Sr. Majestät zur Entscheidung vorzulegen.

222. Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. April 1830, Z. 2132,

an sämmtliche Länderstellen, *)

womit zu Gunsten der Zöglinge des höheren Priesterbildungs-Institutes von St. Augustin eine Ausnahme von der Vorschrift eröffnet wird, dass sämmtliche Doctoratsacte an ein und derselben Universität geleistet werden müssen.

Da laut Allerh. Cabinetsschreibens vom 20. April d. J. Se. k. k. Majestät jenen hoffnungsvollen Priestern, welche Allerh. Sr. Majestät von Bischöfen zur Aufnahme in das höhere weltpriesterliche Bildungs-Institut bei Sct. Augustin in Wien in Antrag gebracht werden dürften, die Gelegenheit, ein oder das andere Rigorosum an der Universität ihres Vaterlandes vor ihrer wirklichen Aufnahme in die gedachte Anstalt abzulegen, in der Absicht, die Fortbildung fähiger und fleissiger Individuen nach ihrem Austritte aus dem theologischen Lehrcurse zu fördern, belassen wollen, so wird darum im Nachhange zu der unterm 23. Mai 1829, Z. 2592 **) 148 eröffneten Allerh. Entschliessung vom 7. Mai 1829 erklärt, dass die von Sr. Majestät in das erwähnte Institut aufgenommenen Zöglinge, wenn sie gleich einen Theil der Erfordernisse zur Erlangung des theologischen Doctorgrades an einer anderen inländischen Universität geleistet haben, doch zur Fortsetzung und Beendigung der diesfällig vorgeschriebenen Leistungen an der Wiener Universität zugelassen werden mögen, und dass die betreffenden Decane an den Universitäten, wo solche Individuen ihre strengen Prüfungen angefangen haben, die Zeugnisse sowohl über die Schul-, als die bereits abgelegten strengen Prüfungen, über die eingesehene Bestätigung des Ordinariates, dass um Aufnahme eines derlei Priesters in die höhere Bildungsanstalt eingeschritten werden wolle, herauszugeben berechtiget sein sollen.

In Ansehung jener derlei Priester aber, welche in die gedachte Anstalt nicht aufgenommen werden sollten, hat es bei dem bereits Angeordneten zu bleiben. Der Landesstelle wird aufgetragen, von dieser Allerh. Entschliessung die Ordinariate und theologischen Facultäten ihres Gouvernements-Bezirks in die Kenntniss zu setzen.

---

*) Vergl. M.-E. vom 12. Mai 1854, Z. 7214 und St.-M.-E. vom 6. März 1864, Z. 1297.

**) Sub III. e) Nr. 160.

223. Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1854, Z. 7214,

an das theologische Professoren-Collegium der Grazer Universität,

womit die stricte Auslegung der zu Gunsten der Zöglinge der höheren Bildungsanstalt zum heiligen Augustin in Wien gemachten Ausnahme, wornach sie die an einer anderen Hochschule begonnenen Prüfungen zur Erlangung des Doctorgrades an der Wiener Hochschule fortsetzen dürfen, angeordnet wird.

Zur Vermeidung von Missbräuchen haben Se. Majestät mit Allerh. Entschliessung vom 7. Mai 1829 (Studien-Hofcommissions-Decret vom 23. des nämlichen Monates und Jahres, Z. 2592) *) als allgemeine Norm zur Ertheilung des Doctorgrades für alle Facultäten zu verordnen geruhet, dass, nachdem die Ertheilung des Doctorgrades nicht der stückweise Act mehrerer Universitäten sein kann, von den Candidaten an einer Universität Alles geleistet und von den Prüfern begutachtet werden muss, ob der Geprüfte in jeder Hinsicht zur Erlangung des Doctorgrades geeignet sei. Von dieser allgemeinen Vorschrift wurde durch das Allerhöchste Handschreiben vom 20. April 1830 (Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. April n. J. Z. 2132) **) in der Art eine Ausnahme gemacht, dass die von Seiner Majestät in das höhere Bildungs-Institut zum heiligen Augustin in Wien aufgenommenen Zöglinge, wenn sie gleich einen Theil der Erfordernisse zur Erlangung der theologischen Doctorswürde an einer andern inländischen Universität geleistet haben, doch zur Fortsetzung und Beendigung der diesfälligen Leistungen an der Wiener Universität zugelassen werden mögen.

Diese Ausnahme von der Regel, welche durch den Zweck des erwähnten Institutes gerechtfertiget erscheint, muss strenge ausgelegt und darf nicht auf jene Instituts-Zöglinge ausgedehnt werden, die vor Beendigung der strengen Prüfungen etwa wegen Mangel an Talent oder Verwendung, oder weil sie einen Dienst, wozu das Doctorat nicht erforderlich ist, übernehmen sollen, von ihren Bischöfen aus dem Institute abberufen werden.

Darnach hat sich das Professoren-Collegium in Zukunft zu benehmen. ***)

---

*) Sub III. e) Nr. 160.

**) Sub IV. e) Nr. 222.

***) Vergl. den M.-E. vom 6. März 1864, Z. 1297, Nr. 225.

224. Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Jänner 1860, Z. 20075,

an die Landesregierung für Salzburg,

betreffend die Frage der Giltigkeit eines in Rom erworbenen theologischen Doctorgrades für Oesterreich. *)

Es ist ein Gesuch vorgelegt worden, auf Grund des in Rom erworbenen theologischen Doctorgrades jene Rechte zu erwerben, welche der erwähnte von einer österreichischen Universität oder von einer hierzu autorisirten österreichischen theologischen Facultät verliehene akademische Grad gewährt.

Das Ministerium kann sich über diese Bitte und über die Bedingungen der Gewährung derselben erst dann aussprechen, wenn unter Vorlage des theologischen Absolutoriums des Gesuchstellers, dann seiner zu Rom erworbenen zwei Doctordiplome das Mass und die Art der wissenschaftlichen Leistungen nachgewiesen sein werden, die von ihm behufs der Ertheilung dieser Diplome in Anspruch genommen wurden.

Ferner liegt es im Sinne des Art. VI des Concordates, dass über die Bedingungen der Befähigung eines Priesters zur Nostrification auch der betreffende Bischof einvernommen werde.

---

225. Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterr. vom 6. März 1864, Z. 1297,

an die theologischen Professoren-Collegien zu Olmütz, Salzburg, Prag, Krakau, Lemberg, Graz, Wien,

zur Verhütung des Falles, dass Candidaten des theologischen Doctorates die Rigorosen an verschiedenen Universitäten ablegen.

Nachdem mehrere Fälle vorgekommen sind, dass Candidaten des theologischen Doctorgrades die erste strenge Prüfung an einer, die folgenden Rigorosen aber gegen die bestehende Anordnung und ohne ausnahmsweise h. o. Bewilligung an einer anderen k. k. Universität abgelegt haben, so findet man zur künftigen Begegnung einer derartigen Unregelmässigkeit mit Beziehung auf die Allerh. Entschliessung vom 7. Mai 1829 St.-H.-C.-Intim. vom 23. Mai 1829, Z. 2592 in Erinnerung zu bringen, dass die k. k. Universitäten und beziehungsweise die theologischen Facultäten zu Olmütz und Salz-

---

*) Vergl. St.-M.-E. vom 1. September 1865, Z. 8141 (IV e Nr. 227) ferner M.-E. vom 14. Juli 1853, Z. 3457 ex 1852 und vom 28. März 1859, Z. 334 C. U. M. (sub IV c Nr. 203 und 205).

**) Bezüglich des für die Nostrification erforderlichen Masses der wissenschaftlichen Leistungen, wird in dem nachgefolgten M.-E. 9420 ex 1860, ferner in den Erlässen 1745. St.-M. I. ex 1863, Z. 6410 ex 1867 und 1391 ex 1870, auf den Erlass vom. 6. Juni 1850, Z. 4513 (sub I) verwiesen.

burg die Doctoranden der Theologie nur dann zur Promotion zulassen, wenn der Nachweis vorliegt, dass sie die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von strengen Prüfungen an der betreffenden Universität oder Facultät vollständig zurückgelegt oder aber für die ausnahmsweise Anrechnung eines an einer anderen Universität abgelegten Rigorosums in diese Anzahl sich die erforderliche h. o. Bewilligung erwirkt haben.

Für Wien. Selbstverständlich wird durch diese Anordnung die mit dem Allerh. Cabinetsschreiben vom 20. April 1830 den Doctoranden des hiesigen höheren Priesterbildungs-Institutes zu Sct. Augustin diesfalls zugestandene Begünstigung nicht berührt.

---

226. Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterr. vom 31. März 1864, Z. 2679,

an das theologische Professoren-Collegium der Wiener Universität,

betreffend die Bewilligung zur Ablegung eines theologischen Rigorosums im vierten Studienjahre.

Laut §. 1 der Allerh. genehmigten und mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 7. Jänner 1809, Z. 391 bekannt gegebenen besonderen Amtsinstruction für den Director des theologischen Studiums an der hiesigen Universität war derselbe berechtigt, Schülern der Theologie, die sich durch einen ausgezeichnet guten Fortgang empfahlen, auch in dem vierten Jahre ihres theologischen Curses zur Ablegung einer strengen Prüfung die Erlaubniss zu ertheilen.

Da diese Bestimmung bisher nicht aufgehoben worden ist, *)

---

*) Vergl. übrigens den nachfolgenden als Normale bezeichneten Erlass.

Ministerial-Erlass vom 20. December 1853, Z. 13100,

an das Decanat des theologischen Professoren-Collegiums der Wiener Universität,

womit auch die Zulassung von Candidaten des theologischen Doctorates zu Rigorosen vor absolvirten theologischen Studien untersagt wird.

Dass Studirende, welche die regelmässigen Facultätsstudien noch nicht beendet, und daher manche Partien des Gesammtstudiums noch gar nicht kennen gelernt haben, zu den Doctoratsprüfungen zugelassen werden, widerspricht an sich der Natur des Doctorates, insoferne dasselbe, wie es namentlich in der Theologie der Fall ist, nur die Bedeutung einer wissenschaftlichen Auszeichnung und zwar der höchsten akademischen Würde hat. Um so weniger erscheint eine solche Gestattung zulässig hinsichtlich des Rigorosums aus der Dogmatik, deren wissenschaftliche Auffassung ihren Zusammenhang mit allen Theilen des theologischen Studiums nothwendig beachten muss. Der von dem Rector des griechisch-katholischen Seminariums vorgetragenen Bitte, dass dem Zöglinge . . . . gestattet werde, während des vierten Jahres seiner theologischen Studien das Rigorosum aus der Dogmatik zu bestehen, kann daher nicht willfahrt werden.

Mit diesem Normale vom 20. December 1853, Z. 13100 steht auch das St.-H.-C.-D. vom 4. November 1815, Z. 2588 (IV. e) und der M.-E. vom 9. August 1862 (III. e Nr. 170) im Zusammenhange.

so liegt es im Wirkungskreise des Professoren-Collegiums, welches rücksichtlich solcher Entscheidungen an die Stelle des Directors getreten ist, die obige Erlaubniss zu ertheilen oder zu verweigern, beziehungsweise für den Fall der Ertheilung auch die Zeit zu bestimmen, in welcher während dem Laufe des vierten Studienjahres die strenge Prüfung abgelegt werden darf.

---

227. Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterr. vom 1. September 1865, Z. 8141,

an die Statthalterei für Steiermark,

betreffend die Bedeutung des vom Papste verliehenen Titels „doctor in sacris canonibus" in Oesterreich. *)

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 25. August l. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, dass der Domcapitular . . . . . den ihm von Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. verliehenen Titel eines Doctors in sacris canonibus führe.

Hiervon ist der Genannte mit dem Bedeuten in Kenntniss zu setzen, dass er, falls er sich der Rechte und Vorzüge theilhaftig machen will, welche in Oesterreich den Doctoren des canonischen Rechtes zustehen oder künftig zustehen werden, die Nostrification des erlangten Doctorates an einer österreich. Universität zu erwirken haben werde. **)

---

228. Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterr. vom 4. Juli 1866, Z. 5620,

an die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg,

womit der Innsbrucker Universität das Recht eingeräumt wird, Doctoren der Theologie zu promoviren.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Juni l. J. der theologischen Facultät der Universität zu Innsbruck die Ausübung des Promotionsrechtes zu dem theologischen Doctorgrade gegen dem allergnädigst zu gestatten geruht, dass hinsichtlich der Erfordernisse zur Erlangung dieses akademischen Grades und der Verleihung desselben die bestehenden Vorschriften genau in Erfüllung kommen.

Die Abnahme des bisher blos den Candidaten des theologischen Doctorgrades auferlegten Gelöbnisses bei der Promotion kann unterbleiben.

---

*) Vergl. M.-E. vom 11. Jänner 1860, Z. 20075. (Nr. 225.)

**) Von der bestandenen Absicht, für die Erlangung des Doctorates ex jure canonico in Oesterreich eigene Bestimmungen festzusetzen, hat es sein Abkommen erhalten. (M. Z. 683 und 11.692 ex 1865; 2508 ex 1866.)

f) Evangelisch-theologische Facultät.

229. Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1819, Z. 11,

an sämmtliche Länderstellen,

betreffend die Errichtung einer theologischen Lehranstalt für die Religions-Verwandten des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses.

Seine Majestät, Höchstderen landesväterliche Sorgfalt Sich auf alle Classen Ihrer Unterthanen verbreitet, haben, da die Religionsgenossen der Augsburgischen und Helvetischen Confession bei dem Mangel einer vollständigen Lehranstalt im Inlande ihre Bildung für das Seelsorgeramt im Auslande zu erreichen suchen mussten, für Ihre, sich den Studien widmenden Unterthanen der oben genannten Bekenntnisse, und um die Ueberzeugung zu erhalten, dass die Volkslehrer dieser Ihrer Unterthanen ihrem Berufe vollständig entsprechen, die Errichtung einer theologischen Lehranstalt für beide ersterwähnte Confessions-Verwandte in der Haupt- und Residenzstadt anzuordnen geruhet.

An dieser Lehranstalt, welche alle Zweige des theologischen Studiums umfasst, ist der Curs auf drei Jahre abgetheilt; derselbe wird für den ersten Jahrgang in den ersten Monaten des Jahres 1820 eröffnet, der Tag ihrer Eröffnung aber erst nachträglich bestimmt bekannt gemacht werden.

Um bei dieser Lehranstalt als ordentlicher Zuhörer aufgenommen zu werden, muss sich bei der Direction derselben von den Candidaten über die Zurücklegung der Gymnasialstudien und eines vollständigen Curses der philosophischen Wissenschaften, sowie über die erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse der deutschen und lateinischen Sprache, endlich über die Kenntnisse der ersten Elemente der griechischen und hebräischen Sprache und über untadelhafte Moralität ausgewiesen werden. *)

*) Die Aufnahmsbedingungen wurden modificirt durch den M.-E. vom 8. Oct. 1850. RGB. 388.

230. Studien-Hofcommissions-Decret vom 8. December 1823, Z. 8549,

an die niederösterreichische Regierung,

über die Errichtung von Staatsstipendien für die evang.-theolog. Lehranstalt in Wien.

Se. Majestät haben wegen Creirung von Stipendien für die Studierenden der protest.-theol. Lehranstalt unterm 29. v. M. die nachfolgende Allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruht:

„Ich bewillige, dass für die an der protest.-theol. Lehranstalt in Wien Studierenden dreissig Hand-Stipendien aus dem Staatsschatze errichtet werden, und zwar 8 zu fünfzig Gulden, 10 zu achtzig Gulden und 12 zu hundert Gulden C. M. *). Die Vergebung dieser Stipendien, die nur Inländer, ausserdem aber Schüler aus jedem Jahrgange des protest.-theol. Studiums erhalten können, überlasse ich vorderhand der Studien-Hof-Commission, und hat übrigens in Bezug auf diese Stipendien Alles zu gelten, was hinsichtlich der Stipendien allgemein vorgeschrieben ist.

Bei Vorrückung in eine höhere Abstufung der Stipendien hat stets, nebst der Mittellosigkeit, ohne welche kein Studierender ein solches erhalten darf, die vorzüglichere Auszeichnung im Studieren, verbunden mit der Sittlichkeit, zu entscheiden.

Wenn ein protestantischer Stipendist aus dem philos. zu dem protest.-theolog. Studium übertritt, so ist er auch bei diesem Studium in dem Genusse des Stipendiums zu belassen, im Falle der in dem Stiftbriefe ausgedrückte Wille des Stifters diesen Fortgenuss gestattet, und ist in einem solchen Falle die Anzahl der Staats-Stipendien, falls genug mittellose protestantische Schüler, die solche verdienen, in dem protest. Studium vorhanden sind, nicht zu vermindern. Jedoch kann ein Individuum, so lange es im Genusse eines anderen Stipendiums ist, niemals zugleich auch mit einem Staatsstipendium betheilt werden.“ **)

---

*) Die Zahl der Stipendien für die evang.-theol. Facultät ist mit M.-E. vom 6. Dec. 1862 Z. 12882 modificirt, bezüglich der Grundsätze über die Vergebung derselben aber sind gleichzeitig „die bisher bestandenen Normen“ aufrecht erhalten worden.

**) Vergl. die Anmerk. auf S. 199 dieser Sammlung.

Die Allerhöchste Entschliessung vom 29. Nov. 1823 (St. H. C. D. 8549 ex 1823), wornach alle Studierenden an der k. k. evang.-theol. Facultät ohne Rücksicht auf das Kronland, aus welchem dieselben an die Anstalt kommen, und ohne Rücksicht auf das Semester, in welchem sie stehen, das gleiche Recht haben, um die bestehenden Staatsstipendien sich zu bewerben,

231. Erlass des Ministeriums des Cultus und Unterrichts vom 8. October 1850, Z. 8425,

die Organisation der k. k. evangelisch-theologischen Lehranstalt in Wien, das Studienwesen an derselben und die Disciplinarordnung betreffend.

R.-G.-B. 1850, Nr. 388/1797.

Um die evangelisch-theologische Lehranstalt in Wien jener freieren Gestaltung theilhaftig zu machen, welche den Facultätsstudien an den österreichischen Universitäten mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. October 1849 gewährt worden ist, und damit auch ihr die Entwickelung eines kräftigeren wissenschaftlichen Lebens möglich werde, wird in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 3. l. M. Nachstehendes verordnet:

I. Von der akademischen Verfassung und der Leitung der Lehranstalt.

§. 1. Die k. k. evangelisch-theologische Lehranstalt ist berufen, die evangelisch-theologische Wissenschaft zu pflegen und die Candidaten des Predigeramtes für ihren Beruf vorzubereiten.

---

wurde in dem M.-E. vom 28. April 1854, Z. 5450 ausdrücklich berufen und zur Veranlassung genommen, den damaligen Vorschlag des Professoren-Collegiums über die Vertheilung der Staatsstipendien zu modificiren.

Was das Heimatsland des Stipendienbewerbers anbelangt, so hatte zwar später die Allerhöchste Entschliessung v. 27. Sept. 1834 den Antrag der St. H. Com. genehmigt, „die Stipendien an der hiesigen protest. Lehranstalt vorzugsweise deutschen Studierenden und überhaupt nur mit der Verpflichtung zur Vollendung des dreijährigen Curses, um ihnen sodann den Vorzug zu den geistlichen Vorsteher-Aemtern einzuräumen, zu verleihen“ (St. H. C. D. Z. 6023 ex 1834); und erst über Remonstration der k. k. Consistorien wurde von der Studien-Hof-Commission unterm 16. Feb. 1835 Z. 668 ex 1835 erwiedert, „dass durch die Allerh. Entschl. v. 27. Sept. 1834 die ungarischen und siebenbürger Studierenden an der gedachten Lehranstalt von der Erlangung von Stipendien an der gedachten Lehranstalt keineswegs gänzlich ausgeschlossen seien“. Die Bevorzugung der deutschen Studierenden, welche hiermit ausgesprochen war, beziehungsweise die Zurücksetzung der Ungarn und Siebenbürger scheint jedoch bereits im Vormärz dadurch weggefallen und die Gleichstellung derselben mit den deutschen Studierenden verfügt worden zu sein, dass durch Allerh. Entschl. vom 3. Juni 1845 (St. H. C. D. Z. 4038 ex 1845) den Studierenden aus Ungarn und Siebenbürgen, welche die Theologie bereits absolvirt haben, gestattet wurde, künftighin nur jene Vorlesungen allein zu hören, in welchen sie eine höhere Ausbildung suchen, und dass zur Heranziehung der Studierenden aus Ungarn und Siebenbürgen weiter verordnet wurde, es sei die Stundeneintheilung an der evang.-theol. Facultät so einzurichten, dass dadurch der Besuch von Vorlesungen an der Universität und am Polytechnikum ermöglicht werde.

Was die Rücksicht auf den Semester, an dem die Stipendienbewerber sich befinden, anbelangt, so wurde mit M.-E. vom 23. Juli 1855 Z. 10400 aus Anlass der Wahrnehmung, dass die Anciennität der Immatriculation zu sehr berücksichtigt wurde, der Grundsatz in Erinnerung gebracht, dass das Alter in dem Besuche der Facultät nur bei gleichem Fleisse, bei gleicher Leistung und Unbescholtenheit den Vorzug geben könne.

Es finden auf dieselbe im Allgemeinen die für die Facultätsstudien an den österreichischen Universitäten erfliessenden Normen insoweit eine Anwendung, als die Sonderstellung derselben es zulässt.

§. 2. Die evangelisch-theologische Lehranstalt in Wien steht unmittelbar unter dem Ministerium des Cultus und Unterrichts, und wird von ihrem Lehrkörper geleitet.

§. 3. Der leitende Lehrkörper besteht aus sämmtlichen Professoren, sie mögen als ordentliche oder ausserordentliche angestellt sein.

§. 4. Privatdocenten können sich an der evangelisch-theologischen Lehranstalt nach den für die österreichischen Universitäten geltenden Vorschriften habilitiren.

§. 5. Um die Interessen der Privatdocenten im leitenden Lehrkörper zu vertreten, haben zwei derselben in ihm Sitz und berathende Stimme in allen zu verhandelnden Angelegenheiten.

Es müssen jedoch diese Privatdocenten bereits wenigstens durch zwei Semester an der Anstalt lehren. Sind der in solcher Weise zum Eintritte Befähigten mehr als zwei vorhanden, so wählen sämmtliche habilitirte Privatdocenten aus den zum Eintritte Befähigten jährlich ihre beiden Vertreter in den leitenden Lehrkörper.

§. 6. Der leitende Lehrkörper wählt jährlich aus den ordentlichen Professoren seinen Vorstand, welcher den Namen „Decan“ führt.

Die Genehmigung der Wahl bleibt dem Ministerium des Cultus und Unterrichts vorbehalten.

Es ist gestattet, zu dieser Würde auch einen Mann zu wählen, welcher nicht mehr ordentlicher Professor dieser Lehranstalt ist, der es aber früher gewesen.

An der Wahl sind auch die beiden Privatdocenten, welche im Lehrkörper sitzen, sich zu betheiligen berechtiget. Der Decan tritt an die Stelle des bisherigen Directors, dessen Würde erlischt.

§. 7. Zur Giltigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich; kommt sie bei zweimaligem Wählen nicht zu Stande, so wird zur engeren Wahl geschritten, auf welche diejenigen gesetzt werden, welche in der zweiten Wahl die höchste Stimmenzahl hatten, vorausgesetzt, dass deren mehrere waren. Fand dieser Fall nicht Statt, so kommen diejenigen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen hatten, auf die engere Wahl.

Führt auch sie nach dreimaligem Wählen zu keinem Resultate, so entscheidet das Ministerium zwischen denjenigen, auf welche die engere Wahl sich bezogen hatte. Der abtretende Decan kann wieder gewählt werden.

§. 8. Nur der abtretende Decan und solche Personen, welche nicht mehr ordentliche Professoren sind (§. 6), können die Wahl ohne Angabe von Gründen ablehnen, jedes andere Mitglied hat die

Gründe seiner Ablehnung anzugeben, über deren Zulässigkeit die Wählenden ohne Debatte abstimmen. Fällt die Abstimmung gegen den Ablehnenden aus, so kann er Berufung an das Ministerium einlegen, welches über die Zulässigkeit der Ablehnung definitiv entscheidet.

§. 9. Wenn wegen Zerwürfnissen im Innern des Lehrkörpers, oder aus anderen Ursachen die Leitung der Anstalt durch den Lehrkörper die Interessen des Unterrichts ernstlich bedroht, so bleibt es dem Unterrichtsministerium vorbehalten, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einen Decan aufzustellen, und mit den zur Leitung der Lehranstalt nöthigen, den Umständen angemessenen Vollmachten auszurüsten.

§. 10. Die Wahl des Decans geschieht für jedes Studienjahr im letzten Monate des vorangehenden Studienjahres, sie ist mit den Wahlprotokollen unverzüglich dem Ministerium des Unterrichts zur Bestätigung vorzulegen.

Der Decan tritt, wenn er die Bestätigung erhalten hat, acht Tage vor dem Beginne des neuen Studienjahres in Amtsthätigkeit; bis zu seinem Eintritte fungirt sein Vorgänger.

§. 11. In Verhinderungsfällen wird der Decan durch den Pro-Decan, dieser aber durch den im Amte ältesten ordentlichen Professor ersetzt.

§. 12. Der Lehrkörper der evangelisch-theologischen Lehranstalt, welcher unter dem Decane sich regelmässig versammelt, oder von diesem ausserordentlich berufen wird, leitet unmittelbar alle Unterrichts- und Disciplinarangelegenheiten der Anstalt, insoferne diese letzteren nicht ausdrücklich der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten sind. Er hat darauf zu achten, dass die Lehrfächer genügend vertreten seien, und nöthigen Falls Anträge über die Ausfüllung vorhandener Lücken an das Ministerium zu stellen. Er hat insbesondere das Vorleseverzeichniss für jeden Semester so zu ordnen, dass jeder Studierende, welcher die gesetzliche Zeit an der Lehranstalt zubringt, Gelegenheit habe, die sämmtlichen Hauptfächer, und zwar bei Professoren zu hören.

§. 13. Jeder Professor hat als Mitglied des Lehrkörpers die Pflicht, bei den Versammlungen desselben zu erscheinen oder sein Wegbleiben zu entschuldigen. Ueber die Zulässigkeit der angeführten Entschuldigungsgründe urtheilt der Lehrkörper ohne Debatte; das Urtheil wird im Protokolle verzeichnet. Erscheint ein Professor in drei auf einander folgenden Sitzungen nicht, ohne dass seine Abwesenheit dem Lehrkörper gerechtfertiget erscheint, oder bleibt er überhaupt häufig weg, so ist der Decan verpflichtet, ihn schriftlich zum Erscheinen aufzufordern, und wenn dies ohne Erfolg ist, dem Ministerium die Anzeige zu machen.

§. 14. Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit von der Hälfte der Professoren, welche Mitglieder des Collegiums sind,

nothwendig. Verhandlungsgegenstände, bei denen es sich um die Interessen eines bestimmten Lehrfaches handelt, sind dem betreffenden Professor zum Voraus anzuzeigen.

§. 15. Gegen das Ende eines jeden Studienjahres beruft der Decan sämmtliche Lehrer mit Einschluss aller Privatdocenten zu einer allgemeinen Versammlung, in welcher die Wünsche und Anträge aller Gegenwärtigen in Betreff des Unterrichts und der Disciplin vorzubringen und zu besprechen sind.

Das Protokoll der Versammlung, über dessen Inhalt der leitende Lehrkörper in einer darauf folgenden Sitzung sein Gutachten abzugeben hat, wird mit diesem Gutachten an das Ministerium eingesendet.

§. 16. Die Stellung des Decans zum Professorencollegium ist im Allgemeinen durch die bisherige Stellung des Directors bezeichnet. Insbesondere aber trägt der Decan zunächst die Verantwortung für die Vollziehung aller die Anstalt betreffenden Gesetze und Verordnungen; er hat daher die Pflicht, diese Vollziehung zu beaufsichtigen, auf Mängel in derselben aufmerksam zu machen, sie zu rügen, und nöthigenfalls dem Ministerium zur Kenntniss zu bringen.

Glaubt er die Ausführung eines Beschlusses des Collegiums nicht verantworten zu können, so legt er den Fall dem Ministerium vor.

Currente Geschäftstücke und alle, welche nur einer einfachen Anwendung bestehender Vorschriften in zweifelhafter Weise bedürfen, erledigt er selbst, und macht darüber dem Professorencollegium in der nächsten Sitzung Mittheilung; wo Gefahr am Verzuge ist, ordnet er selbständig an; leichtere Disciplinarfälle der Studierenden erledigt er durch Ermahnung oder Rüge.

Es ist Sache des Lehrkörpers, für seine Verhandlungen eine Geschäftsordnung zu entwerfen und dem Ministerium zur Bestätigung vorzulegen.

§. 17. Dem Decan unterstehen die Diener und etwaigen Beamten der Lehranstalt.

§. 18. Zweifel über den Wirkungskreis des Decans und des Lehrkörpers sind an das Ministerium zu leiten.

§. 19. Im Uebrigen bleiben die bisherigen Einrichtungen, so weit sie durch die gegenwärtigen Anordnungen nicht abgeändert werden, in Kraft.

Es steht jedoch der evangelisch-theologischen Lehranstalt frei, die Abänderungen derjenigen, welche unpassend scheinen, zu beantragen.

II. Von dem Studienwesen.

§. 20. Die Hörer an der evangelisch-theologischen Lehranstalt sind immatriculirte oder ordentliche, und nicht immatriculirte oder ausserordentliche Hörer.

Niemand kann immatriculirt werden, der nicht die Bedingungen nachzuweisen vermag, welche erforderlich sind, um an einer österreichischen Universität immatriculirt zu werden. *)

§. 21. Die Vorlesungen an der evangelisch-theologischen Lehranstalt werden künftig nach Semestern geordnet, so dass mit jedem Semester ein selbständiger Cyclus von Vorlesungen beginnt. Dies schliesst zwar nicht aus, dass Wissenschaften von grösserem Umfange in einem durch mehrere Semester fortlaufenden Curse gelesen werden; in diesem Falle ist aber dafür zu sorgen, dass in jedem Semester eine Hauptabtheilung des ganzen Gegenstandes abgeschlossen werde. Die Aufnahme in die Studien findet für jeden Semester Statt.

§. 22. Die Aufnahme in das evangelisch-theologische Studium, mit welcher zugleich die Immatriculation verbunden ist, besorgt der Decan.

Er ertheilt darüber dem Aufgenommenen einen Immatriculationsschein, **) oder auch einen interimistischen Aufnahmsschein.

Diese Aufnahme hat bei jedem Studierenden stattzufinden, welcher nicht bereits im letztverflossenen Semester der Lehranstalt immatriculirt war, und durch Zeugnisse nachweisen kann, dass er Collegien derselben besucht habe. ***)

§. 23. Jeder immatriculirte Studierende hat für die Collegien welche er zu hören wünscht, sich persönlich beim Docenten zu mel

---

*) Vergl. §. 3 des Ges. v. 1. Oct. 1850.

**) Stempel v. 1 fl. ö. W.

***) Findet der Decan die Zulässigkeit des Studierenden zur Immatriculation begründet, so erlegt der zu immatriculirende Studierende nach der bisherigen Uebung 4 fl. 20 kr. zum Besten der Facultätsbibliothek.

Nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist (§. 7 des Ges. vom 1. October 1850) kann nur aus sehr erheblichen Gründen binnen der nächsten 8 Tage bei dem Prof.-Collegium der Facultät um eine nachträgliche Aufnahme eingeschritten werden. Spätere Gesuche hat das Professoren-Collegium der strengsten Prüfung zu unterwerfen, und nur dann, wenn die offenbarsten Billigkeitsrücksichten für den Bittsteller sprechen, insbesondere wenn der Bittsteller die Ursachen einer unverschuldeten Verspätung in unzweifelhafter Art nachweist und die Vorlesungen nicht schon zu weit vorgerückt sind, um mit gehörigem Erfolge gehört zu werden, solchen Gesuchen Statt zu geben. Gegen die Entscheidung des Prof.-Coll. in Betreff der verweigerten Aufnahme aus Rücksicht der verstrichenen Aufnahmsfrist findet kein Recurs statt. (§§. 14 und 15 der „Vorschriften für die evang.-theol. Facultät.“ Vergl. die Anmerk. am Schlusse dieses Gesetzes.)

den, sein Nationale abzugeben *) und durch den Immatriculationsschein oder durch Zeugnisse des letztverflossenen Semesters **) nachzuweisen, dass er in das evangelisch-theologische Studium aufgenommen ist.

Das Nationale hat neben seinem gewöhnlichen Inhalte auch anzugeben, im wie vielten Jahre der Studierende in dem evangelisch-theologischen Studium sich befindet.

§. 24. Wer, ohne an der Lehranstalt immatriculirt zu sein, als ausserordentlicher Hörer ein Collegium zu hören wünscht, hat sich persönlich beim betreffenden Docenten zu melden und sein Nationale zu übergeben.

Er kann eingeschrieben werden, wenn er:

1. wenigstens 16 Jahre alt ist;
2. einen Grad geistiger Bildung besitzt, welcher den Besuch der Vorlesung für ihn wünschenswerth und nutzbar erscheinen lässt;
3. wenn seine Aufnahme nicht der Benützung der Vorlesungen durch die immatriculirten Hörer hinderlich zu werden droht. Zweifel, welche über die Aufnahme ausserordentlicher Hörer entstehen, sind von dem Lehrkörper zu entscheiden. Glaubt dieser nicht mit Sicherheit entscheiden zu können, so ist sich an das Ministerium zu wenden.

§. 25. Am Schlusse des gesetzlichen Aufnahmstermines übersendet jeder Docent die Nationale der von ihm eingeschriebenen Hörer dem Decane, welcher daraus zwei Hauptkataloge anfertigen lässt.

I. Den Katalog der immatriculirten Hörer.

Er kann ein einziges Verzeichniss bilden, oder in mehreren Abtheilungen die Hörer nach den Jahren, welche sie an der Lehranstalt bereits zugebracht haben, gesondert aufführen.

Er enthält nebst den bisher üblichen Rubriken die Angabe, im wie vielten Jahre jeder Hörer bereits das evangelisch-theologische Studium betrieben, und die Aufzählung der Collegien, in welche dieser eingeschrieben ist.

Die Rubrik der Anmerkungen ist dazu bestimmt, dass in ihr bemerkt werde, ob gegen den Hörer eine Disciplinaruntersuchung gepflogen worden, und mit welchem Erfolge, unter Hinweisung auf das etwa darüber geführte Protokoll, und ob und für welche Collegien ihm Besuchszeugnisse für den Semester verabfolgt oder ob ihm jedes Besuchszeugniss versagt worden sei.

---

*) Jede Wohnungsveränderung ist sogleich dem Decan anzuzeigen. Kein Studierender darf im Laufe des Semesters ohne Bewilligung des Decans sich auf länger als 24 Stunden aus dem Gebiete der Stadt Wien entfernen. (§§. 48 und 49 der „Vorschriften für die evang.-theol. Facultät.“)

**) Nach dem M.-E. vom 19. Jänner 1867 Z. 312. C. U.

II. Der zweite Katalog der ausserordentlichen Hörer, d. i. Aller, welche der Anstalt nicht immatriculirt sind.

Er kann als ein einziges Verzeichniss oder nach Lehrfächern abgesondert geführt werden, und enthält die bisher üblichen Rubriken mit besonderer Bezeichnung des etwa gleichzeitig an der Wiener Universität gemachten Facultätsstudiums oder der sonstigen Beschäftigung der Hörer.

In die Rubrik der Anmerkungen sind die Ausfolgung oder Verweigerung des Besuchszeugnisses, sowie etwa vorkommende Disciplinarstrafen einzutragen.

§. 26. Diese Kataloge bilden die äussere Grundlage der Disciplinarleitung der Hörer durch die Professoren und den Decan.

§. 27. Die an der evangelisch-theologischen Lehranstalt Studierenden geniessen die Lernfreiheit, d. i. die Freiheit, die Fächer welche, die Zeit wann, und die Lehrer, bei welchen sie hören wollen, zu wählen. *)

§. 28. Doch müssen diejenigen, welche sich für den Eintritt in das evangelische Predigeramt qualificiren wollen, sich über die Vollendung eines als ordentliche Hörer durch eine bestimmte Zeit gehörten theologischen Curses über die gehörige Verwendung dieser an der Lehranstalt zugebrachten Zeit, sowie über den Besuch aller für ihren künftigen Beruf nöthigen Hauptfächer auszuweisen im Stande sein.

In so lange hierüber im ordentlichen Wege der kirchlichen Gesetzgebung nichts festgesetzt worden ist, haben in jenen Kronländern, über welche sich die Wirksamkeit der beiden evangelischen Consistorien augsburger und helvetischer Confession in Wien erstreckt, folgende Bestimmungen zu gelten: **)

§. 29. Die Zulassung zur Candidatur für das evangelische Predigeramt setzt den Ausweis über einen ordentlich gehörten theologischen Curs von 3 Jahren oder 6 Semestern voraus, von welchen

---

*) Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Stipendisten oder Bewerber um Freitische. „Alle, welche auf ein k. k. Stipendium oder einen k. k. Freitisch Anspruch machen, und hier den theologischen Curs anfangen, sind verpflichtet, die theolog. Disciplinen in einer bestimmten Reihenfolge zu hören. Haben einige Studierende einen Theil oder alle theolog. Studien bereits an einer ungar. oder siebenbürg. Lehranstalt oder an einer auswärtigen Universität absolvirt, so hat der jedesmalige Decan die von dem betreffenden Studierenden noch zu besuchenden Vorlesungen mit Rücksicht auf die von diesem bereits früher absolvirten Studien festzustellen.“ (M.-E. vom 28. Mai 1853, Z. 3287.)

**) Eine Modification dieser Bestimmungen erfolgte durch die Allerh. Entschl. vom 8. Sept. 1867 (Vergl. M.-E. vom 16. Sept. 1867 R.-G.-Bl. 120.)

mindestens 2 Jahre oder 4 Semester an der evangelisch-theologischen Lehranstalt in Wien zugebracht worden sein müssen.

§. 30. In diese Besuchszeit können nur jene Semester eingerechnet werden, in welchen der Immatriculirte zum mindesten 15 Stunden in der Woche frequentirt hat, von denen 12 Stunden den eigentlichen theologischen Collegien gewidmet sein müssen, die anderen auch auf Collegien an anderen Facultäten, namentlich der philosophischen, verwendet werden können.

§. 31. Die an einer auswärtigen Facultät oder an einer anderen inländischen evangelisch-theologischen Lehranstalt zugebrachte Zeit kann in keinem Falle länger als für Ein Jahr (§. 29) und in der Regel nur unter der Bedingung angerechnet werden, dass die dort zugebrachte Zeit auf die im vorigen Paragraphe angeführte Art verwendet worden ist.

§. 32. Die Fächer, über deren ordentlichen Besuch während der Dauer des evangelisch-theologischen Studiums sich durch Besuchszeugnisse ausgewiesen werden muss, sind: Einleitung in die Schriften und Exegese des alten Bundes, Einleitung in die Schriften und Exegese des neuen Bundes, biblische Archäologie, Kirchengeschichte, Dogmatik und Symbolik, theologische Moral, Kirchenrecht, praktische Theologie (Homiletik, Katechetik, Liturgie im engeren Sinne).

§. 33. Ausserdem muss zur Vervollständigung des im Gymnasium genossenen philosophisch-propädeutischen Unterrichts jedenfalls ein Collegium über Metaphysik, so wie über praktische (Moral- und Rechts-) Philosophie an der philosophischen Facultät ausgewiesen werden.

§. 34. Es kann jedenfalls nur wünschenswerth sein und zur Anempfehlung dienen, wenn neben diesen Hauptfächern auch die wichtigeren Nebenzweige der evangelischen Theologie, in so weit sie an der evangelisch-theologischen Lehranstalt werden vertreten werden, nicht vernachlässigt, so wie wenn neben den theologischen Collegien auch ein oder das andere philosophische, historische oder philologische Fach gehört wird.

§. 35. Wenn sich aus den Katalogen ergibt, dass ein der evangelisch-theologischen Lehranstalt immatriculirter Studierender in kein Collegium eingeschrieben ist, so ist er von der Lehranstalt wegzuweisen.

§. 36. Aemtlich wird den Studierenden am Schlusse eines jeden Semesters bezeugt, ob sie in dem abgelaufenen Semester sich so verwendet haben, dass derselbe ihnen in die gesetzliche Studienzeit (§. 29) eingerechnet werden könne oder nicht.

Dies geschieht in Form von Besuchszeugnissen, welche für die Collegien, für welche ein Studierender eingeschrieben war, ihm ausgestellt oder versagt werden.

§. 37. Die Docenten sind verpflichtet, bei Ausstellung der Besuchszeugnisse gewissenhaft in Anschlag zu bringen, was ihnen über den Besuch ihrer Collegien durch die Studierenden im Laufe des Semesters bekannt ist.

§. 38. In der Mitte eines jeden Semesters versammelt der Decan der evangelisch-theologischen Lehranstalt sämmtliche Professoren und Privatdocenten zu einer Besprechung über die Frequentation der dieser Lehranstalt immatriculirten Studierenden, bei welcher sie ihre hierüber gemachten Erfahrungen gegenseitig austauschen.

Ergibt sich hiebei, dass einzelne Studierende nachlässig frequentiren, so ist es Pflicht des Decans, diese vorzurufen, sie darüber zu hören und Ermahnungen oder Rügen auszusprechen, oder die Sache vor das Professorencollegium zu bringen. Wegen beharrlichen Unfleisses kann ein Studierender zu jeder Zeit von der Lehranstalt weggewiesen werden.

§. 39. Kurz vor dem Schlusse des Semesters versammelt der Decan abermals die Professoren und Privatdocenten der Lehranstalt zur Berathung, ob einem immatriculirten Hörer die Besuchszeugnisse zu versagen seien, und der abgelaufene Semester ihm daher in seine Studienzeit nicht eingerechnet werden könne.

Ergibt sich, dass es so sei, so ist dies in den Hauptkatalog vom Decane einzutragen.

§. 40. Die Besuchszeugnisse *) werden von den Docenten auf persönliche Meldung der Studierenden ausgestellt, vom Decane im Kataloge vorgemerkt und unterschrieben. Es hindert nichts, dass mehrere Collegien und Collegien mehrerer Docenten auf einem und demselben Zeugnisse bezeuget werden.

§. 41. Meldet sich ein Studierender nicht bis zum Schlusse des Semesters um ein Besuchszeugniss, so ist es so anzunehmen, er habe die Lehranstalt im Laufe des Semesters verlassen und dieser wird ihm in sein evangelisch-theologisches Studium nicht eingerechnet. Meldet er sich nur um das Besuchszeugniss für ein einziges Collegium, so ist ihm dieses zwar auszustellen, jedoch anzunehmen, dass er auf die Einrechnung dieses Semesters in seine Besuchszeit Verzicht geleistet habe. (§. 39.) **)

---

*) Mit M.-E. vom 19. Jänner 1867 Z. 312 wurde die vom Professoren-Collegium beantragte Einführung des Index lectionum an Stelle der bis dahin an der evang.-theol. Facultät üblichen Frequentationszeugnisse bewilligt, wofür von jedem Studierenden 10 kr. eingehoben werden.

**) Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Studienzeugnisse (den Index) an den letzten 7 Tagen jedes Semesters persönlich vom Decanate abzuholen, widrigenfalls ihnen das Studienjahr nicht angerechnet werden würde. (§. 30 der „Vorschriften für die Studierenden an der evang.-theol. Facultät“ Vergl. die Anmerk. am Schlusse dieses Gesetzes.)

§. 42. Die Besuchszeugnisse ausserordentlicher Hörer enthalten die Bemerkung, dass die Empfänger ausserordentliche Hörer seien.

§. 43. Es werden künftig an der evangelisch-theologischen Lehranstalt über den Fortgang der Studierenden Semestral- oder Annualprüfungen nicht mehr abgehalten.

Inwiefern diejenigen, die sich um ein geistliches Amt bewerben wollen, nach Vollendung ihrer Studien ihre Befähigung durch eine Prüfung nachzuweisen haben, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten. Bedarf ein Studierender zu anderen Zwecken eines Zeugnisses über seine wissenschaftliche Bildung von irgend einem Docenten, so ist dies eine Privatangelegenheit Beider, und das ausgestellte Zeugniss hat in jeder Beziehung als ein Privatzeugniss zu gelten. Dieses gilt auch von Prüfungen, welche etwa zum Zwecke der Erlangung oder Beibehaltung eines Stipendiums vorgenommen werden. *)

Ueber den Erfolg einer solchen Prüfung wird entweder ohne Ausstellung eines Zeugnisses nur an den Lehrkörper, der sein Urtheil über die Würdigkeit des Studierenden abzugeben hat, berichtet, oder das ausgestellte Zeugniss hat den Zweck, für welchen es gewünscht worden ist, ausdrücklich zu bezeichnen. **)

§. 44. Verlässt ein Studierender die evangelisch-theologische Lehranstalt, entweder weil seine Studien beendet sind, oder um sich an eine andere Lehranstalt zu begeben, so ist er berechtiget, ein Abgangszeugniss zu verlangen. Das Zeugniss hat zu enthalten:

1. Eine Aufzählung der Semester, welche der Studierende an der Lehranstalt und zwar so zugebracht, dass sie ihm in seine Studienjahre einzurechnen sind;

2. eine Aufzählung der Collegien, welche er in jedem Semester gehört, und über welche er Besuchszeugnisse empfangen hat;

3. ob sein Betragen den akademischen Gesetzen entsprochen habe. Ueber Antrag des Lehrkörpers vom Ministerium verhängte Strafen sind darin sammt den Vergehen, wegen welcher sie verhängt wurden, mit Verweisung auf die Protokolle anzuführen.

---

*) Ueber die Prüfungen der Stipendisten vergl. M.-E. vom 28. Mai 1853 Z. 3287, 4. Juli 1854 Z. 10155, 7. April 1859 Z. 5314, 28. Feb. und 25. Sept. 1865 Z. 1825 und 2151.

**) Wünschen einige Studierende, dass in einem bestimmten Semester über eine im Horarium nicht angekündigte Wissenschaft von einem bestimmten Docenten oder über eine im Horarium angezeigte Wissenschaft von einem anderen Docenten, als dort angekündigt ist, Vorlesungen gehalten werden, so ist das ihre Privatangelegenheit mit dem betreffenden Docenten. Wird von diesem ihrem Wunsche gewillfahrt, so bestimmt er im Einverständnisse mit ihnen die Bedingungen. Der Docent theilt dieses dem Decan mit und nur mit der Zustimmung desselben oder eventuell mit der des Professoren-Collegiums können solche Vorlesungen stattfinden. (§. 33. der „Vorschriften für die Studien an der evang.-theol. Facultät.“)

§. 45. Um ein Abgangszeugniss zu erhalten, hat der Studierende sich an den Decan des Professoren-Collegiums der evangelisch-theologischen Lehranstalt zu wenden, welcher aus den Katalogen der Lehranstalt das Zeugniss zusammenstellen lässt und unterfertiget.

§. 46. Das Abgangszeugniss vertritt vorläufig die Stelle der früheren Prüfungszeugnisse, in soweit diese bisher behufs der Zulassung zur Candidatur und dem Predigeramt erforderlich waren.

III. Disciplinarordnung.

§. 47. Der Decan und das Professoren-Collegium bilden die akademische Behörde der evang.-theologischen Lehranstalt, und haben die Pflicht, die Freiheit des akademischen Unterrichts und Lebens im Einklange mit dem Zwecke jeder höheren Bildungsanstalt kräftig zu schützen, zugleich aber den Missbrauch jener Freiheit und die Gefährdung dieses Zweckes mit Entschiedenheit hintanzuhalten. Die ihnen zustehende Disciplinargewalt hat sich zu äussern in der Aufsicht und in Anordnung und Vollziehung derjenigen Massregeln, welche allgemein oder durch jeweilige Umstände geboten erscheinen, um Ordnung und Anstand an der Lehranstalt aufrecht zu erhalten, den Charakter derselben als eines wissenschaftlichen Institutes und höheren Studiums auf das Strengste zu bewahren, und ihre Ehre und Würde rein zu erhalten.

§. 48. Die akademische Behörde der evangelisch-theologischen Lehranstalt ist für die Erfüllung ihrer diesfälligen Obliegenheiten verantwortlich, daher sind alle Angehörigen der Lehranstalt verpflichtet, nicht nur den Anordnungen derselben auf das Pünktlichste Folge zu leisten, sondern in ihrer Sphäre derselben auch unaufgefordert auf das Thätigste Beistand zu leisten.

§. 49. Alle Studierenden der evangelisch-theologischen Lehranstalt in Wien unterstehen in Ansehung ihrer bürgerlichen Verhältnisse, sowie der bürgerlich-strafbaren Handlungen den allgemeinen Gesetzen und Behörden, in Ansehung ihres akademischen Verhaltens aber noch überdies den besonderen akademischen Anordnungen und Disciplinarvorschriften und ihrer akademischen Behörde.

§. 50. Die Studierenden sind im Allgemeinen zu dem aus der Natur ihres Verhältnisses als akademische Bürger fliessenden anständigen Benehmen, und zur Befolgung der bestehenden akademischen Gesetze oder der besonderen Anordnungen ihrer akademischen Behörde verpflichtet.

Wer sich dagegen vergeht, wer sich insbesondere auffallender Störungen der akademischen Ruhe und Ordnung, oder einer Verletzung der für Studienzwecke bestehenden Institute, Sammlungen, Utensilien schuldig macht, wer durch beharrlichen Unfleiss oder unanständiges Betragen, durch unsittliche oder Aergerniss erregende Handlungen Anstoss gibt, wer sich Beleidigungen gegen die akademische Behörde, gegen die Professoren und Lehrer oder ihre im Interesse

der Ordnung und Ruhe einschreitenden Organe, oder gegen seine Collegen erlaubt, wird nach Massgabe der Grösse seines Vergehens zur Verantwortung gezogen.

§. 51. Wird ein Studierender wegen einer Uebertretung der bestehenden allgemeinen Gesetze von einer anderen als seiner akademischen Behörde in Untersuchung gezogen, so ist hievon der Decan der evangelisch-theologischen Facultät zu verständigen und demselben nach vollführter Untersuchung das erflossene Urtheil bekannt zu geben. Der wesentliche Inhalt desselben ist in den Acten der Lehranstalt vorzumerken und es kann bei einem Einflusse der begangenen Uebertretung auf die akademische Ordnung oder auf die Ehre der Anstalt dem Schuldigen von Seite der akademischen Behörde eine Warnung, ein Verweis ertheilt, oder die allfällige Befreiung von Bezahlung des Collegiengeldes, oder ein Stipendiengenuss entzogen, oder nach Umständen auf Wegweisung von der Lehranstalt erkannt werden.

§. 52. Die Studierenden der evangelisch-theologischen Lehranstalt in ihrer Gesammtheit sind keine Corporation, sie können daher weder regelmässige Versammlungen halten, noch bleibende Geschäftsführer oder ständige Repräsentanten haben, noch andere nur einer Corporation zustehende Functionen ausüben.

§. 53. Versammlungen der Studierenden an öffentlichen Orten ausserhalb der Localitäten der Lehranstalt zu anderen als geselligen Zwecken sind nicht gestattet; wohl aber können Studierende in den Localitäten des für den Unterricht bestimmten Gebäudes und in nicht regelmässig wiederkehrenden, sondern nach dem speciellen Bedürfnisse veranstalteten Versammlungen bestimmte, sie betreffende akademische Angelegenheiten berathen. *)

§. 54. Zu einer jeden solchen Versammlung ist unter bestimmter Angabe des Berathungsgegenstandes die Zustimmung des Decanes einzuholen.

Dieser hat zu beurtheilen, ob der Gegenstand dem §. 53 entspricht, und wenn er ihn als solchen anerkannt, und durch die Versammlung die akademische Ordnung nicht gefährdet scheint, ein Versammlungslocale anzuweisen. Diejenigen, welche um diese Zustimmung ansuchen, übernehmen der akademischen Behörde gegenüber die Bürgschaft für die Aufrechthaltung der Ordnung in der Versammlung und für die genaue Befolgung der akademischen Gesetze.

§. 55. Jeder Professor der evangelisch-theologischen Lehranstalt hat das Recht, den Versammlungen der Studierenden beizuwohnen; er kann Erinnerungen machen und auch die sogleiche Aufhebung der Versammlung verfügen, sobald dieselbe von den akademischen Gesetzen oder von dem angegebenen Zwecke abweicht.

---

*) Vergl. die M.-E. 1417 M. J. (2995 C. U.) und 4873 ex 1868 (Nr. 126 und 127 dieser Sammlung.)

§. 56. Nur immatriculirte Hörer sind berechtiget, an Versammlungen Studierender Theil zu nehmen, nicht immatriculirten Hörern und allen anderen Individuen, mit Ausnahme der akademischen Lehrer, ist jede Betheiligung, daher auch die Gegenwart bei denselben untersagt. Die Veranlasser von Versammlungen (§. 54) sind für die Beachtung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 57. Studentenverbindungen sind nicht gestattet.

Die Execution dieses Verbotes steht nicht den akademischen, sondern den allgemeinen bürgerlichen Behörden zu.

§. 58. Der Decan für sich allein, sowie der Lehrkörper können den Studierenden die Theilnahme an bestimmten Versammlungen oder bestimmten Vereinen Nichtstudierender, wenn die Zwecke der Lehranstalt es erheischen, untersagen.

§. 59. Die Arten der Ahndung disciplinärer Vergehen nach Massgabe der Grösse und Wiederholung derselben sind:

1. Ermahnung und Verwarnung durch den Decan allein oder vor dem Lehrkörper;

2. Rüge durch den Decan vor dem Lehrkörper, sie kann verschärft werden durch die Drohung, dass im Falle einer wiederholten, wenn auch geringen Straffälligkeit die Verweisung von der Lehranstalt unnachsichtlich erfolgen werde (Consilium abeundi);

3. Verweisung von der Lehranstalt auf 1—4 Semester;

4. Verweisung von der Lehranstalt für immer;

5. Verweisung von der Lehranstalt und zugleich von allen österreichischen Universitäten.

Der Verlust eines Stipendiums, einer Stiftung oder der Befreiung vom Collegiengelde ist nicht als Strafe, sondern als die natürliche Folge eines Betragens anzusehen, welches den akademischen Gesetzen nicht vollkommen entspricht; er hat daher in jedem Falle einzutreten, wo der Genuss einer solchen Wohlthat an die Bedingung eines untadelhaften Betragens geknüpft ist.

§. 60. Die Verweisung von allen österreichischen Universitäten kann nur von dem Ministerium des Unterrichts verfügt werden.

Wer von allen österreichischen Universitäten verwiesen ist, kann auch in die evangelisch-theologische Lehranstalt nicht aufgenommen werden.

Ob ein von Einer Universität Verwiesener an der evangelisch-theologischen Lehranstalt zur Fortsetzung seiner Studien zugelassen werde, darüber entscheidet das Ministerium nach Anhörung des Lehrkörpers.

§. 61. Die gegen die Studierenden verhängten Disciplinarstrafen sind in einer steten Evidenz zu halten.

§. 62. Nicht immatriculirte Hörer, sowie Gäste, welche einzelne Vorlesungen besuchen, sind zur Beobachtung der akademischen Ordnung verpflichtet. Machen sie sich einer Verletzung derselben schul-

dig, so sind sie nach Umständen zu ermahnen, oder von dem Besuche der Vorlesungen oder der Lehranstalt überhaupt auszuschliessen.

§. 63. Der Lehrkörper der evangelisch-theologischen Lehranstalt hat in seinem Wirkungskreise die Pflicht, die nach den Umständen nothwendig erscheinenden Verfügungen zu treffen und Disciplinarvorschriften zu erlassen. Von allen solchen Anordnungen, wenn sie nicht bloss executiver und vorübergehender Natur sind, ist sogleich Anzeige an den Minister des Unterrichts zu machen.

§. 64. Der Decan und jedes Mitglied des Lehrercollegiums hat die Pflicht, seinen Einfluss geltend zu machen, um die Studierenden zu einer besonnenen Benützung ihrer Bildungszeit zu veranlassen, disciplinäre Vergehungen durch Rath, Zuspruch, Vermittlung oder Ermahnung zu verhindern, und im freundschaftlichen Verkehre das Verhältniss gegenseitiger Achtung und Theilnahme zu pflegen. Leichtere Vergehen sind vom Decane oder dem Professorencollegium durch Ermahnung, Warnung oder Rüge auszugleichen und wegen Vergehen, welche um ihrer Grösse oder Rückfälligkeit des Schuldigen willen eine Strafe erheischen, dieselbe nach den Bestimmungen der §§. 59 und 60 auszumessen und mit einem begründeten Antrage dem Ministerium vorzulegen.

§. 65. Die so erkannten Strafen und nur diese sind in die Abgangszeugnisse der Studierenden aufzunehmen.

§. 66. Der evangelisch-theologischen Lehranstalt, beziehungsweise ihrer akademischen Behörde bleibt es überlassen, falls sie den Verhältnissen der Anstalt entsprechende Aenderungen an den vorstehenden Grundsätzen wünschenswerth erachtet, geeignete Anträge diesfalls dem Unterrichtsministerium vorzulegen. *)

---

*) Insoweit das Gesetz vom 8. Oct. 1850 R.-G.-Bl. 388 nicht besondere Bestimmungen festgestellt hat, gelten auch für die evangelisch-theologische Lehranstalt in Wien die allgemeinen Normen des Gesetzes vom 1. Oct. 1850 R.-G.-Bl. 370. In der unter dem Titel „Vorschriften für die Studierenden an der evang.-theol. Facultät“ (Wien, C. Ueberreuter's Druckerei. M Salzer, 1869) veröffentlichten Zusammenstellung einschlägiger Normalien sind insbes. die §§. 2, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 31, 32, 64 und 72 des Gesetzes vom 1. Oct. 1850 meist wörtlich angeführt. Durch die ausdrückliche Citation des §. 64 betreffend den Beginn des Studienjahres mit 1. October und die Zeitpunkte der Haupt- und Zwischenferien (modificirt mit M.-E. v. 5. Nov. 1857 R.-G.-Bl. 219) ist das St.-H.-C.-D. vom 24. Juni 1826, nach welchen der Schluss des Studienjahres an der k. k. evang.-theolog. Facultät mit Ende Juni und der Beginn desselben mit 1. Sept. jeden Jahres stattfinden sollte, als aufgehoben anerkannt worden. Die Verfügung des M.-E. v. 10. April 1857 Z. 6367 (Nr. 12 dieser Sammlung) über die rechtzeitige Eröffnung der Vorlesungen wurde hinsichtlich ihrer Geltung für die evang.-theolog. Facultät mit M.-E. v. 26. Juli 1857 Z. 12561 ausdrücklich bestätigt.

232. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Juli 1852, Z. 6755,

1. an den Statthalter von Niederösterreich und 2. an den Lehrkörper der evang.-theol. Facultät,

betreffend die Stipendien an der protestantisch-theologischen Lehranstalt.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben laut Allerhöchster Entschliessung vom 8. Juli l. J. dem Antrage auf eine Vermehrung der Staatsstipendien für die hiesige evangelisch-theologische Lehranstalt keine Folge zu geben, mich jedoch zu ermächtigen geruht, den Stipendienbezug in besonders rücksichtswürdigen Fällen auf ein 4. Jahr zu verlängern, und für einzelne ausgezeichnete Studierende um eine ausserordentliche Unterstützung bei Sr. Majestät einzuschreiten in der Voraussetzung und unter der Bedingung, dass letztere nicht zum Besuche einer ausländischen Universität benützt werden wolle.

Ferner haben Se. Majestät ausser der festzusetzenden Vorschrift über die in jedem Semester zu hörenden Studienfächer für die Stipendisten dieser Lehranstalt nach dem früheren Antrage des Lehrkörpers derselben auch die Verpflichtung zu Semestralprüfungen *) mit dem Beisatze anzuordnen geruht, dass die näheren Bestimmungen hierüber nach Vernehmung des gedachten Lehrkörpers zu treffen seien. **)

---

233. Auszug aus dem Ministerial-Erlasse vom 28. Mai 1853, Z. 3287,

an den leitenden Lehrkörper der evang.-theol. Lehranstalt in Wien,

in Betreff der mit den Stipendisten abzuhaltenden Semestral-Prüfungen und der Reihenfolge der vorzunehmenden Gegenstände.

Zur Durchführung der von Sr. Majestät für die Stipendisten an der hiesigen evangelisch-theologischen Lehranstalt angeordneten Se-

---

*) Die Verpflichtung der Stipendisten der evang.-theol. Facultät zur Ablegung von Semestral-Prüfungen wurde mit der Allerh. Entschliessung vom 10. Febr. 1853 (M. Z. v. 15. Febr. 1853 Z. 1579) erneuert ausgesprochen.

**) In Betreff der Frage, ob für die Verleihung von Stipendien die Zahl der Semester, welche ein Stipendienbewerber im Ganzen im Universitätsstudium zugebracht hat, oder die Zahl jener Semester massgebend ist, in welchen derselbe an der evang.-theol. Facultät ein Stipendium genossen hat, bemerkt der M.-E. v. 7. April 1859 Z. 5314:

Nach Massgabe der dem Lehrkörper mittelst des hohen Erlasses vom 16. Juli 1852 Z. 6755 bekannt gegebenen Allerh. Entschl. vom 8. Juli 1852 entscheidet über die Frage, ob ein im siebenten oder in einem noch höheren Studiensemester stehender Studierender ein Stipendium erlangen könne, nicht die Zahl der Semester, welche er an Akademien zugebracht hat, sondern die Zahl der Semester, während welcher derselbe ein Facultätsstipendium genossen hat.

mestral-Prüfungen *) finde ich nach dem Antrage des Lehrkörpers Folgendes anzuordnen:

1. Jeder Studirende, der ein Stipendium geniesst, ist verpflichtet, sich am Schlusse jedes Semesters einer Prüfung aus denjenigen Lehrgegenständen zu unterziehen, für welche er eingeschrieben ist.

2. Diese Semestral-Prüfungen sind 14 Tage vor Schluss des Semesters einzuleiten und von dem Decan am schwarzen Bret anzukündigen.

3. Kein Studirender, welcher sich diesen Prüfungen entzieht, darf zum Fortgenusse eines Stipendiums vorgeschlagen werden.

4. Neu eintretende Studirende, die sich um ein Stipendium bewerben, sind, wenn nicht vollgiltige Beweise über ihre Fähigkeit vorliegen, zum Behufe der Stipendien-Betheilung einer entsprechenden Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

5. Die an der Lehranstalt bereits Studirenden, die sich um ein Stipendium zu bewerben beabsichtigen, sind insbesondere verpflichtet, sich zur Erprobung ihrer Würdigkeit der Prüfung des letztvorausgehenden Semesters zu unterziehen.

6. Das Resultat dieser Prüfung ist von unbetheiligten Professoren mit der Bezeichnung „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“, „mittelmässig“, vor Schluss des Semesters dem Decan bekannt zu geben, und von diesem seinen Vorschlägen zur Stipendien-Betheilung zu Grunde zu legen.

Gegen die von dem Lehrkörper beantragte Reihenfolge der Lehrgegenstände für dreijährige Studien an der hiesigen evangelisch-theologischen Lehranstalt zum Behufe der von Sr. Majestät angeordneten Vorzeichnung, der Gegenstände, welche jeder Stipendist in jedem Semester zu hören hat **) ist nichts zu erinnern.

Die Stipendisten, welche unmittelbar aus dem Gymnasium in die evangelisch-theologische Lehranstalt eintreten, können sich dieser Reihenfolge fügen, und sind auch dazu verhalten.***) Wenn hiedurch für dieselben die vorgeschriebene Benützung einzelner Vorlesungen an der Universität erschwert oder verhindert wird, so kann auf die Beseitigung dieses Uebelstandes nur dadurch hingewirkt werden, dass der Lehrkörper bei seiner Stunden-Eintheilung wenigstens auf die

---

*) Allerh. Entschl. vom 8. Juli 1852 und 10. Febr. (M.-E. 6755 ex 1852 und 1579 ex 1853).

**) Die vom Professoren-Collegium hier beantragte Reihenfolge wurde später geändert. Vergl. M.-E. vom 7. Oct. 1858, Z. 16.946.

***) Mit dem M.-E. vom 21. Dec. 1857 Z. 12.791 wurde verordnet, dass Candidaten, welche unmittelbar vom Gymnasium an die evang.-theol. Facultät kommen oder auf ein Staatsstipendium Anspruch machen wollen, nur im Wintersemester zur Immatriculation zugelassen werden sollen.

für die evangelische Theologie Studirenden wichtigsten Universitäts-Studienfächer die möglichste Rücksicht nehme, indem es für solche Studirende doch vor Allem nothwendig ist, dass sie ihre Fachstudien in einer fruchtbringenden systematisch geordneten Reihenfolge durchmachen.

Hinsichtlich derjenigen Studirenden, welche einen Theil oder alle theologischen Studien bereits an einer ungarischen oder siebenbürgischen Lehranstalt absolvirt haben, bleibt, wenn man sie nicht ganz von der Gelegenheit ihrer weiteren theologischen Ausbildung an der hiesigen Lehranstalt durch Entziehung jeder Aussicht auf einen Stipendiengenuss ausschliessen will, nichts übrig, als jedem einzelnen derlei Studirenden, die Lehrfächer, welche er in den vorgeschriebenen 15 Lehrstunden in der Woche zu hören hat, mit genauer Rücksicht auf die von ihm bereits früher absolvirten theologischen Studien vorzuzeichnen und ihn ausserdem zum Antheile an der praktischen Uebung zu verpflichten.

---

234. Auszug aus dem Ministerial-Erlass vom 4. Juli 1854, Z. 10.155,

an den leitenden Lehrkörper der evang.-theol. Facultät in Wien,

betreffend die durch die Verpflichtung der Stipendisten zur Ablegung von Semestral-Prüfungen bedingte semesterweise Auszahlung der Stipendien. *)

Um das Princip der Semestralprüfung der Stipendisten in Einklang zu bringen mit der Vertheilung der Stipendien selbst, wird verordnet, dass in Zukunft die Stipendien nicht zu Anfang des Studienjahres für das ganze Studienjahr, sondern vielmehr gegen das Ende eines jeden Semesters zuerkannt werden.

---

*) Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Termine der Auszahlung bei der Braunfalk'schen Stiftung.

Die Peter Christof Braunfalk'sche Stiftung zu Gunsten eines evang. und augsburgischen Studirenden der Rechte und eines evang.-augsb. Studierenden der Theologie ist in Folge Allerh. Entschl. vom 29. Nov. 1861 (M.-E. vom 28. Febr. 1865 Z. 1825) aus der Verwaltung der steiermärk. Statthalterei in jenen der evang.-theol. Facultät in Wien übergegangen, welchen auf die ständige Verleihung beider Stipendien, jedoch bezüglich des jurid. Stipendiums unter Berücksichtigung des von dem jurid. Professoren-Collegium der Lehranstalten, an welchen sich die Competenten befinden, jedesmal einzuholenden Gutachtens, überlassen ist. Diese Stipendien sind ganzjährig und zwar stets am Schlusse des Sommersemesters zu verleihen, von der Verleihung aber dem Ministerium unmittelbar nach derselben Kenntniss zu geben. Was insbesondere das Stipendium für Theologen anbelangt, so soll die Verleihung desselben stets dem Vorschlage des Prof.-Collegiums über Verleihung der an der Facultät bestehenden Staatsstipendien vorausgehen und ebenfalls nur auf Grund entsprechender Lösung einer Preisaufgabe stattfinden.

Der Lehrkörper wird sofort angewiesen, die Semestralprüfung demnächst mit den Stipendienwerbern vorzunehmen, seinen Stipendienvorschlag gemäss der in dem hohen Erlass vom 28. April l. J. Z. 5450 entwickelten Grundsätze *) einzurichten, und diesen durch einen genaueren Ausweis über das Ergebniss der Semestralprüfung zu unterstützen. **)

---

235. Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht, vom 9. September 1857, Z. 21.390,

an den leitenden Lehrkörper der evang.-theol. Facultät in Wien,

womit für die Stipendisten dieser Facultät ein Minimum von wöchentlichen Stunden festgesetzt, andererseits auch die Fixirung eines Maximums derselben als wünschenswerth bezeichnet, und ein häufigerer Besuch nicht obligater Vorlesungen an der Universität angestrebt wird.

Den Studirenden ist durch Anschlag am schwarzen Bret unverzüglich bekannt zu machen, a) dass künftighin keiner von ihnen eines Stipendiums theilhaftig werden könne, wenn er nicht nach Massgabe des §. 30 der M.-V. vom 8. Oct. 1850 (R.-G.-Bl. 1850 Z. 388),***) mindestens 15 Collegienstudien, von welchen 12 den eigentlich theologischen Studien gewidmet sein müssen, die anderen 3 auch auf Collegien an anderen Facultäten, namentlich den philosophischen verwendet werden können, nachzuweisen im Stande ist.

Ueberdiess ist denselben zu bedeuten, b) dass sie die Zahl ihrer Collegien und den wöchentlichen Stunden auch nicht überhäufen mögen, wodurch sich einige ihr Studium in hohem Masse erschweren; und c) dass sie sich in Zukunft im Sinne der §§. 33 und 34 der Organisations-Ordnung vom 8. Oct. 1850 an den philologischen, phi-

---

*) Vergl. die Anmerk. zum St.-H.-C.-D. v. 8. Dec. 1823 Z. 8549. (Nr. 230 dieser Sammlung).

**) Mit dem M.-E. vom 4. April 1854, Z. 5379, wurde das Decanat der evang.-theol. Facultät angewiesen, in dem behufs der Entscheidung über die Stipendienvertheilung vorgelegten Prüfungs-Cataloge das Ergebniss der Prüfungen ersichtlich zu machen, welche die bisherigen Stipendisten oder neue Stipendienwerber aus den im letzten Semester gehörten Vorlesungen etwa gemacht haben. Auch sollte bei jedem Schüler die Summe der wöchentlich gehörten Stunden angegeben werden.

***) Nr. 231 dieser Sammlung.

losophischen und historischen Vorlesungen an der Universität mehr als bisher betheiligen mögen, da das Ministerum auf diese Besuche künftighin bei Stipendien und Verleihungen besonders Gewicht legen werde. *)

---

236. Auszug aus dem Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. October 1858, Z. 16.946,

an den leitenden Lehrkörper der evang.-theol. Facultät in Wien,

womit eine neue Studienordnung und Vertheilung des Lehrstoffes auf die bestehenden drei Jahrgänge genehmigt wird.

In Durchführung der dem Lehrkörper durch die h. o. Erlässe vom 16. Juli 1852 Z. 6755 und 15. Febr. 1853 Z. 1579 bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschliessungen vom 8. Juli und 10. Februar 1853, wird gemäss dem Vorschlage des Lehrkörpers folgende Studienordnung und Vertheilung des Lehrstoffes auf die bestehenden drei Jahrgänge genehmigt:

Für d.	I. Sem.	Theol. Encyclopädie	in wöchentl.	3	St.
		Einleitg. in d. alte Testam.	„ „	5	„
		Hebräische Sprache	„ „	3	„
		Griechische „	„ „	2	„
		Kircheng. bis auf Carl d. Gr.	„ „	5	„
Für d.	II. Sem.	Biblische Archäologie	„ „	5	„
		Einleitg. in d. neue Testam.	„ „	5	„
		Neutestament. Hermeneutik.	„ „	3	„
		Kircheng. v. Carl d. Grossen bis zur Reformation	„ „	5	„
Für d.	III. Sem.	Exegese des alten Testaments	„ „	2	„
		„ „ neuen „	„ „	5	„
		Kircheng. vor d. Reformation bis zur Gegenwart	„ „	5	„
		Dogmatik.	„ „	5	„
Für d.	IV. Sem.	Exegese des alten Testaments	„ „	5	„
		„ „ neuen „	„ „	5	„
		Christliche Ethik	„ „	5	„

---

*) Unter Einem wurde der Lehrkörper aufgefordert, in den Frequentations-Catalogen und Stipendienvorschlägen über den Universitätsbesuch des Candidaten und über den Umstand eine Rubrik aufzunehmen, ob derselbe unmittelbar vom Gymnasium oder von einer evang.-theologischen Lehranstalt in Ungarn oder von einer auswärtigen Hochschule an die Facultät gekommen sei.

Für d. V. Sem.	Exegese d. neuen Testaments	in	wöchentl.	5	St.
	Kirchenrecht	„	„	5	„
	Homiletik	„	„	4	„
	Homiletische Uebungen	„	„	1	„
Für d. VI. Sem.	Theol. Literaturgeschichte	„	„	2	„
	Symbolik	„	„	2	„
	Liturgik	„	„	3	„
	Katechetik	„	„	3	„
	Pastoral-Theologie	„	„	3	„
	Homiletische, katechetische und liturgische Uebungen	„	„	3	„

Diese Studienordnung hat vom 1. Semester 1858/59 ins Leben zu treten und sind demnach die Studirenden zu verhalten, die vorgeschriebene feste Studienordnung ohne Ausnahme genau zu beobachten, widrigenfalls sie mit einem Stipendium nicht betheilt werden können.

Studirende, welche an einer theol. Anstalt im Inlande oder an einer Universität im Auslande bereits studirt haben, können sich nach Belieben für den 1., 2. oder 3. Jahrgang immatrikuliren lassen. *)

237. Ministerial-Erlass vom 3. August 1861, Z. 6830,

an den leitenden Lehrkörper der evang.-theol. Facultät in Wien,

womit die Statuten der k. k. evang.-theol. Facultät in Wien, bezüglich der Ertheilung der evang.-theol. Würden genehmigt werden.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 18. Juli l. J. den vorgelegten Statuten der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien in betreff der Ertheilung der evangelisch-theologischen Würden in nachfolgender Fassung die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

§. 1. Die theologischen Würden, welche die evangelisch-theologische Facultät (im engeren Sinne, bestehend aus den ordentlichen, mit dem theologischen Doctoratsgrade bekleideten Professoren der Theologie) ertheilt, sind:

*) Unter Einem wurde die für das 1. Semester 1858/59 beabsichtigte Verlegung der Collegien in die Nachmittagsstunden zur Kenntniss genommen und in Hinblick auf §. 34 und 35 der Organis.-Ordnung vom 8. Oct. 1850 auf die von den Studirenden an der Universität zu frequentirenden Vorlesungen besonderes Gewicht gelegt, endlich noch angeordnet, in dem Verzeichnisse der Stipendienwerber die obligaten und die nicht obligaten Fächer, da denselben nicht gleiche Wirkung bei Verleihung von Stipendien beigelegt werden kann, besonders ersichtlich zu machen.

1. Das Licentiat der Theologie.
2. Das Doctorat der Theologie.

§. 2.

Diese theologischen Würden ertheilt die evangelisch-theologische Facultät:

1. Aus eigener Bewegung (ultro oder honoris causa).
2. Auf Ansuchen, und zwar:

a) nach vorausgegangenen Rigorosen,
b) mit Nachsicht der Rigorosen.

§. 3.

1. Ertheilung aus eigener Bewegung (ultro oder honoris causa).

Die Facultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die evangelisch-theologische Wissenschaft oder um die Kirche Augsburger und helvetischer Confession das Licentiat oder das Doctorat der Theologie ultro oder honoris causa, jedoch in der Regel nur bei besonders feierlichen Veranlassungen, als: Jubiläen u. dgl. und mit Beachtung der Allerhöchsten Entschliessungen vom 9. August 1814 und vom 13. December 1819, *) zu ertheilen.

Die Erfordernisse hiezu sind folgende:

1. Muss der Antrag, in welchem die der evangelisch-theologischen Wissenschaft oder der evangelischen Kirche geleisteten Dienste erörtert werden, von einem ordentlichen Professor an der Facultät, der selbst graduirt ist, ausgehen und schriftlich an den Lehrkörper gerichtet sein.

2. Dieser Antrag wird in einer besonderen Sitzung des Lehrkörpers einer vertraulichen Besprechung unterzogen.

3. Zur Annahme des Antrages ist in der Regel Einstimmigkeit der Facultisten erforderlich, doch soll eine einzige abweichende Stimme die Annahme nicht hindern.

4. Die Abstimmung ist geheim.

§. 4.

2. Ertheilung auf Ansuchen.

Die evangelisch-theologische Facultät ertheilt die theologischen Würden auch auf Ansuchen, indem der Ansuchende persönlich gegenwärtig ist, und zwar

A. das Licentiat der Theologie unter folgenden Bedingungen:

---

*) Vergl. das St.-H.-C.-D. vom 27. Dec. 1819, Z. 8364 (sub III. e. Nr. 158 dieser Sammlung).

1. Muss der Ansuchende Zeugnisse über die zurückgelegten philosophischen Studien im engeren Sinne beibringen.

2. Soll er mindestens drei Jahre Theologie mit vorzüglichem Erfolge studirt haben, und sich darüber mit akademischen Zeugnissen ausweisen; zudem

3. die theologische Candidaten-Prüfung mit lobender Anerkennung bestanden haben.

4. Sollen wenigstens zwei Jahre seit der Candidaten-Prüfung des Ansuchenden verflossen sein.

5. Ist dem an die Facultät zu richtenden Gesuche beizulegen:

a) eine narratio de vita et studiis in lateinischer Sprache;
b) eine schriftliche oder gedruckte wissenschaftliche Probearbeit.

Diese Probearbeit bleibt in jedem Falle im Facultäts-Archive niedergelegt.

6. Wird der Ansuchende auf Grund dieser Vorlagen zur Bewerbung zugelassen, so hat er zwei Rigorosen abzulegen:

a) aus der exegetischen Theologie alten und neuen Testaments, sowie aus der kirchenhistorischen,
b) aus der systematischen und praktischen Theologie.

§. 5.

Die evangelisch-theologische Facultät ertheilt auf Ansuchen, indem der Ansuchende persönlich gegenwärtig ist, auch

B. das Doctorat unter folgenden Bedingungen:

1. Soll der Ansuchende schon vorher den Grad eines Licentiaten erlangt haben, von welcher Bedingung nur in Fällen, die der vollsten Berücksichtigung würdig sind, abgesehen werden darf.

2. Kann der Doctorand erst drei Jahre nach Erlangung des Licentiates um die Doctorswürde anhalten, von welcher Frist aber aus wichtigen Gründen Dispens ertheilt werden darf.

3. Geschieht die Meldung zum Doctorate beim Facultäts-Decan schriftlich.

4. Ist bei Gelegenheit der Meldung die Vorlegung einer wenigstens sechs Druckbogen umfassenden Schrift erforderlich, welche in jedem Falle dem Facultäts-Archive verbleibt.

5. Hat der Doctorand, wenn er von der Facultät zur Graduirung zugelassen ist, jene Schrift in Druck zu legen und öffentlich zu vertheidigen, bei welchem Acte der Decan zu opponiren verpflichtet, die übrigen der Facultät angehörenden und den theologischen Doctoratsgrad bereits besitzenden Docenten aber dazu berechtigt sind.

§. 6.

Die evangelisch-theologische Facultät ertheilt endlich die theologischen Würden auf Ansuchen „mit Nachsicht der Rigorosen“ (§. 2., 2. b) an Männer, die sich bereits durch eine längere Wirksamkeit um die evangelisch-theologische Wissenschaft verdient gemacht haben. Die näheren Bedingungen sind:

1. Muss der Ansuchende entweder durch ein gediegenes Werk als Schriftsteller auf dem Gebiete der evangelisch-theologischen Wissenschaft sich bemerklich gemacht haben, oder

2. er muss in einem angesehenen Amte stehen, in welchem Falle er sich auch durch Vorlegung einer wenigstens sechs Druckbogen umfassenden theologisch-wissenschaftlichen Abhandlung für das Doctorat und durch eine drei Druckbogen starke Dissertation für das Licentiat als würdig bezeugen soll.

3. Ist die Einsendung der narratio de vita et studiis in lateinischer Sprache erforderlich.

4. Müssen wenigstens zwei Drittheile der Facultisten für die Ertheilung der fraglichen theologischen Würde stimmen.

§. 7.

Verhalten der Facultisten.

1. Der Decan macht die eingelaufenen Meldschreiben nebst Beilagen zur Erlangung theologischer Würden den Facultisten bekannt.

2. Die betreffenden Probeschriften des Ansuchenden theilt der Decan zunächst demjenigen Professor mit, in dessen Fach dieselben einschlagen und dieser setzt dieselben weiter in Umlauf in Begleitung einer von ihm verfassten Recension und eines darauf sich gründenden Antrages, dem seine Collegen ihre zustimmenden oder abweichenden Vota beifügen.

3. Ueber die Ertheilung oder Verweigerung der theologischen Würden wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Decan die Schiedsstimme.

4. Der Decan setzt den zum Rigorosum oder zur Promotion einzuräumenden Tag fest, wozu er die Facultätsmitglieder einladet und die betreffenden Publicanda an das schwarze Bret schlagen lässt.

§. 8.

Bestimmungen in Betreff der Prüfungen für das Licentiat.

1. Zwischen dem ersten und zweiten Regorosum soll der Regel nach wenigstens ein halbes Jahr verlaufen.

2. Die Prüfungen finden vor dem ganzen Professoren-Collegium statt, wobei der Decan den Vorsitz und die Leitung hat.

3. Die Fachprofessoren beginnen die Prüfung; dann folgen die übrigen Professoren nach dem Alter in der Anstellung.

4. Ein Rigorosum soll wenigstens drei Stunden dauern.

5. Nach abgehaltenem Rigorosum wird das Resultat desselben vom Lehrkörper besprochen und über Zulassung oder Nichtzulassung zum zweiten Rigorosum, beziehungsweise zur Ertheilung einer theologischen Würde nach absoluter Stimmenmehrheit abgestimmt.

6. Sollte der Rigorosand den Forderungen einer Prüfung nicht entsprechen, so wird er nach drei Monaten zur Wiederholung zugelassen, nach zweimal befundener Unzulänglichkeit aber ist der Ansuchende abzuweisen.

§. 9.

Ueber den Act der Promotion.

1. Nach einer kurzen Anrede an den Graduanden liest der Decan den betreffenden Eid *) vor, den Ersterer zu halten gelobt und mit einem Handschlag bekräftigt.

2. Nach geleistetem Eide händigt der Decan dem Graduanden das Diplom ein.

3. Darnach zeichnet der Promovirte seinen Namen in das Facultätsbuch ein. Jeder Facultist erhält einen Abdruck des Diploms; ein Exemplar desselben wird in das Facultäts-Archiv niedergelegt. Zugleich wird die Facultät Exemplare an kirchliche Würdenträger und Andere vertheilen.

§. 10.

Rechte eines an der hiesigen Facultät Graduirten.

1. Führung des Titels.

2. Das Recht zur Bewerbung um die Habilitation an der Facultät, im Falle er nach Ablegung der Rigorosen graduirt ist.

Licentiaten-Eid.

*) Ego — N. N. — juro, me doctrinam ecclesiae Evangelicae (A. C. vel H. C.) bona fide profiteri et promitto eam constanter secuturum, ad ejus veritatem defendendam docendo vel scribendo pro viribus collaturum, vitamque Theologo christiano dignam acturum atque ita tum hujus litterarum theologicarum academiae, tum ecclesiae Evangelicae commoda, juvante Deo, promoturum, ipsique ordini amorem et sinceram fidem semper praestiturum esse. Ita me Deus adjuvet.

Doctor-Eid.

Ego — N. N. — juro, me doctrinam ecclesiae Evangelicae (A. C. vel H. C.) bona fide profiteri et promitto eam constanter secuturum, ad ejus verita-

3. Theilnahme an allen Rechten und Vorzügen, welche der Staat den Doctoren ertheilt hat, oder die ihnen sonst in Oesterreich durch den Gebrauch zukommen.

Wird ein Professor von einer auswärtigen Universität an die evangelisch-theologische Facultät zu einer Professur berufen, so gilt ihm sein an einer auswärtigen Hochschule erworbenes Doctorat unbedingt in dieser Beziehung ebenso, als ob er dasselbe an der hiesigen Facultät erworben hätte. (§. 7 des Ministerial-Erlasses vom 6. Juni 1850, Reichsgesetzblatt 1850, Nr. 240). *)

Ein zu einer Professur an die Facultät berufener Nichtgraduirter dagegen hat den evangelisch-theologischen Doctorsgrad binnen Jahresfrist zu erwerben. Hiezu bedarf es bei der hiesigen Facultät ledig der Einreichung einer von dem Graduanden zu diesem Zwecke verfassten und gedruckten Abhandlung von mindestens sechs Druckbogen, wenn er nicht schon als Schriftsteller im Fache der theologischen Wissenschaft aufgetreten ist.

§. 11.

Ueber die Taxen.

1. Bei der Bewerbung um das Licentiat hat der Rigorosand vor jedem Rigorosum fünf Dukaten in Gold und zwei Gulden für den Facultätspedell, so wie bei Erlangung des Grades die Druckkosten für das Diplom und fünf Gulden für den Facultätspedell zu entrichten.

2. Bei Erlangung des Doctorates sind vierzig Ducaten in Gold als Taxe, die Druckkosten für das Diplom und fünf Gulden für den Facultätspedell zu erlegen. **).

§. 12.

Vertheilung der Promotions-Gelder.

Die eingelaufenen Promotionsgelder sind unter den Facultisten zu theilen und zwar so, dass der Decan um die Hälfte mehr erhalte, als eines der übrigen Glieder.

---

tem a superstitione et impietate defendendam, rectiusque in dies cognoscendam sive docendo, sive scribendo pro viribus collaturum, vitate ac doctrinae integritate quum ecclesiae tum hujus litterarum theologicarum academiae commoda, juvante Deo, promoturum ipsique ordini amorem et sinceram fidem semper praestiturum esse. Ita me Deus adjuvet.

*) Nr. 23 dieser Sammlung.

**) Bei Ehren-Diplomen werden die Auslagen aus den Verlagsgeldern bestritten.

238. Auszug aus dem Erlasse des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht vom 6. December 1862, Z. 12.882,

an das Professoren-Collegium der evang.-theol. Facultät in Wien,

womit das Beneficien-Wesen an dieser Facultät neu regulirt wird.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. October l. J. zu genehmigen geruht, dass die bei der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien bestandenen dreissig Staatsstipendien *) auf fünfzehn Handstipendien reducirt und hievon sieben auf zweihundert Gulden erhöht, dagegen acht mit einhundert Gulden festgestellt; ferner dass für bedürftige Studirende an dieser Facultät zwanzig Freitische mit dem Kostenaufwande von je fünf und achtzig Gulden des Jahres aus Staatsmitteln errichtet werden. **)

Zugleich haben Se. k. k. Apost. Majestät folgende Grundsätze zu genehmigen geruht:

1. Die Freitisch-Stellen werden mit vorwiegender Rücksicht auf die nachgewiesene Armuth der Studirenden;

2. die Stipendien hinwieder wohl auch mit Rücksicht auf Bedürftigkeit, in erster Linie aber mit Rücksicht auf Fähigkeit, Fleiss und Fortschritt, die in der Regel auf dem bereits mit Erfolg betretenen Wege der Preisaufgaben zu erproben sind, verliehen.

3. Der Genuss eines Freitisches ist der Zuerkennung eines Stipendiums nicht hinderlich;

4. Die bei diesen Beneficien etwa in Ersparung kommenden Beträge werden zu Remunerationen weiterer Preisschriften verwendet.

Das Staatsministerium findet ferner folgendes zu bestimmen:

Die Freitisch-Stellen verleiht ebenso wie die Stipendien das Staatsministerium, auf Vorschlag der Facultät.

In Beziehung auf die Beurtheilung der Qualification jener Studirenden, welche sich um ein Stipendium bewerben, sind die Preisarbeiten und die bisher bestandenen Normen massgebend.

---

*) St.-H.-C.-D. vom 8. Dec. 1823, Z. 8549. (Nr. 230 dieser Sammlung).

**) Mit dem M.-E. vom 30. Sept. 1864, Z. 9331, wurde eine vom Professoren-Collegium der evang.-theol. Facultät angestrebte Vermehrung der mit Allerh. Entschl. vom 15. Oct. 1862 errichteten Freitisch-Stellen im Hinblicke auf die Durschnittszahl der Studirenden und die Zahl der ihnen zugänglichen Beneficien abgelehut und in Erinnerung gebracht, dass im Sinne dieser Allerh. Entschl. bei Verleihung dieser Stellen, nur vorwiegende, aber nicht ausschliessliche Rücksicht auf die Armuth der Bewerber zu nehmen sei und Unwürdige laut des M.-E. 12.882 ex 1862 aus der Zahl der Freitisch-Empfänger gestrichen werden sollen.

Freitische können schon beim Beginne der Studienzeit, oder noch ehe die Facultät Gelegenheit gehabt hat, den Fleiss und den Fortschritt der Studirenden zu erproben, verliehen werden. Sollte jedoch beharrlicher Unfleiss einen Beneficianten der empfangenen Wohlthat unwürdig machen, so soll derselbe aus der Zahl der Freitisch-Empfänger gestrichen werden, wovon nachträgliche Anzeige, das Staatsministerium zu machen ist. *)

---

239. Bekanntmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. September 1867,

betreffend die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen im Amtsbereiche des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes augsburgischer und helvetischer Confession in Wien.

R.-G.-Bl. 1867 Nr. 120. S. 321.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. September 1867 die nachfolgenden von den evangelischen Generalsynoden augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses im Jahre 1864 beschlossenen „allgemeinen Grundsätze ür die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen, auf Grundlage des §. 9 des Allerhöchsten Patentes vom 8. April 1861 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 41) zu bestätigen geruht.

Allgemeine Grundsätze für die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen.

1. Zur Aufnahme als ordentlicher Hörer (Immatriculation) an der evangelisch-theologischen Facultät ist ein von einem öffentlichen

---

*) Mit M.-E. vom 25. Sept. 1865, Z. 2151 wurde angeordnet:

1. Dass diejenigen Studirenden, welche eine Freitisch-Stelle erhalten haben, sich an den üblichen Colloquien gleichzeitig mit den Bewerbern um ein Handstipendium betheiligen, widrigenfalls ihnen im folgenden Semester der Freitisch nicht belassen werden könnte.

2. Dass die bereits über ein Semester an der evang.-theol. Facultät Studirenden, wenn sie später um einen Freitisch einkommen, ohne wenigstens im vorhergegangenen Semester sich an jenen Colloquien betheiligt zu haben, mit ihrem Gesuche zurückgewiesen werden.

Der mit dem Allerh. Erlass vom 15. October 1862 genehmigte Grundsatz, dass die Freitisch-Stellen mit vorwiegender Rücksicht auf die nachgewiesene Armuth der Studirenden verliehen werden, bleibt hiedurch unberührt. Wenn in Ausnahmsfällen einzelne Studirende um eine ausserordentliche Unterstützung einkommen, so bleibt es unter der Voraussetzung, dass das Ministerium auch künftighin in der Lage sein werde, eine solche zu gewähren, dem Prof.-Colleg. unbenommen, die Würdigkeit des Bittstellenden nöthigenfalls durch ein Colloquium mit demselben zu erproben.

Gymnasium des In- oder Auslandes ausgestelltes Maturitätszeugniss erforderlich.

Studirende, welche von einer in- oder ausländischen Universität oder theologischen Lehranstalt kommen, bedürfen ausserdem zur Immatriculation eines Abgangszeugnisses.

2. Die Bildungszeit der Studirenden der Theologie hat mindestens drei Studienjahre (sechs Semester) an einer evangelisch-theologischen Facultät des In- oder Auslandes zu betragen, von denen jedoch wenigstens ein Jahr (zwei Semester) an der evangelisch-theologischen Facultät in Wien zu verbringen sind.

3. Sämmtliche Studirende der Theologie aus dem oberkirchenräthlichen Sprengel haben sich nach Vollendung ihrer gesetzlichen Studienzeit einer doppelten Prüfung zu unterziehen.

4. Die erste Prüfung (examen pro candidatura) findet statt bei der theologischen Prüfungscommission in Wien.

Diejenigen Candidaten, welche ihre letzte Studienzeit im Auslande verbracht, und dort eine Prüfung bestanden haben, sind von der ersten Prüfung ausgenommen.

5. Die Prüfungscommission besteht 1. aus den Superintendenten der beiden Wiener Diöcesen augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses, wenn dieselben ihren Amtssitz in Wien haben, im entgegengesetzten Falle aus je einem vom Oberkirchenrathe ernannten Wiener Pfarrer augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses; 2. aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der evangelisch-theologischen Facultät.

6. Die Prüfung ist überwiegend wissenschaftlich und erstreckt sich auf sämmtliche Hauptfächer des theologischen Studiums.

7. Die Anstellungsfähigkeit im geistlichen Amte wird von den geprüften Candidaten der Theologie erst durch die zweite, bei dem Superintendenten der betreffenden Diöcese zu bestehende, der Ordination vorangehende Prüfung (examen pro ministerio) erlangt.

8. Die Prüfung bei dem Superintendenten erstreckt sich vorzugsweise auf die Gebiete der praktischen Theologie.

9. Die näheren Bestimmungen über das Prüfungswesen werden vom Oberkirchenrathe nach eingeholtem Gutachten der evangelisch-theologischen Facultät in einem besonderen Prüfungsstatute festgestellt. Bis zur Herstellung desselben bleiben die bisher giltigen Vorschriften in Kraft.

B) Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

a) Juridisches Studienwesen i. e. S.

b) Specielle Vorschriften über die Unterrichtssprache an einigen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten.

c) Stipendienwesen in der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät.

d) Theoretische Staatsprüfungen.

e) Juridisches Doctorat.

V.

a) Juridische Studien-Ordnung und Erläuterungen derselben.

---

240. Ministerial-Erlass vom 2. October 1855, Z. 15.162,

wirksam für den ganzen Umfang der Monarchie,

womit die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. September 1855 über die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten und Rechtsakademien kundgemacht und einige aus denselben zunächst sich ergebende Vollziehungsvorschriften getroffen werden.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung ddto. Ischl den 25. September 1855, Nachstehendes anzuordnen geruht:

Für die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Dieselben können nicht in kürzerer Zeit als in acht Semestern zurückgelegt werden, und sie beginnen mit dem Wintersemester.

Das Studienjahr hat mit Anfang October zu beginnen und bis Ende Juli zu dauern. Die Unterbrechung zwischen beiden Semestern ist so einzurichten, dass jeder Semester mindestens $4\,^1/_2$ Monate dauere, und dass die Unterbrechung, zusammengerechnet mit den Ferialtagen, welche die Faschingstage, oder die heiligen Tage der Charwoche und des Osterfestes auf jeden Fall in Anspruch nehmen, nicht mehr als 4 Wochen betrage. *)

---

*) Ein definitives Gesetz über die Regelung der Universitätsferien wurde mit Allerh. Entschl. vom 28. Sept. 1857 gegeben. (M.-E. vom 5. Nov. 1857 R.-G.-Bl. 44 St. 219). Nr. 27 dieser Sammlung.

2. Folgende Gegenstände sind nothwendig, und zwar in der bezeichneten Reihenfolge vorzutragen:

Erstes Jahr

deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte durch das ganze Jahr,
römisches Recht, sammt der Geschichte desselben, ebenfalls durch das ganze Jahr.

Zweites Jahr

im Wintersemester: Gemeines deutsches Privatrecht,
im Sommersemester: Rechtsphilosophie, und abgesondert davon gleichzeitig Encyclopädie der Rechtswissenschaften;
nebstbei im Winter- oder Sommersemester oder durch beide Semester, kanonisches Recht.

Drittes Jahr

durch das ganze Jahr: österreichisches bürgerliches Recht,
daneben im Wintersemester: Oesterreichisches Strafrecht, im Sommersemester: Strafprozess; und in beiden Semestern: Politische Wissenschaften.

Viertes Jahr

durch das ganze Jahr: Oesterreichischer Civilprozess, nebst dem Verfahren ausser Streitsachen;
daneben im Wintersemester: Oesterreichisches Handels- und Wechselrecht und politische Wissenschaften;
im Sommersemester: Oesterreichische Statistik. *)

---

*) In Beziehung auf die Verpflichtungen der Professoren und Docenten hinsichtlich der Behandlung der Hauptfächer und der Abhaltung von Special-Collegien vergl. M.-E. vom 2. Sept. 1852, Z. 8736.

Ministerial-Erlass vom 2. September 1852, Z. 8736,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium der Universität zu Lemberg, womit in Bezug auf die abzuhaltenden Vorlesungen der Docenten, insbesondere rücksichtlich der Special-Collegien Bemerkungen mitgetheilt werden.

Man sieht sich zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

1. Dem wissenschaftlichen Interesse so wie den Bedürfnissen des rechts- und staatswissenschaftlichen Unterrichtes wird mit sogenannten Special-Collegien nur dann entsprochen, wenn in regelmässig wiederkehrenden Hauptcollegien das Ganze eines Lehrfaches und insbesondere einer positiven Gesetzgebung in ihrem zusammenhängenden Systeme als Grundlage geboten wird, und insbesondere wird dies zu einer nützlichen Vergleichung mehrerer Rechtssysteme als Vorbedingung erforderlich sein.

Es muss daher ebenso das römische Recht, wie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in seinem Systeme als Ganzes in jedem Jahrgange von dem Professor gelehrt werden, welcher dafür angestellt ist.

Die drei Collegien über politische Wissenschaften haben zu umfassen, was bisher unter dieser Bezeichnung begriffen war, nämlich:

National-Oekonomie, Finanzwissenschaft und die Lehre über jene administrativen Aufgaben, welche weder der Justiz- noch der Finanzverwaltung angehören, und zwar mit möglichster Hinweisung auf die österreichischen Verhältnisse, Einrichtungen und Gesetze. *)

3. Nebst den bezeichneten Fächern sind an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten noch über andere Partien der Rechts- und Staatswissenschaften Vorträge in angemessenen Zeiträumen zu halten, insbesondere über folgende:

a) Völkerrecht und deutsches Bundesrecht;
b) Bergrecht;
c) österreichische Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde;
d) Practica und Relatoria aus dem österreichischen Civil- und Strafrechte;
e) österreichisches Lehenrecht und Particularrechte einzelner österreichischer Länder oder deren Geschichte;
f) Statistik der europäischen Staaten;
g) gerichtliche Medizin;
h) Staatsrechnungswissenschaft.

Die Docenten der beiden letztgenannten Gegenstände haben zwar, insoferne es Rücksichten auf den Unterricht und die Disciplin erfordern, den Sitzungen des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums mit Sitz und Stimme beizuwohnen, sind aber im

---

2. Zu Vorlesungen über ein verwandtes Lehrfach ist ein ordentlicher Professor der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät erst dann berechtigt, wenn er durch Ankündigung neunstündiger Vorlesungen über seine Nominalfächer den Verpflichtungen genügt, welche ihm im Sinne seiner Anstellung zunächst und wesentlich obliegen.

3. So wichtig auch Special-Collegien sind, und so sehr das Princip der Concurrenz in dem Geiste des neuen Lehrsystems liegt, so ist doch darauf zu sehen, dass der Kampf der geistigen Concurrenz mit rein geistigen Waffen geführt, und nicht ein fremdartiges Element mit hineinbezogen werde. In so lange das System der Collegiengelder noch nicht festere Wurzel gefasst hat, kann daher das Unterrichts-Ministerium eine Concurrenz nicht billigen, bei welcher ein Einfluss der Ziffer des Collegiengeldes auf den Erfolg zu besorgen steht.

Hiernach werden solche Vorlesungen beurtheilt und limitirt werden müssen, welche ein ordentlicher Professor über das Nominalfach eines seiner Collegen ankündigt und die Stundenzahl, welche Letzterer seinem Collegium widmet, wird daher als das Minimum der Stundenzahl zu betrachten sein, welche auch der Erstere der concurrirenden Vorlesung zu geben hat.

Siehe die Erläuterung des Studienplanes im M.-E. v. 15. April 1857, Z. 4102. Vergl. noch den M.-E. v. 16. Jänner 1851, 10950 (sub IV b), welcher besagt, dass für Juristen das Kirchenrecht mit Einem Semester abgehandelt werden kann, (durch M.-E. v. 2. Oct. 1855 nicht aufgehoben), und den M.-E. vom 14. Jänner 1850 über das Studium des Kirchenrechts durch Israeliten.

*) §. 2 ist näher erläutert durch M.-E. v. 15. April 1857, Z. 4102.

Uebrigen, auch wenn sie als Professoren angestellt sind, unbeschadet ihres Ranges und Titels, nicht Mitglieder des Collegiums, wenn sie nicht Doctoren der Rechte sind.

4. Die Studirenden sind in der Regel verpflichtet, die oben unter 2. bezeichneten Vorträge in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu hören. Unter den gleichzeitigen Collegien über Rechtsphilosophie und Encyklopädie der Rechtswissenschaften im zweiten Semester des zweiten Jahres steht ihnen die Wahl frei. Zu dem Besuche der Vorträge über gemeines deutsches Privatrecht sind sie zwar vor der Hand noch nicht zu verhalten, jedoch sind ihnen diese Vorträge als Vorbereitung für das Studium des österreichischen Rechtes dringend zu empfehlen.

Nebstdem sind die Studirenden verpflichtet, an der philosophischen Facultät zu hören:

a) binnen der drei ersten Semester wenigstens Ein Collegium über Philosophie, und zwar über praktische Philosophie;

b) im dritten Semester österreichische Geschichte;

c) binnen der acht Semester noch Ein geschichtliches Collegium.

Ueberhaupt aber haben die Studirenden sich nicht auf die ihnen ausdrücklich vorgeschriebenen Collegien zu beschränken, sondern noch andere nach ihrer eigenen Wahl an was immer für einer Universitäts-Facultät zu besuchen, und zwar in solcher Anzahl, dass sie im Ganzen während ihrer Studienzeit Collegien mindestens in solcher Stundenzahl frequentirt haben müssen, als sich ergibt, wenn in jedem Semester, mit Ausnahme des vierten und achten, wochentlich 20, in diesen beiden Semestern wochentlich 12 Stunden frequentirt werden. *)

5. Die Studirenden haben insgesammt zu Ende oder nach Ablauf des vierten Semesters eine Prüfung zu bestehen aus folgenden Gegenständen: Römisches Recht, kanonisches Recht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte in Verbindung mit österreichischer Geschichte.

Wer diese Prüfung nicht vor Beginn des fünften Semesters oder im Verlaufe desselben mit Erfolg abgelegt hat, dem sind die weiteren Semester, in welchen er vor Ablegung der Prüfung noch inscribirt sein mag, nicht in das gesetzliche Quadriennium einzurechnen.

6. Wer sich dem Staatsdienste auf Grundlage seiner rechts- und staatswissenschaftlichen Studien widmen will, ohne das Doctorat

---

*) Zu §. 4. a vergleiche den M.-E. v. 26. Feb. 1857, Z. 2685, und Ministerial-Erlass v. 15. April 1857, Z. 4102. Hinsichtlich der österreichischen Geschichte ist §. 4 modificirt durch Ministerial-Erlass v 5. Nov. 1857, Z. 220 R.-G.-Bl. Hinsichtlich der Einrechnung der Collegien über Lehenrecht vergl. M.-E. v. 10. Sept. 1854, Z. 11.022; hinsichtlich der Collegien über Erziehungskunde M.-E. v. 1. Juni 1854, Z. 6081. Hinsichtlich der Competenz zur Entscheidung der Frage über die Einrechenbarkeit eines Semesters in das Quadriennium vergl. M.-E. v. 4. Juli 1851, Z. 2904. Durch die Bestimmungen des Absatzes 4 über die wochentliche Stundenanzahl ist laut einer Bemerkung in den Uebergangsbestimmungen (II. A. e.) der §. 49 der Studienordnung vom 1. Oct. 1850, Z. 370 für Juristen aufgehoben.

zu erwerben, hat nebst dieser ersten noch eine zweite und dritte Prüfung, und zwar aus folgenden Fächern zu bestehen:

Die zweite aus österreichischem bürgerlichen Rechte, nebst Handels- und Wechselrecht, Civilprozess und Verfahren ausser Streitsachen, dann aus dem österreichischen Strafrechte und Prozesse.

Die dritte aus österreichischer Statistik, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft. *)

Die zweite Prüfung kann schon in den letzten sechs Wochen des achten Semesters bestanden werden, die dritte erst nach vollständig zurückgelegtem Quadriennium.

Aus der österreichischen Statistik sind solche Details, welche auswendig zu wissen nicht vom bleibenden Werthe ist und die daher nur für die Prüfung memorirt werden müssten, nicht zu fordern; hingegen sind auch die für die Rechts- und Staatsgeschichte wichtigsten Thatsachen aus der österreichischen Geschichte, dann allgemeine Kenntniss des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungs-Organismus bei jeder dieser beiden Prüfungen, insoweit sich hierzu ein Anlass bietet, zu fordern.

7. Jünglinge, welche beabsichtigen, sich dem Staatsdienste zu widmen, ohne gleichwohl die regelmässigen Universitätsstudien gemacht zu haben, können nur ausnahmsweise zu den Staatsprüfungen zugelassen werden, und zwar niemals eher als zwei, beziehungsweise vier Jahre nach bestandener Maturitätsprüfung, und nur dann, wenn sie doch wenigstens einige Nachweisungen zu liefern vermögen, welche zur Annahme eines erfolgreichen und unter zweckmässiger Anleitung unternommenen Studiums berechtigen. Der Candidat hat demnach darzuthun, welche literarischen Hilfsmittel er zu benützen in der Lage war und wirklich benützt hat, und dass er wenigstens drei Semester an einer Universität mit vorzüglichem Eifer Vorlesungen über Hauptfächer der juridischen Studien in zweckmässiger Reihenfolge öffentlich studirt, oder dass er über die Hauptfächer, zu welchen mindestens römisches Recht, deutsches Recht, kanonisches Recht, österreichisches Civil- und Strafrecht und Nationalökonomie zu zählen sind, bei einem ordentlichen Professor des Faches je ein Privatissimum, welche die ordentlichen Professoren zu geben jedoch keineswegs verpflichtet, sondern nur berechtigt sind, gehört hat.

Solchen Candidaten hat das Ministerium für Cultus und Unterricht die Commissionen, vor welchen sie sowohl schriftliche als die öffentlichen mündlichen Prüfungen aus den bezüglichen Fächern abzulegen haben, von Fall zu Fall eigens zu bezeichnen, und diese Commissionen sind mit den geeigneten Instructionen zu versehen. Für diese Prüfung ist eine Taxe im dreifachen Betrage derjenigen,

---

*) Die Auflösung der Commissionen für die nach dem früheren jurid. Studienplane v. J. 1850 neben der judiziellen bestandenen allgemeinen und administrativen Staatsprüfungen wurde mit M.-E. v. 5. Sept. 1858, Z. 15.216 ausgesprochen.

welche für die gewöhnlichen Staatsprüfungen vorgeschrieben ist, zu erlegen und unter die Prüfungscommissäre zu vertheilen. *)

8. Wer das Doctorat der Rechts- und Staatswissenschaften erlangen will, hat nach zurückgelegtem Quadriennium drei strenge Prüfungen zu bestehen, welche nachstehende Gegenstände zu umfassen haben:

Erstes Rigorosum:

Römisches Recht, deutsches Recht, Lehenrecht, kanonisches Recht.

Zweites Rigorosum:

Völkerrecht, politische Oekonomie, Rechtsphilosophie — nämlich die bedeutendsten rechtsphilosophischen Systeme und deren historische Entwicklung.

Drittes Rigorosum:

Oesterreichisches Civil- und Strafrecht und Prozess.

(An der Pester Universität hat überdies das ungarische), an den Universitäten in Krakau und Lemberg das polnische Privatrecht Gegenstand der Rigorosen zu verbleiben.

Bei den Rigorosen werden in Zukunft in der Regel nur die ordentlichen Professoren, und zwar jeder nur aus seinem Nominalfache, und aus jedem Fache nur einer oder höchstens zwei nach dem Senium zu prüfen haben. **)

---

*) Zu §. 7 vergl. M.-E. v. 2. Juni 1850, Z. 4611, wornach das Privatstudium der Rechte vom Studien-Jahre 1850/51 unbedingt untersagt ist. M.-E. v. 20. März 1856, Z. 4518; ferner M.-E. v. 15. Oct. 1857, Z. 16.918; M.-E. 22. Jän. 1858, Z. 21466 ex 1857; M.-E. v. 5. Feb. 1858, Z. 1573; M.-E. v. 25. Nov. 1858, Z. 20571 und M.-E. v. 18. Jän. 1859, Z. 20.858.

Die hier zuletzt genannten Erlässe betreffen die nur ausnahmsweise gestattete Zulassung von Kanzlei- und Manipulationsbeamten zur Conceptspraxis.

Mit dem Ministerial-Erlasse vom 9. August 1867, Z. 6458, wurden die Statthalter in Innsbruck, Triest und Zara von dem Inhalt der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. November 1866 in Kenntniss gesetzt, „wonach das Privatstudium für Studirende der Rechts- und Staatswissenschaften aus dem Küstenlande, Dalmatien und Südtirol und beziehungsweise die Zulassung solcher Candidaten auf Grundlage privatim betriebenen Rechtsstudien zu den theoretischen Staatsprüfungen vor den bezüglichen Staatsprüfungs-Commissionen in italienischer Sprache vom Studienjahre 1867/8 an zu entfallen haben wird, und eine Ausnahme höchstens für jene Candidaten werde Platz greifen können, welche im Studienjahre 1866/7 den III. juridischen Jahrgang in der Eigenschaft von Privatisten vorschriftmässig zurückgelegt haben und die sonach 18678 in den letzten Jahrgang ihrer juridischen Studien übertreten werden.

Vom kommenden Studienjahre 1867/8 an wird daher, abgesehen von dem oben berührten genau präcisirten Ausnahmsfalle weiterhin eine Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen ohne vorausgegangene regelmässige akademische Studien nur auf Grundlage und mit Beachtung der Bestimmungen des Absatzes 7 des Gesetzes vom 2. October 1855, Nr. 172 des R.-G.-Bl. gestattet sein."

**) Diese Grundsätze über die Rigorosen sind nicht zur Durchführung gelangt.

(An den in Ungarn, Siebenbürgen und Croatien bestehenden Rechtsakademien ist in einem dreijährigen Curse der nachfolgende Studienplan in der Wesenheit einzuhalten:

Erstes Jahr.

Wintersemester:

Geschichte des römischen Rechtes und Institutionen, österreichisches Strafrecht, österreichische Geschichte.

Sommersemester:

Kirchenrecht, Strafprozess, österreichische Geschichte.

Zweites Jahr.

Wintersemester:

Oesterreichisches Civilrecht, politische Oekonomie.

Sommersemester:

Oesterreichisches Civilrecht, ungarisches, siebenbürgisches Recht österreichische Statistik, Bergrecht.

Drittes Jahr.

Wintersemester:

Civilprozess, österreichische Verwaltungs-Gesetzkunde.

Sommersemester:

Verfahren ausser Streitsachen, Handels- und Wechselrecht, Finanzgesetzkunde.

Es ist an den Rechtsakademien täglich mit Ausnahme des Sonntags und Donnerstags durch vier Stunden vorzutragen.

Die Schüler haben sich Prüfungen aus den einzelnen Fächern und nach Vollendung der Studien, der Staatsprüfung aus dem österreichischen Civil- und Strafrechte und Prozesse zu unterziehen.

Jenen Prüfungen können sich an der Rechtsakademie in Hermannstadt Angehörige des Grossfürstenthums Siebenbürgen, an der Rechtsakademie in Agram Angehörige des Königreiches Croatien und Slavonien und der Militärgrenze und an den ungarischen Rechtsakademien Angehörige des Königreiches Ungarn und der Woiwodschaft Serbien und des Temeser Banates auch fernerhin wie bisher (d. i. auch auf Grundlage specieller Bewilligung zum Privatstudium) unterziehen, um sofort zur Staatsprüfung aus dem österreichischen Civil- und Strafrechte und Prozesse zugelassen zu werden.)

Diejenigen, welche die Studien an diesen Akademien absolviren, erlangen dadurch keinen Anspruch, sich um das Doctorat zu bewerben. Nur ausnahmsweise können sie zu den strengen Prüfungen an einer Universität zugelassen werden, wenn sie sich ausweisen, noch vier Semester an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät unter

besonderer Leitung des Decans gründliche juridische Studien gemacht zu haben.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist ermächtiget und beauftragt, das Erforderliche zu verfügen, damit an den Universitäten in Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Pest, Graz und Innsbruck und an den Rechtsakademien der Unterricht sobald als möglich den vorstehenden Bestimmungen gemäss eingerichtet werde, und zu dem Ende die für diese Anstalten und über die theoretischen Staatsprüfungen bestehenden Vorschriften zu modificiren, und die nöthigen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Hinsichtlich der Vorschriften über die Erwerbung des Doctorgrades sind Mir die geeigneten näheren Anträge auf Grundlage der oben ausgesprochenen Bestimmungen zu erstatten. *)

Diese Allerhöchste Entschliessung wird mit nachstehenden Bemerkungen hiermit kundgemacht:

Die Decane (Professoren-Decane) der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten in Wien, Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck, die Lehrkörper und ihre einzelnen Mitglieder sind sofort verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Vorträge dem Allerhöchst vorgezeichneten Studienplane gemäss eingerichtet werden, und dazu mitzuwirken, dass die Einhaltung desselben von den Studirenden nach Möglichkeit befolgt werde. Die Bestimmung über die Docenten der Staatsrechnungswissenschaft und gerichtlichen Medizin tritt sogleich in Wirksamkeit.

Die Studirenden an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten der genannten Universitäten sind verpflichtet, die in dem Studienplane vorgeschriebenen Gegenstände in der bezeichneten Reihenfolge zu hören, und dem Besuche der Vorlesungen mindestens die vorgezeichnete Stundenzahl zu widmen.

Es steht ihnen jedoch auch fernerhin frei, wenn ein Gegenstand von mehreren Docenten (ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren oder Privatdocenten), vorgetragen wird, unter denselben zu wählen und neben den vorgezeichnteten Collegien noch andere an der rechts- und staatswissenschaftlichen oder einer anderen Facultät zu besuchen, und auch die Stundenzahl der an anderen Facultäten besuchten Collegien ist in das gesetzliche Minimum der Stundenzahl einzurechnen.

Abweichungen von dem vorgezeichneten Studienplane sind jedoch nur mit besonderer Bewilligung des Decanes des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums zulässig.

---

*) Was die Universitäten in Padua und Pavia anbelangt, so sollten die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an denselben im Wesentlichen übereinstimmend mit den Einrichtungen an den übrigen Universitäten des Reiches eingerichtet werden, jedoch mit Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten der dortigen Verhältnisse, uud es sollten in dieser Beziehung gleichfalls die geeigneten Anträge erstattet werden.

Uebrigens wird auch die Wahl der nicht obligaten Collegien unter die Aufsicht der Decane und der betreffenden Docenten insoferne gestellt, dass den Studirenden die Inscription in Vorträge, zu deren Verständniss ihnen offenbar die nöthigen Vorstudien mangeln, nicht zu gestatten ist.

Mit Rücksicht auf die erhöhte Stundenzahl des obligaten Collegienbesuches wird hiermit fleissigen und armen Studirenden von tadellosem akademischen Benehmen die Erlangung der Befreiung vom halben Collegiengelde mit theilweiser Aufhebung der betreffenden Bestimmungen der §§. 15, 17 und 26 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310, dadurch erleichtert, dass

1. soweit es sich nur eben um die Befreiung vom halben Collegiengelde handelt, es von der im §. 15 enthaltenen Bedingung einer ausgezeichneten wissenschaftlichen Verwendung sein Abkommen erhält, und es zu diesem Behufe fortan genügt, wenn die Bittsteller in ihrer vorhergegangenen Universitätszeit sich fleissig verwendet und ein tadelloses akademisches Benehmen an den Tag gelegt haben;

2. dass auch die neu immatriculirten Studirenden schon für das erste Semester ihrer Universitätszeit von dem halben Collegiengelde befreit werden können, wenn sie auch kein ausgezeichnetes Maturitätszeugniss, wohl aber genügende Beweise ihrer Dürftigkeit beibringen;

3. dass sowohl bei Prüfung der formellen Hinlänglichkeit der Dürftigkeitsausweise, als auch bei Auslegung des Begriffes Dürftigkeit, mit billiger Berücksichtigung der Verhältnisse vorzugehen ist.

Die von den rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien den immatriculirten Rechtshörern ertheilten Befreiungen von dem halben oder ganzen Collegiengelde, haben von nun an, ebenso wie die den Studirenden der Theologie aus dem Gesetze zustehenden Befreiungen, auch für die von ihnen an anderen Facultäten besuchten Collegien volle Giltigkeit, und werden hiermit für sie die entgegenstehenden Bestimmungen des ersten Absatzes des §. 21 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310, ausser Wirksamkeit gesetzt.

Die an österreichischen Universitäten studirenden Ausländer unterliegen weder einem Collegien- noch einem Prüfungszwange, sondern nur den akademischen Disciplinarordnungen. Nur in dem Falle, wenn bei ihrer Immatriculirung eine ausdrückliche Erklärung vorlag, dass sie die österreichische Universität zu dem Ende besuchen, um sich für einen öffentlichen Dienst in Oesterreich zu befähigen oder den rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorgrad einer österreichischen Universität zu erwerben, werden sie in jeder Beziehung nach den für Inländer geltenden Vorschriften zu behandeln sein.

Die bisher geltenden Vorschriften, durch welche österreichischen Unterthanen der Besuch auswärtiger Universitäten gestattet wird,

bleiben aufrecht. Studirende jedoch, welche bei dem Besuche ausländischer Universitäten die Bestimmungen der vorstehenden Allerhöchsten Entschliessung nicht vollständig beobachtet haben, können zu den theoretischen Staatsprüfungen nur auf Grundlage der Allerhöchsten Anordnung bezüglich Derjenigen, welche nicht die regelmässigen Universitätsstudien zurückgelegt haben, und unter den darin ausgesprochenen Bedingungen zugelassen werden.*)

Ueber die Einrichtung der strengen Prüfungen zur Erlangung des rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorgrades bleiben vorläufig die bestehenden Vorschriften in Kraft. **)

---

241. Auszug aus dem Ministerial-Erlass vom 2. October 1855, Z. 15219,

an das Rectorat der Universität in Wien, Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck,

womit a) behufs der Durchführung der mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. September 1855 festgesetzten Grundbestimmungen für die Einrichtung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten eine Instruction über die Behandlung einzelner Lehrfächer zur Darnachachtung hinausgegeben, und b) zugleich eine Weisung, die Zwischenferien betreffend ertheilt wird. *)**

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. September d. J. die Grundbestimmungen allergnädigst festzusetzen geruht, nach welchen in Zukunft die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten und Rechtsakademien einzurichten sind.

---

*) Hieran schlossen sich im M.-E. v. 2. Oct. 1855 noch einige Uebergangsbestimmungen, welche nach dem Zwecke der gegenwärtigen Zusammenstellung wohl hinwegfallen mussten.

Wichtig ist von diesen Uebergangsbestimmungen die nachfolgende: „Wenn der Decan bei der am Schlusse des Semesters vorzunehmenden Vidirung der Meldungsbücher wahrnimmt, dass der Collegienbesuch eines Studirenden unter dem gesetzlichen Ausmasse von wöchentlich 20 Stunden geblieben ist, so ist die Vidirung nur dann ohne Anstand vorzunehmen, wenn der Studirende in dem vorhergegangenen Semester durch eine entsprechend grössere Stundenanzahl die Vorlesungen besucht hat«. — Diese Bestimmung ist in dem M.-E. v. 15. April 1857, Z. 4102 als noch geltend citirt.

**) Vergl. die Anmerk. 2 auf S. 326.

*) In Bezug auf Punkt b) derogirt durch M.-E. vom 5. Nov. 1857, Z. 16914, wodurch die Haupt- und Zwischenferien definitiv geregelt wurden. (V. A. 1 Nr. 27 dieser Sammlung.)

In Beziehung auf die Behandlung einiger Lehrfächer wird Folgendes bemerkt:

a) Um einen gründlichen Unterricht in dem römischen Rechte zu erzielen, dürfte es zweckmässig sein, in dem Wintersemester die Geschichte desselben und die Institutionen, und in dem Sommersemester die Pandekten vorzutragen.

Diese Eintheilung wird daher den betreffenden Docenten empfohlen, ohne gleichwohl ihrem Ermessen hiedurch vorgreifen und ihnen in Beziehung auf die Behandlung des Gegenstandes einen Zwang auferlegen zu wollen.

b) Die Aufgabe, welche die an den juridischen Facultäten bestehende Lehrkanzel der Rechtsphilosophie zu lösen hat, ist theilweise in dem angedeutet, was in der Allerhöchsten Entschliessung über die Art, wie die Rechtsphilosophie in Zukunft bei den Rigorosen zu prüfen sein wird, ausgesprochen ist. Den Professoren der Rechtsphilosophie wird demnach zwar keineswegs verwehrt sein, ihre eigenen Ansichten in dogmatischen Vorträgen zu entwickeln; sie werden aber die Studirenden auch mit den bedeutendsten rechtsphilosophischen Systemen und deren historischer Entwicklung bekannt zu machen haben, und solche Vorträge können eben sowohl im Winter- als im Sommersemester gehalten werden.

Jede gründlichere Behandlung der Rechtsphilosophie wird übrigens in der Regel nur solchen Studirenden fruchtbringend sein, welche philosophische Studien im Allgemeinen mit einiger Vorliebe betrieben haben. Diejenigen, welchen es hierzu an Neigung mangelt, werden in ihrem vierten Semester statt der Rechtsphilosophie das gleichzeitig zu lesende Collegium über Encyclopädie der Rechtswissenschaften hören können. — Das Unterrichts-Ministerium behält sich die Uebertragung dieser Vorträge über Encyklopädie an Einen oder mehrere Docenten der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät hiemit ausdrücklich vor.

c) Das Collegium über österreichische Geschichte, welches im Wintersemester mit der eigentlichen Bestimmung für die Studirenden des zweiten Jahrganges zu halten ist, hat eine Uebersicht der gesammten österreichischen Geschichte mit besonderer Hervorhebung jener Momente, welche für die österreichische Rechtsgeschichte von Bedeutung sind, zu bieten, und es ist bei den Zuhörern die Kenntniss der deutschen Rechtsgeschichte vorauszusetzen. Die Studirenden sind jedoch da, wo über österreichische Geschichte von mehreren Docenten vorgetragen wird, nicht eben verpflichtet, gerade dieses Collegium zu frequentiren, sondern sie werden der Vorschrift des Studienplanes Genüge geleistet haben, wenn sie in dem dritten Semester ein Collegium über österreichische Geschichte gehört haben, sei es auch dass dasselbe nicht einen Ueberblick über den ganzen Verlauf gewährte; sondern nur eine Periode behandelte, so dass das Studium des nicht behandelten Theiles dem Privatfleisse überlassen bliebe.

In Beziehung auf das weitere geschichtliche Collegium, welches die Studirenden binnen ihres Quadrienniums zu hören haben, ist ihre Wahl völlig unbeschränkt. Als allgemeiner Zweck desselben kann nur angesehen werden, den Studirenden ein Beispiel tiefer eindringender wissenschaftlicher Behandlung des Geschichtsstudiums vor die Augen zu stellen, durch die Wahl des Gegenstandes wird es ihnen aber ermöglicht sein, diesem Collegium noch einen näheren Einfluss auf ihre speciellen Studien zu geben. *)

d) Die Anordnung, nach welcher die verschiedenen, unter der Bezeichnung: politische Wissenschaften enthaltenen, Disciplinen auf einander zu folgen haben, wird dem Ermessen der bezüglichen Docenten anheimgestellt. Die Professoren-Collegien haben jedoch dafür zu sorgen, dass es den Studirenden ermöglicht werde alle hierunter nach den Andeutungen der Allerhöchsten Entschliessung v. 25. September d. J. enthaltenen Disciplinen im Laufe der 3 hiezu bestimmten Semester zu hören; dass die politische und Finanz-Gesetzkunde nicht unter den Gegenständen erscheint, welche die Studirenden zu hören verpflichtet werden, findet seine Erklärung in dem Umstande, dass einerseits die Zeit, welche das Einstudiren wandelbarer Einzelnheiten dieser Gesetze in Anspruch nehmen würde, nachdem die Kenntniss derselben auch durch Benützung guter Handbücher erlangt werden kann, an den Universitäten zweckmässiger allgemein bildenderen Studien gewidmet werden wird, und dass andererseits vorausgesetzt wird, es werde den Professoren der politischen Wissenschaften und der österreichischen Statistik gelingen, die Darstellung der Hauptumrisse des österreichischen Verwaltungs- und Finanzsystemes mit dem Vortrage ihrer Disciplinen so zu verbinden, dass dadurch zugleich das tiefere Verständniss der vaterländischen Zustände und Einrichtungen gefördert und die Vorträge über die Theorie durch die fortwährende Hinweisung auf nahe liegende praktische Beispiele an concretem Inhalte gewinnen werde. Insolange jedoch der Beweis noch nicht thatsächlich geliefert ist, dass eine solche Verbindung der Theorie mit der positiven Gesetzkunde sich im Vortrage als ausführbar und hinlänglich fruchtbar darstellt, erscheint es zweckmässig, abgesonderte Vorträge für diese Lehrzweige fortbestehen zu lassen, damit sie von denjenigen Studirenden benützt werden können, welche ihrer zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf benöthigen. **)

e) Es wird von der Voraussetzung ausgegangen, dass die als obligat vorgezeichneten Gegenstände beiläufig in folgendem Stundenmasse werden vorgetragen werden können:

---

*) Vergl. M.-E. v. 17. April 1851, Z. 3698, wornach auch 3stündige historische oder philosophische Collegien und ebenso Collegien über Specialgeschichte der Forderung genügen.

**) Lit. d) des M.-E. ist näher erläutert durch M.-E. v. 7. Feb. 1856, Z. 2108.

I. Jahr.

Wintersemester:	wöch. Stunden.	Sommersemester:	wöch. Stunden.
Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte	4—5	Deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte	4—5
Geschichte des röm. Rechtes und Institutionen	8	Pandekten	12

II. Jahr.

Gemeines deutsches Privatrecht	5—6	Rechtsphilosophie	5—6
Oesterreichische Geschichte,	5—6	Encyklopädie	4

Kanonisches Recht ganzjährig durch 4 Stunden oder im Sommersemester durch 8 Stunden.

III. Jahr.

Wintersemester:	wöch. Stunden.	Sommersemester:	wöch. Stunden.
Oesterreich. bürgerl. Recht	8—9	Oesterreich. bürgerl. Recht	6
Oesterreichisches Strafrecht	5	Oesterreich. Strafprozess	4
Politische Wissenschaften	5	Politische Wissenschaften	5

IV. Jahr.

Oesterreich. civilgerichtl. Verfahren	9—10	Oesterreich. civilgerichtliches Verfahren	4—5
Politische Wissenchaften	4— 5	Oesterreichische Statistik	4—5
Handels- und Wechselrecht	4		

Den Docenten wird jedoch auch in dieser Beziehung kein beengender Zwang auferlegt. Gleichwohl muss der Wunsch ausgesprochen werden, dass sie ihre Vorträge, ohne sie, wie sich von selbst versteht zum Nachtheile der Gründlichkeit des Unterrichtes zu beschränken, doch nicht mehr, als zur Erzielung eines gründlichen Unterrichtes nothwendig ist, ausdehnen, und dass sie darauf bedacht seien, obiges Stundenmass ohne Noth wenigstens nicht bedeutend zu überschreiten, indem nur unter dieser Voraussetzung den Studirenden Zeit erübrigen kann, binnen der Stundenzahl, welche dem Collegienbesuche zu widmen ihnen auferlegt ist, nebst den obligaten Gegenständen auch noch andere ihren Neigungen oder ihrer Berufsrichtung entsprechende Collegien zu hören. Wie sehr es wünschenswerth ist, dass dieser Besuch freiwillig gewählter Collegien befördert werde, geht schon aus der Betrachtung hervor, dass der allen Studirenden gemeinsam vorgezeichnete Plan, ohne Rücksicht auf den speciellen Beruf, dem sich der eine oder der andere zuwendet, eben nur umfasst, was zur all-

gemeinen rechts- und staatswissenschaftlichen Bildung für nothwendig erachtet wird, während für jeden Einzelnen eine weitere Ausbildung nach einer oder der anderen Richtung hin Bedürfniss sein wird. Das Gefühl des Bedürfnisses und selbstthätiges Streben nach Befriedigung desselben anzuregen, ist eine der wichtigsten Aufgaben jedes öffentlichen Unterrichtes. Diese Selbstthätigkeit wird aber in der studirenden Jugend kaum geweckt werden können, wenn nicht der Wahl ihrer Beschäftigung auch ein angemessener Spielraum gelassen wird. Den Lehrkörpern wird daher angelegentlich empfohlen, bei der ihnen anvertrauten Leitung und Ueberwachung des Studienganges der Jugend hierauf Bedacht zu nehmen. So sehr es im Interesse der Studirenden liegt, dass ein ganz unverständiger Gebrauch der gestatteten Wahl der Collegien gar nicht zugelassen werde, eben so sehr ist auch andererseits daran gelegen, dass der Eifer und die Lernbegierde nicht durch unnöthige Beschränkung der eigenen Wahl gelähmt und unterdrückt werde.

---

242. Ministerial - Erlass vom 7. Februar 1856, Z. 2018,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium in Wien, Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck,

womit über die lehramtlichen Verpflichtungen der Docenten der österreichischen Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde mit Beziehung auf die Verordnung vom 2. October 1855, Z. 15219 lit. d. erläuternde Bestimmungen mitgetheilt werden.

Aus mehreren anher gerichteten Eingaben hat man ersehen, dass mehrere Decane und mehrere Professoren der letztgenannten Lehrgegenstände die Intentionen des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855, Z. 15219 sub lit. d) nicht richtig aufgefasst, und daher aus demselben mehrfach unrichtige Folgerungen gezogen haben.

Es glaubten nämlich mehrere Professoren der Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde nicht nur berechtigt zu sein, sondern wahrscheinlich sogar den hierortigen Intentionen dadurch zu entsprechen, dass sie eigentliche Vorlesungen über ihre Nominalfächer ganz fallen liessen und sie in Collegien über die Theorie (Politik) der inneren Verwaltung und Finanz mit Berücksichtigung der österreichischen Gesetze umgestalteten.

Theilweise gingen sie dadurch über ihre Lehrberechtigung hinaus, noch mehr aber übersahen sie, dass es insbesondere nach den klaren Anordnungen des letzten Absatzes der lit. d) obigen Erlasses nicht an ihnen war, die Verpflichtung, ihre eigentlichen Nominalfächer wie bisher zu vertreten, willkürlich zu ändern.

Der zweite Absatz der sub lit. d) enthaltenen Andeutungen, nachdem daselbst die Gründe berührt worden, aus welchen der neue Studienplan obige Gegenstände nicht als obligate erklärt hat, spricht zwar die Voraussetzung aus, es werde den Professoren der politischen Wissenschaften und der österreichischen Statistik gelingen, die Darstellung der Hauptumrisse des österreichischen Verwaltungs- und Finanzsystemes mit ihren Vorträgen in genügender Weise zu verbinden, um es zu ermöglichen, dass genauere Bekanntschaft mit der positiven Verwaltungs- und Finanz-Gesetzkunde dem Privatstudium überlassen bleiben.

Allein der nächstfolgende Absatz spricht sich nicht minder klar über die Zweckmässigkeit des Fortbestandes eigener Vorträge hierüber aus, insolange nicht der thatsächliche Beweis geliefert sein wird, dass eine solche Verbindung der Theorie mit der positiven Gesetzkunde sich im Vortrage als ausführbar und hinlänglich fruchtbar darstelle.

Hieran ist um so mehr festzuhalten, als gegen die Möglichkeit dieser die Theorie mit der positiven Gesetzkunde verschmelzenden Vorträge von manchen sachverständigen Stimmen Bedenken erhoben werden, deren Gewicht das Unterrichtsministerium keineswegs verkennt, und welche unter Benützung der zu gewärtigenden erfahrungsmässigen Erprobung seiner Zeit einer gründlichen Würdigung werden unterzogen werden.

Es sollte daher durch den obcitirten Erlass weder ein über die Zukunft der selbstständigen Vorträge der Verwaltungs- und Finanz-Gesetzkunde endgiltiges Urtheil gefällt, noch weniger an den diesfalls bestehenden lehrämtlichen Verpflichtungen der zu ihrer Vertretung berufenen Docenten etwas geändert, noch auch den Professoren dieser Fächer ein Recht zu einer Umgestaltung ihrer Vorlesungen in theoretische eingeräumt werden.

Jeder für österreichische Verwaltungs- und Finanz-Gesetzkunde angestellte Professor hat es vielmehr nach wie vor als seine Pflicht zu betrachten, in jedem Jahre nach Umständen in einem Jahres- oder in einem verhältnissmässig ausgedehnteren Semestral-Collegium eine umfassende systematische Darstellung des Gegenstandes seinen Zuhörern zu bieten, und jene Stunden seiner lehrämtlichen Verpflichtung, welche auf diese Weise nicht ausgefüllt sind, entweder durch Specialcollegien über diese Lehrfächer oder durch Vorlesungen, für welche er neben seinen Nominalfächern berechtiget wurde, vollends auszufüllen.

243. Auszug aus dem Ministerial-Erlasse vom 8. Februar 1856, Z. 2017,

an die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten in Wien, Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck, und an alle Commissionen der theoretischen Staatsprüfungen,

über die Anwendung der Bestimmungen des Erlasses vom 2. October 1855, Z. 172 auf solche Studirende, welche in einem Sommersemester in die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien eingetreten sind, oder in Zukunft einzutreten beabsichtigen.

Ueber die von mehreren akademischen Behörden angeregten Zweifel hinsichtlich der Behandlung derjenigen ordentlichen Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, welche ihre Universitätsstudien mit einem Sommersemester begonnen haben, und über die Frage, ob und mit welchen Folgen es fernerhin zulässig sei, dass Studirende als ordentliche Rechtshörer in einem Sommersemester neu aufgenommen werden, wird mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 2. October 1855, Z. 172 Folgendes angeordnet:

1. Es ist denjenigen Abiturienten des Gymnasiums, welche nach bestandener Maturitätsprüfung sich den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien widmen wollen, nicht untersagt, auch fernerhin ihre Universitätsstudien mit dem Sommersemester zu beginnen.

Sie werden jedoch im Allgemeinen in Beziehung auf ihre rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und insbesondere rücksichtlich der Zeit der von ihnen abzulegenden Staatsprüfungen so zu behandeln sein, als ob sie in die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erst mit dem nächst darauf folgenden Wintersemester eingetreten wären, und demnach diese Studien nicht eher als binnen 4 Jahren von diesem Zeitpunkte an gerechnet, vollenden können. Es steht ihnen frei, sich für das genannte Sommersemester in die philosophische oder in die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät immatriculiren zu lassen, und an der ersteren beliebige Collegien, an der letzteren aber Collegien über Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes, sowie über Rechtsgeschichte, falls etwa solche in dem Sommersemester für neu Eintretende gehalten werden, zu frequentiren.

Bezüglich der Zeit und Anordnung ihrer weiteren Studienlaufbahn haben die in diesem Semester gehörten Collegien die Wirkung, dass

a) ihnen die diesfälligen Collegienstunden in ihren folgenden acht Semestern bei Berechnung der gesetzlichen Stundenzahl von 20 und resp. 12 Stunden in der Woche, zu Guten gerechnet werden, und

b) dass die von ihnen während dieser Zeit etwa gehörten Collegien über praktische Philosophie, über Geschichte über Institutionen oder Rechtsgeschichte, als die diesfälligen in dem neuen Studienplane vorgezeichneten Obligatcollegien gelten können. *)

---

244. Ministerial-Erlass vom 3. April 1856, Z. 5169,

wirksam für den ganzen Umfang der Monarchie,

womit die Einführung von Absolutorien als der legalen Beweisdocumente über den Umstand, dass ein Studirender einer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät oder Rechtsakademie seine akademischen Studien den bestehenden Gesetzen gemäss zurückgelegt habe, angeordnet und das Verhältniss dieser Absolutorien zu den bisher üblichen Abgangszeugnissen bestimmt wird. **)

Um in Hinkunft, und insbesondere in der ersten Periode der Durchführung des neuen rechts- und staatswissenschaftlichen Studienplanes den Staats-Behörden, Staatsprüfungs-Commissionen und rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten eine feste und sichere Cynosur der Beurtheilung darzubieten, ob ein Candidat, welcher sich bei ihnen zur Aufnahme in die Conceptspraxis oder zu einer die volle Absolvirung des akademischen Studiums voraussetzenden Prüfung meldet, diese Bedingung den bestehenden Gesetzen gemäss erfüllt, d. i. sein akademisches Quadriennium oder beziehungsweise Triennium giltig vollendet habe, wird hiermit Folgendes angeordnet.

§. 1. Für die ordentlichen Rechtshörer der Universitäten Wien, Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck, und der bestehenden k. k. Rechtsakademien, welche mit dem Sommersemester 1855/6 oder späterhin ihr akademisches Quadriennium oder Triennium vollenden und nach den bestehenden Anordnungen eines Beweises hierüber zu was immer für einem praktischen oder akademischen Zwecke benöthigen, werden hiermit eigene Absolutorien als das diesfällige legale Beweisdocument eingeführt.

§. 2. Diese Absolutorien sind den öffentlichen Rechtshörern der Facultäten und den öffentlichen oder privatim studirenden Schülern der k. k. Rechtsakademien auf eigens dazu vorgedruckten Blanqueten auszufertigen.

§. 3. Diese Absolutorien haben zum Unterschiede von den Abgangszeugnissen (Universitätszeugnissen):

---

*) Die weiteren Bestimmungen des M.-E. v. 8. Feb. 1856, Z. 2017, sind blos transitorischer Natur und deshalb in der gegenwärtigen Zusammenstellung weggelassen worden.

**) Aelteres Normale über diesen Gegenstand: M.-E. v. 19. April 1851, Z. 3545.

1. die Aufschrift: „Absolutorium“ zu führen;

2. die Anführung aller Collegien zu enthalten, welche der Candidat während seiner ganzen akademischen Studienzeit an einer und derselben, oder an den verschiedenen rechts- und staatswissenschaftlichen Lehranstalten, an denen er studirt hat, gehört, oder aus welchen er als Privatstudirender einer k. k. Rechtsakademie die Prüfungen abgelegt hat;

3. im Eingange den ausdrücklichen Beisatz zu enthalten, dass derselbe seine volle akademische Studienzeit den bestehenden Anordnungen gemäss zurückgelegt habe.

Im Uebrigen sind sie im wesentlichen nach den bisher für die Abgangszeugnisse geltenden Anordnungen auszufertigen.

§. 4. Ob ein Candidat während und nach seiner vollendeten Studienzeit auch die ihm obliegenden theoretischen Staatsprüfungen abgelegt habe, darüber hat das Absolutorium nichts zu enthalten; sondern hierüber ist der Beweis durch die Staatsprüfungszeugnisse herzustellen.

§. 5. Solche Absolutorien beizubringen, sind nur diejenigen zur Aufnahme in die Conceptspraxis oder zur letzten Staatsprüfung sich meldenden Candidaten nicht verpflichtet, welche ohne regelmässigen Besuch der Universitäts-Vorlesungen den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien auf Grundlage des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855, R.-G.-B. Z. 172 Absatz 7 sich gewidmet haben.

Dieselben werden sich bei ihrer Meldung zur Conceptspraxis lediglich mit der bezüglichen Bewilligung des Unterrichts-Ministeriums und mit den Zeugnissen über die mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen auszuweisen haben.

§. 6. Diejenigen Studirenden, welche ein Absolutorium zu erhalten wünschen, dürfen um dasselbe sich schon im Laufe ihres letzten Studiensemesters bei dem betreffenden Decanate oder Directorate melden.

Sie haben hierbei ihre sämmtlichen Studiendocumente (Maturitätszeugniss, Meldungsbuch, Prüfungszeugnisse aller Art u. s. w.) im Originale oder in Duplicaten beizubringen.

§. 7. Die Beurtheilung, ob der Candidat nach den bestehenden Vorschriften seine Studien vollgiltig absolvirt habe, steht zunächst den Decanen der Professoren-Collegien und Directoren der Rechtsakademien zu.

In zweifelhaften Fällen aber, und insbesondere, wenn es sich um solche Candidaten handelt, welche sonst ordentlich und fleissig ihre Studienzeit verwendet, welche aber, sei es in ihrem Studiengange, sei es in der Stundenzahl der von ihnen gehörten Collegien namentlich in der Uebergangsperiode nicht vollkommen den bestehenden Anordnungen gemäss ihre Studien eingerichtet haben, wird hiermit die Entscheidung einer Commission übertragen, welche an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten aus dem fungi-

renden Decane und zwei Decanen der nächstvorhergegangenen Decanatsperioden, an den Rechtsakademien aus dem Director und zwei speciell von dem Unterrichts-Ministerium hierzu bestimmten ordentlichen Professoren zu bestehen hat. Auch in (Pest und) Krakau hat letztere Anordnung in so lange zu gelten, bis die Einsetzung der ordentlichen akademischen Functionäre die Möglichkeit bieten wird, an ihnen die Commission in gleicher Weise wie an den übrigen Universitäten zu organisiren.

Findet die betreffende Commission die Ausfertigung eines Absolutoriums unzulässig, so hat der Vorstand derselben dies dem Candidaten schriftlich unter beigefügter Motivirung zu eröffnen, wogegen diesem, je nachdem er an einer Facultät oder an einer Rechtsakademie zuletzt studirt hat, der Recurs an die akademische Oberbehörde oder an das Ministerium offen steht.

§. 9. Die bisher bestandenen Abgangs- (Universitäts-) Zeugnisse sind weiterhin nur für solche Rechtshörer auszustellen, welche von einer rechts- und staatswissenschaftlichen Lehrabtheilung (Facultät oder Rechtsakademie) an eine andere Behufs der Fortsetzung ihrer Studien überzutreten, oder aus letzteren vor Vollendung derselben auszutreten gedenken. Für dieselben werden neue Formularien unter Einem hinausgegeben. Bei der Ausfertigung dieser neuen Abgangszeugnisse hat die detaillirte Aufzählung der gehörten Collegien zu entfallen und sich das Zeugniss lediglich auf die Bestätigung der geschehenen Aufnahme, der an der Lehranstalt zugebrachten Studienzeit und auf die Bemerkungen bezüglich des akademischen Benehmens des Candidaten zu erstrecken. — Im Uebrigen sind sie auch fernerhin nach den mit den hierortigen Erlässen v. 10. und 29. März 1850, *) (R.-G.-B. Z. 117 und 144) getroffenen Anordnungen, soweit dieselben durch die voranstehenden Verfügungen nicht aufgehoben oder abgeändert sind, auf den hierfür bestimmten, und zur Hervorhebung ihres Unterschiedes von den Absolutorien in kleinerem Formate vorgedruckten Blanqueten auszufertigen.

§. 10. Absolutorien und Abgangszeugnisse der genannten Universitäten und Rechtsakademien sind fortan in der Sprache auszustellen, in welcher die Formularien hinausgegeben werden.

§. 11. Von jedem Abgangszeugnisse und jedem Absolutorium ist das Concept oder ein Pare bei den akademischen Acten in eigenen Fascikeln wohl aufzubewahren, um nöthigenfalls hiernach Duplicate ausfertigen zu können.

§. 12. Auf die absolvirten Rechtshörer der Universitäten Padua und Pavia, sowie auf die theologischen, medizinischen und philosophischen Facultäten der übrigen Universitäten haben diese Bestimmungen vorläufig noch keine Anwendung.

---

*) Der M.-E. v. 10. März 1850, R.-G.-B. 117 ist unter III. a) eingereiht; der M.-E. v. 29. März 1850, mit welchem dieselben Bestimmungen auch auf die Pester Universität ausgedehnt wurden, hat für diese Zusammenstellung keine Bedeutung.

245. Ministerial-Erlass vom 26. Februar 1857, Z. 2685,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium in Wien, Prag, Lemberg, Graz, Innsbruck, Krakau (und Pest,)

in Betreff der Vidirung der Meldungsbücher in dem Falle, als der Studirende in dem zu bestätigenden Semester einen vorgeschriebenen Obligatgegenstand nicht gehört hat. *)

Aus Anlass eines angeregten Zweifels, wie sich der Decan in dem Falle zu benehmen habe, wenn ein Studirender am Schlusse des Semesters um die Vidirung des Meldungsbuches ansucht, und der Decan wahrnimmt, dass in dem zu bestätigenden Semester ein vorgeschriebener Obligatgegenstand nicht gehört wurde, wird Folgendes bemerkt:

Aus der Festsetzung eines bestimmten Studienplanes und aus der Verpflichtung der Rechtshörer zu einem wochentlichen Collegienbesuche von 20 und beziehungsweise 12 Stunden resultirt nicht blos für die Studirenden die Obliegenheit, sich bei der Anmeldung der Collegien diesen gesetzlichen Bestimmungen gemäss zu benehmen, sondern auch für die Docenten, von ihrer Seite zur Beachtung und Befolgung dieser Vorschriften durch angemessene Weisungen an die Studirenden mitzuwirken, um ebensowohl die Erreichung der Absichten des Gesetzes sicher zu stellen, als auch die Studirenden vor den nachtheiligen Folgen eines aus Unachtsamkeit, Leichtsinn oder Unkenntniss des Gesetzes begangenen Versehens nach Thunlichkeit zu bewahren.

Es haben daher alle Docenten, in deren Vorlesungen sich ein Rechtshörer mit Beginn eines Semesters inscribiren lässt, bei Gelegenheit der Inscription darauf zu sehen:

a) ob der Studirende für das beginnende Semester alle bezüglichen Obligatcollegien angemeldet habe, und

b) ob der angemeldete Collegienbesuch das gesetzliche wochentliche Stundenmass wenigstens erreiche.

Ist diesen gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen worden, so wird es derjenige Professor oder Privatdocent der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, dessen Collegium in dem Meldungsbuche als das zuletzt angemeldete erscheint, für seine Pflicht anzusehen haben, den Studirenden auf die von ihm nicht gehörig beachtete gesetzliche Anordnung und die ihm hieraus möglicherweise erwachsenden nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen. Zum Beweise, dass diese Mahnung an den Studirenden erfolgt sei, ist bei dem Vidi der Meldung eine entsprechende Bemerkung zu machen.

---

*) Erläuterung zu §. 4 des M.-E. v. 2. Oct. 1855.

Für die Beachtung dieser Anordnung sind die betreffenden Docenten verantwortlich.

Beachtet der Studirende diese ihm gegebenen Andeutungen nicht, so kann sohin der Strenge des Gesetzes ohne weitere Rücksicht gegen ihn voller Lauf gelassen und die Nichteinrechnung des betreffenden Semesters von den akademischen Behörden ohne Anstand ausgesprochen werden.

---

246. Ministerial-Erlass vom 15. April 1857, Z. 4102,

an die rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien zu Wien, Prag, (Pest,) Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck,

womit mehrere Bestimmungen des mit dem Erlasse vom 2. October 1855, Z. 15162 kundgemachten Studienplanes erläutert werden.

Um den Nachtheilen zu begegnen, welche aus Nichachtung der in dem hierortigen Erlasse vom 2. October 1855, R.-G.-B. 172, enthaltenen Bestimmungen im Allgemeinen für die Ordnung der Studien, in einzelnen Fällen aber auch für die betreffenden Studirenden mit der Zeit resultiren können, sieht man sich veranlasst, die akademischen Behörden, sowie die Studirenden auf den einem gesetzlichen Studienplane innewohnenden Sinn und Ernst aufmerksam zu machen, und unter Einem zur Lösung einiger bei Auslegung und Anwendung mehrerer Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855, R.-G.-B. Z. 172 erhobener Zweifel und Anstände Folgendes zu bedeuten:

1. Es liegt in der unverkennbaren Absicht des mit dem hierortigen Erlasse vom 2. October 1855 R.-G.-B. Z. 172, kundgemachten neuen Studienplanes, sowie der zu demselben erlassenen Vollzugsverordnungen, dass dem Studium der dem 3. und 4. Jahrgange vorbehaltenen Gegenstände des österreichischen positiven Rechts und der Staatswissenschaften nicht nur das Studium der allgemeinen Grundlagen der Rechtswissenschaft vorausgegangen sei, sondern dass die Studirenden, bevor sie zur Inscription in die Fächer des 3. Jahrganges zugelassen werden, die vorgeschriebene commissionelle Prüfung über römisches und kanonisches Recht und Rechtsgeschichte mit gutem Erfolge abgelegt und so die erlangte Vorbildung in jenen rechtshistorischen Disciplinen dargethan haben müssen, deren Kenntniss zu einem intensiveren Studium der einheimischen Rechtsgesetzgebung und zur Gewinnung des richtigen Standpunktes für die Auffassung der politischen Wissenschaften erforderlich ist. Hat daher

a) ein Studirender nach absolvirtem 4. Semester sich der rechtshistorischen Prüfung weder in dem Juli- noch im Octobertermine unterzogen, so darf er für die Gegenstände des dritten Jahrganges in keinem Falle inscribirt werden. Das nächste Studienjahr geht daher jeden-

falls für die Berechnung seines akademischen Quadrienniums verloren. — Da es aber dessenungeachtet wünschenswerth bleibt, dass solche Studirende in diesem Jahre die Universität nicht verlassen, sondern die Zeit zu neuerlichem Besuche von Vorträgen über Gegenstände des Obligatstudiums der beiden ersten Jahre und zum Besuche anderer freier Gegenstände benützen, so wird gestattet, dass die Stunden, welche sie in diesem Jahre dem Collegienbesuche widmen, nach abgelegter rechtshistorischer Prüfung und nach sohin erfolgter Aufnahme in den dritten Jahrgang, ihnen in ihrem fünften oder selbst sechsten Semester insoferne zu Gute gerechnet werden, als dadurch der vorschriftsmässige Besuch der obligaten Gegenstände dieses Jahrganges in keiner Weise beeinträchtigt wird.

b) Diejenigen Candidaten, welche nach absolvirtem vierten Semester im Juli- oder Octobertermine sich der rechtshistorischen Prüfung unterzogen haben, dabei aber reprobirt und zur Reparation auf den nächsten Wintertermin verwiesen worden sind, können zwar für die Gegenstände des dritten Jahrganges inscribirt werden; unterziehen sie sich aber der Prüfung in dem Wintertermine aus was immer für einem Grunde nicht, so geht ihnen jedenfalls das ganze Jahr für ihr akademisches Quadriennium verloren, und sie dürfen im Sommersemester desselben für Gegenstände des dritten Jahrganges nicht inscribirt werden.

Sie sind vielmehr bezüglich dieses Sommersemesters gleich den oben ad a) erwähnten Candidaten zu behandeln, und werden nach im Juli- oder im Octobertermine verbesserter rechtshistorischer Prüfung neuerdings für die Gegenstände des 3. Jahrganges zu inscribiren sein, da die erste diesfällige Inscription durch die Nichterfüllung der Bedingung ihrer Giltigkeit in aller und jeder Beziehung unwirksam wird.

Sollten diese Candidaten im Wintertermine abermals reprobirt werden, so sind sie ohnehin von der weiteren Fortsetzung ihrer rechts- und staatswissenschaftlichen Studien ausgeschlossen. *)

c) Wurde ein Candidat nach zurückgelegtem 4. Semester auf ein ganzes Jahr reprobirt, so ist er nach Vorschrift des §. 35 des hierortigen Erlasses vom 16. April 1856, R.-G.-B. Z. 54, zu behandeln. **)

2. In dem letzten Absatze sub 4 der Verordnung vom 2. October 1855, Z. 172, ist den Studirenden die Pflicht auferlegt, während ihres Quadrienniums wenigstens eine gewisse Anzahl von Stunden dem Besuche von Vorlesungen zu widmen. Der Zweck dieser Anordnung war, zu verhindern, dass die Studirenden, durch ängstliche Sparsamkeit an Zeit und Geld ihre Bildung beeinträchtigend, sich nur auf die Obligatcollegien beschränken, und ihnen einen

---

*) Diese Bestimmung ist durch M.-E. v. 7. Oct. 1859, Z. 12661 aufgehoben.

**) Die hier gegebenen Anordnungen wurden erneuert mit M.-E. v. 25. Sept. 1858, Z. 16197.

Impuls zu geben, nebst den in dem Gesetze so gering als möglich bemessenen Obligatcollegien nach eigener Vorliebe noch andere, ihrer Bildung dienliche Vorträge zu besuchen. Einem Missbrauche dieser Einrichtung durch blos zum Scheine erwirkte Inscriptionen wird daher, insoweit es thunlich ist, entgegenzuwirken und jedenfalls nicht eine billigende Anerkennung zu gewähren sein. Wenn daher ein Studirender es sich beifallen lassen sollte, in den ersten Semestern sich in eine so grosse Zahl von Collegien inscribiren zu lassen, dass offenbar eine geistige Aneignung alles darin Vorgetragenen gar nicht mehr denkbar wäre, in der Absicht, durch die Mehrzahl der Stunden seines Collegiennachweises für den Abgang späterer Semester gedeckt zu sein, so wäre solchem Treiben nicht statt zu geben, und es könnte nicht gestattet werden, jene Mehrzahl der Collegienstunden als eine Guthabung für den ganzen Verlauf des Quadrienniums zu behandeln. Deshalb beschränken die beiden letzten Absätze sub II, A, lit. e der Verordnung vom 2. October 1855 *) die Abrechnung der Collegienstunden bei einem aus diesem Titel in seiner Anrechnung beanständeten Semester auf das nächstvorgehende oder auf das erste oder zweite nächstfolgende Semester.

Hiermit ist dieser Ab- und Zurechnung ein hinlänglicher Spielraum gegeben, um damit ohne Härte für die gewöhnlichen Fälle auszureichen, und die Decane und Professoren-Collegien sind daher angewiesen, sich bei Entscheidungen hierüber in der Regel **) an den Wortlaut dieser oberwähnten zwei Absätze zu halten. Aus-

---

*) Diese Bestimmung kommt unter den „Uebergangsbestimmungen“ vor. Vergl. den M.-E. v. 2. Oct. 1855.

**) Mit dem M.-E. v. 4. Juli 1851, Z. 2904, an die k. k. Commission für die theoretischen Staatsprüfungen und an das Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in Prag war die Frage, ob das Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät oder die Staatsprüfungs-Commission competent sei, zu entscheiden, ob ein oder das andere von einem Studirenden zurückgelegte Semester in seine gesetzliche Universitätszeit einzurechnen sei, dahin entschieden worden, dass „in solchen Fällen zunächst der Präses der Staatsprüfungs-Commission berufen sei, hierüber, jedoch immer erst dann definitiv zu entscheiden, wenn sich ein Candidat zur Prüfung meldet, vorausgesetzt, dass dieser nicht schon eine günstige Entscheidung eines Professoren-Collegiums oder des Unterrichts-Ministeriums über die Einrechnung eines Semesters beibringt.“

Sollte jedoch ein Studirender im Wege einer vorläufigen Anfrage sich über die Einrechnung des einen oder anderen Semesters seiner vor dem Jahre 1850/51 zurückgelegten Studienlaufbahn sicherstellen wollen, um seine weiteren Studien darnach zu regeln, so gehört die Erledigung derselben zu Folge des citirten M.-E. in keinem Falle vor das Forum der Staatsprüfungs-Commission, da diese, wenn sie nicht mit ihrer eigentlichen Bestimmung fremdartigen Schreibgeschäften überbürdet werden soll, es nur mit den sich zur Prüfung meldenden Candidaten, nicht aber mit Anfragen und Zweifeln der Studirenden als solcher zu thun hat.

Die Letzteren haben sich daher in derlei Fällen nur an ihren Decan und beziehungsweise an das Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zu wenden.“ (Siehe jedoch Verordnung vom 16. April 1856, R.-G.-Bl. Z. 54.)

nahmen wären nur dann zulässig, wenn es sich um Studirende handelt, deren ernstes Streben unzweifelhaft erwiesen ist, indem die wissenschaftliche Selbstthätigkeit solcher Studirender möglichst gefördert und durchaus nicht mehr beschränkt werden soll, als die Wesenheit der gesetzlichen Vorschriften fordert.

Uebrigens ist bei der Frage der Einrechnung besonders zu bemerken, dass die Nichteinrechnung eines Semesters wegen eines, auch nicht gemäss obigen Andeutungen früher oder später ergänzten Mangels der gesetzlichen Stundenzahl, keineswegs eine Ungiltigkeit der in diesem Semester angemeldeten und gehörig besuchten Collegien in anderen Beziehungen zur Folge hat. Ja es kann vielmehr unter gewissen Voraussetzungen dieses Semester, obwohl für die Einrechnung in das Quadriennium nicht geeignet, doch in der Art factisch wirksam bleiben, dass seine diesfällige Nichteinrechnung doch die Zulassung des Studirenden zur ersten und beziehungsweise zweiten Staatsprüfung nicht hindert. Kann z. B. einem Studirenden sein zweites Semester aus obigen Gründen nicht angerechnet werden, hat er aber in demselben den Besuch der obligaten Vorlesungen über Rechtsgeschichte und römisches Recht, die er im 1. Semester begonnen, gehörig fortgesetzt, und steht sonst auch der Anrechnung seines 1., 3. und 4. Semesters nichts im Wege, so waltet kein Anstand ob, dass er mit Ablauf seines factisch vierten (juridisch dritten giltigen) Semesters zur rechtshistorischen Prüfung und nach Ablegung derselben mit gutem Erfolge sohin zu den Vorlesungen des dritten Jahrganges zugelassen werde, indem obiger Mangel und die daraus resultirende Nichteinrechnung Eines Semesters eben nur die Folge haben soll, dass der Candidat um Ein Semester länger an der Universität den Studien zu obliegen hat.

Hat jedoch ein solcher Studirender die rechtshistorische, und am Schlusse seines factischen achten Semesters die judizielle Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt, die Vorlesungen weiterhin mit besonderem Eifer besucht, so behält sich das Unterrichts-Ministerium vor, über Antrag des Professoren-Collegiums nachträglich die Anrechnung des verlorenen Semesters zu bewilligen.

3. Da es nach den voranstehenden Bestimmungen sich treffen kann, dass einem Studirenden, ungeachtet er alle obligaten Lehrfächer gehörig besucht hat, doch ein oder zwei Semester nicht angerechnet werden können, und dass er daher verpflichtet wird, noch über sein factisch absolvirtes Quadriennium hinaus ein oder zwei Semester an der Universität zuzubringen, so wird die Wahl der von ihm zu hörenden Collegien während dieser Zeit seinem Ermessen zu überlassen sein.

Was aber die Stundenzahl der von ihm während dieser Zeit zu besuchenden Collegien betrifft, so wird sie in keinem Falle weniger betragen dürfen, als das in der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. September 1855 für das vierte und achte Semester angedeutete Minimum von zwölf Stunden in der Woche.

4. Bei Aufstellung eines gesetzlichen Studienplanes kann von Anordnungen über die Reihenfolge der obligaten Gegenstände der Natur der Sache nach nicht Umgang genommen werden, und es ist daher auch sub 4 des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855 ausdrücklich bestimmt worden, dass die Studirenden während ihrer Universitätszeit nicht nur alle obligaten Fächer, sondern dass sie dieselben in der Regel auch in der bezeichneten Reihenfolge zu hören haben.

Die ganze Anordnung findet jedoch auf Ausländer und selbstverständlich auch auf Privatisten und Diejenigen, welche sich aus blossem Wissenstriebe ohne eine Staatsanstellung oder die Erwerbung eines akademischen Grades anzustreben, den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien widmen, keine Anwendung.

Aber auch in Beziehung auf die die Mehrzahl bildenden übrigen Studirenden sind Ausnahmen nicht ausgeschlossen, wenn sie dazu dienen können, selbstthätiger Strebsamkeit den möglichsten Spielraum zu gewähren.

Insofern es sich daher bei Beurtheilung, ob einem Studirenden ein Semester als giltig für sein Quadriennium angerechnet werden könne, um die Zulässigkeit einer Abweichung von der vorgeschriebenen Reihenfolge der Collegien handelt, haben die Professoren-Collegien und Decane folgende Andeutungen zur Richtschnur zu nehmen.

Das Gesetz geht im Allgemeinen sichtlich von drei Hauptgrundsätzen aus: a) dass ein Studirender, bevor er zu einer Staatsprüfung zugelassen wird, die sämmtlichen Gegenstände derselben gehört, b) dass er die Vorlesungen über die juridischen Fundamentalwissenschaften besucht, und sich wenigstens einige philosophische und historische Bildung angeeignet haben müsse, bevor er zu dem weiteren Studium der Staatswissenschaften und der österreichischen positiven Rechtswissenschaft übergehen darf, und c) dass die mit genügendem Erfolge abgelegte rechtshistorische Staatsprüfung als der legale Beweis seiner erlangten hinreichenden Fundamentalbildung zu dienen habe.

Durch die Bezeichnung dieser Prüfung als der Bedingung der Zulassung zu den weiteren Studien ist das Gewicht angedeutet, welches auf die Studien während der ersten vier Semester des rechts- und staatswissenschaftlichen Quadrienniums und die Sicherstellung ihres Erfolges gelegt wird.

Die Rücksicht auf diese Prüfung und der jedenfalls unabänderlich festzuhaltende Grundsatz, dass mit einem eindringlichen Studium der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte und des römischen Rechtes gleich zu beginnen ist, gestattet in Beziehung auf die Reihenfolge in den 4 ersten Semestern nur wenig Spielraum. Doch ist unter der angedeuteten Voraussetzung strebsamen Studirenden die freie Wahl nicht ganz zu versagen, namentlich nicht zu verwehren, dass österreichische Geschichte schon in dem ersten Jahre gehört werde.

Anders verhält es sich mit den während der letzten 4 Semester zu hörenden Gegenständen. Die Reihenfolge der für diese vorgezeichneten Obligatfächer ist im Allgemeinen nicht von solcher innerer Nothwendigkeit und gleich wesentlich mit den Tendenzen des Gesetzes verflochten, wie dies bei den Collegien der ersten 4 Semester der Fall ist.

Allerdings muss es als Regel gelten, dass sich die Studirenden auch in dem dritten und vierten Jahrgange an die gesetzliche Reihenfolge der Gegenstände zu halten und ohne triftige Ursache von ihr nicht abzuweichen haben.

Sind jedoch solche triftige Gründe in einzelnen Fällen vorhanden, so soll ein seinen Studien im Allgemeinen ordentlich obliegender Candidat in der Absolvirung seines Quadrienniums blos deswegen, weil seine angemeldeten und besuchten Collegien in minder wesentlichen Punkten von den Anordnungen des Studienplanes abwichen, nicht aufgehalten werden. Wenn ein solcher Candidat z. B. durch besondere Verhältnisse veranlasst wurde, die drei Collegien über politische Wissenschaften nicht im 5., 6. und 7. Semester, sondern im 6. und 7., oder im 6–8. Semester, oder österreichische Statistik, oder das gerichtliche Verfahren ausser Streitsachen in seinem 6 Semester zu hören, so kann in diesen und ähnlichen Fällen schon das Decanat des Professoren-Collegiums bei Ausfertigung des Absolutoriums eine billige Nachsicht eintreten lassen. Umsomehr bleibt dem Unterrichts-Ministerium eine nachträgliche Dispens auch in anderen Fällen vorbehalten, da das Gesetz selbst Ausnahmen von der Regel, soweit sie nicht schon der Natur der Sache nach nicht unzulässig sind, keineswegs ausschliesst.

5. Zur Lösung der Frage, wie in Ansehung solcher Studirender vorzugehen sei, welche ein oder das andere Collegium so unfleissig besucht haben, dass ihnen der betreffende Docent am Schlusse des Semesters die Besuchsbestätigung verweigerte, sind verschiedene Voraussetzungen, unter welchen dies geschehen kann, zu unterscheiden.

a) War das betreffende Collegium ein nichtobligates, so wird vorerst darauf zu sehen sein, ob die übrigen Collegien, die der Candidat ordentlich besucht hat, für sich zusammen die gesetzlich vorgeschriebene wochentliche Stundenzahl erreichen oder nicht.

Im ersten Falle unterliegt die Einrechnung des betreffenden Semesters keinem Anstande.

Im zweiten Falle aber wird sich nach den oben sub 2 enthaltenen Bestimmungen zu benehmen sei.

b) War jedoch das Collegium ein obligates und befindet sich der Candidat im ersten oder zweiten Jahrgange seines rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums, so haben die Decanate oder Professoren-Collegien als Regel festzuhalten, dass dem Studirenden das betreffende Semester nicht eingerechnet, er zu der rechtshistorischen

Staatsprüfung nicht zugelassen werden darf, und er daher zu dem nochmaligen Besuche des betreffenden Collegiums verpflichtet sei.

Nur wenn der Collegienbesuch des Candidaten ungeachtet des erwähnten Ausfalles des Obligat-Collegiums die gesetzliche Stundenzahl erreichte, und ganz besondere Gründe einer billigen Nachsicht für den Candidaten obwalten, ist das Decanat ermächtigt, den Fall unter Darlegung derselben, und unter Stellung eines bestimmten Antrages dem Unterrichts-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

c) War das vernachlässigte Collegium ein Obligat-Collegium des dritten oder vierten Jahrganges, und concurrirte damit zugleich ein Ausfall der gesetzlichen Stundenzahl, welcher nicht durch das vorhergehende Semester gedeckt ist oder in den zwei nächsten Semestern gedeckt werden kann, so ist der Candidat der Einrechnung des betreffenden Einen Semesters verlustig. Es kann aber dieser Nachtheil selbst bis zum Verluste eines ganzen Jahres gesteigert werden, wenn der Decan nach Massgabe der Verhältnisse und der vorgeschriebenen Lectionsordnung nicht in der Lage ist, dem Candidaten einen solchen individuellen Studienplan vorzuzeichnen, dem zu Folge er mit seinem factisch neunten Semester seiner Universitätszeit allen Anforderungen des neuen Studienplanes in Betreff der Zahl der Obligat-Collegien, und im Wesentlichen auch der Reihenfolge (nach den oben gegebenen Andeutungen) entsprechen kann.

Concurrirte jedoch mit der obgedachten Vernachlässigung eines Obligat-Collegiums kein Ausfall der gesetzlichen Stundenzahl, oder kann diese noch nachträglich ergänzt werden, so ist zwar auch in der Regel das betreffende Semester als verloren zu betrachten, allein das Decanat ist ermächtiget, bei Vorzeichnung des von einem solchen Candidaten weiterhin einzuhaltenden Studienganges von dem Standpunkte auszugehen, dass sein Quadriennium um nicht mehr als eben Ein Semester verlängert werden soll, und kann daher bei dieser Vorzeichnung bezüglich der Reihenfolge der noch zu hörenden Obligatfächer billige Concessionen gestatten.

Eine über diese Andeutungen hinausgehende Nachsicht aus ganz besonderen Gründen walten zu lassen, bleibt auch in diesen Fällen dem Unterrichts-Ministerium vorbehalten.

6. Wenn ein Studirender Ein Semester hindurch, sei es freiwillig, oder durch Krankheit, oder andere Umstände genöthigt, seine Studien unterbrochen hat, so werden im Allgemeinen auf ihn die oben sub 5) enthaltenen Bestimmungen ihre Anwendung finden müssen.

7. Hat ein Studirender seine rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer ausserösterreichischen deutschen Universität mit einem Wintersemester begonnen und durch vier Semester dortselbst mit Einhaltung der wesentlichsten Bestimmungen des neuen Studienplanes fortgesetzt, so kann er ohne Anstand im October seines 5. Semesters zu der rechtshistorischen Staatsprüfung an jeder österreichischen Universität zugelassen werden, an welcher

er sich zum Behufe der Absolvirung seines Quadrienniums immatriculiren lässt. Das Collegium über österreichische Geschichte wird er in der Regel in seinem 5. Semester nachzuholen haben.

Hat er seine juridischen Studien an einer deutschen Universität jedoch mit einem Sommersemester begonnen, so ist er im Allgemeinen nach den in dem hierortigen Erlasse vom 8. Februar v. J., R.-G.-B. Z. 22 sub 1 enthaltenen Anordnungen zu behandeln.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen, in welchen eine Ausnahme von diesen Bestimmungen motivirt erscheint, ist rechtzeitig Bericht hierher zu erstatten, und die hierortige Entscheidung einzuholen.

8. Die Decanaten und Docente werden hiermit verpflichtet, sich diese Bestimmungen bei der Inscription und bei sonst sich ergebenden Veranlassungen genau gegenwärtig zu halten, und dieselben durch öftere Kundmachungen in den Hörsälen zur Kenntniss der Studirenden zu bringen.

Diese Kundmachungen haben sich jedoch nur auf dasjenige, was den Studirenden zunächst als Richtschnur ihres Benehmens zu wissen nöthig ist, mithin auf dasjenige zu erstrecken, was in denselben als Regel aufgestellt ist.

Die Zulässigkeit von Ausnahmen ist nur im Allgemeinen und mit dem ausdrücklichen Beisatze zu berühren, dass dieselben nur aus ganz besonderen Gründen von dem Professoren-Collegium bewilliget, oder bei dem Unterrichts-Ministerium können beantragt werden, und daher denselben auf das Dringendste an das Herz gelegt werden müsse, die Vorschriften der neuen Studienordnung, welche, jemehr sich die Uebergangsperiode ihrem Ende nähert, um so genauer gehandhabt werden muss, sich stets gegenwärtig zu halten.

Die Decanate werden jedoch bei diesem Anlasse wiederholt aufgefordert, sich bei Berichten über Ausnahmsgesuche stets über den Fleiss, die Anlagen und das sonstige akademische Benehmen der Bittwerber bestimmt auszusprechen und stets einen genau und entschieden formulirten Antrag zu stellen.

Insoferne jedoch in den hier getroffenen Anordnungen mitunter solche Bestimmungen enthalten sind, über welche als Consequenzen oder als Auslegungsmodalitäten des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855*) von den Studirenden, oder selbst von den Professoren-Collegien mit einigem Fuge Zweifel gehegt werden konnten, werden die Decanate ermächtigt, für vergangene Fälle die billigsten Rücksichten schon im eigenen Wirkungskreise eintreten zu lassen.

---

*) Vergl. das Normale v. 2. Oct. 1855, Z. 15162, und M.-E. v. 5. Feb. 1865, Z. 12625.

247. Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. November 1857, Z. 16914,

an die Universitäten zu Wien, Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck,

womit, auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 28. September 1857, angeordnet wird, dass das nach dem Erlasse vom 2. October 1855, Nr. 172 des Reichs-Gesetz-Blattes, für die ordentlichen Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät für ihr drittes Semester als obligat erklärte Collegium über österreichische Geschichte von denselben von nun an schon in dem ersten Semester ihres Quadrienniums angemeldet und gehört werden kann.

R.-G.-Bl. v. J. 1857 Nr. 220 S. 730.

Nachdem in Folge der auf Grundlage der Allerhöchsten Entschliessung vom 28. September 1857, *) erfolgten definitiven Regelung der Universitätsferien das Sommersemester in einigen Studienjahren zu kurz sein wird, um das für dasselbe nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. October 1855, Nr. 172 des Reichs-Gesetz-Blattes, bestimmte Collegium über römisches Recht in einem solchen Semester zu einem vollständigen Abschlusse zu bringen, und nachdem daher die Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät sich werden veranlasst sehen müssen, in ihrem dritten Semester unter obiger Voraussetzung ein drittes Collegium über römisches Recht zu hören, so wird, um ihnen dies zu erleichtern, in Gemässheit der hem Unterrichts-Ministerium mit obiger Allerhöchster Entschliessung diezu ertheilten Ermächtigung hiemit angeordnet:

Das nach dem hierortigen Erlasse vom 2. October 1855, Nr. 172 des Reichs-Gesetz-Blattes, für die ordentlichen Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät für ihr drittes Semester als obligat erklärte Collegium über österreichische Geschichte kann von denselben von nun schon in dem ersten Semester ihres Quadrienniums angemeldet und gehört werden.

---

248. Ministerial-Erlass vom 30. März 1859, Z. 3027,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium der k. k. Universität in Prag,

womit demselben die besondere Ueberwachung des Besuchsfleisses und der Verwendung solcher Studirenden zur Pflicht gemacht wird, welche vor Ablegung der Maturitätsprüfung in die Vorlesungen des I. rechts- und staatswissenschaftlichen Jahrganges inscribirt sind.

Die in dem hierortigen Erlasse vom 17. April 1855, Z. 5170 angeordnete Warnung der Studirenden, die vor abgelegter Maturitäts-

*) Sub I. a) Nr. 27 dieser Sammlung.

Prüfung als ausserordentliche Hörer in die Vorlesungen des I. rechts- und staatswissenschaftlichen Jahrganges inscribirt zu werden wünschen, ist stets mit eindringlichem Ernste vorzunehmen. *)

Bleibt sie ohne Erfolg, so ist zwar die Inscription nicht zu verweigern, allein es haben die betreffenden Docenten den Besuchsfleiss und die Verwendung solcher Studirenden von Amtswegen genau zu überwachen, um seiner Zeit, wenn diese Studirenden um Zulaslung der rechtshistorischen Prüfung einschreiten sollten, einen gründsichen Bericht darüber erstatten zu können, ob dieselben das erste als ausserordentliche Hörer zugebrachte Semester wirklich mit Nutzen und Erfolg für ihre rechts- und staatswissenschaftliche Ausbildung verwendet und nicht etwa während desselben die juridischen Studien, wie es in der Regel der Fall sein dürfte, wegen ihrer Vorbereitung auf die Maturitäts-Prüfung vernachlässiget haben.

---

*) **Ministerial-Erlass vom 17. April 1855, Z. 5170.**

an das Universitäts-Consistorium in Wien, an den akademischen Senat in Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, Olmütz, Graz, Innsbruck (an die Direction der k. k. Rechtsakademie zu Pressburg, Kaschau, Grosswardein, Agram, Hermannstadt),

in Betreff der Vorschriften bei der Aufnahme absolvirter Gymnasialschüler, welche die Maturitäts-Prüfung noch nicht bestanden haben, als ausserordentliche Hörer an einer Universität oder k. k. Rechtsakademie.

Der Umstand, dass die vorausgegangene Maturitätsprüfung nach den bestehenden Vorschriften nicht erforderlich ist, um an einer der nach dem neuen Systeme organisirten Universitäten oder k. k. Rechtsakademie als „ausserordentlicher Hörer" aufgenommen zu werden, hat zu der Inconvenienz Veranlassung gegeben, dass Gymnasialschüler auf Grundlage der Zeugnisse des zurückgelegten achtjährigen Gymnasialstudiums an den genannten Lehranstalten ihre Aufnahme als ausserordentliche Hörer in der Hoffnung erwirkten, es werde ihnen nach nachträglich abgelegter Maturitäts-Prüfung die als ausserordentliche Hörer zugebrachte Studienzeit in ihre akademische Studienzeit eingerechnet werden.

In dieser Hoffnung mussten sie sich aber gewöhnlich getäuscht sehen, da das Unterrichts-Ministerium an dem Grundsatze, dass die Maturitäts-Prüfung dem Eintritte in die höheren Studien vorauszugehen habe, um so mehr festhalten muss, als alle Ursache vorhanden ist anzunehmen, dass diese Studirenden das betreffende Semester mehr zur Vorbereitung für die Maturitäts-Prüfung als zu den gelehrten Fachstudien benützen werden.

Demnach wird den betreffenden Decanen, Directoren und Professoren zur Darnachachtung aufgetragen, jeden absolvirten Gymnasialschüler, der sich mit Vorweisung seiner Gymnasialzeugnisse, aber ohne Maturitätszeugniss, zur Aufnahme als ausserordentlicher Hörer meldet, über seine hiebei gehegte Intention zu vernehmen und dabei zu warnen, sich der Hoffnung hinzugeben, dass **die von ihm als ausserordentlicher Hörer verwendete Studienzeit in seine gesetzliche Studienzeit werde eingerechnet werden.**

249. Ministerial-Erlass vom 28. September 1868, Z. 8318,

an die Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten der Universitäten Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg, Prag und Wien,

betreffend die Einrichtung eines vierjährigen Curses an der Rechtsakademie zu Agram und die hieraus hervorgehenden Beziehungen zu den Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Länder.

In Folge der Einrichtung eines vierjährigen Lehrcurses an der Rechtsakademie zu Agram wird auf Grund der mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. September 1868 ertheilten Ermächtigung gestattet, dass diejenigen ordentlichen und öffentlichen Rechtshörer der Agramer Rechtsakademie, welche sich mit dem Zeugnisse über die mit gutem Erfolge abgelegte Maturitäts-Prüfung und weiters mit dem Absolutorium über den mit entsprechendem Erfolge daselbst zurückgelegten vierjährigen Curs auszuweisen vermögen, an jeder Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder ohne Weiters zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen und zur Promotion zugelassen werden, und dass der Uebergang von Studirenden aus dem Königreiche Croatien und Slavonien von der Akademie an einer Universität, sowie umgekehrt der Uebergang von einer Universität an die Akademie ohne Weiters, nur mit Wahrung des rechtmässig erreichten Jahrganges stattfinde.

---

250. Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Jänner 1868, Z. 10610 ex 1867,

an die Statthaltereien für Niederösterreich, Böhmen, Steiermark und Galizien,

wegen der Uebersendung von Ausweisen Seitens der Decanate der juridischen Professoren-Collegien in Wien, Prag, Graz und Krakau an das Kriegsministerium über die Verwendung der an diesen Universitäten studirenden Grenz-Auditoriats-Stipendisten.

Das k. k. Reichskriegsministerium hat unterm 9. v. M., Z. 2090 Abth. 4 Nachstehendes anher eröffnet: es habe sich zu wiederholten Malen bemüssiget gesehen, die General-Commanden anzuweisen, die Vermittlung der k. k. Statthaltereien dahin in Anspruch zu nehmen, dass die Ausweise über die Verwendung der Grenz-Auditoriats-Stipendisten von den Decanaten der juridischen Professoren-Collegien nach Ablauf eines jeden Semesters verfasst und eingesendet werden.

Demungeachtet langen diese Ausweise grösstentheils nur erst dann ein, wenn eine Betreibung der Decanate verfügt worden sei.

Da jedoch dem Kriegsministerium daran liegen müsse, die Verwendung dieser Grenz-Auditoriats-Stipendisten gehörig überwachen und verhindern zu können, dass unwürdige Studirende nicht im Genusse der Stipendien belassen und würdigere hievon ausgeschlossen werden, da weiters das Kriegsministerium nur durch die fraglichen, mit den Anträgen auf Belassung, Sistirung oder Entziehung der Stipendien versehenen Ausweise der Decanate in die Lage versetzt werde, diesfällige Vorkehrungen zu treffen, so finde es sich veranlasst, die h. o. Vermittelung dahin in Anspruch zu nehmen, dass die Decanate der juridischen Professoren-Collegien an den Universitäten zu Wien, Prag, Graz und Krakau, wo sich Grenz-Auditoriats-Stipendisten befinden, angewiesen werden mögen, diese Ausweise nach Ablauf eines jeden Semesters binnen eines bestimmten Termines an die Statthaltereien und von diesen an die General-Commanden gelangen zu lassen.

Da die beklagten Verzögerungen nicht vorkommen können, wenn die mit dem Unterrichts-Ministerial-Erlasse vom 20. März 1852, Z. 10381 *) diesfalls festgesetzten Bestimmungen, beziehungsweise Termine, eingehalten werden: so wird die k. k. . . . . von obiger Mittheilung Anlass nehmen, das Geeignete zu verfügen, damit dem Wunsche des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vollkommen entsprochen werde.

---

*) Sub. III. c. Nr. 145 dieser Sammlung.

b) Specielle Verordnungen über die Unterrichtssprache an den juridischen Facultäten in Lemberg, Krakau und Innsbruck.

---

251. Auszug aus dem Ministerial-Erlasse vom 16. November 1855, Z. 14061,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium in Innsbruck,

womit die Ablegung der Rigorosen ausschliesslich in deutscher Sprache als zulässig erklärt wird.

Von der bisherigen Uebung, der gemäss italienischen Studirenden gestattet wird, die Rigorosen in Innsbruck in italienischer Sprache zu machen, hat es in Zukunft abzukommen.

Vom Studienjahre 1856/57 angefangen, werden die Rigorosen unbedingt in deutscher Sprache zu machen sein, was den Studirenden in den Hörsälen mit dem Bemerken kund zu machen ist, dass die gründliche Erlernung der deutschen Sprache als eine unerlässliche Bedingung wissenschaftlichen Fortschrittes an einer Universität, an welcher in dieser Sprache gelehrt wird, angesehen werden muss.

---

252. Ministerial-Erlass vom 25. December 1856, Z. 18456,

wirksam für die ganze Monarchie,

womit die Bestimmungen über die Sprache bekannt gemacht werden, in welcher an der Universität Innsbruck die rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen abzulegen sind.*)

R.-G.-Bl. Jahrg. 1857, Nr. 8, S. 26.

Nachdem das Unterrichts-Ministerium aus Anlass wahrgenommener Unzukömmlichkeiten bereits mit dem Erlasse vom 16. November 1855, Z. 14061 die Verfügung getroffen hat, dass vom Studienjahre 1856/7 an die rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen an der Innsbrucker Universität nur in der deutschen Sprache als der-

---

*) Vergl. die Anmerkung auf S. 357.

jenigen, in welcher die betreffenden Facultäts-Vorlesungen gehalten werden, abzulegen sind, wird hiermit diese Anordnung mit dem Beisatze kundgemacht, dass nur Denjenigen, welche bis zum Beginne des Studienjahres 1856/7 daselbst wenigstens schon zwei Rigorosen in italienischer Sprache mit genügendem Erfolge abgelegt haben, gestattet bleibe, die weiteren zwei Rigorosen italienisch fortzusetzen, rücksichtlich derjenigen Doctoranden aber, die bis zur Kundmachung gegenwärtiger Verordnung erst ein oder zwei Rigorosen abgelegt haben, es sich das Unterrichts-Ministerium vorbehalte, von Fall zu Fall zu entscheiden, inwieweit denselben bei Ablegung ihrer weiteren Rigorosen der Gebrauch der italienischen Sprache mit Rücksicht auf den Gang und Erfolg ihrer Studien zu gestatten sei.

---

253. Auszug aus dem Ministerial-Erlasse vom. 1. Juli 1862, Z. 3542,

an das Statthalterei-Präsidium in Lemberg,

betreffend die Sprachenfrage für den Vortrag der juridischen Staatsprüfungsfächer in Lemberg. *)

Den klaren Intentionen der Allerhöchst genehmigten Systemisirung wird dann entsprochen, wenn mit den zwei Lehrkanzeln für den ruthenischen Vortrag der Lehrfächer der juridischen Staatsprüfung **) Männer betraut werden, welche Garantien bieten, dass sie in scientifischer Hinsicht den Anforderungen zu entsprechen im Stande seien, welche an Universitäts-Professoren unumgänglich gestellt werden müssen, und deren genaue und insbesondere rücksichtlich der juridischen Terminologie vollkommene Kenntniss der ruthenischen Sprache hinlänglich constatirt ist, um sicher sein zu dürfen, dass sie der speciellen Aufgabe dieser Lehrämter auch in sprachlicher Beziehung vollkommen gewachsen sind.

Das Staatsministerium ist der Ueberzeugung, dass der geeignetste und sicherste Weg zu diesem Ziele darin gelegen ist, jungen wissenschaftlich gebildeten Kräften die Gelegenheit zu bieten, ihre linguistische und sachliche Befähigung zu diesen Lehrämtern als Privatdocenten oder Supplenten vorerst durch einige Zeit zu erproben, auf welche dann, wenn sie wenigstens durch einige Semester Beweise ihrer diesfälligen lehrämtlichen Befähigung gegeben haben, naturgemäss bei der definitiven Besetzung dieser a. d. Professuren besondere Rücksicht zu nehmen sein wird.

---

*) Vergl. den nachfolgenden M.-E. v. 25. März 1868, Z. 2028.

**) Die Systemisirung zweier ausserordentlicher Professuren für den ruthenischen Vortrag der Lehrfächer der judiziellen Staatsprüfung in Lemberg erfolgte mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. März 1862.

Diess steht aber nicht entgegen, dass in der Zwischenzeit für ein oder mehrere der genannten Lehrfächer (insbesondere Strafrecht und Strafprozess und dann civilgerichtliches Verfahren) aus den jüngeren Beamten der Gerichte oder Finanzprocuratur oder den Advocaturs-Concipienten Supplenten bestellt werden, welche während ihrer Studien, sowie bei Ablegung von theoretischen Staatsprüfungen, allfälligen Rigorosen oder praktischen Prüfungen eine besondere fachliche Befähigung an den Tag gelegt haben und ihre wissenschaftliche und sprachliche Eignung durch Vorlegung einer in deutscher und ruthenischer Sprache geschriebenen Abhandlung, endlich durch Abhaltung einer Probevorlesung in beiden Sprachen vor dem versammelten Professoren-Collegium auch ihre Gabe des mündlichen freien Vortrages bekunden.

Für solche Suppleturen kann den Candidaten als Substitutions-Pauschale nicht nur eine Remuneration von 200 bis 250 fl. pr. Semester in Aussicht gestellt werden; sondern das Staatsministerium wird geneigt sein, seinen Einfluss zu verwenden, auf dass ihnen, wenn sie im öffentlichen Dienste angestellt sind, zur Bewältigung der Schwierigkeiten der von ihnen zu lösenden Aufgabe ein angemessener längerer Dienstesurlaub ertheilt werde.

Da der bei Weitem grösste Theil der Professoren des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums der ruthenischen Sprache ganz unkundig ist, so wird dasselbe behufs der Beurtheilung der sprachlichen Befähigung von Privatdocenten oder Supplenten bei Würdigung der vorgelegten Abhandlung und der Resultate der Probevorlesung nicht nur den Professor der ruthenischen Sprache und Literatur beizuziehen, sondern sich auch an das k. k. Statthalterei-Präsidium zu wenden haben, auf dass durch seine Vermittlung zu obigem Zwecke zwei oder drei Beamte höheren Ranges aus dem Status der Gerichte oder der Finanzprocuratur oder andere Fachgelehrte dem Professoren-Collegium ad actum beigeordnet werden.

---

254. Ministerial-Erlass vom 25. März 1868, Z. 2028,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium in Lemberg,

betreffend die Forderung, dass alle künftig für Vorträge über Gegenstände der judiciellen Staatsprüfung in den beiden Landessprachen an der Lemberger Universität in Verwendung kommenden Supplenten sich der Habilitirung müssen unterzogen haben.

Nachdem bei der Einführung der Vorträge über die Gegenstände der judiciellen Staatsprüfung in den Landessprachen an der Lemberger Universität keineswegs der Zweck der akademischen Vorträge und die Bestimmung der Hochschule aus dem Auge gelassen werden darf, so findet das Ministerium für Cultus und Unterricht sich

bestimmt, anzuordnen, dass von nun an bei allfälligen neuen Bestellungen von Supplenten für die erwähnten Vorträge in polnischer und ruthenischer Sprache nur solche Individuen in Betrachtung zu ziehen sein werden, welche ihre Befähigung zu denselben im Wege eines in Gemässheit der Vorschriften vom 19. December 1848, R.-G.-Bl. Z. 37, bestandenen förmlichen Habilitationsactes, oder wenigstens in der in dem Ministerial-Erlasse vom 1. Juli 1862, Z. 3542 *) angedeuteten Art und Weise durch Vorlage einer entsprechenden fachwissenschaftlichen Abhandlung und durch eine Probevorlesung dargethan haben werden, wobei es mit Rücksicht auf die Amovibilität von Supplenten selbstverständlich immer vorbehalten bleibt, einen Supplenten, welcher sich nicht vollkommen als Privatdocent habilitirt hat, durch einen anderen ersetzen zu lassen, der sich dem Habilitationsacte nach der Vorschrift vom Jahre 1848 mit Erfolg unterzogen hat. **)

---

255. Ministerial-Erlass vom 9. October 1868, Z. 8808.

an das galizische Statthalterei-Präsidium und an die Professoren-Collegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten der Universitäten in Krakau und Lemberg,

betreffend die Einführung der polnischen Sprache bei den Vorträgen über die österreichischen Rechtsfächer an der Krakauer Universität, und die erweiterte Anwendung derselben Sprache bei den Rigorosen und theoretischen Staatsprüfungen in Krakau und Lemberg.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. d. Mts. A. g. zu genehmigen geruht:

1. Dass an der Krakauer Universität in theilweiser Aenderung der Allerhöchsten Entschliessung vom 4. Februar 1861 ***) nebst den bereits in dieser, dem polnischen Vortrage zugewiesenen Lehrfächern der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät auch das österreichische Civil- und Strafrecht, Civil- und Strafverfahren, dann Handels- und Wechselrecht anstatt in der deutschen, fortan systemmässig in der polnischen Sprache vorgetragen werde;

2. dass den Rechtshörern sofort unbedingt freigestellt werde, bei den theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen in Krakau und Lemberg die Prüfung aus jenen Lehrfächern, für welche an der be-

---

*) Sub V. b) Nr. 253.

**) Bezüglich der Eintragung der Prüfungssprache in das Prüfungszeugniss und in das Meldungsbuch des Candidaten vergl. §. 98 der Instruction vom Jahre 1856 (M.-E. v. 16. Juni 1856) und den M.-E. v. 30. Nov. 1863, Z. 12983.

***) Vergl. M.-E. v. 13. Feb. 1861, Z. 615, St. M. sub I. a) Nr. 20.

treffenden Universität die Vorträge systemmässig in polnischer Sprache gehalten werden, in polnischer Sprache abzulegen;

3. dass ebenso den Candidaten des rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorgrades an der Krakauer Universität freigestellt werde, unter der hier sub 2 enthaltenen Voraussetzung die strengen Prüfungen in polnischer Sprache zu bestehen.

---

256. Ministerial-Erlass vom 9. October 1869, Z. 9166,

an den Statthalter für Tirol und das Küstenland,

betreffend die Erhöhung der Dotation für Vorträge der rechtshistorischen Lehrfächer an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in Innsbruck behufs der Vermehrung der an dieser Facultät abzuhaltenden italienischen Vorträge.

Um bis zu dem Zeitpuncte, wo in Folge der Revision der bestehenden Studiengesetze weitere Fürsorge getroffen werden wird, den österreichischen Rechtscandidaten italienischer Zunge im Inlande ihrem gewählten Berufe entsprechende wissenschaftliche Vorträge in italienischer Sprache zugänglich zu machen, haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung v. 25. September d. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, dass die an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Innsbrucker Universität bestehende Dotation für die Vorträge der rechtshistorischen Lehrfächer behufs der Vermehrung der an dieser Facultät abzuhaltenden italienischen Vorträge unter vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Prüfungsgegenstände judicieller Staatsprüfung vom 1. Jänner 1870 an, unter Vorbehalt der verfassungsmässigen Genehmigung, auf den Betrag jährlicher 5000 fl. erhöht werde. *)

---

*) Ueber die Sprache, in welcher die rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen in Innsbruck abzuhalten sind, vergl. M.-E. v. 25. Dec. 1856 Z. 18456 sub V. b) Nr. 252.

Ausnahmsweise Bewilligungen zur Ablegung der Rigorosen in italienischer Sprache sind jedoch — vorzugsweise für Studirende aus Padua — seither ertheilt worden und beziehen sich dieselben theils auf die Innsbrucker, theils auf die Grazer und Wiener Universität.

---

c) Besondere Stipendienvorschriften für die juridische Facultät.

257. Decret der k. k. Studien-Hofcommission vom 16. August 1837, Z. 4993,

an die Länderstellen von Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Illyrien und Küstenland, *)

betreffend den Fortgenuss von Stipendien nach vollendeten juridischen Studien behufs Erwerbung des Doctorgrades.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. August l. J. haben Seine k. k. Majestät geruht, die den Medizinern mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. September 1811 (Stud.-Hofcom.-Decret vom 4. October 1811 Z. 1721) und den Chirurgen mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. April 1832, Z. 1940,) ausnahmsweise gewährte allergnädigste Begünstigung, ihre Stipendien noch durch ein weiteres Jahr nach beendigten Studien beibehalten zu dürfen, auch auf die mit Stipendien betheilten Doctoranden unter folgenden Bedingungen allergnädigst auszudehnen:

a) dass die Belassung des Stipendiums weder der Eigenschaft desselben noch der klaren Stiftung zuwider ist;

b) dass der Fortbezug nur auf jenes Studienjahr beschränkt wird, welches unmittelbar auf die Vollendung der juridisch- politischen Studien folgt;

c) dass der fragliche Stipendienbetrag immer an den Decan der juridischen Facultät verabfolgt werde, und

d) dass die Zahlungsanweisung erst dann geschieht, wenn der Candidat im erwähnten Schuljahre zwei strenge Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat.

---

*) Vergl. den M.-E. v. 20. Aug. 1849 Z. 5388, den M.-E. v. 20. März 1852 Z. 10381, (sub III. c) Nr. 138 und 145) und d. M.-E. v. 26. Juni 1852, Z. 6140 (sub V. c) Nr. 259.

258. Ministerial-Schreiben vom 28. Februar 1852, Z. 1260,

an den Statthalter von Böhmen,

über den Einfluss der Reprobation bei einer theoretischen Staatsprüfung auf den Fortgenuss von Stipendien oder Stiftungen.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1852, Nr. 61, S. 286.

Nachdem Zweifel über die Frage rege geworden sind, welchen Einfluss die erste oder wiederholte Reprobation bei einer theoretischen Staatsprüfung auf den Fortgenuss von Stipendien oder Stiftungen zu nehmen habe, so wird hierüber Nachstehendes verordnet:

Die wiederholte Reprobation bei einer und derselben Staatsprüfungs-Abtheilung, ebenso wie zwei Reprobationen bei zwei verschiedenen Abtheilungen der theoretischen Staatsprüfung, ziehen den Verlust des Stipendiums nach sich.

Bei einer ersten Reprobation aber tritt der Verlust nur dann mit unbedingter Nothwendigkeit ein, wenn der Candidat mit Stimmeneinhelligkeit reprobirt wurde. — Erfolgte die Reprobation nur mit Stimmenmehrheit oder Stimmengleichheit, so hat das Professoren-Collegium der Facultät, welcher der reprobirte Candidat immatriculirt ist, die ihm anzuzeigende Reprobation in Gemässheit des hierortigen Erlasses vom 3. Jänner 1849 *) zum Anlasse einer sorgfältigen Berathung zu machen und auf Grundlage derselben sohin zu entscheiden, ob der Studirende ungeachtet der ersten Reprobation bei einer bestimmten Staatsprüfungs-Abtheilung noch des Fortbezuges seines Stipendiums würdig sei oder nicht.

Hierbei wird auf sein akademisches Betragen, seinen Fleiss im Besuche der Vorlesungen, auf seine durch Colloquien **) oder Privatprüfungen oder eine vorausgegangene mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung dargelegte wissenschaftliche Verwendung und auf die besonderen Bemerkungen zu sehen sein, mit welchen die Anzeige der erfolgten Reprobation von Seite der betreffenden Staatsprüfungs-Commission an das Professoren-Collegium begleitet ist.

Zur Aufrechthaltung dieser Entscheidung werden die Vorstände sämmtlicher theoretischer Staatsprüfungs-Commissionen hiermit verpflichtet, alle Fälle einer ersten oder wiederholten Reprobation dem

---

*) Sub III. Nr. 133.

**) Mit dem M.-E. v. 12. Juli 1860, Z. 9909, an das Decanat des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums in Wien wurde demselben bedeutet, dass die Professoren die Collegien-Zeugnisse, auch die zum Behufe der Befreiung von der Recrutirung auszustellenden eben so gut wie andere als in Amtssachen ausgestellte Bestätigungen zu betrachten haben, und daher bei der Wahl der Ausdrücke über den Erfolg solcher Collegien nicht minder als bei jedem anderen Prüfungsacte zur strengsten Gewissenhaftigkeit verpflichtet erscheinen.

Professoren-Collegium derjenigen Facultät ungesäumt mitzutheilen, an welcher der Candidat die Vorlesungen besucht, oder (falls er bereits in dem freigegebenen achten Semester seiner Studienzeit stünde *) zuletzt besucht hat.

Diese Mittheilung hat ausser dem Vor- und Zunamen und Geburtsort des Candidaten, der Art der misslungenen Staatsprüfung und dem Umstande, ob die Reprobation eine erste oder bereits wiederholte war, auch noch das Resultat der Abstimmung, eine nähere Schilderung der misslungenen Prüfung zunächst in der Richtung zu enthalten, dass das Professoren-Collegium für den Fall, als der Candidat Stipendist oder Stiftling ist, bei der oberwähnten Beurtheilung über seine Würdigkeit oder Unwürdigkeit zum Fortgenusse des Stipendiums in dieser Mittheilung genauere Anhaltspunkte einer allen Umständen angemessenen Entscheidung erhalte.

---

259. Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1852, Z. 6140,

an die Landesschulbehörde von Kärnthen,

wornach der Fortbezug von Stipendien zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung nach zurückgelegten Studien unzulässig ist.

Die k. k. etc. etc. wird in die Kenntniss gesetzt, dass die Vorschrift über den Fortgenuss der Stipendien durch Doctoranden **) eine ausnahmsweise ist, somit einschränkend ausgelegt werden muss, und deshalb auf jene Individuen, welche nach zurückgelegten Studien sich noch für eine Staatsprüfung vorbereiten, keine Anwendung findet, dass ferner eine Parallele mit den Doctoranden in dem angeregten Punkte schon darum nicht gezogen werden kann, als nach Inhalt der über die Staatsprüfungen erflossenen Bestimmungen die ersten zwei im Laufe der Studienzeit, die dritte unmittelbar nach Vollendung derselben, ja sogar noch in den letzten sechs Wochen vor Schluss des achten Semesters bestanden werden kann. ***)

---

*) Davon ist es seit dem M.-E. v. 20. Oct. 1855, Z. 15162 abgekommen.

**) St.-H.-C.-D. v. 16. Aug. 1837 und M.-E. v. 20. März 1852, Z. 10381 ex 1851.

***) In Bezug auf letztere Bestimmung ist nach der gegenwärtigen Studienordnung der M.-E. v. 27. Oct. 1860, Z. 10016 massgebend. (sub V d.)

260. Ministerial-Erlass vom 18. October 1858, Z. 5552 ex 1857,

1. an die Statthalterei für Niederösterreich und 2. an das Décanat des Professoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Wiener Universität,

über die gestellte Anfrage, ob Stipendisten, welche in Folge der versäumten Ablegung der rechtshistorischen Prüfung das Privatstudium als Ausweg ergreifen, im Genusse des Stipendiums belassen werden dürfen. *)

Ueber die angeregte Frage, ob Stipendisten, welche in Folge der versäumten Ablegung der rechtshistorischen Prüfung das Privatstudium als Ausweg ergreifen, im Genusse des Stipendiums belassen werden dürfen, wird bemerkt, dass, insoferne die Eigenschaft eines öffentlichen Studirenden nach den Bestimmungen der betreffenden Stiftung, oder nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu den Bedingungen des Stipendiumsgenusses gehört, dieses Erforderniss auch bei dem obgedachten Falle des Uebertrittes von Stipendisten in das Privatstudium streng wahrzunehmen, und die Betheilten nicht weiter im Genusse des Stipendiums zu belassen sein werden.

---

261. Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, vom 21. August 1860, Z. 10819,

an die Statthalterei für Dalmatien,

womit Stipendien à 300 fl. für Facultätsstudirende der juridischen und medizinischen Abtheilung begründet werden.

In Erledigung einer Anfrage findet man Folgendes zu bestimmen, das nach Massgabe der progressiven Ausführbarkeit sogleich in Vollzug zu kommen hat.

Die Stipendien der Kategorie zu je 200 fl. C. M. aus der Dotation des aufgehobenen Zara'er Convictes sind, sobald sie in Erledigung kommen, als solche nicht wieder zu besetzen. Ihre Gesammt-Bedeckung pr. 1600 fl. C. M., hat in Verbindung mit der Tangente von zwei Stipendien der Kategorie von 150 fl. und von einem der untersten Kategorie pr. 100 fl., im Ganzen also in einer Summe pr. 2000 fl. = 2100 österr. Währ. zur Bestreitung von sieben Stipendien zu je dreihundert Gulden zu dienen, welche nur für Facultätsstudien der juridischen oder medizinischen Abtheilung verliehen und genossen werden können.

---

*) Vergl. Abth. 7 des Ges. v. 2. Oct. 1855, R.-G.-Bl. Z. 172 und M.-E. v. 16. April 1856, R.-G.-Bl. Z. 54.

Zu diesem Behufe hat eine entsprechende Verminderung der Zahl der Stipendien der obbezeichneten zwei Kategorien und die angedeutete Verwendung des hiedurch disponibel werdenden Betrages gleich beim Eintritt der bezüglichen Erledigung stattzufinden.

Rücksichtlich der Competenz zur Verleihung dieser k. k. Facultätsstipendien, sowie hinsichtlich der Bedingungen, an welche der Fortbezug der früheren Gymnasialstipendien zum Behufe und auf die Dauer der Facultätsstudien geknüpft wurde, bleiben die bisherigen Bestimmungen auch für die Stipendien der neuen Kategorie massgebend.

Hiebei ist jedoch zu beachten:

1. dass die fortbestehenden Stipendien der Kategorie von 150 fl. und 100 fl. C. M. künftighin nur in der Valuta der österreichischen Währung und nur für die Dauer der Gymnasialstudien verliehen werden dürfen;

2. dass im Hinblick auf die gleiche Disponibilität der in Rede stehenden Facultätsstipendien für juridische und medizinische Studien die Widmung und Besetzung derselben sich nicht nach einem im voraus bestimmten Verhältnisse, sondern nach Erwägungen zu richten haben wird, die der k. k. . . . . anheimgestellt, und sich aus der Nothwendigkeit der Ausgleichung nach der Zahl der in den verschiedenen Studienzweigen studirenden Jünglinge, zunächst aber aus der Kenntniss und Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kronlandes in Beziehung auf den öffentlichen Dienst und die Sanitätspflege ergeben werden.

Von diesem Gesichtspunkte findet sich übrigens das Ministerium für Cultus und Unterricht schon jetzt veranlasst, im Hinblick auf die obgedachte Disponibilität der neuen Facultätsstipendien, und auf die gegenwärtige Bestimmung der ehemals bloss chirurgischen Stipendien, bei den aus der Dotation des Wiener Stadtconvictes creirten Universitäts-Stipendien von nun an die Aenderung eintreten zu lassen, dass sie nur Studirenden der juridischen Abtheilung werden zugewendet werden.

Diese Stipendien werden daher von nun an auch nur nach obiger ausschliesslicher Bestimmung auszuschreiben und im Einklang mit dem Ausmass der neuen Facultätsstipendien mit je dreihundert Gulden österr. Währ. zu erfolgen sein.

Ueber den Vollzug dieser Bestimmungen wird, so weit dies noch das Studienjahr 1860/61 betreffen kann, weiterem Berichte, so wie seiner Zeit der Anzeige der erfolgten vollständigen Regelung der Stipendien des Zara'er Convictes in Gemässheit dieses Erlasses entgegengesehen. *)

---

*) Vergl. die Vorschriften über die Errichtung von Handstipendien an dalmatinische Jünglinge M.-E. v. 17. Feb. 1849, Z. 46 (sub III. c) Nr. 134).

d) Theoretische Staatsprüfungen.

262. Auszug aus der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. Mai 1852 Z. 4142,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

womit in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 27. April 1852 einige Modificationen des Gesetzes über die theoretischen Staatsprüfungen vom 30. Juli 1850, Z. 327, getroffen werden. *)

§. 8. Studirende, welche nach absolvirten Vorbereitungsstudien, beziehungsweise nach abgelegter Maturitätsprüfung an dem Eintritte in die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, oder an ihrer Fortsetzung durch ihren freiwilligen Eintritt in den Militärdienst oder durch die sie treffende Militärpflichtigkeit gehindert wurden, können nach Beschaffenheit der eine besondere Rücksicht verdienenden Verhältnisse um gänzliche oder theilweise Dispens von der Nachweisung der an öffentlichen Lehranstalten zurückzulegenden Studien einschreiten, und sohin zu den theoretischen Staatsprüfungen zugelassen werden. **)

Die Ertheilung einer solchen Dispens ist dem Unterrichtsministerium vorbehalten. Insoweit sie jedoch einem mit Beibehaltung des Charakters ausgetretenen Officier ertheilt werden soll, ist hiezu die Zustimmung des Kriegsministeriums erforderlich, an welches daher derlei Gesuche zunächst zu richten sind.

Als sich von selbst verstehende Bedingungen der Gewährung solcher Gesuche sind anzusehen:

---

*) Obschon das Staatsprüfungsgesetz vom 30. Juli 1850 durch das Gesetz vom 2. Oct. 1855 und M.-E. v. 16. April 1856 Z. 5877 derogirt worden ist, und der vorstehende M.-E. v. 1. Mai 1852 sich als eine Modification des ersterwähnten darstellt, so musste derselbe hier wenigstens im Auszuge doch mit aufgenommen werden, weil §. 8. seine Geltung noch nicht verloren hat.

**) Mit dem M.-E. v. 17. April 1862, Z. 3933, C. U. (nach Krakau) wurde ausgesprochen, dass eine in individuellen Fällen ertheilte Dispens von der Nachweisung der an öffentlichen Lehranstalten zurückgelegten Studien, sei es auf Grundlage des §. 8 der kaiserl. Verordnung v. 1. Mai 1852 oder des §. 7 des Gesetzes v. 2. Oct. 1855 oder der Allerh. Entschliessung v. 28. Sept. 1857 (zu Gunsten der Kanzlei der Manipulationsbeamten), sich stets nur auf die Zulassung zu den theor. Staatsprüfungen beziehen, dass dagegen in Folge der allgemein erfolgten Aufhebung des Privatstudiums im Sinne der

a) dass der Bittsteller während seiner Militärdienstleistung zur vollen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten sich betragen habe, und
b) dass er zur Schlussprüfung in keinem Falle früher zugelassen werden dürfe, bevor ein Zeitraum von vier, beziehungsweise einiger Kronländer von drei Solarjahren nach Zurücklegung des achtjährigen Vorbereitungsstudiums oder der abgelegten Maturitätsprüfung abgelaufen ist.

Derlei Candidaten sind auf ihr Einschreiten von den Prüfungstaxen der theoretischen Staatsprüfungen zu befreien, ohne zu strengen Beweisen über ihre Dürftigkeit verhalten zu sein.*)

---

263. Ministerial-Verordnung vom 10. März 1856 Z. 952,

an alle Länderchefs, in deren Verwaltungsgebiete Commissionen für die theoretischen Staatsprüfungen bestehen, an die Vorstände sämmtlicher in Gemässheit des Erlasses vom 2. October 1855 (R.-G.-Bl. Z. 172) eingerichteten rechts- und staatswissenschaftlichen Lehranstalten und an alle Commissionen der theoretischen Staatsprüfungen,

womit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium neue Bestimmungen über die von den Candidaten der theoretischen Staatsprüfungen zu entrichtenden Prüfungstaxen getroffen werden.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1856, Nr. 37, S. 163.

Nachdem durch die Allerhöchste Entschliessung vom 25. September v. J. (h. o. Erlass vom 2. October v. J. R.-G.- Bl. Z. 172) mehrere Aenderungen in dem Systeme der theoretischen Staatsprü-

---

vor dem J. 1848 bestandenen diesfälligen Vorschriften und in Gemässheit des citirten Gesetzes v. 2. Oct. 1855 die Zulassung zur Ablegung der Rigorosen im ordnungsmässigen Wege an die Voraussetzung geknüpft ist, dass der Bewerber um einen akadem. Grad die gesetzlichen Universitätsstudien zurückgelegt habe. In ähnlicher Weise lautet der M.-E. v. 3. Aug. 1866, Z. 5565 C. U. (nach Krakau). (Vergl. übrigens noch M.-E. v. 28. Sept. 1860, Z. 14009 sub V. e.)

*) In Betreff der Behandlung der von beurlaubten Militäristen eingebrachten Gesuche um Dispens von den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zum Behufe der Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen, hat das Unterrichts-Ministerium mit Note v. 6. Mai 1853, Z. 1743 dem k. k. Kriegs-Ministerium eröffnet, dass es derlei Gesuche, wenn sie unmittelbar eingebracht werden, abschlägig bescheiden, sie jedoch dem Kriegsministerium früher zur vorläufigen Einsicht mittheilen werde, damit dasselbe in die Lage komme, in besonders rücksichtswürdigen Fällen eine angemessene Verfügung zu treffen.

In dem M.-E. v. 28. Mai 1853, Z. 5062 an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium der Universität in Graz ist bemerkt worden, dass die in dem angeführten §. 8 der M.-V. vom 1. Mai 1852 erwähnte Concession sich nur auf die ausgediente und aus dem Militärverbande entlassene Mannschaft oder auf die mit Beibehaltung des Officierscharakters ad honores quittirten k. k. Officiere bezieht, hingegen auf die im Gesetztexte auch gar nicht erwähnten k. k. wirklichen Officiere des activen und Pensionsstandes und die im Militärverbande befindliche Mannschaft keine Anwendung findet.

fungen eingeführt worden sind, werden über den Betrag und über die Art der Einhebung der diesfalls zu entrichtenden Taxen, sowie über die Befreiung von denselben nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium folgende Anordnungen getroffen:

§. 1. Der hierortige Erlass vom 11. November 1850 R.-G.-Bl. 449 wird hiermit ausser Kraft und Wirksamkeit gesetzt, und hat die Taxentrichtung rücksichtlich aller theoretischen Staatsprüfungen, welche nach Kundmachung dieses Erlasses vorgenommen werden, nach folgenden Bestimmungen zu geschehen.

§. 2. Die Prüfungstaxe für alle theoretischen Staatsprüfungen sowohl des neuen Staatsprüfungssystemes (rechtshistorische, judicielle und staatswissenschaftliche) als des Staatsprüfungssystemes vom Jahre 1850 (allgemeine, administrative, judicielle Staatsprüfung *) wird gleichförmig für jede, (sowohl) von den öffentlichen Rechtshörern der Universität (als auch von den öffentlichen oder privatim Studirenden der Rechtsakademien) abzulegende theoretische Staatsprüfung auf acht Gulden festgesetzt. **)

§. 3. Nur solche Candidaten, welche auf Grundlage des Absatzes 7 des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855 Z. 172 die Bewilligung des Unterrichts-Ministeriums erhalten werden, sich ohne vorausgegangenen regelmässigen Universitätsbesuch als Privatstudirende den theoretischen Staatsprüfungen in Gemässheit der Allerhöchsten Anordnungen vom 25. September v. J. zu unterziehen, werden für jede Prüfung eine Taxe von 24 fl. C. M. zu entrichten haben.

§. 4. Die Staatsprüfungstaxe ist von dem Candidaten stets vor Ablegung der Prüfung zu entrichten, und bei dieser Gelegenheit auch der Betrag für den Stempel des Prüfungszeugnisses zu berichtigen. ***)

§. 5. Die Einhebung der Taxen und Stempelbeträge ist eine Angelegenheit der einzelnen Prüfungs-Commissionen, welche hiezu einen Thesaurar, und zwar in der Regel aus ihrer Mitte, zu bestellen haben werden.

§. 6. Längstens 24 Stunden vor der Prüfung hat sich der Candidat bei dem betreffenden Präses über die Berichtigung der Tax- und Stempelgebühr, oder über die ihm zukommende Befreiung von der Taxe auszuweisen.

Die beigebrachten Quittungen sind von den Commissionsvorständen zum Behufe der Controle, der schliesslichen Verrechnung und Vertheilung aufzubewahren. Auf den Quittungen der Halbbefreiten

---

*) Die Prüfungen des alten Prüfungssystemes sind seit dem M.-E. vom 5. Sept. 1858, Z. 15216 ganz eingestellt.

**) Dermal 8 fl. 40 kr. M.-E. v. 14. Oct. 1858, Z. 13894.

***) Der Stempel für die Staatsprüfungszeugnisse, welcher nach M.-E. v. 17. April 1852, Z. 2565, 15 kr. betrug, ist jetzt mit 1 fl. ö. W. bemessen. Siehe M.-E. v. 21. Juni 1865, Z. 5260.

oder auf den den gänzlich Befreiten auszustellenden Quittungen über die Stempelgebühr ist Datum und Zahl desjenigen Documentes anzumerken, auf dessen Grundlage der Präses die Taxbefreiung eines Candidaten anerkannt hat.

§. 7. Am Schlusse eines jeden Studiensemesters wird der Gesammtertrag der für jede Prüfungsabtheilung eingeflossenen Taxen, sowohl der öffentlichen als auch der Privatstudirenden (siehe oben §. 2 und 3) unter den Präses und die Prüfungscommissäre der betreffenden Commission nach der Anzahl der Candidaten vertheilt, deren Prüfungen jedes Commissionsmitglied wirklich beigewohnt hat.

§. 8. Der Präses jeder Commission hat am Schlusse den Gesammtertrag der eingeflossenen Taxen von dem Thesaurar in Empfang zu nehmen, die Repartition zu entwerfen, sie in einer Sitzung oder im Circulationswege den Commissären bekannt zu geben, und die auf Jeden entfallende Quote auf kurzem Wege ihm zukommen zu lassen.

§. 9. Jeder ordentliche Studirende *) einer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, welcher in demjenigen Semester, in dem er sich einer Staatsprüfung unterzieht, von dem rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegium die Befreiung von dem ganzen oder halben Collegiengelde erhalten hat, ist eben dadurch auch schon von der ganzen oder halben Prüfungstaxe ipso facto befreit. Bei denjenigen Studirenden, welche sich einer Staatsprüfung binnen der ersten vier Wochen eines Semesters unterziehen, kann in dieser Beziehung auch die in dem nächst vorhergegangenen Semester erlangte Befreiung vom Collegiengelde zur Cynosur genommen werden.

(Alles hier Gesagte gilt auch von den Befreiungen vom Unterrichtsgelde, welche eine Statthalterei dem Studirenden einer Rechtsakademie ertheilt hat.)

§. 10. Die aus dem Titel einer Befreiung vom Collegien- oder Unterrichtsgelde einem Candidaten während seines letzten Studiensemesters zukommende Befreiung von der Prüfungtaxe erstreckt ihre Wirksamkeit auf jene Staatsprüfungen, welche derselbe während des darauf folgenden Studienjahres ablegt.

Für später abgelegte Prüfungen aber ist er unnachsichtlich zur Taxzahlung verpflichtet.

§. 11. In der Regel hat es von nun an von eigenen Gesuchen um Befreiung von der ganzen oder halben Prüfungstaxe ganz abzukommen. Die bisher den Länderchefs allgemein in erster Instanz vorbehaltene Wirksamkeit, über Befreiungsgesuche von den Staatsprüfungstaxen zu entscheiden, hat somit zu entfallen, doch bleiben selbstverständlich diejenigen Befreiungen, welche dieselben in Gemässheit des hierortigen Erlasses vom 11. November 1850 bei Kundmachung dieser Verordnung an Candidaten für das Studienjahr 1855/56 bereits ertheilt haben, für dieses Studienjahr in Kraft.

---

*) Vergl. M.-E. v. 27. Aug. 1858, Z. 12988 (sub V. d.)

§. 12. Es bleibt den Länderchefs nur ferner noch in erster und letzter Instanz die Ertheilung von Befreiungen von der ganzen oder halben Taxe in den Fällen des §. 8 *) der hierortigen Verordnung vom 1. Mai 1852, R.-G.-Bl. Z. 99 vorbehalten, insoweit solche Candidaten nicht etwa schon auf Grundlage erhaltener Befreiungen vom Collegiengelde eine gesetzliche Befreiung von der Prüfungstaxe geniessen.

§. 13. Von den oben §. 3 erwähnten Prüfungstaxen findet in keinem Falle weder eine ganze noch halbe Befreiung Statt.

§. 14. Alle aus was immer für einen Titel entspringenden Taxbefreiungen haben für Wiederholungsprüfungen keine Anwendung.

§. 15. Glaubt sich ein Candidat durch die Taxforderung von Seite des Commissionspräses beschwert, so steht ihm der Recurs an den Landeschef zu.

§. 16. Gegen die in solchen Fällen von dem Landeschef gefällten Entscheidungen, sowie gegen Entscheidungen derselben in dem Falle des §. 12. dieser Verordnung findet kein weiterer Recurs Statt.

---

264. Ministerial-Erlass vom. 20. März 1856, Z. 4518,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium in Wien, Prag, (Pest,) Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck,

womit demselben eine Instruction über die Behandlung derjenigen Candidaten des öffentlichen Dienstes, welche sich für die theoretischen Staatsprüfungen durch Privatstudium im Sinne des Absatzes 7 des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. Z. 172 vorzubereiten gedenken, nebst betreffenden Weisungen mitgetheilt wird. ++)

Instruction

über die Behandlung derjenigen Candidaten des öffentlichen Dienstes, welche sich für die theoretischen Staatsprüfungen durch Privatstudium im Sinne des Absatzes 7 des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. Z. 172 vorzubereiten gedenken.

1. In Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. September (hierortiger Erlass vom 2. October) 1855, R.-G.-Bl. Z. 172 können Candidaten des Staatsdienstes, welche nicht die regelmässigen Universitätsstudien gemacht haben, nur ausnahmsweise zu den theoretischen Staatsprüfungen zugelassen werden.

---

*) Sub V. d) Nr. 263.

**) Vergl. §. 7 des M.-E. v. 2. Oct. 1855, Z. 15162.

2. Die allgemeinen Bedingungen dieser Zulassung sind:

a) Nachweisung der Reife für die Universitätsstudien;

b) Nachweisung solcher Umstände, welche zur Annahme eines erfolgreichen und unter zweckmässiger Anleitung unternommenen Studiums berechtigen.

c) Ablauf eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren nach bestandener Maturitätsprüfung, bevor sie zur ersten, von mindestens vier Jahren, bevor sie zur dritten Staatsprüfung zugelassen werden dürfen.

3. Die oben sub b) erwähnte Nachweisung kann ausser dem, dass der Candidat jedenfalls darzuthun haben wird, welche literarischen Hilfsmittel er zu benützen in der Lage war und wirklich benützt hat, in zweifacher Art und Weise geliefert werden, und zwar:

I. entweder dadurch, dass er die Belege beibringt: er habe nach abgelegter Maturitätsprüfung als ordentlicher Hörer wenigstens drei Semester an einer österreichischen Universität oder an einer Universität der deutschen Bundesstaaten mit vorzüglichem Eifer Vorlesungen über Hauptfächer der juridischen Studien in zweckmässiger Reihenfolge öffentlich studirt,

II. oder dadurch, dass er über die Hauptfächer, zu welchen mindestens römisches Recht, deutsches Recht, canonisches Recht, österreichisches Civil- und Strafrecht und Nationalöconomie zu zählen sind, bei einem ordentlichen Professor des Faches je ein Privatissimum, welche die ordentlichen Professoren zu geben jedoch keineswegs verpflichtet, sondern nur berechtigt sind, gehört hat.

Hiernach werden Privatisten zweier Kathegorien zu unterscheiden sein.

4. Vorläufige Bewilligungen zum Privatstudium in der einen oder anderen Art werden nicht ertheilt, sondern es ist Sache der Candidaten, vor ihrem seiner Zeit an das Unterrichts-Ministerium zu richtenden Einschreiten um Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen und zwar a) zuerst zu der rechtshistorischen, und dann seiner Zeit b) zu den zwei anderen theoretischen Staatsprüfungen, die Nachweisung der von ihnen zu erfüllenden Bedingungen einer solchen Bewilligung so vorzubereiten, dass sie mit Grund der Gewährung ihres Ansuchens entgegensehen können.

5. Die Privatstudirenden der I. Kategorie werden sich in beiden in den oben 4 sub a) und b) erwähnten Gesuchen über die abgelegte Maturitätsprüfung, über ihre Immatriculirung an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, über die an derselben mit vorzüglichem Eifer und in zweckmässiger Reihenfolge gehörte Collegien über Hauptfächer der juridischen Facultät, über abgelegte Colloquien oder sonstige Darlegung ausgezeichneter Verwendung; bei dem zweiten (4 sub b) erwähnten) Gesuche aber auch noch über die mit gutem Erfolge abgelegte rechtshistorische Prüfung und über die erfolgte Zurücklegung von wenigstens drei rechts- und staatswissenschaftlichen Studiensemestern auszuweisen haben.

Die Gesuche sind stets, und zwar, falls sie im Inlande studirten, im Wege des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums derjenigen Universität, an der sie zuletzt Collegien hörten an das Unterrichts-Ministerium zu richten.

6. Die Ausdrücke „Hauptfächer“ und „zweckmässige Reihenfolge“ sind hierbei nicht so zu nehmen, als ob mit ersteren alle von den Privatstudirenden der II. Kategorie in Privatissimis zu hörenden Lehrfächer, oder mit letzterer unbedingt der den öffentlich Studirenden vorgezeichnete neue Studienplan gemeint wäre.

Allein es liegt in der Natur der Sache, dass den Privatstudirenden der I. Kategorie empfohlen werden muss, sich in beiden Beziehungen dieser Auffassung, soweit es ihnen die Verhältnisse gestatten, zu accommodiren.

In keinem Falle aber werden unter den von ihnen nachzuweisenden Collegien Vorträge über römisches Recht, österreichisches Civilrecht und Nationalökonomie fehlen dürfen.

7. Die Privatstudirenden der II. Kategorie können erst dann, wann sie die Privatissima über römisches, deutsches und canonisches Recht gehört haben, unter Beibringung der Bestätigung der betreffenden ordentlichen Fach-Professoren über die gehörten Privatvorträge um die Zulassung zur rechtshistorischen Staatsprüfung, und erst wann sie diese mit gutem Erfolge abgelegt haben, am Schlusse ihres Quadrienniums unter Beibringung des Prüfungszeugnisses und der Bestätigung über Privatissima aus dem österreichischen Civil- und Strafrechte und der Nationalöconomie, um Zulassung zu den beiden übrigen Staatsprüfungen einschreiten.

8. Unter dem Ausdrucke „ordentliche Professoren des Faches“ sind nicht blos jene ordentlichen Professoren zu verstehen, welche für das betreffende Lehrfach ausdrücklich ernannt und angestellt sind, sondern auch diejenigen, welche von dem Unterrichts-Ministerium die ausdrückliche Ermächtigung erhalten haben, neben ihrem Nominalfache über das betreffende Lehrfach zu lesen.

Bei einem ausserordentlichen Professor eines Faches können obige Privatvorträge nur unter der Voraussetzung gehört werden, dass an der betreffenden Universität für dasselbe kein ordentlicher Professor angestellt ist. Jedoch kann dies nur ausnahmsweise in Folge einer von dem Unterrichts-Ministerium ertheilten speciellen Bewilligung geschehen.

9. Es ist den Privatstudirenden unbenommen, bei ihren Gesuchen um Zulassung zu den Staatsprüfungen diejenigen Prüfungs-Commissionen zu bezeichnen, bei welchen die Prüfung abzulegen ihnen mit Rücksicht auf ihren Wohnort oder auf ihre sonstigen Familienverhältnisse besonders wünschenswerth wäre.

10. Wurde die Zulassung zu einer oder der anderen dieser Prüfungen einem Candidaten nur bedingnissweise ertheilt, so haben sich sowohl der Candidat als die Staatsprüfungs-Commissionen und

das Professoren-Collegium, soweit sie dadurch berührt werden, genau darnach zu benehmen.

11. Die Privatstudirenden beider Kategorien sollen in Ansehung der den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zu widmenden Zeit, und der Termine der von ihnen abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen vor den öffentlich Studirenden keine Begünstigung geniessen.

Die in dem Gesetze vom 2. October 1855, Z. 172 diesfalls vorkommende Bestimmung einer Zeit von 4 Jahren ist daher der des akademischen Quadrienniums der öffentlich Studirenden gleich zu achten, und es wird bei den Privatstudirenden der ersten Kategorie dieses Quadriennium von jenem Semester an, in welchem sie der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät immatriculirt worden sind, bei jenen der zweiten Kategorie von jenem Semester an berechnet werden, in welchem sie die vorgeschriebenen Privatissima mit einem Privatissimum über römisches Recht zu hören angefangen haben werden. Sie werden daher die erste Prüfung nicht vor den letzten Wochen des 4., die zweite nicht früher als in den letzten 6 Wochen des achten, und die dritte nicht vor Ablauf ihres nach obigen Bestimmungen zu berechnenden Quadrienniums ablegen können.

---

265. Ministerial-Erlass vom 12. April 1856, Z. 5727,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium in Wien, Prag, (Pest,) Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck,

wornach den Candidaten der ersten theoretischen Staatsprüfung anzuempfehlen ist, den Juli-Termin als den ordentlichen Termin einzuhalten. *)

Nach dem hierortigen Erlasse vom 2. October v. J., Z. 172, haben die ordentlichen Hörer der Rechts- und Staatswissenschaften

---

*) Vergl.

Ministerial-Erlass vom 15. November 1857, Z. 18992,

an die rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien zu Wien, Prag, Pest, Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck,

womit in Erinnerung gebracht wird, dass der Juli-Termin als der regelmässige Termin zur Ablegung der rechtshistorischen Prüfung anzusehen ist.

Aus den vorliegenden Berichten sämmtlicher Universitäten wird wahrgenommen, dass die im Octobertermine abgelegten Prüfungen einen minder günstigen Erfolg hatten, insofern bei denselben im Durchschnitte mehr Reprobationen und weniger Auszeichnungen vorkommen, als im Julitermine. Es ist auch sehr begreiflich, dass denjenigen Studirenden, welche nicht während der beiden ersten Jahre ihre Studien fortgesetzt so emsig betreiben, um sich sofort der Prüfung ohne Bedenken unterziehen zu können, es schwer fallen muss, während der Ferien das Versäumte nachzuholen. Schon diese Erwägung

insgesammt zu Ende des vierten oder im Verlaufe des fünften Semesters eine Prüfung abzulegen, welche im Allgemeinen sich auf das römische und canonische Recht und die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte zu erstrecken hat.

Es ist nun, um allen Zweifeln und vorgefassten irrigen Meinungen zu begegnen, in geeigneter Weise zur Kenntniss der betreffenden Studirenden zu bringen, dass die bezüglichen Prüfungs-Commissionen jedenfalls nicht nur im Monate Juli d. J. in Activität treten werden, sondern dass die betreffenden Candidaten in den demnächst zu publicirenden Anordnungen über die Einrichtung dieser Prüfungen zu gewärtigen haben, die zweite Hälfte des Juli als denjenigen Termin bezeichnet zu sehen, welcher als der ordentliche und als derjenige Termin gelten wird, welchen von den Candidaten eingehalten zu sehen, in der besonderen Absicht des Unterrichts-Ministeriums gelegen ist.

Es ist daher den Studirenden in eindringlicher Weise an das Herz zu legen, dass sie die Zwischenzeit bis Ende Juli d. J. in sorgsamster Weise zur Aneignung der nöthigen Kenntnisse benützen mögen, um diese Prüfung mit dem wünschenswerthen Erfolge ablegen zu können.

---

rechtfertiget sowohl die Tendenz der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, als die mehrfältigen von hier ausgegangenen Mahnungen, dass die Studirenden den Julitermin als den regelmässigen Termin zur Ablegung der rechtshistorischen Prüfung, den Octobertermin aber nur als den Aushilfstermin für diejenigen ansehen sollen, welche im Juli durch wirkliche Erkrankung oder andere unvermeidliche Zufälle verhindert sind, die Prüfung zu bestehen.

Diese Erinnerung wird hiermit noch einmal und mit eindringlichem Ernste wiederholt.

Dass die schon mit dem hierortigen Erlasse vom 12. April v. J. Z. 5727 ergangene diesfällige Mahnung hier und da von Studirenden nicht beachtet wurde, hat überdies für Alle, welche die Prüfung auf den October verschoben, sie aber dann, sei es wegen Mangels gehöriger Vorbereitung, oder wegen einer zu Anfang October zugestossenen Krankheit, nicht ablegten oder ablegen konnten, die Folge gehabt, dass sie mit ihrem Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung im ausserordentlichen Termine und um provisorische Inscription in den dritten Jahrgang nach der keine Ausnahme zulassenden Strenge der §§. 10 und 25 des Gesetzes vom 16. April 1856 R.-G.-Bl. Z. 54 und des hierortigen Erlasses v. 15. April 1857 Z. 4102 zurückgewiesen werden mussten und daher um die Einrechnung eines Jahres in ihr Quadriennium kamen. Diese Strenge der gesetzlich bestehenden Ordnung muss auch fernerhin aufrecht erhalten werden, und das k. k. Professoren-Collegium wird daher beauftragt, in jeder geeigneten Weise die Studirenden im vorhinein darauf aufmerksam zu machen, dass das Versäumniss beider Termine unter allen Umständen den Verlust eines Jahres nach sich zieht, und kein Beweis unverschuldeter Abhaltung von dem zweiten Termine vor dieser Folge bewahren könne.

Vergleiche noch M.-E. v. 14. März 1857 Z. 4636 (sub V d).

---

266. Ministerial-Verordnung vom 16. April 1856, Z. 5877,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

in Betreff der Einrichtung und Abhaltung der in Gemässheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. September 1855 von den Studirenden der Rechts- und Staatswissenschaften abzulegenden Staatsprüfungen. *)

R.-G.-Bl. Jahrg. 1856, Nr. 54 S. 193.

In Durchführung der mit der Allerh. Entschl. v. 25. Sept. (hierortigen Erlass v. 2. Oct. 1855, R.-G.-Bl. Z. 172) getroffenen Allerh. Anordnungen über die von den Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten zu Wien, Prag, Krakau, (Pest), Lemberg, Graz und Innsbruck und der k. k. Rechtsakademie abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen wird Folgendes angeordnet:

I. Von den Prüfungen, welche die an den genannten Universitäten öffentlich Studirenden abzulegen haben.

§. 1. Die ordentlichen Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, welche sich auf Grundlage dieser Studien dem Staatsdienste widmen wollen, ohne das rechts- und staatswissenschaftliche Doctorat zu erwerben, **) haben, insofern sie nicht nach dem hierortigen Erlasse vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. Z. 172 und 8. Februar 1856, R.-G.-Bl. Z. 22 die theoretischen Staatsprüfungen noch nach dem Staatsprüfungssysteme vom Jahre 1850 abzulegen berechtigt sind, drei Prüfungen zu bestehen, welche nach dem vorherrschenden Charakter der betreffenden Prüfungsgegenstände mit den Benennungen rechtshistorische, judicielle und staatswissenschaftliche bezeichnet werden.

Dieselben sind in der angeführten Ordnung und, anbelangend die Zeit, im Allgemeinen in der Weise abzulegen, dass die rechtshistorische zu Ende des vierten oder im Verlaufe des fünften, die judicielle nicht früher als in den letzten sechs Wochen des achten Semesters, die staatswissenschaftliche nicht vor vollständig zurückgelegtem Quadriennium bestanden werden kann. Die rechtshistorische Prüfung haben künftighin in gleicher Weise auch Diejenigen abzulegen, welche das Doctorat zu erwerben beabsichtigen. ***)

§. 2. Die Gegenstände dieser Prüfungen sind:

a) bei der rechtshistorischen: römisches Recht, canonisches Recht †) und deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte in Verbindung mit österreichischer Geschichte;

---

*) Vergl. M.-E. v. 2. Oct. 1855, Z. 15162 (sub V. a) Nr. 240) Art. 5 und 6 und Instruction v. 20. Juni 1856, Z. 9576 (sub V. d. Nr. 268).

**) Siehe §. 39 dieses Erlasses; der M.-E. v. 8. Feb. 1856 befindet sich sub V. a) Nr. 243.

***) Vergl. d. M.-E. v. 27. Aug. 1858, Z. 12988 (sub V. d); ferner M.-E. v. 30. Dec. 1858, Z. 21291 (sub V. d) Nr. den M.-E. v. 27. Oct. 1860, Z. 10016 (sub V. d).

†) Bezüglich der Prüfungen der Juden aus dem Kirchenrecht vergleiche M.-E. v. 14. Jän. 1850, Z. 8952 ex 1849 und 1. Nov. 1857, Z. 18371.

b) bei der judiciellen: österreichisches bürgerliches Recht, österreichisches Handels- und Wechselrecht, österreichisches civilgerichtliches Verfahren in und ausser Streitsachen, österreichisches Strafrecht und Strafprocess;

c) bei der staatswissenschaftlichen: österreichische Statistik, Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspflege) und Finanzwissenschaft.

Ministerial-Verordnung vom 14. Jänner 1850, Z. 8952 ex 1849,

an das Consistorium der Wiener Universität, an den akademischen Senat der Universität zu Prag, Olmütz, Lemberg, Krakau, Graz, Innsbruck,

wodurch das bisher bestehende Verbot, Israeliten aus dem Kirchenrechte zu prüfen, oder ihnen über den Besuch der Vorlesungen über dasselbe Frequentationszeugnisse auszustellen, aufgehoben wird.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1850, Z. 33, S. 427.

Schon nach den Allerhöchsten Entschliessungen vom 21. August 1820 und 24. Februar 1833, beziehungsweise den Studien-Hof-Commissions-Decreten vom 27. October 1820, 21. April 1829, Z. 1729 und 28. Februar 1833, Z. 1286, war den Israelitten gestattet, die Vorlesungen über das Kirchenrecht zu besuchen. Nur war verboten sie aus diesem Gegenstande zu Prüfungen zuzulassen, oder ihnen auch nur Frequentationszeugnisse hierüber auszustellen. Von dem Verbote, sie über das Kirchenrecht zu prüfen, hat es insoweit, als überhaupt Prüfungen nach den neueren Studiengesetzen noch zulässig sind, von dem Verbote aber, ihnen über den Besuch dieser Vorlesungen Frequentationszeugnisse auszustellen, unbedingt abzukommen.

Ministerial-Erlass vom 1. November 1857, Z. 18371,

an das Directorat der juridisch-politischen Studien in Padua,

womit aus Anlass eines speciellen Falles bedeutet wird, dass Israeliten auch bei den neueingeführten Studienanordnungen vom Besuche der Vorträge des canonischen Rechtes nicht befreit sind.

Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem von der Voraussetzung ausgegangen wurde, dass Israeliten auch bei den neueingeführten Studienanordnungen von dem Besuche der Vorträge des canonischen Rechtes befreit seien, hat man dem Directorate der juridisch-politischen Studien zu Pavia bedeutet, dass nachdem die Kenntniss des canonischen Rechtes als ein wesentliches Entwickelungsmoment der Rechtswissenschaft und als Theil der fundamentalen juristischen Bildung für jeden wissenschaftlich gebildeten Juristen nothwendig ist, diese Annahme als eine der neuen Einrichtung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nicht entsprechende bezeichnet werden müsse.

Hiervon wird nun das k. k. Directorat zur principiellen Darnachachtung rücksichtlich der Inscription von Israeliten in die Vorlesungen des 2. juridischen Jahrganges mit dem Beifügen in die Kenntniss gesetzt, dass, obgleich die Israeliten sowie an den übrigen Universitäten auch an denen zu Padua und Pavia der allgemeinen Regel zu folgen, somit auch die Vorträge über canonisches Recht als ein für den II. juridischen Jahrgang obligates Collegium zu hören, und hierüber bei dem rechtshistorischen Examen die Prüfung zu bestehen haben — dadurch doch, wie sich von selbst versteht, an der in Kraft bestehenden Anordnung, dass Juden, welche den rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorgrad erlangen wollen, in keinem Falle zu Doctores juris canonici promovirt werden dürfen — Nichts geändert werden wolle.

Ueber die Frage, ob Israeliten zu Doctoren des canonischen Rechtes promovirt werden können, vergl. noch M.-E. v. 21. Nov. 1852, Z. 6089 und M.-E. v. 18. Feb. 1853, Z. 676 (beide sub V. e).

§. 3. Unter dem römischen Rechte ist auch die Geschichte desselben, *) unter dem civilgerichtlichen Verfahren auch die Darstellung der Organisation der Gerichte und ihrer Competenz mit inbegriffen. Aus der österreichischen Statistik sind solche Details, welche auswendig zu wissen nicht von bleibendem Werthe ist und die daher nur für die Prüfung memorirt werden müssten, nicht zu fordern.

Hingegen sind auch die für die Rechts- und Staatsgeschichte wichtigsten Thatsachen aus der österreichischen Geschichte, dann allgemeine Kenntniss des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsorganismus, d. i. die Wesenheit der wichtigsten politischen und Finanzgesetze, sowohl bei der staatswissenschaftlichen als bei der judiciellen Prüfung, insoweit sich hierzu ein Anlass bietet, zu fordern. **)

Doch sollen hiermit die österreichische Geschichte, Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde nicht zu selbstständigen Gegenständen der Prüfung gemacht werden.

§. 4. Zur Vornahme der Prüfungen werden von dem Unterrichts-Ministerium eigene Commissionen in solchen Städten, welche zugleich Sitz einer Universität sind, bestellt werden.

§. 5. Jede Commission besteht für jede Prüfungsabtheilung aus einem Präses, nach Umständen einem oder zwei Präsesstellvertretern (Vicepräses) und so vielen Prüfungscommissären, als nach der Zahl der Candidaten und zum Behufe eines häufigeren Wechsels in Bestellung der Specialcommissionen erforderlich erscheint. Der Präses, die ernannten Stellvertreter und die Prüfungscommissäre bilden die Hauptcommission für jede Prüfungsabtheilung. Aus ihnen setzt der Präses nach seinem Ermessen die Commissionen für die einzelnen Prüfungsacte (Specialcommissionen) zusammen. ***)

§. 6. Zu Prüfungscommissären sind vorzugsweise Professoren, aber auch praktische Staatsbeamte, ausgezeichnete Advocaten und Notare, Doctoren der Rechte oder sonstige Fachgelehrte zu bestimmen. Beamte können von dem Unterrichts-Ministerium nur im Einvernehmen mit den ihnen vorgesetzten Ministerien zu Vorständen oder Mitgliedern der Prüfungs-Commissionen ernannt werden. Jeder zu diesen Functionen berufene Professor oder Beamte ist verpflichtet, dieselben zu übernehmen.

§. 7. Der Präses der judiciellen Prüfungs-Commission ist zugleich Examinator.

Bei den zwei anderen Prüfungs-Commissionen dagegen hat es als Regel zu gelten, dass sich der Präses nicht als Examinator bei der Prüfung betheilige.

---

*) Nach dem M.-E. v. 13. Sept. 1854, Z. 1033, soll zwar einerseits das canonische Recht als solches zu seiner wissenschaftlichen Geltung gebracht, es sollten aber auch die österr. Gesetze in publico-ecclesiasticis am passenden Orte den Zuhörern vorgetragen werden.

**) Vergl. §. 6 des Ges. v. 2. Oct. 1855.

***) Vergl. Abschnitt VI der Instruction im M.-E. v. 16. Juni 1856 (V. d.)

§. 8. In Verhinderungsfällen wird der Präses durch den Vice-Präses, oder falls für die Commission ein solcher nicht speciell ernannt ist, durch den den Dienstjahren nach ältesten, der Commission als Mitglied angehörigen Professor vertreten.

§. 9. Die Prüfungen der judiciellen und staatswissenschaftlichen Abtheilung werden über Anmeldung der Candidaten das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der Herbst- und der Zwischenferien gehalten. *)

§. 10. Für die Functionen der rechtshistorischen Prüfung dagegen werden als ordentliche Termine: die letzten Wochen des Juli und die ersten Wochen des October, als ausserordentlicher Termin die letzte Woche jedes Wintersemesters bestimmt (Wintertermine). In dem letzteren können nur solche Candidaten zugelassen werden, welche

a) im Sinne des §. 7 des Erlasses vom 2. October 1855, Z. 172 dem Privatstudium obliegen, oder

b) welche bei einer im Juli- oder Octobertermine abgelegten Prüfung reprobirt wurden, und welchen dabei nicht etwa eine längere Frist zur Wiederholung der Prüfung anberaumt worden ist. **)

§. 11. Die rechtshistorischen Prüfungen im Julitermine sind so einzurichten, dass damit erst am 30. oder 31. Juli geschlossen werde; im Octobertermine haben sie mit 3. oder 4. October zu beginnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch ihre Vornahme die dabei beschäftigten Professoren ihrem unmittelbaren Lehrberufe nicht länger, als unumgänglich nothwendig ist, entzogen werden.

Während dieser Prüfungstermine dürfen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten keine Rigorosen oder Disputationen abgehalten werden, bei welchen die zu Vorständen oder Gliedern der Commission für die rechtshistorische Prüfung ernannten Professoren zu fungiren hätten.

§. 12. Die rechtshistorische Prüfung kann nur vor der Commission in dem Sitze der Universität, an welcher der Candidat zur Zeit der Prüfung immatriculirt ist, abgelegt werden.

Zur Ablegung der beiden anderen Prüfungen kann sich der Candidat in der Regel bei jeder ihm beliebigen Commission melden. Wer reprobirt worden ist, hat jedoch die Prüfung vor derselben Commission zu wiederholen, von welcher er reprobirt worden ist.

§. 13. Ausnahmen von den in dem Vorhergehenden enthaltenen Bestimmungen, bei besonders rücksichtswürdigen Gründen zu gestatten, ist dem Unterrichts-Ministerium vorbehalten.

---

*) S. M.-E. v 12. April 1856, Z. 5727 (sub V. d) Nr. 265), dann M.-E. v. 14. März 1857, Z. 4636 und M.-.E. v. 15. Nov. 1857, Z. 18992 (sub V. d).

**) M.-E. vom 14. März und 15. Nov. 1857, Z. 4636 und 18992 (sub V. d).

§. 14. Bei der Meldung zur rechtshistorischen Prüfung hat der Candidat: seinen Matrikelschein, sein Maturitätszeugniss oder das dasselbe vertretende Document und sein Meldungsbuch; bei den folgenden Prüfungen noch überdies: die Zeugnisse über die vorausgegangenen theoretischen Staatsprüfungen, insbesondere bei der letzten auch noch das Absolutorium beizubringen.

§. 15. Alle diese Documente sind im Originale beizubringen und müssen auch der Commission während der Vornahme der Prüfung vorliegen. Ohne dieselben darf kein Candidat zur Prüfung zugelassen werden.

§. 16. Die Meldung zu den Prüfungen hat mittelst eines kurzen und gehörig belegten Gesuches zu geschehen, welches

rücksichtlich der rechtshistorischen Prüfung dem Decane des betreffenden rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums,

rücksichtlich der beiden folgenden Prüfungen dem Präses der bezüglichen Prüfungs-Commission unmittelbar zu überreichen ist.

§. 17. Die Meldungen zu den im Juli-Termine abzuhaltenden rechtshistorischen Prüfungen haben in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni, die Meldungen für die Prüfungen des October-Termines im Monate Juli zu geschehen. Diejenigen Candidaten der rechtshistorischen Prüfung endlich, welche in dem ausserordentlichen Termine zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, haben ihre Gesuche mindestens drei Wochen vor dem Ausgange des Wintersemesters zu überreichen.

§. 18. Der Decan hat das Gesuch und die Beilagen zu prüfen, und wenn die Zulassung zu der Prüfung keinem Anstande unterliegt, dasselbe durch kurze Indorsirung der Bewilligung zu erledigen. Das Gesuch sammt Beilagen ist dem Candidaten einzuhändigen, und von diesem bei Ablegung der Prüfung dem Präses der Commission vorzulegen.

§. 19. Bei geringeren Anständen, welche von dem Candidaten sofort behoben werden können, sind diesem die entsprechenden Weisungen zu ertheilen, in zweifelhaften Fällen aber, wenn der Candidat von dem Gesuche nicht absteht, ist die Sache dem Professoren-Collegium zur Entscheidung vorzulegen.

§. 20. Nach dem Schlusse des Meldungs-Termines hat der Decan die zur Prüfung zuzulassenden Candidaten in ein nach ihren Familiennamen alphabetisch geordnetes Verzeichniss zu bringen, und dieses auf kurzem Wege dem Präses der Prüfungscommission einzuhändigen.

§. 21. Der Präses der Prüfungs-Commission hat nach der Zahl der Candidaten und nach der Zahl der ihm beigegebenen Prüfungs-

Commissäre nach Einvernehmen mit dem Decane zu beurtheilen, ob, ohne die Zeit der Vorlesungen unverhältnissmässig abzukürzen, die Aufstellung Einer Prüfungs-Commission genügend sei, oder ob zwei gleichzeitig prüfende Special-Commissionen zu bilden seien. Er bestimmt hiernach die Zahl der Prüfungstage, setzt in dem Verzeichnisse der Candidaten den Tag, an welchem, und wenn zwei Special-Commissionen fungiren, die Nummer der Commission, vor welcher jeder der Candidaten zu erscheinen hat, den Namen der Candidaten bei, und übergibt das Verzeichniss dem Decane. — Dieser hat dann für die Affigirung desselben am schwarzen Brette der Facultät und für die etwa dienliche Verlautbarung in den Hörsälen zu sorgen.

§. 22. Für die Meldung zu den beiden anderen Prüfungen besteht kein bestimmter Termin. Die Festsetzung der Prüfungstage geschieht von Fall zu Fall durch den Präses. Derselbe hat sich jedoch dabei im Allgemeinen an die Ordnung zu halten, in welcher sich die Candidaten bei ihm zur Prüfung meldeten.

§. 23. Den Candidaten steht es nicht zu, einen Tag zu bestimmen, an welchem sie die Prüfung ablegen wollen. Wenn bei der Meldung etwa in dieser Beziehung ein Wunsch ausgesprochen werden sollte, so liegt es lediglich in dem Ermessen des Präses der Commission, ob und inwieweit hierauf Rücksicht genommen werden könne.

§. 24. Gegen die Verweigerung der Zulassung zu einer Staatsprüfung von Seite eines Decans des Professoren-Collegiums, oder eines Präses der Prüfungs-Commission steht dem Candidaten der Recurs an das Unterrichts-Ministerium offen, welchem es vorbehalten ist, in Fällen, wo offenbare Billigkeitsrücksichten, insbesondere zu Gunsten ausgezeichneter Studirender, eine Abweichung von der Strenge des Gesetzes rechtfertigen, auch Ausnahmen zu gestatten.

§. 25. Jeder Candidat hat sich an dem ihm bestimmten Tage zur Prüfung einzufinden. Erscheint er nicht, so hat er, was immer die Ursache seines Ausbleibens sein mag, die daraus erwachsenden Nachtheile als Folge seines Verschuldens, oder als einen ihn treffenden unglücklichen Zufall zu tragen. Alle Candidaten, welchen zur Ablegung der rechtshistorischen Prüfung ein und derselbe Tag anberaumt worden ist, haben an diesem vor Beginn der Prüfungen zu erscheinen und gegenwärtig zu sein, bis sie die Prüfung abgelegt haben.

§. 26. Ein Tausch der Prüfungstage zwischen zwei oder mehreren Candidaten ist nur mit Bewilligung des Präses gestattet, in dem Falle des Bestehens von zwei Special-Commissionen für die rechtshistorische Prüfung aber nur unter der Bedingung zulässig, dass durch den Tausch nicht ein Wechseln der für die Candidaten vorbestimmten Commissions-Abtheilung geschieht.

§. 27. Die Prüfungen werden mündlich und öffentlich abgehalten. *)

---

*) S. Absatz III dieses Erlasses.

Die Vorstände der Prüfungs-Commissionen haben alle nothwendigen Massregeln zu treffen, um jede Störung der Ruhe und Ordnung, welche gegen die Würde und Wichtigkeit des Actes verstossen, oder auf die Prüflinge in Ansehung ihrer Fassung oder Freiheit des Urtheils einen beirrenden Einfluss nehmen könnte, hintanzuhalten. Sie haben einzelne Ruhestörer abzuschaffen, oder nach Erforderniss der Umstände die gänzliche Räumung des Prüfungssales zu verfügen.

§. 28. Die Berathung und Abstimmung der Commission über die Resultate der vorgenommenen Prüfung erfolgt geheim.

Zuerst stimmen die Commissionsmitglieder nur darüber ab, ob der Candidat sich durch die Prüfung „befähigt" oder „nicht befähigt" habe.

Zur Befähigung ist erforderlich, dass für den Candidaten die absolute Mehrheit der Votanten, unter welche stets auch der Präses der betreffenden Special-Commission zu rechnen ist, sich ausgesprochen habe.

Eine Abstimmung über den Umstand, ob ein Candidat in einem, mehreren oder allen Prüfungsfächern besonders ausgezeichnete Fähigkeiten an den Tag gelegt habe und somit einen Calcül der Auszeichnung erhalten solle, darf nur unter der Voraussetzung eingeleitet werden, wenn er mit Stimmeneinhelligkeit approbirt worden ist.

Lautet das Resultat der Abstimmung auf Reprobation, so ist dann über den Termin abzustimmen, vor dessen Ablauf der Candidat zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden darf.

§. 29. Das Resultat der Abstimmung wird in das Prüfungsprotokoll eingetragen und öffentlich kundgemacht.

§. 30. Der Präses fertigt das Zeugniss mit Angabe der Art, des Tages und des Erfolges der Prüfung aus, fügt bei den zum erstenmale Reprobirten den Termin der gestatteten Wiederholung, bei ausgezeichneten Candidaten jene Fächer bei, aus welchen sie einen auszeichnenden Calcül sich erworben haben, unterschreibt das Zeugniss zugleich mit den übrigen Commissionsgliedern, die an der Prüfung Theil genommen haben, und bekräftiget es mit dem eigenen Siegel der Commission. *)

In denjenigen Kronländern, in welchen gestattet ist, die Prüfung theilweise auch in einer anderen als der deutschen Sprache abzulegen, hat das Zeugniss auch die Angabe zu enthalten, in welchen Sprachen der Candidat die Prüfung abgelegt, und welchen Grad von Gewandtheit er hierin bewiesen habe.

---

*) Die Blanquette zu den Zeugnissen wurden den Präsidien der Staats-Prüfungs-Commissionen mit M.-E. v. 26. Juni 1856, Z. 9850 hinausgegeben. Für die Studirenden, welche im Sinne des §. 7 des M.-E. v. 2. Oct. 1855 als Privatisten die Staatsprüfung ablegen, bestehen eigene Blanquette. Staatsprüfungs-Zeugnisse werden auf einem mit besonderen Wasserzeichen versehenen Papiere gedruckt. M.-E. v. 3. Jänner 1860, Z. 1444.

§. 31. Der Präses hat ferner das Ergebniss der Prüfung auch noch in das Meldungsbuch des Candidaten unter Beidrückung des Commissionssiegels einzutragen.

Bei Reprobationen sind der allfällige Wiederholungstermin und sonstige dem Reprobirten auferlegte Bedingungen der Zulassung zu einer neuerlichen Prüfung beizusetzen.*)

§. 32. Von jeder (ersten oder wiederholten) Reprobation eines Candidaten ist in gleicher Weise sogleich das Decanat derjenigen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, an welcher der Candidat laut seines Meldungsbuches zuletzt studirt hat, in Kenntniss zu setzen, damit dieses die Reprobation in den Katalogen vormerke und bei allfälliger, später bewilligter Ausfertigung eines Duplicates des Meldungsbuches die Mittheilung über den Reprobationsfall in das Duplicat übertragen werden könne. **)

§. 33. Ist ein Candidat bei einer und derselben Staatsprüfung zum zweitenmale reprobirt worden, so sind hiervon alle rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten der Monarchie und alle k. k. Rechtsakademien in Kenntniss zu setzen, und es ist kein solcher Candidat an ihnen weiterhin als ordentlicher Studirender aufzunehmen.

§. 34. Eine misslungene Prüfung kann nur Einmal und nicht vor jenem Zeitpunkte, welchen die Commission hierzu bestimmt, gültig wiederholt werden.

Ein auch bei wiederholter Prüfung reprobirter Candidat ist weder zur Wiederholung der misslungenen, noch zur Ablegung einer anderen theoretischen Staatsprüfung, noch zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen zuzulassen. ***)

§. 35. Der Wiederholungstermin für die im Juli oder October misslungene rechtshistorische Prüfung kann von der Commission

a) entweder für den nächsten ausserordentlichen Termin (Ende des Wintersemesters)

b) oder für den nächsten Julitermin bestimmt werden.

Im letzten Falle hat die Commission stets zugleich die Lehrfächer zu bestimmen, über welche der Candidat während dieses Jahres Vorlesungen zu besuchen hat, und sind die während dieses Jahres von dem Candidaten besuchten Collegien in keiner Weise später bei Berechnung seiner akademischen Studienzeit oder der Stundenzahl der von ihm nach Vorschrift der akademischen Gesetze zu besuchenden Collegien in Anschlag zu bringen.

---

*) Vergl. M.-E. v. 26. Mai 1856, Z. 7874, 5. Febr. 1859, Z. 1572 und 30. Nov. 1863, Z. 12983. (Sub V. d.)

**) Ueber den Einfluss der Reprobation auf den Fortgenuss von Stipendien und Stiftungen, vergl. M.-E. v. 28. Febr. 1852, Z. 1260 (sub V. c. Nr. 258).

***) Ad §§. 33 u. 34. Vergl. M.-E. v. 7. Oct. 1859, Z. 12661, wo die Anordnung, dass die Staatsprüfungen nicht öfter a ls zweimal abgelegt werden dürfen, aufgehoben wurde.

Im ersten Falle kann der Reprobirte zwar provisorisch für das nächste Wintersemester in die obligaten Collegien des III. Jahrganges aufgenommen werden. — Es kann ihm aber dieses Semester nur dann in seine akademische Studienzeit eingerechnet werden, wenn er, abgesehen von der allgemeinen gesetzlichen Bedingung, in dem ausserordentlichen Prüfungstermine am Schlusse des Wintersemesters die rechtshistorische Prüfung mit genügendem Erfolge abgelegt hat.

Hat er sich dieser Prüfung bis dahin nicht unterzogen, so ist die provisorische Aufnahme in aller und jeder Beziehung als unwirksam zu betrachten, und geht dem Candidaten jedenfalls das ganze Jahr für die Einrechnung in sein Quadriennium verloren. Doch steht nichts im Wege, das derlei Candidaten zur wiederholten Prüfung über gehörige Meldung sodann im nächsten Juli- oder October-Termine zugelassen werden.

§. 36. Gegen die von den Prüfungscommissionen ausgegangene Bestimmung der Frist zur Wiederholung einer Prüfung findet weder ein Recurs noch ein Gnadengesuch statt.

§. 37. Wenn ein reprobirter Candidat die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung vor der bestimmten Zeit, oder bei einer anderen als der competenten Commission erschlichen, oder sonst die hier gegebenen Anordnungen umgangen hat, so ist nicht nur die etwa mit günstigem Erfolge abgelegte Prüfung ungiltig, sondern er kann auch abgesehen von den sonstigen ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa treffenden Folgen, falls er noch in den akademischen Studien sich befindet, von allen rechts- und staatswissenschaftlichen Lehranstalten auf einige Zeit oder auf immer ausgeschlossen werden.

§. 38. Alle von nun an mit Approbation abgelegten theoretischen Staatsprüfungen behalten ihre volle Wirksamkeit auch wenn zwischen ihrer Ablegung ein längerer als zweijähriger Zwischenraum eintreten sollte, und es wird die Anwendung des §. 27 des hierortigen Erlasses vom 30. Juli 1850, R. G. Bl. Z. 327 hiermit ausser Kraft gesetzt.

§. 39. Der an einer österreichischen Universität erlangte Grad eines Doctors der Rechte hat für die ganze Monarchie die gleiche Wirkung mit den vollkommen abgelegten theoretischen Staatsprüfungen.

Dispensen von den theoretischen Staatsprüfungen können, insofern nicht für einzelne Dienstzweige hierüber besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, nur bei Männern von ausgezeichneter fachwissenschaftlicher und praktischer Bildung, deren Gewinnung für den Staatsdienst von besonderer Wichtigkeit ist, von den betreffenden Ministerien ertheilt werden. *)

§. 40. Ueber die für diese Prüfungen zu bezahlenden Taxen enthält der hierortige Erlass vom 10. März 1856 R. G. Bl. Z. 37 die nöthigen Bestimmungen. **)

---

*) Vergl. §. 4 der kaiserl. Verord. v. 6. April 1859. (M.-E. v. 16. Mai 1859, Z. 7481 sub V. d).

**) (Sub V. d) Nr. 263).

§. 41. Nähere Bestimmungen über die Vornahme der theoretischen Staatsprüfungen und das von den Commissionen dabei einzuhaltende Benehmen werden in einer besonderen Instruction enthalten sein. *)

II. Von der judiciellen Staatsprüfung, welche die absolvirten ordentlichen Rechtshörer der k. k. Rechtsakademien abzulegen haben.

§. 42—47. (Für den Zweck dieser Sammlung bedeutungslos.)

III. Besondere Anordnungen in Betreff derjenigen Candidaten, welche auf Grundlage des §. 7 des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855, Z. 172 zu den Staatsprüfungen zugelassen werden.

§. 48. Um ohne regelmässigen Besuch der Universitäts-Vorlesungen auf Grundlage des §. 7 des Erlasses vom 2. October 1855 R. G. Bl. 172 zu den theoretischen Staatsprüfungen zugelassen werden zu können, bedarf der Candidat specieller Bewilligungen des Unterrichts-Ministeriums

1. zur Ablegung der rechtshistorischen Prüfung, und späterhin
2. zur Ablegung der beiden anderen Prüfungen.

§. 49. Diese Bewilligungen müssen dem Präses der Commission bei der Meldung zu den Prüfungen im Originale vorgelegt werden.

Die darin enthaltenen Bedingungen der Zulassung, sowie anderweitige besondere Bestimmungen über die Art, den Termin der Prüfung, einen hierbei etwa speciell einzuhaltenden Vorgang, sind von der Commission genau zu beachten.

§. 50. Die Meldung zu allen diesen Prüfungen hat schriftlich bei den Vorständen der in dem Bewilligungsdecrete bezeichneten Prüfungscommissionen zu geschehen.

§. 51. Zu der rechtshistorischen Prüfung dürfen diese Candidaten nach ihrer Wahl in sämmtlichen oben §. 10 erwähnten drei Terminen zugelassen werden.

§. 52. Jeder mündlichen Prüfung solcher Candidaten hat 1 bis 4 Wochen vorher eine schriftliche Prüfung vorauszugehen. Diese besteht in einer Clausurarbeit, welche von dem Candidaten in einem continuirlichen Zeitraume von sieben Stunden über zwei aus den Gegenständen der betreffenden Prüfungsabtheilung entnommene Fragen unter Beaufsichtigung der Prüfungscommissäre ohne äussere Hilfsmittel zu verfassen ist.

§. 53. Am Tage der schriftlichen Prüfung versammeln sich die zur Ueberwachung bestimmten Prüfungscommissäre einige Zeit vor Eröffnung der Prüfung, um sich über wenigstens zehn geeignete Fragen zu verständigen. Von diesen werden je zwei auf einzelne Blätter geschrieben, zusammengefaltet, und der Candidat (falls mehrere zugleich der schriftlichen Prüfung sich unterziehen sollten, der dem Alphabete nach der Erste,) lost aus ihnen ein Blatt heraus. Die auf demselben enthaltenen zwei Fragen bilden für die Candidaten, welche

*) (Sub V. d). Nr. 268).

sich für denselben Tag gemeldet haben, das Object der schriftlichen Ausarbeitung.

§. 54. In die Ueberwachung theilen sich die Prüfungscommissäre in der Art, dass immer Einer in dem Prüfungslocale gegenwärtig ist.

Die zu Stande gebrachten Ausarbeitungen übernimmt der anwesende Commissär, bemerkt auf denselben die Stunde der Ablieferung, durchzieht sie, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, mit einem Faden und siegelt ihn, so dass kein Blatt in das Elaborat unbemerkt eingeschoben oder herausgenommen werden kann.

Zur bestimmten Stunde müssen alle Candidaten ihre Elaborate abliefern, sie mögen mit ihrer Aufgabe zu Ende gekommen sein oder nicht.

§. 55. Ein Candidat, der sich an dem ihm bestimmten Tage der schriftlichen Prüfung nicht unterzogen hat, ist zur mündlichen Prüfung nicht zuzulassen.

§. 56. Die schriftlichen Ausarbeitungen werden von dem Präses zwei Commissären zur Begutachtung zugetheilt. Diese Gutachten sind sodann bei der Abstimmung über den mündlichen Prüfungsact zu berücksichtigen.

§. 57. Die mündliche Prüfung eines solchen Candidaten hat mindestens volle anderthalb Stunden zu dauern, falls sich nicht etwa schon früher in entschiedener Weise das Unzureichende seiner Kenntnisse, und daher die Nothwendigkeit seiner Reprobation herausgestellt haben sollte.

§. 58. Ein Candidat, welcher bei einer Prüfung reprobirt wurde, darf in gar keinem Falle vor Ablauf eines Semesters zur Wiederholung derselben zugelassen werden.

§. 59. Ueber die von solchen Candidaten abgelegten Prüfungen und ihren Erfolg ist am Schlusse eines jeden Studienjahres ein individueller Ausweis von jedem Commissions-Präses bei Gelegenheit seines zu erstattenden allgemeinen Berichtes an das Unterrichts-Ministerium einzusenden. *)

In diesem Ausweise ist bei den zum erstenmale Reprobirten der zur Wiederholung bestimmte Termin, bei wiederholt Reprobirten der Umstand der wiederholten Reprobation besonders ersichtlich zu machen.

IV. Uebergangsbestimmungen.

§. 60—63. (Sind nicht mehr in Geltung.)

V. Ueber die Beziehung dieser Anordnungen auf die Universitäten Padua und Pavia. §. 64.**).

---

*) Vgl. §. 30. der mit M.-E. v. 16. Juni 1856 hinausgegebenen Instruction (sub V. d.)

**) Die Abschnitte II, IV und V der voranstehenden Gesetze haben derzeit keine Giltigkeit mehr.

Die Wirksamkeit der mit dem M.-E. v. 16. April 1856, R.G.B. Z. 54 erflossenen Bestimmungen über die theoret. Staatsprüfungen hat laut §. 8. des M.-E. v. 10. Mai 1856, Z. 7052 mit dem Kundmachungstage der letztgenannten Verordnung einzutreten.

267. Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1856, Z. 7874,

an die Commission der theoretischen Staatsprüfung in Wien, Prag, Lemberg, Krakau, (Ofen), Graz, Innsbruck, Zara,

wornach die stempelfreie Eintragung des Zeitpunctes einer abgelegten Staatsprüfung und des Prüfungsergebnisses in das Original-Meldungsbuch des Studirenden für zulässig erklärt wird. *)

Um dem von mehreren Vorständen der theoretischen Staats-Prüfungs-Commission angeregten Bedenken, dass die im §. 31 der Verordnung vom 16. April d. J. R. G. B. Z. 54 angeordnete Eintragung des Prüfungsergebnisses in das Meldungsbuch des Prüfungscandidaten von den Finanzbehörden etwa nachträglich als stempelpflichtige Zeugnisse betrachtet werden könnte, zu begegnen, hat das Unterrichtsministerium diesfalls mit dem k. k. Finanzministerium das Einvernehmen gepflogen, und dieses hat sich hierüber in seiner Zuschrift vom 17. Mai d. J. Z. 16361 dahin ausgesprochen, dass es die stempelfreie Eintragung des Zeitpunktes einer abgelegten Staatsprüfung und des Prüfungsergebnisses in das Originalmeldungsbuch des Studirenden unter der Voraussetzung, dass dem Letzteren ein besonderes Prüfungszeugniss ausgestellt werde, und folglich die Eintragung in das Meldungsbuch die Stelle eines Zeugnisses nicht zu vertreten habe, für zulässig erachte, da dieser Vorgang dann sich nur als eine ämtliche Controlsmassregel im Interesse des Dienstes darstelle.

Zugleich hat das k. k. Finanzministerium die unterstehenden Finanzbehörden im Wege des Verordnungsblattes hiervon verständigt.

---

268. Ministerial-Schreiben vom 20. Juni 1856, Z. 9576,

an den Statthalter von Böhmen, Galizien, Steiermark, Nieder-Oesterreich, Landesregierungs-Präsidenten in Krakau (Vicepräsidenten der Statthalterei-Abtheilung in Ofen), an Se. kaiserliche Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Statthalter von Tirol,

womit eine Instruction über die theoretischen Staatsprüfungen kundgemacht wurde.

Instruction

über die theoretischen Staatsprüfungen zur Ausführung der Gesetze v. 30. Juli 1850, Reichsgesetzblatt Z. 327 und vom 2. October 1855, Reichsgesetzblatt Zahl 172. Erlassen am 27. Mai 1856.

I. Oberleitung und Einrichtungen der Staatsprüfungen.

§. 1. Die oberste Leitung der theoretischen Staatsprüfungen steht dem Unterrichts-Ministerium, die Oberleitung in jedem Verwaltungs-

---

*) Vergl. M.-E. v. 5. Feb. 1859, Z. 1572 und 30. Nov. 1863, Z. 12983 (letzterer sub V d).

gebiete, in welchem eine Prüfungs-Commission besteht, dem Chef der betreffenden Statthalterei oder Landesregierung zu.

§. 2. Die politische Oberleitung bezieht sich im Allgemeinen auf die Oberaufsicht, auf die Herstellung der materiellen Vorbedingungen, und auf die Mitwirkung bei der Ernennung der Vorstände und Mitglieder der Commissionen, vorbehaltlich jener Fälle, in welchen das Unterrichts-Ministerium sich veranlasst sieht, diese Ernennungen unmittelbar vorzunehmen oder einzuleiten. Das Innere des Staatsprüfungswesens, die formelle Leitung, die Zulassung zu den Prüfungen, die Vornahme, die Beurtheilung des Resultates ist im Allgemeinen zunächst Sache der Commissionen, und beziehungsweise ihrer Vorstände nach Inhalt der bestehenden Gesetze und Verordnungen, und dieser Instruction.

§. 3. Die Obliegenheiten der politischen Oberleitung, die im Prüfungsorte ihren Amtssitz hat, beziehen sich in materieller Hinsicht vorzugsweise:

a. auf Anweisung und Herrichtung geeigneter Localitäten,
b. Herbeischaffung der nöthigen Requisiten, und
c. der Drucksorten,
d. Führung eines eigenen Einreichungs-Protocolles für das Staatsprüfungswesen.
e. Zuweisung des nöthigen Schreiber- und Dienstpersonales,
f. Besorgung der nöthigen Expeditionen,
g. Registrirung und Aufbewahrung der Acten.

§. 4. Ad a. Je nach der wahrscheinlichen grösseren oder geringeren Anzahl der Prüfungs-Candidaten sind von der politischen Oberleitung den Vorständen der Prüfung-Commissionen ein oder mehrere Prüfungssäle zur Vornahme der Prüfungen anzuweisen. Die Prüfungssäle müssen hinreichend geräumig sein, um eine entsprechende Anzahl von Zuhörern zu fassen, ohne dass ihre unmittelbare Nähe auf die Prüfung irgend einen störenden Einfluss ausüben, insbesondere aber zum Zuflüstern der Antworten missbraucht werden kann.

Von dem Prüfungsraume soll, womöglich, eine unmittelbare Communication mit einem Nebenzimmer stattfinden, in welches sich die Commissäre nach abgehaltener Prüfung zur Berathung zurückziehen können.

Die Localitäten der Universität dürfen in der Regel nicht zu Prüfungssälen verwendet werden. Ehe man hiezu, als zu einem letzten Auskunftsmittel schreitet, wird es vielmehr angezeigt sein, einen Sitzungssaal oder ein grösseres Bureau der politischen Landesstelle in den Abendstunden zum Prüfungs-Locale zu benützen.

Nur die rechtshistorisehe Prüfung kann regelmässig in dazu geeigneten Localitäten der Universität vorgenommen werden.

§. 5. Ad b. Zu den beizustellenden Requisiten gehören:

1. Die Siegel der Prüfungs-Commission, und zwar für harte und nasse Siegelung (Stampiglie),

2. Die nöthigen Schreibmaterialien und Protokolle,

3. die Gesetzbücher, welche bei den Prüfungen unumgänglich erforderlich sind.

Die Siegel sind für alle Prüfungs-Commissionen gemeinschaftlich. Sie führen den k. k. Adler und die Umschrift: „k. k. Staatsprüfungs-Commission."

Sollten bis zur Vornahme der ersten Prüfungen bei neu errichteten Prüfungs-Commissionen diese Siegel nicht gestochen sein, so ist einstweilen das Siegel der politischen Landesstelle, oder der betreffenden rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät oder Rechts-Akademie zu verwenden.

Das erforderliche Papier, die Protokolle, Register und Ternionen für die Vorstände und Mitglieder der Prüfungs-Commissionen hat die leitende politische Oberbehörde beizustellen, ebenso für den übrigen nöthigen materiellen Apparat, im Einvernehmen mit dem ersten Vorstande der Staatsprüfungs-Commission, zu sorgen.

§. 6. Ad c) Zu den vorzubereitenden Drucksorten sind insbesondere zu rechnen: die Blanquete

1. für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse,
2. für die Amts-Correspondenz der Staatsprüfungs-Commission,
3. für die Einladungsschreiben der Prüfungs-Vorstände an die Commissäre zur Abhaltung einer ausserordentlichen Sitzung oder einer Prüfung,
4. für die Gestions- und Prüfungs-Protokolle und für die Register.

Die Blanquete der Prüfungs-Zeugnisse werden für den ersten Bedarf von dem Unterrichts-Ministerium besorgt und den Prüfungs-Vorständen zugemitttelt.

Für die Folgezeit hat die politische Oberleitung für die Auflage und gehörige Betheilung der Commissionen mit diesen Blanqueten zu sorgen.

Den Entwurf zu den übrigen Blanqueten hat der erste Prüfungs-Vorstand zu machen.

§. 7. Ad d.* Bei dem Einreichungs-Protokolle der politischen Landesstelle ist eine eigene Abtheilung für das Staatsprüfungswesen

---

*) §. 7. wurde abgeändert durch M.-E. v. 24. Juli 1860, Z. 10062. (Sub V d).

Ueber die Portofreiheit der Correspondenz der Staatsprüfungs-Commissionen Vergl.

Ministerial-Erlass vom 16. October 1850, Z. 8308.

an den Statthalter für Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Tirol, den Chef der Gubernial-Commission in Krakau (den Ban von Croatien, den kaiserlichen Bevollmächtigten für Ungarn, den Civil- und Militär-Gouverneur für Siebenbürgen, den Statthalter für die Lombardie und das Venetianische),

in Betreff der portofreien Behandlung der Correspondenzen der k. k. Staatsprüfungs-Commissionen im Verkehre unter sich und mit den k. k. Behörden.

Zu Folge einer Zuschrift des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 29. Sept. 1850, Z. 4985 wird den Commissionen für die rechts- und staatswissenschaftliche theoretische Staatsprüfung in Wien, Prag,

einzurichten, bei welcher Alles einzutragen und sohin den betreffenden Prüfungs-Vorständen zuzuweisen ist, was durch die Post oder sonst von Seite der Behörden an die Staatsprüfungs-Commission einlangt, oder unmittelbar für dieselben bei diesem Protokolle überreicht wird und der Amtswirksamkeit dieser Commissionen zukommt.

Gesuche der im Orte anwesenden Candidaten sind jedoch von dem Einreichungs-Protokolle nicht zu übernehmen, sondern es sind dieselben anzuweisen, sie unmittelbar dem betreffenden Commissions-Präses einzuhändigen.

§. 8. Ad e) und f) Da den einzelnen Prüfungs-Commissionen kein eigenes Kanzlei- und Dienst-Personale zugewiesen werden kann, so ist für eine Aushilfe aus dem diesfälligen Personale der politischen Oberleitung, oder der Facultät, oder Rechts-Akademie zu sorgen. — Die politische Oberleitung hat sich diesfalls auf kurzem Wege mit den Prüfungs-Vorständen in das Einvernehmen zu setzen und hierauf die geeigneten Verfügungen zu treffen. Da die Geschäfte der Prüfungs-Commissionen grösstentheils mündlich verhandelt, die Protokolle und Register derselben von den Vorständen und Gliedern der Commissionen selbst geführt werden, so wird diese Aushilfe sich nur auf die Mundirung grösserer Elaborate, als: weitläufigerer Berichte, Gutachten u. s. w. und die Insertionen der Kundmachungen der Staatsprüfungs-Commissionen in die öffentlichen Blätter zu erstrecken haben. Es bleibt der politischen Oberleitung überlassen, in diesen Beziehungen den einfachsten und schnellsten Geschäftsgang im Einvernehmen mit den Vorständen der Prüfungs-Commissionen einzuführen.

§. 9. Ad g) Die Protokolle und Register der Prüfungs-Commissionen sind insolange sie zur Besorgung der currenten Geschäftsführung von den Commissionen benöthiget werden, dem Commissions-Vorstande zu verwahren, späterhin aber von der Registratur der politischen Oberleitung in Verwahrung zu nehmen.

II. Verhältniss der Prüfungs-Vorstände zu der politischen Oberleitung, untereinander und zu den Prüfungs-Comissären.

§. 10. Die Vorstände haben sich stets untereinander über gemeinschaftliche, oder von der einen auf die andere Commission einwirkende Angelegenheiten im Einvernehmen zu erhalten.

§. 11. An solchen Orten, wo zwei, drei, oder im Uebergangszustande sogar noch mehrere Prüfungs-Hauptcommissionen bestehen, führt

---

Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz, Innsbruck, Zara (Pest, Hermannstadt, Agram, Padua und Pavia) für die Correspondenz unter sich und mit den k. k. Behörden die Portofreiheit hinsichtlich der Beförderung und Bestellung mittelst der Postanstalt unter der Bedingung zugestanden, dass die Correspondenzen mit dem Amtssiegel verschlossen und auf der Adresse mit der Anmerkung „ex offo in Angelegenheiten der k. k. Staatsprüfungs-Commission“ bezeichnet sind. Diese Portofreiheit bezieht sich auch auf die Benützung der Stadtpost in jenen Orten, wo eine solche Anstalt eingerichtet ist, jedoch nur auf den Verkehr der Staatsprüfungs-Commissionen mit den k. k. Behörden.

bei solchen Conferenzen von nun an der Vorstand der judiciellen Abtheilung (als derjenigen, welche sowohl dem neuen als dem älteren Staatsprüfungs-Systeme gemeinschaftlich ist) den Vorsitz als erster Prüfungs-Präses, und pflegt sohin die Mittheilungen mit der politischen Oberleitung. Angelegenheiten, welche nur Eine Prüfungs-Abtheilung berühren, besorgt der betreffende Prüfungs-Präses für sich und correspondirt in dieser Beziehung unmittelbar mit der betreffenden politischen Oberleitung oder nach Umständen mit dem Unterrichts-Ministerium.

§. 12. Hiernach trägt auch zunächst jeder Präses die Verantwortlichkeit für eine der Absicht des Gesetzes entsprechende Einrichtung und Durchführung des Staatsprüfungswesens in Ansehung seiner Abtheilung, der erste Vorstand aber auch für die in seine Wirkungssphäre gehörigen gemeinsamen Prüfungs-Angelegenheiten.

§. 13. Im Verhinderungsfalle vertritt den Präses einer Prüfungs-Abtheilung in jeder Beziehung zunächst der etwa ausdrücklich für die Commission ernannte Vice-Präses, sonst der den Dienstjahren nach älteste der betreffenden Commission angehörige Professor, oder, in Ermanglung eines solchen Stellvertreters, der älteste Prüfungs-Commissär.

§. 14. Bei der Bestimmung der Geschäftsordnung haben die Vorstände vor Allem darauf zu achten, dass das Verfahren, soweit es angeht, mündlich sei, und unnöthige Vielschreiberei vermieden werde.

§. 15. Zuschriften oder Gesuche, welche unter der Aufschrift der Staatsprüfungs-Commission überhaupt (ohne bezeichnenden Beisatz) einlangen, sind von dem ersten Vorstande zu übernehmen und von ihm zu erledigen, oder an den betreffenden Prüfungs-Präses abzutreten.

III. Von der Wirksamkeit der Vorstände der Prüfungs-Commissionen im Alllgemeinen.

§. 16. Es ist vor Allem die Pflicht der Vorstände, sich mit der neuen Studieneinrichtung und den Studiengesetzen vertraut zu machen.

Bei jeder Commission sind von dem ersten Präses die das Staatsprüfungswesen betreffenden oder berührenden Gesetze, Verordnungen oder Weisungen sorgfältig zu sammeln und in Evidenz zu halten.

§. 17. Die Commissions-Vorstände haben, sobald durch Abgang eines Commissärs eine Lücke in der Commission entsteht, oder sich das Bedürfniss der Vermehrung des Personalstandes der Commission äussert, sich mit den Vorständen der k. k. Behörden, der Professoren-Collegien, Prüfungs-Vorständen u. s. w. auf kurzem Wege in das zweckdienliche Einvernehmen zu setzen, um die geeignetsten Vorschläge zur Ernennung neuer Commissäre an das Unterrichts-Ministerium erstatten zu können.

Diese Vorschläge sind in Wien unmittelbar an das Unterrichts-Ministerium, anderwärts zunächst an die politische Oberleitung zu richten.

§. 18. Sie haben darauf zu sehen, dass durch geeignete, von Zeit zu Zeit zu veranlassende Kundmachungen in den officiellen Lan-

deszeitungen die Candidaten in die Kenntniss dessen gesetzt werden, was für sie in Beziehung auf die Vornahme der Staatsprüfungen zu wissen nothwendig oder wünschenswerth ist.

§. 19. Jeder Präses hat gewisse Stunden zu bestimmen, wann, und den Ort, wo er in denselben für die Candidaten zugänglich ist.

§. 20. Jeder Präses führt ein eigenes Gestions-Protokoll für seine Abtheilung.

§. 21. Currente Geschäftsstücke, welche nur einer einfachen Anwendung der bestehenden Vorschriften bedürfen, erledigt er selbst, und macht der Commission in der nächsten Sitzung aus dem Geschäfts-Protokolle Mittheilung von dem Verfügten.

Zweifelhaftere Fälle, in welchen er die Entscheidung nicht auf eigene Verantwortlichkeit treffen zu können erachtet, legt er der Commission zur Beurtheilung vor.

§. 22. Er führt den Vorsitz bei den erforderlichen Falles abzuhaltenden Sitzungen, beruft dazu die nöthige Anzahl von Prüfungs-Commissären und bestimmt die Stücke, welche dabei zum Vortrage kommen.

§. 23. Der Präses ist in der Regel auch der Referent bei den Sitzungen. Doch steht ihm das Recht zu, die Referate grösserer Geschäftsstücke den von ihm dazu bezeichneten Commissären zu übertragen.

§. 24. Ueber die Prüfungstage und Stunden haben die Vorstände sich stets ins Einvernehmen, und zwar insbesondere dann zu setzen, wenn die disponiblen Localitäten in der Zeit der Benützung beschränkt sind.

Bei collidirenden Wünschen derselben entscheidet die politische Oberleitung.

§. 25. Der Präses empfängt die Candidaten und bescheidet sie nach Umständen mündlich oder schriftlich, oder weiset sie an, eine förmliche Eingabe an die Commission zu überreichen.

§. 26. Er bestimmt die Tage und Stunden der Prüfungen für die einzelnen Candidaten, und verständiget davon sie und die Commissäre.

§. 27. Er setzt die Special-Commissionen für die einzelnen Prüfungsacte zusammen, leitet die Berathung und Abstimmung, verkündet das Resultat der Prüfung, fertigt die Zeugnisse aus und veranlasst die Zustellung.

§. 28. Die Vorstände der judiciellen, der allgemeinen und administrativen Abtheilung der Staatsprüfung sind zugleich auch Examitoren.

Bei den neueingeführten rechtshistorischen und staatswissenschaftlichen Prüfungen dagegen haben sie sich nur ausnahmsweise als Examitoren an dem Prüfungsgeschäfte zu betheiligen, wenn es die Verhältnisse und Bedürfnisse der Commission erheischen.

§. 29. Der Präses führt die Protokolle der Prüfungen, sorgt für die Evidenzhaltung der Reprobirten, unterfertigt die Berichte und die

sonstige Correspondenz der seiner Leitung unterstehenden Commission, und bewahrt die Acten bis zur Uebergabe an die Registratur.

§. 30. Nach Ablauf eines jeden Semesters erstattet er einen Schlussbericht an das Unterrichts-Ministerium und schliesst demselben eine Tabelle mit folgenden Rubriken bei:

a) Art der Prüfungs-Commission,

b) Gesammtzahl der Geprüften,

c) Zahl der Approbirten, mit den Unter-Rubriken:
   aa. einfach,
   bb. mit Auszeichnung aus allen Fächern,
   cc. mit Auszeichnung aus einem oder mehreren Fächern*,

d) Zahl der Reprobirten, mit den Unter-Rubriken:
   aa. zum erstenmal,
   bb. zum zweitenmal,

e Anmerkung.

IV. Obliegenheiten der Prüfungs-Commissäre im Allgemeinen.

§. 31. Die Prüfungs-Commissäre sind verpflichtet über Aufforderung der Vorstände bei den angeordneten Sitzungen und Prüfungen pünktlich zu erscheinen und die ihnen von denselben übertragenen Referate bereitwillig zu übernehmen.

§. 32. Sind sie durch Krankheit oder als Beamte durch besondere Aufträge ihrer Vorgesetzten verhindert, einer Sitzung oder Prüfung, zu der sie eine Aufforderung erhalten haben, beizuwohnen so haben sie dies ohne Verzug dem Präses anzuzeigen, damit er eine Vorsorge für die Ausfüllung der durch ihr Wegbleiben entstehenden Lücke treffen könne.

§. 33. Bei dem Umstande, als es oft sehr wünschenswerth erscheint, Männer, welche sich durch ausgezeichnete Kenntnisse zu der Function eines Prüfungs-Commissärs eignen, welchen aber anderweitige Berufsgeschäfte eine regelmässige Betheiligung an dem Prüfungs-Geschäfte, insbesondere bei der rechtshistorischen Prüfung nicht gestatten, zu dieser Funktion zu ernennen, wird den Prüfungs-Vorständen hiemit zur Pflicht gemacht, derlei Verhältnissen die billigste Berücksichtigung angedeihen zu lassen und solche Commissäre nur nach Massgabe derselben zu den Commissionen beizuziehen. Dieses wird namentlich bei solchen Commissären der Fall sein, die von dem Unterrichts-Ministerium dieserwegen schon bei ihrer Ernennung zu Prüfungs-Commissären der rechtshistorischen Prüfungs-Abtheilung als „ausserordentliche Prüfungs-Commissäre“ bezeichnet werden, ohne dass übrigens durch diese Benennung irgend ein anderer, als der eben erwähnte Unterschied in ihrer Stellung, ihrer Berechtigung oder Verpflichtung angedeutet werden soll.

---

*) Vergl. M.-E. v. 17. Mai 1854, Z. 7743 (sub V d).

§. 34. Prüfungs-Commissäre, welche für bestimmte Fächer ernannt werden, haben in der Regel nur aus diesen zu prüfen. Wenn sich ausnahmsweise die Nothwendigkeit ergibt, sie auch bei der Prüfung aus anderen Fächern in Anspruch zu nehmen, so können sie hiezu von dem Präses nur, nachdem sie selbst ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, eingeladen werden.

§. 35. Obgleich jeder Commissär im Allgemeinen das Recht hat zu verlangen, dass er von einer abzuhaltenden Prüfung Tags vorher verständigt werde, so ist er doch verpflichtet, jeder an ihn ergehenden Aufforderung, an die Stelle eines wegbleibenden Commissärs einzutreten, Folge zu leisten.

V. Von den Sitzungen der Prüfungs-Commissionen.

§. 36. Die von den Prüfungs-Commissionen abgehaltenen Sitzungen sind entweder Plenar- oder einfache Sitzungen. Die Vorstände haben darauf zu sehen, dass die Zeit der Prüfungs-Commissäre nicht unnöthiger Weise durch Veranlassung solcher Sitzungen in Anspruch genommen werde.

§. 37. Die Beurtheilung, welche Gegenstände in einer Plenar-Sitzung, d. i. in einer Sitzung aller Glieder derselben Haupt-Commission, oder in einfachen Sitzungen zu behandeln sind, steht dem Präses zu.

§. 38. Solche Geschäftsstücke, welche der Präses nicht als currente im eigenen Wirkungskreise erledigen zu sollen erachtet, sind, soweit sie nicht von besonderer Wichtigkeit, namentlich principieller Natur sind, oder das Prüfungswesen der Abtheilung oder ihren Geschäftsgang berühren, in der Regel in einfachen Sitzungen zu verhandeln. Zu diesen hat der Präses nur so viele Prüfungs-Commissäre nach einem die Theilnahme an denselben möglichst gleich bestimmenden Turnus beizuziehen, als zur Vornahme einer Prüfung der betreffenden Abtheilung erforderlich sind.

§. 39. Die Sitzordnung, sowie die Reihe des Votirens richtet sich nach dem physischen Alter der an einer Sitzung theilnehmenden Prüfungs-Commissäre.

§. 40. Der Präses bestimmt die Tagesordnung, leitet die Debatte und Abstimmung. Er hat stets auch seine Stimme abzugeben. Bei gleich getheilten Stimmen ist diejenige Meinung als zum Beschlusse erhoben anzusehen, welcher der Präses beigetreten ist.

VI. Von der Zusammensetzung der Special-Commissionen.

§. 41. Die Special-Commissionen für die judicielle Staatsprüfung haben, mit Ausnahme des im §. 6 des hierortigen Erlasses vom 1. Mai 1852, Reichsgesetzblatt Zahl 99, vorgesehenen Falles,*) stets mit Ein-

---

*) Nach §. 6 der Vdg. v. 1. Mai 1852, sind in dem Falle, wenn ein zur Theilnahme an einer Special-Commission berufenes Mitglied am letzten Tage am Erscheinen verhindert wird, und es dem Präses besondere Schwierigkeiten darbietet, noch rechtzeitig einen andern Examinator zu substituiren, die Vorstände der judiciellen Abtheilung ermächtigt, die Prüfung mit nur noch zwei Prüfungs-Commissären giltig vorzunehmen.

schluss des Vorsitzenden aus vier Mitgliedern, die Special-Commissionen für alle übrigen Staatsprüfungen aber in der Regel nur aus dem Präses (oder seinem Stellvertreter) und zwei Prüfungs-Commissären zu bestehen.

Das Unterrichts-Ministerium behält sich jedoch vor, nach Beschaffenheit der besonderen Verhältnisse der einen oder andern Prüfungs-Commission, oder auf Grundlage der erst späterhin sich ergebenden Erfahrungen bei der rechtshistorischen oder staatswissenschaftlichen Prüfung die Beiziehung eines dritten Prüfungs-Commissärs, somit einen Bestand dieser Commissionen aus vier Mitgliedern anzuordnen.

§. 42. Als leitenden Gesichtspunkt bei Bildung der Special-Commissionen hat der Präses zu beachten, dass ein öfterer Wechsel der Commissäre nothwendig ist, die Commissäre aber im Allgemeinen ziemlich gleichförmig in Anspruch genommen werden sollen.

§. 43. Jeder Präses einer Haupt-Commission, oder in dem Falle, wenn zum Behufe der gleichzeitigen Thätigkeit zweier Commissions-Abtheilungen ein Vice-Präses ernannt wird, jeder der beiden Präsides ist in der Regel verpflichtet, bei jeder Prüfung zu erscheinen und zu fungiren.

Nur wenn sich die Prüfungen bei jenen Commissionen, welche das ganze Jahr hindurch in Thätigkeit sind, so sehr drängen, dass in einer Woche mehr als zwei- dreistündige oder mehr als drei zweistündige Prüfungen stattfinden, ist der Präses berechtigt, bei einzelnen Prüfungen einen Stellvertreter fungiren zu lassen.

§. 44. Es ist wünschenswerth, dass die Prüfungs-Commission bei zwei auf einander folgenden Prüfungen nicht genau dieselbe sei, sondern ein Wechsel wenigstens in Einem Commissär eintrete. Soweit jedoch die Verhältnisse einen so oftmaligen Wechsel nicht gestatten, wie dies besonders anfänglich bei der rechtshistorischen Prüfung der Fall sein wird, haben die Vorstände, wenigstens bei den verschiedenen Combinationen, darauf zu sehen, dass sie möglichst mannigfaltig und von einem vorbestimmten Turnus unabhängig seien, um es dem Candidaten zu erschweren, auf längere Zeit in Vornhinein errathen zu können, welche Prüfungs-Commissäre ihn examiniren werden.

§. 45. Dort insbesondere, wo die rechtshistorische Prüfungs-Commission in zwei Abtheilungen, d. i. durch zwei Special-Commissioneu gleichzeitig fungirt, soll ein öfterer Wechsel der einzelnen Commissäre von einer Commissions-Abtheilung zur andern eintreten.

§. 46. Insbesondere ist es Sache des Vorstandes der rechtshistorischen Prüfungs-Commission, sich stets mit dem Decane des Professoren-Collegiums auf kurzem Wege in das Einvernehmen zu setzen und rechtzeitig noch vor dem Beginne der Prüfungen in jedem Termine Alles so zu ordnen, dass sowohl die Commissäre, als auch die Candidaten genau wissen, an welchem Tage und bei welcher der etwa gleichzeitig prüfenden Commissions-Abtheilungen jeden von ihnen die Reihe des Prüfens oder des Geprüftwerdens trifft.

§. 47. Wenn bei der rechtshistorischen Prüfung zwei Special-Commissionen zugleich prüfen, so ist sich bei der Zuweisung der Candidaten an die eine oder andere, an das alphabetische Namens-Verzeichniss in der Regel in der Art zu halten, dass, wenn der erste Candidat der Commission I zugewiesen wird, der zweite der Commission II, der dritte der Commission I u. s. w. zugetheilt werde.

§. 48. Sollte bei einer rechtshistorischen Prüfungs-Commission, deren Mitgliederzahl bei dem derzeit vorhandenen fühlbaren Mangel geeigneter Commissäre auf das äusserste Bedürfniss reducirt ist, durch Erkrankung des einen oder andern Commissärs während der Prüfungs-Termine eine wesentliche Lücke eintreten, so werden die Vorstände hiemit ermächtigt, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Decane, aus der Zahl der Universitäts-Professoren oder der praktischen Beamten (bei Letzteren jedoch nicht ohne eingeholte Zustimmung ihrer unmittelbaren Amts-Vorstände) für eine provisorische Aushilfe zu sorgen, wobei nöthigenfalls dem Aushilfs-Commissär eine angemessene Remuneration in Aussicht gestellt werden kann.

Sollte sich in dieser Weise keine Aushilfe treffen lassen, so sind die Candidaten auf einen spätern, allenfalls einen speciell zu bestimmenden aussergewöhnlichen Prüfungs-Termin zu weisen und ist dem Unterrichts-Ministerium Bericht zu erstatten.

VII. Zeit und Dauer der Prüfungen.

§. 49. Rücksichtlich der Dauer der mit den einzelnen Candidaten vorzunehmenden Prüfungen hat als Grundsatz zu gelten, dass auf jede derselben nicht mehr, aber auch nicht weniger Zeit verwendet werden soll, als erforderlich erscheint, auf dass die Commission über die Befähigung des Candidaten und den Grad derselben ein gewissenhaftes Urtheil abzugeben im Stande sei. Die Entscheidung hierüber steht dem Präses zu; doch hat er, wenn etwa ein Commissär, um sein Urtheil mit grösserer Beruhigung abgeben zu können, wünschen sollte, dem Candidaten noch eine oder die andere Frage vorzulegen, einen solchen Wunsch, soweit es thunlich ist, zu berücksichtigen.

§. 50. Um jedoch die Vorstände der Prüfungs-Commissionen diesfalls nicht ohne einige Anhaltspunkte zu lassen, wird im Allgemeinen und im Durchschnitte die Prüfungsdauer der öffentlichen Rechtshörer bei den einzelnen Abtheilungen in folgender Weise angenommen:

I. Bei der rechtshistorischen Abtheilung:

a. insolange sie sich nur auf römisches und canonisches Recht erstreckt,

für 3 Candidaten zusammen auf 2 Stunden,
„ 2 „ „ „ 1½ „
„ 1 „ „ „ 50 Minuten,

b. späterhin, wenn auch die Rechtsgeschichte als Prüfungs-Gegenstand hinzutritt,

für 3 Candidaten zusammen auf $2^1/_2$ Stunden,
„ 2 „ „ „ $1^3/_4$ „
„ 1 „ „ „ 1 „

II. bei allen andern Prüfungs-Abtheilungen:

für 3 Candidaten zusammen auf 3 Stunden
„ 2 „ „ „ 2 „
„ 1 „ „ „ $1^1/_4$ „

III. Bei einem Privatisten, im Sinne des §. 7 des Gesetzes vom 2. October 1855, Zahl 172, hat die Prüfung durch $1^1/_2$ Stunden zu dauern.

Diese Ausmasse beziehen sich auf den für das eigentliche Prüfungs-Geschäft erforderlichen Zeitraum.

§. 51. Was die Zeit der Prüfungen anbelangt, so werden hiezu, abgesehen von den rechtshistorischen Prüfungen, Tagesstunden zu wählen sein, welche mit der Zeit der Universitäts-Vorlesungen und den gewöhnlichen Bureaustunden möglichst wenig collidiren.

§. 52. Die Vorstände der rechtshistorischen Prüfungs-Commissionen haben bei dem Umstande, dass während der Zeit ihrer Function die Mitglieder derselben nicht wohl Vorlesungen halten können, dafür zu sorgen, dass die Vornahme der Prüfungen den Vorlesungen nicht zu viele Zeit entziehe.

Sie haben sich diesfalls auf kurzem Wege mit dem Decan ins Einvernehmen zu setzen und mit Rücksicht auf die Zahl der gemeldeten Candidaten zu bestimmen,

1. ob zwei gleichzeitig prüfende Special-Commissionen aufzustellen seien, oder die Aufstellung Einer Commission genüge, und
2. wie viele Tage die Commission in jedem Termine zur fortlaufenden Vornahme der Prüfungen benöthige.

§. 53. Es wird im Allgemeinen daran festzuhalten sein, dass diese rechtshistorischen Prüfungs-Commissionen in den bestimmten Terminen ununterbrochen (nur mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) und täglich durch 6 bis 8 Stunden zu prüfen haben, und dass zur Aufstellung von zwei Special-Commissionen jedenfalls dann zu schreiten ist, wenn nach den oben angedeuteten Bestimmungen und der Zahl der gemeldeten Candidaten sich herausstellt, dass, falls nur Eine Special-Commission fungirte, diese im Juli-Termine über acht, im October-Termine über fünf Tage zu prüfen hätte.

§. 54. Im Juli- und Winter-Termine hat der letzte Prüfungstag mit dem Schlusse des Semesters zusammenzufallen, und ist die Zahl der zu bestimmenden Prüfungstage von da an in das ablaufende Semester rückwärts zu berechnen.

Im October-Termine beginnen die Prüfungen am 3. oder 4. oder spätestens 5. October und haben zu dauern, bis sämmtliche gehörig gemeldete Candidaten geprüft sind.

VIII. Von der Meldung zu den Prüfungen.

a) Im Allgemeinen.

§. 55. Die Meldung zu den Prüfungen hat von dem Candidaten mittelst eines schriftlichen, mit den nöthigen Belegen versehenen und in der Regel persönlich von ihm dem Präses der betreffenden Prüfungs-Commissio n zu überreichenden Gesuches zu geschehen.

Nur zu der rechtshistorischen Prüfung haben sich die öffent lich studirenden Candidaten bei dem Decane des competenten Professoren-Collegiums zu melden. *)

§. 56. Die erforderlichen Belege dieser Gesuche sind verschieden, je nach den gesetzlichen Erfordernissen der Zulassung zu der einen oder andern Prüfungs-Abtheilung.

Jedenfalls muss dem Gesuche der öffentlich Studirenden ihr Meldungsbuch in Originali beiliegen.

§. 57. Der Präses hat das Gesuch und dessen Beilagen durchzusehen, um sich zu überzeugen, ob der Candidat die gesetzlichen Bedingungen der Zulassung zu der betreffenden Prüfung erfüllt und gehörig nachgewiesen hat.

§. 58. Ist gegen seine Zulassung kein Anstand, so kann er ihm sogleich einen Tag zur Prüfung bestimmen, ihm die Bewilligung auf einem dązu bestimmten Blanquete ausfertigen und sogleich einhändigen oder nachträglich zustellen lassen. Doch behält er das Gesuch, dem die Bewilligung mit einigen Worten indorsirt wird, bei den Acten zurück, und die Beilagen einstweilen bis nach abgelegter Prüfung, da diese bei Vornahme derselben zur Einsicht der Commissäre vorliegen müssen.

§. 59. Bei geringern Anständen, welche vom Candidaten sofort behoben werden können, hat ihm der Präses die entsprechenden Weisungen zu ertheilen, in zweifelhaften Fällen von grösserer Wichtigkeit aber, über welche er propria auctoritate nicht hinausgehen zu können erachtet, die Sache der Commission zur Entscheidung vorzulegen.

§. 60. Unter dem Ausdrucke: „Commission“, welcher im vorhergehenden Paragraphe vorkommt, ist nicht eine Plenar-Versammlung der ganzen Haupt-Commission zu verstehen, sondern eine solche Anzahl von Prüfungs-Commissären, als zur Vornahme einer Prüfung in der betreffenden Abtheilung erforderlich ist.

§. 61. Abweisliche Bescheide sind dem Candidaten kurz motivirt schriftlich hinauszugeben, und ist ihm hiebei nach Umständen mündlich oder schriftlich zu bedeuten, dass ihm dagegen der Recurs an das Unterrichts-Ministerium offen stehe, er denselben jedoch bei der Prüfungs-Commission zu überreichen habe.

---

*) Vergl. M.-E. v. 29. Nov. 1856, Z. 18553.

§. 62. Diese Recurse sind dann mit kurzen Worten, und stets mit einem bestimmten Antrage des Präses versehen, an das Unterrichts-Ministerium einzubegleiten.

§. 63. Bei jeder Meldung hat der Präses wohl zu beachten:

a) ob nicht der sich Meldende von einer andern Prüfungs-Commission schon zweimal reprobirt wurde, und ob bei einmaliger Reprobation der ihm gegebene Termin schon abgelaufen sei,

b) ob nicht ein Zweifel gegen die Identität der Person obwalte.

§. 64. Ad a. In der ersten Beziehung hat der Präses in der neu eintretenden Uebergangs-Periode bei jeder Meldung die bisher geführten Listen der Reprobirten einzusehen; in Zukunft aber wird das Meldungsbuch des Candidaten ihm die diesfalls erforderlichen Anhaltspunkte der Beurtheilung bieten.

§. 65. Ad b) In der zweiten Beziehung dürfte bei Candidaten, welche längere Zeit an der Universität des Prüfungsortes studirten oder noch studiren, schon die Oeffentlichkeit der Prüfung einige Garantie gegen Unterschleife gewähren.

Bei Prüflingen aber, welche von anderen Universitäten kommen und der Commission ganz unbekannt sind, und bei welchen dem Präses auch nur das geringste Bedenken der Identität der Person aufstösst, hat er einen Nachweis der Identität zu verlangen, sei es durch einen mit einer Personal-Beschreibung versehenen Heimatschein oder Pass oder durch glaubwürdige Zeugen. Ein annähernder Identitätsbeweis kann durch Vergleichung der Handschrift des Gesuches mit der Handschrift im Meldungsbuche geliefert werden, da das Verzeichniss der in jedem Semester angemeldeten Collegien von dem Studirenden eigenhändig in dasselbe eingetragen sein muss.

Findet der Präses bei Vergleichung einer über seine Aufforderung in seiner Gegenwart von dem Candidaten dargelegten Handschrift, dass diese mit der des Meldungsbuches nicht harmonirt, so ist dies Grund genug, sohin auf Herstellung eines strengen Beweises der Identität zu dringen.

§. 66. Längstens 24 Stunden vor Vornahme der mündlichen Prüfungen haben sich die Candidaten bei dem betreffenden Präses über die bezahlte Prüfungstaxe und den berichtigten Stempel oder über die ihnen zukommende Befreiung auszuweisen. Der Präses merkt beides vor und hat unter eigener Dafürhaftung, ohne Erfüllung dieser Bedingung, keinen Candidaten zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

b) Insbesondere bei den in Gemässheit des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855, Z. 172, abzulegenden Staatsprüfungen.

aa) der öffentlich Studirenden an Universitäten.

§. 67. Welche Candidaten zur rechtshistorischen Prüfung zuzulassen seien, darüber erhält der Präses der betreffenden Commission die Mittheilungen des Decans. Er hat über diese nicht hinauszugehen,

Nur insoferne ein Candidat an dem ihm bestimmten Tage zur Prüfung nicht erschienen ist und er sein Wegbleiben durch Nachweisung besonderer Gründe hinlänglich zu rechtfertigen vermag, kann er an einem spätern Prüfungstage desselben Prüfungs-Termines an der Stelle eines andern wegbleibenden Candidaten zur Prüfung zugelassen werden.

§. 68. Bei der Beurtheilung der Zulassung solcher Candidaten zu ihrer zweiten (judiciellen) Staatsprüfung hat der Präses darauf zu sehen:

a) ob sie schon sieben Semester laut ihrer Meldungsbücher giltig zurückgelegt und ob sie ordnungsmässig für das achte Semester eingeschrieben seien, und

b) ob sie die rechtshistorische Prüfung mit gutem Erfolge bestanden haben.

§. 69. Zu der Zulassung zur dritten (staatswissenschaftlichen) Prüfung wird erforderlich sein, dass der Candidat sein Studien-Absolutorium und die Zeugnisse über die mit genügendem Erfolge abgelegte rechtshistorische und judicielle Staatsprüfung beibringe.

bb) der Privatisten.

§. 70. Die Zulassung dieser Candidaten zu den Staatsprüfungen ist der Zeit und Art nach dadurch bedingt, dass sie die ihnen zugekommene Intimation der Bewilligung des Unterrichts-Ministeriums im Originale beibringen, und sich bei der zweiten und dritten Prüfung über die entsprechende Ablegung der ersten, und beziehungsweise der ersten und zweiten Prüfung ausweisen.

cc) der absolvirten Studirenden der k. k. Rechts-Akademien.

§. 71. Dieselben haben bei der Meldung zu der ihnen obliegenden judiciellen Staatsprüfung jedenfalls das Absolutorium im Originale beizubringen.

c) Insbesondere solcher Candidaten, welche die Prüfungen in der Uebergangsperiode noch nach dem Staatsprüfungs-Systeme vom Jahre 1850 abzulegen haben.*)

IX. Von der Vornahme der mündlichen Prüfungen.

§. 77. Bei der mündlichen Prüfung gilt die Regel, dass zuerst die der Special-Commission als Prüfende zugezogenen Professoren, dann die Nicht-Professoren examiniren, und der Präses, soweit er überhaupt zu examiniren berufen ist, als Examinator schliesst. Wann jeder Commissär mit dem Prüfen aufzuhören habe, bestimmt nach

---

*) Die §§. 72—76 sind durch die seither (mit M.-E. v. 5. Sept. 1858 Z. 15.216) erfolgte Auflassung der nach dem Staatsprüfungs-Systeme v. J. 1850 bestandenen Prüfungs-Commission ausser Wirksamkeit getreten.

seinem Ermessen der Präses. In der Regel soll er dabei den Commissären ungefähr gleiche Zeiträume zu Durchprüfen der von ihnen gegebenen Fragen zumessen.

§. 78. In der Regel sollen bei jeder Prüfung die Candidaten aus allen in der betreffenden Abtheilung vorkommenden Prüfungsfächern geprüft werden. Hiefür hat der Präses bei der Zusammenstellung der Special-Commission, allenfalls durch eine kurze Besprechung mit den Commissären vor Beginn der Prüfung und endlich dadurch zu sorgen, dass er (insoferne er überhaupt selbst zu prüfen berufen ist) nöthigenfalls als letzter Examinator desjenigen Prüfungs-Gegenstandes sich bemächtiget, welcher bisher noch nicht vertreten war.

Doch wird dadurch eine Prüfung nicht unwirksam, dass ein Prüfungsfach bei derselben nicht vorkam.

§. 79. Die Prüfungen werden im Allgemeinen in der deutschen, nur in Zara, insolange die daselbst bestehende Prüfungs-Commission noch zu fungiren hat, in der italienischen Sprache vorgenommen.

Insofern es sich bei der Prüfung auch um die Erprobirung der Kenntniss der Landessprache handelt, ist sich in Ungarn und Croatien nach den diesfalls bestehenden besonderen Weisungen in den übrigen Ländern nach der bisher geltenden Uebung, vorbehaltlich allfälliger nachträglicher Anordnungen,*) zu benehmen.

§. 80. Zeigt sich schon in der ersten halben Stunde der Prüfung, dass der Candidat entschieden zu reprobiren ist, so kann, jedoch nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch, und nachdem ihm bedeutet worden, dass er die Reprobation zu erwarten habe, die Prüfung nach der ersten halben Stunde geschlossen und zum Ausspruche der Reprobation geschritten werden.

§. 81. Ueberfällt den Candidaten während der Prüfung ein sichtliches Unwohlsein, aus dessen Veranlassung er die Prüfung abgebrochen wünscht, so ist es Sache der Commission zu beurtheilen, ob auf Grundlage seiner bis dahin gegebenen Antworten, mit Rücksicht auf sein Unwohlsein ein ganz entschiedenes und begründetes Urtheil sich abgeben lasse oder nicht. Im ersten Falle wird das Erkenntniss gefällt; im zweiten ihm ein, soviel es möglich ist, naher Termin gegeben, um die Prüfung fortzusetzen.

§. 82. Einflüsterungen von Seite der Zuhörer sind mit Energie hintanzuhalten, und wenn sie sich wiederholen, sind die Störer abzuschaffen, oder ist der Saal von dem Auditorium zu räumen. Doch ist darauf zu sehen, dass schon durch eine zweckmässige Stellung des Prüfungstisches diesem Unfuge vorgebeugt werde.

§. 83. Die Anordnung, ob die Prüfungen je mit einem oder zugleich mit zwei Candidaten vorgenommen werden, steht dem betreffenden Präses, im Einvernehmen mit den andern Vorständen, zu.

---

*) Vergl. Abschnitt V. b.

Mit drei Candidaten zugleich sollen die Prüfungen in der Regel nur bei den rechtshistorischen Abtheilungen, bei anderen nur in Fällen dringender Nothwendigkeit vorgenommen werden.

§. 84. Werden zwei oder drei Candidaten auf einmal geprüft, so prüft immer Ein Commissär alle zwei oder drei durch, indem er berechtigt ist, eine von einem Candidaten unbeantwortete Frage auf den zweiten oder dritten übergehen zu lassen.

X. Vornahme der schriftlichen Prüfung der Privatisten.

§. 85. Die Tage der schriftlichen Prüfung für diejenigen, welche auf Grundlage des Absatzes 7 des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. Z. 172, ohne regelmässigen Universitätsbesuch zu den theoretischen Staatsprüfungen zugelassen werden, sind von dem Präses zu bestimmen und den betreffenden Candidaten bekannt zu geben.

§. 86. Die in Gemässheit des §. 53 des hierortigen Erlasses vom 16. April 1856, R.-G-.Bl., Z. 54, bestimmten zwei Fragen werden den Candidaten in die Feder dictirt, worauf sie zu erinnern sind, dass sie dieselben ohne irgend ein äusseres Hilfsmittel, und, falls mehrere sich der Clausurarbeit zugleich unterziehen, ohne sich gegenseitig zu unterstützen, schriftlich zu beantworten haben, und dass Unterschleife die Ausschliessung der Candidaten von allen Staatsprüfungen auf 1 bis 3 Semester, nach Umständen sogar auf immer zur Folge haben können.

§. 87. Die Commissäre zur Ueberwachung bestimmt der Präses in der Art, dass auch diese Obliegenheit möglichst gleich unter die verschiedenen Commissäre vertheilt werde.

§. 88. Die schriftlichen Elaborate übermittelt der Präses mit Einhaltung eines bestimmten Turnus zur Censurirung an zwei Commissäre, deren Prüfungsfächern die gegebenen Fragen angehören. Jede Frage eines Elaborates wird nur von Einem dieser Commissäre begutachtet, das Gutachten selbst auf das Elaborat niedergeschrieben und von dem Commissär unterfertigt.

§. 89. Die Elaborate eines Candidaten müssen während seiner mündlichen Prüfung zur Einsicht für die Commissäre aufliegen.

XI. Von der Abstimmung und Kundmachung des Prüfungs-Resultates.

§. 90. Die Grundzüge des hiebei zu beobachtenden Verfahrens sind in dem §. 28 des hierortigen Erlasses vom 16. April 1856, Z. 54, enthalten.

§. 91. Bevor dazu geschritten wird, den Beschluss der Commission über die Prüfungs-Resultate der Candidaten zu fassen, und in das Protokoll einzutragen, hat der Präses eine vertrauliche Besprechung einzuleiten.

Gelangt die Commission hiebei, wie dies in den meisten Fällen zu erzielen sein wird, zu einem einhelligen oder doch mit eminenter

Majorität gefassten Meinungs-Resultate, so ist dies als der Beschluss der Commission anzusehen und zu protokolliren. Im entgegengesetzten Falle ist zur Abstimmung mittelst Kugelung zu schreiten.

§. 92. Jeder Votant stimmt nach seinem subjectiven Urtheile, ob der Candidat nach dem Gesammt-Resultate der Prüfung (bei den Prüfungen der Privatisten mit Berücksichtigung der Censur des schriftlichen Elaborates) seine Befähigung nachgewiesen habe oder nicht.

§. 93. Der Präses hat im Falle der Kugelung die Abstimmung so zu leiten, dass auf jede Frage mit „ja“ oder „nein“ geantwortet werden kann. Zur Erklärung, dass der Candidat approbirt, oder dass ihm überhaupt ein ausgezeichneter Calcül zu ertheilen sei, ist die absolute Majorität der Votanten erforderlich, und hiebei zählt die Stimme des Präses nur einfach, wie jede andere.

§. 94. Bei anderen Punkten der Abstimmung aber, z. B. über den einem Reprobirten zu gebenden Termin, gibt die Stimme des Präses bei gleichgetheilten Stimmen den Ausschlag.

§. 95. Wurde ein Theil der Prüfung in einer nicht allen Prüfungs-Commissären verständlichen Sprache abgelegt, so hat der betreffende Commissär über diesen Theil der Prüfung den Uebrigen zu referiren. Diese haben in solchen Fällen zunächst an den ihnen verständlichen Theil der Prüfung sich zu halten, und nur, soweit die Wage der Beurtheilung hienach bei ihnen noch schwankt, die Mittheilung ihres Collegen in Anschlag zu bringen.

XII. Von der Ausfertigung der Prüfungs-Zeugnisse.

§. 96. Die Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen sind auf den vorgedruckten Blanqueten nach Möglichkeit noch vor oder doch bald nach Kundmachung des Resultates auszufertigen.

§. 97. Die Zeugnisse werden von dem Präses und allen Commissären der Special-Commission unterschrieben.

§. 98. Auch den Reprobirten wird ein Zeugniss ausgestellt, und in demselben bei der ersten Reprobation der Termin der Wiederholung, bei der zweiten der Beisatz eingeschaltet, dass der Candidat zu keiner Staatsprüfung zuzulassen sei. *)

Bei allen Prüfungs-Zeugnissen, welche in Ungarn, Croatien, Siebenbürgen oder Dalmatien ausgestellt werden, ist stets am Schlusse zu bemerken, in welcher Sprache die Prüfung abgelegt wurde.

Bei den übrigen Prüfungs-Commissionen hat eine solche Anmerkung nur dann zu geschehen, wenn die Prüfung ganz oder theilweise in einer anderen als der deutschen Sprache vorgenommen wurde. **)

§. 99. Da die Controle über den Umstand, dass kein Candidat ohne vollständige Absolvirung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in die Concepts-Praxis aufgenommen werde, durch die neue Einführung von Studien-Absolutorien hergestellt ist, so kann die Ausstattung der bisher üblichen eigenen Schulzeugnisse sofort

---

*) Modificirt durch M.-E. v. 7. Oct. 1359. Z. 12661 (sub V d).

**) In Erinnerung gebracht im M.-E. v. 30. Nov 1863, Z. 12983.

unterbleiben und den Candidaten, welche ihre dritte Prüfung ablegten, ein gewöhnliches Prüfungs-Zeugniss ohne obigen Beisatz ausgefertiget werden.

§. 100. Für die Prüfungszeugnisse wird unter Einem die Drucklegung eigener Blanquete veranlasst. Die Commissionen werden mit der nöthigen Anzahl von Blanqueten von dem Unterrichts-Ministerium versehen werden, und sie haben sich, wenn die mitgetheilten Vorräthe zu Ende gehen, rechtzeitig an die politische Oberleitung wegen einer neuen Auflage dieser Blanquete zu wenden.

XIII. Ueber die Führung des Prüfungs-Protokolls, die Evidenzhaltung der Reprobirten und die Correspondenz der Staatsprüfungs-Commissionen.

§. 101. Das Prüfungs-Protokoll über jeden Candidaten hat zu enthalten:

a) alle diejenigen Daten, die in dem Prüfungs-Zeugnisse vorkommen,
b) das Resultat der Stimmenzählung (per unanimia, per vota majora, per paria),
c) einen Raum für besondere Anmerkungen.

Die gegenwärtig noch vorfindlichen Vorräthe von Blanqueten haben bis zu ihrer Erschöpfung in Anwendung zu bleiben.

Bei der Drucklegung der neuen Blanquete der Protokolle haben die Vorstände auf möglichste Ersparniss an Papier und Druckkosten zu sehen.

§. 102. Die Evidenzhaltung der Reprobirten geschieht im Allgemeinen in Gemässheit der in den §§. 31, 32, 33, 46 und 59 des hierortigen Erlasses vom 16. April 1856, R.-G.-Bl., Z. 54. Die erfolgte erste oder wiederholte Reprobation eines Privatisten ist auf dem Decrete anzumerken, durch welches die Bewilligung, zur Prüfung zugelassen zu werden, ertheilt worden ist.

Bei allen diesen Anmerkungen ist der Vor- und Zuname des Candidaten ausdrücklich und deutlich einzutragen.

§. 103. Jeder Präses führt ein alphabetisches Register der bei seiner Prüfungs-Commission Geprüften mit Hinweisung auf die Jahreszahl der Prüfung und auf die Nummer des Protokolls.

104. Von der Mittheilung der Reprobationen an andere Prüfungs-Commissionen, sowie von der Führung eigener Register über dieselben, hat es in Folge der Einführung der neueren Modalitäten ihrer Evidenzhaltung abzukommen.

§. 105. Die gegenseitigen Zuschriften der Staatsprüfungs-Commissionen sind in Angelegenheiten, die das Staatsprüfungswesen überhaupt, oder wenigstens zwei Commissionen an einem Prüfungsorte zugleich betreffen, zu adressiren „an die k. k. Staatsprüfungs-Commission zu . . . . . .“ ohne weiteren Beisatz.

Sind sie aber für die Commission einer bestimmten Prüfungs-Abtheilung bestimmt, so sind sie an diese ausdrücklich zu dirigiren,

z. B. an die Staatsprüfungs-Commission für die judicielle Abtheilung in Wien. — Sie sind mit dem Commissionssiegel zu versehen und auf der Adresse mit dem Beisatze „ex offo“ zu bezeichnen.

Dies hat auch bei Intimationen an Parteien zu geschehen.

XIV. Aufhebung der Wirksamkeit der Instruction vom Jahre 1850.

§. 106. Die im Jahre 1850 erschienene Instruction zu der Durchführung des Gesetzes vom 30. Juli 1850, R.-G.-Bl. Z. 327, ist ihrem ganzen Inhalte nach durch diese neuere Instruction als aufgehoben anzusehen, und haben sich sämmtliche Staatsprüfungs-Commissionen sofort nach der an sie erfolgten Intimation der letzteren ausschliessend dieser gemäss zu benehmen.

---

269. Ministerial-Erlass vom 29. November 1856, Z. 18553,

an die Statthalterei in Steiermark,

betreffend die Stellung und die Functionen des Decans respective des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums bei den Meldungen zur rechtshistorischen Staatsprüfung.

Nach dem selbstverständlichen Sinne des §. 55 und der folgenden, dann des §. 67 der Instruction über die theoretischen Staatsprüfungen vom 27. Mai d. J. *) hat bei den Meldungen zur rechtshistorischen Staatsprüfung und rücksichtlich der Bewilligung der Zulassung der Decan respective das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium jene Stellung und Functionen einzunehmen, welche bei den übrigen theoretischen Staatsprüfungen im Allgemeinen dem Präses und beziehungsweise der Prüfungscommission zukommen.

---

270. Ministerial-Erlass vom 14. März 1857, Z. 4636,

an das Decanat des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums zu Wien, Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, Innsbruck, Graz,

womit die strenge Durchführung der Bestimmung des §. 10 des Ministerial-Erlasses vom 16. April 1856, R.-G.-Bl. Z. 54, die rechtshistorische Staatsprüfung im Wintertermine betreffend, eingeschärft wird.

Das Unterrichts-Ministerium hat die Wahrnehmung gemacht, dass von mehreren Studirenden verschiedener Universitäten die Bestimmung des §. 10 des hierortigen Erlasses vom 16. April v. J., R.-G.-Bl. Z. 54, wornach in dem Wintertermine der rechtshistori-

---

*) Vergl. M.-E. v. 20. Juni 1856, Z. 9576.

schen Staatsprüfung nur Privatisten und Reparanten zu dieser Prüfung zugelassen werden dürfen, nicht mit jener Strenge aufgefasst wurde, welche derselben zukommt, und dass sie vermeinten, die Bewilligung der Zulassung zu dieser Prüfung für den Wintertermin dann erlangen zu können, wenn sie ein Krankheitszeugniss über eine ihnen im Laufe des September oder October zugestossene Erkrankung beibrachten.

Das Unterrichts-Ministerium sieht sich hierdurch veranlasst, das Decanat zu beauftragen, in geeigneter Weise den Studirenden des 1. und 2. Jahrganges zu bedeuten, dass das Unterrichts-Ministerium obige Bestimmung als eine ausnahmslose anzusehen und aufrecht zu erhalten gewillt ist. Wenn ein Studirender des 2. Jahrganges die rechtshistorische Prüfung weder im Juli- noch im Octobertermine ablegt, so wird er im Wintertermine in keinem Falle zu derselben zugelassen werden, sondern derselbe wird, was immer die Ursache seines Ausbleibens sein mag, die daraus erwachsenden Nachtheile in Gemässheit des §. 25 obigen Erlasses als Folgen seines Verschuldens, oder als einen ihn treffenden unglücklichen Zufall zu tragen haben.

Es mögen sich die Studirenden hierdurch aufgefordert sehen, den Julitermin als den regelmässigen Termin für die Ablegung dieser Prüfungen, *) den October-Termin aber als einen solchen zu betrachten, welcher nur als das billige Auskunftsmittel für die im Juli Erkrankten oder für jene schwächeren Talente bestimmt ist, die etwa noch in den Ferien ihre Kenntnisse zu vervollständigen und befestigen zu können hoffen.

Unter Einem ist den Studirenden in Erinnerung zu bringen, dass vom Julitermine d. J. an die für das abgelaufene Prüfungsjahr zugestandene Begünstigung, wornach sich diese Prüfung nur auf das römische und canonische Recht erstreckte, aufhört und schon bei dem nächsten Julitermine auch die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte mit Rücksicht auf österreichische Geschichte in Gemässheit der hierortigen Erlässe vom 2. October 1855, Z. 172 und 16. April 1856, Z. 54 Gegenstand der Prüfung sein wird.

---

271. Ministerial-Erlass v. 27. August 1858, Z. 12988,

an das Präsidium der Staatsprüfungs-Commission für die judiciellen Staatsprüfungen in Krakau,

womit Weisungen in Betreff der Befreiung vom Erlage der Prüfungstaxe, ferners hinsichtlich der Zulassung zu der judiciellen Staatsprüfung in Fällen, in welchen die Anrechnung des 7. Semesters in suspenso belassen wurde, ertheilt werden.

a) Die auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 10. März 1856 **) R.-G.-Bl. Nr. 37 erlangte Befreiung von dem Erlage der Prüfungs-

---

*) Vergl. die M.-E. v. 12. April 1856, Z. 5727 und 15. Nov. 1857, Z. 18992 und v. 5. Feb. 1865, Z. 12625 i. f. (sub V. d).

**) Sub V. d) Nr. 263.

taxe hört dadurch nicht auf, dass der Befreite die Prüfung nicht an dem Orte ablegt, an welchem er die Befreiung von dem Collegiengelde erlangt hat.

b) Jene Rechtshörer, bei welchen die Einrechnung des 7. Semesters in ihr rechts- und staatswissenschaftliches Quadriennium von dem Facultäts-Decane in suspenso belassen wurde, können in consequenter Anwendung des zweiten Absatzes des §. 1 im Gesetze vom 16. April 1856, R.-G.-Bl. Nr. 54 *) nicht eher zur Ablegung der judiciellen Staatsprüfung zugelassen werden, als nicht über die Frage der Einrechnung des in suspenso belassenen Semesters bejahend entschieden worden ist, oder als sie im Falle der negativen Entscheidung das als uneinrechenbar ausfallende Semester durch ein späteres einrechenbares wieder ersetzt haben werden.

---

272. Ministerial-Erlass vom 5. September 1858, Z. 15216,

wirksam für den ganzen Umfang der Monarchie,

womit die auf die Auflösung der allgemeinen und administrativen Abtheilung der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen bezüglichen Verfügungen kundgemacht werden. **)

R.-G.-Bl. Jahrg. 1858, Nr. 145, S. 492.

Nachdem in Gemässheit des hierortigen Erlasses vom 10. Mai 1856, R.-G.-Bl. Z. 81 ***) die allgemeinen und administrativen Abtheilungen der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen mit Ablauf des Monates Juli d. J. ausser Function getreten sind und sofort zu ihrer Auflösung geschritten wird, werden folgende Anordnungen getroffen und verlautbart:

1. Die Prüfungsprotokolle dieser Commissionen hat der Präses der judiciellen Staatsprüfungs-Commission als der Erste Leiter der ganzen Commission zu übernehmen und ist sich wegen allfälliger Ausfertigung von Duplicaten verloren gegangener Prüfungs-Zeugnisse über die bei den aufgelösten Commissionen bestandenen Prüfungen fortan an denselben zu wenden.

---

*) Sub V d) Nr. 266).

**) Vergl. III. m) des M.-E. v. 2. Oct. 1855, Z. 15162 (Uebergangsbestimmungen).

***) Mit dem M.-E. v. 10. Mai 1856, R.-G.-Bl. 81 wurden nach gepflogenem Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Handels, dann mit dem Armee-Obercommando und der obersten Polizeibehörde Uebergangsbestimmungen über die Aufnahme jener Candidaten des Conceptsdienstes, welche die theor. Staatsprüfung noch nach dem, auf dem Gesetze v. 30. Juli 1850, R.-G.-Bl. 327 basirten Staatsprüfungssystem abgelegt haben, getroffen und der Zeitpunkt bestimmt, mit welchen die neuen Anordnungen über das Staatsprüfungswesen in Wirksamkeit zu treten hatten. Seine Geltung war eine rein transitorische.

2. Die übrigen Acten der aufgelösten Commissionen werden von den betreffenden Statthaltereien oder Landesregierungen übernommen und aufbewahrt.

3. Die Anordnung des §. 6 des hierortigen Erlasses vom 10. Mai 1856, R.-G.-Bl. Z. 81 hat, wie sich schon aus seinem Wortlaute ergibt, nicht blos auf solche Candidaten, welche mit der allgemeinen oder administrativen Staatsprüfung im Rückstande geblieben, sondern in ganz gleicher Weise auch auf Diejenigen ihre Anwendung zu finden, welche bei der einen oder der andern dieser Prüfungen Einmal reprobirt worden sind, und dieselbe nicht vor Ende Juli d. J. mit genügendem Erfolge wiederholt haben.

4. Mit Beginn des Studienjahres 1858/59 werden zur Vornahme der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen in Gemässheit der Gesetze vom 2. October 1855, Nr. 152, und 16. April 1856, Nr. 193, eigene Prüfungs-Commissionen, und zwar in Wien, Prag, (Pest,) Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck, Zara (und Hermannstadt) in Activität treten.

Demnach werden im Studienjahre 1858/59 folgende Commissionen zur Vornahme der theoretischen Staatsprüfungen bestehen:

a) Für alle drei, in dem Gesetze vom 2. October 1855 und 16. April 1856 erwähnten theoretischen Staatsprüfungen in Wien, Prag, (Pest,) Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck;

b) für die judicielle und für die staatswissenschaftliche Prüfung in Zara (und Hermannstadt);

c) (für die rechtshistorische in Padua und Pavia,) und

d) (für die judicielle in Agram, Grosswardein, Kaschau und Pressburg).

---

273. Auszug aus dem Ministerial-Erlasse vom 25. November 1858, Z. 20571,

an die Präsidien der theoret. Staatsprüfungs-Commissionen zu Wien, Prag, (Ofen,) Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck, Zara, Agram, (Hermannstadt, Pressburg, Kaschau und Grosswardein,)

betreffend die Berichterstattung über die Ergebnisse der theoretischen Staatsprüfungen.

Von der bisher üblichen semestralen Berichterstattung über die Ergebnisse der theoretischen Staatsprüfungen hat es abzukommen, und ist in Zukunft stets nur Ein Hauptbericht von jeder Commission am Schlusse des Studienjahres binnen 14 Tagen anher zu erstatten.

Derselbe ist mit einer statistischen Tabelle zu belegen, und ist ein Duplicat der Tabelle gleichzeitig unmittelbar an die k. k. Direction der administrativen Statistik in Wien einzusenden.

In dem zu erstattenden jährlichen Schlussberichte sind die Verhältnisse der geprüften Privatisten, und der auf Grundlage der Allerhöchsten Entschliessung vom 28. September 1857 zu den theoretischen Staatsprüfungen zugelassenen Kanzlei- und Manipulationsbeamten besonders zu würdigen.*)

---

274. Ministerial-Erlass vom 30. December 1858, Z. 21291,

an das Decanat des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums der Prager Universität,

über den gestellten Antrag, dem Professoren-Collegium die Ermächtigung einzuräumen, jene Rechtshörer, welche wegen verspäteter Ablegung der Maturitätsprüfung ihr factisch erstes Semester nur als ausserordentliche Hörer zurückgelegt haben, am Ende des factisch vierten Semesters zur rechtshistorischen Staatsprüfung zuzulassen.

In Erledigung einer Anfrage wird hinsichtlich jener Studirenden, welche wegen verspäteter Ablegung der Maturitätsprüfung die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien im factisch ersten Semester als

---

*) Ueber die Führung der Register vergleiche

Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1854, Z. 7743,

an sämmtliche k. k. Staatsprüfungs-Commissionen für die theoretischen Staatsprüfungen

womit a) eine genaue Führung der Register der Reprobirten im Sinne des XII. Absatzes der Instruction erinnert und b) angeordnet wird, dass bei ausgezeichneter Ablegung der Staatsprüfung in das betreffende Zeugniss aufzunehmen sei, ob der Candidat a) aus allen, oder b) aus einigen, oder c) aus nur Einem Prüfungsfache sich mit Auszeichnung befähigt habe.

Die erstatteten Berichte der Staatsprüfungs-Commissionen geben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1. Die bei einigen Commissionen wahrgenommene Unvollständigkeit der Register der Reprobirten beweist, dass entweder diese Register bei denselben nicht mit der wünschenswerthen Genauigkeit geführt, oder dass ihnen nicht von anderen Commissionen die instructionsmässigen Mittheilungen über die bei denselben stattgehabten Reprobationen gemacht werden.

Es werden daher die Herren Prüfungsvorstände in der einen sowie in der anderen Richtung ersucht, sich diesfalls die Anordnungen des XII. Abschnittes der Instruction um so sorgfältiger stets gegenwärtig zu halten.

2. Bei einigen Commissionen wird eine ausgezeichnete Ablegung der Staatsprüfung blos durch den Beisatz „b e s o n d e r s b e f ä h i g t“ anerkannt, ohne nähere Bezeichnung, ob dieser ausgezeichnete Erfolg sich bloss auf Ein, auf mehrere oder auf alle Prüfungsfächer erstreckt habe.

Es ist wünschenswerth, dass hierin eine allgemeine Gleichförmigkeit herrsche, und dass die Zuerkennung eines besonderen Erfolges auch die objectiven Abstufungen desselben umfasse.

Es ist daher in das Zeugniss aufzunehmen, ob der Candidat sich befähiget habe mit Auszeichnung a) aus a l l e n oder b) aus e i n i g e n oder c) aus nur E i n e m Prüfungsfache.

In den Fällen hier sub b) und c) sind diese Prüfungsfächer namentlich anzuführen. Vergleiche §. 30 des M.-E. v. 20. Juni 1856, Z. 9576.

**) ad §. 1 des M.-E. v. 16. April 1856, Z. 5877.

ausserordentliche Hörer und erst mit dem darauffolgenden Sommer-Semester als ordentliche Hörer begonnen, dem k. k. Decanate Folgendes eröffnet.

Die in dem hierortigen Erlasse vom 17. April 1855, Z. 5170 *) den rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien gegebene Weisung fusst auf der Natur der Sache und ist nur eine Consequenz einerseits der Bedeutung einer Maturitätsprüfung, und andererseits der gesetzlichen Bestimmung, dass das Quadriennium academicum von den Candidaten der Staatsprüfungen und des Doctorates als ordentlichen Hörern der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zu gebracht worden sein müsse.

Mag immerhin die Uebergangsepoche zu dem neuen Studienplan und die von mehreren Professoren-Collegien gerade in diesem Punkte eingeführte nachsichtigere Praxis das Unterrichts-Ministerium zur Bewilligung von Ausnahmen gedrängt haben, so ist dies doch kein Grund, auch weiterhin, nachdem der neue Studienplan seine Uebergangsperiode hinter sich gelassen, von den in der Natur der Sache gelegenen Anordnungen des obcitirten Erlasses abzugehen, noch weniger aber diesfalls den Professoren-Collegien eine Ermächtigung zu einem exceptionellen Vorgange zu ertheilen.

---

275. Ministerial-Note vom 16. Mai 1859, Z. 7481,

an die k. k. Ministerien des Aeussern, des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Handels, an das k. k. Armee-Obercommando und an die k. k. oberste Polizei-Behörde,

womit denselben die kaiserliche Verordnung vom 6. April 1859 über den Einfluss der Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen auf den Eintritt in die Conceptspraxis mitgetheilt wird.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1859, Nr. 91, S. 241.

Kaiserliche Verordnung vom 6. April 1859,

wirksam für den ganzen Umfang der Monarchie, über den Einfluss, welchen die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen auf den Eintritt in die Conceptspraxis zu nehmen hat.

Nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes habe Ich über den Einfluss, welchen die Ablegung der mit den Gesetzen vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. Z. 172, vom 16. April 1856, R.-G.-Bl. Z. 54, und vom 6. October 1858, R.-G. Bl. Z. 178, **) vorgeschriebenen theor. Staatsprüfungen auf den Eintritt in

---

*) Sub V, a) S. 350.

**) Letzter Erlass bezog sich nur auf Ungarn.

die Conceptspraxis zu nehmen hat, nachstehende Bestimmungen beschlossen.

§. 1. Diejenigen immatriculirten Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, welche an den Universitäten zu Padua und Pavia von dem Studienjahre 1859/60 an ihre Studien vollenden werden, an den übrigen Universitäten aber mit dem Studienjahre 1857/8 ihre rechts- und staatswissenschaftlichen Studien absolvirt haben oder späterhin absolviren, und daher zur Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen nach dem in den Gesetzen vom 6. October 1858, R.-G.-Bl., Z. 178, dann vom 2. October 1855 und vom 16. April 1856, R.-G.-B., Z. 172, und 54, enthaltenen Staatsprüfungssysteme verpflichtet sind, dürfen zwar, wo an bereits vollständig qualificirten Candidaten Mangel besteht, nach Beibringung des Absolutoriums über die vorschriftsmässige Zurücklegung ihrer vierjährigen akademischen Studien und der Zeugnisse über die mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen rechtshistorischer und judicieller Abtheilung in die Concepts-, *) Richteramts-, Advocaturs- oder Notariatspraxis aufgenommen, und auch als Conceptspraktikanten oder Auscultanten angestellt und beeidigt werden. Bevor sie jedoch nicht auch die dritte theoretische Staatsprüfung, das ist die staatswissenschaftliche, mit genügendem Erfolge abgelegt, oder sich mit der Erlangung des rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorates einer inländischen Universität ausweisen, dürfen sie weder befördert, noch zu einer praktischen Staatsprüfung zugelassen, noch darf ihnen früher eine inzwischen angetretene Advocaturs- oder Notariatspraxis in gesetzliche Anrechnung gebracht werden. Ob und in wie ferne der Abgang einer oder der anderen theoretischen Staatsprüfung durch eine oder mehrere von einem Candidaten an einer österreichischen Universität mit genügendem Erfolge abgelegte strenge Doctoratsprüfungen ersetzt werde, darüber steht die Entscheidung dem Unterrichts-Ministerium zu, welches sich von Fall zu Fall mit der zur obersten Leitung desjenigen Dienstzweiges, in welchem der Candidat die Praxis nehmen oder angestellt werden will, berufene Centralbehörde (Ministerium) ins Einvernehmen zu setzen hat.

§. 2. Diejenigen Candidaten des Conceptsdienstes, welche öffentlich oder privatim an einer k. k. Rechtsakademie studirt haben, dürfen weder zu einer auch nur probeweisen Concepts-, noch zur Richteramts-, Advocaturs- oder Notariats-Praxis zugelassen werden, bevor sie nebst dem Absolutorium über die den bestehenden Gesetzen entsprechend zurückgelegten dreijährigen Studien auch noch das Zeugniss über die bestandene theoretische judicielle Staatsprüfung beibringen.

---

*) Ueber die besonderen Erfordernisse des Eintrittes in den Conceptsdienst des k. k. Ministeriums des Aeussern vergl. Erlass des k. k. Ministeriums des Aeussern v. 11. April 1867 (Verordnungs-Bl. des k. k. M. f. C. und U. ex 1869, Nr. 34).

§. 3. Ebenso sind diejenigen Candidaten, welche auf Grundlage des Absatzes 7 des Gesetzes vom 2. October 1855, R.-G.-Bl., Z. 172, oder des Absatzes 7 des Gesetzes vom 6. October 1858, R.-G.-Bl. Z. 178,*) ohne vorausgegangenen regelmässigen Besuch der Universitäts-Vorlesungen zu den theoretischen Staatsprüfungen zugelassen worden sind, selbst zur Probe-Conceptspraxis in was immer für einem Verwaltungszweige oder zur Richteramts-, Advocaturs- oder Notariats-Praxis nicht eher zuzulassen, als bis sie sich allen drei theoretischen Staatsprüfungen mit genügendem Erfolge unterzogen haben.

§. 4. Alle Dispensen von den theoretischen Staatsprüfungen des auf den Gesetzen vom 2. October 1855 und 6. October 1858 basirten Staatsprüfungssystemes haben fortan zu entfallen, mit Ausnahme

a) einzelner Dienstzweige, für welche, ihrer besonderen Eigenthümlichkeit wegen, diesfalls eigene gesetzliche Anordnungen bestehen;

b) Derjenigen besonderen Fälle, in welchen Mein Unterrichtsminister speciell ermächtigt ist, eine Dispens von der Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung auszusprechen.

§. 5. Die Beurtheilung und Entscheidung jener Fälle, wo ein Zweifel entstehen kann, wie viele und was für theoretische Staatsprüfungen ein Studirender, welcher seine Studien, zu einer Zeit begonnen hat, in welcher das neue Staatsprüfungssystem auf ihn nicht Anwendung finden konnte, abzulegen habe, um sich für den Conceptsdienst zu qualificiren, steht dem Unterrichts-Ministerium zu. **)

---

276. Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. October 1859, Z. 12661,

wirksam für den ganzen Umfang der Monarchie,

betreffend eine Aenderung der Bestimmungen über die Folgen wiederholter Reprobation bei einer theoretischen Staatsprüfung.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1859, Z. 186, S. 547.

Die Bestimmungen der §§. 33 und 34 des hierortigen Erlasses vom 16. April 1856, R.-G.-Bl., Z. 178, denen zu Folge Candidaten, welche bei einer und derselben Staatsprüfung wiederholt reprobirt worden sind, zur Wiederholung derselben nicht mehr zugelassen werden dürfen, und von der Aufnahme als ordentliche Rechtshörer an einer österreichischen Universität oder Rechtsakademie ausgeschlossen sind, werden hiemit in Folge der, dem Unterrichtsministerium hiezu mit Allerhöchster Entschliessung vom August l. J. ertheilten Ermächtigung aufgehoben.

---

*) Letzterer Erlass bezog sich bloss auf die Universitäten Padua u. Pavia.

**) Vergl. hierüber M.-E. v. 28. Jän. 1851, Z. 848, welcher übrigens, da er sich auf das früher bestandene Staatsprüfungssystem vom 30. Juli 1850 bezieht, eine directe Anwendung wohl kaum mehr wird finden können.

Dagegen wird den Staatsprüfungs-Commissionen zur strengen Pflicht gemacht, gewissenhaft darauf zu bestehen, dass bei allen Wiederholungsprüfungen denselben Anforderungen entsprochen werde, welche an die sich zum erstenmale einer Prüfung unterziehenden Candidaten zu stellen sind.

Uebrigens sind Candidaten, welche schon zweimal bei einer und derselben Staatsprüfung reprobirt worden sind, zu ferneren Wieholungen derselben in keinem Falle in kürzerer Zeit, als nach Verlauf von zwei akademischen Semestern, und nur unter der Bedingung zuzulassen, dass sie den Weisungen, welche ihnen die Prüfungs-Commissionen ebenfalls bezüglich des wiederholten Besuches von Vorlesungen über gewisse Fächer zu ertheilen finden, getreulich nachgekommen sind.

Von der im §. 33 des hierortigen Erlasses vom 16. April 1856, R.-G.-Bl., Z. 54, angeordneten Mittheilung wiederholter Reprobationen an sämmtliche rechts- und staatswissenschaftliche Facultäten und Rechtsakademien erhält es hiemit sein Abkommen; dagegen bleiben die Bestimmungen des §. 32 desselben Gesetzes über die Eintragung jeder Staatsprüfung in das Meldungsbuch des Candidaten in Kraft und Anwendung und werden den Staatsprüfungs-Commissionen hiemit zur genauen Beobachtung eingeschärft. *)

---

277. Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1860, Z. 18529, ex 1859,

an die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen zu Wien, Prag, (Ofen), Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck, (Zara, Agram, Hermannstadt, Pressburg, Kaschau, Grosswardein),

womit dieselben beauftragt werden, die über die Ergebnisse der theoretischen Staatsprüfung zu erstattenden Schlussberichte im Wege der Landespräsidien an das Ministerium vorzulegen.

Im Gegenstande des hierortigen Erlasses vom 25. November 1858, Z. 20571, die Nachweisung der Ergebnisse der theoretischen Staatsprüfungen betreffend, findet man behufs der Einhaltung gleichförmigen Vorganges, und um den betreffenden Statthaltereien die vollständige übersichtliche Kenntniss der obbezeichneten Ergebnisse im Interesse der ihnen in Angelegenheiten des Unterrichtes zugewiesenen

---

*) Mit Rücksicht auf den M.-E. v. 7. Oct. 1859, Z. 12661 hat sich das Unterrichts-Ministerium in einzelnen besonders rücksichtswürdigen Fällen auch bestimmt gefunden, Studirende, welche wiederholt bei der Staatsprüfung reprobirt worden waren, zum Rigorosum zuzulassen. M. Z. 3404 ex 1867, 6734, 9169 und 11090 ex 1869.

Einflussnahme zu ermöglichen, insgemein die Anordnung zu treffen, dass die nach der obcitirten Verordnung zu erstattenden Schlussberichte an das Unterrichtsministerium zu stilisiren, jedoch im Wege des betreffenden Statthalterei-Präsidiums anher zu leiten sind. **)

---

278. Allerhöchste Entschliessung vom 15. Juni 1860, Z. 8986,

womit dem Ministerium die Ermächtigung gegeben wird, Rechtshörern, welche vor bestandener rechtshistorischer Staatsprüfung an einer deutschen Universität mehr als 4 Semester ihrer rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zurückgelegt haben, die Nachsicht eines der sonst gesetzlich erforderlichen 4 Semester unter gewissen Voraussetzungen im eigenen Wirkungskreise zu ertheilen.

„Ich genehmige, dass der Rechtshörer . . . . . mit Nachsicht Eines Semesters zur judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung zugelassen werde, und ertheile ihnen die schliesslich angesuchte Ermächtigung innerhalb der eben daselbst enthaltenen Voraussetzungen."

Der allerunterthänigste Antrag lautete dahin, Allergnädigst zu gestatten, solchen Candidaten, welche schon wenigstens vor der rechtshistorischen Staatsprüfung an deutschen Universitäten mehr als 4 Semester ihrer rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zurückgelegt, dann diese Staatsprüfung mit gutem Erfolge bestanden und sohin an einer inländischen Universität durch wenigstens 3 Semester die Vorlesungen des III. und IV. Jahrganges besucht und Beweise tüchtiger Fähigkeit, regsamen Fleisses und guter Sitten an den Tag gelegt haben, die Nachsicht eines von den sonst gesetzlich erforderlichen vier Semestern behufs der Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen oder den rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen ertheilen zu dürfen.

---

279. Ministerial-Erlass vom 24. Juli 1860, Z. 10062,

(an die Vorstände der judiciellen Staatsprüfungs-Commissionen in Kaschau, Pressburg und Grosswardein, ferners) an die Statthalter in Wien, Prag, (Pest), Graz, Innsbruck, Lemberg, Zara, (Hermannstadt, Agram) und an den Landespräsidenten in Krakau,

womit der §. 7 der „Instruction für die theoretische Staatsprüfung vom Jahre 1856", betreffend die Führung des Einreichungsprotokolles, abgeändert wird. **)

Die Anordnung des §. 7 der „Instruction für die theoretischen Staatsprüfungen vom 27. Mai 1856", wonach bei dem Ein-

---

*) Vergl. M.-E v. 28. Juli 1863, Z. 5529 M.-E. v. 22. Nov. 1864, Z. 11773 und M.-E. v. 21. November 1865, Z. 11194 sub V. d) Nr. 282, 284, 286.

**) Sub V. d) Nr. 268.

reichungsprotokolle der politischen Landesstelle eine eigene Abtheilung für das Staatsprüfungswesen einzurichten ist, wird dahin abgeändert, dass vom 1. October 1860 angefangen dieses Protocoll von den betreffenden Staatsprüfungs-Commissionen selbst zu führen ist. Alle Geschäftsstücke, welche somit von dem gedachten Zeitpunkte durch die Post, oder von Seite der Behörden und Parteien unter der allgemeinen Bezeichnung: „An die theoretische Staatsprüfungs-Commission" einlangen, sind von dem Präses der judiciellen Abtheilung zu eröffnen und je nach dem Inhalte entweder in dem Protokolle dieser (judiciellen) Abtheilung zu verzeichnen, oder dem Vorstande der staatswissenschaftlichen und rechtshistorischen Prüfungs-Commission auf kurzem Wege zuzumitteln.

---

280. Ministerial-Erlass vom 27. October 1860, Z. 10016,

an die Präsidien der Staatsprüfungs-Commissionen staatswissenschaftlicher Abtheilung in 1. Wien, 2. Prag, 3. Krakau, 4. Lemberg, 5. Graz, 6. Innsbruck und an die rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien in 7. Wien, 8. Prag, 9. Krakau, 10. Lemberg, 11. Graz und 12. Innsbruck,

betreffend die Frage, ob Rechtshörer des IV. Jahrganges nach bestandener judicieller Staatsprüfung noch in den letzten Tagen des Monates Juli zur Ablegung der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung zugelassen werden dürfen.

Ueber den angeregten Zweifel, ob Rechtshörer des IV. Jahrganges nach bestandener judicieller Staatsprüfung noch in den letzten Tagen des Monats Juli zur Ablegung der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung zugelassen werden dürfen, wird bemerkt, dass diese Frage mit Rücksicht auf die gesammte gegenwärtige Studieneinrichtung, die Bestimmungen über die Ausfertigung der Absolutorien, und insbesondere den Umstand, dass viele der betreffenden Prüfungs-Commissäre Ende Juli anderweitig in Anspruch genommen sind, im Allgemeinen verneinend beantwortet werden muss. Um jedoch begabten und strebsamen Candidaten, welche sich während des III. und IV. rechts- und staatswissenschaftlichen Jahrganges gleichmässig für die beiden letzten Staatsprüfungen vorbereitet haben, die Möglichkeit eines baldigen Abschlusses ihrer Obligatstudien nicht zu benehmen, werden bis auf weitere Anordnung die Präsidien der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commissionen ermächtiget, jene Candidaten, welche bei der judiciellen Staatsprüfung wenigstens aus zwei von den vier Hauptgegenständen (als: a) dem österreichischen Civilrechte, b) dem civilgerichtlichen Verfahren in und ausser Streitsachen, c) dem österreichischen Strafrechte und Strafverfahren und d) dem Handels- und Wechselrechte) einen Calcül der Auszeichnung erhalten haben, und ihr Absolutorium vorzuweisen vermögen, in den letzten zehn Tagen des Monates Juli zur Ablegung der staatswissenschaftlichen

Staatsprüfung zuzulassen, in welchem Falle ihnen jedoch das Zeugniss nicht vor dem 31. Juli ausgefolgt werden darf.

ad 7.—12.

Solchen Candidaten ist, wenn sie die judicielle Staatsprüfung abgelegt und die Frequentationsbestätigung für den 8. Semester erlangt haben, auf ihr Verlangen zu obigem Behufe das Absolutorium auszustellen.

---

281. Ministerial-Erlass vom 16. August 1862, Z. 7767,

an das Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Wiener Hochschule,

wegen aushilfsweiser Anwendung der italienischen Sprache bei den judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen jener Studirenden italienischer Zunge, welche ihre Studien in Wien beendigt haben.

Schon das bestandene Unterrichtsministerium hat bei Gelegenheit als es gestattete, dass die in Wien studirenden Jünglinge aus Südtirol, Dalmatien, dem küstenländischen Gebiete (und aus Lombardo-Venetien), welchen die deutsche Sprache nicht hinlänglich geläufig ist, die rechtshistorische Prüfung in italienischer Sprache ablegen, hieran den Beisatz geknüpft, dass sie die judicielle und staatswissenschaftliche Prüfung jedenfalls in deutscher Sprache abzulegen haben werden.

Dieser Beisatz stützt sich auf so naheliegende innere und äussere Gründe, dass das Staatsministerium denselben im Allgemeinen und im Grundsatze aufzuheben sich nicht bestimmt finden kann.

Gleichwohl verkennt es nicht, dass eine transitorische Modification dieses Beisatzes angezeigt erscheint.

Das Staatsministerium gestattet daher, dass bei den judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen öffentlich Studirender italienischer Zunge, welche ihre rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Wien beendigt haben, die italienische Sprache aushilfsweise angewendet werden dürfe.

Die Vorstände der Prüfungs-Commissionen werden daher bei derlei Candidaten Prüfungs-Commissäre beizuziehen haben, welche der italienischen Sprache mächtig sind. Die Fragestellung und Beantwortung wird zwar in deutscher Sprache zu geschehen haben, jedoch sowohl den Commissären als den Candidaten gestattet sein, sich der italienischen Sprache bei Zwischenfragen, oder wenn eben nur die Wahl des richtigen deutschen Ausdruckes dem Candidaten Verlegenheit bereitet, aushilfsweise in soweit zu bedienen, als dies zulässig erscheint, ohne der ganzen Prüfung den Charakter einer in deutscher Sprache abgelegten zu benehmen. *)

---

*) Mit M.-E. v. 12. Juni 1863, Z. 6032, wurde zwei Studirenden italienischer Zunge, welche die rechtshistorische Staatsprüfung in Wien mit Aus-

282. Auszug aus dem Ministerial-Erlasse vom 28. Juli 1863, Z. 5529 St.-M. I.,

an alle politischen Länderstellen, *)

betreffend die statistischen Ausweise über die Ergebnisse der theoretischen Staatsprüfungen.

Die k. k. statistische Central-Commission hat sich über neue Formularien für die Nachweisung der Ergebnisse des öffentlichen Unterrichtes geeinigt und das Staatsministerium findet sich bestimmt, dieselben schon bezüglich des Schuljahres 1863 unter den nachfolgenden Modalitäten in Wirksamkeit zu setzen, wodurch nicht nur die Statistik des öffentlichen Unterrichtes in Oesterreich einen wesentlichen Fortschritt erzielen, sondern auch den zur Ausfüllung der Tabellen Berufenen eine erhebliche Erleichterung ihrer Arbeit zugehen wird.

a) Sämmtliche Tabellen sind jährlich zur Vorlage zu bringen.

b) Die k. k. . . . . erhält den Auftrag, strengstens darüber zu wachen, dass die Nachweisungen über die höheren Lehranstalten und Mittelschulen längstens vierzehn Tage nach dem Schlusse der Herbstferien, welche auf das Nachweisungsjahr folgen, von den Lehranstalten abgeschlossen und zur Vorlage gebracht werden.

c) Alle Tabellen sind in duplo vorzulegen; **) ein Pare derselben bleibt bei der k. k. . . . . zurück, das andere ist an die k. k. statistische Central-Commission zu leiten. Als unüberschreitbarer Termin hiefür ist bezüglich der höheren und mittleren Lehranstalten, deren Herbstferien auf den September und October fallen, der 30. November, für alle anderen der 31. October festzuhalten und jede Kategorie von Lehranstalten mit einem abgesonderten Berichte vorzulegen.

---

zeichnung aus allen Fächern abgelegt hatten, ausnahmsweise bewilligt, die judicielle Staatsprüfung in italienischer Sprache in der Art ablegen zu dürfen, dass ihnen bei dieser Staatsprüfung die Fragen in deutscher Sprache gestellt und sie ermächtiget wurden, dieselben italienisch zu beantworten.

*) Vergl. M.-E. vom 22. Nov. 1864, Z. 11773 C. U., v. 21. Nov. 1865, Z. 11194 und v. 15. Jän. 1866, Z. 12256 ex 1865.

**) Abbestellt mit M.-E. v. 21. Nov. 1865, Z. 11194.

283. Erlass des Staatsministeriums, für Cultus und Unterricht vom 30. November 1863, Z. 12983,

an die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen in Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck und Zara,

womit der §. 98 der Staatsprüfungs-Instruction vom Jahre 1856 bezüglich der Anmerkung der Prüfungssprache in den Zeugnissen in Erinnerung gebracht und angeordnet wird, dieselbe auch bei der in Gemässheit des §. 31 des Gesetzes vom 16. April 1856, Z. 54 vorzunehmenden Eintragung des Prüfungsergebnisses in das Meldungsbuch des Candidaten beizufügen.

Nachdem das Staatsministerium bei mehreren dargebotenen Gelegenheiten die Wahrnehmung gemacht, dass der §. 98 der Staatsprüfungs-Instruction vom Jahre 1856 bezüglich der Anmerkung der Prüfungssprache in den Staats-Prüfungszeugnissen nicht allgemein beobachtet wird, so werden die diesfälligen Bestimmungen des obcitirten §. 98 hiemit in Erinnerung gebracht, und werden die Staatsprüfungs-Commissionen beauftragt, die betreffenden Anmerkungen bezüglich der Prüfungssprache nicht blos in den eigentlichen Prüfungszeugnissen, sondern auch bei der in Gemässheit des §. 31 des Gesetzes vom 16. April 1856, Z. 54 vorzunehmenden Eintragung des Prüfungsergebnisses in das Meldungsbuch des Candidaten beizufügen. *)

---

284. Ministerial-Erlass vom 22. November 1864, Z. 11773,

an die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen in Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck Pavia und Zara, **)

in Betreff der Vorlesung der tabellarischen Nachweisungen über die Ergebnisse der theoretischen Staatsprüfungen.

Aus Anlass der Wahrnehmung, dass in Absicht auf die Vorlegung der tabellarischen Nachweisung über die Ergebnisse der abgehaltenen theoretischen Staatsprüfungen und deren Mittheilung an die statistische Central-Commission nicht von allen Staatsprüfungs-

---

*) Bereits mit M.-E. v. 5. Feb. 1859, Z. 1572, an die Präsidien der sämmtlichen Staatsprüfungs-Commissionen war die genaue und ausnahmslose Beobachtung der §. 31 der Verordnung vom 16. April 1856 enthaltenen aus Rücksicht der Evidenzhaltung und Controle wichtigen Vorschrift den Staatsprüfungs-Commissionen in Erinnerung gebracht werden. (Vergl. noch M.-E. v. 26. Mai 1856, Z. 7874, sub V. d) Nr. 267.)

**) Vergl. M.-E. v. 21. Nov. 1865, Z. 11194 sub. V. d. Nr. 286.

Commissionen ein gleichmässiger Vorgang eingehalten wird, findet das Staatsministerium zu erklären, dass durch den Ministerial-Erlass vom 28. Juli 1863, Z. 5529, *) mit welchem über Anregung der k. k. statistischen Central-Commission für die Nachweisung der Ergebnisse des öffentlichen Unterrichtes neue Formularien hinausgegeben und in Wirksamkeit gesetzt wurden, an den übrigen Bestimmungen des Unterrichtsministerial-Erlasses vom 25. November 1858, Z. 20571**) nichts geändert wurde, wonach ein Duplicat jener Tabelle, mit welcher der an das Staatsministerium zu erstattende Schlussbericht der Staatsprüfungs-Commission zu belegen ist, gleichzeitig unmittelbar an die Direction der administrativen Statistik — jetzt statistische Central-Commission — in Wien einzusenden ist.

---

285. Auszug aus dem Erlasse des Staatsministeriums, für Cultus und Unterricht, vom 5. Februar 1865, Z. 12625,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium in Lemberg,

mit der Erklärung, dass die Inscription von Studirenden, welche die rechtshistorische Staatsprüfung am Ende des II. Jahrganges weder im Juli noch im Octobertermine abgelegt haben, in die Vorlesungen des III. Jahrganges, sei es auch in der Eigenschaft als ausserordentliche Hörer, dem Normal-Erlasse vom 15. April 1857, Z. 4102 *) nicht nur der Tendenz, sondern auch dem Wortlaute nach widerspreche.**

Die Inscription von Studirenden, welche die rechtshistorische Staatsprüfung weder im Juli- noch im Octobertermine abgelegt haben, in die Vorlesungen des III. Jahrganges, sei es auch in der Eigenschaft von ausserordentlichen Hörern, widerstrebt dem Normal-Erlasse vom 15. April 1857, Z. 4102 nicht nur der Tendenz, sondern auch dem Wortlaute nach.

Dieser Erlass verbietet sub 1 a) eine solche Inscription unbedingt durch die bezeichnenden Worte „in keinem Falle“ und schneidet damit die Unterscheidung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Hörern ab.

Die Institution der ausserordentlichen Hörer soll und darf auch selbstverständlich nicht dahin ausgedehnt werden, dass auf solchen Wegen die für die ordentlichen Hörer bestehenden Anordnungen umgangen werden können.

---

*) Sub V. d) Nr. 282.
**) Sub V. d) Nr. 273.
***) Sub V. a) Nr. 246.

Es ist auch gewiss den Zwecken des Studiums nicht zusagend, solche Schüler, welche jedenfalls zur rechtshistorischen Prüfung frühestens erst im nächsten Julitermine zugelassen werden können, zwei Semester hindurch lediglich für Vorlesungen zu inscribiren, für welche die nöthigen Vorkenntnisse zu besitzen sie nicht dargelegt haben, und welche nicht mit jenen Disciplinen sich befassen, aus denen sie am Schlusse des Jahres eine Prüfung bestehen sollen.

Das Staatsministerium hat nichts dawider, wenn die betreffenden Professoren aus gegenwärtigem Anlasse die Studirenden des I. und II. Jahrganges in den Hörsälen und bei sonst sich ergebenden Gelegenheiten nachdrücklich ermahnen, ihren Studien während des Laufes der vier ersten Semester mit so anhaltendem Ernste zu obliegen, dass sie in einem der ordentlichen Termine die rechtshistorische Prüfung selbst dann abzulegen im Stande sind, wenn Erkrankungen im IV. Semester sie zeitweilig daran hindern, sich unmittelbar vor der Prüfung zu derselben vorzubereiten.

Zweckmässig wird es sein, ihnen hiebei bemerklich zu machen, dass sie eben darum den Julitermin nicht unbenützt vorübergehen lassen sollen, um nicht bei allfälligen Erkrankungen während der Ferien oder zu Anfang Octobers in die Gefahr zu gerathen, auch diesen Termin zu versäumen und sohin in weiterer Consequenz ein Studienjahr zu verlieren.

---

286. Erlass des Staatsministeriums, für Cultus und Unterricht, vom 21. November 1865, Z. 11194,

an die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen in Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck und Zara,

wegen Beobachtung eines gleichmässigen Vorganges bei Erstattung der Schlussberichte und eventuell Zusammenstellungen über die rechtshistorischen Staatsprüfungen.

Das Staatsministerium hat die Wahrnehmung gemacht, dass ungeachtet des h. o. Erlasses vom 24. November v. J. Z. 11773 von Seite der Staatsprüfungs-Commissionen bezüglich der Vorlage der statistischen Ausweise über die Prüfungsergebnisse, und bezüglich der Erstattung der Schlussberichte kein gleichmässiger Vorgang beobachtet und von einigen Commissionen in neuerer Zeit die Einsendung der letzteren ganz unterlassen wurde.

Es sieht sich daher zu folgenden Anordnungen veranlasst:

Von der in dem h. o. Präsidial-Erlasse vom 28. Juli 1863, Z. 5529 *) enthaltenen Bestimmung, dass die statistischen Ausweise

---

*) Sub V. d) Nr. 282.

über die jährlichen Prüfungsresultate in duplo an die Landes-Präsidien einzusenden sind, hat es abzukommen und es sind in Hinkunft wieder, wie dies schon mit dem Ministerial-Erlasse vom 25. November 1858, Z. 20571 bestimmt und mit dem Erlasse vom 24. November v. J. Z. 11773 *) in Erinnerung gebracht worden war, die hinausgegebenen Tabellen in der mit dem Präsidial-Erlasse v. 28. Juli 1863 vorgezeichneten Form, binnen 14 Tagen nach Ablauf des Studienjahres in zwei Exemplaren auszufertigen, wovon das eine unmittelbar an die statistische Central-Commission in Wien einzusenden, das andere aber dem anher zu erstattenden Schlussberichte beizulegen ist. **)

Endlich findet das Staatsministerium sich bestimmt, zum Behufe fruchtbarer Vergleichungen und aus den Prüfungsergebnissen zu ziehender Schlussfolgerungen speciell an die Prüfungsvorstände der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commissionen folgende Weisungen zu erlassen:

1. Bei Ausfüllung der Tabelle sind nicht blos in der 2. Rubrik die verschiedenen Prüfungstermine ersichtlich zu machen, sondern es ist diese Unterscheidung in den folgenden Rubriken durchzuführen, und es ist sich nicht bei Ausfüllung der folgenden Rubriken auf blos summarische Angaben des jährlichen Gesammtresultates zu beschränken;

2. in der dem Schlussberichte an das Staatsministerium beizulegenden Tabelle ist vom Studienjahre 1865/6 angefangen:

a) in der Rubrik für Anmerkungen die Zahl der im Sommersemester des Vorjahres (bei dem nächsten Ausweise pro 1865/6 daher die Zahl der im Sommersemester 1864/5) inscribirten ordentlichen Hörer des II. juridischen Jahrganges ersichtlich zu machen;

b) dann sind bei Ausfüllung der übrigen Rubriken zuvörderst recapitulirend aus dem letzten Schlussberichte die Prüfungsergebnisse im Julitermine des Vorjahres (allenfalls mit rother Tinte besonders hervorgehoben) anzuführen und

c) sohin die Prüfungsresultate der sämmtlichen Prüfungstermine des eben abgelaufenen Studienjahres, in chronologischer Folge mit dem Octobertermine beginnend und mit dem Julitermine schliessend, einzustellen;

d) besondere aufklärende und zur Vergleichung und Würdigung einzelner Daten dienliche Notizen werden im Contexte des Schlussberichtes oder in der Rubrik der Anmerkungen den geeigneten Platz finden.

---

*) Sub V, d) Nr. 284.

**) Mit dem M.-E. vom 15. Jänner 1866, Z. 12256 ex 1865, wurden sämmtliche dem Staatsministerium unterstehende polit. Landesbehörden beauftragt, das im Sinne des St.-M.-E. vom 28. Juli 1863, Z. 5529/St.-M. I. zum Amtsgebrauche der Landesstelle bestimmte Pare der daselbst erwähnten statistischen Ausweise des öffentl. Unterrichtes unbeschadet der directen Einsendung des zweiten Pare an die statistische Central-Commission, zur Einsichtnahme des Ministeriums, gegen Rückstellung, vorzulegen.

287. Schreiben vom 7. Juli 1868, Z. 4065,

an das Reichs-Kriegsministerium,

betreffend die Unzulässigkeit der Vornahme einer Staatsprüfung aus einem einzelnen Prüfungsgegenstande.

Nach der in dem Gesetze vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. 172 vorgezeichneten Organisation und den Bestimmungen der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen erscheinen diese nicht berufen, mit dem einen oder anderen Candidaten eine nur auf einen Theil oder nur auf einen oder den anderen Prüfungsgegenstand sich beziehende Prüfung vorzunehmen, und sieht daher das Ministerium für Cultus und Unterricht sich nicht in der Lage, den Prüfungs-Commissionen einen den Inhalt dieser Prüfungen beschränkenden Auftrag zu geben.

e) Juridisches Doctorat.

---

288. Auszug aus dem Hofkanzlei-Decret vom 7. Jänner 1809, Z. 391,

an die Niederösterreichische Regierung,

womit die besondere Amtsinstruction für den Director des juridischen Studiums in Wien hinausgegeben wurde.

Aus dieser Instruction sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

II. 1. Strenge Prüfungen zum Doctorate.

Zur Erlangung der Doctorwürde der Rechtswissenschaft muss sich der Candidat zuerst bei dem Director mit Zeugnissen (ordentlicher Professoren) über das (mit gutem Fortgange) zurückgelegte Rechtsstudium und über die guten Sitten ausweisen und sich dann der strengen Prüfung unterziehen. *)

III. **) Nach vorgenommener Prüfung stimmt jeder Examinator mittelst einer weissen oder schwarzen Kugel für die Zulassung oder Verwerfung.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, woferne nicht etwa der Director den Schluss zu hemmen und die Gründe der Hemmung der Landesstelle vorzulegen sich bewogen findet. Bei gleichen Stimmen wird auf die Verwerfung entschieden. Im Verwerfungsfalle kann dem Candidaten noch einmal gestattet werden, die Prüfung in einer

---

*) Dieser Passus ist durch die neueren Studiengesetze wesentlich modificirt. Die Candidaten der jurid. Doctorwürde, welche nach dem Ges. v. 2. Oct. 1855 absolvirt haben, brauchen nur die Frequenz der in diesem Gesetze namhaft gemachten Collegien an der jurid. und philos. Facultät, die Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung nachzuweisen und ihr Absolutorium vorzulegen. Solche Candidaten, welche seit dem Studienjahre 1848/49, aber noch vor dem Ges. vom 2. Oct. 1855 absolvirt haben, müssen die im M.-E. vom 30. Juli 1850 vorgezeichneten Collegien frequentirt haben. Die Zulassung zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen auf Grund des Privatstudiums darf niemals stattfinden. M.-E. 17. April 1862, Z. 3933.

**) Hinsichtlich der Prüfungsgegenstände ist dem Hofkanzleidecret vom 7. Jänner 1809 durch den Lehrplan vom J. 1810 (V, e) Nr. 289) derogirt. Im Uebrigen ist diese Instruction, namentlich Punkt III—V noch in Geltung und u. A. im M.-E. vom 17. Jänner 1855, Z. 254, citirt.

angemessenen Zeitfrist zu wiederholen. Die Schlussfassung ist jedesmal in ein Protokoll einzutragen und von sämmtlichen Examinatoren zu unterfertigen. Als Taxe für jede Prüfung bezieht der Director zwei, jeder der übrigen Examinatoren einen Ducaten. *)

IV. Nach den mit gutem Erfolge zurückgelegten strengen Prüfungen **) muss der Candidat eine Abhandlung oder die von den Professoren aus jedem Gegenstande vorgelegten Fragen schriftlich ausarbeiten, worüber von den Professoren gestimmt und von dem Director der Schluss gefasst wird. ***)

Zuletzt folgt in Gegenwart der erwähnten Examinatoren die öffentliche Vertheidigung der aus allen Rechtstheilen von dem Candidaten aufgestellten Streitsätze, wozu wirkliche Räthe, Professoren und Doctoren als Opponenten zu laden sind. Der Decan der Facultät bezieht bei der öffentlichen Vertheidigung die doppelte Taxe.

V. 2. Die Promotion, um welche der Candidat nach den zurückgelegten Prüfungsacten schriftlich bei dem Consistorium der Universität ansuchen muss, geschieht von dem Decane der Facultät in Gegenwart des Rectors, des Kanzlers der Universität und der übrigen drei Decane. †) Die Promotions-Taxen sind: a) hundert Gulden, die dem Witwen-Fonde der Facultät zufallen; b) acht Ducaten Kanzlei-Gebühren und c) acht Ducaten für die der Promotion beiwohnenden Mitglieder des Consistoriums, wovon der Rector und der Promotor die doppelte Taxe erhalten. ††)

---

*) Die Taxen müssen nicht in Gold bezahlt werden. (M.-E. vom 21. Dec. 1849, Z. 8885. Vergl. S. 217 Anmerk.)

**) Ueber die Zahl derselben vergl. Lehrplan v. J. 1810.

***) Schriftliche Abhandlungen sind dermalen nur noch an der Wiener, Prager und Krakauer Universität üblich.

†) Die Promotion erfolgt zum „Doctor juris utriusque“ und nur bei Israeliten ausschliesslich zum Doctor juris civilis. Vergl. die M.-E. vom 21. Nov. 1852, Z. 6089 und 18. Feb. 1853, Z. 676 (sub V. e).

††) Nach §. 10 der Instruction für die Directoren des jurid.-pol. Studiums in den Provinzen sollten die Promotionstaxen betragen: 3 Speciesducaten für das Licentiat an den Rector, 100 fl. für die Witwencasse der Facultät und 200 fl. für den Director und die Professoren, welche sie zu gleichen Theilen unter sich theilen. Gegenwärtig sind die Taxbeträge für die Rigorosen und die Promotion auch an der jurid. Facultät an den verschiedenen österr. Universitäten verschieden, ohne dass den betreffenden Ansätzen eine gesetzliche Norm zu Grunde läge.

Die Amtsinstructionen für die Vicedirectoren des jurid.-pol. Studiums in den Provinzen, welche mit St.-H.-C.-D. vom 28. Jänner 1809 hinausgegeben wurden, enthalten vielfach gleichlautende Bestimmungen mit jenen der Instruction des Studiendirectors in Wien.

289. Auszug aus dem Studien-Hofcommissions-Decret vom 7. September 1810, Z. 1106,

an sämmtliche Länderstellen,

womit eine allgemeine gleichförmige Instruction zur Ausführung des Lehrplanes für das juridisch-politische Studium, sammt einer Vorschrift, nach welcher die strengen Prüfungen aus allen Zweigen dieses Studiums an den k. k. deutsch-erbländischen Universitäten vorgenommen und die Taxen dafür entrichtet werden müssen, erlassen wurde.

Aus dieser Instruction ist Folgendes hervorzuheben:

1. Art die Gegenstände zu lehren, im Allgemeinen. *)
2. Stunden-Ordnung. *)
3. Art der strengen Prüfungen an Universitäten.

Die Vermehrung der Lehrfächer macht es nothwendig, dass zur Erlangung des Doctorates diese nun auf vier strenge Prüfungen statt der vormaligen drei **) Prütungen nach einer natürlichen Ordnung vertheilt werden. Doch soll vorzüglich, um die Taxen nicht beträchtlich zu erhöhen, zwar jeder Professor, welcher durch zwei Stunden täglich lehret und graduirt ist, bei jeder Prüfung zu erscheinen berechtigt sein; ***) jener aber, welcher nicht graduirt ist, oder nur durch eine Stunde täglich lehrt, nur bei jener Prüfung, bei welcher sein Fach vorkommt. (Zu jeder Prüfung ist nebst dem Director und Decan auch der Vicedirector zu laden.) Hieraus ergibt sich folgendes Schema:

1. Rigorosum. Naturrecht, Criminalrecht †) und Statistik. „Hier erscheint auch der einstündige Professor der Statistik.“

---

*) Durch die neue Studienordnung aufgehoben. M.-E. vom 1. Oct. 1850 (Nr. 1 dieser Sammlung).

**) Noch nach der Instruction vom 10. Jän. 1809 bestanden drei strenge Prüfungen.

***) Die Bestimmung ist durch zahlreiche Specialerlässe an einzelne Facultäten und aus Anlass eingetretener Personalvermehrungen ausser Geltung gesetzt werden; insbesondere M.-E. vom 10. Juni 1850, Z. 3869, 25. Sept. 1858, Z. 10795; 23. März 1861, Z. 1707; 19. Nov. 1862, Z. 12167 und 2. Oct. 1863, Z. 8547 (letztere sub V, e) für Prag; 27. Juli 1856, Z. 10078; 16. April 1860, Z. 5272 und 11. April 1863, Z. 3577 für Krakau; 16. Mai 1854, Z. 6090 und 15. Nov. 1867, Z. 9492 für Innsbruck.

†) Vergleiche die Min.-Verordnung vom 11. Sept. 1852, Z. 9044. S. 421.

2. Rigorosum. Römisches Recht, Kirchenrecht und Lehenrecht.
3. Rigorosum. Oesterr. bürgerl. Recht, Handels- und Wechselrecht.
4. Rigorosum. Politische Wissenschaften und Gesetzkunde, Verfahren in und ausser Streitsachen, nebst Styl.

Hier ist auch der Professor der politischen Wissenschaften, obschon er nicht graduirt wäre, gegenwärtig. *)

Disputation. Bei dieser erscheinen alle Professoren. Die Taxen für jeden Prüfenden bleiben wie vorher.

Ministerial-Verordnung vom 11. September 1852, Z. 9044,

an alle Universitäten,

womit angeordnet wird, dass das gesammte österreichische Strafrecht einen Gegenstand der Prüfung bei dem ersten Rigorosum zur Erlangung der juridischen Doctorswürde zu bilden habe.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1852, Nr. 186, S. 839.

Nachdem durch die Veränderungen in der österreichischen Strafgesetzgebung jene Gründe weggefallen sind, aus welchen früher an den meisten österreichischen Universitäten nur das Strafgesetz über Verbrechen und das Criminal-Verfahren bei dem ersten Rigorosum zur Erlangung der juridischen Doctorswürde geprüft wurde, die schweren Polizei-Uebertretungen aber und das bezügliche Verfahren einen Prüfungsgegenstand des vierten Rigorosums bildeten, und nachdem eine fernere derartige Trennung dem Systeme des revidirten allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai d. J., dem natürlichen Sachverhältnisse und der klaren Tendenz der Gesetzgebung zuwiderlaufen würde, wird hiermit angeordnet, dass mit dem Studienjahre 1852/53 an diesen Universitäten das allgemeine österreichische Strafrecht und Strafverfahren in seinem ganzen Umfange zum Prüfungsgegenstande bei demjenigen Rigorosum zu machen sei, bei welchem bisher nur das Strafgesetz über Verbrechen geprüft wurde. Für diejenigen Universitäten, an welchen schon früher das gesammte positive Strafrecht Gegenstand eines und desselben Rigorosums war, findet diese Verordnung ihre Anwendung in der Richtung, dass nunmehr das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai d. J. und die in Kraft bestehenden Normen über das Strafverfahren die Hauptgrundlagen der diesfälligen Prüfung zu bilden haben.

*) An der Krakauer Universität haben die Candidaten der jur. Doctorwürde nach Wahl entweder nach dem allgemeinen österreichischen System vier Rigorosen oder nach dem Universitätsstatute v. J. 1833 erstens drei Rigorosen (in beliebiger Reihenfolge) zu bestehen: I. aus der Rechtsphilosophie, dem Strafrechte und dem Strafprocesse, der allgem. europ. und besonderen österr. Statistik, dem Völkerrechte und aus den polit. Wissenschaften, II. aus dem canonischen, römischen und ehemaligen polnischen Rechte, III. aus dem allgemeinen Civilrechte, dem Handels- und Wechselrechte und dem civilgerichtlichen Verfahren; und dann eine Abhandlung über ein gegebenes Thema zu verfassen und sich darüber einem Colloquium zu unterziehen, ohne jedoch zur Drucklegung derselben verbunden zu sein. — An den Universitäten zu Krakau und Lemberg wird auf Ansuchen des Candidaten statt des Lehenrechtes das polnische Privatrecht geprüft. (Hankiewicz, Gesetze und Verordnungen für die österr. Universität Krakau. 1868.

---

290. Ministerial-Erlass vom 23. April 1850, Z. 3266,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium der k. k. Universität in Prag,

wornach in der Regel nur die ordentlichen Professoren als Examinatoren zu den Rigorosen zuzulassen sind. *)

Bis zur umfassenden Regulirung des Doctoratswesens ist kein Grund, von den bisher geltenden Bestimmungen, wonach in der Regel nur die ordentlichen Professoren derjenigen Lehrgegenstände, welche bei den strengen Prüfungen das Prüfungsobject bilden, am Rigorosum Antheil nehmen, abzugehen; es wäre denn, dass das Professoren-Collegium selbst die Zahl der Examinatoren bei dem einen oder anderen Rigorosum durch Beiziehung eines Extraordinarius (welcher sohin Anspruch auf die Taxe von dem betreffenden Rigorosum, jedoch ohne Erhöhung der Taxgebühr für die Candidaten hätte) zu verstärken für nothwendig zweckmässig erachtete.

---

*) Vergl. Note 2 auf S. 217 und M.-E. vom 2. Oct. 1863, Z. 8547. Mit letzterem wurde der Entwurf von Bestimmungen über die Art und Weise der Theilnahme der ordentlichen Professoren an den Doctoratsprüfungen bei der juridischen Facultät in Prag und an den bezüglichen Taxen genehmiget. Diesen Bestimmungen zu Folge soll die Zahl der Examinatoren bei jedem Rigorosum sechs betragen: fünf Professoren und der Doctorendecan; in jenem Falle, wo der Professorendecan nicht bereits als Fachprofessor examinirt, tritt er als siebenter Functionär hinzu, führt aber dann nur den Vorsitz, ohne sich selbst an der Fragestellung zu betheiligen. Zur Approbation ist Stimmenmehrheit der Examinatoren erforderlich, vota paria reprobiren; dem Decan als solchem steht bei gleichen Stimmen der Examinatoren kein Entscheidungsrecht zu; die Taxe beträgt für jedes Rigorosum 8 Ducaten à 4 fl. 72½ kr., wovon der Doctorendecan die fixe Taxe von 1 Ducaten = 4 fl. 72½ kr. erhält, und der Rest unter die übrigen Mitglieder gleichmässig d. h. so vertheilt wird, dass der Professoren-Decan, wenn er zugleich Examinator ist, zwei Antheile, sonst aber als Vorsitzender einen gleichen Antheil mit den Professoren erhält. Bleibt ein Examinator aus gegründeten Ursachen von einem Rigorosum aus, so füllen die Uebrigen die Zeit aus; die Taxe verliert er nicht; bleiben zwei (oder mehrere) aus, so haben sie sich mit Einem Taxantheile zu begnügen, den anderen erhält der vom Decane zu bestellende Substitut, da die Prüfung mit weniger als 5 Examinatoren nicht vorgenommen werden soll. In solchen Fällen kann der Decan, wenn er sonst nur als Vorsitzender erschiene, selbst als Examinator eintreten; die Taxe bleibt aber dann den Vertretenen. Die Beiziehung der Substituten hängt vom Ermessen des Professorendecanes ab; doch kann dagegen an den akademischen Senat eine Reclamation stattfinden. Selbstverständlich soll die Fachverwandtschaft bei dieser Wahl in erster Linie bestimmend sein, ausserdem hat die Beiziehung möglichst gleichmässig zu geschehen. — Bezüglich der Taxe bei den Wiederholungsprüfungen soll es bis zum Erscheinen einer neuen Rigorosen-Ordnung bei der bestehenden Uebung verbleiben. — Die Disputationstaxe soll künftig 11 Ducaten pr. 4 fl. 72 kr. betragen und wird unter die Decane und Professoren ver-

291. Auszug aus dem Ministerial-Erlasse vom 19. December 1851, Z. 12324,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium der Universität zu Prag,

womit in Gemässheit der bestehenden Gesetze die Anordnung getroffen wird, keinen Rechtshörer vor zurückgelegtem quadriennium academicum zu einer strengen Doctoratsprüfung zuzulassen. *)

Das Unterrichts-Ministerium findet zu bemerken und zur Darnachachtung bekannt zu geben, dass nach den dermalen in Kraft bestehenden Gesetzen der Beschluss, Rechtshörer w ä h r e n d ihres achten Semesters zum ersten Rigorosum zuzulassen, nicht aufrecht erhalten werden könne.

Sowohl nach den früher bestandenen Gesetzen, nach der provisorischen Studienordnung für das Studienjahr 1849/50, als auch nach der Studienordnung vom 1. October 1850 wird zur Zulassung zu den strengen Doctoratsprüfungen das vollkommen vollendete quadriennium academicum gefordert.

Das Professoren-Collegium wird daher beauftragt, seinerseits keinen Rechtshörer vor abgelaufenem quadriennium zu einer strengen Doctoratsprüfung zuzulassen. **)

292. Ministerial-Erlass vom 21. November 1852, Z. 6089,

an das Universitäts-Consistorium in Wien,

womit bestimmt wird, dass Israeliten zu Doctoren des canonischen Rechtes nicht zu promoviren seien.

Das Unterrichts-Ministerium stimmt mit den Ansichten des Universitäts-Consistoriums und der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät überein, dass Israeliten in keinem Falle zu Doctoren des canonischen Rechtes promovirt werden können, und dass in der Gestattung, bei der Disputation Theses der Vertheidigung aus dem canonischen Rechte aufzustellen, jedenfalls eine grosse Unzukömmlichkeit läge. Eben deshalb kann ihnen aber auch in weiterer Con-

---

theilt. Auch die durch Krankheit oder andere legale Ursachen Verhinderten erhalten ihren Antheil an den Taxen und findet nicht etwa ein Accrescenzrecht der Uebrigen statt. Die Promotionstaxe wird unter alle Professoren und dem Professoren-Decan gleichmässig vertheilt, wobei Letzterer auch seine Quote in der Eigenschaft als Professor erhält; diese Taxe ist ebenfalls unabhängig davon, ob der Professor wirklich erscheint, da die Functionirung im Turnus stattfindet.

*) Die weitere Bestimmung dieses M.-E. war transitorischer Natur.

**) Vergl. M.-E. vom 9. Aug. 1862, Z. 8189 und 16. Juni 1869, Z. 4508 sub III. e) Nr. 170 und 172.

sequenz nicht die Verpflichtung auferlegt werden, bei einem Rigorosum sich aus dem canonischen Rechte prüfen zu lassen, wie sich denn in der That auch der in Folge eines speciellen Wunsches des Justizministeriums ergangene hierortige Erlass vom 14. Jänner 1850, Z. 33 *) nur auf die im Studienjahre 1849/50 noch zulässigen Prüfungen der Privatstudirenden und allfällige Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen öffentlich Studirender aus früheren Jahren beziehen sollte.

Es steht jedoch nichts im Wege, dessen ungeachtet einen israelitischen Candidaten bei den betreffenden Rigorosen aus dem canonischen Rechte dann zu prüfen, wann er es ausdrücklich verlangt, und von diesen Umständen sohin in dem Rigorosenprotokolle Act zu nehmen.

---

293. Auszug aus dem Ministerial-Erlass vom 18. Februar 1853, Z. 676,

an die Statthalterei für Ungarn, **)

womit im Einvernehmen mit dem Justizministerium bedeutet wird, dass nach den bestehenden gesetzlichen Anordnungen Israeliten zwar nicht Doctoren juris canonici, wohl aber Doctoren juris civilis werden können.

Ein Israelit kann in keinem Falle zum Doctor juris canonici, somit auch nicht zum Doctor juris utriusque (eine Bezeichnung, welche den canonischen Doctorsgrad in sich schliesst) promovirt werden.

Dies hindert jedoch nicht, denselben zum Doctor juris civilis, praestitis praestandis, zu promoviren.

Das hierüber einvernommene Justizministerium hat in seiner Note vom 14. Jänner d. J., Z. 296, diesfalls nicht nur auf das Hofdecret vom 25. October 1790, Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 68, hingewiesen, welches ausdrücklich diese Frage dahin löst, dass Israeliten nicht Doctoren juris canonici, wohl aber Doctoren juris civilis und Advocaten werden können, sondern ist auch der hierortig ausgesprochenen Ansicht beigetreten, dass eine solche Lösung des angeregten Zweifels sich nothwendig aus dem Allerhöchsten Patente vom 24. Juli v. J., Reichsgesetzblatt Z. 170 †), von selbst ergebe.

---

*) Sub V, d) Note zu Nr. 266.

**) M.-E. vom 18. Febr. 1853, Z. 676 (sub V, e) Nr. 293) und M.-E. vom 1. Nov. 1857, Z. 18371 (sub V, d). (Anmerk. zu Nr. 266.)

***) Dieser M.-E. wurde des zu Grunde liegenden Princips wegen hier aufgenommen.

†) Frühere Advocatenordnung.

C) Medicinische Facultät.

a) Besondere Bestimmungen über die Lehrer an den medicinischen Facultäten.

b) Vorschriften, welche sich auf das Studium in allen oder doch in mehreren Zweigen der Heilkunde beziehen.

c) Ueber speciell medicinisches Studium und Doctorat.

d) Ueber chirurgisches Studium, Doctorat und Magisterium.

e) Ueber das geburtshilfliche Studium und Magisterium.

f) Ueber das pharmaceutische Studium, Doctorat und Magisterium.

g) Ueber das Studium der Veterinärkunde.

h) Besondere Vorschriften über das Stipendienwesen in der medicinischen Facultät.

VI.

a) Besondere Bestimmungen über das Lehrpersonale an medicinischen Facultäten.

---

296. Hofkanzlei-Decret vom 2. December 1812, Z. 18397,

an die niederösterreichische Regierung,

n Betreff der Einholung der Kunstverständigen-Befunde bei den medicinischen Facultäten.

Da Se. Majestät vernommen haben, dass in Fällen, wo es sich um Gutachten der Sachverständigen handelt, seit einigen Jahren sich häufig an einzelne Professoreu gewendet werde, oder dieselben Commissionen beigezogen werden, da der bestehenden Ordnung gemäss die medicinische Facultät einvernommen werden sollte, so haben Allerhöchstdieselben zu befehlen geruht, dass dieser in seinen Folgen schädliche Missbrauch sogleich abgestellt und die Weisung gegeben werde, dass künftig in allen Fällen, in welchen ein Kunsturtheil der medicinischen Facultät erfordert wird, dieses nicht von einzelnen Professoren, sondern von der medicinischen Facultät abgefordert werde. *)

---

*) Nach der Bestimmung des Hofkanzlei-Decretes vom 21. Mai 1829, Z. 11694, können derlei Gutachten nur von medicinischen Facultäten und keineswegs von (den Studien-Directoren) medicinisch-chirurgischen Lehranstalten abgegeben werden.

Vergl. hiezu noch den M.-E. vom 30. October 1852, Z. 11114 (sub VI, a) und Hofkanzlei-Decret vom 17. August 1815 (sub VI, g).

297. Studien-Hofcommissions-Decret vom 12. September 1818, Z. 2533,

an sämmtliche Länderstellen,

wornach Professoren der Heilkunde kein Urlaub zur Privatpraxis ertheilt werden darf.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht, dass den Professoren der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe kein Urlaub der Privatpraxis wegen ertheilt werden dürfe. *)

---

298. Studien-Hofcommissions-Decret vom 1. März 1839, Z. 1549,

an sämmtliche Länderstellen,

wornach von den Competenten um Lehrkanzeln an medicinisch-chirurgischen Lehranstalten der entsprechende Doctorgrad zu fordern ist. **)

Zufolge Allerh. Entschliessung vom 26. Februar 1839 ist von dem Competenten für Lehrkanzeln an medicinisch-chirurgischen Lehranstalten, die Thierarznei-Institute ausgenommen, der Besitz des dem von ihm angesuchten Lehramte entsprechenden Doctorgrades in der Regel zu fordern.

Sollte in einem einzelnen Falle eine Dispens von dieser Regel angesucht werden, und sollten die Behörden erachten, dass rücksichtswürdige Gründe für eine solche Dispens sprechen, so ist hierüber mit gehöriger Beschleunigung die Allerh. Schlussfassung einzuholen.

---

299. Studien-Hofcommissions-Decret vom 27. September 1841, Z. 6242,

an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Triest und Zara (Mailand und Venedig),

womit die Kenntniss der Landessprachen als Erforderniss für klinische Lehrkanzeln erklärt wird.

Se. Majestät haben gelegentlich der Besetzung eines Lehramtes der medicinischen Klinik mit Allerh. Entschliessung vom 21. September 1841 allerg. anzuordnen geruht, dass bei Conçursausschreibungen für

---

*) Auch schon mit St.-H.-C.-D. vom 27. September 1811, Z. 1642, an die niederösterreichische Regierung war ausgesprochen worden, dass Professoren der Arzneiwissenschaft nicht durch Nebenaufträge ihren Berufsgeschäften entzogen werden sollen.

Vergl. noch M.-E. vom 7. November 1853, Z. 11326.

**) Vergl. St.-H.-C.-D. vom 21. November 1825 (sub VI, g).

klinische Lehrkanzeln jedesmal der Besitz der Volkssprachen des Landes, in welchem die Lehrkanzel besteht, als Bedingung der Competenzfähigkeit für dieselbe ausgedrückt werde.

300. Auszug aus dem Ministerial-Erlass vom 20. April 1849, Z. 2815,

an den Lehrkörper der medicinisch-chirurgischen Studien und die medicinische Facultät in Wien,

betreffend die Verwendung von Supplenten und die Substituirung verhinderter Fachprofessoren bei den medicinischen Rigorosen.

Es ist ganz sachgemäss, dass die über einen Vorschlag des medicinisch-chirurgischen Lehrkörpers vom Ministerium des öffentlichen Unterrichtes genehmigten eigentlichen Supplenten von Lehrkanzeln, wenn sie Facultätsmitglieder sind, *) auch zu den strengen Prüfungen beigezogen und ihnen dann auch die Prüfungstaxen verabfolgt werden. Somit tritt die Verordnung der ehemaligen Studien-Hofcommission vom 11. April 1840, Z. 2199 **) ausser Wirksamkeit.

Bei zufälliger Verhinderung eines Examinators ist nach der im medicinischen Studienplane vom Jahre 1804, Abschn. VII, 10, angegebenen Weise zu verfahren, daher die Nothwendigkeit der Festsetzung der vom Lehrkörper beantragten Substitution nicht eintritt. ***) Sollte eine zufällige Verhinderung auch bei einem zweiten Examinator eintreten, so hat der Decan im Einverständnisse mit dem Präses den Ersatz aus der Zahl der Professoren einzuleiten, wobei der Taxbezug dem verhinderten Examinator zufällt. Jeder Examinator ist verbunden, bei der strengen Prüfung pünktlich zu erscheinen. Nur triftige Hindernisse, als durch Krankheit oder aus Anlass eines Auftrages einer vorgesetzten Behörde, können das Nichterscheinen eines Examinators bei den strengen Prüfungen rechtfertigen. Derlei Hindernisse sind dem Decane so früh wie möglich anzuzeigen. Dagegen sollen aber auch die Einladungen zu den strengen Prüfungen an die dazu berufenen Examinatoren wenigstens drei Tage vor Abhaltung derselben schriftlich ergehen, und es hat sich der Decan von der so geschehenen Einladung zu versichern.

---

*) Vergl. St.-H.-C.-D. vom 29. August 1817, Z. 1995. (Nr. 157 dieser Sammlung.)

**) Mit St.-H.-C.-D. vom 11. April 1840, Z. 2199 war nämlich bestimmt worden, dass die Beiziehung von Supplenten zu den strengen Prüfungen nicht gestattet sei, und dieselben sonach auch nicht berechtigt seien, die Taxen für derlei Prüfungen anzusprechen.

***) St.-P. vom Jahre 1804 sub VI. b); zum Vergleiche wird auf die Note zum M.-E. vom 23. April 1850 (sub V, e) Nr. 290) aufmerksam gemacht.

301. Ministerial-Erlass vom 30. October 1852, Z. 11114,

an das Wiener Universitäts-Consistorium, an die akademischen Senate in Prag, (Pest) und Krakau, dann an die medicinischen Studien-Directorate in Innsbruck, Graz, Lemberg, Olmütz, Salzburg (Padua, Pavia und Klausenburg),

wornach die medicinischen Facultäten, respective die medicinischen Lehrkörper und Doctoren-Collegien ihre zu erstattenden Gutachten über Privilegiengegenstände nunmehr, wie andere officiöse Gutachten, unentgeltlich abzugeben haben.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Note vom 24. October l. J., Z. 2342 anher eröffnet, dass mit dem Eintritte der Wirksamkeit des Allerh. Privilegiengesetzes vom 15. August d. J. die Einhebung der von den medicinischen Facultäten bisher bezogenen Gebühr für die in Sanitätsrücksichten über Privilegiengegenstände abgegebenen Gutachten nach Vorschrift des §. 10 lit. a) des Allerh. Privilegiengesetzes aufzuhören habe, und demnach vom 25. October d. J. als dem Tage, mit welchem das Allerh. Privilegiengesetz in Kraft tritt, angefangen, die medicinischen Facultäten, respective die medicinischen Lehrkörper und Doctoren-Collegien ihre zu erstattenden Gutachten über Privilegiengegenstände wie andere officiöse Gutachten unentgeltlich abzugeben haben.

Hiervon wird das k. k. etc. . . . . mit dem Bedeuten in die Kenntniss gesetzt, dass sich bei Abgabe solcher Gutachten künftighin an die diesfalls vom Handelsministerium erlassene Vollzugsvorschrift vom 5. October d. J., von der ein Exemplar mitfolgt, genau zu halten ist. *)

---

*) Die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zu dem (im R.-G.-Bl. v. J. 1852 Nr. 184, S. 817 ff. enthaltenen) Privilegiengesetze vom 15. August 1852 lauten:

§. 15. Gutachten von Sachverständigen.

Das Ministerium für Handel und Gewerbe wird zum Behufe der ihm zustehenden Ueberprüfung sich des Beirathes erprobter Sachverständiger bedienen.

§. 16. Wer hiezu vorzugsweise berufen ist.

Zu Gutachten über die unter b—d §. 16 des Priv.-Ges. enthaltenen Fragepuncte sind vorzugsweise das k. k. polytechnische Institut in Wien, beziehungsweise auch die medicinische Facultät der Wiener Hochschule und das k. k. Thierarznei-Institut berufen. Es bleibt aber dem k. k. Ministerium unbenommen, auch andere sachkundige Personen und Körperschaften erforderlichen Falles zur Abgabe ihres Gutachtens aufzufordern.

Jederzeit ist hierbei darauf zu sehen, dass die Körperschaft, sowie die einzelne Person, welche um ein solches Gutachten angegangen wird, bereits durch den Eid der Verschwiegenheit verpflichtet ist, oder vor Abgabe desselben hierauf verpflichtet wird.

§. 17. Wie die Berufung geschieht?

Der Erlass, mit welchem das Privilegiumsgesuch sammt Beilagen zur Erstattung des Gutachtens an das k. k. polytechnische Institut, die medicinische

302. Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1853, Z. 1201,

an das galizische Landespräsidium,

wornach die Gesuche der Professoren an medicinisch-chirurgischen Lehranstalten um Bestätigung im Lehramte vom Lehrkörper zu begutachten und vom Studien-Director unter Beifügung seines eigenen Gutachtens berichtlich vorzulegen sind.

Zufolge des durch Ministerial-Erlass vom 6. April 1848, Z. 22, den Lehrkörpern der höheren Lehranstalten zugewiesenen Wirkungskreises sind die Bestätigungsgesuche im provisorischen Triennium stehender Lehrer von dem Lehrkörper zu begutachten. Das diesfällige Sitzungsprotokoll ist sohin dem Ministerium vom Studien-Director mit den übrigen Verhandlungsacten vorzulegen. Hierbei wird es dem Studien-Director zur Pflicht gemacht, in seinem Einbegleitungsberichte jedesmal das eigene Gutachten, es mag nun mit dem des Lehrkörpers übereinstimmen oder nicht, anzuführen.

Hievon wolle das löbliche k. k. . . . . den Director des medicinisch-chirurgischen Studiums an der Lemberger chirurgischen Lehranstalt zur Darnachachtung verständigen lassen.

---

303. Ministerial-Erlass vom 8. August 1853, Z. 7432,

an das medicinische Professoren-Collegium in Prag,

wornach ein medicinischer Assistent in dieser Eigenschaft nicht als selbstständiger Lehrer oder Docent des Faches, für welches er bestellt ist, neben dem für dasselbe bestimmten Professor fungiren darf.

Assistenten sind remunerirte Gehilfen des Professors, welche sich zugleich für das Lehramt seines Faches unter seiner Leitung

---

Facultät oder das Thierarznei-Institut gelangt, ist jederzeit an den Vorstand zu richten, und diesem zu eigenen Handen zuzustellen.

In diesem Erlasse müssen die Fragepuncte genau bezeichnet werden, worüber das Gutachten abgegeben werden soll.

§. 18. Vorschrift über die Erstattung des Gutachtens.

Der Vorstand hat sodann für die möglichst gründliche und beschleunigte Erstattung des abgeforderten Gutachtens das Entsprechende zu verfügen und unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass dabei die gehörige Geheimhaltung strenge beobachtet und die angemessenen Sicherungsmittel gegen mögliche Verletzung derselben angewendet werden.

Bei Abgabe des Gutachtens ist sich lediglich auf die im Ministerial-Erlasse enthaltenen Fragepuncte zu beschränken und von dem Gegenstande der Frage durchaus nicht abzuschweifen. Insbesondere ist sich dabei gegenwärtig zu halten, dass jede Meinungsäusserung über die Neuheit oder Nützlichkeit des zu privilegirenden Gegenstandes strengstens zu unterbleiben habe, da dieselbe kein Gegenstand einer Voruntersuchung sein darf.

ausbilden sollen. Hieraus ergibt sich, dass sie während der Dauer dieser Anstellung nicht als selbstständige Lehrer desselben Faches auftreten können, indem diese Stellung die Möglichkeit in sich schliessen würde, dass sie, statt den Unterricht des Professors zu fördern, den Wirkungen desselben auf die Schüler störend entgegentreten. Dieselben werden daher als Docenten in demselben Fache nur insoferne zugelassen werden können, als zunächst der Professor, welchem sie beigegeben sind, es als vereinbar mit den Obliegenheiten ihrer Anstellung findet, und als sie überdies nur Special-Collegien über eine Partie des Faches, welche abgesondert zu behandeln der Professor nicht in der Lage ist, unter seiner Controle, d. i. in solcher Weise zu lesen geneigt sind, dass jeder Widerspruch ihrer Lehre mit den von dem Professor vorgetragenen Grundsätzen ausgeschlossen sei. *)

---

304. Ministerial-Erlass vom 7. November 1853, Z. 12326,

an das medicinische Professoren-Collegium in Wien, Prag (Pest) und Krakau (an das medicinische Studien-Directorat in Padua und Pavia).

betreffend die thunlichste Vermeidung der Beiziehung von medicinischen Professoren als Sachverständige zu strafgerichtlichen Untersuchungen.

R.-G. Bl. Jahrg. 1853, Nr. 219, S. 1143.

Laut Mittheilung vom 21. October l. J., Z. 14188 hat das k. k. Justizministerium eine Verordnung erlassen, wornach die Zuziehung der Professoren der medicinischen Facultät als Sachverständige zu strafgerichtlichen Untersuchungen, insoferne es nicht die

---

*) Vergl. insbesonders den M.-E. v. 7. November 1852, Z. 11123 über die Assistenten der Professoren der praktischen Chirurgie (sub VI, d).

Die Instructionen für die Assistenten der medicinischen Klinik, für Aerzte und Wundärzte, dann für jene der Professoren der chirurgischen Klinik, der praktischen Geburtshilfe, der theoretischen Chemie und speciellen Naturgeschichte, der Chemie, der anatomischen und physiologischen Lehranstalt und der botanischen Gartenkunst, welche mit St.-H.-C.-D. vom 31. März 1815, Z. 739 publicirt wurden, konnten des grossen Umfanges wegen hier nicht aufgenommen werden.

Auf die medicinisch-chirurgischen Assistenten beziehen sich noch M.-E. vom 25. August 1851, Z. 8283 (sub VI, h) und vom 23. Mai 1861, Z. 2629 (sub VI, a).

Die Allerh. Entschliessung vom 6. October 1861, M.-Z. 9832, womit aus Anlass eines an der medicinischen Facultät in Wien vorgekommenen Falles dem Ministerium allgemein hin die Allerh. Ermächtigung ertheilt wurde, bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen bei Bestellung eines Assistenten von dem aus einem bestehenden Verwandtschaftsverhältnisse zufolge St.-H.-C.-D. vom 29. December 1828, Z. 6729 bestandenen Hindernisse und von dem mit St.-H.C.-D. vom 12. April 1833 ausgesprochenen Verbote der Verehelichung abzusehen, ist ihrer allgemeinen Fassung wegen in den Allgemeinen Theil dieser Sammlung (sub II, c) Nr. 107) aufgenommen worden.

Wichtigkeit des Falles oder andere besondere Umstände nothwendig machen, in Zukunft zu vermeiden sei, und — wenn deren Beiziehung dennoch für nothwendig befunden wird — nicht länger zu dauern habe, als es unumgänglich nothwendig erscheint.

Da nach dieser Verordnung in Fällen der Wichtigkeit des Untersuchungsgegenstandes dennoch die Verwendung der bezüglichen Professoren zur Abgabe ihres Gutachtens als Sachverständige vorbehalten werden musste, so wird über den weiteren diesfälligen Antrag des k. k. Justizministeriums, und als der Natur der Sache angemessen bestimmt, dass die in einzelnen Fällen als Sachverständige verwendeten Professoren bei dem über denselben Gegenstand sonach eingeholten weiteren Gutachten der medicinischen Facultät weder als Referenten noch als Stimmführer verwendet werden.

---

305. Ministerial-Erlass vom 12. März 1854, Z. 3168,

an den Statthalter von . . .

wegen eigenmächtiger Anschaffung von Lehrmitteln an der medicinischen Facultät in ... und der Haftung des Anschaffers für die Bezahlung derselben.

Aus Anlass des vorgekommenen Falles, dass von einem Mitgliede des medicinischen Professoren-Collegiums in . . . ohne Einholung der behördlichen Bewilligung mit einer die nothwendige Ordnung in Geldangelegenheiten störenden und daher nicht zu rechtfertigenden Eigenmächtigkeit bei ausserhalb des jährlichen Bedarfes liegenden grösseren Anschaffungen vorgegangen wurde, ist den medicinischen Professoren zu bedeuten, dass künftighin jeder ähnliche Vorgang um so sicherer zu vermeiden sei, als widrigens Derjenige, welcher sich eine eigenmächtige Anschaffung erlaubt hat, selbst wenn deren Zweckmässigkeit nachträglich erwiesen werden sollte, für die Bezahlung selbst zu haften, und in keinem Falle etwas Mehreres zu hoffen haben würde, als dass deren allmälige Bedeckung durch angemessene Abzüge von der regelmässigen Dotation seiner Lehrkanzel bewilliget werde, wornach sich streng zu benehmen sein wird.

---

306. Ministerial-Erlass vom 26. Juli 1858, Z. 12112,

an die k. k. Landesregierung in Laibach,

womit derselben die Allerh. genehmigte Bestimmung der Diätenclasse der Professoren der Hebammen-Schulen in den Provinzen bekannt gegeben wird.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1858, Nr. 135, S. 471.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 18. Juli 1858 allergnädigst auszusprechen geruht, dass die Professoren der Hebammen-Schulen in den Provinzen in die IX. Diäten-

classe, wenn sie jedoch zugleich Primarärzte der Gebäranstalten sind, als solche in die VIII. Diätenclasse einzureihen sind.

---

307. Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. Mai 1861, Z. 2629,

an das Wiener medicinische Professoren-Collegium,

betreffend die Einrechnung der Dienstzeit der Assistenten und Privat-Docenten.

Auf die Einrechnung der Dienstzeit der Assistenten und Privat-Docenten wurde nach Zulass des am 24. Februar 1837 bekannt gemachten Allerh. Cabinetsschreibens vom 21. Februar 1837 *) in vorkommenden rücksichtswürdigen Fällen angemessene Rücksicht genommen, namentlich aber deren Einrechnungsfähigkeit bei Pensionirungen Allerh. Orts zu wiederholten Malen erwirkt.

Ein ähnlicher Vorgang wird auch unter der oberwähnten Voraussetzung künftighin beobachtet und so dem .... gestellten Antrage thunlichst entsprochen werden.

Die Aufstellung einer allgemein geltenden Norm hierüber erscheint somit vor der Hand nicht nothwendig, aber auch vor genauer Festsetzung jener Bedingungen, bei deren Nachweisung jene Einrechnung anstandslos wird platzgreifen können, nicht zulässig.

---

308. Ministerial-Erlass vom 22. April 1862, Z. 4163,

an das medicinische Professoren-Collegium der Universitäten in Wien, Prag, Krakau, (Padua und an die ungarische Hofkanzlei,)

betreffend die Zulassung activer Feldärzte zur Privatdocentur an einer Universität.

Das Kriegsministerium hat unterm 18. April l. J., Z. 904, Abth. 14, um die Verfügung ersucht: „dass keinem activen Feldarzte die Erlaubniss ertheilt werde, sich an irgend einer Universität als Privatdocent zu habilitiren, wenn sich derselbe nicht vorher mit der vom Kriegsministerium hiezu eingeholten Bewilligung ausweiset, weil nur dieses zu beurtheilen vermag, ob die Besorgung einer Docentur mit den Verhältnissen und Pflichten des Betreffenden ohne

---

*) Mit der citirten Allerh. Entschliessung war angeordnet worden, dass künftighin die bestehenden Pensionsnormen streng zu beobachten und Anträge auf eine günstigere Behandlung niemals von Amtswegen, sondern nur über eine in Fällen besonderer Rücksichtswürdigkeit erlassene Aufforderung gestellt werden dürfen.

Beeinträchtigung des Allerhöchsten Dienstes vereinbarlich sei oder nicht".

---

309. Auszug aus dem Erlass des Staatsministeriums für Cultus und Unterricht, vom 31. März 1866, Z. 2743,

an das medicinische Professoren-Collegium in Wien, an die Statthaltereien von Niederösterreich, Böhmen, Steiermark und Statthalterei-Commission in Krakau,

betreffend die Ausdehnung der Pensionsfähigkeit mit ganzem Gehalt nach 30jähriger Dienstzeit auch auf die förmlich angestellten klinischen Hebammen.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 24. März l. J. zu gestatten geruht, dass gleich den Universitäts-Professoren auch die klinischen Hebammen an den medicinischen Facultäten im Falle der Deficienz schon nach dreissig zur vollen Zufriedenheit zurückgelegten Dienstjahren mit dem ganzen Activitätsgehalte als Ruhegenuss pensionirt werden können, wenn sie förmlich angestellt waren. *)

---

*) In der Regel ist für die Ernennung oder Pensionirung solcher Sanitäts-Individuen, die Allerh. Genehmigung einzuholen. Ein Ausnahmsfall besteht hinsichtlich der klinischen Hebammen des Prager Gebärhauses. (M.-E. vom 26. Mai 1870, Z. 4115.)

b) Vorschriften generellerer Art, welche sich auf alle oder mehrere Zweige der Heilkunde beziehen.

310. Decret der vereinigten Hofkanzlei vom 17. Februar 1804, Z. 2342,

an alle Länderstellen,

mit den Vorschriften in Ansehung des Studiums der Arzneikunde, Wundarznei und Pharmacie.

„Die unverhältnissmässig grosse Zahl der Candidaten, welche schon seit mehreren Jahren der Arzneikunde schaarenweise zulaufen und zu Doctoren befördert werden, ist ein allgemein auffallendes, dem Staate und der Menschheit keineswegs gleichgiltiges Gebrechen, welches einer zweckmässigen Abhilfe nothwendig bedarf. Um diese Abhilfe zu verschaffen und die bei dem Studium der Arzneikunde, Wundarzneikunst und Pharmaceutik eingeschlichenen Missbräuche und Unordnungen abzustellen, haben Seine Majestät den beiliegenden Plan herabgelangen zu lassen geruht, welcher der Landesstelle als eine verbindende Vorschrift mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, dass jenes, was zu einer sogleichen Ausführung geeignet ist, gleich, das Uebrige aber mit Anfang des nächsten Schuljahres in Vollzug zu bringen sei.“

Medicinisch-chirurgischer Studienplan vom Jahre 1804.

I. Arzneikunde und höhere Wundarzneikunst.
   A. Aufnahme der Schüler.
      a) Inländer.
      b) Ausländer.
   B. Studienerfolge.
II. Unterricht für Civil- und Landwundärzte.
III. Unterricht für Hebammen.

IV. Unterricht für Schüler der Pharmacie (Apotheker-Subjecte).
V. Allgemeine Vorschriften.
VI. Pflichten der Professoren. *)
VII. Strenge Prüfungen.

1. Niemand kann zu den strengen Prüfungen zugelassen werden, ausser er weist sich (mit Attesten, welche alle den Calcul der ersten Classe haben müssen) aus, alles (oben) Vorgeschriebene (in der bestimmten Ordnung) geleistet zu haben, das ist, den für das Fach, dem er sich widmete, vorgeschriebenen ganzen Curs vollendet zu haben. **)

2. Dies gilt als von der Arzneikunde, Chirurgie und Geburtshilfe sowohl, als von der Pharmacie. ***)

3. Der Decan der medicinischen Facultät oder wer immer auf jeder Lehranstalt die Annahme der Candidaten zu den strengen Prüfungen zu besorgen hat, muss dafür haften, dass diese Vorschrift genau beobachtet werde. †) (Für jeden unrechtmässig zugelassenen Schüler würde er im Betretungsfalle 20 fl. zum Studien- oder Armenfonde erlegen.)

4. Die Examinatoren haben ihr Votum der Zulassung, Suspension oder Verwerfung des Candidaten nicht allein nach dem, was er jedem Einzelnen geantwortet hat, sondern darnach einzuleiten, was sie den Candidaten während der ganzen Dauer der strengen Prüfung auf alle ihm gemachten Fragen antworten hörten.

5. Jeder Examinator wird daher der ganzen Prüfung beiwohnen, mit der alleinigen Ausnahme eines Professors, der etwa während der Zeit der Prüfung ein Collegium zu lesen hätte.

6. Jene von den praktischen Aerzten des Ortes, ††) welche zu den strengen Prüfungen als Examinatoren gezogen zu werden pflegen, sollen nach einer einmal festgesetzten Ordnung in

---

*) Die Bestimmungen der Abschnitte I—VI des medicinisch-chirurgischen Studienplanes vom Jahre 1804 sind zum grössten Theile bereits durch den medicinisch-chirurgischen Studienplan vom Jahre 1833 wesentlich abgeändert und durch die neueren Studieneinrichtungen, namentlich durch das mit dem M.-E. vom 1. October 1850, R.-G.-Bl. 370 durchgeführte Princip der Lehr- und Lernfreiheit, resp. die Nostrificationsvorschrift vollständig aufgehoben worden. Die Abschnitte VII und VIII des medicinisch-chirurgischen Studienplanes vom Jahre 1804 sind jedoch der Hauptsache nach noch heute in voller Geltung.

**) Vergl. hiezu die Vorschrift für die strengen Prüfungen der Heilkunde vom 19. Jänner 1810, Abschnitt II, A, a); dann den Lehrplan vom Jahre 1833, das St.-H.-C.-D. vom 23. Mai 1844, Z. 3472 und die §§. 3, 47 und 49 der Stud.-O. vom Jahre 1850.

***) Hinsichtlich der Pharmacie s. M.-E. vom 14. Juni 1859, R.-G.Bl. Nr. 113 (sub VI, f).

†) Vergl. M.-E. vom 13. Februar 1852, Z. 12476 sub VI, c).

††) Solche praktische Aerzte des Ortes (nach der heutigen Terminologie „Gastprüfer“ genannt) werden in Wien und Prag, wo allein noch Doctoren-Collegien bestehen, als Vertreter derselben beigezogen.

einer ununterbrochenen Wechselfolge diesen Prüfungen beiwohnen. Erlaubt irgend Einem seine häusliche Praxis nicht so viel Zeitaufwand, als die strengen Prüfungen fordern, so lege er sein Amt als Examinator nieder.

7. Da die strengen Prüfungen dazu angeordnet sind, um von dem Candidaten zu erfahren was er weiss, so haben sich die Examinatoren alles unzeitigen Erklärens und aller Erläuterungen, welche in die Collegia gehören, zu enthalten und überhaupt nicht mehr zu sprechen, als ein Fragender sprechen muss. Auf die Frage muss stets die ganze Antwort des Schülers abgewartet werden, gleichviel ob selber passend oder nicht antworte. Nie soll der Candidat mitten in der Antwort unterbrochen werden.

8. Bei praktischen Prüfungen muss jeder Examinator einen praktischen Fall setzen und selben so, wie am Krankenbette behandeln lassen; alle Arzneivorschriften müssen ordentlich formulirt werden.

9. Es versteht sich von selbst, dass Einsagen oder Zeichengeben mittelst des Kopfnickens, Kopfschüttelns oder Augenwinkens hier unter die unanständigsten und unzulässigsten Dinge gehören, die bei strengen Prüfungen niemals stattfinden dürfen.

10. Wird ein Examinator durch Zufall verhindert, der strengen Prüfung beizuwohnen, so werden die übrigen Examinatoren ihre Prüfung um so viel verlängern, als nöthig ist, damit die für die strenge Prüfung bestimmte Zeit voll werde.

11. Kein Examinator soll die Prüfung über die jedem Einzelnen vorgeschriebene Zeit verlängern.

12. Mitleiden ist bei den strengen Prüfungen am unrechten Orte und diese müssen unnachlässig und in der That das sein, was die Worte ausdrücken. Der Studien-Director, oder wer sonst bei den strengen Prüfungen den Vorsitz hat, wird darüber wachen, dass dies auf die vorgeschriebene Art stattfinde, und dass die gegebenen Vorschriften beobachtet werden.

Er wird jene Examinatoren, welche öfter dagegen handeln, entweder von diesen Prüfungen für einige Zeit suspendiren, oder, wenn sie keine Professoren sind, sie für immer davon entfernen.

13. Ein an einer erbländischen Universität in einer rigorosen Prüfung reprobirter Candidat der Doctorwürde ist an einer andern erbländischen Universität zur Hinterlegung der strengen Prüfungen gar nicht zuzulassen; zu diesem Ende wird es jeder Universität zur Pflicht gemacht, in dem Falle, wenn ein unbekannter Schüler, welcher seinen Curs an einer andern inländischen Universität hinterlegt hat, zu den strengen Prüfungen zugelassen zu werden verlangt, sich vorläufig die Ueberzeugung zu verschaffen, dass ein solcher Candidat nicht etwa

schon an einer andern Universität, an welcher er zuvor war, eine strenge Prüfung mit fehlgeschlagenem Erfolge unternommen habe. *)

VIII. Rechte der Promovirten.

1. Alle Universitäten der österreichischen Monarchie werden gleich angesehen; auf denselben promovirte Doctoren, examinirte Chirurgen, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker u. s. f. geniessen daher in der ganzen Monarchie gleiche Rechte.

2. (Nur in Ansehung der Hauptstadt Wien ist hier eine Beschränkung nöthig. Es werden daher auf anderen inländischen Universitäten graduirte Doctoren, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, vorher die zweite oder sogenannte praktische strenge Prüfung wiederholen; Chirurgen unterziehen sich einer strengen Prüfung, wobei der Studien-Director, Decan und die zwei Professoren der Chirurgie gegenwärtig sind; Geburtshelfer wiederholen die erste und Apotheker die dritte Prüfung. Dafür erhalten die Wiedergeprüften keine neuen Diplome, sondern von dem Director, Decan und dem ältesten Professor unterfertigte Zeugnisse und die Doctoren sind fähig, in die Wiener Societät aufgenommen zu werden.) **)

3. (Auf Lyceen examinirte Chirurgen und Hebammen erlangen einzig das Recht, in der Provinz, in welcher das Lyceum besteht, ihre Kunst auszuüben.) ***)

---

311. Hofkanzlei-Decret vom 13. März 1805,

an das galizische Landesgubernium,

betreffend das Verbot des Privatstudiums der Arznei- und Wundarzneikunde.

Bei der medicinischen Facultät ist vermöge des neuen medicinischen Planes gar keinem Candidaten der Arznei- und Wundarzneikunde das Privatstudiren zu gestatten. †)

---

*) Vergl. hiezu das St.-H.-C.-D. vom 23. Mai 1829, Z. 2592, und M.-E. vom 31. Jänner 1866, Z. 12407 sub III, e) (Nr. 160 und 171 dieser Sammlung).

**) Nr. 2 des Abschn. VIII des Studienplanes vom Jahre 1804 wurde durch die Allerh. Entschliessung vom 30. November 1869 (M.-E. vom 15. December 1869, Z. 11580) aufgehoben.

Vergl. diesen M.-E. sub VI b).

***) Diese Bestimmung ist nicht mehr in Geltung. (Hofkanzlei-D. vom 17. März 1815, Z. 268 und M.-E. vom 5. October 1853, Z. 9586, sub VI, e).

†) Das Verbot des Privatstudiums der Arzneikunde und Chirurgie, um aus demselben der Prüfung an einer öffentlichen Lehranstalt zur Erlangung eines staatsgiltigen Zeugnisses sich unterziehen zu können, wurde mit St.-H.-C.-D. vom 4. April 1827, Z. 1640, erneuert. (Vergl. S. 191 dieser Sammlung.)

312. Studien-Hofcommissions-Decret vom 19. Jänner 1810, Z. 516, 521, 635 und 837 ex 1808,

an sämmtliche Länderstellen,

mit der Vorschrift, nach welcher die strengen Prüfungen aus allen Zweigen der Heilkunde vorgenommen und die Taxen hiefür entrichtet werden müssen.

In dem Anschlusse wird dem Gubernium eine allgemeine gleichförmige Vorschrift, nach welcher die strengen Prüfungen aus den sämmtlichen Zweigen der Heilkunde vorgenommen und die Taxen hiefür entrichtet werden müssen, zur Wissenschaft und weiteren Verfügung an die unterstehenden Anstalten mit dem Beisatze zugesendet, dass sich alsogleich danach zu achten sein werde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Aus jedem Zweige der Heilkunde wird von dem Director des Studiums ein eigenes Protokoll geführt, in welches die strenge Geprüften nach dem Anfangsbuchstaben ihres Namens mit Beisetzung des Alters, Vaterlandes, Geburtsortes, Prüfungstages und Jahres und des bei jeder strengen Prüfung erhaltenen Calculs eingetragen werden. *)

2. Bei jeder strengen Prüfung führt der Director ein Protokoll, in welches die Examinatoren eigenhändig mit ihrer Namensunterschrift ihre Stimme schreiben. Das Conclusum wird von dem Director unterfertigt und das Protokoll mit den Lyceums-Acten aufbewahrt. **)

3. Die strengen Prüfungen sollen (soviel als thunlich) an solchen Tagen und Stunden gehalten werden, dass sie mit den Vorlesungsstunden der Professoren nicht zusammentreffen; in keinem Falle aber darf wegen einer strengen Prüfung eine Vorlesung unterbleiben.

4. Niemals dürfen zugleich zwei Candidaten oder zwei Candidatinnen geprüft werden.

5. Bei der Stimmensammlung wird von dem im Range letzten Examinator angefangen.

---

*) Zufolge des St.-H.-C.-D. vom 21. Mai 1813 an die niederösterr. Regierung und das böhmische Gubernium ist, wenn irgend Jemand wegen Erlangung der Doctorwürde aus der Medicin oder Chirurgie sich aus einer Provinz in eine andere begibt, ein solcher daselbst zur Prüfung nur dann zuzulassen, wenn derselbe ein von dem Decane oder Präses der Facultät unter dem Siegel des literarischen Instituts, das es betrifft, ausgestelltes Zeugniss über die ordentliche und richtige Beendigung aller vorgeschriebenen Lehrgegenstände aufzuweisen hat. Dieses Document wird gegenwärtig durch das Abgangszeugniss ersetzt. Vergl. M.-E. v. 10. März 1850, Z. 1585, R.-G.-Bl. 117. (Nr. 110 d. S.)

**) Ad 1 und 2. Vergl. M.-E. vom 13. Februar 1852, Z. 12476 ex 1851 (sub VI, c) und §. 4 des VII. Abschn. des Studienplanes v. J. 1804.

6. Die Stimmen sind entweder zur Zulassung Verwerfung oder Suspension des Candidaten. *)

7. Die Calculs der Zulassung sind nach dem Grade, als der Candidat Genüge leistete, sufficienter, sat bene, bene, valde bene.

8. Stimmen zwei Prüfer zusammen zur Verwerfung, so muss der Candidat die Prüfung wiederholen. Die Zeit, nach welcher diese Wiederholung zu geschehen hat, wie auch die Vorlesungen, **) welche der Verworfene inzwischen zu besuchen hat, und über deren Besuch er vor der Erneuerung der Prüfung mit Zeugnissen der Professoren sich ausweisen muss, werden gemeinschaftlich von den Examinatoren bestimmt.

9. Bei einer Verwerfungsstimme oder bei zwei Suspensionsstimmen muss der Candidat gewisse Vorlesungen durch eine wie vorher zu bestimmende Zeit besuchen, und nach deren Verlauf mit Zeugnissen der Professoren über die Erfüllung des erhaltenen Auftrages sich ausweisen, ehe er zu den weiteren gelassen werden kann.

10. Will der in einer Prüfung verworfene Candidat selbe nicht wiederholen, sondern das Studium ganz aufgeben, so hat er kein Recht, die für diese Prüfung bestimmte Taxe zurückzufordern, sondern sie bleibt den Examinatoren.

11. Die Wiederholung der Prüfung ***) geschieht zum ersten Male unentgeltlich, und hat der Candidat nichts dafür zu bezahlen; wird er aber noch einmal verworfen, und wiederholt also dieselbe Prüfung zum zweiten Male, so ist für diese zweite Wiederholung die bestimmte Taxe vorher zu erlegen.

12. Ein Candidat, welcher dreimal in derselben strengen Prüfung verworfen wurde, kann aus diesem Studienzweige in den k. k. Erbstaaten nie mehr zu einer strengen Prüfung zugelassen werden. †)

13. Bei der vollen Anzahl der Examinatoren prüft jeder Einzelne durch eine Viertelstunde; fehlt aber durch Zufall ein Examinator, so haben die übrigen die Prüfung soviel zu verlängern, dass die für diese strenge Prüfung bestimmte Zeit erfüllt werde.

14. Die Diplome der Doctoren werden nach der bisher üblichen Art unterfertigt.

---

*) Bezüglich des Unterschiedes zwischen „Suspension“ und „Reprobation“ siehe §§. 8 und 9.

**) Modificirt durch M.-E. vom 15. Jänner 1851, Z. 162, sub VI c).

***) Vergl. den Lehrplan v. J. 1804, Abschn. VII, §. 13 und das Stud.-H.-C.-D. vom 19. April 1834, Z. 6466.

†) Siehe M.-E. vom 31. Jänner 1866, sub III, e (Nr. 171 dieser Samml).

15. Die Diplome für Magister der Wundarzneikunst, für bürgerliche Wundärzte, Apotheker, Oculisten, Geburtshelfer, Zahnärzte, Hebammen werden an Lyceen vom Director und ältestem Professor unterfertigt. *)

16. Die Diplome werden auf Pergament mit Kapsel und Schnur gefertigt, und jeder Approbirte muss ein Diplom nehmen. **)

17. An jenen Lehrinstituten, bei welchen über dasselbe Lehrfach in zwei Sprachen von verschiedenen Professoren Vorlesungen gegeben werden, ist zu den strengen Prüfungen jener Professor beizuziehen, welcher in der Sprache, in welcher geprüft wird, vorliest, wenn nicht etwa ohnehin in der weiter unten folgenden Vorschrift beide dieser Professoren zu denselben strengen Prüfungen bestimmt sind.

18. Uebrigens bleiben alle rücksichtlich der strengen Prüfungen bestehenden Vorschriften, ***) welche hier nicht ausdrücklich genannt, aufgehoben oder abgeändert werden, in ihrer vollen Wirkung.

II. Specielle Bestimmungen.

A. Strenge Prüfungen an Universitäten.

a) Für Doctoren der Arzneikunde.

Die Annahme der Candidaten, die Uebernahme und Vertheilung der Prüfungstaxen, die Bestimmung des Tages und der Stunde der Prüfung und die Einladung der Examinatoren geschieht nach der bisher bestandenen vorschriftsmässigen Art. Nur muss bei der Meldung zur Annahme der Candidat ausser dem, was der Studienplan von 1804, VII, vorschreibt, †) auch noch zwei von ihm verfasste

---

*) Vergl. M.-E. v. 20. October 1852, Z. 9330 und bezüglich der Pharmaceuten s M.-E. v. 14. Juni 1859, §. 23 (sub VI, f).

**) Vergl. Hofkanzlei-Decret vom 26. Mai 1807, (sub VI, d) und vom 12. Mai 1785, (sub VI, e).

Mit St.-H.-C.-D. v. 20. Juli 1839, Z. 4481, wurde, um eine Gleichförmigkeit für Ausfertigung der Diplome im medicinisch-chirurgischen Fache zu bewirken, sämmtlichen Länderstellen aufgetragen, die Einleitung zu treffen, dass nicht allein in den Diplomen der Doctoren und Magistrorum, sondern auch in allen übrigen Diplomen die Qualification „Dominus“ oder „Herr“ und bei den Hebammen „Frau“ beigesetzt werde.

***) Absch. VII und VIII des Studienplanes vom Jahre 1804 (sub VI, b) Nr. 310).

†) Vergl. Studienplan vom Jahre 1833 und die §§. 7, 47 und 49 der St.-O. vom J. 1850. Dem Lehrplan vom Jahre 1833 gemäss muss der Candidat folgende Collegien (wenn auch in beliebiger Ordnung) frequentirt haben: Mineralogie, Zoologie und Botanik (je 1 Semester); Chemie (2 S.); Anatomie und praktische Secir-Uebungen (2 S.); Physiologie (2 S.); Pharmacologie und Pharmacognosie und allgemeine Pathologie und Therapie (je 1 S.); medicinische Klinik (4 S.) chirurgische Klinik (2 S.); Operationslehre (1 S.); geburtshilfliche Klinik (1 S. à 10 St.); Augenheilkunde (2 S.); Staats-Arzneikunde (2 S.); Veterinärkunde (1 S.). In Krakau auch Frauen- und Kinderkrankheiten (je 1 S.)

Krankengeschichten über Kranke, welche er unter der Aufsicht des Professors der Klinik und in Gegenwart der Schüler desselben entweder im fünften Studienjahre oder später behandelte, überreichen. Diese Krankengeschichten circuliren unter allen Professoren, dem Decane und Präses der Facultät. Nach dem St.-H.-C.-D. vom 8. März 1811, Z. 351 (4) haben diese Krankengeschichten nur unter jenen Professoren (gegenwärtig nur mehr unter den Professoren der Klinik) zu circuliren, welche an den strengen Prüfungen Theil nehmen also entweder der ersten oder zweiten Prüfung beisitzen, und erst, wenn sie von Allen gut geheissen und mit der Namensfertigung bezeichnet sind, kann der Candidat zu der ersten strengen Prüfung zugelassen werden. Würden die Krankengeschichten von zwei Stimmen verworfen, so müsste der Candidat auf's Neue zwei Kranke nach obiger Art behandeln und die geschriebene Geschichte davon überreichen, mit welcher nach gleicher Weise vorgegangen wird. *)

Erste strenge Prüfung.

Gegenstände. **)

Examinatoren. ***)

Zweite strenge Prüfung.

Gegenstände. †)

Examinatoren. ††)

(Hat der Candidat in beiden strengen Prüfungen Genüge geleistet, so wird er angewiesen, eine Dissertation über einen ihm beliebigen Gegenstand aus dem Gebiete der Heilkunde oder Hilfswissenschaften derselben zu schreiben, welchen einige Sätze aus der

---

*) Die Candidaten der strengen Prüfungen für das Doctorat der Medicin haben schon im vierten Jahrgang den Unterricht über Augenklinik, gerichtliche Arzneikunde und medicinische Polizei zu nehmen (Lehrplan v. J. 1833, I.) und können nur an Universitäten, an denen das gesammte medicinisch-chirurgische Studium besteht, zu den strengen Prüfungen zugelassen werden. (St.-H.-C.-D. vom 17. September 1833, Z. 5210.)

Vergl. M.-E. v. 10. Juni 1851, Z. 5477 (sub VI, d).

**) Gegenwärtig wird der Candidat bei dem ersten Rigorosum aus Botanik, Zoologie, Mineralogie, Anatomie, Physiologie, pathologischer Anatomie und allgemeiner Pathologie (in Krakau auch aus Chemie) geprüft. (Hinsichtlich der Aufnahme der pathologischen Anatomie vergl. St.-H.-C.-D. vom 23. Mai 1844, Z. 3472 (sub VI, c).

***) Gegenwärtig fungiren als Examinatoren beim ersten Rigorosum die ordentlichen Professoren der bei demselben zu prüfenden Fächer, dann der Decan des Professoren-Collegiums und in Wien und Prag auch jener des Doctoren-Collegiums.

†) Dermalen werden beim zweiten medicinischen Rigorosum Chemie, specielle Pathologie und Therapie, Augenheilkunde, gerichtliche Arzneikunde und Pharmacologie und Receptirkunde (in Krakau auch theoretische Geburtshilfe und Veterinärkunde) geprüft.

††) Als Examinatoren beim zweiten Rigorosum fungiren gegenwärtig die ordentlichen Professoren der dabei vorkommenden Lehrfächer, der Decan des Professoren-Collegium und in Wien und Prag auch der Decan des Doctoren-Collegiums und ein Gasstprüfer.

Heilkunde angehängt werden, die er öffentlich gegen vier Opponenten, welche Doctoren sein müssen, vertheidigt.) *)

Bei der Vertheidigung sind gegenwärtig: der (Präses und) Decan der Facultät und vier Professoren, wobei die sämmtlichen Professoren der Arzneikunde so wechseln, dass jeder gleich oft beigezogen wird oder wegbleibt.

(Während der Vertheidigung wird die schriftliche Dissertation unter die Anwesenden vertheilt.)

Taxen. **)

b) Für Doctoren der Wundarzneikunde.

c) Für Doctoren der Wundarzneikunst, wenn sie auch Doctoren der Arzneikunde werden wollen. ***)

d) Für Doctoren der Arzneikunde, welche Doctoren der Chirurgie werden wollen. †)

---

*) Zufolge M.-E. vom 16. April 1848, Z. 56, M. U. (Wien) hat es von der Drucklegung der Dissertationen zur Erlangung des medicinischen Doctorgrades und zufolge M.-E. vom 2. August 1848 von den Dissertationen überhaupt abzukommen.

**) Hinsichtlich der Taxen sind die Bestimmungen der Rigorosenordnung vom Jahre 1810 nicht mehr in Geltung; das Ausmass der Taxen ist an den verschiedenen Facultäten durch Herkommen verschieden bestimmt.

In Wien für das erste Rigorosum 42 fl. (2 Decane und 6 Professoren à 5 fl. 25 kr.) Für das zweite Rigorosum 66 fl. 15 kr. (2 Decane und 4 Professoren à 9 fl. 45 kr. 1 Professor und 1 Gastprüfer à 4 fl. 72/$^1_2$ kr.)

Promotion und Diplom 72 fl. 28 kr.

In Prag sind die Taxen für das erste und zweite Rigorosum wie in Wien fixirt. Die Promotion im grossen Saal kostet 90 fl. 57 kr., im kleinen Saal 62 fl. 37$^1/_2$ kr. In Graz und Innsbruck beträgt sie für das erste Rigorosum 33 fl. 11 kr., für das zweite 28 fl. 38 kr. (der Decan und jeder Examinator à 4 fl. 73 kr.); Promotion und Diplom 57 fl. In Krakau für beide Rigorosen 44 fl. 69 kr.

***) Nach dem St.-H.-C.-D. v. 8. October 1843 (sub VI. d) können nunmehr nur Doctoren der Medicin zu Doctoren der Chirurgie promovirt werden und sind sohin die Bestimmungen der Abschnitte b) und c) des St.-H.-C.-D. vom 19. Jänner 1810 nicht mehr von praktischer Bedeutung.

†) Um das Doctorat der Chirurgie zu erwerben, zu dem nach dem St.-H.-C.-D. vom 8. October 1843 nur mehr Doctoren der Medicin zugelassen werden können, haben die Candidaten vier Semester der chirurgischen Klinik, die Collegien über Operationslehre, Instrumenten- und Bandagenlehre nachzuweisen und — zufolge M.-E. vom 10. Juni 1851, Z. 5477 (sub VI, d) — zwei Krankengeschichten vorzulegen.

Die strengen Prüfungen der Chirurgie müssen an ein und derselben Lehranstalt abgelegt werden. (St.-H.-C.-D. vom 19. Juni 1830, Z. 2866 und M.-E. vom 23. November 1852, Z. 12103, sub VI. d).

Zur besonderen Ausbildung in der Chirurgie besteht in Wien seit 1807 das chirurgische Operations-Institut, unter der Leitung des Professors der Chirurgie. Auf dieses Institut beziehen sich das St.-H.-C.-D. vom 23. Jänner 1848, Z. 79 und die M.-E. vom 29. Jänner 1849, Z. 663, 27. Juni 1850, Z. 3774, 29. December 1853, Z. 12815, 31. März 1856, Z. 5001 (sub VI, b).

Erste strenge Prüfung.

Gegenstände: Die theoretische und praktische Wundarzneikunde.

Examinatoren sind vier: (der Präses und) Decan der Facultät, die Professoren der theoretischen und praktischen Wundarzneikunst. *)

Zweite strenge Prüfung.

„Hier macht der Candidat öffentlich im anatomischen Hörsaale in Gegenwart der Kunstverständigen, welche beiwohnen wollen, und der Schüler der Arznei- und Wundarzneikunst zwei chirurgische Operationen am Leichname. Die Operationen werden durch das Loos bestimmt, nämlich Zettelchen, auf welchen die chirurgischen Operationen (die Augenoperationen mit eingeschlossen) geschrieben sind, werden in einen Topf geworfen, aus welchem in Gegenwart aller Anwesenden zwei Zettelchen herausgezogen werden, aus welchen der Director die aufgezeichneten und nun zu machenden Operationen laut liest. Der Operation selbst wird von dem Candidaten ein Vortrag über das Wissenschaftliche derselben vorausgeschickt, nämlich er berührt kurz die Geschichte derselben, erklärt die verschiedenen Arten, nach denen sie gemacht wird, zeigt bei jeder die Vortheile und Nachtheile an, wählt die beste Operationsmethode, setzt die Anzeigen und Gegenanzeigen auseinander, bestimmt und bereitet die nöthigen Instrumente, Bandagen und Gehilfen, macht dann die Operation mit eben der Vorsicht, wie am lebenden Wesen und legt den Verband an.“

Gegenwärtig sind der (Präses und) Decan der Facultät, **) die Professoren der Anatomie, der theoretischen und praktischen Chirurgie und der Augenkrankheiten.

Eine Doctors-Promotion soll bei Jenen, welche schon aus einem Zweige der Heilkunde an einer österreichischen Universität promovirte Doctoren sind, nicht weiters stattfinden.

Taxen. ***)

---

*) Das St.-H.-C.-D. vom 1. Mai 1835, Z. 2304, erklärt, dass die früher von dem Professor der theoretischen Chirurgie bezogene Taxe bei dem ersten chirurgischen Rigorosum jetzt weder dem Professor der praktischen Chirurgie zuzufallen hat, noch unter die übrigen Examinatoren zu vertheilen, sondern vom Candidaten künftig nicht mehr zu entrichten ist. Die übrigen Examinatoren neben dem Professor der praktischen Chirurgie sind dermalen der Decan des medicinischen Professoren und Doctoren-Collegiums.

**) Dermalen fungirt der Decan des Professoren-Collegiums und wo ein solches besteht, auch der Decan des Doctoren-Collegiums, ferner die Professoren der Anatomie, der praktischen Chirurgie und der Augenkrankheiten.

***) Die Taxen für das chirurgische Doctorat sind, sowie jene für das medicinische an den verschiedenen österreichischen Universitäten durch das Herkommen in verschiedener Weise festgestellt; und zwar in Wien und Prag 1. Rigorosum 14 fl. 19 kr. (die zwei Decane und der Professor der chirurgischen Klinik à 4 fl. 73 kr.); 2. Rig. 47 fl. 25 kr. (jeder der fünf Examinatoren à 9 fl. 45 kr.); für Sponsion des Diploms 39 fl. 20 kr. In Graz und Innsbruck für das 1. Rig. 14 fl. 19 kr., für das 2. Rig. 18 fl. 92 kr., für Sponsion und Diplom 30 fl. 89½ kr. In Krakau für beide Rigorosen zusammen 44 fl. 75 kr. ö. W.

Solche zweite Diplome werden von dem Rector der Universität, (dem Präses) Decan und Notar der Facultät unterschrieben.

e) Für das Magisterium der Chirurgie.

Magister der Chirurgie können nur an Universitäten creirt werden. *)

Erste strenge Prüfung.

Gegenstände: Anatomie, theoretische und praktische Wundarzneikunst, gerichtliche Arzneikunde, theoretische und praktische Medicin, insoweit sie Wundärzten gelehrt wird.

Examinatoren sind sechs: der Präses und Decan der Facultät, die Professoren der Anatomie, der theoretischen und praktischen Chirurgie, der gerichtlichen Arzneikunde.

Zweite strenge Prüfung.

Der Candidat macht öffentlich eine ihm vom Director zu bestimmende Section und eine chirurgische Operation am Leichname, ganz nach der oben beim Doctorate der Chirurgie vorgeschriebenen Weise.

Gegenwärtig sind der Präses und Decan der Facultät die Professoren der Anatomie, der theoretischen und praktischen Chirurgie.

Taxen. **)

Auch die Magister der Chirurgie erhalten aus der Wundarzneikunst und Geburtshilfe nur ein Diplom, ***) daher dafür und für die Abnehmung des Eides die Taxe nur einmal zu entrichten ist.

f) Für die bürgerlichen und Landwundärzte. †)

---

*) Ueber die Bedingungen der Zulassung zu den strengen Prüfungen für das Magisterium der Chirurgie vergl. den Lehrplan vom Jahre 1833, Abtheilung II, durch welchen den bezüglichen Bestimmungen der medicinischen Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1810 derogirt worden ist.

Zufolge der Aufhebung des niederen chirurgischen Studiums an den Universitäten (M.-E. vom 13. August 1848, sub VI. d) kann die Creirung von Magistern der Chirurgie höchstens ausnahmsweise noch vorkommen. (Vergl. M.-E. vom 20. October 1852, Z. 9330, sub VI, b).

**) Auch hinsichtlich des Magisteriums der Chirurgie, wo dasselbe noch verliehen wird, sind die mit der Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1810 festgesetzten Taxen, welche in Summa 102 fl. 30 kr. C.-M. betrugen, nicht mehr allgemein in Geltung. In Graz und Innsbruck betragen dieselben 94 fl. 40 kr. Oe. W.

***) Vergl. Hofkanzlei-Decret vom 26. Mai 1807 (sub VI. d).

†) Patrone der Chirurgie werden gegenwärtig nicht mehr an Universitäten, sondern nur an chirurgischen Lehranstalten (in Lemberg, Salzburg, Olmütz und bis incl. zum Studienjahre 1871/72 in Innsbruck) creirt.

(Vergl. M.-E. vom 23. Jänner 1860, Z. 908, sub VI d).

Siehe daher über die Erfordernisse zur Erwerbung des chirurgischen Patronats den Abschnitt B dieser Rigorosen-Ordnung.

g) Für Geburtshelfer.

Nach Vollendung der vorschriftsmässigen Studien und darüber erhaltenen Zeugnissen, müssen die Candidaten, wenn sie der strengen Prüfung aus der Geburtshilfe sich unterziehen wollen, öffentlich in Gegenwart der Schüler nach Angabe des Professors am Phantome oder am Leichname Entbindungen verrichten, und ihre Geschicklichkeit rücksichtlich der erforderlichen Handgriffe bei natürlichen Geburten, im Wendungsgeschäfte und in der Anwendung der Instrumente erweisen. Thut der Candidat Genüge, so erhält er vom Professor ein eigenes Zeugniss darüber, und kann zu den strengen Prüfungen zugelassen werden; die Nichtgenügeleistung aber zeigt der Professor dem Studien-Director an, und dieser bestimmt die Zeit, während welcher der Candidat die Vorlesungen noch zu besuchen hat, um das Mangelnde nachzuholen und dann zur Wiederholung der Prüfung zugelassen zu werden. *)

Strenge Prüfung.

Gegenstände: Die gesammte theoretische und praktische Geburtshilfe und gerichtliche Geburts-Arzneikunde.

Examinatoren sind drei: der Präses und der Decan der Facultät und der Professor der Geburtshilfe. **)

---

*) In den älteren Vorschriften (St.-H.-C.-D. vom 10. Juni 1820, Z. 3645, Lehrplan vom Jahre 1833, Abschn. IV und Allerh. Entschliessung vom 18. December 1832) ist verordnet worden, dass zu den strengen Prüfungen über Geburtshilfe nur jene Mediciner — und Chirurgen — zugelassen werden dürfen, welche die beiden strengen Prüfungen aus der Heilkunde — beziehungsweise aus der Wundarzneikunst — mit Erfolg bestanden haben. Mit Rücksicht auf das St.-H.-C.-D. vom 8. October 1843 können dermalen nur mehr Doctoren der Medicin und Magister der Chirurgie das Magisterium der Geburtshilfe erwerben. Die im Lehrplane vom Jahre 1833 für Mediciner und Hebammen gleichmässig getroffene Bestimmung, dass sie erst nach erhaltenem theoretischen und praktischen Unterricht, und nach vorausgegangenen zweimonatlichen Uebungen am Bette der Kindsbetterinnen sich zu den strengen Prüfungen melden können, gilt hinsichtlich der Mediciner nicht mehr, da diese die theoretischen und praktischen geburtshilflichen Studien bereits vor Zulassung zu den medicinischen Rigorosen nachweisen müssen. Dagegen sind von den Candidaten des Magisteriums der Geburtshilfe schriftliche Arbeiten zu liefern. M.-E. vom 2. November 1858, Z. 18613 (sub VI, e).

Die Candidaten des Patronats der Chirurgie werden nach bestandenem ersten Rigorosum zum praktischen Unterricht in der Geburtshilfe und sodann zum zweiten Rigorosum (d. i. zur strengen Prüfung über Geburtshilfe) zugelassen. Hat der Candidat beide strengen Prüfungen bestanden, so erhält er das Diplom als Wundarzt (Patron der Chirurgie) und Geburtshelfer. Vergl. M.-E. vom 15. Jänner 1851, Z. 162 (sub VI, c).

**) Vergl. M.-E. vom 7. Februar 1852, Z. 957, sub VI, e).

Taxen:

Jeder der Prüfer 6 fl. =	fl. 18.—
Der Facultätscasse	fl. 3.—
Dem Decan	fl. 4.—
Dem Notar für die Abnahme des Eides	fl. 4.30
Diplome	fl. 10.—
	fl. 39.30 *)

Da die Wundärzte nun aus der Geburtshilfe und Wundarzneikunst nur ein Diplom erhalten, **) so haben sie dafür und für die Ablegung des Eides die Taxen nur einmal zu entrichten, und zahlen daher in diesem Falle um 18 fl. 30 kr. weniger.

h) Für Hebammen. ***)

„Hier gilt Alles, was erst in Hinsicht der Geburtshelfer gesagt wurde, mit Ausnahme der Instrumentenlehre, über welche Hebammen keinen Unterricht erhalten, mithin auch aus selber nicht geprüft werden.

Taxen:

Jeder der drei Prüfer fl. 4.30 C. M.	fl. 13.30	C. M.
Der Facultätscasse	fl. 3.—	„ „
Dem Decan	fl. 4.—	„ „
Dem Notar für die Abnahme des Eides	fl. 4.—	„ „
Diplom	fl. 10.—	„ „
	fl. 34.30	„ „

Hebammen, welche während des Studiums ein Stipendium geniessen, sei es vom Aerarium (vom Dominium) oder von einer Gemeinde, werden unentgeltlich geprüft. Und auch ausserdem werden Wundärzte und Hebammen bei erwiesenem Unvermögen nach Um-

---

*) Auch bezüglich der Taxe für das Magisterium der Geburtshilfe ist durch das Herkommen eine Verschiedenheit bei den österreichischen Universitäten eingetreten. In Graz und Innsbruck betragen sie zusammen 34 fl. 57 kr. ö. W.

**) Vergl. St.-H.-C.-D. vom 26. Mai 1807 (sub VI, d), Gub.-Verordnung für Inner-Oesterreich vom 11. August 1787 und St.-H.-C.-D. vom 6. September 1811 an das mährisch-schlesische Gubernium. Nach der Verordnung vom 11. August 1787 wurde bestimmt, dass in jeder Provinz die Zahl der Examinatoren für die Wundärzte auf 6 und für die Hebammen auf 3 festgesetzt und Jedem zu seiner Belohnung ein Ducaten ausgemessen werden soll; jedoch seien die Armen, sowohl Wundärzte als Landhebammen, und unter Letzteren auch diejenigen, welche vom Aerar eine Beilage erhalten, stets unentgeltlich zu prüfen. Mit St.-H.-C.-D. vom 6. September 1811 wurde die bis dahin den Hebammen und Wundärzten für den Sanitätsfond bei den strengen Prüfungen stets abgenommene Taxe aufgehoben.

Vergl. noch M.-E. vom 7. Mai 1855, Z. 5536 (sub VI, e),

***) Vergl. das St.-H.-C.-D. vom 15. Mai 1834, Z. 2958 (sub VI, e), dann die Noten zu lit. I. f) dieses St.-H.-C.-D., und das Hofd. vom 12. Mai 1785, sub I. a) dieser Vorschrift.

ständen um die halbe Taxe oder unentgeltlich geprüft. Solche unentgeltlich geprüfte Hebammen müssen sich aber reversiren, ihre Kunst ausserhalb der Hauptstadt des Landes (wenn sie nicht etwa in selber schon ansässig sind) auszuüben, *) weil es in dieser ohnehin immer einen Ueberfluss an Hebammen gibt, die am Lande dagegen mangeln.

i) Für Apotheker. **)

k) Für Augenärzte. ***)

Erste Prüfung.

Gegenstände: Die theoretische und praktische Ophthalmologie;

Examinatoren sind drei, der (Präses und) Decan der Facultät und der Professor der Ophthalmologie.

Zweite Prüfung.

Der Candidat macht in Gegenwart der drei Examinatoren am Leichname eine oder auch mehrere vom Präses zu bestimmende Operationen am Auge.

Taxen für die beiden Prüfungen.

Jeder Examinator 8 fl. 36	fl. 25.48
Der Facultätscasse	fl. 3.—
Dem Notar	fl. 4.30
Decan für die Abnahme des Eides	fl. 4.—
Diplom	fl. 10.—
	fl. 47.18 †)

*) Diese Bestimmungen sind im M.-E. vom 7. Mai 1855, Z. 5536 (sub VI, e) ausdrücklich als noch geltend erklärt.

**) Den Bestimmungen der medicinischen Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1810 bezüglich der Apotheker ist durch spätere Anordnungen, zuletzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für das Magisterium und den Doctorgrad der Pharmacie vom 14. Juni 1859, R.-G.-Bl. 43 vollständig derogirt.

***) Nach dem Lehrplan vom Jahre 1833, V, können zu den strengen Prüfungen aus der Augenheilkunde nur Doctoren der Medicin, der Chirurgie, oder Magister der Chirurgie zugelassen werden; sie können aber (St.-H.-C.-D. vom 17. September 1833) nur an Lehranstalten, wo der gesammte medicinisch-chirurgische Lehrcurs besteht, die diesfällige strenge Prüfung machen.

Nach einem St.-H.-C.-D. vom 2. Mai 1818 an die niederösterr. und böhmische Landesstelle müssen sich Jene, welche sich den strengen Prüfungen aus der Augenheilkunde unterziehen und das Diplom eines Augenarztes erwerben wollen, ausweisen, zwei Semestralcursen als ordentliche Schüler beigewohnt, und eine Operation des grauen Staars unter der Aufsicht des Professors mit Erfolg gemacht zu haben. (Das Diplom über die strenge Prüfung eines Augenarztes unterliegt nach dom Hfd. vom 12. Mai 1803 einem Stempel von 2 fl.)

†) Auch hinsichtlich dieser Taxe hat das Herkommen eine Verschiedenheit bezüglich der österr. Universitäten herbeigeführt: in Graz und Innsbruck beträgt die Taxe für jeden der drei Examinatoren (Decan, die Professoren der Chirurgie und Augenheilkunde) je 9 fl. 45 kr., für den Decan und Notar aus Anlass der Eidesabnahme à 4 fl. 20 kr., für das Diplom 8 fl. 30 kr., für die Facultätscasse 3 fl. 15 kr., zusammen 48 fl. 20 kr.

l) Für die Zahnärzte. *)

Strenge Prüfung.

Gegenstände: Anatomie des Mundes, Lehre von den Krankheiten und von der Heilung der Krankheiten der Zähne und der anliegenden Theile; Kenntniss und Anwendungsart der zur Zahnwundarzneikunst erforderlichen Instrumente.

Examinatoren sind (vier): der (Präses und) Decan der Facultät, der Professor der Anatomie und der praktischen Chirurgie.

Taxen.

Jeder Examinator 8 fl. 36 kr.	fl. 34.24
Der Facultätscasse	fl. 3.—
Dem Decan	fl. 4.—
Notar für die Abnehmung des Eides . . .	fl. 4.30
Diplom	fl. 10.—
	fl. 55.54 **)

„Bruchärzte sollen nie mehr geprüft und aus diesem Zweige der Heilkunde ein eigenes Diplom ertheilt werden, weil Niemand als der wirkliche Arzt oder Wundarzt Brucharzt sein kann.“

B) Strenge Prüfungen an Lyceen.

(Chirurg. Lehranstalten.)

a) Für bürgerl. und Landwundärzte.

„Ueber das, was im Studienplane vom Jahre 1810 vorgeschrieben ist, hat der Candidat, um zu der strengen Prüfung zugelassen zu werden, noch ein Zeugniss vom Professor der Instrumenten- und Bandagenlehre beizubringen, dass er nach gänzlich vollendeten Studien aus dieser Lehre und über die Anwendung und Anlegung der Instrumente und Bandagen öffentlich in Gegenwart der Schüler geprüft worden und bestanden sei.

Es ist wohl zu merken, dass dies immer eine eigene Prüfung sein müsse, welche mit der Semester-Prüfung nicht verwechselt werden darf, sondern erst nach der letzten Semester-Prüfung des sämmtlichen chirurgischen Studiums auf Verlangen der Candidaten vorgenommen werden kann. Ist der Candidat hierin nicht bestanden, so meldet es der Professor dem Director und dieser bestimmt die Zeit,

---

*) Nach dem Lehrplane vom Jahre 1833, VI, muss der Candidat der strengen Prüfung aus der Zahnheilkunde wenigstens Patron der Chirurgie sein. Das Diplom über die strenge Prüfung eines Zahnarztes unterliegt nach dem Hofd. vom 12. Mai 1803 einem Stempel von 2 fl.

**) Die Taxen für Zahnärzte sind ebenfalls an den verschiedenen österreichischen Universitäten nicht mehr gleichmässig nach der Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1810 bemessen; in Graz und Innsbruck betragen dieselben für jeden der drei Examinatoren 9 fl. 45 kr., für den Eid 4 fl. 20, für das Diplom 8 fl. 30, für die Facultätscasse 3 fl. 15 kr., zusammen 44 fl. ö. W.

binnen welcher der Candidat noch Vorlesungen zu besuchen hat und nach welcher er diese Prüfung wiederholen darf.

Uebrigens darf an Lyceen niemals der Magistergrad aus der Chirurgie ertheilt werden, sondern die an selben promovirten Wundärzte erhalten blos Diplome eines wohlerfahrenen und approbirten Wundarztes u. s. f., wie die bürgerlichen und Landwundärzte an Universitäten. *)

Strenge Prüfung.

Gegenstände, aus denen geprüft wird: Anatomie, theoretische und praktische Chirurgie, theoretische und praktische Medicin (insoweit sie den Chirurgen gelehrt wird) und gerichtliche Arzneikunde.

Examinatoren:

In Lemberg: der Director, die Professoren der Anatomie, der Wundarzneikunst, des theoretisch-medicinischen Unterrichts, der praktischen Heilkunde und der Assistent des chirurgischen Unterrichts. (Ist dieser aber nicht geprüfter Wundarzt, so wird statt seiner ein bürgerlicher Wundarzt als Gast zur Prüfung gezogen.)

In Olmütz: der Director, die Professoren der Anatomie, der Chirurgie und der Medicin. Die Professoren der Anatomie und der Chirurgie haben jeder eine halbe Stunde zu prüfen, damit die Prüfungszeit von sechs Examinatoren erfüllt wird.

In Graz: der Director, die Professoren der Anatomie, der Wundarzneikunst, des theoretischen und medicinischen Unterrichts, der

---

*) Nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 17. März 1815 haben Se. Majestät zu beschliessen geruht, dass, da nunmehr das medicinisch-chirurgische Studium an allen Lyceen gleichmässig und vollständig organisirt ist, auch den an Lyceen promovirten Patronen der Wundarzneikunst alle jene Rechte einzuräumen seien, welche Patrone der Chirurgie geniessen, die an der hierländischen Universität promovirt werden. Hiermit war der Studienplan vom Jahre 1804, VIII, 3, hinsichtlich der Chirurgen aufgehoben. Da gegenwärtig, wie bereits oben erwähnt, Patrone der Chirurgie nur mehr an chirurgischen Lehranstalten creirt werden, so hat jenes Hofdecret keine praktische Bedeutung mehr. Nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 23. Februar 1805 sind solche Diplome, welche die Josephs-Akademie ertheilt, den Patronats-Diplomen gleichzuhalten. Der Vorzug der Zöglinge des Operations-Instituts war zuerst mit Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1810 ausgesprochen worden.

Der Ausdruck, „Patron der Chirurgie“ kommt zunächst in dem Hofkanzlei-Decret vom 2. und 28. September 1789 vor, wo es heisst: Die Wundärzte werden, der Bestimmung des medicinisch-chirurgischen Studiums gemäss, in zwei Classen getheilt: a) in solche, welche sich nicht nur auf das niedere, sondern auch auf das höhere Fach der Wundarzneikunst verlegen, und entweder als Magister oder Doctoren derselben geprüft werden; b) in solche welche nur „dasjenige vollständig“ erlernen, was in dem Lehrbuche für Stadt- und Landwundärzte vorgeschrieben und für ihre Bestimmung hinlänglich ist, und die als patroni chirurgiae approbirt werden. Das Patronat ist als die niedrigste Facultät und nicht etwa ein unterer erster Grad einer höheren Dignität, wie z. B. das Baccalaureat.

praktischen Heilkunde und der Vorsteher des chirurgischen Mittels als Gast. *)

Taxen:

Die vier (ersten) Examinatoren, jeder 4 fl. 30 kr.	fl. 18
(Die zwei jüngsten Professoren oder der jüngste Professor und der Gast in Lemberg und Graz jeder 3 fl. 30 kr.) .	fl. 7
Für die Abnehmung des Eides	fl. 4
Für das Diplom in vollkommenem Stande, d. i. Pergament, Schreiberei, Stempel, Kapsel, Schnur und Wachs . . .	fl. 10
	fl. 39

b) Für Geburtshelfer.

(Siehe II, A, g.)

Strenge Prüfung.

Gegenstände: Die gesammte theoretische und praktische Geburtshilfe und gerichtliche Geburtsarzneikunde.

Examinatoren:

Für Lemberg: der Director, die Professoren der Geburtshilfe in deutscher und polnischer Sprache;

für Olmütz: der Director, die Professoren der Geburtshilfe in deutscher und böhmischer Sprache;

für Graz: der Director, der Professor der Geburtshilfe und ein Geburtshelfer. ***)

Taxen:

Jeder der drei Examinatoren 4 fl. 30 kr. . .	fl. 13.30
Für Abnehmung des Eides	fl. 4.—
Diplom	fl. 10.—
	fl. 27.30

Da die Wundärzte aus der Geburtshilfe und der Wundarzneikunst nur ein Diplom erhalten, so haben sie dafür und für die Abnahme des Eides die Taxen nur einmal zu entrichten, und zahlen darum in diesem Falle um 14 fl. für beide strengen Prüfungen weniger.

c) Für Hebammen.

(Siehe II, A, h.)

Taxen:

Jeder Examinator 4 fl. 30	fl. 13.30
Für die Abnahme des Eides	fl. 3.—
Diplom	fl. 10.—
	fl. 26.30

*) Seit dem Studienjahre 1863/64 besteht in Graz wieder eine medic. Facultät, und wurde die chirurg. Lehranstalt aufgelassen.

**) Vergl. noch Stud.-H.-C.-D. vom 19. April 1834, Z. 6466 (sub VI, b), und den Lehrplan vom Jahre 1833 (III).

***) Vergl. M.-E. vom 7. Februar 1852, Z. 957.

In Linz: Examinatoren sind zwei, der Director und der Professor der Geburtshilfe, daher wird jeder derselben anderthalb Viertelstunden prüfen.

Taxen:

Jeder Examinator 4 fl. 30	fl. 9
Für die Abnehmung des Eides	fl. 3
Diplom	fl. 10
	fl. 22

Ueber unentgeltliche Prüfungen der Hebammen siehe oben II, A, h). *)

d) Für Zahnärzte. **)

Ueber die Gegenstände und Examinatoren siehe II, A, l).

Taxen:

Jeder der vier Examinatoren 8 fl. 36 kr. .	fl. 34.24
Für die Abnehmung des Eides	fl. 4.—
Diplom	fl. 10.—
	fl. 48.24

Bruchärzte siehe oben II. A).

313. Studien-Hofcommissions-Decret vom 12. October 1810, Z. 1338,

an sämmtliche Länderstellen,

womit ein neuer medicinisch-chirurgischer Lehrplan veröffentlicht wurde.

Beilage 1.

Vorschrift zum Lehrvortrage aus der sämmtlichen Heilkunde an den Universitäten von Prag und Wien.

A) Studium der Arzneikunde und höheren Wundarzneikunst. ***)

B) Chirurgisches Studium für die Civil- und Landwundärzte. †)

Hiebei ist Folgendes zu bemerken und zu befolgen: ††)

1. Die Einleitung in das medicinische und chirurgische Studium hat jener der Professoren des ersten Jahrganges zu

*) Vergl. M.-E. vom 7. Mai 1855, Z. 5536 (sub VI. e).

**) Ueber die Zulassung zu den bürgerlichen strengen Prüfungen siehe Lehrplan vom Jahre 1833, Abth. VI.

***) Die im medicinisch-chirurgischen Studienplane vom Jahre 1810 gegebene Eintheilung der Lehrfächer nach Jahrgängen und Semestern ist mit dem Lehrplane vom Jahre 1833, welcher noch gegenwärtig gilt, modificirt worden.

†) Im Lehrplane vom Jahre 1833 geändert.

††) Diese Erläuterungen sind zum grossen Theile durch das Princip der Lehr- und Lernfreiheit ausser Geltung gesetzt worden; zum Theile sind dieselben indess noch heute von praktischer Bedeutung.

übernehmen, welchen der Studien-Director dazu bestimmen wird. Dieselbe kann um so viel kürzer sein, als jeder Professor ohnehin verbunden ist, die Literatur seines Lehrzweiges vorzutragen.

2. Wöchentlich muss über jeden Lehrzweig der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe durch fünf Tage und täglich durch eine Stunde gelesen werden, so dass blos der Sonnabend, Sonntag und Feiertage bleiben.

3. Die Professoren der chirurgischen Klinik und der medicinischen Klinik für Aerzte verwenden zu ihrem Unterrichte täglich zwei Stunden, in einer werden die Vorlesungen gehalten, in der anderen die Uebungen am Krankenbette gegeben.

4. Der Professor der praktischen Chirurgie übernimmt auch die chirurgische Operationslehre, da dieselbe einen wesentlichen Theil der praktischen Chirurgie ausmacht.

5. Die Operationen müssen immer an Leichnamen gezeigt werden. Auch soll den Schülern die Gelegenheit verschafft werden, sich an Leichnamen in der Operation zu üben, wobei sie die Auslagen wegen Ueberkommung der Cadaver selbst zu tragen haben. *)

6. In der Botanik muss das Erklärte immer zugleich praktisch gezeigt werden. Der Unterricht muss auch über die pharmaceutische Botanik hinausgehen und schliesslich müssen mit den Schülern auch einige Excursionen gemacht werden.

7. In der Chemie sollen die Schüler Gelegenheit erhalten, einige chemische Arbeiten im Laboratorium selbst zu verrichten.

8. Der Unterricht aus der theoretischen Chirurgie wird auf zwei Jahre ausgedehnt, damit er Vollständigkeit erlange.

9. Den Unterricht aus der chirurgischen Bandagen- und Instrumentenlehre ertheilt der Professor der theoretischen Chirurgie in einer eigenen Stunde des zweiten Semesters, vom 1. Juni angefangen bis zum Ende des Schuljahres, wobei

10. den Schülern die Bandagen und Instrumente vorgezeigt werden müssen.

11. Die Physiologie und höhere Anatomie wird durch beide Semester gelehrt, ohne dass diesem Lehrzweige wegen des Vortrages über die Augenkrankheiten etwas entzogen werde. Für diesen Vortrag wird daher

12. eine eigene Stunde gewählt, und zwar im zweiten Semester vom 1. Juni angefangen.

13. Das Studien-Directorat wird Sorge tragen, damit der Professor der Entbindungskunst die Schüler und Schülerinnen nicht nur am Phantome, sondern, so viel es möglich ist, an Leichnamen von Frauen mit todten Kindern üben, was unendlich lehrreicher ist, als die Uebungen am Phantome.

---

*) Abgeändert durch das Regulativ vom Jahre 1836 über die Secir-Uebungen.

4. Das Studien-Directorat wird alsogleich die nöthige Einleitung treffen, dass eine anatomische Secir-Anstalt, wo dieselbe nicht schon besteht, hergestellt werde, in welcher die Schüler der Medicin und Chirurgie unter der Aufsicht des Professors der Anatomie im Zergliedern sich üben. Die Kosten zur Ueberkommung der Leichname müssen die sich übenden Schüler tragen.*)

15. Alle Leichname Derer, welche auf den Kliniken sterben, müssen in Gegenwart des Professors und der Schüler der Klinik secirt werden.

16. Sobald in jedem Semester der Unterricht aus der Entbindungskunst für die Hebammen vollendet ist, muss die Semestral - Prüfung für dieselbe vorgenommen, und müssen sie sodann in das Gebärhaus zu dem praktischen Unterrichte entlassen werden, damit sie nicht länger, als schlechterdings nöthig ist, zurückgehalten werden. Erst nach ihrer Entlassung fängt der Unterricht über die Instrumentalhilfe für die Geburtshelfer an.

17. Das Studien-Directorat bestimmt die Ordnung, nach welcher die Hebammen und Geburtshelfer zum praktischen Unterricht in das Gebärhaus zugelassen werden müssen, und hiebei ist darauf zu sehen, dass diejenigen, welche aus entfernteren Gegenden kommen, oder deren Nachhausekunft am dringendsten ist, am ersten zugelassen werden, und jene die letzten bleiben, welche in der Nähe der Unterrichtsanstalt oder in dem Orte derselben zu Hause sind.

18. Die Lehrlinge der bürgerlichen Wundärzte, welche in den Städten, in welchen chirurgische Lehranstalten bestehen, verbunden sind, während der Lehrzeit die Anatomie als Vorbereitungsstudium zu hören und die Zeugnisse aus derselben bei der Freisprechung mitzubringen, sollen in die Verzeichnisse nicht als ordentliche Schüler der Wundarzneikunst eingeschrieben, sondern nach diesen in die Kataloge mit der Bemerkung eingetragen werden, dass sie Lehrlinge seien.

19. Ebenso muss auch es in den Zeugnissen, welche sie erhalten, ausdrücklich angemerkt werden, dass sie dieselben als Lehrlinge erhielten.

20. Auch muss in den Schüler-Katalogen der Wundärzte ausdrücklich bemerkt werden, ob dieselben ordentlich gelernte oder nicht gelernte Wundärzte seien. Zu diesem Ende wird bei jedem Individuum in der Anmerkung beigefügt: „gelernter Wundarzt“ oder „nicht gelernter Wundarzt“.

21. Nach der Beendigung der Semestral-Prüfungen treten die Professoren desselben Studienjahres zusammen, und untersuchen, ob die Schüler aus jedem Lehrzweige der Prüfung sich

---

*) Diese Bestimmung ist im Regulativ für die Secir-Anstalt der Wiener Hochschule, St.-H.-C.-D. vom 31. December 1836, Z. 8307, weggefallen.

unterzogen haben. Jenen, welche aus einem Lehrzweige fehlen, darf auch aus den Fächern, über welche sie der Semestral-Prüfung sich unterzogen haben, kein Zeugniss verabfolgt werden.

22. Die Eintheilung der Lehrstunden bestimmt das Studien-Directorat. Dabei ist darauf zu sehen, dass für den praktischen Unterricht der inneren Heilkunde und für den praktischen Unterricht aus der Wundarzneikunst solche Stunden gewählt werden, damit die Schüler der Medicin, für welche das Studium der praktischen Chirurgie (wenn sie nicht zugleich Doctoren der Wundarzneikunst werden wollen) zwar kein Zwangscurs ist, *) doch aus freiem Willen auch dem Unterricht aus derselben beiwohnen können.

Beilage 2.

Vorschrift zum Lehrvortrage aus dem medicinisch-chirurgischen Studium an den Lyceen zu Olmütz, Graz (Klagenfurt) und Lemberg. **)

Die beigefügten Bemerkungen und Erläuterungen entsprechen jenen in Beilage 1 mit folgenden Modificationen:

Es entfallen Punkt 3—12, an deren Stelle folgende Bestimmungen treten.

3. Während der chirurgischen Operationslehre müssen die Operationen selbst immer am Leichname gezeigt werden. Auch soll den Schülern die Gelegenheit verschafft werden, sich am Leichname in der Operation zu üben, wobei sie die Auslagen wegen Ueberkommung des Cadavers selbst zu tragen haben. ***)

4. Der Unterricht aus der theoretischen Chirurgie wird auf zwei Semester ausgedehnt, damit er mehr Vollständigkeit erlange. Jedoch muss selber im zweiten Semester mit Ende Mai geschlossen werden, wornach unmittelbar die chirurgische Bandagen- und Instrumentenlehre beginnt und bis zu Ende des Schuljahres fortgeführt wird. Hiebei müssen

5. den Schülern die Bandagen und Instrumente vorgezeigt werden.

6.—15. Siehe oben 13.—22. Der Schlusssatz des §. 22 entfällt hier.

---

*) Vergl. den Lehrplan vom Jahre 1833.

**) Jetzt sind die medicinisch-chirurgischen Studien an allen Lehranstalten gleichmässig organisirt und gilt aller Orten der Lehrplan vom Jahre 1833, III.

***) Abgeändert durch das Regulativ vom Jahre 1836.

314. Studien-Hofcommissions-Decret vom 20. April 1833, Z. 2062,

an die Länderstellen von Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Galizien, Tirol und Illyrien,

womit ein neuer Organisirungsplan des medicinisch-chirurgischen Studiums veröffentlicht wird.

(Allerh. Entschl. vom 31. März 1833.)

Der neue Organisationsplan des medicinisch-chirurgischen Studiums zerfällt in zehn Abtheilungen, wovon die erste das höhere medicinisch-chirurgische Studium; die zweite das Magisterium; die dritte das Patronat; die vierte die Geburtshilfe; die fünfte die Augenheilkunde; die sechste die Zahnheilkunde; die siebente das Studium der Pharmacie; die achte den Doctorgrad der Chemie; die neunte die Vorlesungen über Rettung der Scheintodten; die zehnte die strengen Prüfungen in sich begreift.

I. Höheres medicinisch-chirurgisches Studium.

Zur Vollendung derselben werden fünf Jahrgänge anberaumt.

I. Jahrgang.

a) Einleitung in das medicinisch-chirurgische Studium und specielle Naturgeschichte, *) täglich 1 Stunde.

b) Anatomie in beiden Semestern, täglich 1 St. **)

c) Botanik im zweiten Semester, täglich 1 St.

II. Jahrgang.

a) Höhere Anatomie und Physiologie, täglich 1 St.

b) Allgemeine und pharmaceutische Chemie, täglich 2 St.

III. Jahrgang.

a) Allgemeine Pathologie und Therapie, täglich 2 St. im 1. Semester.

b) Pharmacologie und pharmaceutische Waarenkunde, Receptirkunst und Diätetik, täglich 2 St. im 2. Semester.

c) Theoretische Geburtshilfe im Sommersemester, täglich 1 St.

d) Die Lehre der Krankheiten und Seuchen der Haussäugethiere im Sommersemester, dreimal die Woche, jederzeit 1 St.

---

*) Zoologie und Mineralogie.

**) Vergl. §. 14 der Bemerkungen zu dem medicinischen Lehrplane vom Jahre 1810 (sub VI, b) Nr. 313).

Der Prosector der anatomischen Lehranstalt ist nach der mit St.-H.-C.-D. vom 31. März 1815 hinausgegebenen Instruction verpflichtet, jene Schüler, welche sich in der anatomischen Secir-Anstalt praktisch üben, zu belehren und ihnen alle nöthigen Handgriffe zu zeigen. Vergl. noch St.-H.-C.-D. vom 31. December 1836, Z. 8307. (Regulativ für die Secir-Anstalt der Wiener Hochschule.)

IV. Jahrgang.

a) Medicinisch-praktischer Unterricht und Uebungen am Krankenbette, täglich 1 St. *)

b) Vorlesungen über specielle Pathologie und Therapie der innerlichen Krankheiten, täglich 1 St.

c) Chirurgisch-praktischer Unterricht und Uebungen am Krankenbette, täglich 1 St.

d) Vorlesungen über chirurgische Operationslehre mit der Darstellung derselben am Leichname, im Wintersemester täglich 1 St.

e) Vorlesungen über specielle chirurgische Pathologie und Therapie, im Sommersemester täglich 1 St. **)

V. Jahrgang.

a) Fortsetzung des vorigen Jahrganges a), b), c), d), e).

b) Vorlesungen über die Augenkrankheiten, täglich 1 St., so dass in jedem Semester ein vollständiger Kurs über die Lehre der Augenkrankheiten gegeben wird.

c) Klinischer Unterricht über die Augenkrankheiten am Krankenbette täglich 1 St. ***)

d) Vorlesungen über gerichtliche Arzneikunde, im Wintersemester täglich 1 St.

e) Vorlesungen über die medicinische Polizei, im Sommersemester täglich 1 St.

f) Gerichtliche Leichensectionen mit Beiziehung einiger Schüler, so oft dergleichen vorgenommen werden, wobei die Professoren

---

*) Mit dem M.-E. vom 25. Jänner 1852, Z. 707, an das medicinische Professoren-Collegium in Prag wurde der Beschluss dieses Collegiums: dass die Aspiranten des klinischen Unterrichts den Ausweis über den Besuch der Vorlesungen aus der Anatomie, Physiologie, pathologischen Anatomie, Chemie und Pharmacologie, jene der Vorlesungen über Augenheilkunde aber den Ausweis über einen einjährigen Besuch des medicinisch-klinischen Unterrichtes beizubringen haben, genehmigt, und hievon mit M.-E. vom 17. Februar 1852, Z. 1455, dem medicinischen Professoren Collegium in Wien zur etwaigen Einführung eines ähnlichen Vorganges eine Mittheilung gemacht. Jetzt bildet auch pathologische Anatomie einen Gegenstand des 4. Jahrganges.

**) In neuerer Zeit wurden an einzelnen Universitäten noch besondere Kliniken für Specialkrankheiten (für Frauen und Kinderkrankheiten, für Brust- und Hautkrankheiten, für Syphilis u. s. f.) errichtet. Eine medicinische, chirurgische, geburtshilfliche und Augenklinik besteht an allen medicinischen Facultäten.

Die specielle chirurgische Pathologie und Therapie wird gegenwärtig vereint mit dem chirurgisch-praktischen Unterrichte, und die specielle Pathologie und Therapie der innerlichen Krankheiten vereint mit dem medicinisch-praktischen Unterricht am Krankenbette ertheilt. Vergl. M.-E. vom 19. März 1855, Z. 3707 (sub VI, d).

***) Der theoretisch-praktische Unterricht der Augenheilkunde wird gegenwärtig an allen Universitäten in zwei Stunden täglich vereint gegeben. Den Studirenden ist gestattet, diese Vorträge als ein zehnstündiges Collegium in Einem Semester, oder als ein fünfstündiges in zwei Semestern zu hören. (M.-E. vom 6. Juli 1867, Z. 4732 nach Krakau.)

genau an die Decrete der Studien-Hofcommission vom 4. October 1808, Z. 724, *) und vom 31. August 1811, Z. 1468 sich zu halten haben.

g) Vorübungen zu den gerichtlichen Leichen-Sectionen an Leichnamen. Diese Vorübungen hat der Assistent des Professors der Staatsarzneikunde unentgeltlich nach Anleitung des Studien-Directors (zu Wien des Vice-Directors) mit den Zöglingen vorzunehmen.

Schüler, welche nur Doctoren der Medicin werden wollen, haben im IV. Jahrgange auch den Vorlesungen und dem Unterrichte sub c), d), e) beizuwohnen, wozu sie aber im V. Jahrgange nicht verpflichtet sind.

Schüler, welche Doctoren der Medicin und Chirurgie werden wollen, haben dies gleich zu Anfang des IV. Jahrganges dem Vice-Director und dem Professor der chirurgischen Klinik zu melden, und haben den Vorlesungen, Uebungen und dem Unterrichte sub c), d) und e) im IV. und V. Jahrgange ununterbrochen beizuwohnen,

---

*) Zufolge der auf einer Allerh. Entschliessung beruhenden Verordnung vom 4. October 1808, Z. 724. muss der Professor der gerichtlichen Arzneikunde mit seinen Schülern zu allen im allgemeinen Krankenhause vorzunehmenden gerichtlichen Leichenbeschauen beigezogen werden. Und mit St.-H.-C.-D. vom 31. August 1811, Z. 1468, an die niederösterr. Regierung. wurde weiter verordnet, dass es vermöge Allerh. Entschliessung vom 16. August 1811 bei der vorerwähnten Anordnung mit folgenden Modificationen zu bleiben habe; nämlich:

1. Dass zwar im Allgemeinen der Professor der gerichtlichen Arzneikunde mit seinen Schülern zu allen gerichtlichen Leichenbeschauen, welche im allgemeinen Krankenhause vorgenommen werden, zugezogen werden solle, nur müsse es in Criminalfällen bei dem Verdachte eines Mordes der Beurtheilung und Bestimmung des Criminalgerichtsvorstehers (nicht des zur gerichtlichen Beschau abgeschickten Commissärs) überlassen bleiben, ob die Schüler dieser Beschau beigezogen werden können oder wegzubleiben haben;

2. dass aber der Professor der gerichtlichen Arzneikunde jederzeit, wenn er in Wien anwesend ist, den gerichtlichen Leichenbeschauen beizuziehen, und daher

3. in Eidespflicht zu nehmen, endlich

4. dass, wenn der Professor allenfalls wegen Verhinderung zur festgesetzten Stunde nicht erscheint, die Section ohne Weiteres, jedoch genau nach den Vorschriften des Gesetzes vor sich zu gehen habe.

Mit Hofkanzlei-Decret vom 6. August 1812, Z. 11.567, wurde noch bestimmt, dass die — gerichtliche — Leichenbeschau und Oeffnung, so viel als möglich in jener Stunde geschehen solle, in welcher der Professor der gerichtlichen Arzneikunde seine Vorlesungen hält, damit er bei derselben mit seinen Schülern beiwohnen könne.

Im Falle der Criminalgerichtsvorsteher die Beiziehung der Schüler zu den bei dem Verdachte eines Mordes oder Todschlages vorzunehmenden Leichenöffnungen zulässig findet, hat der Professor der gerichtlichen Arzneikunde denselben die strengste Verschwiegenheit über alle ihre Wahrnehmungen nachdrücklichst einzuschärfen. (Hofk.-D. vom 26. März 1830, Z. 21240.)

Mit St. H.-C.-D. vom 21. Jänner 1837, Z. 227, wurde für den Professor der gerichtlichen Arzneikunde in Absicht anf die bei gerichtlichen Leichenöffnungen zu befolgende Ordnung eine eigene Amtsinstruction hinausgegeben. Die bezügliche Verpflichtung des Assistenten der Staatsarzneikunde ist in dessen Amtsinstruction (St.-H.-C.-D. vom 16. März 1835, Z. 1066) enthalten.

indem auch ein jeder im Operiren die erforderliche Fertigkeit sich beilegen muss.

Da es diesen Individuen hiernach nicht möglich ist, im V. Jahrgange auch dem Unterrichte über die Augenkrankheiten beizuwohnen, so haben sie dazu einen Semester des VI. Jahrganges zu verwenden. *)

II. Magisterium der Chirurgie.

Das Magisterium der Chirurgie kann nur an Universitäten ertheilt werden, an welchen ein höheres, d. i. ein vollständiges medicinisch-chirurgisches Studium besteht.

Um Magister der Chirurgie zu werden, muss der Schüler sich ausweisen, dass er als ordentlicher öffentlicher Schüler die sechs Gymnasialclassen an einer inländischen Lehranstalt vorschriftsmässig sich eigen gemacht (und in allen Semestral-Prüfungen die erste Fortgangsclasse erhalten) habe. Dann muss er den dritten Jahrgang des kleineren medicinisch-chirurgischen Studiums an einer Universität, an welcher auch das höhere, mithin ein vollständiges medicinisch-chirurgisches Studium sich befindet, durch zwei Jahre als ordentlicher Schüler besuchen **) (stets mit dem Fortgange der ersten Classe). Endlich hat er nach vollendetem Studium öffentlich einer Prüfung aus der Instrumenten- und Bandagenlehre sich zu unterziehen, um von dem Professor der chirurgischen Klinik ein Zeugniss zu erhalten, dass er auch in dieser Prüfung Genüge geleistet habe.

III. Medicinisch-chirurgisches Studium zur Bildung von Civil- und Landwundärzten.

Um zu diesem Studium zugelassen zu werden, muss ein Individuum sich ausweisen, dass es die vier Grammatikalschulen mit dem Fortgange der ersten Classe an einer öffentlichen Lehranstalt vollendet habe, ***) oder dass es an einer Hauptschule die drei Normal-

---

*) Dermalen (in Folge des Princips der Lehr- und Lernfreiheit) nicht mehr nothwendig. Es kommt auch nicht leicht mehr vor, dass ein Studirender nicht sämmtliche, bei Anmeldung zu den Rigorosen auszuweisenden Fächer in den zehn Semestern des Quinquenniums gehört hätte.

Vergl. übrigens St.-H.-C.-D. vom 13. November 1844, Z. 7440 (sub VI, h).

**) Da diese Bedingung in Folge der Aufhebung des niederen medicinischen Studiums an den österr. Universitäten (M.-E. vom 13. August 1848, sub VI, d) nicht mehr erfüllt werden kann, so kann auch die Erwerbung des Magisteriums der Chirurgie höchstens ausnahmsweise noch stattfinden. Auf solche Ausnahmen scheint der Ministerial-Erlass vom 20. October 1852, Z. 9330, sub VI, l und M.-E. vom 7. Februar 1865, Z. 629 (sub VI, d) hinzuweisen, indem derselbe überhaupt noch auf die Creirung von Magistern der Chirurgie Bezug nimmt. Der M.-E. vom 10. August 1855, Z. 11660, womit erklärt wurde, dass approbirte Patrone der Chirurgie, um sich das Magisterium der Chirurgie zu erwerben, den dafür vorgeschriebenen strengen Prüfungen zu unterziehen haben, bezieht sich auf die in Pest allein bestehende Einrichtung, dass das niedere chirurgische Studium neben der Universität noch fortdauerte, und hat dadurch für die übrigen österr. Universitäten keine Bedeutung.

***) Vergl. St.-H.-C.-D. vom 19. April 1834, Z. 6466 und M.-E. vom 12. April 1854, Z. 9161 (sub VI, b).

classen mit der ersten Fortgangsclasse zurückgelegt, dann bei einem bürgerlichen Wundarzte durch drei Jahre in der Lehre gestanden, und einen ordentlichen Lehrbrief*) erhalten habe.

I. Jahrgang.

a) Einleitung in das Studium der Chirurgie.
b) Physik im Wintersemester, täglich 1 St.
c) Allgemeine und pharmaceutische Chemie im Sommersemester, täglich 1 St.
d) Botanik im Sommersemester, täglich 1 St.
e) Anatomie im ganzen Jahre, täglich 1 St.
f) Secir-Uebungen im ganzen Jahre. Physik, Chemie und Botanik werden durch einen Professor vorgetragen.

II. Jahrgang.

I. Semester.

a) Physiologie von dem Beginn des Schuljahres anzufangen täglich zwei Stunden, nach der Vollendung des physiologischen Unterrichts.
b) Allgemeine medicinisch-chirurgische Pathologie und Therapie, täglich 2 St. bis zur Beendigung des Semesters.

II. Semester.

a) Arzneimittellehre, pharmaceutische Waarenkunde, Receptirkunst und Diätetik, täglich 2 St. **)
b) Theoretische Geburtshilfe, nur für Mediciner und Chirurgen, täglich 1 St. ***)
c) Veterinärkunde, wöchentlich dreimal, jederzeit 1. St.

III. Jahrgang.

I. Semester.

a) Medicinisch-praktischer Unterricht am Krankenbette, täglich 1 St. †)
b) Vorlesungen über specielle medicinische Pathologie und Therapie, täglich 1 St.
c) Chirurgisch-praktischer Unterricht, täglich 1 St.
d) Vorlesungen über specielle chirurgische Pathologie, Therapie und Operationslehre nebst Instrumenten- und Bandagenlehre, täglich 1 St.

---

*) Vergl. M.-E. vom 18. December 1855, Z. 18824 (sub VI, d).

**) Vergl. M.-E. vom 7. Juli 1854, Z. 748 (sub VI, f).

***) Den praktischen Unterricht in der Geburtshilfe erhalten die Wundärzte in dem Gebärhause nach Ablegung des ersten Rigorosums für das Patronat der Chirurgie, worauf erst die Zulassung zu der strengen Prüfung aus der Geburtshilfe erfolgt.

†) Vergl. M.-E. vom 19. März 1855, Z. 3707 (sub VI, d).

e) Operations-Uebungen am Cadaver in Gegenwart des Professors, und im Verhinderungsfalle oder Abwesenheit desselben im Beisein des Assistenten.

f) Gerichtliche Arzneikunde, täglich 1 St. *)

II. Semester.

a) Fortsetzung von a), b), c), d), e) des ersten Semesters.

b) Uebungen in den chirurgischen Operationen und der Anlegung der Bandagen am Cadaver.

c) Augenheilkunde, täglich 1 St. **)

Nach der vorschriftmässigen Vollendung des III. Studienjahrganges***) ist der Schüler verpflichtet, durch einen Monat eine Abtheilung von innerlichen, und durch einen anderen Monat eine Abtheilung von äusserlichen Krankheiten in dem Spitale fleissig zu besuchen, den Ordinationen des betreffenden Spitalarztes oder Wundarztes beizuwohnen, sich zu den ihm zugewiesenen Verrichtungen verwenden zu lassen, und sich den Spitaldienst eigen zu machen. Zöglinge, welche bei keinem bürgerlichen Wundarzte in der Lehre standen, sondern unmittelbar aus den Gymnasialclassen in das chirurgische Studium eintraten, haben statt des zweimonatlichen Spitalbesuches in diesem durch 3 Monate unentgeltlich chirurgische Praktikantendienste zu leisten. †) Nach der vollendeten Dienstzeit erhalten die Zöglinge beider Classen von dem betreffenden Primararzte oder Wundarzte über ihren Fleiss, ihre Verwendung und Geschicklichkeit ein Zeugniss, ohne welches Zeugniss mit Aussprechung eines genügenden Fleisses und einer lobenswerthen Verwendung Niemand zu den strengen Prüfungen zugelassen werden darf.

Der Director (in Wien der Vice-Director) hat bei einer grösseren Anzahl von Schülern zu bestimmen, welche Schüler jedesmal und in welcher Ordnung sie zu diesem Spitals-Besuch und Dienste zugelassen sein. Mehr als zehn Schüler dürfen niemals gleichzeitig in

---

*) Vergl. M.-E. vom 9. September 1857, Z. 13037 (sub VI, d).

Mit dem St.-H.-C.-D. vom 2. April 1809, Z. 589, an die Länderstellen von Galizien, Mähren, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Krain und Görz geruhten Se. Majestät, um die Vorlesungen über die gerichtliche Arzneikunde für die Wundärzte nach der Art, wie solche als Zwangsstudium an den Universitäten in Wien und Prag bestehen, auch an den medicinischen Lehranstalten zu Krakau, Lemberg, Olmütz, Graz, Klagenfurt, Salzburg und Laibach einzuführen, zu bewilligen, dass die diesfälligen Professoren, welche sich nebst dem ordentlichen Lehramte auch noch mit diesen Vorlesungen zu befassen haben, eine Remuneration von jährlich 300 fl. aus dem Studienfonde zu verleihen sei.

**) Vergl. M.-E. vom 19. März 1855, Z. 3707 (sub VI, d).

***) Beim niederen chirurgischen Studium dauern auch die Semestralprüfungen fort. (M.-E. vom 8. October 1849, Z. 6976 (sub VI, d).

†) Ueber die Frage, wie es während dieser dreimonatlichen Spitalpraxis hinsichtlich der Stipendisten zu halten sei, vergleiche St.-H.-C.-D. vom 4. October 1834 (sub VI, h).

eine Kranken-Abtheilung zugelassen werden, zum Praktikanten-Dienste aber gleichzeitig auf ein Zimmer nur zwei. *)

IV. Geburtshilfe.

a) Theoretischer Unterricht aus der Geburtshilfe in zwei Semestern.

Die Weiber erhalten diesen Unterricht, zu welchem keinem Manne der Zutritt zu gestatten ist, in dem Wintersemester; die männlichen Zöglinge im Sommersemester der bezeichneten Studienjahre.

b) Praktischer Unterricht und geburtshilfliche Uebungen im Gebärhause, nämlich:

1. Vorlesungen, täglich 1 St.
2. Unterricht und Uebungen am Bette der Kreissenden und Kindbetterinnen.

Dieser Unterricht dauert für jedes männliche und weibliche Individuum durch zwei Monate; **) eine mässige Anzahl von Schülern und Schülerinnen wird gleichzeitig nach der jedesmaligen Bestimmung des Studiendirectors (in Wien des Vice-Directors) zu diesem Unterrichte zugelassen,***) und zwar die Candidaten der Medicin und Chirurgie erst dann, wenn sie die strengen Prüfungen aus der Medicin und Chirurgie entsprechend überstanden haben. †)

V. Augenheilkunde.

Zu der strengen Prüfung aus der Augenheilkunde können nur Doctoren der Medicin, Doctoren der Chirurgie und Magister der Chirurgie zugelassen werden. ††)

VI. Zahnheilkunde.

Um zu der strengen Prüfung aus diesem Zweige zugelassen zu werden, muss ein Individuum wenigstens Patron der Chirurgie sein. †††)

---

*) Die approbirten Zöglinge dieses Studiums heissen im Gegensatze der Doctores und Magistri chirurgiae: „Patroni chirurgiae", Patrone der Chirurgie werden gegenwärtig nur mehr an den chirurgischen Lehranstalten (in Olmütz, Lemberg, Salzburg und bis zum Schlusse des Studienjahres 1870/72 in Innsbruck) creirt.

**) Nach den neueren Studien-Einrichtungen ist die Zuweisung der Studirenden der Medicin oder Candidaten der medicinischen Doctorwürde zu dem praktisch-geburtshilflichen Curse nicht mehr nothwendig, weil gegenwärtig den Medicinern der theorethische Unterricht der Geburtshilfe, verbunden mit dem praktischen ertheilt, und ein zehnstündiges Collegium über theoretisch-praktische Geburtshilfe schon bei Zulassung zum Doctorate der Medicin nachgewiesen werden muss (M.-E. vom 2. Nov. 1858, Z. 18614, sub VI, e). Dagegen sind jetzt vom Candidaten zwei Krankengeschichten vorzulegen. (M.-E. vom 2. November 1858, Z. 18613, sub VI. e).

***) Modificirt mit M.-E. vom 6. November 1857, Z. 18687 (sub VI, e).

†) Modificirt mit M.-E. vom 7. Jänner 1853, Z. 13238 und 2. November 1858, Z. 18614 (VI, e).

††) Vergl. St.-H.-C.-D. vom 17. September 1833, Z. 2510 (sub VI, b).

†††) Vergl. St.-H.-C.-D. vom 13. December 1845 (sub VI), d.

VII. Studium der Pharmacie.*)

VIII. Doctorgrad der Chemie.*)

IX. Vorlesungen über die Rettung der scheintodten und in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Menschen.

Diese Vorlesungen werden an allen Universitäten und Lyceen jährlich während des Winter-Studiencurses an Sonn- und Feiertagen von dem Professor der gerichtlichen Heilkunde in einer Vormittagsstunde für Jedermann abgehalten.**)

X. Strenge Prüfungen.

„Hier bleibt Alles, wie es nun besteht, mit der Ausnahme, 1. dass zu den strengen Prüfungen der Magistri und Patronen der Chirurgie, statt des Professors der theoretischen Chirurgie, welcher eingeht, wechselweise der Professor der medicinischen Klinik und der allgemeinen medicinisch-chirurgischen Pathologie beizuziehen sei und 2. bei der zweiten strengen Prüfung für das Doctorat der Chemie der Candidat jene zwei chemischen Processe, die in Gegenwart des Prüfungspersonals begonnen wurden, in der Folge unter der Aufsicht des Professors und Beiwohnung jener Schüler, welche es wünschen, zu vollenden habe. ***)

Bei dem Lehrpersonale ergibt sich nach dem neuen Plane nur folgende Veränderung:

1. Dass der Professor der theoretischen Chirurgie mit seinem Assistenten wegfällt, und dass statt dessen ein Professor der Physik, Chemie und Botanik eintritt, und für den Professor der Staatsarzneikunde an jenen Universitäten, welche ein höheres medicinisch-chirurgisches Studium haben, ein Assistent zuwächst, welcher aber nie länger als zwei Jahre zu bleiben haben wird; weil diese Zeit zur vollkommenen Ausbildung genügt, und mehrere Individuen die Gelegenheit erhalten sollen, diese vollkommene Ausbildung sich anzueignen.

Schüler, welche auch nur aus einem Lehrzweige eines Jahrganges eine zweite Fortgangsclasse erhalten, oder der Endeprüfung sich nicht unterziehen, müssen das ganze Studienjahr wiederholen.

Erhält ein solcher Schüler auch im Wiederholungsjahre eine zweite Fortgangsclasse, oder unterzieht sich der Endeprüfung nicht,

---

*) Die Abschnitte VII und VIII des medicinisch-chirurgischen Lehrplanes vom Jahre 1833 sind durch den M.-E. vom 14. Juni 1859, R.-G.-Bl. 113, vollständig aufgehoben.

**) Mit M.-E. vom 23. Juli 1865, Z. 5857 (nach Krakau) als noch in Kraft stehend bestätigt.

***) Durch die St. O. für Pharmaceuten vom 14. Juni 1859, R.-G.-Bl. 113, bezüglich des Punktes 2 aufgehoben.

so wird 'er an allen k. k. Lehranstalten von der Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen. *)

Zur Reparirung einer erhaltenen zweiten Fortgangsclasse können nur solche Schüler zugelassen werden, welche sich ausweisen, dass sie durch höchst widrige Verhältnisse, z. B. durch eine längere andauernde Krankheit verhindert waren, den vorschriftsmässigen Fortgang in den Wissenschaften zu machen.

Bezüglich einer Erkrankung sind aber die Schüler verpflichtet, dieselbe gleich bei dem Beginnen derselben dem betreffenden Professor melden zu lassen. Unterblieb diese Meldung, so ist auf später beigebrachte Krankheitszeugnisse keine Rücksicht zu nehmen.

Es steht einem Schüler frei, ein Studienjahr zu wiederholen, und also auf ein Jahr zwei Jahre zu verwenden; aber er ist in einem solchen Falle verpflichtet, alle Lehrfächer des Jahres zu besuchen, und aus allen sich prüfen zu lassen.

Alle Anordnungen und Vorschriften, welche in dem neuen Studienplane nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden, **) haben in ihrer Wirksamkeit zu verbleiben. ***)

---

*) Nach dem M.-E. vom 5. April 1852, Z. 2980, ist bei Ausschliessung von Studirenden wegen ungünstigen Studienfortgangs stets im Sinne des St.-H.-C.-D. vom 20. April 1833, Z. 2062 vorzugehen, bezüglich der Ausschliessung selbst aber eine Anzeige an die Statthalterei erforderlich.

**) D. s. die Studienpläne vom Jahre 1804 und 1810 und die Vorschrift über die strengen Prüfungen.

***) Die hier gegebenen Vorschriften in Betreff des Aufsteigens der Schüler des medicinisch-chirurgischen Studiums in höhere Jahrgänge sind bezüglich der chirurgischen Studien noch in voller Geltung; unter den im Schlusssatze erwähnten älteren Anordnungen und Vorschriften, welche ausserdem noch in Wirksamkeit bleiben, ist über diesen Gegenstand das beim St.-H.-C.-D. vom 19. April 1834 (sub VI, b) in der Note angeführte Decret insbesondere bemerkenswerth. Die Prüfungs-Vorschrift vom 7. September 1784, welche betreffs der Chirurgen ebenfalls noch in Geltung steht, hatte in §. VIII verordnet: Wer in irgend einem Obligatlehrgegenstande, sei es im 1. oder 2. Semester die dritte Fortgangsclasse erhalten, und nicht durch Wiederholung der Prüfung verbessert hat, darf weder in einen höheren Jahrgang, noch in eine höhere Studien-Abtheilung vorrücken. Ein solcher Schüler oder Studirender darf nur dann zur blossen Wiederholung der misslungenen Prüfung zugelassen werden, wenn er die dritte Fortgangsclasse im 1. Semester und bei der Prüfung aus demselben Lehrgegenstande im 2. Semester eine bessere Fortgangsclasse erhalten hätte, oder wenn er im zweiten Semester erwiesener Massen nur durch Krankheit oder ähnliche unverschuldete Ursachen, zu welchen aber Schwäche des Talentes nicht zu zählen ist, an der erforderlichen Vorbereitung gehindert worden wäre. In allen übrigen Fällen und in der Regel kann einem Schüler oder Studirenden, welcher in eine dritte Fortgangsclasse verfallen ist, nichts Mehreres, als die Wiederholung des ganzen Jahrganges gestattet, und es muss derselbe, wenn er auch noch bei der Wiederholung des ganzen Jahrganges in eine dritte Fortgangsclasse verfallen wäre, von den Studien ganz abgewiesen werden. In dieser Richtung bestimmte das Hofk.-D. vom 28. December 1804, Z. 2342, und St.-H.-C.-D. vom 30. October 1816, Z. 2218: „Jene, welche in der Osterprüfung eine dritte Classe erhalten haben, können im zweiten Semester ihre Studien fortsetzen; nur die in der Endprüfung erhaltene dritte Fortgangsclasse schliesst vom ferneren Studium aus.“ Und das St.-H.-C.-D. vom 25. September 1830, Z. 4664, erklärt: „Eine Ueberprüfung zur Reparation einer in der Reparatur erhaltenen schlechten Classe darf nicht stattfinden.“ Ebenso die Instruction für die Studien-Directoren. St.-H.-C.-D. vom 28. Jänner 1809.

315. Decret der k. k. Studien-Hofcommission vom 17. September 1833, Z. 5210,

an das illyrische Gubernium,

betreffend die Einführung des Lehrplanes vom Jahre 1833.

Seine Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 6. September 1833 zu bestimmen geruht:

(1. dass im kommenden Schuljahre 1833/4 die Einführung des neuen Planes des medicinisch-chirurgischen Studiums in den Provinzen noch nicht stattzufinden habe;

2. dass an jenen Lehranstalten, an welchen eine Lehrkanzel der Physik, der Chemie und ein botanischer Garten schon besteht, die Localitäten und Apparate derselben auch für den Unterricht der Chirurgen in denselben Zweigen zu dienen haben; in dieser Hinsicht also keine neuen Auslagen einzutreten haben;

3. dass an jenen Lyceen und Universitäten, wo für die Chemie und Botanik erst eine Vorsorge getroffen werden muss, mit der grössten Sparsamkeit vorzugehen, und nicht mehr herzurichten und anzuschaffen sei, als der sehr beschränkte Unterricht erfordern wird;)

4. dass an Universitäten und Lyceen, an welchen nur das kleine medicinisch-chirurgische Studium zur Bildung von Landwundärzten besteht, keine Professoren der Augenheilkunde anzustellen seien, *) weil nach dem Studienplane nur Doctoren der Medicin oder Chirurgie und Magister der Chirurgie, welche an diesen Lehranstalten nicht gebildet werden, zu Augenärzten creirt werden können; endlich

5. (dass hiernach die sämmtlichen neuen Auslagen erst auszumitteln seien, um zu derselben Deckung das Erforderliche zu erlassen.)

---

316. Studien-Hofcommissions-Decret vom 19. April 1834, Z. 6466,

an das steiermärkische Gubernium,

über die Wiederholung der strengen Prüfungen der Heilkunde.

In Erledigung des Berichtes . . . ., mittelst welchem hinsichtlich des Aufsteigens einiger chirurgischer Schüler in einen höheren Jahr-

---

*) Vorlesungen über Augenheilkunde werden aber auch an den medicinisch-chirurgischen Lehranstalten z. B. in Lemberg und Olmütz gehalten.
Vergl. übrigens M.-E. vom 19. März 1855, Z. 3707, sub VI, d).

gang, sowie der Zulassung derselben zu den strengen Prüfungen und Wiederholung dieser Prüfungen nach einem längeren Zeitraume die Anfrage gestellt wurde, findet man dem Gubernium Folgendes zu erwidern.

1. Jene Schüler der Chirurgie, welche einen Jahrgang bereits zurückgelegt haben, und dann ihre Studien unterbrechen, können in den höheren Jahrgang nur dann aufgenommen werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als ein Jahr gedauert hat. Nur ausserordentliche und sehr berücksichtigungswürdige Umstände können eine ausnahmsweise Begünstigung rechtfertigen, worüber jedoch von Fall zu Fall bei der Landesstelle einzuschreiten, und nach genauer Würdigung aller Verhältnisse zu entscheiden, oder bei vorhandenem Zweifel Bericht hieher zu erstatten ist.

2. Da die Candidaten der Chirurgie sehr oft nicht in der Lage sind, nach Vollendung ihrer Studien sich den strengen Prüfungen zu unterziehen, so können sie auch hiezu nicht verhalten werden; jedoch ist ein nicht zu überschreitender Termin von längstens drei Jahren festzusetzen, nach welchen sie zu den Rigorosen nicht mehr zuzulassen sind.

3. Für die Wiederholung der strengen Prüfungen ist jenen Schülern, welche das erste Mal nicht bestanden sind, von dem Studien-Director ein Termin zu setzen, binnen welchem sie zu erscheinen haben, und im Falle eines bedeutenden Ueberschreitens dieses Termines ist ihnen die Prüfungswiederholung nur in dem Falle zu gestatten, wenn sie die Ueberschreitung auf eine standhältige, vollkommen genügende Weise zu rechtfertigen vermögen. *)

---

*) Nach dem St.-H.-C.-D. vom 19. December 1829, Z. 9510, an die ob der ennsische Regierung machen zweite Classen aus mehreren Fächern des medicinisch-chirurgischen Studiums, aber nur das erste Mal, die Wiederholung desselben Jahrgangs, aber nicht der Prüfung zulässig, es sei denn, dass der Geprüfte die erhaltene zweite Classe durch ein erwiesenes, rechtlich befundenes Hinderniss zu entschuldigen im Stande ist; jedoch sind jene Schüler, welche aus einem Gegenstande wiederholt eine schlechte Classe erhalten, von den weiteren Studien auszuschliessen. Dieses St.-H.-C.-D. über die Folgen zweiter Fortgangsclassen galt nach einer späteren Aufklärung vom Anfange an stets nur für Schüler der Chirurgie. Gegenwärtig ist es selbstverständlich, dass sämmtliche Bestimmungen, welche sich im Lehrplane vom Jahre 1833 und im St.-H.-C.-D. vom 19. April 1834 auf das Aufsteigen der Schüler des medicinischen und chirurgischen Studiums beziehen, nur mehr bezüglich des niederen chirurgischen Studiums Geltung haben.

317 a. Auszug aus dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 7. November 1835, Z. 6790,

an die Länderstellen von Böhmen, Mähren, Galizien, Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Krain, Tirol,

betreffend das Studium der Anatomie, insbesondere an der Seciranstalt in Wien.

Bei den Regulirungsanträgen — betreffend die Seciranstalt an der Wiener Universität — handelt es sich vor Allem um die Frage, ob die Eintrittstaxen und die Bezahlung der verschiedenen Leichentheile von Seite der Schüler noch fortbestehen sollen oder nicht.

Die Eintrittstaxe beruht auf keinem Gesetze, ist drückend für die Schüler und stellt sich überhaupt als unzweckmässig dar. Eine Entschädigung des Lehrers kann hier nicht in Frage kommen, da derselbe hiefür keinen Rechtstitel nachweisen kann, und in dem Anstellungs-Decrete von solchen Genüssen nichts enthalten ist; überdies seit der Trennung des Lehramtes der Anatomie von dem der Physiologie und in Folge der neueren den anatomisch-praktischen Unterricht der Schüler bezielenden Verordnungen über die Verpflichtung des Professors der Anatomie, die Schüler praktisch so zu unterrichten, dass sie hiedurch die Befähigung zur strengen Prüfung erhalten, wohl kein weiterer Zweifel obwalten kann. Die Taxe ist daher abzuschaffen.

Ebenso sind die Leichentaxen ebenfalls abzustellen, und ist in dieser Rücksicht, um den Anatomie-Dienern eine billige Entschädigung zuzuwenden, nach vorläufigem Einvernehmen des medicinisch-chirurgischen Studien-Vicedirectorates ein entsprechender Antrag wegen Erhöhung ihrer Gehalte zu erstatten.

Die durch die praktischen Uebungen in der Anatomie verursachten Auslagen sind von nun an aus dem Studienfonde zu bedecken, und ist diesfalls ein angemessener Betrag alljährlich in das Studienfonds-Präliminare aufzunehmen.

---

317 b. Studien-Hofcommissions-Decret vom 8. Juli 1839, Z. 4501,

an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme des Küstenlandes und Dalmatiens

betreffend die Bestimmung der Zwischenräume bei den strengen Prüfungen an allen medicinisch-chirurgischen Lehranstalten.*)

In Folge einer unterm 2. Juli 1839 herabgelangten Allerh. Entschliessung haben in Ansehung der Zwischenräume bei den strengen Prüfungen an allen medicinisch-chirurgischen Lehranstalten folgende Bestimmungen zu gelten:

---

*) Wesentlich modificirt durch die M.-E. Nr. 167, 170 und 319 dieser Sammlung.

1. Das Minimum für die erste Prüfung aus jedem Fache der ärztlichen und wundärztlichen Wissenschaft ist die Ferienzeit zwischen dem Ende des Schulcurses, in welchem der Candidat seine Studien vollendet hat, und dem nächstfolgenden, in welchem er zur Ablegung einer strengen Prüfung zugelassen werden kann.

Hievon findet nur an der Wiener Universität hinsichtlich der Candidaten des Magisteriums der Pharmacie eine gesetzliche Ausnahme in der Art statt, dass es ihnen erlaubt ist, nachdem sie ihr Magisterium während der letzten zwei Monate des zweijährigen Schulcurses mit Bewilligung des Decans vollendet haben, zu Ende des Schuljahres zu den strengen Prüfungen zugelassen zu werden.*)

2. Von der ersten strengen Prüfung bis zur zweiten zur Erlangung der Doctorswürde aus der Medicin oder Chirurgie ein Zeitraum von drei Monaten. **)

3. Von der ersten strengen Prüfung bis zur zweiten für das Doctorat der Chemie zwei Monate.***)

4. Für die graduirten Doctores der Medicin oder der Chirurgie, wenn Jene das Doctorat der Chirurgie, Diese auch jenes der Medicin erlangen wollen, von der letzten strengen Prüfung des erhaltenen Grades bis zur ersten für das noch zu erlangende Doctorat, ebenfalls zwei Monate.†)

5. Für einen Doctor der Medicin oder der Chirurgie, dann für einen Magister oder Patron der Chirurgie von der letzten strengen Prüfung bis zu jener zur Erlangung des Grades eines Magisters der Geburtshilfe gleichfalls zwei Monate, welche ohnehin zur Uebung in der praktischen Geburtshilfe vorgeschrieben sind. ††)

6. Für einen Doctor der Medicin, oder einen Doctor oder Magister der Chirurgie von der letzten strengen Prüfung dieser Grade bis zur strengen Prüfung für den Grad eines Augenarztes einen Monat.

---

*) Vergl. M.-E. vom 16. Juni 1869, Z. 4508. (Nr. 172 dieser Samml.)

**) Mit St.-H.-C.-D. vom 26. October 1839, Z. 6741, wurde aus Anlass der gestellten Anfragen a) welcher Zwischenraum zwischen der ersten und zweiten Prüfung eines Magisteriums der Chirurgie stattzufinden habe und b), welcher Zeitraum zwischen der ersten und zweiten strengen Prüfung für das Doctorat der Medicin oder der Chirurgie für jene Candidaten eintrete, welche bereits aus einem dieser beiden Fächer das Doctorat erhalten haben, im Nachhange zum St.-H.-C.-D. vom 8. Juli 1839 bedeutet, dass in beiden Fällen die Zwischenzeit drei Monate zu betragen habe.

***) Punkt 1 i. f. und Punkt 3 sind durch die neue Studienordnung für die Pharmaceuten derogirt.

†) Der in Punkt 4 vorgesehene Fall, dass Jemand zum Doctor der Chirurgie promovirt wurde, der nicht bereits das medicinische Doctorat erworben hat, kann nach der gegenwärtigen Einrichtung nicht mehr vorkommen.

††) Vergl. Anm. 2 auf S. 467.

7. Zwischen den strengen Prüfungen zur Erlangung eines Grades als Doctor der Medicin oder als Doctor oder Magister der Chirurgie soll kein anderer Act einer strengen Prüfung für ein anderes Fach der Arzneiwissenschaft eingeschoben werden.

---

318. Studien-Hofcommissions-Decret vom 23. Jänner 1848, Z. 79,

an die niederösterreichische Regierung, an das steiermärkische und Tiroler Gubernium,

betreffend das Erforderniss zur Aufnahme in das chirurgische Operations-Institut.

Es ist die Verfügung getroffen worden, dass in Hinkunft nur solche Individuen in das chirurgische Operations-Institut aufgenommen werden, welche wenigstens die zur Erlangung des Grades eines Magisters der Chirurgie nöthige Vorbildung besitzen. *)

---

319. Ministerial-Erlass vom 16. April 1848, Z. 56, M. U.

an die medicinische Facultät der Wiener Universität,

womit angeordnet wird, dass es von der Drucklegung der Dissertationen zur Erlangung des Doctorgrades in Hinkunft abzukommen hat. **)

Das Ministerium bewilliget provisorisch, dass die Doctoranden dieser Facultät von der auch für andere Facultäten nicht vorgeschriebenen Drucklegung der Dissertation zur Erlangung des Doctorgrades befreit werden, ***) und überlässt dem Ermessen der Facultätsvorstände, die vorgeschriebenen Intervallen zwischen den Rigorosen bei Individuen, welche durch mehr Fleiss und Talent ihr Ziel schneller zu erreichen im Stande sind, abzukürzen.

---

*) Vergl. M.-E. vom 11. Juni 1850, Z. 4697 u. 29. Dec. 1853, Z. 12.815 (sub VI, b).

**) Vergl. Seite 219 dieser Sammlung.

***) Dieser Erlass ist, was die Dissertationen anbelangt, durch die Abschaffung derselben für Wien (M.-E. vom 2. August 1848, Z. 4848 sub VI, c) behoben.

320. Ministerial - Verordnung vom 17. November 1848, Z. 7257, *)

an die Landespräsidien in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Tirol, Steiermark, Küstenland, Illyrien, Dalmatien und an die Regierung von Oesterreich ob der Enns,

in Betreff der einzusendenden jährlichen Zustandsberichte der medicinischen Lehranstalten.

Durch die bei den Facultätsstudien eingeführte Lehr- und Lernfreiheit entfällt die Nothwendigkeit der Vorlegung von Klassen-Katalogen durch die medicinisch-chirurgischen Studien-Directorate.

Die jährlichen Zustandsberichte der medicinischen Lehranstalten sind von den Studien-Directoren mit Zuziehung des Lehrkörpers in einer übersichtlichen Form mit Erörterung der mit der St.-H.-C.-Verordnung vom

(für Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Graz und Linz)
7. October 1814, Z. 1913 **)

angedeuteten sieben Punkte und Beigabe einer tabellarischen Hauptübersicht zu verfassen, wobei den Studien-Directoren die Einbegleitung mit ihren allfälligen Bemerkungen unbenommen bleibt.

Die den Landespräsidien einzusendenden Zustandsberichte werden von diesen dem Ministerium des öffentlichen Unterrichtes gutächtlich vorgelegt.

---

*) Siehe St.-H.-C.-D. vom 28. October 1838.

**) In dem St.-H.-C.-D. vom 7. October 1814, Z. 1913, sind folgende sieben Punkte angedeutet, auf welche sich die Ausweise beziehen sollen: 1. Der Personalstand mit Einschluss der Assistenten und Adjuncten; 2. die Totalzahl der Studirenden, wobei aber darauf zu sehen, dass nicht etwa ein und derselbe Studirende in verschiedenen Beziehungen auf einzelne Lehrfächer mehrere Male in die Gesammtzahl aufgenommen werde, und die Zahl der öffentlichen Schüler von jener der Privatisten unterschieden werden soll; 3. Darstellung des Fort- und Rückschrittes mit Angabe der allfällig bestehenden Hindernisse und mit Vorschlägen zu ihrer Beseitigung; 4. verdienstliche Handlungen, vorzügliche Verwendung und neue Schriften u. dgl. von Mitgliedern des Lehrpersonals; 5. Belohnungen, Beförderungen, Gehaltserhöhungen, Ahndungen, welche denselben zu Theil wurden; 6. neue Verordnungen, welche während des Studienjahres erlassen und eingeleitet wurden; 7. Vorschläge, um den Unterricht noch gemeinnütziger zu machen und auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit zu bringen.

Mit dem St.-H.-C.-D. vom 28. October 1838 wurde ein Formular für die Zustandsberichte über die medicinisch-chirurgischen Studien hinausgegeben, welches jedoch nur folgende Rubriken enthält: Studienort, Gesammtzahl der Schüler, bei der Medicin die Unterabtheilung in ordentliche und ausserordentliche, bei der Chirurgie in ordentliche, ausserordentliche und Lehrlinge, bei der Geburtshilfe in Mediciner, Chirurgen und Hebammen, bei der Thierarznei- und Seuchenlehre in ordentliche, ausserordentliche und Gäste, bei der Pharmacie und Chemie in ordentliche und Gäste.

Vergl. noch M.-E. vom 10. August 1857, Z. 614, betreffend die Nachweise über die Rigorosen für die verschiedenen Magisterien (sub VI, d) und M.-E. vom 30. Mai 1860, Z. 7679 (sub VI, d).

321. Ministerial-Erlass vom 29. Jänner 1849, Z. 663,

an die Länderchefs in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Illyrien, Küstenland, Tirol und in Dalmatien,

womit der Beginn des zweijährigen chirurgischen Operationscurses in Wien (vom bisherigen Termine: 8. Februar) auf den Anfang des Studienjahres verlegt (und der Stipendiengenuss der dermaligen Operationszöglinge bis Ende des Schuljahres 1849 verlängert) wird.

Zufolge der mit Allerh. Entschliessung vom 24. d. M. erhaltenen Ermächtigung findet das Ministerium des öffentlichen Unterrichts

a) den Beginn des Operationscurses für die Zukunft auf den Anfang des Schuljahres, somit jenen des nächsten Curses auf den 1. October 1849 zu verlegen.*)

---

322. Ministerial-Erlass vom 11. Juni 1850, Z. 4697,

an das medicinische Professoren-Collegium der Wiener Universität,

wornach die Aufnahme ausserordentlicher Operationszöglinge der hierortigen Genehmigung zu unterziehen ist.

Das vorgelegte Conferenzprotokoll folgt mit der Erinnerung zurück, dass die Aufnahme ausserordentlicher Operationszöglinge **) ausserhalb des Wirkungskreises des medicinischen Professoren-Collegiums liegt, daher ein diesfälliger Beschluss des k k . . . . der Genehmigung des Ministeriums zu unterziehen ist.

---

323. Ministerial-Schreiben vom 27. Juni 1850, Z. 3774,

an den Statthalter von Niederösterreich,

womit den ärarisch-stipendirten Zöglingen des Wiener Operations-Institutes mit Bezug des für sie gezahlten Miethzinses ausserhalb des allgemeinen Krankenhauses zu wohnen gestattet und deren bisherige Naturalwohnung zur Aufbewahrung der chirurgischen Instrumenten- und Bandagensammlung bestimmt wird

Ueber ein diesfälliges mir von dem medicinischen Professoren-Collegium vorwörtlich unterlegtes Gesuch der sechs Operations-

---

*) Der übrige Inhalt dieses Ministerial-Erlasses war ganz transitorischer Natur.

**) Ueber das Erforderniss zur Aufnahme als ordentlicher Zögling in das chirurgische Operations-Institut vergl. St.-H.-C.-D. vom 23. Jänner 1848 (sub VI, b), Nr. 318 und M.-E. vom 29. Dec. 1853, Z. 12.815 (sub VI, b), Nr. 325.

Zöglinge und Aerarial-Stipendisten gestatte ich diesen Operations-Zöglingen, ausserhalb des allgemeinen Krankenhauses zu wohnen und bewillige ich, dass der bisher vom Studienfonde für die Wohnung dieser Zöglinge im allgemeinen Krankenhause an den Krankenhausfond bezahlte Miethzins jährlicher 147 fl. 30 kr. zu gleichen Theilen an diese sechs Zöglinge, also für jeden Zögling der Betrag von jährlichen 24 fl. 35 kr. als Quartiergeldbeitrag vom künftigen Michaeli-Termine an gegen dem verabfolgt werde, dass diese Zöglinge ihre Wohnungen in der Nähe des allgemeinen Krankenhauses nehmen. Die durch diese Verfügung disponibel gewordene Naturalwohnung der Operateurs im allgemeinen Krankenhause wird nach dem gestellten Antrage zur Aufbewahrung der chirurgischen Instrumente und Bandagensammlung bestimmt.

Hievon werden E. . . , mit dem Ersuchen in Kenntniss gesetzt, wegen Flüssigmachung des Betrages von 24 fl. 35 kr. C. M. an jedem der genannten sechs Operateurszöglinge vom künftigen Michaeli-Termine an das Nöthige veranlassen und von dieser Verfügung das medicinische Professoren-Collegium verständigen zu wollen.

---

324. Ministerial-Erlass vom 20. October 1852, Z. 9330.

an den Rector der Wiener Universität,

womit zur Beseitigung von Differenzen zwischen dem medicinischen Professoren- und Doctoren-Collegium nähere Weisungen in Bezug auf die Vornahme der Beeidigung der Magister der Chirurgie und Pharmacie, der approbirten Wundärzte und der geprüften Hebammen, sowie in Betreff der Aushändigung der Diplome an dieselben ertheilt werden.

Betreffend die factische Durchführung der hiermit aufrecht erhaltenen Bestimmungen der hierortigen Erlässe vom 11. Februar 1852, Z. 9187 und vom 12. Juni 1852, Z. 2806 *), insofern sie sich auf die Beeidigung der Individuen der niederen medicinisch-chirurgischen Grade und die Aushändigung der Diplome an dieselben beziehen, findet das Ministerium für Cultus und Unterricht anzuordnen, dass

a) die Beeidigung der Magister der Chirurgie und Pharmacie, der approbirten Wundärzte und der geprüften Hebammen, dann die Aushändigung der Diplome an dieselben vor oder nach den Rigorosen an, von den Decanen des medicinischen Professoren- und des medicinischen Doctoren-Collegiums im gegenseitigen Uebereinkommen zu bestimmenden Tagen, im Prüfungszimmer des medicinischen Professoren-Collegiums zu geschehen, ferner

---

*) Sub II. a), Nr. 41 und 41a dieser Sammlung.

b) zu einem jeden dieser Acte, mit Angabe der Zeit, die Einladung, wie bisher zu den einzelnen Rigorosen, an die Professoren und den Facultäts-Notar zu geschehen hat.

Hiervon werden Eure . . . . zur weitern Veranlassung mit dem Beisatze in Kenntniss gesetzt, bei der Durchführung der sich auf diese Angelegenheit beziehenden hierortigen Anordnungen mit allem Nachdrucke vorzugehen.

---

325. Ministerial-Erlass vom 29. December 1853, Z. 12815,

an das medicinische Professoren-Collegium in Wien,

wornach in der Regel nur schon graduirte Doctoren der Medicin in das Operateurs-Institut aufgenommen werden sollen.

Was den Antrag des k. k. medicinischen Professoren-Collegiums betrifft, dass nämlich nur schon graduirte Doctoren der Medicin in das Operateurs-Institut aufgenommen werden sollen, so wird dieser um so mehr genehmigt, als bisher die Zulassung von Individuen zu dem Operationscurse, die den Doctorgrad noch nicht erlangt hatten, hierorts ohnehin nur ausnahmsweise über Antrag des k. k. medicinischen Professoren-Collegiums dann geschah, wenn berücksichtigungswürdige Umstände eintraten.

---

326. Ministerial-Verordnung vom 5. Jänner 1854, Z. 12813 ex 1853,

giltig für den ganzen Umfang des Reiches,

womit die Einsendung von pathologisch-anatomischen Präparaten und Missgeburten an die Landes-Universitäten bestimmter geregelt wird.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1854, Nr. 9. S. 12.

Um zu vermeiden, dass der Staatsschatz bei ungenauer Erfüllung des §. 7 der in der politischen Gesetzsammlung Band 37, pag. 160 enthaltenen Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 18. October 1811, Z. 1818, mit Transportkosten für an die pathologischen Museen eingesendete, entweder zur Bereicherung derselben nicht geeignete, oder weil sie schlecht conservirt einlangen, unbrauchbare, daher werthlose pathologisch-anatomische Präparate belastet werde, findet man den §. 7 obigen Hofdecretes dahin abzuändern, dass die in diesem Paragraphe angeführten Aerzte und Wundärzte,

wenn sie einem pathologischen Museum ein pathologisch-anatomisches Präparat zuzusenden gedenken, den Vorstand der betreffenden Anstalt vorläufig über den Gegenstand schriftlich in Kenntniss zu setzen haben, damit dieser das Präparat, falls er es für das Museum geeignet hält, requiriren könne.

Nur in diesem Falle, und wenn das Präparat nach dem Erkenntniss des Vorstandes des pathologischen Museums in einem gut conservirten Zustande eingelangt ist, oder wenn das etwa eingetretene Verderbniss desselben nicht dem Einsender zur Last fällt, hat dieser auf Ersatz der bezüglichen, im §. 7 der gedachten Verordnung angedeuteten Kosten aus dem Studienfonde Anspruch. Hinsichtlich der Zusendung von Missgeburten hat es bei der Anordnung des §. 7 des obcitirten Studien-Hofcommissions-Decretes sein Verbleiben, und werden daher, wenn die Einsendungen gut conservirt einlangen, jedesmal die betreffenden Kosten ersetzt werden.

---

327. Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1854, Z. 9161,

an die Statthalter von Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Salzburg, Steiermark, Tirol, an den Landespräsidenten von Krakau (den Civil- und Militär-Gouverneur von Siebenbürgen und den General-Gouverneur des lombardisch-venetianischen Königreichs),

womit zu dem Behufe des Uebertrittes in das chirurgische oder pharmaceutische Studium der Ausweis mit dem letzten Semestral-Zeugnisse der hiezu vorgeschriebenen Gymnasialstudien für ausreichend anerkannt wird.

Da es in der Natur der neuen Gymnasial-Einrichtung liegt, dass ein Schüler, welcher ein gutes Zeugniss aus einer höheren Classe nachweist, auch in dem Besitze der gehörigen Kenntnisse aus den früheren Lehrstufen sein muss, widrigenfalls er ausser Stande gewesen wäre, den Lehrstoff der höheren Classe mit Erfolg aufzufassen und sich anzueignen: so ist in Fällen, wo Gymnasialschüler nur eine höhere Classe öffentlich absolvirt haben und nur aus dieser ein Zeugniss nachweisen können, dieses zu dem Behufe des Uebertrittes in andere das Gymnasialstudium voraussetzende Berufsverhältnisse genügend und die Nachweisung der Zeugnisse über die früheren Semester zu diesem Behufe entbehrlich. Daher genügt, wo es sich um die Aufnahme von Gymnasialschülern in das niedere chirurgische oder in das pharmaceutische Studium handelt, ein gutes Zeugniss über die zurückgelegte vierte Gymnasialclasse. *)

---

*) Vergl. St.-H.-C.-D. vom 29. Juni 1838 (sub VI, f. Anm.).

Demgemäss hat auch das k. k. Ministerium des Innern über hierortiges Ersuchen mit Erlass vom 27. März d. J., Z. 3863, rücksichtlich der Aufnahme von Gymnasialschülern, die nur eine höhere Classe öffentlich absolvirt haben, das Entsprechende verfügt.

---

328. Ministerial-Erlass vom. 24. September 1854, Z. 13567,

an die akademischen Senate der Universitäten zu Wien, Prag, Olmütz, Innsbruck, Krakau, (Pest), Graz, Lemberg,

womit ausgesprochen wird, dass in Hinkunft die juridischen und medicinischen Doctordiplome für Ausländer ohne den durch Allerhöchste Entschliessung vom 19. Jänner 1819 angeordneten Beisatz, dass das Diplom nicht zur Ausübung der Praxis in den k. k. Staaten berechtige, auszufertigen seien.

Die Allerh. Entschliessung vom 19. Jänner 1819 (St.-H.-C.-D. vom 30. Jänner 1819, Z. 598) *) setzte fest, dass Ausländer, welche an einer österreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien nicht absolvirten, an allen k. k. Universitäten aus den Studien der Rechtswissenschaften und der Heilkunde zu den strengen Prüfungen zugelassen werden, und ein Doctordiplom erlangen dürfen, jedoch sei in diese Diplome einzuschalten, dass dieselben dem Besitzer kein Recht ertheilen, in den österreichischen Staaten sich anzusiedeln, um die medicinische Praxis auszuüben, oder die Uebung der Advocatie

---

*) Das St.-H.-C.-D. vom 30. Jänner 1819, Z. 598, lautet:

Se. Majestät haben unterm 19. Jänner 1819 folgende Allerh. Entschliessung zu erlassen geruht:

„Ausländer welche an einer österreichischen Lehranstalt sich die philosophischen Studien nicht eigen machten, können an allen Universitäten Meiner Staaten aus dem Studium der Rechts- und Heilkunde zu den strengen Prüfungen zugelassen werden und ein Doctorsdiplom erlangen unter folgenden Bedingungen:

1. dass sie sich ausweisen, die philosophischen Studien im Auslande sich eigen gemacht zu haben,

2. dass sie sich bei der Besuchung und Eigenmachung der sämmtlichen Zweige des rechts- und heilkundigen Studiums allen Anordnungen fügen, welche für die ordentlichen Schüler vorgeschrieben sind.

In die Diplome, welche auf diese Art ertheilt werden, ist aber stets einzuschalten, dass dieselben dem Besitzer kein Recht ertheilen, in den österreichischen Staaten sich anzusiedeln, um die medicinische Praxis auszuüben, oder die Uebung der Advocatie anzusprechen; jedoch muss dieser Einschaltung immerhin die Ursache, warum dem Besitzer des Diploms das erwähnte Recht nicht zustehe, „weil er nämlich sich an keiner österreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien eigen machte“, ausdrücklich beigefügt werden.

Ausländer, welche blos zu ihrer Ausbildung die medicinischen Vorlesungen besuchten, ohne auf eine medicinische Würde Anspruch zu machen, waren an keine Studienordnung gebunden. (St.-H.-C.-D. vom 21. April 1835, Z. 7622.)

anzusprechen, und zwar mit dem ausdrücklichen Beisatze, „weil er an keiner österreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien sich eigen machte."

Nachdem gegenwärtig durch die Allerh. sanctionirten Studienordnungen vom 1. und 8. October 1850 (R.-G.-Bl., Z. 310 und 430) die philosophischen Jahrgänge, wie sie früher als propädeutische bestanden, aufgehört und der Eintritt in Facultätsstudien von anderen, allgemein giltigen Bedingungen abhängig gemacht worden ist, so fällt die Anwendung jener beschränkenden Clausel zugleich mit der erwähnten Motivirung hinweg. Es ergeht demnach nach diesfalls gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und der Justiz an den etc. der Auftrag, in Hinkunft die juridischen oder medicinischen Doctordiplome für Ausländer ohne die erwähnten früher vorgeschriebenen Beisätze auszufertigen, doch ist an solche Ausländer, welche an österreichischen Universitäten zu Doctoren der Medicin promovirt werden, das Doctordiplom nur gegen einen vorläufig ausgestellten Revers auszufolgen, in welchem sie zu erklären haben, dass sie die Praxis in Oesterreich ohne frühere Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen und Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht ausüben werden. *)

---

*) Das St.-H.-C.-D. vom 11. November 1837, Z. 6970 (an das steiermärkische Gubernium), enthielt hierüber folgende principielle Bestimmungen:

1. Nur solchen Ausländern, welche sämmtliche Vorstudien, und zwar von den Normalclassen angefangen, in den österreichischen Staaten in der vorgeschriebenen Ordnung und Reihenfolge zurückgelegt haben, und wenn sie gelernte Wundärzte sind, auch die vollstreckten Lehrjahre in Gemässheit der bestehenden Vorschriften nachzuweisen vermögen, ist ein für das Inland geltendes Patronatsdiplom zu ertheilen. Allen übrigen ist nach vorher eingeholter und erlangter Bewilligung der Studien-Hofcommission zu ihrer Aufnahme in das chirurgische Studium, nach Vollendung desselben und nach abgelegten strengen Prüfungen, die Clausel in das Diplom einzuschalten, dass sie hierdurch kein Recht zur Ausübung der Praxis im Inlande erlangen.

3. Ausländer, die während oder nach vollendeten Studien die Staatsbürgerschaft erlangt haben, gibt die Staatsbürgerschaft hinsichtlich der früher als ausserordentliche Schüler zurückgelegten Studien keine grösseren Rechte, als sie als Ausländer hatten.

Zufolge St.-H.-C.-D. vom 19. Jänner 1839, Z. 210, ist in Gemässheit der Allerh. Entschliessung vom 5. Jänner 1839 Punkt 3 des St.-H.-C.-D. vom 11. November 1837 abgeändert und bestimmt worden, dass jene Ausländer, welche ihre Facultätsstudien genau ebenso, wie es für k. k. Unterthanen vorgeschrieben ist, an den österreichischen Lehranstalten zurücklegen, wenn sie als k. k. Unterthanen aufgenommen worden sind, in ganz gleiche Rechte treten, wie sie die übrigen k. k. Unterthanen geniessen, und ihnen sonach auch gleiche Diplome, wie den übrigen k. k. Unterthanen auszufertigen sind.

Noch mit Ministerial-Erlass vom 31. October 1852, Z. 10761, an den Statthalter von Mähren, war über die Anfrage, ob die Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 11. November 1827, Z. 6970, gemäss welcher den an inländischen Lehranstalten absolvirten Ausländern in dem Diplome der Zusatz: „dass sie hierdurch kein Recht zur Praxübung im Inlande erlangen —" beizufügen

329. Ministerial-Erlass vom 21. September 1855, Z. 13709,

an die Universitäten in 1. Wien, 2. Prag (3. Pest), 4. Krakau, an die Directorate der chirurgischen Lehranstalten in 5. Graz, 6. Lemberg, 7. Olmütz, 8. Salzburg, 9. Innsbruck (10. Klausenburg),

wornach die Diplome für Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder dem Ordens-Provinziale auszufolgen und keine Duplicate davon den betreffenden Mitgliedern zu ertheilen sind.

Dem von dem Ordens-Provinziale der barmherzigen Brüder in den k. k. Staaten bei dem Ministerium für Cultus und Unterricht eingebrachten Gesuche, dass für die Zukunft keinem der Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder, welche an den k. k. Universitäten ihre Rigorosen-Prüfungen bereits bestanden haben, und hierüber aus der Medicin, Chirurgie oder Pharmacie diplomirt worden sind, ein Duplicat seines Diplomes oder dahin bezüglichen Zeugnisses erfolgt werde, ferner dass Denjenigen, welche erst zu rigorosiren haben, wenn sie Diplome aus obigen Fächern erwerben, diese nicht zu ihren Handen, sondern zu denen des Ordens-Provinzials erfolgt werden sollen, finde ich zu willfahren und setze das k. k. .... hievon zu seiner Richtschnur bei sich ergebenden dahin bezüglichen Fällen in Kenntniss. *)

---

330. Allerhöchste Entschliessung vom 31. März 1856,

(unter Zahl 5001 im Cultus- und Unterrichts-Ministerium zu den Acten hinterlegt),

wodurch das Ministerium für Cultus und Unterricht ermächtigt wird, in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Nachsicht des verehelichten Standes bei der Aufnahme von Zöglingen in das Wiener chirurgische Operations-Institut zu ertheilen.

Ich genehmige nachträglich die Aufnahme des Dr. N. N. als Zögling des Wiener chirurgischen Operations-Institutes, mit Nachsicht seines verehelichten Standes.

---

ist, noch in Wirksamkeit bestehe, die Weisung ertheilt worden, dass eine Ausnahme von jener Verordnung, da sie noch immer in Wirksamkeit besteht, nicht zulässig erscheint, dass es dagegen keinem Anstande unterliegen wird, die Allerhöchste Entschliessung vom 5. Jänner 1839, intimirt mit Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. Jänner 1839, Z. 210, nach welcher jene Ausländer, welche ihre Facultätsstudien genau ebenso, wie es für k. k. Unterthanen vorgeschrieben ist, an den österreichischen Lehranstalten zurücklegen, wenn sie als k. k. Unterthanen aufgenommen worden sind, in ganz gleiche Rechte treten, wie sie die übrigen k. k. Unterthanen geniessen, und ihnen sonach auch gleiche Diplome wie den übrigen k. k. Unterthanen auszufertigen sind, dann anzuwenden, wann der betreffende Candidat nach den dermalen bestehenden Allerhöchsten Vorschriften über Nationalisirung der Ausländer als k. k. Unterthan in den österreichischen Staatsverband aufgenommen erscheint.

*) Dieser Erlass dürfte durch die Staatsgrundgesetze aufgehoben sein. Vergl. übrigens noch M.-E. vom 2. Mai 1856 u. 19. Juni 1860, Z. 8708 (sub VI, d 357 u. 362).

Uebrigens ermächtige Ich Sie, in Zukunft ähnliche Dispensen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zu ertheilen.

331. Ministerial-Erlass vom 10. August 1857, Z. 614,

an die Statthalterei von Niederösterreich,

in Betreff der speciellen Nachweisungen der bei der medicinischen (und philosophischen) Facultät für die verschiedenen Magisterien stattfindenden Rigorosen in den statistischen Uebersichtstabellen der Universitätsstudien.

Das Universitäts-Consistorium ist in Betreff der für die Zukunft beantragten speciellen Nachweisungen der bei der medicinischen und philosophischen Facultät für die verschiedenen Magisterien stattfindenden Rigorosen anzuweisen, dass zu einer Uebersicht der Facultäts-Rigorosen die Rigorosen der Pharmaceuten nicht gehören, da damit kein Diplom als Doctor einer Facultät erworben wird, und die fraglichen Ausweise nur die Doctorate und Rigorosen im engeren Sinne betreffen. Künftighin werden im Einklange mit den für die Zuhörer bestimmten Rubriken sowohl die Rigorosen der Pharmaceuten, als auch die bei der medicinischen Facultät sonst vorkommenden Magisterialprüfungen abgesondert von den eigentlichen Rigorosen und unter der obigen Benennung nachzuweisen sein, und dies (bis hierfür durch eine eigene Rubrik der Ausweise gesorgt sein wird) durch eine Theilung der Rubrik „Rigorosen" in Rigorosen und Magisterialprüfungen und Beibehaltung der correlativen Unterabtheilungen „mit Approbation" und „mit Reprobation" zu geschehen haben.

332. Ministerial-Erlass vom 15. December 1869, Z. 11580,

an sämmtliche Landesbehörden,

betreffend die Aufhebung des im Absatze 2 des Art. VIII der medicinischen Studienordnung als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen Repetitionsactes. *)

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerh. Entschliessung vom 30. November 1869 die Aufhebung der im Absatze 2 des Artikels VIII der medicinischen Studienordnung vom Jahre 1804 enthaltenen Vorschrift allergnädigst zu genehmigen geruht, nach welcher auf anderen inländischen Universitäten graduirte

*) Hinsichtlich der an der Prager Universität Graduirten war der §. 2 des Abschnittes VIII des Studienplanes vom Jahre 1804 bereits mit dem M.-E. vom 15. März 1849, Z. 1863, aufgehoben worden.

Doctoren, Chirurgen, Geburtshelfer und Apotheker, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, sich vorher noch einer wiederholten Prüfung zu unterziehen haben. Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, dass hiedurch an der Verpflichtung der nicht in Wien graduirten Doctoren, sich in das Doctoren-Collegium aufnehmen zu lassen, nichts geändert wird.

Anmerkungen.

Mit dem M.-E. vom 30. März 1850, Z. 2652 wurde bekannt gegeben, dass Se. Majestät mit Allerh. Entschliessung vom 15. März 1850 über ein Gesuch der Witwensocietät der medicinischen Facultät an der Wiener Universität zu gestatten geruhet haben, dass bei Bemessung von Aerarial- oder Fonds-Pensionen für Witwen und Waisen der im Staatsdienste angestellten Aerzte die Bezüge aus der Witwen-Societätscasse der genannten Facultät nicht in Abzug zu bringen seien. Zufolge des Fin.-Min.-Erl. v. 11. September 1850, R.-G.-B. 350 wird überhaupt bei Bemessung der Pensionen das Vermögen der Betreffenden nicht mehr berücksichtigt.

Mit Cultus- und Unterr.-M.-E. vom 6. Jänner 1851, R.-G.-Bl. V. St. Nr. 18, wurden die Modalitäten bestimmt, unter welchen ausländische Aerzte in die Collegien der medicinischen und philosophischen Facultät der Wiener und Prager Universität aufzunehmen sind. (Sub Abschnitt VII eingereiht.)

Zufolge Ministerial-Erlasses vom 24. December 1852, Z. 13376, an den medicinisch-chirurgischen Lehrkörper in Lemberg, ist bei Anstellung des Dienstpersonales an einer medicinisch-chirurgischen Lehranstalt die Bestätigung der Statthalterei einzuholen.

Mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht an die Statthalterei in Dalmatien vom 21. August 1860, Z. 10819, wurden Stipendien à 300 fl. für Facultätsstudirende der juridischen und medicinischen Abtheilung begründet. (Vergl. Abschn. V. a.)

Mit Ministerial-Erlass vom 19. April 1869, Z. 3060, an den Statthalter für Tirol und Vorarlberg, wurde bekannt gegeben, dass Se. k. und k. Apostolische Majestät mit Allerh. Entschliessung vom 11. April 1869 allergn. zu genehmigen geruht haben, dass an der Universität zu Innsbruck vom Studienjahre 1869/70 angefangen, eine vollständige medicinische Facultät errichtet, die dort bestehende chirurgische Lehranstalt aber aufgehoben werde.

Diese letztere wird theilweise noch durch zwei Jahre fortzubestehen haben, um den Schülern des ersten und zweiten Jahrganges die Möglichkeit zu lassen, ihre Studien dort zu vollenden. Vom Schuljahre 1869/70 an findet eine Aufnahme von neuen Schülern der Chirurgie nicht mehr statt.

Ebenso wird die Hebammenschule *alle Laste* bei Trient mit Ende des laufenden Studienjahres, oder nach Umständen längstens mit Schluss des Wintersemesters 1869/70 gänzlich aufzulassen sein.

Dem Allerh. Willen Seiner Majestät gemäss ist die neue medicinische Facultät in Innsbruck schon mit Beginn des Studienjahres 1869/70 in's Leben getreten.

---

c) Speciell medicinisches Studium und Doctorat.

---

333. Studien-Hofcommissions-Decret vom 23. Mai 1844, Z. 3472,

an die niederösterreichische Regierung,

betreffend die Einführung des Vortrages über pathologische Anatomie als eines obligaten Lehrgegenstandes.

Se. Majestät haben vorderhand und bis über den Plan eines verbesserten medicinisch-chirurgischen Studiums entschieden sein wird, mit Allerh. Entschliessung vom 18. Mai 1844 zu bewilligen geruht, dass der Vortrag über die pathologische Anatomie als eines obligaten Lehrgegenstandes an der Wiener Universität eingeführt werde.

Dem Professor dieses Lehrfaches geruhten Allerhöchstdieselben einen Gehalt von zweitausend Gulden zu bewilligen.

Se. Majestät genehmigen ferner die Ertheilung dieses Unterrichtes provisorisch unter nachstehenden Modalitäten, deren definitive Festsetzung mit der Ausdehnung auf die übrigen Universitäten ersten Ranges dem allgemeinen medicinisch-chirurgischen Studienplane vorzubehalten ist:

1. Die Vorträge über pathologische Anatomie sollen einen ganzen Jahrescurs hindurch, und zwar 5mal die Woche gehalten werden.

2. Die einzelnen Vorlesestunden sollen grösserentheils dem geregelt fortschreitenden demonstrativen Unterrichte, nebstbei aber auch der Demonstration der verschiedenen bei den täglichen pathologischen und gerichtlichen Sectionen aufgefundenen Anomalien, gleichsam einem Practicum gewidmet sein.

3. Ausserdem wird den Schülern eine Anleitung zur kunstgemässen Obduction, zur Stellung der Diagnose aus einem Gesammtbefunde und zur kunstgemässen Zubereitung und Darstellung erkrankter Gebilde von dem Professor unter Mitwirkung des Assistenten in Abtheilungen, und zwar jede derselben zwei Monate, dreimal in der Woche zu ertheilen sein.

4. Diese Vorträge sind in dem vierten medicinischen Jahrgange abzuhalten und den obligaten Lehrgegenständen dieses Jahrganges einzuverleiben.

5. Die Bestimmung der Tagstunden und des Locals für diese Vorträge ist den Verhältnissen gemäss zu treffen, sowie als Handbuch bei diesen Vorträgen das von Professor Rokitansky in Druck gelegte Handbuch der pathologischen Anatomie benützt werden kann.

Uebrigens ist in Folge derselben Allerh. Entschliessung dieser Lehrgegenstand in die Zahl der für die Rigorosen-Prüfungen bestimmten einzureihen. *)

---

334. Ministerial-Erlass vom 2. August 1848, Z. 4848,

an das Universitäts-Consistorium in Wien,

wornach es von der Abhaltung öffentlicher Disputationen und der Verfassung von Dissertationen zur Erlangung des medicinischen Doctorgrades abzukommen hat.

Von der Abhaltung der öffentlicher Disputationen und der Verfassung von Dissertationen als Theile der strengen Prüfungen zur Erlangung des medicinischen Doctorgrades hat es vor der Hand ab-

---

*) Mit der Allerh. Entschliessung vom 2. November 1844 (St.-H.-C.-D. vom 9. November 1844, Z. 7384, wurde ausgesprochen, dass die pathologische Anatomie in die Zahl der für das erste medicinische Rigorosum bestimmten Gegenstände einzureihen, und die Taxe hiefür mit 5 fl. C.-M. zu entrichten sei.

Mit Decret der vereinten Hofkanzlei vom 2. Februar 1810 war an sämmtliche Länderstellen intimirt worden, dass Se. Majestät nachstehende Anträge allergn. zu genehmigen geruhten: 1. dass alle Prosectoren und Lehrer der Anatomie an den k. k. erbländischen Universitäten und Lyceen wieder in den Rang der Professoren erhoben werden sollen; 2. dass der Lehrcurs der Anatomie wie vormals auf zwei Semester ausgedehnt werde; 3. dass an der Universität in Wien und Prag den Professoren der Anatomie, Prosectoren, wie ehemals, mit einem Gehalte von jährlichen 300 fl. beigegeben werden, ganz nach den Bedingnissen, nach welchen die Assistenten bei den Kliniken und bei dem Lehramte der Chemie und Botanik bestehen; 4. dass der Professor der Physiologie und der höheren Anatomie an Universitäten wie bisher fortan zu qestehen habe. Welche Allerh. Entschliessung mit dem Beisatze bekannt gemacht wurde, dass sich bei der Bestimmung des Prosectors ebenso zu benehmen sei, wie es für die Wahl der Assistenten bei den Kliniken und bei dem Lehramte der Chemie und Botanik vorgeschrieben ist.

Mit St.-H.-C.-D. vom 18. October 1811, Z. 1818, wurde an die niederösterreichische Regierung, an das böhmische, mährisch - schlesische, galizische und steiermärkisch-kärntnerische Gubernium eine Vorschrift über Errichtung und Erhaltung anatomisch-pathologischer Cabinete hinausgegeben.

Mit den M.-E. vom 4. September 1849, Z. 5964, und 11. September 1851, Z. 8967, an den Landeschef von Böhmen und an den akademischen Senat in Krakau wurde bestimmt, dass die pathologische Anatomie auch an den medicinischen Facultäten in Prag und Krakau in derselben Art in die strengen Prüfungen aufzunehmen sei, welche mit der Allerh. Entschliessung vom 2. November 1844 für die Wiener Hochschule genehmigt worden war.

zukommen. Dagegen wird bei diesen Prüfungen die Oeffentlichkeit in der Art eingeführt, dass allen Facultätsmitgliedern der Zutritt in das Prüfungslocale gestattet ist. *)

---

335. Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1851, Z. 162,

an das Wiener Universitäts-Consistorium,

wornach 1. die bei den Rigorosen suspendirten oder rejicirten Candidaten der Medicin zum neueren Besuche der Vorlesungen nicht verhalten werden dürfen, 2. für den praktisch-geburtshilflichen Curs an der Wiener medicinischen Lehranstalt ein Collegiengeld von 4 fl. C.-M. zu entrichten ist, endlich 3. die feldärztlichen Zöglinge sich spätestens bei der Anmeldung zum zweiten Rigorosum über den zurückgelegten praktisch-geburtshilflichen Curs auszuweisen haben. **)

1. Die bei den strengen Prüfungen suspendirten oder rejicirten Candidaten der Medicin können von der Prüfungs-Commission allerdings dazu verpflichtet werden, sich aus einem oder dem andern Lehrgegenstande, aus welchem sie nicht Genüge geleistet haben, nach einem bestimmten Zeitabschnitte noch einmal einer Prüfung zu unterziehen; da sie aber die für den betreffenden Doctorsgrad vorgeschriebene Universitätszeit schon vor der Zulassung zu der strengen Prüfung zurückgelegt hatten, so kann ihnen ein neuerer Besuch der Vorlesungen nicht auferlegt, sondern es muss ihrem eigenen Ermessen anheim gestellt werden, in welcher Art sie die ihnen mangelnden Kenntnisse zu ergänzen gedenken.

2. Von den Besuchern der geburtshilflichen Kliniken ist ein Collegiengeld — und zwar für den zweimonatlichen praktischen Curs im Betrage von 4 fl. C.-M. — abzunehmen.

3. Die Schüler der vormaligen Josephs-Akademie sind nach absolvirtem fünften Jahre zu dem praktischen geburtshilflichen Curse zuzulassen und haben sich spätestens bei der Anmeldung zur zweiten strengen Prüfung über den zurückgelegten Curs auszuweisen.

Hiervon wird das Universitäts-Consistorium zur Verständigung des medicinischen Professoren-Collegiums in Kenntniss gesetzt.

---

*) Eine wesentlich gleichlautende Verfügung wurde unterm 2. September 1848, Z. 5164, an das böhmische Gubernium erlassen.

Die Oeffentlichkeit der medicinischen Rigorosen wurde neuerlich angeordnet mit dem M.-E. vom 12. November 1869, Z. 10770 (sub VI, c).

**) Siehe das Normale vom 15. Juni 1851, Z. 5424 (sub VI, e).

336. Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1852, Z. 12476 ex 1851,

an das Wiener Universitäts-Consistorium,

womit die Zulassung der Candidaten zu den medicinischen Rigorosen dem Decane des medicinischen Professoren-Collegiums eingeräumt und der diesfällige Vorgang näher bezeichnet wird.

Damit den Interessen des medicinischen Doctoren-Collegiums bei der Annahme der Candidaten zu den medicinischen Rigorosen Rechnung getragen werde, so wird hierbei künftig in folgender Weise vorzugehen sein.

Die Candidaten reichen ihre an die medicinische Facultät gerichteten, mit den nöthigen Belegen versehenen Gesuche um die Zulassung zur medicinischen Doctorsprüfung bei dem Decane des medicinischen Professoren-Collegiums ein. Dieser übergibt dieselben dem Decane des medicinischen Doctoren-Collegiums auf kurzem Wege zu seiner längstens binnen acht Tagen zu erstattenden Aeusserung und verfügt auf Grundlage dieses Gutachtens in anstandslosen Fällen die Zulassung. In zweifelhaften Fällen legt er den Gegenstand dem medicinischen Professoren-Collegium zur Entscheidung vor.

Findet dieses eine Abweichung von der bestehenden Norm zu bevorworten, so hat es hierüber im Wege des Universitäts-Consistoriums an das Ministerium für Cultus und Unterricht Bericht zu erstatten.

Was die Führung der Protokolle über die strengen Prüfungen bei der medicinischen Facultät betrifft, so ist das Protokoll, welches früher der medicinische Studien-Director und Präses der medicinischen Facultät geführt hat, und in welchem die Geprüften nach den Anfangsbuchstaben ihres Namens mit Beisetzung des Alters, Vaterlandes, Geburtsortes, Prüfungstages und Jahres und des bei jeder strengen Prüfung erhaltenen Calculs eingetragen wurden, gegenwärtig vom Decane des medicinischen Professoren-Collegiums zu führen.

Das zweite Protokoll, in welches die Examinatoren eigenhändig mit ihrer Namensunterschrift ihre Stimmen schreiben, und in welchem vordem das Conclusum von dem vorsitzenden Präses unterfertigt wurde, ist nunmehr von dem Decane des medicinischen Professoren-Collegiums zu führen und aufzubewahren. Dem Decane des medicinischen Doctoren-Collegiums steht es jedoch frei, ein zweites Pare zu seinem Amtsgebrauche zu führen, dessen Uebereinstimmung mit dem Originale vom Decane des medicinischen Professoren-Collegiums zu bestätigen sein wird.

337. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1853, Z. 3295,

wirksam für alle Kronländer,

womit die Bedingungen festgesetzt werden, unter welchen vom Studienjahre 1853/54 an, approbirte Wundärzte und Magister der Chirurgie den medicinischen Doctorsgrad erlangen können.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1853, Nr. 154, S. 956.

Approbirte Wundärzte oder Magister der Chirurgie, welche den medicinischen Doctorsgrad erlangen wollen, haben sich vom Beginne des Studienjahres 1853/54 an, wieder über dieselben Aufnahms-Erfordernisse in das medicinische Studium auszuweisen, dann dieselben Facultätsstudien zurückzulegen, wie die übrigen ordentlichen Hörer der Medicin. Die approbirten Wundärzte werden daher diesen Facultätsstudien zehn Semester zu widmen haben, und nur bei den Magistern der Chirurgie findet die Erleichterung statt, dass sie die Facultätsstudien in sechs Semestern absolviren dürfen und nur zu einem einjährigen Besuche der medicinischen und chirurgischen Klinik verpflichtet sind, welcher innerhalb der obbezeichneten Studiendauer stattfinden kann.

Den strengen Prüfungen für den akademischen Grad werden sich die Sanitäts-Individuen der genannten beiden Kategorien nach den bestehenden Vorschriften zu unterziehen haben.

Hiermit werden die Ministerial-Erlässe vom 16. August 1849, Z. 1448 (R.-G.-Bl. vom Jahre 1849, Nr. 363) und vom 23. October 1850, Z. 8900 (R.-G.-Bl. vom Jahre 1850, Nr. 438) rücksichtlich aller approbirten Wundärzte oder Magister der Chirurgie, welche nicht schon unter den in jenen Ministerial-Erlässen (vom 16. August 1849 und vom 23. October 1850) festgesetzten Bedingungen an einer medicinischen Facultät ordnungsmässig immatriculirt sind, und welche das in dem Erlasse vom 16. August 1849 angeordnete medicinische Ergänzungsstudium nicht bereits vorschriftsmässig begonnen haben, und auf welche daher diese Verordnung keine rückwirkende Kraft äussern soll, ausser Wirksamkeit gesetzt.

---

338. Ministerial-Erlass vom 25. Februar 1861, Z. 1836,

an das Wiener medicinische Professoren-Collegium,

womit demselben die Instruction für die Diener der Wiener pathologisch-anatomischen Anstalt mitgetheilt wird.

Bei der bezüglich der verschiedenen Operationsübungen und der hiebei nöthigen Hilfsleistungen anderweitig getroffenen Vorsorge

wird kein Anstand genommen, die für die Diener der Wiener pathologisch-anatomischen Anstalt entworfene Instruction *) nach ihrem ganzen Inhalte zu genehmigen und ein Pare derselben mit der hierortigen Bestätigungsclausel versehen mit Beziehung auf den Bericht

---

*) **Instruction für die Diener der pathologisch-anatomischen Lehranstalt.**

§. 1. Die beiden Diener der pathologisch-anatomischen Lehranstalt sind zunächst dem Professor der pathologischen Anatomie und Prosector des k. k. allgemeinen Krankenhauses und sodann dem Decanate des k. k. Professoren-Collegiums untergeordnet; nebstdem sind sie den sämmtlichen mit der pathologisch-anatomischen Anstalt im Verkehr stehenden klinischen Professoren, sowie dem Director des k. k. allgemeinen Krankenhauses und den Primarärzten die geziemende Achtung schuldig.

§. 2. Sie haben abwechselnd bei der durch den Professor oder seinen Assistenten vorzunehmenden Vertheilung der Leichen an die verschiedenen Anstalten: physiologische Anatomie, Physiologie, Chirurgie und Operationscurse, Oculistik und Geburtshilfe gegenwärtig zu sein und auf die der hiebei getroffenen Zuweisung gemäss geschehende Uebernahme der Leichen und Leichentheile ein wachsames Auge zu halten. Es ist ihnen untersagt, eigenmächtig derlei an Jemanden zu verabfolgen.

§. 3. Sie haben nach den an den Professor eingegangen Einladungen die zur Section bestimmten Leichen in der Leichenkammer hervorzusuchen und selbe zur Ueberbringung in den Sectionssaal nach der aus den Einladungen hervorgehenden Zeitordnung bereit zu halten.

§. 4. Eine bei dieser Durchsicht wahrgenommene Anomalie an nicht zur Section bestimmten Leichen haben sie alsbald dem Professor oder dem Assistenten zu melden.

§. 5. Sie haben vor Allem bei den Sectionen dem obducirenden Professor oder Assistenten Hilfe zu leisten, nachdem sie vor Beginn derselben alle dazu nöthigen Instrumente und Geräthschaften herbeigeschafft und in Stand gesetzt, die nöthige Wäsche zubereitet und im Winter für gewärmtes Wasser gesorgt haben.

§. 6. Demnächst haben sie in gleicher Weise bei den praktischen Uebungen der Studirenden, d. i. bei den pathologischen und gerichtlichen Sections-Uebungen die nöthige Hilfe zu leisten.

§. 7. Bei den Vorträgen über pathologische Anatomie haben sie abwechselnd zugegen zu sein, die zur Demonstration bestimmten Präparate vom Museum und frische Leichentheile sammt den hiezu nöthigen Instrumenten und Geräthschaften beizubringen und darnach die ersteren in das Museum zurückzuschaffen und die letzteren nach der Bestimmung des Professors in die Leichenkammer abzugeben oder behufs einer anderweitigen Benützung noch aufzubewahren.

§. 8. Sie haben dem Professor und dem Assistenten nicht nur bei deren Arbeiten für das k. k. pathologische Museum behilflich zu sein, und auf Anordnung selbst und zwar nach Anweisung zu präpariren, sondern auch bei den Arbeiten im Museum und bei den wissenschaftlichen Arbeiten den Genannten überhaupt hilfreiche Hand zu bieten.

§. 9. Sie haben die Reinigung, die Beleuchtung und die gehörige Lüftung, im Winter die Heizung in den Secir-Localitäten, im Hörsaale, in den Arbeitszimmern des Professors der pathologischen Anatomie und seiner Assistenten, des Professors der gerichtlichen Medicin, ferner im Museum zu besorgen.

In dem letzteren haben sie überdies sowohl auf besondere Anordnung, wie aus eigenem Antriebe durch genauere Einsicht in die Kästen zur Erhaltung der Präparate beizutragen, indem sie hier auf jede Verunreinigung der Kästen

vom 12. Februar dieses Jahres, Z. 240, zur weiteren Veranlassung zurückzustellen.

---

339. Ministerial-Erlass vom 27. November 1861, Z. 11599,

an das Doctoren-Collegium der medicinischen Facultät in Wien,

womit der Antrag wegen Bestimmung der absoluten Stimmenmehrheit bei Erwählung des Decans des Wiener medicinischen Doctoren-Collegiums genehmigt wird.

Den anher gestellten Anträgen des Inhaltes:

1. Zur Erlangung der Decanswürde ist die absolute Majorität der Stimmenden nothwendig.

2. Sollte bei der ersten Wahl keine absolute Majorität erzielt werden, so wird die engere Wahl eingeleitet, bei der nur von den bei der ersten Wahl betheiligten Wählern und unter den mit den meisten Stimmen versehenen zwei Candidaten gewählt wird.

3. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos,

wird hiermit die angesuchte Genehmigung ertheilt.

---

340. Ministerial-Erlass vom 12. November 1869, Z. 10770,

an das Professoren-Collegium der medicinischen Facultät in Wien,

betreffend die Anforderungen an die Candidaten der medicinischen Doctorswürde beim Rigorosum aus der Botanik und die Einführung der Oeffentlichkeit der Rigorosen. *)

Um die Gleichmässigkeit in den an die Candidaten der medicinischen Doctorswürde bei der Prüfung aus der Botanik zu stellenden

---

und Präparate mit Staub und das Vorhandensein von schädlichen Insecten, auf mangelhafte Füllung der Gläser, mangelhaften Verschluss der Kästen und Gläser, mangelhaften Firnissanstrich der trockenen Präparate, jede Beschädigung an den Präparaten, den Gläsern, Kästen, sonstigen Möbeln und Geräthschaften sehen und solche alsogleich anzeigen.

§. 10. Wie die gedachten Localitäten und die in ihnen vorfindigen Gegenstände, so haben sie auch im Besondern die sämmtlichen Geräthschaften, Wäsche, Instrumente und Materialien zu überwachen, rein und in brauchbarem Stande zu erhalten, und jede Beschädigung, jedes Unbrauchbarwerden derselben rechtzeitig zu melden.

§. 11. Sie haben sich eines gesitteten und nüchternen Lebenswandels zu befleissen, und sich vor jedem Unterschleife in der Gebahrung mit Leichen und Leichentheilen, Geräthschaften, Instrumenten, Materialien zu verwahren.

§. 12. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, insbesondere aber eine Verschuldung gegen die im §. 11 gegebenen Vorschriften, wird nach zweimaliger Verwarnung die Dienstesentlassung und polizeiliche Bestrafung zur Folge haben.

*) Mit Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1870, Z. 762, an den akademischen Senat der Universität in Krakau wurde auch das Krakauer medicinische Professoren-Collegium ermächtigt, Aerzten und Studirenden der Medicin,

Anforderungen auf sichere Grundlagen zu stellen, finde ich im Sinne der vom medicinischen Professoren-Collegium diesbezüglich gestellten Anträge anzuordnen:

Die Anforderungen an den Candidaten der medicinischen Doctorswürde in Betreff des Rigorosums aus der Botanik sind auf die Kenntniss der Morphologie und Systematik der Pflanzen, sowie auf die Kenntniss der einheimischen Gift- und der einheimischen von der Landes-Pharmakopöe begehrten Medicinalpflanzen zu beschränken. Die Prüfung hat an frischen Pflanzen und in Ermanglung derselben an guten, mit einer Analyse versehenen Abbildungen, nie an getrockneten Pflanzen eines Herbariums und auch nicht ohne Pflanzen oder deren Abbildungen vorgenommen zu werden. Der Candidat hat die Diagnose der Pflanzen, welche ihm vorgelegt werden, genau zu geben, die Stelle, welche dieselben im natürlichen Systeme einnehmen, zu bezeichnen, dieselben genau nach ihren Merkmalen, soweit dieselben durch das bewaffnete Auge erkannt werden können, zu beschreiben und die Differential-Diagnose von verwandten Pflanzen beizufügen, wenn es verlangt wird. Phytochemie, mikroskopische Anatomie und Physiologie der Pflanzen sind kein Gegenstand der Prüfung. Nur in dem Falle, als der Candidat eine Prüfung über Anatomie und Physiologie der Pflanzen wünschen sollte, kann seinem Wunsche willfahrt werden, falls er in Gegenwart des Decanes dem Examinator vor dem Rigorosum diesen Wunsch zu erkennen gegeben hat.

Zugleich genehmige ich, dass die bereits mit dem Ministerial-Erlasse vom 2. August 1848, Z. 4848, angeordnete Oeffentlichkeit der Rigorosen unter den vom Professoren-Collegium in Antrag gebrachten Modalitäten, d. h. unter dem Zutritte von Aerzten und Medicinern, und zwar des beschränkten Raumes wegen gegen Eintrittskarten, eingeführt werde.

---

soweit es der Raum in den Prüfungssälen erlaubt, freien Zutritt zu den medicinischen Rigorosen zu gestatten.

Mit M.-E. vom 12. April 1870, Z. 2751, an das Professsoren-Collegium der medicinischen Facultät in Prag, wurde dessen Anzeige von dem einstimmig gefassten Beschlusse, dass wegen des kaum 20 Zuhörer fassenden Raumes im Prager Prüfungssaale Aerzte oder Mediciner nur gegen Eintrittskarten, welche vom Professoren-Decane auszufolgen sind, den Zutritt zu den theoretischen Rigorosen erhalten sollen, genehmigt, und zur Kenntniss genommen, dass diese Beschränkung nicht auch für das zweite chirurgische Rigorosum zu gelten habe, indem diese im pathologisch-anatomischen Hörsaale abgehaltene Prüfung in Prag bisher stets öffentlich abgehalten wurde und Aerzten und Medicinern unbeschränkt und ohne vorherige Anmeldung der Zutritt hiezu gestattet war.

Anmerkungen.

Das Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. October 1811, Z. 1721, welches auf der Allerh. Entschliessung vom 26. September 1811 beruht und die ausnahmsweise Beibehaltung der medicinischen Stipendien während des Rigorosen-Jahres betrifft, ist unter der Rubrik „Medicinisches Stipendienwesen“ VI, h) eingereiht.

Der Ministerial-Note vom 4. Juli 1849, Z. 4686, in welcher bestimmt wurde, inwieferne die an einer deutschen, nicht österreichischen Universität ausgestellten Frequentationszeugnisse in Oesterreich Giltigkeit haben, sowohl bezüglich der Staatsprüfung als auch der Erlangung des Doctorgrades ist durch die einschlägige Bestimmung des Gesetzes vom 1. October 1850, §. 48, und 2. October 1855, sowie durch das Nostrificationsgesetz vom 6. Juni 1850 derogirt.

Der M.-E. vom 24. September 1854, Z. 13567, womit ausgesprochen wurde, dass in Zukunft die juridischen und medicinischen Doctorsdiplome für Ausländer ohne den durch Allerh. Entschliessung vom 19. Jänner 1819 angeordneten Beisatz, „dass das Diplom nicht zur Ausübung der Praxis in den k. k. österreichischen Staaten berechtige“, auszustellen seien, ist sub V, e) Nr. 328 aufgenommen worden.

d) Chirurgisches Studium und Doctorat.

341. Studien-Hofcommissions-Decret vom 2. Mai 1818, Z. 60,

an die niederösterreichische und böhmische Landesstelle,

bezüglich der Regulirung des Studiums der Augenheilkunde.

Se. Majestät haben zur Regulirung des Studiums der Augenheilkunde Folgendes festzusetzen befunden, was an den Universitäten, an welchen ordentliche Professoren dieses Zweiges bereits bestehen, wie auch zu Wien mit dem Anfange des nächsten Schuljahres, an den übrigen Universitäten aber sogleich, wie ein ordentlicher Professor der Augenheilkunde ernannt sein wird, in Ausführung gebracht werden muss.

1. Ueber die Augenheilkunde ist in jedem halben Jahre ein vollständiger theoretischer und praktischer Curs zu geben, so dass in jedem Schuljahre zwei ganze Curse stattfinden.

2. Für die Schüler der Medicin des fünften Studienjahres ist ein Semestralcurs aus der Augenheilkunde ein Zwangsstudium. *)

3. Die Schüler der kleinen Chirurgie sind nicht verbunden, diesen Zweig sich eigen zu machen; jedoch ist es ihnen erlaubt, die Vorlesungen und Ordinationen freiwillig zu besuchen. **)

4. Den Vorlesungen ist täglich eine Stunde durch fünf Tage der Woche zu widmen.

5. Welche sich den strengen Prüfungen aus der Augenheilkunde unterziehen und das Diplom eines Augenarztes erhalten wollen, müssen sich ausweisen, zwei Semestral-Cursen als

---

*) Vergl. Lehrplan vom Jahre 1833 sub VI, b) und St.-H.-C.-D. vom 8. August 1835, Z. 4802, wornach die Studirenden der Medicin und Chirurgie erst im sechsten Jahre zum halbjährigen Curse der Augenheilkunde zugelassen werden können.

**) Die Schüler des medicinisch-chirurgischen Studiums für Civil- und Landwundärzte haben diese Vorlesungen im zweiten Semester des dritten Jahrganges zu hören.

ordentliche Schüler beigewohnt und eine Operation des grauen Staares unter der Aufsicht des Professors mit Erfolg gemacht zu haben.

6. Die Schüler der kleinen Chirurgie können zu diesen zwei Cursen aus der Augenheilkunde erst dann zugelassen werden, wenn sie das chirurgische Studium vorschriftsmässig ganz vollendet haben. *)

7. Die Vorlesungen werden über diesen Zweig der Heilkunde in der Landessprache gehalten.

8. Für die Augenheilkunde muss an jeder Universität ein klinisches Institut, wie solches schon für die Medicin und Chirurgie besteht, in dem Krankenhause hergerichtet werden, in welches während des ganzen Schuljahres Augenkranke aufgenommen werden und in dessen Nähe auch die Vorlesungen zu geben sind. **)

342. Studien-Hofcommissions-Decret vom 1. Februar 1834, Z. 23,

an sämmtliche Länderstellen (mit Ausnahme von Küstenland und Dalmatien,) betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes für die Vorlesungen über die Physik, allgemeine und pharmaceutische Chemie und Botanik für die Chirurgen.

Der Landesstelle wird bedeutet, dass hinsichtlich der von dem Professor der Hilfswissenschaften für die Chirurgen diesen Vorlesungen zu bestimmenden Zeit, unterm 20. November 1833 folgende höchste Entschliessung herabgelangt sei: „Einem jeden der drei Lehrzweige, nämlich der Physik, der allgemeinen und pharmaceutischen Chemie und der Botanik hat der Professor nach der im neuen Studienplane bezeichneten Art fünf Monate zu widmen, daher in den fünf Monaten des zweiten Semesters täglich zwei Lehrstunden zu geben, eine für die allgemeine und pharmaceutische Chemie, und die zweite für die Botanik. Nach der Beendigung des Vortrages aus der

---

*) Ad §. 5 und 6. Nach dem Lehrplane vom Jahre 1833 und St.-H.-C.-D. vom 1. October 1848 müssen sich die Candidaten zu den strengen Prüfungen der Augenheilkunde entweder über das Doctorat der Medicin, oder doch des Magisteriums der Chirurgie ausweisen.

**) Mit der Allerh. Entschliessung vom 3. August 1818 (St.-H.-C.-D. vom 13. August 1818, Z. 1988) wurde angeordnet, dass der bisher an der Universität zu Wien als ausserordentlich bestandene Unterricht aus der Augenheilkunde zu einem ordentlichen öffentlichen Unterrichte erhoben werde und vom Studienjahre 1818/19 beginne.

Vergl. M.-E. vom 19. März 1855, Z. 3707.

Physik sind sogleich die Prüfungen aus diesem wissenschaftlichen Zweige vorzunehmen, jedoch ohne dass die Vorlesungen aus der Chemie oder Botanik im geringsten dadurch beeinträchtigt werden. Diese höchste Entschliessung wird der Landesstelle zur Wissenschaft weiterer Verfügung und Nachachtung eröffnet. *)

---

343. Studien-Hofcommissions-Decret vom 8. October 1843, Z. 8606,

an sämmtliche deutsche Länderstellen mit Ausnahme von Triest,

wornach nur Doctoren der Medicin zum Doctorate der Chirurgie zuzulassen sind.

In Folge Allerh. Entschliessung vom 3. October 1843 ist für die Zukunft nur Jenen, die sich schon den medicinischen Doctorgrad erworben haben, die Zulassung zu den strengen Prüfungen für das Doctorat in der Chirurgie zu gestatten. **)

---

344. Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. December 1845, Z. 8755,

an sämmtliche Länderstellen,

womit die Befugniss zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis nur gewissen Patronen der Chirurgie zuerkannt wird. ***)

Da die Erfahrung gelehrt hat, dass bei Ausübung der zahnärztlichen Praxis häufig Uebergriffe in die Gerechtsame der eine

---

*) Vergl. M.-V. vom 11. December 1848, Z. 7758 (sub VI, d).

**) Durch das St.-H.-C.-D. vom 8. October 1843 ist jenes vom 25. August 1825, darnach nur solche Doctoren der Chirurgie, welche auch approbirte Geburtshelfer sind (abgesehen vom Lehramte), Anstellungen erhalten dürfen, für die Folge gegenstandslos geworden.

Vergl. M.-E. vom 10. October 1849, Z. 6895 (sub VI, d).

Mit M.-E. vom 28. Juli 1865, Z. 6745 (nach Krakau), wurde bemerkt, dass zur Zulassung zum Doctorate der Chirurgie der Ausweis von vier Semestern chirurgische Klinik und von zwei Semestern Operationslehre erforderlich sei. Ein Collegium über theoretische Chirurgie sei nicht nachzuweisen, weil eine Lehrkanzel hiefür nicht besteht. Der Candidat der medicinischen Doctorswürde braucht nur zwei Semester eines zehnstündigen Collegiums über chirurgische Klinik und einen Semester mit dreistündigem Collegium über Operationslehre auszuweisen. Vergl. noch M.-E. vom 10. Juni 1851, Z. 5477 (sub VI, d).

***) Hierdurch wurde der Lehrplan vom Jahre 1833, Abschn. VI, modificirt.

Officin besitzenden bürgerlichen Wundärzte, dann der Doctoren der Medicin und Chirurgie stattfinden, so wird im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei festgesetzt, dass von nun an die Befugniss zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis nur auf diejenigen Patrone der Chirurgie zu beschränken ist, welche nebst dem Diplome als Zahnärzte auch ein chirurgisches Gewerbe besitzen, oder eine öffentliche Anstellung geniessen.

---

345. Erlass des k. k. Ministeriums des öffentlichen Unterrichts vom 13. August 1848, Z. 4875,

an sämmtliche Länderstellen,

womit das niedere Studium der Heilkunde für Wundärzte aufgehoben wird.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass das niedere Studium der Heilkunde den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr entspricht.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes findet daher die Aufhebung des niederen Studiums der Heilkunde im Grundsatze auszusprechen. *)

---

346. Ministerial-Verordnung vom 11. December 1848, Z. 7758,

an das Landespräsidium in Steiermark, Oesterreich ob der Enns, Mähren sammt Schlesien, Galizien, Tirol und Vorarlberg,

wornach die Studirenden der Chirurgie zur Ablegung von Semestralprüfungen aus den Gegenständen der Physik, Chemie und Botanik zu verhalten sind.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1848, Nr. 4, S. 4.

Da einerseits die chirurgischen Vorbereitungs-Wissenschaften (Physik, Chemie und Botanik) bei den strengen Prüfungen der Wund-

*) Vergl. M.-E. vom 17. October 1849, Z. 7133. (Stipendien für slovenische Wundärzte.)

Das niedere chirurgische Studium in Innsbruck ist mit M.-E. vom 19. April 1869, Z. 3060 (vom Studienjahre 1871/72 ab) aufgehoben worden, wornach der M.-E. vom 27. November 1849, Z. 8479, betreffend die Anwendbarkeit der Studienordnung vom 1. October 1850 auf jene Anstalt, dermal gegenstandslos erscheint.

Durch die Aufhebung des niederen chirurgischen Studiums an den Universitäten hat die Creirung von Magistern der Chirurgie, einzelne Ausnahmsfälle etwa abgerechnet (vergl. die Anmerkung zum Lehrplane vom Jahre 1833, Absch. II), aufgehört, und es hat damit auch das St.-H.-C.-D. vom 26. Mai 1807, wornach die Magister der Chirurgie stets auch die strenge Prüfung aus der Geburtshilfe mit Erfolg abgelegt haben mussten, und über beide Zweige der Heilkunde nur Ein Diplom erhielten, zum grössten Theile seine Bedeutung verloren.

ärzte nicht vertreten sind, andererseits die Hörer der Chirurgie überhaupt nicht mit jenen Vorbedingungen in das Studium treten, die bei den übrigen Studirenden an der Universität gefordert werden, so findet das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes anzuordnen, dass die Hörer der Chirurgie zur Ablegung von Semestralprüfungen aus diesen Lehrgegenständen zu verhalten seien. *)

---

347. Ministerial-Erlass vom 8. October 1849, Z. 6976,

an den Landeschef von Steiermark, Tirol, Mähren und Schlesien, Galizien, Krain, Salzburg, Krakau,

womit bei dem niederen chirurgischen Studium die Semestral-Prüfungen wieder eingeführt werden. **)

Da die Schüler des chirurgischen Studiums nicht jene wissenschaftliche Vorbildung besitzen, welche zur gedeihlichen Benützung der Lernfreiheit für die Wissenschaft und das Leben erforderlich ist, und da das niedere chirurgische Studium nicht dem höheren medicinischen Facultätsstudium gleichgestellt werden kann, so findet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichtes anzuordnen, dass bei dem niederen chirurgischen Studium die Semestral-Prüfungen wieder eingeführt werden.

---

348. Ministerial-Erlass vom 10. October 1849, Z. 6895,

an den Landeschef von Galizien,

womit die Allerh. Vorschrift vom 3. October 1843, betreffend die Zulassung zu den strengen Prüfungen für das Doctorat der Chirurgie, auch auf das Krakauer Gebiet ausgedehnt wird.

Die Allerh. Vorschrift vom 3. October 1843, ***) wornach nur Jenen, die sich schon den medicinischen Doctorsgrad erworben haben, die Zulassung zu den strengen Prüfungen für das Doctorat der Chirurgie zu gestatten ist, hat auch in dem Kronlande Krakau in Wirksamkeit zu treten.

Jene Doctoren der Chirurgie, welche diesen akademischen Grad auf Grundlage der Statuten der Universität zu Krakau vom Jahre 1833 erlangt haben, sind mit dem hiedurch erlangten Befugnisse auf das Gebiet von Krakau zu beschränken, und für den Fall, dass sie hievon

---

*) Vergl. St.-H.-C.-D. vom 1. Februar 1834 (sub VI, d) Nr. 342).

**) Vergl. M.-E vom 23. November 1852, Z. 12103 (sub VI, d 352).

***) Vergl. das St.-H.-C.-D. vom 8. October 1843, Z. 8606 (sub VI, d Nr. 343).

auch in den übrigen Kronländern der Monarchie Gebrauch machen wollten, zu verbinden, die in diesen Kronländern diesfalls bestehenden Vorschriften zu erfüllen.

---

349. Ministerial-Schreiben vom 11. März 1851, Z. 2234,

an den Statthalter von Steiermark,

betreffend die Zulassung zu den strengen Prüfungen für das Patronat der Chirurgie auf Grundlage von blossen Frequentations-Zeugnissen aus dem niederen medicinisch-chirurgischen Lehrcurse.

Ich ersuche E . . . den chirurgischen Lehrkörper in Graz im Wege des betreffenden Studien-Directorates in Kenntniss setzen zu lassen, dass Gesuchen um Zulassung zu den strengen Prüfungen für das Patronat der Chirurgie an der Universität zu Graz auf Grundlage der in Wien erhaltenen Frequentations-Zeugnisse mit Rücksicht auf die bis jetzt gepflogene Uebung, vermöge welcher von den Civilschülern des niederen medicinisch-chirurgischen Lehrcurses in Wien keine Semestral-Prüfungen gefordert wurden und ihnen gestattet war, Frequentations-Zeugnisse zu beheben, unter der Bedingung Folge gegeben werde, dass die Gesuchsteller alle zur Erlangung des chirurgischen Patronates vorgeschriebenen Vorlesungen gehörig frequentirt haben und ihrer Zulassung zu den betreffenden Prüfungen ausser dem Mangel der Semestral-Prüfungs-Zeugnisse kein anderweitiges Hinderniss entgegenstehe. *)

---

350. Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1851, Z. 5477,

an das Wiener Universitäts-Consistorium,

in Betreff der Verpflichtung der Candidaten des chirurgischen Doctorgrades, vor der Zulassung zu den strengen Prüfungen zwei Krankheitsgeschichten über zwei von ihnen behandelte Kranke einzuliefern.

Dem Antrage des medicinischen Professoren-Collegiums, dass die Candidaten des chirurgischen Doctorgrades verpflichtet werden sollen, vor der Zulassung zu den strengen Prüfungen zwei Krankheitsgeschichten über zwei von ihnen an einer chirurgischen Klinik behandelte Kranke einzuliefern, finde ich um so mehr Folge zu geben, als auch zur Zeit, da der Besitz des medicinischen Doctorgrades noch nicht Bedingung zur Erlangung des Doctorates der Chirurgie war, die Candidaten des letzteren jedesmal zur Einlieferung

---

*) Zufolge der an die steiermärkische Statthalterei ergangenen Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 5. November 1852, Z. 11327, sollen ähnliche Fälle künftighin jedesmal der ministeriellen Entscheidung unterzogen werden.

zweier Geschichten über an der chirurgischen Klinik behandelte Kranke verbunden waren, wenn sie zu den strengen Prüfungen zugelassen werden wollten.

Dass die Zuweisung der zu behandelnden Kranken dem betreffenden Professor zustehe, unterliegt keinem Zweifel.

---

351. Ministerial-Erlass vom 7. November 1852, Z. 11123,

an das medicinische Professoren-Collegium der Wiener Universität,

womit den beiden Professoren der praktischen Chirurgie an der Wiener Universität gestattet wird, die ihnen obliegenden Vorträge über chirurgische Operationslehre durch ihre Assistenten abhalten zu lassen, nebst Weisungen in Betreff der Ankündigung und Abhaltung dieser Vorträge.

Um den Professoren der praktischen Chirurgie, welche nebst dem vorgeschriebenen chirurgisch-klinischen Unterrichte gegenwärtig auch noch durch drei Stunden wöchentlich allen Hörern der Chirurgie zugängliche öffentliche Vorträge über chirurgische Operationslehre zu geben und den Unterricht der Zöglinge des Operations-Institutes zu besorgen haben, eine Erleichterung in diesen ihren sehr anstrengenden Amtsobliegenheiten zu verschaffen, wird über ein vom k. k. Professoren-Collegium unterstütztes Ansuchen jener Professoren bewilliget, obige zusammenhängende Vorträge über chirurgische Operationslehre durch drei Stunden wöchentlich von ihren Assistenten, wenn sie sich als Privatdocenten habilitirt haben, und insoferne sie sich dazu willfährig zeigen, halten zu lassen.

Die Assistenten werden aber dabei nur als Stellvertreter ihrer Professoren erscheinen und die fraglichen Vorträge ganz nach den von ihren Professoren vorzuzeichnenden Grundsätzen zu halten haben, und die Professoren werden die Vorträge derselben zu überwachen und für deren Inhalt einzustehen haben. Da demnach die Assistenten hinsichtlich dieser Vorträge nicht als selbstständige Docenten zu betrachten sind, und auf das den Privatdocenten sonst zukommende Recht, ihren Zuhörern die eigenen Ansichten mitzutheilen, insofern diese Ansichten von denen ihrer Professoren abweichen sollten, hierbei keinen Anspruch haben, so sind diese Vorträge auch bei der Quästur hinsichtlich der Collegiengelder noch fernerhin als Vorträge der Professoren zu behandeln, und die Ausgleichung hinsichtlich des Honorars für die Assistenten ist lediglich dem Uebereinkommen derselben mit den Professoren anheimgestellt. In den Lectionskatalogen werden dieselben seinerzeit als „unter der Leitung des Professors gehalten von dem Assistenten“ anzukündigen sein.

Der Unterricht und die Einübung der Zöglinge des Operations-Institutes in die operative Technik haben die Professoren selbst zu besorgen. Die Wahl der Zeit hiezu bleibt ihnen selbst überlassen.

Aber auch die übrigen Hörer der Chirurgie, insbesondere die Zöglinge des feldärztlichen Institutes sind an der Leiche in den chi-

rurgischen Operationen einzuüben und die Assistenten der chirurgischen Kliniken sind vermöge ihrer Amts-Instruction verpflichtet, ihnen hiebei belehrend an die Hand zu gehen. *)

---

352. Ministerial-Erlass vom 23. November 1852, Z. 12103,

an das Directorat der medicinisch-chirurgischen Studien in Lemberg,

in Betreff der ausnahmsweisen Wiederholung der an einer chirurgischen Lehranstalt erfolglos abgelegten Prüfung an einer anderen derlei Anstalt.

Das Directorat hat den Grundsatz festzuhalten, dass schlechte Classen nur an der Anstalt durch neuerliche Prüfungen reparirt werden können, an welcher die erste Prüfung abgelegt wurde, und auf Ausnahmen hiervon nur in solchen Fällen anzutragen ist, wo diese Anstalt nicht mehr besteht, oder andere besondere Umstände die Wiederholung der Prüfung an derselben kaum möglich erscheinen lassen, und auch sonst kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, dass dem Gesuche ein Bestreben des Bittstellers zu Grunde liegt, sich dem ordnungsmässigen Vorgange zu entziehen. **)

---

353. Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1853, Z. 1200,

an die Statthaltereien von Böhmen, Niederösterreich, Tirol, Mähren, Steiermark und Ungarn, an das Landespräsidium von Salzburg und von Galizien, an die Gubernial-Commission in Krakau (und an das Civil- und Militär-Gouvernement von Siebenbürgen),

betreffend die Wiederaufnahme der aus dem feldärztlichen Zöglingsverbande der k. k. medicinisch-chirurgischen Josephsakademie wegen schlechten Studienfortganges entlassenen Schüler des dortigen chirurgischen Lehrcurses in eine Civil-Lehranstalt.

Das vom k. k. Kriegsministerium anher mitgetheilte Verzeichniss jener feldärztlichen Zöglinge des zweiten chirurgischen Jahr-

---

*) Vergl. M.-E. vom 8. August 1853, Z. 7432 (sub VI, a Z. 303).

**) Vergl. St.-H.-C.-D. vom 19. Juni 1830, Z. 2866 (sub VI, b Anm.) und den M.-E. vom 3. November 1853, Z. 11325, nach welchem Gesuche um Wiederholung der an einer chirurgischen Lehranstalt nicht bestandenen Prüfung an einer andern derlei Anstalt der Entscheidung des Unterrichtsministeriums zu unterziehen sind.

In diesem letzteren M.-E. wurde übrigens gleichzeitig bemerkt, dass als Regel die Norm des M.-E. vom 2. Februar 1849, Z. 648, noch fortdauere, wornach die Bewilligung von Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen, soweit solche im Facultätsstudium überhaupt vorkommen, unter Voraussetzung der Beibringung legaler Frequentations-Zeugnisse oder des Nachweises der erfüllten Bedingungen des Privatstudiums, bis auf Weiteres den betreffenden Lehrkörpern eingeräumt wird.

ganges, welche wegen schlechten Studien-Fortganges in einen höheren Jahrgang zur Vollendung des chirurgischen Studiums aufzusteigen nicht geeignet sind und deshalb aus dem feldärztlichen Zöglingsverbande entlassen wurden, wird der (dem) etc. zur weiteren Verfügung mit dem Bedeuten übermittelt, dass die Wiederaufnahme dieser Schüler in eine Civil-Lehranstalt nur mit besonderer Bewilligung des Unterrichtsministeriums geschehen kann.

---

354. Ministerial-Erlass vom 23. September 1853, Z. 9243,

an das medicinisch-chirurgische Studien-Directorat in Graz,

womit ein chirurgisches Diplomsformulare für einen Ausländer vorgeschrieben wird.

In Zukunft wird allen nicht-nationalisirten Ausländern, wenn sie sich den strengen Prüfungen für's Patronat der Chirurgie unterziehen, ein Diplom nach dem hier mitfolgenden Formulare *) auszufolgen sein.

---

355. Ministerial-Erlass vom 19. März 1855, Z. 3707,

an das medicinisch-chirurgische Studien-Directorat in Graz,

womit a) in Betreff der Abänderung der Kataloge für den dritten Jahrgang des chirurgischen Studiums und b) hinsichtlich des Unterrichts in der Augenheilkunde Anordnungen getroffen werden.

In Erledigung des Berichtes, womit das etc. . . . . eine Auflage abgeänderter Kataloge für den dritten Jahrgang des chirurgischen Studiums beantragt, wird demselben bedeutet, dass die Verschmelzung der im alten Kataloge bestehenden beiden Rubriken: Prak-

---

*) Chirurgisches Diploms-Formulare für einen Ausländer.

„Wir Director und . . . . . erklären hiermit öffentlich, dass Herr . . . . gebürtig, nach vorschriftsmässig zurückgelegten Studien den Allerh. bestimmten strengen Prüfungen aus der Wundarzneikunde und Geburtshilfe sich unterzogen und hierbei solche Beweise von erworbener Geschicklichkeit und Kenntniss gegeben hat, dass alle Prüfer ihre vollkommene Zufriedenheit darüber ausgesprochen haben. Wir erklären und bestätigen ihn also kraft der uns Allerh. ertheilten Macht als einen tauglichen und wohlerfahrenen Wundarzt und Geburtshelfer, jedoch rücksichtlich dessen, dass er ein Ausländer ist, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erlangt hat, mit dem Beisatze, dass dieses Diplom ihm nur zur Beglaubigung seiner erworbenen Wissenschaft und Kunst dienen kann, ihm durch dasselbe aber kein Recht erwächst, seine Kunst im Inlande auszuüben.“

Gleichzeitig wurde dieses Formulare den medicinisch-chirurgischen Studien-Directoraten in Olmütz und Salzburg mit der Weisung mitgetheilt, darnach künftighin die betreffenden Diplome dann auszufertigen, wenn in den bisher üblichen Diplomen die beschränkende Clausel in Betreff der Ausübung der Praxis nicht enthalten wäre.

tische Medicin und medicinische Klinik in Eine, nämlich: Praktische Medicin, dann die Verschmelzung der Rubriken: Chirurgie und chirurgische Klinik in Eine, nämlich: Chirurgie zweckmässig erscheine.

Was die Augenheilkunde betrifft, so ist eine eigene Rubrik für selbe aufzunehmen. Denn wenn auch mit der Allerh. Entschliessung vom 6. September 1833 (Studien-Hofcommissions-Decret vom 17. September 1833, Z. 5210 *) angeordnet wurde, dass an Universitäten und Lyceen, an welchen nur das kleine medicinisch-chirurgische Studium zur Bildung von Landwundärzten besteht, keine Professoren der Augenheilkunde anzustellen seien, weil nach dem Studienplane nur Doctoren der Medicin oder Chirurgie und Magister der Chirurgie, welche an diesen Lehranstalten nicht gebildet werden, zu Augenärzten creirt werden können, und wenn auch mit dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 19. October 1834, Z. 6393, in Folge Allerh. Entschliessung vom 11. October 1834 dem steiermärkischen Gubernium bekannt gegeben wurde, dass von der Erhebung des Unterrichtes der Augenheilkunde zu einem Lehramte keine Rede sein könne, sondern die Lehre von der Augenheilkunde theils in den Unterricht über Chirurgie, theils in jenen der praktischen Medicin aufzunehmen sei **) u. s. w., so ist doch in dem Lehrplane zur Bildung von Civil- und Landwundärzten vom Jahre 1833, ***) der noch in Uebung besteht, im Sommersemester des dritten Jahrganges eine Stunde täglich für abgesonderten Unterricht in der Augenheilkunde aufgenommen. Demgemäss wird an den übrigen chirurgischen Lehranstalten ein derlei abgesonderter Unterricht in der Augenheilkunde entweder vom Professor der Chirurgie, wie in Innsbruck und Olmütz, oder von einem anderen hiezu befähigten Professor, wie in Lemberg, ertheilt. Nur in Graz wurde bisher dieser Unterricht in Verbindung mit dem medicinisch-klinischen und nicht in einer abgesonderten Stunde gegeben, was künftig in Uebereinstimmung mit der an den übrigen chirurgischen Lehranstalten bestehenden Einrichtung um so mehr abzuändern ist, als der Unterricht in der Augenheilkunde für die Landwundärzte, wenn sie auch den Grad eines Magisters der Augenheilkunde nicht erlangen können, doch von grosser Wichtigkeit ist. Sohin wird auch aus der Augenheilkunde semestraliter zu prüfen sein, und deshalb ist eine Rubrik für diesen Gegenstand in den Katalog aufzunehmen. In den Zeugnissen wird dann der diesen Unterricht ertheilende Professor der praktischen Medicin oder

---

*) Sub VI, b) Nr. 315.

**) Diese Erklärung des St.-H.-C.-D. vom 19. October 1834, Z. 6393, war nur für Graz berechnet, wie sich aus der Motivirung ergibt: „Es könne von der Erhebung des Unterrichts der Augenheilkunde zu einem Lehramte um so weniger die Rede sein, als in Graz nur Patrone der Chirurgie gebildet werden, welche zu den strengen Prüfungen aus der Augenheilkunde nicht zugelassen werden können."

***) Sub VI, b) Nr. 314.

der praktischen Chirurgie nebst seinem Hauptfache auch der Augenheilkunde zu erwähnen und nach Erforderniss für selbe auch einen besondern Calcul anzusetzen haben.

---

356. Ministerial-Erlass vom 18. December 1855, Z. 18824,

an die Statthalterei von Galizien,

womit eine mehrjährige Verwendung als feldärztlicher Gehilfe einem erworbenen Lehrbriefe zum Behufe des Eintrittes in den chirurgischen Studiencurs gleichgestellt wird.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ist dahin entschieden worden, dass eine mehrjährige Verwendung als feldärztlicher Gehilfe einem erworbenen Lehrbriefe zum Behufe des Eintrittes in den chirurgischen Studiencurs gleichzuachten ist.

---

357. Erlass der Ministerien des Innern und jenes für Cultus und öffentlichen Unterricht vom 2. Mai 1856, Z. 71,

giltig für alle Kronländer,

betreffend die Nichtberechtigung der über Chirurgie approbirten barmherzigen Ordensbrüder zur Ausübung der chirurgischen Praxis im weltlichen Stande.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1856, Nr. 71, pag. 274.

Die als Chirurgen approbirten barmherzigen Ordensbrüder sind nach ihrem Austritte aus dem Orden, im weltlichen Stande nicht berechtiget, die chirurgische Praxis auszuüben, daher bei dem Austritte eines jeden derlei Bruders aus dem Orden sein Diplom durch die betreffende Behörde an die Körperschaft, welche es ausgefertiget hat, zurückzustellen ist. *)

---

358. Ministerial-Erlass vom 9. September 1857, Z. 13037,

an die Statthalterei von Steiermark, Mähren, Galizien (Siebenbürgen), Tirol und an die Landesregierung von Salzburg,

betreffend die Abhaltung eigener Lehrvorträge für Chirurgen über die ihre Berufsthätigkeit berührenden Medicinalverordnungen.

Bei dem Unterrichte der Chirurgen in der gerichtlichen Medicin erscheint eine gedrängtere Behandlung einzelner Abschnitte und Capitel dieser Disciplin zulässig und ohne Gefährdung des Zweckes dieser Vorträge für die ebenerwähnte Classe der Sanitäts-Individuen auch gestattlich.

---

*) Vergl. M.-E. vom 21. Septb. 1855, Z. 13709 und 19. Juni 1860, Z. 8708 (sub VI, d Nr. 329 u. 362).

Nach §. 85 der Strafprocess-Ordnung vom 29. Juli 1853 sind zu den Erforschungen und Erhebungen für Gerichtszwecke, welche medicinische Kenntnisse voraussetzen, in der Regel Aerzte, nach diesem Paragraphe und nach §. 91 zu Untersuchungen der Gifte Chemiker beizuziehen, sowie ferner nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 95 bei Zweifeln über das Vorhandensein von Geistes- oder Gemüthskrankheiten, dann über die An- oder Abwesenheit der Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit die Untersuchung der Beschuldigten in der Regel durch zwei Aerzte zu veranlassen. Nach dem Wortlaute des §. 88 kann jedoch bei Leichenschauen und Leichenöffnungen, welche in der Regel ebenfalls von zwei Aerzten vorzunehmen sind, statt des einen Arztes auch blos ein Wundarzt zu dieser Vornahme requirirt werden.

Bei den gerichtlich-medicinischen Vorträgen für Chirurgen kann ebendeshalb nicht von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen an Leichen und an Verletzten, wohl aber von der Erörterung der psychischen Krankheiten, der damit verwandten Zustände, sowie der Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit, ferner von den Regeln für die chemische Ausmittlung einer geschehenen Vergiftung, wo nicht ganz, doch grossentheils Umgang genommen, ebenso auch von den Untersuchungen zweifelhafter Gesundheitsbeschädigung und Tödtung durch angebliche Kunstfehler der Sanitäts-Individuen abgesehen werden, nachdem letztere meist in's Gebiet der Medicin fallen und zur Entscheidung der höheren medicinischen Instanzen, gewöhnlich der medicinischen Facultäten kommen.

Nach §. 94 der bezogenen Strafprocess-Ordnung sollen mit der körperlichen Besichtigung der Frauenspersonen und mit der Beantwortung der Fragen, die nur in diesem Wege zu lösen sind, Geburtshelfer, oder in minder wichtigen Fällen Geburtshelferinnen statt der Aerzte oder Wundärzte beauftragt werden.

Eine genaue Kenntniss der hierauf Bezug nehmenden Lehren und Grundsätze ist daher dem Wundarzte unerlässlich nothwendig, da Fälle, in denen derlei Untersuchungen angeordnet werden, eben nicht selten vorkommen.

Fast alle diese Lehren und Grundsätze bilden aber einen integrirenden Bestandtheil der geburtshilflichen Vorträge. Namentlich gilt dies von der Lehre über das weibliche Zeugungsvermögen, über die Jungfrauschaft, die Schwangerschaft, deren Kennzeichen und Dauer, dann über die Geburt. In die ebenerwähnten Vorträge wird auch Manches aufgenommen, was die Leibesfrüchte betrifft und bei gerichtlich-medicinischen Untersuchungen in Betracht und Anwendung kommen muss.

Eine umständlichere Auseinandersetzung dieser Lehren zeigt sich daher bei dem gerichtlich-medicinischen Unterrichte entbehrlich, und eine Hinweisung auf die bei den geburtshilflichen Vorträgen bereits gelieferte Darstellung genügend.

Bei einer derartigen Behandlung der gerichtlichen Medicin wer-

den den Chirurgen alle jene Kenntnisse aus der Natur- und Heilkunde, welche dieselben für die ihrer Berufssphäre anheimfallenden gerichtlich-medicinischen Aufgaben und deren entsprechende Lösung bedürfen, in verhältnissmässig kürzerer Zeit beigebracht, der hieraus hervorgehende Zeitgewinn aber wird dann, besonders wenn das richtige Mass eingehalten wird, nicht nur anstandslos für die Ertheilung eines mit der Stellung der Chirurgen im Einklange stehenden Unterrichtes aus dem Gebiete der Medicinalgesetzkunde verwendet werden können, sondern auch bei dieser Abgrenzung dem Bedürfnisse dieser Classe der Sanitäts-Individuen durch einen derlei Unterricht genügend entsprochen werden.

Damit jedoch dieser Zweck verlässlich erreicht werde, wird das Augenmerk strenge darauf zu richten sein, dass jene Vorschriften, welche auf einzelne Theilgebiete der Medicin Bezug nehmen, auch bei den Vorträgen über diese Doctrinen nicht ausser Anschlag gelassen werden.

So wird der ohnehin bestehenden Vorschrift gemäss bei den Vorträgen über die Receptirkunde auf die Norm für die Arznei-Ordinationen auf öffentliche Kosten, bei den Collegien über Veterinär-Polizei und Seuchenlehre auf den gesetzlichen Seuchenunterricht, bei dem Unterrichte über die Kuhpockenimpfung auf die bestehende Impfvorschrift und Impfordnung u. s. w. die gebührende Rücksicht von den betreffenden Professoren zu nehmen, daher auch diese Vorschriften bei den Vorlesungen über die den Chirurgen wissenswürdigen Medicinal-Verordnungen zu übergehen sein.

Die Ertheilung dieses Unterrichtes ist ohne Anspruch auf eine besondere Entlohnung jenen Professoren zur Pflicht zu machen, denen bisher die Abhaltung der Vorträge über gerichtliche Medicin oblag, und zu dessen Einholung sämmtliche Hörer des dritten chirurgischen Jahrganges zu verhalten, da bei der genauen Einhaltung der für die Collegien über gerichtliche Medicin und Medicinalgesetzkunde eben vorgezeichneten Grenzen weder von den zu ihrer Vertretung bestellten Lehrern, noch von den zu ihrem Besuche verpflichteten Hörern der Chirurgie ein besonderer Aufwand an Zeit und Mühe in Anspruch genommen werden wird.

Die Vorträge über die die Chirurgen und deren Pflichtkreis zunächst berührenden Medicinalgesetze sind, da sich dieselben an jene über gerichtliche Medicin anzuschliessen haben, wie die letzteren im Wintersemester des dritten chirurgischen Jahrganges zu geben und unter die Prüfungsgegenstände dieses Jahrganges, sowie unter die Objecte des abzulegenden chirurgischen Rigorosums aufzunehmen.

Diesen Collegien kann entweder Dr. Macher's Handbuch sämmtlicher im Sanitätswesen erflossenen Verordnungen, oder aber die Darstellung der Medicinalverfassung Oesterreichs des k. k. Regierungsrathes Dr. Knolz, jedoch unter genauer Beachtung der vorstehenden Andeutungen, zum Grunde gelegt und als Leitfaden hierbei benützt werden.

359. Ministerial-Erlass vom 23. Jänner 1860, Z. 908,

an das medicinische Professoren-Collegium der Universität Wien,

über das von demselben gestellte Ansuchen um die Ermächtigung zur Abhaltung der strengen Prüfungen für das chirurgische Patronat.

Im Hinblicke auf die bestehenden Vorschriften kann die mit dem Berichte vom . . . . . angesuchte Ermächtigung zur Abhaltung der strengen Prüfungen für das chirurgische Patronat dem k. k. Professoren-Collegium und zwar um so weniger ertheilt werden, als die vordem in Wien bestandene niedere chirurgische Lehranstalt bereits seit Jahren aufgelassen ist.

Dagegen unterliegt es keinem Anstande, dass bis auf weitere Weisung der Prüfungs-Repetitionsact, welcher für die an den ebenerwähnten Lehranstalten approbirten Wundärzte, wenn diese ein chirurgisches Gewerbe in Wien antreten wollen, vorgeschrieben ist, *) von demselben noch in der bisher üblichen Weise vorgenommen werde.

---

360. Ministerial-Erlass vom 10. März 1860, Z. 3533,

an das medicinisch-chirurgische Studien-Directorat in Graz,

womit demselben bedeutet wird, dass der hierortige an den akademischen Senat der Universität in Graz gerichtete Erlass Nr. 1630 vom Jahre 1860, **) betreffend die Bestellung von Assistenten, auf die dortige medicinisch-chirurgische Lehranstalt keine Anwendung habe.

Der hierortige, an die k. k. steiermärkische Statthalterei und den akademischen Senat der Grazer Universität gerichtete Erlass vom 13. Februar 1860, Z. 1630—71, hat auf die dortige medicinisch-chirurgische Lehranstalt keine Anwendung, weshalb bezüglich der Dienstverlängerung des beim Lehramte der praktischen Medicin verwendeten Assistenten, zufolge des Studien-Hofcommissions-Decretes vom 20. September 1811, Z. 723, das Studien-Directorat der genannten Anstalt die Genehmigung der vorgesetzten politischen Landesstelle wie bisher hätte erwirken sollen.

---

361. Ministerial-Erlass vom 30. Mai 1860, Z. 7679,

an die Statthalterei von Steiermark,

womit für das Studien-Directorat der chirurgischen Lehranstalt in Graz Weisungen in Betreff der Abfassung der Zustandsberichte gegeben werden.

Das Studien-Directorat der chirurgischen Lehranstalt ist im Hinblicke auf die bestehenden Vorschriften zur Verhütung aller überflüssigen Schreibereien und zur Erzielung einer leichteren Uebersicht anzuweisen, künftighin im ersten Abschnitte der Zustands-

---

*) Vergl. hiezu M.-E. v. 15. December 1869, Z. 11580 (sub VI b, Nr. 332).
**) Sub II, D. Nr. 106.

berichte blos die im Laufe des Studienjahres bei dem Lehrpersonale vorgekommenen Veränderungen aufzuführen, im zweiten Abschnitte selbst die Zahl der Hörer nach den einzelnen Jahrgängen nebst den Prüfungserfolgen, sowie jene der vorgenommenen strengen Prüfungen und deren Ergebniss tabellarisch ersichtlich zu machen und im Rückblicke auf das letztverflossene Studienjahr die Mehr- oder Minderzahl der inscribirten Hörer summarisch anzugeben, ferner in der dritten Abtheilung den Zustand des Unterrichtes im Allgemeinen und nach den einzelnen Lehrzweigen in bündiger Kürze, mit Uebergehung aller bereits in früheren Berichten gelieferten Daten, zu schildern, im vierten Abschnitte aber blos die den einzelnen Lehrmittelsammlungen während des Studienjahres gewordene Vermehrung, insoferne dieser letzteren nicht schon in der früheren Abtheilung Erwähnung geschah, summarisch anzugeben; endlich bei der Nachweisung der im Studienjahre herabgelangten Verordnungen sich blos auf jene zu beschränken, die für die chirurgischen Lehranstalten überhaupt und die Grazer insbesonders in Absicht auf den Unterricht als massgebend anzusehen sind.

Bei der Abfassung dieser Berichte sind übrigens auch für die Folge die Specialeingaben der betreffenden Professoren zur Grundlage zu nehmen, diese aber dem Directoratsberichte nicht zuzulegen, wohl aber in Nachachtung des hierortigen Erlasses vom 18. Mai 1859, Z. 7745, *) dafür zu sorgen, dass die wissenschaftlichen Berichte der einzelnen Professoren wenigstens nach den allgemeinsten Umrissen und den interessantesten Ergebnissen in angemessenen Wegen veröffentlicht werden. **)

---

362. Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1860, Z. 8708,

an die medicinischen Professoren-Collegien in Wien, Prag (Pest), Krakau (und Padua) und an die Statthaltereien von Galizien, Mähren, Steiermark, Tirol (Siebenbürgen) und Oberösterreich,

betreffend die Diploms- und Angelobungsformeln für die den niedern chirurgischen Lehrcurs an der Josephsakademie absolvirenden Mitglieder des barmherzigen Brüder-Ordens.

Nach einer Allerh. Entschliessung vom 10. Mai 1860 sollen jene Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder, welche den

---

*) Der oben citirte Erlass vom 18. Mai 1859 an die Statthalterei von Steiermark lautet: Das Studien-Directorat der chirurgischen Lehranstalt ist anzuweisen, in Hinkunft statt der Special-Kataloge blos eine summarische Uebersicht der Hörer der verschiedenen Jahrgänge und der denselben ertheilten Sitten-, Fleiss- und Fortgangsnoten anher vorzulegen, sowie die Einleitung zu treffen, dass die interessanteren klinischen Ergebnisse im Interesse der Wissenschaft in angemessener Weise zur Veröffentlichung gelangen mögen.

**) Wiewohl mit dem Studienjahre 1863/64 in Graz wieder eine medicinische Facultät errichtet und die chirurgische Lehranstalt aufgelassen wurde, schien die Aufnahme dieser Verordnung in die vorliegende Sammlung wegen ihres principiellen Charakters doch rathsam.

niedern chirurgischen Studiencurs an der k. k. medicinisch-chirurgischen Josephsakademie absolviren, nach befriedigend abgelegten strengen Prüfungen zwar unter den vom Armee-Ober-Commando, dann dem Ministerium des Innern und des Unterrichts vereinbarten Modalitäten mit einem Diplome betheilet, jedoch nicht beeidet, sondern als Religiosen blos zu einer Angelobung verhalten werden.

Nach den eben erwähnten Modalitäten ist sowohl in der Diploms- als in der Angelobungsformel von dem Unterrichte in der praktischen Geburtshilfe und von der Ausübung derselben, als einer bei Religiosen jedenfalls Aergerniss gebenden Unzukömmlichkeit abzusehen, übrigens auch von dem Rechte der Praxisausübung ausser den Ordensspitälern, als den bestehenden Vorschriften widerstreitend, ganz Umgang zu nehmen. *)

---

363. Auszug aus dem Erlasse des Staatsministeriums Abtheilung für Cultus und Unterricht vom 7. Februar 1865, Z. 629,

an das medicinische Professoren-Collegium in Graz,

über die Frage der Zulässigkeit der Ertheilung der Nachsicht zweier strenger Prüfungen (1. und 3.) bei Erwerbung des Magisteriums der Chirurgie.

Ueber Gesuche um Nachsicht zweier strengen Prüfungen zur Erwerbung des Magisteriums des Chirurgie steht lediglich dem Ministerium die Entscheidung zu.

Anmerkungen.

Das St.-H.-C.-D. vom 9. Mai 1832, Z. 1940, basirt auf Allerh. Entschliessung vom 28. April 1832, in Betreff der ausnahmsweisen Beibehaltung der chirurgischen Stipendien während des Rigorosen-Jahres, ist sub VI, h) eingereiht.

In Bezug auf die Gehalte der Professoren an den chirurgischen Lehranstalten vergl. die kaiserl. Verordnung vom 19. März 1851, Z. 2600 (sub II., b) Nr. 75 dieser Sammlung.

---

*) Vergl. M.-E. vom 21. September 1855, Z. 13709 (sub VI, b) Nr. 329) und vom 2. Mai 1856, R.-G.-Bl. 71 (sub VI, d) Nr. 357).

Bei diesem Anlasse ist noch darauf hinzuweisen, dass nach einem St.-H.-C.-D. vom 8. November 1833, Z. 6361, jene barmherzigen Brüder, welche an der chirurgischen Vorbereitungsschule des Klosterspitals in Feldsberg durch volle zwei Jahre gehörig unterrichtet werden, bei dem Eintritte in ein öffentliches medicinisch-chirurgisches Studium den Candidaten der Chirurgie, welche mit vorschriftsmässigen Lehrbriefen versehen sind, gleich gestellt werden.

e) Ueber das geburtshilfliche Studium und Magisterium.

364. Ministerial-Erlass vom 22. Jänner 1849, Z. 505,

an die Länderchefs von Niederösterreich, Steiermark, Oesterreich ob der Enns, Mähren sammt Schlesien, Galizien, Tirol und Vorarlberg, Dalmatien, Böhmen, Krakau,

wornach Schülerinnen des Hebammenkurses zur Ablegung von Semestralprüfungen verbunden sind.

Aus mir vorgelegten Jahresberichten von Hebammenlehranstalten pro 1848 habe ich ersehen, dass der hierortige Erlass vom 6. April v. J., Z. 22*) auch auf die Hörerinnen des Hebammencurses bezogen werden will.

Ich ersuche E . . . ., der Direction der medicinisch-chirurgischen und der Hebammenlehranstalt (resp. dem medicinisch-chirurgischen Lehrkörper) bedeuten zu lassen, dass eine solche Ausdehnung keineswegs im Sinne der den höheren Studienabtheilungen zugestandenen Lernfreiheit gelegen sei, daher der obige Ministerial-Erlass auf die Schülerinnen des Hebammencurses keine Anwendung finde und diese wie früher zur Ablegung von Semestralprüfungen verbunden sind.

---

365. Verordnung des Ministers des Cultus und Unterrichts vom 3. September 1850, Z. 2039,

an die Herren Statthalter von Mähren und Schlesien.

mit welcher im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern die Hofkanzlei-Verordnung vom 27. Juli 1826, Z. 21,173 (Mähr.-schles. pol. Gesetzsammlung, VIII. Bd., S. 188), durch welche den jüdischen Hebammen nur unter gewissen Beschränkungen die geburtshilfliche Dienstleistung bei christlichen Frauen gestattet wurde, für aufgehoben erklärt wird.

R.-G.-Bl. 1850, Nr. 348. S. 1579.

Im Sinne der Reichsverfassung, welche die Gleichberechtigung der Staatsbürger ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniss der Individuen ausspricht, kann den jüdischen Hebammen, die gleich den

---

*) Mit dem M.-E. v. 6. April 1848, Z. 22, wurde „zunächst für die philosophische, medicinische, chirurgische und juridische Studienabtheilung der

christlichen ihre Befähigung, diese Hilfe zu leisten, dargethan haben, nicht verwehrt werden, wenn sie von einer gebärenden Christin zu Hilfe gerufen werden, ihr diese zu leisten.

Die Hebamme jüdischer Religion ist jedoch bei der Entbindung einer Christin verpflichtet, sobald sie eine nahe Todesgefahr für das Kind oder die Gebährende wahrnimmt, die Angehörigen hievon bei Zeiten in Kenntniss zu setzen, damit die Nothtaufe oder die Verleihung der Sterbesacramente nicht versäumt werde. Die Unterlassung dieser Mittheilung wird mit der verdienten Strafe geahndet werden.

Die jüdische Religion kann ferner kein Hinderniss sein, dieselbe Zeugenschaft als Hebamme abzulegen, wie sie die christliche Hebamme ablegt.

Die Hofkanzlei-Verordnung vom 27. Juli 1826, Z. 21173, durch welche den jüdischen Hebammen nur unter gewissen Beschränkungen die geburtshilfliche Dienstleistung bei christlichen Frauen gestattet wurde, wird demnach für aufgehoben erklärt.

---

366. Ministerial-Erlass vom 15. Juli 1851, Z. 5424,

an das medicinische Professoren-Collegium in Prag,

betreffend das Collegiengeld für den praktischen Curs der Geburtshilfe.

Was das Collegiengeld für den praktisch-geburtshilflichen Curs betrifft, so wurde zu Folge Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1851 Z. 162*) dasselbe an der Wiener medicinischen Lehranstalt für den zweimonatlichen practischen Curs bei zwei clinischen Stunden fünfmal die Woche im Betrage von 4 fl. C. M. festgesetzt. Diese Anordnung hat nunmehr auch für die geburtshilfliche Lehranstalt in Prag Anwendung zu finden, und haben sich die Schüler des praktisch-geburtshilflichen Curses bei der Quästur inscribiren zu lassen. Im Falle der Ausdehnung des Curses auf ein halbes Jahr wird sich das Collegiengeld im Verhältniss zur Verlängerung des Curses und zur Zahl der Vorlesestunden, jedoch immer nur im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1850, Reichsgesezblatt CI. Stük de 1850, Nr. 130, erhöhen; eine Abweichung von dieser ist nicht zulässig.

Wiener Universität die Verfügung getroffen, dass den Hörern dieser Studien die Ablegung der Semestral- oder Annualprüfungen vor der Hand im laufenden Schuljahre nicht zur Pflicht zu machen, sondern in ihre freie Wahl zu stellen sei und dass allen denjenigen, welche sich einer Prüfung nicht unterziehen, am Schlusse des 2. Semesters Frequentationszeugnisse auszustellen sein werden, welche sie zum weiteren Fortschreiten in ihren Studien befähigen," und es wurde die unmittelbare Leitung jeder einzelnen Lehranstalt, sowohl bei den sogenannten vier Facultätsstudien , als auch bei den technischen Lehranstalten und allen Gymnasien dem Lehrkörper desselben übertragen.

*) Der M.-E. v. 15. Jänner 1851, Z. 162, sub VI, c.) eingereiht; nimmt im Punkte 2 u. 3 auf das geburtshilfliche Studium Bezug.

367. Ministerial-Erlass vom 23. Jänner 1852, Z. 658,

an den Lehrkörper der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Graz,

wornach Candidatinnen des Hebammencurses von der Theilnahme an demselben auf den nachgewiesenen Grund hin, dass sie der Erlernung und Ausübung der Hebammenkunst hinderliche Gebrechen an sich haben, auszuschliessen sind.

Das vorgelegte Sitzungsprotocoll folgt mit dem Bemerken zurück, dass das Gesetz, welches die Aufnahme der Schülerinnen in den Hebammencurs auf ein Alter unter 50 Jahren beschränkt, sich auf die Anforderung gründet, dass die Aufzunehmenden die zur Erlernung und künftigen Ausübung der Hebammenkunst erforderliche physische (körperliche) und geistige Befähigung besitzen müssen. Es kann also nicht zugegeben werden, dass körperliche Gebrechen, wenn sie nämlich der Erlernung und Ausübung der Hebammenkunst hinderlich sein können, überhaupt die Verweigerung der Aufnahme in den Hebammencurs oder die Ausschliessung von demselben nicht begründen können.

---

368. Ministerial-Schreiben vom 7. Februar 1852, Z. 937,

an den Statthalter von Steiermark,

in Betreff der Bestellung des dritten Examinators bei den geburtshilflichen Rigorosen an chirurgischen Lehranstalten, dann wegen des Rechtes zur Ausfertigung der Diplome und zur Einhebung der Rigorosentaxen daselbst.

Aus der mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 19. Jänner 1810 Z. 837*) erlassenen Vorschrift für die strengen Prüfungen aus allen Zweigen der Heilkunde geht hervor, dass bei der Bestimmung des dritten Examinators für die geburtshilflichen Rigorosen an den chirurgischen Lehranstalten nicht auf das Senium der Professoren Rücksicht genommen, sondern der Grundsatz festgehalten wurde, den zweiten Fachprofessor, oder wo kein solcher vorhanden war, den Professor des der Geburtshilfe nächst verwandten Faches, nämlich den Professor der praktischen Chirurgie als dritten Examinator zu den fraglichen Rigorosen beizuziehen.

Der von E . . . unterstützte Vorschlag des medicinisch-chirurgischen Lehrkörpers in Graz auf Beiziehung des Professors der praktischen Chirurgie als dritter Examinator bei den geburtshilflichen Rigorosen in Graz, stimmt ganz mit diesem Grundsatze überein. Ich finde daher diesem Vorschlage meine Genehmigung zu ertheilen.

Was die Ausfertigung der Diplome und die Einhebung der Rigorosentaxen betrifft, so steht diese der Lehranstalt zu, und der medicinisch-chirurgische Lehrkörper in Graz wird diesfalls zu verfügen haben.**)

---

*) (Sub VI. b. Nr. 312 eingereiht.)

**) Durch die seither erfolgte Auflassung der chir. Lehranstalt in Graz

369. Ministerial-Erlass vom 7. Jänner 1853, Z. 13238 ex 1852,

an das medicinische Professoren-Collegium in Prag, *)

womit inländischen Candidaten der Medicin, die durch je zwei Semester eine medicinische und die chirurgische Klinik besucht haben, gestattet wird, vor Ablegung der Rigorosen den praktischen Curs über Geburtshilfe in den Ferienmonaten zu frequentiren.

Ueber den vom etc. . . . unterstützten Antrag des dortigen Professors der Geburtshilfe, dass den Inländern gestattet werde, auch noch vor Ablegung der medicinischen Doctorsprüfungen den praktischen geburtshilflichen Curs zu besuchen, wird bewilliget, dass Candidaten der Medicin, welche sich ausweisen können, schon durch zwei Semester die chirurgische Klinik frequentirt zu haben, in den Ferienmonaten auch noch vor Ablegung der strengen Prüfungen den zweimonatlichen praktischen Curs über Geburtshilfe frequentiren dürfen. Bei der diesfälligen Aufnahme ist aber immer jenen Candidaten der Vortritt einzuräumen, die schon eine strenge Prüfung mit Erfolg zurückgelegt haben.

---

370. Ministerial-Erlass vom 19. August 1853, Z. 8077,

an den Statthalter von Tirol,

wornach eine Abänderung der die Hebammen-Prüfungstaxen normirenden Bestimmungen dermal unzulässig ist.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht findet eine Abänderung der rücksichtlich der Entrichtung von Prüfungstaxen von Seite der Hebammen in den Studien-Hofcommissions-Verordnungen vom 19. Jänner 1810,**) Z. 837, und vom 21. October 1818, Z. 26190,***) enthaltenen Bestimmungen nicht zulässig.

Hievon werden Eure . . . . . zur Verständigung des medicinisch-chirurgischen Studiendirectorates in Innsbruck in Kenntniss gesetzt.

---

und Errichtung einer medicinischen Facultät daselbst, hat dieser Erlass zwar für Graz, wohin er zunächst gerichtet war, seine Bedeutung verloren; wegen seiner allgemeinen Geltung für chirurgische Lehranstalten überhaupt schien die Aufnahme desselben in die vorliegende Sammlung dennoch gerechtfertigt.

*) Ganz dieselbe Bestimmung wurde mit M.-E. vom 7. December 1857, Z. 20.872, an das medicin. Professoren-Collegium in Wien hinausgegeben. Zu den strengen Prüfungen der Geburtshilfe können die Schüler der Medicin oder Chirurgie aber jedenfalls erst dann zugelassen werden, wenn sie die beiden strengen Prüfungen aus der Heilkunde, resp. Chirurgie mit Erfolg bestanden haben. (Stud.-H.-C.-D. vom 10. Nov. 1820, Z. 3645, Lehrplan v. J. 1833, IV; und Allerh. Entschliessung vom 18. December 1832).

**) Sub VI b. Nr. 312.

***) Mit dem Stud.-H.-C.-D. vom 21. October 1818, Z. 26190, an das Tiroler Gubernium wurde bemerkt, dass „an allen Lyceen, wo ein vollständiges chirurgisches Studium und nicht blos ein Hebammeninstitut besteht, drei Exa-

371. Ministerial-Erlass vom 5. October 1853, Z. 9586,

an sämmtliche Statthalter, Gouverneure und Landespräsidenten (an den Banus von Croatien, sowie an die Statthalterei-Abtheilungen in Pressburg, Kaschau, Pest-Ofen, Oedenburg und Grosswardein),

wodurch im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern eine Norm bezüglich der Ausstellung der Diplome für Hebammen ertheilt wird *).

(R.-G.-B. Jahrg. 1853, Nr. 199, S. 1073.)

Die Freizügigkeit der Hebammen überhaupt ist nicht blos implicite durch das Hofkanzlei-Decret vom 17. März 1815, Z. 268, sondern ausdrücklich auch durch das Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1827, Z. 11840 anerkannt und ausgesprochen, somit die Beschränkung, welche durch das Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar 1804 festgesetzt worden war, wieder aufgehoben worden.**)

Es ist daher künftig in den Diplomen der Hebammen, sie mögen auf Universitäten oder auf Lyceen gebildet werden, statt einer Beschränkung ihrer Praxis auf ein gewisses Kronland, eine Formel aufzunehmen, durch welche ihre Befugniss zur Ausübung der Hebammenkunst in allen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates ausgedrückt werde.

---

372. Ministerial-Erlass vom 7. Mai 1855, Z. 5536,

an die Statthalterei von Tirol,

womit über Anfrage die in Betreff der Befreiung von der Entrichtung der Prüfungstaxen noch in Wirksamkeit bestehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht werden.

Zu Folge der mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 19. Jänner 1810 ***) hinausgegebenen allgemeinen gleichförmigen Vorschrift, nach welcher die strengen Prüfungen aus allen Zweigen der Heilkunde an den deutsch-erbländischen Universitäten und Lyceen vorzunehmen, sowie die Taxen dafür zu entrichten sind, werden Heb-

---

minatoren bei den strengen Prüfungen der Geburtshilfe festgesetzt sind," die Examinatoren aus dem Studiendirector, dem Professor der Geburtshilfe und jenem der praktischen Chirurgie zu bestehen haben und dafür in Gemässheit der Studienordnung vom J. 1810 für jeden Examinator $9^1/_2$ fl. C. M. und für den Eid 3 fl. C. M. zu erheben, für das Diplom aber ein mit dem Preise des Pergaments und den übrigen Requisiten verhältnissmässige Taxen auszumitteln und der Stud.-H.-C. anzuzeigen sei. Bei hergestelltem Beweise der Armuth sollten die Candidaten indess selbst dann unentgeltlich geprüft werden, wenn sie keine Stipendistinnen sind; gegen die Abnahme des Eides durch den Notar sei nichts zu erinnern.

*) Vergl. M.-E. vom 9. October 1860, Z. 14694 (sub VI e Nr. 379).

**) (Sub VI b Nr. 310 VIII i. f).

***) (Sub VI b Nr. 312 eingereiht.) Dieselbe Anordnung war betreff der auf Kosten des Aerars unterrichteten Hebammen schon in älterer Zeit mit einem Hofdecret vom 12. Mai 1785 getroffen und bemerkt worden, dass ihnen auch das Diplom ohne Stempel gegen die blosse Schreibgebühr auszufertigen sei.

ammen, welche während des Studiums ein Stipendium geniessen, sei es vom Aerarium, vom Dominium oder von einer Gemeinde, unentgeltlich geprüft.

Auch ausserdem werden Hebammen bei erwiesener Vermögenslosigkeit nach Umständen um die halbe Taxe oder unentgeltlich geprüft. Solche unentgeltlich geprüfte Hebammen müssen sich aber reversiren, ihre Kunst ausser der Hauptstadt des Landes (wenn sie nicht etwa in selber schon ansässig sind) auszuüben, weil es in dieser ohnehin immer einen Ueberfluss an Hebammen gibt, während es am Lande an ihnen mangelt.

Diese Verordnung besteht noch in Wirksamkeit und erleidet dadurch, dass Stipendisten, welche an Universitäten anderen medicinisch-chirurgischen Lehrzweigen oder auch der Geburtshilfe sich widmen, sich gegenwärtig einer ähnlichen Ausnahme nicht erfreuen, keine Abänderung.

---

373. Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1857, Z. 9114,

an das medicinische Professoren-Collegium zu Wien und an die Statthalterei von Nieder-Oesterreich,

womit die Aufnahme eines Zusatzes in die Instruction der geburtshilflich klinischen Professoren und Assistenten zur Hintanhaltung der ferneren Ausserachtlassung der bezüglich der Gebär- und Findelanstalt bestehenden Directiven angeordnet wird.

Zur thunlichsten Hintanhaltung der Ausserachtlassung der bezüglich der Gebär- und Findelanstalt bestehenden und künftig etwa zu erlassenden Directiven von Seite der geburtshilflich-klinischen Professoren und Assistenten, sowie zur Sicherung der genauen Befolgung dieser Vorschriften für die Folge, erscheint es allerdings nothwendig und zweckmässig, dass den bezüglichen Instructionen noch nachstehender Zusatz beigefügt werde:

„Endlich machen es die besonderen Verhältnisse des Gebärhauses und dessen innige Verbindung mit der Findelanstalt unerlässlich nothwendig, dass die bezüglich dieser Anstalten, namentlich aber die auf die Aufnahme und Entlassung der Schwangeren und Wöchnerinnen, dann der Kinder erlassenen Vorschriften genau vor Augen gehalten und für deren gehörige Beobachtung Sorge getragen, eben deshalb sich auch in steter Kenntniss derselben erhalten werde. Zu diesem Behufe werden auch dieselben von der Gebär- und Findelhaus-Direction stets mitgetheilt werden, und in allen zweifelhaften, den Unterricht jedoch nicht berührenden Fällen die nöthigen Aufklärungen von dieser einzuholen sein.“

Die Statthalterei wird aufgefordert, wegen der Mittheilung der erwähnten Vorschriften und sonst etwa gewünschten Aufschlüsse an die jeweiligen Vorstände der geburtshilflichen Kliniken das Geeignete

an die eben genannte Direction zu erlassen, dagegen das medicinische Professoren-Collegium angewiesen, die Einschaltung des vorstehenden Zusatzes in die betreffenden Instructionen zu veranlassen, sowie die genaue Befolgung der diesfälligen Anordnung angemessen zu überwachen.

---

374. Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1857, Z. 9709,

an die Statthalterei von Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Tirol und Vorarlberg, Triest, Dalmatien, an die Landesregierungen von Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien und Krakau.

betreffend die Zulassung lediger Frauenzimmer zum Hebammenunterrichte.

Den Antrag wegen Aufhebung der Zulassung lediger Frauenspersonen zum Unterrichte in der Geburtshilfe hat das Ministerium für Cultus und Unterricht in Uebereinstimmung mit dem k. k. Ministerium des Innern nicht zu genehmigen, *) sondern zu bewilligen befunden, dass auch künftig ledige, jedoch moralisch ganz tadellose Frauenzimmer, wenn dieselben das 24. Lebensjahr erreicht haben und sich über die anderweitigen Erfordernisse zur Aufnahme in den Hebammenlehrcurs auszuweisen vermögen, zum Hebammen-Unterrichte zugelassen werden können. **)

---

*) Die Aufnahme lediger Frauenspersonen in den Hebammencurs wurde zuerst mit M.-E. vom 1. October 1848, Z. 6392 bewilligt, in welchem das Alter von 20 Jahren als Minimalalter zur Aufnahme in den Hebammencurs festgesetzt worden war.

**) Nach den älteren Vorschriften, (Hofkanzlei-Verordnung vom 25. December 1819, Z. 6856; 30. October 1820, Z. 5748; 26. Juli 1828, Z. 3728, steierm. Gub.-Verordnung vom 5. November 1832, Z. 17208 u. s. f., mussten die Hebammen verheiratet oder Witwen sein, und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben und demselben auch nicht schon zu nahe stehen; ausserdem wird gefordert, dass die Candidatinnen des Lesens und Schreibens kundig sein und die nöthige körperliche und geistige Befähigung haben müssen. Frauen, welche des Lesens und Schreibens nicht kundig sind, sollten zum Lehrcurse der Geburtshilfe nur insolange zugelassen werden, als eine hinreichende Anzahl geeigneter Schülerinnen fehlt. Nach jedem Lehrcurse sind jene Schülerinnen, welche in der Finalprüfung genügende Kenntnisse nachweisen, gute Fortgangsclassen verdienen und bei den Gebärenden die erforderliche Geschicklichkeit zeigen, zu den strengen Prüfungen zuzulassen; Schülerinnen aber, welche diesen Bedingungen nicht entsprochen, zu Wiederholung des Lehrcurses zu verhalten. St.-H.-C.-D. vom 15. Mai 1834, Z. 2958 an das dalmat. Gubernium.

Mit Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht vom 14. Februar 1862, Z. 1732, wurde ein vom Professor der Hebammenklinik, Dr. Späth, verfasster Entwurf der bei Ertheilung des combinirten theoretisch-praktischen Hebammenunterrichtes zu beobachtenden Modalitäten, den das Professoren-Collegium einstimmig zur Annahme bevorwortet hatte, zur versuchsweisen Durchführung und mit dem Erl. vom 4. October 1864, Z. 7844 in definitiver Weise genehmigt. Die gleichzeitig beantragte zeitweise Aufstellung von

375. Ministerial-Erlass vom 6. November 1857, Z. 18687,

an die Statthalterei von Ober-Oesterreich, Tirol, Mähren, Galizien, (Mailand, Venedig, Siebenbürgen, an die Statthalterei-Abtheilung zu Ofen) und an die Landesregierung von Salzburg, Kärnten, Krain, Krakau und in der Bukowina,

betreffend die Ertheilung des theoretischen Unterrichtes in der Geburtshilfe für Hebammenschülerinnen unter gleichzeitiger Benutzung des Gebär- und Wochenbettes für die nöthigen Demonstrationen.

An mehreren geburtshilflichen Lehranstalten für Hebammen wurde in den letzten Jahren der theoretische Unterricht unter gleichzeitiger Benützung des Gebär- und Wochenbettes für die nöthigen Demonstrationen, sowie für die praktische Anleitung und Uebung der Hebammenschülerinnen mit sehr günstigem Erfolge ertheilt.

Wünschenswerth erscheint es, dass die Vortheile, welche diese Unterrichtsmethode nach den bisher gemachten Erfahrungen gewährt, eine allgemeinere Verbreitung und Anwendung erhalten.

Die k. k. etc. . . . . wird daher aufgefordert, die Einleitung zu treffen, dass künftig auch im dortigen Kronlande ein derlei vereinigter theoretischer und praktischer geburtshilflicher Unterricht den Hebammencandidatinnen gegeben werde.

Dieser Unterricht wird jedoch wenigstens fünf volle Monate zu dauern haben und erst nach Ablauf derselben mit den strengen Prüfungen dieser Schülerinnen zu beginnen sein.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass auch bei diesem Verfahren der theoretische Unterricht nicht ausschliessend am Gebär- und Wochenbette zu ertheilen, sondern das letztere nur für die nöthigen Demonstrationen und Uebungen in Anspruch zu nehmen sei, sowie bei einer grösseren Zahl von Schülerinnen diese in der Regel blos gruppenweise zum Gebär- und Wochenbette zuzulassen sein werden.

Hiernach ist das Geeignete zu veranlassen und das Ergebniss dieses Unterweisungsverfahrens mit den gewöhnlichen Jahresberichten zur hierortigen Kenntniss zu bringen, die etwa obwaltenden Hindernisse und Bedenken aber unverweilt anzuzeigen.

---

376. Ministerial-Erlass vom 2. November 1858,*) Z. 18614,

an das Professoren-Collegium der medicinischen Facultät der Wiener Universität,

betreffend die Zuweisung von Studirenden oder Candidaten des medicinischen Doctorgrades zum praktisch-geburtshilflichen Unterrichte.

Der mit dem Berichte vom . . . . . gestellte Antrag, dass die bis nun bestandene Anordnung, dass die Zuweisung

---

sechs Aushilfshebammen wurde mit M.-E. vom 1. August 1862, Z. 7966 genehmigt.

*) Mit einem M.-E. vom gleichen Datum, Z. 18612, wurde das vom Professor der Geburtshilfe, Dr. Braun, verfasste Regulativ für die Hörer der Geburtshilfe als zweckmässig gutgeheissen.

zum praktisch-geburtshilflichen Unterrichte durch den Decan zu geschehen habe, auf jene Studirenden oder Candidaten des medicinischen Doctorgrades und auf die schon promovirten Aerzte beschränkt werde, welche früher den theoretisch-geburtshilflichen Unterricht genossen haben und sich zu dem zweimonatlichen praktischen Studiencurse melden, weil gegenwärtig der theoretische Unterricht in der Geburtshilfe mit dem praktischen combinirt ist und die Hörer sich daher für diesen combinirten, einen ganzen Semester dauernden Unterricht eben so, wie für andere Kliniken zu inscribiren haben — erhält die hierotige Genehmigung.

---

377. Ministerial-Erlass vom 2. November 1858, Z. 18613,

an das Professoren-Collegium der medicinischen Facultät der Wiener Universität,

womit der Antrag genehmigt wird, von den Candidaten des Magisteriums der Geburtshilfe die Vorlage nur einer Geburtsgeschichte und einer gynäkologischen Krankengeschichte statt zweier Geburtsgeschichten zu fordern.

Nach dem vom k. k. Professoren-Collegium bevorworteten Antrage des Professors der Geburtshilfe für Aerzte wird bis zum Erscheinen der neuen Rigorosenordnung gestattet, dass von den Candidaten des Magisteriums der Geburtshilfe künftig statt zweier Geburtsgeschichten eine Geburtsgeschichte und statt der zweiten die Geschichte eines auf der gynäkologischen Klinik beobachteten Krankheitsfalles vorgelegt werden dürfe.

---

378. Ministerial-Erlass vom 20. März 1860, Z. 3141,

an die Statthalterei von Nieder-Oesterreich,

womit angeordnet wird, dass behufs der Erzielung eines entsprechenden praktischen Unterrichtes der Geburtshelfer der für dieselben bestimmten Klinik der grössere Theil der für die Gratisgebäranstalt und für die Aufnahme in derselben sich meldenden Schwangeren und Gebärenden zugewendet werde.

Bei den vom Professor der Geburtshilfe für Aerzte und vom medicinischen Professorencollegium geltend gemachten Verhältnissen dringt sich die Ueberzeugung auf, dass behufs der Erzielung eines entsprechenden praktischen Unterrichtes der Geburtshelfer der für dieselben bestimmten Klinik der grössere Theil der für die Gratisgebäranstalt und für die Aufnahme in derselben sich meldenden Schwangeren und Gebärenden zugewendet, aus diesem Grunde auf den früher in dieser Beziehung beobachteten Vorgang zurückgegangen werden müsse.

Es ist daher die Einleitung zu treffen, dass, wie ehedem, so auch künftighin von den eben genannten Schwangeren und Gebären-

den vier Siebentheile der Geburtshelfer-, dagegen die überrestlichen drei Siebentheile der Hebammenklinik zur Benützung beim praktischen Unterrichte zukommen.

Für diesen Zweck müssen entweder jede Woche vier Tage zur Aufnahme der Versorgten auf der Klinik für Geburtshelfer und die verbleibenden drei Wochentage zur Unterbringung der Versorgten auf der Hebammenklinik bestimmt, oder aber von den jeweilig ankommenden Schwangeren oder Gebärenden stets vier der erstern, die nachfolgenden drei dagegen der Hebammenklinik künftig zugewiesen werden.

Die Bestimmung der gedachten Aufnahmstage ist dem freiwilligen wechselseitigen Einverständnisse der beiden Professoren der Geburtshilfe unter Gutheissung des medicinischen Professorencollegiums für den Fall zu überlassen, als die erstere Aufnahmsmodalität vorgezogen werden sollte.

Indess dürfte sich die letztere Modalität mehr empfehlen, weil hiedurch allen zufälligen Eventualitäten sicherer begegnet, ein zahlreicheres Materiale der Klinik für Geburtshelfer verlässlicher gesichert, so der beabsichtigte Zweck vollkommener erreicht werden würde. Auch wird deren Durchführung kaum auf besondere Schwierigkeiten stossen können, da diese Modalität ohnehin bezüglich der nicht Kreissenden beantragt wird, und kein Grund abzusehen ist, warum dieselbe nicht auch hinsichtlich der Kreissenden in Anwendung kommen könnte.

Bei einer genauen Handhabung dieser Anordnungen wird der Klinik für Geburtshelfer abermal das nöthige zahlreichere Materiale zu Theil werden, die Hebammenklinik jedoch eine Verminderung desselben erleiden. Auf der letzteren werden sonach einige Localitäten und Betten entbehrlich und für die erstere disponibel werden. Ohne Anspruchnahme neuer Räume und ohne Vermehrung der bisher auf den beiden Kliniken befindlichen Betten wird daher die nöthige Vorsorge für die auf der Klinik für Geburtshelfer neuerlich zu unterbringende grössere Zahl von Schwangeren und Gebärenden getroffen werden können.

Wegen einer zweckmässigeren Vertheilung der den beiden Kliniken jetzt schon zugewiesenen Räume und Betten ist unter Intervenirung des medicinischen Professorencollegiums und der Direction des Gebärhauses die geeignete Verhandlung pflegen zu lassen.

Schliesslich sieht man sich bestimmt, das Augenmerk der Statthalterei behufs der gleichfalls nöthigen Abhilfe auch auf den Umstand zu leiten, dass Bettstätten in den klinischen Zimmern für neugeborne Kinder ganz zu fehlen scheinen. Deren Beschaffung dürfte, wenn auch nicht sogleich für alle klinischen Zimmer, zur thunlichsten Schonung des Zahlungsfondes, doch nach und nach in möglichst kürzester Frist zu bewerkstelligen sein. Nur im Falle der Beistellung eigener Schlafstätten für die Neugebornen wird das in mehreren Kronländern erlassene Verbot, Kinder zu sich in's Bett zu nehmen, auch in der Wiener Gebäranstalt gehörig gehandhabt, den aus dieser gefährlichen

Gewohnheit zu besorgenden nachtheiligen Folgen verlässlich begegnet und der Vorwurf hintangehalten werden können, dass in dieser Anstalt ein Uebelstand geduldet werde, für dessen Fernhaltung in der Findelanstalt die daselbst bestellte Aufseherin durch den §. 30 ihrer Instruction verantwortlich gemacht wird, und der in mehreren Kronländern, für Niederösterreich durch das in Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 2. September 1784 erlassene Hofdecret vom 6. September 1784, Z. 3156, ausdrücklich verboten ist.*)

---

379. Ministerial-Erlass vom 9. October 1860, Z. 14694,

an die Landesregierung von Krain,

womit derselben die Eides- und Diplomsformel, sowie die im Jahre 1855 mit dem Ministerium des Innern vereinbarte Instruction für Hebammen zur Betheilung der dortigen geburtshilflichen Schule übersendet werden.

Im Anschlusse erhält die k. k. . . . . die Eides- und Diplomsformel, sowie die im Jahre 1855 mit dem k. k. Ministerium des Innern vereinbarte Instruction für Hebammen zu Betheilung der k. k. Direction der Laibacher geburtshilflichen Schule.

A. Eidesformel für Hebammen.

Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen, dass ich meine Pflichten bei allen Geburtsfällen gewissenhaft und sorgfältig verrichten, ohne alle Nebenabsichten handeln und Niemandem vorsätzlich nachtheilig sein will; vielmehr gelobe ich, durch meinen Beistand den Gebärenden alle mögliche Hilfe zu leisten und der mir vorgeschriebenen Instruction nach meinem besten Wissen und Gewissen getreulich nachzukommen.

Auch gelobe ich ferner, die Seelsorger als Führer der Geburtsbücher, wenn ich von ihnen befragt werden sollte, was mir von dem Namen der Kindesmutter und ihrer Verehelichung oder Nichtverehelichung bekannt ist, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu unterrichten, wie nicht minder den Armen als den Reichen gleich willfährig beizustehen und dieselben nicht zu verlassen oder zu versäumen.

B. Diplomsformel für Hebammen.

Wir Director und Professor der N. N. (Bezeichnung der geburtshilflichen Schule oder Anstalt) urkunden und bekennen hiemit vor

---

*) Der Inhalt des vorstehenden Erlasses wurde gleichzeitig dem medicinischen Professoren-Collegium bekannt gegeben.

Jedermann, dass Vorzeigerin dieses, Frau N. N., gebürtig von .... in ...., uns geziemend gebeten habe, derselben über ihre in der Geburtshilfe erworbene Fähigkeit ein öffentliches Zeugniss zu ertheilen.

Um uns von ihrer Fähigkeit und Kunst zu überzeugen, ist dieselbe im Jahre .... von den hiezu bestellten Examinatoren strenge geprüft worden; und als sie in dieser Prüfung sattsame Proben ihrer in der Geburtshilfe erworbenen Fähigkeit gegeben, haben wir keinen Anstand genommen, sie als eine taugliche Hebamme zu erklären, zu dem gewöhnlichen Eide zuzulassen und ihr die Erlaubniss zu ertheilen, ihre Kunst ungehindert auszuüben. Ihre unverbrüchliche Pflicht ist: die ihr mitgetheilte Instruction genau zu beobachten, und die Seelsorger als Führer der Geburtsbücher, wenn sie von ihnen befragt werden sollte, ob ihr etwas von dem Namen der Kindesmutter, von ihrer Verehelichung oder Nichtverehelichung bekannt ist, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu unterrichten. Urkund dessen haben wir uns eigenhändig unterschrieben und das Insiegel beigedruckt.

(Ort), im Jahre 18 .. N. N.

C. Instruction für die Hebammen.

§. 1. Die Hebammen sind den Kreis-, Bezirks- und Polizei-Behörden unmittelbar untergeordnet.

§. 2. Nur Jene sind befugt, die Hebammenkunst in den österreichischen Staaten auszuüben, welche mit einem Diplome hiefür von einer k. k. Universität oder sonstigen inländischen öffentlichen Hebammen-Lehranstalt versehen sind.

§. 3. Die Wohnungen der Hebammen sind mittelst eines an dem Hause angebrachten Schildes zu bezeichnen.

§. 4. Die Hebammen haben sich eines ehrbaren, rechtschaffenen, nüchternen Lebenswandels zu befleissen und den Gebärenden ihre Hilfe bei Tag und Nacht mit aller Bereitwilligkeit und grösstem Fleisse zu leisten.

§. 5. Bei schweren gefährlichen Geburtsfällen und wo eine Instrumentalhilfe erforderlich sein kann, sind die Hebammen bei Verantwortung verbunden, noch zur rechten Zeit einen Geburtshelfer rufen zu lassen.

§. 6. Ist das Leben eines Kindes, welches von einer christlichen Mutter geboren wird, in Gefahr, so dürfen die Hebammen es nicht unterlassen, demselben die Nothtaufe zu ertheilen.

§. 7. Bei todtscheinenden Kindern, welche reif und ohne offenbare Zeichen der Fäulniss sind, haben die Hebammen mit Fleiss und durch eine gehörig lange Zeit alle erforderlichen Mittel zu versuchen, dieselben zum Leben zu bringen.

§. 8. Die Hebammen dürfen nach der Geburt die Kindbetterin nicht früher verlassen, als bis diese vor einem leicht möglichen Blutsturz gesichert ist; sie dürfen keiner ungeprüften Helferin die Geburt

anvertrauen, dem Kinde die Zunge nicht lösen, sondern müssen, wenn dies nöthig ist, hiezu immer einen Wundarzt rufen.

§. 9. Es ist die Pflicht der Hebammen, bei der Taufe der Kinder gegenwärtig zu sein und dem Seelsorger auf dessen Verlangen mit strengster Gewissenhaftigkeit und Wahrheit über den ihnen bekannten verehelichten oder unverehelichten Stand der Kindesmutter Aufschluss zu geben.

§. 10. Es ist den Hebammen unter Strafe verboten, Schwangeren, Frauen und Kindern ausser der höchsten Noth Arzneien zu reichen oder zu verordnen, überhaupt Curen an denselben zu versuchen oder Aderlässe anzuordnen, und bei Augenleiden der Neugebornen ärztlichen Rath zu ertheilen. Sie haben sich hiebei nur auf das zu beschränken, was zur Wartung und Pflege gehört.

Die Hebammen dürfen sich über Aerzte, Geburtshelfer oder andere Hebammen absprechende, ehrenrührige Urtheile nicht erlauben eben so wenig dürfen sie derlei Gerüchte verbreiten.

Es ist denselben auch verboten, nachtheiligen Gebräuchen für Mutter und Kinder das Wort zu reden, worunter insbesondere gehören: das Abrathen von dem Stillen der Kinder an der Mutterbrust, die Ernährung der Kinder durch Thee-Absude statt Milch, der Gebrauch der Zuzeln und der Mehlköche, ohne dass es bestimmte Umstände dringend erfordern.

§. 11. Wird eine Hebamme berufen, einer ledigen Frauensperson wegen Schmerzen oder Beschwerden im Unterleibe durch Klystiere oder sonstige Mittel Hilfe zu leisten, so hat sie den Unterleib genau zu untersuchen, und wenn sie hiebei muthmassliche oder wirkliche Kennzeichen einer Schwangerschaft findet, dies mit aller Klugheit und Vorsicht der Person selbst oder thunlichen Falles der Mutter derselben mitzutheilen, überhaupt aber Sorge zu tragen, dass dem Gedeihen der Leibesfrucht nicht geschadet werde.

Findet die Hebamme, dass die Person, zu welcher sie berufen wurde, bereits dem Gebären nahe ist, so darf sie dieselbe nicht verlassen, sondern hat ihr den nöthigen Beistand zu leisten.

§. 12. Die Abtreibung der Leibesfrucht, sowie die Hilfeleistung hiebei, wird nach dem Strafgesetze geahndet.

Frauenspersonen, welche den Hebammen Zumuthungen zu einem solchen Zwecke machen und einen Rath oder Mittel verlangen, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen, sind von den Hebammen den Behörden anzuzeigen.

§. 13. Jene Hebammen, welche von einer Behörde zu einer Untersuchung verwendet werden, haben derselben die erforderlichen Auskünfte nach ihrem Wissen und dem Befunde gemäss genau und richtig zu geben.

380. Erlass des Staatsministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. Jänner 1863, Z. 14100,

an die 1) k. k. nied.-österr. Statthalterei und 2) das Wiener medicinische Professoren-Collegium,

in Betreff des Aufnahmstermines für den Hebammencurs.

Der vom medicinischen Professoren-Collegium bevorwortete Antrag des Professors der Geburtshilfe für Hebammen Dr. N. N., wornach bei der kurzen Dauer des Hebammen-Lehrcurses der Aufnahmstermin für den letztern im Wintersemester blos auf die ersten acht Tage des Monates October und für den Sommercurs blos auf die ersten acht Tage des Monates März beschränkt und nach Ablauf dieser achttägigen Frist keine Schülerin mehr zum Unterrichte zugelassen werden möchte, erhält bei seiner unverkennbaren Zweckmässigkeit die h. o. Genehmigung.

Anmerkung zu Abschnitt VI e).

Auch nach dem neuen Sanitätsgesetze vom 30. April l. J., R.-G.-B. 68, steht die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen, mithin auch über alle Gebär-, Findel- und Ammen-Anstalten etc. der Staatsverwaltung zu.

In dem neuen Statute der ehemals unter Leitung des Staates gestandenen Findelanstalt in Wien, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 29. Februar 1868 als Landesinstitut erklärt und als nied. öst. Landes-Gebär- und Findelanstalt reorganisirt wurde, ist in §. 22 ausdrücklich bemerkt, dass die Beaufsichtigung der Anstalt in Bezug der wissenschaftlichen und Unterrichtszwecke dem medicinischen Lehrkörper vorbehalten ist, der unmittelbar dem Unterrichtsministerium untersteht, dass der praktische Unterricht nach den vom Unterrichtsministerium erlassenen Verordnungen und Regulativen ertheilt wird, und Abänderungen von diesem nach Vernehmung des Professoren-Collegiums und Vereinbarung mit dem Landesausschusse erfolgen.

---

f) Pharmaceutisches Studium, Magisterium und Doctorat.

381. Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1850, Z. 7,

an das Consistorium der Universität in Wien, an den akademischen Senat zu Prag und Krakau,

womit die Dauer des pharmaceutischen Lehrcurses festgesetzt und den Studirenden der Pharmacie, ungeachtet sie nicht immatriculirte Facultätshörer sind, die Ablegung von Semestralprüfungen erlassen wird.

(R.-G.-B. 1850, Z. 239, S. 975.)

Das Studium der Pharmacie eignet sich sowohl wegen der Menge als wegen des Umfanges der Lehrgegenstände, welche es umfasst, und der mit dem Studium derselben, vorzugsweise mit dem der Chemie verbundenen, viele Zeit in Anspruch nehmenden praktischen Uebungen nicht zur Zusammenziehung in ein Jahr. Es muss daher von den Aspiranten des Magisteriums der Pharmacie gefordert werden, dass sie, wenn sie zu der strengen Prüfung zugelassen werden wollen, sich ausweisen, dem Fachstudium durch zwei Jahre obgelegen zu sein, wie dies auch in dem medicinisch-chirurgischen Studienplane vom Jahre 1833 vorgeschrieben ist.

Ebenso können die Hörer der Pharmacie wegen Mangel der zum Eintritte in ein Facultätsstudium erforderlichen Vorbildung nicht als ordentliche Hörer der philosophischen Facultät immatriculirt werden, und es sind ihnen die Gegenstände, welche sie zu hören haben, vorgeschrieben.

Da aber der pharmaceutische Lehrcurs nur ein zweijähriger ist, den Candidaten der Pharmacie im letzten Semester dieses Curses die pharmaceutischen Präparate pro magisterio zu bereiten obliegt, und sie dann sogleich zu der strengen Prüfung zugelassen werden, so sind sie zur Ablegung von Semestral- und Annualprüfungen nicht verpflichtet.

382. Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1850, Z. 4333,

an die Statthalter von Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland, Mähren, Schlesien, Böhmen, an den Landespräsidiumsverweser in Dalmatien, den Landeschef von Galizien, den Vorsteher der Gubernial-Commission in Krakau und den Kreishauptmann in der Bukowina,

wodurch bestimmt wird, dass solchen Schülern des Unter-Gymnasiums, welche Pharmaceuten werden wollen, die Dispens vom Erlernen des Griechischen nicht zugestanden werden könne.

In Gemässheit des §. 19 des Entwurfes, betreffend die Organisation der Gymnasien, wurden die Landesschulbehörden (Instruction für die Landesschulbehörde §. 19) ermächtiget, solche Schüler des Untergymnasiums, welche nicht in das Obergymnasium übertreten, für die dritte und vierte Classe des Untergymnasiums auf besonderes Ansuchen, über welches die Lehrerversammlung mit Rücksicht auf die Disciplin der Schule sich auszusprechen hat, vom Erlernen des Griechischen zu entheben.

Eine solche Dispens kann jedoch künftigen Pharmaceuten, obgleich sie nur das Unter-Gymnasium zu absolviren haben, aus dem Grunde nicht zugestanden werden, weil die Terminologie, die sich der Pharmaceut aneignen muss, eine Menge von griechischen Wörtern enthält, welche er richtig aussprechen und verstehen soll.

---

383. Auszug aus dem Erlass des k. k. Ministeriums des Cultus und Unterrichtes vom 27. November 1853, Z. 11788,

an: 1. das Wiener Universitäts-Consistorium 2. den akadem. Senat in Prag, (3. den akadem. Senat in Pest,) 4. den akadem. Senat in Krakau, 5. den Statthalter für Steiermark, 6. den Statthalter für Tirol, 7. den Statthalter für Galizien,

womit ein anderer Lehrplan für das Magisterium der Pharmacie veröffentlicht und das pharmaceutische Studium an den Universitäten in Graz, Innsbruck und Lemberg eingeführt wurde.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 8. d. M. einen neuen Lehrplan für das Magisterium der Pharmacie,*) und die Einführung des pharmaceutischen Stu.

---

*) Der Lehrplan für das Studium der Pharmacie vom 27. Novemb. 1853, Z. 11788 (R.-G.-B. Nr. 252, S. 1287), ist zwar schon durch M.-E. vom 7. Juli 1854 Z. 748 modificirt und durch die neue Studien- und Prüfungsordnung für das Magisterium und das Doctorat der Pharmacie vom 14. Juni 1859 (R.-G.-B. 113, S. 263) ganz aufgehoben worden; die Bemerkungen, mit denen derselbe eingeführt wurde, bieten jedoch, zumal sehr viele Bestimmungen des ersteren Erlasses in diese definitive Studien- und Prüfungsordnung übergegangen sind, ein bleibendes Interesse, und mussten daher hier aufgenommen werden.

diums an den Universitäten Graz, Innsbruck und Lemberg, letztere aber nur unter der Bedingung allergnädigst zu genehmigen geruht, wenn an den betreffenden drei Lehranstalten die vollkommen zureichenden Lehrmittel vorhanden sind und für einen ganz entsprechenden Unterricht in allen Lehrgegenständen Sorge getragen ist.

1. Für die Hörer des zweiten pharmaceutischen Jahrganges ist ein Curs über Pharmakognosie an der medicinischen Facultät zu geben.

Zu diesem Ende ist der Professor der Pharmakologie (der theoretischen Medicin) anzuweisen, seine Vorträge über Pharmakologie, welche im Wintersemester wöchentlich durch 3 Stunden zu halten sind, so einzurichten, dass die Pharmakognosie von der Pharmakodynamik getrennt gelehrt und dieser vorangeschickt wird.

2. Nebst der allgemeinen anorganischen und organischen, dann der analytischen Chemie soll ferner den Hörern des zweiten pharmaceutischen Jahrganges auch pharmaceutische Chemie gelehrt werden.

Der Professor der Chemie an der philosophischen Facultät ist daher aufzufordern, die Vorträge über letzteren Gegenstand im Wintersemester abgesondert zu halten und die Schüler in der Verfertigung pharmaceutischer Präparate mit Einschluss der galenischen üben zu lassen.

3. Die Aufnahme der Schüler in das pharmaceutische Studium hat an der philosophischen Facultät zu geschehen.

4. Ueber Apotheker-Medicinal-Verordnungen bestehen keine Vorlesungen. Da aber über selbe bei dem dritten Rigorosum geprüft wird, so sind die Schüler anzuweisen, sich die Kenntniss derselben durch Privatlectüre der bestehenden Apotheker-Ordnung und der in den Gesetzsammlungen angeführten, auf das Apothekerwesen Bezug habenden Medicinal-Verordnungen eigen zu machen.

5. Semestral- oder Jahresprüfungen finden bei den Pharmaceuten nicht statt.

---

384. Ministerial-Erlass vom 15. April 1854, Z. 3695,

an die philosophischen Professoren-Collegien der Universitäten zu Wien, Prag (Pest), Krakau, Graz, Innsbruck, Lemberg; an die Statthalter für Nieder-Oesterreich, Böhmen, Galizien, Tirol, Steiermark, (und die k. k. Statthalterei-Abtheilung zu Ofen),

die Regelung des Befugnisses zur Ertheilung der Nachsicht ungünstiger Fortgangsclassen im Gymnasialstudium oder eines Theiles der Conditionsjahre behufs der Aufnahme in das pharmaceutische Studium betreffend.

Da nunmehr, in Folge der mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. November 1853, Z. 11788*) bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschliessung vom 8. November v. J. die Aufnahme in das pharmaceutische Studium an der philosophischen Facultät geschieht, so wird

---

*) Nr. 383 dieser Sammlung.

den philosophischen Professoren-Collegien das Recht eingeräumt, von der mit dem Ministerial-Erlasse vom 25. December 1848 *) (R.-G.-B. Nr. 53) bisher der medicinischen Facultät zugestandenen Ermächtigung zur Ertheilung der Nachsicht ungünstiger Fortgangsclassen im Grammaticalstudium behufs der Aufnahme in den pharmaceutischen Lehrcurs, jedoch nur unter der Beschränkung Gebrauch zu machen, dass eine Nachsicht ungünstiger Classen im Grammaticalstudium von nun an nur bei solchen Individuen stattfinden darf, welche die vorgeschriebenen vier Grammaticalclassen noch nach dem alten Studienplane zurückgelegt haben.

Insoferne es sich um die Ertheilung einer solchen Nachsicht, jedoch unter der gleichen Beschränkung, behufs der Aufnahme in die Apothekerlehre handelt, so ist die den Landespräsidien vorgezeichnete vorläufige Einvernehmung von nun an nicht mehr mit der medicinischen Facultät, sondern ebenfalls mit dem philosophischen Professoren-Collegium zu pflegen.

Ingleichen geht nunmehr auch die zu Folge Ministerial-Erlasses vom 10. Mai 1850 (R.-G.-B. Nr. 191) bisher den medicinischen Professoren-Collegien zugestandene Ermächtigung, solche Apotheker-Gehilfen, welche sich über eine noch unter der Wirksamkeit der früheren Vorschriften, die eine vierjährige Conditionszeit zur Bedingung stellten, mit guter Verwendung zurückgelegte zweijährige Conditionszeit auszuweisen vermögen, mit Nachsicht der anderen zwei Jahre der früher vorgeschriebenen vierjährigen Conditionszeit zu dem pharmaceutischen Lehrcurs an der Universität zuzulassen, ebenfalls an die philosophischen Professoren-Collegien jener Universitäten über, an welchen sich ein pharmaceutisches Studium befindet.

Eine Dispens von einem Theile der nach dem neuen pharmaceutischen Studienplane vom 27. November 1853, §. 1 vorgeschriebenen mindestens zwei Conditionsjahre darf jedoch nicht stattfinden.

Nur dem Ministerium bleibt es vorbehalten, in einzelnen besonders rücksichtswürdigen Fällen über Gesuche um Nachsicht der nunmehr vorgeschriebenen zwei Conditionsjahre oder um Nachsicht ungünstiger Fortgangsclassen im Gymnasialstudium, wenn solches nach dem neuen Lehrplane zurückgelegt worden ist, zu entscheiden.

Gesuche dieser letzteren Art, wenn sie auf die Erwirkung einer solchen Nachsicht zum Behufe der Aufnahme in den pharmaceutischen Lehrcurs abzielen, welchen Gesuchen aber nur bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen ausnahmsweise willfahrt werden kann, müssen jedoch bei dem bezüglichen philosophischen Professoren-Colle-

---

*) Mit dem Ministerial-Erlass vom 25. December 1848, Z. 8392, war die Ertheilung der Nachsicht ungünstiger Fortgangsclassen a) behufs der Aufnahme in die Apothekerlehre den Landespräsidien, nach Einvernehmung des betreffenden Apotheker-Gremiums, und wo eine solche besteht, der medicinischen Facultät; b) behufs der Aufnahme in den pharmaceutischen Lehrcurs den betreffenden medicinisch-chirurgischen Lehrkörpern übertragen worden.

gium eingebracht werden, welches dieselben sodann mit seinem Gutachten an die bezügliche Statthalterei, und diese mit der grundhältigen Angabe über die Beschaffenheit des moralischen und politischen Verhaltens des Nachsichtwerbers an das Ministerium zu leiten hat.

---

385. Ministerial-Erlass vom 7. Juli 1854, Z. 748,

an das k. k. Landespräsidium in Galizien und an die medicinisch-chirurgischen Studiendirectorate in Graz und Innsbruck auf dem Wege der Statthaltereien,

womit Modificationen im Organisationsplane des medicinisch-chirurgischen Studiums für die einzelnen unter dem Titel der theoretischen Medicin begriffenen Lehrgegenstände angeordnet werden.

Mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. November v. J., Z. 11788, wurde bestimmt, dass die Vorträge über Pharmakognosie für die Hörer des zweiten pharmaceutischen Jahrganges dem Professor der theoretischen Medicin zuzuweisen seien, dass dieser die Pharmakognosie von der Pharmakodynamik getrennt zu lehren und ihr voranzuschicken habe, dass bei 5 Vorlesestunden wochentlich drei Monate des Wintersemesters diesen Vorträgen zu widmen seien Durch diese Bestimmungen wurde beabsichtiget, es dem Professor der theoretischen Medicin zu ermöglichen, auch ohne mit einer grösseren Zahl von Vorlesungen belastet zu werden, dem Bedürfnisse der Pharmaceuten zu genügen, ferner im Hinblicke darauf, dass Landwundärzte oft in die Lage kommen, Hausapotheken halten zu müssen, den Hörern des zweiten medicinisch-chirurgischen Studienjahrganges die Gelegenheit zu geben, ohne Vermehrung ihrer Collegienstudien vollständigere Vorträge über Pharmakognosie zu hören. Hierdurch wird es aber vollkommen überflüssig, den Wundärzten die Pharmakognosie im Sommersemester, als integrirenden Theil der Pharmakologie, abermals vorzutragen. Es hat daher bezüglich der Vorträge über theoretische Medicin folgende Aenderung bezüglich der im Organisationsplane des medicinisch-chirurgischen Studiums für die einzelnen, unter dem Titel der theoretischen Medicin begriffenen Lehrgegenstände einzutreten.

Vom Beginne des Studienjahres bis Ende November ist in beiden täglichen (d. i. wochentlich fünfmaligen) Vorlesestunden Physiologie vorzutragen. Vom Monate December an bis zu Ende des Wintersemesters ist täglich durch eine Stunde über Pharmakognosie zu lesen, in der andern Stunde ist noch Physiologie (für den Fall nämlich, als dieser Gegenstand in den ersten zwei Monaten nicht sollte beendet worden sein), sonst aber allgemeine Pathologie vorzutragen. Letztere Vorträge sind in beiden täglichen Vorlesestunden im Sommersemester fortzusetzen und selbe sammt den ihnen zunächstfolgenden über allgemeine Therapie bis Ende April zu beendigen. Von dieser Zeit an bis zum Schlusse des Semesters ist in beiden täglichen Vorlesestunden Pharmakodynamik und Receptirkunde zu lehren.

---

386. Ministerial-Erlass vom 27. December 1855, Z. 19631,

an die Statthalterei a) in Wien, b) in Prag, c) in Lemberg, (d) die Statthalterei-Abtheilung in Ofen,) e) die Statthalterei in Graz, f) in Innsbruck, g) die Landesregierung in Krakau,

womit angeordnet wird, dass alle zu graduirenden Magister der Pharmacie auf die Apotheker-Instruction nach der vorgeschriebenen Eidesformel zu beeiden sind.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht findet im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern anzuordnen, dass künftighin alle zu graduirenden Magister der Pharmacie auf die jeweilig bestehende Instruction für Apotheker nach der mitfolgenden Eidesformel*) beeidet werden; dass es ferner Demjenigen, welcher den Eid abnimmt, zur Pflicht gemacht werde, vor der Eidesabnahme dem zu Beeidigenden die Wichtigkeit und den Ernst der Handlung, die er vornimmt, in Erinnerung zu bringen.

---

387. Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1856, Z. 8956,

an das philosophische Professoren-Collegium der Universität zu Graz,

womit dasselbe ermächtigt wird, auch bei nur einmaliger Wiederholung der Prüfung zur Erlangung des Magisteriums der Pharmacie vom Candidaten die ganze Taxe entrichten zu lassen.

Das k. k. Professoren-Collegium wird ermächtigt, bei Wiederholungsprüfungen zur Erlangung des pharmaceutischen Magisteriums, selbst auch nur aus einem oder mehreren Gegenständen, die ganze Taxe vom bezüglichen Candidaten neuerdings entrichten zu lassen.

Da nämlich zu Folge des unterm 27. November 1853, Z. 11788, hinausgegebenen neuen Studienplanes für das Magisterium der Pharmacie im §. 20, und zwar über besondere Allerhöchste Bestimmung, die zweite Wiederholung einer strengen Prüfung zur Erlangung des pharmaceutischen Magisteriums nun nicht mehr stattfinden darf, so ist es ganz folgerichtig, dass die nach den früheren Vorschriften bestandene neuerliche Einzahlung der Taxe bei zweiten Wiederholungs-Prüfungen nunmehr auf die jetzt allein statthafte erste Wiederholungsprüfung überwiesen wird**).

---

*) **Eidesformel**
für die zu graduirenden Magister der Pharmacie.

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, dass Sie die in der vorgeschriebenen Apotheker-Instruction oder in besonderen Gesetzen und Vorschriften der vorgesetzten Behörden enthaltenen, auf die Ausübung Ihres Berufsgeschäftes bezüglichen Gebote und Verbote jederzeit pünktlich und gewissenhaft beobachten werden, und sich von dieser Ihrer Pflicht durch keine wie immer gestalteten Rücksichten jemals abwendig machen lassen wollen.

**) Vergl. M.-E. vom 20. Jänner 1870, Z. 11168 ex 1869 in Betreff der Entrichtung der Taxe bei Wiederholungsprüfungen zur Erlangung des Doctorates der Pharmacie.

388. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. Juni 1859, Z. 8759,

wodurch, in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 29. Mai 1859, eine neue Studien- und Prüfungs-Ordnung für das Magisterium und den Doctorgrad der Pharmacie an allen pharmaceutischen Lehranstalten des Kaiserstaates eingeführt wird.

(R.-G.-Bl. 1859, Nr. 113, S. 263.)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Mai 1859 die nachstehende Studien- und Prüfungs-Ordnung fur das Magisterium und den Doctorgrad der Pharmacie für alle Universitäten des Kaiserstaates Allergnädigst zu genehmigen geruht.*)

1. Studien- und Prüfungs-Ordnung für das Magisterium der Pharmacie.

§. 1. Wer an einer österreichischen Universität zum pharmaceutischen Studium zugelassen werden, und das Diplom als Magister der Pharmacie erlangen will, muss vorerst die Lehrgegenstände des Untergymnasiums sich eigen gemacht haben, sich hierüber mit einem von einem Gymnasium ausgestellten staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg zurückgelegte vierte Grammaticalschule ausweisen, **) überdies die Pharmacie nach der bestehenden Gremialordnung erlernt, und nach erhaltenem Lehrbriefe wenigstens durch zwei Jahre in einer öffentlichen Apotheke des Inlandes als Gehilfe gedient haben. ***)

§. 2. Der Studiencurs dauert durch zwei Jahre.

Die obligaten Lehrgegenstände sind:

Im ersten Jahre.

Elementarphysik und Mineralogie im Wintersemester, Zoologie und Botanik im Sommercurse, ferner allgemeine anorganische und

---

*) Mit dem Erlasse des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. November 1853, Z. 11788 war in Folge A. Entschliessung vom 8. Nov. 1853, provisorisch bis zur definitiven Organisirung der Facultäten ein neuer Lehrplan für das Magisterium der Pharmacie an den Universitäten in Wien, Prag, (Pest) und Krakau festgestellt und nach eben diesem Lehrplan das pharmaceutische Studium an den Universitäten in Graz, Innsbruck und Lemberg eingeführt worden. Aus jener provisorischen Verfügung sind zahlreiche Bestimmungen in den Erlass vom 14. Juni 1859 herüber genommen worden.

**) Nach dem St.-H.-C.-D. vom 29. Juni 1838, Z. 4033, sollten zum Eintritte in das chirurgische und pharmaceutische Studium Zeugnisse über ein Privatstudium der grammaticalischen Classen dann giltig sein, wenn dieses Studium nach den für die deutschen Provinzen bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

***) Nach dem Studien-Plane vom Jahre 1833 musste der Candidat 4 Jahre in einer Apotheke gedient haben und wurde mit M.-E. vom 10. Mai 1850, Z. 3275, zuerst den medicinischen Professoren-Collegien, dan mit M.-E. vom 15. April 1854, Z. 3695, den philos. Professoren-Collegien die Ermächtigung ertheilt, zwei Jahre dieser Conditionszeit nachzusehen.

organische Chemie in beiden Semestern; alle diese Gegenstände wochentlich durch je fünf Stunden, die Botanik jedoch, bei kürzerer Dauer des Sommersemesters, durch fünf bis 8 Stunden.

Im zweiten Jahre.

Pharmaceutische Chemie und Pharmakognosie im Winter; erstere durch fünf, letztere durch drei Stunden wochentlich; dann während der beiden Semester praktische Uebungen im chemischen Laboratorium wochentlich wenigstens durch 10 Stunden.

§. 3. Zur Erlangung des Diploms haben die Candidaten blos strenge Prüfungen zu bestehen, *) deren drei sind, nämlich zwei theoretische und eine praktische.

Gegenstände der ersten theoretischen strengen Prüfung sind:

a) Elementarphysik,
b) Zoologie,
c) Botanik und
d) Mineralogie;

bei der zweiten, nämlich bei der praktischen strengen Prüfung:

a) die Bereitung zweier pharmaceutischen Präparate, und
b) die Vornahme einer chemischen Analyse;

endlich bei der dritten:

a) Pharmakognosie,
b) allgemeine anorganische und organische Chemie, dann
c) pharmaceutische Chemie, und
d) Apotheker-Medicinal-Verordnungen.

§. 4. Die erste strenge Prüfung wird an der philosophischen, die zweite und dritte werden an der medicinischen Facultät, und wenn sich an der Universität keine medicinische Facultät befindet, vor einer hierzu unter dem Vorsitze des Directors der chirurgischen Lehranstalt eigens zusammengesetzten Prüfungscommission abgelegt.

§. 5. Die Anmeldung zur ersten strengen Prüfung geschieht daher bei dem Vorstande des philosophischen, zu den zwei anderen Prüfungen bei jenem des medicinischen Lehrkörpers (Decan oder Studiendirector) oder bei dem Director der chirurgischen Lehranstalt.

§. 6. Für die erste und dritte strenge Prüfung ist eine Dauer von anderthalb Stunden festgesetzt, welche der Vorsitzende angemessen unter die Prüfer in der Art zu vertheilen hat, dass jedem Prüfungsgegenstande ungefähr gleiche Zeit zum Prüfen zugemessen werde. Eine Abkürzung dieser Prüfungszeit kann über gemeinschaftlichen Beschluss aller Prüfer nur dann stattfinden, wenn sich früher schon das Unzureichende der Kenntnisse der Candidaten, daher die Nothwendigkeit seiner Reprobation in entschiedener Weise herausgestellt haben sollte. Die Dauer der zweiten, nämlich der praktischen

---

*) Die Ablegung von Semestral-Prüfungen wurden den Candidaten der Pharmacie bereits früher erlassen. (M.-E. vom 24. Mai 1850, Z. 7).

strengen Prüfung, hängt von der Beschaffenheit der Präparate ab welche der Examinand zu bereiten hat.

§. 7. Bei der ersten strengen Prüfung muss die Botanik so viel wie möglich an frischen, sonst an getrockneten Pflanzen, die Mineralogie aber am Objecte geprüft werden.

§. 8. Die praktische strenge Prüfung findet im chemischen Laboratorium unter Aufsicht des Professors der Chemie und unter zeitweiliger Nachsichtspflege von Seite der übrigen Mitglieder der Prüfungscommission (§. 15), dann in Gegenwart jener Schüler, welche dem Prüfungsacte beiwohnen wollen, statt.

Die dabei vorzunehmende chemische Analyse ist eine qualitative, und rücksichtlich des einen oder des andern, im zu analysirenden Körper enthaltenen Bestandtheiles, nach Anordnung des Vorsitzenden auch eine quantitative. Den Vorgang bei den betreffenden chemischen Operationen und das Resultat derselben hat der Candidat in Form einer schriftlichen Abhandlung zusammenzufassen und der Prüfungscommission (§. 15) vorzulegen.

§. 9. Bei der dritten strengen Prüfung wird die Pharmakognosie an einer Waarensammlung geprüft. Der Candidat hat die einzelnen Droguen zu nennen, die Kennzeichen ihrer Güte, die gewöhnlichen Verwechslungen, Verunreinigungen und Verfälschungen derselben mit anderen Körpern, und wie diese entdeckt werden, anzugeben.

§. 10. Die erste strenge Prüfung kann schon am Schlusse des ersten Jahrganges abgelegt werden.

Bei der Anmeldung zu derselben muss der Candidat sich

a) über den Besitz aller im §. 1 bezeichneten Erfordernisse zur Aufnahme in das pharmaceutische Studium, und

b) über die Frequentation der Collegien des ersten pharmaceutischen Jahrganges ausweisen.

§. 11. Die zweite praktische strenge Prüfung kann im letzten Monate des zweiten pharmaceutischen Jahrganges bestanden werden.

Bei der Anmeldung zu derselben ist der Beweis zu führen:

a) über die mit gutem Erfolge abgelegte erste strenge Prüfung,

b) über den Besuch der Collegien, dann

c) über die fleissige Betheiligung an den praktischen Uebungen im chemischen Laboratorium vom Beginne des ersten Semesters des zweiten Jahres bis zum Zeitpunkte der Ablegung der zweiten praktischen strengen Prüfung. Hierauf werden ihm vom Vorsitzenden, nach Einvernehmung des für die Pharmaceuten bestellten Professors der Chemie, die pharmaceutischen und analytischen Operationen angedeutet, die er auszuführen hat.

§. 12. Die dritte strenge Prüfung kann gleich nach dem Schlusse des zweiten Studienjahres abgelegt werden.

Bei der Anmeldung muss das Zeugniss

a) über die gut bestandene praktische strenge Prüfung, dann

b) über die Frequentation aller Collegien des zweiten pharmaceutischen Jahrganges, sowie

c) über die eifrig vorgenommenen praktischen Uebungen im chemischen Laboratorium beigebracht werden.

Die vom Candidaten verfertigten pharmaceutischen Präparate, sowie die hierüber und über die chemische Analyse verfasste schriftliche Abhandlung haben bei der dritten strengen Prüfung vorzuliegen.

§. 13. Alle drei strengen Prüfungen müssen an einer und derselben Lehranstalt abgelegt werden.

§. 14. Die Prüfungscommission besteht bei der ersten strengen Prüfung aus dem Vorstande des philosophischen Lehrkörpers, wenn er zugleich Professor eines der Prüfungsfächer ist, sonst aus dem Dienstältesten nnter den Professoren dieser Fächer, als Delegaten des Vorstandes dieses Lehrkörpers; dann aus den für Physik, Botanik, Zoologie und Mineralogie bestellten ordentlichen Professoren, die bei einer mehrfachen Vertretung einer und derselben Lehrkanzel mit einander zu alterniren haben.

§. 15. Die Prüfungscommission bei der zweiten praktischen strengen Prüfung hat zu bestehen:

a) an vollständigen Universitäten, an welchen sich eine medicinische Facultät befindet, aus dem Vorstande des medicinischen Lehrkörpers als Vorsitzendem, ferner aus dem für Pharmaceuten bestellten Professor der Chemie und einem eigens hiefür ernannten Apotheker; dagegen

b) an Universitäten, an welchen keine medicinische Facultät, sondern bloss eine chirurgische Lehranstalt sich befindet, aus dem Studiendirector der letzteren, als Vorsitzenden, dann aus den eben genannten zwei Prüfungscommissären.

In Prag und Wien hat jedoch statt des Gastprüfers auch fernerhin, wie bisher, der Doctorendecan bei dieser Prüfung zu interveniren.

§. 16. Bei der dritten strengen Prüfung hat nebst den im §. 15 a) und b) bezeichneten Vorsitzenden, der Professor der Chemie für Apotheker, und jener Professor, dem die Abhaltung der Lehrvorträge über Pharmakognosie obliegt, dann ein eigens hiefür bestimmter Apotheker als Prüfer zugegen zu sein.

In Prag und Wien ist nebstbei aber noch der Decan des medicinischen Doctorencollegiums als Prüfungscommissär zur dritten strengen Apothekerprüfung beizuziehen.

§. 17. Prüft der Vorsitzende als Fachprofessor, so hat der im Dienstalter dem ersteren nächststehende Prüfungscommissär bei der zweiten und dritten Prüfung allenfalls auch der sonstige Stellvertreter des medicinischen Studienvorstandes für die Prüfungsdauer den Vorsitz zu übernehmen. Ist der Vorsitzende kein Fachprofessor der zu prüfenden Gegenstände, so bleibt es demselben in Prag und Wien selbst bei der dritten Prüfung überlassen, ob und in wieferne er sich am Prüfen betheiligen will. An den anderen Lehranstalten aber hat

er, sowie in Prag und Wien der medicinische Doctorendecan, bei der dritten Prüfung aus den Apotheker-Medicinalverordnungen zu prüfen. Die Fachprofessoren haben aber bloss aus ihren Nominalfächern die Prüfung vorzunehmen.

§. 18. Die Calcüls bei diesen drei strengen Prüfungen sind: „befähigt", „mit Auszeichnung befähigt", „nicht befähigt".

Von allen Mitgliedern der Prüfungscommission wird nach vorläufig gepflogener Berathung schriftlich darüber abgestimmt, ob der Candidat nach dem Ergebnisse der Prüfung in allen Fächern, oder in einigen und welchen seine Kenntnisse in der Art an den Tag gelegt habe, dass er als befähigt oder wohl gar als ausgezeichnet befähigt angesehen werden, somit seine Approbation anstandslos erfolgen kann, oder aber diese bezüglich aller Fächer, oder bloss einiger und welcher verweigert werden muss.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachprofessor und den übrigen Prüfungscommissären hinsichtlich der Approbation des Candidaten hat bei der Formulirung des Endbeschlusses die Stimme des ersteren als massgebend zu gelten, bei gleichen Stimmen die strengere Meinung den Ausschlag zu geben.*)

§. 19. Hat ein Candidat bei einer oder der anderen theoretischen Prüfung aus einem Gegenstande nicht Genüge geleistet, so hat er die Prüfung aus demselben nach einem von der Prüfungscommission zu bestimmenden Zeitraume, aber nie vor Ablauf von drei Monaten zu wiederholen.

Leistete er dagegen aus zwei oder mehreren Gegenständen nicht Genüge, so hat er die ganze strenge Prüfung, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen.

Entsprach der Candidat bei der praktischen strengen Prüfung nicht, so ist derselbe nach dem Ermessen der Prüfungscommission zu verpflichten, diese Prüfung zum Theile durch Anfertigung des einen oder des anderen pharmaceutischen Präparates, oder durch neuerliche Ausführung einer chemischen Analyse nach dreimonatlicher Verwendung im chemischen Laboratorium, oder die ganze praktische strenge Prüfung nach einer sechsmonatlichen Verwendung in diesem Laboratorium zu wiederholen.

§. 20. Die Wiederholung einer strengen Prüfung darf nur Einmal stattfinden, wenn der Candidat aus zwei oder mehreren Gegenständen nicht Genüge leistete. Dagegen ist eine zweimalige Prüfungswiederholung dann gestattlich, wenn der Candidat bei einer der

---

*) In dem M.-E. vom 4. August 1859, Z. 11590, wurde bemerkt, dass die Anordnung des §. 18 der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung selbstverständlich einzig und allein den Zweck habe, Approbationen hinsichtlich einzelner Prüfungsgegenstände hintanzuhalten, wenn der vorzugsweise kompetente Fachprofessor dieselbe verweigern zu sollen erachtet; nicht minder aber auch Approbationen hinsichtlich einzelner Prüfungsobjecte, sowie des Gesammtrigorosums zu verhindern, wenn sich im ersteren Falle, abgesehen vom Fachprofessor, die Hälfte der übrigen Prüfer und im letzteren Falle die Hälfte der Examinatoren überhaupt dagegen ausspricht. Eine andere und grössere Tragweite habe diese Bestimmung nicht.

theoretischen Prüfungen bloss aus Einem Gegenstande nicht entsprochen haben sollte.

Im ersten Falle hat die Wiederholungsprüfung in Gegenwart der für die betreffende Erstprüfung bestimmten Commissionsglieder, im zweiten dagegen in Anwesenheit des Fachexaminators und des betreffenden Vorsitzenden stattzufinden. *)

§. 21. Wurde der Candidat bei allen drei strengen Prüfungen als befähigt erkannt, so wird er beeidet und erhält das Diplom als Magister der Pharmacie.

§. 22. Die Beeidung geschieht nach der, mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. December 1855, **) Z. 19631, vorgezeichneten Eidesformel an Universitäten mit einer medicinischen Facultät von dem Vorstande des medicinischen Studiums in Gegenwart des Facultätsnotars oder des seine Stelle vertretenden Universitätskanzlei-Beamten; an Lehranstalten, bei welchen sich keine medicinische Facultät befindet, wird dagegen die Beeidigung von den beiden, bei den strengen Prüfungen der Apotheker, Vorsitzenden; in Prag und Wien endlich von dem medicinischen Doctorendecane vorgenommen.

§. 23. Das Diplom wird an vollständigen, mit einer medicinischen Facultät versehenen Universitäten, sowie an den pharmaceutischen Lehranstalten, wo keine derlei Facultät besteht, von den eben erwähnten zwei Vorsitzenden, und im ersten Falle noch von dem bemerkten Notare oder dessen Stellvertreter, in Prag und Wien überdies von dem medicinischen Doctorendecane unterfertiget.

§. 24. Ueber die strengen Prüfungen der Pharmaceuten wird von den hiebei Vorsitzenden ein Protokoll geführt, in welchem

a) der Vor- und Zuname,
b) das Alter,
c) die Religion des zu Prüfenden,
d) die Lehranstalt, an der er seine Studien zurückgelegt,
e) der Calcül, den er bei jeder strengen Prüfung erhalten hat; endlich in dem Protokolle über die letzte strenge Prüfung von dem Vorsitzenden
f) auch der Tag, an welchem das Diplom ausgefertiget, und der Tag, an welchem der Eid abgenommen wurde, aufzuzeichnen sind.

§. 25. Für die strengen Prüfungen, dann für die Beeidigung und Ausfertigung des Diploms, ist, wie bisher eine Taxe im Gesammtbetrage von 84 fl. 30 kr., und zwar in österreichischer Währung zu entrichten.

An vollständigen Universitäten mit einer medicinischen Facultät entfallen hievon für die Casse dieser Facultät 3 fl., für die Eidesablegung auf den medicinischen Studienvorstand 4 fl., auf den Notar oder dessen Stellvertreter 4 fl. 30 k., für das Diplom 8 fl. 30 kr.

---

*) Vergl. M.-E. vom 8. Februar 1869, Z. 669 (sub. VI f Nr. 390).
**) sub. VI f. 386 dieser Sammlung.

In Prag und Wien fällt dagegen die Eidesabnahmstaxe von 4 fl. dem medicinischen Doctorendecane zu. In den Rest von 64 fl. 70 kr. theilen sich die sämmtlichen Vorsitzenden und Prüfungscommissäre zu gleichen Theilen, mit Ausnahme jener Commissionsglieder, welche bei den strengen Apothekerprüfungen in doppelter oder gar in mehrfacher Eigenschaft eintreten, somit auch die doppelt oder die dreifache, auf jeden einzelnen Prüfungscommissär entfallende Taxe zu erhalten haben.

§. 26. An den Universitäten, an welchen keine medicinischen Facultäten bestehen, wird die für die Facultätscasse bestimmte Taxe von 3 fl. zur Bildung eines Universitätskanzlei-Fondes verwendet.

Die Beeidigungstaxe hat dagegen der Studiendirector der chirurgischen Lehranstalt, jene von 4 fl. der bei der ersten strengen Apothekerprüfung Vorsitzende zu beziehen.

Für die Diplomsausfertigung hat an den bei derlei Hochschulen bestehenden pharmaceutischen Lehranstalten der eben genannte Director zu sorgen, und den nach Herstellung des Diploms von der Taxe pr. 8 fl. 30 kr. verbleibenden Ueberschuss zur Bildung eines Kanzleifondes der chirurgischen Lehranstalt verrechnen zu lassen.

§. 27. Bei Wiederholungen der ganzen Prüfung wird der für dieselbe entfallende Taxbetrag unverkürzt neuerlich zu erlegen sein. Dagegen ist bei der Wiederholung der Prüfung bloss aus einem Gegenstande nur die auf den Vorsitzenden und den Fachexaminator entfallende Taxe zu entrichten.

§. 28. Insoferne die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphe mit der dermaligen Organisirung der akademischen Behörden der Universitäten im Zusammenhange stehen, werden sie im Falle einer Veränderung derselben durch die noch bevorstehende Organisirung mit dieser in Einklang zu bringen sein.

II. Studien- und Prüfungs-Ordnung für den Doctorsgrad der Pharmacie. *)

§. 29. Individuen, welche den Doctorsgrad zu erlangen wünschen, haben den Beweis herzustellen, das sie die früher bestandenen sechs Gymnasialschulen und philosophischen Studien als ordent-

---

*) Die Bestimmungen über das Doctorat der Pharmacie (gewöhnlich — Doctorat der Chemie — genannt) wurzeln in dem St.-H.-C.-D. vom 17. Juli 1812. Z. 1353 womit die Creirung von Doctoren der Chemie zuerst genehmigt wurde. Durch den Abschnitt II der neuen Studienordnung sind nicht nur jenes Hofdecret und alle Nachtragsverordnungen, sondern auch die betreffenden Bestimmungen des M.-E. vom 27. November 1853, und ebenso der M.-E. vom 7. Juli 1854, Z. 748 und 5. Jänner 1855, Z. 18422 ex 1854, womit provisorische Bestimmungen über dieses Doctorat getroffen worden waren, ausser Wirksamkeit gesetzt worden.

liche Schüler an einer öffentlichen Lehranstalt nach den bestandenen Vorschriften mit Erfolg (Eminenz oder erste Classe) zurückgelegt, oder aber die nun vorgeschriebene Maturitätsprüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, alle sonst für Pharmaceuten bezüglich der Lehr- und Servirzeit vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen, durch zwei Jahre die für das Magisterium vorgezeichneten Lehrgegenstände gehört, und in einem dritten Jahre die Collegien über allgemeine anorganische und organische, dann über analytische und pharmaceutische Chemie bei dem für die Pharmaceuten bestimmten Professor wiederholt besucht, und sich auch an den praktischen Uebungen fleissig betheiligt haben.

§. 30. Die strengen Prüfungen haben diese Bewerber nach den im Abschnitt I festgesetzten neuen Normen zurückzulegen, sich hierüber und über die erlangte Note „Ausgezeichnet“ in allen drei Prüfungen auszuweisen, öffentlich zwei durch das Los zu bestimmende chemische Operationen vorzunehmen, darüber zugleich einen mündlichen Vortrag zu halten, während dieser Prüfung eine Dissertation über irgend einen chemischen oder verwandten Gegenstand vertheilen zu lassen, und da wo es bisher üblich war, einige Streitsätze zu vertheidigen. Die vorzunehmenden chemischen Processe hat übrigens der Candidat in Gegenwart des sämmtlichen Prüfungspersonales zu beginnen; in der Folge aber unter Aufsicht des Professors und Beiwohnung jener Individuen, welche es wünschen, zu vollenden.*)

§. 31. Als Prüfungscommissäre haben dieser öffentlichen Prüfung alle bei den drei strengen Prüfungen der Apotheker intervenirenden Fachprofessoren, mit Ausnahme jenes der Pharmakognosie und des Gastprüfers beizuwohnen, und jeder erhält hiefür eine Taxe von 9 fl. österreichische Währung. Hinsichtlich der Promotion, der Beeidigung und der Diplomsausfertigung, dann der hiefür zu entrichtenden Gebühren, ist sich nach den diesfalls für die medicinische Facultät geltenden Normen zu benehmen.

§. 32. Nach Ablauf des Studienjahres 1858-59 haben dagegen die Vorschriften der vorstehenden Prüfungs-Ordnung hinsichtlich der zurückzulegenden drei, beziehungsweise vier strengen Prüfungen nicht bloss für die im Studienjahre 1859-60 neu inscribirten Hörer der Pharmacie, sondern auch für alle jene Hörer, welche an den italienischen Universitäten im obgenannten Studienjahre ihre Studien vollenden werden, eben so zur Geltung zu kommen, wie dies bei den anderen Universitäten bis nun der Fall war.

*) Vergl. M.-E. vom 20. Jänner 1870, Z. 11168 ex 1869, Nr. 391 dieser Sammlung.

389. Auszug aus dem Erlass des Staatsministeriums Abtheilung für Cultus und Unterricht, vom 6. März 1864, Z. 7905 ex 1863,

an das Universitäts-Rectorat in Innsbruck,

über die Competenz hinsichtlich der Intervention bei der Eidesleistung der Pharmaceuten und bei der Diploms-Unterfertigung.

Bei der Diploms-Unterschrift und bei der Beeidigung der Pharmaceuten hat von Seite der philosophischen Facultät Derjenige zu interveniren, welcher bei dem ersten Rigorosum des Pharmaceuten, um dessen Graduirung es sich handelt, factisch als Vorsitzender fungirte.

---

390. Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1869, Z. 669,

an die Statthalterei für Steiermark,

betreffend die Wiederholung der strengen Prüfungen für das Magisterium der Pharmacie.

Der Prüfungscommission für das erste pharmaceutische Rigorosum in Graz ist auf ihre Anfrage, ob N. N., welcher bei der wiederholten ersten strengen Prüfung für das Magisterium der Pharmacie abermals, und zwar aus der Physik reprobirt wurde, nochmals zu einer Nachprüfung aus diesem Gegenstande zugelassen werden dürfe, zu eröffnen, dass nach dem Sinne und Wortlaute des §. 20 der Allerhöchst sanctionirten Studien- und Prüfungsordnung für das Magisterium der Pharmacie (R.-G.-Bl. v. J. 1859, Nr. 113), *) zumal wenn der zweite Absatz dieses Paragraphes näher in Betracht gezogen wird, dem benannten Candidaten die nochmalige Wiederholung der strengen Prüfung, und zwar mit Einschränkung derselben auf die Physik — nach einem von der Prüfungscommission zu bestimmenden Zeitraume — gestattet werden könne.

---

391. Ministerial-Erlass vom 20. Jänner 1870, Z. 11.168 ex 1869,

an die medicinischen und philosophischen Professoren-Collegien der Universitäten Wien, Prag, Graz, Innsbruck und Krakau,

betreffend die Verbesserung pharmaceutischer Rigorosen, behufs Erlangung des Doctorgrades.

Die mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Mai 1859 genehmigte Prüfungsordnung für den Doctorgrad der Pharmacie schreibt im §. 30 vor, dass die Candidaten sich über die in allen drei Prüfungen erlangte Note „Ausgezeichnet“ auszuweisen haben. Dafür,

---

*) sub VI, f) Nr. 388 dieser Sammlung.

dass von dieser Forderung in einzelnen Fällen abgegangen werden könne, bietet nicht nur der Wortlaut der Prüfungsordnung keinen Anhaltspunkt, sondern ich kann dies auch nicht als im Geiste derselben liegend ansehen, da der Unterschied zwischen dem Magisterium und dem Doctorat der Pharmacie hauptsächlich auf dem durch die erwähnte Note bezeichneten Prüfungserfolge beruht.

Dagegen erscheint es nicht als unzulässig, dass eine für den erwähnten Zweck nicht genügende Prüfung wiederholt werde. Ich finde daher anzuordnen, dass solche Candidaten, welche nicht aus allen Fächern eines Rigorosums die Note „ausgezeichnet" erlangten, von dem betreffenden Professoren-Collegium zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, und zwar auch dann, wenn die Candidaten seither schon zur Ablegung anderer Rigorosen geschritten sind.

In dem Falle, wo der Candidat nur bei einem Rigorosum eine Note zu verbessern hat, genügt es, dass er die Prüfung aus dem betreffenden Fache wiederhole, wofür er keine Taxe zu entrichten hat.

Handelt es sich dagegen um die Verbesserung mehr als einer Note, sei es bei einem, sei es bei mehreren Rigorosen, so ist jedes Rigorosum, bei welchem der Candidat nicht aus allen Fächern die Note „ausgezeichnet" erlangte, vollständig gegen Entrichtung der ganzen Taxe zu wiederholen.

Eine zweimalige Wiederholung, sei es einer einzelnen Prüfung oder des ganzen Rigorosums, ist nicht zulässig.*)

---

*) Vergl. M. E. v. 30. Juni 1856, Z. 8956 in Betreff des Entrichtung der Taxe bei Wiederholungsprüfungen zur Erlangung des Magisteriums der Pharmacie. (Sub VI f Nr. 387 dieser Sammlung.)

Anmerkung zum Abschnitt VI f.

Nach dem Stud.-Hofcomm. Decret v. 1. October 1842, Z. 8284 (an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Küstenland und Dalmatien) können zu Assistenten der Lehrkanzel der Chemie in Ermanglung von Doctoren der Medicin auch Doctoren der Chemie und in Ermanglung solcher zufolge St.-H.-C.-D. vom 14. Dezember 1842 auch Magister der Pharmacie in Vorschlag gebracht werden.

Mit M.-E. vom 31. März 1865, Z. 2499 wurde erklärt, dass gegen Pharmaceuten, weil sie zu den nicht immatrikulirten ausserordentlichen Hörern gehören, im Sinne des §. 13 der prov. Discipl.-Ordnung vom 13. October 1849 (Nr. 121 dieser Sammlung) mit der Strafe der Relegirung nicht vorgegangen werden könne.

g) Thierärztliches Studium.

392. Hofkanzleidecret vom 17. August 1815,

an die nieder-österreichische Regierung,

betreffend die Bestellung der Mitglieder des Lehrpersonales der Thierarzneischule zu Wien als Kunstverständige bei Streitigkeiten.

Sr. Majestät höchsten Entschliessung vom 4. d. M. gemäss sind die Mitglieder des Lehrpersonales an der Thierarzneischule von den Gerichten innerhalb der Linien als beständige Kunstverständige zu bestellen und ist in vorkommenden Streitigkeiten vorzugsweise von ihnen Gebrauch zu machen.

Hierbei versteht es sich von selbst, dass den Parteien unbenommen bleibt, in einzelnen Fällen nach dem §. 191 der Gerichtsordnung gegen die benannten Individuen Einwendungen zu machen, oder sich auf andere einzuverstehen, und dass der Augenschein nach den übrigen Vorschriften der Gerichtsordnung nur mit Zuziehung des Gerichtes und der Parteien vorgenommen werden könne, bei welchen die gewählten Mitglieder des Thierarznei-Institutes nicht als ein Körper, sondern als einzelne Kunstverständige das Gutachten und den Befund abzugeben haben*).

393. Studienhofcommissionsdecret vom 26. November 1825, Z. 7848,

an sämmtliche Länderstellen,

über die Bedingnisse zur Erlangung eines Lehramtes aus der Thierarzneikunde**)

Se. Majestät haben mit höchster Entschliessung vom 18. November 1825 als Vorschrift allgemein bekannt zu machen befohlen, dass

---

*) Vergl. Hofkanzleidecret vom 2. December 1812, (sub VI a). Nach dem Allerh. Handschreiben vom 14. April 1813 macht das Thierarznei-Institut einen Zweig der Wiener Universität aus und gehört folglich zu den höheren Unterrichts-Anstalten. (Hofkanzleidecret vom 10. Juni 1813 an die nied.-österr. Regierung.) Gegenwärtig untersteht das Wiener Thierarznei-Institut in administrativer Beziehung völlig dem k. k. Reichskriegsministerium, welches im laufenden Jahre im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht neue Statuten für die Reorganisirung dieser Anstalt ausgearbeitet hat.

*) Vergl. Studienhofkanzleidecret vom 1. März 1839 (sub VI. a).

für die Zukunft ein jeder Competent um ein Lehramt aus der Thierarzneikunde sich mit einem Diplom aus derselben, wie dies für alle Zweige der Heilkunde vorgeschrieben ist, vorläufig auszuweisen habe.

---

394. Hofkanzleidecret vom 10. März 1840, Z. 7034,

an sämmtliche Länderstellen,

wegen vorzugsweiser Berücksichtigung ehemaliger braver Pensionäre des Thierarznei-Institutes bei öffentlichen Anstellungen in Sanitätsämtern.

Se. k. k. Majestät haben mittelst Allerh. Entschliessung vom 25. Jänner 1840 den Behörden zur Pflicht zu machen geruht, besonderen Bedacht darauf zu nehmen, dass ehemalige brave Pensionäre des Thierarznei-Institutes bei öffentlichen Anstellungen in Sanitätsämtern caeteris paribus vorzugsweise berücksichtigt werden.

Hievon wird die Landesstelle mit Beziehung auf die in dieser Rücksicht unterm 7. Jänner 1830 erlassenen Verordnung zur Nachachtung verständigt.

---

395. Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. October 1841, Z. 6430,

an die nieder-österreichische Regierung,

die Ertheilung von Diplomen als Magister dor Thierarzneikunde betreffend.

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 28. September 1841 zu gestatten geruht, dass den aus der Thierarzneikunde strenge Geprüften der Titel eines Magisters der Thierheilkunde in dem Diplome ertheilt werde.

---

396. Auszug aus dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 31. Jänner 1844, Z. 11,

an die nied.-österr. Regierung (und das Mailänder Gubernium),

betreffend die Bestimmung des Ranges und der Diätenclasse für das Lehrpersonale an dem Thierarznei-Institute in Wien (und Mailand).

In Gemässheit der wegen Bestimmung des Ranges und der Diäten des Lehrpersonales an dem Thierarznei-Institute zu Wien (und zu Mailand) unterm 27. December 1845 herabgelangten Allerh. Entschliessung gebühren den Professoren an beiden Instituten die Diäten nach der 7. Classe und den Correpetitoren, dann den Lehrschmieden die 9. Classe.

Für Nieder-Oesterreich: Die Pensionäre des hiesigen Thierarznei-Institutes gehören nach dem Wortlaute der — der Regierung unterm 20. Mai 1834 eröffneten — Allerh. Entschliessung vom

17. Mai 1834 in die Classe der Adjuncten und Assistenten und sind daher bei Diätenbemessungen diesen gleichzuhalten. Sie haben somit die 10. Diätenclasse; wenn aber die Pensionäre als bereits diplomirte Magister der Thierheilkunde im Sinne des §. 51 des Allerh. Organisirungsplanes, wo sie als Gehilfen der Correpititoren bei Inspectionsreisen bezeichnet werden, anstatt eines Correpetitors die Behandlung einer Thierseuche fortzusetzen haben, so gebühren ihnen die für den supplirten Correpetitor-Posten bemessenen Diäten.

Für die Reisen der Lehramts-Individuen des Thierarznei-Institutes in Viehseuchfällen haben Se. Majestät die Verwendung und Aufrechnung gedungener Fuhren in der Art zu genehmigen geruht, dass den Professoren und Correpetitoren bei den gedachten Geschäftsreisen bis auf eine Entfernung von zwei Meilen von Wien die Aufrechnung eines gedungenen Wagens nach den jeweiligen bei der Landesregierung bestehenden (Jantschky'schen Contractspreisen), bei grösseren Entfernungen aber die Postgebühren zu gestatten seien.

Einem Pensionär, welcher statt eines Correpetitors die Reise zu machen hat, ist dieselbe Vergütung zu bewilligen; bei einem solchen hingegen, welcher zu seiner praktischen Ausbildung mit dem Professor oder Correpetitor reist, entfällt ein Anspruch auf Reisekosten-Vergütung von selbst.

---

397. Auszug aus dem Ministerial-Erlass vom 30. Juli 1857, Z. 12007,

an die Statthaltereien a) von Böhmen, b) Mähren, c) Galizien, d) Nieder-Oesterreich, e) Ober-Oesterreich, f) Tirol, g) Stefermark, h) Croatien, i) Siebenbürgen, k) für die serbische Wojwodschaft und das Temescher Banat; (an die Statthalterei-Abtheilung l) in Ofen), an die Statthalterei m) für das Küstenland, n) für Dalmatien, o) für die Lombardie, p) für Venedig); an die Landesregierungen q) von Kärnten, r) Krain, s) Krakau, t) Schlesien und u) in der Bukowina,

womit in Folge Allerh. Entschliessung vom 16. Juli 1857 ein neuer Lehrplan für das thierärztliche Studium eingeführt wird.*)

(R.-G.-Bl. Jahrgang 1858, Nr. 36, S. 233)

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit der Allerh. Entschliessung vom 16. Juli d. J. den im Anschlusse mitfolgenden, mit dem k. k. Ministerium des Innern, der k. k. Militär-Central-Kanzlei und dem k. k. Armee-Ober-Commando vereinbarten allgemeinen thierärztlichen Studienplan und die Einrichtung der thierärztlichen Lehranstalten auf

---

*) Durch diesen neuen Lehrplan für das thierärztliche Studium erscheint die Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Juli 1850, Z. 5539, betreffend die Befähigung der Thierärzte, welche nicht Magister der Thierheilkunde werden, als aufgehoben.

Grundlage desselben, sowie den Fortbestand der am Wiener Thierarznei-Institute bis nun sistemisirten vier Pensionärstellen mit dem Jahresstipendium von drei hundert Gulden C.-M. gegen Einziehung derselben nach Massgabe ihrer Entbehrlichkeit allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Plan für die thierärztlichen Studien.

A) Lehrplan für Thierärzte.

§. 1. An den in den k. k. Thierarznei-Instituten befindlichen thierärztlichen Schulen wird künftighin nur Eine Classe thierärztlichen Personales, nämlich die in der gesammten theoretischen und practischen Veterinärkunde gründlich unterrichteter rationeller Thierärzte gebildet.

§. 2. Wer in den thierärztlichen Lehrcurs aufgenommen werden will, hat sich über die, wenigstens mit Erhalt der ersten Fortgangsclasse stattgefundene Absolvirung des Unter-Gymnasiums oder der Unter-Realschule auszuweisen.*)

§. 3. Das zur Aufnahme in den thierärztlichen Lehrcurs vorgeschriebene Alter ist das vollendete 17. bis inclusive 24. Lebensjahr.

Nur jenen Individuen, welche sich fortwährend mit wissenschaftlichen Studien beschäftiget haben, kann eine Nachsicht des überschrittenen Alters gewährt werden, wie Aerzten, Oeconomen etc.

§. 4. Der Studiencurs für Thierärzte dauert in der Regel drei Jahre oder sechs Semester. Diplomirte Aerzte und Wundärzte können aber diesen Curs in zwei Jahren oder vier Semestern absolviren.

§. 5. Obligate Lehrgegenstände.

I. Jahr.

I. Semester.

a) Einleitung in das thierärztliche Studium durch ungefähr 8 bis 14 Tage; wochentlich 5 Stunden;

b) Zootomie sämmtlicher Hausthiergattungen durch wochentlich 5 Stunden;*)

c) Physik in ihrer Anwendung auf Veterinärmedicin, dann allgemeine und thierärztliche Chemie durch wochentlich 5 Stunden;

d) Naturgeschichte, Diätetik und Racenlehre sämmtlicher Hausthiergattungen durch 3 Stunden wochentlich (nach Beendigung der Einleitung zu beginnen);

e) Theorie des Huf- und Klauenbeschlages durch wochentlich 2 Stunden;

f) Uebungen auf der Beschlagbrücke und zwar im Niederwirken und Herrichten todter Hufe zum Beschlage, und

g) Secirübungen, beide in durch die Stundeneintheilung zu fixirenden vorlesungsfreien Stunden.

---

*) Vergl. M.-E. vom 23. Juli 1861, Z. 6728 (sub VI g).

2. Semester.

a) Zootomie*), dann Zoophisiologie*) wie im 1. Semester;
b) thierärztliche Chemie wie im 1. Semester;
c) Naturgeschichte, Diätetik und Racenlehre wie im 1. Semester;
d) thierärztliche Botanik, mit Rücksichtnahme auf landwirthschaftliche Botanik und die Lehre vom Futterbaue durch wochentlich 5 Stunden;
e) Uebungen auf der Beschlagbrücke, und
f) im Seciren, wie im 1. Semester.

II. Jahr.

3. Semester.

a) Allgemeine Pathologie und pathologische Zootomie durch 5 Stunden wochentlich;
b) topographische und chirurgische Zootomie*) durch 2 Stunden wochentlich;
c) Pharmakognosie, Arzneimittellehre und Receptirkunde durch 5 Stunden wochentlich;
d) Besuch der medicinischen Klinik als Frequentant;
e) Landwirthschaftslehre ausserhalb des Institutes;
f) Besuch der pathologischen Sectionen;
g) Uebungen auf der Beschlagbrücke und zwar in dem Aufrichten und so viel es thunlich ist, in dem Verfertigen von Hufeisen und im Anpassen an todte Hufe.

4. Semester.

a) Zuchtkunde und Exterieur der Hausthiere durch 5 Stunden wochentlich;
b) Besuch der medicinischen Klinik, und
c) Besuch der chirurgischen Klinik als Frequentant, ohne noch kranke Thiere aufzunehmen;
d) Instrumenten- und Verbandlehre mit Einschluss der Zäumung und Beschirrung durch 3 Stunden wochentlich;
e) Landwirthschaftslehre, und
f) Uebungen auf der Beschlagbrücke, dann
g) Besuch der pathologischen Sectionen wie im 3. Semester.

III. Jahr.

5. Semester.

a) Specielle medicinische Pathologie und Therapie sammt Klinik durch wenigstens $1^1/_2$ Stunden täglich;
b) specielle chirurgische Pathologie und Therapie sammt Klinik durch wenigstens $1^1/_2$ Stunden täglich;

---

*) Ueber die Behandlung der Vorträge über topographische und chirurgische Zootomie und über Zoophisiologie wurde mit M.-E. vom 29. März 1860, Z. 1620, eine veränderte Bestimmung getroffen.

c) Operationslehre mit Einschluss der geburtshilflichen Technicismen sammt praktischen Uebungen durch 3 Stunden wochentlich;

d) gerichtliche Veterinärkunde sammt Uebungen in schriftlichen Berichten durch 2 Stunden wochentlich;

e) Uebungen auf der Beschlagbrücke wie in den früheren Semestern, dann in dem Beschlagen lebender Pferde.

6. Semester.

a) Specielle medicinische } Pathologie, Therapie und Klinik wie
b) specielle chirurgische } oben;
c) Operationslehre wie oben;
d) Seuchenlehre und Veterinärpolizei mit Benützung des Spitals zu Demonstrationen durch 5 Stunden wochentlich;
e) Geschichte und Literatur der Thierheilkunde durch 1 Stunde wochentlich;
f) Uebungen auf der Beschlagbrücke wie oben.

Während des 5. und 6. Semesters sind auch die Nachmittags-Ordinationen zu besuchen. Ebenso werden in diesem Semester die Schüler abwechselnd zur Seuchenbehandlung beigezogen und es wird zu diesem Zwecke jedem Thierarznei-Institute ein Rayon zugewiesen, in welchem die Behandlung auftretender Thierseuchen den Lehr-Individuen der Anstalt unter gewissen Modalitäten zugewiesen wird.

§. 6. Aerzte und Wundärzte können diesen Lehrcurs innerhalb 2 Jahren in der Art absolviren, dass für sie die Vorträge über thierärztliche Physik und Chemie, dann die im 3. und 4. Semester oben vorgeschriebene Frequentation der Kliniken hinwegfallen, und dass sie die Vorträge über Arzneimittellehre schon im 1. Jahre, jene über Instrumenten- und Verbandlehre im 2. Semester des 1. Jahres oder mit den Vorträgen, die oben für das 3. Jahr vorgeschrieben sind, im 2. Jahre hören; daher sich der Lehrplan für Aerzte und Wundärzte, welche das Diplom als Thierärzte erlangen wollen, folgendermassen herausstellt:

Lehrgegenstände.

I. Jahr.

1. Semester.

a) Einleitung in das thierärztliche Studium;
b) Zootomie;
c) Naturgeschichte, Diätetik und Racenlehre;
d) Theorie des Huf- und Klauenbeschlages;
e) Pharmakognosie, Arzneimittellehre und Receptirkunst;
f) Landwirthschaftslehre;
g) Uebungen im Secirsale, und
h) auf der Beschlagbrücke.

2. Semester.

a) Zootomie und Zoophisiologie;

b) thierärztliche Botanik;
c) Naturgeschichte, Diätetik und Racenlehre;
d) Zuchtkunde und Exterieur;
e) Instrumenten- und Verbandlehre;
f) Landwirthschaftslehre;
g) Uebungen im Secirsale, und
h) auf der Beschlagbrücke.

II. Jahr.

1. Semester.

a) Allgemeine Pathologie und pathologische Zootomie;
b) Topographische Anatomie;
c) specielle medicinische } Pathologie, Therapie und Klinik;
d) specielle chirurgische }
e) Operationslehre mit Einschluss der geburtshilflichen Technicismen;
f) gerichtliche Veterinärkunde sammt Uebungen in schriftlichen Berichten.
g) Besuch der pathologischen Sectionen;
h) Uebungen auf der Beschlagbrücke.

4. Semester.

a) Specielle medicinische } Pathologie, Therapie und Klinik;
b) specielle chirurgische }
c) Operationslehre;
d) Seuchenlehre und Veterinärpolizei;
e) Geschichte und Literatur der Thierheilkunde;
f) Besuch der pathologischen Sectionen und
g) Uebungen auf der Beschlagbrücke.

Während des 3. und 4. Semesters sind auch die Nachmittags-Ordinationen zu besuchen. Die Beiziehung zu Seuchenbehandlungen geschieht wie bei den anderen Schülern des thierärztlichen Curses, mit welchen sie auch alle obigen Vorlesungen gemeinschaftlich besuchen.

§. 7. Curschmiede, welche nach dem bisherigen Studienplane den zweijährigen Lehrcurs zurückgelegt haben, müssen, wenn sie das Diplom als Thierärzte erlangen wollen, einen durch 2 Jahre dauernden Cursus besuchen, und dürfen nur dann zur Aufnahme zugelassen werden, wenn sie sich mit einem Zeugnisse über das entsprechend zurückgelegte Untergymnasium oder die Unterrealschule auszuweisen vermögen und das 36. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Es gilt für sie nachstehender Lehrplan:

I. Jahr.

1. Semester.

a) Einleitung in das thierärztliche Studium;
b) Zootomie;
c) thierärztliche Physik und Chemie;
d) Naturgeschichte, Diätetik und Racenlehre;

e) Pharmakognosie, Arzneimittellehre und Receptirkunst;
f) Landwirthschaftslehre.

2. Semester.

a) Zootomie und Zoophysiologie;
b) thierärztliche Botanik;
c) thierärztliche Chemie;
d) Naturgeschichte, Diätetik und Racenlehre;
e) Zuchtkunde und Exterieur;
f) Instrumenten- und Verbandlehre;
g) Landwirthschaftslehre.

Durch beide Semester Uebungen im Seciren.

II. Jahr.

3. Semester.

a) Allgemeine Pathologie und pathologische Zootomie;
b) topographische Anatomie;
c) specielle medicinische
d) specielle chirurgische } Pathologie, Therapie und Klinik;
e) gerichtliche Veterinärkunde;
f) Operationslehre mit Einschluss der geburtshilflichen Technicismen.

4. Semester.

a) Specielle medicinische
b) specielle chirurgische } Pathologie, Therapie und Klinik;
c) Operationslehre;
d) Seuchenlehre;
e) Geschichte und Literatur der Thierheilkunde;

Durch beide Semester Besuch der pathologischen Sectionen.

Auch diese Schüler werden gleich den übrigen, mit welchen sie gemeinschaftlich die Vorträge besuchen, zu Seuchenbehandlungen beigezogen.

Prüfungs-Modalitäten.

§. 8. Die Prüfungen über sämmtliche, während eines Jahrganges vorgetragenen Gegenstände werden erst am Schlusse eines jeden Schuljahres abgehalten.

Den Prüfungen aus den einschlägigen Gegenständen haben sich die Schüler jeder Kategorie zu unterziehen. Das Resultat dieser Prüfungen wird durch die Calcüls: „Erste Classe mit Vorzug", „Erste Classe" und „Zweite Classe" in den Zeugnissen bezeichnet. Ueber die mit dem Erfolge von wenigstens der „Ersten Classe" abgelegten Prüfungen werden Zeugnisse ausgestellt, in welchen sämmtliche Gegenstände eines Jahrganges verzeichnet sind.

§. 9. Hat ein Schüler nur Eine zweite Fortgangsclasse erhalten, so kann ihm die Wiederholung der betreffenden Prüfung von dem Lehrkörper gestattet werden. Schüler, welche aus zwei oder mehreren Gegenständen die zweite Fortgangsclasse erhalten haben, sind zur Wiederholung des ganzen Jahrganges zu verhalten.

§. 10. Zur Erforschung der wissenschaftlichen Fortschritte der Schüler sind die Professoren verpflichtet, während des Schuljahres in den Vorlesestunden häufige Prüfungen abzuhalten und die Resultate derselben bei der Bestimmung des Calcüls am Schlusse des Schuljahres zu berücksichtigen.

Strenge Prüfungen.

§. 11. Diejenigen, welche nach Absolvirung des dreijährigen, oder Aerzte, Wundärzte und absolvirte Curschmiede, die nach Absolvirung des zweijährigen thierärztlichen Lehrcurses das Patent als Thierärzte erhalten wollen, haben sich zur Ablegung der strengen Prüfungen bei dem Director des Thierarznei-Institutes zu melden, und hiebei die sämmtlichen Studienzeugnisse, eine medicinische und eine chirurgische von dem betreffenden Professor approbirte Krankengeschichte und eine schriftliche Ausarbeitung über einen gerichtlichen oder Seuchenfall, welche von dem betreffenden Professor gegeben und censurirt worden ist, zu überreichen.

§. 12. Der strengen Prüfungen sind zwei, nämlich eine theoretische und eine praktische. Beide müssen an einer und derselben Lehranstalt abgelegt werden.

Erste oder theoretische strenge Prüfung.

Für diese ist eine Dauer von zwei Stunden festgesetzt; bei derselben wird der Candidat aus sämmtlichen Gegenständen des dreijährigen Lehrcurses mit Ausnahme der Landwirthschaftslehre, dann der speciellen medicinischen und chirurgischen Pathologie und Therapie und der Operationslehre geprüft.

Zweite oder praktische strenge Prüfung.

Bei dieser wird der Candidat aus der theoretischen speciellen Pathologie und Therapie geprüft, dann hat er einen vorgeführten medicinischen oder chirurgischen Krankheitsfall zu exponiren und eine chirurgische Operation am lebenden Thiere oder am Cadaver vorzunehmen. Die Dauer dieser Prüfung ist nach der Beschaffenheit des zu exponirenden Krankheitsfalles und der vorzunehmenden Operation verschieden.

Die erste strenge Prüfung kann unmittelbar nach absolvirtem Lehrcurse abgelegt werden. Ebenso nach der mit Erfolg bestandenen ersten strengen Prüfung auch die zweite.

§. 13. Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Director der Anstalt, sämmtlichen Professoren der Lehranstalt, und für die Hörer des thierärztlichen Lehrcurses vom Civile aus einem Gastprüfer, welcher von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ernannt wird.

§. 14. Die Calcüls bei den strengen Prüfungen sind: „Genügend" — „mit Auszeichnung" — „nicht genügend".

§. 15. Von allen Mitgliedern der Prüfungs-Commission wird darüber abgestimmt.

a) ob der Candidat in jedem einzelnen Fache Genüge geleistet hat oder nicht;

b) ob er, wenn er aus allen Gegenständen Genüge geleistet hat, einen ausgezeichneten Calcül aus einem, mehreren oder allen Prüfungsgegenständen verdiene.

Das Resultat wird in beiden Fragen durch die absolute Majorität aller Votanten bestimmt.

Bei sich ergebender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Examinators des Faches.

Nach der Majorität der erhaltenen Einzelcalcüls wird ein Gesammtcalcül für jede strenge Prüfung bestimmt und in dem Diplom bemerkt.

§. 16. Hat der Candidat bei der theoretischen strengen Prüfung aus einem oder dem anderen Gegenstande nicht Genüge geleistet, so hat er die Prüfung aus demselben nach einem von der Prüfungs-Commission zu bestimmenden Zeitraum, aber nie vor Ablauf von 3 Monaten vor der ganzen Prüfungs-Commission zu wiederholen.

Hat er hingegen aus zwei oder mehreren Gegenständen nicht Genüge geleistet, so hat er die ganze strenge Prüfung frühestens nach Ablauf von 6 Monaten zu wiederholen. Hat der Candidat bei der praktischen Prüfung nicht Genüge geleistet, so hat er nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission entweder blos einen Theil nach dreimonatlicher Verwendung auf den Kliniken oder die ganze praktische Prüfung nach einer sechsmonatlichen Verwendung auf den Kliniken zu wiederholen.

§. 17. Die Wiederholung einer strengen Prüfung darf nur einmal stattfinden.

§. 18. Hat der Examinand bei beiden strengen Prüfungen Genüge geleistet, so wird er beeidigt und erhält das Diplom als Thierarzt.

§. 19. Die Beeidigung geschieht vom Director der Anstalt auf die vom k. k. Ministerium des Innern sanctionirte Instruction eines Thierarztes.

Sie geschieht unentgeltlich.

§. 20. Das Diplom wird von der Direction der Anstalt ausgestellt und nebstdem von dem ältesten Professor unterschrieben.

Formulare.

Von Seite der Direction des k. k. Thierarznei-Institutes in . . . wird hiermit öffentlich bezeuget, dass Herr N. N. aus . . . . in . . . . gebürtig, nach vorschriftmässig zurückgelegten Studien den zur Erlangung des Diplomes eines Thierarztes Allerhöchst vorgeschriebenen strengen Prüfungen aus der Thierheilkunde sich unterzogen und Beweise sich eigen gemachter ausgezeichneter (genügender) Kenntnisse dieses Faches gegeben habe. Derselbe wird daher nach der, dem k. k. Thierarznei-Institute Allerhöchst ertheilten Vollmacht als ein befähigter Thierarzt erklärt, und ist somit berechtiget, in sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates die Thierheilkunde in

ihrem ganzen Umfange an den sämmtlichen Hausthieren frei auszuüben und rechtsgiltige thierärztliche Zeugnisse auszustellen, wobei er sich immer nach dem, auf seine Instruction abgelegten Eide zu verhalten haben wird.

Zur Bestätigung des Gesagten haben wir dem Herrn N. N. dieses mit dem Institutssiegel versehene und mit unserer eigenhändigen Unterschrift gefertigte Diplom ausgefolgt.

§. 21. Ueber die strengen Prüfungen der Thierärzte wird von dem Director der Anstalt ein Protocoll geführt, in welchem

1. der Vor- und Zuname,
2. das Alter,
3. die Religion des Examinanden,
4. die Lehranstalt, an welcher er die Studien vollendet,
5. der Calcül, welchen er aus jedem Gegenstande, und der Gesammtcalcül, den er bei jeder strengen Prüfung erhalten hat, endlich
6. der Tag, an welchem ihm das Diplom ausgefertigt, und der Tag, an welchem er beeidigt wurde, verzeichnet wird.

§. 22. Für die strengen Prüfungen, dann für die Ausfertigung des Diploms hat der Examinand eine Taxe von 54 fl. C. M. zu entrichten. Von diesen entfallen 24 fl. für jede der strengen Prüfungen zu gleichen Theilen unter die Examinatoren und 6 fl. für die Ausfertigung des auf Pergament geschriebenen Diplomes.

§. 23. Ausländern ist, falls sie die entsprechenden Aufnahms-Bedingungen besitzen, der Besuch der Vorlesungen als ordentliche Hörer und die Ablegung der Annual- und strengen Prüfungen gestattet, jedoch erwächst ihnen hierdurch, so lange sie nicht nationalisirt sind, kein Recht zur Ausübung der Praxis in den k. k. österreichischen Staaten.

§. 24. Der Besuch einzelner Vorlesungen ist sowohl Inländern, nämlich Hippologen, Oekonomen und anderen Liebhabern, als Ausländern, welche bereits im Auslande Thierarzneikunde studirt haben, gestattet.

Sie erhalten hierüber Frequentationszeugnisse, aus welchen ihnen jedoch keine Rechte bezüglich der Ausübung der thierärztlichen Praxis erwachsen.

Ausserordentliche Vorlesungen.

§. 25. So lange eine hinreichende Zahl von Thierärzten nicht vorhanden ist, um das Geschäft der Vieh- und Fleischbeschau ausschliesslich nur Thierärzten übertragen zu können, wird an den Thierarznei-Instituten auch ein Unterricht in der Vieh- und Fleischbeschau ertheilt; zu diesem aber werden nur gelernte Fleischer zugelassen werden.

B) Lehrplan für Hufbeschlagschmiede.

§. 1. Hufbeschlagschmiede werden entweder auf besonderen oder

auf den, den Thierarznei-Instituten aggregirten Hufbeschlagslehranstalten gebildet.

§. 2. Zur Aufnahme in den Hufbeschlagscurs wird das Zeugniss der mit gutem Erfolge absolvirten Trivialschule, der Lehrbrief über das ordnungsmässig erlernte Schmiedehandwerk und der Ausweis über eine wenigstens zweijährige Gesellenzeit erfordert.

§. 3. Der Curs für Hufbeschlagschmiede dauert durch 6 Monate und wird alljährlich zweimal abgehalten.

Der erste beginnt mit 1. Jänner und schliesst mit letztem Juni während der zweite mit 1. Juli seinen Anfang nimmt und mit December beendet wird.

In diesem Curse haben die Schüler

a) die Vorlesungen über die Theorie des Huf- und Klauenbeschlages zu besuchen,

b) sich auf der Beschlagbrücke in der Verfertigung von Hufeisen für gesunde und kranke Hufe zu üben,

c) die chirurgische Klinik zu besuchen, wo sie mit den gewöhnlichsten Krankheiten der Hufe und ihrer Heilung bekannt gemacht werden.

NB. Der Punkt c) kann nur an Hufbeschlagslehranstalten znr Erfüllung kommen, welche sich an Thierarznei-Instituten befinden, da an derartigen Lehranstalten, die in Hauptstädten der Kronländer errichtet werden wollen, wo sich keine derlei Institute befinden, die Gelegenheit hierzu fehlt.

Probeleistung und Gerechtsame der Hufbeschlagschmiede.

§. 4. Die Hörer des Hufbeschlagcurses erhalten nach Ablegung der Prüfung aus der Theorie des Huf- und Klauenbeschlages, und nachdem sie ein entsprechendes Probebeschläge geleistet und die Fähigkeit, vollkommene Hufeisen zu verfertigen, nachgewiesen haben, gegen Erlag von 30 kr. C.-M. ein auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigtes Zeugniss, in welchem sie als „befähiget“ („vollkommen befähiget“) erklärt werden, in jedem Orte des österreichischen Kaiserstaates ein Hufschmiedgewerbe selbstständig anzutreten.

Formulare.

Von Seite der Hufbeschlagslehranstalt zu ..... wird hiermit dem N. N. von ..... in ..... gebürtig, das öffentliche Zeugniss ertheilt, dass er an der hiesigen Hufbeschlaglehranstalt im Jahre 18.. den für Hufbeschlagschmiede vorgeschriebenen halbjährigen Lehrcurs mit „gutem” („sehr gutem”) Erfolge absolvirt, im Verfertigen und Auflegen der Hufeisen sich eine „gute” („sehr gute“) Fertigkeit erworben habe, und somit für „tauglich” („besonders tauglich”) erklärt wird, ein Schmiedgewerbe anzutreten.

Von der Direction der Hufbeschlaglehranstalt in .....

den ..... 18..

Anmerkung.

Der vorstehende Studienplan wurde unter Einem dem Ministerium des Innern, der k. k. Militär-Central-Kanzlei und dem k. k. Armee-Obercommando mitgetheilt. *)

---

398. Ministerial-Erlass vom 10. März 1860, Z. 3146,

an die Direction des k. k. Militär-Thierarznei-Institutes,

womit dieselbe angewiesen wird, von dem freiwilligen Austritte oder der Ausschliessung eines jeden dem Civile angehörigen Hörers der Polizei-Direction sogleich Mittheilung zu machen.

Nach einer Anzeige des k. k. nied.-österr. Statthaltereipräsidiums hat es sich herausgestellt, dass sich hierorts mehrere junge Leute aufhalten, welche zwar einmal als Hörer für Vorlesungen dieser oder jener Studienabtheilung sich gemeldet hatten, und auch als solche eingeschrieben worden sind, später aber wieder ihren Austritt angezeigt haben, oder wegen schlechter Frequenz oder aus sonstigen Ursachen aus den Catalogen gestrichen wurden, und nunmehr ganz bestimmungslos hierorts verweilen, und sowohl für ihre ehemaligen Studiencollegen als auch überhaupt gefährlich werden können.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse hat sich dieses Präsidium bestimmt gefunden, das Ansuchen zu stellen, womit von Seite der k. k. Direction jeder freiwillige Austritt, sowie jede Ausschliessung dortiger Civilschüler der k. k. Polizeidirection unverweilt zur Kenntniss gebracht werde.

Die k. k. Direction wird aufgefordert, nicht nur diesem Ansinnen zu entsprechen, sondern auch in Nachachtung der Allerh. Entschliessung vom 23. September 1827 **) die Ausschliessung der dortigen Civilschüler, sie möge in Folge eines Disciplinarvergehens oder wegen schlechten Fortganges verhängt worden sein, unter Namhaftmachung des Vor- und Zunamens, des Alters und Geburtsortes des

---

*) In Folge einer Allerh. Entschliessung vom 20. Mai 1870, betreffend eine neue Organisation des k. k. Wiener Militär-Thierarznei-Institutes, befindet sich gegenwärtig ein neuer Plan für den militär-thierärztlichen Dienst im Zuge der Verhandlung. Mittlerweile ist jedoch im Zusammenhange mit diesen Grundsätzen, welche die Trennung des eigentlich veterinär-hygienischen und kurativen Dienstes von der Leistung des Hufbeschlages principiell aussprechen, mit Erlass des Reichskriegsministeriums vom 4. Juni l. J., Z. 1474, ein vereinfachter Studienplan für Ausbildung der Militärkurschmiede, welcher mit dem Studien-Jahr 1870/71 ins Leben tritt und eine theilweise abgesonderte Abhaltung der Vorträge und Besuch der Kliniken für Kurschmiede und Thierärzte anordnet, sowie unter Einem eine Vorschrift über die Aufnahme von Militärschülern in den halbjährigen Hufbeschlagscours bereits veröffentlicht worden.

**) Nach dem Stud.-H.-C.-D. vom 6. October 1827 an sämmtliche Länderstellen, ist die Ausschliessung eines Schülers an einer Lehranstalt, sie möge aus einer Sittenlosigkeit oder aus schlechten Fortgangsclassen herrühren, den betreffenden Lehranstalten der österr. Monarchie und somit auch der medicinisch-chirurgischen Josefs-Akademie bekannt zu machen.

Ausgeschlossenen, des Jahrganges, in dem er sich befand, dann der Ursache der Ausschliessung den übrigen Lehranstalten der österreichischen Monarchie, beziehungsweise den politischen Landesstellen, in deren Verwaltungsgebieten sich zumal medicinische, chirurgische oder thierärztliche Lehranstalten befinden, somit auch der k. k. medicinisch-chirurgischen Josefsakademie in Wien zur genauen Nachachtung bekannt zu geben.

---

399. Note des Armee-Obercommando vom 29. März 1860, Z. 1620,

betreffend eine Modificirung des thierärztlichen Studienplanes.

(Wurde im Cultus- und Unterrichts-Ministerium sub Nr. 4974 1860 zur Kenntniss genommen.)

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit der Allerh. Entschliessung vom 25. März 1860 die Modificirung des thierärztlichen Studien-Planes in der Art zu genehmigen geruht, dass künftighin die Vorträge über die topographische und chirurgische Zootomie mit jenen über die descriptive Zootomie vereinigt und nebst einer kurzen physiologischen Uebersicht über die wichtigsten Verrichtungen des thierischen Organismus im 1. und 2. Semester des 1. Jahrganges abzuhalten sind, dagegen der Vortrag über die Zoophysiologie im 1. Semester des 2. Jahrganges stattzufinden hat. *)

---

400. Erlass des Staatsministeriums vom 23. Juli 1861, Z. 6728,

an die Direction des Militär-Thierarznei-Institutes in Wien,

rücksichtlich der in beachtenswerthen Fällen zulässigen Dispens für Candidaten des thierärztlichen Studiums von Nachweisung der vollständigen Absolvirung des Untergymnasiums. **)

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit der Allerh. Entschliessung vom 19. Juli d. J. die Aufnahme des absolvirten Zöglings der Grazer Hufbeschlags-Lehranstalt, A . . . W . . ., in das Wiener k. k. Militär-Thierarzenei-Institut als Civilschüler mit Nachsicht von der Nachweisung der vollständigen Absolvirung des Untergymnasiums Allergnädigst zu genehmigen, hierdurch die Verleihung des einen erledigten steiermärkischen thierärztlichen Stipendiums an demselben dem steiermärkischen Landesausschusse zu ermöglichen, für künftige derartige, gleich beachtenswerthe Fälle aber auch zur Ertheilung ähnlicher Dispensen für Candidaten des thierärztlichen Studiums Allergnädigst zu ermächtigen geruht.

---

*) Hiermit wurde §. 5 des mit M.-E. vom 30. Juli 1857, Z. 12007, hinausgegebenen Lehrplanes für die thierärztlichen Studien modificirt.

**) Hiermit hat §. 2 des M.-E. vom 30. Juli 1857, Z. 12007, hinausgegebenen Lehrplanes für die thierärztlichen Studien eine Modification erfahren.

h) Stipendienwesen in der medicinischen Facultät.

---

401. Studien-Hofcommissions-Decret vom 14. December 1810, Z. 1875,

an das galizische Gubernium,

die Begründung von Stipendien für Galizianer zum Behufe des Studiums der Medicin betreffend. *)

Zur Unterstützung mittelloser Schüler in Galizien, welche aus dem Studium der Philosophie (jetzt des Gymnasiums) treten, und sich dem Studium der Arzneikunde zu widmen wünschen, sind folgende von Sr. Majestät genehmigte Anträge gestellt worden:

1. Fünf mittellose austretende Schüler der Philosophie, welche sich dem Studium der Heilkunde widmen wollen, . . . erhalten jährlich Stipendien aus dem galizischen Studienfond.

2. Diese Stipendien bestehen jährlich in 400 fl., dann in 150 fl. zur Reise nach Prag oder nach Wien und in 150 fl. zur Rückreise von Prag oder Wien nach erhaltener Doctorswürde. **)

3. Die Eltern der Stipendisten müssen in dem jetzigen Galizien ansässig sein.

4. Die Stipendisten machen sich verbindlich, nach erhaltener Doctorswürde in das k. k. Galizien zurückzukehren und dort ihre Kunst auszuüben.

(5. Die Stipendisten müssen, da in Lemberg künftig ein 3jähriger philosophischer Curs bestehen wird, den bestehenden Vorschriften gemäss das dritte philosophische Studienjahr hinterlegt haben, um zu den Studien der Heilkunde zugelassen zu werden.)

6. Die Verabfolgung des Stipendiums dauert für jeden Stipendisten bis zu dem Tage, an dem sein Doctorsdiplom gefertiget ist; jedoch muss er dieses letztere bestimmt in dem Schuljahre, welches unmittelbar auf das 5. Studienjahr folgt, sich erwerben und es darf

---

*) Vergl. noch St.-H.-C.-D. vom 17. August 1839, Z. 5105(sub VI h) Nr. 406.

**) Dermalen bestehen diese Stipendien in 168 fl. und die Reisevergütung aus 63 fl. ö. W.

Das Ministerium hat auch schon in einzelnen Ausnahmsfällen (M.-E. vom 6. Februar 1860, Z. 1554, 30. März 1869, Z. 1986) bewilligt, dass derlei Stipendisten ihre Studien an der Krakauer Universität fortsetzen durften, nur wurden in diesen Fällen keine Reise-Entschädigungen bewilligt.

über dieses Jahr, welches an der Erlangung des Stipendiums das sechste ist, keine weitere Ertheilung desselben stattfinden.

7. Diese Stipendien unterliegen rücksichtlich der Fortdauer des Stipendiums während der Studienzeit den allgemeinen Vorschriften, welche für alle Stipendien bestehen.

8. Diese Allerh. Gnade wird jährlich den Schülern des 3. philosophischen Studienjahres öffentlich bekannt gemacht, mit der Weisung, dass Jene, welche zu dem Studium der Heilkunde Neigung haben, sich nach geendigtem Schuljahre wegen Erlangung eines Stipendiums dieser Art an das Gubernium zu wenden und zugleich zu äussern haben, ob sie in Wien oder aber in Prag dem Studium der Heilkunde zu obliegen wünschen.

9. Das Gubernium wählt aus den Bittstellern Diejenigen, welche in dem philosophischen Studium den besten Fortgang gemacht haben, und sendet nach getroffener Bestimmung das Verzeichniss derselben zugleich mit dem Verzeichnisse aller Bittsteller und mit Beifügung der Gründe, welche es in seiner Wahl leiteten, an diese Hofcommission. *)

402. Studienhofcommissions-Decret vom 4. October 1811, Z. 1721,

an die nieder-österreichische Regierung und das böhmische Gubernium,

betreffend die Beibehaltung der Stipendien während eines weiteren (6.) Jahres nach Vollendung der medicinischen Studien.

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit Allerh. Entschlusse vom 26. September 1811 bei den besonderen Umständen, die bei den Medicin-Studirenden obwalten, und in der Hinsicht, dass das 6. Jahr von selben auch zur Vorbereitung zu ihren Berufspflichten und respective zum Studiren verwendet wird, allergnädigst zu gestatten geruht, dass ihnen solche Stipendien beibelassen werden, deren Beibelassung der Eigenschaft des Stipendiums oder der klaren Vorschrift der Stiftung, zu welcher die Stipendien gehören, nicht zuwiderläuft. **)

---

*) Mit M.-E. vom 7. März 1870. Z. 1847, wurde der Statthalterei für künftige Erledigungen der Stipendien dieser Categorie das volle Verleihungsrecht gegen die dem Ministerium zu erstattende Anzeige von dem Verleihungsbeschlusse und dessen Gründen eingeräumt.

**) Diese Anordnung wurde mit dem St.-H.-C.-D, vom 21. Mai 1813, Z. 1081 wörtlich erneuert.

Nach dem St.-H.-C.-D. vom 13. November 1844, Z. 7440 (VI h) können den Doctoranden der Medicin ihre Stipendien eventuell auch noch im 7. Studienjahre beibelassen werden.

403. Studien-Hofcommissions-Decret vom 25. März 1821, Z. 2122.

an das böhmische Gubernium,

betreffend die Eignung der Schüler der Wundarzneikunde zur Betheilung mit Stipendien.*)

Dem medicinischen Studien-Directorate wird aufgetragen, bei Erstattung der Vorschläge zu Stipendien auch auf die Schüler der Wundarzneikunde Bedacht zu nehmen, weil solche Unterstützungen nicht nur den ausgezeichneten, sondern den zugleich dürftigsten Individuen zugewendet werden sollen und die Schüler der Wundarzneikunde von der Erhaltung der Stipendien nicht ausgeschlossen sind.

---

404. Studien-Hofcommissions-Decret vom 9. Mai 1832, Z. 1940,

an sämmtliche Landesstellen mit Ausnahme des Küstenlandes (und Lomb.-Venetiens),

betreffend die Verlängerung der Stipendien über das vollendete Studium hinaus.

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 28. April 1832 a. g. genehmigt, dass die Allerh. Entschliessung vom 26. September 1811, mit welcher a. g. bewilligt wurde, den Studirenden der Medicin den Stipendiengenuss nach vollendeten Studien auch noch im 6. Jahre beizulassen, wenn deren Belassung weder der Eigenschaft des Stipendiums, noch der klaren Vorschrift der Stiftung zuwiderläuft,**) auch auf die Schüler der Chirurgie ausgedehnt werde.

---

405. Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. October 1834, Z. 5468,

an sämmtliche Länderstellen,

betreffend den Fortgenuss der Stipendien der nicht gelernten Chirurgen während der dreimonatlichen Spitalpraxis.

Aus Anlass einer hier vorgekommenen Anfrage, ob die für nicht gelernte Chirurgen vorgeschriebene dreimonatliche Spitalpraxis, worüber nach den neuen medicinisch-chirurgischen Studienplane Zeug-

---

*) Die auf einer Allerh. Entschliessung beruhende Bestimmung des Hofkanzlei-Decretes vom 24. März 1804, „dass jenen Studirenden, welche den Unterricht in der Josefinischen Akademie erhalten, die Stipendien nicht belassen werden sollen," ist durch die beschlossene Auflassung dieser Anstalt gegenstandslos geworden.

**) sub VI h. Nr. 402.

nisse auszufertigen sind, als Verlängerung der Studienzeit anzusehen sei, in welcher die Stipendien bezogen werden dürfen? hat man es der Tendenz dieser Vorschrift entsprechend gefunden, dass die Stipendisten ihre Genüsse für diese Zeit fortbehalten; die Studien-Directorate haben jedoch dafür zu sorgen, dass die Stipendisten dieser Spitalpraxis unverzögert zugewiesen werden. *)

---

406. Studien-Hofcommissions-Decret vom 17. August 1839, Z. 5105,

an sämmtliche Länderstellen,

betreffend die Behandlung der mit medicinischen Stipendien betheilten Studirenden der Provinz Galizien hinsichtlich der Ausübung der Arzneipraxis nach vollendeten Studien.

Da die Erfahrung gelehrt hat, dass die mit medicinischen Stipendien betheilten galizischen Jünglinge nach zurückgelegten Studien und erlangten akademischen Graden nicht immer der Allerh. Absicht bei Sistemisirung dieser Stipendien gemäss **) in ihr Vaterland zurückkehren um dort wenigstens durch 10 Jahre die Praxis auszuüben, ***) so genehmiget man, dass die erfolgte Promotion solcher Stipendisten, unter Andeutung der von ihnen eingegangenen Verbindlichkeit der 10jährigen Praxis-Ausübung in Galizien, zu dem Behufe den Länderstellen aller Provinzen bekannt gemacht werde, damit bei der von Doctoren der Medicin beabsichtigten Etablirung in den verschiedenen Provinzen, sowie bei Ertheilung von Pässen zu Reisen in das Ausland auf die vorausgegangene Erfüllung jener Verbindlichkeit gehörig Rücksicht genommen werde.

---

407. Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. November 1844, Z. 7440,

an die deutschen Länderstellen in Nieder- und Ober-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Illyrien, Küstenland, Tirol und an die Landeschefe von (Mailand, Venedig), Zara.

Da nach dem letzten medic.-chirurg. Studienplane vom Jahre 1833 jene Schüler, welche Doctoren der Medicin und Chirurgie werden wollen, zu dem Unterrichte über die Augenkrankheiten einen Semester des VI. Jahrganges zu verwenden haben, weil es ihnen nicht möglich ist, diesem Unterrichte im V. Jahrgange beizuwohnen, so haben

---

*) Vergl. Abschnitt III, „Chirurgisches Studium der Civil- und Land-Wundärzte“ im medic.-chirurg. Studienplane vom Jahre 1833.

**) Die Gründung dieser Stipendien erfolgte mit dem St.-H.-C.-D. vom 14. December 1810, Z. 1875 (sub VI h Nr. 401).

***) Dies war zuerst mit Allerh. Entschliessung vom 9. October 1827 (St.-H.-C.-D. vom 20. October 1827) vorgeschrieben worden.

Se. Majestät mit Allerh. Entschliessung vom 5. l. M. a. g. zu genehmigen geruht, dass in solchen Fällen die medicinischen Stipendisten ihr Stipendium auch das siebente Jahr, welches nun das eigentliche Vorbereitungsjahr ist, fortbeziehen.*)

---

408. Auszug aus dem Ministerial-Schreiben vom 17. October 1849, Z. 7133,

an den Landes-Chef von Krain,

womit anlässlich der mit Unterrichts-Ministerial-Erlass vom 13. August 1848, Z. 4875, verfügten Auflassung des niederen chirurgischen Lehrcurses in Laibach acht Stipendien à 120 fl. C.-M. für der slovenischen Sprache kundige Individuen behufs des Besuches des niederen chirurgischen Studiums an der Universität zu Graz bewilliget werden.

Um dem nachtheiligen Einflusse zu begegnen, den die Aufhebung des niederen chirurgischen Lehrcurses zu Laibach auf die Bevölkerung Krains dadurch üben würde, dass in diesem Kronlande ein Mangel an der slovenischen Sprache kundigen Wundärzten entstünde, bewillige ich für die Zeit des Bedarfes die Errichtung von 8 Handstipendien, — jedes zu 120 fl. C.-M., — aus dem Studienfond für Individuen, welche der slovenischen Sprache kundig, nach absolvirtem Untergymnasium sich dem niedern Studium an der Universität zu Graz widmen wollen.**)

---

*) Vergl. St.-H.-C.D. vom 4. October 1811, Z. 1721 (sub VI h) und M.-E. vom 22. December 1854, Z. 18475.

In dem M.-E. vom 22. December 1854, Z. 18475, — an den Statthalter von Nieder-Oesterreich wurde in Folge einer gestellten Anfrage die noch fortdauernde Anwendbarkeit der Allerh. Entschliessung vom 5. November 1844 mittelst der dort getroffenen Entscheidung anerkannt; die principielle Festsetzung der Cautelen aber, mit welchen die Belassung des Stipendiums für das siebente Jahr zu verbinden wäre, aus dem Grunde unterlassen, „weil, abgesehen davon, dass eine solche Normirung auch rücksichtlich der mit Allerh. Entschliessung vom 26. September 1811 gestatteten ersten Verlängerung nicht erfolgt ist, die Berechtigung der Behörde, die Flüssigerhaltung des Stipendiums mit derartigen Vorsichten zu verknüpfen, auch keiner allgemeinen und ausdrücklichen Ermächtigung bedürfe, sondern nur und allein von der Würdigung des speciellen Falles und der Ueberzeugung abhängen kann, dass man sich unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen mit der Bürgschaft nicht begnügen dürfe, welche die im h. o. Erlass vom 20. März 1852, Z. 10381, vorgeschriebene doppelte Vidirung der Stipendienquittungen unter gewöhnlichen Umständen gegen Missbrauch des Stipendiums im vollen Masse zu gewähren geeignet ist."

**) Mit dem M.-E, vom 9. Januar 1852, Z. 209, wurde auf Grundlage der Allerh. Entschliessung vom 5. Januar 1852, die Zahlung der Stipendien für Krainer Jünglinge, die sich dem Studium der Chirurgie an der Grazer Universität widmen wollen, von 8 auf 12 erhöht.

409. Ministerial-Erlass vom 25. August 1851, Z. 8283,

an den Statthalter von Nieder-Oesterreich und an das medicinische Professoren-Collegium der Wiener Universität,

betreffend die Umwandlung der bisher für einen der beiden Prosektoren (Assistenten) der Anatomie an der Wiener Universität systemisirten Bezüge (Adjutum sammt Quartiergeld) in vier Stipendien für Studirende, Rigorosanten oder Doctoren der Medicin behufs ihrer weiteren Ausbildung in der Anatomie.

Ich bewillige, dass probeweise der Betrag jährlicher 480 fl., der bisher als Stipendium (Adjutum) des Assistenten der Anatomie systemisirt war, zur Bildung von 4 Stipendien zu 120 fl. für Studirende der Medicin, Rigorosanten oder Doctoren, die sich vorzugsweise mit der Anatomie beschäftiget und in dieser noch ferner ausbilden wollen, verwendet werde.

Der Genuss dieser Stipendien soll auf 2 Jahre beschränkt sein.

Während der Dauer desselben sollen diese Stipendisten verpflichtet sein, bei den Sectionsübungen im Zergliederungssaale gegenwärtig zu sein und den Anfängern die nöthigen Handgriffe und praktischen Sectionsmethoden zu zeigen.

Diese 4 Stipendisten sollen daher den Titel „Demonstratoren" führen.

Sie werden durch ihre zweijährige Dienstleistung Gelegenheit erhalten, sich einen vorzugsweisen Anspruch auf Erlangung solcher Stellen zu erwerben, bei denen praktisch-anatomische Kenntnisse von besonderem Belange sind, z. B. Stellen im chirurgischen Operations-Institute.

Die Verleihung dieser Stipendien soll vorläufig über einen im Einvernehmen mit den Professoren der Chirurgie und Vorstehern der Operations-Institute vom Professor der Anatomie erstatteten Vorschlag vom medicinischen Professoren-Collegium geschehen.

Von der geschehenen Verleihung ist die Anzeige an das Ministerium des Cultus und Unterrichtes zu machen und die Flüssigmachung der Stipendien bei der niederösterreichischen Statthalterei zu erwirken.

---

410. Ministerial-Schreiben vom 22. November 1851, Z. 11472,

an den Landespräsidiumsverweser in Dalmatien,

wornach die dalmatinischen ursprünglich für Candidaten des niederen chirurgischen Studiums in Wien bestimmten Stipendien à 300 fl. C.-M. künftig an dalmatinische Jünglinge, welche sich in Wien dem Studium für's Doctorat der Medicin und Chirurgie widmen, verliehen werden dürfen.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 17. November l. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, dass die mit Allerh. Entschliessung vom 3. Februar 1822 creirten 4 dalmatinischen Stipendien künftig an solche in Dalmatien geborene Jünglinge verliehen werden dürfen, welche sich in Wien dem Studium für's Doctorat der Medicin und Chirurgie widmen.

---

411. Ministerial-Erlass vom 20. October 1853, Z. 10499,

1. an den Banus von Croatien, 2. an das medicinische Professoren-Collegium der Wiener Universität,

betreffend die Creirung von Stipendien für aus Croatien und Slavonien gebürtige Studirende der medicinisch-chirurgischen und geburtshilflichen Fächer.

Se. k. k. Apost. Majestät haben, um dem fühlbaren Mangel an ärztlichem Personale in Croatien und Slavonien abzuhelfen, mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. d. M. allgemein zu bewilligen geruhet, dass:

1. Für Eingeborene dieses Kronlandes, welche sich dem Studium der Medicin, der Chirurgie, der Geburtshilfe oder der Thierarzneikunde an ihnen anzudeutenden inländischen, öffentlichen Lehranstalten widmen wollen, folgende Stipendien creirt werden:

a) Drei Stipendien zu 300 fl. für Candidaten des medicinischen Doctorgrades.

b) Ein Stipendium von 200 fl. für einen approbirten Wundarzt oder Doctor der Medicin, der sich dem vollen Veterinärcurse unterziehen will.

c) Sechs Stipendien von je 80 fl. für angehende Hebammen nebst den proportionirten Reisepauschalien, bis zur Einführung einer Hebammenschule in Agram.

d) Vier chirurgische Stipendien à 150 fl. für Doctoren oder in Ermanglung für Magister der Chirurgie.

2. Die mit einem derlei Stipendium Betheiligten sollen auf eine Reise-Vergütung Anspruch haben, welche nach der mit dem Hofkanzleidecrete vom 6. Juni 1829, Z. 18632, gegebenen Norm zu bemessen ist.

3. Der Genuss dieser Stipendien soll bei Candidaten für den medicinischen und chirurgischen Doctorgrad sechs, und wenn sie sich zu Operateurs bilden, acht; bei Candidaten für den chirurgischen Magistergrad fünf und bei Veterinärs drei Jahre dauern.

4. Diese Stipendien und Reisekostenvergütungen sollen nur einstweilen, bis der Landesfond zu Kräften kommt — und zwar höchstens auf die Dauer von sechs Jahren, auf den Staatsschatz übernommen werden.

5. Bedingung zur Erlangung solcher Stipendien soll sein, der Nachweis a) über die vollständige Vorbildung für das Studium, für welches das Stipendium verliehen wird; b) über die Kenntniss der Landessprache und jener Sprache, in welcher an der zu besuchenden Lehranstalt der Unterricht ertheilt wird; c) über die Mittellosigkeit des Bewerbers.

6. Diese Stipendisten sollen sich verpflichten, dass sie nach Erlangung des bezüglichen Grades oder nach erhaltener Approbation zehn Jahre im vaterländischen Kronlande ihre Kunst ausüben wollen.

Eine Ausnahme hievon soll nur im Falle einer Beförderung im Staatsdienste stattfinden.

7. Die Verleihung dieser Stipendien soll über Vorschlag der Landesregierung vom Ministerium für Cultus und Unterricht geschehen, welches auch die Lehranstalt zu bestimmen haben wird, an welcher der Betheiligte das Studium zurückzulegen hat.

8. Von den vorhandenen sechs Stipendien für Zöglinge des Wiener Operations-Institutes sollen für den Zeitraum von sechs Jahren oder drei Cursen zwei an Aerzte aus Croatien und Slavonien, welche die Eigenschaften hiezu besitzen, verliehen werden.

Ferner haben Se. k. k. Apost. Majestät mit derselben Allerh. Entschliessung allergnädigst zu befehlen geruht, es sei dafür Sorge zu tragen, dass eine Hebammenschule in Agram sobald als möglich zu Stande gebracht werde, mit deren Errichtung dann die, für Hebammen bestimmten Stipendien, die nur bis dahin zu bewilligen sind, einzuziehen sein werden.

Hievon

(ad 1)

werden Eure .... in Erledigung des Berichtes vom 18. Januar 1852, Z. 11827, mit dem Beisatze in Kenntniss gesetzt, dass die Ausschreibung dieser Stipendien für solche Individuen aus Croatien und Slavonien, welche sich im laufenden Studienjahre 1853/4 schon dem Studium für's Doctorat der Medicin, der Chirurgie oder für's Magisterium der Chirurgie widmen, an den Universitäten in Wien oder Prag auch noch für das laufende Studienjahr, die Ausschreibung von Stipendien für Hebammen für den Sommersemester dieses Jahres, die Ausschreibung des Stipendiums für einen Veterinär oder der medicinischen und chirurgischen Stipendien für solche Individuen, die den betreffenden Studiencurs noch nicht angetreten haben, erst im künftigen Jahre geschehen kann. Der Concurrenztermin wird auf längstens 6 Wochen zu beschränken und sohin der Besetzungsvorschlag mit möglicher Beschleunigung vorzulegen sein.

Wegen Flüssigmachung der betreffenden Stipendien wird sich sohin an das k. k. Finanz-Ministerium, welches von obiger Allerh. Entschliessung unter Einem in Kenntniss gesetzt wird, gewendet werden.

(ad 2)

wird das k. k. Professoren-Collegium mit dem Bedeuten in Kenntniss gesetzt, dass schon bei der gegenwärtig stattfindenden Besetzung der 6 Aerarial-Stiftungsplätze für Zöglinge des Wiener Operateur-Institutes auf Bewerber aus Kroatien oder Slavonien die Allerh. anbefohlene Rücksicht zu nehmen und dieser Allerh. Befehl nicht nur schleunigst am schwarzen Brette, sondern auch in der Wiener Zeitung sowohl dermalen, als bei künftigen Besetzungen der Aerarial-Stipendien für Zöglinge des Wiener Operateur-Institutes innerhalb des Termines von 6 Jahren zur allgemeinen Kenntniss zu bringen sein wird.

---

412. Ministerial-Erlass vom 21. Februar 1855, Z. 1828,

an den Statthalter von Niederösterreich,

womit der Vorgang bei der Vidirung der Behebungsquittungen der mit einem dalmatinischen Stipendium aus der Dotation des Wiener Stadt-Convictes Betheilten angedeutet wird.

Dem medicinischen Professoren-Collegium ist im Hinblick auf den Vorgang bei Vidirung der Behebungsquittungen der mit einem dalmatinischen Stipendium aus der Dotation des Wiener Stadtconvictes Betheilten zu bedeuten, dass in derlei Fällen die Nachweisung der regelmässigen Vollendung der Studien und der erwirkten Beibehaltung des Stipendiums schon nach dem Wortlaut, noch mehr aber nach dem Zwecke der Allerh. Entschliessung vom 26. September 1811 und 28. April 1832 *) und ganz entschieden nach dem Inhalte des hierortigen Erlasses vom 20. März 1852, Z. 10381 **) als ein Erforderniss der ordnungsmässigen Vidirung der Behebungsquittungen anzusehen, und sich für künftige Fälle um so mehr darnach zu richten sei, da die Bewerber schon nach dem Inhalte und der Richtung ihres Begehrens verbunden sind, diese Nachweisung zu liefern, und der Umstand, dass in den Allerh. Entschliessungen die Erfolglassung des Stipendiums an solche Bewerber von keiner besonderen Cautel abhängig gemacht wird, an obiger Verpflichtung schon deshalb nichts ändert, weil letztere keineswegs eine besondere Cautel der Erfolglassung, sondern lediglich die Folge der allgemeinen gesetzlichen Nothwendigkeit der Begründung jedes Anspruches hier also des Rechtes auf den Fortbezug des Stipendiums ist, und es sich erst aus dem Inhalte der betreffenden Bewilligung ergeben wird, ob hiebei, wie es nach der Allerh. Entschliessung in der Regel gestattet ist, von der Aufstellung besonderer Bedingungen der Erfolglassung Umgang genommen, oder ob die Auszahlung von der berufenen Behörde in der Ausübung ihrer, namentlich auch im hierortigen Erlasse 22. December v. J., Z. 18475 ***) anerkannten Berechtigung, wegen specieller Verhältnisse an besondere Voraussetzungen geknüpft worden sei, die dann auch bei der Vidirung der Behebungsquittungen wahrgenommen werden müssten.

---

413. Ministerial-Erlass vom 18. April 1856, Z. 5107,

an die Statthalterei von Steiermark,

womit zur Hintanhaltung der Möglichkeit ungebührlichen Bezuges des Stipendienbetrages im Laufe des den Candidaten der Medicin und Chirurgie eingeräumten Rigorosen-Jahres Weisungen ertheilt werden.

Man sieht sich veranlasst, der k. k. Statthalterei zur künftigen Beachtung den Inhalt der hierortigen Erlässe an die Statthalterei für

---

*) Sub VI h Nr. 402 und 404 eingereiht.
**) Sub III c Nr. 145 eingereiht.
***) Sub VI h Nr. 407 (Anm.).

Nieder-Oesterreich vom 22. December 1854, Z. 18475, und 21. Februar 1855, Z. 1828*), bekannt zu geben, welche bestimmt sind, der Möglichkeit ungebührlichen Bezuges des Stiftungs- oder des Stipendiumsbetrages im Laufe des den Candidaten der Medicin und der Chirurgie eingeräumten Begünstigungs- (Rigorosen-) Jahres vorzubeugen, und die Geltendmachung der Regressrechte des Fondes gegen die Schuldtragenden ausser Zweifel zu stellen. Mit dem ersteren wurde nämlich anerkannt, dass obgleich die Allerh. Entschliessungen vom 26. September 1811 und 5. November 1844**) für die Behebung der Stipendien während der obgedachten Periode — verschieden von der auf juridische Doctoranden sich beziehenden Allerh. Entschliessung vom 5. August 1837***) keine besonderen Cautelen vorschreiben, die Berechtigung der Behörden, die Flüssigerhaltung der Stipendien mit bestimmten Bedingungen zu verknüpfen, doch nicht minder aus ihrem Wirkungskreis folge, und keineswegs von einer speciellen höheren Ermächtigung, sondern lediglich von der eigenen Würdigung des einzelnen Falles und der Ueberzeugung abhänge, dass die im hierortigen Erlasse vom 20. März 1852, Z. 10381†) vorgeschriebene doppelte Vidirung der Behebungsquittungen unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen keine hinreichende Bürgschaft gegen die Möglichkeit eines Missbrauches gewähre. Mit dem späteren Erlasse wurde bestimmt, dass die Vidirung der Behebungsquittungen in den hier in Betracht kommenden Fällen der Verlängerung des Stipendiums-Genusses schon nach dem Wortlaut, noch mehr aber nach dem Zwecke der Allerh. Entschliessungen vom 26. September 1811 und 28. April 1832, und ganz entschieden nach der hierortigen Verordnung vom 20. März 1852, Z. 10381 durch die vorläufige Nachweisung der regelmässigen Vollendung der Studien, und der erwirkten Beibehaltung des Stipendiums bedingt, und sich für künftige Fälle genau hiernach zu benehmen sei, zumal nur der Inhalt der bezüglichen Bewilligung Aufschluss darüber geben kann, ob die Behebung und resp. die Vidirung der bezüglichen Quittungen mit alleiniger Beobachtung der allgemeinen Cautelen, oder etwa nur gegen Erfüllung jener besonderen Bedingungen und Modalitäten, welche die competente Behörde für den speciellen Fall zu statuiren befunden hat, Platz greifen könne.

---

*) Sub VI h Nr. 407 (Anm.) und 412.

**) Sub VI h Nr. 402 und 405 eingereiht.

***) Sub V c Nr. 257.

†) Sub III c Nr. 145 eingereiht.

D) Philosophische Facultäten.

a) Philosophische Studien und Doctorat.

b) Stipendienwesen in der philosophischen Facultät.

c) Wissenschaftliche Sammlungen und Institute.

d) Universitäts-Bibliotheken.

VII.

a) Philosophische Studien und Doctorat.

414. Auszug aus dem Studien-Hof-Commissions-Decrete vom 7. Januar 1809, Z. 391,

an die nieder-österreichische Regierung,

womit die besondere Amtsinstruction für den Director des philosophischen Studiums an der Wiener Universität hinausgegeben wurde. *)

Der §. 2 dieser Instruction lautet:

Diejenigen, welche die philosophische Doctorwürde zu erhalten wünschen, müssen sich bei dem Director melden, welcher zu untersuchen hat, ob sie mit den erforderlichen Zeugnissen zur Zulassung zu den strengen Prüfungen versehen sind. **) Er bestimmt Tag und Stunde zur Zulassung zu den vorgeschriebenen drei Prüfungen: 1) aus der theoretischen und praktischen Philosophie; 2) aus der Mathematik und Physik; 3) aus der allgemeinen Weltgeschichte, welche der Vorschrift gemäss nach und nach zu halten sind; er hat dabei den Vorsitz ***) und sorget, dass alle Vorschriften beobachtet werden, die bei der Facultät über die Promotion zur Doctorwürde bestehen. †)

Dem Candidaten des philosophischen Doctorgrades ist die zweimalige Wiederholung eines Rigorosums gestattet. ††)

---

*) Der §. 4 der mit dem St.-H.-C.-D. vom 28. Januar 1809 für die Directoren der philosophischen Studien in den Provinzen bekannt gemachten besonderen Amtsinstruction enthielt die gleiche Bestimmung.

**) Die §§. 3, 47 und 67 der allgem. Studien-Ordnung vom 1. October 1850 (Nr. 1 dieser Sammlung) enthalten die gegenwärtigen Erfordernisse der Zulassung zu den strengen Prüfungen.

***) Die in der obigen Instruction erwähnten Verpflichtungen und der Vorsitz bei den strengen Prüfungen sind nach den neuen Einrichtungen auf den jeweiligen Decan des philosophischen Profesoren-Collegiums übergegangen. Vergl. M.-E. vom 17 März 1856, Z. 1743 (Sub. VII a Nr. 419).

†) Die Taxen sind auch hinsichtlich des philosophischen Doctorates an der österreichischen Universität durch Uebung in ganz verschiedenem Ausmasse festgestellt; sie betragen in Wien: für jedes Rigorosum 7 fl., für Promotion und Diplom 54 fl. 43 kr.; in Prag für jedes Rig. 30 fl. 45 kr., für Promotion ohne Diplom im kleinen Saale 46 fl. 90 kr., im grossen Saale 113 fl. 47 kr., in Krakau für jedes Rig. 12 fl. 50 kr., für Promotion (für die Dienerschaft) 6 fl. in Lemberg für jedes Rig. 16 fl. 27½ kr., für Promotion und Diplom 62 fl. 47½ kr., in Graz für jedes Rig. 16 fl. 80 kr., für Promotion und Diplom 48 fl. 82½ kr., in Innsbruck für jedes Rig. 15 fl. 21 kr., für Promotion und Diplom 53 fl. 50 kr.,

††) Vergl. M.-E. vom 19. März 1853, Z. 12.008 (sub. VII a. Nr. 418).

415. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. März 1839, Z. 1551,

an die Landesstellen in Wien, Prag, Bremen, Lemberg, Graz, Linz, Innsbruck, Laibach, Triest,

betreffend die Frage, ob der philosophische Doctorgrad als Vorbedingung eines bezüglichen Lehramtes zu betrachten sei. *)

Se. k. k. Apost. Maj. haben mit der Allerhöchsten Entschlissung vom 26. Februar zur Competenzfähigkeit der Lehrkanzeln der philosophischen Studien überhaupt den Besitz des Doctorgrades als Bedingung nicht festzusetzen befunden, wohl aber vorzuschreiben geruht, dass bei Vorschlägen zur Besetzung von derlei Lehrämtern caeteris paribus auf diejenigen, welche diesen Grad besitzen, besonders Bedacht genommen werden soll, und ferner, dass die Professoren an Universitäten aus jenen Lehrbüchern, aus welchen strenge Prüfungen pro doctoratu philosophiae gehalten werden, verpflichtet sein sollen, ehe sie die definitive Bestätigung in ihren Lehramte erhaltem, sich das Doctorat zu erwerben.

---

416. Ministerial-Schreiben vom 27. December 1849, Z. 8432,

an die Statthalter von Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Salzburg Böhmen, Küstenland, Mähren, Schlesien, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg, den Landes-Chef von Galizien, den Landespräsidiums-Verweser von Dalmatien, den Vorstand der Krakauer Gubernial-Commission und an das Kreisamt zu Czernowitz,

womit eine Verordnung in Betreff der an öffentlichen Lehranstalten stattfindenden Prüfungen aus den lebenden Sprachen bekannt gemacht wird. **)

(R.-G.-Bl. 1850., Z. 15, S. 179.)

Da gegenwärtig für viele junge Männer das Bedürfniss vorhanden ist, sich mit der Kenntniss irgend einer lebenden Sprache

---

*) Diese mit den ehemaligen Concursvorschriften zusammenhängende, zunächst auf die philosophischen Studien in jener Einrichtung, wie sie vor dem Jahre 1848 bestand, bezugnehmende Verordnung hat heutzutage wohl nur mehr beschränkte Geltung. Im Zusammenhange mit der Vorschrift vom gleichem Datum, Z. 1550, wornach von den Competenten jener Lehrkanzeln des jur. polit. Studiums, aus deren Lehrgegenständen strenge Prüfungen für den juristischen Doctorgrad stattfinden, der Besitz dieses Doctorgrades in der Regel zu fordern ist, dann der Normalvorschrift für die medic. Fächer von demselben Tage, Z. 1549 (sub. VI a Nr. 298) und der analogen, im M.-E. vom 29. März 1858 (sub. IV. a Nr. 177) erneuerten Bestimmung hinsichtlich der theologischen Lehrkanzeln, liegt ihr indess doch unzweifelhaft eine principielle Bedeutung zu Grunde.

**) Mit M.-E. vom 1. März 1850 Z. 698, (an sämmtliche Universitäten) wurde gestattet, dass ausnahmsweise auch aus der höheren Erziehungskunde und der Landwirthschaftslehre, wo diese an einer Universität gelehrt wird, Privatprüfungen in jener Art abgehalten werden dürfen, welche durch den M.-E. vom 27. December 1849 in Ansehung der lebenden Sprache angeordnet wurden, vorausgesetzt, dass nicht dem Bedürfnisse eines Ausweises über derlei Gegenstände durch eine an einer anderen Lehranstalt derselben Stadt abzulegende Prüfung genügt werden kann.

durch ein glaubwürdiges Zeugniss auszuweisen, so wird Folgendes angeordnet:

1. Alle vom Staate bestellten Lehrer lebender Sprachen an Universitäten, welche nach §. 3 des provisorischen Gesetzes über Organisirung der akademischen Behörden in die Classe der Lehrer im engeren Sinne gehören, — sie mögen vom Staate besoldet sein oder nicht, sowie die vom Staate bestellten Lehrer an technischen Instituten sind ermächtigt, Prüfungen über ihr Fach mit Jedem, der sich dazu meldet, vorzunehmen, und nicht blos Privatzeugnisse sondern auch öffentlich beglaubigte Zeugnisse auszustellen.

2. Wer ein öffentlich beglaubigtes Zeugniss zu erhalten wünscht, hat sich beim Decan der philosophischen Facultät oder beim Director des technischen Institutes zu melden, in dessen Gegenwart die Prüfung abgelegt wird, und der auch das darüber ausgestellte Zeugniss mitzufertigen hat.

3. Das Zeugniss hat nicht, wie bisher, die Kenntnisse des Geprüften durch eine sogenannte Classe zu bezeichnen, sondern mit bestimmten Worten, Art und Grad der Befähigung des Geprüften, seine Gedanken mündlich und schriftlich in der fraglichen Sprache auszudrücken, zu bezeichnen.

4. Für jede solche Prüfung erhalten der Lehrer und der Decan oder Director eine Prüfungstaxe von je zwei Gulden Conv.-Münze. Diese Prüfungstaxe haben an Universitäten künftig auch die öffentlichen Hörer der fraglichen Sprache, welche ein solches Zeugniss zu erlangen wünschen, zu erlegen.

5. An Orten, wo sich keine Universität und kein technisches Institut, aber ein Gymnasium oder eine Ober-Realschule befindet, sind auch die wirklich angestellten Lehrer oder Nebenlehrer lebender Sprachen an selben ermächtigt, mit Nicht-Gymnasiasten Prüfungen im Beisein des Directors unter den sub. 2—4 angeführten Modalitäten vorzunehmen und Zeugnisse auszustellen.

---

417. Erlass des Ministers des Cultus und Unterrichts vom 6. Januar 1851,

1. an das medicinische, 2. an das philosophische Professoren-Collegium in Wien, 3. an das medicinische, 4. an das philosophische Professoren-Collegium in Prag,

wodurch die Modalitäten bestimmt werden, unter welchen ausländische Aerzte in die Collegien der philosophischen und medicinischen Facultät an der Wiener und Prager Universität aufzunehmen sind.

(R.-G. und R.-B. 1851, Nr. 18, S. 91.)

Da bekanntlich alljährlich zahlreiche ausländische Aerzte die Universitäten zu Wien und Prag besuchen, um sich da theils in den naturhistorischen, theils in den eigentlich medicinischen Wissenschaften zu vervollkommnen, diese Aerzte aber sowohl rücksichtlich des zu

realisirenden Zweckes, als der ihnen diesfalls zu Gebote stehenden Zeit in die Lage gesetzt werden sollen, zu jeder Zeit in die Semestral-Collegien aufgenommen werden, und selbe durch eine ihnen beliebige Zeit frequentiren zu können, so werden bezüglich der Aufnahme dieser Aerzte folgende Modalitäten festgesetzt:

1. Selbe sind als ausserordentliche Hörer zu betrachten.

2. Ihre Aufnahme findet durch den Decan des betreffenden Professoren-Collegiums zu jeder Zeit des Semesters statt.

3. Ihre Einschreibung in die Vorlesungen geschieht bei der Quästur und bei den betreffenden Docenten, wie bei den ausserordentlichen Studirenden.

4. Sie haben, gleichviel durch wie lange Zeit im Semester sie die Vorlesungen besuchen, jedenfalls das Collegiengeld für einen ganzen Semester im Vorhinein zu entrichten.

5. Ihre Aufnahme für besondere Curse, sowie die Bestimmung des für diese zu entrichtenden Honorars und die Einhebung des letzteren bleibt dem Cursgeber und seinem allfälligen Privatübereinkommen mit der Quästur vorbehalten.

6. Denselben werden auf ihr Verlangen Zeugnisse über den stattgefundenen Collegienbesuch ausgestellt, in welchen die Zeit des Besuches genau ersichtlich gemacht ist.

---

418. Ministerial-Erlass vom 19. März 1853, Z. 12008, ex 1852,

an das Wiener Universitätsconsistorium,

mit der Erläuterung, dass auch Candidaten des philosophischen Doctorats die zweimalige Wiederholung eines Rigorosums vorläufig gestattet ist.

Dem k. k. Universitätsconsistorium wird Folgendes bedeutet:

Bis zum Erscheinen einer neuen Rigorosen-Ordnung verbleiben die, diesen Gegenstand für die einzelnen Facultäten bisher regelnden Vorschriften in voller Wirksamkeit.

Nun ist nach der vom k. k. Universitätsconsistorium berufenen mit Directorialvorschrift vom 11. August 1752 *) herabgelangten Instruction für den Director des philosophischen Studiums im 8. Absatze ausdrücklich festgesetzt, dass eine strenge Prüfung zur Erlangung des (philosophischen) Doctorgrades zum zweiten oder dritten Male, jedoch in keinem Falle öfter wiederholt werden dürfe.

Ferner nimmt die von der bestandenen Studienhofcommission unterm 23. Mai 1829, Z. 2592, bekannt gegebene Allerhöchste Entschliessung vom 7. Mai 1829, **) womit verordnet wurde, dass für den Fall, als ein Candidat zur Erlangung des Doctorgrades gänzlich

---

*) Mit dem citirten Decrete wurden für das theolog. und philos. Studium Directoren und Examinatoren bestellt und Instructionen, sowie Eidesformeln für dieselben hinausgegeben; die oben bemerkte Bestimmung kommt übrigens darin nicht vor.

**) Sub. III c Nr. 160.

verworfen und für unfähig zum Doctorgrad erkannt wurde, allen (inländischen) Universitäten sogleich bekannt zu geben ist, dass der fragliche Candidat für immer von der Erlangung des Doctorgrades ausgeschlossen, und an keiner Universität zu einer strengen Prüfung zuzulassen sei — ausdrücklich auf die Frage der Erlangung des Doctorgrades sowohl der Theologie und Rechtsgelehrsamkeit, als auch der Philosophie Bezug.

Wovon das k. k. Universitätsconsistorium mit dem Bedeuten zur Nachachtung in die Kenntniss gesetzt wird, dass es sich wohl von selbst versteht, die Verständigung der übrigen Universitäten von der gänzlichen Reprobirung eines solchen Candidaten dürfe erst dann veranlasst werden, wenn der Kandidat eine und dieselbe Prüfung dreimal abgelegt hat, ohne für befähiget erkannt worden zu sein.

---

419. Ministerial-Erlass vom 17. März 1856, Z, 1743,

an das philosophische Professoren-Collegium der Innsbrucker Universität,

womit bedeutet wird, dass nach den bestehenden Vorschriften der Decan des philosophischen Professorencollegiums, auch wenn er selbst nicht Doctor ist, bei den strengen Prüfungen zur Erlangung des philosophischen Doctorgrades den Vorsitz zu führen hat.

Nach den dermal bestehenden Vorschriften kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der vom philosophischen Professoren-Collegium gewählte und vom Ministerium bestätigte jeweilige Decan auch dann berufen sei, den Vorsitz bei den strengen Prüfungen zur Erlangung des philosophischen Doctorgrades zu führen, wenn er selbst nicht graduirter oder Ehren-Doctor ist.

---

420. Erlass des Staatsministeriums Abtheilung für Cultus und Unterricht vom 28. October 1866, Z. 5636,

an das philosophische Professoren-Collegium der Krakauer Universität,

in Betreff des zur Erlangung des philosophischen Doctorgrades erforderlichen Universitätsbesuches.

In Erledigung des Einschreitens vom . . . . . wird dem . . . eröffnet, dass im Sinne des §. 47 des Unterrichts-Ministerial-Erlasses vom 1. October 1850 (R.-G.-B. p. 1864) zur Erlangung des philosophischen Doctorgrades der Nachweis eines dreijährigen Universitätsbesuches im allgemeinen, gleichviel in welcher Facultät der Candidat immatriculirt gewesen, vollkommen hinreiche. *)

*) Vergl. noch den nachfolgenden M.-E. vom 24. November 1867, Z. 9595.

421. Erlass des Unterrichts-Ministeriums ddo. 22. November 1867, Z. 9714,

an die Statthalterei von Böhmen,

betreffend die Frage, ob die Lehrer der lebenden Sprachen an den Universitäten auf Entlohnung aus öffentlichen Fonden Anspruch haben.

In Erledigung des Berichtes . . . ., mit welchem die k. k. . . . . den Antrag des philosophischen Professoren-Collegiums der Prager Universität auf Ertheilung jährlicher, gleich grosser Remunerationen an die Lehrer der italienischen, französischen und englischen Sprache bevorwortend hieher vorgelegt hat, wird der k. k. . . . . Nachstehendes eröffnet:

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat jederzeit und allen Universitäten gegenüber an dem, der Natur der den Hochschulen gestellten Aufgaben entsprechenden Grundsatze festgehalten, dass die Lehrer der lebenden Sprachen keine Entlohnung aus einem öffentlichen Fonde zu beziehen haben, sondern lediglich an das Honorar ihrer Schüler zu weisen sind.

Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur zu Gunsten der Landessprachen Oesterreichs aus Gründen, welche nicht erst erörtert zu werden brauchen.

Von diesem Grundsatze abzugehen liegt um so weniger ein Anlass vor, als die bisherige Erfahrung gezeigt hat, dass es nicht der Zusicherung einer Entlohnung aus öffentlichen Mitteln bedarf, um den Universitäten tüchtige Lehrer der modernen Sprachen zuzuführen.

Wenn vom Professoren-Collegium, wie von Seite der k. k. . . . . für die beantragte Verfügung insbesondere geltend gemacht wird, dass es sich hiebei auch darum handle, für die Heranbildung der Sprachlehrer an den Mittelschulen zu sorgen, so muss dagegen bemerkt werden, dass dieser Zweck durch die Lehrer lebender Sprachen, wie sie dermalen an den Hochschulen bestehen, niemals in wünschenswerthem Masse zu erreichen sein wird, weil die Forderungen, welche an die Lehrer der Mittelschulen gestellt werden müssen, weit über jenes Mass von Kenntnissen hinausgehen, welches durch den lediglich für den praktischen Gebrauch einer Sprache bestimmten Unterricht, um den es sich hier handelt, vermittelt wird.

Dem vorerwähnten Bedürfnisse wird auf anderem Wege, sei es durch Errichtung von Seminarien, sei es durch Sistemisirung eigener Lehrkanzeln zu begegnen sein und das Ministerium für Cultus und Unterricht, welches diese Frage bereits in Erwägung gezogen hat, wird seinen Intentionen um so rascher Folge zu geben in der Lage sein, wenn, wie dies hinsichtlich der Universität in Prag der Fall ist, wenigstens ein Theil der zur Erreichung dieser Zwecke nothwendigen Geldmittel zur Verfügung steht. Dem Gesagten zu Folge kann daher auf die Ertheilung von Remunerationen an die Lehrer der französischen und englischen Sprache nicht eingegangen werden. Dagegen steht das

Ministerium für Cultus und Unterricht nicht an, dem zu bestellenden Lehrer der italienischen Sprache eine Remuneration in jenem Betrage, in welchem sie für den Lector der polnischen Sprache in dem h. o. Erlasse vom 10. August d. J., Z. 5248 *) festgesetzt wurde, zu bewilligen, welche nach erfolgter Bestätigung des in Vorschlag Gebrachten flüssig gemacht werden wird.

---

422. Ministerial-Erlass vom 24. November 1867, Z. 9595,

an das philosophische Professoren-Collegium der k. k. Univerität in Prag,

in Betreff des zur Erlangung des philosophischen Doctorgrades erforderlichen Universitätsbesuches.

Mit dem Berichte vom . . . . . hat das k. k. . . . . das Ansuchen hieher gerichtet, es möge durch eine nachträgliche Verordnung festgestellt werden, dass in Hinkunft der Candidat des philosophischen Doctorgrades (sowie des Gymnasiallehramtes) sich auszuweisen habe, dass er von der vorgeschriebenen dreijährigen Universitätszeit mindestens durch 4 Semester an der philosophischen Facultät studirt habe.

Das Ministerium verkennt nicht, dass diesem Ansuchen eine wohlbegründete Rücksicht auf den Bildungsgang der betreffenden Candidaten der philosophischen Doctorswürde (und des Gymnasiallehramtes) zu Grunde liege und dass mit Erlassung der in Anspruch genommenen Nachtrags-Verordnung für einzelne Fälle gewissen Unregelmässigkeiten vorgebeugt werden könnte, die, wenn auch in untergeordneter Weise, bis nun sich fühlbar gemacht haben.

Allein derlei persönliche Rücksichten müssen unter allen Verhältnissen dem höheren an den österreichischen Hochschulen zum Principe erhobenen Grundsatze der Lern- und Lehrfreiheit, so weit dies nur immer ausführbar ist, untergeordnet und dürfen nicht zum Ausgangspunkte von Beschränkungen dieses Principes genommen werden.

Der Begriff der Lernfreiheit schliesst nämlich ein, dass dem durch die Ablegung der Maturitätsprüfung für reif erklärten Universitätshörer die Wahl der von ihm zu hörenden Collegien, sowie der von ihm zu besuchenden Docenten vollständig freigestellt und die Verantwortung über den von dieser Befugniss gemachten Gebrauch lediglich ihm selbst überlassen werde.

Es würde aber damit im Widerspruche stehen, die Wahl der Docenten und Collegien ihm frei zu stellen, hingegen ihn an die Facultät, in welcher er immatriculirt werden solle, gesetzlich zu binden. Wenn das letztere bei den Candidaten der juridischen und medicinischen Doctorswürde insoweit geschieht, dass von den Ersteren gefordert wird, sie sollen drei, von den Letzteren sie sollen vier Jahre ihres gesetzlichen Universitätsbesuches in der juridischen und beziehungsweise medicinischen Facultät immatriculirt gewesen sein, so liegt dieser Anordnung die Erwägung zu Grunde, dass der Natur der

---

*) d. i. im Betrage von 400 fl. ö. W.

Sache nach an den obbenannten Facultäten keine unbeschränkte, sondern nur eine beschränkte Lehrfreiheit herrsche und der Studierende schon an der Universität durch gesetzliche Bestimmungen an den bestimmten Beruf gewöhnt werden solle, dem er durch seine Studien zugebildet werden soll.

Da aber die philosophische Facultät nicht die Aufgabe hat, eine bestimmte Berufbildung zu geben, ihr vielmehr die Pflege der wissenschaftlichen Bildung um ihrer selbst willen zufällt, so liegt für den Candidaten der philosophischen Doctorswürde kein Grund vor, eine Beschränkung seiner Wahlfreiheit in Betreff der Facultät, in welcher er seine gesetzliche Universitätszeit zubringen wolle, eintreten zu lassen, und dies um so weniger, als dem Immatriculirten jeder Facultät freisteht, auch Vorlesungen an der philosophischen Facultät zu besuchen.

Ein gesetzlicher Zwang zum Besuche der philosophischen Facultät während eines gewissen Zeitraums für die Candidaten der philosophischen Doctorswürde oder die Candidaten des Gymnasiallehramtes, dessen Berechtigung doch nur aus Rücksichten für einen geregelten Bildungsgang derselben aufgestellt werden könnte, würde aber in seiner Allgemeinheit dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen, vielmehr müsste einerseits mit Beziehung auf die bei den Rigorosen zur Prüfung kommenden Gegenstände, anderseits mit Rücksicht auf die von den Lehramts-Candidaten gewählte Fachgruppe auch auf die Bezeichnung jener Wissenszweige eingegangen werden, welche das an der philosophischen Facultät zugebrachte Triennium zu umfassen hätte, indem nur hiedurch die Sicherheit einer dem anzustrebenden Ziele entsprechenden Vorbildung gewonnen würde. Hiedurch würde aber eine weitere Beschränkung der Lernfreiheit eintreten müssen, welche herbeizuführen gewiss nicht in der Absicht des Professoren-Collegiums gelegen ist.

Bei dieser Sachlage und bei dem Umstande, als dem vorliegenden Ansuchen gleichlautende Wünsche der übrigen philosophischen Facultäten der österreichischen Universitäten nicht zur Seite stehen, hält es das Ministerium für Cultus und Unterricht nicht für räthlich, auf eine Modification der bestehenden Anordnungen im Sinne des von dem Professoren-Collegium gestellten Antrages einzugehen.

b) Stipendien-Angelegenheiten der philosophischen Facultät.

423. Auszug aus dem Ministerial-Schreiben vom 9. August 1852, Z. 7538,

an den Statthalter von Nieder-Oesterreich,

betreffend die Wiederbesetzung zweier Stipendien für höhere Mathematik an der Wiener Universität.

Die Wiederbesetzung der zwei erledigten Stipendien für höhere Mathematik von je 300 fl. W. W. oder 120 fl. Conv.-M. jährlich *) unterliegt keinem Anstande und ist für dieselben der Concurs ordnungsmässig auszuschreiben.

Statt der bisher geforderten philosophischen Obligatstudien haben die Bewerber die mit gutem Erfolge abgelegte Maturitätsprüfung nachzuweisen.

Die Verleihung dieser Stipendien selbst hat in der Art zu geschehen, wie sie im Studien-Hof-Commissions-Decrete vom 11. November 1816, Z. 2501 **) vorgezeichnet ist, und sind zumal solche Schüler zu berücksichtigen, welche sich mit einem ausgezeichneten Fortgang in dem Studium der Mathematik auszuweisen vermögen.

---

*) Mit M.-E. vom 3. April 1864, Z. 3229, wurden die an der Wiener Universität für Zöglinge der höheren Mathematik bestehenden zwei Stipendien auf Grund eines Allerh. Entschlusses vom 28. März 1864 — auf 300 fl. ö. W. erhöht.

**) Das citirte Studien-Hof-Commissions-Decret lautet: Unterm 5. November 1816 haben Se. Majestät zur Beförderung der mathematischen und astronomischen Wissenschaften in Höchstdero Staaten zu bewilligen geruht, dass zwei Zöglinge für die höhere Mathematik mit Stipendien von jährlichen 300 fl. und zwei für die Astronomie mit Stipendien von jährlich 400 fl. aus dem Studienfonde betheilt werden, und zwar haben gemäss derselben Allerh. Entschliess. 1) die zwei Eleven der höheren Mathematik ihre Stipendien pr. 300 fl., jeder auf 3 Jahre nach dem 3jährigen Curse dieses Studiums zu geniessen; 2) zu den 2 Eleven für Astronomie, jeder mit 400 fl., sind a) nur solche zu wählen, welche schon mit der Kenntniss der höheren Mathematik ausgerüstet sind, oder von diesem Studium, wenn keine bereits da sind, seiner Zeit zu jenem der Astronomie hinübertreten b) diese haben ihr Stipendium fortwärts bis zur Anstellung im astronomischen Fache zu geniessen, und bei gutem Zeugnisse über ihren Fleiss und Fortgang von dem Astronom, welchem sie untergeordnet sind, können ihre Stipendien auf 600 fl. erhöht werden. Beide Art Zöglinge müssen die vorgeschriebenen philosophischen Studien schon zurückgelegt haben, oder jene für

Mit Decret der niederösterreich. Statthalterei vom 17. April 1864, Z. 14.723, wurden folgende vom Professoren-Collegium der philosophischen Facultät in Wien beantragte Bedingungen hinsichtlich der Verleihungen von Stipendien für mathematische Studien genehmigt:

1. Die Stipendien der höheren Mathematik werden von Jahr zu Jahr ausgeschrieben, wenn der Decan sich nicht bestimmt findet, auf das allfällige Gesuch eines bisherigen Stipendisten um Fortgenuss der Unterstützung sofort einzugehen und dasselbe vor das Professoren-Collegium zu hringen.

2. Ein damit betheilter Hörer kann das Stipendium im Ganzen höchstens durch 6 Semester geniessen, wobei es gleichgiltig, wie viele Semester mit oder ohne sonstige Untersützung er ausserdem an der Universität zugebracht hat.

3. Diejenigen Studierenden, welche um Verleihung eines solchen Stipendiums ansuchen, müssen wenigstens ein Semester als ordentliche Universitätshörer mathematische Collegien bereits besucht und ihre rühmliche Verwendung im Fache bewiesen haben, können aber bei besonderer Würdigkeit auch nachträglich für dieses bereits absolvirte Semester die Unterstützung erhalten, wenn das Stipendium zu jener Zeit schon erledigt war.

4. Zum Fortgenusse des Stipendiums gehört Semester für Semester der Nachweis ausgezeichneten Erfolges in den hauptsächlichsten mathematischen Gegenständen, für welche der Stipendist inscribirt ist.

5. Der Stipendist hat wenigstens sechs Stunden wöchentlich Collegien über reine oder angewandte höhere Mathematik zu besuchen, wobei auch wiederholt von ihm frequentirte Collegien unter der Bedingung mitzählen, dass ein entschiedener weiterer Fortschritt des Petenten in den betreffenden Materien nachgewiesen wird.

6. Die Zuhaltung der Punkte 4 und 5 überwacht der Stipendien-Referent, und bezeugt entweder deren Erfüllung durch seine Unterschrift auf den bezüglichen Quittungen, oder verweigert diese im Gegenfalle und zeigt dies dem Decane an.

7. Der durch die k. k. n.-ö. Statthalterei zu bestätigende Vorschlag erfolgt vom Decane im Einverständnisse mit den betreffenden, d. h. denjenigen Professoren und Privatdocenten mathematischer Fächer, deren Vorträge der Petent im bereits abgelaufenen Semester besucht hat, sowie derjenigen Docenten, deren mathematische Collegien er etwa zur Zeit seines Gesuches frequentirt.

8. Obige Bestimmungen sind von Fall zu Fall am schwarzen Brete den Studirenden bekannt zu geben.

---

die höhere Mathematik wenigstens bereits dem 3. Jahrgange der philosophischen Studien obliegen. Der Vorschlag zu diesen beiden Classen der Stipendien ist von dem k. k. philosophischen Studiendirectorate, mit Einverständniss des Professors der höheren Mathematik und bezüglich jener für die Astronomie mit Einverständniss des hiesigen k. k. Astronomen zu machen. Die Regierung bestätigt und hat die zum Genusse der besagten Stipendien gewählten Individuen vorher namhaft zu machen und jedesmal anzuzeigen, wenn Einer oder der Andere austritt oder sonst eine diesfällige Veränderung mit ihm vorgehen sollte.

424. Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1856, Z. 5520,

an die philosophischen Professorencollegien in a) Wien, b) Prag, c) [Pest], d) Graz, e) Innsbruck, f) Lemberg, g) Krakau und h—o an die betreffenden Statthaltereien,

die Errichtung von Vorbereitungs- und Reisestipendien speciell für das Studium der Chemie betreffend.

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit Allerh. Entschluss vom 7. April 1856 a. g. zu bewilligen geruht, dass unter den nachstehenden Bedingungen und Beschränkungen, vom Beginne des Studien-Jahres 1856/57 ab, auf die Dauer von 10 Jahren, an der Wiener, Prager (und Pester) Universität, wo bereits medicinische Facultäten bestehen, zur practischen Ausbildung in der Chemie je 2 Stipendien mit jährlich 400 creirt und dem bezüglichen Laboratorium für jeden solchen Stipendisten ein Dotationszuschuss von jährlich 200 fl. zugestanden werde.

Es wurde zugleich a. g. gestattet, dass unter den im weiteren Verlaufe angedeuteten Bedingungen auch Stipendien in grösserem Betrage zum Behufe auswärtiger Laboratorien zuerkannt werden dürfen; zu d—o endlich, dass auch die Universität zu (Graz, Innsbruck, Lemberg, Krakau) unter der Voraussetzung eines zweckmässig eingerichteten Laboratoriums ermächtigt sei, von Fall zu Fall befähigte Candidaten, wenn sich eben ein solcher vorfindet, zur Betheilung mit derartigen Stipendien im Betrage jährlicher 300 fl. — unter nachzuweisenden Verhältnissen auch mit jährlichen 400 fl. — dem Ministerium in Vorschlag zu bringen, wobei dem bezüglichen Laboratorium für jeden solchen Stipendisten ebenfalls ein Dotationszuschuss von jährl. 200 fl. zugestanden ist.

Für den Fall, als von dieser Universität einer oder der andere besonders befähigte Candidat im Laufe des gedachten Decenniums zur Betheilung mit einem solchen Stipendium in Vorschlag gebracht werden sollte, werden derselben die für die erwähnten (drei) Hochschulen ausgesetzten und in solchen Fällen auch von dieser Universität einzuhaltenden Grundsätze und Bedingungen der Verleihung zur geraden Richtschnur bekannt gegeben.

(Zu b 1. Dagegen sind die mit Allerh. Entschluss vom 19. November 1854 für die Prager Universität bewilligten 2 Stipendien von je 300 fl. nach dem Austritte der gegenwärtig im Genusse derselben befindlichen Stipendisten einzuziehen.)

Der Genuss eines der neuceirten Stipendien wird einem einzelnen Candidaten auf die Dauer von 2 Jahren zugestanden und es ist bei Verleihung derselben wo möglich in solcher Art vorzugehen, dass alle Jahre eines der 2 systemisirten Stipendien verliehen werden kann.

Als Bedingung zur Erlangung eines solchen Stipendiums hat vor Allem eine bereits erprobte Befähigung des Candidaten für practische Chemie zu gelten, wenn nebstdem zugleich die erforderliche

allgemeine Bildung und die völlige Tadellosigkeit des moralischen und politischen Verhaltens des Candidaten gehörig ausgewiesen werden kann.

Der Vorschlag zur Verleihung solcher Stipendien hat zunächst von dem Universitäts-Professor der Chemie, der die bemerkte erprobte Befähigung des Candidaten für practische Chemie zu verbürgen im Stande ist, auszugehen und ist, mit den erforderlichen Nachweisungen über die Erfüllung der obigen Bedingungen ausgestattet, im Wege der bezüglichen akademischen Behörden zur Genehmigung an das Cultus- und Unterrichts-Ministerium zu leiten. Die politische Landesbehörde hat in Betreff der Beschaffenheit des moralischen und staatsbürgerlichen Verhaltens der in Vorschlag gebrachten Candidaten Auskunft zu ertheilen. Dem mit einem solchen Stipendium Betheilten steht für die Dauer des ihm zuerkannten Stipendiums die Wahl eines anderen chemischen Laboratoriums als jenes, an dem er das Stipendium geniesst, nicht zu.

Zur Betheilung mit Reisestipendien bis zum Betrage jährlicher 1000 fl. oder ausnahmsweise unter besonders rücksichtswürdigen Umständen in einem — jedoch den besonderen Allerh. Genehmigung vorbehaltenen — höheren Betrage, um zur völligen Ausbildung in der Chemie den Besuch auswärtiger Universitäten von gegründetem Rufe im Gebiete der Chemie zu ermöglichen, dürfen auf dem angedeuteten Wege nur besonders ausgezeichnete, bereits durch 2 Jahre im Genusse eines inländischen Stipendiums gestandene Candidaten von besonderer Befähigung in Vorschlag gebracht werden; der erste Vorschlag hiezu hat zunächst vom Fachprofessor auszugehen, in dessen Laboratorium der mit einem solchen Reisestipendium zu Betheilende bisher mit dem Genusse eines Stipendiums arbeitete. Der in den Genuss eines solchen Reisestipendiums Gesetzte hat die Verpflichtung, während seines Aufenthaltes im Auslande eben diesem Professor über die Art seines Studienganges und die gewonnenen Erfolge von Zeit zu Zeit die Anzeige zu erstatten. Dem bezüglichen Professor selbst, der durch seinen Vorschlag ohnehin für die fruchtbare Verwendung eines solchen Reisestipendiums zunächst verantwortlich ist, liegt dagegen ob, von den wesentlichsten Ergebnissen der Studien eines solchen Stipendisten des Ministerium in die Kenntniss zu setzen.

Die politische Landesstelle hat diese gedachten Stipendien, sowie den für jeden solchen Stipendisten bewilligten Dotationszuschuss von jährlich 200 fl. über besondere Weisung des Ministeriums aus dem Studien-Fonde flüssig zu machen.

Bezüglich auf die bemerkten Vorbereitungs- (nicht auch Reise-Stipendien) hat der betreffende Professor der Chemie die Quittungen über die einzelnen Stipendiumsraten als Zeichen, dass der Candidat durch den Erfolg seiner Betheiligung an chemischen Arbeiten des Stipendiums-Genusses würdig sei, mit seiner Unterschrift zu versehen, ohne welche eine solche Rate, mit Ausnahme der Ferienmonate, wo eine solche Legalisirung nicht erforderlich ist, nicht ausgezahlt werden darf.

Der Antrag auf etwaige Entziehung eines solchen bereits verliehenen Stipendiums ist auf demselben Wege hiermit einzubringen, auf welchem die Verleihung stattfand. *)

Anmerkung.

Der Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1852, Z. 3920, betreffend die Dauer des Stipendiengenusses in der philosophischen (und medicinischen) Facultät, befindet sich in dem Abschnitt III c dieser Sammlung unter Nr. 146 (pag. 196) abgedruckt.

---

425. Staats-Ministerial-Erlass vom 4. März 1866, Z. 83,

an die Statthalterei in Wien, Prag, Innsbruck, Lemberg, Krakau, **)

wegen Belassung von Studirenden der philosophischen Facultät im Genusse eines Stipendiums während des VII. und VIII. Semesters.

Man findet sich bestimmt, der .... die Entscheidung über Ansuchen wegen Belassung von Studirenden der philosophischen Facultät im Genusse eines Stipendiums auf die Dauer des VII. und VIII. Semesters in dem Falle im eigenen Wirkungskreise zu überlassen, wenn diese Belassung weder der Eigenschaft des Stipendiums, noch der klaren Absicht der Stiftung zuwieder ist.

---

*) Die übrigen Bestimmungen dieses Erlasses sind nur transitorischer Natur.

Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 19. September 1866 (Ministerial-Erlass vom 24. September 1866, Z. 7630) wurde gestattet, dass die mit Allerhöchstem Entschluss vom 7. April 1856 an der Universität in Wien und Prag für practische Ausbildung in der Chemie gegründeten je zwei Stipendien vom Studien-Jahre 1866/67 auf die Dauer weiterer 10 Jahre unter den in dieser Entschliessung ausgesprochenen Bedingungen und Beschränkungen im Betrage von jährlich 400 fl. verliehen; für die Universität Graz, Innsbruck, Lemberg und Krakau unter denselben Modalitäten und auf dieselbe Zeitdauer je ein chemisches Stipendium jährlicher 300 fl. creirt und den bezüglichen Laboratorien der genannten 6 Hochschulen für jeden Stipendisten ein Dotationszuschuss von 200 fl. zugestanden werde.

**) Der Inhalt dieses Erlasses wurde unter Einem dem Statthalter von Steiermark eröffnet.

---

c) Wissenschaftliche Sammlungen und Institute. *)

426. Ministerial-Erlass vom 11. November 1854, Z. 16363,

an den Statthalter für Nieder-Oesterreich,

womit in Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 20. October 1854 die Gründung einer Schule für österreichische Geschichtsforschung an der Wiener Universität eingeleitet wird.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. October l. J. die Gründung einer Schule für österreichische Geschichtsforschung an der Wiener Universität unter der Leitung des Professors der österreichischen Geschichte an derselben Hochschule, ..., allergnädigst zu genehmigen, und zur Ausbildung der Zöglinge dieser Schule den Betrag jährlicher Drei Tausend Gulden zu bewilligen geruht, damit hiervon sechs ordentliche Stipendien, jedes zu 400 fl., und zwei ausserordentliche Stipendien, jedes zu 300 fl. erfolgt werden können.

Der Hauptzweck dieser Schule ist die Heranbildung junger Männer zur tieferen Erforschung der österreichischen Geschichte durch

---

*) In diesen Abschnitt glaubte der Herausgeber nur jene Erlässe aufnehmen zu sollen, welche die Errichtung einzelner wissenschaftlicher Institute, wie z. B. jene des historischen Seminars in Wien, begleiteten oder welche nachträglich mit Bezug auf diese Institute erflossen sind. Die Statute dieser Anstalten sind keine Normalien im engern Sinne des Wortes, d. h. keine zur analogen Anwendung in ähnlichen Fällen geeigneten Vorschriften und wurden daher schon aus diesem Grunde, dann aber auch wegen des bedeutenden Umfanges der betreffenden Druckschriften hier nicht mit einbezogen.

Solche Statuten bestehen:

1) Für das Institut für österr. Geschichtsforschung in Wien (Allerh. Entschliessung v. 20. October 1854), genehmigt mit M.-E. vom 10. und 19. October 1855, Z. 3130. 2) Für das philologisch-historische Seminar in Wien, genehmigt mit M.-E. vom 3. October 1850, Z. 8331. 3) Für die meteorologische Reichs-Anstalt, genehmigt mit M.-E. vom 8. August 1851, Z. 7104. 4) Für das physikalische Institut in Wien, genehmigt mit M.-E. vom 21. Jänner 1850, Z. 514. 5) Für das historische Seminar in Graz, genehmigt mit M.-E. vom 11. April 1866, Z. 12 483. 6) Für das philologische Seminar in Graz, genehmigt mit M.-E. vom 31. August 1864, Z. 4277. 7) Für das philologische Seminar in Innsbruck, genehmigt mit M.-E. vom 20. Mai 1865, Z. 779. 8) Für das philologisch-historische Seminar in Lemberg, genehmigt mit M.-E. vom 23. September 1852, Z. 7122. 9) Für das historische Seminar in Krakau, genehmigt mit M.-E. vom 6. September 1861, Z. 6117. 10) Für das philologische Seminar in Krakau, genehmigt mit M.-E. vom 29. März 1851, Z. 2575.

Anleitung zum Verständnisse und zur Benützung der historischen Quellen.

Insoferne diese Schule eine, nur nach dem Masse und Grade der an die Zöglinge zu stellenden Anforderungen verschiedene, zweifache Aufgabe zu lösen, nämlich junge Männer mit dem quellensicheren historischen Stoffe und den zum Verständnisse desselben nöthigen Hilfswissenschaften bekannt zu machen, im weiteren Verfolge aber mit den Grundsätzen und der Methode der wissenschaftlichen Geschichtsforschung vertraut zu machen und selbe anzuleiten hat, diese Bahn mit Sicherheit und Erfolg durch wissenschaftliche Bearbeitung des aus den Quellen geschöpften Stoffes zur Gewinnung neuer Ergebnisse selbstständig zu verfolgen, wird durch diese Schule zugleich die entsprechende Vorbildung zu Anstellungen an Archiven, Bibliotheken und archäologischen Museen u. s. w., in streng wissenschaftlicher Ausbildung aber die Eignung für eine Professur bezielt, und die Bahn zur Geschichtsschreibung eröffnet.

---

427. Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1859, Z. 1020 ex 1858,

an die k. k. Statthaltereien von Nieder-Oesterreich, Böhmen, (der Lombardie und Venedig, an die k. k. Statthalterei-Abtheilung in Ofen) und an die k. k. Landesregierung von Krakau,

womit Anordnungen getroffen werden, um bei sich ergebenden Veränderungen in der Person des Directors oder Vorstandes, dann des ämtlichen Personales einer Sternwarte oder einer derartigen Anstalt die der letzteren zukommenden wissenschaftlichen Arbeiten, Manuscripte etc. im Geiste des im §. 53 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren ausser Streitsachen (R.-G.-Bl. 1854, Z. 208) ausgesprochenen Grundsatzes zu wahren.

Um bei sich ergebenden Veränderungen in der Person des Directors oder Vorstandes, dann des ämtlichen Personales einer Sternwarte oder einer derartigen Anstalt die der letzteren zukommenden wissenschaftlichen Arbeiten, Manuscripte etc. im Geiste des im §. 53 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren ausser Streitsachen (R.-G.-B. 1854, Z. 208) ausgesprochenen Grundsatzes zu wahren, wird Folgendes angeordnet:

Alle Originalbeobachtungen, welche der Director oder Vorstand, sowie das ämtliche Personale als solche machen, ferner die von ihnen in wissenschaftlichen oder anderweitigen Angelegenheiten der Anstalt mit Behörden, Amtsgenossen oder anderen Männern vom Fache geführte Correspondenz, endlich alle Untersuchungen und Berichte, die im Auftrage öffentlicher Aemter und Behörden von der Anstalt unternommen werden, sind nicht als Privateigenthum, sondern als Amtsschriften zu betrachten, haben daher an der Anstalt zu verbleiben und sind daselbst aufzubewahren, den Fall ausgenommen, wenn das betreffende Individuum die ausdrückliche Bewilligung erhalten hat, diese Manuscripte zur Fortsetzung seiner Forschungen auf den neuen Bestimmungsort mitzunehmen.

Die k. k. etc. hat zur geeigneten Notificirung und genauen Durchführung dieser Vorschrift das Erforderliche zu verfügen. *)

---

428. Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1868, Z. 984,

an den Director des physikalischen Institutes in Wien,

betreffend die Trennung des theoretischen Unterrichtes von dem praktischen.

Das Ministerium genehmigt, dass in Hinkunft der am physikalischen Institute zu ertheilende Unterricht in zwei Abtheilungen zerfalle, wovon die erste in wöchentlich vier Stunden zur Erklärung der Apparate, Vorführung der Experimente und zur theoretischen Entwicklung derselben, die zweite hingegen ausschliesslich zur praktischen Einübung in den Experimenten in wöchentlich sechs Stunden zu verwenden ist. Für die erste Abtheilung dieser Vorlesungen kommen die allgemeinen, für die übrigen an der philosophischen Facultät gelesenen Hauptcollegien geltenden Bestimmungen zur Anwendung mit der Ausnahme jedoch, dass die ordentlichen Zöglinge des Institutes, welche an diesen Vorlesungen Theil nehmen, durch ihre Eigenschaft als ordentliche Zöglinge von der Entrichtung des Collegiengeldes befreit sind.

Die zweite Abtheilung der Vorlesungen ist ausschliesslich für die Institutszöglinge bestimmt und es haben auf dieselben die im Statute für das physikalische Institut enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

---

*) Eine Abschrift des vorstehenden Erlasses wurde unter Einem dem Justizministerium mitgetheilt.

d) Universitäts-Bibliotheken.

429. Ministerial-Erlass vom 20. December 1849, Z. 6244,

an die Herren Statthalter von Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Steiermark, Illyrien, Kärnthen, Tirol und Triest, dann an den Herrn Landeschef von Galizien, *)

womit die Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken mitgetheilt wird. **)

R.-G.-Bl. 1850, Z. 30, S. 422.

Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken.

§. 1. Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die Universitäts- und ehemaligen Lyceal-Bibliotheken, welche bisher schon als öffentliche gegolten haben, dadurch nutzbarer zu machen, dass die Entlehnung von Büchen für den häuslichen Gebrauch erleichtert wird. Da diese Bibliotheken zwar Niemandem verschlossen sein sollen,

---

*) Mit M.-E. vom 12. November 1852, Z. 11454, wurde dieser Erlass auch auf die Lemberger Universität, und mit M.-E. vom 7. Juli 1856, Z. 5820 auch auf Krakau (Ungarn und Siebenbürgen) ausgedehnt.

Im M.-E. vom 12. November 1852, Z. 11454, wurde insbesondere bemerkt: Da es wünschenswerth ist, die Bibliotheks-Beamten mit den hiebei vorkommenden Geldgeschäften nicht zu belasten, so hat auch zu Lemberg, wie es anderwärts der Fall ist, die Einrichtung Platz zu greifen, dass die Cautionen bei jenem Beamten zu beheben sind, welcher die Cassageschäfte der Bibliothek besorgt.

Das Hinausgeben der Bücher an die Studierenden ohne Caution kann nicht stattfinden; aus Rücksicht auf die Localverhältnisse wird jedoch als Minimum der Caution nicht 15, sondern nur zehn Gulden C.-M. festgesetzt.

Was die Behandlung der in dem Ministerial-Erlass vom 1. April 1848, Z. 2284 bezeichneten Bücher anbelangt, so sind sie ebensowenig geeignet ausgeliehen, als im Lesesaale ausgelegt zu werden.

Die Beurtheilung, welche Bücher in diese Kategorie gehören, sowie die Einleitungen, welche zu treffen sind, um eine verderbliche Benützung derselben zu verhüten, glaubt das Ministerium im Allgemeinen den Bibliotheksvorstehern überlassen zu können (vergl. die Anmerk. auf S. 588).

**) Vergl. M.-E. vom 9. Februar 1854, Z. 9853 ex 1853; M.-E. vom 8. Juni 1856, Z. 5217 ex 1855; und M.-E. vom 22. Mai 1868, Z. 2562.

zunächst aber doch für die Lehranstalt, von der sie den Namen haben, bestimmt sind, so sind künftig folgende Personen berechtigt, aus ihnen Bücher zu entlehnen, um dieselben zu Hause zu benützen:

I. An Universitäten und höheren Studienanstalten die Professoren, Privatdocenten und Lehrer, ferner die Assistenten, Adjuncten und Supplenten;

II. an Gymnasien und Realschulen sowohl die ordentlichen Lehrer als die Hilfs- und Nebenlehrer; *)

III. die immatriculirten Studenten der Universitäten**);

IV. die Mitglieder der Doctorencollegien an den Universitäten von Wien und Prag.

§. 2. Ausserdem haben noch dieses Recht:

I. Ministerien und öffentliche Behörden zum Amtsgebrauche gegen Empfangsbestätigungen, die mit der Unterschrift eines Oberbeamten und dem Amtssiegel der betreffenden Behörde versehen sind; ***)

II. die Mitglieder der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften;

III. die Vorsteher derjenigen gelehrten Gesellschaften, denen über Ansuchen beim Landeschef dieses Recht ausdrücklich zugestanden ist, für sich und die Mitglieder der Gesellschaft, jedoch jederzeit unter der Haftung des Vorstehers;

IV. die Bibliotheksbeamten;

Anderen Personen steht das Recht, Bücher zu entlehnen, in der Regel nicht zu, doch kann es ihnen von dem Landeschef nach Einvernehmung des Bibliotheksvorstandes ausnahmsweise zugestanden werden.

§. 3. Die §. I, III bezeichneten Studenten, sowie die unter I und II bezeichneten Glieder der Lehrkörper, welche keine bleibenden oder zeitweiligen Bezüge aus einer öffentlichen Casse geniessen, endlich die Mitglieder der Doctorencollegien an den Universitäten von Wien und Prag können von dem Rechte, Bücher nach Hause zu entlehnen, nur unter der Bedingung Gebrauch machen, dass sie eine angemessene Caution erlegen. Zum Erlage der Caution können nach Umständen auch diejenigen Personen verpflichtet werden, welche von dem Landeschef das Recht, Bücher zu entlehnen, ansnahmsweise erhalten. Der Betrag der Caution darf an den grösseren und besuchteren Bibliotheken nicht unter 15 fl., an den minder besuchten nicht unter 10 fl. Conv. Münze sein; es kann jedoch auch ein grösserer Betrag erlegt werden.

Der Erlag der Caution gibt das Recht der Entlehnung für so lange, als die Caution erliegt. Die Caution zurückzuziehen ist jederzeit gestattet, doch kann in einem solchen Falle in demselben Semester des Studienjahres eine neuerliche Cautionirung nicht mehr stattfinden.

---

*) Hiezu vergl. insbesondere M.-E. vom 22. Mai 1868, Z. 2562.

**) Ebenso Doctoranden. M.-E. v. 9. Febr. 1854, Z. 9853 u. 1853 (Nr. 430).

***) Vergl. hinsichtlich des Unterrichts-Ministeriums insbesondere M.-E. vom 19. August 1857, Z. 14184 und hinsichtlich anderer Behörden M.-E. vom 20. October 1855, Z. 8224.

§. 4. Die Cautionen sind nicht zu Handen der Bibliotheksvorsteher, sondern bei jenem Beamten zu erlegen, welcher die Cassageschäfte der Lehranstalt, zu welcher die Bibliothek gehört, besorgt.

Ueber diese Cautionen sind ämtliche Erlagscheine auszufertigen, welche mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen sind. Beim Entlehnen der Bücher werden die Erlagscheine bei dem Vorsteher der Bibliothek hinterlegt und beziehungsweise gegen die vom Bibliotheksvorstande einzuhändigenden Bibliotheksscheine (§. 6) eingewechselt.

§. 5. In allen vorgedachten Fällen wird vorausgesetzt, dass die Entlehner in der Stadt, wo sich die öffentliche Bibliothek befindet, oder doch nahe an derselben, ihren ordentlichen Wohnsitz haben, indem an Auswärtige in der Regel keine Bücher verabfolgt werden.

Ausnahmen von dieser Regel können in besonderen Fällen von den Landeschefs nach Einvernehmung der Bibliotheksvorstände gestattet werden. *)

§. 6. Wer ein Buch entlehnen will, hat das erstemal sein Recht dazu nachzuweisen.

Diejenigen, welchen das Recht zur Entlehnung von Büchern ohne Cautionsleistung zusteht, haben sich durch einen dem Bibliotheksvorsteher bekannten Mann vorstellen zu lassen.

Die Entlehner gegen Caution legitimiren sich mit den Erlagscheinen.

Die Einen wie die Andern erhalten nach vorläufiger Angabe ihrer Wohnung von dem Bibliotheksvorsteher Karten (Bibliotheksscheine), worauf der Name und Stand des Berechtigten, so wie der Empfang des Erlagscheines über die erlegte Caution anzumerken ist.

Um ein Buch wirklich auszuleihen, hat der Entlehner in der Regel einen Tag früher oder mindestens bei Zeiten an demselben Tage bei der Bibliothek einen Begehrzettel abzugeben, welcher den Titel des zu entlehnenden Buches genau zu enthalten hat und mit seiner Namensfertigung versehen sein muss. Zur Erleichterung der Manipulation kann bei jenen Bibliotheken, bei denen der Andrang der Geschäfte solches wünschenswerth macht, an einem passenden Orte, allenfalls neben oder vor dem Eingange des Bibliothekssaales, ein gehörig verwahrter Schalter angebracht werden, in welchen die Begehrzettel hineinzuwerfen sind. Am folgenden Tage, oder, dafern der Dienst dies möglich macht, zu einer späteren Stunde desselben Tages, werden die Bücher Jenen, die sich mit den Karten ausweisen, ausgefolgt.

Die Begehrzettel werden als Recepisse zurückbehalten.

Da jeder Ueberbringer der Karte als Bevollmächtigter desjenigen betrachtet wird, auf dessen Namen sie lautet, so wird die sorgfältigste Verwahrung derselben empfohlen. Im Falle des Verlustes würde, um jedem Missbrauche vorzubeugen, die unverweilte Anzeige an den Vorsteher der Bibliothek im eigenen Interesse der Entlehner angezeigt sein.

---

*) Vergl. hierüber M.-E. vom 22. Mai 1868.

§. 7. Die Bücher werden in der Regel auf die Dauer eines Monates hinausgeliehen. Nach Ablauf dieser Frist kann, wenn sich inzwischen kein Anderer um das Buch gemeldet hat, eine neuerliche Frist ertheilt werden.

§. 8. Wer nach abgelaufener Frist das entlehnte Buch nicht zurückstellt, ist schriftlich zu mahnen, und hat dem Diener, welcher den Mahnzettel überbringt, der aber weder zum Empfange des Buches, noch zur Zurückstellung des Recepisses ermächtigt werden darf, einen Botenlohn zu entrichten, welcher für Wien auf zwölf, und für die anderen Städte auf sechs Kreuzer Conv. Münze festgesetzt wird.

Bleibt die Mahnung ohne den beabsichtigten Erfolg, so ist nach Verlauf von acht Tagen eine zweite Mahnung gegen Bezahlung des doppelten Botenlohnes zu erlassen. Ist auch diese nach weiteren acht Tagen ohne Erfolg, so wird der Vorsteher der Bibliothek hievon die Anzeige an den Landeschef erstatten, welcher die Eintreibung des Buches einleiten wird.

Es ist den Bibliotheksvorstehern ausdrücklich untersagt, von diesen Weisungen aus Rücksicht auf die Person des Entlehners oder anderer Umstände halber Umgang zu nehmen. *)

§. 9. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, hat den vollständigen, von dem Bibliotheksvorsteher zu bestimmenden Ersatz zu leisten.

Rücksichtlich der Beschädigung eines Buches hat jeder Entlehner sein Interesse selbst zu wahren, und sogleich beim Empfange einen allfälligen Defect zu erheben und anzuzeigen. Die nachträgliche Angabe, das Buch sei schon beim Empfange beschädigt gewesen, kann nicht berücksichtigt werden.

§. 10. Wenn der zum Ersatze Verpflichtete der Aufforderung dazu nicht nachkommt, so hat

1) im Falle ein Bürge vorhanden ist, derselbe sogleich die volle Entschädigung zu leisten. Der Regress an Jenen, für den er sich verbürgt hat, bleibt ihm selbst überlassen.

2) Falls der Entlehner eine Caution erlegt hat, erhebt dieselbe der Bibliothekar gegen Ausfolgung des Erlagscheines, leistet damit den Ersatz und deponirt den allfälligen Geldrest wieder bei der Casse.

Die Bibliothekare werden solche Vorgänge in Evidenz halten und Sorge tragen, damit bei einem weiteren Entlehnen darauf Rücksicht genommen werde, dass die Caution verringert worden ist.

3. Bezieht der Entlehner aus einer öffentlichen Casse einen Gehalt oder eine Gebühr, so vertritt diese die Stelle der Caution und es ist das Erforderliche bei der Casse, aus welcher der Gehalt erhoben wird, einzuleiten.

§. 11. Wer für längere Zeit als für acht Tage verreiset, hat die entlehnten Bücher zurückzuweisen.

§. 12. Wer seine Wohnung verändert, hat hievon dem Vorsteher

---

*) Bezüglich des Universitäts-Professoren und Docenten durch M.-E. vom 3. März 1870, Z. 1958 derogirt.

der Bibliothek die Mittheilung zu machen und ihm die neue Wohnung anzuzeigen. Wer es unterlässt, hat für den Fall, dass an ihn eine Mahnung zu erlassen wäre, das Doppelte des mit §. 8 festgesetzten Botenlohnes zu entrichten.

§. 13. *) Vor Eintritt der Herbstferien der Bibliothek sind alle entlehnten Bücher zurückzustellen. Doch können sie, in soferne die vorzunehmende Revision des ganzen Bücherstandes solches gestattet, für die Dauer der Ferien neuerdings hinausgegeben werden.

§. 14. In den seltenen Fällen, wenn hinausgeliehene Bücher nachmals dringend benöthigt werden, sind sie über eine vom Bibliotheksvorsteher zu erlassende schriftliche Einladung, wofür kein Botenlohn zu entrichten ist, auch vor Ablauf der Frist zurückzustellen.

§. 15. Handschriften, besonders kostbare Bücher, Bücher, die zum Bibliotheksdienste und zum beständigen Gebrauche im Lesesaale nöthig sind, insbesondere Wörterbücher, ferner Nachschlagwerke, wie Zeitschriften, Jahresberichte und alphabetisch-geordnete Werke, endlich belletristische Werke, die man sich leicht auf anderem Wege verschaffen kann, werden in der Regel nicht ausgeliehen.

§. 16. In Betreff der laufenden Zeitschriften, sowie anderer im Erscheinen begriffener Werke ist, um einerseits deren Benützung im Lesesaale nicht zu lange aufzuhalten, andererseits deren Abnützung im ungebundenen Zustande zu verhüten, nach Thunlichkeit dafür Sorge zu tragen, dass sie heftweise oder sonst nach gewissen Partien cartonirt werden und so noch vor dem ordentlichen Einbinden dem Lesepublikum in die Hände gegeben werden können.

Auch ist, wo möglich, eine Einrichtung zu treffen, wodurch Zeitschriften unmittelbar nach ihrem Erscheinen in einem von dem allgemeinen Lesesaale abgesonderten Locale der Bibliothek aufgelegt, und wenigstens den Mitgliedern der Lehrkörper und der im §. 2 genannten Gesellschaften die sogleiche Einsicht und Durchsicht derselben möglich gemacht werde.

§. 17. Die Bestimmung der Zahl der Bände, welche jedem einzelnen Entlehner zugleich hinausgegeben werden kann, ist dem Ermessen des Bibliotheksvorstandes mit Rücksicht auf die Bedürfnisse anderer Entlehner und die Höhe der etwa erlegten Caution anheimgestellt.

§. 18. Neu angeschaffte Bücher müssen durch zwei Monate zum Gebrauche im Lesesaale zurückbehalten werden.

Eine Ausnahme hiervon kann nur in Betreff derjenigen Personen gemacht werden, welche die Anschaffung eines bestimmten Buches selbst veranlasst haben.

§. 19. **) Wenn Professoren oder andere Männer, die mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftiget sind, zu deren Vollendung sie

---

*) Vergl. die Anmerkung zu §. 8.

**) Mit Ministerial-Erlass vom 11. April 1862, Z. 2968, wurde aus Anlass eines vorgekommenen Zweifels über die Anwendung des §. 19 des Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. December 1849, Z. 6244, dieser Paragraph in der Weise erläutert, dass die darin geforderte Ministerialbewilli-

besondere literarische Nachforschungen anstellen wollen, für den gedachten Zweck das Recht der Benützung der inneren Bibliothek, das ist das Recht, die in der Bibliothek aufgestellten Bücher und die Bücherverzeichnisse der Bibliothek persönlich und unmittelbar durchzusehen, zu erlangen wünschen, so müssen sie darum durch den Landeschef, der diesfalls den Bibliotheksvorsteher einzuvernehmen hat, beim Ministerium des Unterrichts einkommen.

§. 20. Die Herren Landeschefs werden Sorge tragen, dass diesen Vorschriften genau nachgekommen, und dass allfälligen Beschwerden über Nichtbeobachtung derselben unverzüglich abgeholfen werde.

Anmerkung.

Mit Ministerial-Erlass vom 1. April 1848, Z. 2284, an die Landesstellen zu Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Graz, Laibach, Triest und Innsbruck wurde bemerkt, dass künftighin nur mehr unsittliche, irreligiöse oder zur Nichtbeobachtung der Gesetze aufreizende Bücher in die Lesesäle der öffentlichen Bibliotheken nicht verabfolgt werden dürfen.

---

430. Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1854, Z. 9853 ex 1853,

an die Statthalter für Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Krain, Kärnthen, Triest, Tyrol und an den Landespräsidenten von Salzburg,

womit die im XIX. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1850 Nr. 30 enthaltene Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken theilweise ergänzt und modificirt wird. *)

R.-G.-Bl. Jahrgang 1854, Nr. 144, S. 548.

§. 1. Das im §. 1 der Vorschrift vom 20. December 1849 bezeichnete Recht, aus den Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken Bücher zu entlehnen, um dieselben zu Hause zu benützen, wird auch auf Doctoranden ausgedehnt, für welche daher die Nothwendigkeit ausnahmsweiser Ermächtigung durch den Landeschef zu entfallen hat.

§. 2. **) Die unter I und II des §. 1 der obcitirten Vorschrift genannten Glieder der Lehrkörper, welche keine bleibenden oder zeitweiligen Bezüge aus öffentlichen Cassen geniessen, ferner die Mitglieder der Doctoren-Collegien an den Universitäten in Wien und

---

gung nur dann nöthig ist, wenn die bezügliche Person eine noch weiter gehende Benützung der Kataloge in Anspruch nehmen sollte, als durch den §. 99 der Instruction für Bibliotheken vom 23. Juli 1825, Z. 2930, ohnehin schon gestattet ist. Hierbei wird bemerkt, dass der alphabetische und wissenschaftliche Katalog in vorzüglicher Weise zu jenen Katalogen gehören, deren Einsicht den im §. 99 erwähnten Personen nicht zu versagen ist, und dass unter den hievon ausgenommenen Katalogen nur jene Kataloge gemeint sein können, welche z. B. Localrepertorien, Localzettelkataloge, den Gelehrten, welche literarische Nachweise suchen, zu keinem Gebrauche dienen können.

*) Vergl. M.-E. vom 8. Juni 1856, Z. 5217 und 22. Mai 1868, Z. 2562.

**) Theilweise wesentlich modificirt durch M.-E. 22. Mai 1868, Z. 2562.

Prag, endlich die immatriculirten Studirenden der Universitäten und die Doctoranden können von dem ihnen eingeräumten Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie die vorgeschriebene Caution (§. 4) erlegt haben.

Die Caution ist nach Umständen auch von Personen zu erlegen, welchen das Recht, Bücher zu entlehnen, ausnahmsweise von dem Landeschef zugestanden wurde.

§. 3. Von dem Erlage der Caution sind ausser den im Erlasse vom 20. December 1849 in dieser Beziehung ausdrücklich Begünstigten auch noch befreit:

a) Studirende, welche die Maturitätsprüfung oder eine der theoretischen Staatsprüfungen mit Auszeichnung abgelegt haben, für die regelmässige Dauer der Universitäts-Studien;

b) Doctoranden, welche in einer strengen Prüfung mit Stimmen-Einhelligkeit approbirt wurden, für das Jahr, in welchem sie das nächste Rigorosum zu bestehen in der Lage sind, so ferne sie die Empfehlung eines ihrer Professoren, welche in der Mitfertigung des ersten Begehrzettels bestehen kann, beibringen und von dieser Begünstigung nach dem Ermessen des Bibliothekars keinen tadelnswerthen Gebrauch machen;

c) Studirende, die zwar in die Kategorie a) nicht gehören, jedoch in Ansehung ihrer wissenschaftlichen Strebsamkeit und ihres soliden Charakters von einem der Universitäts-Professoren dem Bibliotheksvorstand besonders empfohlen und vom Letztern dieser Begünstigung würdig erachtet werden.

§. 4. Die Cautionseinlage hat in der Regel bei sämmtlichen Bibliotheken gleichmässig zehn Gulden Conv.-Münze zu betragen, kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände mit Rücksicht auf die Menge oder den Werth der begehrten Bücher von dem Vorstand der Bibliothek auch höher bemessen werden, wo dann der höhere Erlag als Bedingung der Ausleihung zu gelten hat.

§. 5. Wie das Zurückziehen der haftungsfreien Caution, so ist auch die neuerliche Cautionirung jederzeit gestattet.

Immatriculirte Studirende der Universitäten und Doctoranden sind jedoch zur Erneuerung der Caution im Laufe des Studienjahres, in welchem die Zurückziehung derselben stattgefunden, nur dann berechtiget, wenn der Bibliotheksvorstand sich hiemit einverstanden erklärt und die unmittelbar vorangegangene Erhebung der Caution für gerechtfertiget hält.

§. 6. Die durch gegenwärtigen Erlass nicht berührten Bestimmungen der Vorschrift vom 20. December 1849 bleiben aufrecht.

431. Ministerial-Erlass vom 8. Juni 1856, Z. 5217 ex 1856,

an die Statthaltereien in Triest, Ober-Oesterreich, Mähren, die Landesregierung in Krain, Kärnthen, Salzburg, *)

womit die im Ministerial-Erlasse vom 9. Februar 1854, Z. 9853 **) ertheilte Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus öffentlichen Bibliotheken zum häuslichen Gebrauche näher ergänzt wird.

Man findet die mit Erlass vom 9. Februar 1854, Z. 9853 gegebene Vorschrift über das Ausleihen von Büchern zum häuslichen Gebrauche aus Universitäts- und Lycealbibliotheken folgendermassen zu ergänzen:

1. An Orten, wo sich eine k. k. öffentliche Studien- (Lyceal-) Bibliothek und zwar zugleich keine Universität aber eine theologische oder k. k. medicinisch-chirurgische Studienanstalt, oder ein Obergymnasium, oder aber eine Oberrealschule, oder sonst eine höhere Special-Lehranstalt befindet, wird die Befugniss, Bücher aus der genannten Bibliothek zu entlehnen, um dieselben zu Hause zu benützen, auch den Zöglingen dieser Lehranstalten jedoch mit Ausschluss der Untergymnasial- und Unterrealschüler zugestanden.

2. Die Befreiung vom Erlage der Caution kommt auch diesen Zöglingen zu statten, wenn sie von dem Vorsteher der Lehranstalt, an welcher sie eingeschrieben sind und ihren Studien obliegen, in Ansehung ihrer Strebsamkeit und ihres soliden Charakters dem Bibliotheksvorstand besonders empfohlen und vom Letzterem dieser Begünstigung würdig erachtet werden. ***)

---

432. Ministerial-Erlass vom 18. Mai 1860, Z. 7461,

an die Statthaltereien, Statthaltereiabtheilungen und Landesregierungen von Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Venedig, Böhmen, Krakau (Ofen), Mähren, Tirol, Steiermark, Galizien, Krain, Kärnthen, Kroatien, Küstenland, (Siebenbürgen, Kaschau, Pressburg, Grosswardein). †)

womit Weisungen behufs einer gleichmässigen Behandlung der statistischen Daten in den jährlichen Zustandsberichten der k. k. Bibliotheken gegeben werden. ††)

Zum Behufe einer gleichmässigen Behandlung der statistischen Daten in den jährlichen Zustandsberichten der k. k. Bibliotheken wird Nachstehendes verordnet:

---

*) Mit M.-E. vom 7. Juli 1856, Z. 5820 wurde dieser Erlass auch auf Krakau ausgedehnt.

**) Sub (VII d Nr. 430).

***) Vergl. M.-E. vom 22. Mai 1868, Z. 2562 (sub VII d).

†) Nach dem St.-H.-C.-D. vom 7. Mai 1833, Z. 1888 sollten die Landesstellen bei Vorlage der Zustandsberichte über die Bibliotheken auch ihr eigenes Urtheil über den Stand derselben und über den Fleiss und die Leistungen der Bibliotheks-Beamten beifügen. Letzteres fällt nach dem Ministerial-Erlass vom 19. Februar 1868, Z. 963 jetzt weg.

††) Decret der St.-H.-C. vom 20. Februar 1829, Z. 1068. Dem Zustandsberichte ist ein kurzgefasstes, aber vollständiges Verzeichniss der zugewachsenen,

1. Der Gesammtbestand der Bibliothek ist stets nach der Zahl der Bände zu bestimmen, hierbei jedoch die Bändezahl der Druckschriften von jener der Handschriften abgesondert anzuführen. Unter den Druckschriften sind sowohl die Incunabeln wie auch Brochüren, welche selbstständig aufgestellt werden, zu verstehen. Die Beibände der Druck- und Handschriften sind nicht besonders zu zählen, sondern der Collectivband; dasselbe gilt von Brochüren und Flugschriften u. dgl., wenn mehrere derselben zusammengebunden sind.

In Bibliotheken, welche eine bedeutende Anzahl von Brochüren und Flugschriften (Opusculi) besitzen, und wo diese abgesondert, d. i. nicht zugleich mit den andern selbstständigen Druckschriften numerirt und aufgestellt sind, ist der Gesammtstand derselben neben dem Gesammtstande der Druckschriften und Handschriften abgesondert anzuführen.

Der Gesammtstand der übrigen mit der Bibliothek verbundenen Sammlungen, z. B. geographischer Karten und Atlanten, Tabellen; dann von Kupferstichen, Münzen, Gemälden u. dgl. ist nach der Zahl der Stücke zu bestimmen.

2. Der jährliche Zuwachs ist mit Rücksicht auf die sub 1 bezeichneten Gruppen des Gesammtstandes anzuführen.

3. In der Rubrik über die Benützung der Bibliothek ist die Zahl der Leser im Lesesaale der Bibliothek, d. i. eigentlich der Benützungsfälle, von der Zahl derjenigen Personen, welche Werke zur häuslichen Benützung aus der Bibliothek entlehnen, streng zu scheiden. In Bibliotheken, wo über die den Lesesaal besuchenden Personen keine genaue Vormerkung geführt wird, ist die Zahl derselben annäherungsweise zu bestimmen.

---

433. Ministerial-Erlass vom 4. August 1860, Z. 10274,

an die Statthalterei in Galizien,

betreffend die Vertretung des Bibliotheksvorstandes in Fällen seiner Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung.

Eine zeitweilige Verhinderung oder Beurlaubung des Bibliotheks-Vorstandes ist der im §. 136 der Bibliotheks-Instruction gedachten Ermanglung des Bibliothekars nicht gleichzuhalten und in diesen Fällen daher die eventuelle Vertretung des Bibliothekars durch einen Professor in der Regel nicht nöthig.

---

besonders aber der angekauften Werke beizulegen, wovon eine Ausnahme nur in dem dermal ohnehin höchst seltenen Falle zu machen wäre, wenn eine ganze Büchersammlung zuwüchse.

Decret der St.-H.C. vom 12. August 1826, Z. 3716. In der Rubrik 2 (Zustand der Anstalt) des Jahresberichtes ist eine summarische Uebersicht der jährlichen Verwendung mit folgenden Daten zu geben: 1. Ueberschuss vom vorigen Verwaltungsjahre. 2. Dotation für das nächst vergangene Verwaltungsjahr. 3. Andere Zuflüsse. 4. Einnahme im Ganzen. 5. Bücheranschaffung. 6. Einbandkosten. 7. Kanzleiauslagen. 8. Reinigungsauslagen. 9. Ausgaben im Ganzen. 10. Der auf die künftige Jahresrechnung zu übertragende Rest.

In Zukunft hat übrigens als Regel zu gelten, dass der Bibliotheksvorstand durch einen Bibliotheksbeamten vertreten werde, und nur in dem Falle, als ein hiezu geeigneter Bibliotheksbeamter nicht vorhanden wäre, oder sonst besondere Umstände die Anwendung der gewöhnlichen Vorschrift nicht angemessen erscheinen liessen, ist einem Professor die interimistische Leitung der Bibliothek übertragen.

Ferner ist der Unterschied zwischen scientifischen und Kanzlei-Individuen im Sinne des §. 124 der bestehenden Bibliotheksinstruction um so weniger zu berücksichtigen, als seit längerer Zeit dieser Unterschied nicht mehr in Uebung ist und man selbst bei Verleihungen von Amanuensisstellen nur solche Bewerber berücksichtigt, welche einen höheren Grad wissenschaftlicher Bildung ausweisen, namentlich in Gemässheit der Vorschrift vom 24. Juli 1856 befähigt sind, sich zur Candidatenprüfung des Gymnasial-Lehramtes zu melden, oder dieselbe mit Erfolg abgelegt haben.

---

434. Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1861, Z. 1555, *)

an die Statthaltereien von 1. Nieder-Oesterreich, 2. Ober-Oesterreich, 3 Tirol, 4. Steiermark, 5. Triest, 6. Böhmen, 7. Mähren, 8. Galizien (9. lombardisch-venetianisches Königreich,)

über die Vorsichtsmassregeln, welche zu beobachten sind, wenn Professoren an Hochschulen und Lehrern an Mittelschulen die Benützung öffentlicher Bibliotheken bewilligt wird, welche sich ausserhalb ihres Aufenthaltsortes befinden. **)

Um nicht in jedem einzelnen Falle, wo den Professoren an Hochschulen und Lehrern an Mittelschulen die Benützung einer oder mehrerer ausserhalb ihres Aufenthaltsortes befindlichen k. k. öffentlichen Bibliotheken vom Staatsministerium über deren besonderes Ansuchen mit oder ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer gestattet wird, die diesfalls zu beobachtenden Vorsichtsmassregeln wiederholen zu müssen, findet man zur Darnachachtung der Vorsteher der k. k. öffentlichen Bibliotheken Nachstehendes zu erlassen:

1. Die Benützung der Werke ist auf die Verfolgung des wissenschaftlichen Zieles oder des Fachgebietes, für welches der Gesuchswerber die ministerielle Bewilligung erhalten, und auf verwandte Lehrzweige zu beschränken.

2. Sie hat mittelst ämtlicher Correspondenz zwischen dem Bibliothekar derjenigen Unterrichtsanstalt, bei welcher der benützende Professor oder Lehrer in Verwendung ist, und sollte sich daselbst keine Bibliothek befinden, zwischen der Direction und dem Vorsteher der Bibliothek, aus welcher die gewünschten Werke entlehnt werden, und zwar in der Weise zu geschehen, dass der Entlehner dem Biblio-

---

*) Mit M.-E. vom 4. December 1862, Z. 12977, wurde angeordnet, dass von dem Inhalte des M.-E. vom 14. Februar 1861, Z. 1555 das Lehrpersonale der Mittelschulen in Kenntniss zu setzen sei.

**) Theilweise modificirt durch M.-E. vom 22 Mai 1868, Z. 2562 (sub. VII, d.)

thekar oder der Direction seiner Anstalt diejenigen Werke namhaft macht, welche er auf Grund der ihm ertheilten ministeriellen Bewilligung (1) in seinem Aufenthaltsorte zu benützen wünscht. Der Bibliothekar oder die Direction vermittelt sofort die Entlehnung und erfolgt die eingelangten Werke gegen Empfangsbestätigung dem Entlehner. In gleicher Weise geschieht die Rücksendung der benützten Werke.

3. Ob ein Werk überhaupt und wie viele Werke zugleich einer bestimmten Bibliothek abgegeben werden können, hat der betreffende Bibliotheksvorsteher zu beurtheilen, welcher vor Allem die Bedürfnisse seines Lesekreises berücksichtigen muss.

4. Die Bibliothekare und Directionen, durch deren Vermittlung die Hin- und Rücksendung der entlehnten Werke zu erfolgen hat, sind gehalten darüber zu wachen, dass die Werke unbeschädigt und rechtzeitig an den jeweiligen Bestimmungsort gelangen.

5. Im Uebrigen haben in dieser Beziehung dieselben Vorsichten und Vorschriften zu gelten, welche über die Entlehnung der Werke aus den k. k. öffentlichen Bibliotheken überhaupt bestehen.*)

---

435. Ministerial-Erlass vom 12. August 1862, Z. 7392,

an die Landesbehörden von: 1. Nieder-Oesterreich, 2. Böhmen (3. Venedig) 4. Steiermark, 5. Tirol, 6. Mähren, 7. Ober-Oesterreich, 8. Salzburg, 9. Krain, 10. Kärnthen, 11. Galizien,

womit der §. 68 der Bibliotheken-Instruction vom 23. Juli 1825 für giltig erklärt wird.

Die bestandene Studien-Hofcommission hat mit Decret vom 23. Juli 1825, Z. 2930, die noch giltige Bibliotheken-Instruction vorgeschrieben, davon jedoch den §. 68 mit dem Beisatze ausgenommen, dass dieser Paragraph erst nach erfolgter Allerh. Genehmigung in Wirksamkeit zu treten habe.

Dieser Paragraph lautet wörtlich: „Um damit der Bücherein-kauf, als eine für die Bibliotheken zuvörderst wichtige Sache, nicht ganz der individuellen Ansicht eines Einzelnen auf eine Reihe von Jahren überlassen bleibe, ohne andererseits durch die in derlei Sachen sehr verschiedene Ansicht und oft widersprechenden Wünsche mehrerer Personen alle Einheit und Planmässigkeit zu verbannen, hat die Bibliothek im November jeden Jahres ein kurzgefasstes Verzeichniss aller im Laufe des nächstabgewichenen Verwaltungsjahres angekauften Werke, mit der Angabe des Weges, auf welchem es bezogen wurde, des Ankaufspreises und bei neu angeschafften

---

*) Den Schülern der Gymnasien und Oberrealschulen sollen die Universitäts-Bibliotheken zufolge M.-E. vom 29. April 1854, Z. 6751, in der Art zugänglich gemacht werden, dass ihnen ihre Lehrer die für die Jugend geniessbaren und unverfänglichen Erscheinungen der einschlägigen Fächer, welche sich in der betreffenden Bibliothek vorfinden, bezeichnen; die Benützung solcher Werke ist auch den Gymnasial-Schülern, namentlich solchen, bei denen schon ein mehr wissenschaftliches Streben vorausgesetzt werden muss, nicht zu verschliessen.

Werken auch der Einbandkosten, an Universitäten dem akademischen Senate, an Lyceen dem Rector des Lyceums vorzulegen, welche das Verzeichniss den Vorstehern aller Studienzweige der Universität oder des Lyceums zur Einsicht geben. Findet sich bei dieser Einsichtsnahme entweder hinsichtlich der Auswahl oder hinsichtlich der Kosten ein Anstand oder ein Wunsch zu äussern, so wird dieser der Bibliotheksverwaltung mitgetheilt, allenfalls dieselbe um ihre Auskunft angegangen. Nur erst im Falle, wo man sich mit den erhaltenen Auskünften nicht beruhigen zu können glauben sollte, wäre die Sache bei der Landesstelle anzubringen.«

Da nach dem Wirkungskreise der Ministerien die Festsetzung von Dienstesinstructionen zum eigenen Wirkungskreise des bezüglichen Ministeriums gehört und es angezeigt erscheint, den erwähnten §. 68 in Wirksamkeit zu setzen, so wird die k. k. . . . . beauftragt, diesen §. 68 von nun an als giltig zu erklären, wornach die bezügliche Bibliotheksvorstehung und die bezüglichen Studienanstalten im November l. J. und so fort in jedem darauf folgenden Jahre zu den vorgeschriebenen Amtshandlungen berufen sein werden.

Wo eine Universität besteht, ist das Verzeichniss nur dieser, bezüglich dem akademischen Senate oder dem Universitäts-Consistorium mitzutheilen. Die Art und Weise der Zustandebringung der Antwort der Universität bleibt ganz dieser selbst überlassen, wornach es in ihrer eigenen Wahl liegt, zur Prüfung der Anschaffung und Formulirung der Wünsche aus ihrer Mitte einen ständigen oder nicht ständigen Ausschuss zu bestimmen oder in anderer ihr zweckdienlich scheinenden Weise dieses Ziel zu erreichen.

Da die Universitätsbehörde unmittelbar dem Ministerium untergeordnet ist, so sind jene Fälle, in welchen ein Einverständniss mit der Bibliothek nicht erzielt werden kann, in dem allgemein vorgeschriebenen Wege von der Universitätsbehörde anstatt der Landesstelle dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen. *)

---

436. Ministerial-Erlass vom 11. November 1862, Z. 11285,

an die Länderstellen in: 1. Wien, 2. Prag, 3. Innsbruck, 4. Graz, 5. Lemberg, 6. Krakau (7. Venedig), 8. Linz, 9. Salzburg, 10. Laibach, 11. Klagenfurt,

womit eine Controle rücksichtlich der bei den Universitäten und sonstigen öffentlichen Unterrichtsanstalten bestehenden Büchersammlungen eingeführt wird. **)

Für die Universitäts-Bibliothek in Krakau wurde über besonderes Andringen des akademischen Senates mit Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1863, Z. 4360, die Beiziehung eines Professors zu diesen

---

*) Eine Abschrift dieser Verordnung vom 12. August 1862 wurde auch der Statthalterei-Commission für Krakau mit dem Auftrage mitgetheilt, sie für die Universitäts-Bibliothek in Krakau in Kraft zu setzen.

**) Mit Erlass des Staatsministeriums, Abth. für C. und U., vom 21. Februar 1864, Z. 11038, an die galizische Statthalterei wurde neuerlich betont, dass die Controle über die mit M.-E. v. 11. Novemb. 1862, Z. 11285, angeordnete jähr-

Scontrirungen bewilligt; doch soll derselbe ein für allemal bezeichnet werden, um sich zum Zwecke unvermutheter Scontrirungen unmittelbar an ihn wenden zu können, und diese Revision sollte sich dort bis zur Vollendung des Neubaues der Bibliothek und der damit zusammenhängenden örtlichen Umstellung auf die mit der Jahresdotation neu angeschafften und jene älteren Werke beschränken, deren neue Localsignatur in den Grundkatalog bereits eingetragen ist.

Im Nachtrage zum Ministerialdecret vom 12. August 1862, *) Z. 7392, wird bezüglich der Sicherung des Bibliothekbestandes die k. k. . . . . beauftragt, alljährlich durch einen ihrer Beamten mit Zuziehung der nöthigen Anzahl von Buchhaltungsbeamten an einem unvermutheten Tage eine commissionelle Revision der dortigen Universitäts- (Studien-) Bibliothek mittelst stichweiser Auswahl besonders der neu angeschafften Werke, ohne jedoch bei diesen Stichproben die älteren, namentlich die kostspieligeren Werke, auszuschliessen, vornehmen und sich über das Ergebniss einen Bericht unter Anschluss eines Verzeichnisses der revidirten Werke vorlegen zu lassen, wogegen die dort übliche Intervention der Facultäts-Decane, in soferne der akademische Senat nicht dagegen eine hieher vorzulegende Eingabe richten sollte, aufzuhören hat.

437. Ministerial-Erlass vom 18. November 1862, Z. 12303,

an die Statthalterei für Oesterreich unter der Enns,

wegen Zulässigkeit der Betheilung von Bibliotheks-Amanuensen mit Aushilfen.

Der k. k. niederösterreichischen Statthalterei wird unter Beziehung auf das Ministerialdecret vom 24. Mai 1862, Z. 4969, bedeutet, dass Amanuensen von der Betheilung mit Aushilfen nicht ausgeschlossen sind.

438. Erlass des Staatsministeriums, Abth. für C. u. U., vom 21. Jänner 1865, Z. 12352, ex 1864,

an die Statthaltereien von Böhmen, Mähren, Galizien, Nieder- und Oberösterreich, Tirol, Steiermark, Küstenland, die Landesbehörden in Salzburg, Kärnthen und Krain und Statthalterei-Commune in Krakau,

betreffend die Einsendung der Jahresberichte der Bibliothekare am Schlusse des Solarjahres.

Die nunmehr nach dem Solar- statt nach dem Militärjahre stattfindende Rechnungslegung macht es nothwendig, dass die Jahresberichte der Vorstände der öffentlichen Bibliotheken, zwar in Absicht

liche Bibliotheks-Revision dem Wirkungskreise der Statthalterei angehört, und diese daher berufen ist, das Ergebniss der Scontrirung zu prüfen und im eigenen Wirkungskreise die dienlich erscheinenden Weisungen oder Verfügungen zu treffen. An das Ministerium ist nur dann zu berichten, wenn sich aus den Scontrirungsresultaten nach der Beurtheilung der Statthalterei die Nothwendigkeit von Verfügungen herausstellte, welche über den ihr zukommenden Wirkungskreis hinausgiengen.

*) Sub VII, d) Nr. 435.

auf die Schilderung des Zustandes, der Benützung, der Thätigkeit des Personals u. dergl., noch immer nach den Daten und Ergebnissen der Studienjahre verfasst, doch nicht mehr, wie es der §. 119 der Bibliotheks-Instruction vom Jahre 1825 *) anordnet, im November, sondern erst im Jänner jeden Jahres im Wege der k. k. . . . . hieher vorgelegt werden. **)

Dieser Termin wird es zulässig machen, dass die Dotation mit allen Empfangs- und Ausgabs-Nachweisungen, sonach der rechnungsmässige Theil dieses Berichtes, nach den Ergebnissen des Jahresschlusses dargestellt werden könne.

Hievon ist der Vorstand der unterstehenden Universitäts- oder Studien-Bibliothek zur Nachachtung in Kenntniss zu setzen.

---

439. Erlass des Staatsministeriums, Abth. für C. u. U., vom 4. Juli 1867, Z. 470,

an die Statthaltereien von Nieder-Oesterreich, Böhmen, Galizien, Steiermark, Tirol, Küstenland, Mähren, Ober-Oesterreich, Salzburg, Krain, Kärnthen,

wegen der Aufnahme der Preise in die Ausweise über die Anschaffungen der Studienbibliotheken und der Gliederung dieser Ausweise nach Fächern.

Um die Zweckmässigkeit der Anschaffung der Werke für die Bibliotheken in ihrem Verhältnisse zu den dafür aufgewendeten Kosten beurtheilen zu können, und zur leichteren Gewinnung einer vergleichenden Uebersicht, wie sich die Dotation auf die einzelnen Gebiete der Literatur vertheile, sind alljährlich, gelegentlich der Erstattung der Zustandsberichte der Bibliotheken, in dem vorzulegenden Zuwachsverzeichnisse die Anschaffungen, welche bisher in denselben von den meisten Bibliotheken nach der zufälligen Zeitfolge der Accession oder nach dem Alphabete verzeichnet erscheinen, in Zukunft nach einzelnen Hauptgebieten der Wissenschaften und Materien zu ordnen, und ist zugleich in einer besonderen Rubrik bei jedem einzelnen Werke der Anschaffungspreis anzusetzen.

Die Durchführung dieser Modalität hat wo möglich bereits mit dem Jahresberichte pro 1867, jedenfalls mit dem Jahresberichte pro 1868 angefangen und sofort stattzufinden. Die Entwerfung des hiebei einzuhaltenden Materien-Schema's bleibt dem Ermessen des Bibliotheks-Vorstandes mit Rücksicht auf die Verhältnisse der seiner Leitung anvertrauten Bibliothek anheimgestellt.

---

*) und St.-H.-C.-D. vom 4. Februar 1834, Z. 5701, ex 1833.

**) In dem M.-E. vom 7. Februar 1865, Z. 1059, mit welchem die Frist für die Einsendung des Jahresberichtes der Krakauer Universitäts-Bibliothek pro 1864 erstreckt worden ist, wurde unter Einem die genaue Einhaltung des im Erlass vom 21. Februar 1865 festgesetzten Termins für die Folge mit dem Bemerken eingeschärft, dass im Laufe des Jahres nicht nur die Daten für den Hauptbericht gesammelt, sondern auch allmälig zusammengestellt werden können, und die Anfertigung der dritten Copie des Zuwachs-Verzeichnisses dadurch entbehrlich wird, dass das dem Ministerium vorgelegte Exemplar der Bibliothek als Beleg der Jahresrechnung zurückgestellt werden wird.

---

440. Ministerial-Erlass vom 19. Februar 1868, Z. 903,

an die Statthaltereien für Nieder-Oesterreich, Böhmen, Galizien, Steiermark, Tirol, Ober-Oesterreich, Mähren, Küstenland, an die Landesbehörden für Kärnthen, Krain und Salzburg,

betreffend die Abstellung der jährlichen Vorlage der tabellarischen Ausweise über den Stand und die Befähigung des Bibliotheks-Personales.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht findet sich bestimmt, es in Hinkunft von der durch die Instruction für Bibliotheken vom 23. Juli 1825, Z. 2930, angeordneten und durch die Ministerial-Erlässe vom 1. Mai 1857, Z. 7586, und 24. Februar 1858, Z. 3262,*) näher geregelten alljährlichen Vorlage der tabellarischen Ausweise über den Stand und die Befähigung des Bibliotheks-Personals abkommen zu lassen, dagegen sind wie bisher in dem Jahresberichte in den Rubriken 1, 4 und 5 die, das Bibliotheks-Personale betreffenden Daten mit voller Genauigkeit aufzuführen, wie auch das Ministerium sich vorbehält, in angemessenen Zeitabschnitten die Vorlage von Ausweisen über die Verwendung, Befähigung und amtliche Haltung des Bibliotheks-Personales anzuordnen.

Hievon wird die k. k. Landesregierung zur eigenen Darnachachtung wie zum Zwecke der Verständigung der betreffenden Bibliotheks-Vorstände in Kenntniss gesetzt.

---

441. Ministerial-Erlass vom 22. Mai 1868, Z. 2562,

an alle politischen Länderstellen,

betreffend das Ausleihen von Büchern aus öffentlichen Bibliotheken an ausser dem Sitze der Bibliothek wohnhafte Gelehrte.

Um die wissenschaftliche Thätigkeit an den höheren und mittleren Lehranstalten zu heben und insbesondere den Mitgliedern des Lehrkörpers derselben die für ihre wissenschaftlichen Studien und Arbeiten nöthigen Behelfe leichter zugänglich zu machen, findet das Ministerium für Cultus und Unterricht rücksichtlich der Entlehnung von Werken aus öffentlichen Bibliotheken ausserhalb des Standortes derselben nachstehende Verordnung zu erlassen, durch welche die Bestimmungen des Erlasses des bestandenen Staatsministeriums vom 14. Februar 1861, Z. 1555, **) eine theilweise Modification erleiden.

---

*) Nach den M.-E. vom 27. September 1854, Z. 13394, und 1. Mai 1857, Z. 7586, sollte, insbesondere bei dem untergeordneten Personale, auf die Rubriken Verwendung, Befähigung und ämtliche Haltung besonders Gewicht gelegt und bei Individuen höherer Kategorien hervorgehoben werden, ob sie die Befähigung zur selbstständigen Leitung einer Bibliothek besitzen. Im M.-E. vom 24. Februar 1858, Z. 3262, war bereits bestimmt worden, dass diese Rubriken nicht nothwendig alljährlich, sondern nur, wie es dem Bibliotheksvorstande wünschenswerth erscheint, ausgefüllt werden sollten.

**) Sub VII, d) Nr. 434.

§. 1. Den Mitgliedern des Lehrkörpers an den Hoch- und Mittelschulen (Professoren, Lehrern, Docenten, Assistenten und Supplenten), ferner Lehramtscandidaten und solchen Fachschriftstellern, welche an dem Sitze der bezeichneten Unterrichtsanstalten sich befinden, steht das Recht zu, nicht nur aus der in ihrem Wohnorte befindlichen, sondern auch aus anderen inländischen Bibliotheken die für ihre wissenschaftlichen Studien und Arbeiten nöthigen Bücher zu entlehnen.

Dieses Recht erstreckt sich jedoch nur auf die zu streng wissenschaftlichen Zwecken beabsichtigte Entlehnung solcher Werke, welche mit dem Fache, das der Entlehner an der betreffenden Lehranstalt vertritt oder sonst mit Erfolg betreibt, in näherer Beziehung stehen.

§. 2. Die Vermittlung der gewünschten Werke hat mittelst ämtlicher Correspondenz zwischen dem Bibliothekar derjenigen Unterrichtsanstalt, bei welcher der benützende Professor oder Lehrer in Verwendung steht, und sollte sich daselbst keine öffentliche Bibliothek befinden, zwischen der Direction der Lehranstalt und dem Vorsteher der Bibliothek, aus welcher die gewünschten Werke entlehnt werden, und zwar in der Weise geschehen, dass der Entlehner dem Bibliothekar oder der Direction seiner Anstalt diejenigen Werke namhaft macht, welche er in seinem Aufenthaltsorte zu benützen wünscht.

In gleicher Weise bedient sich der Fachschriftsteller der Intervention der Vorstehung der in seinem Wohnorte befindlichen Bibliothek oder Lehranstalt. Der Bibliothekar oder die Direction übergibt die eingelangten Werke gegen Empfangsbestätigung dem Entlehner.

§. 3. Ob ein Werk überhaupt entlehnt werden kann und wie viele Werke zugleich ausgeliehen werden können, hat der Vorstand der um das Ausleihen ersuchten Bibliothek mit Rücksicht auf die Bedürfnisse ihres Leserkreises zu bestimmen.

§. 4. Die Bibliothekare und Directionen, durch deren Vermittelung die Hin- und Rücksendung der entlehnten Werke erfolgt, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Werke unbeschädigt und rechtzeitig an den jeweiligen Bestimmungsort gelangen.

§. 5. In Betreff der Dauer und des Umfanges der Benützung, wie auch in allen hier nicht näher angeführten Beziehungen haben jene Vorsichten und Vorschriften zu gelten, welche über die Entlehnung der Werke aus öffentlichen Bibliotheken überhaupt bestehen. (Ministerial-Erlass vom 20. December 1849, R. G. B. 1850, Z. 30.*)

§. 6. Gegen die Weigerung der Ausfolgung eines verlangten Werkes kann bei der betreffenden Landesstelle Beschwerde geführt werden.

Die Mitwirkung des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat in jenen Fällen einzutreten, wenn der Entlehner ein Ausländer ist,

---

*) Sub VII, d) Nr. 429. Vergl. die Nachtragsbestimmungen vom 9. Februar 1854, Z. 9853 (sub VII, d) Nr. 430) und vom 8. Juni 1856, Z. 5217 (sub VII, d) Nr. 431).

oder wenn ein Inländer ein Werk aus einer Bibliothek des Auslandes zu erhalten wünscht.

---

442. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. März 1870, Z. 7330, ex 1869,

betreffend den Wirkungskreis der akademischen Senate in Angelegenheiten der Universitäts-Bibliotheken.

Wenngleich die Universitäts-Bibliotheken nach §. 18 der prov. Bibliotheks-Instruction die gemeinschaftlichen Büchersammlungen aller k. k. Bildungsanstalten desselben Ortes sind, so erscheint es doch bei dem überwiegenden Einflusse, welchen die Hochschulen auf die wissenschaftliche Thätigkeit zu üben berufen sind, angezeigt, den Organen der letzteren eine weiter gehende Ingerenz einzuräumen, als jene ist, welche ihnen zufolge der bezüglichen Bestimmungen jener Instruction (§§. 64, 68, 74, 98, 126 und 128) und des Ministerial-Erlasses vom 12. August 1862, Z. 7392, bis nun zugestanden wurde.

Ich finde mich demnach bestimmt, den Wirkungskreis des Universitäts-Consistoriums (akademischen Senates) diesbezüglich in nachfolgender Weise zu erweitern, und zwar:

1. Der Jahresbericht über den Zustand der Bibliothek (§. 119 der Bibliotheks-Instruction) ist auf dem Wege des Universitäts-Consistoriums (akademischen Senates) zu erstatten, welchem hiedurch die Gelegenheit geboten wird, seine Wahrnehmungen über die Anstalt zur Kenntniss des Unterrichtsministers zu bringen und im Interesse der Bibliothek allfällige Wünsche auszusprechen.

2. Bei Besetzung von Beamtenstellen steht dem Universitäts-Consistorium (akademischen Senate) das Recht zu, auf dem Wege der Statthalterei einen Vorschlag an den Unterrichtsminister zu erstatten, welchem bei allen Stellen, mit Ausnahme jener des Bibliotheks-Vorstandes, der vom Bibliothekare gestellte Antrag zu Grunde zu legen ist.

3. Dem Universitäts-Consistorium (akademischen Senate) steht das Recht zu, Abänderungen bestehender, auf das Bibliothekswesen Bezug nehmender Vorschriften, sowie die Erlassung neuer Verordnungen beim Unterrichtsminister in Antrag zu bringen. Solche vom Bibliotheksvorstande ausgehende Anträge sind in jedem Falle dem Universitäts-Consistorium (akademischen Senate) vorzulegen.

4. Das Universitäts-Consistorium (akademischer Senat) hat nach Einvernehmung der Professoren-Collegien die Form festzusetzen, in welcher diese ihre Wünsche rücksichtlich der Auswahl der anzukaufenden Werke dem Bibliotheks-Vorstande kundgeben wollen. Insofern Letzterer nicht in der Lage ist, den ihm auf diesem Wege zur Kenntniss gebrachten Wünschen zu entsprechen, hat er die

Gründe hiefür dem Universitäts-Consistorium (akademischen Senate) bekannt zu geben, wodurch eine theilweise Modification des §. 64 der Bibliotheks-Instruction eintritt.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen, das Verhältniss der Landesstellen zu den Universitäts-Bibliotheken regelnden Bestimmungen aufrecht.

---

443. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. März 1870, Z. 1958,

betreffend einige Abänderungen des Unterrichts-Ministerialerlasses vom 20. December 1849, Z. 6244, über das Ausleihen der Bücher aus den Universitäts- und Studienbibliotheken zu Gunsten der Universitätsprofessoren und Privatdocenten.

Um den Professoren und Docenten an den Universitäten die möglichst freie Benützung der Universitätsbibliotheken einzuräumen, finde ich für dieselben die bisherigen Bestimmungen der §§. 7, 8, 13 und 19 des Unterrichts-Ministerialerlasses vom 20. December 1849, Z. 6244, über das Ausleihen der Bücher aus den Universitäts- und Studienbibliotheken ausser Kraft zu setzen und an deren Stelle nachfolgende Anordnungen zu treffen:

§. 7. Die Frist für Entlehnung eines Werkes verlängert sich für Professoren und Docenten stillschweigend von einem Monate zum andern, wenn sich inzwischen kein anderer Bezugsberechtigter um dasselbe gemeldet hat.

§. 8. Wenn nach Ablauf eines Monates Bücher, welche Professoren und Docenten entlehnt haben, von einem andern Bezugsberechtigten dringend gewünscht werden, so sind die Entlehner durch ein Schreiben des Bibliotheksvorstandes zur Rückstellung aufzufordern. Im Falle diese Aufforderung ohne Erfolg bleibt, hat der Bibliotheks-Vorstand nach Ablauf von acht Tagen dem betreffenden Decanate Anzeige zu erstatten, welches dann die ihm geeignet scheinenden Schritte behufs Reclamation der entlehnten Werke zu veranlassen hat.

§. 13. Professoren und Docenten sind berechtigt, auch während der Herbstferien die von ihnen entlehnten Werke zu benützen, und nur in dem Falle, als diese für die Vornahme der Bibliotheksrevision dringend benöthiget werden, zur Rückstellung auf deren Dauer zu verhalten.

§. 19. Professoren und Docenten haben das Recht, mit Zustimmung des Bibliotheksvorstandes die in der Bibliothek aufliegenden Kataloge persönlich und unmittelbar, die in derselben aufgestellten Bücher jedoch nur unter Intervenirung eines Bibliotheks-Beamten durchzusehen.

Nachtrag. *)

444. Ministerial-Erlass vom 2. December 1869, Z. 11015,

an das Universitätsconsistorium in Wien und die akademischen Senate in Prag, Lemberg, Krakau, Graz und Innsbruck,

betreffend die von den Professoren-Collegien zu erstattenden Ausweise über die an einer österreichischen Universität studirenden ungarischen, siebenbürgischen und croatischen Stipendisten.

Nachträglich zu meinem Erlasse vom 30. Juli d. J., Z. 6535, **) nach welchem die in der Verordnung vom 20. März 1852, Z. 10381, vorgezeichnete Vorlage von halbjährigen Ausweisen über sämmtliche an einer Facultät immatriculirte Stiftlinge und Stipendisten fernerhin nicht mehr stattzufinden hat, sehe ich mich veranlasst, Folgendes zu eröffnen.

Bei dem Umstande, als der königl. ung. Minister für Cultus und Unterricht, welchem ich von dem Inhalte des ersterwähnten Erlasses Mittheilung gemacht habe, mir die Nothwendigkeit dargelegt hat, dass hinsichtlich der ungarischen, siebenbürgischen und croatischen Stipendisten, welche an einer österr. Universität ihre Studien fortsetzen, eine Ausnahme im Sinne der früheren Vorschrift eintrete, finde ich anzuordnen, dass über die Stipendisten der bezeichneten Kategorie nach dem Schlusse des Studienjahres, und zwar längstens bis Ende des Monates October, genau nach der bisherigen Uebung ausgefüllte Tabellen an den königl. ungar. Minister für Cultus und Unterricht unmittelbar eingesendet, ausserdem aber dann, wenn es sich um aussergewöhnliche Sistirung oder Entziehung eines Stipendiums handeln wird, nach Massgabe der mit dem Erlasse vom 30. Juli d. J., Z. 6535, getroffenen Anordnungen demselben die entsprechenden Vorlagen gemacht werden. Hievon wolle den Professoren-Collegien die geeignete Mittheilung gemacht werden.

---

*) Während der Drucklegung der Universitäts-Normalien sind die oben aufgeführten Vorschriften erschienen, die nicht mehr an passender Stelle eingereiht werden konnten und deshalb in diese Rubrik aufgenommen wurden.

**) Sub III, c) Nr. 152 dieser Sammlung.

445. Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1870, Z. 949,

an das k. k. Professoren-Collegium der theologischen Facultät in Wien,

betreffend die Oeffentlichkeit der theologischen Rigorosen.

Die erstattete Anzeige über den vom k. k. Professoren-Collegium gefassten Beschluss, dass der Zutritt zu den theologischen Rigorosen nach Massgabe des Raumes allen Professoren, Doctoren und Doctoranden der Theologie freistehen solle und vom Präses des Rigorosums auch anderen Personen gestattet werden dürfe, deren Anwesenheit er erspriesslich findet, — wird genehmigend zur Kenntniss genommen.

---

446. Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1870, Z. 1253,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium der k. k. Universität in Graz,

betreffend den Fortbestand der Vorträge über die Staatsrechnungswissenschaft an der Universität in Graz.

Se. k. und k. Apost. Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 9. Februar d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass die Staatsrechnungswissenschaft an der Grazer Universität auch künftighin regelmässig durch einen fachgebildeten Docenten vertreten werde.

---

447. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. März 1870, Z. 7453, ex 1869,

an das Decanat des philosophischen Professoren-Collegiums in Graz

(aus Anlass eines speciellen Falles),

betreffend die Berechtigung der Privatdocenten, Vertreter in das Professoren-Collegium zu wählen.

Rücksichtlich der gestellten Anfrage, ob das Recht der Privatdocenten, ihre Vertreter zu wählen, auch als Pflicht aufzufassen sei, bemerke ich, dass, so wünschenswerth und im Sinne des provisorischen Gesetzes vom 30. September 1849 über die Organisation der akademischen Behörden gelegen die Betheiligung der Privatdocenten an der Wahl ihrer Vertreter in die Lehrkörper erscheint, doch von einer amtlichen Verpflichtung hiezu, wie dies bei den Professoren bezüglich der Decanats- und Rectoratswahlen der Fall ist, mit Rücksicht auf die Natur ihrer Stellung (§. 3 des oben citirten Gesetzes) nicht wohl die Rede sein kann.

Selbstverständlich kann jedoch kein Privatdocent an der Ausübung seines Wahlrechtes dadurch gehindert werden, dass Andere, und wäre es selbst die Mehrzahl der Privatdocenten, von diesem Rechte keinen Gebrauch machen.

---

448. Ministerial-Erlass vom 25. März 1870, Z. 1974,

betreffend den Vorgang bei der Immatriculation von Inländern auf Grund des Abgangszeugnisses einer auswärtigen Universität.

Durch vorgekommene Fälle sehe ich mich veranlasst, den akademischen Behörden über die Anwendung der Verordnung vom 8. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 31 *) (Verord. Bl. für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. J. 1869, Nr. 28), und der lit. *b)* des §. 9 der Stud.-Ord. vom 1. October 1850, R.-G.-Bl. Nr. 370, Folgendes zu eröffnen:

Im §. 9 der Stud. Ord. vom 1. October 1850 sind zwar als hinreichende Belege der Universitätsreife neben den Maturitätszeugnissen auch Universitätszeugnisse über den Abgang von einer Universität anerkannt. Allein diese Bestimmung, bei welcher man zunächst Jene vor Augen hatte, welche bereits vor Einführung der Maturitätsprüfungen an eine Universität aufgenommen waren, kann und darf nicht so ausgelegt werden, dass sie die Umgehung der für die Maturitätsprüfungen der Inländer erlassenen Vorschriften möglich macht. Dass übrigens das Abgangszeugniss einer Universität nicht unbedingt die Immatriculation ermögliche, geht schon daraus hervor, dass im §. 11, Stud.-Ord., selbst von den Angehörigen fremder Staaten ein »genügendes Universitätszeugniss« gefordert wird.

Die Decane der Professoren-Collegien werden daher angewiesen, in allen jenen Fällen, wo Inländer auf Grund des Abgangszeugnisses einer auswärtigen Universität die Immatriculation nachsuchen, dieselbe nur dann zu gewähren, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass der Studirende die Maturitätsprüfung in giltiger Weise (M.-E. vom 8. März 1869) abgelegt habe.

---

449. Gesetz vom 9. April 1870,

betreffend die Gehalte der Professoren an den weltlichen Facultäten der Universitäten und das Quartiergeld der Facultäts-Professoren in Wien.

R.-G.-Bl. 1870, Nr. 45, S. 75.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die systemmässige erste Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren an den weltlichen Facultäten wird für Wien mit 2200 fl., für Prag mit 2000 fl. und für alle übrigen Orte mit 1800 fl. festgesetzt.

§. 2. Dieser systemmässige Gehalt eines jeden der im §. 1 erwähnten Professoren wird nach je fünf Jahren, die derselbe als ordentlicher Professor an österreichischen Universitäten zugebracht hat, bis einschliesslich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung, um je 200 fl. (Quinquennalzulagen) erhöht.

---

*) Sub III, a) Nr. 118 dieser Verordnung.

Eine Dienstzeit, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, kommt hiebei nur dann in Betracht, wenn sie durch eine ausdrückliche Erklärung als zum Behufe der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anrechenbar anerkannt wurde.

§. 3. Nach Lage und Erforderniss der Verhältnisse können einzelnen Professoren auch höhere, als die systemmässigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

§. 4. Die im §. 1 erwähnten Professoren treten in den Genuss des Gehaltes am 1. Mai 1870 und in den der ersten der im §. 2 bezeichneten Quinquennalzulagen am 1. Mai 1875. Diejenigen, welche eine zehnjährige Dienstzeit von der im §. 2 bezeichneten Beschaffenheit bereits am 1. Mai 1870 zurückgelegt haben oder innerhalb der nächsten fünf Jahre vollenden, treten im ersten Falle an jenem Tage, im zweiten nach Vollendung des zehnten Dienstjahres in den Genuss der ersten Quinquennalzulage. Diejenigen, welche eine solche zwanzigjährige Dienstzeit vor dem 1. Mai 1875 zurücklegen, treten mit dem vollendeten zwanzigsten Dienstjahre in den Genuss der zweiten Quinquennalzulage.

§. 5. Hat ein Professor schon vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einen Anspruch darauf, in irgend einer Beziehung günstiger behandelt zu werden, als diess in den §§. 1, 2 und 4 vorgezeichnet ist, so finden diese Bestimmungen nur insoferne Anwendung auf ihn, als er selbst verlangt, in jeder Beziehung nach denselben behandelt zu werden.

Ein solches Verlangen kann er zu jeder Zeit stellen, so lange er sich noch in activer Dienstleistung befindet.

§. 6. Bei Durchführung der aus den §§. 3 und 5 entspringenden Verhandlungen werden Personalzulagen, den bestehenden Normen gemäss, bei Anweisung eines höheren Gehaltes oder der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe verhältnissmässig reducirt oder ganz eingezogen.

Remunerationen oder Gehaltszulagen aber, welche ein ordentlicher Professor für eine ihm übertragene, seine ursprüngliche lehrämtliche Verpflichtung übersteigende Mehrleistung bezieht, bleiben von dieser Beschränkung unberührt.

§. 7. Die ausserordentlichen Professoren werden entweder ohne Gehalt oder mit von Fall zu Fall zu bestimmenden fixen Gehalten angestellt.

Die ausserordentlichen Professoren haben als solche kein Recht auf Vorrückung in höhere Gehaltsstufen.

§. 8. Das Quartiergeld für die ordentlichen Professoren aller Facultäten in Wien, welche sich nicht vermöge ihres Amtes im Genusse einer Naturalwohnung befinden, wird vom 1. April 1870 auf 400 fl. erhöht. In gleicher Weise wird für die mit Gehalt angestellten ausserordentlichen Professoren der Wiener Universität das Quartiergeld im Betrage von 300 fl. bestimmt. Dieses kommt vom 1. April 1870 weiterhin auch den bereits mit Gehalt, aber ohne Quartiergeld oder

mit einem geringeren Quartiergelde angestellten ausserordentlichen Professoren zu.

§. 9. Die ordentlichen Universitätsprofessoren stehen in der VI. und die ausserordentlichen in der VII. Diätenclasse.

§. 10. Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

---

450. Gesetz vom 9. April 1870,

über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals der vom Staate erhaltenen Lehranstalten.

R.-G.-Bl. 1870, Nr. 47, S. 78.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Für die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals der vom Staate erhaltenen Lehranstalten, mit Einschluss der bei solchen angestellten Ordensgeistlichen und mit Ausschluss der Professoren der theologischen Facultät zu Krakau ist die Pensionsvorschrift vom 9. December 1866, R.-G.-Bl. Nr. 157, massgebend.

Dabei ist jedoch die an den Staatslehranstalten, mit Ausnahme der mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Uebungsschulen oder anderen Volksschulen, zugebrachte Zeit in der Weise zu berechnen, dass je drei in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für vier gezählt werden, und zwar auch dann, wenn ein Uebertritt aus einer anderen Staatsanstellung in ein solches Lehramt oder umgekehrt stattgefunden hat.

§. 2. Für die Witwen der ordentlichen Universitäts- und Facultätsprofessoren, der ordentlichen Professoren der neuorganisirten, unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehenden technischen Institute und der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien wird hiemit unter Voraussetzung der Erfüllung der sonstigen normalmässigen Bedingungen eines Pensionsgenusses eine charaktermässige Pension von fünfhundert Gulden festgesetzt.

Eine charaktermässige Pension erhalten ferner noch die Witwen der ausserordentlichen Professoren an den genannten Lehranstalten und der Directoren an Staats-Mittelschulen im Betrage von 400 fl., sowie der Professoren an Staats-Mittelschulen im Betrage von 350 fl.

§. 3. Jeder Professor, welcher das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist von Amtswegen mit seinem ganzen, zuletzt genossenen Gehalte und mit Beibehaltung einer ihm etwa zukommenden Personalzulage in den Ruhestand zu versetzen.

Er behält jedoch, ungeachtet er aufhört Mitglied des betreffenden Professorencollegiums zu sein, nicht nur die passive Wahlfähigkeit zu den akademischen Würden, sondern auch das Recht, als Honorärprofessor über seine Nominalfächer an der Universität unter den

von dem Unterrichtsministerium festzustellenden Modalitäten Vorlesungen anzukündigen und zu halten.

Soweit es das Interesse des fortlaufenden Unterrichtes erfordert, bleibt es dem Minister des Unterrichtes vorbehalten, den definitiven Eintritt eines solchen Professors in den Ruhestand erst mit dem Amtsantritte seines Nachfolgers spätestens am Schlusse des nächstfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit zu setzen.

§. 4. Alle Professoren können, sobald sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ebenfalls in der im §. 3 bezeichneten Art in den Ruhestand versetzt werden.

§. 5. Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

---

451. Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. April 1870, Z. 3414,

betreffend die über die Studienerfolge der Militärstipendisten an Civil-Lehranstalten zu erstattenden Ausweise.

Zufolge einer Mittheilung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums gelangen an dasselbe seitens der Generalcommanden theilweise statt der Schulzeugnisse der Militärstipendisten die mit der hierortigen Verordnung vom 12. Juli 1869, Z. 6299, *) eingeführten Schulnachrichten, die allerdings für die Zwecke des Reichs-Kriegsministeriums genügen, wenn daraus auch die Classification in den Lehrgegenständen zu ersehen ist; einzelne Schulnachrichten enthalten aber blos die Bezeichnung in Sitten, Fleiss und Fortgang. In diesen Fällen ist es dem Reichs-Kriegsministerium sehr erwünscht, wenigstens die Classification der Militärstipendisten in jenen Gegenständen kennen zu lernen, in welchen sich die Betreffenden keine günstige Note erworben haben.

Der k k. Landesschulrath wird (Euere . . . . werden) demnach mit Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 15. Jänner 1869 **) und vom 25. April 1869 (Verordnungsblatt des Ministeriums für Cultus und Unterricht Nr. 12 und 37, Jahrgang 1869), womit die Ueberwachung der Studienerfolge der Militärstipendisten eingeleitet wurde, ersucht, die Veranlassung zu treffen, dass zu dem eben angedeuteten Zwecke die Schulnachrichten über die eine Volksschule besuchenden Militärstipendisten, im Falle die Classification derselben nicht näher bezeichnet ist, im obigen Sinne vervollständigt werden.

---

*) Enthalten im R.-G. Bl. vom Jahre 1869, Nr. 130, und im Ministerial-Verordnungs-Blatte Nr. 64.

**) Sub III, c) Nr. 150 dieser Sammlung.

452. Erlass des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1870, Z. 4034,

an den Leiter der Statthalterei für Galizien und Krakau,

betreffend die Vervollständigung der polnischen Vorträge an der Universität in Krakau.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. April d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass vom Wintersemester 1870/71 angefangen, soweit thunlich aber auch schon während des Sommersemesters 1870, für alle Vorträge der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren an den weltlichen Facultäten der Krakauer Hochschule die polnische Sprache in Anwendung zu kommen habe, mit alleiniger Ausnahme der auch künftig in deutscher Sprache abzuhaltenden Vorträge über deutsche Sprache und Literatur.

---

453. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. Juli 1870, Z. 5736,

an sämmtliche Länderchefs, beziehungsweise Landesschulräthe,

betreffend die Vorkehrung zur militärischen Ausbildung jener Personen des Civilstandes welche zu Landwehr-Officieren werden ernannt werden. *)

Der Herr Minister für Landesvertheidigung hat anher eröffnet, dass das (nach (§. 27 des Landwehrgesetzes mit der Leitung der militärischen Ausbildung der k. k. Landwehr betraute) Landwehr-Obercommando beabsichtige, jene Personen des Civilstandes, welche zu Landwehr-Officieren werden ernannt werden, aufzufordern, sich — soweit ihre Verhältnisse es überhaupt möglich machen — behufs ihrer entsprechenden militärischen Ausbildung freiwillig zur zeitweiligen Dienstleistung beim stehenden Heere, eventuell zur Intervention bei der nächtfolgenden Landwehr-Recruten-Ausbildung zu melden.

In Folge dieser Mittheilung und des daran geknüpften Ersuchens ergeht an Euer ..... (den k. k. Landesschulrath) der Auftrag, falls jetzt oder späterhin aus jenem Kreise, auf welchen sich die dortige Disciplinargewalt erstreckt, Landwehr-Officiere entnommen werden sollten, auf die Betreffenden erforderlichen Falles in dem angedeuteten Sinne einzuwirken, und ihnen den zu einer solchen temporären Dienstleistung erforderlichen Urlaub auf ihr Einschreiten selbst zu ertheilen, beziehungsweise wegen Ertheilung desselben anher den Antrag zu richten.

---

*) Ein gleicher Erlass wurde an die akademischen Behörden und das Rectorat des polytechnischen Institutes in Wien gerichtet.

454. Allerhöchstes Handschreiben an den Minister für Cultus und Unterricht vom 30. Juli 1870,

die Aufhebung des Concordates betreffend.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehendes Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Minister von Stremayr!

Nachdem das mit Meinem Patente vom 5. November 1855, Z. 195 R.-G., kundgemachte, mit Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. am 18. August 1855 zu Wien abgeschlossene Uebereinkommen (Concordat) *) durch die neueste Erklärung des heiligen Stuhles über die Machtvollkommenheit des Oberhauptes der katholischen Kirche hinfällig geworden ist und dem zufolge Mein Minister des Aeussern die erforderlichen Schritte eingeleitet hat, um die formelle Aufhebung dieses Uebereinkommens dem päpstlichen Stuhle zu notificiren, so fordere ich Sie auf, die entsprechenden Verfügungen zu treffen und insbesondere diejenigen Gesetzesvorlagen für den Reichsrath vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften Meines Patentes vom 5. November 1855 zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in Meinem Reiche nach Massgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern.

Wien, den 30. Juli 1870.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

---

455. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. August 1870, Z. 7434,

an den Statthalter für Tirol und Vorarlberg,

betreffend die Beurlaubungen zur Ausbildung von Landwehr-Officieren.

Im Nachhange zu dem Ministerial-Erlasse vom 2. Juli 1870, Z. 5736 (Verord.-Blatt des Minist. für Cultus und Unterr., Stück XIV, Nr. 100), **) wird mit Rücksicht auf den vorgesehenen Fall, dass Universitätsstudirende zu Landwehr-Officieren ernannt werden sollten, die Anfrage, ob sich sodann der akademische Senat für ermächtigt halten dürfe, solchen Studirenden, wenn sie zur militärischen Verwendung aufgefordert werden, im eigenen Namen für die Dauer dieser Verwendung die Pflicht zum Besuche der Vorlesungen nachzusehen, in nachfolgender Weise beantwortet:

Die Zuschrift des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung, deren Inhalt Eurer .... mit dem Eingangs citirten Erlasse bekannt

---

*) Nr. 175 dieser Sammlung.
**) Nr. 453 „ „

gegeben wurde, deutet selbst schon darauf hin, dass das Landwehr-Obercommando bezüglich der an die Landwehr-Officiere zu richtenden Aufforderung zur zeitweiligen Dienstleistung bei dem stehenden Heere oder zur Intervention bei der Landwehr-Recruten-Ausbildung — auf die individuellen Lebensverhältnisse der Betreffenden entsprechende Rücksicht zu nehmen bereit ist.

Hieraus allein darf schon geschlossen werden, dass die Einberufung der Universitätsstudirenden, falls solche zu Landwehr-Officieren ernannt werden sollten, der Regel nach in einem solchen Zeitpunkte stattfinden wird, dass die wirkliche militärische Verwendung der Betreffenden vorzugsweise in die grossen Ferien zu fallen hätte. Dieser Zeitraum kann, nachdem es zufolge §. 32 der allgemeinen Studien-Ordnung vom 1. October 1850 den akademischen Behörden überlassen ist, die Immatriculation und Inscription von Studirenden noch in der dritten Woche des beginnenden Studienjahres zu bewilligen, und nach §. 56 derselben Verordnung die Bestätigung des Besuches binnen der letzten drei Wochen des Semesters zu ertheilen, nach dem Ermessen der akademischen Behörden bis zu einer Gesammtausdehnung von mehr als 14 Wochen verlängert werden, womit wohl dem Bedürfnisse der militärischen Ausbildung der Betreffenden im Allgemeinen Genüge geleistet sein dürfte.

Die Ertheilung einer Ermächtigung an die akademischen Behörden, während des Studienjahres einzelnen Studirenden die Pflicht zum Besuche der Vorlesungen nachzusehen, erscheint dagegen, zumal es sich hier um längere Unterbrechungen handeln würde, mit den österreichischen Studiengesetzen ganz unvereinbar, und es wäre daher für den Ausnahmsfall der Einberufung eines als Landwehr-Officier ernannten Universitätsstudirenden während des Studienjahres das bezügliche Einschreiten desselben um die Bewilligung zur Unterbrechung des Vorlesungsbesuches anher zur Entscheidung vorzulegen.

---

456. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. September 1870, Z. 8825,

betreffend die Einführung der anticipativen Zahlung der Collegiengelder an den Universitäten zu Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck vom Beginne des Studienjahres 1871/72 an.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 2. September 1870 zu genehmigen geruht, dass die mit dem Minist.-Erlasse vom 27. Februar 1853 (R.-G.-B. Nr. 37) *) bezüglich der ausserordentlichen Hörer angeordnete semestrale Vorauszahlung der Collegiengelder vom Studienjahre 1871/72 an mit Aufhebung der Bestimmungen des §. 35 der provisorischen Vorschrift vom 12. Juli 1850 (R. G. B. Nr. 310) auf alle Studirenden der Univer-

*) Sub I, c) Nr. 15 dieser Sammlung.

sitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausgedehnt werde.

Es werden daher vom Beginne des Studienjahres 1871/72 an alle ordentlichen und ausserordentlichen Hörer, welche nicht schon bei der Inscription sich über die vorher erwirkte Befreiung oder über den ihnen nach §. 14 der citirten provisorischen Vorschrift zukommenden gesetzlichen Anspruch auf gänzliche Befreiung von Zahlung des Collegiengeldes ausweisen können, aufmerksam gemacht, dass sie das Collegiengeld für alle von ihnen angemeldeten Collegien sogleich bei der Inscription für das betreffende Semester anticipative zu entrichten haben.

---

457. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. September 1870, Z. 9124,

an den Statthalter für Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Steiermark, Tirol und Galizien,

mit welchem angeordnet wird, dass die zu ordentlichen Professoren ernannten ausserordentlichen Facultäts-Professoren oder ausserordentlichen Professoren einer technischen Hochschule lediglich an den bereits abgelegten Eid zu erinnern sind.

Ueber die gestellte Anfrage, ob im Falle der Ernennung eines ausserordentlichen Professors einer Hochschule zum ordentlichen Professor eine neuerliche Beeidigung desselben stattzufinden habe, wird zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges hiemit angeordnet, dass in Zukunft in allen Fällen, in welchen ein ausserordentlicher Facultäts-Professor oder ein ausserordentlicher Professor einer technischen Hochschule zum ordentlichen Professor ernannt wird, keine neuerliche förmliche Beeidigung desselben, sondern bei seiner Meldung zum Dienstantritte lediglich eine Erinnerung an seinen bereits abgelegten Eid einzutreten habe, und ist der Tag der Vornahme dieser Erinnerung auf seinem Anstellungsdecrete anzumerken.

---

458. Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 28. September 1870, Z. 4088, Abth. II,

an alle k. k. General- und Militärcommanden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder,

betreffend die Dauer des Präsenzdienstes der studirenden einjährig Freiwilligen.

Nachdem die Reform der Studien-Ordnung an den höheren Unterrichtsanstalten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im legislativen Wege eingetretener Verhältnisse wegen bisher noch nicht erfolgen konnte, so hat sich das Reichs-Kriegsministerium, auf

Grundlage der in den bisherigen Präsenzperioden gemachten nachtheiligen Erfahrungen, mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht erneuert in das Einvernehmen gesetzt, um ein Auskunftsmittel zu schaffen, damit die Dauer des Präsenzdienstes der studirenden einjährig Freiwilligen für den militärischen Dienst besser ausgenützt werden könne, als es in den ersten beiden Präsenzperioden der Fall war, ohne mit der gegenwärtigen Gesetzgebung zu collidiren.

Vorläufig wurde für den Wintersemester des Schuljahres 1870/71 vereinbart, dass den studirenden einjährig Freiwilligen lediglich die Zeit Vormittags von 9 bis 1 Uhr an Wochentagen zum Besuche der Unterrichtsanstalten anheimgestellt werde, während die übrigen Tagesstunden, dann die Sonn- und Feiertage und die Schulferien, nach den mit dem Rescripte vom 1. April 1869, Abth. 2 ad Nr. 1923*) verlautbarten Bestimmungen, den Truppen zur militärischen Ausbildung dieser einjährig Freiwilligen überlassen bleiben.

Es wird den Truppen-Commandanten zur Pflicht gemacht, die hiernach für die militärische Ausbildung verfügbare Zeit mit Eifer und Umsicht auszunützen und die für die Fortsetzung der Studien anberaumten Stunden wirklich nur jenen einjährig Freiwilligen zu überlassen, welche ihre Studien thatsächlich fortsetzen und sich hierüber mit der Inscription auszuweisen vermögen.

Bezüglich der Zeiteintheilung während des Sommersemesters, wo es sich hauptsächlich um die Gewinnung von Morgenstunden für die praktischen militärischen Uebungen handelt, werden die Weisungen rechtzeitig erfolgen. **)

Von dieser Verordnung sind die unterstehenden, zur Aufnahme einjährig Freiwilliger berechtigten Truppen und Heeresanstalten in Kenntniss zu setzen.

Ergänzung. ***)

Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 5. December 1833, Z. 64450,

an die Wiener medicinische Facultät,

betreffend die Ausstellung von Diploms-Duplicaten.

(Zu 171 a.)

Da Amortisirungen blos bei jenen Urkunden üblich sind, welche übertragbare Rechte begründen und durch deren Uebergang an eine

---

*) Sub III, d) Nr. 155 dieser Sammlung.

**) In dieser Richtung hat sich das Reichs-Kriegsministerium mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht in das Einvernehmen gesetzt, um während des Sommersemesters wenigstens die Stunden bis 10 Uhr Vormittags an allen Wochentagen für die praktisch-militärische Ausbildung zur Verfügung zu erhalten, wogegen es bereit ist, an allen diesen Tagen zwei Nachmittagsstunden, welche das Ministerium selbst bestimmen wolle, für den Besuch der Unterrichtsanstalten zu verwenden.

***) Die nachfolgenden Verordnungen sind dem Herausgeber erst während des Erscheinens des Werkes und nachdem die betreffenden Abschnitte, in welche

zweite Person der Eigenthümer derselben beeinträchtigt werden könnte, wie dies bei Privat- und öffentlichen Obligationen der Fall ist, von einem in Verlust gerathenen Diplom aber nicht leicht in Bezug auf die Privatrechte des Eigenthümers ein Missbrauch gemacht werden kann, dieser aber, wenn er gemacht werden sollte, durch die erfolgte Amortisirung nicht immer verhindert werden kann, und der dabei Betretene ohnehin den gesetzlichen Strafen unterliegt, da ferner auch bei ähnlichen Urkunden, wie bei in Verlust gerathenen Tauf-, Trau- und Todtenscheinen, Pässen, Adelsdiplomen, die Amortisirung zur Erhaltung eines Duplicates nicht nothwendig ist, so ist zur Ausstellung eines Diploms-Duplicates keine vorläufige Amortisirung des in Verlust gerathenen Diploms im Allgemeinen nothwendig. Sollte jedoch in einzelnen besonderen Fällen nach dem Dafürhalten des Universitäts-Consistoriums oder einer einzelnen Facultät diese Umsicht erforderlich und somit denselben daran besonders gelegen sein, die vermeintliche Amortisirung des in Verlust gerathenen Diploms einzuleiten, so kann diese bisherige Uebung auch fernerhin gegen dem beobachtet werden, dass statt des Wortes „Amortisirung“ die Ueberschrift „Ungiltigkeits-Erklärung“ zu wählen ist.

(Mit Staatsministerial-Verordnung vom 22. Juni 1866, Z. 3371 C. U., wurde diese Verordnung aus Anlass eines speciellen Falles dem akademischen Senate in Krakau zur Darnachachtung mitgetheilt.)

Verordnung des Justizministeriums vom 27. Februar 1855,

R. G. B. 1855, Nr. 39, S. 323,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze,

betreffend die Verständigung von den gegen Studirende eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchungen und gefällten Strafurtheilen.

(Zu 124 a.)

Um die für einige öffentliche Lehranstalten bereits bestehenden Vorschriften über die Disciplinarbehandlung solcher Studirender, die in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen, oder von einem Strafgerichte von einer ihnen angeschuldigten strafbaren Handlung nicht gänzlich schuldlos gesprochen werden, künftig allgemein in Anwendung bringen zu können, verordnet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht, wie folgt:

So oft wider einen Studirenden oder Schüler was immer für einer öffentlichen Lehranstalt wegen eines Verbrechens, Vergehens

---

sie eigentlich einzureihen wären, bereits in Druck gelegt waren, bekannt geworden. Der Ort, wo dieselben nach dem Systeme dieses Werkes einzuschalten sind, wurde durch die Beifügung derjenigen Nummer dieser Sammlung bezeichnet, an welche die betreffende Verordnung sich zunächst anzureihen hätte.

oder einer Uebertretung die Specialuntersuchung eingeleitet wird (§§. 415 und 416 der neuen St. P. O.), so ist dies von dem Untersuchungsgerichte dem Vorstande der Lehranstalt, an welcher der Studirende oder Schüler als solcher eingetreten ist, zur Kenntniss zu bringen. Diesem Vorstande haben die Strafgerichte auch jedes wider einen Studirenden oder Schüler einer öffentlichen Lehranstalt wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Uebertretung ergangene Enderkenntniss, sobald dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist (§§. 283, 287, 289 und 416 der St. P. O.), unter Anschluss einer beglaubigten Abschrift des Erkenntnisses sammt Entscheidungsgründen, bekannt zu geben, ohne dass übrigens deshalb der Vollzug eines wider einen Studirenden etwa ergangenen Strafurtheils aufgeschoben werden darf.

* * *

Das bei polizeilichen Verhaftungen der Studirenden zu beobachtende Verfahren wurde mit dem an die Polizeidirectionen gerichteten Circular des bestandenen Polizeiministeriums vom 13. Juli 1861, Z. 4275, und dem an die Universitäten gerichteten Erlasse des bestandenen Staatsministeriums, Abtheilung für Cultus und Unterricht, vom 10. August 1861, Z. 6510, geregelt, nach welchem letzteren von jeder Verhaftung eines Studirenden längstens binnen 48 Stunden die akademischen Behörden zu verständigen sind, und dem Rector, dem Decan des betreffenden Professoren-Collegiums oder einem von diesem delegirten Professor im Falle der Verhaftung eines Studenten das Recht zusteht, Auskunft von der Behörde zu erbitten, sowie jene Umstände, welche ihnen aus dem berufsmässigen Verkehre mit Studirenden etwa bekannt geworden, zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die verhafteten Studirenden sind ferner anständig zu behandeln und nach aller Thunlichkeit von gewöhnlichen Arrestanten aus der untern Volksclasse abgesondert zu halten und in allen jenen Fällen auf freiem Fusse zu untersuchen, in welchen auch andere, nicht den untersten Volksclassen angehörende Personen unter gleichen Umständen und in gleichen Fällen auf eine solche Begünstigung gesetzlichen Anspruch haben. Hiebei hat das Polizeiministerium in dem oben citirten Erlasse die Polizeidirectionen aufmerksam gemacht, dass die akademischen Senate und Professoren-Collegien als wirkliche Behörden anzusehen und ihre Vorstände daher mit ämtlicher Autorität ausgerüstet sind, dass sohin der oben erwähnte Verkehr der Rectoren, Professorendecane oder von ihnen ad actum delegirten Professoren ein ämtlicher sei, bei welchem es nur im Interesse der wünschenswerthen Beschleunigung liegen könne, wenn nach Zulass der Umstände statt eines schriftlichen Verkehrs ein mündliches Einvernehmen gepflogen wird. Anderseits wurde mit dem erwähnten Staatsministerial-Erlasse den akademischen Senaten empfohlen, im Falle eines derartigen Einschreitens zu Gunsten eines verhafteten Studirenden mit Umsicht und strengster Gewissenhaftigkeit vorzugehen, von dieser Berechtigung überhaupt nicht zu häufig oder unter dem Impulse zu weit gehender Nachsicht und Milde zu Gunsten unwürdiger Studirender Gebrauch zu machen und zu berücksichtigen, dass dieses Einschreiten als ein amtliches anzusehen ist, und daher die bei demselben gegebenen Auskünfte und die geltend gemachten Motive der Verwendung als Angaben in einer Amtssache zu betrachten sind.

Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 29. September 1855, Z. 42976,

betreffend die Bemessung des Einkommens der Universitäts-Professoren.

(Zu 80 a).

Se. k. k. Apostol. Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 9. September 1855 allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die Bezüge an Collegiengeldern und Rigorosums-Taxen den Professoren der Wiener Rechtsfacultät für jedes Jahr decursive, und zwar mit Schluss eines jeden Studienjahres, nach dem wirklichen Ertrage der letztern zur Einkommensteuer gezogen werden, und dass zum Behufe der Besteuerung diese Bezüge . . . . ohne weitere Anforderung specieller Bekenntnisse seitens der Professoren durch die Universitätskanzlei und Quästur mit Schluss des Studienjahres mittelst einer für jede Facultät eigens zu liefernden und von dem Facultätsdecane mitzufertigenden individuellen Nachweisung bei der k. k. Steueradministration zur Anmeldung gebracht und von dieser letztern die Steuerbemessung mit Rücksicht auf die anderweitigen Bezüge der zweiten Classe, sowie die Vorschreibung der Steuer und die Ausfertigung der betreffenden Zahlungsaufträge vorgenommen werde; endlich dass diese ausnahmsweise Begünstigung auch auf die Professoren der übrigen Facultäten der Wiener Universität, sowie aller anderen Universitäten ausgedehnt werde.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. September 1856, Z. 14709.

wirksam für alle Kronländer,

womit die Bestimmungen der Allerh. Entschliessung vom 17. Sept. 1856, betreffend die Zulassung von Individuen, die bei einer öffentlichen Behörde in Verwendung stehen oder prakticiren, zur Aufnahme als ordentliche oder ausserordentliche Hörer öffentlicher Vorlesungen über rechts- und staatswissenschaftliche, sowie auch über technische Gegenstände, kundgemacht werden.

(Zu 244 a.)

Se. k. k. Apostol. Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 17. September 1856, unter Aufhebung der diesfalls bestehenden älteren Vorschriften, allergnädigst zu bestimmen geruht, dass alle bei was immer für einer öffentlichen Behörde bleibend oder provisorisch, mit oder ohne Gehalt angestellte und in Verwendung befindliche Beamte und prakticirende Individuen zur Aufnahme als ordentliche oder ausserordentliche Hörer und sohin zum Besuche der Vorlesungen über rechts- und staatswissenschaftliche Studien auf Universitäten und Rechtsakademien, sowie auch über technische Studien

an Oberrealschulen und höheren technischen Lehranstalten zuzulassen sind, in so ferne sie nach den durch die allgemeinen Studiengesetze diesfalls vorgezeichneten Vorbedingungen hiezu geeignet erscheinen, und nicht die Pflichten ihrer amtlichen Stellung durch den Besuch der Vorlesungen eine Beeinträchtigung erleiden.

In letzterer Beziehung werden sie bei ihrer Meldung zur Immatriculation oder Inscription die ämtliche Bewilligung des Chefs der betreffenden Landesbehörde, in den Fällen aber, wenn ein Bewilligungswerber im Gremium einer Centralstelle angestellt ist, verwendet wird oder prakticirt, des Chefs der bezüglichen Centralstelle beizubringen haben.

Diese Bewilligungen haben stets zunächst nur auf ein Studienjahr zu lauten.

Nach Erforderniss des Dienstes wird die ertheilte Bewilligung jederzeit wieder zurückgenommen werden können.

Sollte die Immatriculation, Inscription oder ein Studienzeugniss ohne die gedachte ämtliche Bewilligung erlangt werden, so sind dieselben für null und nichtig anzusehen.

Die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten oder Lehrabtheilungen, sowie die Docenten, haben die bezüglichen Daten in ihren Registern oder Katalogen genau anzumerken.

Chronologischer Index

der

Universitäts-Normalien.

Directorial-Vorschrift vom 11. Aug. 1752, — S. 224 u. 570.
Hofintimationsdecret vom 30. Aug. 1777, Z. 153 — S. 279.
Studienhofcommissionsdecret v. 7. Sept. 1784, — S. 469.
Hofdecret v. 27. April 1785, Z. 323 — S. 217.
Hofkanzleid. v. 12. Mai 1785 — S. 514.
A. h. Hofentschliessung vom 4. Juli 1786 — S. 191.
Studienhofcommissionsdecret vom 4. Juli 1786, Z. 406 — S. 275 u. 199.
Gubernialverordnung v. 11. Aug. 1787, — S. 452.
Hofkanzleidecret vom 2. und 28. Sept. 1789 — S. 455.
Studienhofcommissions-Verordnung v. 23. Oct. 1789, — S. 281.
Hofkanzleidecret v. 8. Mai 1790 — S. 167.
Hofrescript v. 4. Juli 1790 — S. 228.
Hofdecret vom 13. März 1795, Z. 1371 — S. 199.
Hofdecret v. 30. Juni 1802, Z. 24149 — S. 165.
Hfkld. v. 24. Sept. 1802, Z. 1045 — S. 168.
Hfkld. v. 12. Mai 1803 — S. 453 u. 454.
Hfkld. vom 17. Februar 1804, Z. 2342 — S. 440 u. 514.
Hfkld. vom 24. März 1804 — S. 556.
Hfd. vom 30. März 1804 — S. 151.
Studienhofcommissionsdecret v. 23. Aug. 1804, Z. 14854 — S. 254 u. 260.
Hfkd. vom 28. Dec. 1804 — S. 469.
St. H. C. D. v. 23. Febr. 1805, — S. 455.
Hfkld. vom 13. März 1805 — S. 443.
Hfkld. vom 28. Jänner 1806 — S. 118.
Hfd. v. 16. Mai 1807, Z. 8807 — S. 276.
Hfkd. vom 26. Mai 1807 — S. 497.
St. H. C. D. v. 28. Mai 1807, Z. 10174 — S. 166.
St. H. C. D. v. 16. Juni 1807 — S. 192.
St. H. C. D. vom 4. October 1808, Z. 724 — S. 463.
St. H. C. D. v. 7. und 28. Jänner 1809, Z. 391 — S. 217, 223, 279, 280, 419, 469 u. 567.
St. H. C. D. v. 2. April 1809, — S. 466.
St. H. C. D. vom 19. Jänner 1810, Z. 516, 521, 635 u. 837 ex 1808 — S. 444, 224 u. 514.
Hfkld. vom 2. Februar 1810 — S. 486.
St. H. C. D. v. 7. Sept. 1810, Z. 1106 — S. 421.
St. H. C. D. vom 12. October 1810, Z. 1338 — S. 457.
St. H. C. D. v. 27. Oct. 1810, Z. 1488 — S. 219.
St. H. C. D. vom 14. December 1810, Z. 1875 — S. 554.
St. H. C. D. v. 8. Febr. 1811 — S. 228.
St. H. C. D. v. 16. Aug. 1811, Z. 1407 — S. 230.
St. H. C. D. v. 31. Aug. 1811, Z. 1468 — S. 463.
St. H. C. D. v. 6. Sept. 1811 — S. 452.
St. H. C. D. v. 20. Sept. 1811, Z. 1641 — S. 137.
St. H. C. D. v. 27. Sept. 1811, Z. 1654 — S. 137, 139 u. 245.
St. H. C. D. v. 4. Oct. 1811, Z. 1721 — S. 555, 166, 493 u. 558.
St. H. C. D. v. 18. Oct. 1811, Z. 1818 — S. 478 u. 486.
Hfkmd. v. 24. Oct. 1811, Z. 29760 — S. 101.
St. H. C. D. v 17. Juli 1812, Z. 1353 — S. 536.
Hfkld. v. 6. Aug. 1812, Z. 11567 — S. 463.
Hfkld. v. 2. Dec. 1812 — S. 431 u. 540.
St. H. C. D. v. 31. Dec. 1812, Z. 2720 — S. 153 u. 218.
Hfkmd. v. 20. Mai 1813, Z. 13393 — S. 101.
St. H. C. D. v. 21. Mai 1813, Z. 1081 — S. 444 u. 555.
Hfkd. v. 10. Juni 1813 — S. 541.
St. H. C. D. v. 18. Juni 1813, Z. 1319 — S. 230.

St. H. C. D. v. 7. Jänner 1814, Z. 2771 — S. 261.
St. H. C. D. v. 21. Juli 1814, Z. 8189 — S. 282.
Allerhöchste Entschliessung v. 9. Aug. 1814 — S. 214.
St. H. C. D. v. 7. Oct. 1814, Z. 1913 — S. 475.
Hfkd. vom 17. März 1815, Z. 268 — S. 443, 455 u. 514.
St. H. C. D. v. 24. März 1815, Z. 668 — S. 102 u. 120.
St. H. C. D. v. 31. März 1815, Z. 739 — S. 139 u. 436.
Hfkmd. v. 11 Mai 1815, Z. 13747 — S. 67.
St. H. C. D. v. 30. Juni 1815, Z. 1069 — S. 215.
Hfkd. v. 17. Aug. 1815 — S. 540.
Hfkd. vom 4. Nov. 1815, Z. 2588 — S. 282 u. 286.
St. H. C. D. vom 4. Oct. 1816, Z. 1935 — S. 165.
St. H. C. D. v. 30. Oct. 1816, — S. 469.
St. H. C. D. v. 11. Nov. 1816, Z. 2501 — S. 573.
St. H. C. D. v. 14. Febr. 1817, Z. 114 — S. 246.
St. H. C. D. v. 28. Feb. 1817, Z. 3004 — S. 166.
St. H. C. D. v. 29. Aug. 1817, Z. 1995 — S. 213 u. 433.
St. H. C. D. v. 2. Mai 1818, Z. 60 — S. 453 u. 494.
St. H. C. D. v. 13. Aug. 1818, Z. 1988 — S. 495.
St. H. C. D. v. 12. Sept. 1818, Z. 2533 — S. 432.
St. H. C. D. v. 21. Oct. 1818, Z. 26190 — S. 513.
St. H. C. D. v. 30. Jänner 1819, Z. 598 — S. 429 u. 480.
St. H. C. D. v. 6. Nov. 1819, Z. 7021 — S. 254 u. 260.
St. H. C. D. v. 9. Dec. 1819, Z. 8627 — S. 62.
Hfkld. v. 25. Dec. 1819, Z. 6856 — S. 516.
St. H. C. D. v. 27. Dec. 1819, Z. 8364 — S. 214 u. 310.
Hfkd. v. 29. Dec. 1819, Z. 11 — S. 288.
St. H. C. D. v. 10. Juni 1820, Z. 3645 — S. 451.
St. H. C. D. v. 14. Oct. 1820, Z. 140 — S. 282.
Hfkd. v. 8. Juli 1820, Z. 20091 — S. 278.
Hofkanzlei-Verordnung v. 30. Oct. 1820, Z. 5748 — S. 516.
Hfkld. v. 4. Nov. 1820, Z. 33118 — S. 103.
St. H. C. D. v. 10. Nov. 1820, Z. 3645 — S. 513.
St. H. C. D. v. 6. Jänner 1821, Z. 9140 — S. 139.
St. H. C. D. v. 3. Febr. 1821, Z. 592 — S. 281.
St. H. C. D. v. 25. März 1821, Z. 2122 — S. 556.
St. H. C. D. v. 7. Aug. 1821, Z. 5327 — S. 275.
St. H. C. D. v. 25. Mai 1822 — S. 191.
St. H. C. D. v. 17. Sept. 1823, Z. 6355 — S. 230.
St. H. C. D. v. 8. Dec. 1823, Z. 8549 — S. 289.
St. H. C. D. v. 20. Juli 1824, Z. 4779 — S. 138.
Hfkmd. v. 10. Nov. 1824, Z. 43875 — S. 103.
Hfkld. v. 6. Dec. 1824 — S. 118.
St. H. C. D. v. 9. April 1825, Z. 2174 — S. 110.
St. H. C. D. v. 25. Aug. 1825, Z. 5629 — S. 496.
St. H. C. D. v. 26. Nov. 1825, Z. 7848 — S. 540.
St. H. C. D. v. 24. Juni 1826, Z. 3072 — S. 303.
St. H. C. D. v. 27. Juli 1826, Z. 21173 — S. 511.
St. H. C. D. v. 12. Aug. 1826, Z. 3716 — S. 591.
St. H. C. D. v. 18. Sept. 1826, Z. 4412 — S. 105.
St. H. C. D. v. 17. März 1827, Z. 1172 — S. 140.
St. H. C. D. v. 4. April 1827, Z. 1640 — S. 191 u. 443.
Hfkd. v. 24. April 1827, Z. 11840 — S. 514.
St. H. C. D. v. 15. Juni 1827, Z. 1084 — S. 143 u. 215.
St. H. C. D. v. 14. Sept. 1827, Z. 4798 — S. 105.
St. H. C. D. v. 6. Oct. 1827, Z. 5157 — S. 154 u. 552.
St. H. C. D. v. 20. Oct. 1827, Z. 5435 — S. 557.
St. H. C. D. v. 5. April 1828, Z. 1829 — S. 123.
Hofk.-Verord. v. 26. Juli 1828, Z. 3728 — S. 516.
St. H. C. D. v. 29. Dec. 1828, Z. 6729 — S. 215.
St. H. C. D. vom 20. Februar 1829, Z. 1068 — S. 590.
St. H. C. D. v. 23. Mai 1829, Z. 2592 — S. 216 u. 283.
St. H. C. D. v. 11. Juni 1829, Z. 2892 — S. 141.
St. H. C. D. v. 23. Oct. 1829, Z. 5510 — S. 105.
St. H. C. D. v. 19. Dec. 1829, Z. 9510 — S. 471.
St. H. C. D. v. 13. Febr. 1830, Z. 688 — S. 262.

Hfkd. v. 26. März 1830, Z. 21240 — S. 463.
St. H. C. D. v. 24. Apr. 1830, Z. 2132 — S. 283.
St. H. C. D. v. 24. Mai 1830, Z. 2320 — S. 230.
St. H. C. D. v. 19. Juni 1830, Z. 2866 — S. 448 u. 501.
St. H. C. D. v. 25. Sept. 1830, Z. 4664 — S. 469.
Hfkld. v. 17. Febr. 1831, Z. 2963 — S. 277.
St. H. C. D. v. 9. Mai 1832, Z. 1940 — S. 509 u. 556.
Hfkmd. v. 21. Febr. 1833, Z. 7585 — S. 167.
St. H. C. D. v. 29. März 1833, Z. 1243 — S. 106.
St. H. C. D. v. 12. April 1833, Z. 984 — S. 143 u. 436.
St. H. C. D. v. 20. April 1833, Z. 2062 — S. 461 u. 469.
St. H. C. D. v. 7. Mai 1833, Z. 1888 — S. 590.
St. H. C. D. v. 17. Sept. 1833, Z. 5210 — S. 470.
St H. C. D. v. 8. Nov. 1833, Z. 6361 — S. 509.
Regierungs Vdg. v. 5. Dez. 1833, Z. 64450 — S. 611.
St. H. C. D. v. 26. Jänner 1834, Z. 7659 ex 1833 — S. 281.
St. H. C. D. v. 1. Febr. 1834, Z. 23 — S. 495.
St. H. C. D. v. 19. Febr. 1834, Z. 1004 — S. 62.
St. H. C. D. v. 19. Apr. 1834, Z. 6466 — S. 470.
St. H. C. D. v. 15. Mai 1834, Z. 2958 — S. 516.
St. H. C. D. v. 20. Mai 1834, Z. 3132 — S. 143.
St. H. C. D. v. 4. Oct. 1834, Z. 5468 — S. 556.
St. H. C. D. v. 19. Oct. 1834, Z. 6393 — S. 503.
St. H. C. D. v. 19. Octob. 1834, Z. 6023 — S. 290.
Hfkmd. v. 21. Oct. 1834, Z. 42398 — S. 106.
St. H. C. D. v. 16. Febr. 1835, Z. 668 — S. 290.
St. H. C. D. v. 16. März 1835, Z. 1066 — S. 463.
St. H. C. D. v. 21. Apr. 1835, Z. 7622 — S. 480.
St. H. C. D. v. 1. Mai 1835, Z. 2304 — S. 449.
Allerh. Entschl. v. 16. Juli 1835 — S. 123.
St. H. C. D. v. 8. Aug. 1835, Z. 4802 — S. 494.
St. H. C. D. v. 19. Sept. 1835, Z. 4975 — S. 248.
St. H. C. D. v. 7. Nov. 1835, Z. 6790 — S. 472.
Hfkmd. v. 20. Nov. 1835, Z. 45233 — S. 67.
St. H. C. D. v. 9. März 1836, Z. 1415 — S. 248.
St. H. C. D. v. 11. April 1836, Z. 1804 — S. 191.
St. H. C. D. v. 10. Oct. 1836, Z. 6129 — S. 249.
St. H. C. D. v. 17. Nov. 1836, Z. 6247 — S. 252.
St H. C D. v. 19. Dec. 1836, Z. 7734 — S. 140.
St. H. C. D. v. 31. Dec. 1836, Z. 8307 — S. 459 u. 461.
St. H. C. D. v. 21. Jänner 1837, Z. 227 — S. 463.
St. H. C. D. v. 24. Febr. 1837, Z. 887 — S. 248.
St. H. C. D. v. 16. Aug. 1837, Z. 4993 — S. 358 u. 166.
St. H. C. D. v. 11. Nov. 1837, Z. 6970 — S. 481.
St. H. C. D. v. 29. Juni 1838, Z. 4033 — S. 530.
St. H. C. D. v. 16. Sept. 1838, Z. 5718 — S. 167.
St. H. C. D. v 28. Oct. 1838, Z. 6664 — S. 475.
St. H. C. D. v. 19. Jänner 1839, Z. 210 — S. 481.
St. H. C. D. vom 1. März 1839, Z. 1549 — S. 109 u. 432.
St. H. C. D. v. 9. März 1839, Z. 1550 — S. 568.
St. H. C. D. v. 9. März 1839, Z. 1551 — S. 568.
Subst. Norm. v. 3. Juni 1839 — S. 144.
St. H. C. D. v. 8. Juli 1839, Z. 4501 — S. 472.
St. H. C. D. v. 20. Juli 1839, Z. 4481 — S. 446.
St. H C. D. v. 17. Aug. 1839, Z. 5105 — S. 557.
St. H. C. D. v. 26 Oct. 1839, Z. 6741 — S. 473.
St. H. C D. v. 10. März 1840, Z. 7034 — S. 541.
St. H. C. D. v. 11. April 1840, Z. 2199 — S. 433.
St. H. C. D. v. 19. Juni 1841, Z. 3564 — S. 220.
St. H. C. D. v. 16. Sept. 1841, Z. 5959 — S. 107.
St. H. C. D. v. 27. Sept. 1841, Z. 6242 — S. 432.
St. H. C. D. v. 4. Oct. 1841, Z. 6430 — S. 541.
St. H. C. D. v. 8. Nov. 1841, Z. 7557 — S. 108.
St. H. C. D. v. 13. Juni 1842, Z. 3571 — S. 168.

St. H. C. D. v. 1. Oct. 1842, Z. 8284 -- S. 539.
St. H. C. D. v. 18. März 1843, Z. 2012 — S. 228.
St. H. C. D. v. 26. Febr. 1843, Z. 1425 — S. 217.
St. H. C. D. v. 27. Mai 1843, Z. 3707 — S. 213.
St. H. C. D. v. 8. Oct. 1843, Z. 8606 — S. 496, 448 u. 451.
St. H. C. D. vom 23 Febr. 1844 — S. 132.
Hfkld. v. 29. März 1844, Z. 9201 — S. 276.
St. H. C. D. v. 23. Mai 1844, Z. 3472 — S. 485.
St. H. C. D. v. 9. Nov. 1844, Z. 7384 — S. 486.
St. H. C. D. v. 13. Nov. 1844, Z. 7440 — S. 557.
St. H. C. D. v. 18. März 1845, Z. 3297 — S. 154.
St. H. C. D. v. 6. Juni 1845, Z. 4038 — S. 290.
St. H. C. D. v. 13. Dec. 1845, Z. 8755 — S. 496.
St. H. C. D. v. 10 Jänner 1846, Z. 346 — S. 218.
St. H. C. D. v. 31. Jänner 1846, Z. 11 — S. 541.
St. H. C. D. v. 25. April 1846, Z. 3144 — S. 220.
St. H. C. D. v. 24. Nov. 1846, Z. 8712 — S. 108.
St. H. C. D. v. 23. Jänner 1848, Z. 79 — S. 474 u. 448.
M. E. vom 1. April 1848, Z. 2284 — S. 583 u. 588.
M. E. v. 6. April 1848, Z. 22 — S. 510.
M. E. v. 16. April 1848, Z. 56 — S. 474.
M. E. v. 2. Aug. 1848, Z. 4848 — S. 486.
M. Schr. vom 13. Aug. 1848, Z. 4875 — S. 497, 450 u. 464.
M. V. v. 17. Aug. 1848, Z. 5087 — S. 178.
M. E. v. 31. Aug. 1848, Z. 5560 — S. 174.
M. E. v. 2. Sept. 1848, Z. 5164 — S. 487.
M. V. v. 6. Sept. 1848, Z. 5709 — S. 185.
M. E. v. 12. Sept. 1848, Z. 5723 — S. 59.
M. E. v. 26. Sept. 1848, Z. 6305 — S. 175.
M. E. v. 28. Sept. 1848, Z. 6354 — S. 180.
M. E. v. 30. Sept. 1848, Z. 6488 — S. 59.
M. E. vom 1. Oct. 1848, Z. 6392 — S. 495 u. 516.
M. E. v. 4. Oct. 1848, Z. 6902 — S. 219.
M. E. v. 19. Oct. 1848, Z. 6932 — S. 170.
M. E. v. 21. Oct. 1848, Z. 7018 — S. 181.
M. E. v. 2. Nov. 1848, Z. 5164 — S. 219.
Fin. M. E. v. 16. Nov. 1848, Z. 28618 — S. 181.
M. V. v. 17. Nov. 1848, Z. 7257 — S. 475.
M. E. v. 1. Dec. 1848, Z. 7737 — S. 181.
M. E. v. 11. Dec. 1848, Z. 8309 — S. 109.
M. E. v. 11. Dec. 1848, Z. 7758 — S. 497.
M. E. v. 19. Dec. 1848, Z. 8175 — S. 129.
M. E. v. 23. Dec. 1848, Z. 8178 — S. 219.
M. E. v. 25. Dec. 1848, Z. 8392 — S. 527.
M. E. v. 2. Jän. 1849, Z. 12405 — S. 59.
M. E. v. 3. Jän. 1849, Z. 7703 — S. 169.
M. E. v. 5. Jän. 1849, Z. 108 — S. 132.
M. E. v. 10. Jän. 1849, Z. 72 — S. 219.
M. E. v. 15. Jän. 1849, Z. 358 — S. 111.
M. E. v. 22. Jän. 1849, Z. 505 — S. 510.
M. E. v. 24. Jän. 1849, Z. 100 — S. 131.
M. E. v. 29. Jän. 1849, Z. 663 — S. 476.
M. E. v. 2. Febr. 1849, Z. 648 — S. 501.
M. E. v. 3. Febr. 1849, Z. 944 — S. 19.
M. E. v. 7. Febr. 1849, Z. 695 — S. 19.
M. Schr. v. 17. Febr. 1849, Z. 917 — S. 69.
M. E. v. 17. Februar 1849, Z. 46 — S. 170 u. 362.
M. E. vom 1. März 1849, Z. 1395 — S. 133 u. 127.
M. Schr. v. 9. März 1849, Z. 1031 — S. 172.
M. E. vom 13. März 1849, Z. 1867 — S. 174.
M. E. v. 15. März 1849, Z. 1863 — S. 483.
M. E. v. 1. April 1849, Z. 2304 — S. 127.
M. E. v. 4. Apr. 1849, Z. 1778 — S. 175.
M. E. v. 6. Apr. 1849, Z. 2586 — S. 220.
M. E. v. 11. Apr. 1849, Z. 2793 — S. 137.
M. E. v. 12. April 1849, Z. 2542 — S. 259.
M. E. v. 20. April 1849, Z. 2815 — S. 433.
M. E. v. 7. Juni 1849, Z. 4059 — S. 133.
M. E. v. 4. Juli 1849, Z. 4686 — S. 493.
M. E. v. 16. Aug. 1849, Z. 1848 — S. 489.
M. E. v. 20. Aug. 1849, Z. 5388, — S. 177.
M. E. v. 4. Sept. 1849, Z. 5964 — S. 486.
M. E. 30. Sept. 1849, Z. 6798 — S. 69.
M. E. v. 8. Oct. 1849, Z. 6976 — S. 498.
M. E. v. 10. Oct. 1849, Z. 6895 — S. 498.
M. E. v. 13. Oct. 1849, Z. 7215 — S. 154.
M. E. v. 17. Oct. 1849, Z. 7133 — S. 558.
M. E. v. 18. Oct. 1849, Z. 7196 — S. 131.
M. E. vom 28. Oct. 1849, Z. 7657 — S. 111, 252 u. 256.
M. E. v. 12. Nov. 1849, Z. 7670 — S. 78.
M. E. v. 13. Nov. 1849, Z. 8102 — S. 183.
M. Schr. v. 17. Nov. 1849, Z. 8023 — S. 184.
M. Vdg. v. 24. Nov. 1849, Z. 8605 — S. 79.
M. Schr. v. 27. Nov. 1849, Z. 8479 — S. 497.
M. E. v. 15. Dec. 1849, Z. 8892 — S. 133.
M. E. v. 20. Dec. 1849, Z. 6244 — S. 583.
M. E. v. 21. Dec. 1849, Z. 8885 — S. 217 u. 420.
M. Schr. v. 27. Dec. 1849, Z. 8432 — S. 568.
M. Vdg. v. 14. Jänner 1850, Z. 8952 ex 1849 — S. 373.

M. E. v. 19. Jän. 1850, Z. 515 — S. 186.
M. E. v. 20. Jän. 1850, Z. 396 — S. 250.
M. E. v. 21. Jän. 1850, Z. 514 — S. 580.
M. E. 21. Jän. 1850, Z. 533 — S. 171.
M. E. v. 28. Jän. 1850, Z. 478 — S. 62.
M. E. v. 6. Febr. 1850, Z. 739 — S. 114.
M. E. v. 9. Febr. 1850, Z. 803 — S. 81.
M. E. v. 16. Febr. 1850, Z. 8918 ex 1849 — S. 81.
M. E. v. 19. Febr. 1850, Z. 9326 ex 1849 — S. 221.
M. E. v. 1. März 1850, Z. 698 — S. 568.
M. E. vom 10. März 1850, Z. 1585 — S. 145.
M. E. v. 29. März 1850, Z. 2834 — S. 339.
M. E. v. 30. März 1850, Z. 2652 — S. 484.
M. E. v. 7. April 1850, Z. 2704 — S. 263.
Kais. Vdg. v. 23. Apr. 1850, Rgb. 157 — S. 236.
M. E. v. 23. April 1850, Z. 3266 — S. 423.
M. E. v. 26. April 1850, Z. 2796 — S. 114.
M. E. v. 27. April 1850, Z. 2971 — S. 134.
M. E. v. 10. Mai 1850, Z. 3275 — S. 530.
M. E. v. 15. Mai 1850, Z. 3863 — S. 21.
M. E. v. 24. Mai 1850, Z. 7 — S. 524 u. 531.
M. E. v. 24. Mai 1850, Z. 786 — S. 115.
M. E. v. 2. Juni 1850, Z. 4611 — S. 326.
M. E. v. 6. Juni 1850, Z. 4513 — S. 60.
M. E. v. 11. Juni 1850, Z. 4697 — S. 476.
M. V. v. 15. Juni 1850, Z. 4333 — S. 525.
M. Schr. v. 27. Juni 1850, Z. 3774 — S. 476.
M. E. v. 30. Juni 1850, Z. 5432 — S. 20.
M. E. v. 30. Juni 1850, Z. 3573 — S. 227 u. 281.
M. E. v. 12. Juli 1850, Z. 5697 — S. 41.
M. E. v. 14. Juli 1850, Z. 5539 — S. 542.
M. E. v. 30. Juli 1850, Z. 6241 — S. 403.
M. E. v. 4. Aug. 1850, Z. 6424 — S. 45.
M. E. v. 7. Aug. 1850, Z. 6382 — S. 186.
M. E. v. 30. Aug. 1850, Z. 7123 — S. 139.
M. Vdg. v. 3. Sept. 1850, Z. 2039 — S. 510.
F. M. E. v. 11. Sept. 1850, RGb. 350 — S. 484.
M. E. v. 29. Sept. 1850, Z. 8256 — S. 148.
M. E. vom 1. October 1850, RGb. 370, Z. 8214 — S. 3.
M. E. v. 3. Oct. 1850, Z. 8331 — S. 580.
M. E. v. 4. Oct. 1850, Z. 7483 — S. 134.
M. E. v. 7. Oct. 1850, Z. 8418 — S. 18.
M. E. v. 8. Oct. 1850, Z. 8425 — S. 290.
M. E. v. 11. Oct. 1850, Z. 8718 — S. 82.
M. E. v. 16. Oct. 1850, Z 8308 — S. 385.
M. E. v. 23. Oct. 1850, Z. 8900 — S. 489.
M. E. v. 22. Dec. 1850, Z. 10827 — S. 148.
M. E. v. 6. Jänner 1851, Rgb. Nr. 18 — S. 569 u. 484.
M. E. v. 15. Jän. 1851, Z. 162 — S. 487.
M. E. v. 16. Jänner 1851, Z. 10.950 ex 1850 — S. 250 u. 323.
M. E. v. 18. Jän. 1851, Z. 341 — S. 127.
M. E. v. 28. Jän. 1851, Z. 848 — S. 408.
M. E. v. 3. Febr. 1851, Z. 1147 — S. 25.
M. E. v. 28. Febr. 1851, Z. 9330 — S. 223.
M. E. v. 3. März 1851, Z. 1505 — S. 27.
M. E. v. 10. März 1851, Z. 1754 — S. 214.
M. Schr. v. 11. März 1851, Z. 2234 — S. 499.
Kais. Vdg. v. 19. März 1851, Z. 2600 — S. 116.
M. E. v. 17. April 1851, Z. 3698 — S. 332.
M. E. v. 19. April 1851, Z. 3545 — S. 337.
M. E. v. 20. Apr. 1851, Z. 2696 — — S. 175.
M. E. v. 24. April 1851, Z. 2875 — S. 168.
M. E. v. 25. Apr. 1851, Z. 6739 — S. 187 u. 197.
M. E. v. 29. April 1851, Z. 2076 — S. 217.
M. E. v. 26. Mai 1851, Z. 5123 — S. 233.
M. E. v. 10. Juni 1851, Z. 5477 — S. 499.
M. E. v. 15. Juni 1851, Z. 5399 — S. 28.
M. E. vom 15. Juni 1851, Z. 5424 — S. 487 u. 511.
M. E. vom 16. Juni 1851, Z. 5126 ex 1850 — S. 158 u. 154.
M. E. v. 17. Juni 1851, Z. 6013 — S. 234.
M. E. v. 4. Juli 1851, Z. 2904 — S. 343.
M. E. vom 5. Juli 1851, Z. 6485 — S. 29 u. 149.
M. E. v. 8. Juli 1851, Z. 4252 — S. 187.
M. E. v. 11. Juli 1851, Z. 6357 — S. 141.
M. E. v. 17. Juli 1851, Z. 6632 — S. 83.
M. E. v. 21. Juli 1851, Z. 6382 — S. 175.
M. E. v. 8. Aug. 1851, Z. 7104 — S. 581.
M. E. v. 21. Aug. 1851, Z. 6804 — S. 36.
M. E. v. 25. Aug. 1851, Z. 8283 — S. 559.
M. E. v. 26. Aug. 1851, Z. 8358 — S. 119.
M. E. v. 29. Aug. 1851, Z. 7968 — S. 154.
M. E. vom 3. Sept. 1851, Z. 1107 ex 1850 — S. 119.
M. E. v. 11. Sept. 1851, Z. 8967 — S. 486.
M. E. v. 15. Sept. 1851, Z. 9037 — S. 251.
M. E. v. 16. Sept. 1851, Z. 6165 — S. 232.
M. E. v. 7. Oct. 1851, Z. 9608 — S. 84.
M. E. v. 22. Nov. 1851, Z. 11472 — S. 559.
M. E. v. 19. Dec. 1851, Z. 12324 — S. 424.
M. E. v. 9. Jän. 1852, Z. 173 — S. 41.
M. E. v. 9. Jän. 1852, Z. 209 — S. 558.
M. E. v. 13. Jänner 1852, Z. 11435 ex 1851 — S. 148.
M. E. v. 15. Jänner 1852, Z. 12740 ex 1851 — S. 143.
M. E. v. 23. Jän. 1852, Z. 658 — S. 512.
M. E. v. 25. Jän. 1852, Z. 707 — S. 462.
M. E. v. 1. Febr. 1852, Z. 1373 — S. 192 u. 196.
M. Schr. v. 7. Febr. 1852, Z. 957 — S. 512.
M. E. v. 11. Febr. 1852, Z. 9187 ex 1851 — S. 84.

M. E. v. 13. Febr. 1852, Z. 12476 ex 1851 — S. 488.
M. E. v. 28. Febr. 1852, Z. 1922 — S. 87.
M. E. v. 28. Febr. 1852, Z. 1260 — S. 359.
M. E. v. 20. März 1852, Z. 10381 — S. 188.
M. E. v. 5. April 1852, Z. 2980 — Z. 469.
M. E. v. 17. April 1852, Z. 2565 — S. 367.
M. Vdg. v. 1. Mai 1852, Z. 4142 — S. 363 u. 390.
M. E. v. 4. Mai 1852, Z. 3697 — S. 234.
M. Circul. v. 7. Mai 1852, Z. 4387 — S. 121.
M. E. vom 12. Juni 1852, Z. 2806 — S. 87, 84 u. 217.
M. E. vom 19. Juni 1852, Z. 3920 — S. 196, 166 u. 579.
M. Circul. v. 24. Juni 1852, Z. 5080, — S. 121.
M. E. v. 26. Juni 1852, Z. 6140 — S. 360.
M. E. v. 30. Juni 1852, Z. 6273 — S. 252.
M. E. v. 16. Juli 1852, Z. 6755 — S. 304.
M. E. v. 19. Juli 1852, Z. 6229 — S. 222.
M. E. v. 9. Aug. 1852, Z. 7538 — S. 575.
M. E. v. 2. Sept. 1852, Z. 8736 — S. 322.
M. Vdg. vom 11. Sept. 1852, Z. 9044 — S. 422.
M. E. v. 18. Sept. 1852, Z. 8527 — S. 90.
M. E. v. 23. Sept. 1852, Z. 7122 — S. 580.
M. E. v. 9. Oct. 1852, Z. 10121 — S. 263.
M. E. vom 20. Oct. 1852, Z. 9330 — S. 477, 450 u. 464.
M. E. v. 30. Oct. 1852, Z. 11122 — S. 264.
M. E. v. 30. Oct. 1852, Z. 11114 — S. 434.
M. E. v. 31. Oct. 1852, Z. 10761 — S. 481.
M. E. v. 5. Nov. 1852, Z. 11327 — S. 499.
M. E. v. 7. Nov. 1852, Z. 11123 — S. 500.
M. E. v. 12. Nov. 1852, Z. 11454 — S. 583.
M. E. v. 21. Nov. 1852, Z. 6089 — S. 424.
M. E. vom 23. Nov. 1852, Z. 12.103 — S. 501.
M. E. v. 1. Dec. 1852, Z. 12395 — S. 141.
M. E. v. 7. Dec. 1852, Z. 603 — S. 91.
M. E. v. 7. Dec. 1852, Z. 6715 — S. 197.
M. E. v. 24. Dec. 1852, Z. 13376 — S. 484.
M. E. v. 7. Jänner 1853, Z. 13238 ex 1852 — S. 513.
Erlass des Ministeriums des Innern vom 19. Jänner 1853 — S. 124.
M. E. v. 14. Febr. 1853, Z. 1200 — S. 501.
M. E. v. 15. Febr. 1853, Z. 1579 — S. 304.
M. E. v. 18. Febr. 1853, Z. 676 — S. 425.
M. E. v. 19. Febr. 1853, Z. 338 — S. 91.
M. E. v. 27. Febr. 1853, Z. 637 — S. 50.
M. E. v. 28. Febr. 1853, Z. 1201 — S. 435.
M. E. v. 19. März 1853, Z. 12.008 ex 1852 — S. 570.
M. E. v. 16. Apr. 1853, Z. 563 — S. 92.
M. E. v. 4. Mai 1853, Z. 3371 — S. 150.
M. Note v. 6. Mai 1853, Z. 1743 — S. 364.
M. E. v. 24. Mai 1853, Z. 5013 — S. 161.
M. E. vom 28. Mai 1853, Z. 3287 — S. 304 u. 296.
M. E. v. 28. Mai 1853, Z. 5062 — S. 364.
M. E. vom 14. Juli 1853, Z. 3457 ex 1852 — S. 265.
F. M. E. v. 20. Juli 1853 — S. 141.
M. E. v. 21. Juli 1853, Z. 6624 — S. 92.
M. E. v. 30. Juli 1853, Z. 6150 — S. 219.
M. E. v. 31. Juli 1853, Z. 3295 — S. 489.
M. E. v. 8. Aug. 1853, Z. 7432 — S. 435.
M. E. v. 19. Aug. 1853, Z. 8077 — S. 513.
M. E. v. 31. Aug. 1853, Z. 9656 — S. 149.
M. E. v. 23. Sept. 1853, Z. 9243 — S. 502.
M. E. v. 29. Sept. 1853, Z. 3413 — S. 144.
M. E. v. 5. Oct. 1853, Z. 9586 — S. 514.
M. E. v. 15. Oct. 1853, Z. 9281 — S. 221.
M. E. v. 20. Oct. 1853, Z. 10499 — S. 560.
M. E. v. 3. Nov. 1853, Z. 11325 — S. 501.
M. E. v. 7. Nov. 1853, Z. 11326 — S. 436.
M. E. v. 27. Nov. 1853, Z. 11.788 — S. 525 u. 530.
M. E. v. 13. Dec. 1853, Z. 9087 — S. 91.
M. E. v. 19. Dec. 1853, Z. 5665 — S. 260.
M. E. v. 20. Dec. 1853, Z. 13100 — S. 286.
M. E. v. 29. Dec. 1853, Z. 12815 — S. 478.
M. Vdg. v. 5. Jänner 1854, Z. 12813 ex 1853 — S. 478.
M. E. v. 4. Febr. 1854, Z. 13713 ex 1853 — S. 51.
M. E. vom 9. Febr. 1854, Z. 9853 ex 1853 — S. 588.
M. E. v. 8. März 1854, Z. 3119 — S. 92.
M. E. v. 11. März 1854, Z. 2673 — S. 121.
M. E. v. 12. März 1854, Z. 3168 — S. 437.
M. E. v. 27. März 1854, Z. 13.257 ex 1853 — S. 37.
M. E. v. 27. März 1854, Z. 3885 — S. 122.
M. E. v. 4. April 1854, Z. 5379 — S. 307.
M. E. v. 7. April 1854, Z. 11.448 — S. 222.
M. E. v. 12. April 1854, Z. 9161 — S. 464.
M. E. vom 15. Apr. 1854, Z. 3695 — S. 526.
M. E. v. 28. April 1854, Z. 5454 — S. 290.
M. E. v. 29. April 1854, Z. 6751 — S. 593.
M. E. v. 12. Mai 1854, Z. 7214 — S. 284.
M. E. vom 17. Mai 1854, Z. 7743 — S. 405.
M. E. v. 23. Mai 1854, Z. 3468 — S. 93 u. 51.
M. E. v. 26. Mai 1854, Z. 6039 — S. 52.
M. E. v. 1. Juni 1854, Z. 6081 — S. 324.
M. E. v. 12. Juni 1854, Z. 9161 — S. 479.
M. E. v. 4. Juli 1854, Z. 10155 — S. 306.
M. E. v. 7. Juli 1854, Z. 748 — S. 528.
M. E. v. 23. Juli 1854, Z. 7349 — S. 172.
M. E. vom 18. Aug. 1854, Z. 12791 — S. 123.
M. E. v. 29. Aug. 1854, Z. 13058 — S. 141.
M. E. v. 10. Sept. 1854, Z. 11022 — S. 324.

M. E. v. 10. Sept. 1854, Z. 13748 — S. 162.
M. E. v. 13. Sept. 1854, Z. 1033 — S. 374.
M. E. v. 24. Sept. 1854, Z. 13567 — S. 427.
M. E. vom 27. Sept. 1854, Z. 13394 — S. 597.
M. E. v. 25. Oct. 1854, Z. 15623 — S. 142.
M. E. v. 28. Oct. 1854, Z. 9883 — S. 77.
M. E. v. 11. Nov. 1854, Z. 16363 — S. 580.
M. E. v. 16. Nov. 1854, Z. 16796 — S. 93.
M. E. vom 22. Dec. 1854, Z. 18.475 — S. 558 u. 563.
M. E. v. 5. Jänner 1855, Z. 18422 ex 1854 — S. 536.
M. E. v. 14. Jänner 1855, Z. 254 — S. 426.
N. d. O. Polizeibeh. v. 3. Febr. 1855, Z. 1058 — S. 613.
M. E. v. 8. Febr. 1855, Z. 1337 — S. 217.
M. E. v. 21. Febr. 1855, Z. 1828 — S. 562.
Ah. Handschreiben v. 24. Febr. 1855 — S. 123 u. 108.
Justiz Min. Vdg. v. 27. Febr. 1855 — S. 612.
M. E. v. 19. März 1855, Z. 3707 — S. 502.
M. E. v. 17. April 1855, Z. 5170 — S. 350.
M. E. v. 7. Mai 1855, Z. 5536 — S. 514.
M. E. v. 21. Juni 1855, Z. 8617 — S. 198.
M. E. v. 23. Juli 1855, Z. 10400 — S. 290.
M. E. v. 10. Aug. 1855, Z. 11660 — S. 464.
M. E. v. 21. Sept. 1855, Z. 13709 — S. 482.
F. M. E. v. 29. Sept. 1855, Z. 42976 — S. 614.
Vereinbarung v. 25. Sept. 1855 — S. 238.
M. E. v 2. Oct. 1855, Z. 15162 — S. 321.
M. E. v. 2. Oct. 1855, Z. 15219 — S. 330.
M. E. v. 10. Oct. 1855, Z. 3130 — S. 580.
M. E. v. 20. Oct. 1855, Z. 8224 — S. 584.
Patent vom 5. Nov. 1855 (Concordat) Art. 6 u. 17 — S. 238.
M. E. v. 16. Nov. 1855, Z. 14061 — S. 353.
M. E. v. 5. Dec. 1855, Z. 18461 — S. 151.
M. E. v. 14. Dec. 1855, Z. 19044 — S. 61.
M. E. v. 18. Dec. 1855, Z. 18324 — S. 504.
M. E. v. 27. Dec. 1855, Z. 19631 — S. 529.
M. E. v. 25. Jänner 1856, Z. 1371 ex 1855 — S. 239.
M. E. v. 7. Febr. 1856, Z. 2018 — S. 334.
M. E. vom 8. Febr. 1856, Z. 2017 — S. 336 u. 372.
M. E. v. 10. März 1856, Z. 952 — S. 364.
M. E. vom 17. März 1856, Z. 1743 — S. 571 u. 567.
M. E. v. 20. März 1856, Z. 4518 — S. 367.
Ah. Entsch. v. 31. März 1856, Z. 5001 — S. 482.
M. E. v. 2. Apr. 1856, Z. 4443 — S. 265.
M. E. v. 3. Apr. 1856, Z. 5169 — S. 337.
M. E. vom 12. April 1856, Z. 5727 — S. 370.
M. E. vom 16. April 1856, Z. 5877 — S. 372.
M. E. v. 18. Apr. 1856, Z. 5107 — S. 562.
M. E. v. 2. Mai 1856, Z. 71 — S. 504.
M. E. v. 8. Mai 1856, Z. 5520 — S. 577.
M. E. vom 10. Mai 1856, Z. 7052 — S. 382 u. 403.
M. E. v. 26. Mai 1856, Z. 7874 — S. 383.
M. E. vom 8. Juni 1856, Z. 5217 — S. 590 u. 588.
M. E. v. 20. Juni 1856, Z. 9576 — S. 383.
M. E. v. 25. Juni 1856, Z. 8934 — S. 141.
M. E. v. 26. Juni 1856, Z. 9850 — S. 378.
M. E. v. 30. Juni 1856, Z. 8956 — S. 529.
M. E. vom 7. Juli 1856, Z. 9657 — S. 38.
M. E. vom 7. Juli 1856, Z. 5820 — S. 583 u. 590.
M. E. v. 23. Sept. 1856, Z. 14872 — S. 108.
M. E. v. 29. Sept. 1856, Z. 14709 — S. 614.
M. E. v. 22. Oct. 1856, Z. 16413 — S 143 u. 217.
M. E. v. 29. Nov. 1856, Z. 18553 — S. 401.
M. E. v. 13. Dec. 1856, Z. 18287 — S. 72.
M. E. v. 25. Dec. 1856, Z. 18456 — S. 353.
M. E. v. 6. Jänner 1857, Z. 20415 ex 1856 — S. 80.
M. E. v. 10. Jänner 1857, Z. 20. 425 S. 199.
M. E. v. 17. Febr. 1857, Z. 2076 — S. 253.
M. E. v. 26. Febr. 1857, Z. 2685 — S. 340.
M. E. v. 14. März 1857, Z. 4636 — S. 401.
M. E. vom 10. April 1857, Z. 6367 — S. 39 u. 303.
M. E. v. 15. Apr. 1857, Z. 4102 — S. 341.
M. E. v. 1. Mai 1857, Z. 7586 — S. 597.
M. E. v. 9. Mai 1857, Z. 7081 — S. 40.
M. E. v. 6. Juni 1857, Z. 9114 — S. 515.
M. E. v. 15. Juni 1857, Z. 9709 — S. 516.
M. E. v. 19. Juni 1857, Z. 8260 — S. 254.
M. E. v. 26. Juli 1857, Z. 12561 — S. 303.
M. E. v. 30. Juli 1857, Z. 12007 — S. 542.
M. E. v. 10. Aug. 1857, Z. 614 — S. 483.
M. E. v. 19. Aug. 1857, Z. 14184 — S. 584.
M. E. v. 26. Aug. 1857, Z. 13063 — S. 123.
M. E. v. 9. Sept. 1857, Z. 21390 — S. 307.
M. E. v. 9. Sept. 1857, Z. 13037 — S. 504.
M. E. v. 22. Sept. 1857, Z. 15433 — S. 255.
M. E. v. 15. Oct. 1857, Z. 16918 — S. 326.
M. E. v. 28. Oct. 1857, Z. 18280 — S. 93.
M. E. v. 29. Oct. 1857, Z. 18352 — S. 165.
M. E. v. 1. Nov. 1857, Z. 18371 — S. 373.
M. E. v. 5. Nov. 1857, RGb. 219 — S. 64 u. 65.
M. E. v. 5. Nov. 1857, Z. 16914, RGb. Z. 220 — S. 349 u. 324.
M. E. v. 6. Nov. 1857, Z. 18687 — S. 517.
M. E. v. 15. Nov. 1857, Z. 18992 — S. 370.
M. E. v. 7. Dec. 1857, Z. 20872 — S. 513.
M. E. v. 19. Dec. 1857, Z. 21091 — S. 124.
M. E. v. 21. Dec. 1857, Z. 12791 — S. 305.
M. Note v. 22. Jän. 1858, Z. 21466 ex 1857 — S. 326.

M.E. v. 1. Febr. 1858, Z. 21777 ex 1857 — S. 65.
M. Note v. 5. Febr. 1858, Z. 1573 — S. 326.
M.E. v. 24. Febr. 1858, Z. 3262 — S. 597.
M. E. v. 15. März 1858, Z. 20513 ex 1857 — S. 276.
M. Vdg. v. 29. März 1858, Z. 264 — S. 240, 3, 108, 109 u. 248.
M.E. v. 16. April 1858, Z. 5164 — S. 128.
M.E. v. 26. Juli 1858, Z. 12112 — S. 437.
Finanzministerial-Erlass v. 20. August 1858, RGb. XXXII, Z. 125 — S. 67.
M.E. v. 22. Aug. 1858, Z. 13870 — S. 166.
M.E. v. 27. Aug. 1858, Z. 12988 — S. 402.
M.E. v. 5. Sept. 1858, Z. 15216 — S. 403.
M.E. v. 25. Sept. 1858, Z. 16197 — S. 342.
M.E. v. 7. Oct. 1858, Z. 16946 — S. 308.
M.E. v. 14. Oct. 1858, Z. 13894 — S. 365.
M. E. v. 18. Oct. 1858, Z. 5552 ex 1857 — S. 361.
M.E. v. 2. Nov. 1858, Z. 18614 — S. 517.
M.E. v. 2. Nov. 1858, Z. 18612 — Z. 517.
M.E. v. 2. Nov. 1858, Z. 18613 — S. 518.
M.E. v. 12. Nov. 1858, Z. 18269 — S. 255.
M.E. v. 25. Nov. 1858, Z. 20571 — S. 404.
M.E. v. 30. Dec. 1858, Z. 21291 — S. 405.
M. E. v. 3. Jän. 1859, Z. 22600 ex 1858 — S. 62.
M. E. v. 3. Jän. 1859, Z. 22573 ex 1858 — S. 142.
M. E. v. 18. Jän. 1859, Z. 20858 ex 1858 — S. 326.
M.E. v. 5. Febr. 1859, Z. 1572 — S. 414.
M.E. v. 14. Febr. 1859, Z. 21999 — S. 223.
M.E. v. 21. Febr. 1859, Z. 20700 — S. 155.
M.E. v. 24. März 1859, Z. 4430 — S. 125.
M.E. v. 28. März 1859, Z. 334 — S. 266.
M.E. v. 30. März 1859, Z. 3027 — S. 349.
M.E. v. 7. April 1859, Z. 5314 — S. 304.
M. Note v. 16. Mai 1859, Z. 7481 — S. 406.
M.E. v. 18. Mai 1859, Z. 7745 — S. 508.
M. E. v. 26. Mai 1859, Z. 1020 ex 1858 — S. 581.
M.E. v. 14. Juni 1859, Z. 8759 — S. 530.
M.E. v. 4. Aug. 1859, Z. 11590 S. 534.
M. E. v. 9. Aug. 1859, Z. 17081 ex 1857 — S. 166.
M.E. v. 7. Oct. 1859, Z. 12661 — S. 408.
M.E. v. 16. Dec. 1859, Z. 18878 — S. 268.
M.E. v. 3. Jän. 1860, Z. 1444 — S. 378.
M.E. v. 11. Jän. 1860, Z. 20075 — S. 285.
M. E. v. 20. Jän. 1860, Z. 523 — S. 94.
M.E. v. 23. Jän. 1860, Z. 908 — S. 507.
M.E. v. 30. Jän. 1860, Z. 1059 — S. 143.
M. E. v. 6. Febr. 1860, Z. 18529 ex 1859 — S. 409.
M. E. v. 6. Febr. 1860, Z. 19522 ex 1859 — S. 198.
M.E. v. 6. Febr. 1860, Z. 1554 — S. 554.
M.E. v. 13. Febr. 1860, Z. 1630 — S. 142.
M.E. v. 28. Febr. 1860, Z. 2786 — S. 162.
M.E. v. 10. März 1860, Z. 3146 — S. 552.
M.E. v. 10. Marz 1860, Z. 3533 — S. 507.
M.E. v, 20. März 1860, Z. 3141 — S. 518.
M.E. v. 28. März 1860, Z. 4103 — S. 268.
Note des Armee-Ober-Commandos vom 29. März 1860, Z. 1620 — S. 553.
M.E. v. 18. Mai 1860, Z. 7461 — S. 590.
M.E. v. 20. Mai 1860, Z. 7039 — S. 125.
M.E. v. 30. Mai 1860, Z. 7679 — S. 507.
Allerh. Entschl. v. 15. Juni 1860, M. Z. 8986 — S. 410.
M.E. v. 19. Juni 1860, Z. 8708 — S. 508.
M.E. v. 22. Juni 1860, Z. 1146 — S. 125.
M.E. v. 12. Juli 1860, Z. 9909 — S. 359.
M.E. v. 23. Juli 1860, Z. 1525 — S. 175.
M.E. v. 24. Juli 1860, Z. 10062 — S. 410.
M.E. v. 29. Juli 1860, Z. 7372 — S. 150.
M.E. v. 4. Aug. 1860, Z. 10274 — S. 591.
M. E. vom 21. Aug. 1860, Z. 10819 — S. 361, 181 u. 484.
M.E. v. 28. Sept. 1860, Z. 14009 — S. 426.
M.E. v. 9. Oct. 1860, Z. 14694 — S. 520.
M. E. vom 27. Oct. 1860, Z. 10016 — S. 411 u. 360.
M. E. v. 29. Novemb. 1860, Z. 1863 — S. 94.
M. E. vom 13. Febr. 1861, Z. 615 — S. 54.
M.E. v. 14. Febr. 1861, Z. 1555 — S. 592.
M.E. v. 19. Febr. 1861, Z. 1112 — S. 135.
M.E. v. 25. Febr. 1861, Z. 1836 — S. 489.
M.E. v. 27. März 1861, Z. 2085 — S. 183.
M. E. v. 4. April 1861, Z. 3102 — S. 63.
M.E. v. 13. Mai 1861, Z. 3426 — S. 115.
M.E. v. 23. Mai 1861, Z. 2629 — S. 438.
M.E. v. 10. Juni 1861, Z. 5152 — S. 168.
M.E. v. 12. Juni 1861, Z. 5160 — S. 217.
M.E. v. 23. Juli 1861, Z. 6728 — S. 553.
M. E. v. 3. Aug. 1861, Z. 6830 — S. 309.
St. M. E. v. 10. Aug. 1861, Z. 6510 — S. 613.
M.E. v. 6. Sept. 1861, Z. 6117 — S. 580.
Allerh. Entschl. v. 6. Oct. 1861, Z. 9832 — S. 143 u. 436.
M.E. v. 27. Nov. 1861, Z. 11599 — S. 491.
M.E. v. 9. Dec. 1861, Z. 10644 — S. 166.
M.E. v. 14. Febr. 1862, Z. 1732 — S. 516.
M.E. v. 11. April 1862, Z. 2968 — S. 587.
M. E. vom 17. April 1862, Z. 3933 — S. 363 u. 419.
M.E. v. 22. April 1862, Z. 4163 — S. 438.
M.E v. 24. Mai 1862, Z. 4969 — S. 595.
M. E. v. 1. Juli 1862, Z. 3542 — S. 354.
M. E. v. 1. Aug. 1862, Z. 7966 — S. 517.
M.E. v. 9. Aug. 1862, Z. 8189 — S. 223.
M.E. v. 12. Aug. 1862, Z. 7392 — S. 593.
M.E. v. 16. Aug. 1862, Z. 7767 — S. 412.
M.E. v. 3. Sept. 1862, Z. 9125 — S. 139.

M. E. v. 5. Sept. 1862, Z. 9001 — S. 126.
M. E. v. 7. Nov. 1862, Z. 9390 — S. 175.
M. E. v. 11. Nov. 1862, Z. 11285 — S. 594.
M. E. v. 18. Nov. 1862, Z. 12303 — S. 595.
M. E. v. 30. Nov. 1862, Z. 10184 — S. 7, 52 u. 151.
M. E. v. 4. Dec. 1862, Z. 12977 — S. 592.
M. E. v. 6. Dec. 1862, Z. 12882 — S. 315 u. 289.
M. E. v. 2. Jän. 1863, Z. 14100 ex 1862 — S. 523.
M. E. v. 24. Febr. 1863, Z. 1160 — S. 268.
M. E. v. 4. März 1863, Z. 1106 — S. 268.
M. E. v. 16. März 1863, Z. 3017 — S. 95.
M. E. v. 9. Mai 1863, Z. 4738 — S. 427.
M. E. v. 5. Juni 1863, Z. 5371 — S. 277.
M. E. v. 12. Juni 1863, Z. 6032 — S. 412.
M. E. v. 14. Juni 1863, Z. 6291 — S. 96.
M. E. v. 28. Juli 1863, Z. 5529 St. M. I. — S. 413 u. 417.
M. E. v. 5. Aug. 1863, Z. 8293 — S. 81.
M. E. v. 2. Oct. 1863, Z. 8547 — S. 423.
M. E. v. 4. Nov. 1863, Z. 11642 — S. 269.
M. E. v. 30. Nov. 1863, Z. 12983 — S. 414.
M. E. v. 21. Febr. 1864, Z. 11038 — S. 594.
M. E. v. 6. März 1864, Z. 7905 ex 1863 — S. 538.
M. E. vom 6. März 1864, Z. 1297 — S. 285.
M. E. v. 31. März 1864, Z. 2679 — S. 286.
M. E. v. 3. April 1864, Z. 3229 — S. 575.
M. E. v. 16. Juni 1864, Z. 5509 — S. 256.
M. E. v. 12. Juli 1864, Z. 6306 — S. 240.
M. E. v. 31. Aug. 1864, Z. 4277 — S. 580.
M. E. v. 30. Sept. 1864, Z. 9331 — S. 315.
M. E. v. 9. Oct. 1864, Z. 7844 — S. 516.
M. E. vom 22. Nov. 1864, Z. 11773 — S. 414.
M. E. v. 21. Jän. 1865, Z. 12352 — S. 595.
M. E. vom 5. Febr. 1865, Z. 12625 — S. 415.
M. E. v. 7. Febr. 1865, Z. 629 — S. 509 u. 464.
M. E. v. 7. Febr. 1865, Z. 1059 — S. 596.
M. E. v. 28. Febr. 1865, Z. 1280 — S. 97.
M. E. v. 28. Febr. 1865, Z. 1825 — S. 306.
M. E. v. 23. März 1865, Z. 2459 — S. 152.
M. E. v. 27. März 1865, Z. 2368 — S. 53.
M. E. vom 4. April 1865, Z. 2951 — S. 257.
M. E. v. 12. April 1865, Z. 2639 — S. 257.
M. E. v. 19. April 1865, Z. 3382 — S. 277.
M. E. v. 24. April 1865, Z. 3888 — S. 108.
M. E. v. 14. Mai 1865, Z. 4285 — S. 278.
M. E. v. 20. Mai 1865, Z. 779 — S. 580.
M. E. v. 20. Juni 1865, Z. 3805 — S. 152.
M. E. v. 21. Juni 1865, Z. 5260 — S. 365.
M. E. v. 23. Juli 1865, Z. 5857 — S. 468.
M. E. v. 28. Juli 1865, Z. 6745 — S. 496.
M. E. v. 1. Sept. 1865, Z. 8141 — S. 287.
M. E. v. 25. Sept. 1865, Z. 2151 — S. 316.
M. E. v. 4. Oct. 1865, Z. 4620 — S. 69.
M. E. v. 21. Nov. 1865, Z. 11194 — S. 416.
M. E. v. 16. Dec. 1865, Z. 12030 — S. 258.
M. E. v. 18. Dec. 1865, Z. 11027 — S. 152.
M. E. v. 22. Dec. 1865, Z. 12093 — S. 259.
M. E. v. 15. Jän. 1866, Z. 12256 ex 1865 — S. 417.
M. E. v. 31. Jän. 1866, Z. 12407 — S. 223.
M. E. v. 4. März 1866, Z. 83 — S. 579 u. 166.
M. E. v. 31. März 1866, Z. 2743 — S. 439.
M. E. v. 3. Apr. 1866, Z. 1390 — S. 99.
M. E. v. 11. April 1866, Z. 12483 — S. 580.
M. E. v. 11. Mai 1866, Z. 3462 — S. 259.
St. M. E. v. 22. Juni 1866, Z. 3371 — S. 612.
M. E. v. 4. Juli 1866, Z. 5620 — S. 287.
M. E. v. 11. Juli 1866, Z. 5865 — S. 112.
M. E. v. 3. Aug. 1866, Z. 5565 — S. 364.
M. E. v. 24. Sept. 1866, Z. 7630 — S. 579.
M. E. v. 28. Oct. 1866, Z. 5636 — S. 571.
M. E. v. 7. Nov. 1866, Z. 8315 — S. 255.
M. E. v. 25. Dec. 1866, Z. 2410 — S. 136.
M. E. v. 27. Dec. 1866, Z. 10378 — S. 95.
M. E. v. 19. Jän. 1867, Z. 312 — S. 298.
M. E. v. 16. Febr. 1867, Z. 833 — S. 53.
M. E. v. 12. April 1867, Z. 2642 — S. 255.
M. E. v. 10. Mai 1867, Z. 3373 — S. 278.
M. E. v. 4. Juli 1867, Z. 470 — S. 596.
M. E. v. 6. Juli 1867, Z. 4732 — S. 462.
M. E. v. 9. Juli 1867, Z. 5162 — S. 260.
M. E. v. 9. Aug. 1867, Z. 6458 — S. 326.
M. E. vom 16. Sept. 1867, Z. 7401 — S. 316 u. 296.
M. E. v. 22. Nov. 1867, Z. 9714 — S. 572.
M. E. v. 24. Nov. 1867, Z. 9595 — S. 573.
M. E. v. 3. Dec. 1867, Z. 9212 — S. 270.
M. E. v. 19. Jän. 1868, Z. 10610 ex 1867 — S. 351.
M. E. v. 24. Jän. 1868, Z. 34 — S. 116.
M. E. v. 19. Febr. 1868, Z. 963 — S. 597 u. 590.
M. E. v. 22. Febr. 1868, Z. 984 — S. 582.
M. E. v. 25. März 1868, Z. 2028 — S. 355.
M. E. v. 8. April 1868, Z. 2591 — S. 144.
Schr. d. M. d. Innern v. 10. April 1868, Z. 1417, C. U. M. Z. 2995 ex 1868 — S. 163.
M. E. v. 24. April 1868, Z. 3030 — S. 126.
M. E. v. 22. Mai 1868, Z. 2562 — S. 597.
M. E. v. 26. Mai 1868, Z. 4108 — S. 127.
Schr. v. 7. Juli 1868, Z. 4065 — S. 418.
M. E. v. 10. Juli 1868, Z. 4873 — S. 164.
M. E. v. 28. Sept. 1868, Z. 8318 — S. 351.
M. E. v. 9. Oct. 1868, Z. 8808 — S. 356 u. 54.
M. E. v. 20. Oct. 1868, Z. 9367 — S. 199.
Ges. v. 5. Dec. 1868, RGb. 151 — S. 203.
Circ. Vdg. d. R.-Kriegs-M. v. 22. Dec. 1868, Z. 4554 — S. 205.
M. E. v. 15. Jän. 1869, Z. 11056 — S. 200.

M. E. v. 18. Jän. 1869, Z. 10462 ex 1868 — S. 136.
M. E. v. 22. Jän. 1869, Z. 11264 ex 1868 — S. 270.
M. E. v. 8. Febr. 1869, Z. 669 — S. 538.
M. E. v. 8. März 1869, Z. 86 — S. 153.
M. E. v. 30. März 1869, Z. 1986 — S. 554.
Vdg. d. R. Kriegs-M. v. 1. April 1869, Z. 1923 — S. 210.
M. E. v. 19. April 1869, Z. 3060 — S. 484 u. 497.
Circ. Vdg. des R.-Kriegs-M. v. 24. April 1869, Z. 3050 — S. 211, 209 u. 210.
M. E. v. 25. April 1869, Z. 3029 — S. 200.
M. E. v. 4. Mai 1869, Z. 1409 — S. 201.
M. E. v. 16. Juni 1869, Z. 4508 — S. 224.
M. E. v. 20. Juli 1869, Z. 6193 — S. 272 u. 270.
M. E. v. 30. Juli 1869, Z. 6535 — S. 201 u. 194.
M. E. v. 14. Sept. 1869, Z. 6734 — S. 426.
M. E. v. 21. Sept. 1869, Z. 6613 ex 1868 — S. 262.
M. E. v. 9. Oct. 1869, Z. 9166 — S. 357.
M. E. v. 12. Nov. 1869, Z. 10770 — S. 491 u. 487.
M. E. v. 2. Dec. 1869, Z. 11015 — S. 601.
M. E. vom 15. Dec. 1869, Z. 11580 — S. 483 u. 443.
M. E. v. 20. Jän. 1870, Z. 11168 ex 1869 — S. 538.
M. E. v. 5. Febr. 1870, Z. 762 — S. 491.
M. E. v. 22. Febr. 1870, Z. 949 — S. 602.
M. E. v. 22. Febr. 1870, Z. 1253 — S. 602.
M. Vdg. v. 1. März 1870, Z. 7330 ex 1869 — S. 599.
M. E. v. 3. März 1870, Z. 1958 — S. 600 u. 586.
M. E. v. 4. März 1870, Z. 7453 — S. 602.
M. E. v. 7. März 1870, Z. 1847 — S. 555.
M. E. v. 25. März 1870, Z. 1974 — S. 603.
Ges. v. 9. April 1870, RGb. Nr. 45 — S. 603.
Ges. v. 9. April 1870, RGb. Nr. 47 — S. 605.
M. E. v. 12. April 1870, Z. 2751 — S. 492.
M. E. v. 27. April 1870, Z. 3414 — S. 606.
M. E. v. 14. Mai 1870, Z. 4034 — S. 607.
M. E. v. 26. Mai 1870, Z. 4115 — S. 439.
M. E. v. 2. Juli 1870, Z. 5736 — S. 607.
Allerh. Handschr. v. 30. Juli 1870 — S. 608.
M. E. v. 16. Aug. 1870, Z. 7434 — S. 608.
M. E. v. 13. Sept. 1870, Z. 8825 — S. 609.
M. E. v. 21. Sept. 1870, Z. 9124 — S. 610.
Vdg. d. R. Kriegs-Min. v. 28. Sept. 1870, Z. 4088 — S. 610.

Sach-Register.

Abgang von der Universität (Abgangszeugnisse).
Im Allgemeinen, S. 17, 48, 145 u. 603.
Speciell für Theologen S. 269.
„ „ Juristen S. 337.

Abhaltung von Vorträgen in den Privatwohnungen der Docenten.
S. Localität der Universitätsvorträge.

Absolutorien.
S. Abgangszeugnisse.

Akademische Behörden.
Organisirung derselben, S. 69.
Wirkungskreis derselben, S. 34.
Geschäftsordnung, S. 74 (§. 19).
Correspondenz, S. 79, 95 u. 96.

Akademischer Senat.
Siehe Senat.

Adjuncten.
Im Allgemeinen, S. 137.
Verlängerung der Anstellung der Adjuncten, S. 139 (§. 5).
Adjuncten werden nicht beeidet, S. 139. Anm.
Verwendung derselben für ein anderes Lehrfach, S. 140.
Speciell Betreff der theol. Adjuncten, S. 245, 247.

Administrative Abtheilung der theoret. Staatsprüfung.
Aufhebung derselben, S. 325 u. 403.

Aenderungen der Vorleseordnung.
S. 20, 29 u. 40.

Aerzte (ausländische).
Inscription derselben in die Collegien, S. 569.

Agramer Rechtsakademie.
Zulassung der dortigen absolvirten Hörer zu Rigorosen und zur Promotion, S. 351.

Album der Universität.
S. 3 (§. 3).

Allgemeine Anordnungen
über sämmtliche Facultätsstudien, S. 3.
Für die theol. Facult. modific., S. 232.
Für die jurid. Facultät modificirt, S. 321.

Allgemeine Staatsprüfung
des jurid. Stud. Systems v. J. 1850, aufgehoben, S. 325 u. 403.

Amanuensen.
Bibliotheks-Amanuensen dürfen Aushilfen erhalten, S. 595.

Anatomie.
Patholog. Anatomie als obligater Lehrgegenstand, S. 485.
Patholog. Anatomie als Gegenstand des 1. medic. Rigorosums, S. 486.
Studium der Anatomie und Stellung der Prosectoren, S. 486.
Errichtung anatomisch-pathologischer Cabinete, S. 486.
Einsendung pathologisch-anatom. Präparate u. Missgeburten, S. 478.

Annual- u. Semestralprüfungen.
Im Allgemeinen, S. 13 (§. 51) u. 511.
Hinsichtl. der Theologen, S. 237.
„ „ Chirurgen, S. 498 u. 501.
„ „ Hebammen, S. 510.

Apothekerlehre.
Nachsicht der Fortgangsclasse für die Aufnahme, S. 526 u. 527.

Assistenten.
S. 137–143 (Abschn. II. c).
Im Allgemeinen, S. 137.
Stellung derselben, S. 141.
Erfordernisse der Bestellung als Assistent, S. 138, 142 u. 143.
Vorgang bei der Wahl derselb., S. 142.
Ernennung u. Dienstesverlängerung, S. 142.
Flüssigmachung d. Bezüge, S. 141.
Dispens d. Verwandtschaftsverhältnisses od. der Verehelichung, S. 143.
Verwendung für ein anderes Lehrfach, S. 140.
Urlaub, S. 141.
Assistenten der Chemie, S. 539.
Assistenten werden nicht beeidet. S. 139.
Einrechnung der Dienstzeit, S. 438.

Instruction für klinische Assistenten, S. 515.
Chirurgische Assistenten, S. 500 u. 507.
Aufnahme von Studierenden, S. 3.
Nachträgliche Aufnahme, S. 91 u. 152.
Aufnahmsbedingung für die theolog. Studien, S. 232 u. f.
Bes. Bestimmungen für die juridisch. Studien, S. 341.
Aufnahmsschein,
S. 5 §. 13 u. S. 10 §. 34.
Formulare f. Aufnahmsscheine, S. 148.
Aufnahmsscheine sind nicht stempelpflichtig, S. 148.
Augenheilkunde,
S. 453, 494 u. 502.
Bestellung von Prof. der Augenheilkunde, S. 470.
Augustin St. (höheres Priesterbildungsinstitut in Wien).
Befreiung vom Collegiengelde, S. 263.
Zulassung zur Erlangung des theol. Doctorgrades, S. 283, 284 u. 286.
Ausländer.
Behandlung bezügl. d. Immatriculation, S. 5 §. 11, S. 12 §. 46, S. 59 folg.
Hinsichtl. d. Honorarbefreiung, S. 44 §. 15.
Hinsichtl. d. Zulassung zum Studium d. Theologie, S. 266.
Hinsichtl. d. Zulassung zum Studium d. Rechte, S. 329 u. 345.
Nostrification ausländischer Doctordiplome, S. 60.
Strenge Prüfungen fremder Aerzte zur Ausübung der Praxis, S. 480 u. 481.
Aufnahme ausländischer Aerzte in die Collegien der medic. Facultät, S. 59.
Ueber die Ausfertigung der med. u. jurid. Doctordiplome für Ausländer, S. 480.
Siehe noch Diplome.
Ausschliessung eines Studierenden (von einer Lehranstalt), S. 157;
ist in der Regel allen Betreff der Lehranstalten der Monarchie anzuzeigen, S. 154.
Ausschl. der aus geistl. Seminarien wegen Vergehen Entlassenen v. d. theol. Studien, S. 262.
Ausserordentliche Professoren.
Begriff d. ausserordentl. Prof., S. 70.
Einreihung d. „ „ S. 119.
Bezug der Collegiengelder bei Vorrückung eines Suplenten zum ausserordentl. Professor, S. 53.
Ausserordentliche Hörer,
S. 3 u. 9 §. 33.
Gymn. Abiturienten sind nicht ohne Maturitätsprüfung aufzunehmen, S. 150.
Verpflichtung derslb. zur anticipativen Entrichtung d. Collegiumgeld. S. 50.
Disciplinarbehandlung dersel. S. 157 §. 16 u. S. 539 Anm.
Austritt aus den Studien.
Im Allgemeinen, S. 17, 145.
Für Theologen, S. 269.
„ Juristen, S. 337.
Auswärtige Doctordiplome.
Siehe Diplome.
Baccalaureat.
Abschaffung desselben auch bei der theol. Facultät. S. 281 Anm.
Barmherzige Brüder.
Gleichstellnng mit gelernten Chirurgen, S. 509.
Ausfolgung der Diplome, S. 482.
Dieselben sind zur Ausübung der chir. Praxis im weltlichen Stande nicht berechtigt, S. 504.
Diplome und Angelobungsformeln für barmherzige Brüder, S. 508.
Beamte.
(Kanzlei- und Manipulationsbeamte.)
Ausnahmsweise Zulassung derselben zur Conceptspraxis, S. 326.
Ausnahmsweise Zulassung derselben zu den jurid. Studien, S. 614.
Beeidigung
der Professoren, S. 115.
„ promovirten Doctoren, S. 85 u. 90.
„ Magister der Chirurgie, d. approbirten Wundärzte und geprüften Hebammen, S. 477.
der Magister der Pharmacie, S. 477 u. 529.
Befreiung vom Collegiengelde.
Im Allgem., S. 35, 41, 43 u. 169.
Speciell für Theologen, S. 263, 265 u. 268.
Speciell für Juristen, S. 329.
Von der Prüfungstaxe, S. 366 u. 402.
Behandlung fremder Staatsangehöriger.
Siehe Ausländer.
Behörden.
Siehe Akademische Behörden.
Berichte der akad. Behörden.
Siehe Correspondenz.

Beschwerden der Studierenden.
Ueber Anbringung derselben. S. 17.
Siehe auch Correspondenz.
Besetzung der Univers. Lehrämter.
S. 109 u. 110.
Besoldungsverhältnisse.
Siehe Gehalte.
Bestätigung des Besuchs.
Im Allgem. S. 14 §. 54 ff., S. 32 u. 33.
Hinsichtl. der Juristen, S. 340.
Bestätigung der Professoren in ihrer Anstellung, S. 104 bis 108, 123, 125.
Bestätigung der Diener in ihrer Anstellung, S. 484.
Besuch ausländischer Universitäten (durch österr. Staatsangehörige).
Im Allgem. S. 12 (§. 46).
Hinsichtl. der Theologen, S. 265.
„ „ Juristen, S. 329, 347 u. 410.
Besuch der Vorlesungen.
S. 14 ff. u. 328.
Besuchszeugnisse.
Siehe Bestätigung.
Besteuerung des Einkommens der Univ.-Mitglieder,
S. 122 u. 614.
Bibliotheken.
Siehe Univ.-Bibliotheken.
Chemie.
Creirung der Doctoren der Chemie, S. 536.
Bestellung von Assistenten d. Chemie. S. 539.
Chirurgen.
Vergl. Magister der Chirurgie und Wundärzte.
Chirurgische Assistenten.
Abhaltung der Vorlesungen über chirurg. Operationslehre durch die Assistenten, S. 500.
Bestellung der Assistenten für med. chir. Lehranstalten, S. 507.
Siehe noch Assistenten.
Chirurgisches Doctorat, Magisterium und Patronat.
Bedingungen der Zulassung zu den strengen Prüfungen für das Doctorat der Chirurgie, S. 496 u. 499.
Für das Magisterium der Chirurgie, S. 450, 464 u. 509.
Für das Patronat der Chirurgie, S. 454, 464, 499 u. 507.
Zeitraum für die Ablegung der Rigorosen der Chirurgie, S. 470.
Diplomsformulare f. Ausländer, welche das chir. Patronat erwerben, S. 502.
Chirurg. Lehranstalten.
Vorgang zur definitiven Bestätigung der Lehrkräfte, S. 435.
Gehalt der Professoren, S. 118.
Vorgang bei Abfassung der Zustands-Berichte, S. 507.
Wiederholung der Prüfungen, S. 501.
Chirurg. Operationsinstitut,
S. 474, 476, 478, 482 u. 500.
Chirurgische Stipendisten,
S. 476 u. 558.
Chirurgisches Studium zur Bildung von Wundärzten.
Bedingungen der Aufnahme, S. 464, 470, 479, 504.
Aufnahme von entlassenen Zöglingen der Josefsakademie, S. 501.
Schlechte Fortgangsclassen als Hinderniss der Aufnahme, S. 469, Anm.
Zeitraum für Vorlesungen der Physik, Chemie und Botanik, S. 495.
Vorträge über Medicinalverordnungen, S. 504.
Wiedereinführung der Semestralprüfungen, S. 498.
Wiederholung der chir. Prüfungen, S. 501.
Aufhebung des niedern chir. Studiums an den Universitäten, S. 497.
Ungiltigkeit der Collegiengeldervorschrift hinsichtl. des chir. Studiums, S. 49.
Vergl. auch Wundärzte u. barmherz. Brüder.
Collegien.
In Betreff angekündigter und später nicht abgehaltener Collegien, S. 37.
Collegiengelder,
S. 41—53.
Gesetze über Einführung derselb. S. 41.
Befreiungsgesuche, S. 41.
Zeitpunkt d. Entrichtung, S. 50 u. 609.
Zurückstellung bei späterer Befreiung, S. 51.
Verwendung der Einhebungsprocente, S. 52.
Verpflichtung, publica zu halten, S. 53.
Bezug der C. G. bei Ernennung eines Supplenten zum a. o. Professor, S. 53.
Berücksichtigung der C. G. in den Lectionscatalogen, S. 23—27.
Stempelpflicht der C. G. Quittungen, S. 83, 84.
Vergl. auch Befreiungen.
Colloquien-Zeugnisse,
S. 13 §. 51, S. 47 §. 30, S. 125, 149 u. 359.

Commissionen.
Renumerationen der Prof. für Verwendung bei ämtl. Commissionen S. 103.

Concordat.
S. 238—240 u. 608.

Concurse
um Lehrämter, Siehe S. 109
und hinsichtlich der Theologen, S. 229.

Consistorium.
Siehe Universitäts-Consistorium.

Contrahirung der r. u. s. w. Studien.
S. 325 (§. 7) u. 367.

Controle
über die Anschaffungen der Univ.-Bibliotheken, S. 594.

Correspondenz d. akadem. Behörden.
Bezügliche Stellung des akad. Senates u. Landeschefs, S. 74 (§. 20), 79, 80, 96 u. 59.
Art der Unterfertig. der Berichte, S. 95.
Der Staatsprüfungs-Commissionen, S. 372 ff. u. 385.

Cumulirung
der Professur mit anderen Staatsämtern, S. 123;
der Professur mit Verwaltungsrathstellen, S. 125;
von Stipendien, S. 199.

Dalmatinische Stipendien.
Siehe Stipendien.

Dauer der Studien.
Im Allg. S. 12 (§. 47).
Speciell für Theologen, S. 235 (§. 13).
Für Juristen, S. 321.

Dauer der einzelnen Vorlesungen, S. 21.

Decan des Professoren-Collegiums.
Vorgang bei der Wahl desselben, S. 71 (§. 6—9.)
Stellung und Wirkungskreis desselb., S. 73 (§. 19), S. 4 (§. 7), S. 72, 78 u. 84—87.
Speciell hinsichtl. der Juristen, S. 330 Anm. u. 401.

Definitivum.
Siehe Bestätigung.

Diätenclassen
des Univ.-Lehr-Personals, S. 101 u. 119;
der Univ.-Beamten, S. 67.

Diener.
Anstellung an med. chir. Lehranstalten, S. 484.

Diensttaxen für Prof. und Lehrer, S. 107.

Diöcesen-Lehranstalten.
Allg. Bestimmungen, S. 227 u. 230.
Zulassung von Externisten gestattet, S. 263.
Siehe auch Befreiungen.

Diplome.
Ausfertigung der Diplome überhaupt, S. 217, 85, 87 u. 446.
Diplome der Magister der Chirurgie und Pharmacie, der approbirten Wundärzte, S. 450 u. 451.
Diplome für Hebammen, S. 514.
Einhändigung dieser Diplome, S. 477.
Diplome für Mitglieder des Ordens d. barmherzigen Brüder, S. 482.

Diplome für Ausländer.
Juridische u. medicinische, S. 427 u. 480.
Chirurgische, S. 502.

Diplome ausländischer Gelehrten-Gesellschaften oder Akademien, S. 59.

Diplome fremder Universitäten.
Annahme und Geltung derselben, S. 60 u. 62.

Disciplinar-Ordnung provis. f. die Universitäten,
S. 154.

Dispens
von strengen Prüfungen, unzulässig, S. 214.

Dispositionen
über die akad. Localitäten, S. 99.

Disputationen.
Leitung derselben durch die Prof. Decane, S. 78.
Aufhebung für mehrere Universitäten u. Facultäten, S. 219 u. 220.
Beschränkung der D. während der rechtshist. Staatsprüfungen, S. 375.

Docenten.
Siehe Privatdocenten.

Doctorat.
Vergl. theol. Doctorat.
„ juridisches „
„ medicinisches Doctorat.
„ philosophisches „

Doctorats-Canditaten.
Dieselben sind verpflichtet, den Rector u. s. f. persönlich einzuladen, S. 221.
Dieselben sind nicht verpflichtet, in die Facultät einzutreten, S. 77.
Verlust des Doctorats im Falle der Verurtheilung wegen Verbrechen, S. 218 u. 222.

Vergl. auch Rigorosen, Disputation u. Promotion.
Doctorendecane.
Wahl derselben, S. 76.
Mitwirkung desselben bei Beeidigung neuer Doctoren, S. 87.
Siehe noch Facultät, Diplome u. Rigorosen.
Doctoratsprüfungen.
Vergl. Rigorosen.
Doctorcollegien.
S. Facultäten.
Doctorgrad.
Allg. Norm zur Ertheilung desselben bei allen Facultäten, S. 213 ff.
Doctordiplome.
Siehe Diplome.
Doctor-Promotionen.
Siehe Promotionen.
Duplicate.
von Meldungsbüchern, S. 17 (§. 68); von Diplomen, S. 611.
Ehrendiplome.
Ausfolgung v. Ehrendiplomen, S. 214.
Siehe auch Diplome.
Eidesabnahme
der Professoren, S. 111.
Eidesformel S. 115.
„ Licentiaten und Doctoren an der evang. theol. Lehranstalt, S. 313.
Eidesformel für Magister der Pharmacie, S. 529.
Eidesformel für Hebammen, S. 520.
Eingaben in Studienangelegenheiten
Siehe Correspondenz.
Einhändigung der Doctordiplome.
Siehe Diplome.
Einhebungsprocente der Collegiengelder.
Verwendung derselben, S. 49 u. 52.
Einkommen der Professoren.
Besteuerung desselben, S. 122 u. 614.
Einrechnung
der Semester in die med. Studienzeit, S. 13 (§. 49), S. 14 u. 15 (§. 59), S. 29, 324 u. 343;
bei preussisch. Studierenden, S. 63.
Einreichungsprotocoll
der Staatsprüfungs-Commissionen, S. 385 u. 410.
Einreihung d. ausserordentl. Professoren.
Siehe ausserordentl. Professoren.
Einregistrirung
neupromovirter Doctoren in die Bücher der Facultät, S. 90.
Einschaltung
der Lectionscataloge in die öffentl. Blätter, S. 24 u. 27.
Einverleibung
der neu creirten Doctoren in die Facultät, S. 213.
Erledigung der Geschäftsstücke, S. 72 (§. 15).
Eröffnung der Vorlesungen.
Zeitpunkt, wann dieselbe stattzufinden hat, S. 36.
Massregeln zur rechtzeitigen Eröffnung der Vorlesungen, S. 39.
Erziehungskunde,
S. 255 u. 568.
Evangelisch-theolog. Lehranstalt,
S. 288 ff.—317 (Abschn. IV. f).
Errichtung, S. 288.
Organisation, S. 290.
Lehrplan, S. 308.
Prüfungsvorschrift, S. 316.
Stipendien und Beneficien, S. 289, 304 u. 315.
Besondere Verpflichtungen der Stipendisten (Semestralprüfungen und fixe Stundenzahl), S. 304 u. 307.
Evang. theol. Würden (Licentiat u. Doctorat), S. 309 ff.
Evidenzhaltung
der Studierenden im Allg., S. 10;
der bei Staatsprüfung Reprobirten, S. 382 u. 389.
Examinatorien
(Repetitorien u. Conversatorien), S. 32.
Externisten
in den theol. Hauslehranstalten, S. 263.
Facultäten,
Begriff u. Rechte derselb., S. 69, 75 u. 77.
Aufnahme der Doctoren in die Facultäten, S. 213.
Theilnahme der Prof. an den Rigorosen ist nicht abhängig von ihrem Eintritte in die Facultät, S. 114.
Siehe noch theologische, juridische, medicinische und philosophische Facultät.
Facultätsstudien.
Allgemeine Anordnungen über dieselben, S. 3.
Facultätsnotar,
S. 87 u. ff.

Facultätssiegel, S. 86.

Feiertage und Ferialtage,
S. 16 (§. 65) ff., S. 21 (§. 6,), S. 65.

Feldärztliche Zöglinge, S. 487.

Ferialtage,
S. Feiertage, Ferien.

Ferien.
Allg. Bestimmungen, S. 16 (§. 64).
Definitive Regelung, S. 64 u. 65.
Specielle Weihnachtsferien, S. 97.
Specielle Bestimmungen für die jurid. Facultät, S. 330, 349.
Vergl. noch Urlaub.

Finanzgesetzkunde.
S. 323 u. 334.

Formulare.
Für Meldungsbücher, siehe Meldungsbuch.
Für Meldungsbogen, siehe Meldungsbogen.
Für Nationale, siehe Nationale.
„ Aufnahmsscheine, siehe Aufnahmsscheine.
Für Hauptcataloge, siehe Cataloge.
Univ. Abgangszeugnisse, siehe Abgangszeugnisse.

Freiwillige,
siehe Stiftungen u. Stipendien u. Militärpflicht.

Frequentationsbestätigung, S. 14.
Speciell für Juristen. S. 330.

Frequentationscontrole,
S. 14 ff., 32, 33 u. 149.

Fundamental- u Pastoraltheologie,
Honorirung der betreffenden Vorträge, S. 259.
Besetzungsmodalität in Lemberg, S. 260.

Gäste (Hospitanten).
Zeitdauer d. unentgeltlich gestatteten Hospitirung, S. 47.
Disciplinarpflichten der Hospitanten, S. 157.

Geburtshilfe.
Lehrplan des geburtshilfl. Studiums für Mediciner und Hebammen, S. 467.
Strenge Prüfungen für das Magisterium der Geburtshilfe, S. 451 u. 518.
Strenge Prüfungen der Hebammen, S. 452.
Semestralprüfungen der Hebammenschülerinnen, S. 510.
Zulassung jüdischer Hebammen zu christlichen Wöchnerinnen, S. 510.
Zulassung zum praktischen Curs und Collegiengelder, S. 487, 511, 513 u. 517.
Ausschliessung gebrechlicher Frauen vom Hebammendienste, S. 512.
Ausfertigung der Diplome und Einhebung der Taxen, S. 512, 513, 514 u. 520.
Instruction der geburtshilfl. Professoren, S. 515.
Zulassung lediger Frauenspersonen zum Hebammencurse, S. 516.
Bedingung der Zulassung zum Magisterium der Geburtshilfe, S. 518.
Zuweisung von Gebärenden an die Klinik, S. 518.
Eides- und Diplomsformel für Hebammen, S. 520 ff.
Aufnahmstermin für den Hebammencurs, S. 523.

Gehaltskarenz.
Siehe Urlaub.

Gehalte.
Der Univ.-Professoren überhaupt, S. 111, 116 u. 603.
Der theol. Professoren, S. 251 u. 258.
„ Professoren an chirurg. Lehranstalten, S. 118.

Gerichtliche Arzneikunde
für Wundärzte obligat, S. 466.
Stellung der betreffenden Docenten an der r. u. st. w. Facultät, S. 323.

Geschäftsgang bei Eingaben oder Recursen in Studienangelegenheiten.
Siehe Correspondenz.

Geschäftsordnungen
für die Prof. Collegien. S. 74 (§. 19).

Geschichte.
(Oesterr. Gesch. für Juristen). S. 324, 325, 332 u. 349.

Geschichtsforschung.
Gründung des Institutes für österr. Geschichtsforschung, S. 580.

Gesuche in Studienangelegenheiten.
S. 17. Siehe Correspondenz.

Grazer Universität.
Chirurg. Stipend. für Slovenen, S. 558.

Gutachten
der medic. Professoren, S. 431, 434 u. 436.

Gymnasial-Abiturienten.
Vergl. Ausserordentl. Hörer.

Habilitirung
der Privatdocenten, S. 129.

Hauptcollegien,
S. 20 (§. 3), S. 42 (§. 5 u. 6).
Hauptferien.
Siehe Ferien.
Hauptkataloge.
Siehe Kataloge.
Hebammen.
Siehe Geburtshilfe.
Honorarpflicht,
S. 41 (§. 2).
Hospitirung von Collegien.
Siehe Gäste.
Immatriculation.
Im Allg., S. 3.
Frist hiezu, S. 4 u. 9.
Taxe, S. 6.
Von Theologen, S. 233.
Immatriculation auf Grund ausländischer Abgangszeugnisse, S. 603.
Innsbrucker Universität.
Recht derselb., Doctoren der Theologie zu promoviren, S. 287.
Wiedererrichtung der medic. Facultät und Auflassung der chir. Lehranstalt, S. 484.
Inscription.
Im Allgemeinen, S. 7 u. folg., dann S. 145 ff. (Abschnitt III. a).
Für die jurid. Facultät, S. 341.
Institut physikalisches.
Siehe physikalisches.
Instruction
für den Vorgang bei Anordnung der Vorlesungen und bei Abfassung der Lectionscataloge, S. 20—40.
Inst. für das Verfahren bei Evidenzhaltung der Verweisungserkentnisse, S. 158.
Inst. über die Behandlung derjenigen Candidaten des öffentl. Dienstes, welche sich auf die theoret. Staatsprüfungen durch Privatstudium vorbereiten, S. 367.
Instr. für die theor. Staatsprüfungen der Juristen, S. 383 u. 414.
Instr. für Diener der anatom. pathol. Anstalt, S. 490.
Instr. der geburtshilfl. klinischen Professoren u. Assistenten, S. 515.
Instr. für Hebammen, S. 520.
„ „ das philos. Doctorat, S. 567.
„ „ die Bibliotheken, S. 588.
Interimsaufnahmsscheine
für ordentl. Hörer, S. 5;
sind nicht stempelpflichtig, S. 148.
Intervalle der Rigorosen.
Im Allgem., S. 221—224.
Speciell für Mediciner, S. 472.
Inventare
von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen an Hochschulen, S. 93.
Israeliten.
Prüfung derselb. aus dem Kirchenrechte, S. 373.
Promotion derselb. zu Dr. jur. civilis, S. 373 u. 425.
Promotion derselb. zu Dr. jur. canonici, S. 424 u. 425.
Indicielle Staatsprüfung.
Siehe Staatsprüfung.
Juridisches Doctorat.
Vergl. Jurid. Rigorosen.
Juridische Facultät.
Im Allg., S. 321 ff. bis 427 (Abschn. V).
Vergl. noch S. 30 ff. u. 614.
Juridische Lehrgegenstände.
Reihenfolge derselben.
Siehe Jurid. Facultät.
Juridische Rigorosen.
Allg. Bestimmungen, S. 12 u. 213, Forts. (Absch. III. e).
Specielle Bestimmungen über die juridischen Rigorosen, S. 419 ff. (Absch. V. e).
Juridisches Stipendienwesen.
S. 358 ff. (Abschnitt V. c).
Juridische Studien.
Siehe Jurid. Facultät.
Kanzleibeamte.
Zulassung derselb. zu den theoret. Staatsprüfungen, S. 326 Anm. u. S. 614.
Kanzleifond.
Siehe Universitätskanzlei.
Kanzlei-Pauschalien
für höhere Lehranstalten, S. 67 u. 69.
Kanzleipersonale,
S. 82. Siehe auch Univ.-Kanzlei.
Kataloge
über die Univ.-Studierenden, S. 10.
Formulare für Hauptkataloge, S. 148.
Katechetisch-pädagogischer Unterricht an Theologen,
S. 261.
Kirchenrecht.
Ertheilung d. Unterrichtes im Kirchenrecht für Theologen, S. 250;
für Juristen, S. 322.
Doctorat des Kirchenrechtes für Juristen, S. 420;

für israelitische Doctoranden der Rechte, S. 373, 424 u. 425.
Klinische Assistenten, S. 515.
Klinischer Unterricht.
Erforderniss der Landessprache für klinische Lehrkanzel, S. 432.
Klosterlehranstalten,
S. 227, 230.
Kompetenz
zur Entscheidung über nachträgliche Aufnahmsgebühr der Studierenden, S. 9, 91 u. 152.
Konkursprüfuugen,
S. 109 u. 229.
Konferenzen der Professoren.
Vergl. Sitzungs-Protokolle.
Krakauer Universität.
Einfluss der politischen Behörden auf dieselbe, S. 94.
Landeschef, resp. Landesstelle.
Vermittlung derselben bei der Correspondenz der akad. Behörden mit dem Unterrichtsministerium.
Siehe Correspondenz.
Landwehr.
Bestimmungen für die zu Landwehrofficieren ernannten Studenten, S. 607 u. 608.
Landwirthschaftslehre,
S. 568.
Lebende Sprachen,
S. 568.
Lectionscataloge.
Vorschriften über die Abfassung derselben, S. 20—40 und 73.
Lehranstalten
chirurgische, S. 497;
theologische, S. 230.
Lehrer i. e. S.,
S. 20, 26 u. 70.
Lehr- und Lernfreiheit,
S. 12, 29 u. 44 (§. 15).
Eingeschränkte Anwendung dieses Princips: bei Theologen, S. 241;
bei Juristen, S. 323 u. 345;
bei Pharmaceuten, S. 530.
Lehrgegenstände
der Theologie, S. 227 u. 240.
„ Rechte, S. 321.
„ Medicin, S. 461 u. 485.
Lehrercollegium
im Gegensatz von Professoren-Collegium, S. 69 ff.
Lehrkanzeln.
Verfahren bei Wiederbesetzung, S. 109; und hinsichtlich der Theologen, S. 229.
Lehrkörper medicinischer.
Siehe medicinischer Lehrkörper.
Lemberger Universität.
Kollegienfreie Tage an derselb., S. 65.
Ueber die Versehung der Function d. Univ.-Kanzleidirectors daselbst, S. 91.
Besetzungen der theol. Lehrämter mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Ritus, S. 253.
Doppelte Vertretung der Professur für Pastoraltheologie, S. 260.
Lemberger Handstipendien, siehe Stipendien.
Localität
der Universitätsvorträge, S. 28.
Berechtigung des akad. Senats zur Disposition über die akad. Localitäten, S. 99.
Löschung eines Collegiums,
S. 148.
Magister
der Chirurgie, S. 450, 464 u. 489.
„ Geburtshilfe, S. 451 u. 467.
„ Augenheilkunde, S. 453.
„ Zahnheilkunde, S. 457.
„ Pharmacie, S. 530 ff.
Matrikel.
Taxe, S. 5.
Verwendung d. Matrikeltaxen, S. 52 u. 151.
Streichung aus der Matrikel, S. 153 u. 222.
Maturitätsprüfungszeugniss.
Als Erforderniss d. Immatriculation, S. 5, 153 und 603.
Ausnahme bei den Theologen, S. 233 u. 234.
Medicinische Assistenten.
Stellung derselben zum Professor, S. 435.
Vergl. noch Assistenten.
Medicinische Disputationen
sind nicht mehr abzuhalten, S. 486.
Medicinische Dissertationen.
In Zukunft nicht mehr zu verfassen u. in Druck zu legen, S. 474 u. 486.
Medicinisches Doctorat.
Im Allgemeinen, Abschn. VI. b u. c. insbes., S. 444 ff.
Verleihung desselben an Schüler anderer Universitäten (Repetitionsakt), S. 443 u. 483.

Geburtshilfliches Studium der Mediciner, S. 513 u. 517.
Vergl. auch Geburtshilfe.
Med. Doctoren-Collegium.
Erwählung des Doctoren-Decans, S. 491.
Medicinische Facultät,
S. 429 ff. bis 563 (Abschn. VI).
Medicinischer Lehrkörper,
S. 431 ff. (Abschnitt VI. a).
Vergl. Assistenten, S. 137 ff.
Medicin. Rigorosen.
Voraussetzungen d. Abhaltung, S. 470.
Prüfungsvorschriften und Taxen, S. 444 u. ff.
Zwischenräume bei den med. chir. Rigorosen, S. 472.
Wiederholungen der Rigorosen, S. 470.
Vergl. noch S. 485 ff. (Absch. VI. c).
Medic. Stipendienwesen.
Beibehaltung während des 6. Jahres der Medicin, S. 555.
Beibehaltung während des 7. Jahres der Medicin, S. 557 u. 562.
Ausdehnung der St. für Chirurgen über das vollendete Studium hinaus und während der Spitalpraxis, S. 556.
Anatomische Stipendien, S. 559.
Medicinische Stipendien f. Galizianer, S. 554 u. 557.
Medic. chir. Stipendien für Dalmatiner, S. 559 u. 562.
Chir. Stipendien f. Slovenen, S. 558.
Med. chir. u. geburtshilfl. Stipendien für Croaten u. Slavonier, S. 560.
Medicinische Studien.
Med. chir. Lehrplan v. J. 1804, S. 440 ff.
„ „ „ „ „ 1810, „ 457 ff.
„ „ „ „ „ 1813, „ 461 ff.
Meldungsbogen
für d. ausserordentl. Hörer, S. 10 (§. 34).
Formulare, S. 148.
Meldungsbuch,
S. 7 u. folgende:
Ausstellung von Duplicaten, S. 17.
Formulare, S. 148.
Löschungen im Meldungsbuche, S. 148.
Bei den Juristen:
Vidirung des Meldungsbuches, S. 340.
Eintragung der Staatsprüfungs-Ergebnisse, S. 383 u. 414.
Militär.
Zulassung zu den theor. Staatsprüfungen. S. 363—364.
Militärbefreiungen,
S. 203—212 (Abschn. III. d),
hinsichtl. d. Theologen, S. 270 u. 272.
Militärpflicht
der Universitätsstudierenden, S. 203 ff. (Abschnitt III. d).
Militärstipendisten.
Ausweise in Betreff derselben, S. 200 u. 606.
Nachsicht strenger Prüfungen,
S. 214.
Nachträgliche Aufnahme von Studierenden.
Siehe Kompetenz.
Nationale
für die Immatriculirung der Inscription, S. 4 (§. 8) u. S. 8.
Formulare für Nationale, S. 148.
Nebenbeschäftigungen
der Professoren. S. 123 u. 125;
hins. theol. Professoren, S. 248.
Nebenfächer
der philos. Facultät, S. 568.
Niederes medic. Studium.
Auflassung desselben, S. 497.
Nostrification.
Im Allg., S. 60 ff., 480 ff. u. 493.
Geltung eines in Rom erlangten theolog. Doctorgrades, S. 285 u. 287.
Oeffentlichkeit der Rigorosen,
der theologischen in Wien, S. 602.
„ medicinischen in Wien, Prag, Prag, Krakau, S. 491.
Oesterreichische Geschichte.
Siehe Geschichte.
Operateurs-Institut.
Siehe Chirurgisch. Operations-Institut.
Ordentliche Professoren.
Siehe Professoren.
Organisation d. akadem. Behörden,
S. 67 ff., Absch. II. a insbes. S. 69.
Pastoraltheologie.
Doppelte Besetzung dieser Professur in Lemberg, S. 260.
Pathologische Anatomie.
Siehe Anatomie.
Patrone
der Chirurgie, S. 450, 454, 455 u. 464.
Pazmaniten, S. 282.
Pedell.
Siehe Universitäts-Pedell.
Pensionirung
der Univ. Prof. im Allgem., S. 126 u. 605;
der theol. Professoren, S. 251 u. 252;
„ klinischen Hebammen, S. 439.

Personalstandtabellen
der Klosterlehranstalten, S. 230.
Personalzulagen,
S. 118 u. 604.
Pharmaceuten
sind nur als ausserordentl. Univ.-Hörer anzusehen, S. 10.
Pharmaceutisches Studium, Magisterium und Doctorat.
Dauer des ph. Lehrcurses, S. 524.
Bedingungen der Zulassung (Unentbehrlichkeit des Studiums des Griechischen), S. 525 u. 526.
Neue Studienordnung für das Magist. der Pharm. u. den Doctorgrad, S. 530 u. 536.
Beeidigung der Pharmaceuten, S. 529 u. 538.
Wiederholungsprüfungen u. Taxen, S. 529 u. 538.
Philosoph. Collegien der Juristen,
S. 324 al. 4.
Philosophische Facultät,
S. 564 ff. bis 600 (Abschnitt VII).
Philosophische Rigorosen,
S. 567 ff.
Philosoph. Stipendienwesen,
S. 575 ff., Abschn. VII. b.
Stipendien für Mathematik, S. 575.
Stipendien für Chemie, S. 577.
Belassung im St. Genusse während des 7. u. 8. Semesters, S. 579.
Philos. Studium u. Doctorat,
S. 567 ff. bis 574 (Abschn. VII. a).
Dauer und Art des Universitätsbesuchs als Vorbedingung der Zulassung zu den ph. R., S. 571 u. 573.
Phil. Rigorosenordnung, S. 567.
Doctorat als Erforderniss eines Lehramtes, S. 568.
Wiederholung der ph. R., S. 570.
Vorsitz des Prof. Decans, S. 571.
Aufnahme ausländischer Aerzte in die Collegien, S. 569.
Physikalisches Institut,
S. 580 u. 582.
Plätze, in den Hörsälen,
S. 8 (§. 28.)
Polit. u. Finanzgesetzkunde,
S. 323 u. 334.
Polizei-Direction.
Ist von jeder Relegation oder dem freiwilligen Austritte und von jeder Studentenversammlung zu verständigen, S. 162 u. 552.
Prager Universität.
Vortrag der Pastoraltheologie in zwei Sprachen, S. 259.
Prager Convictsstipendien.
Siehe Stipendien.
Praxis-Ausübung.
Frühere Beschränkungen derselben bei der medicin. Facultät, S. 443.
Aufhebung der letzteren für alle inländischen Doctoren, S. 483.
Preussischen Studierenden
zugestandene Einrechnung der auf österr. Univ. zugebrachten Universitätszeit.
Siehe Einrechnung.
Privatdocenten.
Begriff und Stellung im Collegium.
Mitwirkung bei der Rectorswahl, S. 70, 72 u. 602.
Habilitationsvorschrift.
Rechte und Verpflichtungen der Docenten, S. 129 ff. (Abschn. II. c).
Uniform, S. 119.
Anspruch auf Collegiengelder, S. 130.
Anrechnung der Dienstzeit, S. 438.
Zulassung zum Dociren an anderen Facultäten, S. 127.
Zulassung activer Feldärzte zum Dociren, S. 438.
Unterschied zwischen Professor und Docenten; siehe Professoren.
Privatissima
sind nicht in den Lectionscatalog aufzunehmen, S. 38.
Privatstudium.
Im Allgemeinen nicht gestattet, S. 13 (§. 50) und zieht den Verlust der Stipendien nach sich, S. 193.
In der Theologie prinzipiell unzulässig, S. 268.
Für Juristen ausnahmsweise gestattet, S. 325 al. 7. S. 326, 345, 361, 363, 367, 381 u. 396.
Für Mediciner speciell untersagt, S. 443.
Privatwohnungen der Docenten.
Abhaltung der Univ. Vorträge daselbst unzulässig, S. 28.
Probe-Triennium,
S. 104 bis 108, 123 u. 125.
Probevorlesung
der Privatdocenten, S. 130.
Prodecan.
Wirkungskreis desselb., S. 72 (§. 14).

Professoren.
Rechte u. Verpflichtungen der Prof. im Allg., S. 101—128 (Abschn. II. b).
Unterschied zwischen ordentl. Professoren, ausserordentl. Prof. und Docenten, S. 20, 26, 28 u. 70.
Forderung des Doctorgrades zur Anstellung, S. 568.
Lehrämtl. Verpflichtung., S. 42 u. 127.
Theilnahme an den Rigorosen, S. 78, 114, 215 u. 217.
Gehalte d. Profess., S. 111, 116 u. 603.
Einkommensteuerbemessung, S. 122 u. 614.
Pensionirung, S. 126 u. 605.
Siehe noch ausserordentl. Professoren.

Professoren-Collegium.
Stellung desselb. zu anderen akadem. Behörden, zu den einzelnen Lehrern und zu den Studierenden, S. 67 ff. bis 100 (Abschn. II. a). (insbes. S. 70, 72 ff., 90), dann 45, 130, 137 u. 221.

Professoren-Decan.
Siehe Decan.

Promotionen.
Allgem. Anordnungen über die P., S. 78, 84 ff., 217 u. 219.
P. haben dort zu erfolgen, wo die Rigorosen abgelegt wurden, S. 216.
Förmlichkeiten bei denselben, S. 220.
Siehe n. Doctorats-Candidaten.

Prorector.
Wirkungskreis desselb. S. 72 (§. 14).
Bestellung desselb., S. 81.

Protestantisch theolog. Facultät.
Siehe Evangelisch.

Protocolle.
Siehe Sitzungs-Protocolle.

Provisorium
aller Lehrer durch 3 Jahre.
Siehe Probe-Triennium.
Der Universitätsdiener, S. 69 u. 484.

Prüfungen
strenge, siehe Rigorosen.
Staatsprüfungen theoretische, siehe S. 363 ff. (Abschnitt V. d.);
aus lebenden Sprachen, S. 568.

Prüfungs-Commissionen.
Im Allg. mit Ausschliessung der Verwandten des Candidaten, S. 215.
Für die theoretische Staatsprüfung, siehe S. 363 ff. (Abschn. V. d.), insbes. S. 374 u. 385.

Prüfungssprache.
Unterrichtssprache, S. 54 ff.
Bezüglich der theor. Staatsprüfung u. jurid. Rigorosen, S. 353 bis 357 (Abschnitt V. b).
Bei den th. St. in's Meldungsbuch einzutragen, S. 414.

Prüfungs-Protocolle.
Siehe Theoret. Staatsprüfungen, insbes. S. 385 u. 388.

Publica.
Begriff derselben, S. 41 u. 42.
Stundenzahl, S. 42 u. 28.
Verpflichtung der Professoren zur Abhaltung derselben, S. 53.

Quaestur,
Functionen derselben:
bei der Immatriculation, S. 8;
hins. Evidenzhaltung der Studierenden, S. 10;
hinsichtlich der Collegiengelder, S. 41—49, 52 u. 92.
Durchführungsvorschrift, hins. der Univ.-Quästur, S. 82 u. 83.

Quartiergelder.
Siehe Gehalte.

Rangbestimmung
der Univ.-Prof., S. 106, 121 u. 124.
Ueber den Rang unter den theolog. Prof., S. 255.

Rechtshistorische Staatsprüfung.
Siehe Staatsprüfung.

Rector.
Rectorswahl, S. 71 u. 76.
Wirkungskreis desselben, S. 74.
Vertretung des Rectors, S. 72.

Recurse in Studienangelegenheiten.
Siehe Correspondenz.

Remunerationen
der Prof., S. 103 u. 118.

Reprobation,
siehe theor. Staatsprüfungen.

Reproducirung älter. Verordnungen, S. 97.

Rigorosen.
Im Allgemeinen:
Bedingungen der Zulassung, S. 12.
Dispensen unzulässig, S. 214.
Einfluss der Verwandtschaft, S. 215.
Sämmtliche R. sind an derselben Univ. abzulegen, S. 216.
Verfahren bei Beurtheilung der R., S. 217.
Zwischenräume der R., S. 221.
Zeitpunkt zur Zulassung zum 1. Rig., S. 223.
Verständigungen vom Misserfolge der R., S. 223,

Abhaltung von R. während der Ferien, S. 224.
Leitung der R. durch die Decane, S. 78 u. 84 ff.
Recht der Prof. zur Theilnahme an den R., S. 217 u. 114.
Hinsichtlich der einzelnen Facultäten, siehe unten:
theologische Rigorosen,
juridische „
medicinische „
philosophische „

Rigorosen-Taxen.
Im Allg., S. 217 u. 420.
Für Candid. d. theol. Doctorats, S. 279.
„ „ „ jurid. „ „ 420.
„ „ „ medic. „ „ 448.
„ „ „ philosoph. „ „ 567.
„ „ „ chirurg. „ „ 450.
„ „ „ pharmac. „ „ 537.
„ Magister d. Augenheilkunde, „ 453.
„ „ „ Chirurgie, „ 450.
„ „ „ Geburtshlf., S. 452 u. 456.
„ „ „ Pharmacie, S. 535.
„ Hebammen, S. 452 u. 456.
„ Zahnärzte, S. 454 u. 457.
„ Patrone der Chirurgie, S. 456.

Sammlungen wissenschaftliche.
Siehe wissenschaftliche Sammlungen.

Schreibgebühren
für Ausfertigung v. Abgangszeugnissen und Duplicaten von Meldungsbüchern, etc. etc., S. 17 (§. 68).

Semestral-Prüfungen.
An der Univers. aufgehoben, S. 13 (§. 51), S. 511.
An den theol. Lehranstalten, S. 237.
An der evangel. theol. Lehranstalt (mit Stipendisten), S. 304 u. 306.
Bei den chir. Lehranstalten wieder eingeführt, S. 498 u. 501.
Für Hebammen, S. 510.

Senat akademischer.
Organisirung, S. 69 ff.
Wirkungskreis, S. 9, 74, 157.
Competenz für nachträgliche Aufnahmen, S. 91 u. 152.
Berechtigung zur Disposition über die akad. Localitäten, S. 99.
Disciplinargewalt des akad. S., S. 154.
Ueber die selbstständige Stimmberechtigung der Mitglieder, S. 92.

Sitzungsprotocolle
der akadem. Behörden, siehe S. 69 ff. (Abschn. II. a).
Weisungen über Verfassung und Fertigung derselben, S. 81, 93 u. 95.
Einsendung derselben an das Ministerium, S. 75 (§. 23).
Bedeutung der Rückstellung ohne Bemerkung, S. 93.

Sommersemester.
Behandlung der Studierenden, welche im Sommersemester in die jur. Studien eintreten, S. 336.

Specialcollegien.
Juridische, S. 322.

Special-Commissionen
für theoret. Staatsprüfungen, S. 390.

Sprache.
Der Unterricht an den drei weltl. Facultäten in Krakau, S. 54 ff. u. 607.
Speciell für die jurid. Facultäten in Lemberg, Krakau u. Innsbruck, S. 353 ff. (Abschn. V. b).
Italienisch als Prüfungssprache in Wien, ausnahmsweise zugestanden, S. 412.

Staatsprüfung judicielle.
Einrichtung derselben, S. 325 (al. b) u. 372.
Zeitpunkt der Zulassung zu dieser Prüfung. S. 402 u. 410.
Anwendung der ital. Sprache, S. 412.

Staatsprüfung rechtshistorische.
Einrichtung derselben, S. 324 al. 4 u. 372.
Ablegung derselben als Vorbedingung der weiteren Inscription, S. 341 u. 415;
und des weiteren Stipendiengenusses, S. 361.
Zeitpunkt der Ablegungen dieser Prüfung, S. 370, 401, 405 u. 410.
Stellung des Decans bei den Meldungen, S. 401.
Schlussberichte über die r. h. St. P. S. 416.

Staatsprüf. staatswissenschaftliche.
Einrichtung, S. 325 u. 372.
Zeitpunkt d. Zulassung, S. 410 u. 411.
Anwendung des Italienischen als Prüfungssprache, S. 412.
Vergl. Staatsprüfungen theoretische.

Staatsprüfungen theoretische,
S. 363—418 (Abschn. V. d).
Allgem. Bedingungen der Zulassung, S. 12 (§. 47).
Gesetz über die Einrichtung und Abhaltung derselben, S. 321.
Zulassung von Manipulationsbeamten, S. 326 u. 363.

Zeitpunkt der Ablegung der St. P., S. 341 u. 415.
Einfluss der Reprobation bei St. P., auf den Genuss von Stipendien, S. 359.
Begünstigungen wegen Militärdienst, S. 363 ff.
Taxen, S. 364 u. 402.
Stempelpflichtigkeit, S. 365 u. 383.
Instruction für Privatisten als St. P. Candidaten, S. 367.
Durchführungsvorschrift des Ges. über die Einrichtung der St. P., S. 372 ff.
Prüfungsblanquette, S. 378.
Instruction über die th. St. P., S. 383 ff.
Berichterstattung über die Ergebnisse. S. 404, 409, 413, 414 u. 416.
Register der Reprobirten, S. 400 u. 405.
Einfluss der th. St. P. auf Eintritt in die Praxis, S. 406.
Wiederholung der St. Prüf., S. 408.
Führung des Einreichungsprotocolles, S. 410.
Eintragung des Ergebnisses in das Meldungsbuch, S. 379 u. 414.
Unzulässigkeit einer St. P. aus einem einzelnen Gegenstande, S. 418.
Vergl. noch rechtshistorische, judicielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung.

Staatsrechnungswissenschaft.
Stellung des betreff. Docenten an der r. u. stw. Facultät, S. 323.
Fortbestand der Vorträge in Graz, S. 602.

Staatsuniform.
Siehe Uniform.

Staatswissenschaftl. Staatsprüfung,
Siehe Staatsprüfung.

Stempelpflicht,
hins. der Quittungen der Docenten über die Collegiengelder, S. 83 u. 84.

Sternwarte.
Wahrung der wissenschaftlichen Arbeiten bei Personalveränderungen, S. 581.

Stiftungen und Stipendien,
S. 165 u. ff. (Abschn. III. c).
Insbes. Dauer d. Stipendien-Genusses, S. 165, 167, 168, 188, 193, 196 u. 197.
Impfzeugniss als Erforderniss, S. 166.
Wirkungskreis der Behörden bei Verleihung, S. 167 u. 198.
Ueberwachung d. Stipendisten, S. 169, 194, 197, 200, 201 u. 601.
Zaraer-Convicts-Stipendien, S. 170.
Lemberger Convicts-Stipend., S. 172.
Tiroler Ritterakademie-Stipendien, S. 174, 183 u. 187.
Prager Convictsstipendien, S. 175.
Wiener Stadtconvictsstipend., S. 177.
Kremsmünsterer Convictsstipendien, S. 184.
Ruthenische Handstipendien, S. 186.
Semesterweise Auszahlung der Stipendien, S. 186.
Ehemals „philosophische" Stipendien, S. 187 u. 196.
Stipendiengenuss im Auslande, S. 192 u. 196.
Stipendiengenuss bei aufgeschobener oder missglückter Maturit.-Prüfung, S. 192 u. 196.
Cumulirung von Stip., S. 198 u. 199.
Behandlung einjähr. Freiwilliger als Stipendisten, S. 201.
Verlust der St. beim Privatstudium, S. 191.
Vergl. hins. d. Theologen, S. 275 ff., (Abschn. IV. d);
vergl. hins. der Juristen, S. 358 ff., (Abschn. V. c);.
vergl. hins. der Mediciner, S. 554 ff., (Abschn. VI. h).
vergl. hins. d. Philosophen, S. 575 ff. (Abschn. VII. b).

Strenge Prüfungen.
Siehe Rigorosen.

Studenten-Geselligkeitsvereine,
S. 163.

Studiengang in der r. u. staatsw. Facultät,
S. 322 u. 29.

Studienordnung.
Im Allgem., S. 3.
Für Theologen, S. 241;
„ Stipendisten der evang. theolog. Facultät, S. 308;
„ Juristen, S. 321 ff. u. 341 ff.;
„ Pharmaceuten, S. 530.

Studierende,
ordentliche, S. 3;
ausserordentliche, S. 3, 10 u. 150;
Bedingungen der Aufnahme, S. 5 u. 153.
Besuchsvorschriften, S. 14.
Evidenzhaltung, S. 10.
Anbringung von Gesuchen, S. 17.
Lernfreiheit, S. 12.
Disciplinarvorschriften, S. 153 ff.
Abgang v. der Universität, S. 17 u. 145.

Stundencatalog.
Vergl. Lectionscatalog.

Stundenzahl,
obligate; im Allgem., S. 13;
für Juristen, S. 324.
Stundung der Honorare
findet nicht statt, S. 49 (§. 44).
Substitutionsvorschriften,
S. 143 u. 144.
Suplenten.
Bezug der Collegiengelder bei Vorrückung eines Suplenten zum ausserordentl. Professor, S. 53.
Beiziehung der Suplenten zu den Sitzungen der Prof. Coll., S. 143.
Wahl der Suplenten als Examinatoren bei Rigorosen, S. 217.
Remunerirung von Docenten, welche ausserdem noch ein zweites Lehrfach supliren, S. 144.
Die Suplenten für die Vorträge aus Gegenständen der judic. Staatsprüfung müssen sich der Habitilirung unterzogen haben, S. 354 u. 355.
Suppl. werden nicht beeidet. (Subst. Norm.), S. 144.
Taxen
für Immatriculation, S. 6;
„ Staatsprüfungen, S. 364 u. 402.
„ Rigorosen.
Siehe Rigorosen.
Theologisches Doctorat.
Siehe Theol. Rigorosen.
Theologische Facultät.
Siehe S. 225 u. ff. bis 317 (Abschn. IV).
Theolog. Lehrgegenstände.
Katechetik und Pädagogik, S. 261.
Pastoraltheologie (in Prag), S. 259.
Kirchenrecht, S. 250.
Orientalische Sprachen und höhere Exegese, S. 254.
Erziehungskunde, S. 255.
Theolog. Professoren.
Theolog. Doctorat als regelmässiges Erforderniss ihrer Bestellung, S. 244, 250 u. 568.
Erlöschung der Professur durch Ernennung zum Domherrn, S. 248.
Behandlung bei Antritt einer andern Pfründe, S. 248 u. 249.
Theolog. Prof. sind keine stabil angestellte Beamte, S. 252.
Gehalte, S. 251, 258 u. 603.
Ueber die Rangstellung derselb., S. 255.
Einrechnung der an theolog. Hauslehranstalten zugebrachten Dienstzeit, S. 257.
Ueber die Pensionsansprüche der theolog. Prof., S. 251, 252 u. 605.
Theolog. Rigorosen.
Zulassung, S. 286 u. 282.
Prüfungs-Taxen, S. 279.
Rigorosen-Ordnung, S. 280 u. 285.
Gutheissung der Thesen durch die Ordinariate, S. 282.
Begünstigung der Pazmaniten, S. 282.
Nostrification eines fremden Diploms, S. 285 u. 287.
Oeffentlichkeit der th. R., S. 602.
Theolog. Stipendienwesen.
Siehe S. 275—278 (Abschn. IV. d).
Theolog. Studien.
Hauptnormen, S. 227, 232 u. 240.
Zulassung zum theol. Stud., S 233, 264 u. 270.
Dauer des theol. Studiums, S. 240.
Katechetisch-pädag. Unterricht, S. 261.
Ausschliessung vom theol. Studium, S. 262.
Zulassung von Externisten, S. 263.
Befreiungen vom Coll. Gelde, S. 263, 265 u. 268.
Theol. Studien von Oesterr. im Auslande, S. 265.
Theol. Studium von Ausländern in Oesterreich, S. 266.
Semestralprüfungen und Zeugnisse, S. 237 u. 269.
Privatstudium der Th., S. 268.
Wehrpflicht der Th., 270 u. 272.
Theresianische Ritterakademie.
Den allg. Stipendienvorschriften nicht unterworfen, S. 197.
Thierarzneianstalt und thierärztliches Studium,
S. 540—553 (Abschn. VI. g).
Insbes.: Neuer Lehrplan für das thierärztliche Studium, S. 542 u. 553.
Thierärztliche Lehrämter, S. 540 u. 541.
Titel eines Magisters der Thierarzneikunde, S. 541.
Dispens des Unter-Gymn. für das thierärztliche Studium, S. 553.
Tiroler Handstipendien.
Siehe Stipendien.
Uebersicht der akadem. Behörden, S. 24 (§. 17).
Uniform
für Rectoren, Prorectoren, Decane u. Prodecane, ordentl. u. ausserordentl. Prof., Privatdocenten und Lehrer, S. 102, 119 u. 120.
Universitätsbibliotheken,
S. 583—600 (Abschn. VII. d).

Verwendung der Matrikeltaxen für dieselben, S. 151.
Vorschriften über das Ausleihen, S. 583, 588, 590, 592, 597 u. 600.
Personalstandstabellen und Ausweise, S. 597.
Ernennung der Univ. Beamten, S. 599.
Ausweise (Controle) über die Acquisitionen, S. 593, 594 u. 596.
Vertretung des Vorstandes, S. 591.

Universitäts-Consistorium in Wien.
S. 217 u. 77. (Vergl. Senat.)

Universitätsdiener.
Prov. Dienstzeit derselben, S. 69.

Universitätskanzlei,
S. 217, 85, 93 u. 122.
Vergl. auch Kanzlei-Personale.

Universitätskanzler,
S. 76 (§. 31).

Universitäts-Pedell.
Regelung seiner Verpflichtungen, S. 217.

Universitätsvorträge.
Gegenstände, Zeit u. Ort ihrer Abhaltung, S. 19 u. 28.

Universitätszeugniss,
Siehe Abgangszeugniss.

Unterbrechung der Studien,
hins. der Juristen, S. 341.

Unterrichts-Ministerium.
Wirkungskreis desselben bei der Wahl der akademischen Behörden, S. 71 u. 72.

Unterrichtssprache.
Krakau, S. 54 (Krakau, Lemberg u. Innsbruck), 353—357 (Abschn. V. b).

Unvollständige Universitäten,
S. 70.

Urlaub.
Von Mitgliedern des Lehrstandes, S. 114 u. 123 u. 432;
zu wissenschaftl. Reisen, S. 121;
an Assistenten, S. 141.

Vereine, S. 164.
Siehe Studenten-Geselligkeitsvereine.

Versammlungen d. Studierenden.
S. 156, 162 u. 164.

Verwandtschaft.
Einfluss derselben auf die Prüfungsvornahme, S. 215.

Verwaltungsgesetzkunde.
S. 323 u. 334.

Verweisungs-Erkenntnisse,
S. 157, 158, 161 u. 162.

Veterinär-Wesen.
Siehe Thierarzneianstalt.

Vorlesungen.
Instruction für den Vorgang bei Anordnung, S. 20 u. 37.
Beginn derselben, S. 39.
Besuch „ S. 14.
Publica „ S. 41.

Vorrückung in höheren Gehalt.
Siehe Gehalte.

Wehrpflicht.
Siehe Militärpflicht.

Weihnachtsferien.
Siehe Ferien.

Wiederaufnahme
von, wegen polit. Verbrechen verurtheilten Studierenden, S. 153.

Wiederbesetzung erledigter Lehrkanzeln.
Siehe Besetzung.

Wissenschaftliche Anstalten in der philos. Facultät,
S. 580—582 (Abschn. VII. c).

Wundärzte.
Bedingungen des Eintrittes in das niedere chir. Studium, S. 464.
Prüfungen und Taxen, S. 454 ff., 450, 499 u. 507.
Verpflichtung zur Prüfung aus der Geburtshilfe, S. 452.
Aufhebung dieses Studiums an Universitäten, S. 497.
Diplom's-Einhändigung, S. 84, 87 u. 502.

Würdigkeitsausweise
zur Fortdauer von Stipendien und Collegiengeldsbefreiungen.
Siehe Stipendien und Befreiungen.

Zahnärztliche Praxis.
Bestimmungen hins. der Zahnärzte, S. 454.

Zeugnisse
über Colloquien, S. 125 u. 359.
Frequentationszeugnisse, S. 15.
Abgangszeugnisse, S. 17, 48, 145, 269 u. 337.

Zurückstellung des Collegiengeldes
bei späterer Befreiung, S. 51.

Zwischenräume
zwischen den strengen Prüfungen.
Siehe Rigorosen.

Druckfehler-Verzeichniss.

Seite	69	Zeile	14	von	unten	statt	46.233	soll es heissen 45.233
„	71	„	3	„	oben	„	§. 5	„ „ §. 6
„	108	„	8	„	unten	„	Mai	„ „ März
„	109	„	5	„	„	„	Bd.	„ „ C. D.
„	123	„	1	„	oben	„	Z. 1297	„ „ Z. 12.791
„	217	„	17	„	unten	„	28. April	„ „ 29. April.
„	218	„	4	„	„	„	Z. 2270	„ „ Z. 2720
„	223	„	3	„	„	„	19. Juni 1867	„ „ 16. Juni 1869
„	223	„	2	„	„	„	21. März	„ „ 31. März
„	280	„	1	„	„	„	227	„ „ 226
„	332	„	1	„	„	„	2108	„ „ 2018
„	359	Anm. Z. 6		„	„	„	Collegien-Zeugn.	„ „ Colloquien-Zeugn.
„	360	Zeile	5	„	„	„	20. October	„ „ 2. October
„	399	„	2	„	„	„	1359	„ „ 1859
„	419	„	1	„	„	„	17. Jänner	„ „ 14. Jänner
„	421	„	1	„	„	„	421	„ „ 422
„	436	„	15	„	oben	„	Z. 12326	„ „ 11326
„	481	„	3	„	unten	„	Z. 1827	„ „ 1837
„	512	„	17	„	oben	„	Z. 937	„ „ 957
„	541	„	13	„	unten	„	Z. 1844	„ „ 1846
„	555	die Pagina-Zahl				„	155	„ „ 555
„	597	Zeile	1	von	oben	„	903	„ „ 963

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

DRUCK VON CARL FROMME IN WIEN.

FRITZ GA
BUCHBINDER
MÜNCHE

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thaa, Georg von

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen Im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Georg Thaa

Wien 1871

H.lit.p. 457 z
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10736962-3